ÖSTERREICH KONVENT

BERICHT DES ÖSTERREICH-KONVENTS

Teil 1 **Allgemeines**

Teil 2 **Mandate des Konvents an seine Ausschüsse**

Teil 3 **Beratungsergebnisse**

Teil 4A **Textvorschläge**
Anlage 1 – Synopse Grundrechte
Anlage 2 – Synopse Sicherheitspolitik

Teil 4B **Entwurf für eine Bundesverfassung**

Teil 4C **Länderpositionen zum Österreich-Konvent Kompetenzverteilung**

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 1

Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

A. Gründung des Österreich-Konvents 4

B. Gründungskomitee des Österreich-Konvents 8

C. Präsidium des Österreich-Konvents 10

D. Bundesgesetz betreffend die finanzielle und administrative Unterstützung des Österreich-Konvents 13

E. Österreich-Konvent 14

I. Zusammensetzung des Konvents 14

II. Sitzungen des Konvents 18

F. Ausschüsse des Konvents 20

I. Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele) 20

II. Ausschuss 2 (Legistische Strukturfragen) 21

III. Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen) 23

IV. Ausschuss 4 (Grundrechtskatalog) 24

V. Ausschuss 5 (Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden) 25

VI. Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung) 26

VII. Ausschuss 7 (Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen) 28

VIII. Ausschuss 8 (Demokratische Kontrollen) 29

IX. Ausschuss 9 (Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit) 30

X. Ausschuss 10 (Finanzverfassung) 31

XI. Gemeinsame Beratungsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 33

G. Expertengruppe des Präsidiums 34

I. Mitglieder 34

II. Sitzungen 34

III. Bericht 34

H. Hearings 35

J. Positionspapiere 40

K. Büro des Österreich-Konvents 46

I. Geschäftsführung 46

II. Ausschussbetreuung 46

III. Öffentlichkeitsarbeit 46

IV. Sekretariat 47

V. EDV-Betreuung 47

VI. Website des Österreich-Konvents 47

A. Gründung des Österreich-Konvents

Am 2. Mai 2003 konstituierte sich das Gründungskomitee des Österreich-Konvents und fasste folgenden Beschluss, mit dem die Einsetzung des Österreich-Konvents erfolgte und die Grundsätze für dessen Arbeit wie folgt vorgegeben wurden:

„**I. Aufgaben des Österreich-Konvents**

Der Konvent zur Staatsreform hat die Aufgabe, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll.

Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche beraten werden:

- eine umfassende Analyse der Staatsaufgaben
- die Kompetenzverteilung mit dem Ziel, einen klaren, nach Aufgabenbereichen gegliederten Kompetenzkatalog zu schaffen
- das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips
- die Struktur der staatlichen Institutionen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Bürgernähe sowie der Entwicklungen des E-Government
- die Grundzüge der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleiches
- die Einrichtung einer effizienten Kontrolle auf Bundes- und Landesebene und die Gestaltung des Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt rascher und bürgernaher Entscheidungen

Der Konvent soll zuletzt auch Textvorschläge für einen straffen Verfassungstext ausarbeiten.

Ziel des Konvents ist es somit einen neuen Verfassungstext zu schaffen, der in knapper, aber umfassender Form sämtliche Verfassungsbestimmungen enthält. Die Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung (also das demokratische Prinzip, das bundesstaatliche Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und die republikanische Staatsform) bleiben aufrecht.

II. Das Gründungskomitee des Österreich-Konvents

Für die Gründung des Konvents tritt ein Gründungskomitee zusammen, das aus folgenden Personen besteht:

- dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler
- den drei Präsidenten des Nationalrates
- dem Präsidenten des Bundesrates
- den Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien (soferne sie dem Gründungskomitee nicht schon in anderer Funktion angehören)
- dem Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz
- dem Vorsitzenden der Konferenz der Landtagspräsidenten
- dem Präsidenten des Städtebundes
- dem Präsidenten des Gemeindebundes

(Demnach 12 Personen)

Den Vorsitz im Gründungskomitee führt der Bundeskanzler, der auch zur konstituierenden Sitzung einlädt.

III. Das Präsidium des Österreich-Konvents

Das Gründungskomitee bestellt einvernehmlich das Konventspräsidium; dieses besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Konvents
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) des Konvents
- vier weiteren Mitgliedern

Das Gründungskomitee erstellt weiters eine Liste von 12 bis 18 Persönlichkeiten aus dem Bereich von Rechts- und Verwaltungswissenschaften, von Organisationsfachleuten, Verwaltungspraktikern, Vertretern der Bürger-/Zivilgesellschaft und anderen Persönlichkeiten, deren Mitarbeit im Konvent als wesentlich für die Erreichung der Ziele erachtet wird (Expertenpool).

Aus dem Kreis dieser Persönlichkeiten wird ein Teil der Mitglieder des Konvents nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgewählt (siehe IV. Ziffer 10).

IV. Die Zusammensetzung des Österreich-Konvents

Im Einzelnen besteht der Konvent aus folgenden Personen:

1. den Mitgliedern des Konvents-Präsidiums (siehe III.)
2. fünf Mitgliedern der Bundesregierung

3. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und des OGH

4. dem Präsidenten des Rechnungshofes (wenn er nicht ohnedies dem Präsidium angehört)

5. einem Vertreter der Volksanwaltschaft, der vom Kollegialorgan der Volksanwaltschaft entsendet wird

6. 18 Vertretern der Bundesländer (Nominierung von je neun Vertretern durch die Landeshauptleute und Landtagspräsidenten. Falls ein Vertreter eines Landeshauptmannes oder Landtagspräsidenten dem Präsidium angehört, so wird dies auf diese Zahl der Landesvertreter angerechnet)

7. je zwei Vertretern des Städtebundes und des Gemeindebundes

8. je einem Vertreter der vier Sozialpartner, der VÖI, der Kammer der Freien Berufe

9. 18 fachlich qualifizierten Persönlichkeiten, die von den im Nationalrat und Bundesrat vertretenen politischen Parteien im Verhältnis von 6 VP : 6 SP : 3 FP : 3 Grüne vorgeschlagen werden und deren Erfahrungen sowohl aus dem Bereich der Legislative (National- und Bundesrat, Europäisches Parlament) als auch der Exekutive, der Bundesebene, der Landesebene oder der Gemeindeebene, der Wissenschaft oder der Praxis stammen können

10. neun Virilisten aus dem Kreis des Expertenpools mit dem Ziel, für eine fachlich und sachlich ausgewogene Zusammensetzung des Konvents zu sorgen.

Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung (Ziffer 2), der Landeshauptleute (Ziffer 6) und die Sozialpartner (Ziffer 8) können sich im Konvent im Falle ihrer Verhinderung ad hoc durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

V. Arbeitsweise des Österreich-Konvents

Der Konvent hat seinen Sitz in Wien im Parlament. Seine Kosten werden aus dem Budget des Parlaments gedeckt; wofür in den Budgets 2003 und 2004 besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

Der Konvent gibt sich auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeitsweise geregelt wird.

In dieser Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass der Konvent einzelne Teile seiner Aufgaben auch in Konventsausschüssen erledigen kann oder zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten beiziehen oder bestimmte Aufträge an Experten erteilen kann, wenn dies über Vorschlag des Präsidiums vom Konvent mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Weiters ist in der Geschäftsordnung festzulegen, dass die Plenarberatungen des Konvents öffentlich sind und welche Konventsdokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Im Konvent werden – ausgenommen in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung – keine Mehrheitsabstimmungen durchgeführt.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Konvents nach Beratung im Präsidium zusammenzufassen.

Die Geschäfte des Konvents werden von einem im Parlament eingerichteten Büro geführt, das unter der Leitung des Präsidenten des Konvents steht. Dem Büro sind die erforderlichen Mitarbeiter

(auch von anderen Dienststellen des Bundes, insbesondere dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und den juridischen Fakultäten) zur Verfügung zu stellen.

Der Konvent hat seine Arbeit innerhalb von 18 Monaten nach seiner Konstituierung mit einem Bericht abzuschließen, dem nach Möglichkeit auch Textvorschläge beigefügt werden sollen. Dieser Bericht ist dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Landeshauptleuten und den Landtagen zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Eine Verlängerung der Frist für die Tätigkeit des Konvents bedarf einer Befassung und Beschlussfassung im Gründungskomitee des Konvents."

Das Gründungskomitee hat nach Befassung aller Mitglieder des Gründungskomitees sein Einverständnis zur Verlängerung der dem Konvent gesetzten Frist um einen Monat, bis Ende Jänner 2005, erteilt.

Abkürzungen, die im Beschluss des Gründungskomitees verwendet werden:

FP	FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs
G	Die Grünen
OGH	Oberster Gerichtshof
SP	SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs
VÖI	Vereinigung österreichischer Industrieller; Industriellenvereinigung
VP	ÖVP – Österreichische Volkspartei

Die vier Sozialpartner sind: Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Landwirtschaftskammertag

B. Gründungskomitee des Österreich-Konvents

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einsetzung des Österreich-Konvents setzte sich das Gründungskomitee aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Bundeskanzler, Dr. Wolfgang Schüssel (auch in seiner Funktion als Bundesparteiobmann der Österreichischen Volkspartei – ÖVP),
- dem Vizekanzler, Mag. Herbert Haupt (auch in seiner Funktion als Bundesparteiobmann der Freiheitlichen Partei Österreichs – FPÖ),
- dem Präsidenten des Nationalrates, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol,
- dem Zweiten Präsidenten des Nationalrates, Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer,
- dem Dritten Präsidenten des Nationalrates, Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn,
- dem Präsidenten des Bundesrates, Prof. Herwig Hösele,
- als Vertreter der Landeshauptleutekonferenz, Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa,
- als Vertreterin der Konferenz der Landtagspräsidenten, Erste Landtagspräsidentin des Oberösterreichischen Landtages Angela Orthner,
- dem Präsidenten des Städtebundes, Bürgermeister Dr. Michael Häupl,
- dem Präsidenten des Gemeindebundes, Bürgermeister Helmut Mödlhammer,
- dem Parteivorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – SPÖ, Dr. Alfred Gusenbauer,
- dem Bundessprecher der Grünen, Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen.

In seiner konstituierenden Sitzung am 2. Mai 2003 bestimmte das Gründungskomitee den Vorsitzenden des Konvents (Dr. Franz Fiedler, Präsident des Rechnungshofes), die sechs weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Zusammensetzung des Konvents. Darüber hinaus wurde definiert, welche Aufgaben der Konvent zu erledigen hat. Bei einer weiteren Sitzung des Gründungskomitees am 3. Juni 2003 wurden die 18 Mitglieder des Expertenpools bestimmt, aus deren Mitte am 16. Juni 2003 vom Präsidium die neun Virilistinnen und Virilisten des Österreich-Konvents ausgewählt wurden.

Außerdem bestätigte das Gründungskomitee in zwei Umlaufbeschlüssen die Änderungen im Präsidium des Österreich-Konvents, die der Wahl des Stellvertretenden Präsidenten des Konvents, Dr. Heinz Fischer, zum Bundespräsidenten und dem Rücktritt des Bundesministers für Justiz, Dr. Dieter Böhmdorfer, folgten.

Die Mitgliedschaft im Gründungskomitee ist an die Ausübung der genannten Funktionen gebunden. Zum Ende des Österreich-Konvents im Jänner 2005 setzt sich das Gründungskomitee daher aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Bundeskanzler, Dr. Wolfgang Schüssel (auch in seiner Funktion als Bundesparteiobmann der ÖVP),
- dem Vizekanzler, Hubert Gorbach,
- dem Präsidenten des Nationalrates, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol,
- der Zweiten Präsidentin des Nationalrates, Mag. Barbara Prammer,
- dem Dritten Präsidenten des Nationalrates, Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn,
- dem Präsidenten des Bundesrates, Mag. Georg Pehm,
- dem Vorsitzenden der Konferenz der Landtagspräsidenten, Landtagspräsident des Burgenländischen Landtages, Walter Prior,
- dem Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, Landeshauptmann Hans Niessl,
- dem Präsidenten des Städtebundes, Bürgermeister Dr. Michael Häupl,
- dem Präsidenten des Gemeindebundes, Bürgermeister Helmut Mödlhammer,
- dem Parteivorsitzenden der SPÖ, Dr. Alfred Gusenbauer,
- der Bundesparteiobfrau der FPÖ, Ursula Haubner,
- dem Bundessprecher der Grünen, Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen.

C. Präsidium des Österreich-Konvents

Das vom Gründungskomitee eingesetzte Präsidium des Österreich-Konvents trat am 23. Mai 2003 zu seiner ersten, konstituierenden Sitzung zusammen. Es bestand aus

- dem Präsidenten des Rechnungshofes, Dr. Franz Fiedler (Präsident des Österreich-Konvents),
- dem Zweiten Präsidenten des Nationalrates, Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer (Stellvertretender Präsident),
- der Ersten Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages, Angela Orthner (Stellvertretende Präsidentin),
- dem Präsidenten des Nationalrates, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol,
- dem Bundesminister für Justiz, Dr. Dieter Böhmdorfer,
- der Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. Eva Glawischnig,
- dem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Dr. Claudia Kahr.

Für den am 10. Mai 2004 ausgeschiedenen Bundespräsidenten, Dr. Heinz Fischer, trat mit Wirksamkeit vom 21. Mai 2004 Volksanwalt Dr. Peter Kostelka die Nachfolge als Mitglied des Präsidiums und Stellvertretender Präsident des Österreich-Konvents an.

Weiters schied Dr. Dieter Böhmdorfer im Zusammenhang mit der Zurücklegung seiner Funktion als Bundesminister für Justiz am 21. Juli 2004 aus dem Präsidium aus und wurde ab 22. Juli 2004 durch den Klubobmann der FPÖ, Herbert Scheibner, ersetzt.

Das Präsidium des Österreich-Konvents trat insgesamt zu 44 Sitzungen zusammen. Davon waren am 22./23. November 2004 zwei Klausursitzungen.

Die Sitzungstermine des Präsidiums waren folgende:

- Konstituierung – 23. Mai 2003
- 2. Sitzung – 16. Juni 2003
- 3. Sitzung – 23. Juni 2003
- 4. Sitzung – 25. Juni 2003
- 5. Sitzung – 8. Juli 2003
- 6. Sitzung – 15. Juli 2003
- 7. Sitzung – 27. August 2003
- 8. Sitzung – 11. September 2003
- 9. Sitzung – 17. Oktober 2003
- 10. Sitzung – 3. November 2003
- 11. Sitzung – 11. November 2003
- 12. Sitzung – 2. Dezember 2003
- 13. Sitzung – 18. Dezember 2003
- 14. Sitzung – 20. Jänner 2004
- 15. Sitzung – 9. Februar 2004
- 16. Sitzung – 23. Februar 2004
- 17. Sitzung – 10. März 2004
- 18. Sitzung – 26. März 2004
- 19. Sitzung – 16. April 2004
- 20. Sitzung – 29. April 2004
- 21. Sitzung – 25. Mai 2004
- 22. Sitzung – 28. Mai 2004
- 23. Sitzung – 3. Juni 2004
- 24. Sitzung – 9. Juni 2004
- 25. Sitzung – 28. Juni 2004
- 26. Sitzung – 13. Juli 2004
- 27. Sitzung – 14. Juli 2004
- 28. Sitzung – 24. August 2004
- 29. Sitzung – 1. September 2004
- 30. Sitzung – 23. September 2004
- 31. Sitzung – 4. Oktober 2004
- 32. Sitzung – 27. Oktober 2004
- 33. Sitzung – 4. November 2004
- 34. Sitzung – 8. November 2004
- 35. Sitzung – 15. November 2004
- 36. Sitzung – 22. November 2004
- 37. Sitzung – 23. November 2004
- 38. Sitzung – 29. November 2004
- 39. Sitzung – 6. Dezember 2004
- 40. Sitzung – 7. Dezember 2004
- 41. Sitzung – 13. Dezember 2004
- 42. Sitzung – 21. Dezember 2004
- 43. Sitzung – 12. Jänner 2005
- 44. Sitzung – 20. Jänner 2005

In der Sitzung am 8. Juli 2003 einigte sich das Präsidium auf den endgültigen Vorschlag für die Geschäftsordnung des Österreich-Konvents und legte ihn in der Folge dem Konvent zur Beschlussfassung vor. Der Österreich-Konvent nahm seine Geschäftsordnung am 25. Juli 2003 einstimmig an.

Im Folgenden beschäftigte sich das Präsidium intensiv mit der Einrichtung der Ausschüsse: Entscheidung über deren Zusammensetzung und Vorsitzende sowie Arbeit an den Arbeitsaufträgen für die Ausschüsse (=Mandate).

Nach Vorliegen der Ausschussberichte nahm das Präsidium grundsätzlich jeden Bericht getrennt in Verhandlung – zunächst in Form einer Aussprache mit dem/der Ausschussvorsitzenden und danach noch einmal in einer so genannten Intensivberatung. Ergebnis dieser Beratungen war die Erstellung von Ergänzungsmandaten, mit denen die Ausschüsse um weitere Ausarbeitungen und vor allem Textentwürfe gebeten wurden.

In der Klausur am 22./23. November 2004 wurden die für die einzelnen Präsidiumsmitglieder wichtigsten Punkte (zu denen auch schon Ausschussergebnisse vorlagen) schwerpunktmäßig beraten.
In den folgenden Sitzungen wurde an diesen Themen weitergearbeitet und die Art der Berichtslegung durch den Konvent debattiert. Am 20. Jänner 2005 behandelte das Präsidium den gegenständlichen Bericht.

Durch das Präsidium wurde ein so genanntes Vorbereitungskomitee eingesetzt, um die Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten und gegebenenfalls Abklärungen herbeizuführen. Die Mitglieder des Vorbereitungskomitees waren:

Mag. Jochen Danninger (für Dr. Andreas Khol und Angela Orthner)
Dr. Ronald Faber LL.M. (für Dr. Heinz Fischer bzw. Dr. Peter Kostelka)
Dr. Marlies Meyer (für Dr. Eva Glawischnig)
Mag. Michael Schön (für Dr. Dieter Böhmdorfer) bzw. Mag. Katharina Peschko-Gruber (für Herbert Scheibner)

In einzelnen Angelegenheiten wurden weitere Personen beigezogen.
Die Mitglieder wurden in ihrer Arbeit von den Ausschussbetreuerinnen und Ausschussbetreuern im Büro des Österreich-Konvents unterstützt.

Im Juli 2004 kam das Präsidium auch überein, dass die Beobachterin für das Präsidiumsmitglied Dr. Eva Glawischnig in all jenen Ausschüssen, in denen die Grünen nicht durch ein Mitglied vertreten waren, das Rederecht erhält. Dies wurde in weiterer Folge in den Ausschüssen 2, 6, 7 und in der Gemeinsamen Beratungsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 von Dr. Marlies Meyer (in einer Sitzung des Ausschusses 2 von Univ.-Ass. Dr. Iris Eisenberger) wahrgenommen.

D. Bundesgesetz betreffend die finanzielle und administrative Unterstützung des Österreich-Konvents

Am 18. Juni 2003 beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz betreffend die finanzielle und administrative Unterstützung des Österreich-Konvents, das am 11. Juli 2003 als BGBl I Nr. 39/2003 kundgemacht wurde und folgenden Inhalt aufweist:

„§ 1.(1) Zur Unterstützung der Arbeiten des Österreich-Konvents wird bei der Parlamentsdirektion ein Büro eingerichtet, das unter der Leitung des Präsidenten des Konvents steht.

(2) Der Präsident des Nationalrates wird ermächtigt, für die Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten und Tagungsräumen sowie für die erforderliche Infrastruktur für die Arbeiten des Konvents zu sorgen.

§ 2. Für die Kosten der Arbeit des Konvents sind im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2003 und im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2004 die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung des § 2 ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Präsident des Nationalrates betraut.“

E. Österreich-Konvent

I. Zusammensetzung des Konvents

Zum Zeitpunkt seiner Konstituierung am 30. Juni 2003 setzte sich der Österreich-Konvent aus folgenden 70 Mitgliedern zusammen:

1. den sieben Mitgliedern des Präsidiums
   - Dr. Franz Fiedler, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Österreich-Konvents,
   - Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer, Zweiter Präsident des Nationalrates, Stellvertretender Präsident des Österreich-Konvents,
   - Angela Orthner, Erste Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages, Stellvertretende Präsidentin des Österreich-Konvents,
   - Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol, Präsident des Nationalrates,
   - Dr. Dieter Böhmdorfer, Bundesminister für Justiz,
   - Dr. Eva Glawischnig, Abgeordnete zum Nationalrat,
   - Dr. Claudia Kahr, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

2. den von der Bundesregierung entsandten Mitgliedern
   - Elisabeth Gehrer, Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
   - Mag. Herbert Haupt, Vizekanzler und Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,
   - Dipl.-Ing. Josef Pröll, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
   - Dr. Wolfgang Schüssel, Bundeskanzler,
   - Dr. Ernst Strasser, Bundesminister für Inneres.

3. den Präsidenten der Höchstgerichte
   - Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes,
   - Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Präsident des Verfassungsgerichtshofes,
   - Dr. Johann Rzeszut, Präsident des Obersten Gerichtshofes.

4. als Vertreter der Volksanwaltschaft
   - Dr. Peter Kostelka, Volksanwalt

5. dem Präsidenten des Rechnungshofes
   - Dr. Franz Fiedler (in Personalunion Präsident des Österreich-Konvents)

6. den Vertretern der Landesregierungen
   - Burgenland — Hans Niessl, Landeshauptmann
   - Kärnten — Dr. Jörg Haider, Landeshauptmann
   - Niederösterreich — Dipl.-Ing. Dr. Erwin Pröll, Landeshauptmann
   - Oberösterreich — Dr. Josef Pühringer, Landeshauptmann
   - Salzburg — Dr. Franz Schausberger, Landeshauptmann
   - Steiermark — Waltraud Klasnic, Landeshauptmann
   - Tirol — DDr. Herwig van Staa, Landeshauptmann
   - Vorarlberg — Dr. Herbert Sausgruber, Landeshauptmann
   - Wien — Dr. Renate Brauner, Amtsführende Stadträtin

7. den Vertretern der Landtage
   - Burgenland — Walter Prior, Landtagspräsident
   - Kärnten — Dr. Klaus Wutte, Klubobmann der ÖVP
   - Niederösterreich — DDr. Karl Lengheimer, Landtagsdirektor
   - Oberösterreich — Angela Orthner, Erste Landtagspräsidentin (in Personalunion Stellvertretende Präsidentin des Österreich-Konvents)
   - Salzburg — Ing. Georg Griessner, Landtagspräsident
   - Steiermark — Ass.-Prof. Dr. Klaus Poier
   - Tirol — Prof. Ing. Helmut Mader, Landtagspräsident
   - Vorarlberg — Manfred Dörler, Landtagspräsident
   - Wien — Johann Hatzl, Erster Landtagspräsident

8. den Vertretern des Städtebundes
   - Dr. Michael Häupl, Bürgermeister/Präsident des Städtebundes
   - Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeister

9. den Vertretern des Gemeindebundes
   - Helmut Mödlhammer, Bürgermeister/Präsident des Österreichischen Gemeindebundes
   - Bernd Vögerle, Bürgermeister/Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes

10. den Vertretern der Sozialpartner

– Dkfm. Lorenz Fritz,	Industriellenvereinigung
– Dr. Christoph Leitl,	Präsident der Wirtschaftskammer Österreich
– Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer,	Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
– Ök.Rat Rudolf Schwarzböck,	Präsident des Landwirtschafts-kammertages
– Mag. Herbert Tumpel,	Präsident der Bundesarbeitskammer
– Friedrich Verzetnitsch,	Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

11. weiteren 18 Mitgliedern

a) sechs nominiert von der ÖVP

– Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Abgeordnete zum Nationalrat
– Prof. Christine Gleixner, Oberin
– Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter,
– Prof. Herwig Hösele, Präsident des Bundesrates a.D.
– Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack, Mitglied des Europäischen Parlaments
– Mag. Werner Wutscher, Generalsekretär im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

b) sechs nominiert von der SPÖ

– Prof. Albrecht Konecny, Bundesrat
– Dr. Maria Berger, Mitglied des Europäischen Parlaments
– Parlamentsrat Dr. Johannes Schnizer
– Dr. Leo Specht, Rechtsanwalt
– Dr. Manfred Matzka, Sektionschef
– Dr. Peter Wittmann, Abgeordneter zum Nationalrat

c) drei nominiert von der FPÖ

– Univ.-Prof. Dr. Peter Böhm, Bundesrat
– Herbert Scheibner, Klubobmann
– Mag. Günther Steinkellner, Landesrat

d) drei nominiert von den Grünen
- Dr. Evelin Lichtenberger, Abgeordnete zum Nationalrat
- MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Landtagsabgeordnete in Niederösterreich/Klubobfrau der Grünen
- Mag. Terezija Stoisits, Abgeordnete zum Nationalrat

12. neun Virilistinnen und Virilisten
- Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Landtagsdirektor
- Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk
- Univ.-Prof. Dr. Herbert Haller, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes
- Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes
- Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
- Dr. Elfriede Mayrhofer, Bezirkshauptfrau
- Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger
- Dr. Michaela Pfeifenberger, Polizeivizepräsidentin
- Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin

Nach der Konstituierung gab es folgende personelle Veränderungen im Österreich-Konvent:

- Dr. Günther Voith für Dkfm. Lorenz Fritz (17. Juli 2003)
- Landesstatthalter Dieter Egger für Mag. Günther Steinkellner (4. September 2003)
- Erster Landtagspräsident Dipl.-Ing. Jörg Freunschlag für Dr. Klaus Wutte (19. April 2004)
- Zweite Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara Prammer für Bundespräsident Dr. Heinz Fischer (10. Mai 2004)
- Landtagspräsident MMag. Michael Neureiter für Ing. Georg Griessner (10. Mai 2004)
- Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller für Dr. Franz Schausberger (10. Mai 2004)
- Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef Moser für Dr. Franz Fiedler (in seiner Funktion als Präsident des Rechnungshofes, nicht jedoch in seiner Funktion als Präsident des Österreich-Konvents) (1. Juli 2004)
- Amtsführende Stadträtin Mag. Sonja Wehsely für Dr. Renate Brauner (1. Juli 2004)
- Sektionschef Dr. Johannes Abentung für Mag. Werner Wutscher (21. Juli 2004)
- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek für Dr. Maria Berger (28. August 2004)
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Markus Linhart für Mag. Siegfried Nagl (6. September 2004)
- Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel für Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack (16. September 2004)
- Landtagspräsident Gebhard Halder für Manfred Dörler † (6. Oktober 2004)

Gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Konvents konnten sich die Mitglieder der Bundesregierung, die Landeshauptleute, die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie die Vertreter der Sozialpartner vertreten lassen. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter sind den Protokollen und Ausschussberichten zu entnehmen.

II. Sitzungen des Konvents

Der Konvent trat zu insgesamt 17 Sitzungen an folgenden Tagen zu nachstehenden Themen zusammen:

- Konstituierung – 30. Juni 2003
  Die Mitglieder des Österreich-Konvents kamen zur konstituierenden Sitzung des Konvents und zur Generaldebatte zusammen.
- 2. Sitzung – 10. Juli 2003
  Der Österreich-Konvent setzte die Generaldebatte fort und nahm den Vorschlag des Präsidiums zur Einsetzung von zehn Ausschüssen an.
- 3. Sitzung – 25. Juli 2003
  Der Österreich-Konvent nahm die Geschäftsordnung und die Zusammensetzung von neun Ausschüssen einstimmig an. Der Konvent bestellte ferner die Vorsitzenden von neun Ausschüssen und machte Vorschläge für die Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden dieser Ausschüsse.
- 4. Sitzung – 20. Oktober 2003
  Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten dem Österreich-Konvent über die Konstituierung bzw. über die ersten Beratungen ihrer Ausschüsse.
- 5. Sitzung – 21. November 2003
  Der Konvent schloss die Bildung der Ausschüsse ab. Der Konvent hörte Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Jugend, Frauen, Senioren, von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, Volksgruppen und Menschenrechtsorganisationen (Hearing).
- 6. Sitzung – 15. Dezember 2003
  Anhörung (Hearing) von Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Soziales, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Umwelt und Sport.
- 7. Sitzung – 26. Jänner 2004
  Anhörung (Hearing) von Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Bildung, Kultur, Medien, Familie, Friedensorganisationen (einschließlich Landesverteidigung), Rettungsorganisationen, Verkehrsclubs sowie Bürger-/Zivilgesellschaft.

- 8. Sitzung – 16. Februar 2004
  Der Konvent beriet den Teilbericht von Ausschuss 1 nach einem Referat des Ausschussvorsitzenden Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer.
- 9. Sitzung – 5. März 2004
  Der Konvent besprach die Berichte der Ausschüsse 3, 7 und 1 nach Referaten der Ausschussvorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, Dr. Manfred Matzka und Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer.
- 10. Sitzung – 29. März 2004
  Der Konvent besprach den Bericht von Ausschuss 5 nach einem Referat des Ausschussvorsitzenden Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger.
- 11. Sitzung – 17. Mai 2004
  Der Konvent besprach die Berichte der Ausschüsse 6 und 9 nach Referaten der Ausschussvorsitzenden Mag. Werner Wutscher und Univ.-Prof. Dr. Herbert Haller.
- 12. Sitzung – 25. Juni 2004
  Der Konvent besprach die Berichte der Ausschüsse 4 und 8 nach Referaten der Ausschussvorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk und Dr. Peter Kostelka.
- 13. Sitzung – 27. August 2004
  Der Konvent besprach die Berichte der Ausschüsse 2 und 10 nach Referaten des Ausschussvorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek und des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Bürgermeister Bernd Vögerle.
- 14. Sitzung – 18. Oktober 2004
  Der Konvent diskutierte die Ergebnisse der Ausschussarbeit nach Referaten der Vorsitzenden der Ausschüsse.
- 15. Sitzung – 1. Dezember 2004
  Der Konvent diskutierte die Berichte der Ausschüsse 3, 5, 6, 7, 8 und schließlich 9 zu den jeweiligen Ergänzungsmandaten. Außerdem war der Bericht der Gemeinsamen Beratungsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 Gegenstand der Verhandlung.
- 16. Sitzung – 10. Dezember 2004
  Der Konvent diskutierte die Berichte der Ausschüsse 1, 2, 4 und schließlich 10 zu den jeweiligen Ergänzungsmandaten.
- 17. Sitzung – 28. Jänner 2005
  Der Konvent kam zu seiner letzten Sitzung zusammen und diskutierte den vom Präsidium vorgelegten „Bericht des Österreich-Konvents“.

F. Ausschüsse des Konvents

Der Konvent setzte zur Vorberatung bestimmter Themen zehn Ausschüsse ein, legte die Zusammensetzung ihrer Mitglieder fest und erteilte ihnen Mandate bzw. ergänzende Mandate für ihre Arbeit.

Die Langfassungen der Mandate und die Ergänzungsmandate sind im Teil 2 des vorliegenden Berichtes angeführt.

I. Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele)

1. Mitglieder
   Ausschuss 1 hatte 16 Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer; Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer war stellvertretender Vorsitzender.

Dörler Manfred (bis 15.7.2004)	Halder Gebhard (ab 6.10.2004)
Funk Bernd-Christian, Dr.	
Gehrer Elisabeth	
Häupl Michael, Dr.	
Haupt Herbert, Mag.	
Klasnic Waltraud	
Lichtenberger Evelin, Dr.	
Mayer Heinz, DDr.	
Öhlinger Theo, Dr.	
Rack Reinhard, Dr. (bis 15.9.2004)	Thienel Rudolf, Dr. (ab 16.9.2004)
Raschauer Bernhard, Dr.	
Specht Leo, Dr.	
Verzetnitsch Friedrich	
Voith Günther, Dr.	
Wittmann Peter, Dr.	
Wutte Klaus, Dr. (bis 18.4.2004)	Freunschlag Jörg, Dipl.-Ing. (ab 19.4.2004)

2. Mandat
   Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage der staatlichen Kernaufgaben; Frage eines umfassenden Kataloges von Staatszielen in der Bundesverfassung.

3. Sitzungen
   Ausschuss 1 hielt in der Zeit von 26. September 2003 bis 6. Oktober 2004 insgesamt 15 Sitzungen ab.

4. Experten
   Ausschuss 1 zog Ministerialrat Mag. Manfred Lödl als Experten zum Thema „Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht im Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht (Art. 13 Abs. 2 B-VG)“ bei. Außerdem wurden General Alfred Schätz und Dr. Karl Satzinger (Bundesheer-Reformkommission) gehört.

5. Ausschussberichte
   Ausschuss 1 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:
   – Teilbericht (30. Jänner 2004)
   – Bericht (25. Februar 2004)
   – Bericht zum Ergänzungsmandat (22. Oktober 2004)

II. Ausschuss 2 (Legistische Strukturfragen)

1. Mitglieder
   Ausschuss 2 hatte elf Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek; Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin war stellvertretender Vorsitzender.

   Böhm Peter, Dr.
   Jabloner Clemens, Dr.
   Korinek Karl, Dr.
   Kostelka Peter, Dr.
   Öhlinger Theo, Dr.
   Poier Klaus, Dr.
   Pröll Erwin, Dipl.-Ing. Dr. (bis 20.10.2003) Mayrhofer Elfriede, Dr. (ab 20.10.2003)
   Sausgruber Herbert, Dr.
   Schnizer Johannes, Dr.
   Schwarzböck Rudolf
   Wiederin Ewald, Dr.

2. Mandat

Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen“ zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (z.B. solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

3. Sitzungen

Am 12. September 2003 fand eine erste, informelle Arbeitssitzung statt. In der Zeit von 22. November 2003 bis 26. November 2004 hielt Ausschuss 2 dann insgesamt 19 Sitzungen ab.

4. Experten

Ausschuss 2 zog zu Fragen der Strukturierung des österreichischen verfassungsrechtlichen Normenbestandes als ständige Expertin Mag. Andrea Martin (Verfassungsgerichtshof) bei. Darüber hinaus wurde Ministerialrat Dr. Harald Dossi zum Themenbereich „Verfassungsrangige Staatsverträge – Art. 9 und Art. 50 B-VG und verwandte Fragen“ hinzugezogen sowie die Expertenmeinung von Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer zu „Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht“ eingeholt. Schließlich präsentierten Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek und Univ.-Prof. Dr. Michael Lang eine Expertise zu „Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung“.

5. Ausschussberichte

Ausschuss 2 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:

- Teilbericht (12. Mai 2004)
- Bericht (8. Juli 2004)
- Bericht zum Ergänzungsmandat (3. Dezember 2004)

III. Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen)

1. Mitglieder

   Ausschuss 3 hatte 16 Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger; Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer war stellvertretende Vorsitzende.

Baumgartner-Gabitzer Ulrike, Dr.	
Berger Maria, Dr. (bis 27.8.2004)	Holoubek Michael, Dr. (ab 28.8.2004)
Griessner Ing. Georg (bis 28.4.2004)	Neureiter Michael, MMag. (ab 28.4.2004)
Haider Jörg, Dr.	
Hatzl Johann	
Holzinger Gerhart, Dr.	
Hösele Herwig	
Konecny Albrecht	
Matzka Manfred, Dr. (bis 20.10.2003)	Kostelka Peter, Dr. (ab 20.10.2003)
Mayer Heinz, DDr.	
Mayrhofer Elfriede, Dr. (bis 20.10.2003)	Lengheimer Karl, DDr. (ab 20.10.2003)
Mödlhammer Helmut	
Nagl Siegfried, Mag. (bis 6.9.2004)	Linhart Markus, Dipl.-Ing. (ab 7.9.2004)
Petrovic Madeleine, MMag. Dr.	
Pfeifenberger Michaela, Dr.	
Vögerle Bernd	

2. Mandat

   Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung), Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtssetzung.

3. Sitzungen

   Ausschuss 3 hielt in der Zeit von 11. September 2003 bis 21. September 2004 insgesamt neun Sitzungen ab.

4. Experten

   Ausschuss 3 zog keine weiteren Experten bei.

5. Ausschussberichte
   Ausschuss 3 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:
   – Bericht (9. Februar 2004)
   – Bericht zum Ergänzungsmandat (8. Oktober 2004)

IV. Ausschuss 4 (Grundrechtskatalog)

1. Mitglieder
   Ausschuss 4 hatte 13 Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk; Dr. Dieter Böhmdorfer übernahm am 9. Juli 2004 von Herbert Scheibner die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden.

Berger Maria, Dr. (bis 27.8.2004)	Holoubek Michael, Dr. (ab 28.8.2004)
Funk Bernd-Christian, Dr.	
Gleixner Christine	
Grabenwarter Christoph, DDr.	
Haupt Herbert, Mag. (ab 21.11.2003)	
Mader Helmut, Ing.	
Rack Reinhard, Dr. (bis 15.9.2004)	Thienel Rudolf, Dr. (ab 16.9.2004)
Rzeszut Johann, Dr.	
Scheibner Herbert (bis 8.7.2004)	Böhmdorfer Dieter, Dr. (ab 9.7.2004)
Stoisits Terezija, Mag.	
Strasser Ernst, Dr. (bis 11.12.2004)	
Tumpel Herbert, Mag.	
Verzetnitsch Friedrich	

2. Mandat
   Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

3. Sitzungen
   Ausschuss 4 hielt in der Zeit von 1. Oktober 2003 bis 22. November 2004 insgesamt 38 Sitzungen ab.

4. Experten

Ausschuss 4 zog Univ.-Prof. Dr. Franz Merli zum Thema „Grundrechte mit Gesundheits- und Umweltbezug“ sowie Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger, Univ.-Prof. DDr. Johannes Huber und Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki zu „Grundrechtsfragen der Biomedizin“ bei. Zum Themenbereich der sozialen Grundrechte wurden Hon.-Prof. Dr. Josef Cerny, Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold, Univ.-Prof. Dr. Walter Schrammel und Hon.-Prof. Dr. Gottfried Winkler gehört; ao.Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits wurde zum Thema „Rechte der Volksgruppen“ als Experte beigezogen.

5. Ausschussberichte

Ausschuss 4 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:

- Bericht (3. Juni 2004)
- Bericht zum Ergänzungsmandat (22. November 2004)

V. Ausschuss 5 (Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden)

1. Mitglieder

Ausschuss 5 hatte 17 Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger; MMag. Dr. Madeleine Petrovic als stellvertretende Vorsitzende.

Baumgartner-Gabitzer Ulrike, Dr.	
Brauner Renate, Mag. (bis 30.6.2004)	Wehsely Sonja, Mag. (ab 1.7.2004)
Bußjäger Peter, Dr.	
Funk Bernd-Christian, Dr.	
Holzinger Gerhart, Dr.	
Konecny Albrecht	
Leitl Christoph, Dr.	
Öhlinger Theodor, Dr. (ab 21.11.2003)	
Petrovic Madeleine, MMag. Dr.	
Prior Walter	
Pröll Erwin, Dipl.-Ing. Dr.	
Pröll Josef, Dipl.-Ing.	
Schausberger Dr. Franz (bis 28.4.2004)	Burgstaller Gabi, Mag. (ab 28.4.2004)
Scheibner Herbert (bis 8.7.2004)	Böhm Peter, Dr. (ab 8.7.2004)
Steinkellner Günther, Mag. (bis 3.9.2003)	Egger Dieter (ab 17.9.2003)

Wiederin Ewald, Dr.
Wutte Klaus, Dr. (bis 18.4.2004)
Freunschlag Jörg, Dipl.-Ing. (ab 19.4.2004)

2. Mandat
Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.

3. Sitzungen
Ausschuss 5 hielt in der Zeit von 25. September 2003 bis 15. November 2004 insgesamt 19 Sitzungen ab.

4. Experten
Ausschuss 5 zog Univ.-Prof. Dr. Karl Weber als Experten zu Fragen des österreichischen Föderalismus und der Erscheinungsformen des Föderalismus im internationalen Bereich bei.

5. Ausschussberichte
Ausschuss 5 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:
- Bericht (4. März 2004)
- Teilbericht zu Pkt.I.1 des Ergänzungsmandates (23. Juli 2004)
- Bericht zum Ergänzungsmandat (5. November 2004)

VI. Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung)

1. Mitglieder
Ausschuss 6 hatte 18 Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte bis 21. Juli 2004 Generalsekretär Mag. Werner Wutscher, sein Nachfolger war Sektionschef Dr. Johannes Abentung; Dr. Johannes Schnizer war stellvertretender Vorsitzender.

Gehrer Elisabeth
Häupl Michael, Dr.
Haupt Herbert, Mag.
Jabloner Clemens, Dr.

Klasnic Waltraud
Leitl Christoph, Dr. (ab 21.11.2003)
Matzka Manfred, Dr.
Niessl Hans
Pfeifenberger Michaela, Dr.
Pühringer Josef, Dr.
Raschauer Bernhard, Dr. (ab 21.11.2003)
Schnizer Johannes, Dr.
Schüssel Wolfgang, Dr.
Schwarzböck Rudolf
Verzetnitsch Friedrich (ab 21.11.2003)
Vögerle Bernd
Wittmann Peter, Dr.
Wutscher Werner, Mag. (bis 20.7.2004) Abentung Johannes, Dr. (ab 21.7.2004)

2. Mandat

Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insbesondere Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).

3. Sitzungen

Ausschuss 6 hielt in der Zeit von 2. Oktober 2003 bis 16. November 2004 insgesamt 22 Sitzungen ab.

4. Experten

Ausschuss 6 zog als ständigen Experten Dr. Karl Staudinger bei. Darüber hinaus wurde Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel zum Themenbereich „E-Government/rechtliche Rahmenbedingungen“ beigezogen und die Expertenmeinung von Mag. Christian Rupp zu „E-Government/Vernetzungen und technische Einsatzmöglichkeiten“ eingeholt; sowie jene von WHR Dr. Peter Salinger zu „Stärken und Schwächen der Rahmenbedingungen einer Bezirkshauptmannschaft im Hinblick auf Bürgernähe und Effizienz des Verwaltungshandelns“, von Univ.-Prof. Dr. Erich Wolny zum Themenbereich „Verwaltungsreform und Bundesverfassung“ sowie von Ass.-Prof. Dr. Verena Madner zum Themenbereich „Partizipation“. Außerdem wurden Dr. Karl Satzinger und Dr. Peter Vorhofer (Bundesheerreformkommission) gehört.

5. Ausschussberichte

Ausschuss 6 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:

- Bericht (23. März 2004)
- Bericht zum Ergänzungsmandat (16. November 2004)

VII. Ausschuss 7 (Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen)

1. Mitglieder

Ausschuss 7 hatte elf Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Sektionschef Dr. Manfred Matzka; Univ.-Prof. Dr. Peter Böhm als stellvertretender Vorsitzender.

Böhm Peter, Dr.
Leitl Christoph, Dr.
Matzka Manfred, Dr.
Mayrhofer Elfriede, Dr.
Niessl Hans
Pröll Josef, Dipl.-Ing.
Schausberger Franz, Dr. (bis 28.4.2004) Burgstaller Gabi, Mag. (ab 28.4.2004)
Specht Leo, Dr.
Tumpel Herbert, Mag.
van Staa Herwig, DDr.
Voith Günther, Dr.

2. Mandat

Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden, Selbstverwaltung (exkl. Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.

3. Sitzungen

Ausschuss 7 hielt in der Zeit von 6. Oktober 2003 bis 5. Juli 2004 insgesamt zehn Sitzungen ab.

4. Experten

Ausschuss 7 zog Dipl.-Ing. Walter Boltz (Energie-Control GmbH), Dr. Hans-Peter Lehofer (für KommAustria), Dr. Gerhard Fuhrmann (Schienen-Control GmbH), Dr. Leo Windtner (Energie AG Oberösterreich) sowie Mag. Jan Engelberger und Dipl.-

Ing. Romed Karré (beide Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber) als Experten zum Thema „Regulatoren“ bei.

5. Ausschussberichte
   Ausschuss 7 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:
   – Bericht (16. Februar 2004)
   – Bericht zum Ergänzungsmandat (8. Juli 2004)

VIII. Ausschuss 8 (Demokratische Kontrollen)

1. Mitglieder
   Ausschuss 8 hatte zwölf Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte zunächst Volksanwalt Dr. Peter Kostelka; am 28. August 2004 übernahm die Zweite Präsidentin des Nationalrates, Mag. Barbara Prammer, diese Funktion; Professor Herwig Hösele war stellvertretender Vorsitzender.

Dörler Manfred (bis 15.7.2004)	Halder Gebhard (ab 6.10.2004)
Gleixner Christine (bis 20.10.2003)	Strasser Ernst, Dr. (20.10.2003-11.12.2004)
Hatzl Johann	
Hösele Herwig	
Konecny Albrecht	
Kostelka Peter, Dr. (bis 27.8.2004)	Prammer Barbara, Mag. (ab 28.8.2004)
Lichtenberger Evelin, Dr.	
Mader Helmut, Ing.	
Moser Josef, Dr. (ab 20.9.2004)	
Poier Klaus, Dr.	
Prior Walter	
Steinkellner Günther, Mag. (bis 3.9.2003)	Egger Dieter (ab 17.9.2003)

2. Mandat
   Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden:
   Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (z.B. Untersuchungsausschüsse), Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften, Frage der Amtsverschwiegenheit, Instrumente der direkten Demokratie.

3. Sitzungen
   Ausschuss 8 hielt in der Zeit von 13. November 2003 bis 15. November 2004 insgesamt zwölf Sitzungen ab.

4. Experten
   Ausschuss 8 zog keine weiteren Experten bei.

5. Ausschussberichte
   Ausschuss 8 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:
   – Bericht (13. Mai 2004)
   – Bericht zum Ergänzungsmandat (19. November 2004)

IX. Ausschuss 9 (Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit)

1. Mitglieder
   Ausschuss 9 hatte zwölf Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Univ.-Prof. Dr. Herbert Haller; Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner war stellvertretender Vorsitzender.

   Brauner Renate, Mag. (bis 30.6.2004) Wehsely Sonja, Mag. (ab 1.7.2004)
   Funk Bernd-Christian, Dr.
   Grabenwarter Christoph, DDr.
   Haller Herbert, Dr.
   Holzinger Gerhart, Dr.
   Jabloner Clemens, Dr.
   Korinek Karl, Dr.
   Lengheimer Karl, DDr.
   Raschauer Bernhard, Dr. (bis 21.11.2003) Gehrer Elisabeth (ab 21.11.2003)
   Rzeszut Johann, Dr.
   Schnizer Johannes, Dr.
   Stoisits Terezija, Mag.

2. Mandat
   Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgerinnen- und bürgernaher Entscheidungen:
   Ordentliche Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern, Sondersenate.

3. Sitzungen
Ausschuss 9 hielt in der Zeit von 31. Oktober 2003 bis 28. Oktober 2004 insgesamt 20 Sitzungen ab.

4. Experten
Ausschuss 9 hörte zum Themenbereich „Ordentliche Gerichtsbarkeit“ folgende Expertinnen und Experten: Dr. Barbara Helige, Dr. Wolfgang Fellner, Dr. Walter Presslauer Dr. Klaus Schröder und Dr. Wolfgang Swoboda; für den Themenbereich „Neukonzeption der Gerichtsorganisation – mögliche Auswirkungen auf die Justizverwaltung“ konnte Dr. Helmut Hubner als Experte gehört werden; zur „Stellung und Bedeutung der Rechtsanwälte“ wurde Dr. Gerhard Benn-Ibler, zur „Stellung und Bedeutung der Notare“ Dr. Bernhard Frizberg gehört; außerdem wurden betr. „Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit – berufliche Herkunft, Zusammensetzung und Stellung der zukünftigen Richter“ Mag. Gero Schmied und Dr. Hans Linkesch beigezogen.

5. Ausschussberichte
Ausschuss 9 erstattete dem Präsidium aufgrund des Mandates bzw. aufgrund der Ergänzungen zum Mandat folgende Berichte:
- Bericht (26. März 2004)
- Bericht zum Ergänzungsmandat (18. November 2004)

X. Ausschuss 10 (Finanzverfassung)

1. Mitglieder
Ausschuss 10 hatte 17 Mitglieder. Als Vorsitzender fungierte Bundesminister Dr. Ernst Strasser; Bürgermeister Bernd Vögerle war stellvertretender Vorsitzender.

Haider Jörg, Dr.
Haller Herbert, Dr.
Häupl Michael, Dr.
Konecny Albrecht (bis 21.11.2003)
Matzka Manfred, Dr.
Mödlhammer Helmut
Moser Josef, Dr. (ab 20.9.2004)
Niessl Hans
Petrovic Madeleine, MMag. Dr.
Pröll Erwin, Dipl.-Ing. Dr.
Schnizer Johannes, Dr. (ab 21.11.2003)

Pühringer Josef, Dr.
Sausgruber Herbert, Dr.
Schüssel Wolfgang, Dr.
Strasser Ernst, Dr. (bis 11.12.2004)
van Staa Herwig, DDr.
Vögerle Bernd
Wittmann Peter, Dr.

2. Mandat

Reform der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

3. Sitzungen

Ausschuss 10 hielt in der Zeit von 25. Februar 2004 bis 30. November 2004 insgesamt zwölf Sitzungen ab.

4. Experten

Im Ausschuss 10 wurden folgende Expertinnen und Experten gehört:

- Univ.-Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe zur Systematisierung der Finanzverfassung, Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt sowie Konfliktsregelungsmechanismen;
- Hon.-Prof. Dkfm. Dr. Gerhard Lehner zur Verteilung der Abgaben, insbesondere Darstellung der Transfers; Haushaltswesen, insbesondere Finanzstatistik und Kostenrechnung;
- Univ.-Prof. Mag. Wilfried Schönbeck zur Erteilung von Auskünften betreffend finanzwirtschaftliche Fragen und Darstellung der Aufteilung der bestehenden Finanzmasse;
- Hon.-Prof. Dkfm. Dr. Helfried Bauer zu Umlagen und Transfers zwischen Ländern und Gemeinden – Präsentation der Studie: „Gemeinden im Netz der intragovernmentalen Transferbeziehungen“;
- Univ.-Prof. DDr. Helmut Frisch zur Öffentlichen Finanzwirtschaft, insbesondere Stabilisierung der öffentlichen Haushalte;
- Dr. Elisabeth Klatzer zum Thema Gender Budgeting.

5. Ausschussberichte

Ausschuss 10 erstattete dem Präsidium folgende Berichte:

- Bericht (15. Juli 2004)
- Bericht zum Ergänzungsmandat (30. November 2004)

XI. Gemeinsame Beratungsgruppe der Ausschüsse 6 und 7

Die Ausschüsse 6 und 7 wurden beauftragt, gemeinsam Fragen einerseits betreffend Weisungsbindung und andererseits betreffend Ausgliederungen zu behandeln.

1. Mitglieder

   Die Gemeinsame Beratungsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 hatte elf Mitglieder aus dem Kreis der Ausschussmitglieder der beiden Ausschüsse. Die Arbeiten wurden von Sektionschef Dr. Johannes Abentung und Sektionschef Dr. Manfred Matzka koordiniert.

   Abentung Johannes, Dr.
   Burgstaller Gabi, Mag.
   Jabloner Clemens, Dr.
   Leitl Christoph, Dr.
   Matzka Manfred, Dr.
   Pröll Josef, Dipl.-Ing.
   Pühringer Josef, Dr.
   Raschauer Bernhard, Dr.
   Schnizer Johannes, Dr.
   Schüssel Wolfgang, Dr.
   Tumpel Herbert, Mag.

2. Sitzungen

   Die Gemeinsame Beratungsgruppe hielt in der Zeit von 16. Juli 2004 bis 29. September 2004 drei Sitzungen ab.

3. Bericht

   – Bericht (27. Oktober 2004)

G. Expertengruppe des Präsidiums

Am 28. Juni 2004 beauftragte das Präsidium (gem. § 20 der Geschäftsordnung des Österreich-Konvents) eine Expertengruppe mit dem Thema „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung".

Konkret beschäftigte sich die Expertengruppe mit der Einführung des öffentlich-rechtlichen Vertrags, sonstigen Typen des Verwaltungshandelns (z.B. Ziel- oder Leistungsvereinbarungen, handelbare Zertifikate, Warnungen und ähnliches) und der Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz.

Darüber hinaus wurde der Rechtsschutz (unter Berücksichtigung einer Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz) entlang folgender Fragen thematisiert: Aufgabe des Typenzwangs, Einführung eines allgemeinen Verwaltungsaktes oder Typenfestlegung durch den einfachen Gesetzgeber als Anknüpfungspunkt für den Rechtsschutz und Einführung neuer Rechtsschutzinstrumente (z.B. Urteilsklage, Leistungsklage, einstweilige Verfügung).

I. Mitglieder

Die Expertengruppe hatte sechs Mitglieder. Die Arbeiten wurden von Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek koordiniert.

- Holoubek Michael, Dr. Univ.Prof., Wirtschaftsuniversität Wien
- Merli Franz, Dr. Univ.-Prof., Technische Universität Dresden
- Pesendorfer Eduard, Dr., Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Schnizer Johannes, Dr., Parlamentsklub SPÖ
- Schramm Alfred, Dr. Univ.-Ass., Wirtschaftsuniversität Wien
- Thienel Rudolf, Dr. Univ.-Prof., Universität Wien

II. Sitzungen

Die Expertengruppe hielt in der Zeit von 19. August 2004 bis 22. September 2004 zwei Sitzungen ab.

III. Bericht

Die Expertengruppe legte am 10. Oktober 2004 ihren Bericht dem Präsidium vor.

H. Hearings

Der Konvent hat in drei Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen eingeladen, ihre Vorstellungen zu präsentieren. Die im Zuge der Hearings gemachten Vorschläge wurden in der Folge in der Arbeit des Konvents bedacht.

5. Sitzung – 21. November 2003
Anhörung (Hearing) von Vertreterinnen und Vertretern aus insgesamt 41 gesellschaftlichen Organisationen:

- aus dem Bereich „Jugend“
  - Bundesschülervertretung
  - Evangelische Jugend
  - Junge ÖVP
  - Katholische Jugend
  - Österreichische Gewerkschaftsjugend
  - Österreichische Hochschülerschaft
  - Ring Freiheitlicher Jugend
  - Sozialistische Jugend
  - Katholische Jungschar
  - Naturfreundejugend
- aus dem Bereich „Frauen“
  - SPÖ-Frauen
  - FPÖ-Frauen
  - Österreichische Frauenbewegung, ÖVP
  - GRÜNEN-Frauenorganisation
  - Österreichischer Frauenring
- aus dem Bereich „Senioren“
  - Pensionistenverband Österreichs
  - Österreichischer Seniorenbund
  - Österreichischer Seniorenring
  - Zentralverband der Pensionisten Österreichs
- aus dem Bereich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
  - Katholische Kirche
  - Evangelische Kirche A.B.
  - Evangelische Kirche H.B.
  - Altkatholische Kirche
  - Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
  - Griechisch-orientalische Kirche

- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Israelitische Kultusgemeinde Wien
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)
- Methodistenkirche in Österreich
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft
- Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich
- Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich

- aus dem Bereich „Volksgruppen“
  - kroatische Volksgruppe
  - slowenische Volksgruppe
  - ungarische Volksgruppe
  - tschechische Volksgruppe
  - slowakische Volksgruppe
  - Volksgruppe der Roma
- aus dem Bereich „Menschenrechtsorganisationen“
  - Österreichische Liga für Menschenrechte
  - Amnesty International Österreich

6. Sitzung – 15. Dezember 2003
Anhörung (Hearing) von Vertreterinnen und Vertretern aus insgesamt 27 gesellschaftlichen Organisationen:

- aus dem Bereich „Soziales“
  - Armutskonferenz
  - Caritas Österreich
  - Diakonie Österreich
  - Österreichisches Hilfswerk
  - Licht ins Dunkel
  - ArGe Selbsthilfe Österreich
  - SOS Mitmensch
  - der/die Bevollmächtigte für das „Sozialstaats-Volksbegehren“
  - Volkshilfe Österreich
- aus dem Bereich „Menschen mit Behinderungen“
  - der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
  - des Österreichischen Zivil-Invalidenverbandes
- aus dem Bereich „Minderheiten“
  - ARGE MigrantInnenberatung Österreich
  - Integrationskonferenz Wien

- Auslandsösterreicher-Weltbund
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
- Südtiroler Heimatbund
- Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs
- Hosi Wien (Homosexuellen Initiative)
- Rechtskomitee Lambda

- aus dem Bereich „Umwelt“
  - Ökobüro
  - Umweltdachverband
  - Bevollmächtigte/r für das „Tierschutz-Volksbegehren“
- aus dem Bereich „Sport“
  - ASKÖ (Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich)
  - ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreich)
  - Österreichischer Behindertensportverband
  - ÖTB (Österreichischer Turnerbund)
  - Sportunion Österreich

7. Sitzung – 26. Jänner 2004

Anhörung (Hearing) von Vertreterinnen und Vertretern aus insgesamt 58 gesellschaftlichen Organisationen:

- aus dem Bereich „Wissenschaft“
  - Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft
  - Österreichische Akademie der Wissenschaften
  - Österreichische Rektorenkonferenz
  - UniversitätslehrerInnenverband
  - Verband der Lektoren, Bundeslehrer und Lehrbeauftragten an den Universitäten und Hochschulen Österreichs (Lektorenverband)
  - Österreichischen HochschülerInnenschaft
  - Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
  - Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft
  - Österreichische Forschungsgemeinschaft
  - vier von Mitgliedern des Präsidiums des Konvents nominierte Vertreter/Vertreterinnen
- aus dem Bereich „Bildung“
  - Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen
  - Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs
  - Österreichische Fachhochschul-Konferenz
  - Österreichischer Fachhochschulrat
  - Bundesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Österreichs
  - Österreichischer Verband der Elternvereine an Pflichtschulen

- Bundesschülervertretung
- Bundeslehrer (Gewerkschaft Öffentlicher Dienst)

- aus dem Bereich „Kultur“
  - Österreichische Kulturpolitische Kommission
  - Bund der österreichischen Trachten- und Heimatverbände
  - IG Kultur Österreich
  - Kunstsenat
  - Österreichischer P.E.N.-Club
- aus dem Bereich „Medien“
  - Dachverband der freien Radios
  - Journalistengewerkschaft
  - ORF-Publikumsrat
  - Stiftungsrat des ORF
  - Verband der österreichischen Privatsender
  - Verband der Regionalmedien Österreichs
  - Verband Österreichischer Zeitungen
- aus dem Bereich „Familie“
  - Freiheitlicher Familienverband Österreich
  - Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
  - Katholischer Familienverband Österreichs
  - Kinderfreunde Österreich
  - Österreichischer Familienbund
  - Österreichische Plattform für Alleinerziehende
- aus dem Bereich „Friedensorganisationen (einschließlich Landesverteidigung)“
  - International Institute for Peace
  - Österreichische Friedensdienste
  - Österreichische Kommission Justitia et Pax
  - Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung
  - Verein Plattform für Zivildienst
  - Bundesvereinigung der Milizverbände
  - Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik
  - Österreichische Offiziersgesellschaft
  - Österreichische Unteroffiziersgesellschaft
- aus dem Bereich „Rettungsorganisationen“
  - Arbeiter-Samariter-Bund Österreich
  - Österreichischer Bergrettungsdienst
  - Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
  - Österreichisches Rotes Kreuz
  - Österreichische Wasser-Rettung
- aus dem Bereich „Verkehrsclubs“
  - Automobil-, Motor- und Radfahrerbund Österreich (ARBÖ)
  - Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring-Club (ÖAMTC)

- Verkehrsclub Österreich (VCÖ)

- aus dem Bereich „Bürger-/ Zivilgesellschaft“
  - Kiwanis International – Distrikt Österreich
  - Lions Österreich
  - Rotary Österreich
  - Großloge von Österreich
  - Soroptimist International – Österreichische Union
  - Zonta International

J. Positionspapiere

An den Österreich-Konvent wurden während seiner Tätigkeit von – mehrheitlich nicht in die Arbeit des Konvents direkt eingebundenen – Organisationen und Einzelpersonen Positionen herangetragen – insgesamt waren es 211 Positionspapiere, die Vorschläge, Anregungen, Fragen etc. zu allen Themen des Österreich-Konvents beinhalten.

Im Folgenden findet sich eine alphabetische Liste der einbringenden Organisationen. Positionspapiere von Einzelpersonen wurden alle unter „P“ für Positionspapier und unter Nennung des Namens aufgenommen.

Diese Eingaben wurden auf der Website des Österreich-Konvents veröffentlicht sowie an die Mitglieder des Präsidiums bzw. die Vorsitzenden der sachlich in Betracht kommenden Ausschüsse weitergeleitet, wodurch sie in die Beratungen bzw. Vorberatungen einbezogen werden konnten.

A
AK Oberösterreich
AK Salzburg
AK Wien
Allgemeiner Sportverband Österreichs
Allianz für den Freien Sonntag Österreich
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Österreichs
ArGe Selbsthilfe Österreich
ARGE-MigrantInnen Österreich
Armutskonferenz
Auslandsösterreicher-Weltbund (2 Positionspapiere)

B
Bundesarbeitskammer (2 Positionspapiere)
Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Mureck
Bundesjugendvertretung
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Bundeslehrer in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundesminister für Landesverteidigung, Günter Platter
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesverband der Elternvereinigungen an Mittleren und Höheren Schulen Österreichs
Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinde Österreichs
Bundesvereinigung der Milizverbände
Bürgerakademie. Schule für freie Menschen

C Caritas Österreich
Christliche Betriebsgemeinde Voest

D Diakonie
Diözesankomitee der Katholischen Organisationen Steiermarks
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

E Einheitsliste – Enotna lista
Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen

F Fachhochschulrat
Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)
Freidenkerbund
Freiheitlicher Familienverband Österreichs

G Gemeindebund (2 Positionspapiere)
Gemeindebund und Städtebund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Greenpeace

H Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
Homosexuellen Initiative Wien

I IG-Kultur Österreich
Industiellenvereinigung (4 Positionspapiere)
Initiative für mehr direkte Demokratie
Institut für Ehe und Familie
Institut für Statistik, Wirtschaftsuniversität Wien und ec3-Electronic Commerce Competence Center Wien
Internationales Institut für den Frieden, Wien

K Kammer der Architekten und Ingenierkonsulenten für Steiermark und Kärnten
Kammer der Wirtschaftstreuhänder (2 Positionspapiere)

Katholischer Familienverband Österreichs
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
Kirchenleitungen der neun anerkannten christlichen Kirchen
Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (2 Positionspapiere)
Kroatischer Kulturverein
Kulturrat Österreich (2 Positionspapiere)

L Land Kärnten, Erster Präsident des Kärntner Landtages Dipl.-Ing. Jörg Freunschlag
Land Niederösterreich, Landtagspräsident Mag. Edmund Freibauer (2 Positionspapiere)
Land Oberösterreich (2 Positionspapiere)
Land Salzburg, Landtagspräsident Ing. Georg Griessner
Land Salzburg zur Stellung des Rechnungshofes sowie Reaktion des Präsidenten des Österreich-Konvents, Dr. Franz Fiedler
Landeshauptleutekonferenz
Landeskontrolleinrichtungen
Landtagspräsidentenkonferenz (4 Positionspapiere)
Licht ins Dunkel
Linzer Gemeinderat (3 Positionspapiere)
Lions Club International

N Naturfreunde
Neuapostolische Kirche
Nova Europa

Ö Ökobüro
Ökumenische Expertengruppe (5 Positionspapiere)
Österreichische Apothekerkammer
Österreichische Ärztekammer
Österreichische Bischofskonferenz
Österreichische Bundes-Sportorganisation
Österreichische Fachhochschulkonferenz
Österreichische Forschungsgemeinschaft
Österreichische Friedensdienste
Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege
Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik
Österreichische Liga für Menschenrechte
Österreichische Notariatskammer (2 Positionspapiere)
Österreichische Offiziersgesellschaft
Österreichische Plattform für Alleinerziehende
Österreichische Rektorenkonferenz

Österreichische Schülerunion
Österreichische Statistische Gesellschaft
Österreichische Tierärztekammer
Österreichische Trachten- und Heimatverbände
Österreichische Unteroffiziersgesellschaft
Österreichische Volksgruppen
Österreichischer Akademikerbund
Österreichischer Alpenverein
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Österreichischer Bundesverband diplomierter SozialarbeiterInnen
Österreichischer Cartellverband (2 Positionspapiere)
Österreichischer Frauenring (2 Positionspapiere)
Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich
Österreichischer Kunstsenat
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (3 Positionspapiere)
Österreichischer Seniorenring (2 Positionspapiere)
Österreichischer Turnerbund
Österreichisches Rotes Kreuz
Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung
Österreichisches Volksgruppenzentrum (3 Positionspapiere)

P Parlamentarische Bundesheerbeschwerdekommission
Pavel-Haus/Pavlova hisa
Plattform Kinderwahlrecht
Polizeijuristenvereinigung
Positionspapier Blaas W.
Positionspapier Brauneder W.
Positionspapier Dutter R. und W. Wertz
Positionspapier Funk B.-C. und Grabenwarter C.
Positionspapier Geroldinger J.
Positionspapier Grabenwarter C.
Positionspapier Greiter I.
Positionspapier Haas F.
Positionspapier Hösele H.
Positionspapier Josika P.
Positionspapier Kramer H.
Positionspapier Marinell G.
Positionspapier Moser C. und W.
Positionspapier Richter J.
Positionspapier Riemerschmid W.

Positionspapier Schäffer H.
Positionspapier Schneider F.
Positionspapier Spitzer A.
Positionspapier Stronach F.
Positionspapier Thormann A.-J.
Positionspapier Unger M.
Positionspapier Van der Bellen A.
Positionspapier Viertl R.
Positionspapier Weissenbacher E.
Positionspapier Wimpissinger H.
Positionspapier Wresounig F.
Positionspapier Zehethofer G.

R Rat der Kärntner Slowenen (3 Positionspapiere)
Rechnunghof gemeinsam mit Landes Kontrolleinrichtungen
Rechnungshof
Rechtskomitee Lambda

S Salzburger Landtag
Soroptimist International Union der Österreichischen Clubs
SOS Mitmensch
SPÖ-Salzburger Landespartei
SPÖ-Urfahr-Umgebung
Staatsschuldenausschuss
Städtebund (6 Positionspapiere)
Stadtgemeinde Gallneukirchen
Statistikrat
Stellungnahme OLG-Präsidenten zur Gerichtsorganisation (12/2003)
Südtiroler Heimatbund (2 Positionspapiere)

T Tierschutz-Volksbegehren 1996

U Umweltdachverband (3 Positionspapiere)
UniversitätslehrerInnenverband

V VCÖ
Verband der Regionalmedien Österreichs
Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs
Verband Österreichischer Privatsender
Verband Österreichischer Zeitungen

Verein österreichischer Juristinnen
Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
Vereinigung der österreichischen Richter und Bundessektion der Richter und Staatsanwälte in der GÖD
Vereinigung österreichischer Staatsanwälte

W Wiener Akademikerbund
Wiener Gemeinderat
Wiener Integrationskonferenz
Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
Wiener Landtag
Wirtschaftskammer

K. Büro des Österreich-Konvents

Das zur Führung der Geschäfte des Österreich-Konvents eingerichtete Büro setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

I. Geschäftsführung

- Ministerialrat Mag. Karl Wollrab (bis 30. November 2003)
- Ministerialrätin Dr. Edith Goldeband (ab 1. Dezember 2003)

II. Ausschussbetreuung

- Ministerialrat Mag. Michael Bauer (Ausschuss 6: Reform der Verwaltung; als auch: Gemeinsame Beratungsgruppe der Ausschüsse 6 und 7)
- Mag. Birgit Caesar (Ausschuss 4: Grundrechtskatalog)
- Oberrätin Dr. Renate Casetti (Ausschuss 1: Staatsaufgaben und Staatsziele)
- Hofrat Dr. Gerald Grabensteiner (Ausschuss 7: Struktur besonderer Verwaltungseinrichtungen; als auch: Expertengruppe des Präsidiums)
- MMag. Dr. Claudia Kroneder-Partisch (Ausschuss 5: Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden)
- Dr. Clemens Mayr (Ausschuss 3: Staatliche Institutionen)
- Hofrat Dr. Karl Megner, MAS (Ausschuss 2: Legistische Strukturfragen)
- Parlamentsrätin Dr. Ingrid Moser (Ausschuss 8: Demokratische Kontrollen)
- Richter Dr. Gert Schernthanner (Ausschuss 9: Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit)
- Oberrat Dr. Eduard Trimmel (Ausschuss10: Finanzverfassung)

III. Öffentlichkeitsarbeit

1. Leitung
   - Ministerialrätin Dr. Edith Goldeband

2. Mitarbeiterinnen:
   - Mag. Barbara Blümel, MAS
   - Mag. Dagmar Hartl
   - Mag. Irene Spreitzer

IV. Sekretariat

1. Leitung
   - Elke-Christina Harold
   - Ulrike Gsöllpointner (Stellvertreterin; bis 30. September 2004)
   - Cigdem Gözel (Stellvertreterin; seit 1. Oktober 2004)

2. Mitarbeiterinnen
   - Valentina Ashurov
   - Brigitte Birkner
   - Sladjana Marinkovic
   - Birgit Mayerhofer
   - Monika Siller
   - Sabrina Vlk

V. EDV-Betreuung

1. im Büro des Österreich-Konvents
   - Alexander Francva
   - Rudolf Schellhorn

2. in der Parlamentsdirektion (Website)
   - Mag. Alexander Göbl
   - Ing. Gerhard Horecky
   - Dipl.-Ing. Manfred Jakober
   - Renate Kordik
   - Dkfm. Gabriele Reichelt
   - Dieter Weisser

VI. Website des Österreich-Konvents

Die Website des Österreich-Konvents ist unter www.konvent.gv.at im Internet auch nach dem Ende des Konvents abrufbar. Die Materialien des Österreich-Konvents sind über diese Seite zugänglich. Das betrifft die Unterlagen des Präsidiums, der Ausschüsse als auch der Plenarsitzungen. Außerdem sind alle Positionspapiere im Volltext abrufbar. Schließlich wird auch der „Bericht des Österreich-Konvents“ über diese Seite zugänglich sein.

Damit die Materialien des Österreich-Konvents auch weiterhin für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, bilden diese die Basis der neu geschaffenen „Quellensammlung Verfassungsreform“. Die Quellensammlung enthält darüber hinaus aber auch Unterlagen, die helfen, den Prozess der Verfassungsreform in einen weiteren gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und historischen Kontext einzuordnen. Die Quellensammlung wird im Jänner 2005 starten und in den Folgemonaten stetig anwachsen. Abrufbar wird sie über die Website des österreichischen Parlaments unter www.parlament.gv.at sein.

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 2

Mandate des Konvents

an seine Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis

Ausschuss 1 Staatsaufgaben und Staatsziele 3

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 1 5

Ausschuss 2 Legistische Strukturfragen 7

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 2 10

Ausschuss 3 Staatliche Institutionen 15

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 3 17

Ausschuss 4 Grundrechtskatalog 23

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 4 24

Ausschuss 5 Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden 25

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 5 27

Ausschuss 6 Reform der Verwaltung 29

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 6 31

Ausschuss 7 Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen 35

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 7 37

Ausschüsse 6 und 7 (gemeinsame Beratungen) 39

Ausschuss 8 Demokratische Kontrollen 42

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 8 45

Ausschuss 9 Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit 52

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 9 54

Ausschuss 10 Finanzverfassung 62

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 10 65

Expertengruppe „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“ 66

Ausschuss 1

Staatsaufgaben und Staatsziele

Der Konvent hat dem Ausschuss 1 folgendes Thema zugewiesen:

Staatsaufgaben und Staatsziele:
Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage staatlicher Kernaufgaben. Frage eines umfassenden Kataloges von Staatszielen in der Bundesverfassung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Allgemeines: Der Ausschuss hat sich mit der Frage zu befassen, was nach einer neuen Verfassung Aufgabe und Ziel des Handelns staatlicher Organe sein soll: Die „Grenzen des Staates“ und die Folgen.

B) Zum Begriff der Staatsaufgaben:
   1) Begriffsinhalt?
   2) Differenzierung zwischen Kernaufgaben und sonstigen Aufgaben? Nach welchen Kriterien?
   3) Abgrenzung zu Grundrechten und daraus abgeleiteten Ansprüchen („Gewährleistung“)

C) Zum Begriff der Staatsziele:
   1) Begriffsinhalt? Abgrenzung zur Staatsaufgabe?

D) Sollen Staatsaufgaben verfassungsrechtlich ausdrücklich umschrieben werden?
   1) Nur „Kernaufgaben“? Auch darüber hinausgehende?
   2) Wenn ja: welche?
   3) Welche normative Bedeutung soll eine solche Festlegung haben?
   4) Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlich festgelegter Staatsaufgaben?
   5) Wie sollen Staatsaufgaben besorgt werden (Handlungsformen)?

E) Sollen Staatsziele verfassungsrechtlich ausdrücklich verankert werden?
   1) Geltendes Recht; hat es sich bewährt?
   2) Empfiehlt es sich, weitere Staatsziele in der Verfassung zu verankern?
   3) Wenn ja: welche?
   4) Normative Bedeutung einer Festlegung von Staatszielen?

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele)

Stand: 24. August 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 1 seine Beratungen zum Thema Umfassende Landesverteidigung mit folgender Fragestellung fortsetzen soll:

Umfassende Landesverteidigung:
Wie kann das Staatsziel „Umfassende Landesverteidigung" gemäß Art. 9a B-VG auch im EU-Kontext klar herausgearbeitet, weiterentwickelt und in der Verfassung verankert werden.

II. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse des Konvents in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form" (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) behandeln sollen.

Im Besonderen ersucht das Präsidium den Ausschuss 1, zu prüfen, ob und in welcher Weise das auf der Seite 1/96 des Tabellenteils des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 unter der Ziffer 53bvg angeführte Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (§§ 1 und 2) sowie das unter der Ziffer 81bvg angeführte Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (§§ 1 bis 5) im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden (78bvg) sowie auf die Verfassungsbestimmungen des Bundesforstegesetzes 1996 (305vfb, 306vfb, 309vfb sowie 307vfb) hingewiesen, die nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 vorgesehen, von den Ausschüssen 1 und 10, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 1, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium des Österreich-Konvents** hat in **seiner 28. Sitzung am 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 1 in seinen weiteren Beratungen auch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss 1 wird ersucht, weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Frage der Verankerung der Altösterreicher in der Österreichischen Bundesverfassung anzustellen. Gegebenen Falles ist ein Textvorschlag auszuarbeiten.

2. Der Ausschuss 1 wird ersucht, weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Verankerung der Südtiroler in der Österreichischen Bundesverfassung und des Gruber-De-Gasperi-Abkommens anzustellen. Gegebenen Falles ist ein Textvorschlag auszuarbeiten.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Ende Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 2
Legistische Strukturfragen

Der Konvent hat dem Ausschuss 2 folgendes Thema zugewiesen:

Legistische Strukturfragen:
Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen" zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (z.B. solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (Verfassungsurkunde)
   1) Darstellung der bestehenden Verfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen und staatsvertraglichen Verfassungsregelungen und Strukturierung dieses Normenbestandes (auf Basis der Vorarbeiten von *Novak/Wieser* und *Walter*, dem Wiederverlautbarungsentwurf des BKA und der aktuellen Zusammenstellung des gesamten Normenbestandes in Verfassungsrang durch *Martin*)

   2) Was soll die Verfassungsurkunde an für den Staat und die Gesellschaft elementaren Regelungsbereichen enthalten? Systematische, taxative Auflistung dieser Regelungsbereiche (nach welchem System ist vorzugehen?) Diese Aufgabe soll auf Basis der Analyse des gesamten Bestandes an formellem Verfassungsrecht (Pkt. 1) und unter Bedachtnahme auf ausländische Verfassungsurkunden vorgenommen werden.

   3) Analyse der Gründe, die zu Verfassungsbestimmungen außerhalb der Stammurkunde geführt haben
      a) Welche Bestimmungen könnten schon de constitutione lata ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
      b) In welchem Sachzusammenhang sollen die übrigen Bestimmungen weiter behandelt werden? Für welche Ursachen des Verfassungsrangs von Regelungen sind generell-abstrakte Lösungen vorstellbar

c) Wie lösen andere Verfassungen das Problem ihrer Durchbrechung durch den einfachen Gesetzgeber?

4) Legistische Binnenstruktur der neuen Verfassung
   a) Abänderungserfordernisse und innere Stufung; Überlegungen zur Einführung verfassungsausführender Gesetze
   b) Überlegungen zur Verankerung eines Inkorporationsgebots
      - Vor- und Nachteile eines absoluten Inkorporationsgebots („kein weiteres Verfassungsrecht außerhalb der Verfassungsurkunde“)
      - Vor- und Nachteile eines Verfassungsbegleitgesetzes bzw. eines Anhanges zur neuen Verfassung (etwa für das Verfassungsübergangsrecht, für weitergeltendes altes Verfassungsrecht, für Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen)
      - Varianten eines relativen Inkorporationsgebots (etwa mit Beschränkung auf die Regelungsbereiche der neuen Bundesverfassung oder mit einer Ausnahme für das Völkerrecht)
      - Inkorporationsgebot für das Landesverfassungsrecht?
   c) Überlegungen zur Verbesserung des status quo (etwa Ermöglichung von Bundesverfassungsgesetzen außerhalb der neuen Bundesverfassung, aber Verbot von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen)

B) Klärung des juristischen Schicksals des gegenwärtigen Verfassungsrechts, das keine Aufnahme in die Verfassungsurkunde findet, auf Basis der inhaltlichen Ergebnisse des Konvents und Grundsätze der legistischen Gestaltung des künftigen Bundesverfassungsrechts
   1) Welche Bestimmungen können im Lichte der Ergebnisse des Konvents ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
   2) Vorschläge zur Verankerung eines Inkorporationsgebots angesichts der Ergebnisse des Konvents
   3) Welche Bestimmungen müssen auf verfassungsgesetzlicher Ebene weiter bestehen? Wo sollen sie künftig geregelt sein (Zuordnung zu einem Verfassungsbegleitgesetz, zu einem Anhang oder zu einem verfassungsausführenden Gesetz)? Wie sollen sie unter der neuen Verfassung geändert werden können?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium über die Ergebnisse seiner Beratungen

1) spätestens vier Monate nach seiner Konstituierung über Punkt A) des Mandats und

2) bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt über Punkt B) des Mandats einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 2
(Legistische Strukturfragen)

Stand: 1. September 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 in seinen Beratungen auch weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1. Staatssymbole:
Besteht hinsichtlich der Verankerung der Staatssymbole in der Verfassung (Art. 8a B-VG) ein Änderungsbedarf?

2. Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet:
Besteht hinsichtlich der Verankerung des einheitlichen Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes in der Verfassung (Art. 4 B-VG) insbesondere im EU-Kontext ein Änderungsbedarf?

II. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 in seinen Beratungen weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1. Liberales Prinzip:
Soll das in der Bundesverfassung enthaltene, aber nicht ausdrücklich genannte liberale Prinzip als Grundprinzip der Bundesverfassung ausdrücklich verankert werden?

2. Vermögenssubstanzsicherung:
Besteht hinsichtlich der im BVG Elektrizitätswirtschaft sowie im Bundesforstegesetz 1996 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögenssubstanzsicherung ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?

3. Völkerrecht:
Besteht hinsichtlich des Verhältnisses des innerstaatlichen Rechts zum Völkerrecht (insb. zu den in Art. 9 Abs. 1 B-VG angeführten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts) ein Änderungsbedarf?

4. Bezügebegrenzung:

Besteht hinsichtlich der im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?

5. Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht und E-Government:
Das Präsidium hat sich in der Sitzung am 3. Juni 2004 darauf verständigt, dass die verschiedenen, in die Universitätsorganisation und das Studienrecht betreffenden Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen („Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht“) im Ausschuss 2 erörtert werden sollen. Ferner ersucht das Präsidium den Ausschuss 2, zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der EU ein für alle Gebietskörperschaften einheitlicher Zugang zum E-Government (elektronische Kundmachung und aktuelle Dokumentation der Rechtsvorschriften) erreicht werden kann.

Im Zuge der weiteren Beratungen der Ausschüsse, so auch des Ausschusses 2, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 14. Juli 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April und vom 25. Mai 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgende Fragestellung näher behandeln soll:

Der Ausschuss 2 möge Textvorschläge für die konkrete rechtstechnische bzw. legistische Umsetzung der Vorschläge für das Ausscheiden von Bestimmungen aus dem Bestand des formellen Bundesverfassungsrechts erstatten (siehe „Zwischenbericht“ des Ausschusses 2 vom 11. Mai 2004, S. 16 f), und zwar hinsichtlich:

- Feststellung der Nichtgeltung so genannter „Derogationsnormen“ (Sigel: „F 01“),
- Feststellung so genannter „obsolet gewordener Normen“ als gegenstandslos (Sigel: „F 02“),
- Feststellung so genannter „konsumierter Normen“ (in Kraft setzender, rezipierender, einordnender und überleitender Vorschriften) als gegenstandslos (Sigel: „F 03“),
- Vorschlag zur ersatzlosen Aufhebung von Normen (Sigel: „F 04“) und
- Vorschlag zur Entkleidung des Verfassungsrangs (Sigel: „F 11“).

Die konkrete Zuordnung der einzelnen Bestimmungen in die verschiedenen Kategorien wird anhand des vom Ausschuss erstatteten Vorschlags im Präsidium noch beraten werden.

IV. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **28. Sitzung am 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004 , 25. Mai 2004 und 14. Juli 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss 2 wird ersucht, Überlegungen anzustellen, ob es zweckmäßig ist, die Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu verankern (analog zur EU-Mitgliedschaft). Gegebenen Falles ist ein Textvorschlag auszuarbeiten.

2. Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
   Die Kernaussagen des Adelsaufhebungsgesetzes und des Habsburgergesetzes sollen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt werden. Weiters sollen das Adelsaufhebungsgesetz und das Habsburgergesetz in einer – im Ausschussbericht auf Seite 11 angeführten – taxativen Aufzählung der Trabanten zum Bestandteil der Bundesverfassung erklärt werden.

3. Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
   Das Verbot der Wiederbetätigung und deren Strafbarkeit sollen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt werden. Weiters soll das Verbotsgesetz in einer – im Ausschussbericht auf Seite 11 angeführten – taxativen Aufzählung der Trabanten zum Bestandteil der Bundesverfassung erklärt werden.

Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **29. Sitzung am 1. September 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 2 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004, 25. Mai 2004, 14. Juli 2004 und 24. August 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch noch die folgende Fragestellung näher behandeln soll:

1. Obsoleterklärung von Normen:
   Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, der die Feststellung der Gegenstandslosigkeit obsolet gewordener Bestimmungen in Staatsverträgen (F21) beinhaltet.

2. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkung der Länder:

Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
Es soll sichergestellt werden, dass die berechtigten Interessen der Länder im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG im Wege eines Mitwirkungsrechtes nach dem Muster des Art. 23d B-VG gewahrt werden. Dabei soll in einer Textvariante ein Mitwirkungsrecht der Landtage vorgesehen werden.

3. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkung des Nationalrates:
Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
Dem Nationalrat soll im Zusammenhang mit Staatsverträgen, durch die Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden bzw. die Tätigkeit von Organen fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland geregelt wird, ein Mitwirkungsrecht nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeräumt werden.

4. Art. 50 B-VG – Staatsverträge, die zu ihrer Änderung ermächtigen:
Der Ausschuss 2 wird ersucht, im Zusammenhang mit Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Überlegungen folgenden Inhaltes anzustellen und allenfalls Textvorschläge vorzulegen:
Ausgehend von dem im Ausschuss 2 vorgeschlagenen Modell, dem Nationalrat und dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, sich ihr Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht zu späteren Vertragsänderungen vorzubehalten, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen eines allfälligen Unterbleibens der innerstaatlichen Genehmigung von Änderungen, die auf völkerrechtlicher Ebene ohne die Zustimmung Österreichs bereits in Kraft getreten sind. Zu erwägen ist insbesondere,
- ob in diesem Fall eine Pflicht zur Kündigung (oder Neuverhandlung) des Vertrages vorgesehen werden muss, bzw.
- ob dem Spannungsverhältnis zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht dadurch Rechnung zu tragen ist, dass ein Staatsvertrag, der zu seiner Änderung ermächtigt, dann nicht genehmigt werden kann, wenn sich der Nationalrat die Genehmigung zukünftiger Vertragsänderungen vorbehalten möchte. (Ein Teil des Staatsvertrages – der Automatismus hinsichtlich späterer Vertragsänderungen – soll in diesem Fall von der parlamentarischen Genehmigung offensichtlich ausgenommen sein.)

5.) Formale Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, aufbauend auf den im Ausschussbericht auf Seite 31 angeführten Kriterien, die für eine Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Verfassungsrecht erfüllt sein müssen, einen Textvorschlag hinsichtlich der formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht auszuformulieren. Ergänzend zu den vom Ausschuss 2 angeführten Bedingungen soll in dieser Regelung auch ein Verweis auf das Erfordernis einer Volksabstimmung für den Fall einer Gesamtänderung der Verfassung enthalten sein.

6.) Sammelgesetze:

Der Ausschuss 2 wird ersucht, seine Überlegungen zum Thema Sammelgesetze unter folgenden Gesichtspunkten zu vertiefen und allenfalls einen Textvorschlag vorzulegen:

Eine Regelung betreffend Sammelgesetze soll die Verknüpfung einzelner gesetzlicher Vorhaben, soweit diese als sinnvoll anzusehen ist, nicht verhindern. Weiters soll eine Regelung klar zum Ausdruck bringen, anhand welcher Kriterien das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Sammelgesetzes zu beurteilen ist. Zu prüfen ist insbesondere, ob das Abstellen auf den „Grundsatz der Einheit der Materie“ geeignet ist, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, bzw. welche alternativen Formulierungen für eine Regelung betreffend Sammelgesetze herangezogen werden können.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen ergänzenden Bericht (jedenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der weiteren Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 3

Staatliche Institutionen

Der Konvent hat dem Ausschuss 3 folgendes Thema zugewiesen:

Staatliche Institutionen:
Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung), Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtsetzung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Bund
   1) Legislative
      a) Nationalrat
         - Zahl der Mitglieder
         - Wahlen zum Nationalrat

         insbesondere:

            Wahlsystem
            Kreis der Wahlberechtigten
            Ausgestaltung
         - Organisation
      b) Bundesrat

         insbesondere:
         - Bestellung/Organisation
         - Aufgaben
      c) Weg der Bundesgesetzgebung
         - Verfassungsrechtliche Erfordernisse
      d) Mitwirkung an der Vollziehung

      [Parlamentarische Kontrolle = Ausschuss 8]

   2) Exekutive
      a) Bundespräsident

         insbesondere:
         - Wahl/Organisation
         - Aufgaben
      b) Bundesregierung

         insbesondere:

- Bestellung
- Willensbildung - Geschäftsordnung - Verantwortung

B) Länder
   1) Legislative/Landtage
   2) Exekutive/Landesregierung, insbesondere Landeshauptmann

C) Gemeinden
   1) bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die kommunale Selbstverwaltung
      insbesondere: Normsetzungsrechte
   2) Gemeindeverbände
      insbesondere: "Aktivierung" des Art. 120 B-VG (Gebietsgemeinden)?
   3) Möglichkeiten der Übertragung von Gemeindeaufgaben auf staatliche Behörden
   [Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden = Ausschuss 6]

D) Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen
   1) Zahl der staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der EU-Ebene
   2) Neue Formen der Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
      insbesondere:
      a) Art. 15a B-VG - Vereinbarung - self-executing?
      b) gemeinsame Einrichtungen

E) Verfassungsautonomie
   insbesondere: bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben für die Länder

F) Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung (Legalitätsprinzip, EU-Rechtsetzung)
   insbesondere:
   1) Neuformulierung des Art. 18 B-VG?
   2) Erfordernis der gesetzlichen Umsetzung von EU-Richtlinien?

G) Mitwirkung österreichischer Organe an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union (Art. 23c B-VG)

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens Ende Jänner 2004 einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 3
(Staatliche Institutionen)

Stand: 26. Juli 2004

I. Das **Präsidium** hat in der **20. Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 3 in seinen Beratungen auch weitere Themen, die bisher nicht im Mandat enthalten waren, mit folgenden Fragestellungen behandeln soll:

1.) Politische Parteien

Wie sollen die Fragen der Aufgaben, der Stellung, der Finanzierung und der Kontrolle der politischen Parteien auf verfassungsgesetzlicher Ebene geregelt werden? Besteht in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Art. I des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975 idF BGBl. I Nr. 71/2003, ein Änderungsbedarf, und wenn ja, in welcher Richtung?

2.) Sitz der obersten Organe

Besteht hinsichtlich der Regelung über die Bundeshauptstadt sowie über den Sitz der obersten Organe gemäß Art. 5 B-VG unter Bedachtnahme auf allfällige Folgekosten sowie auf Gesichtspunkte der Flexibilität ein Änderungsbedarf?

3.) Bundesversammlung

Besteht hinsichtlich der Regelungen betreffend die Bundesversammlung in den Art. 38 bis 40 B-VG ein Änderungsbedarf?

4.) Stellung der Nationalratsabgeordneten

Besteht hinsichtlich des in Art. 56 Abs. 2 bis 4 B-VG normierten Rückkehrrechts von Regierungsmitgliedern in ihre (vormals innegehabte) Stellung als Nationalratsmandatar ein Änderungsbedarf? (Für den Fall einer Änderung ist auch die entsprechende Ermächtigung des Landesgesetzgebers in Art. 96 Abs. 3 B-VG zu beachten.)

Besteht hinsichtlich der in Art. 59a B-VG vorgesehenen Sonderregelungen für öffentliche Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Nationalratsmandatar ein Änderungsbedarf? (Für den Fall eines Änderungsbedarfes sind auch die Regelungen in Art. 23b Abs. 1 und 2 sowie in Art. 95 Abs. 4 1. Satz B-VG zu beachten.)

II. Das **Präsidium** hat in der **21. Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form“ (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) berücksichtigen sollen.

Die Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen aus dem Bereich „Bezügebegrenzung“ (74bvg – BezügebegrenzungsBVG 1987, 77bvg – BezügebegrenzungsBVG 1997 und 7vfb – bezügerechtliche Regelung im VfGG) sollen jedoch nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 vorgesehen, vom Ausschuss 3, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Als zu berücksichtigende Normen verbleiben daher die laufenden Ziffern 25bvg (1. B-VG-Novelle 1962), 433vfb (Regelung im Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten im Heeresdisziplinargesetz 2002), 10bvg (Regelung im Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten im ÜG 1920) sowie 60vfb (Parteiengesetz).

III. Das **Präsidium** hat in der **26. Sitzung am 13. Juli 2004** folgende weitere Ergänzung des Mandates des Ausschusses 3 beschlossen:

1.) Wahlrecht

- Der Ausschuss 3 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
  Es soll eine für die Nationalratswahl und die Landtagswahlen einheitliche Wahlrechtsgrundsatzbestimmung formuliert werden, in der der Grundsatz der Verhältniswahl als Wahlrechtsgrundsatz enthalten ist. In dieser Norm soll der einfache Gesetzgeber ermächtigt werden, den Grundsatz der Verhältniswahl durch eine Mindestprozentklausel, nicht aber durch eine Grundmandatshürde einzuschränken, wobei die konkrete Höhe der Prozentklausel vom Wahlrechtsgesetzgeber festzulegen wäre.
  Die Formulierung soll sicherstellen, dass den Ländern im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie ein möglichst großer Gestaltungsspielraum verbleibt, die bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben sollen somit auf ein Minimum beschränkt und die Verfassungsautonomie der Länder soll nach Möglichkeit gestärkt werden.
  Darüber hinaus soll der Ausschuss prüfen, welche Auswirkungen eine Ausdehnung einheitlicher Wahlrechtsgrundsätze auch auf die Gemeindeebene hätte und inwieweit ein Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit besteht, für Wahlen auf Gemeindeebene größere Gestaltungsspielräume zu eröffnen.

- Der Ausschuss wird um die Ausformulierung eines Textvorschlages ersucht, der die Stimmabgabe mittels Briefwahl (nicht aber E-Voting) zulässt. Als Variante soll eine Regelung ausformuliert werden, der zufolge die Stimmabgabe mittels Briefwahl nur

dann zulässig ist, wenn die Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht möglich ist (Briefwahl nur subsidiär zulässig).

- Der Ausschuss wird um die Ausformulierung eines Textvorschlages ersucht, der eine Einräumung des Wahlrechts für Ausländer vorsieht. Als Variante soll eine Regelung ausformuliert werden, der zufolge Ausländern das Wahlrecht unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingeräumt wird.

2.) Organisation des Nationalrates

- Der Ausschuss wird ersucht, in seinen Bericht über das Ergänzungsmandat eine Textvariante aufzunehmen, in der eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren vorgesehen ist.
- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht:
  Zwischen zwei Gesetzgebungsperioden soll der Grundsatz der Diskontinuität gelten, zwischen zwei Tagungen innerhalb einer Gesetzgebungsperiode soll hingegen Kontinuität bestehen. Ein Volksbegehren, das innerhalb einer Gesetzgebungsperiode nicht abschließend behandelt worden ist, soll mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode nicht verfallen. Diese Vorgaben sollen mit einer möglichst einfachen und knappen Formulierung umgesetzt werden, wobei insbesondere geprüft werden soll, inwieweit die entsprechenden Regelungen überhaupt im B-VG getroffen werden müssen oder ob mit einer Regelung im GOG-NR das Auslangen gefunden werden kann.
- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Für Regierungsvorlagen soll ein Begutachtungsverfahren mit einer Mindestbegutachtungsfrist vorgesehen werden. Die Regelung soll eine Klausel beinhalten, wonach vom Regelfall des Begutachtungsverfahrens in sachlich gerechtfertigten Gründen abgewichen werden kann. Weiters sollen Überlegungen angestellt werden, ob eine entsprechende Regelung eine Bestimmung über die allgemeine Zugänglichkeit von Regierungsvorlagen bzw. über ein Einsichtnahmerecht enthalten kann. Die Regelung soll keine ausdrückliche Anführung einzelner begutachtender Institutionen beinhalten.

3.) Bundesregierung

- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Die Bundesregierung soll zur Erlassung einer Geschäftsordnung ermächtigt werden, in der jedenfalls Regelungen über das für Beschlüsse erforderliche

Anwesenheitsquorum, die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen und die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen [sowie allenfalls die Vertretung von Regierungsmitgliedern] getroffen werden sollen. Weiters wird der Ausschuss um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, in dem die Vertretungsregelungen des Art. 73 B-VG in vereinfachter Form auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene getroffen werden. (Allenfalls kann vorgesehen werden, dass bei dieser Variante die näheren Ausführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung getroffen werden sollen).

- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, in dem klargestellt wird, dass die einstweilige Bundesregierung hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit denselben Regelungen unterliegt wie die definitive Bundesregierung.

- Der Ausschuss wird ersucht, Überlegungen folgenden Inhaltes anzustellen: Es soll ausgeschlossen sein, dass ein Regierungsmitglied, dem vom Nationalrat das Misstrauen ausgesprochen wurde, mit der Fortführung der Amtsgeschäfte betraut wird. Zu prüfen ist, ob es zur Umsetzung dieser Vorgabe legistischer Maßnahmen im B-VG bedarf.

4.) Bundeshauptstadt Wien

- Der Ausschuss wird ersucht, zu untersuchen, welche der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Sonderregelungen für Wien noch zweckmäßig sind. Aufbauend darauf soll ein Textvorschlag ausgearbeitet werden, in dem die bestehenden Sonderregelungen so weit wie möglich zurückgenommen werden und dem Landesverfassungsgesetzgeber ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Dabei soll aber jedenfalls dafür Vorsorge getragen werden, dass Wien auch in Hinkunft nicht in mehrere Gemeinden gegliedert sein muss.

5.) Gemeinden

- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Änderungen im Bestand von Gemeinden sollen nur bei Zustimmung durch die betroffene Bevölkerung möglich sein.

- Der Ausschuss wird ersucht, zu prüfen, welche der bestehenden Vorgaben für die Gemeinden auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene (Art. 115 bis 120 B-VG) allenfalls entbehrlich sind.

- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Das Instrument der Statutarstadt soll erweitert (Anspruch auf Statuterteilung ab 20.000 Einwohnern sowie bei Vorliegen allfälliger weiterer Kriterien) und eine Region mit eigenem Statut soll ermöglicht werden.

- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Die Bildung von Gemeindeverbänden soll erleichtert und die demokratische Struktur von Gemeindeverbänden soll verbessert werden. Dabei sollen insbesondere die Textvorschläge der Bundesstaatsreform (B-VG-Novelle 1996) zum Bereich Gemeindeverbände berücksichtigt werden.

6.) Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen

- Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten, dem zufolge einzelne Gemeinden untereinander oder mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abschließen können.

- Der Ausschuss wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, dem zufolge den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, gemeinsame Einrichtungen zu schaffen.

- Der Ausschuss wird ersucht, Überlegungen folgenden Inhalts anzustellen: Besteht für Gebietskörperschaften ein Bedarf, über das Instrument der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinaus untereinander Verträge öffentlich-rechtlicher Art abzuschließen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob dem dahin gehenden Bedürfnis durch eine Ausweitung des Regelungsregimes des Art. 15a B-VG auf die Gemeinden in ausreichender Form Rechnung getragen werden kann.
  Besteht für Gebietskörperschaften ein Bedarf, mit Dritten Verträge öffentlich-rechtlicher Art abzuschließen. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob dem dahin gehenden Bedürfnis durch die von der Expertengruppe des Präsidiums „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“ behandelten Aspekte in ausreichender Form Rechnung getragen wird.

- Sollte der Ausschuss zur Ansicht gelangen, dass zusätzlich zu den genannten Aspekten bundesverfassungsgesetzliche Regelungen erforderlich sind, so wird er um die Ausarbeitung eines dahingehenden Textvorschlages ersucht.

7.) Legalitätsprinzip

- Der Ausschuss wird um die Ausformulierung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Die Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien durch Verordnung soll zulässig sein, wenn der Gesetzgeber dazu formell ermächtigt und wenn die Richtlinie inhaltlich derart bestimmt ist, wie dies Art. 18 B-VG derzeit für innerstaatliche Gesetze fordert.

8.) Mitwirkungsbefugnisse gemäß Art. 23c B-VG

- Der Ausschuss wird ersucht einen Textvorschlag folgenden Inhaltes auszuarbeiten: Die in Art. 23c B-VG normierten Mitwirkungsbefugnisse österreichischer Organe an der Ernennung von Organen der Europäischen Union sollen in knapper, reduzierter Weise formuliert werden. Die einzelnen mitwirkenden Institutionen sollen nicht im B-VG selbst genannt werden, allerdings wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Neufassung nicht zu einer Reduzierung der derzeit bestehenden Mitwirkungsrechte bisher eingebundener Institutionen führen soll. Weiters wird der Ausschuss ersucht, einen alternativen Textvorschlag auszuarbeiten, dem zufolge die Mitwirkung an der Ernennung des österreichischen Mitgliedes des Europäischen Rechnungshofes dem Hauptausschuss des Nationalrates allein zukommt.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 3, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 4
Grundrechtskatalog

Der Konvent hat dem Ausschuss 4 folgendes Thema zugewiesen:

Grundrechtskatalog:
Erarbeitung eines Grundrechtekataloges (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen). Analyse der Grundrechtscharta und des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag der EU.

B) Systembildung und systematische Zusammenführung, Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen.

C) Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien. Rechte von EU-Ausländern.

D) Verhältnis Grundrechte und institutionelle Garantien, Staatszielbestimmungen und Staatsaufgabenregelungen – Koordination mit Ausschuss 1.

E) Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen (Verbandsinterventionen, Rechtsschutzbeauftragte)

F) Erstellung eines verfassungstauglichen Textvorschlages.

Zeitplan
Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 4 (Grundrechtskatalog)

Stand: 2. Juli 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Juni 2004** folgende erste Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 4 beschlossen:

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 4 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mit zu berücksichtigen.

Im Besonderen ersucht das Präsidium den Ausschuss 4, zu prüfen, ob und in welcher Weise das im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 auf der Seite 90/96 unter der Ziffer 68bvg angeführte Endbesteuerungsgesetz und der auf der Seite 91/96 unter der Ziffer 250vfb angeführte Art. XV des Pensionsreform-Gesetzes 1993 im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt wurden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 4, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Ausschuss 5

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Der Konvent hat dem Ausschuss 5 folgendes Thema zugewiesen:

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:
Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Einführende Überlegungen zu Sinn und Zweck bundesstaatlicher Differenzierung in der Gesetzgebung bzw. einer homogenen Gesetzgebung
   1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs
   2) Innovation
   3) Historische, kulturelle und naturräumliche regionale Identitäten
   4) Demokratieförderlichkeit
   5) Problemlösungskapazität
   6) Homogenität im Bundesstaat
   7) Differenzierung und Gewaltenteilung auf verschiedenen Ebenen des Staates
   8) Die Anforderungen an eine moderne Aufgabenverteilung in einem föderalen System vor dem Hindergrund der Europäischen Union
   9) Welche Forderungen ergeben sich aus Entwicklungen in anderen Staaten der EU?

B) Analyse der bestehenden Kompetenzverteilung
   1) Sachliche Rechtfertigung bestehender Aufgabenzuordnung
   2) Kompetenzzersplitterung und –atomisierung und ihre Auswirkungen
   3) Probleme in der Umsetzung von EU-Recht
   4) Probleme und Vorzüge der bestehenden Rechtsetzungsmodelle (Art. 10, 11, 12, 15 B-VG; delegierte Gesetzgebung, Bedarfsgesetzgebung)

C) Ermittlung der Kriterien für eine neue Zuordnung von Aufgaben
   1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs
   2) Demokratieförderlichkeit
   3) Problemlösungskapazität
   4) Sinnhaftigkeit regionaler Gestaltung

5) Ermöglichung von Innovationen, insbesondere im Bereich der Verwaltungsmodernisierung
6) Zweckmäßigkeit einer bundesweiten Homogenität
7) Effizienz und Differenzierung
8) EU-Recht und Einheitlichkeit

D) Überlegungen zu neuen Rechtsetzungsinstrumenten
1) Neue Ziel- und Rahmengesetzgebung?
2) Ausweitung delegierte Gesetzgebung?
3) Konkurrierende Gesetzgebung
4) Übersichtlichkeit der Rechtsetzungsinstrumente
5) Rechtsetzungsinstrumente auf EU-Ebene
6) Unmittelbare anwendbare Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG?

E) Neue Kompetenzkataloge
1) Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände
2) Schaffung klarer Verantwortlichkeiten
3) Berücksichtigung der Auswirkungen der Kompetenzverteilung auf EU-Ebene?
4) Zuordnung der Kompetenzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse unter A) bis E)

F) Weitere Themen[1]
1) Mitwirkung des NR, BR, und der Landtage an der Gesetzgebung auf EU-Ebene sowie im transnationalen Rahmen (Art. 23a ff B-VG, ausgenommen Art. 23c B-VG)
2) Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung
3) Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung
4) Instrumente gegen Säumigkeit des Bundes oder eines Landes bei innerstaatlicher Umsetzung von EU-Recht

Vorgehen und Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

---

[1] Soweit Aufgabenüberschneidungen stattfinden, hat die Beratung dieser Themen in Koordination mit dem Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen – stattzufinden.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 5 (Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden)

Stand: 1. September 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Mai** bzw. **9. Juni 2004** folgende Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 5 beschlossen:

1. Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände (Kompetenzfelder), wobei die Zahl der Kompetenztatbestände auf etwa ein Drittel (oder auch weniger) reduziert werden soll und eine nachvollziehbare Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den neuen Kompetenztatbeständen vorgenommen werden soll.

2. Vorschlag für die Aufteilung der neuen Kompetenztatbestände (Gesetzgebungskompetenzen) auf Bund und Länder, unter Zugrundelegung

   a) des Zwei–Säulen–Modells und
   b) des Drei–Säulen–Modells.

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 5 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzuberücksichtigen.

Zeitplan:
Der Ausschuss wird ersucht, die Punkte 1 und 2 nacheinander abzuarbeiten und dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen jeweils schriftlich zu berichten, wobei sich das Präsidium für die Berichterstattung zu Punkt 1 sechs Wochen vorgemerkt hat.

II. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 28. Juni 2004** folgende zweite Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 5 beschlossen:

Weiters ersucht das Präsidium den Ausschuss 5, zu prüfen, ob und in welcher Weise der im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 auf der Seite 88/96 unter der Ziffer 42vfb angeführte § 26 lit. a (letzten zwei Worte) des Behinderteneinstellungsgesetzes im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 5, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 –

die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium** hat in seiner **Sitzung vom 1. September 2004** folgende Ergänzung und Präzisierung des Ergänzungsmandates beschlossen:
Die Arbeit des Ausschusses zu Punkt I. des Ergänzungsmandates ist unter Beachtung folgender Gesichtspunkte fortzusetzen:

- Weitere Verdichtung der neu formulierten Kompetenzfelder.
- Abrundung der Kompetenztatbestände unter den Gesichtspunkten der Effizienz, Bürgernähe und Kostenersparnis und unter Bedachtnahme auf eine sinnvolle Zusammenfassung von Lebenssachverhalten.
- Mitberücksichtigung der Vorschläge für neue Kompetenzverteilungen von Univ.Prof. Dr. Wiederin, der WKÖ und der Grünen.
- Aufteilung der neuen Kompetenzfelder auf 2 bzw 3 Säulen entsprechend Punkt I.2. des Ergänzungsmandates.
- Formulierung von Grundsätzen für die Auslegung der neuen Kompetenztatbestände.
- Klärung der Frage, ob analoge Regelungen im Sinne des Subsidiaritätsprotokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa sinnvoll erscheinen.

Zeitplan:
Der Ausschuss wird ersucht, bis 30. Oktober 2004 dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen zu den Mandatsergänzungen schriftlich zu berichten.

Ausschuss 6
Reform der Verwaltung

Der Konvent hat dem Ausschuss 6 folgendes Thema zugewiesen:

Reform der Verwaltung:
Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insbesondere Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Reform der Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden. Im Rahmen einer grundlegenden Analyse der Organisation der Verwaltung hat insbesondere eine Überprüfung im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der derzeitigen organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen in der Verfassung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Legalitätsprinzips auf die Verwaltungs-organisation zu erfolgen. Ziel ist die Schaffung solcher verfassungs-rechtlicher Grundstrukturen, dass durch Maßnahmen des einfachen Gesetzgebers die Verwaltung umfassend modernisiert und effizienter sowie sparsamer organisiert werden kann.
   Folgende Themen sind zu beraten:
   1) Europäisches Legalitätsprinzip/Umsetzungsspielraum der Verwaltung für EU-Recht (in Absprache mit Ausschuss 3)
   2) Verwaltungsermessen
   3) Typengebundenheit der Verwaltung/Flexibilisierung
   4) Regelungen zur Führung der Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe der Verwaltung
   5) Mitkompetenz
   6) Koordinationsbedürfnisse zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern als auch zwischen Einrichtungen ein und desselben Rechtsträgers/Berichtspflichten/Einführung gemeinsamer behördlicher Einrichtungen
   7) Aufgaben von Zentralstellen/Verhältnis zu nachgeordneten Dienststellen
   8) Verhältnis zwischen Bundes- und Landesverwaltung/Koordinationsinstrumente
   9) Bezirksverwaltung
   10) Reform der mittelbaren Bundesverwaltung/Aufsichtsrechte bzw. Kontrollrechte des Bundes/Steuerung durch Festlegung von Zielen/Richtlinien

11) Überprüfung des Änderungsbedarfes der Organisation der Gemeindeverwaltung /Einheitsgemeinde/Gemeindeverbände
12) Möglichkeit weisungsfreier und ausgegliederter Behörden

B) Reformvorschläge für spezielle Verwaltungsbereiche:
   1) Schulverwaltung
   2) Sicherheitsverwaltung
   3) Agrarbehörden
   4) Finanzverwaltung
   5) Gesundheitsverwaltung

C) Instrumente der Verwaltungsführung, insbesondere durch integratives Gesamtkonzept (Methoden des New Public Managements) Folgende Themen sind zu beraten:
   1) Wirkungsorientierte Verwaltungsführung/Ziel und Leistungsvereinbarungen/Anreize/ Evaluierungen/Außen- bzw. Kundenorientierung
   2) Transparenz/Controlling/einheitliche Kostenrechnung
   3) Management der finanziellen Ressourcen/Globalbudget
   4) Personalmanagement/Grundfragen des Dienstrechtes
   5) Partizipation der Bürgerinnen und Bürger
   6) Bewertung der flächendeckenden Einführung des E-Government
   7) Auslagerung von Aufgaben an Sozialpartner/Private
   8) Alternatives Verwaltungshandeln/z.B. Public Private Partnership (PPP)-Modelle/Good Governance

Zeitplan:
Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 6
(Reform der Verwaltung)

Stand: 24. August 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 29. April 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 6 seine Beratungen zu den folgenden, noch nicht behandelten Themen mit folgenden Fragestellungen fortsetzen soll:

1. Finanzverwaltung und Gesundheitsverwaltung (Punkt B) 4) und B) 5) des Mandates):
Beratung der Themen Finanzverwaltung und Gesundheitsverwaltung insbesondere unter Bedachtnahme auf die damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Aspekte.

2. Partizipation der Bürgerinnen und Bürger (Punkt C) 5) des Mandates):
Wie können die Bürgerinnen und Bürger verstärkt (mit Parteistellung) in das Verwaltungshandeln eingebunden werden?

3. Erhebungen zur mittelbaren Bundesverwaltung (Punkt A) 10) des Mandates):
Bezug nehmend auf die im Bericht des Ausschusses 6 unter Punkt I. dargestellten Ergebnisse der Beratungen zur mittelbaren Bundesverwaltung und die von Ihnen zur Verfügung gestellte Aufstellung der in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Gesetze ersucht das Präsidium den Ausschuss 6 weiters, im Wege der jeweils zuständigen Bundesministerien zu erheben, worin das zentrale Steuerungsinteresse des Bundes besteht, das für eine Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung spricht (Beibehaltung der im Ausschussbericht angesprochenen administrativen Steuerungsmöglichkeiten des Bundes). Soweit notwendig, möge sich der Ausschuss 6 dabei mit dem Ausschuss 5 akkordieren.

II. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende weitere Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 6 beschlossen:

1. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung:

a) Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung:
   - Die Länder sollen zu allfälligen Mitteln der Bundessteuerung befragt werden (Weisungen – Information)
   - der Bund soll ein allfälliges Steuerungsinteresse bei Bundesgesetzen, die durch die Länder vollzogen werden (Art. 11 B-VG), bekannt geben
   - Zusammenfassung aller fugitiven Zuweisungen in die unmittelbare Bundesverwaltung in einem Artikel

b) Modifikation der mittelbaren Bundesverwaltung in einem Modell der generellen Steuerung

- Möglichkeit vom Abgehen von Einzelfallentscheidungen

Dazu sollen Textvorschläge erarbeitet werden.

2. Oberste Organe:

Der Ausschuss soll umfassend prüfen, welche Folgen mit der Aufnahme resp. mit der Streichung aus der Aufzählung in Art. 19 (1) B-VG verbunden sind und einen diesbezüglichen Textvorschlag vorlegen.

Der Ausschuss soll unter Berücksichtigung der politischen Verantwortung und der jeweiligen parlamentarischen Kontrolle einen Textvorschlag für gebietskörperschaftsübergreifende sowie verbandsinternübergreifende Behörden erstellen. Dabei ist auch die Stellung (insb. Transparenz der Zuständigkeiten, Wahrung eines gleichwertigen Rechtsschutzes) der Rechtsunterworfenen besonders zu beachten.

3. Öffentlicher Dienst:

a) auf Bundesebene soll es ein einheitliches Dienstrecht geben. Der Ausschuss soll für dieses:
   - die verfassungsrechtlichen Grundsätze für ein öffentlich-rechtliches Dienstrecht ausarbeiten
   - die verfassungsrechtlichen Grundsätze für ein privatrechtliches Dienstrecht ausarbeiten
   - die verfassungsrechtlichen Grundsätze für eine Mischform zwischen beiden o.a. Varianten ausarbeiten

   Der Ausschuss soll bei allen Varianten beachten:
   - wo es eines besonderen Schutzes der Funktion bedarf
   - den Entfall des Disziplinarrechts
   - Auswirkungen des Entfalles des Disziplinarrechts

b) Zur Wahrung der Durchlässigkeit der Dienste aller Gebietskörperschaften sollen Verfassungstexte
   aa) für ein gemeinsames Dienstrecht aller Gebietskörperschaften
   bb) für gemeinsame Grundsätze
      aaa) in Angelegenheiten der Besoldung
      bbb) darüber hinausgehend, insb. die wechselseitige Informationspflicht, die Dienstrechtsgesetzgebung betreffend,

   erarbeitet werden.

c) Dienstrechtskompetenz für Bund und Länder ohne gegenseitige Bindung (Beibehaltung des Status quo)

Bei allen vorstehenden Varianten ist die Möglichkeit folgenden Gesetzesauftrages mitzudenken:
„Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind sicherzustellen."
Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten sind zu erläutern.

Zur Frage, ob die Diensthoheit bei Obersten Organen beibehalten werden soll, soll der Ausschuss seine Beratungen fortsetzen, unter Berücksichtigung sowohl hinsichtlich der Situation der Bediensteten in Ministerien (einheitliches Personalamt?, Beibehaltung der Letztverantwortlichkeit des zuständigen Bundesministers), als auch hinsichtlich der Situation der Bediensteten ausgegliederter Organisationseinheiten (keine Telekom 2).

Weiters soll untersucht werden, ob eine verfassungsrechtliche Regelung notwendig ist, oder ob mit einer einfachgesetzlichen Regelung das Auslangen gefunden werden kann.

4. Erweitertes verfassungsrechtliches Effizienzgebot:

Zur Frage, ob ein Effizienz- bzw. Effektivitätsgebot verfassungsrechtlich verankert werden soll, soll der Ausschuss, aufbauend auf dem vorliegenden Textvorschlag, unter Berücksichtigung folgender Punkte:
- ist Normadressat die Gesetzgebung und/oder die Verwaltung?
- Partizipation
- Justiziabilität
- Verhältnis zum Sachlichkeitsgebot
- Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit
- Verhältnis zu den Prüfungszielen des Rechnungshofes
- Verhältnis zu den Prüfungszielen der Volksanwaltschaft

einen Vorschlag ausarbeiten.
Der Ausschuss wird darauf hingewiesen, dass der Textvorschlag auch Varianten aufweisen kann.

5. Schulverwaltung und Sicherheitsverwaltung:

Der Ausschuss soll für beide Verwaltungsbereiche die im Bericht vorgestellten Modelle unter Berücksichtigung folgender Punkte ausarbeiten:
- Vor- und Nachteile
- Kosten (neue Kosten + Einsparungspotentiale)
- wo können Reibungsverluste vermieden werden?

Bei der Schulverwaltung sollen bei allen drei Modellen Möglichkeiten der Partizipation der Betroffenen untersucht und berücksichtigt werden. Bei der Sicherheitsverwaltung ist die neue StPO zu berücksichtigen.

6. Der Ausschuss erhält weiters den Auftrag, die Art. 19, 20, 21 (3 – 5), 22, 23, 78a – d, 81a, 81b und insb. die Art. 102, 103 und 104 B-VG auf die Möglichkeit der Straffung und Systematisierung zu durchforsten.

7. Die dem Ausschuss 6 vom Ausschuss 2 übermittelte Aufstellung der Normen im Verfassungsrang soll überprüft und entsprechend bearbeitet werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 6, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

III. Das **Präsidium** hat in seiner 28. **Sitzung vom 24. August 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 6 – über die ihm in den Sitzungen des Präsidiums vom 29. April 2004 und vom 9. Juni 2004 zugewiesenen Themen hinaus – in seinen weiteren Beratungen auch die folgenden Fragestellungen näher behandeln soll:

1. Der Ausschuss soll die Bereiche
   - Aufgaben
   - Oberbefehl und Befehlsgewalt
   - Mitwirkung der Länder
   - Auslandseinsätze

   des Bundesheeres behandeln und sich dabei auf den Bericht der Bundesheerreformkommission vom 14. Juni 2004 stützen.

2. Der Ausschuss wird ersucht, die Organisation von Bundesbehörden zu untersuchen und Vorschläge dazu auszuarbeiten.

3. Der Ausschuss soll die Möglichkeit der erweiterten Einbindung von Bürgerinitiativen und Verbänden in das Verwaltungsverfahren untersuchen und Textvorschläge ausarbeiten.

Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Ende Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 7

Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

Der Konvent hat dem Ausschuss 7 folgendes Thema zugewiesen:

Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen:
Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (exklusive UVS, UBAS und Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden), Selbstverwaltung (exklusive Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (Koordinierung mit Ausschuss 9)
   1) Verfassungsrechtlicher Rahmen, Abgrenzung zu den (übrigen) Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden)
   2) Kompetenzen? Struktur?
   3) Ist ein einheitliches Modell sinnvoll?
      a) Organisation der Personalverwaltung bei Ausgliederungen

B) Ausgegliederte Rechtsträger (Koordinierung mit Ausschuss 1)
   1) Verfassungsrechtlicher Rahmen für Ausgliederungen
   2) Sonderverfassungsrechtlich Ausgegliederte: Unabhängige Medienanstalt, Einrichtungen gem. Art. 126b, 127, 127a B-VG etc.
   3) Probleme bei Ausgliederungen (Vorbereitung der Entscheidung, Leistungsniveau, Transparenz, Evaluierung)
   4) Modelle für Ausgliederungen
   5) Sind Ausgegliederten-Konzernholdings und/oder ein Ausbau des Controlling betreffend ausgegliederte Rechtsträger des Bundes/der Länder sinnvoll? Kostenrechnung betreffend ausgegliederte Rechtsträger über Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg

C) Gemeinsame Fragen zu unabhängigen Behörden und Ausgliederungen
   1) Wo liegen die Grenzen der Herausnahme aus der Verwaltungshierarchie?
   2) Parlamentarische Kontrolle (z.B.: Interpellation, Budgetregelungen) und sonstige Kontrolle über ausgegliederte Rechtsträger (Akkordierung mit Ausschuss 8 - Demokratische Kontrollen - ist notwendig).
   3) Rechtliche Kontrolle
   4) Amtshaftung bei hoheitlichen Tätigkeiten

D) Privatwirtschaftsverwaltung
   1) Gestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens, insbesondere bei Förderungen
      a) Kompetenz: Alternativmodell zu Art. 17 B-VG
      b) Legalitätsbindung
   2) Frage von Doppelförderungen
      a) Grundsatz der Koordinierung
      b) Konzentration der Förderungen und der ausgegliederten Formen
   3) Kontrolle und Rechtschutz (analog und ähnlich effizient wie bei hoheitlichem Handeln)

E) Selbstverwaltung
   1) Verfassungsrechtlicher Rahmen
   2) Auflistung der Institutionen, die von diesem erfasst sein sollen
      a) Gesetzliche berufliche Vertretungen, Einrichtungen der Sozialpartnerschaft
      b) Sozialversicherungsträger
      c) Sonstige Einrichtungen?
   3) Schutz des eigenen Wirkungsbereiches vor Eingriffen durch einfaches Gesetz?
   4) Finanzierung und Budgethoheit
   5) Trennung des eigenen vom übertragenen Wirkungsbereich

F) Zu welchen der unter A) bis E) angeführten Gegenständen soll eine Lösung in der Verfassung verankert werden? Wie soll diese gestaltet sein?

Vorgehen und Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 7
(Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen)

Stand: 25. Juni 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende Ergänzung des Mandates für den Ausschuss 7 beschlossen:

Im Bereich der (nichtterritorialen) Selbstverwaltung:

Der Ausschuss soll - unvorgreiflich der kompetenzmäßigen Zuordnung auf Bundes- oder Landesebene - Textvorschläge mit folgenden Varianten ausarbeiten:

1) Grundsätzliche verfassungsrechtliche Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung ohne Nennung bestimmter Gruppen von Selbstverwaltungskörpern
2) Verankerung einschließlich ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Absicherung der Kammern der Arbeitnehmer, Wirtschaft und Landwirtschaft
3) Verankerung einschließlich ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Absicherung der Kammern der Arbeitnehmer, Wirtschaft und Landwirtschaft sowie der ÖH und der Sozialversicherung
4) Verankerung einschließlich ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Absicherung der Kammern der Arbeitnehmer, Wirtschaft und Landwirtschaft sowie der ÖH, der Sozialversicherung und der freien Berufe

Bei allen Varianten ist auf die demokratische Legitimation und Willensbildung sowie wirksame Kontrollrechte ausdrücklich Bedacht zu nehmen.

Bei den Beratungen des Ausschusses sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an den Ausschuss 7 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzuberücksichtigen.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 7, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen schriftlich bis 30. September 2004 zu berichten.

Ausschüsse 6 und 7 (gemeinsame Beratungen)

(Reform der Verwaltung)

(Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen)

Stand: 25. Juni 2004

I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in seiner **Sitzung am 9. Juni 2004** folgende Ergänzung der Mandate für die Ausschüsse 6 und 7 beschlossen:

A) Im Bereich der Weisungsbindung:

Die Ausschüsse 6 und 7 sollen - unter Einbeziehung des Positionspapiers der Grünen vom 3. Juni 2004 (siehe Anlage) - gemeinsam folgende Varianten in Form von Textvorschlägen ausarbeiten:

1) Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers zur Einrichtung weisungsfreier Organe für definierte Bereiche und Organe
   - unter bestimmten inhaltlichen und formalen Voraussetzungen
   - unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen verwaltungskontrollierenden und verwaltungsführenden Organen, insbesondere auch der Regulatoren

Für den Bereich der verwaltungskontrollierenden Organe bzw. Organe des begleitenden und nachprüfenden Rechtsschutzes und der nachprüfenden Kontrolle soll eine Typologie erarbeitet werden, die insbesondere auf die jeweiligen Befugnisse (Rechtsschutzinstrumente) eingeht, inklusive dem Zugang zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Es sollen Textvorschläge erarbeitet werden, die die Wahrnehmung dieser Befugnisse auf der Grundlage der neuen Verfassung sicherstellen bzw. ermöglichen.

2) Auflistung der weisungsfreien Organe im B-VG

Im Textvorschlag sind jene Aspekte, die die Regulatoren bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen müssen (zB. öffentliches Interesse), zu berücksichtigen, ebenso Fragen der Berichtspflichten und (parlamentarischen) Kontrolle von Regulatoren.

Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden.

B) Im Bereich der Ausgliederung:

Die Ausschüsse 6 und 7 werden beauftragt, gemeinsam die beiden Varianten des Punktes IV des Berichts des Ausschusses 6 in Form von Textvorschlägen auszuarbeiten.

- Zu beiden Varianten sollen „Ausgliederungsmodule“ erarbeitet werden, die Kautelen und Voraussetzungen sowie organisatorische Formen enthalten, nach denen Ausgliederungen zulässig sind.
- Alle Ausgliederungsmodelle sollen von allen Gebietskörperschaften gleichermaßen genutzt werden können.
- Die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Verwaltungstätigkeit ist zu berücksichtigen.
- Es ist zu prüfen, ob Kriterien für ausgliederungsfeste Bereiche definiert werden können. Weiters soll dargelegt werden, inwieweit die gemachten Vorschläge eine Erleichterung oder Erschwerung der Ausgliederung gegenüber dem Status quo darstellen.
- Auf die Ergebnisse der Ausschüsse 4 und 8 ist Bedacht zu nehmen.

Die Struktur der Vorgehensweise soll von beiden Ausschüssen gemeinsam festgelegt werden.

Bei den Beratungen der Ausschüsse sind auch die Zuweisungen, die der Ausschuss 2 in seinem Zwischenbericht vom 11. Mai 2004 an die Ausschüsse 6 bzw. 7 vorgenommen hat (Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form; Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), mitzuberücksichtigen.

Zeitplan

Die Ausschüsse werden ersucht, dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen schriftlich bis 30. September 2004 zu berichten.

Anlage

Dr. Eva Glawischnig

(Arbeitsunterlage für das Präsidium am 3. Juni 2004)

Weisungsfreie Organe

Grüne Position

Derzeit können mit Verfassungsbestimmung oder Bundesverfassungsgesetz nach Belieben Organe weisungsfrei gestellt werden. Da der verfassungsrechtliche Wildwuchs beendet werden soll, stellt sich die Aufgabe, in der Verfassung den einfachen Gesetzgeber zur Einrichtung weisungsfreier Organe zu ermächtigen.

„Weisungsfreie Zonen“:

Weisungsfreie Organe sollten die Ausnahme darstellen und stellt sich daher die Frage, wie diese Ausnahmen definiert werden. Hiefür gibt es folgende Anknüpfungspunkte:

a) Die Art der Tätigkeit des Organs, wie zB Sachverständigentätigkeit, Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bzw anwaltschaftliche Vertretung diffuser oder subjektiver Interessen (zB Umweltanwaltschaften, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Rechtsschutzbeauftragter), sonstige Kontrolle der Verwaltung (finanzielle Kontrolle), Schieds- und Mediationstätigkeit, behördliche Entscheidungen.

b) Den Verwaltungsbereich, in dem das Organ tätig ist, wie zB Datenschutz-, Dienst-, Gleichbehandlungs-, Umweltschutz-, Tierschutz-, Gesundheits- und Jugendrecht, Regulierung liberalisierter Märkte.

Eine Möglichkeit der Abgrenzung wäre auch a) aufgrund von EU-Recht zwingende Einrichtung des Organs und b) Kontrolle der Verwaltung (zum Schutz subjektiver oder diffuser Interessen). Die bisherigen Vorschläge der Ausschüsse 6 und 7 decken jedenfalls nicht alle bisherigen Anwendungsfälle ab (siehe dazu zB Positionspapier der Umweltanwaltschaften) und sind darüber hinaus nicht stringent.

Sonstige Voraussetzungen:

Da die Weisungsfreiheit in der Frage der Erledigung die parlamentarische Kontrolle durchbricht, sind kompensatorische Maßnahmen notwendig. Außerdem sind neben der Weisungsfreistellung andere Maßnahmen notwendig, um die Unabhängigkeit des Organs zu befördern. Verwaltungskontrollierende Organe befinden sich naturgemäß in einem gewissen Spannungsfeld zum Obersten Organ. Aus diesen Gründen sollte die Verfassung mit der Weisungsfreistellung der Organe bestimmte Vorsorgen betreffend

· Bestellung und Abberufung

· Mindestausstattung und

· Parlamentarische Kontrolle

zwingend verbinden.

Auch in diesem Punkt sind die bisherigen Vorschläge unbefriedigend (zum Punkt Mindestausstattung siehe wieder Positionspapier der Umweltanwaltschaften).

Ausschuss 8
Demokratische Kontrollen

Der Konvent hat dem Ausschuss 8 folgendes Thema zugewiesen:

Demokratische Kontrollen:
Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden:

- Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (z.B.: Untersuchungsausschüsse),
- Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften,
- Frage der Amtsverschwiegenheit,
- Instrumente der direkten Demokratie.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

I) Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)

1) Interpellations- und Kontrollrechte (insbesondere Art. 52-53, 123 und 142 B-VG)

2) Kontrollrechte der Landtage, insbesondere im Falle der Verländerung der mittelbaren Bundesverwaltung

3) Amtsverschwiegenheit gegenüber Parlamenten (Art. 20 Abs. 3 B-VG)

4) Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (analog zu Art. 126a und 148 f B-VG)

5) Immunität (Art. 57-58 und 96 B-VG)

6) Unvereinbarkeitsrecht (insb. Art. 59-59b B-VG sowie Unvereinbarkeitsgesetz

II) Gemeinden

1) Kontrollrechte in den Gemeinden (Art. 115 ff B-VG)

III) Rechnungshof

1) Organisation, Wahl und Abwahl der Leitungsorgane (Art. 122 und 123 B-VG)

2) Prüfungskompetenz und Prüfungsverfahren (art. 121 ff B-VG)

3) Parlamentarische Mitwirkungsrechte (Art. 123a B-VG) und Beratung von Regierung und Parlamenten

4) Budgetrecht

IV) Volksanwaltschaft

1) Organisation, Wahl und Abwahl der Mitglieder (Art. 148a B-VG)

2) Prüfungskompetenzen (Art. 148a B-VG)

3) Parlamentsbericht und parlamentarische Mitwirkungsrechte und – pflichten (Art. 148a und 148d B-VG)

4) Antragsrechte an die Höchstgerichte (u.a. Art. 148e B-VG)

5) Mitwirkungspflichten der geprüften Organe (Art. 148b B-VG)

6) Budgetrecht

V) Landesrechnungshöfe

VI) Amtsverschwiegenheit, Transparenz der Verwaltung auch unter dem Gesichtspunkt des E-Governments sowie des Verhältnisses zu den Medien (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)

VII) Instrumente der direkten Demokratie und Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes- und Ge eindeebene insbesondere auch

1) Kontrollmöglichkeiten der Bürger hinsichtlich der Tätigkeiten österreichischer Organe auf europäischer Ebene
2) Wahlrecht unter dem Gesichtspunkt von Partizipation und Kontrolle (insb. Art. 26, 95 und 117 B-VG)

VIII) Besondere Kontrollorgane

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 8 (Demokratische Kontrollen)

Stand: 14. Juli 2004

I. Das **Präsidium** hat in der **27. Sitzung am 14. Juli 2004** folgende **Ergänzung des Mandates** des Ausschusses 8 beschlossen:

A) Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)

1.) Die Informationspflicht des Regierungsmitgliedes hat so weit zu reichen, wie seine Informationsrechte.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für die Grundsätze im B-VG sowie Regelungen für die GO in den Erläuterungen auszuarbeiten (Textvorschlag zu Art. 52 B-VG vorhanden).

2.) Errichtung eines Kontrollausschusses
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 52c B-VG vorhanden).

3.) Die "Entschlagungsrechte" eines Ministers bei Anfragen sind zu präzisieren.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 52 B-VG vorhanden).

4.) Das Fragerecht iS des B-VG ist zu präzisieren.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren über den Umfang der Beantwortung und darüber, wie der Gegenstand der Vollziehung definiert wird (Frage des GOG-NR).

5.) Berichte von BM über internationale Organisationen mit nachfolgender Debatte sind vorzusehen.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 55 Abs. 6 B-VG vorhanden).

6.) Die besondere Kontrolle von Ministerentscheidungen in "eigener Sache" ist zu untersuchen.

Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, eine rechtsvergleichende Studie zu beschaffen und alternative Möglichkeiten aufzuzeigen.

7.) Kontrollrechte der Landtage sind bereits jetzt in den Landesverfassungen teilweise geregelt. Offen ist, ob im B-VG Mindestkontrollstandards vorgegeben werden sollen.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, eine rechtsvergleichende Studie betreffend die Rechte der Landtage zu beschaffen (Textvorschlag zu Art. 99 Abs. 3 B-VG vorhanden).

8.) Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage für die Beantwortung von Fragen betreffend Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Landtag. Die parlamentarische Kontrolle soll an die Organisation anknüpfen (NR Bundesbehörden, LT Landesbehörden), wobei die Reichweite der derzeitigen Kontrollrechte des NR nicht beschränkt wird.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. (Textvorschlag zu Art. 98 Abs. 5B-VG vorhanden).

9.) Keine Amtsverschwiegenheit oberster Vollzugsorgane gegenüber "ihrem" allgemeinen Vertretungskörper.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. (Textvorschlag zu Art. 20 B-VG vorhanden).

10.) Die Begriffe der parlamentarischen und außerparlamentarischen Immunität sollen jene der beruflichen und außerberuflichen Immunität ersetzen.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 57 B-VG vorhanden).

11.) Grundsätzliche Beibehaltung der bestehenden außerparlamentarischen Immunität.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: klarere Grenzziehung zwischen politischer Tätigkeit und privater Sphäre; Beibehaltung der Verfolgungshemmung; unveränderte Beibehaltung des Verhaftungs- sowie des Schutzes vor Hausdurchsuchungen (Textvorschlag zu Art. 57 B- VG liegt vor).

12.) Die Immunität von Landtagsabgeordneten soll in den Landesverfassungen geregelt werden – kann strenger als Art 57 B-VG sein – im B-VG lediglich Verweis auf Landesverfassungsgesetz-Bestimmungen.
Ergänzungsmandat:
Über die Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, in Absprache mit der Verbindungsstelle der Bundesländer einen Textvorschlag auszuarbeiten.

13.) Dem Bundespräsidenten soll künftig die außerparlamentarische Immunität von NR-Abgeordneten zukommen.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 63 B-VG vorhanden).

14.) Die "politischen" Unvereinbarkeiten sind ausreichend geregelt; die wirtschaftlichen Unvereinbarkeiten sollen legistisch neu gestaltet werden.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für das B-VG und Eckpunkte für ein neues UnvG auszuarbeiten. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Art 19 Abs 2 B-VG hat nicht nur Verweis auf UnvG, sondern auch die notwendigen Eingriffe ins Verfassungsrecht zu enthalten (zB Grundrechtseingriffe); das UnvG soll auch künftig für alle drei Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) gelten; der Landesverfassungsgesetzgeber soll jedoch die Möglichkeit haben, strengere Regelungen zu beschließen; Beibehaltung der kasuistischen Regelungen von Unvereinbarkeiten (keine interpretationsbedürftigen "Generalregeln"); erhöhte Bestandsgarantie für das Unvereinbarkeitsgesetz; Meldung jeglicher Tätigkeit mit Erwerbsabsicht (Erweiterung von § 4 UnvG); Entscheidungen gem. UnvG verbleiben bei den Unvereinbarkeitsausschüssen (keine primäre Zuständigkeit beim VfGH); unterschiedliche Entscheidungstypen des Unvereinbarkeitsausschusses bei Personen mit und ohne Berufsverbot; unentgeltliche Tätigkeiten sind neben dem Mandat grundsätzlich zulässig; nähere Definition des Begriffes "Beruf" im UnvG.

Ferner wird der Ausschuss ersucht, folgende Fragen zu prüfen: Definition der entgeltlichen Tätigkeit; Umgehungsmöglichkeiten der Deklarierungspflichten auf Basis des Status quo; Veröffentlichung der Vermögensdeklarationen unter Berücksichtigung des entsprechenden Erkenntnisses des VfGH und der Vereinbarkeit mit EU-RL; hinsichtlich der Vermögensdeklaration, ob der Präsident des RH eine Meldung an den UnvA erstatten soll; Streichung der Untersagungsmöglichkeit bei privatwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. deren Verschärfung; Tätigkeit als öffentlich Bediensteter während der Ausübung eines Mandates – soll die Norm im UnvG angesiedelt werden?

Über die Anrufung des VfGH zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit eines Mandatars besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, Eckpunkte für einen Textvorschlag vorzulegen. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: Der VfGH soll nicht nur Mandat aberkennen, sondern auch Rechtsverletzung feststellen können (analog zu Art 142 Abs 4 B-VG); der Vertretungskörper hat lediglich Antragsrecht – die rechtliche Qualifikation obliegt dem VfGH; Rechtsschutz für den von einer Unvereinbarkeitsentscheidung betroffenen Mandatar.

Anhand dieser Eckpunkte soll ein konkreter Text von einem Experten ausgearbeitet werden (Textvorschlag zu Art. 19 B-VG vorhanden).

B) Gemeinden
(kein Ergänzungsmandat)

C) Rechnungshof

1.) Legistische Überarbeitung des 5. Hauptstückes (Vermeidung von Wiederholungen - bessere Systematik)
Ergänzungsmandat
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. Zu berücksichtigen ist, dass die Prüfungskompetenz des RH iS der Mitprüfung mit dem Europäischen RH vorgesehen werden soll.

2.) Entfall des Einkommensberichtes
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht zu prüfen, ob das seinerzeitige Ziel für die Einführung des Einkommensberichtes im Lichte der Entscheidungen des VfGH und des EuGH überhaupt erfüllt werden kann.

D) Volksanwaltschaft

1.) Beibehaltung der geltenden Nachwahlregelung (falls VA Kollegialorgan bleibt)
Ergänzungsmandat:
Über die Frage besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, eine Formulierung auszuarbeiten, nach der die Nachnominierung durch die nunmehr drittstärkste Fraktion erfolgt, wenn nach einer Wahl ein VA wegfällt, den die vorher drittstärkste Fraktion nominiert hatte.

2.) Antragsrecht der VA für Normprüfungsverfahren bei Gesetzen
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 148e B-VG liegt vor).

E) Landesrechnungshöfe

1.) Die Regelung der Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über LRH-Kompetenzen soll in Art 138 B-VG erfolgen.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für Art 138 B-VG auszuarbeiten, der sowohl den RH als auch die LRH umfassen soll.

F) Amtsverschwiegenheit, Transparenz der Verwaltung auch unter dem Gesichtspunkt des E-Governments sowie des Verhältnisses zu den Medien (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)

1.) Subjektives einklagbares Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, die verfassungsgesetzliche Notwendigkeit zu prüfen (Textvorschläge zu Art. 20 Abs. 3 vorhanden).

2.) Einschränkung der Amtsverschwiegenheit vor allem auf die Gründe von Art 10 Abs 2 EMRK sowie den Schutz personenbezogener Daten.
Ergänzungsmandat:
Über diese Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art 20 Abs. 3 liegt vor).

3.) Einheitliche Auskunftspflicht in Ausführung des neuen Art 20 B-VG für Bund, Länder und Gemeinden.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

4.) Abstrakte Formulierung für die erfassten Datenarten (keine taxative Aufzählung im B-VG)
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

G) Instrumente der direkten Demokratie und Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene

1.) Kein "Untergang" von nicht fertig beratenen Volksbegehren mit Ende einer GP
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, in Absprache mit A03 einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 28 B-VG vorhanden).

2.) Volksbefragung der Länder in Angelegenheiten, bei denen der Bund zuständig ist
Ergänzungsmandat:
Über die Frage besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

3.) Recht der Bundesregierung, eine "Vorabentscheidung" des VfGH zu beantragen, ob ein konkretes Gesetzesvorhaben einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen ist (Gesamtänderung).
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren; Gleiches soll auch für die entsprechende Möglichkeit des Bundespräsidenten vorgeschlagen werden (Textvorschlag zu Art. 44 Abs. 4 B-VG liegt vor).

4.) B-VG-Verankerung einer Abwahlmöglichkeit für direkt gewählte Bürgermeister
Ergänzungsmandat:
Über diese Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren.

5) Die Zuständigkeit des VfGH als Wahlgerichtshof bei direktdemokratischen Entscheidungen der Länder analog zu Art 141 Abs 3 B-VG soll vorgesehen werden.
Ergänzungsmandat:
Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art 141 Abs. 3 liegt vor).

Das **Präsidium** hat in der **21. Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form“ (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) berücksichtigen sollen.

Bei Ausschuss 8 handelt es sich dabei um die Verfassungsbestimmungen in §§ 2, 3, 3a, 6a Abs. 2, 10 Abs. 1-3 UnvG 1983 (Z 103, 104, 105, 106, 107; vom Ausschuss 2 wird ein 2/3-

Gesetz vorgeschlagen); § 31a Abs. 1 ORF-Gesetz (Z 116), § 4 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 Wehrgesetz 2001 (Z 404, 405, 406).

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 8, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 9

Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

Der Konvent hat dem Ausschuss 9 folgendes Thema zugewiesen:

Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit:
Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgerinnen- und bürgernaher Entscheidungen:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit,
- Gerichtshöfe öffentlichen Rechts,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern,
- Sondersenate.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

I) Allgemein

1) Gerichtsbarkeit – Struktur- und Systemfragen

II) Ordentliche Gerichtsbarkeit

1) Gerichtsorganisation
2) Neuorganisation (OGH – OLG – Eingangsgerichte?)
3) Fragen zur Staatsanwaltschaft
4) Entfall der Mitkompetenz der Landesregierungen bei Sprengeländerungen der Gerichte?

III) Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

1) Verhältnis der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zueinander
2) Problembereiche (z.B. Verwaltungsgerichtshof → Belastung)
3) Mitwirkungsrechte der Länder bei Bestellung der Spitzen und der Zusammensetzung
4) Bestellungsvorgang – Transparenz – Hearing
5) Kostentragung

IV) Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern

1) Problemstellung – Kompetenzen, Instanzenzug
2) Kostentragung

V) Sondersenate:

Art. 133 Z. 4 B-VG – Behörden, UVS und UBAS sowie unabhängige Behörden, die primär mit der Rechtskontrolle betraut sind (Koordinierung mit Ausschuss 7)

VI) Rechtsschutz - Erweiterung?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit)

Stand: 25. Juni 2004

I. Nach Beratung und Beschlussfassung durch das **Präsidium** des Österreich-Konvents in der **22. Sitzung am 28. Mai 2004** hat das Präsidium dem Ausschuss 9 im Rahmen eines „ergänzenden Mandats" folgende weitere Themen zur Beratung zugewiesen:

A) Ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Allgemeine und grundlegende Prüfung, inwieweit die Art. 82 bis 95 B-VG über die ordentliche Gerichtsbarkeit gestrafft werden können

- Ausarbeitung eines Rechtsvergleichs über die Organisation der Spitzen der Justizverwaltung (Justizminister, Rat der Gerichtsbarkeit, Einrichtung eines „Justizrats" oder eines richterlichen Kollegialorgans zur Führung von Agenden der Justizverwaltung, Bindungswirkung von Besetzungsvorschlägen, Begründungspflicht des Justizministers/der Personalsenate für Richterernennungen, Leistungsanreize für/Leistungskontrolle von Richtern) aller 25 EU-Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Staaten mit vergleichbarer Rechtstradition nach Maßgabe des diesbezüglich vorhandenen Datenmaterials

- Prüfung, ob Flexibilisierung des Richtereinsatzes – unter Berücksichtigung des VfGH-Erkenntnisses VfSlg 8.523/1979 – möglich ist; Ausarbeitung eines Textentwurfs für einen neuen Art. 88a B-VG

- Prüfung, ob Integration des § 28 ÜG 1920 in die Verfassung, insbesondere in Art. 91 B-VG möglich ist

- Verankerung einer Bestands- und Funktionsgarantie der Staatsanwaltschaft in der Bundesverfassung; Akkordierung der diesbezüglich erarbeiteten Textvorschläge

- Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz; Ausarbeitung der beiden folgenden Textvorschläge:

  - Verbesserung der Kontrolle und Transparenz des Weisungsrechts durch eigenen parlamentarischen Ausschuss (u.U. ständiger Unterausschuss gemäß Art. 52a B-VG);

- Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwalts (inkl. der Einrichtung als oberstes Organ mit staatsrechtlicher Verantwortung)

- Beratung über die Einsicht in schriftliche Weisungen (allenfalls unter Beiziehung von zusätzlichen externen Strafrechtsexperten)

- Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d) ÜG 1920: Ausarbeitung eines Textvorschlags, in dem eine andere Form der Einbindung der Länder bei der Organisation der Sprengel der Gerichte erster Instanz sicher gestellt wird

- Laiengerichtsbarkeit: Grundsätzliche Beibehaltung unter gleichzeitiger Prüfung der Möglichkeit einer Weiterentwicklung der derzeitigen Form; Überdenken des verfassungsrechtlichen „Splittings" zwischen Schöffen und Geschworenen; allenfalls Ausarbeitung eines Textvorschlags zur Integration von Art. 91 B-VG und § 28 ÜG 1920

B) Gerichtshöfe öffentlichen Rechts – Höchstgerichte:

- Zum gesamten Themenkomplex „Konzentration der Verwaltungsgerichtsbarkeit/Umdrehung der Sukzessivbeschwerde/Subsidiarantrag/Urteilsbeschwerde": Ausarbeitung der beiden folgenden Textvarianten (unter Berücksichtigung der Frage der Erweiterung der Vorlagepflicht an den VfGH gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG auf alle Gerichte, also auch jene erster Instanz):

  - Einrichtung des „Subsidiarantrags" (unter Einbeziehung der Generalprokuratur als Antragstellerin und unter Beibehaltung des Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner jetzigen Form; aufbauend auf den gemeinsamen Erstentwurf *Jabloner/Grabenwarter*)

  - Einrichtung der „Urteilsbeschwerde" in vollem Umfang (inkl. ausgeprägtem Ablehnungsrecht; gegen alle letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen; gleichzeitig Entfall des Art. 144 Abs. 1 1. Fall B-VG)

- „Dissenting opinion"; Ausarbeitung eines Textvorschlags für die „dissenting opinion" (eingeschränkt auf den VfGH)

- Organstreitverfahren vor dem VfGH; allenfalls Ausarbeitung eines Textvorschlags

C) Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern:

- Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (Modell „9+1“ [neun Landesverwaltungsgerichte und ein Verwaltungsgericht des Bundes 1. Instanz]): Detailberatung des gemeinsamen Textvorschlags *Grabenwarter/Jabloner* unter besonderer Berücksichtigung der Trennung von verfassungsrechtlich Notwendigem und Erläuterungen sowie Aufnahme von Regelungen in das Übergangsrecht und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- Diskussion über das Modell „9+x“ (9 Landesverwaltungsgerichte und mehrere Verwaltungsgerichte des Bundes 1. Instanz)

- Normierung des VwGH als Revisionsgericht – Einführung des Zulässigkeitsmodells: Möglichkeit zur „Abschlankung“ auf verfassungsrechtlicher Ebene prüfen (Vorbild: Art. 92 B-VG i.V.m. den Bestimmungen der ZPO für den OGH)

- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes 1. Instanz für die unmittelbare Bundesverwaltung (inkl. Beschwerden gegen Bescheide von Bundesministern in erster Instanz) und der Landesverwaltungsgerichte für die mittelbare Bundesverwaltung

- Bundesweit einheitliches Verfahrensrecht für alle Verwaltungsgerichte 1. Instanz, wobei dieses Verfahrensrecht durch den Bundesgesetzgeber erlassen werden soll? (Textvorschlag ausarbeiten)

- Erweiterung des Katalogs der Anfechtungsgegenstände: Formulierung eines Katalogs neuer Formen (z.B. Verwaltungsvertrag)

- Übernahme der UVS-Mitglieder zu Richtern der zukünftigen Verwaltungsgerichte:

    - Grundsätzliche, aber keine automatische Übernahme, Rechtsschutz der „Übergangenen“

    - („Relative“) Bindungswirkung der Besetzungsvorschläge der Verwaltungsgerichte (Abwarten des Rechtsvergleichs)
    - Keine Einbindung des VwGH und OGH bei der Ernennung der Richter der Landesverwaltungsgerichte notwendig, wenn Rechtsschutz der „Übergangenen“ ansonsten gewährleistet ist (Erlassung eines Bescheids, der vor dem VwGH bekämpfbar ist)

    - Richterquote als Soll-Bestimmung?

- Mindestberufszeit als fachliche Voraussetzung für die Ernennung?

- Auftrag an den einfachen Gesetzgeber zur Sicherstellung des „Zugangs zum Recht“ (Sachverständige, Kostentragung, Rechtsschutz, Befangenheit, etc.)

- Problem der Säumnis der zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz:

  - Keine Säumnisbeschwerde nach Vorbild des Art. 132 B-VG im Verhältnis Verwaltungsgericht 1. Instanz – VwGH, wohl aber im Verhältnis Verwaltungsbehörde – Verwaltungsgericht 1. Instanz

  - Entwicklung alternativer Lösungsmodelle (Fristsetzungsantrag, Schadenersatzmodell, Ausbau der Amtshaftung, Disziplinarrecht)

- Einstweiliger Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten

- Prüfung einer Einbeziehung der Finanzgerichtsbarkeit in die zukünftige Verwaltungsgerichtsbarkeit; organisatorische Einbeziehung der Finanzgerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und (kurzfristige) Erreichung derselben rechtsstaatlichen Standards in der Finanzgerichtsbarkeit: Fortsetzung der Ausschussberatungen; Textvorschlag für eine Übergangsregelung

- Schaffung einer sachlich gerechtfertigten Regelung unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte, welche allen Ländern die Möglichkeit zur Errichtung besonderer Verwaltungsgerichte eröffnet (Beseitigung der Sonderrolle Wiens hinsichtlich besonderer Verwaltungsgerichte)

- Regelung der Art und des Umfangs der Entscheidungsbefugnis (grundsätzlich reformatorisch mit der Möglichkeit zur Kassation und zur Zurückweisung, inkl. der Berufungsvorentscheidung), wobei geprüft werden sollte, ob Regelungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene notwendig sind

- Verankerung der Möglichkeit der Landesregierungen zur Erhebung einer Amtsbeschwerde beim VwGH gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte?

D) <u>Sondersenate:</u>

- Eingliederung möglichst vieler Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z. 4 B-VG-Behörden) und sonstiger weisungsfreier Verwaltungsbehörden

und -organe in die Landesverwaltungsgerichte und in das Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz auf der Grundlage der aufgrund des „Aufforderungsschreibens“ vom 20. April 2004 eingelangten Stellungnahmen; ausdrückliche Verankerung der aufrecht belassenen Art. 133 Z. 4 B-VG-Behörden in der Verfassung oder lediglich Formulierung von allgemeinen Kriterien, bei deren Erfüllung der Weiterbestand solcher Behörden zulässig ist (Koordinierung mit den Ausschüssen 6 und 7)

- Diskussion über den Vorschlag, wonach vom Verfassungsgesetzgeber eine Frist gesetzt werden sollte, nach deren Verstreichen die Sonderbehörden grundsätzlich aufgelöst wären (als aufgelöst bzw. in die Verwaltungsgerichte eingegliedert gelten würden) und nur ausnahmsweise und bei besonderem Bedarf, der jedoch von der jeweiligen Träger-Gebietskörperschaft im Einzelfall argumentiert werden müsste, durch Gesetz (Verfassungsgesetz?) aufrecht belassen werden dürften (Vorbild: Gemeinderechtsreform 1962)

E) <u>Rechtsschutz:</u>

- Verfassungsrechtliche Verankerung der Staatshaftung:

  - bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht aufgrund von Fehlern des Gesetzgebers (legislatives Unrecht); Textvorschlag ausarbeiten

  - bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht aufgrund fehlerhafter Entscheidungen von Höchstgerichten (judikatives Unrecht); Textvorschlag für „VfGH-Lösung“ ausarbeiten

  - bei Verletzung von nationalem (Verfassungs-)Recht (Säumnis des einfachen Gesetzgebers; Abstimmung mit Ausschuss 4)

  - Staatshaftung aufgrund überlanger Verfahrensdauer (Staatshaftung bei erstinstanzlicher Verfahrensdauer von über einem Jahr?); allenfalls Ausarbeitung von Textvorschlägen; Art. 23 B-VG als möglicher verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt

II. Folgende Themen wurden dem Ausschuss 9 durch das **Präsidium** des Österreich-Konvents bereits in seiner **19. Sitzung am 16. April 2004** zur Beratung zugewiesen:

- Punkte III) 3) und III) 4) des ursprünglichen Mandats (Mitwirkungsrechte der Länder bei der Bestellung der Spitzen und der Zusammensetzung der Gerichtshöfe

öffentlichen Rechts; Bestellungsvorgang – Transparenz – Hearing; vgl. S. 22 des Ausschussberichts vom 26.3.2004)

- Fragen zur Laiengerichtsbarkeit (Schöffen- und Geschworenengerichtsbarkeit; vgl. S. 15 des Ausschussberichts)

- Fragen zur Anfechtungslegitimation – Erweiterung des Kreises der Beschwerde- und Anfechtungsberechtigten vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Hinblick auf Verbände, Amts- und Kontrollorgane (vgl. dazu Prüfungsbeschluss des VfGH zum UVP-Gesetz, B 456, 457, 462/03 vom 27.11.2003)

- „Durchforsten" der Sonderbehören (vgl. S. 32 ff des Ausschussberichts)

- Fragen zur Staatshaftung bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Fälle des legislativen und judikativen Unrechts (bei Letzterem: mögliche Einrichtung eines „Austrägalsenats"; vgl. S. 37 ff des Ausschussberichts)

III. Folgende Themen wurden dem Ausschuss 9 durch das **Präsidium** des Österreich-Konvents in seiner **20. Sitzung am 29. April 2004** zur Beratung zugewiesen:

- „Exekution" von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs:
  Besteht hinsichtlich der Regelung über die Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 146 B-VG ein Änderungsbedarf?
  Soll die Befassung des Bundespräsidenten mit der Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG klarer geregelt werden bzw. überhaupt entfallen? Bejahendenfalls: Wie soll die Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs auf verfassungsgesetzlicher Ebene geregelt werden? (Der Ausschuss 3 hat diese Frage in seiner 6. Sitzung angesprochen und an den Ausschuss 9 zur weiteren Beratung abgetreten.)
  Ist die Befassung der ordentlichen Gerichte mit der Exekution von Erkenntnissen über die Feststellung der Kompetenzen des Rechnungshofs gemäß Art. 126a B-VG zweckmäßig?

- Gerichtshöfe öffentlichen Rechts:
  Besteht hinsichtlich der Regelung der Anlassfallwirkung (Art. 140 Abs. 7 B-VG) bzw. hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes (einstweilige Verfügung) in Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts ein verfassungsgesetzlicher Änderungsbedarf? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage in seinem Bericht angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Exkurs vor Punkt III.2., S. 21 des Ausschussberichts)

- Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz:
  Soll es – auch unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Ausschüsse 5 und 6 – für die Richter der Verwaltungsgerichte erster Instanz ein einheitliches Dienstrecht geben und welche verfassungsrechtlichen Grundprinzipien wären für ein allfälliges einheitliches Dienstrecht vorzusehen? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage im Textentwurf *Grabenwarter/Jabloner* angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Punkt IV., Art. 136 Abs. 2 des Entwurfs, S. 56, 67 des Ausschussberichts)

- Beschwerdelegitimation für die Erhebung von Bescheidbeschwerden an die zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz:
  Auf welche Materien soll sich – auch unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Ausschüsse 5 und 6 – das Recht des jeweils zuständigen Bundesministers zur Erhebung einer Amtsbeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde an das Verwaltungsgericht erster Instanz erstrecken? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage im Textentwurf *Grabenwarter/Jabloner* angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Punkt IV., Art. 132 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs, S. 53, 63 f des Ausschussberichts)

- Beschwerde der Volksanwaltschaft „zur Wahrung des Gesetzes“:
  Soll der Volksanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz eine „Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof zu erheben? (Der Ausschusses 8 hat eine derartige Anregung in seinem Bericht zum Ausdruck gebracht.)

- Gemeinden:
  Soll der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs einer Gemeinde (Art. 119a Abs. 5 B-VG) – angesichts der Ergebnisse des Ausschusses 9 zur Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – neu geregelt werden?

- Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR):
  Besteht hinsichtlich der Umsetzung von Urteilen des EGMR ein Bedarf nach einer verfassungsgesetzlichen Regelung? (Der Ausschuss 9 hat diese Frage in seinem Bericht angesprochen, jedoch noch nicht näher beraten; vgl. Exkurs vor Punkt III.2., S. 21 des Ausschussberichts)

IV. Schließlich wies der **Ausschuss 2** in seinem **„Zwischenbericht“ vom 11. Mai 2004** dem Ausschuss 9 eine Reihe von in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungs-

rechtlicher Form (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen) zur weiteren Beratung zu.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 9, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Anfang Oktober 2004 einen schriftlichen ergänzenden Bericht (jedenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der weiteren Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 10

Finanzverfassung

Der Konvent hat dem Ausschuss 10 folgendes Thema zugewiesen:

Finanzverfassung:
Reform der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Allgemeines
   1) Gesetzestechnik der Finanzverfassung; Abgabentypen
   2) Verhältnis zwischen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, Ausmaß der Determinierung
   3) Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinn
   4) Zielsetzungen der Finanzverfassung, des Finanzausgleichs und des Haushaltsrechts
   5) Technik und Möglichkeiten, allenfalls Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung – Grundsätze der Mittelverteilung, Aufgabenorientierung und Bedarfskriterien (teilweise Querschnittsmaterie zu Ausschuss 5 und 6)
   6) Zwei- bzw. dreigliedriger Finanzausgleich; Zustandekommen des Finanzausgleiches; Gesetzgebungsverfahren für das Finanzausgleichsgesetz
   7) Mitwirkungsrechte der Bundesregierung bei der Gesetzgebung der Länder (§ 9 F-VG 1948)
   8) Verhältnis zwischen Finanzverfassung und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Kostentragung) bzw. dem Österreichischen Stabilitätspakt (Haushaltsrecht), Konfliktregelungsmechanismen
   9) Globalbudget (in Absprache mit Ausschuss 6)
   10) Rechtsetzung und Kostenverantwortung
   11) Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände; sonstige kooperative Elemente im FAG
   12) Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse: als Ergänzung des an Aufgaben der Gebietskörperschaften anknüpfenden speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 F-VG 1948
   13) Inkorporierung der Finanzverfassung in eine umfassende Verfassungsurkunde (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)?

14) Legistische Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

B) Kostentragung
   1) allgemeine Kostentragungsregel: Konnexitätsgrundsatz, Umfang und Verfahren
   2) Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden

C) Abgabenwesen
   1) Definition der Begriffe „Abgabe“, „Steuern“ und „Gebühren“
   2) Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge
   3) Steuerfindungsrechte; selbständige Abgabenerhebungsrechte für Länder und Gemeinden
   4) Aufsichtsrechte des Bundes bei Landes- und Gemeindeabgaben
   5) Einhebung von Abgaben und Steuern

D) Transfers
   1) Typen und Zustandekommen von Transfervereinbarungen
   2) Kontrollrechte gemäß § 13 F-VG 1948: Ermächtigungen für den Bundes- und Landesgesetzgeber bei der Definition von Bedingungen und Zielen durch die leistende Gebietskörperschaft
   3) horizontaler Finanzausgleich zwischen Ländern und zwischen Gemeinden

E) Haushaltsrecht
   1) Kreditwesen: Kompetenzverteilung
   2) Aufsichtsrechte des Bundes und der Länder
   3) Haushaltskoordinierung
   4) Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 1)
   5) Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere Gender Budgeting und Generationengerechtigkeit
   6) Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen
   7) Österreichischer Stabilitätspakt – gesetzliche Verankerung
   8) Abtretung und Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlicher Ansprüche
   9) Voranschlags- und Rechnungsabschluss
   10) Kostenrechnung

F) Transparenz und Finanzstatistik:
   Auskunftsrechte bzw. –pflichten, Konsequenzen bei Nichterfüllung

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 10 (Finanzverfassung)

Stand: 25. Juni 2004

Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in der **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 10 in seinen weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung sehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form", dem Zwischenbericht des Ausschusses 2 entsprechend berücksichtigen soll.
Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden sowie die Verfassungsbestimmungen des Bundesforstegesetzes 1996 werden jedoch nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 vorgesehen, von den Ausschüssen 1 und 10, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Ferner ist das **Präsidium** anlässlich der Intensivberatung des Berichtes des Ausschusses 6 in der **Sitzung am 3. Juni 2004** übereingekommen, den Ausschuss 10 mit den Beratungen zum öffentlichen Haushaltswesen unter Berücksichtigung der Vorberatungen des Ausschusses 6 zu befassen.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 10, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungkomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Das Präsidium ersucht die Ausschüsse ferner, die weiteren Beratungen auf die Ausarbeitung von Texten für die Verfassung zu konzentrieren und Vorschläge, die für den einfachen Gesetzgeber gedacht sind, in die Erläuterungen zu den Textvorschlägen aufzunehmen. In diesem Sinn soll der Ausschuss 10 alle die Finanzverfassung betreffenden Bestimmungen insb. des B-VG auf Möglichkeiten der Straffung bzw. Systematisierung durchforsten.

Expertengruppe
„Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“

Das **Präsidium** hat in seiner Sitzung vom **28. Juni 2004** beschlossen, zu nachstehenden Themen eine Expertengruppe einzusetzen:

A) Handlungsformen

1) Einführung des öffentlich-rechtlichen Vertrags
2) Sonstige Typen des Verwaltungshandelns (z.B. Ziel- oder Leistungsvereinbarungen, handelbare Zertifikate, Warnungen uä)
3) Verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Festlegung?
4) Abgrenzung öffentliches Recht – Privatrecht, insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz

B) Rechtsschutz

(unter Berücksichtigung einer Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz)

1) Aufgabe des Typenzwangs?
2) Einführung eines allgemeinen Verwaltungsaktes oder Typenfestlegung durch den einfachen Gesetzgeber als Anknüpfungspunkt für den Rechtsschutz
3) Einführung neuer Rechtsschutzinstrumente (z.B. Urteilsklage, Leistungsklage, einstweilige Verfügung)

C) Auswirkungen der Ergebnisse von A) und B) insbesondere auf die Privatwirtschaftsverwaltung, etwa hinsichtlich Gesetzesbindung, Grundrechtsbindung, Rechtsschutz und Amtshaftung

Zeitplan:

Die Expertengruppe wird ersucht, dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen schriftlich bis 30. September 2004 zu berichten.

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 3

Beratungsergebnisse

Inhaltsverzeichnis

Ausschuss 1 Staatsaufgaben und Staatsziele 12

I. Allgemeines 13

II. Zur Frage staatlicher Kernaufgaben 13

III. Verankerung von Staatszielen in der Bundesverfassung 14

III.1. Normative Bedeutung von Staatszielen 14

III.2. Verhältnis zu den Grundrechten 15

IV. Arbeitsergebnisse zu den Staatszielen 16

IV.1. Behandlung von derzeitigen Staatszielen 16

IV.1.1. Die sicherheitspolitische Diskussion 20

IV.2. Behandlung von Staatszielkandidaten der Ausschussmitglieder 24

IV.3. Behandlung von Staatszielvorschlägen anderer Konventsmitglieder 26

IV.4. Behandlung von Staatszielwünschen der gesellschaftlichen Organisationen 27

V. Zur Frage einer Präambel 29

Ausschuss 2 Legistische Strukturfragen 31

I. Formale Grundstruktur und Inhalt einer neuen Bundesverfassung 31

I.1. Allgemeine Bemerkungen 31

I.2. Formale Grundstruktur der Bundesverfassung 31

I.3. Inhalt einer künftigen Verfassung 33

II. Formale Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht 33

III. Verbot von Sammelgesetzen 35

IV. Strategien zur Bereinigung des formellen Bundesverfassungsrechts 36

V. Zur Frage der Grenzänderung 42

VI. Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet 44

VII. Staatssymbole 44

VIII. Mitgliedschaft in der EU und Ratifizierung der Änderungen des Primärrechts der EU 44

IX. Art. 50 B-VG – Innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen 45

X. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkungsrechte bei der Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag 47

X.1. Mitwirkung der Länder (nach dem Muster des Art. 23d B-VG) 47

X.2. Mitwirkung des Nationalrates (nach dem Muster des Art. 23e B-VG) 48

XI. Völkerrecht, Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen, Beziehungen zum Internationalen Strafgerichtshof 49

XI.1. Art. 9 Abs. 1 B-VG 49

XI.2. Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen 49

XI.3. Beziehungen zum Internationalen Strafgerichtshof sowie Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes 49

XI.4. Verhältnis zwischen der Genehmigung völkerrechtlicher Verträge und der Volksabstimmungspflicht bei einer Gesamtänderung des B-VG 50

XII. Vermögenssubstanzsicherung 50

XII.1. Allgemeine Überlegungen 50

XII.2. Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Bundesforste 51

XII.3. Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätsunternehmen 52

XIII. Bezügebegrenzung 53

XIV. Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht 55

Ausschuss 3 Staatliche Institutionen 57

I. Sitz der obersten Organe 57

II. Wahlen 57

II.1. Wahlrechtsgrundsätze 57

II.2. Einheitliche Wahlrechtsbestimmung 58

II.3. Wahlverfahren 58

II.4. Kreis der Wahlberechtigten 59

II.5. Briefwahl / E-Voting 59

III. Nationalrat 60

III.1. Zahl der Abgeordneten 60

III.2. Dauer der Gesetzgebungsperiode 60

III.3. Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Gesetzgebungsperioden 60

III.4. Organisation des Nationalrates 61

IV. Bundesrat 61

V. Bundesversammlung 62

VI. Weg der Bundesgesetzgebung 63

VI.1. Begutachtungsverfahren 63

VI.2. Gesetzesinitiativrecht 63

VII. Stellung von Abgeordneten 64
VII.1. Unvereinbarkeit – Mandat auf Zeit – Rückkehrrecht von Regierungsmitgliedern 64
VII.2. Sonderregelungen für öffentlich Bedienstete 64
VIII. Bundespräsident 65
IX. Bundesregierung 66
IX.1. Bestellung von Regierungsmitgliedern 66
IX.2. Geschäftsordnung und Willensbildung 67
IX.3. Vertretung von Mitgliedern der Bundesregierung 67
IX.4. Einstweilige Bundesregierung 68
X. Legislative der Länder 68
XI. Exekutive der Länder 69
XII. Sonderregelungen für die Bundeshauptstadt Wien 70
XIII. Gemeinden 71
XIII.1. Reduzierung der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben für die Gemeinden 71
XIII.2. Änderungen im Bestand von Gemeinden 72
XIII.3. Statutarstädte – Regionen mit eigenem Statut 72
XIII.4. Verhältnis zwischen Gemeinde- und Bezirksebene – Zahl der staatlichen Ebenen 73
XIII.5. Gemeindeverbände 74
XIII.6. Übertragung von Gemeindeaufgaben auf staatliche Behörden 74
XIII.7. Verordnungsrecht der Gemeinde 74
XIII.8. Aufsichtsrecht 74
XIV. Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen 75
XIV.1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG 75
XIV.2. Gemeinsame Einrichtungen 75
XV. Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung – Legalitätsprinzip 76
XV.1. Neuformulierung des Art. 18 B-VG 76
XV.2. Erfordernis der gesetzlichen Umsetzung von EU-Richtlinien 77
XVI. Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union 77
XVI.1. Mitwirkung an der Ernennung von Organen gemäß Art. 23c B-VG 77
XVI.2. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates gemäß Art. 23e B-VG 78

XVII. Politische Parteien 79

Ausschuss 4 Grundrechtskatalog 80

I. Allgemeines 80

II. Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen) 81

III. Grundrechtliche Gewährleistungen 81

III.1. Fundamentalgarantien 82

III.2. Gleichheitsrechte 84

III.3. Freiheitsrechte 87

III.4. Soziale Rechte 94

III.5. Politische Rechte 100

III.6. Verfahrensrechte 102

III.7. Allgemeine Bestimmungen 105

IV. Rechtsschutz 105

Ausschuss 5 Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden 108

I. Strukturierung und Formulierung neuer Kompetenztatbestände 108

I.1. Ziele 108

I.2. Zwei-Säulen Modell versus Drei-Säulen-Modell 109

I.3. Gesetzgebungsmechanismus in der dritten Säule 110

I.4. Kompetenzfelder und ihre Verteilung auf Bund und Länder 114

I.5. Privatwirtschaftsverwaltung 123

I.6. Umsetzung von Gemeinschaftsrecht 124

II. Rechtsbereinigung im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen 124

III. Rechtstechnik der Zuordnung bisheriger Kompetenztatbestände zu neuen Kompetenzfeldern 125

IV. Grundsätze für die Auslegung neuer Kompetenztatbestände 126

V. Mitwirkung der Länder /des Bundesrates an der Bundesgesetzgebung 127

V.1. Wechselseitige Informationspflichten über Gesetzesvorhaben / Konsultationsmechanismus 127

V.2. Zusammensetzung des Bundesrates 127

V.3. Gebundenes Mandat 128

V.4. Einspruchsrecht des Bundesrates 128

V.5. Zustimmungsrechte des Bundesrates 129

V.6. Keine Mitwirkung des Bundesrates - Art. 42 Abs. 5 B-VG ... 131
VI. Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung ... 131
VII. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ... 131
VIII. Teilnahme der Länder an der Europäischen Union (Art. 23d B-VG) ... 132
IX. Länderstaatsverträge (Art. 16 B-VG) ... 132
X. Behandlung im Präsidium ... 133
Ausschuss 6 Reform der Verwaltung ... 134
I. Mittelbare Bundesverwaltung ... 134
II. Oberste Verwaltungsorgane ... 136
II.1. Differenzierte Betrachtung von obersten Organen und öffentlichen Funktionären ... 136
II.2. Oberste Organe übergreifende Behördenstrukturen ... 137
II.3. Bund-Länder-Bindungen betreffend die Organisationsstruktur ... 138
III. Öffentlicher Dienst ... 139
III.1. Allgemeine Bestimmung für den öffentlichen Dienst ... 139
III.2. Besonderer Funktionsschutz ... 140
III.3. Dienstrechtliche Homogenität im Bundesstaat ... 140
III.4. Disziplinarrecht ... 141
III.5. Diensthoheit ... 141
IV. Öffentliches Haushaltswesen ... 142
IV.1. Finanzverwaltung ... 143
V. Ein erweitertes verfassungsrechtliches Effizienz- und Transparenzgebot ... 144
V.1 Effizienzgebot ... 144
V.2. Transparenz- und Partizipationsgebot ... 145
VI. Schulverwaltung ... 147
VI.1. Modell „Regionales Bildungsmanagement“ ... 147
VI.2. Modell „Autonome Schule und Bildungsregion“ ... 150
VI.3. Weitere Vorstellungen zur Schulverwaltung ... 151
VII. Sicherheitsverwaltung ... 152
VII.1. Modell „Kombinierte Behördenstruktur“ ... 152
VII.2. Modell „Sicherheitsregionen“ ... 152
VII.3. Keine spezielle verfassungsrechtliche Determinierung der Sicherheitsverwaltung ... 153

VII.4. Beratungsergebnis ... 153
VIII. Zu den Agrarbehörden ... 155
IX. Gesundheitsverwaltung ... 155
X. Bundesheer ... 156
XI. Gemeindeverwaltung – Gebietsgemeinden ... 156
XII. E-Government ... 157
XIII. Legalitätsprinzip ... 157
Ausschuss 7 Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen ... 158
I. Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (exklusive UVS, UBAS und Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden) ... 158
I.1. Unabhängige Behörden und weisungsfreie Verwaltung ... 158
I.2. Regulatoren ... 159
II. Ausgegliederte Rechtsträger und gemeinsame Fragen zu unabhängigen Behörden und Ausgliederungen ... 161
II.1. Vorschläge für die Gesetzgebung ... 161
II.2. Ausgliederung und Personalwesen ... 163
II.3. Kontrolle ... 164
II.4. Amtshaftung ... 165
III.. Privatwirtschaftsverwaltung ... 165
III.1. Grundsatzfragen ... 165
III.2. Legalität und Kontrolle ... 166
III.3. Kompetenzverteilung ... 167
III.4. Grundrechtsfragen ... 167
III.5. Förderungen ... 168
III.6. Rechtsschutz ... 169
IV. Nicht-territoriale Selbstverwaltung ... 170
IV.1. Grundsätze einer Regelung ... 170
IV.2. Der Kreis der nicht-territorialen Selbstverwaltungskörper ... 171
IV.3. Staatsziel Sozialpartnerschaft ... 171
Ausschüsse 6 und 7 (Gemeinsame Beratungen) ... 173
I. Weisungsbindung und weisungsfreie Verwaltung ... 173
II. Ausgliederung ... 174
Ausschuss 8 Demokratische Kontrollen ... 176

I. Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)..... 176

I.1. Interpellations- und Kontrollrechte des Bundes und „Entschlagungsrechte“ der Regierungsmitglieder bei Beantwortung von Fragen..... 176

I.2. Kontrolle österreichischer Verteter in internationalen Organisationen 177

I.3. Ausbau der Akte der besonderen Gebarungsprüfung durch den RH-Unterausschuss sowie Schaffung eines „Kontrollausschusses“..... 177

I.4. Reform der Ministeranklage gemäß Art. 142 B-VG sowie Kontrolle von Ministerentscheidungen in „eigener Sache“ 178

I.5. Kontrollrechte in den Ländern..... 178

I.6. Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung im Falle der Verländerung..... 179

I.7. Amtsverschwiegenheit gegenüber den Parlamenten 180

I.8. Untersuchungsausschüsse..... 180

I.9. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen 181

I.10. Immunität..... 181

I.11. Unvereinbarkeitsrecht..... 182

II. Kontrollrechte der Gemeinden (Art. 115ff B-VG)..... 184

III. Rechnungshof..... 184

III.1. Organisation, Wahl und Abwahl der Leitungsorgane (Art. 122 ff B-VG) 184

III.2. Prüfungskompetenzen und Prüfungsverfahren 185

III.3. Parlamentarische Mitwirkungsrechte (Art. 123a B-VG) und Beratung von Regierung und Parlament..... 187

III.4. Budgetrecht 187

III.5. Entfall des Einkommensberichtes 187

IV. Volksanwaltschaft..... 188

IV.1. Organisation, Wahl und Abwahl der Mitglieder..... 188

IV.2. Wahlmöglichkeit der Länder zur Errichtung volksanwaltschaftlicher Einrichtungen 189

IV.3. Berichterstattung, Prüfungskompetenzen und Prüfungsverfahren..... 189

IV.4. Parlamentarische Rechte der VA und Budgetrecht..... 190

V. Landesrechnungshöfe 190

VI. Amtsverschwiegenheit und Transparenz der Verwaltung 190

VII. Instrumente der direkten Demokratie und der Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene 191

VII.2. Volksbefragungen..... 192

VII.3. Volksabstimmungen 193
VII.4. Petitionen und Bürgerinitiativen 194
VII.5. Gesetzesbegutachtungsrecht für Bürger 194
VII.6. Möglichkeit der Abberufung direkt gewählter Amtsträger bzw der Auflösung des Nationalrates durch das Volk 195
VII.7. Direkte Demokratie auf Landes- und Gemeindeebene 195
VIII. Besondere Kontrollorgane 195
IX. Zuweisungen des Ausschusses 2 an den Ausschuss 8 196
Ausschuss 9 Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit 197
I. Ordentliche Gerichtsbarkeit 197
I.1. Gerichtsorganisation – Neuordnung (OGH – OLG – Eingangsgerichte) ? 197
I.2. Straffung der Art. 82 bis 95 B-VG über die ordentliche Gerichtsbarkeit ? 197
I.3. Zur Bindungswirkung der Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate 198
I.4. Einführung eines „Unabhängigen Justizsenates“ 199
I.5. Flexibilisierung des Richtereinsatzes ? 200
I.6. Verankerung einer Bestands- und Funktionsgarantie der Staatsanwaltschaft in der Bundesverfassung 201
I.7. Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz 201
I.8. Mitkompetenz der Landesregierungen bei Sprengeländerungen der Gerichte – Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d) ÜG 1920 ? 202
I.9. Laiengerichtsbarkeit: Grundsätzliche Beibehaltung unter gleichzeitiger Prüfung der Möglichkeit einer Weiterentwicklung der derzeitigen Form; Überdenken des verfassungsrechtlichen „Splittings“ zwischen Schöffen und Geschworenen 203
II. Gerichtshöfe öffentlichen Rechts – Höchstgerichte 204
II.1. Konzentration der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gesetzesbeschwerde und Verfassungsbeschwerde 204
II.2. Anfechtungslegitimation vor den Verwaltungsgerichten und dem VfGH – Erweiterung des Kreises der Beschwerde- und Anfechtungsberechtigten 207
II.3. „Dissenting opinion“ 209
II.4. Zusammensetzung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts; Bestellungsvorgang – Transparenz – Amtsdauer 209
II.5. Organstreitverfahren vor dem VfGH 210
III. Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz 210

IV. Sondersenate – Eingliederung möglichst vieler Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z. 4 B-VG-Behörden) und sonstiger weisungsfreier Verwaltungsbehörden in die Verwaltungsgerichte erster Instanz 217

V. Rechtsschutz – verfassungsrechtliche Verankerung der Staatshaftung 218

VI. Zur Erweiterung des Rechtsschutzes durch Rechtsschutzbeauftragte und Beiräte 220

VI.1. Rechtsschutzbeauftragte 220

VI.2. Beiräte, insbesondere der Menschenrechtsbeirat 221

Ausschuss 10 Finanzverfassung 222

I. Reduktion der Komplexität der Finanzverfassung 222

II. Inkorporierung in die Bundesverfassung 222

III. Staatsziele 222

III.1. Prinzip des ausgeglichenen Haushalts 223

III.2. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht 226

III.3. Parität der Gebietskörperschaften 230

III.4. Zusammenführung von Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung 231

III.5. Daseinsvorsorge 233

III.6. Gleichwertige Lebensverhältnisse 234

III.7. Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Budgeting 234

IV. Haushaltswesen; Globalbudgetierung 235

V. Grundsätze betreffend Finanzausgleich, Steuerpolitik, Stabilitätspakt und Konsultationsmechanismus 238

V.1. Parität und Mittelaufbringung (Verantwortung für Mittelaufbringung) 238

V.2. Verhandlungsgebot – Verhandlungspflicht 240

V.3. Zustandekommen des Finanzausgleichs und Nachfolgeregelungen 241

V.4. Abschluss eines Paktums 242

VI. Regelung des Finanzausgleichs 242

VII. Stabilitätspakt 244

VIII. Konsultationsmechanismus 245

IX. Kostenverantwortung und Kostentragung 245

X. Transparenz und Finanzstatistik 246

XI. Abgaben 247

XII. Mitwirkungsrechte der Gebietskörperschaften bei der Gesetzgebung anderer 248

XIII. Transfers **249**

XIV. Kreditwesen **250**

XV. Leistungs- und Kostenrechnung **251**

XVI. Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und Ausbau der Rechtsstellung „Stadt mit eigenem Statut“ (Zuweisung von Ausschuss 3) **251**

XVII. Nicht-territoriale Selbstverwaltung (Zuweisung von Ausschuss 7) **251**

Expertengruppe „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“ **252**

I. Einführung und Anwendungsbereiche verwaltungsrechtlicher Verträge **252**

I.1. „Bescheidersetzender Vertrag“: 252

I.2. Vereinbarungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern untereinander sowie zwischen öffentlichen Rechtsträgern und selbständigen privaten wie öffentlichen Rechtspersonen über Rechtspositionen, die nicht Gegenstand zivilrechtlicher Vereinbarungen sein können. 252

I.3. Verwaltungsrechtliche Verträge im „nicht hoheitlichen“ Bereich, wenn es um die unmittelbare Erfüllung spezieller Verwaltungsaufgaben geht 253

II. Rechtsschutz gegen die Verwaltung – Zugang zu den Verwaltungsgerichten **254**

III.Textvorschläge **255**

Anmerkung

Im Teil 3 des Berichtes werden die Ergebnisse der Ausschüsse sowie der vom Präsidium eingesetzten Expertengruppe wiedergegeben.

Bei jenen Themenbereichen, die auch im Präsidium behandelt worden sind, wird darüber hinaus auch das Ergebnis der Beratungen im Präsidium dargelegt.

Hinsichtlich der zu den einzelnen Themenbereichen vorliegenden Textvorschläge wird jeweils auf jene Kapitel des Teils 4 verwiesen, in denen die betreffenden Textvorschläge enthalten sind.

Ausschuss 1
Staatsaufgaben und Staatsziele

I. Allgemeines

Die Mitglieder des Ausschusses 1 vertraten hinsichtlich der gegebenen Aufgabenstellung des Mandats eine mehrheitlich reduktionistische Auffassung. Sie beschränkten den Fokus auf die Behandlung verfassungsrechtlich festzulegender Staatsaufgaben und Staatsziele und verzichteten einvernehmlich auf eine intensive Analyse der Staatsaufgaben. Dabei wurde von der überwiegenden Anzahl der Mitglieder eine Unterscheidung zwischen Staatsaufgaben und Staatszielen in der verfassungsrechtlichen Diskussion als entbehrlich angesehen, da Staatsaufgaben als verdichtet formulierte Staatsziele – auch unter dem Aspekt der wechselseitigen Bedingtheit – zu verstehen und daher mit Politik gleichzusetzen sind.

Demgegenüber bestanden im **Präsidium** über die Frage der Unterscheidung zwischen Staatsaufgaben und Staatsziele geteilte Auffassungen.

II. Zur Frage staatlicher Kernaufgaben

Die Frage der Kernaufgaben des Staates hat Ausschuss 1 vor allem in der zweiten und dritten Ausschusssitzung diskutiert. Eine abschließende, konsentierte Stellungnahme der Mitglieder wurde nicht erzielt, folgende Positionen der Ausschussmitglieder wurden jedoch entwickelt:

Der Begriff der nicht ausgliederbaren „Kernaufgaben" des Staates wurde durch den VfGH in seinem „Austro Control Erkenntnis" (VfSlg. 14.473/1996) geprägt und seither in der VfGH - Judikatur weiterentwickelt. Als privatisierungsfeste Aufgaben des Staates wurden vor allem die allgemeine Sicherheitspolizei, das Militärwesen, zentrale verwaltungspolizeiliche Aufgaben und die Aufgaben von Verwaltungsstrafbehörden demonstrativ genannt. [1]

Demgegenüber wurde von den Ausschussmitgliedern überwiegend eine Differenzierung zwischen Staatsaufgaben im Allgemeinen und „Kernaufgaben" als weder zweckmäßig noch möglich angesehen. Eine ausdrückliche Festlegung von „Kernaufgaben" wäre somit verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Es wurde festgehalten, dass die Frage der ausgliederungsfesten Bereiche mit den hoheitlichen Aufgaben verknüpft sind, wobei vor allem die Bereiche Außenpolitik und Sicherheit (Strafen, Gefängnisse) genannt wurden. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob ausgegliederte Rechtsträger Verordnungen erlassen dürfen; auf das Ordnungsproblem Regulierungsbehörde wurde verwiesen. Die Aufgabenstellung „Ausgliederung von Staatsaufgaben" wäre jedoch grundsätzlich dem Aufgabenbereich des Ausschusses 7, der

[1] Vgl auch den im Ausschuss angesprochenen Bericht der Aufgabenreformkommission von *Raschauer*, März 2001.

auch den verfassungsgesetzlichen Rahmen für Ausgliederungen determinieren sollte, zuzuordnen.

Der Ausschuss verständigte sich darauf, dass die Festlegung einer Staatsaufgabe nicht eo ipso bedeutet, dass diese Aufgabe unmittelbar von staatlichen Organen besorgt werden muss. Der Staat kann seine Verantwortung auch dadurch erfüllen, dass er sicherstellt, dass diese Aufgabe überhaupt – zB auch von Privaten oder von einer außerhalb der Staatsorganisation bestehenden Einrichtung – besorgt wird.

III. Verankerung von Staatszielen in der Bundesverfassung

In der Frage, ob die Verantwortungsbereiche des Staates in der Verfassung festgeschrieben oder als genuin politische Fragen herausgenommen bzw ausschließlich auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt werden sollen, konnte kein grundsätzlicher Konsens im Ausschuss erzielt werden. Auch die Frage einer allfälligen Systematisierung wurde nicht abschließend beantwortet (einzelne Staatsziele oder abgerundeter Staatszielkatalog). Der Ausschuss setzte sich in seinen Beratungen mit dem Reformbedarf der **derzeitigen,** unsystematisch zugewachsenen **Staatsziele** auseinander und beschäftigte sich darüber hinaus mit einzelnen, **zusätzlich eingebrachten** „Kandidaten" für Staatsziele, die entweder

- **von Ausschussmitgliedern eingebracht wurden,**
  Z11: Daseinsvorsorge (Leistungen im öffentlichen Interesse) von *Häupl, Wittmann*[2]
  Z12: Soziale Sicherheit (Grundrecht auf Existenzsicherung, Bekämpfung von Armut) von *Verzetnitsch*
  Z14: Arbeit: von *Verzetnitsch*
  Z15: Wirtschaftliches Staatsziel: von *Voith*
- **von anderen Konventsmitgliedern eingebracht wurden,**
  Z13: Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters *(Böhmdorfer)*
  Z16: Verankerung der Sozialpartnerschaft in der Verfassung (*Ausschuss 7*)
  Z17: Verankerung der Sonn- und Feiertagsruhe *(Schausberger)*
- **oder im Rahmen der Hearings von gesellschaftlichen Organisationen an den Konvent herangetragen wurden (insgesamt 41 Wünsche nach Staatszielen).**

III.1. Normative Bedeutung von Staatszielen

Überwiegend wurde die Auffassung vertreten, dass verfassungsrechtlichen Festlegungen von Staatsaufgaben und Staatszielen ein normativer Gehalt zukommen sollte. Über den Umfang der normativen Wirkung wurde kein Konsens erzielt. Die Mehrheit der Mitglieder ging davon

2 Die Nummerierungen wurden aus Gründen der leichteren Vergleichbarkeit mit denen des Ausschussberichtes ident belassen.

aus, nur rechtsverbindliche Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Demgegenüber wurde auch angeführt, dass Staatsziele als Maßstab für Abwägungsnormen sehr wohl effektiv sein können.

Ein Teil der Mitglieder sprach sich für einen Staatszielkatalog im Haupttext der Bundesverfassung und damit mit klarer normativer Wirkung aus. Andere wünschten eine Präambel mit Signalwirkung.

Der Ausschuss entwickelte unterschiedliche Kategorien der normativen Wirkung (sog. „harte“ und „weiche“ Formulierungen), kam jedoch zum Ergebnis, dass die einzelnen Staatsziele nicht mit einheitlicher normativer Kraft, sondern individuell ausgestaltet sein sollten.

Auch im **Präsidium** bestand über die Frage eines eigenen Staatszielkataloges und/oder einer Präambel kein Konsens.

III.2. Verhältnis zu den Grundrechten

Die überwiegende Meinung der Ausschussmitglieder ging dahin, dass die Inhalte, die als verfassungsrechtlich schützenswert angesehen werden, möglichst als durchsetzbare subjektive Rechte (Grundrechte) ausgestaltet werden sollen. Nur dort, wo dies nicht möglich ist, soll ein Schutz durch eine Verankerung als Staatsziel gewährleistet werden. Einige Mitglieder vertraten die Auffassung, dass Staatszielbestimmungen ergänzend zu Grundrechten sinnvoll sein könnten. Eine Verankerung von Staatszielen in einer Präambel wurde von einigen Mitgliedern als ungenügend angesehen, von anderen als ausreichend.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Schaffung von Gewährleistungsstandards bzw Gewährleistungspflichten des Staates auch für den Rechtsschutzbereich diskutiert. Die Amtshaftung wurde als eine alte Kategorie angesehen und sollte von der Staatshaftung abgelöst werden, wobei auch eine erweiterte rechtliche Verantwortlichkeit politischer Organe denkbar wäre. Dies wurde umfassend am Beispiel des Lawinenunglücks Galtür erörtert.

Viele Inhalte standen sowohl als Staatsziele als auch als Grundrechte, insbesondere soziale Grundrechte im Konvent in Beratung. Das **Präsidium** verständigte sich darauf, sich in diesen Fällen in einem ersten Schritt mit der Verankerung als Grundrecht zu befassen, weil damit die Dimension als Staatsziel mitabgedeckt sei. In einem zweiten Schritt sollte in jenen Fragen, in denen keine Einigung über eine Verankerung als Grundrecht erzielt werden konnte, über die Festschreibung als Staatsziel beraten werden; dazu ist es aus zeitlichen Gründen nicht mehr vollständig gekommen.

IV. Arbeitsergebnisse zu den Staatszielen

IV.1. Behandlung von derzeitigen Staatszielen

Z 1: Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Rechtsquelle: Art. 13 Abs. 2 B-VG, in Kraft getreten am 1.1.1987, zugleich mit Bundeshaushaltsgesetz (BHG, BGBl. Nr. 213/1986), als Teil der Haushaltsrechtsreform 1986

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.6)

Zur Klärung der Bedeutung des Art. 13 Abs. 2 B-VG und seines Reformbedarfs wurde ein Experte des Finanzministeriums geladen (9. Ausschusssitzung). Demnach wäre diese haushaltspolitische Zielbestimmung aufgrund der Bedachtnahme auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht als konjunkturpolitischer Koordinierungsansatz aller öffentlichen Haushalte zu sehen, der eine erhöhte Abstimmung der Vorgangsweisen und Zielsetzungen bzw zumindest eine gegenseitige Information der Gebietskörperschaften verlangt. Darüber hinaus schränkt Art. 13 Abs. 2 B-VG den budgetären Spielraum von Bund, Länder und Gemeinden in keiner Weise ein. In formaler Hinsicht ist die Justiziabilität durch den VfGH grundsätzlich gegeben, inhaltlich ist sie aufgrund der unbestimmten Begriffe praktisch nicht möglich.

Eine konkrete Verstärkung des Informationsaustausches der Gebietskörperschaften erfolgte erst ab 1995 mit der Vorbereitung auf die WWU. Die Zielbestimmung des Art. 13 Abs. 2 B-VG wurde von den gemeinschaftsrechtlichen allgemeinen Grundsätzen (Art. 2 bis 4 EGV, Art. 127) sowie dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (WWU/Haushaltsdisziplin, Art. 104 und Protokoll, VO 1457/97, WWU/Wirtschaftspolitische Koordination, Art. 98f, VO 1466/97) überlagert. Der Österreichische Stabilitätspakt (Ermächtigungs-BVG, BGBl. I Nr. 61/1998; öStP 1999, BGBl. I Nr. 101/1999; öStP 2001, BGBl. I Nr. 39/2002) brachte durch die Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen der Gebietskörperschaften zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes eine Konkretisierung, jedoch auch eine inhaltliche Einschränkung der Geltung des Art. 13 Abs. 2 B-VG.

Die Verfassungsbestimmung des Art. 13 Abs. 2 B-VG wird vom Ausschuss zum Teil in der Nähe des „toten Rechts“ gesehen; auch ein Bezug zur Budgetpolitik fehlt. Über einen etwaigen Reformbedarf konnte kein Konsens erzielt werden. Die Befürworter der Verschärfung der normativen Wirkung des Art. 13 Abs. 2 B-VG nahmen Bezug auf die mangelhafte Koordination (zB Datenaustausch zwischen den Gebietskörperschaften) und möchten diese über die Informationspflicht hinaus verstärken, auch mit Sanktionsmöglichkeit. Die Steuerung der Haushalte im Zeitraum des Konjunkturabschwunges sollte forciert werden (Finanzpolitik), wobei sich die Frage nach einer Neuinterpretation der Bestimmung stellt. Eine Ausweitung über den Budgetvollzug hinaus, auch als Anweisung für bestimmte Verfahren, wurde als Möglichkeit genannt. Die Gegner einer Aufwertung verweisen auf den damit implizierten Eingriff in die Autonomie der Länder, da zB die Landesbudgets Zweckbestimmungen enthal-

ten. Koordinationen sollten im Verhandlungsweg und ohne normierter Koordinationskompetenz erfolgen.

Zu dieser Thematik wurden im Ausschuss zwei Textvorschläge (*Mayer* und *Verzetnitsch*) vorgelegt, die eine Verschärfung im Sinne obiger Ausführungen beinhalten. Zu beiden Entwürfen konnte kein Konsens erzielt werden, wobei die Aufgabenstellung und die erstatteten Textvorschläge Ausschuss 10 zur weiteren Behandlung überantwortet worden sind.

Einige Präsidiumsmitglieder haben im Rahmen eines Textvorschlages zu den Grundprinzipien der Verfassung einen Vorschlag für eine Neuformulierung des Art. 13 Abs. 2 B-VG vorgelegt, der in der 40. Sitzung des Präsidiums beraten wurde. Dazu konnte im **Präsidium** kein Konsens erzielt werden. (Siehe auch die Beratungen zum selben Thema im Ausschuss 10. Teil 3 Ausschuss 10 Punkt III.1 und III.2)

Z 2: Gleichbehandlung von Mann und Frau

Rechtsquelle: Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG, BGBl. I Nr. 68/1998 vom 15. Mai 1998

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.5)

Diskutiert wurden die vom *Österreichischen Frauenring* und von *Wittmann* eingebrachten Textvorschläge. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass das Recht auf tatsächliche Gleichstellung ein aktives Tun des Staates erfordert, um gesellschaftliche Ungleichheiten auszugleichen. Einvernehmlich hielten die Mitglieder fest, dass aufgrund der noch immer bestehenden Benachteiligungen der Frauen, va in der Arbeitswelt, dieses Staatsziel einer normativen Verstärkung unterzogen werden sollte, über das Ausmaß einer solchen Verstärkung konnte kein Konsens erzielt werden. Einzelne Mitglieder forderten in diesem Zusammenhang die Geschlechterverträglichkeitsprüfungen und die Verbandsklage. Der Ausschuss überarbeitete in der Sitzung einen neuen Textvorschlag mit stärkerem normativen Gehalt, der von der überwiegenden Anzahl der Mitglieder befürwortet wurde.

Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 zur Verankerung als Grundrecht und vom Ausschuss 10 für das Staatsziel des Art. 13 Abs. 2 B-VG, Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, aufgegriffen (vgl Teil 3 Ausschuss 10 Punkt III.7 und Ausschuss 4 III.2).

Z 3: Gleichbehandlung von Behinderten

Rechtsquelle: Art. 7 Abs. 1 B-VG , BGBl. I Nr. 87/1997, vom 13. August 1997

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.1)

Die vorliegende Formulierung des Art. 7 Abs. 1 B-VG schließt Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft aus und stellt ein reines Diskriminierungsverbot dar: Es beinhaltet keine Verpflichtung zur tatsächlichen Gleichstellung und damit zu einem aktiven Tun des Staates. Daher wird von einigen Ausschussmitgliedern eine normative Verstärkung gefordert. Es wurde kein Einvernehmen in der Frage erzielt, ob ein Staatsziel zusätzlich zum Grundrecht

überhaupt erforderlich sei (Behandlung im Ausschuss 4). Ein gemeinsamer Textvorschlag von *Lichtenberger /Verzetnitsch* blieb ohne Konsens (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.2).

Z 4: Umfassender Umweltschutz

Rechtsquellen: BGBl. Nr. 491/1984: Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz; BGBl. I Nr. 149/1999: BVG für ein atomfreies Österreich.

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.13)

Zu den Ausschussberatungen wurden insgesamt fünf Textierungen für eine Novellierung des BVG Umfassender Umweltschutz eingebracht, die auf eine Weiterentwicklung bzw Modernisierung der bestehenden Staatszielbestimmung abzielten. (zwei Textvorschläge von *Raschauer* (der zweite als Überarbeitung), *Verzetnitsch* (als Änderungsvorschlag des Abs. 1 des Textvorschlages *Raschauer*), *Lichtenberger* und *Petrovic/Raschauer*). Der Textvorschlag *Lichtenberger* berücksichtigte die Wünsche der gesellschaftlichen Organisationen und enthielt eine normative Verstärkung, den Vorsorgegrundsatz, das Verursacherprinzip, Informations- und Beteiligungsrechte, Einrichtung von Umweltanwaltschaften, die Sicherung des freien Zuganges zur Natur sowie einen Verbleib von Trinkwasserreserven in öffentlicher Hand. Der überarbeitete Textvorschlag *Raschauer* beabsichtigte demgegenüber eine Verankerung des ökologischen Ansatzes und eine Integration und Reduktion des BVG umfassender Umweltschutz und des BVG atomfreies Österreich in drei Absätzen. Während der Beratungen in der 10. Ausschusssitzung wurde ein gemeinsamer Kompromissvorschlag von *Petrovic/Raschauer* vorgelegt. Aufgrund der Bedenken hinsichtlich der Einschränkung von Eigentumsrechten und der Konstituierung verfassungsmäßiger Durchsetzbarkeit wurde im Ausschuss 1 nur über einen geänderten Textentwurf zu Absatz 1 des Textvorschlages *Petrovic/Raschauer* Konsens erzielt, aber nicht zu Abs. 2 und 3. Dieser lautet:

> „**(1)** Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundlegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen."

Darüber hinaus bestand Konsens, dass das BVG atomfreies Österreich in der textlichen Fassung der Abs. 2 und 3 des *Raschauer*-Vorschlages in die Verfassung aufgenommen werden sollte (vorbehalt-lich des Ergebnisses des Ausschusses 2). Der konsentierte Teil der Textvorschläge ist auch im Ausschuss 4 behandelt worden.

Ausschuss 1 hat aufgrund einer neuerlichen Beauftragung durch das Präsidium (Fragestellung des Ausschusses 2, 2. Ergänzungsmandat) auf sein bereits erzieltes Ergebnis hingewiesen und vermerkt, dass bei Übernahme der vorgeschlagenen Textierungen das BVG über den umfassenden Umweltschutz und das BVG für ein atomfreies Österreich als obsolet zu betrachten wären.

Das **Präsidium** hat in seiner 33. Sitzung einvernehmlich festgehalten, dass die Bestimmungen über den umfassenden Umweltschutz im Verfassungstext und nicht als Trabant zu verankern

sind. Abs. 2 und 3 über die Atomfreiheit des Textvorschlages *Raschauer* im Ausschuss 1 wären in den Verfassungstext aufzunehmen. Im Präsidium wurden zwei Textvorschläge für „Grundprinzipien der Verfassung“ vorgelegt, die beide Texte zur Verankerung des Umweltschutzes enthalten. In der 40. Sitzung wurde der Textvorschlag der ÖVP beraten, dessen Abs. 5 der im Ausschuss 1 konsentierten Fassung weitgehend (Ausnahme: „Rohstoffe“ statt „Ressourcen“ im letzten Satz) entspricht. Ein ergänzender Textvorschlag zur Atomkraftfreiheit wurde von *Glawischnig* in der 42. Präsidiumssitzung vorgelegt. Zu all diesen Vorschlägen konnte kein Konsens erzielt werden.

Zu **Z 5 Umfassende Landesverteidigung** und **Z 6 Neutralität** siehe IV.1.1

Z 7: Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung (BVG, BGBl. Nr. 152/1955):

(Siehe dazu Teil 4A Punkt III.12)

Dieses Verbot ist nicht nur im Staatsvertrag von Wien, sondern auch im Verbotsgesetz verfassungsrechtlich verankert. Der Ausschuss folgte einhellig dem Anliegen, dass keine Änderung vorzunehmen sei. Ebenso spricht er sich – unvorgreiflich der Beratungsergebnisse des Ausschusses 2 - im Konsens dafür aus, das Verbotsgesetz in die neu formulierte Verfassung zu integrieren.

Das **Präsidium** erzielte Konsens, das Verbotsgesetz als Bestandteil der Bundesverfassung, aber außerhalb der Verfassungsurkunde als Verfassungstrabant und ohne zusätzliche Nennung in der Urkunde zu verankern (vgl dazu die Ausführungen zu Teil 3, Ausschuss 2).

Z 8: Rundfunk als öffentliche Aufgabe

Rechtsquelle: Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG - Rundfunk) BGBl. Nr. 396/1974

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.19)

Überwiegend bestand im Ausschuss die Auffassung, dass diese Verfassungsbestimmung unverändert bestehen bleiben soll; vereinzelt wurde die Auffassung vertreten, dass die Formulierung besser mit dem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit abgestimmt werden sollte (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.3).

Z 9: Bildung

Rechtsquellen: Art. 17 Staatsgrundgesetz, Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur MRK

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.17)

Zu diesem Thema wurden insgesamt vier Textvorschläge erarbeitet und diskutiert (zwei von *Gehrer*, einer von *Verzetnitsch* und ein gemeinsamer). Es wurde allgemein im Ausschuss die Bedeutung der Bildung als Staatsaufgabe hervorgehoben und die Notwendigkeit eines umfassenden Bildungsbegriffes postuliert. Nach einvernehmlicher Ansicht der Mitglieder sollte die Bildung als „umfassende Bildung“ neben dem Grundrecht Bildung in die Verfassung aufge-

nommen werden. Die Frage wäre zu klären, ob die Verankerung als institutionelle Absicherung oder als Auftrag zu einem aktiven Tun des Staates durchgeführt werden sollte. Der Ausschuss sprach sich einhellig für die Aufnahme der Abs. 1 und 2 des Textvorschlages *Gehrer/Verzetnitsch* aus:

> „(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) strebt eine umfassende Bildung für alle im Staatsgebiet wohnhaften Menschen an.
>
> (2) Die Sicherung von chancengleichen, leistungsstarken Bildungsangeboten und deren Qualität in allen Bildungsbereichen ist eine öffentliche Aufgabe."

Das Thema Bildung wurde im Ausschuss 4 behandelt. Das **Präsidium** erzielte Konsens, die Bildung als Grundrecht in die Verfassung aufzunehmen. Über die Aufnahme als Staatsziel wurde nicht weiter beraten (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.4).

Z 10: Volksgruppen

Rechtsquelle: Art. 8 Abs. 2 B-VG

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.4)

Diskutiert wurde im Ausschuss eine Änderung der bestehenden verfassungsrechtlichen Regelung in Richtung einer Erweiterung über die autochthonen Minderheiten hinaus, insbesondere die Frage, ob eine Staatszielbestimmung auch auf Gruppen von Zuwanderern Bedacht zu nehmen hat und deren kulturelle und sprachliche Eigenart berücksichtigen muss. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Erweiterung der Europäischen Union und auf die sich daraus ergebende Gleichbehandlungspflicht hingewiesen. Zu den insgesamt drei Textvorschlägen (*Wittmann*, *Lichtenberger* und *Mayer*) wurde kein Konsens erzielt. Das Thema wird von den Mitgliedern überwiegend den Grundrechten zugeordnet (siehe auch im Ausschussbericht Z 20 : Minderheitenschutz; weiterführend Ausschuss 4) (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.2).

IV.1.1. Die sicherheitspolitische Diskussion

Zur synoptischen Darstellung der Positionen in der sicherheitspolitischen Diskussion siehe Anlage 2 des Teiles 4.

Der Bereich Sicherheitspolitik betrifft folgende Rechtsgrundlagen und Aufgabenstellungen:

- Z 6: Immerwährende Neutralität (BVG vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 211/1955)

  (Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.8)

- Z 5: Umfassende Landesverteidigung: Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG (B-VG-Novelle vom 9. Juli 1975)

  (Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.10 und III.11)

- Die Wehrpflicht: Art. 9a Abs. 3 und 4 B-VG

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.10)

- Die Aufgaben des Bundesheeres: Art. 79 Abs. 1 bis 3 B-VG (gemeinsam mit der umfassenden Landesverteidigung in der B-VG-Novelle vom 9. Juli 1975 beschlossen), vom Präsidium dem Ausschuss 6 zugeteilt

  (Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt VIII.5.1)

- Die Frage der Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) , gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen (EUV, noch nicht ratifizierte EU-Verfassung), Art. 23f B-VG, in Kraft getreten mit dem EU-Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999

  (Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.8 und V.9)

- Der Auslandseinsatz des Bundesheeres: BVG über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG, StF: BGBl. I Nr. 38/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 30/1998), vom Präsidium dem Ausschuss 6 zugeteilt

  (Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt VIII.5.4)

- Die von den gesellschaftlichen Organisationen geäußerten Wünsche nach Gewährleistung einer Friedensordnung (Z28) bzw Verankerung einer friedenspolitischen Zielsetzung (Z58), und die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit Österreichs (Z30)

  (Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.9 und V.3)

- Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Bundesheerreformkommission, präsentiert am 14. Juni 2004

Art. 9a B-VG wurde in der Novelle vom 9. Juli 1975 gemeinsam mit einer Neufassung des Art. 79 Abs. 1 bis 3 B-VG beschlossen (Gesamtkonzept). Demgemäß ist die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu schützen, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Mit dem Begriff der umfassenden Landesverteidigung sollte – nach dem Vorbild der schweizerischen Gesamtverteidigung – ein staatspolitisches Bekenntnis zum expliziten Beitrag der Bevölkerung postuliert werden. Die der Verfassungsnovelle beigefügte Entschließung (Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin) normierte die Grundsätze der umfassenden (= militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche) Landesverteidigung:

Der Beitrag zur umfassenden Landesverteidigung sollte durch die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht (vor der Novelle war diese nur einfachgesetzlich im Wehrgesetz geregelt), durch entsprechende finanzielle Mittel des Staates, durch zivile Schutzvorkehrungen, durch wirtschaftliche Bereitschaftsmaßnahmen (zB Lebensmittelbevorratung) und durch eine ausreichende Information der Bevölkerung über Notwendigkeit, Aufgaben und Ziele der umfassenden Landesverteidigung (in den Schulen) geleistet werden. Sicherheitspolitisch wurden drei

Bedrohungsfälle definiert: Der Zustand internationaler Spannung und Konfliktfall (Krisenfall), Krieg in der Nachbarschaft (Neutralitätsfall) und der militärische Angriff auf Österreich. Während vor der Novelle des Art. 79 B-VG dem Bundesheer der Schutz der Grenzen der Republik oblag, kommt ihm nach der neuen Konzeption von 1975 die militärische Landesverteidigung und damit grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen als Aufgabe zu.

Die politischen Ereignisse der Jahre 1989/1990 und das Ende des Kalten Krieges änderten jedoch die strategische Lage in Europa. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte auch eine schrittweise Teilnahme an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) hat sich Österreich auch verpflichtet, an den Petersberg-Aufgaben – die auch Kampfeinsätze für die Friedenssicherung vorsehen – teilzunehmen. Dies wurde durch eine Novelle zum B-VG, Art. 23f B-VG, die gemeinsam mit dem EU-Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 in Kraft trat, ermöglicht.

Ausschuss 1 stellte sich somit der Frage, inwieweit die Staatszielbestimmung des Art. 9a B-VG obsolet wäre. Es wurde in der Diskussion festgehalten, dass der Begriff der umfassenden Landesverteidigung keine Klarheit hätte und eine Konstruktion aus der damaligen nationalstaatlichen Sicht darstelle, die aus heutiger Sicht nicht mehr aktuell ist. Die Mitglieder erzielten zunächst Konsens, dass Art. 9a Abs. 1 und 2 obsolet sind. Die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Wehrpflicht wäre vom Ausschuss 6 zu beantworten.

Hinsichtlich der Frage der Neutralität wurde im Ausschuss kein Konsens erzielt. Einige Mitglieder vertraten die Ansicht, dass die GASP noch nicht realisiert sei und daher vorläufig am bestehenden status quo der Neutralität festgehalten werden solle. Andere Mitglieder hielten das BVG Neutralität durch nachfolgende Verfassungsänderungen (Art. 23f B-VG) zumindest teilweise für derogiert. Ein diesbezüglich klarstellender Textvorschlag von *Mayer* zur Änderung des Neutralitätsgesetzes wurde vorgelegt. Der Vorschlag einer dritten Gruppe von Mitgliedern ging dahin, die Teilnahme Österreichs an den Kampfeinsätzen zur Krisenbewältigung an die Vorlage eines UNO-Mandats zu binden, womit nach ihrer Auffassung die Vereinbarkeit mit dem Neutralitätsgesetz auch textlich nachvollzogen würde (Textvorschlag zur Änderung des Art. 23f B-VG von *Specht*). In der Diskussion wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die zukünftige europäische Sicherheitsarchitektur mitzugestalten. Die Neutralität dürfe nicht geopfert, sondern eine neue Friedenspolitik entworfen und das Verhältnis zu NATO geklärt werden. Einige Mitglieder gingen davon aus, das geltende Neutralitäts-BVG in den Text der Verfassungsurkunde zu integrieren.

Eine zusätzliche Verankerung einer friedenspolitischen Zielsetzung (bzw Gewährleistung einer Friedensordnung) wurde vom Ausschuss zunächst einvernehmlich als nicht erforderlich angesehen, ebenso wenig wie die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit. Diese Begriffe seien zu weit gefasst und bedürften als unbestrittene Staatsaufgabe keiner zusätzlichen Verankerung.

Nach Vorstellung der Beratungsergebnisse des Ausschusses 1 im Plenum des Konvents am 16. Februar 2004 äußerten einige Mitglieder in einer abweichenden Stellungnahme zum Ausschussbericht das Anliegen, die umfassende Landesverteidigung nicht bloß zu streichen, sondern im Zusammenhang mit der Staatsaufgabe der „Inneren und äußeren Sicherheit“ und dem Thema Neutralität im Text der Bundesverfassung weiterzuentwickeln. Das Präsidium beauftragte den Ausschuss 1 mit diesbezüglichen ergänzenden Beratungen (1. Ergänzungsmandat), behielt sich jedoch die Entscheidungen über die weitere Behandlung der Themen Neutralität und Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vor (20. Sitzung).

Zu den Beratungen des Ergänzungsmandats wurden die Vertreter der Bundesheerreformkommission eingeladen, im Ausschuss 1 ihren Abschlussbericht vorzustellen. Sie führten dabei aus, dass die Basis der Tätigkeit der Kommission die geltende Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin darstellte. Diese wurde am 12. Dezember 2001 als Entschließung vom Nationalrat mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossen und postulierte, dass die umfassende Landesverteidigung zu einem System der umfassenden Sicherheitsvorsorge mit Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen weiterzuentwickeln sei. Damit sollte die österreichische Sicherheits- und Verteidigungspolitik den geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Konkrete Vorschläge oder Empfehlungen zur Neuformulierung des Art. 9a B-VG waren im Bericht der Bundesheerreformkommission nicht enthalten, da der verfassungsrechtliche Anpassungsbedarf erst in weiterer Folge geprüft wird.

Die Vertreter der Bundesheerreformkommission legten Beamtenentwürfe des BMLV für eine Neufassung der Art. 9a und 79 B-VG vor. Darüber hinaus wurden zwei Textvorschläge zur Sicherheitsvorsorge, einer von *Gehrer* und einer von *Haupt,* ein Textvorschlag von *Voith* zu den Aufgaben des Bundesheeres sowie ein Textvorschlag zur Friedenspolitik von *Wittmann* den Beratungen zugrunde gelegt. Für keinen der vorgelegten Entwürfe konnte Konsens erzielt werden.

Das **Präsidium** hat in seiner 28. Sitzung beschlossen, sich die Themen umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge, GASP sowie Organisationsstruktur des Bundesheeres (Berufsheer, Wehrpflicht, Ersatzdienst) vorzubehalten und in weiterer Folge die Fraktionen um Darstellung ihrer Positionen ersucht. Im Ergebnis konnte nur Konsens darüber erzielt werden, dass das BVG Neutralität in unveränderter Form als Verfassungstrabant verankert wird. Es wurde sowohl im Ausschuss 1 als auch im Präsidium die Notwendigkeit einer Abstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen betont. Im folgenden sind die einzelnen Positionen, über die kein Konsens gefunden werden konnte, angeführt (siehe auch Synopse zur Sicherheit in der Anlage 2 Teil 4A):

Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG (Umfassende Landesverteidigung):

ÖVP und FPÖ plädierten für die Streichung des derzeitigen Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG und entwickelten eigene Textvorschläge zur „umfassenden Sicherheit". Gemäß SPÖ und Grüne sollte der Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG beibehalten werden.

Art. 9a Abs. 3 und 4 B-VG (Wehrpflicht):

ÖVP und FPÖ präsentierten eigene Textvorschläge zur verfassungsrechtlichen Neuformulierung der Wehrpflicht, wobei im FPÖ-Vorschlag die Möglichkeit einer Sistierung der Wehrpflicht bei Einführung eines Berufsheeres vorgesehen ist. Die SPÖ ist für die Beibehaltung der derzeitigen Verfassungsbestimmung. Die Grünen plädierten für die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, ansonsten wäre es um das Recht auf Zivildienst zu ergänzen.

Zur Neutralität:

Konsens bestand darin, das Neutralitätsgesetz als Verfassungstrabant unverändert zu verankern. ÖVP und FPÖ traten dafür ein, im Verfassungstext einen textlichen Hinweis auf das Neutralitätsgesetz durchzuführen (Textvorschlag der ÖVP und Stellungnahme FPÖ). Dem konnte sich die SPÖ nicht anschließen. In der 42. Präsidiumssitzung wurde Konsens erzielt, auf einen Hinweis zu verzichten. Sowohl SPÖ als auch Grüne befürworteten ein zusätzliches Staatsziel „Friedenspolitik" und legten dazu je einen neuen Textvorschlag vor (angelehnt an Textvorschlag *Wittmann* im Ausschuss 1).

Teilnahme an der GASP:

Die FPÖ hielt fest, dass die bisherigen Art. 23f und 79 bis 81 B-VG gemeinsam mit den wesentlichen Bestimmungen des KSE-BVG in einem eigenen Regelungsbereich in der neuen Verfassung zusammengeführt werden sollten. Für die ÖVP ersetzen die vorgelegten Textvorschläge den Art. 23f B-VG. Sowohl SPÖ als auch Grüne traten für eine Novellierung des Art. 23f B-VG gemäß Textvorschlag von *Specht* im Ausschuss 1, demnach militärische Einsätze an ein UNO-Mandat zu binden wären, ein.

Aufgaben des Bundesheeres und Auslandseinsatz:

Alle Fraktionen befürworteten die Integration des KSE-BVG im Zusammenhang mit dem geltenden Artikel 79 B-VG. Unterschiedliche Vorschläge wurden erstattet, wie das zu passieren hätte. Die ÖVP legte einen diesbezüglichen Textvorschlag vor, die anderen Fraktionen erstatteten Stellungnahmen (siehe weiterführend Ausschuss 6 und Synopse Anlage 2 Teil 4A).

IV.2. Behandlung von Staatszielkandidaten der Ausschussmitglieder

Z11: Daseinsvorsorge (Leistungen im allgemeinen Interesse)

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.16)

Zu dieser Thematik wurden von *Häupl* zwei Textvorschläge, von *Wittmann* ein Textvorschlag sowie ein Textvorschlag akkordiert mit *Häupl* eingebracht. Beabsichtigt war, die Verantwort-

lichkeit von Bund, Ländern und Gemeinden für die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge als Staatsaufgabe in der Verfassung zu verankern, um den Tendenzen der EU entgegenzutreten, die Marktliberalisierung auf den nahezu gesamten Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, wie zB Telekommunikation, Post, Energie, Verkehr, Hörfunk und Fernsehen, Bildung, Wasserversorgung, Abfallentsorgung (vgl Grünbuch zu den Leistungen im allgemeinen Interesse, Europäische Kommission 2003b; internationale Regulierungsebene: General Agreement on Trade in Services, „GATS-Verhandlungen") auszuweiten. Der Staat soll verpflichtet werden, die Leistung selbst zu erbringen oder die Erbringung durch Dritte sicherzustellen. Der Inhalt des Staatsziels soll auch Maßstab einer möglichen Gesetzes- bzw Verordnungsprüfung durch den VfGH sein.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Er gelangte zur Auffassung, dass im Falle eines Staatszielkataloges jedenfalls auch die Verantwortung des Staates für die Sicherung der Grundbedürfnisse der Menschen festzulegen sei. In den Beratungen wurden zwei zusätzliche alternative Textvorschläge dazu entworfen. Es wurde unter anderem festgehalten, dass der öffentlichen Hand der Einfluss auf die Leistungen im allgemeinen Interesse gesichert bleiben muss. Problematisch erwies sich die Frage der konkreteren Ausgestaltung der Leistungen im allgemeinen Interesse (Frage der Aufzählung oder Festlegung der Kriterien), des Begriffsinhalts der Grundversorgung bzw des Gemeinwohles vor allem im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel, die Gewährleistung eines bestimmten Niveaus der Grundversorgung und die Kontrollmechanismen. Mehrheitlich verständigte man sich auf keine inhaltliche Präzisierung, sondern auf die Festlegung des Prozedere, wie diese Leistungen zu erbringen sind, wobei auch Gesundheitsleistungen zu subsumieren wären. Der Konnex zur Europäischen Diskussion wäre zu wahren. In einem eventuellen Staatszielkatalog sollten zuerst das Bekenntnis zu den Leistungen im allgemeinen Interesse und dann die einzelnen Beispiele angeführt werden, wobei die Bildung gesondert hervorzuheben wäre.

Der Ausschuss erzielte Konsens, dass folgende Formulierung (Abs. 1 und 2 des 3. Textvorschlages *Häupl*) im Falle eines Staatszielkataloges in die Verfassung aufgenommen werden sollte:

> „(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) gewährleistet die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).
>
> (2) Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen."

Das **Präsidium** (37. Sitzung) erzielte Konsens, dass Leistungen im allgemeinen Interesse als Grundrecht in die Verfassung aufzunehmen wären (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.4).

Z12: Soziale Sicherheit (Grundrecht auf Existenzsicherung, Bekämpfung von Armut):

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.21)

Der Ausschuss diskutierte vorerst zwei von *Verzetnitsch* eingebrachte Textvorschläge. Zu diesen konnte kein Konsens gefunden werden. Ein Teil der Mitglieder führte an, dass verschiedene Gruppen von Berufstätigen, zB die „working poor", Scheinselbständigen und Zuschusspflichtigen sowie sonstige nicht einzuordnende Gruppen mit eingeschlossen werden sollten, für andere war das implizierte öffentlich-rechtliche System der sozialen Absicherung zu weitgehend. Die Frage der Definition bzw Abgrenzung der Armut wurde erörtert. Zwei alternativ von *Mayer* entworfene Textvorschläge waren im Ausschuss ebenso nicht konsensfähig. Eine abschließende Stellungnahme wäre nach Ansicht der Ausschussmitglieder erst nach Vorlage des Grundrechtskataloges möglich, wobei einige Mitglieder sowohl ein soziales Grundrecht als auch ein korrespondierendes Staatsziel befürworten (vgl Z 14 unten). Siehe weiterführend Ausschuss 4 (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.4).

Z14: Arbeit

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.22)

Zu dieser Thematik wurden zwei Textvorschläge von *Verzetnitsch* vorgelegt. Zu beiden konnte in den Beratungen kein Konsens gefunden werden. Eine abschließende Stellungnahme wäre erst nach Vorlage des Grundrechtskataloges möglich, wobei einige Mitglieder sowohl ein soziales Grundrecht als auch ein korrespondierendes Staatsziel befürworten, da Arbeit eine Staatsaufgabe ist (zB Arbeitnehmerschutz). Siehe weiterführend Ausschuss 4 (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.4).

Z15: Wirtschaftliches Staatsziel

(Textvorschlag siehe Teil 4A Punkt III.23)

Zu dem von *Voith* aus Gründen der Ausgewogenheit eingebrachten Textvorschlag erzielte der Ausschuss keinen Konsens (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.4).

IV.3. Behandlung von Staatszielvorschlägen anderer Konventsmitglieder

Z13: Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters:

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt II.2.5)

Ein diesbezüglicher Textvorschlag wurde von *Böhmdorfer* eingebracht. Der Ausschuss sah diesen Textvorschlag einhellig als zu eng an und befürwortete die Aufnahme im Staatsziel (oder Grundrecht) „Soziale Sicherheit". Dieser Textvorschlag wurde von Ausschuss 4 weiter behandelt (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.2).

Z16: Verankerung der Sozialpartnerschaft in der Verfassung:

(Siehe dazu Teil 4A Punkt III.24)

Das Anliegen wurde von Ausschuss 7, der darüber Konsens erzielte, übermittelt. Die Mitglieder des Ausschuss 1 schlossen sich diesem Anliegen nicht an (Dissens), da zum Teil eine zu starke Einengung des sozialen Dialogs auf die traditionelle Sozialpartnerschaft befürchtet

wurde bzw man abwarten wollte, bis die Grundlagen der sozialpartnerschaftlichen Einrichtungen abschließend formuliert und verfassungsrechtlich verankert wären (vgl Teil 3 Ausschuss 7 IV.3).

Z17: Verankerung der Sonn- und Feiertagsruhe

Dieses Anliegen wurde von *Schausberger* in den Ausschuss eingebracht (ohne Textvorschlag). Es wurde Konsens erzielt, dass von einer Verankerung als eigenes Staatsziel Abstand zu nehmen sei, und auf den Grundrechtsausschuss verwiesen (zB Berücksichtigung beim Recht auf Arbeit) (vgl Teil 3 Ausschuss 4 III.4).

IV.4. Behandlung von Staatszielwünschen der gesellschaftlichen Organisationen

Das Plenum des Konvents hat in seinen Sitzungen am 21. November 2003, am 15. Dezember 2003 und am 26. Jänner 2004 verschiedene Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen eingeladen, den von ihnen gesehenen verfassungsgesetzlichen Reformbedarf den Konventsmitgliedern vorzutragen. Ausschuss 1 hat die dabei geäußerten Staatszielwünsche in sein Aufgabenprogramm übernommen und diese den Ausschussmitgliedern zur Beratung vorgelegt.

Dabei wurde **Konsens erzielt, dass folgende Anliegen nicht in der Form von zusätzlichen Staatszielen aufgenommen werden sollten**:

Z19: Verankerung der Familie (Unterstützung auch der kleinen zivilgesellschaftlichen Einheiten), Z21: Die Förderung der gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt, Z22: Das Recht auf adäquate Gesundheitsversorgung, Z23: Das Recht auf menschenwürdiges Altern und Sterben, Z24: Die Verankerung der Patientenrechte in der Verfassung, Z26: Änderung des Art. 7 B-VG: Aufnahme von Kategorien: Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische Herkunft, soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion, Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, nationale Minderheit, Vermögen, Behinderung, Alter, Familienstand, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Z27: Verankerung der christlichen Wurzeln in der Verfassung, Bezug auf Gott, Z28: Die Gewährleistung einer Friedensordnung (siehe oben unter Z5, Sicherheitspolitik), Z29: Die Verantwortung in der Schöpfung, Z30: Die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit Österreichs (siehe unter Z5, Sicherheitspolitik), Z31: Die nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, Wohlfahrt und Wettbewerbsfähigkeit, Z32: Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Solidarität und eines Lebens in Beziehungen, Z33: Die Anerkennung und Förderung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt, Z34: Der Schutz und die Förderung des kulturellen Erbes, Z35: Verankerung der Menschenwürde, Z36: Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit, Z39: Verankerung eines regelmäßigen Dialogs mit den Kirchen, Z40: Die Beibehaltung des laizistischen Prinzips, Z47: Verankerung des Sports in der Verfassung, Z48: Verankerung der Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre, Z49: Bekenntnis des Staates zur Förderung der Forschung und Wissenschaft, Z52: Schutz des

geistigen Eigentums in der Verfassung, Z53: Verankerung des Rechts auf Kultur, Z55: Schutz des Redaktionsgeheimnisses, Z58: Verankerung einer friedenspolitischen Zielsetzung (siehe unter Z5, Sicherheitspolitik).

Folgende Staatszielwünsche wurden überwiegend abgelehnt:

Z51: Bekenntnis zur Zivilgesellschaft und ihren Anliegen, Z54: Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt (Textvorschlag von *Wittmann* wurde vorgelegt, vgl dazu Teil 4A Punkt III.20), Z56: Verankerung des dualen Rundfunksystems in der Verfassung, Z57: Sicherung der regionalen Medienvielfalt.

Konsens im Ausschuss wurde darüber hinaus für folgende Anliegen erzielt:

Z38: Verankerung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Z45: Verankerung des Rechtsstaatsprinzips.

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt I.1 und I.6)

Die Mitglieder des Ausschusses kamen überein, den Begriff des Rechtsstaats neben dem der Demokratie explizit in der Verfassung zu nennen. Dazu wurde in weiterer Folge kein Textvorschlag ausgearbeitet. Es wurde festgehalten, dass eine Garantie des Rechtsweges erwogen werden könnte, dies gehört jedoch zum Aufgabenbereich des Ausschusses 9.

Im **Präsidium** wurden zwei Textvorschläge (ÖVP und FPÖ) eingebracht und in der 40. Sitzung beraten (Grundprinzipien der Verfassung). Es konnte dazu kein Konsens erzielt werden.

Z18: Verankerung des Sozialstaats

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt I.7).

Der Ausschuss war einhellig der Meinung, dass im Falle eines Staatszielkataloges diesem Anliegen durch eine indirekte Verankerung in anderen Staatszielen Rechnung getragen wird, und lehnt daher die explizite Verankerung des Begriffs „Sozialstaat“ ab.

Im **Präsidium** wurden insgesamt drei Textvorschläge (ÖVP, SPÖ und FPÖ) vorgelegt. Dazu wurde keine Einigung erzielt.

Z50: Erfordernis der Staatssprachenbestimmung, Sprachenfreiheit

(Vgl dazu Teil 4A Punkt IV.5)

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Amtssprache Deutsch zwar notwendig ist, dass dadurch aber keine Beeinträchtigung der Verwendung von Fremdsprachen außerhalb des amtlichen Bereiches im engeren Sinn (Behördenverkehr) stattfinden soll. Rechte von sprachlichen und anderen Minderheiten und vergleichbare andere Schutzrechte sollten jedenfalls berücksichtigt bleiben. Ob die derzeitige Verfassungsbestimmung in dieser Form verbleiben oder umformuliert werden soll, wurde weder explizit beraten noch wurde ein Textvorschlag vorgelegt.

Z25: Verankerung des Schutzes und der Vertretung der Interessen der deutschen Altösterreicher in der Verfassung

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt III.25)

Das Anliegen des Verbandes der volksdeutschen Landmannschaften wurde vom Ausschuss zur Kenntnis genommen. Es wurde zunächst Konsens erzielt, dass es nicht angebracht sei, eine solche Zielsetzung als Staatsziel in der Bundesverfassung zu verankern.

Das **Präsidium** beauftragte den Ausschuss 1 nach Vorlage des Ausschussergebnisses zum Grundmandat mit der Fortsetzung der Beratungen (3. Ergänzungsmandat). Bei Behandlung dieses Themas in der 15. Sitzung wurde ein Textvorschlag von *Gehrer* für eine Präambelformulierung zum Schutz der deutschsprachigen Altösterreicher und Südtiroler vorgelegt. Dazu konnte kein Konsens erzielt werden; die Aufnahme einer eigenen Staatszielbestimmung wurde nur vereinzelt befürwortet.

Zum in weiterer Folge von der FPÖ im **Präsidium** eingebrachten neuen Textvorschlag (33. Sitzung) als Staatsziel wurde kein Konsens erzielt.

Z46: Die Aufnahme eines Südtirol-Paragraphen in die Verfassung

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt V.10)

Der Ausschuss vertrat in seinen Beratungen zum Grundmandat zunächst einhellig die Meinung, dass keine explizite Verankerung als Staatsziel vorgenommen werden sollte. Nach neuerlicher Beauftragung durch das Präsidium (3. Ergänzungsmandat) erzielte der von *Gehrer* vorgelegte Textvorschlag keinen Konsens. Eine Verankerung als Staatsziel wurde nur vereinzelt befürwortet.

In der 33. Sitzung des **Präsidiums** wurde von der FPÖ ein Textvorschlag zur Verankerung der Altösterreicher eingebracht. Dieser Textvorschlag wurde von der ÖVP hinsichtlich einer Südtirolbestimmung ergänzt und in einer weiteren Sitzung noch modifiziert. Im Präsidium wurde kein Konsens darüber erzielt, ob dieses Anliegen überhaupt zu verankern ist, noch zur Frage, ob diese Bestimmung als Grundprinzip, Präambel oder Staatsziel aufgenommen werden soll.

V. Zur Frage einer Präambel

(Textvorschläge siehe Teil 4A Punkt 0)

Sowohl die generelle Frage, ob eine Präambel der Verfassung vorangestellt werden und ob sie Staatziele enthalten solle, als auch der von *Wutte* und einigen anderen Ausschussmitgliedern vorgelegte Textvorschlag, der eine Verankerung von Staatszielen und ein Bekenntnis zu den achtenden Werten beinhaltete, wurde nach kontroversiellen Erörterungen mehrheitlich abgelehnt.

In der 40. Sitzung des **Präsidiums** legte ein Teil der Mitglieder einen überarbeiteten Textvorschlag für eine Präambel vor, es wurde aber kein Konsens erzielt.

Ausschuss 2
Legistische Strukturfragen

I. Formale Grundstruktur und Inhalt einer neuen Bundesverfassung

I.1. Allgemeine Bemerkungen

Konsens bestand im **Ausschuss 2**, dass die derzeit bestehende **Zersplitterung des formellen Bundesverfassungsrechts** äußerst unbefriedigend ist und die Erkennbarkeit der Verfassung besonders erschwert. Es bestand daher sowohl Einvernehmen darüber, dass dieser Zustand beseitigt werden müsse, als auch, dass eine neue Verfassung so strukturiert werden müsse, dass sie nicht wieder zu derartigen Entwicklungen führen kann.

Dazu bestand auch im **Präsidium** Konsens.

I.2. Formale Grundstruktur der Bundesverfassung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte VII.9, XIV.1 und XV.1)

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium**, dass in einer künftigen Verfassung **keine** Möglichkeit mehr vorgesehen sein soll, **Verfassungsbestimmungen in einfache Bundesgesetze** aufzunehmen. Diese Möglichkeit ist derzeit zweifelsohne der Hauptgrund für die Uneinheitlichkeit und mangelnde Überschaubarkeit des Bundesverfassungsrechts.

Der **Ausschuss 2** hat daher ein **relatives Inkorporationsgebot** empfohlen. Neben einer Verfassungsurkunde kann es noch einige wenige besondere Verfassungsgesetze („**Verfassungstrabanten**“) geben, mit denen Regelungen in Verfassungsrang beibehalten bzw getroffen werden können, die aus bestimmten Gründen nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden sollen. Diese außerhalb der eigentlichen Urkunde, aber dennoch in Verfassungsrang stehenden Regelungen sollen in der Urkunde selbst taxativ aufgezählt sein.

Einvernehmlich vorgeschlagen wurden vom **Ausschuss 2** als „Verfassungstrabanten“ insbesondere historisch bedeutsame Verfassungsgesetze, wie das Adelsaufhebungsgesetz und das Habsburgergesetz. Hinsichtlich einer Verankerung des Wiederbetätigungsverbotes bestand im Ausschuss die einhellige Auffassung, dass ein solches auch künftig Bestandteil des formellen Verfassungsrechts sein sollte. Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses sprach sich in diesem Zusammenhang für eine Rezeption des Art. I des Verbotsgesetzes 1947 als „Verfassungstrabant“ aus.[3]

[3] Vgl dazu den Ausschussbericht (im Folgenden: AB) vom 9.7.2004, S. 11, sowie den AB vom 3.12.2004, S. 25.

Nachdem im **Präsidium** erst Konsens bestand, die drei genannten Gesetze – **Adelsaufhebungsgesetz**, **Habsburgergesetz** und **Verbotsgesetz** – sowohl als Trabanten zu verankern als auch in der Verfassungsurkunde selbst zu nennen, schloss sich das Präsidium in weiterer Folge der Meinung des Ausschusses an, die Gesetze lediglich als Trabanten zu verankern (vgl weiters zu den Trabanten Punkt II – Formale Erzeugungsbedingungen).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass in anderen Ausschüssen mögliche Kandidaten für Verfassungstrabanten behandelt wurden (vgl etwa zur Neutralität Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.1.1.).

Unbestritten war im **Ausschuss 2** schließlich, dass es neben der Verfassungsurkunde und den „Verfassungstrabanten" auch ein **Verfassungsbegleitgesetz** geben muss, in dem insbesondere notwendige Übergangsvorschriften, Vorschriften bloß temporärer Natur und rein technische begleitende Regelungen ihren Platz finden sollen. Formell sollte auch das Verfassungsbegleitgesetz in die Liste der Trabanten aufgenommen werden; auf diese Weise wären alle Rechtsvorschriften des Bundes, denen Verfassungsrang zukommt, in der Urkunde selbst angeführt. Dies wurde auch vom **Präsidium** befürwortet.

Der **Ausschuss 2** war weiters einhellig der Ansicht, dass es auch „**verfassungsausführende Bundesgesetze**" geben soll, für deren Erlassung und Abänderung zwar erschwerte Erzeugungsbedingungen (erhöhtes Beschlussquorum) vorzusehen wären, die aber nicht Bestandteil des formellen Verfassungsrechts sein sollen. Denkbar wären derartige Gesetze insbesondere dort, wo es um die Schaffung von Spielregeln für das demokratische Zusammenleben geht, die abzuändern der einfachen Mehrheit nicht möglich sein soll. Vorgeschlagen wurden etwa das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, das Unvereinbarkeitsgesetz oder der Regelungskomplex der Bezüge öffentlicher Funktionäre. Im **Präsidium** bestand hiezu Konsens.

Einvernehmen wurde im **Ausschuss 2** sowie im **Präsidium** über die folgende Formulierung für eine **Definition der Erzeugungsbedingungen** für verfassungsausführende Bundesgesetze erzielt:[4]

> „**Artikel Z.** Verfassungsausführende Bundesgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind unter Anführung des ausgeführten Artikels ausdrücklich zu bezeichnen."

Aus Gründen der Transparenz und der nachträglichen Überprüfbarkeit erachtete der Ausschuss eine **Bezeichnungspflicht** für verfassungsausführende Bundesgesetze als zweckmäßig.

Der **Ausschuss** war überwiegend der Ansicht, dass die Frage der **Mitwirkung des Bundesrates** bei der Erlassung eines verfassungsausführenden Bundesgesetzes nicht generell geregelt werden kann, sondern im jeweiligen Sachzusammenhang zu entscheiden ist.

Im **Präsidium** bestand dazu Konsens.

---

[4] Vgl dazu näher die Ausführungen von *Wiederin* in Anlage XII. im AB vom 3.12.2004.

I.3. Inhalt einer künftigen Verfassung

Der **Ausschuss 2** hat sich auch mit der Frage der elementaren Regelungsbereiche einer Verfassungsurkunde befasst. Dabei wurden Verfassungsinhalte aus **verfassungsvergleichender Sicht** entwickelt sowie auf die **spezifisch österreichische rechtsstaatliche Tradition**, auf die bei der Revision der österreichischen Verfassung nicht verzichtet werden soll, Bedacht genommen.

Das **Präsidium** hat die zuletzt genannte Festlegung unterstützt.

Der **Ausschuss** war weiters der Ansicht, dass die Fragen der Gliederung einer neuen Verfassung erst nach Vorliegen der inhaltlichen Ergebnisse des Konvents diskutiert werden können und hat sich daher auf eine Zusammenstellung der möglichen Regelungsgehalte einer neuen Verfassung beschränkt.[5]

Das **Präsidium** hat das vorläufige Inhaltsverzeichnis als Arbeitsbehelf zur Überprüfung der Vollständigkeit der Konventsarbeiten herangezogen und im Einzelnen noch Ergänzungen angefügt.

II. Formale Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht[6]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte XIV.1., XV.1.)

1. Der **Ausschuss** war der Auffassung, dass eine Reihe von Vorkehrungen erforderlich ist, um das **Grundkonzept einer überschaubaren Verfassung** im Sinne eines relativen Inkorporationsgebotes nicht zu verletzen.

Das Ziel einer Aufrechterhaltung dieses Systems verlangt jedenfalls, dass es in Hinkunft **nicht mehr möglich** ist, **Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen zu erlassen oder einzelne Bestimmungen in Staatsverträgen oder in Bund-Länder-Vereinbarungen mit Verfassungsrang auszustatten**. Auch Sondergesetze in Verfassungsrang (Verfassungstrabanten) sollten nur ausnahmsweise erlassen werden; Gleiches gilt für Staatsverträge (und allenfalls Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG). Der Ausschuss bezweifelte, dass es möglich ist, die Zulässigkeit von solchem Sonderverfassungsrecht von inhaltlichen Vorgaben abhängig zu machen; daher bedarf es entsprechender **formaler Schranken**.

Die Erlassung, Abänderung und Aufhebung von Verfassungsrecht sollte nur zulässig sein, wenn dies im Nationalrat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird (**qualifizierte Mehrheit**), das Erfordernis der entsprechenden Mitwirkung des Bundesrates eingehalten

---

[5] Siehe dazu die Ausführungen im AB vom 9.7.2004 auf S 6 ff.

[6] Vgl dazu näher AB vom 9.7.2004, S. 30 ff; AB vom 3.12.2004, S. 31 ff.

wird, die **Verfassungsurkunde selbst geändert** wird und ein **eigenes Gesetz erlassen** wird, das (ausschließlich) den Text der Verfassungsurkunde ausdrücklich ändert.[7]

2. Der **Ausschuss** hat daher folgende Formulierung für die Normierung der formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht vorgeschlagen:[8]

„**Artikel X. (1)** Dieses Bundes-Verfassungsgesetz kann nur durch ein Bundesgesetz geändert werden, das sich darauf beschränkt, dessen Text abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Ein solches Gesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Sofern ein solches Gesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf es überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

(4) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist vor ihrer Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Artikel Y. Folgende Gesetze sind Bestandteil dieses Bundes-Verfassungsgesetzes:

1. das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBl. Nr. 209 i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999;

2. das Gesetz vom 3. April 1919, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211 i.d.F. StGBl. Nr. 484/1919;

3. Artikel I des Verbotsgesetzes 1947, StGBl. Nr. 13/1945 i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;

...

X. das Bundesverfassungsgesetz betreffend den Übergang zum Bundes-Verfassungsgesetz 200■ (Verfassungsübergangsgesetz 200■ – VÜG), BGBl. I Nr. ■."

Vorgeschlagen wurde von einigen Ausschussmitgliedern, das erhöhte Beschlussquorum (2/3-Mehrheit) als „qualifizierte Mehrheit" zu bezeichnen, es an einer Stelle im B-VG zu definieren und ansonsten nur auf das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit zu verweisen.[9]

Zu Art. X Abs. 3 wurde festgehalten, dass dieser Vorschlag lediglich die geltende Rechtslage widerspiegelt und keine Aussage darüber treffen soll, wie die **Mitwirkung des Bundesrates** bzw der Länder in der Gesetzgebung des Bundes in Hinkunft ausgestaltet sein soll.

---

[7] Vgl dazu näher AB vom 9.7.2004, S. 30 ff.

[8] Vgl dazu die von *Wiederin* ausgearbeitete Unterlage in Anlage XII. im AB vom 3.12.2004.

[9] Vgl dazu näher die Ausführungen in Anlage XII. zu Art. Z im AB vom 3.12.2004.

Im **Präsidium** wurde von einem Teil der Mitglieder ein Modell eingebracht, nach dem dem Bundesrat bei allen Verfassungsgesetzen ein Zustimmungsrecht eingeräumt wird. Dazu konnte kein Konsens erzielt werden.

Der **Ausschuss** empfahl, die geltende, differenzierende Regelung zwischen **Gesamtänderung und Teiländerung der Bundesverfassung** beizubehalten und für Gesamtänderungen auch künftig eine zwingende Volksabstimmung vorzusehen.

Der Textvorschlag wurde im **Präsidium** grundsätzlich befürwortet, wobei diese Zustimmung unter dem Vorbehalt stand, dass über die endgültige Liste der Trabanten nur vereinzelt Konsens erzielt werden konnte. (So hat das Präsidium Konsens erzielt, dass das Neutralitätsgesetz unverändert als Trabant verankert werden soll – vgl Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.1.1. Vgl zur Debatte über die Europäischen Menschenrechtskonvention Teil 3 Ausschuss 4 Punkt II.) Festgehalten wurde, dass eine abschließende Klärung der Frage, welche Verfassungsgesetze letztlich im Rang eines Verfassungstrabanten stehen sollen, noch aussteht.

3. Zur Frage der Änderung bzw Erlassung von Trabanten erzielte der **Ausschuss** nach eingehender Diskussion schließlich Einvernehmen in folgender Richtung:

- Die **Abänderung eines Trabanten** erfolgt dergestalt, dass der Text des Trabanten, der Bestandteil des Bundes-Verfassungsgesetzes ist, geändert oder ergänzt und mit demselben Bundesgesetz die Zitierung in der betreffenden Ziffer des Art. Y geändert wird.
- Die **Neuerlassung eines Trabanten** erfolgt dergestalt, dass die Aufzählung der Trabanten im vorgeschlagenen Art. Y um eine weitere Ziffer ergänzt und im selben Bundesgesetz der Trabant erlassen wird. Nach dem Verständnis des Ausschusses stellt auch die Erlassung eines neuen Trabanten lediglich eine Ergänzung des Textes des Bundes-Verfassungsgesetzes dar; es kommt daher zu keiner Abweichung von dem in Art. X Abs. 1 normierten Verbot für Verfassungsänderungen in Sammelgesetzen.

III. Verbot von Sammelgesetzen[10]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte VII.5.7)

Im **Ausschuss** wurde die derzeitige Praxis, wonach in so genannten „Sammelgesetzen“ sehr viele Gesetzesnovellen verschiedensten Ursprungs und Inhalts zusammengefasst werden, als verfassungslegistisch unbefriedigend und für den Rechtsanwender unzumutbar bezeichnet.

Einigkeit bestand im Ausschuss darüber, dass man das Problem der Sammelgesetze sowohl unter materiellrechtlichen als auch unter formalrechtlichen Gesichtspunkten angehen könne:

[10] Vgl dazu näher AB vom 3.12.2004, S. 34 f.

- In **materiellrechtlicher Hinsicht** könnte man etwa anordnen, dass in Sammelgesetzen nur solche Gesetzesänderungen zusammengefasst werden dürfen, die einen sachlichen Bezug zueinander haben (Grundsatz der „Einheit der Materie"); im Ausschuss bestand jedoch weitgehend Übereinstimmung, dass ein derartiger materiellrechtlicher Ansatz weitere Probleme aufwerfe und eine solche Abgrenzung jedenfalls unscharf sei.
- In **formaler Hinsicht** könnte die Erlassung von Sammelgesetzen zumindest erschwert werden: So könnte man anordnen, dass in Sammelgesetzen jedenfalls keine Verfassungsrechtsänderungen vorgenommen oder keine neuen Gesetze (Stammgesetze) erlassen werden dürfen bzw dass nur solche Gesetzesentwürfe zu einem Sammelgesetz zusammengefasst werden dürfen, die demselben Bundesministerium entspringen oder aber von demselben parlamentarischen Ausschuss behandelt werden. Einigkeit bestand, dass den formalen Schranken gegenüber materiellrechtlichen Schranken der Vorzug zu geben sei, wiewohl auch dadurch die Praxis der Sammelgesetzgebung nur erschwert, aber nicht verhindert werden kann.

Letztlich bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** große Skepsis gegenüber einer Verankerung eines Verbotes von Sammelgesetzen. Überwiegend wurde die Ansicht vertreten, dass das zugrunde liegende Problem ein solches der **rechtspolitischen Kultur** darstellt und durch eine positivrechtliche Regelung nicht bewältigt werden kann.[11] Im **Präsidium** wurde trotzdem vereinzelt die Aufnahme einer programmatischen Norm befürwortet.

Hinsichtlich der Sanktionsfolgen wurde überwiegend die Meinung vertreten, dass eine entgegen einem allfälligen Verbot von Sammelgesetzen erlassene Bestimmung nicht schlichtweg nichtig, sondern bloß anfechtbar bzw vernichtbar (durch Erkenntnis des VfGH) wäre.

IV. Strategien zur Bereinigung des formellen Bundesverfassungsrechts

1. Eine der wichtigsten und aufwendigsten Arbeiten des Ausschusses war es, das neben der Verfassungsurkunde (dem B-VG) geltende positive Verfassungsrecht durchzuarbeiten und **Vorschläge zur Bereinigung** des kaum mehr überschaubaren Bestands an Verfassungsrecht zu entwickeln. Grundlage für diese Arbeit des Ausschusses war die von *A. Martin* besorgte Zusammenstellung des gesamten fugitiven, in Geltung stehenden formellen Bundesverfassungsrechts, also der Bundesverfassungsgesetze, der Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen, der Staatsverträge in Verfassungsrang sowie der Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen und in Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.[12] Auf Basis dieser Zusammenstel-

[11] Sollte der Wunsch nach einer expliziten Regelung bestehen, wird auf die in den Anlagen XII. und XIII. im AB vom 3.12.2004 enthaltenen Formulierungsvorschläge zur Beschränkung von Sammelgesetzen verwiesen.

[12] Siehe näher AB vom 9.7.2004, S. 12 ff. Die beiden Tabellenteile I und II sind integrierte Bestandteile des Ausschussberichtes: Tabellenteil I umfassend Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen; Tabellenteil II umfassend verfassungsrangige Staatsverträge, Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.

lung konnte sich der Ausschuss ein **genaues Bild vom derzeitigen Zustand des formellen Verfassungsrechts** machen, die Gründe für die gegebene Situation analysieren und Vorschläge zur weiteren Bearbeitung des Rechtsstoffes machen.

Der **Ausschuss** hat bei der Analyse der Normen eine **eigene Typologie** hinsichtlich der Vorgangsweise bei den einzelnen Normen entwickelt (**„Sigel"**). Diese Sigel werden in den Legenden der unten folgenden Graphiken kurz beschrieben.

2. Die **Gründe für die Anzahl an Bestimmungen im Rang von Bundesverfassungsrecht** sind vielfältig. Um in Hinkunft bei der Verfassungsgesetzgebung ähnliche Entwicklungen zu vermeiden, wurden einige häufiger auftretende Ursachen beispielhaft genannt.[13]

- Vielfach stehen bestimmte **verfassungsrechtliche Vorgaben** einem konkreten Regelungsbedürfnis **hindernd** im Wege (Bedürfnis nach Schaffung weisungsfreier Behörden der Verwaltung; Bedürfnis, punktuell die bundesstaatlichen Kompetenzverteilungsbestimmungen oder auch die Zuordnung zur mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung zu ändern). Anstatt in solchen Fällen die rechtspolitischen Gestaltungsakte an den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren oder die Regeln der Verfassung entsprechend zu adaptieren, wurden häufig die rechtspolitisch gewünschten Neuerungen in Verfassungsrang beschlossen.
- Häufig finden sich **Verfassungsbestimmungen, die keine Bedeutung mehr haben**. Sie sind in den Graphiken mit den Sigeln F01, F02, F03 und F04 bezeichnet.
- Vielfach sind Verfassungsbestimmungen auf **Fehler in der Verfassungslegistik** und auf einen Mangel an Überblick über das Verfassungsrecht zurückzuführen.
- Schließlich gibt es so genannte **„Absicherungsgesetze"**, die dazu dienen, politisch gefundene (Kompromiss-)Lösungen „abzusichern" oder Regelungen gegen eine allfällige Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu immunisieren.

3. Der **Ausschuss** hat nach Erörterung der Bedeutung der einzelnen Verfassungsbestimmungen für jede einzelne Verfassungsbestimmung eine bestimmte Vorgangsweise vorgeschlagen.

- Ein Teil der Bestimmungen kann aus dem Bestand an formellem Bundesverfassungsrecht **ausgeschieden** oder des Verfassungsranges entkleidet werden.[14]
- Andere Bestimmungen sind nach wie vor inhaltlich von Bedeutung und wurden – da sie im Kontext mit jeweils allgemeinen Regelungen des B-VG stehen – dem **Beratungsgegenstand anderer Ausschüsse** zugeordnet.

4. Hinsichtlich der **Staatsverträge** in Verfassungsrang und der Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen erscheint der Verfassungsrang dieser Bestimmungen oft verzichtbar.

---

[13] Siehe dazu im Einzelnen AB vom 9.7.2004, S. 13 ff.

[14] Siehe AB vom 9.7.2004, S. 16 f.

4.1. So können Bestimmungen, die vor 1981 als verfassungsändernd genehmigt werden mussten, weil sie Hoheitsrechte an internationale Einrichtungen oder ihre Organe übertragen oder grenzüberschreitende Tätigkeiten staatlicher Organe regeln, ihres Verfassungsranges entkleidet werden, da solche Ermächtigungen nunmehr durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckt sind.[15]

4.2. Ein **Gebot der Konzentration allen Rechts mit Verfassungsrang in der Urkunde** schließt es zwar nicht aus, einzelne Staatsverträge, wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention, durch eine Rangzuweisung in der Urkunde weiterhin im Verfassungsrang zu belassen. Von dieser Möglichkeit sollte aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Sachliche Gründe für eine derartige Vorgangsweise sieht der Ausschuss etwa beim **Staatsvertrag** betreffend die **Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich**. Erwägenswert ist ferner, die **Europäische Menschenrechtskonvention** sowie andere staatsvertragliche Bestimmungen mit grundrechtlichem Gehalt im Verfassungsrang zu belassen (vgl dazu Teil 3 Ausschuss 4 Punkt II.). Soll in Hinkunft ein völkerrechtlicher Vertrag mit Verfassungsrang ausgestattet werden, so muss er zum Bestandteil des Bundes-Verfassungsgesetzes erklärt werden.

5. Weiters war der Ausschuss der Ansicht, dass **Gliedstaatsverträge** – hinsichtlich der Frage ihres möglichen Verfassungsranges – nicht anders zu behandeln sind als Staatsverträge. In zukünftigen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG dürften jedenfalls keine Verfassungsbestimmungen enthalten sein.

6. Im Ausschuss 2 bestand Konsens, dass eine abschließende Beurteilung des Umfangs der aus dem Bestand des formellen Verfassungsrechts auszuscheidenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Vorlage des ergänzenden Berichtes ebenso wenig möglich war wie ein exakter Formulierungsvorschlag für die rechtstechnische Umsetzung dieses Ausscheidens.[16] Für den Fall des Zustandekommens einer neuen Verfassungsurkunde könnte eine **mögliche Lösung** darin bestehen, alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen B-VG in Geltung stehenden und vom Ausschuss 2 mit den Sigeln „F01“ bis „ F04“ bedachten Bundesverfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, verfassungsrangigen Staatsverträge, Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen in Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG „en bloc“ aufzuheben bzw als nicht (mehr) geltend festzustellen, sofern sie in den nachfolgenden Übergangsbestimmungen nicht ausdrücklich genannt werden. Eine solche Übergangsbestimmung müsste jedenfalls auch eine taxative Aufzählung jener Regelungen enthalten, die derzeit noch im Verfassungsrang stehen, jedoch aufgrund der Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses 2 (nur) ihres Verfassungsranges entkleidet werden sollen (Sigel „F11“).

---

[15] Weitere Gründe für die Entkleidung des Verfassungsranges: AB vom 9.7.2004, S. 19 f.

[16] Vgl dazu näher AB vom 9.7.2004, S. 30 ff; AB vom 3.12.2004, S. 23 ff sowie der nicht näher erörterte Pkt. IV. der Anlage XII., im AB vom 3.12.2004.

Das Ziel einer umfassenden Verfassungsbereinigung wurde vom **Präsidium** prinzipiell ebenso außer Streit gestellt wie die vom Ausschuss 2 vorgezeichneten grundsätzlichen Vorgangsweisen. Im **Präsidium** wurde dazu teilweise die Auffassung vertreten, dass die aufgehobenen bzw als nicht mehr geltend festgestellten Normen – aus Gründen der Rechtssicherheit – in den Erläuterungen taxativ aufgelistet werden sollten. Weiters wurde die Ansicht vertreten, dass die Gründe, aus denen einzelne Bestimmungen des Verfassungsranges entkleidet werden können, in den Erläuterungen dargelegt werden sollten.

Auch im **Präsidium** bestand Konsens darüber, dass die legistischen Abschlussarbeiten der Verfassungsbereinigung einer späteren Phase vorbehalten bleiben müssen.

7. Ebenso konnte auch die endgültige **Behandlung der Antworten der anderen Ausschüsse** auf die vom Ausschuss 2 vorgenommenen Zuweisungen nicht erfolgen. Der Ausschuss hat dazu eine erste „Grobprüfung“ vorgenommen.[17]

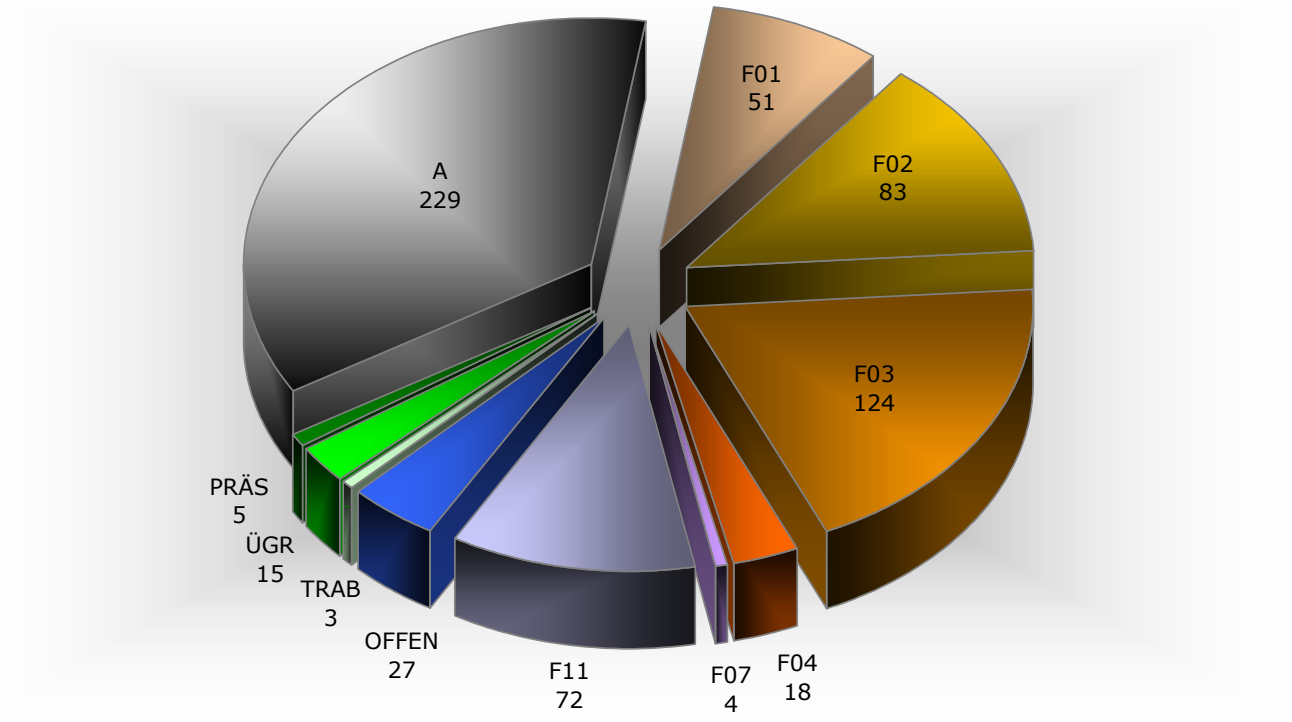
Ebenfalls offen blieben einige notwendig werdende **Adaptionen der Tabellen**; darunter fallen insbesondere Revisionen, die der Ausschuss auf Grund der von *Glawischnig* erhobenen **Einwände** hinsichtlich der rechtstechnischen Vorgangsweise bei einzelnen Normen vorgenommen hat,[18] sowie Vorschläge zur Behandlung von **im Jahr 2004 erlassenen Verfassungsbestimmungen**.

Die nachstehend angeführten Übersichten zu den Tabellenteilen I und II sollen helfen, das Gesagte zu veranschaulichen.

[17] Vgl dazu näher das Protokoll über die 18. Sitzung/Teil II vom 13.11.2004, S. 3 ff.

[18] Vgl dazu näher Anlage VIII. im AB vom 3.12.2004 und das Protokoll über die 18. Sitzung/Teil I vom 12.11.2004, S. 6 ff.

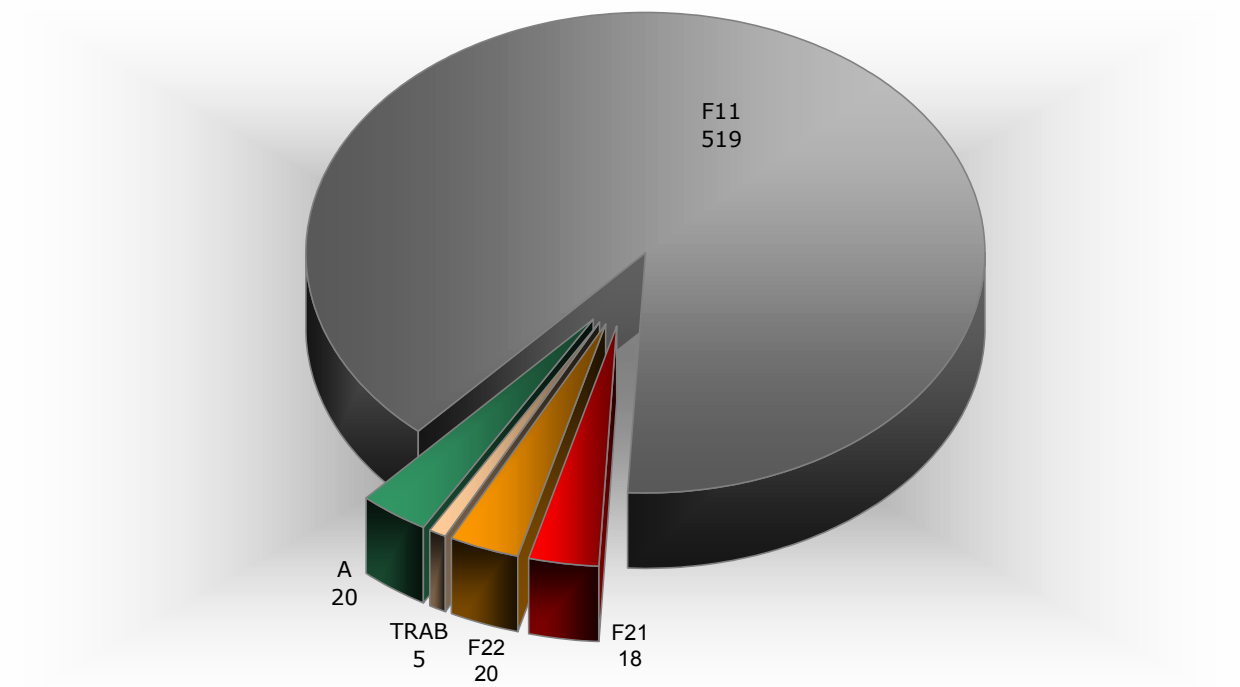
Tabellenteil I Graphische Übersicht (Bundesverfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen)



Legende

Verwendete Sigel	**absolut**	**relativ**
A: *Bekanntgabe an den inhaltlich zuständigen Ausschuss mit der Bitte um Berücksichtigung bzw materielle Prüfung vor der weiteren Behandlung durch Ausschuss 2.*	229	36,3%
PRÄS: *Befassung des Präsidiums.*	5	0,8%
F01: *Reine Derogationsnorm, die ihren normativen Gehalt mit der Außerkraftsetzung der aufgehobenen Norm erschöpft hat. Da solche Normen per se nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, ist nichts weiter zu veranlassen.*	51	8,1%
F02: *Wird als gegenstandslos geworden festgestellt und gilt nicht mehr.*	83	13,2%
F03: *Rezipierende (in Kraft setzende; einordnende) Norm wird für gegenstandslos geworden erklärt („ist konsumiert"); die Geltung der rezipierten (in Kraft gesetzten, eingeordneten) Norm bleibt unberührt.*	124	19,7%
F04: *Vorschlag, Bestimmung(en) aufzuheben.*	18	2,9%
F07: *Einbau in die Verfassungsurkunde.*	4	0,6%
F11: *Entkleidung des Verfassungsranges.*	72	11,4%
OFFEN	27	4,3%
TRAB: *Weiterbestand als Bundesverfassungsgesetz neben der Verfassungsurkunde („Trabant").*	3	0,5%
ÜGR: *Übernahme in Verfassungsbegleitgesetz / Übergangsrecht.*	15	2,4%
Gesamt	**631**	**100%**

Tabellenteil II Graphische Übersicht (Verfassungsrangige Staatsverträge, Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG)



Legende

Verwendete Sigel	**absolut**	**relativ**
A: *Bekanntgabe an den inhaltlich zuständigen Ausschuss mit der Bitte um Berücksichtigung bzw materielle Prüfung vor der weiteren Behandlung durch Ausschuss 2.*	20	3,4%
F11: *Entkleidung des Verfassungsranges.*	519	89,2%
F21: *Obsolete Bestimmung; mit der völkerrechtlichen Geltung haben solche Bestimmungen auch ihre innerstaatliche Geltung eingebüßt.*	18	3,1%
F22: *Bei Staatsverträgen nichts zu veranlassen; Aufhebung des den Verfassungsrang herbeiführenden Bundesverfassungsgesetzes. Mit ihrer Derogation entfällt ipso iure auch der Verfassungsrang der verwiesenen staatsvertraglichen Bestimmungen.*	20	3,4%
TRAB: *Weiterbestand als Bundesverfassungsgesetz neben der Verfassungsurkunde („Trabant").*	5	0,9%
Gesamt	**582**	**100%**

Erläuterungen zu den graphischen Übersichten

Tabellenteil I bietet einen graphischen Überblick über jene 631 Datensätze, die Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen zum Inhalt haben. Eine Norm kann auf mehrere Datensätze aufgeteilt sein. In der graphischen Darstellung wurden „Mehrfachzuweisungen" im Interesse der Übersichtlichkeit nicht berücksichtigt.

In Tabelle I können sechs große Gruppen unterschieden werden:

- Gruppe A: Zuweisung an andere Ausschüsse (aus inhaltlichen Gründen).
- Präsidium: Zuweisung an das Präsidium, da nicht ersichtlich war, welcher Ausschuss zuständig war.
- Gruppe F: Sehr oft sind rechtstechnisch-formale Lösungen möglich (Derogationsnormen, gegenstandslos, Entkleidung des Verfassungsranges etc.).
- Offen: Insgesamt 27 Fälle, davon sind 21 formaler Natur (sie betreffen das vom Ausschuss bereits zum Einbau in die Verfassungsurkunde empfohlene Universitätsrecht und müssen im Tabellenteil noch entsprechend berücksichtigt werden).
- „Trabanten": Bundesverfassungsgesetze, die im B-VG aufgelistet werden sollen.
- Übergangsrecht: Aufnahme in das Verfassungsbegleitgesetz wird vorgeschlagen.

Tabellenteil II enthält 582 Datensätze, die verfassungsrangige Staatsverträge, Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG betreffen.

In Tabelle II können drei große Gruppen unterschieden werden:

- Gruppe A: Zuweisungen an andere Ausschüsse.
- Gruppe F: 557 Normen können des Verfassungsranges entkleidet werden, sind obsolet oder verlieren durch die Aufhebungen von Bundesverfassungsgesetzen ihren Verfassungsrang.
- „Trabanten": Verfassungsbestimmungen im Staatsvertrag von Wien.

Die Zuordnungen beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Vorlage des ergänzenden Berichtes des Ausschusses 2 und können sich noch ändern, die Graphiken sind daher nicht abschließend.

V. Zur Frage der Grenzänderung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.1)

Nach **geltendem Verfassungsrecht** bedarf jede Änderung des Bundesgebietes, aber auch jede Änderung von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes **übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder**. Im Interesse der Vereinfachung des Bestandes an formellem Verfassungsrecht sowie einer systematisch klaren Lösung des Regelungskomplexes der Staats- und Landesgrenzen hielt es der Ausschuss für notwendig,

einerseits eine **Neuregelung vorzuschlagen** und andererseits Vorschläge für das **rechtliche Schicksal der derzeit geltenden bundesverfassungsrechtlichen Regelungen** zu erstatten.[19]

Der Ausschuss hatte davon auszugehen, dass eine **Änderung der Staatsgrenzen** (die naturgemäß immer auch Veränderungen der Landesgrenzen bedeutet) stets auf völkerrechtlichen Verträgen beruht, sodass insofern sowohl Vorkehrungen für eine Einschaltung des Bundesparlamentes als auch für eine Zustimmung der jeweils betroffenen Länder am Zustandekommen des völkerrechtlichen Grenzänderungsvertrages zu treffen waren.

Anders stellte sich hingegen das Problem der **Veränderung der Landesgrenzen** als bloß innerstaatliche Frage dar. Letztlich setzte sich im Ausschuss die Auffassung durch, dass eine differenzierende Lösung sachgerecht erscheint, die insbesondere die Mitwirkung der Bundesorgane von der Intensität der Änderung der Grenzen abhängig macht.

Der Ausschuss war überwiegend der Meinung, dass es zwischen **Änderungen im Bestand der Bundesländer** (zB Zusammenlegung oder Trennung von Bundesländern oder Neuaufnahme eines Bundeslandes), **Grenzänderungen** und bloßen **Grenzbereinigungen** zu unterscheiden gilt.

Die schließlich gefundene (Kompromiss-)Lösung, die vom Ausschuss überwiegend befürwortet wurde, sieht folgenden Vorschlag für eine Neuregelung der Art. 2 und 3 B-VG vor:

> **„Artikel 2. (1)** Österreich ist ein Bundesstaat.
>
> **(2)** Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.
>
> **(3)** Veränderungen im Bestand der Länder oder eine Verminderung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Rechte der Länder bedürfen neben der Änderung der Bundesverfassung auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.
>
> **Artikel 3. (1)** Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.
>
> **(2)** Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.
>
> **(3)** Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge der betroffenen Länder. Andere Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.
>
> **(4)** Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates bei Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen."

Zur Begründung im Einzelnen wird auf das Papier von *Poier* verwiesen.[20]

---

[19] Siehe dazu näher AB vom 9.7.2004, S. 26 ff, sowie die Arbeitsunterlagen von *Öhlinger*, *Poier* und *Schnizer*, Anhang IV., V., VII. und VIII. zum AB vom 9.7.2004.

[20] Siehe dazu Anlage VIII. zum AB vom 9.7.2004.

Das **Präsidium** erzielte Konsens über die grundsätzliche Differenzierung zwischen Bestandsänderungen, Grenzänderungen und Grenzbereinigungen. Dissens besteht darüber, ob eine Änderung im Bestand der Bundesländer in jedem Fall eine Gesamtänderung der Verfassung darstellt. Das Präsidium erzielte weiters Konsens über den angeführten Textvorschlag zu Art. 2 und 3 B-VG. Art. 3 Abs. 3 stellt kein Präjudiz darüber dar, ob in Hinkunft die unmittelbare Anwendbarkeit von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG vorgesehen werden soll.

VI. Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt IV.4)

Der **Ausschuss 2** war überwiegend der Ansicht, dass die verfassungsrechtliche Verankerung der **Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes beibehalten** werden soll, da eine derartige Bestimmung als korrespondierende Regelung zum Europäischen Binnenmarkt zweckmäßig sei.

Weiters war der **Ausschuss 2** überwiegend der Ansicht, dass die Frage des einheitlichen Währungs- und Zollgebietes durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs hinfällig geworden ist und die diesbezügliche verfassungsrechtliche Verankerung daher entfallen kann.

Im **Präsidium** konnte zu beiden Fragen – Beibehaltung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes, Entfall des einheitlichen Währungs- und Zollgebietes – Konsens erzielt werden.

VII. Staatssymbole

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt IV.7)

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium**, dass die Verankerung der Staatssymbole im B-VG auf die Regelung betreffend die **Farben der Republik** Österreich (rot-weiß-rot) beschränkt werden soll. Die weiteren Bestimmungen über die Staatssymbole (Flagge, Wappen, Siegel, Hymne) sollen durch ein verfassungsausführendes Bundesgesetz getroffen werden.[21]

VIII. Mitgliedschaft in der EU und Ratifizierung der Änderungen des Primärrechts der EU[22]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt I.4.)

Das so genannte **EU-BeitrittsBVG** hat zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ermächtigt und ist daher mit dem EU-Beitritt vollzogen worden. Seine Aufrechterhaltung ist daher nicht mehr erforderlich. Andererseits besteht keine Verfassungsbestimmung, die die

21 Zum Begriff des verfassungsausführenden Bundesgesetzes siehe Pkt. I.2..

22 Vgl dazu näher AB vom 9.7.2004, S. 21 f.

Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union festlegt. Eine solche ist nach einhelliger Auffassung des Ausschusses in die Verfassungsurkunde aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Frage der **Übernahme der Änderungen des Primärrechts der Europäischen Union** in österreichisches Recht generell geregelt werden; die derzeitige Praxis, zu jeder Änderung ein eigenes BVG zu beschließen, ist nach einhelliger Ansicht des Ausschusses unzweckmäßig, da auf diese Weise immer neues formelles Bundesverfassungsrecht produziert wird. Der **Ausschuss** sprach sich daher einhellig für eine generelle Ermächtigung aus, die sich inhaltlich an den bisher beschlossenen einschlägigen Gesetzen (BVG Amsterdam, BVG Nizza, EU-ErweiterungsBVG) orientieren sollte.

Nach weit überwiegender Auffassung der Mitglieder des Ausschusses soll eine solche Ermächtigung einen **Volksabstimmungsvorbehalt für den Fall einer Gesamtänderung** enthalten. Der Ausschuss hat daher die Aufnahme eines neuen Artikels vorgeschlagen:

> **„(1)** Österreich ist Mitglied der Europäischen Union.
>
> **(2)** Änderungen der Verträge über die Europäische Union bedürfen, unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 B-VG, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 50 Abs. 2 und Abs. 3 B-VG ist nicht anzuwenden."

In den Erläuterungen könnten als denkbare Fälle einer Volksabstimmungspflicht die Umwandlung der Europäischen Union von einer supranationalen Institution zu einem echten Bundesstaat oder eine Änderung des Primärrechts der Europäischen Union in eine Richtung angeführt werden, die eines der Baugesetze der Verfassung grundlegend verändert.

Im **Präsidium** besteht zum Textvorschlag des Ausschusses Konsens (vgl allerdings Teil 3 Ausschuss 2 Punkt IX).

IX. Art. 50 B-VG – Innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt V.1.2)

Die in multilateralen Staatsverträgen häufig vorgesehenen **vereinfachten Vertragsänderungsverfahren** werfen spezifische Probleme auf.[23] Nach Überzeugung des Ausschusses sollte eine neue Bundesverfassung für derartige Staatsverträge, die im Rahmen des international Üblichen liegen, einen hinreichenden Spielraum lassen. Der Ausschuss hat daher eine Ergänzung der Bestimmungen über die parlamentarische Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG in Gestalt eines neuen Abs. 2a folgenden Wortlauts vorgeschlagen:

[23] Vgl dazu näher AB vom 9.7.2004, S. 24 f, sowie AB vom 3.12.2004, S. 26 ff.

„(2a) Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1 [, es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält]."[24]

Gegen den letzten Halbsatz wurde eingewandt, dass er an der eigentlichen verfassungsrechtlichen Problematik vorbeigehe, da solche im Grundvertrag vorgesehenen vereinfachten Änderungsverfahren regelmäßig an Fristen gebunden seien, die im Gesetzgebungsverfahren nur schwer eingehalten werden können (meist 60 oder 90 Tage).

Daher empfahl der Ausschuss (mit großer Mehrheit) in weiterer Folge die Aufnahme folgender Ergänzung des Art. 50 B-VG:[25]

„Artikel 50. (X) Der Nationalrat (und der Bundesrat) ist (sind) über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Abs. 1 ehest möglich zu unterrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."

- Es bestand sowohl im **Ausschuss 2** wie auch im **Präsidium** Konsens, dass ein **Informationsrecht des Parlaments** im Sinne des oben angeführten Textvorschlages (Art. 50 Abs. X) verfassungsrechtlich verankert werden sollte.
- Dieser Textvorschlag sollte nach überwiegender Ansicht sowohl des **Ausschusses 2** wie auch des **Präsidiums** auf die Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG, also auf alle **politischen, gesetzändernden und gesetzesergänzenden Staatsverträge** eingeschränkt werden, da eine Informationspflicht über jeden beabsichtigten Staatsvertrag jedenfalls überschießend wäre.
- Hinsichtlich der Frage, ob nur der Nationalrat oder auch der Bundesrat über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrags ehest möglich zu unterrichten ist (sind), waren die Meinungen im Ausschuss geteilt. Im **Präsidium** bestand Konsens, den Bundesrat nicht in die Regelung betreffend die Informationspflicht einzubeziehen.
- Schließlich war der **Ausschuss** bezüglich der Frage, ob sich der Nationalrat (und/oder der Bundesrat) sein (ihr) Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht vorbehalten können solle(n) (Textvorschlag zu Art. 50 Abs. 2a), überwiegend der Ansicht, dass ein solcher parlamentarischer Vorbehalt[26] auch im Hinblick auf das umfassende Informationsrecht des Parlaments (verbunden mit dem Recht zur Abgabe entsprechender Resolutionen) nicht notwendig sei. Allenfalls könnte angesichts der kurzen Fristen im vereinfachten Änderungsverfahren[27] die Befassung eines Ausschusses des Nationalrates (Bundesrates) vorgesehen werden. Im **Präsidium** konnte zur Frage, ob dem Nationalrat und dem Bundesrat ein derartiger Vorbehalt eingeräumt werden soll, kein Konsens erzielt wer-

[24] Siehe AB vom 9.7.2004, S. 25.

[25] Vgl dazu näher Anlage IX. im AB vom 3.12.2004.

[26] Dieser wurde im AB vom 9.7.2004 auf S. 25 in eckiger Klammer angeführt.

[27] Vgl die Ausführungen von *Öhlinger* in Anlage IX. im AB vom 3.12.2004.

den. Vereinzelt wurde in diesem Zusammenhang gefordert, dass ein allenfalls einzufügender Abs. 2a jedenfalls nicht für Änderungen des Primärrechts der Europäischen Union maßgeblich sein darf. Diesfalls wäre eine Adaptierung des Artikels über die EU-Mitgliedschaft (Abs. 2 letzter Satz) notwendig.

Verwiesen wird auf einen weiteren zu diesem Themenkomplex präsentierten Textvorschlag.[28]

X. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkungsrechte bei der Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag

X.1. Mitwirkung der Länder (nach dem Muster des Art. 23d B-VG)

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt V.2.)

Der Ausschuss hat die in Art. 9 Abs. 2 B-VG enthaltene Ermächtigung zur **Übertragung von Hoheitsrechten** und zur **Regelung grenzüberschreitender Tätigkeiten staatlicher Organe** insofern kritisiert, als diese zwar die Flut von Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen einzudämmen, aber nicht alle Probleme zu lösen vermochte, da er auf die Übertragung von **Hoheitsrechten des Bundes** beschränkt ist.[29] Diese Beschränkung ist systemwidrig, weil der Bund durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 50 B-VG zum Abschluss von Staatsverträgen ohne Bindung an die innerstaatliche Kompetenzverteilung ermächtigt wird. Der Ausschuss schlug vor, diese Beschränkung ersatzlos zu streichen. Ein zweiter Mangel liegt in der Beschränkung der Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen. Art. 9 Abs. 2 B-VG soll entsprechend erweitert werden. Eine explizite Ermächtigung österreichischer Behörden, für fremde Staaten tätig zu werden, wurde demgegenüber als nicht erforderlich angesehen.

Der Ausschuss hat deshalb die folgende Formulierung des Art. 9 Abs. 2 B-VG vorgeschlagen:

> **„(2)** Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt werden. [Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.]“[30]

Aufgrund dieser vorgeschlagenen Änderung, die es explizit ermöglichen würde, auch Hoheitsrechte der Länder mit Staatsvertrag des Bundes zu übertragen, ohne dass dieser Staatsvertrag des Verfassungsrangs bedürfte, hat der Ausschuss die Frage der **Mitwirkung der Länder beim Abschluss von Staatsverträgen des Bundes** erörtert.[31]

---

[28] Vgl dazu näher die Stellungnahme von *Leidenmühler*, Anlage X. im AB vom 3.12.2004.

[29] Vgl dazu näher AB vom 9.7.2004, S. 22 ff, sowie AB vom 3.12.2004, S. 29 f.

[30] Siehe AB vom 9.7.2004, S. 24, sowie die von *Öhlinger* ausgearbeitete Unterlage, Anhang IX..

[31] Variante 1: neuer Abs. 4 in Art. 10 B-VG; Variante 2: neue Abs. 4 und 5 in Art. 10 B-VG; im Einzelnen vgl dazu näher die von *Germann* ausgearbeitete Unterlage, Anlage XI. im AB vom 3.12.2004.

Ein Teil des Ausschusses hielt die dazu vorgelegten Textvorschläge überhaupt für überflüssig und lehnte eine Mitwirkung der Länder in diesem Bereich ab.

Ein anderer Teil des Ausschusses hielt die Normierung der Mitwirkung der Länder für notwendig und sprach sich für die folgende Formulierung aus:

> **„(4)** Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, der Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen."

In der Diskussion wurde kritisiert, dass der vorgeschlagene Abs. 4 einen sehr weiten Anwendungsbereich eröffnen und eine sehr „kräftige Föderalisierung" bedeuten würde. Das vorgeschlagene Verfahren sei schwerfällig und die Hürde, dass der Bund von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder nur „aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen" dürfe, sei eine sehr hohe. Dem wurde jedoch entgegen gehalten, dass die vorgeschlagene Änderung in der Praxis nur marginale Dinge betreffe.

Im **Präsidium** konnte zu dieser Formulierung letztlich Konsens erzielt werden.

Nicht befürwortet wurde vom **Präsidium** hingegen der von einigen Ausschussmitgliedern eingebrachte Textvorschlag eines neuen Abs. 5 in Art. 10 B-VG (Einbeziehung der Landtage):

> **„(5)** Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Länder nach Abs. 4 obliegt den Landtagen. Die näheren Bestimmungen hiezu werden vom Landesverfassungsgesetzgeber getroffen."

Erläuternd angemerkt wurde, dass die Länder im Regelfall ohnehin eine Einbindung der Landtage für solche Verträge vorsehen, die Änderungen auf gesetzlicher Ebene betreffen.

X.2. Mitwirkung des Nationalrates (nach dem Muster des Art. 23e B-VG)[32]

Der Ausschuss war einhellig der Meinung, dass die Einräumung eines Mitwirkungsrechtes des Nationalrates in Form einer bindenden Stellungnahme systemwidrig wäre, da es ja der Nationalrat selbst ist, der letztlich die Entscheidung trifft; insofern „passt" das Verfahren gemäß Art. 23e B-VG nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Textvorschlag für einen neuen Art. 50 Abs. X B-VG, durch den zumindest dem Anliegen nach einer Stärkung der Informationsrechte des Parlamentes weitgehend entsprochen wird.

Das **Präsidium** hat sich der Auffassung des Ausschusses angeschlossen.

[32] Vgl dazu näher AB vom 3.12.2004, S. 30 f.

XI. Völkerrecht, Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen, Beziehungen zum Internationalen Strafgerichtshof

XI.1. Art. 9 Abs. 1 B-VG

Konsens bestand, dass die bestehende Regelung keine praktischen Probleme aufwirft und Art. 9 Abs. 1 B-VG daher unverändert bestehen bleiben soll.

Im **Präsidium** bestand Konsens zur Beibehaltung der Bestimmung.

XI.2. Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen[33]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt I.5.)

Einvernehmen wurde im **Ausschuss 2** darüber erzielt, dass die Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert werden soll. Überwiegend wurde dabei die folgende Formulierung befürwortet:

> „**Artikel X. (1)** Österreich ist Mitglied der Vereinten Nationen und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte."

Im **Präsidium** wurde über diese Variante Einvernehmen erzielt.

XI.3. Beziehungen zum Internationalen Strafgerichtshof sowie Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes[34]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt I.5.)

Der Ausschuss 2 war überwiegend der Ansicht, dass die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, die eine Abweichung von den bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend die Immunität darstellen, mit dem geltenden Verfassungsrecht vereinbar sind.

Konsens bestand im **Ausschuss 2** sowie im **Präsidium** darüber, dass der Textvorschlag für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen um einen Absatz ergänzt werden soll, durch den sichergestellt wäre, dass Durchbrechungen der bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend die Immunität, soweit sie aus den Beziehungen Österreichs zum Internationalen Strafgerichtshof resultieren, jedenfalls zulässig sind:

> „Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte."

---

[33] Siehe dazu insbesondere die Ausführungen im AB vom 3.12.2004 auf S. 15 f sowie die als Anlage IV. angefügte Beratungsunterlage.

[34] Siehe dazu auch die Ausführungen im AB vom 3.12.2004 auf S. 16 f.

Weiters bestand im **Ausschuss 2** sowie im **Präsidium** Konsens darüber, dass eine Zuständigkeit internationaler Gerichte – wie sie Art. VI der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vorsieht – in keinem Spannungsverhältnis zu Art. 143 B-VG steht.

XI.4. Verhältnis zwischen der Genehmigung völkerrechtlicher Verträge und der Volksabstimmungspflicht bei einer Gesamtänderung des B-VG

Da es gemäß der vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen formalen Struktur des B-VG in Hinkunft keine verfassungsergänzenden oder -ändernden Staatsverträge mehr geben soll, besteht – so die überwiegende Ansicht im Ausschuss 2 – **kein Bedarf für eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung** betreffend die Frage nach der Notwendigkeit einer Volksabstimmung im Zuge der Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages, der eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zum Inhalt hat.

Anders stellt sich – so die überwiegende Meinung im Ausschuss – lediglich die Situation im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft Österreichs in der EU dar, da dem unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang zukommt.[35]

Das **Präsidium** schloss sich der Auffassung des Ausschusses an.

XII. Vermögenssubstanzsicherung[36]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt III.14.)

XII.1. Allgemeine Überlegungen

Im Ausschuss 2 wurden **zwei Modelle** einer Einordnung der Verfassungsbestimmungen betreffend die Vermögenssubstanzsicherung in das B-VG diskutiert.

Zunächst wurde eine **generelle Regelung über die staatliche Vermögenssubstanzsicherung** vorgeschlagen, der zu Folge eine erhebliche Minderung des staatlichen Vermögens entweder durch eine qualifizierte Mehrheit beschlossen werden oder in Zusammenhang mit einer entsprechenden, wirtschaftlich angemessenen Substanzvermehrung stehen muss. Dagegen wurde von einem Teil der Ausschussmitglieder eingewandt, dass eine generelle Regelung überschießend und darüber hinaus mit vielen Unklarheiten verbunden wäre sowie die Gebietskörperschaften in ihrem Gestaltungsspielraum zu stark einschränken würde.

Der Ausschuss hat vielmehr einen grundsätzlichen Konsens darüber erzielt, durch **zwei getrennte Bestimmungen** die bestehenden Regelungen betreffend die Vermögenssubstanzsi-

---

[35] Siehe dazu den Textvorschlag in Pkt. VIII. sowie die Ausführungen im AB vom 9.7.2004 auf S. 21 f.

[36] Siehe dazu die Ausführungen im AB vom 3.12.2004 auf S 9 ff sowie das von *Holoubek/Lang* erstellte Expertengutachten – Anlage I. im AB vom 3.12.2004.

cherung im Bereich der Bundesforste sowie der Elektrizitätsunternehmen in die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts einzubauen.

XII.2. Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Bundesforste

Der Ausschuss 2 war überwiegend der Ansicht, dass die Einordnung der Verfassungsbestimmungen aus dem Bundesforstegesetz in das B-VG – und zwar am ehesten bei der Verankerung des Umweltschutzes – durch eine Bestimmung folgenden Inhaltes erfolgen kann:

> „**Artikel X. (1)** Der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwaltete Liegenschaftsbestand ist im Eigentum des Bundes zu erhalten.
>
> **(2)** Die Österreichische Bundesforste AG kann im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigungen Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Liegenschaftsbestand im Namen und auf Rechnung des Bundes veräußern.
>
> **(3)** Erlöse aus Veräußerungen der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwalteten Liegenschaften sind zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden.
>
> **(4)** Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand entschädigungslos erlischt."

Erläuternd wurde dazu angemerkt, dass sich die in Abs. 1 normierte Substanzerhaltungspflicht auf **alle Liegenschaften** bezieht, die sich **in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG** befinden. Zu Abs. 4 wurde festgehalten, dass ein Fruchtgenussrecht des Bundes auch an solchen Liegenschaften besteht, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Verwaltung der Bundesforste AG gelangt sind.

Über die Übernahme der bestehenden Bestimmungen hinaus wurden vereinzelt noch folgende Forderungen erhoben, über die im Ausschuss kein Konsens erzielt werden konnte:

- In Abs. 1 soll vorgesehen werden, dass die Aktien der Österreichischen Bundesforste AG beim Bund verbleiben müssen; dem wurde allerdings entgegengehalten, dass eine derartige Ausweitung der geltenden Regelung einer Vermögensaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 ÜG 1920, die etwa durch Übertragung von Anteilen an der Österreichischen Bundesforste AG an die Länder erfolgen könnte, entgegenstehen würde.
- Es soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass die Nutzung der von der Bundesforste AG verwalteten Liegenschaften im öffentlichen Interesse erfolgen muss.
- Das derzeit in § 1 Abs. 3 Bundesforstegesetz vorgesehene (mittelbare) Vetorecht des Bundesministers für Finanzen soll durch einen Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung ersetzt werden.

Das **Präsidium** erzielte Konsens über den Textvorschlag des Ausschusses 2, ergänzt um die Unternehmensziele im Sinne der lit. a) bis d) des Abs. 1 des Textvorschlags der Grünen (siehe Teil 4A Punkt III.14.). Darin sollen die für die Verwaltung der Bundesforste maßgeblichen

Zielvorgaben – wie die Nutzung im öffentlichen Interesse und die nachhaltige Bewirtschaftung – in kurzer Form dargestellt werden. Ein in diesem Sinne überarbeiteter Textvorschlag konnte aus Zeitgründen nicht mehr vorgelegt werden.

XII.3. Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätsunternehmen

Der Ausschuss 2 war überwiegend der Ansicht, dass die Einordnung der Verfassungsbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, in das B-VG durch eine Bestimmung folgenden Inhaltes erfolgen kann:[37]

> „**Artikel X. (1)** Von den Anteilsrechten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) müssen 51 v.H. im Eigentum des Bundes verbleiben. Von den Unternehmen zur Erzeugung und Übertragung von elektrischer Energie, die sich im Zeitpunkt ... im Mehrheits- oder Alleineigentum des Bundes oder der VERBUND befinden, müssen mindestens 51 v.H. im Eigentum des Bundes oder der Verbund verbleiben.
>
> **(2)** Von den Anteilsrechten der Landeselektrizitätsgesellschaften müssen 51 v.H. im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen verbleiben, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind.
>
> **(3)** Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt."

Durch diesen Vorschlag soll an Stelle einer taxativen Aufzählung der erfassten Unternehmen eine **allgemeine, am Unternehmenszweck oder -gegenstand orientierte Regelung** getroffen werden, durch die der Anwendungsbereich auf den schützenswerten Inhalt reduziert wird. In diese Variante könnte auch die teilweise für wichtig erachtete geltende verfassungsrechtliche Absicherung der Illwerke-Verträge Eingang finden.

Im **Präsidium** konnte über diesen Vorschlag keine Einigung erzielt werden, da für einen Teil der Mitglieder jegliche Verankerung einer Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätsunternehmen auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene abzulehnen ist.

Vorgeschlagen wurde im Ausschuss 2 auch das Modell, die bestehenden Regelungen lediglich insofern zu bereinigen, als mittlerweile vorgenommene Umbenennungen und Umgründungen berücksichtigt werden sollen. Dagegen wurde kritisch eingewandt, dass eine derartige Regelung zu kasuistisch sei und dass allfällige zukünftige Umbenennungen oder Umgründungen zur Notwendigkeit von Novellierungen auf Verfassungsebene führen würden.[38]

Hinsichtlich des Regelungsortes einer derartigen Bestimmung wurde im Ausschuss 2 überwiegend die Ansicht vertreten, dass eine **Einordnung in das Verfassungsbegleitgesetz** erfolgen soll; dies sei insbesondere deshalb gerechtfertigt, da auf Grund der Entwicklungen

---

[37] Siehe näher zu diesem Textvorschlag Anlage III. zum AB vom 3.12.2004.

[38] Siehe näher zu diesem Modell Anlage II. zum AB vom 3.12.2004.

im Gemeinschaftsrecht fraglich sei, ob die derzeitigen Regelungen betreffend die Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft auf Dauer mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Schließlich wurde im **Ausschuss 2** auch eine **rein verfahrensrechtliche Lösung** vorgeschlagen. Danach könnte der Einbau der Verfassungsbestimmungen betreffend die Vermögenssubstanzsicherung in das B-VG dergestalt erfolgen, dass die Veräußerung des betreffenden Vermögens an die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit gebunden und somit der Gestaltungsspielraum der einfachen Mehrheit eingeschränkt wird. Eine derartige verfahrensrechtliche Lösung würde allerdings keine dem status quo entsprechende Garantiefunktion beinhalten und wurde daher überwiegend abgelehnt.[39] Auch das **Präsidium** lehnte einhellig eine verfahrensrechtliche Regelung ab.

XIII. Bezügebegrenzung[40]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VI.7.)

Im Ausschuss 2 bestand Einvernehmen darüber, dass hinsichtlich der Bezügebegrenzung im B-VG eine Ermächtigung zur **Erlassung eines Verfassungsausführungsgesetzes** enthalten sein soll. Der Ausschuss 2 hat die Aufnahme der folgenden Bestimmung in das B-VG vorgeschlagen:

> „**Artikel X. (1)** Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für Funktionäre von Rechtsträgern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, [Variante: sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger] können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.
>
> **(2)** Durch das in Abs. 1 genannte Gesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.
>
> **(3)** In dem in Abs. 1 genannten Gesetz können auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, getroffen sowie ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften geschaffen werden."

In die Ermächtigung zur Erlassung eines verfassungsausführenden Bundesgesetzes sollen die **wesentlichen Inhalte des** Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (**BezügebegrenzungsBVG**), die dem Rechnungshof zu übertragen-

---

[39] Ein dahingehender Textvorschlag findet sich im AB vom 3.12.2004 auf S. 13. In dieses Modell könnte auch eine entsprechende „verfahrensrechtliche Lösung" für eine Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Bundesforste integriert werden.

[40] Siehe dazu insbesondere die Ausführungen im AB vom 3.12.2004 auf S. 18 ff sowie die als Anlage V. angefügte Beratungsunterlage.

den Aufgaben sowie eine Ermächtigung zur Regelung der bezügerechtlichen Konsequenzen der Ausübung des Mandates durch einen öffentlich Bediensteten gemäß Art. 59a und 59b B-VG aufgenommen werden (vgl auch Teil 3 Ausschuss 3 Punkt VII.2.).

Die Kompetenznorm in Abs. 1 soll kein Präjudiz darüber darstellen, hinsichtlich welcher Funktionäre der Verfassungsausführungsgesetzgeber tatsächlich Regelungen erlässt. Den Ländern steht es frei, für Funktionäre der Länder selbst Obergrenzen festzulegen, wenn der Bund die ihm eingeräumte Kompetenz nicht ausübt. Daneben können die Länder auch dann niedrigere Bezüge vorsehen, wenn der Bund Obergrenzen festgelegt hat.

Zur Frage der Einbeziehung von Funktionären von – der Rechnungshofkontrolle unterliegenden – Rechtsträgern wurde im Ausschuss letztlich Einvernehmen dahingehend erzielt, keine zu weitgehende Ermächtigung vorzuschlagen. Insbesondere solche Rechtsträger, die erwerbswirtschaftlich auf dem Markt auftreten und in Konkurrenz zu anderen Rechtsträgern stehen, sollen davon nicht erfasst sein. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung können entweder die erfassten Rechtsträger allgemein umschrieben oder die erfassten Funktionäre in Anlehnung an den geltenden § 10 Abs. 1 BezügebegrenzungsBVG taxativ aufgelistet werden.

Im Ausschuss 2 wurde schließlich Konsens erzielt, die Frage der Erstellung von Einkommensberichten sowie der Pflicht zur Offenlegung von Einkommen nicht in die Ermächtigung zur Erlassung eines verfassungsausführenden Bundesgesetzes betreffend die Bezügebegrenzung aufzunehmen, da es sich dabei um unterschiedliche Regelungsgegenstände handelt (vgl dazu Teil 3 Ausschuss 8 Punkt III.5.).

Zur Frage des **Zustimmungsrechts der Länder** zu einem verfassungsausführenden Bundesgesetz betreffend die Bezügebegrenzung vertrat der überwiegende Teil des **Ausschusses** die Ansicht, dass ein solches Zustimmungsrecht der Länder (in Gestalt eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses im Bundesrat) hinsichtlich aller der zukünftigen Regelung unterliegenden Funktionäre (sowohl des Bundes als auch der Länder) vorgesehen werden sollte.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Erörterung der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung im Ausschuss 5 (vgl Teil 3 Ausschuss 5 Punkt V.).

Im **Präsidium** konnte letztlich Konsens über folgende Formulierung erzielt werden:

„**Artikel X. (1)** Durch Gesetz sind für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, für von der Republik Österreich entsandte Abgeordnete zum Europäischen Parlament sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge und nähere Bestimmungen über deren Kontrolle festzulegen. Soweit solche Regelungen durch den Bund getroffen werden, erfolgt dies durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.

(2) Durch das in Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.“

Der Abs. 3 des Textvorschlages des Ausschusses 2 soll nicht übernommen werden; die Frage der Kontrolle von Bezügen öffentlich Bediensteter, die politische Mandatare sind, soll nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Bezügebegrenzungsregelung behandelt, sondern weiterhin im Konnex mit den Art. 59a und 59b B-VG, die von der erzielten Einigung über die Bezügebegrenzung unberührt bleiben sollen, geregelt werden. Abweichend vom Vorschlag des Ausschusses 2 soll zwingend vorgegeben werden, dass gesetzliche Regelungen zu treffen „sind", weiters sollen die Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie nähere Bestimmungen über die Kontrolle in die Regelung des Abs. 1 aufgenommen werden.

XIV. Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VIII.8.4.)

Den Ausschussberatungen lag ein Formulierungsvorschlag zugrunde, in dem aus den zahlreichen – über verschiedene Gesetze verstreuten – Verfassungsbestimmungen im Bereich des Universitätsrechts die wesentlichen Inhalte herausgefiltert und in einer eigenständigen Bestimmung in allgemeiner Form kodifiziert worden sind.[41]

Im **Ausschuss** bestand die überwiegende Meinung, dass folgende generelle Regelung für den Universitätsbereich in die neue Verfassung aufgenommen werden sollte, wobei der erste Satz des Abs. 1 aus dem Grundrechtskatalog des SPÖ-Grundrechtsforums entstammt und um den Bereich der „Kunst" ergänzt wurde:

> **„Artikel U. (1)** Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung sowie der Entwicklung, Erschließung und Lehre der Kunst mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.
>
> **(2)** Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind in Ausübung dieser Funktion auch innerhalb der Universität weisungsfrei.
>
> **(3)** Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.
>
> [Variante: **(3)** Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung stehen auch nicht österreichischen Staatsbürgern offen.]
>
> **(4)** In Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger geht der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister.
>
> **(5)** Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten."

Ein – auch von der Rektorenkonferenz beratener – Alternativvorschlag, in dem insbesondere die Wortfolge „öffentliche Universitäten" durch den Ausdruck „staatliche Universitäten"

[41] Vgl dazu näher AB vom 3.12.2004, S. 21 ff, sowie das von *Kucsko-Stadlmayer* zum Thema „Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht" erstellte Experten-Gutachten – Anlage VI. im AB vom 3.12.2004.

ersetzt wurde, wurde im Ausschuss mehrheitlich als zu unscharf abgelehnt.[42] Angemerkt wurde, dass jedenfalls klarzustellen wäre, dass der Begriff der „öffentlichen Universitäten“ im Sinne der derzeit bestehenden 21 Universitäten zu verstehen ist. Klarzustellen sei weiters, dass mit dem Begriff der „öffentlichen Universitäten“ weder ein freier Zugang zu den Universitäten noch die Gebührenfreiheit automatisch verbunden seien.

Im **Präsidium** bestand zum Abs. 1 Dissens, es wurden sowohl die vom Ausschuss überwiegend befürwortete Fassung, die oben erwähnte Alternativvariante sowie ein im Präsidium vorgelegter Ergänzungsvorschlag betreffend Fragen der Gebührenfreiheit und der Vertretung aller Angehörigen der Universität in all ihren Organen vertreten.[43]

Teilweise wurden im Präsidium gegen die in Abs. 3 vorgesehene Öffnung der Mitwirkung in der Studierendenvertretung auch für Ausländer Bedenken erhoben. Vorgeschlagen wurde von einer Reihe von Präsidiumsmitgliedern, den Abs. 4 betreffend den Instanzenzug in das Verfassungsbegleitgesetz zu transferieren. Obwohl die Abs. 2, 4 und 5 für sich genommen konsensfähig erschienen, konnte über eine Gesamtlösung letztlich kein Einvernehmen erzielt werden.

[42] Vgl dazu näher Anlage VII. im AB vom 13.12.2004.

[43] Vgl dazu den in der Sitzung des Präsidiums vom 13.12.2004 vorgelegten Textentwurf von *Kostelka*.

Ausschuss 3
Staatliche Institutionen

I. Sitz der obersten Organe[44]

Im **Ausschuss** besteht Konsens, dass der Nationalrat, der Bundespräsident, die Bundesregierung sowie die drei Höchstgerichte ihren Sitz weiterhin in Wien haben sollten. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings darüber, ob zu diesem Zweck eine ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Vorschrift über den Sitz der obersten Organe erforderlich ist.

Im **Präsidium** bestand Konsens darüber, dass **Wien** weiterhin **durch verfassungsgesetzliche Regelung als Sitz der obersten Organe festgelegt** werden soll. Allerdings soll zum Begriff „Sitz" in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, dass durch die Festlegung des Sitzes nähere Regelungen betreffend die Abhaltung von Tagungen in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs nicht ausgeschlossen sind (so sollen in Einzelfällen Tagungen von Ausschüssen des Nationalrates oder des Bundesrates auch außerhalb von Wien stattfinden bzw Beschlüsse der Bundesregierung außerhalb von Wien getroffen werden können).

Dem im **Ausschuss** eingebrachten Vorschlag, hinsichtlich des Bundesrates keine Festlegung des Sitzes vorzunehmen und damit etwa auch **Sitzungen des Bundesratsplenums** ohne Einschränkung in den Ländern zu ermöglichen, wurde im **Präsidium** nicht beigetreten.

Die ausdrückliche Festschreibung des Sitzes der obersten Organe soll es allerdings nicht hindern, neu geschaffene weisungsfreie Sonderbehörden außerhalb von Wien anzusiedeln.

Im Ausschuss wurde in diesem Zusammenhang vereinzelt vorgeschlagen, das in Art. 25 Abs. 2 B-VG enthaltene Antragsrecht der Bundesregierung für den Fall der Sitzverlegung auf den Präsidenten des Nationalrates zu übertragen (vgl dazu auch die Befugnisse des Bundespräsidenten, Teil 3 Ausschuss 3 Punkt VIII.).

II. Wahlen[45]

II.1. Wahlrechtsgrundsätze

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.2.1 Varianten 1 bis 4, 10 und 12)

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** darüber, dass **sämtliche Wahlrechtsgrundsätze** – auch der Grundsatz der freien Wahl – im B-VG **kodifiziert** werden sollten.

---

[44] Siehe Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 9.

[45] Zu einer Vielzahl der dargelegten Positionen wurden im Ausschuss 3 Textvorschläge erarbeitet. Siehe näher Ausschussbericht (AB) vom 9.2.2004, S 6 ff, 23 f, Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 12 ff.

Nachdem die Beibehaltung des **Grundsatzes der Verhältniswahl** anfangs umstritten war (und insbesondere für die Landesebene ein erhöhter Gestaltungsspielraum gefordert wurde), wurde im **Präsidium** schließlich Einvernehmen darüber erzielt, diesen Grundsatz weiterhin im B-VG zu normieren. Darüber hinaus wurde zwar grundsätzlich Einvernehmen darüber erzielt, dass Parteien, die zumindest 5% der Stimmen erhalten, jedenfalls Mandate zuzuweisen sind, wobei der jeweilige Wahlrechtsgesetzgeber auch eine niedrigere **Mindestprozentklausel** festlegen kann und die derzeit bestehende 4%-Klausel für die Nationalratswahl jedenfalls beibehalten werden soll. Eine Einigung auf einen dahingehenden Textvorschlag konnte allerdings nicht erzielt werden.

Kein Konsens (dies weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium**) bestand darüber, die bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend das Wahlrecht auf die Normierung der Wahlrechtsgrundsätze zu beschränken und nähere Regelungen dem jeweiligen Wahlrechtsgesetzgeber – allenfalls mit der Auflage eines erhöhten Beschlussquorums – zu überantworten.

II.2. Einheitliche Wahlrechtsbestimmung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.2.1, Varianten 4, 10 und 12)

Ein Teil der Mitglieder des **Ausschusses** trat dafür ein, eine einheitliche Regelung über die Grundsätze des Wahlrechts für die Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen, zu den Gemeinderäten sowie der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament zu schaffen. Dadurch würde die **Einheitlichkeit der diesbezüglichen Standards** für sämtliche „staatliche“ Ebenen gestärkt, allerdings der Gestaltungsspielraum der Länder zur Regelung der Wahlen zu den Landtagen und zu den Gemeinderäten beschränkt werden.

Kein Konsens bestand über eine **Stärkung der Verfassungsautonomie** der Länder im Bereich des Wahlrechts sowie darüber, ob für die Regelung der **Wahlen zu den Gemeinderäten größere Regelungsspielräume** eingeräumt werden sollen.

Das **Präsidium** hat zu diesem Punkt um die Ausarbeitung von Textvorschlägen ersucht, eine Einigung auf einen Text konnte letztlich nicht erzielt werden.

II.3. Wahlverfahren

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.2.1 Varianten 1 bis 3, 10 und 12)

Weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** bestand Konsens darüber, ob die **Zahl der Abgeordneten je Wahlkreis** im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten, der Staatsbürger oder der Wohnbevölkerung festgelegt werden soll.

Im **Präsidium** bestand – anders als noch im **Ausschuss** – Konsens über die Beibehaltung der Regelung des Art. 26 Abs. 3 B-VG betreffend den **Wahltag**.

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** als auch im **Präsidium** darüber, dass die Regelung des Art. 26 Abs. 7 B-VG (Anlegung der **Wählerverzeichnisse**) auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene entbehrlich ist.

II.4. Kreis der Wahlberechtigten

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.2.1 Varianten 1 bis 3, 8 bis 10 und 12)

Wahlalter: Konsens wurde im **Präsidium** über eine Senkung des passiven Wahlalters auf das vollendete 18. Lebensjahr erzielt; kein Einvernehmen bestand allerdings über eine allfällige Absenkung des passiven Wahlalters für die Wahl zum Bundespräsidenten. Dissens bestand sowohl im **Ausschuss** als auch im **Präsidium** über die generelle Absenkung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr. Allerdings wurde im **Präsidium** Einvernehmen insoweit erzielt, dass das Wahlalter für die Wahlen zu den Gemeinderäten auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesenkt werden sollte.

Die im **Ausschuss** vereinzelt vorgeschlagene Einführung des „Familienwahlrechts“ wurde im **Präsidium** nicht befürwortet.

Ausschließung vom Wahlrecht: Während im **Ausschuss** vereinzelt gefordert wurde, die Regelung des Art. 26 Abs. 5 B-VG betreffend die Ausschließung vom Wahlrecht aufzuheben, bestand im **Präsidium** Konsens über die Beibehaltung dieser Bestimmung.

Ausländerwahlrecht: Über die Forderung, das Wahlrecht auch in Österreich ansässigen Ausländern einzuräumen, konnte weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** Konsens erzielt werden. Für eine Ausdehnung insbesondere auf kommunaler Ebene wurde ins Treffen geführt, dass den von den Entscheidungen unmittelbar Betroffenen ein Mitspracherecht eingeräumt werden sollte, gegen eine Ausdehnung wurde vorgebracht, dass (auch) das kommunale Wahlrecht nicht vom generellen Recht der Staatsbürger auf demokratische Mitbestimmung abgekoppelt werden sollte.

II.5. Briefwahl / E-Voting

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.2.1 Varianten 1 bis 3, 5 bis 7 und 10 bis12)

Im **Ausschuss** wurde von einem Teil der Mitglieder gefordert, die Briefwahl als eine gleichwertige Form der Stimmabgabe neben der Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde vorzusehen und die Einführung von E-Voting zumindest zu ermöglichen. Dagegen wurden Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der persönlichen, geheimen und freien Wahl vorgebracht.

Im **Präsidium** konnte man sich vorerst grundsätzlich darauf verständigen, dass die **Briefwahl** zumindest **in eingeschränkter Form zugelassen** werden sollte; demnach soll Briefwahl zulässig sein, wenn der Wahlberechtigte sich am Wahltag nicht im Wahlgebiet aufhält und seine Stimme auch nicht vor einer Wahlbehörde außerhalb des Wahlgebietes abgeben kann.

Eine Einigung auf einen dahingehenden Textvorschlag konnte allerdings nicht erzielt werden. Teilweise wurde ein ausdrücklicher Hinweis darauf verlangt, dass sicherzustellen sei, dass der Wahlberechtigte die Wahlentscheidung persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise getroffen hat. In der Sitzung des Präsidiums am 21. Dezember 2004 konnte jedoch letztlich kein Konsens über die Briefwahl erzielt werden.

Desgleichen konnte über die Ermöglichung von E-Voting im **Präsidium** kein Konsens herbeigeführt werden.

III. Nationalrat

III.1. Zahl der Abgeordneten

Sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** bestand Konsens, dass die Zahl der Abgeordneten zum Nationalrat weiterhin nicht auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene normiert werden soll. Weiters bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** Konsens, dass hinsichtlich der geltenden einfachgesetzlichen Regelung der Zahl der Abgeordneten kein Änderungsbedarf gegeben sei.

III.2. Dauer der Gesetzgebungsperiode

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.2.2 zu Art. 27)

Einige Mitglieder traten dafür ein, die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf fünf Jahre zu verlängern, wodurch der für die „politische Arbeit“ de facto zur Verfügung stehende Zeitraum verlängert werden könnte. Dem wurde entgegen gehalten, dass eine Verlängerung der Legislaturperiode eine erhebliche Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung darstelle. Ein Konsens über diesen Vorschlag konnte letztlich weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** erzielt werden.

III.3. Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Gesetzgebungsperioden

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte VII.2.2 zu Art. 28 sowie VII.5.3)

Konsens bestand im **Ausschuss**, dass zwischen zwei Gesetzgebungsperioden weiterhin der Grundsatz der Diskontinuität bestehen sollte. Abweichendes soll nur für Volksbegehren gelten, die nicht abschließend behandelt worden sind; diese sollen jedenfalls nicht verfallen, sondern vom neu gewählten Nationalrat erneut in Behandlung genommen werden.

Dieser Konsens wurde im **Präsidium** bestätigt.

Darüber hinaus wurde im **Präsidium** Konsens darüber erzielt, dass eine **ausdrückliche Regelung** betreffend die Kontinuität innerhalb einer Gesetzgebungsperiode bzw die Diskontinuität zwischen zwei Gesetzgebungsperioden **auf verfassungsgesetzlicher Ebene nicht erforderlich** ist. Die Regelung des Art. 28 Abs. 4 B-VG kann daher auf verfassungsgesetzlicher Ebene

entfallen und durch eine Regelung in der Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR) ersetzt werden. Dissens bestand darüber, ob die neuerliche Behandlung eines nicht abschließend behandelten Volksbegehrens auf verfassungsgesetzlicher Ebene ausdrücklich normiert werden soll (vgl dazu auch Teil 3 Ausschuss 8 Punkt VII.1.).[46]

III.4. Organisation des Nationalrates

Im **Ausschuss** bestand Konsens, dass die Regelungen des Art. 28 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 B-VG nicht auf verfassungsgesetzlicher Ebene getroffen werden müssen. Im **Präsidium** wurde Konsens darüber erzielt, dass die gesamte Regelung des **Art. 28 B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene entfallen** und statt dessen im GOG-NR getroffen werden kann; die darin vorgesehenen Befugnisse des Bundespräsidenten können auf den Präsidenten des Nationalrates übergehen (vgl ansonsten zu den Befugnissen des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit der Einberufung zu Tagungen des Nationalrates sowie mit der Auflösung des Nationalrates Teil 3 Ausschuss 3 Punkt VIII.).

Im **Ausschuss** bestand Konsens über den Entfall der Regelung des Art. 27 Abs. 2 zweiter Satz sowie des Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz B-VG (Anordnung von Neuwahlen durch die Bundesregierung) auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene; dieser Konsens wurde im **Präsidium** allerdings nicht bestätigt.

Konsens bestand im **Präsidium** über die **Beibehaltung der Art. 29 Abs. 2 und 3** (Selbstauflösungsrecht des Nationalrates bzw Permanenz des Nationalrates für diesen Fall), **30 Abs. 1 und 2** (Nationalratspräsidenten, Geschäftsordnung des Nationalrates), **31** (Beschlussquorum), **32** (Öffentlichkeit der Sitzungen) und **33** (sachliche Immunität) B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene.

IV. Bundesrat

Im **Ausschuss** bestand Einvernehmen darüber, „dass in diesem Bereich ein besonders dringender Änderungsbedarf besteht, weil der Bundesrat derzeit seine primäre Aufgabe, die Interessen der Länder in der Bundesgesetzgebung zu wahren, nicht ausreichend effektiv wahrnehmen kann, was freilich nicht allein an den einschlägigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen liegt.“[47] Konsens bestand im Ausschuss auch darüber, dass die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung weiterhin im Wege des Bundesrates erfolgen soll.

Aufgaben: Überwiegend wurde im **Ausschuss** die Auffassung vertreten, dass der Bundesrat zu einem **früheren Zeitpunkt** als bisher **in den Gesetzgebungsprozess eingebunden** werden

[46] Siehe dazu die Ausführungen und den Textvorschlag im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S. 16 f.

[47] Siehe die Ausführungen im AB vom 9.2.2004, S. 11 ff. Der Ausschuss war sich darüber im klaren, dass die Aufgaben und die Zusammensetzung des Bundesrates in untrennbarem Zusammenhang mit der Neuregelung der Kompetenzverteilung stehen.

soll; teilweise wurde dazu die gleichzeitige, parallele Befassung des Nationalrates und des Bundesrates mit einer Gesetzesvorlage vorgeschlagen. Angeregt wurde auch, Bundesratsmitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme an den Ausschussberatungen im Nationalrat einzuräumen.

Das nahezu generelle **suspensive Veto** nach der Beschlussfassung durch den Nationalrat wurde im **Ausschuss** überwiegend als nicht zweckmäßig erachtet. Gegen eine mögliche Ausweitung des **absoluten Vetos** wurden von mehreren Ausschussmitgliedern Bedenken geäußert. Vereinzelt wurde die Einschränkung auf ein absolutes Veto (in etwa bisherigen Rahmen) und die Ergänzung der Bundesratsaufgaben um die (freiwillige) Koordination von Landesgesetzgebungsangelegenheiten vorgeschlagen. Teilweise wurde die Möglichkeit gefordert, gegebenen Falles bloß gegen einen Teil des Gesetzesbeschlusses (etwa bei Sammelgesetzen gegen einzelne der darin enthaltenen Gesetze) Einspruch zu erheben.

Von **mehreren Ausschussmitgliedern** wurde angeregt, den Bundesrat als das **zentrale Organ der Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes** zu installieren und ihm die Ausübung auch der anderen, derzeit vorgesehenen Mitwirkungsmechanismen zu Gunsten der Länder in Bundesangelegenheiten (etwa Zustimmung der einzelnen Länder zur Kundmachung von Bundesgesetzen, Konsultationsmechanismus u.a.) zu übertragen.

Zusammensetzung: Zur Frage der Bestellung der Mitglieder des Bundesrates wurde von **mehreren Ausschussmitgliedern** die **Entsendung von Landtagsabgeordneten** vorgeschlagen. Verschiedentlich wurde die Einbeziehung der Landeshauptleute bzw weiterer Mitglieder der Landesregierung als zweckmäßig angeregt. Dagegen wurden vereinzelt Bedenken im Hinblick auf die Vermischung von Legislative und Exekutive vorgebracht.

Andacht wurde auch die Möglichkeit, die Bestellung der Mitglieder des Bundesrates zur Gänze in die Verfassungsautonomie der Länder zu übertragen.

Von **einigen Ausschussmitgliedern** wurde die Auffassung vertreten, dass der Bundesrat zu einer **Länder- und Gemeindekammer** umgestaltet werden sollte.

Diskutiert wurde im **Ausschuss** schließlich die Frage, ob die Länder im Bundesrat in Hinkunft paritätisch (oder zumindest weniger stark differenzierend) vertreten sein sollen, sowie die Frage, ob es möglich sein soll, die Mitglieder des Bundesrates an ein Mandat des jeweiligen Landes zu binden.

Das **Präsidium** hat den Bereich „Bundesrat“ in weiterer Folge dem Ausschuss 5 zugewiesen und selbst auch im Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung diskutiert (vgl daher Teil 3 Ausschuss 5 Punkt V.).

V. Bundesversammlung

Sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** bestand Konsens darüber, dass die Bundesversammlung als eigenes Organ bestehen bleiben soll. Weiters bestand Konsens, dass die Rege-

lung betreffend eine Beschlussfassung über eine Kriegserklärung gemäß Art. 38 B-VG entfallen soll. In den Erläuterungen soll darauf hingewiesen werden, dass im Falle eines Angriffes auf Österreich der Verteidigungsfall eintritt und daher keine Kriegserklärung zu erfolgen hat.

Kein Konsens – dies weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** – bestand darüber, der Bundesversammlung neue Aufgaben, wie die Wahl des Rechnungshofpräsidenten oder der Volksanwälte, zu übertragen.

Der im **Ausschuss** eingebrachte Vorschlag, der Bundesversammlung die Kontrolle von militärischer Gewaltanwendung durch Truppen des Österreichischen Bundesheeres im Ausland zu übertragen, wurde im **Präsidium** nicht befürwortet.[48]

VI. Weg der Bundesgesetzgebung

VI.1. Begutachtungsverfahren

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte VII.5.1 und XI.1.9)

Während im **Ausschuss** zur Frage, ob in das B-VG eine Regelung über das Begutachtungsverfahren aufgenommen werden soll, unterschiedliche Positionen bestanden, wurde im **Präsidium** Konsens darüber erzielt, dass im B-VG eine Regelung betreffend die **allgemeine Zugänglichkeit der Vorbereitung von Regierungsvorlagen** enthalten sein soll. Weiters soll festgelegt werden, dass jede Person binnen einer zumindest vierwöchigen Frist eine Stellungnahme abgeben kann (einzelne begutachtende Institutionen sollen nicht genannt werden). In begründeten Fällen kann von der Einräumung einer Stellungnahmefrist abgesehen werden; die notwendige Flexibilität der Bundesregierung bei der Vorbereitung ihrer Gesetzesinitiativen soll daher nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Konsens bestand auch darüber, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur allgemeinen Zugänglichmachung keine Auswirkungen auf das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes haben soll.

VI.2. Gesetzesinitiativrecht

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.5.2)

Der im **Ausschuss** vereinzelt eingebrachte Vorschlag, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund das Recht der Gesetzesinitiative einzuräumen, wurde im **Präsidium** einhellig abgelehnt.

Dissens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** darüber, ob den Ländern bzw einer Mindestanzahl von Gemeinden ein Gesetzesinitiativrecht eingeräumt werden soll.[49]

---

[48] Zu den Befugnissen des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit der Einberufung der Bundesversammlung siehe die Ausführungen zum Bundespräsidenten in Pkt. VIII..

[49] Siehe dazu die Ausführungen sowie den Textvorschlag im AB vom 9.2.2004, S. 15, 33.

VII. Stellung von Abgeordneten

VII.1. Unvereinbarkeit – Mandat auf Zeit – Rückkehrrecht von Regierungsmitgliedern

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.12.2)

Überwiegend wurde im **Ausschuss** die Ansicht vertreten, dass das in Art. 56 Abs. 2 bis 4 B-VG normierte **Rückkehrrecht für Regierungsmitglieder in ihre Stellung als Nationalratsabgeordnete** beibehalten werden sollte. Nationalratsabgeordnete, die auf Grund des Eintritts in die Bundesregierung auf ihr Mandat verzichten, sowie gewählte Bewerber, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Bundesregierung ihr Mandat nicht annehmen können, sollen wie bisher einen Anspruch auf erneute Zuweisung ihres Mandates für den Fall des Ausscheidens aus der Bundesregierung haben. Teilweise wurde die Ansicht vertreten, dass die Regelung auf verfassungsgesetzlicher Ebene vereinfacht und der einfache Gesetzgeber zur Erlassung der näheren Regelungen ermächtigt werden sollte.

Dissens bestand zur Frage, ob dem Landes(verfassungs)gesetzgeber ein größerer Spielraum im Zusammenhang mit dem **Rückkehrrecht in den Landtag** eingeräumt werden soll. Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, für Abgeordnete der Landtage ein entsprechendes Rückkehrrecht aus einer Funktion in der Bundesregierung vorzusehen.

Im **Präsidium** wurde um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, eine abschließende Behandlung dieses Textvorschlages erfolgte nicht. Konsens bestand, dass zwischen der **Zugehörigkeit zur Bundesregierung** und einem **Mandat im Nationalrat** eine **ausdrückliche Unvereinbarkeitsregelung** getroffen werden soll.

VII.2. Sonderregelungen für öffentlich Bedienstete

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.12.5)

Während im **Ausschuss** noch Einvernehmen bestand, diejenigen Bestimmungen des Art. 59a B-VG, die der **Absicherung der politischen Betätigung öffentlich Bediensteter** vor allem gegenüber vorgesetzten Organen dienen (Art. 59a Abs. 1, Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 3 erster Satz B-VG), im Verfassungsrang zu belassen, war die Frage, inwieweit es zur Absicherung der politischen Betätigung für öffentlich Bedienstete auf verfassungsgesetzlicher Ebene **besonderer Garantien** bedarf, im **Präsidium** umstritten.

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium**, dass diejenigen Bestimmungen der Art. 59a und 59b B-VG, welche die **bezügerechtlichen Konsequenzen** der Ausübung eines politischen Mandates durch einen öffentlich Bediensteten regeln (Art. 59a Abs. 2 zweiter und dritter Satz, Abs. 3 zweiter Satz sowie insbesondere Art. 59b B-VG), nicht im Verfassungsrang stehen müssen. Diesfalls reicht eine Ermächtigung zur Erlassung der näheren Regelungen durch ein verfassungsausführendes Bundesgesetz (vgl auch Teil 3 Ausschuss 2 Punkt XIII.).

Nicht abschließend geklärt werden konnte die Frage, inwieweit in die neu zu schaffende Sonderregelung die korrespondierenden Bestimmungen für Abgeordnete zum Europäischen Parlament bzw für Landtagsabgeordnete in Art. 23b Abs. 1 und 2 sowie 95 Abs. 4 B-VG integriert werden sollen. Dissens bestand insbesondere darüber, ob die Erlassung von Regelungen für Landesbedienstete, die zu Landtagsabgeordneten gewählt wurden, allein dem Landes(verfassungs)gesetzgeber übertragen werden soll.

VIII. Bundespräsident

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.1.7)

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium**, die **Volkswahl** des Bundespräsidenten beizubehalten. Die im **Ausschuss** vereinzelt angeregte Verlängerung der Amtsperiode des Bundespräsidenten ohne Wiederwahlmöglichkeit wurde vom **Präsidium** abgelehnt; vielmehr bestand Konsens, dass Art. 60 Abs. 5 (ebenso wie Abs. 6) B-VG bestehen bleiben soll.

Die Frage der Immunität des Bundespräsidenten wurde im Ausschuss 8 beraten (vgl Teil 3 Ausschuss 8 Punkt I.10.).

Der von einer Reihe von Ausschussmitgliedern eingebrachte Vorschlag, dem Bundespräsidenten – nach Art eines „Ombudsmannes“ –die Befugnis einzuräumen, Missstände aufzuzeigen, bei Gesetzes- oder Vollziehungsmängeln Abhilfe zu schaffen und positivrechtlich entstandene Härten zu beseitigen (dies ohne Bindung an einen Antrag durch die Bundesregierung), wurde vom **Präsidium** abgelehnt.

Konsens bestand im **Ausschuss** sowie im **Präsidium**, dass die Befugnisse des Bundespräsidenten zur **Einberufung des Nationalrates** gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 3 (sowie 70 Abs. 3) B-VG auf den Präsidenten des Nationalrates übergehen sollen. Kein Konsens konnte im **Präsidium** allerdings über den Entfall der Befugnis zur erstmaligen Einberufung des neu gewählten Nationalrates gemäß Art. 27 Abs. 2 B-VG, zur Einberufung der Bundesversammlung gemäß Art. 39 Abs. 1 sowie zur Verlegung des Sitzes oberster Organe (Art. 5 Abs. 2 und 25 Abs. 2 B-VG) erzielt werden.

Weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** bestand Konsens über den Entfall der Befugnis des Bundespräsidenten, den **Nationalrat aufzulösen** (Art. 29 Abs. 1 B-VG). (Gleiches gilt hinsichtlich der Befugnis gemäß Art. 100 Abs. 1 B-VG, die Landtage aufzulösen.) Dissens bestand im **Ausschuss** sowie im **Präsidium** auch über die Beibehaltung der Befugnis zur **Ernennung und Entlassung der** (Mitglieder der) **Bundesregierung** (Art. 70 B-VG). Für den Entfall dieser Bestimmungen wurde vorgebracht, dass dem Bundespräsidenten als einem monokratischen Organ kein dominierender Einfluss gegenüber (direkt) demokratisch legitimierten Kollegialorganen eingeräumt werden sollte. Von den Befürwortern einer Beibehaltung der geltenden Regelung wurde dagegen ins Treffen geführt, dass der durch die Volks-

wahl legitimierte Bundespräsident gegenüber dem Nationalrat und der Bundesregierung über eine gewisse Unabhängigkeit verfüge und somit eine kontrollierende Funktion ausüben könne.

Konsens bestand im **Präsidium** hingegen über die Beibehaltung der Befugnisse des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit der Ernennung von Mitgliedern einer einstweiligen Bundesregierung (Art. 71 B-VG). Kein Konsens bestand im **Präsidium** über den Entfall der Befugnisse des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit der Vertretung von Regierungsmitgliedern (insb. Art. 73 B-VG).

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** darüber, die Befugnis zur **Legitimation unehelicher Kinder** gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. d B-VG entfallen zu lassen. Weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** bestand allerdings Konsens über den Entfall weiterer Kompetenzen, wie

- der in Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG geregelten Befugnis der **Begnadigung** und der Niederschlagung sowie
- der in Art. 65 Abs. 3 B-VG vorgesehenen Befugnis, **außerordentliche Zuwendungen**, Zulagen und Versorgungsgenüsse zu gewähren.

Sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** bestand aber Konsens darüber, für den Fall der Beibehaltung des Gnadenrechts die fugitiven Verfassungsbestimmungen betreffend das Gnadenrecht in Disziplinarsachen (§ 10 HDG sowie § 25 Abs. 3 ÜG 1920) in Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG zu integrieren.

Von einem **Teil der Präsidiumsmitglieder** wurde angeregt, die **dienstrechtlichen Befugnisse** des Bundespräsidenten hinsichtlich der Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei insofern zu erweitern, als die Vorschlagsbindung und die Pflicht zur Gegenzeichnung für diese Befugnisse entfallen sollten.

Konsens bestand im **Präsidium** schließlich darüber, die Regelungen über das **Notverordnungsrecht** (Art. 18 Abs. 3 bis 5 B-VG) unverändert beizubehalten.

IX. Bundesregierung

IX.1. Bestellung von Regierungsmitgliedern

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.2.4)

Über die Bestellung der Mitglieder der Bundesregierung bestand – wie bereits im Zusammenhang mit den dahingehenden Befugnissen des Bundespräsidenten gemäß Art. 70 Abs. 1 B-VG ausgeführt – sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** Dissens. Die Befürworter

eines Entfalls der dahingehenden Befugnisse des Bundespräsidenten traten für eine Wahl der Regierungsmitglieder durch den Nationalrat ein.[50]

Im **Präsidium** bestand Konsens, dass den im Ausschuss vereinzelt vorgebrachten Wünschen nach einer verfassungsgesetzlichen Verankerung des Regierungsbildungsauftrages, einer Vertrauensabstimmung im Nationalrat, einer Höchstgrenze für die Zahl der Regierungsmitglieder sowie einer Regelung betreffend die Öffentlichkeit von Ministerratssitzungen nicht nachgekommen werden soll.

IX.2. Geschäftsordnung und Willensbildung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte VIII.2.1 und VII.2.3)

Es bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** Konsens, dass in das B-VG eine Regelung betreffend die **Erlassung einer Geschäftsordnung** durch die Bundesregierung aufgenommen werden soll. Nach einhelliger Auffassung des **Präsidiums** sollen in dieser Geschäftsordnung die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse (wie etwa Regierungsvorlagen) getroffen werden.

Im **Präsidium** bestand weiters Konsens, dass das B-VG wie bisher eine Regelung betreffend das **Anwesenheits- bzw Teilnahmequorum** für Beschlüsse der Bundesregierung enthalten soll, wobei **Umlaufbeschlüsse** nicht ausgeschlossen sein sollen; Dissens bestand darüber, ob an Umlaufbeschlüssen alle Regierungsmitglieder mitwirken müssen. Konsens bestand darüber, das **Einstimmigkeitsprinzip** in der Bundesregierung positivrechtlich im B-VG zu verankern.[51]

IX.3. Vertretung von Mitgliedern der Bundesregierung[52]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.2.2)

Konsens bestand im **Ausschuss** sowie im **Präsidium** über die Beibehaltung des Art. 69 Abs. 2 B-VG (Vertretung des Bundeskanzlers durch den Vizekanzler). Dissens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** hingegen darüber, ob die Vertretungsregelungen vereinfacht werden sollen, insbesondere darüber, ob

- die nähere Regelung der Vertretung – allenfalls auch nur der Übertragung einzelner Aufgaben wie etwa die Teilnahme an Ministerratstagungen oder das Stimmrecht in der

[50] Siehe dazu den Textvorschlag im AB vom 9.2.2004, S 34.

[51] Siehe zu all dem die Ausführungen und Textvorschläge im AB vom 9.2.2004, S. 18 f, 34, sowie im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S. 18 f.

[52] Siehe dazu die Ausführungen und Textvorschläge im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S. 19 ff.

Bundesregierung – der **Geschäftsordnung** der Bundesregierung überlassen werden kann;

- die **Einvernehmensbindung** mit dem zu vertretendem Bundesminister oder dem Vizekanzler aufgehoben werden kann.

Konsens bestand im **Präsidium**, dass die Möglichkeit, die **Wahrnehmung der Angelegenheiten im Nationalrat** und im Bundesrat auf leitende Beamte zu übertragen, nicht eingeräumt werden soll.

IX.4. Einstweilige Bundesregierung[53]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.2.5)

Konsens bestand im **Präsidium**, dass im Zusammenhang mit der einstweiligen Bundesregierung ausdrücklich klargestellt werden soll, dass ein mit der Fortführung der Verwaltung Betrauter allen die **Verantwortlichkeit** eines Regierungsmitgliedes betreffenden Vorschriften, somit auch jener über das Misstrauensvotum gemäß Art. 74 B-VG, unterliegt.

Weiters bestand im **Präsidium** Konsens, dass auf verfassungsgesetzlicher Ebene eine ausdrückliche Regelung getroffen werden soll, der zu Folge ein Regierungsmitglied, dem vom Nationalrat das Misstrauen ausgesprochen worden ist, nicht mit der Fortführung der Amtsgeschäfte betraut werden darf.

Dem wurde allerdings von einem **Teil der Ausschussmitglieder** entgegengehalten, dass durch die ausdrückliche Erstreckung des Misstrauensvotums auf einstweilige Regierungsmitglieder die Betrauung eines Regierungsmitgliedes, dem bereits einmal das Vertrauen versagt worden ist, mit der Fortführung der Verwaltung rein praktisch kaum denkbar ist, da der Bundespräsident damit rechnen müsste, dass diesem Mitglied erneut das Misstrauen ausgesprochen wird.

X. Legislative der Länder

Zur Frage der **Verfassungsautonomie der Länder** bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** Konsens darüber, dass Art. 99 Abs. 1 B-VG im Sinne der in der Regierungsvorlage 14 BlgNR 20.GP zur Bundesstaatsreform enthaltenen Fassung geändert werden und daher in Hinkunft wie folgt lauten sollte:[54]

> „**Artikel 99.** (1) Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen."

[53] Siehe dazu die Ausführungen und Textvorschläge im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S. 21 ff.

[54] Siehe den AB vom 9.2.2004, S. 37.

Zum Themenbereich „**Wahlen zu den Landtagen**“ wird auf die Ausführungen zum Thema Wahlrecht (vgl Pkt. II.) hingewiesen. (Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IX.2)

Zum **Zustimmungsrecht der Bundesregierung**, insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht (Art. 97 Abs. 2 B-VG) wurde im **Ausschuss** vereinzelt angeregt, dem Landesgesetzgeber durch eine klarere Regelung mehr Sicherheit zu geben, ob mit einer Zustimmung der Bundesregierung gerechnet werden kann. Eine Beibehaltung des Zustimmungsrechtes wurde insbesondere für den Fall der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefordert.

Kein Konsens konnte im **Ausschuss** über den Entfall des **Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage** (Art. 98 B-VG) erzielt werden. Für einen Entfall wurde ins Treffen geführt, dass die Bestimmung in der Praxis ohnehin kaum mehr Anwendung finde; dem wurde entgegengehalten, dass die Frage der Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung nur im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung beurteilt werden könne.

Fragen der Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung wurden auch im Ausschuss 5 beraten (vgl Teil 3 Ausschuss 5 Punkt VI.).

Zur **Befugnis des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen** (Art. 100 B-VG) wird auf die Ausführungen zu den Befugnissen des Bundespräsidenten in Pkt. VIII. verwiesen. Hingewiesen wurde im Ausschuss darauf, dass bei einem Entfall des Auflösungsrechtes hinsichtlich des Nationalrates die entsprechende Befugnis betreffend die Landtage jedenfalls auch zu entfallen habe.

XI. Exekutive der Länder

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte X.1, X.2., X.3, X.4 und X.5)

Hinsichtlich der **Wahl der Mitglieder der Landesregierung** (Art. 101 Abs. 1 B-VG) bestanden sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** die folgenden divergierenden Positionen:

- Beibehaltung der geltenden Regelung, die ausdrücklich die Wahl durch den Landtag vorsieht;
- Änderung des Art. 101 Abs. 1 B-VG dahin gehend, dass die Bestellung der Mitglieder der Landesregierung durch Landesverfassungsgesetz zu regeln ist, was insbesondere auch ermöglichte, die Direktwahl des Landeshauptmannes vorzusehen.

Im Übrigen bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** Konsens darüber, die Regelungen des B-VG betreffend die Exekutive der Länder zu reduzieren und die Bestimmungen des **Bundesverfassungsgesetzes über die Ämter der Landesregierung** bzw des **§ 8**

Abs. 5 des Übergangsgesetzes 1920 – orientiert an der Regierungsvorlage 14 BlgNR 20.GP zur Bundesstaatsreform – in das B-VG zu inkorporieren.[55]

Abweichend von dem vom **Ausschuss** vorgelegten Textvorschlag bestand im **Präsidium** Konsens, dass Art. 101 Abs. 4 B-VG (**Angelobung des Landeshauptmannes** durch den Bundespräsidenten) unverändert beibehalten werden sollte.

Konsens bestand im **Präsidium** auch darüber, dass im B-VG keine Regelung betreffend die **Landeshauptmännerkonferenz** getroffen werden sollte.

XII. Sonderregelungen für die Bundeshauptstadt Wien

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt X.7)

Einvernehmen im **Ausschuss** sowie im **Präsidium** bestand in diesem Bereich lediglich insoweit, dass Vorsorge dafür zu tragen ist, dass Wien auch in Hinkunft nicht in mehrere Gemeinden gegliedert werden muss. Daher sei im Hinblick auf Art. 116 Abs. 1 B-VG jedenfalls eine Sonderregelung erforderlich.

Darüber hinaus bestand aber im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** über die Zweckmäßigkeit bzw die Notwendigkeit der weiteren bundesverfassungsgesetzlichen Sonderregelungen betreffend Wien Dissens. Eine Reihe von Mitgliedern war der Auffassung, dass die weiteren Regelungen entfallen können und dem Landesverfassungsgesetzgeber diesbezüglich Regelungsautonomie eingeräumt werden sollte. Dem wurde von einer Reihe anderer Mitglieder entgegengehalten, dass sich die Notwendigkeit bundesverfassungsgesetzlicher Sonderregelungen daraus ergibt, dass Wien zugleich Land und Gemeinde ist, während die Bundesverfassung ansonsten davon ausgeht, dass Länder und Gemeinden getrennte Gebietskörperschaften mit getrennten Organen sind.

So bestanden unterschiedliche Ansichten darüber, ob es dem Landesverfassungsgesetzgeber bei einem Entfall des Art. 108 B-VG möglich wäre, eine **Identität der** wichtigsten bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen **Landes- und Gemeindeorgane** vorzusehen. Getrennte Organe in Wien seien aber – so die Ansicht derer, die für eine Beibehaltung der Rechtslage eintreten – ebenso wenig zweckmäßig, wie eine Identität von kontrollierenden und kontrollierten Organen im Bereich der Gemeindeaufsicht, die sich aus der gleichfalls verlangten Aufhebung des Art. 112 B-VG ergeben würde.

Von den Befürwortern einer Aufhebung der Sonderregelungen wurde insbesondere vorgebracht, dass für den Fall der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz, verbunden mit der grundsätzlichen Abschaffung des administrativen Instanzenzuges sowie der Möglichkeit für die Länder, besondere Verwaltungsgerichte zu errichten, die Regelungen des Art. 109

[55] Siehe dazu den Textvorschlag im AB vom 9.2.2004, S 35 f.

(**Sonderregelung für den Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung** in Wien) und des Art. 111 (**besonderen Kollegialbehörden in Bau- und Abgabensachen** für Wien) B-VG jedenfalls entbehrlich wären.

Letztlich konnte über die Aufhebung der Art. 108, 109 und 112 B-VG weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** Konsens erzielt werden.[56] Die Frage der besonderen Kollegialbehörden (Art. 111 B-VG) wurde auch im Ausschuss 9 behandelt (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt III.).

XIII. Gemeinden

XIII.1. Reduzierung der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben für die Gemeinden

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XI.1)

Über eine Reduzierung der bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend die Gemeinden (Art. 115 bis 120 B-VG), die weitaus detaillierter sind als vergleichbare Bestimmungen in anderen Staaten, konnte weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** Einvernehmen erzielt werden.

Allerdings wurden im Zuge der Beratungen über diesen Themenbereich **drei Textvorschläge für eine Neufassung der Art. 115 bis 120 B-VG** vorgelegt, die – neben legistischen und systematischen Verbesserungen sowie vereinzelten inhaltlichen Änderungen – in unterschiedlichem Ausmaß auch eine Reduktion der bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend die Gemeinden bedeuten würden.[57] Eine Einigung auf einen dieser Textvorschläge konnte allerdings weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** erzielt werden.

Vorgebracht wurde in diesem Zusammenhang, dass eine Beschränkung der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben eine **größere Gestaltungsfreiheit des Organisationsgesetzgebers** und eine **Stärkung der Gemeindeautonomie** mit sich bringen würde.

Vereinzelt wurde angeregt, die beispielhafte Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches mehr als bisher der zeitgemäßen Wertigkeit der Gemeindeaufgaben und den neu zu formulierenden Kompetenztatbeständen anzupassen.

Neben einer Reduzierung der Vorgaben wurde vereinzelt aber auch eine **Ergänzung der betreffenden Regelungen in einzelnen Punkten gefordert**, etwa

- die verpflichtende Schaffung eines Organs der Rechnungs- und Gebarungskontrolle;
- die Vertretungsmöglichkeit für Gemeinderäte;
- bundesverfassungsgesetzlich garantierte Mindestaufgaben für den Gemeinderat;

---

[56] Siehe dazu die Ausführungen im AB vom 9.2.2004, S 21 f, sowie im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 23 f.

[57] Siehe dazu den Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 35 ff, sowie die dem Präsidium in der 34. Sitzung am 8.11.2004 vorgelegte Textgegenüberstellung.

- Mindestrechte des Beschwerdeführers im Aufsichtsbeschwerdeverfahren;
- Konkretisierung der Ausnahmen von der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen;
- Ausweitung der Kontrollrechte des Gemeinderates gegenüber dem Gemeindeverband.

(Textvorschläge dazu: siehe Teil 4A Punkte XI.1., XI.1.3 zu Art. 118 Abs. 4a und 4b, XI.1.4 zu Art. 117 Abs. 3 und 4, XI.1.8 zu Art. 119a Abs. 4)

Hinzuweisen sind auf die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Kontrollrechte in den Gemeinden sowie der Möglichkeit der Abberufung direkt gewählter Bürgermeister, die im Ausschuss 8 behandelt wurden (vgl Teil 3 Ausschuss 8 Punkte II. und VII.6.).

XIII.2. Änderungen im Bestand von Gemeinden

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte XI.1 und XI.1.2)

Im **Präsidium** bestand Konsens, dass auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene Vorsorge dafür getroffen werden sollte, dass Änderungen im Bestand von Gemeinden nur mit Zustimmung durch die betroffene Bevölkerung (im Wege von Volksabstimmungen) möglich sein sollen.[58]

Im **Ausschuss** wurde dazu erläuternd angemerkt, dass eine Bestandsänderung nur dann vorliegt, wenn zwei oder mehr Gemeinden zusammengelegt bzw eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden getrennt werden sollen.

XIII.3. Statutarstädte – Regionen mit eigenem Statut

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte XI.1 und XI.1.5)

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium**, dass die in § 4 der B-VG-Novelle 1962 enthaltene verfassungsgesetzliche **Garantie der** damals **bestehenden Statutarstädte** bestehen bleiben soll. Nach Ansicht des **Präsidiums** soll die Integration dieser Regelung in das B-VG durch eine Regelung erfolgen, der zu Folge ein einmal verliehenes Statut nur mit Zustimmung der betreffenden Stadt wieder entzogen werden kann.

Dissens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** über einen **Ausbau des Instruments der Stadt mit eigenem Statut**. Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang,[59]

- Gemeinden schon ab 10 000 Einwohnern die Möglichkeit auf Statuterteilung einzuräumen;
- Gemeinden ab 20 000 Einwohnern einen **Rechtsanspruch auf Statuterteilung** einzuräumen; (dem wurde entgegen gehalten, dass das Statut derzeit durch Landesgesetz

[58] Siehe dazu die Textvorschläge im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 25.

[59] Siehe dazu die Ausführungen und die Textvorschläge im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 27 f, 35 ff.

verliehen wird, ein Anspruch auf Erlassung eines Gesetzes nach dem geltenden Rechtsschutzsystem aber nicht durchsetzbar wäre;)

- die Verleihung des Statuts nicht mehr daran zu knüpfen, ob dadurch Landesinteressen gefährdet wären;
- das Erfordernis der **Zustimmung der Bundesregierung** entfallen zu lassen;
- die Schaffung von **Regionen mit eigenem Statut**, die als besondere Gemeindeverbände die Aufgaben der Bezirksverwaltung übernehmen können, zu ermöglichen.[60]

Zu diesen Vorschlägen wurde kritisch angemerkt, dass die vermehrte Übertragung von Aufgaben an Statutarstädte oder Regionen mit eigenem Statut zu einer komplizierten und für den einzelnen schwer durchschaubaren Behördenstruktur führen würde. Vorgeschlagen wurde weiters, den Antrag auf Verleihung eines Statutes auf Grund der damit verbundenen Kostenfolgen an eine vorangegangene Volksabstimmung in der betreffenden Gemeinde zu knüpfen.

XIII.4. Verhältnis zwischen Gemeinde- und Bezirksebene – Zahl der staatlichen Ebenen

Während im **Ausschuss** unterschiedliche Auffassungen darüber bestanden, ob im Verhältnis zwischen Gemeinde- und Bezirksebene Änderungen vorgenommen werden sollten, bestand im **Präsidium** Konsens, dass es zu keiner Aufgabenverlagerung von der Bezirksebene auf die kommunale Ebene kommen soll.

Divergierende Auffassungen gab es sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** darüber, ob eine **Demokratisierung auf der Bezirksebene** wünschenswert ist.

Dissens bestand im **Ausschuss** sowie im **Präsidium** auch darüber, ob Art. 120 B-VG (Schaffung von „Gebietsgemeinden“) aktiviert oder die Regelung gänzlich entfallen soll.

Die Frage der Gebietsgemeinden wurde auch im Ausschuss 6 behandelt (vgl Teil 3 Ausschuss 6 Punkt XI.)

Konsens bestand allerdings sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** darin, vom **Modell der „abstrakten Einheitsgemeinde“** – mangels realistischer Alternative – nicht abzugehen.

Konsens bestand im **Ausschuss** sowie im **Präsidium**, dass keine der staatlichen Ebenen abgeschafft werden sollte; im Ausschuss wurde dazu festgehalten, dass letztlich nicht die **Zahl der staatlichen Ebenen** an sich entscheidend sei, sondern die möglichst zweckmäßige Zuweisung der staatlichen Aufgaben zu den einzelnen Ebenen und die Schaffung möglichst kurzer Instanzenzüge.

[60] Siehe dazu den Textvorschlag im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 45 (Art. 120 Abs. 2).

XIII.5. Gemeindeverbände

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte XI.1 und XI.1.7)

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** darüber, die **Möglichkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden** grundsätzlich zu **erweitern**. Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang, die Bildung von Gemeindeverbänden auch ländergrenzenübergreifend vorzusehen und nicht mehr bloß auf die Besorgung einzelner Aufgaben zu beschränken.[61] Divergierende Auffassungen bestanden sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** darüber, ob und – bejahenden Falles – wie in diesem Zusammenhang die **demokratische Struktur von Gemeindeverbänden** und ihrer Kontrolle durch den Gemeinderat allenfalls verbessert und die unterschiedliche Größe der verbandsangehörigen Gemeinden Berücksichtigung finden müsste.

XIII.6. Übertragung von Gemeindeaufgaben auf staatliche Behörden

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XI.1)

Ein im **Ausschuss** weitgehend akzeptierter Vorschlag, den Gemeinden einen **Anspruch auf Übertragung** der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf staatliche Behörden (sowie auf Aufhebung der Übertragungsverordnung) einzuräumen (Art. 118 Abs. 7 B-VG), wurde im **Präsidium** nicht befürwortet.[62]

XIII.7. Verordnungsrecht der Gemeinde

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XI.1)

Auch ein im **Ausschuss** weitgehend akzeptierter Vorschlag, den Gemeinden im Rahmen des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes die Möglichkeit einzuräumen, **Verwaltungsstrafbestimmungen zu erlassen und zu vollziehen** (Art. 118 Abs. 6 B-VG), wurde im **Präsidium** nicht befürwortet.[63]

XIII.8. Aufsichtsrecht

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte XI.1 und XI.1.8)

Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang der mögliche **Entfall der Vorstellung** für den Fall der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie generell eine **Reduzierung der Aufsichtsrechte** (etwa der Entfall der Rechtmäßigkeitskontrolle von Verordnungen gemäß Art. 119a Abs. 6 B-VG). Konsens konnte weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** erzielt werden.

---

[61] Siehe dazu die Ausführungen und die Textvorschläge im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 28 f, 35 ff.

[62] Siehe dazu den Textvorschlag im AB vom 9.2.2004, S 36.

[63] Siehe dazu den Textvorschlag im AB vom 9.2.2004, S 36.

Der Bereich „Vorstellung“ (Art. 119a Abs. 5 B-VG) wurde auch im Ausschuss 9 behandelt (vgl den Textvorschlag A09 Teil 4A Punkt XI.1.8 zu Art. 119a Abs. 5).

XIV. Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen

XIV.1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG[64]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.12)

Sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium** bestand Konsens darüber, das Regelungsinstrument der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG jedenfalls beizubehalten.

Dissens bestand im **Ausschuss** sowie im **Präsidium** darüber, ob die Möglichkeit von **unmittelbar anwendbaren Vereinbarungen** vorgesehen werden soll. Für eine dahingehende Änderung wurde ins Treffen geführt, dass das Regelungsinstrument in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung kompliziert und umständlich zu handhaben sei. Dem wurde entgegen gehalten, dass die Ermöglichung von unmittelbar anwendbaren Vereinbarungen Probleme hinsichtlich der demokratischen Legitimation sowie der Kontrollmöglichkeiten durch den Verfassungsgerichtshof mit sich bringen würde.

Im **Präsidium** bestand darüber Konsens, weder einzelne **Gemeinden** noch den **Gemeinde- oder Städtebund** in das Regime des Art. 15a B-VG einzubeziehen. Ergänzend wurde dazu angemerkt, dass Gemeinden jedenfalls – unabhängig von Art. 15a B-VG – ermächtigt werden sollen, untereinander oder mit anderen Gebietskörperschaften öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.

XIV.2. Gemeinsame Einrichtungen

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.13)

Während die Frage der Ermöglichung gemeinsamer Einrichtungen zwischen Gebietskörperschaften im **Ausschuss** noch kontroversiell diskutiert wurde, bestand im **Präsidium** Konsens, dass die Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen – angesichts des in der Praxis bestehenden Bedarfs – prinzipiell – durch Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag – ermöglicht werden sollte; ein Präjudiz über die unmittelbare Anwendbarkeit von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG wird dadurch nicht geschaffen. Eine textliche Ausformulierung dieses Themenbereiches ist nicht erfolgt.

[64] Siehe zu all dem die Textvorschläge im AB vom 9.2.2004, S 36 f, sowie im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 30.

XV. Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung – Legalitätsprinzip

XV.1. Neuformulierung des Art. 18 B-VG

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VI.1)

Konsens bestand sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium**, dass in Art. 18 B-VG der Begriff „Verwaltung" durch den Begriff „Vollziehung" ersetzt werden soll.

Hinsichtlich der Einschätzung der **gegenwärtigen Gesetzgebungspraxis** bestand im **Ausschuss** Konsens darüber, dass die Gesetze in Österreich tendenziell zu kasuistisch formuliert sind und zu viele Detailregelungen enthalten. Kontroversiell beurteilt wurde hingegen die Frage, ob die Ursachen dafür allein rechtsetzungstechnischer Natur sind – denen letztlich nur durch eine Änderung der Gesetzgebungspraxis begegnet werden kann – oder ob dafür (auch) das in Art. 18 Abs. 1 B-VG geregelte Legalitätsprinzip und das darin enthaltene Determinierungsgebot für den Gesetzgeber verantwortlich ist.

Dementsprechend wurde von einer Reihe von Mitgliedern des Ausschusses die Auffassung vertreten, dass Art. 18 Abs. 1 B-VG in einer Weise neu formuliert werden sollte, durch die der **Handlungsspielraum der Verwaltung** erweitert und somit eine größere Flexibilität erzielt wird. Vorgeschlagen wurde etwa, den Gesetzgeber dazu zu ermächtigen, das Verhalten der Verwaltungsbehörden durch die Festlegung von Zielen vorherzubestimmen. Weiters wurde – orientiert an der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – angeregt, den Determinierungsgrad eines Gesetzes nach seiner Eingriffsnähe jeweils unterschiedlich festzulegen.[65]

Dem wurde von einer Reihe anderer Ausschussmitglieder entgegengehalten, dass die geltende Regelung des Art. 18 B-VG – im Sinne der (jüngeren) Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (differenziertes Legalitätsprinzip) – dem Gesetzgeber ohnehin die Möglichkeit eröffnet, sich auf die Regelung des (rechtspolitisch) Wesentlichen zu beschränken. Überdies würde bei einer Lockerung der Gesetzesbindung das Problem der „Normenflut" lediglich von der Ebene des Gesetzes auf die der Verordnung bzw auf die Ebene von Einzelfallentscheidungen verlagert werden. Dies würde aber die Auffindbarkeit des Rechts sowie die **Vorhersehbarkeit von Entscheidungen** für den Einzelnen beeinträchtigen. Nicht zuletzt sollte eine Änderung des Art. 18 B-VG auch aus grundsätzlichen verfassungspolitischen Erwägungen unterbleiben, da diese Bestimmung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ein wesentlicher Bestandteil des demokratischen und des rechtsstaatlichen Prinzips sei.

Letztlich konnte dazu weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** Konsens erzielt werden.

Die von einem **Teil der Ausschussmitglieder** erhobene Forderung, Art. 18 Abs. 2 B-VG dahin gehend zu ergänzen, dass Verordnungen ihre gesetzliche Grundlage angeben müssen, wurde im **Präsidium** abgelehnt.

---

[65] Siehe dazu die Textvorschläge im AB vom 9.2.2004, S 37 f.

Ebenfalls vom **Präsidium** abgelehnt wurde der im **Ausschuss** vereinzelt erstattete Vorschlag – unabhängig von der Zukunft des Art. 18 B-VG – den Handlungsspielraum der Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung zu erweitern.

XV.2. Erfordernis der gesetzlichen Umsetzung von EU-Richtlinien

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VI.2)

Da die Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die einer innerstaatlichen Konkretisierung zugänglich sind, derzeit dem Gesetzgeber vorbehalten ist, wurde von einer Reihe von Mitgliedern (sowohl im **Ausschuss** wie auch im **Präsidium**) vorgeschlagen, die Möglichkeit der innerstaatlichen **Umsetzung von EU-Richtlinien durch Verordnung** vorzusehen und den Gesetzgeber von der Erlassung von zumeist rein „technischen" (Umsetzungs-)Regelungen zu entlasten.[66] Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang folgende Modelle:

- Der Gesetzgeber soll in jedem Fall befasst werden, er soll aber die Möglichkeit erhalten, die Verwaltung zur Umsetzung der Richtlinie durch Verordnung – gegebenen Falles auch bloß „formell" – zu ermächtigen.
- Die Umsetzung durch Verordnung soll von Verfassungs wegen (nur) dann zulässig sein, wenn die Richtlinie inhaltlich derart determiniert ist, wie dies Art. 18 B-VG in der geltenden Fassung für innerstaatliche Gesetze fordert.
- Die Umsetzung durch Verordnung soll dann zulässig sein, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates gemäß Art. 23e B-VG mit dem entsprechenden Vorhaben befasst war und dazu eine Stellungnahme abgegeben hat.

Eine Reihe von Mitgliedern stand diesen Vorschlägen ablehnend gegenüber und sprach sich vor allem aus grundsätzlichen demokratiepolitischen Erwägungen für die Beibehaltung des diesbezüglichen „Parlamentsvorbehaltes" aus.

Letztlich konnte dazu weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium** Konsens erzielt werden.

XVI. Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union

XVI.1. Mitwirkung an der Ernennung von Organen gemäß Art. 23c B-VG

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt V.7)

Im **Präsidium** bestand – anders als noch im **Ausschuss** – Konsens darüber, dass die Regelung der Mitwirkung österreichischer Organe an der Ernennung von Mitgliedern von Organen

[66] Siehe dazu die Ausführungen im AB vom 9.2.2004, S 29 f, sowie die Textvorschläge im Ergänzungsbericht, S 32 f.

der Europäischen Union in Art. 23c B-VG zu detailliert sei und daher vereinfacht werden sollte.

Konsens wurde im **Präsidium** auch darüber erzielt, die **Aufzählung der einzelnen Organe** durch einen generellen Verweis auf die Organe der Europäischen Union zu ersetzen.

Konsens bestand im **Präsidium** auch darüber, dass die derzeit bestehenden Mitwirkungsrechte des **Hauptausschusses des Nationalrates** jedenfalls weiterhin im B-VG normiert werden sollten; Dissens bestand im **Präsidium** hingegen darüber, ob eine Bindung an das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss in Hinkunft auch für die Fälle vorgesehen werden soll, in denen dem Nationalrat bislang nur Informationsrechte zukommen.

Kein Konsens (dies weder im **Ausschuss** noch im **Präsidium**) konnte darüber erzielt werden, ob die **Anführung der einzelnen Mitwirkungsberechtigten** (wie etwa Länder, Städte- und Gemeindebund, Sozialpartner) auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene ebenfalls entfallen kann oder – wie dies im **Ausschuss** vereinzelt gefordert wurde – jedenfalls beibehalten werden soll. Der **Ausschuss** hat dazu einen – nicht konsensualen – Textvorschlag vorgelegt, nach dem durch Bundesgesetz geregelt werden kann, inwieweit die Bundesregierung an die Vorschläge anderer Stellen gebunden ist.[67]

Schließlich bestand im **Präsidium** auch Konsens, dass – abweichend von der geltenden Regelung – die Mitwirkung an der Ernennung von **Mitgliedern des Rechnungshofes der Europäischen Union** – nicht der Bundesregierung, sondern allein dem Hauptausschuss des Nationalrates obliegen soll.

XVI.2. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates gemäß Art. 23e B-VG

Im **Ausschuss** wurde von einem Teil der Mitglieder die Praxis der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der nationalen Willensbildung zu Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e B-VG als wenig befriedigend kritisiert, da die Befugnisse in der Realität zu wenig effektiv seien. Bezweifelt wurde allerdings auch von Seiten dieser Mitglieder, dass dieses Problem durch eine Neufassung der Bestimmung gelöst werden könne.

Das **Präsidium** hat diese Frage nicht näher behandelt.

Hinzuweisen ist darauf, dass Fragen der Mitwirkung der Länder gemäß Art. 23d B-VG im Ausschuss 5 behandelt worden sind (vgl Teil 3 Ausschuss 5 Punkt VIII.).

[67] Siehe dazu im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 33 f.

XVII. Politische Parteien[68]

Im **Ausschuss** konnte nur über den Einbau der Abs. 1 bis 3 des § 1 Parteiengesetz Einvernehmen erzielt werden, während hinsichtlich der Zukunft der Abs. 4 und 5 Dissens bestand.

Demgegenüber bestand im **Präsidium** Konsens, die **Verfassungsbestimmung des § 1 Parteiengesetz** in das B-VG zu integrieren, wobei teilweise angemerkt wurde, dass vor einer endgültigen Entscheidung die Frage des Regelungsstandortes dieser Bestimmung geklärt werden müsste. Gegen eine vorgeschlagene Einordnung im Zusammenhang mit dem demokratischen Grundprinzip wurden vereinzelt erhebliche Bedenken vorgebracht.

Konsens bestand im **Präsidium** auch dahingehend, für die näheren Bestimmungen im **Parteiengesetz** ein **erhöhtes Beschlussquorum** vorzusehen.

Konsens bestand im **Präsidium** weiters darüber, dass – über die geltende Regelung hinaus – **keine strengeren Kontrollen** hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Parteien vorgesehen werden sollen.

Dissens bestand im **Präsidium** darüber, ob – über die Regelung des § 1 Abs. 5 Parteiengesetz hinaus – auf verfassungsgesetzlicher Ebene Regelungen betreffend die **Veröffentlichung von Parteispenden** sowie – als neuer Regelungsgegenstand – allenfalls auch Regelungen über die **Begrenzung von Wahlkampfkosten** getroffen werden sollen.

Im **Präsidium** bestand Konsens, dass Parteien, die sich nicht an Wahlen beteiligen, deshalb nicht automatisch ihren Status als Partei verlieren sollen.

[68] Siehe dazu die Ausführungen im Ergänzungsbericht vom 7.10.2004, S 8 f.

Ausschuss 4
Grundrechtskatalog

I. Allgemeines

Der **Ausschuss 4** beschränkte sich bei seinen Beratungen nicht nur auf die Behandlung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte, sondern ging von einem materiellen Grundrechtsverständnis aus.

Bei der Abgrenzung der Grundrechte von den Staatszielen ergaben sich eine Reihe von thematischen Überschneidungen mit dem Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele), insbesondere bei den Fundamentalgarantien, den Gleichheitsrechten und den sozialen Rechten. Dabei stellte sich die Frage, inwieweit sich die Festlegung von Staatszielbestimmungen in der Verfassung erübrigt, wenn entsprechende grundrechtliche Gewährleistungen vorliegen (und umgekehrt). Über eine parallele Festschreibung von Grundrechten und Staatszielen waren die Auffassungen im Ausschuss 4 geteilt.

Der Ausschuss orientierte sich bei der Behandlung der einzelnen Grundrechte vorwiegend an der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie an der EU-Grundrechte-Charta; manche Bestimmungen der EMRK wurden sprachlich modifiziert bzw darüber hinaus an bestehende Verhältnisse angepasst.

Die Vorgangsweise bei der Erarbeitung der Textentwürfe war sehr unterschiedlich: Während der Ausschuss anfangs geltende Texte weitgehend unverändert zusammenstellte und um neue Texte ergänzte, unternahm er es in der Folge, die verschiedenen Texte in jeweils einen Grundrechtsartikel zusammenzuführen. Der Ausschuss orientierte sich dabei in unterschiedlichem Ausmaß an Formulierungen bestehender Texte. Neben zahlreichen Textvorschlägen aus den Reihen der Ausschussmitglieder wurden zwei Gesamtvorschläge für Grundrechtskataloge vorgelegt (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum, *Grabenwarter*).

Bei der Behandlung der Themen wurden die Konsenschancen mit fortschreitendem Schwierigkeitsgrad dünner. Dies galt vor allem für den Bereich der leistungsstaatlichen Garantien, namentlich in Form von sozialen Grundrechten. Hier standen einander die Modelle subjektiver Rechte versus gesetzesvermittelter Gewährleistungen mitsamt den jeweiligen Konsequenzen im Bereich der Implementierung durch Rechtschutz, Kontrolle und Haftung gegenüber. In diesen Fragen gab es durchwegs Dissens – nicht nur über die Modelle, sondern auch über allfällige Kompromissvarianten. Gleiches gilt für die Frage der Einbindung von zumeist völkerrechtlichen Grundrechtsquellen ohne Verfassungsrang und/oder ohne unmittelbare Anwendbarkeit.

Das **Präsidium** orientierte sich bei seinen Beratungen über die Grundrechte überwiegend an den Textvorschlägen und -varianten des Ausschusses 4. Zu einigen Themenbereichen wurden

neue Textvorschläge eingebracht bzw erarbeitet; dies betraf insbesondere die sozialen Grundrechte und die speziellen Gleichbehandlungsgebote/Diskriminierungsverbote.

II. Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen)

Im Zusammenhang mit diesem Thema behandelte der **Ausschuss 4** die Zuweisungen des Ausschusses 2 bezüglich

- der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen), sowie bezüglich
- der in Geltung stehenden Regelungen in verfassungsrangigen Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen.[69]

Der Ausschuss 4 merkte dazu an, dass es keinen Rückschritt hinter die bestehende Rechtslage geben soll. Es wurden daher bei den Beratungen die in den Aufstellungen des Ausschusses 2 enthaltenen Grundrechtsquellen inhaltlich berücksichtigt und tendenziell transformiert. Der Ausschuss 4 behandelte aber nicht alle grundrechtlichen Gewährleistungen. Manche Themenbereiche blieben unerledigt bzw fanden keinen Konsens. In diesen Fällen wäre die Übereinstimmung der vorgeschlagenen neuen Verfassungstexte mit den inhaltlichen Garantien der Grundrechtsquellen im Einzelnen zu prüfen.

Im **Präsidium** wurden die unterschiedlichen Auffassungen zur Frage diskutiert, ob die EMRK neben einem neuen österreichischen Grundrechtskatalog, der alle Garantien der EMRK abdeckt, weiterhin in Verfassungsrang stehen soll. Dazu konnte kein Konsens erzielt werden.

III. Grundrechtliche Gewährleistungen

Die folgende Darstellung entspricht der Gliederung der Gesamtsynopse des Ausschusses[70] und gibt die Beratungsergebnisse zu den einzelnen Themen in verkürzter Form wieder. Die grundrechtlichen Gewährleistungen wurden zu Beratungszwecken untergliedert in Fundamentalgarantien, Gleichheitsrechte, Freiheitsrechte, soziale Rechte, politische Rechte und Verfahrensrechte.

[69] siehe Anlagen D und E zum Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4 vom 22. November 2004

[70] siehe Anlage C zum Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4 vom 22. November 2004

III.1. Fundamentalgarantien

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt II.1)

Unter diesem Titel wurden das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Folterverbot, das Asylrecht und das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit behandelt.

Ergebnisse der Beratungen zu den Fundamentalgarantien:

	Fundamentalgarantien	**Ergebnisse der Beratungen**
1	Recht auf Menschenwürde	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
2.1	Recht auf Leben	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag (ausgenommen Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1) *Präsidium:* siehe Ausschussergebnis
2.2	Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
3	Folterverbot	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
4	Asylrecht	*Ausschuss:* Dissens (drei Textvarianten) *Präsidium:* Dissens
5	Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

Beim **Recht auf Menschenwürde** gab es im Ausschuss zwar Einvernehmen über den Textvorschlag, aber keinen allgemeinen Konsens in der Frage einer ausdrücklich ausgesprochenen Drittwirkung (Geltung in allen Rechtsbeziehungen). Auf den Zusammenhang mit sozialstaatlichen Gewährleistungen und Anliegen des Tierschutzes wurde hingewiesen.

Im **Präsidium** bestand Konsens über das Recht auf Menschenwürde als einklagbares Grundrecht. Kein Konsens wurde in der Frage erzielt, ob die Grundrechtsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof als ausreichend für die Rechtsdurchsetzung angesehen wird oder ob dieses Grundrecht unmittelbar einklagbar sein soll.

Beim Textvorschlag zum **Recht auf Leben** gab es im Ausschuss Konsens. Eine Verankerung des Verbotes der aktiven Sterbehilfe fand überwiegend Zustimmung (Verweis auf den Entschließungsantrag des Gesundheitsausschusses des Nationalrates vom 13.12.2001, XXI.GP, 115/E), wobei diese Frage im Zusammenhang mit der Verankerung eines Rechts auf menschenwürdiges Sterben gesehen wurde. Weiters wurde festgehalten, dass die bestehende verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Fristenregelung unberührt bleiben soll. Im Zusammen-

hang mit dem Verbot der Todesstrafe wäre noch zu klären, ob die Formulierung des Art. 85 B-VG zusätzlich beibehalten werden soll. Einhellige Auffassung gab es über die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf Sicherstellung der Voraussetzungen für einen würdevollen Tod. Die Diskussion über entsprechende Formulierungen konnte nicht abgeschlossen werden.

Im **Präsidium** bestand Konsens über die Verankerung des Rechts auf Leben als Grundrecht. Über die vom Ausschuss vorgeschlagenen Absätze 1, 2 und 3 erzielte das Präsidium Konsens, aber nicht über den Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1. Die gegenwärtige Rechtslage zur Fristenlösung soll nicht geändert werden. Zum zusätzlichen Vorschlag zur Aufnahme eines Rechts der Frauen auf Selbstbestimmung über ihre eigene Reproduktionsfähigkeit gab es keinen Konsens. Grundsätzlich bestand Übereinstimmung über eine verfassungsrechtliche Verankerung eines Verbotes der Sterbehilfe in Verbindung mit einem Recht auf menschenwürdiges Sterben unter Festschreibung sozialer Garantien, ohne dass es hiebei zu einer konsentierten Lösung im Detail kam.

Beim konsentierten Textvorschlag zum **Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit** übernahm der Ausschuss den Gesetzesvorbehalt von Art. 8 Abs. 2 EMRK; einzelne Ziele in den Eingriffstatbeständen wurden vom Ausschuss gestrichen, weil sie als entbehrlich erschienen.

Im **Präsidium** bestand Konsens über die Verankerung des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses. Auf Überschneidungen zum Recht auf Gesundheitsschutz wurde hingewiesen.

Art. 3 EMRK wurde vom Ausschuss in gleich lautender Textierung als Textvorschlag für das **Folterverbot** übernommen; über diesen Textvorschlag gab es Einvernehmen.

Im **Präsidium** bestand Konsens über die Verankerung des Folterverbotes als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.

Beim **Asylrecht** bestand Dissens über die Formulierung. Teilweise wurde die Ansicht vertreten, dass das Asylrecht nicht unter Verweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention zu verankern sei, weil diese kein Recht auf Asyl gewähre. Im Zusammenhang mit dem Asylrecht diskutierte der Ausschuss auch Vorschläge bezüglich eines verfassungsrechtlichen Anspruches auf Grundversorgung und den Schutz vor Aufenthaltsbeendigung (Non-Refoulment-Prinzip) einschließlich des Verbotes von sog. „Kettenabschiebungen“.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Asylrecht als Menschenrecht zu verankern, nicht jedoch über die genaue Ausgestaltung und Textierung.

Der Textvorschlag zum **Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit** übernimmt inhaltlich im Wesentlichen Art. 4 EMRK und fand im Ausschuss allgemeine Zustimmung.

Im **Präsidium** bestand grundsätzlicher Konsens über die Verankerung des Verbotes der Sklaverei und Zwangsarbeit als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.

III.2. Gleichheitsrechte

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt II.2)

Diesem Titel wurden der allgemeine Gleichheitssatz und das allgemeine Diskriminierungsverbot, die Gleichheit von Frau und Mann, die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Rechte von Kindern, die Rechte von älteren Menschen und die Rechte der Volksgruppen zugeordnet.

Ergebnisse der Beratungen zu den Gleichheitsrechten:

Gleichheitsrechte		**Ergebnisse der Beratungen**
1	Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot	*Ausschuss:* Konsens bei Abs. 1 (allgemeiner Gleichheitssatz); Dissens bei Abs. 2 (allgemeines Diskriminierungsverbot) mit überwiegender Zustimmung zu Variante 2 *Präsidium:* Konsens bei Abs. 1 (allgemeiner Gleichheitssatz); Dissens bei neuem Abs. 2 (allgemeines Diskriminierungsverbot)
2	Gleichheit von Frau und Mann	*Ausschuss:* Konsens bei Abs. 1 und 2; Dissens bei Abs. 3 bis 5 *Präsidium:* Konsens bei neuem Abs. 1; Dissens bei neuen Abs. 2 bis 4
3	Rechte von Menschen mit Behinderung	*Ausschuss:* Dissens (insgesamt sechs Textvarianten) *Präsidium:* Konsens bei neuem Abs. 1 und 3; Dissens bei neuem Abs. 2 und neuem Ergänzungsvorschlag zu Abs. 3
4	Rechte von Kindern	*Ausschuss:* Konsens bei Abs. 1 bis 3; Dissens bei Abs. 4 bis 6 *Präsidium*: Konsens zu neuem Textvorschlag
5	Rechte von älteren Menschen	*Ausschuss:* Dissens (vier Textvarianten) *Präsidium:* Konsens zu neuem Textvorschlag
6	Rechte der Volksgruppen	*Ausschuss:* Dissens (zwei Textvarianten) *Präsidium:* Dissens

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

Der Ausschuss war überwiegend der Meinung, dass über den **allgemeinen Gleichheitssatz** und das **allgemeine Diskriminierungsverbot** hinaus weitere besondere Diskriminierungsverbote (Gleichheit von Frau und Mann, Rechte von Menschen mit Behinderung, Rechte von Kindern, Rechte von älteren Menschen) verfassungsrechtlich zu verankern sind. Teilweise gab es dagegen Bedenken. Beim allgemeinen Diskriminierungsverbot gab es überwiegend Zustimmung, diese Bestimmung durch Beispiele von unzulässigen Diskriminie-

rungsfällen anzureichern. Teilweise wurde hingegen eine generelle Formulierung für ausreichend gehalten.

Im **Präsidium** bestand Konsens, den allgemeinen Gleichheitssatz als Menschenrecht zu verankern. Der Textvorschlag des Ausschusses zum allgemeinen Gleichheitssatz fand allgemeine Zustimmung. Dissens bestand über die zusätzliche Anführung einzelner Diskriminierungsverbote. Auch das Präsidium konnte keinen Konsens über die Textierung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes finden.

Bei der Regelung der **Gleichheit von Frau und Mann** wurden im Ausschuss folgende Themenbereiche behandelt: Die konsentierten Abs. 1 und 2 des Textvorschlages enthalten neben dem Gleichstellungsgebot auch eine Regelung über Förder- und Ausgleichsmaßnahmen für Menschen des benachteiligten Geschlechts. Keine Einigkeit gab es bei Abs. 3 (Geschlechterverträglichkeitsprüfung) und bei Abs. 4 (Verbandsklagemöglichkeiten zur Durchsetzung von Rechten der Gleichbehandlung der Geschlechter, allenfalls einschließlich der Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes). Bei Abs. 5 (Amtsbezeichnungen) waren die Auffassungen über die Annahme eines neuen Textvorschlages oder die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage (Art. 7 Abs. 3 B-VG) geteilt. Auch wurde angeregt, diese Bestimmung an einer anderen Stelle der Verfassung zu verankern. Bei der Neugestaltung der Verfassung und bei der weiteren Entwicklung der Rechtsordnung wäre jedenfalls auf geschlechtsbezeichnungsverträgliche Amts- und Funktionsbezeichnungen zu achten.

Im **Präsidium** bestand Konsens, die Gleichheit von Frau und Mann als Menschenrecht zu verankern und in diesem Zusammenhang auch das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit festzuschreiben. Kein Konsens bestand über die Verbandsklage, die Geschlechterverträglichkeitsprüfung und die Verpflichtung zur geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen. Dazu wurde ein in Teilbereichen konsentierter Textvorschlag erarbeitet (vgl Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.1 und Ausschuss 10 Punkt III.7).

Bei der Behandlung der **Rechte von Menschen mit Behinderung** wurde im Ausschuss teilweise die Auffassung vertreten, keine Sonderregelungen für Menschen mit Behinderung in die Verfassung aufzunehmen, weil die entsprechenden Garantien bereits im allgemeinen Gleichheitssatz und den dort aufgezählten besonderen Diskriminierungsverboten enthalten seien. Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses meinte, dass es genüge, wenn die bestehenden Garantien des Art. 7 B-VG in Verbindung mit Art. II-26 der EU-Grundrechte-Charta in zusammengefasster Form festgehalten werden. In der Frage weitergehender Gewährleistungen, vor allem auch von subjektiven Rechten, sowie einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Gebärdensprache für gehörlose Menschen, waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt. Auffassungsunterschiede gab es überdies hinsichtlich des Ortes einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Gebärdensprache. Verschiedentlich wurde eine Verankerung bei der Staatssprache (Art. 8 B-VG) vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit der Gebärdensprache wurde auch auf den Initiativantrag 431/A, XXII.GP verwiesen.

Im **Präsidium** bestand Konsens, die Rechte von Menschen mit Behinderung als Menschenrecht zu verankern. Dazu wurde ein in Teilbereichen konsentierter Textvorschlag erarbeitet.

Im Ausschuss gab es Konsens, die **Rechte von Kindern** als verfassungsrechtliche Gewährleistungen in einem eigenen Artikel zu formulieren, aber systematisch im Zusammenhang mit Gewährleistungen für Ehe und Familie und Elternrechten auszuweisen. Über die Inhalte von Mindestgewährleistungen (Abs. 1 und 2 des Textvorschlages) und das Recht auf Partizipation (Abs. 3) gab es Einvernehmen. Die Ausschussmitglieder waren sich auch einig, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (Abs. 4) ausdrücklich in der Verfassung garantiert werden soll; hiezu lagen mehrere Textvarianten vor. Über die Erforderlichkeit einer verfassungsrechtlichen Verankerung von besonderen Rechten von Kindern ohne familiäre Umgebung (Abs. 5) waren die Auffassungen geteilt. Staatszielbestimmungen und spezielle Garantien für Kinder (individuelle Entwicklung und Entfaltung, Freizeit und Spiel) erschienen als entbehrlich.

Im **Präsidium** bestand Konsens, die Rechte von Kindern als Menschenrecht zu verankern. Dazu wurde ein konsentierter Textvorschlag erarbeitet.

Die **Rechte von älteren Menschen** wurden vom Ausschuss einhellig als verfassungsrelevantes Anliegen beurteilt. Über einen Grundrechtstext konnte kein Konsens erzielt werden. Die vorgeschlagenen Textvarianten umfassen subjektive Rechte mit unmittelbarem Geltungsanspruch, durch Gesetzgebungsauftrag vermittelte subjektive Rechte, eine in Anlehnung an Art. II-25 der EU-Grundrechte-Charta formulierte Staatszielbestimmung mit unmittelbarem Geltungsanspruch, sowie ein spezielles Diskriminierungsverbot in Verbindung mit einer als Gewährleistungsauftrag formulierten Staatszielbestimmung, welche ausdrücklich auf das Anliegen einer „angemessenen Alterssicherung“ verweist.

Im **Präsidium** bestand Konsens, die Rechte von älteren Menschen als Menschenrecht zu verankern. Dazu wurde ein konsentierter Textvorschlag erarbeitet.

Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass es bei den **Rechten der Volksgruppen** neben Staatszielbestimmungen auch Grundrechtsgewährleistungen geben soll, die über den derzeitigen Bestand hinausgehen. Über den konkreten Inhalt solcher Grundrechtsgewährleistungen bestand jedoch Dissens. Verschiedene Auffassungen gab es hinsichtlich des Volksgruppenbegriffs einerseits und verfassungsrechtlicher Inhaltsbestimmungen andererseits. Konsens gab es darüber, auf verfassungsrechtlicher Ebene auf eine Legaldefinition des Volksgruppenbegriffs zu verzichten.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass es eine verfassungsrechtliche Garantie der Freiheit des Bekenntnisses zu einer Volksgruppe geben soll. Aus der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe als solcher darf kein Nachteil erwachsen. Von Teilen des Ausschusses wurden Änderungen vorgeschlagen, wie insbesondere den interkulturellen Dialog als tragendes Grundprinzip des Volksgruppenschutzes festzuschreiben, eine Gleichstellung aller Volksgruppen herbeizuführen und weitere Ausgleichs- und Fördermaßnahmen sowie einen erweiterten Anspruch auf Gebrauch der Volksgruppensprache vorzusehen. Zum Teil wurde hinge-

gen die Auffassung vertreten, dass über die bestehende Verfassungsrechtslage hinausgehende Rechte in die Disposition der einfachen Gesetzgebung gestellt werden sollen und es im Übrigen bei den Garantien des Art. 7 Staatsvertrag von Wien bleiben soll. Beim kollektiven Rechtsschutz war sich der Ausschuss überwiegend einig, dass entsprechende verfassungsrechtliche Regelungen aufgenommen werden sollen. Für den Fall der Untätigkeit des einfachen Gesetzgebers könnte ein Staatshaftungsanspruch, allenfalls auch die Folge einer unmittelbaren Anwendbarkeit von Verfassungsrecht, in Erwägung gezogen werden. Institutionelle Garantien für Volksgruppenvertretungen erschienen als entbehrlich, weil die vorgeschlagenen Texte zum Rechtsschutz dieses Anliegen ausreichend berücksichtigen.

Bei den Beratungen im **Präsidium** wurden die beiden Textvorschläge des Ausschusses zu den Rechten der Volksgruppen diskutiert. Über die grundrechtliche Verankerung dieser Rechte gab es Konsens. Dissens bestand darüber, ob die über verschiedene Rechtsquellen verstreuten bestehenden Garantien textlich zusammengeführt werden sollen oder ob der Volksgruppenschutz inhaltlich ausgebaut werden soll (offener Volksgruppenbegriff, Gleichstellung aller Volksgruppen, Aufnahme des interkulturellen Dialogs, Verbandsklagerecht).

III.3. Freiheitsrechte

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt II.3)

Zu den Freiheitsrechten werden hier der Schutz der persönlichen Freiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst), die Aufenthaltsfreiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz des Hausrechts, der Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation, das Grundrecht auf Datenschutz, die Freiheit der Meinungsäußerung/Kommunikationsfreiheit, die Rundfunkfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft, die Kunstfreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit und Koalitionsfreiheit, die Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit, die Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit) sowie das Recht auf Ehe und Familie und der Schutz von Ehe und Familie gezählt.

Ergebnisse der Beratungen zu den Freiheitsrechten:

	Freiheitsrechte	**Ergebnisse der Beratungen**
1	Schutz der persönlichen Freiheit	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* grundsätzlicher Konsens über Ausschussvorschlag
2	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)	*Ausschuss:* Konsens bei Abs. 1 ausgenommen die Ergänzungsvarianten, bei Abs. 2 und bei Abs. 4; Dissens bei den Ergänzungsvarianten zu Abs. 1, bei Abs. 3 und bei Abs. 5 bis 7 *Präsidium:* Konsens bei Abs. 1 mit beiden Ergänzungsvarianten, bei Abs. 2 und bei

		Abs. 6/Variante 2; Dissens bei Abs. 4, 5 und 7. Abs. 3 (Recht auf Wehrersatzdienst) wurde in einem anderen Zusammenhang behandelt.
3	Aufenthaltsfreiheit	*Ausschuss:* Dissens (zwei Textvarianten) *Präsidium:* Dissens
4	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
5	Schutz des Hausrechts	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag (modifiziert – ohne EMRK-Verweis)
6	Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag (modifiziert – ohne EMRK-Verweis)
7	Grundrecht auf Datenschutz	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag (modifiziert – ohne EMRK-Verweis)
8	Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
9	Rundfunkfreiheit	*Ausschuss:* weitgehender Konsens über Textvorschlag (ausgenommen die Alternativvariante und der Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1 sowie Abs. 3) *Präsidium:* Konsens über gesamten Ausschussvorschlag (Abs. 1 mit Alternativvariante und Ergänzungsvorschlag, Abs. 2 und Abs. 3)
10	Freiheit der Wissenschaft	*Ausschuss:* Konsens bei Abs. 1; Dissens bei Abs. 2 (zwei Textvarianten) *Präsidium:* siehe Ausschussergebnis
11	Kunstfreiheit	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
12.1	Vereins- und Versammlungsfreiheit	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
12.2	Koalitionsfreiheit	*Ausschuss:* bedingter Konsens bei Abs. 1 und 3; Dissens bei Abs. 2 *Präsidium:* siehe Ausschussergebnis
13	Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag

14	Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
15	Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie	*Ausschuss:* Konsens bei Abs. 3; Dissens bei Abs. 1 und 2 sowie bei Abs. 4 *Präsidium:* Dissens

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

Bei der Diskussion über eine Neukodifikation des Grundrechts zum **Schutz der persönlichen Freiheit** kam der Ausschuss überein, dass die Rechtslage aufgrund des BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit beibehalten und allenfalls durch Ergänzungen (insbesondere mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) sowie durch Verzicht auf überflüssige und überholte Wendungen modifiziert werden soll. Zwecks besserer Übersicht erfolgte eine Gliederung in mehrere einzelne Artikel (Schutz der persönlichen Freiheit, Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug, Haftprüfung/Recht auf Haftentschädigung). Auf die Problematik im Zusammenhang mit dem österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 EMRK wurde verwiesen. Angeregt wurde eine Verkürzung der 48-Stundenfrist für die Festnahme ohne richterlichen Befehl.

Im **Präsidium** bestand Konsens über die Verankerung des Schutzes der persönlichen Freiheit als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses. Ein Teil der Präsidiumsmitglieder sprach sich für eine Verkürzung der 48-Stundenfrist aus.

Der Textvorschlag des Ausschusses zur **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** fand nur in Teilbereichen Konsens. Der in Abs. 1 umschriebene Schutzbereich des Grundrechts orientiert sich an Art. 9 Abs. 1 EMRK. Das Grundrecht schließt die Bekenntnis- und die Weltanschauungsfreiheit mit ein. Die Freiheiten des privaten und des öffentlichen Bekenntnisses sind einander gleichgestellt. Der Vorschlag, den Tierschutz im Gesetzesvorbehalt in Abs. 2 zu berücksichtigen, fand keine ungeteilte Zustimmung. Vorgeschlagen wurde eine Regelung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über Menschenwürde und das Verbot unmenschlicher Behandlung. Bei Abs. 3 (Recht auf Wehrersatzdienst) wurde auf den Zusammenhang mit den allgemeinen Bürgerpflichten verwiesen. In Abs. 4 bis 6 werden die (Vertrags-)Rechte und die Organisationsautonomie einschließlich des Rechts auf Beitragseinhebung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geregelt. Der Textvorschlag zu Abs. 7 (Dialogklausel) bezieht sich auf die Zusammenarbeit des Staates mit den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften; dieser Vorschlag weicht inhaltlich vom korrespondierenden Art. 51 der EU-Verfassung ab.

Im **Präsidium** bestand Konsens über Abs. 1 des Textvorschlages zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit mit beiden Ergänzungsvarianten, über Abs. 2 (ohne den Begriff „Moral“) und über Abs. 6 in der Variante 2. Abs. 3 (Recht auf Wehrersatzdienst) wäre in einem anderen Zusammenhang zu regeln (vgl Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.1.1). Hingegen bestand über Abs. 4, 5 und 7 Dissens, wobei eine Verankerung der Abs. 4 und 5 vorstellbar wäre. Bei

der Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 1 wurde auf den Zwischenbericht des Ausschusses verwiesen, wonach die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit das Recht beinhaltet, keine religiöse Anschauung zu haben (negative Religions- und Bekenntnisfreiheit). Dies gilt auch für besondere Rechtsverhältnisse, die früher als „besondere Gewaltverhältnisse" bezeichnet wurden (bspw. Militärdienst, Schulverhältnis). Ein Teil des Präsidiums gab dazu seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass die Anwesenheit bei religiösen Feiern zB aus dienstlichen Gründen angeordnet werden kann; dies bedeute jedoch nicht die „Teilnahme" an diesen Feiern.

In der Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung des **Tierschutzes** gab es unterschiedliche Auffassungen: Verankerung als „Grundprinzip" (kein Baugesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG), als Staatsziel oder als allgemeiner Gesetzesvorbehalt zu den Grundrechten. *Funk* und *Grabenwarter* wurden ersucht, dazu Textvorschläge auszuarbeiten. Diese wurden vom **Präsidium** nicht mehr beraten.

Bei der **Aufenthaltsfreiheit** bestand Dissens über die Formulierung dieses Grundrechts. Dabei diskutierte der Ausschuss auch über die Notwendigkeit gebietsbezogener Beschränkungsmöglichkeiten. Im Zusammenhang mit dem persönlichen Geltungsbereich des Auslieferungsschutzes wurden der „Europäische Haftbefehl" und Möglichkeiten einer allfälligen Erstreckung des Auslieferungsschutzes für Nicht-Staatsbürger mit verfestigtem Aufenthalt im Bundesgebiet angesprochen. Über die Beibehaltung einer Regelung gemäß Art. 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK (Ausweisung auch ohne Gewährleistung der vorangehenden allgemeinen Verfahrensgarantie) bestand kein Konsens. Im Zusammenhang mit der Frage des individuellen Auslieferungsschutzes und des Refoulment-Verbotes erfolgte der Hinweis auf die aus der Judikatur ableitbare „Kettenwirkung" der Gewährleistung. Ein weiteres Thema war das Verbot von Kollektivausweisungen.

Bei den Beratungen des **Präsidiums** zu den Aufenthaltsfreiheiten fand die zweite Textvariante des Ausschusses überwiegende Zustimmung, teilweise allerdings mit Vorbehalten hinsichtlich der räumlichen Beschränkung von Migrantinnen und Migranten (bei Art. 1 Abs. 4) und hinsichtlich der Ausdrücke in eckigen Klammern (bei Art. 2 Abs. 3). Es konnte jedoch kein Konsens über einen Textvorschlag erzielt werden, weil auch die erste Textvariante des Ausschusses – insbesondere in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Opfern von Menschenhandel – befürwortet wurde.

Der Textvorschlag des Ausschusses zum **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** entspricht Art. 8 EMRK.

Über den vom Ausschuss vorgelegten konsentierten Textvorschlag zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens bestand auch im **Präsidium** Konsens, jedoch ohne den in eckige Klammern gestellten Begriff „Moral".

Der Textvorschlag zum **Schutz des Hausrechts** geht von der Rechtslage des Staatsgrundgesetzes aus 1867 (Art. 9 StGG) und des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts aus und übernimmt deren Garantien, soweit sie über Art. 8 EMRK hinausgehen.

Über den vom Ausschuss vorgelegten konsentierten Textvorschlag zum Schutz des Hausrechts bestand auch im **Präsidium** Konsens. Die Verweisungen auf Art. 8 Abs. 2 EMRK wären jedoch prinzipiell zu vermeiden.

Die Textierung des Ausschusses zum **Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation** integriert das Grundrecht auf Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10a StGG) und des Briefgeheimnisses (Art. 10 StGG) unter Berücksichtigung neuer Formen von Eingriffen, wie Lausch- und Spähangriff. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass präventive Gefahrenabwehr von diesem Grundrecht nicht berührt wird. Uneinigkeit bestand hinsichtlich der Frage, ob äußere Gesprächsdaten in den Schutzbereich des Grundrechts fallen.

Über den vom Ausschuss vorgelegten konsentierten Textvorschlag zum Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation bestand auch im **Präsidium** Konsens. Die Verweisungen auf Art. 8 Abs. 2 EMRK wären jedoch prinzipiell zu vermeiden.

Der Textvorschlag des Ausschusses zum **Grundrecht auf Datenschutz** entspricht Art. 1 des Datenschutzgesetzes 2000.

Über den vom Ausschuss vorgelegten konsentierten Textvorschlag zum Grundrecht auf Datenschutz bestand auch im **Präsidium** Konsens. Die Verweisungen auf Art. 8 Abs. 2 EMRK wären jedoch prinzipiell zu vermeiden.

Beim Textvorschlag des Ausschusses zur **Freiheit der Meinungsäußerung/Kommunikationsfreiheit** umschreibt Abs. 1 den Schutzbereich (Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit). Weiters definiert der Absatz die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Pluralität in den Medien (Schutz- und Förderungspflicht) und das Zensurverbot. Abs. 2 enthält eine Schrankenregelung.

Über den vom Ausschuss vorgelegten konsentierten Textvorschlag zur Freiheit der Meinungsäußerung/Kommunikationsfreiheit bestand auch im **Präsidium** Konsens, jedoch ohne den in eckige Klammern gestellten Begriff „Moral“.

Bei der **Rundfunkfreiheit** bestand im Ausschuss Einvernehmen, dass die Legaldefinition des Rundfunks verzichtbar sei. Uneinigkeit gab es hinsichtlich der Frage, ob ein öffentlich-rechtlicher, gebührenfinanzierter Rundfunk auf Verfassungsebene sicherzustellen sei und ob der Versorgungsauftrag in die Verfassung mit aufzunehmen wäre. Der Textvorschlag zur Rechtswegegarantie wurde nicht einvernehmlich angenommen. Diskutiert wurde dabei auch über die Festlegung verfahrensrechtlicher Garantien für bestimmte Gruppen (Möglichkeit von Kollektivbeschwerden).

Über den vom Ausschuss vorgelegten Textvorschlag zur Rundfunkfreiheit bestand im **Präsidium** sowohl hinsichtlich Abs. 1 (einschließlich Alternativvariante und Ergänzungsvorschlag) als auch hinsichtlich Abs. 2 und 3 Konsens.

Die **Wissenschaftsfreiheit** und die **Kunstfreiheit** wurden in den Textvorschlägen des Ausschusses nach eigenen Artikeln getrennt und die Universitätsautonomie im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit festgeschrieben. Im Ausschuss bestand Uneinigkeit, ob auch eine explizite teilinstitutionelle Garantie für (Fach-)Hochschulen vorzusehen sei.

Im **Präsidium** gab es über den Textvorschlag des Ausschusses zur Wissenschaftsfreiheit bei Abs. 1 Konsens; bei Abs. 2 gab es – wie im Ausschuss – Vorbehalte. Abs. 1 wurde so verstanden, dass auch die Fachhochschulen mitumfasst sind. Auf die Beratungen des Ausschusses 2 zu diesem Thema wurde verwiesen (vgl Teil 3 Ausschuss 2 Punkt XIV). Über den vom Ausschuss 4 vorgelegten konsentierten Textvorschlag zur Kunstfreiheit gab es im Präsidium Konsens.

Der Textvorschlag des Ausschusses zur **Vereins- und Versammlungsfreiheit** enthält auch Regelungen über Beschränkungsmöglichkeiten und einen Gesetzesvorbehalt. Entsprechend geltender Verfassungsrechtslage wird im Textvorschlag festgehalten, dass das Konzessionssystem bei der Vereinsbildung und bei Versammlungen ausgeschlossen ist.

Über den vom Ausschuss vorgelegten konsentierten Textvorschlag zur Vereins- und Versammlungsfreiheit bestand auch im **Präsidium** Konsens.

Die Textierung der **Koalitionsfreiheit** basiert auf einem Vorschlag der Sozialpartner. Diese Regelung stellt klar, dass die Gründung von freiwilligen Vereinigungen zur Vertretung von Interessen für jede Person gleich zugänglich ist. Im Besonderen wird das Recht für beide Seiten verankert, Maßnahmen im Arbeitskampf zu setzen. Rechte anderer freiwilliger oder gesetzlicher Interessenvertretungen werden dadurch nicht berührt. Die Zulässigkeit gesetzlicher Mindeststandards (bspw. Mindestlöhne) wird durch die Möglichkeit, Angelegenheiten der Arbeitswelt kollektivvertraglich zu regeln, nicht ausgeschlossen. Im Ausschuss gab es unterschiedliche Ansichten, ob die Koalitionsfreiheit im Kontext mit der allgemeinen Vereinigungsfreiheit (wie in der EMRK) oder im Zusammenhang mit den sozialen Grundrechten (wie in der EU-Grundrechte-Charta und im Sozialpartner-Vorschlag) zu regeln wäre. Dissens bestand auch hinsichtlich der Frage eines Gesetzesvorbehaltes. Grundrechtliche Garantien betreffend politische Parteien wurden unter Hinweis auf die Behandlung im Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen) nicht näher erörtert (vgl Teil 3 Ausschuss 3 Punkt XVII).

Im **Präsidium** bestand Konsens, die Koalitionsfreiheit als Menschenrecht zu verankern. Rechte von anderen Formen freiwilliger oder gesetzlicher Interessenvertretungen sollen dadurch nicht eingeschränkt werden. Die Frage eines allfälligen Gesetzesvorbehaltes wurde nicht endgültig geklärt.

Der Ausschuss vertrat überwiegend die Auffassung, dass die **Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit** als allgemeines Menschenrecht zu verankern sei, und kam überein, den Vorbehalt in Art. 39 Abs. 4 des EG-Vertrages („Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“) nicht im konsentierten Textvorschlag abzubilden. Die gesonderte Hervorhebung der Freiheiten zur Gründung und Führung von Unternehmen nach dem Muster des Rechts auf eingerichteten Gewerbebetrieb folgt Artikel II-16 der EU-Verfassung und lässt sich damit begründen, dass es in diesem Bereich einer speziellen Garantie bedarf, die sich gegen staatliche Eingriffe richtet.

Im **Präsidium** bestand Konsens, die Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit als Menschenrecht zu verankern. Der vom Ausschuss vorgeschlagene Text fand Zustimmung.

Die **Eigentumsgarantie** wurde vom Ausschuss als allgemeines Menschenrecht formuliert. Auf die Zulässigkeit von Beschränkungen gegenüber Ausländern wurde verwiesen. Der Textvorschlag normiert auch Grundrechtsschranken (getrennt nach den beiden Kategorien der Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen) und beinhaltet eine Entschädigungspflicht. Auf eine gesonderte Normierung der Liegenschaftsverkehrsfreiheit wurde verzichtet; sie geht im allgemeinen Schutz der Eigentumsgarantie auf.

Über den vom Ausschuss vorgelegten konsentierten Textvorschlag zur Eigentumsgarantie bestand auch im **Präsidium** Konsens.

Die vorgeschlagenen Textvarianten des Ausschusses zum **Recht auf Ehe und Familie/ Schutz von Ehe und Familie** unterschieden sich dahingehend, ob mit der Institution der „Ehe“ eine heterosexuelle Partnerschaft im Sinne einer „auf Dauer angelegten rechtsförmlichen Verbindung von Frau und Mann“ angesprochen wird, oder ob diese Institution auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften offen sein soll. Die Auffassungen über den Begriff „Familie“ waren ebenfalls unterschiedlich: Ein Teil der Ausschussmitglieder war der Meinung, dass „Familie“ nur in Verbindung mit Elternschaft zu verstehen sei. Weiters wurde diskutiert, ob für Kinder, die aus dem Familienverband herausgelöst sind, ein Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand im Zusammenhang mit der Garantie des staatlichen Schutzes von Ehe und/oder Familie verankert werden soll. Der Ausschuss kam überein, dass Erziehungsrechte unter der Voraussetzung der Verankerung spezieller Kinderrechte in einen künftigen Grundrechtskatalog aufgenommen werden sollen.

Über den vom Ausschuss vorgelegten und teilweise (hinsichtlich Abs. 3) konsentierten Textvorschlag zum Recht auf Ehe und Familie/Schutz von Ehe und Familie konnte im **Präsidium** kein Konsens erzielt werden.

III.4. Soziale Rechte

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt II.6)

Diesem Titel wurden das Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe), der Schutz der Gesundheit und der Schutz der Umwelt, das Recht auf existenzielle Mindestversorgung und das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Verbraucherschutz, das Recht auf Wohnung, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Arbeitsvermittlung, das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse zugeordnet.

Die Behandlung der sozialen Rechte war von gegensätzlichen Standpunkten geprägt. Ein Teil der Ausschussmitglieder sprach sich für verfassungsgesetzlich gesicherte Ansprüche mit unmittelbar ableitbaren subjektiven Rechten aus. Ein anderer Teil der Ausschussmitglieder vertrat hingegen den Standpunkt, dass soziale Rechte in Form von Gesetzgebungsaufträgen an den einfachen Gesetzgeber festzuschreiben seien.

Der Ausschuss einigte sich trotz dieser gegensätzlichen Positionen auf einige **vorläufige Arbeitshypothesen** für eine künftige Kodifikation sozialstaatlicher Garantien und sozialer Grundrechte:

- Eine erneuerte österreichische Bundesverfassung sollte jedenfalls sozialstaatliche Gewährleistungen enthalten.
- Eine etwaige verfassungsrechtliche Verankerung sozialstaatlicher Verantwortung in einem neuen Grundrechtskatalog sollte primär in Form von individuell durchsetzbaren Gewährleistungen erfolgen.
- Ein Rückschritt hinter die europäische Verfassungsentwicklung, insbesondere in Form der EU-Grundrechte-Charta, sollte vermieden werden. Dazu kommt, dass nach herrschender, durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und staatlicher Gerichte geprägter Rechtsauffassung, bereits in Abwehr-Grundrechten staatliche Schutz- und Gewährleistungspflichten enthalten sind, durch welche die konfrontierende Gegenüberstellung von (klassischen) Abwehrrechten und (neuen) Leistungsansprüchen bereits nach geltender Verfassungsrechtslage relativiert wird. Solche Ansprüche werden überdies durch Diskriminierungsverbote garantiert, die schon jetzt Bestandteil der Verfassung sind und weiter ausgebaut werden sollten.
- Sozial- und leistungsstaatliche Verfassungsgarantien sollten in differenzierter und kombinierter Form eingeführt werden. In Betracht kommen Staatszielbestimmungen, Gesetzgebungsaufträge, institutionelle Garantien, sowie Grundrechte mit individuellem und kollektivem Garantiegehalt.
- Der Ausschuss trat für eine möglichst konkrete Fassung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien als Grundrechte „im technischen Sinne“ ein. Formulierun-

gen wie ein „Recht auf Gesundheit“ sollten daher als ausschließliche Gewährleistungen vermieden und in genaue, rechtlich geschützte Positionen, zB ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge oder einen Anspruch auf medizinische Notfallversorgung, übersetzt und durch diese ergänzt werden. Dabei wären ein allgemeines Missbrauchsverbot sowie Gesetzesvorbehalte vorzusehen, die den Staat davor schützen, zur Leistung von „Unerfüllbarem“ verpflichtet zu sein. Die Schranken wären jedoch so zu gestalten, dass Mindeststandards nicht unter Berufung auf fehlende Mittel unterschritten werden können.

- Das rechtliche Instrumentarium zur Durchsetzung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien sollte ebenso differenziert gestaltet sein wie die Verankerung solcher Garantien.
- Die Aufnahme von sozial- und leistungsstaatlichen Verfassungsgarantien wird sich auch in den Bereichen der Normenkontrolle und des Staatshaftungsrechts auswirken müssen.

Im Ausschuss gab es keine allgemeine Zustimmung zu weitergehenden Überlegungen hinsichtlich der Schaffung von zusätzlichen Mechanismen kollektiver Rechtsdurchsetzung, der Betonung der Gerichtsbarkeit in Zivil-, Arbeits-, Sozialrechts- und Strafsachen bei der Effektivierung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien und einer neu zu schaffenden Verfassungsklausel für die ausdrückliche Verankerung der Grundrechtspflichtigkeit sämtlicher Staatsfunktionen. Dissens gab es auch bei der Diskussion, ob bei den neuen Gewährleistungen Überlegungen in die Richtung begrenzter Normsetzungsbefugnisse des Verfassungsgerichtshofes anzustellen sein werden, und ob das bestehende Privileg des Ausschlusses von außervertraglicher Staatshaftung gegenüber rechtswidrigem Verhalten von Legislativorganen zu hinterfragen sein wird.

In weiterer Folge erörterte der Ausschuss grundsätzliche Fragen der Auslegung verfassungsrechtlicher Garantien und ihrer Umsetzung mit Blick auf unterschiedliche **Regelungstechniken bei leistungsstaatlichen Gewährleistungen**. Diese allgemeinen Erwägungen haben jedoch keine Bindungswirkung auf die Interpretation einzelner diskutierter Garantien.

Aus den vorliegenden Vorschlägen zur Gestaltung solcher Gewährleistungen lassen sich zwei Grundtypen von Regelungsmustern ableiten:

- **Muster Eins:** Positive Formulierung eines subjektiven verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts in Form einer Generalklausel („Jeder Mensch hat das Recht auf ...“) in Verbindung mit einer den Staat in die Pflicht nehmenden, zumeist demonstrativ formulierten, die Generalklausel ausführenden Aufzählung von Einzelgarantien („Der Staat gewährleistet dieses Recht [insbesondere] durch ...“)
- **Muster Zwei:** Gewährleistung von Rechten von vornherein in gesetzesvermittelter Form („Durch Gesetz ist zu gewährleisten ...“).

Das erste Regelungsmuster kann unterschiedlich ausgelegt werden:

Variante 1: Mediatisierung von Ansprüchen durch Gesetz (einschließlich gesetzlicher Generalklausel) oder gesetzesfunktionelle Vorschriften wie Kollektivverträge

Variante 2: Unmittelbar anwendbare Grundlage für subjektive verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, welche für alle Staatsfunktionen unmittelbar verbindlich sind und insbesondere auch im Gerichtsweg im Verhältnis zwischen Privaten unmittelbar durchsetzbar sind.

Nach dem zweiten Regelungsmuster sind subjektive Rechte nur aus der Verbindung von verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und gesetzlichen Regelungen ableitbar.

Sämtliche Regelungsmuster und Varianten sind bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umsetzung, den Rechtsschutz und die Normenkontrolle differenziert zu beurteilen, wobei im Verhältnis vom ersten Regelungsmuster/Variante 1 und vom zweiten Regelungsmuster eine Konvergenz besteht.

Ergebnisse der Beratungen zu den einzelnen sozialen Rechten:

Soziale Rechte		**Ergebnisse der Beratungen**
1.1	Recht auf Bildung	*Ausschuss:* Konsens bei Abs. 1 bis 3 (ausgenommen die Ergänzungsvarianten zu Abs. 3) sowie bei Abs. 5 und 6; Dissens bei den Ergänzungsvarianten zu Abs. 3 und bei Abs. 4 *Präsidium:* Konsens bei neuen Abs. 1 und 3 (ausgenommen Ergänzungsvorschlag zu Abs. 3); Dissens bei neuen Abs. 2, Ergänzungsvorschlag zu Abs. 3 und Abs. 4 bis 7
1.2	Recht auf kulturelle Teilhabe	*Ausschuss:* Dissens, ob grundrechtliche Gewährleistung erforderlich ist *Präsidium:* siehe Ausschussergebnis
2.1	Schutz der Gesundheit	*Ausschuss:* Dissens (sechs Textvarianten) *Präsidium:* Konsens bei neuem Abs. 1; Dissens bei neuen Abs. 2 bis 4 und bei einem ergänzend vorgeschlagenen Artikel
2.2	Schutz der Umwelt	*Ausschuss:* Konsens über Abs. 1 bis. 3 (entspricht dem konsentierten Teil des Textvorschlages von Ausschuss 1); Dissens über die drei Ergänzungsvarianten *Präsidium:* Dissens, ob Verankerung als Grundrecht, Grundprinzip oder Staatsziel
3.1	Recht auf existenzielle Mindestversorgung	*Ausschuss:* Dissens (drei Textvarianten) *Präsidium:* Dissens (drei neue Textvarianten)

3.2	Recht auf soziale Sicherheit	*Ausschuss:* Dissens (zwei Textvarianten) *Präsidium:* siehe Ausschussergebnis
4	Recht auf Verbraucherschutz	*Ausschuss:* Dissens, ob grundrechtliche Gewährleistung erforderlich ist *Präsidium:* siehe Ausschussergebnis
5	Recht auf Wohnung	*Ausschuss:* Dissens (vier Textvarianten) *Präsidium:* grundsätzlicher Konsens [Ausschussvariante 4]
6.1	Recht auf Arbeit	*Ausschuss:* Dissens (drei Textvarianten) *Präsidium:* Konsens [Ausschussvariante 1]
6.2	Recht auf Arbeitsvermittlung	*Ausschuss:* Dissens (zwei Textvarianten) *Präsidium:* Konsens [Ausschussvariante 1]
7	Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie	*Ausschuss:* Dissens (vier Textvarianten) *Präsidium:* Konsens zu neuem Textvorschlag, ausgenommen Abs. 2 Z 4
8	Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse	*Ausschuss:* Dissens (drei Textvarianten) *Präsidium:* Dissens (zwei neue Textvarianten)

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

Der Textvorschlag des Ausschusses zum **Recht auf Bildung** fand nur in Teilbereichen Konsens. Die Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit und soziale Verträglichkeit der Bildung (Abs. 2) schließen Studiengebühren nicht aus. Bei der Regelung des Elternrechts (Abs. 3) gab es keinen Konsens über eine verfassungsrechtliche Verankerung eines Objektivitätsgebotes im Sinne der Förderung selbständigen kritischen Denkens und einer Missbrauchsverhinderung. Bei der Frage der verfassungsrechtlichen Regelung der Schulpartnerschaft (angemessene Mitsprache von Eltern und Schülerinnen/Schülern) und des Integrationsauftrages (integratives Schulwesen) waren die Auffassungen im Ausschuss ebenfalls geteilt. Die in Abs. 4 enthaltene Einrichtungsgarantie wurde von einigen Ausschussmitgliedern abgelehnt. Die Privatschulfreiheit (Abs. 5) wurde einvernehmlich als allgemeines Menschenrecht definiert; die verfassungsrechtliche Verankerung von staatlichen Aufsichtsregelungen und Befähigungsnachweisen wurde als entbehrlich erachtet. Über die Regelung für den Religionsunterricht (Abs. 6) gab es Konsens. Dabei wurde auf die Bedeutung des Themas für Fragen staatlicher Ersatzleistungen für Privatschulen, Förderungen von konfessionellen und nichtkonfessionellen Schulen und eines überkonfessionellen Religionsunterrichts bzw auch eines Ethikunterrichts als Alternative verwiesen.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Recht auf Bildung als Menschenrecht zu verankern. Dazu wurde ein in Teilbereichen konsentierter Textvorschlag erarbeitet.

Über eine verfassungsrechtliche Verankerung des **Rechts auf kulturelle Teilhabe** gab es im Ausschuss keinen Konsens. Zum Textvorschlag wurde angemerkt, dass diese Regelung in ihrer Formulierung sehr diffus sei, und dass die darin enthaltene staatliche Förderungsverpflichtung in ihren konkreten Auswirkungen ambivalent sein könnte.

Auch im **Präsidium** konnte über die grundrechtliche Verankerung des Rechts auf kulturelle Teilhabe kein Konsens erzielt werden.

Der Ausschuss kam überein, dass in einem künftigen Grundrechtskatalog Regelungen enthalten sein sollen, die den **Schutz der Gesundheit** betreffen. Unterschiedliche Auffassungen gab es in der Frage, ob die Spezialgarantien in den Textvarianten zum Schutz der Gesundheit inhaltlich bereits durch die generellen Gewährleistungen im Textvorschlag zum Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit abgedeckt sind. Weiters wäre auf die Vereinbarkeit mit anderen Gewährleistungen, insbesondere mit dem Recht auf existenzielle Mindestversorgung und dem Recht auf soziale Sicherheit, zu achten. Der Ausschuss diskutierte einzelne Elemente aus den vorgeschlagenen Texten (Zugangsrechte, unmittelbar ableitbares subjektives Recht oder Umsetzung durch Gesetz, inhaltliche Präzisierung von Leistungen, Festlegung von Staatsverantwortung, Recht auf Einhaltung objektiven Rechts einschließlich Normenkontrolle und dessen Durchsetzung in einem Verfahren sowie Recht auf ein Tätigwerden der Gesetz- und Verordnungsgebung, Gesundheitsanwaltschaft). Bei den Beratungen wurden auch die Ergebnisse des Ausschusses 1 zum Thema „Gesundheitsversorgung“ mitberücksichtigt (vgl Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.4).

Im **Präsidium** bestand Konsens, den Schutz der Gesundheit als Grundrecht zu verankern. Dazu wurde ein in Teilbereichen konsentierter Textvorschlag erarbeitet.

Bei den Beratungen zum **Schutz der Umwelt** bestand im Ausschuss kein Konsens, über die vom Ausschuss 1 vorgeschlagenen Zielbestimmungen zum „Umweltschutz“ hinaus oder zusätzlich zu diesen weitere grundrechtliche oder grundrechtsnahe Regelungen vorzuschlagen. Einvernehmen gab es darüber, die vom Ausschuss 1 in Aussicht genommenen Staatszielbestimmungen betreffend Atomenergie in die Verfassung aufzunehmen (vgl Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.1).

Im **Präsidium** bestand grundsätzlich Konsens, den Umweltschutz zu verankern. Diskutiert wurde, ob eine Verankerung als Grundrecht, als Grundprinzip (kein „Baugesetz“ im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG) oder als Staatsziel erfolgen soll.

Bei der Behandlung der vorgeschlagenen Textvarianten zum **Recht auf existenzielle Mindestversorgung** diskutierte der Ausschuss, ob Leistungen über die existenzielle Mindestversorgung hinaus zulässig sind bzw ob eine darüber hinaus gehende Grundsicherung möglich ist. Ein weiteres Thema war die Frage nach Rechtsschutz und Durchsetzbarkeit. Angemerkt wurde, dass mit den vorgeschlagenen Gewährleistungen Mindestlohnregelungen nicht ausgeschlossen werden und dass damit kein bestimmtes System für die Umsetzung der Garantien vorgegeben wird.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Recht auf existenzielle Mindestversorgung auf Basis eines Textentwurfes der Sozialpartner zu verankern. Über eine Textierung dieses Grundrechts konnte kein Konsens gefunden werden.

Im Zusammenhang mit dem **Recht auf soziale Sicherheit** behandelte der Ausschuss zunächst Fragen im Zusammenhang mit individueller Befindlichkeit („selbstverschuldete Not“) und Fragen des Rechtsschutzes und der Durchsetzbarkeit. Angemerkt wurde, dass das System von existenzieller Mindestversorgung und sozialer Sicherheit durch Sozialversicherung und Pflegeleistungen Sicherungssysteme nach dem Modell einer Grundsicherung nicht ausschließe. Bestehende Versorgungssysteme würden aufrecht bleiben, wenn sie die gleichen Sicherheitsleistungen wie Sozialversicherungssysteme erbringen. Unterschiedliche Auffassungen gab es bei der Frage der Gestaltung allfälliger Regressansprüche und der kompetenzrechtlichen Umsetzung.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Recht auf soziale Sicherheit als Menschenrecht zu verankern. Keine Einigung gab es bezüglich der Textierung dieses Grundrechts.

Im Ausschuss gab es keinen Konsens, ob ein **Recht auf Verbraucherschutz** als subjektives Recht vorzusehen sei oder ob nicht allenfalls eine Staatszielbestimmung genüge.

Im **Präsidium** gab es über die grundrechtliche Verankerung eines Rechts auf Verbraucherschutz ebenfalls Dissens.

Zum **Recht auf Wohnung** wurde im Ausschuss erläuternd festgehalten, dass damit kein einklagbares Recht auf eine staatliche Leistung in Form der Zuweisung einer Wohnung gemeint sei. In der Frage, ob es eine verfassungsrechtliche Garantie mit dem Ziel geben soll, Ansprüche des Wohnens über das hinaus zu gewährleisten, was aus existenzieller Mindestversorgung und Recht auf Unterkunft abzuleiten sei, waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Recht auf Wohnen als Menschenrecht im Sinne der Ausschussvariante 4 zu verankern. Von einem Mitglied des Präsidiums wurde vorgeschlagen, ein Recht auf „menschenwürdiges Wohnen“ festzuschreiben.

Beim **Recht auf Arbeit** gab es im Ausschuss geteilte Auffassungen über die konkrete Ausgestaltung dieses Grundrechts: Garantie von subjektiven Rechten Einzelner gegenüber dem Staat, Modifikation im Sinne einer gesetzlichen Gewährleistungspflicht oder Gewährleistung eines Rechts auf Arbeit zu bestimmten Bedingungen. Schutz vor Ungleichbehandlung bieten in einem weiten Sinne die Garantien auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit diskutierte der Ausschuss auch über Fragen der Arbeitsmarktpolitik (Recht auf angemessene Sonn- und Feiertagsruhe, Bekenntnis zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik), das Verbot der Kinderarbeit und eine allfällige verfassungsrechtliche Verankerung der Elternkarenz (Schutz von Müttern und Vätern) und des Verbotes der Lohndiskriminierung wegen Geschlechtsunterschieden.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Recht auf Arbeit als Menschenrecht im Sinne der Ausschussvariante 1 zu verankern. In diesem Zusammenhang bestand auch Konsens darüber, das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit bei dem Grundrecht betreffend die Gleichheit von Frau und Mann festzuschreiben.

Beim **Recht auf Arbeitsvermittlung** bestand Dissens über die Formulierung. Im Ausschuss wurde angemerkt, dass dieses Grundrecht zweiseitig zu verstehen sei (im Sinne eines Anspruches von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern auf unentgeltlichen Vermittlungsdienst) und nicht als Einschränkung gewerblicher Arbeitsvermittlung zu interpretieren sei.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Recht auf Arbeitsvermittlung als Menschenrecht im Sinne der Ausschussvariante 1 zu verankern.

Beim **Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie** zeigten sich im Ausschuss Auffassungsunterschiede, die das Modell betreffen: Subjektive Rechte oder Gesetzesgewährleistungen. Auch hinsichtlich der systematischen Zuordnung und der Garantiefunktionen von Generalklauseln und Einzelbestimmungen lagen unterschiedliche Meinungen vor. Bei den Beratungen wurden folgende Themenbereiche angesprochen: Mutterschaftsschutz, Karenzschutz, Arbeitsbedingungen, Betreuungsleistungen und kompensatorische Transferleistungen.

Im **Präsidium** bestand Konsens, das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Menschenrecht zu verankern. Dazu wurde ein im Wesentlichen konsentierter Textvorschlag erarbeitet.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass in einer künftigen Verfassung Bestimmungen enthalten sein sollen, die das Thema des Zuganges zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse ausdrücklich behandeln. Bei den Beratungen zum **Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse** wurden die Ergebnisse des Ausschusses 1 zum Thema „Daseinsvorsorge“ miteinbezogen (vgl Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.2). Über einen Textvorschlag konnte kein Konsens erzielt werden.

Im **Präsidium** bestand Einvernehmen, das Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse als Menschenrecht zu verankern. Über die Textierung dieses Grundrechts konnte kein Konsens gefunden werden.

III.5. Politische Rechte

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt II.5)

Dem Bereich der politischen Rechte werden das Wahlrecht (aktiv, passiv), das Petitionsrecht, das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, die Rechte öffentlich Bediensteter und das Staatsbürgerschaftsrecht zugeordnet.

Ergebnisse der Beratungen zu den politischen Rechten:

	Politische Rechte	Ergebnisse der Beratungen
1	Wahlrecht (aktiv, passiv)	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegen zwei Textentwürfe vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum; *Grabenwarter*) *Präsidium:* Behandlung im Zusammenhang mit den „allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen“
2	Petitionsrecht	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegt ein Textentwurf vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum) *Präsidium:* Dissens (Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums mit/ohne Streichung des zweiten Teilsatzes)
3	Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegen zwei Textentwürfe vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum; *Grabenwarter*) *Präsidium:* Dissens (zwei neue Textvarianten)
4	Rechte öffentlich Bediensteter	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegt ein Textentwurf vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum) *Präsidium:* Hinweis auf die Ausführungen im Ergänzenden Bericht des Ausschusses 3 und einen Textvorschlag des Ausschusses 2 zu Art. 59a und 59b B-VG
5	Staatsbürgerschaftsrecht	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegt ein Textentwurf vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum) *Präsidium:* Dissens, ob grundrechtliche Gewährleistung erforderlich ist

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

Der Ausschuss 4 konnte die politischen Rechte aus terminlichen Gründen nicht näher beraten. Die Themenbereiche Wahlrecht und Petitionsrecht wurden jedoch in anderen Ausschüssen (Ausschüsse 3 und 8) erörtert (vgl Teil 3 Ausschuss 3 Punkt II, Ausschuss 8 Punkt VII.4).

Das **Präsidium** hat das **Wahlrecht** gemeinsam mit dem vom Büro des Österreich-Konvents ausgearbeiteten Textvorschlag über „allgemeine Wahlrechtsgrundsätze“ behandelt.

Zum **Petitionsrecht** lag dem **Präsidium** ein Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums vor, der von Teilen des Präsidiums unterstützt wurde. Teilweise wurde eine modifizierte Formulierung (Streichung des zweiten Teilsatzes über die Mitwirkung an der politischen Willensbildung) gewünscht.

Beim **Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern** gab es Konsens über die Anregung, den EU-Verweis im Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums zu streichen. Über die beiden neuen Textvarianten des **Präsidiums** gab es Dissens. Die Frage der geschlechterneutralen Formulierung wurde im Präsidium nicht diskutiert.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die **Rechte öffentlich Bediensteter** wurde im **Präsidium** auf die diesbezüglichen Ausführungen im Ergänzenden Bericht des Ausschusses 3 und einen Textvorschlag des Ausschusses 2 zu Art. 59a und 59b B-VG verwiesen (vgl Teil 3 Ausschuss 2 Punkt XIII, Ausschuss 3 Punkt VII.2).

Beim **Staatsbürgerschaftsrecht** gab es im **Präsidium** keinen Konsens, ob eine grundrechtliche Gewährleistung erforderlich ist. Von einem Teil des Präsidiums wurde vorgeschlagen, das Prinzip des „ius sanguinis" um das Prinzip des „ius soli" zu ergänzen.

III.6. Verfahrensrechte

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt II.4)

Zu den Verfahrensrechten werden hier das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde, das Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren, das Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen, das Doppelbestrafungsverbot, das Entschädigungsrecht und die Beschwerderechte gezählt.

Ergebnisse der Beratungen zu den Verfahrensrechten:

	Verfahrensrechte	**Ergebnisse der Beratungen**
1	Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde	*Ausschuss:* Konsens über Textvorschlag *Präsidium:* Konsens über Ausschussvorschlag
2	Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegt ein Textentwurf vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum) *Präsidium:* Behandlung im Zusammenhang mit den Vorschlägen aus dem Ausschuss 8; Regelung bei Art. 20 Abs. 3 B-VG
3	Recht auf ein faires Verfahren	*Ausschuss:* Dissens (zwei Textvorschläge und ein Ergänzungsvorschlag) *Präsidium:* Dissens
4	Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegen zwei Textentwürfe vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum; *Grabenwarter*) *Präsidium:* Konsens (Textentwurf von *Grabenwarter*)

5	Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegen zwei Textentwürfe vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum; *Grabenwarter*) *Präsidium:* Konsens (Textentwurf von *Grabenwarter*)
6	Doppelbestrafungsverbot	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegen zwei Textentwürfe vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum; *Grabenwarter*) *Präsidium:* Konsens (Textentwurf von *Grabenwarter*)
7	Entschädigungsrecht	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegen drei Textentwürfe vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum; *Grabenwarter*; *Stoisits*/Grüner Parlamentsklub) *Präsidium:* Dissens
8	Beschwerderechte	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten; es liegen vier Textentwürfe vor (Sozialdemokratisches Grundrechtsforum; *Grabenwarter*, *Mader/Rack*; *Stoisits*/Grüner Parlamentsklub) *Präsidium:* Dissens; Konsens zeichnet sich ab bei Art. 22 Abs. 1 bis 3 des Textentwurfes von *Grabenwarter* und bei Art. 56 des Textentwurfes des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums (gleich lautend Art. 12 Abs. 1 des Textentwurfes von *Stoisits*/ Grüner Parlamentsklub).

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

Der Ausschuss 4 konnte einige Verfahrensrechte (Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen, Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren, Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen, Doppelbestrafungsverbot, Entschädigungsrecht und Beschwerderechte) aus terminlichen Gründen nicht näher beraten.

Im Zusammenhang mit dem **Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde** verwies der Ausschuss auf die langjährige Rechtsprechung zum „Recht auf den gesetzlichen Richter", wonach dieses Recht über den Bereich der Gerichtsbarkeit hinaus eine Garantie insbesondere auf ein Tätigwerden durch die gesetzlich zuständige Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) bedeute und eine Verpflichtung für die Gesetzgebung enthalte, die behördlichen Zuständigkeiten in möglichst zweifelsfreier Weise zu definieren und abzugrenzen. Durch diese Formulierung werde die Position der Staatsanwaltschaften nicht präjudiziert.

Im **Präsidium** bestand Einvernehmen über den im Ausschuss konsentierten Textvorschlag zum Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde.

Der Ausschuss hat das Thema **Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen** zwar nicht beraten, aber dazu einen Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums vorgelegt. Im Präsidium wurde dieses Thema im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Vorschlägen des Ausschusses 8 (Demokratische Kontrollen) behandelt (vgl Teil 3 Ausschuss 8 Punkt VI). Es bestand Konsens, das Auskunftsrecht an einem anderen Regelungsort (bei Art. 20 Abs. 3 B-VG) festzuschreiben.

Im Ausschuss wurden zum **Recht auf ein faires Verfahren** zwei Textvarianten und einen Ergänzungsvorschlag behandelt; es konnte jedoch kein konsentierter Textvorschlag erarbeitet werden. Bei der Diskussion über die Zweckmäßigkeit verfassungsrechtlicher Zeitvorgaben für zivilgerichtliche Verfahren wurde die Grundtendenz eines solchen Vorschlages positiv aufgenommen; im Einzelnen gab es darüber keinen Konsens.

Im **Präsidium** bestand über die Textvarianten zum Recht auf ein faires Verfahren ebenfalls Dissens. Zu der in Variante 1 (Art. 2 Abs. 3) enthaltenen Bestimmung bezüglich des Anklageprozesses in Justizstrafsachen wurde auch die Meinung vertreten, dass diese Regelung eher dem Kapitel über die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw über die Justiz zuzuordnen wäre. Zu der in der Variante 2 (Art. 1 Abs. 1) enthaltenen Bestimmung, wonach Urteile „öffentlich verkündet werden müssen“, wurde darauf hingewiesen, dass die mündliche Urteilsverkündung in Zivilrechtssachen die Ausnahme darstelle. Über den Ergänzungsvorschlag (erstinstanzliche Verfahren binnen Jahresfrist) wurde kein Konsens erzielt.

Der Ausschuss hat das **Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren** nicht behandelt; es wurden aber zwei Textentwürfe vorgelegt. Im **Präsidium** gab es über den Textentwurf von *Grabenwarter* Konsens.

Der Ausschuss hat das **Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen** ebenfalls nicht beraten, aber zu diesem Themenbereich zwei Textentwürfe vorgelegt. Im **Präsidium** gab es über den Textentwurf von *Grabenwarter* Konsens.

Auch das **Doppelbestrafungsverbot** wurde vom Ausschuss nicht behandelt; hiezu lagen zwei Textentwürfe vor. Im **Präsidium** gab es über den Textentwurf von *Grabenwarter* Konsens.

Beim **Entschädigungsrecht** wurden drei Textentwürfe vorgeschlagen. Während der Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums (insbesondere die Bestimmungen über die Haftung des Gesetzgebers) von einem Teil des **Präsidiums** als zu weitgehend beurteilt wurde, reichte der Textentwurf von *Grabenwarter* anderen zu wenig weit, zumal er sich nur auf die Strafhaft, aber nicht auch auf andere – vom geltenden Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz erfasste – Haftarten beziehe (Verwahrungs-, Untersuchungs- und Auslieferungshaft).

Zu den **Beschwerderechten** lagen vier Textentwürfe vor. Bei den Beratungen im **Präsidium** konnte über keine der Varianten Konsens erzielt werden. Von einer Seite wurde die im Textentwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums verankerte Verbandsklagebefugnis

abgelehnt. Auch bezüglich der Verfassungs- oder Gesetzesbeschwerde bestand Dissens (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt II.1.1). In der Frage der Staatshaftung wurde ein Textvorschlag der Sozialpartner eingeholt, über den aus zeitlichen Gründen nicht mehr beraten wurde. Ein Konsens zeichnete sich bei Abs. 1 bis 3 des Textentwurfes von *Grabenwarter* ab, während Abs. 4 seines Textentwurfes durch Art. 56 des Textentwurfes des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums bzw den gleich lautenden Art. 12 Abs. 1 des Textentwurfes von *Stoisits*/Grüner Parlamentsklub ersetzt werden könnte.

III.7. Allgemeine Bestimmungen

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt II.7)

Ergebnisse der Beratungen zu den allgemeinen Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen		**Ergebnisse der Beratungen**
1	Textvorschlag zum Thema „Bindung der Staatsfunktionen“	*Ausschuss:* überwiegende Zustimmung *Präsidium:* Dissens
2	Textvorschlag zum Thema „Auslegung von Grundrechten“	*Ausschuss:* Dissens *Präsidium:* überwiegende Zustimmung
3	Textentwurf von *Grabenwarter* (Art. 22 „Allgemeine Bestimmungen“)	*Ausschuss:* aus Zeitmangel nicht beraten *Präsidium:* siehe die Anmerkungen zu den „Beschwerderechten“ unter Pkt. 2.6 „Verfahrensrechte“

Dazu gab es folgende Anmerkungen:

Über einen vom Ausschuss überwiegend vertretenen Textvorschlag betreffend die **Bindung der Staatsfunktionen** an grundrechtliche Gewährleistungen konnte im **Präsidium** kein Konsens erzielt werden.

Ein Textvorschlag betreffend die **Auslegung von Grundrechten** entsprechend dem verfassungs- und völkerrechtlichen Gebot zu völkerrechtskonformer Auslegung fand im Ausschuss keinen Konsens. Diesem Textvorschlag wurde im **Präsidium** überwiegend zugestimmt; es wurde aber kein Konsens erzielt.

Ein Textentwurf von *Grabenwarter* über **„Allgemeine Bestimmungen“** konnte vom Ausschuss aus terminlichen Gründen nicht näher erörtert werden. Die Ergebnisse der diesbezüglichen **Präsidiumsberatungen** finden sich bei den Anmerkungen zu den „Beschwerderechten“ unter Pkt. III.6. „Verfahrensrechte“.

IV. Rechtsschutz

Der **Ausschuss 4** diskutierte dabei zunächst die Frage, ob eine Erweiterung der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten erforderlich sei (bspw. durch Kollektivbeschwerden, kommis-

sarischen Rechtsschutz, Staatshaftungsansprüche). Die Festlegung verfahrensrechtlicher Garantien für bestimmte Gruppen (Möglichkeit von Kollektivbeschwerden) wurde insbesondere bei den Gleichheitsrechten, den Rechten der Volksgruppen, den sozialen Rechten und allgemein zugunsten benachteiligter, gefährdeter und sozial schwacher Personengruppen diskutiert.

Der Ausschuss erörterte auch die Frage, inwieweit die Schutzfunktion von grundrechtlichen Gewährleistungen im Verhältnis zwischen Privaten gegeben sei (Horizontalwirkung).

In weiterer Folge diskutierte der Ausschuss die Themenbereiche „Unmittelbare Drittwirkung", „Subsidiarantrag", „Staatshaftung" und „Verbandsklage" anhand eines gemeinsamen Vorschlages der Sozialpartner zum Thema „soziale Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt".

In Punkt 1 des Sozialpartner-Vorschlages („Allgemeines") wird eine unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten – mit Ausnahme des Grundrechts auf Datenschutz – abgelehnt. Auch sollen Leistungsansprüche aus Grundrechten in einem angemessenen Umfang bestehen unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und der Bedürfnisse der Einzelnen. Im Ausschuss wurde dazu angemerkt, dass der Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft nur eines von mehreren wirtschafts- und sozialpolitisch relevanten Maßstabskriterien sei. Sollte der im Sozialpartner-Vorschlag ausgedrückte Grundsatz in eine verfassungsrechtliche Abwägungsnorm Eingang finden, so müsste die Formulierung der Breite der Abwägungsgesichtspunkte Rechnung tragen. Eine solche explizit formulierte Abwägungsregel könnte im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und/oder im Rahmen eines allgemeinen Teiles leistungsbezogener Grundrechte kodifiziert werden.

Die Punkte 2 und 3 des Sozialpartner-Vorschlages („Subsidiarantrag", „Staatshaftung") fallen überwiegend in den Wirkungsbereich des Ausschusses 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit). Im Ausschuss 4 wurde dazu angemerkt, dass allfällige Vorschläge des Ausschusses 9 auf ihre Auswirkungen auf die materiellen Gewährleistungen zu überprüfen wären (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt II.1.1 und Punkt V).

Gemäß Punkt 4 des Sozialpartner-Vorschlages („Verbandsklage") wird eine Verbandsklage in Grundrechtsangelegenheiten abgelehnt. Von den Vertretern der Sozialpartner wurde im Ausschuss erläuternd festgehalten, dass sich die Ablehnung der Verbandsklage gegen eine allgemeine verfassungsrechtliche Institutionalisierung der Berechtigung von Organisationen zur abstrakten Beschwerdeführung in Grundrechtsangelegenheiten zur Wahrung objektiver Rechtmäßigkeit richte. Über etwaige kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen im Bereich des Volksgruppenschutzes sei damit nichts gesagt. Das Thema „Verbandsklage" wurde auch vom Ausschuss 9 behandelt (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt II.2).

Bei den Beratungen im **Präsidium** bestand Konsens darüber, dass soziale Grundrechte verankert werden und dass Grundrechte – auch soziale Grundrechte – jedenfalls justiziabel sein müssen. Die diesbezügliche Einigung der Sozialpartner wurde als eine Grundlage allgemein

begrüßt. Dissens gab es beim Bezug von Leistungsansprüchen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

Zum Problemkreis „Gesetzesbeschwerde“ (ehemals „Subsidiarantrag“) und „Verfassungsbeschwerde“ (ehemals „Urteilsbeschwerde“) wurde einerseits die Gesetzesbeschwerde in der Fassung des im Bericht des Ausschusses 9 enthaltenen gemeinsamen Textvorschlages *Jablo-ner/Grabenwarter/Rzeszut* gewünscht (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt II.1.1), wobei auch auf das gemeinsame Sozialpartner-Papier verwiesen wurde; gleichzeitig wurde die Verfassungsbeschwerde – wegen der drohenden Überlastung des Verfassungsgerichtshofes im Falle ihrer Einführung und unter ausdrücklichem Hinweis auf die negativen Auswirkungen der Urteilsbeschwerde in Deutschland – abgelehnt. Auch eine Verbandsklage wurde abgelehnt. Dagegen solle die Bescheidbeschwerde nach Art. 144 B-VG bleiben. Andererseits wurde die Einführung sowohl der Verfassungsbeschwerde als auch der Verbandsklage gewünscht; die Einführung der vorgeschlagenen Gesetzesbeschwerde sei zu wenig weitgehend und effizient. Von Teilen des Präsidiums wurde darauf verwiesen, dass ohne eine Verfassungsbeschwerde kein einheitlicher Grundrechtsschutz gesichert sei, und dass gerade bei den sozialen Grundrechten, die zum Großteil in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, das bisherige Grundrechtsschutzinstrumentarium nicht ausreiche.

Zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Staatshaftung wurde einerseits die Meinung vertreten, dass ein Staatshaftungsanspruch nur bei gänzlicher Untätigkeit des Gesetzgebers bestehen soll. Andererseits wurde ein darüber hinausgehender Staatshaftungsanspruch – entsprechend einem im Ausschuss 9 erstatteten Textvorschlag – auch für Fälle der „qualifizierten Untätigkeit“ („qualifizierte Rechtswidrigkeit“) des Gesetzgebers gewünscht (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt V).

Ausschuss 5
Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden[71]

I. Strukturierung und Formulierung neuer Kompetenztatbestände

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.1)[72]

I.1. Ziele[73]

Die Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung ist bekanntermaßen in einem besonders hohen Maße zersplittert und unübersichtlich. Dass dieser Zustand unbefriedigend ist und zu den Leistungsmängeln der bestehenden bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zählt, war im Ausschuss völlig unbestritten. Einzuräumen ist freilich auch, dass jede Verteilung von Gesetzgebungsaufgaben in einem dezentralisierten System zu Abgrenzungs- und Interpretationsproblemen führt.

Die Unübersichtlichkeit der Kompetenzverteilung äußert sich in mehrfacher Hinsicht: Zum einen in der Vielzahl und Kasuistik der Kompetenztatbestände, zum anderen auch in der Vielfalt der Kompetenztypen.

Ausgehend von diesen Tatsachen gelangte der Ausschuss einvernehmlich zur Ansicht, dass in einem neuen System

- die Anzahl der Kompetenztypen reduziert werden soll;

---

[71] Ausschuss 5 hielt im Zeitraum zwischen 25.9.2003 und 15.11.2994 insgesamt 19 Sitzungen ab.

Er legte über die Ergebnisse der Ausschussberatungen folgende Berichte:

- Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004

- Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004 (der Teilbericht vom 23.7.2004 ist mit dem Bericht vom 5.11.2004 hinfällig geworden).

[72] Im Ausschuss und Präsidium wurden folgende Textvorschläge für eine neue Kompetenzverteilung eingebracht:
Bußjäger: Vorschläge für die Bildung von Kompetenzfeldern und die Zuordnung zu Bund und Ländern sowie weiterer Themenbereiche des Ausschusses 5 (siehe Besonderer Teil des Berichts vom 5.11.2004);
***Leitl*/Wirtschaftskammer Österreich**: Kompetenzverteilung Neu (Gesetzgebungskompetenzen) (siehe Besonderer Teil des Berichts vom 5.11.2004)
Schnizer: Diskussionsvorschlag für die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen (siehe Besonderer Teil des Berichts vom 5.11.2004)
Wiederin: Textvorschlag für eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern (siehe Besonderer Teil des Berichts vom 4.3.2004); Vorschlag für neue Kompetenztatbestände und ihre Zuordnung zu den drei Säulen (siehe Besonderer Teil des Berichts vom 5.11.2004);
ÖVP: Vorschlag zur Kompetenzverteilung und zu den Rechten des Bundesrates (erstmals eingebracht zur 36. Präsidiumssitzung am 22.11.2004; überarbeitete Fassung eingebracht in der 42. Präsidiumssitzung am 21.12.2004)
FPÖ: Vorschlag zur Schaffung einer verpflichtenden und einer freiwilligen gemeinsamen Landesgesetzgebung durch den Bundesrat (zur 36. Präsidiumssitzung am 22.11.2004 eingebracht).

[73] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 10f.

- eine Flexibilisierung der Kompetenzverteilung anzustreben ist;
- die Kompetenzverteilung und -abgrenzung insgesamt einfacher werden sollte;
- die Rechtsetzung der Europäischen Union mit zu berücksichtigen ist.

I.2. Zwei-Säulen Modell versus Drei-Säulen-Modell[74]

Ausgehend von der Vorgabe des Konvents, das bundesstaatliche Prinzip nicht in Frage zu stellen, ergab sich, dass die künftige Kompetenzverteilung zumindest zwei Bereiche von Zuständigkeiten, nämlich jene des Bundes und der Länder vorzusehen hat. Intensiv beraten wurde im Ausschuss, ob es neben exklusiven Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auch einen dritten Bereich „geteilter bzw gemeinschaftlicher Zuständigkeiten" geben soll, in dem sowohl der Bund als auch die Länder rechtsetzend tätig werden könnten. Solche „gemeinschaftlichen Zuständigkeiten" (oder auch geteilten Zuständigkeiten) gibt es nicht nur in verschiedener Hinsicht im bestehenden System (das Modell der Grundsatzgesetzgebung gemäß Art. 12 B-VG, aber auch die verschiedenen Formen der Bedarfsgesetzgebung [Art. 11 Abs. 2 B-VG, Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Abfallwirtschaft, aber auch die Möglichkeit der Länder, gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG abweichende Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts zu erlassen] können bereits heute als „gemeinschaftliche Zuständigkeiten" betrachtet werden), auch andere dezentralisierte Systeme kennen solche Kompetenzbereiche genauso wie die gegenwärtige Rechtslage der Europäischen Union und ihre künftige Verfassung.

- Der Ausschuss erachtete ein reines 2-Säulen-Modell (im Sinne einer strikten und starren Trennung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern und der jeweils alleinigen Regelungsbefugnis im zugewiesenen Kompetenzbereich) in der Gesamtabwägung als nicht zweckmäßig und sprach sich für die Schaffung eines 3-Säulen-Modells aus.
  Für ein 3-Säulen-Modell wurde ins Treffen geführt, dass eine starre Aufteilung der Kompetenzen den Anforderungen eines modernen Bundesstaates einerseits und den Erfordernissen der EU-Mitgliedschaft andererseits nicht zu genügen vermag. Vielmehr müsse es Mechanismen geben, die eine gewisse Flexibilität in der Inanspruchnahme mancher Kompetenzen ermöglichen.
  Einige Ausschussmitglieder sahen in einer breiten 3. Säule eine Erweiterung der Kompetenzen der Länder, da diese rechtsetzend tätig werden können, solange der Bund seine Zuständigkeit nicht wahrnimmt.
  Insgesamt wies der Ausschuss darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen 2-Säulen-Modell und 3-Säulen-Modell keine grundsätzliche, sondern eine graduelle ist.

[74] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 11f; und Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 12-14.

- Viele Ausschussmitglieder traten dafür ein, die 3. Säule schmal zu halten.
- Einige Ausschussmitglieder äußerten grundsätzliche Skepsis gegenüber der Schaffung einer 3. Säule. Als Nachteil eines geteilten Gesetzgebungsbereiches nannten sie das komplizierte, (zeit)aufwändige Verfahren und eine mögliche Rechtsunsicherheit. Auch gaben sie zu bedenken, dass mit der Schaffung einer 3. Säule die Probleme der Kompetenzzuweisung auf zukünftige politische Prozesse verschoben würden.
- Vereinzelt wurde - als Alternative zu einem 3-Säulen-Modell - ein 2-Säulen-Modell vorgeschlagen, das eine neue Art der Kompetenzuordnung vornimmt und - basierend auf dem Gedanken der symmetrischen Verteilung von Kompetenzen auf Bund und Länder - die Anknüpfungspunkte grundsätzlich anders wählt, als es in der derzeitigen Kompetenzordnung der Fall ist (zB überregionaler Katastrophenschutz - Katastrophenschutz in den Ländern und Gemeinden; bundesweite Raumordnung - Raumordnung der Länder und Gemeinden). Bei diesem Modell stehen insbesondere finale Gesichtspunkte im Mittelpunkt.[75]
  Wegen des hohen Kooperationsbedarfs seitens der Gesetzgebungsorgane und wegen der Unbestimmtheit der verwendeten Begrifflichkeiten bestand überwiegend Skepsis gegenüber diesem Modell.
- Konsens bestand dahingehend, dass eine neue Kompetenzverteilung ein bewegliches System des Zusammenwirkens von Bund und Ländern schaffen sollte, das es ermöglicht, gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ohne jeweils die Verfassung ändern zu müssen.

Entsprechend dem Meinungsstand im Ausschuss stellten die im Ausschuss und **Präsidium** diskutierten Kompetenzverteilungsmodelle überwiegend 3-Säulen-Modelle dar.

I.3. Gesetzgebungsmechanismus in der dritten Säule[76]

In einem Bereich mit geteilter Gesetzgebungszuständigkeit stellt sich die Frage, welche Gebietskörperschaft unter welchen Voraussetzungen Regelungen erlassen kann, dh es müssen Kriterien für die Inanspruchnahme der Kompetenz gefunden werden.

Es hat sich gezeigt, dass die grundsätzliche Zustimmung zu einer 3. Säule wie auch die Befüllung der 3. Säule wesentlich von der Ausgestaltung des Gesetzgebungsmechanismus in der 3. Säule abhängen, und damit von der Frage, ob der Bund, der Bundesrat oder die Länder die Inanspruchnahme der Kompetenzen kontrollieren. Die Meinungen im Ausschuss zu dieser Frage divergierten beträchtlich.

---

[75] Vgl dazu das von *Funk* präsentierte Modell (Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 13 und 75ff).

[76] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 14-16; und Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 17-22.

- Einige Ausschussmitglieder sprachen sich dafür aus, die Inanspruchnahme der Kompetenz durch den Bund an objektive Kriterien zu binden (zB Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse; Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit; vereinzelt auch: Subsidiaritätsprinzip bzw Schutz des ökologischen Gleichgewichts).
  Der Ausschuss vertrat allerdings überwiegend die Ansicht, dass die Inanspruchnahme der Kompetenz in der 3. Säule Gegenstand eines politischen Verfahrens sein soll (uU unter Zugrundelegung von objektiven Kriterien als Leitlinie).

Folgende Modelle für einen Gesetzgebungsmechanismus in der 3. Säule wurden im Ausschuss diskutiert:

- **Modell WKÖ** (Textvorschlag vom 22.6.2004; siehe Teil 4A Punkt IV.8.1 Variante 1):
  Die Ausübung der Gesetzgebung in der 3. Säule wird an objektive Kriterien gebunden. Die Gesetzgebungskompetenz liegt grundsätzlich bei den Ländern; der Bund hat ein Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die Länder sind rechtzeitig über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren einzubinden und haben das Recht, ein Vermittlungsverfahren anzustrengen. Wird im Vermittlungsverfahren kein Einvernehmen erzielt oder trägt der Nationalrat dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens nicht Rechnung, haben die Länder das Recht, eine Subsidiaritätsklage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
  Gegen das Modell der WKÖ wurde eingewandt, dass die Bindung an objektive Kriterien das Modell zu starr macht und die politische Entscheidung auf den Verfassungsgerichtshof verschiebt. Objektive Kriterien sollen allenfalls als Leitlinie für die Inanspruchnahme der Kompetenz dienen. Für dieses Modell wurde ins Treffen geführt, dass es durch die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls zu einer Entscheidung kommt und keine Blockademöglichkeit besteht.

- Einige Ausschussmitglieder sprechen sich auch gegen die Möglichkeit einer Subsidiaritätsklage aus und schlagen folgende **Variante zum Modell der WKÖ** vor:
  Im Falle des Scheiterns des Vermittlungsverfahrens kann die Kompetenz vom Bund in Anspruch genommen werden. Der VfGH ist erst zur nachprüfenden Kontrolle des Bundesgesetzes zuständig. Die Antragsbefugnis soll ausschließlich bei den Ländern liegen und an eine Frist gebunden sein.
  Andere Ausschussmitglieder lehnten eine solche Automatik zugunsten des Bundes vehement ab.

- **Modell *Schnizer*** (Textvorschlag vom 18.10.2004; siehe Teil 4A Punkt IV.8.1 Variante 3):
  Das Modell sieht zwei Bereiche mit konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen (zwei 3. Säulen) vor, die sich hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens unterscheiden.

Die Inanspruchnahme der Kompetenz in den 3. Säulen ist in politischen Prozessen zu klären.

→ In der Säule „**k3“** kommt die Gesetzgebung grundsätzlich Bund und Ländern jeweils für ihren Bereich zu; jedoch kann der Bund Gesetze mit Zustimmung der Länder erlassen (betrifft die Kompetenzfelder öffentliche Aufträge, Dienstrecht, elektronischer Rechtsverkehr, Statistik).

→ In der Säule „**k4“** kommt die Gesetzgebung grundsätzlich den Ländern zu. Die Kompetenzzuweisung an den Bund erfolgt durch den Bundesrat (Kompetenzfeststellung), dh der Bundesrat bestimmt, für welche Materien eine einheitliche Regelung erforderlich ist. Erst die Kompetenzzuweisung durch den Bundesrat ermöglicht es dem Bund, ein Gesetz zu erlassen. Die Kompetenzfeststellung bedarf einer doppelter Mehrheit im Bundesrat (Mehrheit der Stimmen und Mehrheit der Länder gemessen an der Bevölkerungszahl).

(Die Kompetenzfeststellung entfällt allerdings hinsichtlich jener Materien, deren Regelung dem Bund bereits aufgrund der derzeit bestehenden Kompetenzverteilung zukommt.)

Die Regelungskompetenz verbleibt so lange beim Bund, als dieser die einmal getroffene Regelung aufrecht erhält.

Für das Modell wurde ins Treffen geführt, dass damit eine präzise und flexible Kompetenzzuweisung möglich wäre. Gegen das Modell wurde eingewandt, dass eine Kompetenz-Kompetenz des Bundesrats problematisch erscheint.[77]

- **Modell *Bußjäger*** (Textvorschlag vom 22.10.2004; siehe Teil 4A Punkt IV.8.1 Variante 2):
  Das Modell stellt insofern eine Variante zum Modell *Schnizer* dar, als wie dort die Inanspruchnahme der Kompetenz in der 3. Säule in einem politischen Prozess zu klären ist. Allerdings ist keine Kompetenzfeststellung vorgesehen, sondern, dass die Gesetzgebung durch den Bund in der 3. Säule der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Bundesländer bedarf. Diesem Modell wurde kritisch entgegengehalten, dass es durch die Blockademöglichkeit seitens der Länder letztlich zu überhaupt keiner Entscheidung kommen könne.

Darüber hinaus wurden im **Präsidium** zwei weitere Modelle diskutiert:[78]

- **Modell ÖVP** (im Präsidium eingebrachter Textvorschlag vom 22.11.2004, adaptiert am 21.12.2004; siehe Teil 4A Punkt IV.8.1 Variante 5):
  Die 3. Säule umfasst den Bereich der kooperativen Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern, ihr werden v.a. jene Kompetenzen zugewiesen, die derzeit Grundsatz- oder

[77] Siehe dazu näher Protokoll der 19. Sitzung des Ausschusses 5 vom 15.11.2004, S 2f.

[78] Siehe Protokoll der 36. Sitzung des Präsidiums vom 22.11.2004, S 3f.

Bedarfsgesetzgebung sind. Die Gesetzgebung in der 3. Säule erfolgt durch einfaches Bundesgesetz und bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bundesrates. Weiters dürfen diese Gesetze nicht kundgemacht werden, wenn drei Länder (vertreten durch die Landeshauptleute) der Kundmachung widersprechen.
Dieser Vorschlag stieß im **Präsidium** überwiegend auf Ablehnung.

- **Modell FPÖ** (im Präsidium eingebrachter Textvorschlag vom 22.11.2004; siehe Teil 4A Punkt IV.8.1 Variante 6):
  Das Modell sieht neben den Kompetenzbereichen der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung eine verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung des Bundesrates quasi als 3. Säule vor, der eigene Kompetenzen zugeordnet werden können. Neben diesen für alle Länder geltenden gemeinsamen Landesgesetzen ist auch die Möglichkeit freiwilliger gemeinsamer Landesgesetze zweier oder mehrerer Länder im Weg des Bundesrats im Kompetenzbereich der Landesgesetzgebung vorgesehen, wobei diese Landesgesetze nur in den daran beteiligten Ländern Gültigkeit haben. Jedes gemeinsame Landesgesetz bedarf eines entsprechenden Antrags der Mehrheit der Vertreter zumindest eines Landes im Bundesrat, die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der von den betroffenen Ländern entsendeten Mitglieder des Bundesrats, die Kundmachung im Wege der Landesgesetzblätter. Bei Auslegungsproblemen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung kann ein Vermittlungsausschuss der beteiligten Gesetzgebungsorgane einberufen werden.
  Dieser Vorschlag stieß sowohl im Ausschuss als auch im **Präsidium** überwiegend auf Ablehnung. Gegen das Modell wurde insbesondere eingewandt, dass es nicht einsehbar sei, warum in Fällen, in denen eine einheitliche Regelung als notwendig erkannt wurde, diese nicht vom Bund wahrgenommen werden sollte.

Der Ausschuss setzte sich weiters mit der Frage auseinander, wie Bundes- und Landesgesetzgebung im Bereich der 3. Säule ineinander greifen sollen und ob es in diesem Bereich eines speziellen Konfliktlösungsmechanismus für widerstreitendes Bundes- und Landesrecht bedarf.

- Es bestand Konsens, dass der Bund eine Materie in der 3. Säule abschließend regeln kann, dass er sich aber auch auf die Regelung von Zielen/Rahmen/Grundsätzen beschränken können soll.
- Eine explizite Regelung für widerstreitende Bundes- und Landesregelungen, etwa im Sinne eines Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“, hielten die Ausschussmitglieder überwiegend für entbehrlich. Sie gingen davon aus, dass die allgemeinen Derogationsregeln (lex posterior-Regel) und die Verfassungsgerichtsbarkeit zur Lösung

der Konflikte im Bereich der geteilten/gemeinschaftlichen Zuständigkeiten ausreichen.[79]

I.4. Kompetenzfelder und ihre Verteilung auf Bund und Länder

Der Ausschuss formulierte entsprechend der Forderung nach größeren abgerundeten Kompetenzfeldern neue Kompetenztatbestände. Ziel war es, die Kleinteiligkeit der Kompetenzzuweisungen aufzulösen und zu einer geringeren Zahl von Tatbeständen zu finden. Der Ausschuss gelangte in seinen Beratungen zu einem teilweisen Konsens hinsichtlich der Formulierung neuer Kompetenzfelder, der Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den neuen Kompetenzfeldern und der Aufteilung der neuen Kompetenzfelder auf Bund, Länder oder eine allfällige 3. Säule. Insbesondere wurde die derzeit bestehende Vielzahl von Kompetenztatbeständen (nach Schätzungen gegen 200 tendierend) auf 50 bis 60 Kompetenzfelder reduziert.

Relativ große Übereinstimmung bestand im Ausschuss hinsichtlich der Formulierung und Zuordnung folgender Kompetenzfelder auf Seiten des Bundes und der Länder:

Kompetenzfelder, über deren Inhalt und Zuordnung verhältnismäßig großer Konsens bestand[80] (mit Ausnahme der kursiv gedruckten Kompetenzfelder – hinsichtlich der kursiv gedruckten Kompetenzfelder divergierten die Meinungen stark)	
Kompetenzfelder des Bundes[81]	**Kompetenzfelder der Länder[82]**
• Bundesverfassung • Auswärtige Angelegenheiten • Wahrung der äußeren Sicherheit (und Zivildienst) • Bundesfinanzen • Finanzausgleich • Statistik für Zwecke des Bundes • Organisation und Dienstrecht des Bundes • Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen	• Landesverfassung • Landesfinanzen • Statistik für Zwecke der Länder • Organisation und Dienstrecht des Landes und der Gemeinden • *Katastrophenhilfe*, Feuerwehr- und Rettungswesen • *Veranstaltungen* und örtliche Sicherheit • Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen

[79] Siehe dazu näher Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 22f.

[80] Siehe dazu ausführlicher Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 20-41.

[81] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 15-17.

[82] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 17.

[83] Beibehaltung des Modells des Art. 11 Abs. 2 B-VG.

und Aufenthalt • Datenschutz • Geldwirtschaft und Kapitalverkehr • Wahrung der inneren Sicherheit • Wirtschaftslenkung und Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik • Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht • Kartellwesen und Wettbewerbsrecht • Wirtschaftliche Schutzrechte • Verkehr • Arbeitsrecht • Sozialversicherungswesen (und Pflegegeld des Bundes) • Medien und Nachrichtenübertragung • Kirchen und Religionsgesellschaften • Kulturelle Einrichtungen des Bundes • Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und verwaltungsgerichtliches Verfahren[83] • Normungswesen, technische Standardisierung und Typisierung sowie Eich- und Vermessungswesen	• Kindergärten, Kinderbetreuung und Horte • Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme von Bundesstraßen • Baurecht • Öffentliches Wohnungswesen, Wohnbauförderung und Assanierung • Natur- und Landschaftsschutz • Sport und *Tourismus* • Kulturelle Angelegenheiten • Raumordnung und Bodenschutz
Delegierte Gesetzgebung im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten des Bundes: Im Ausschuss wurde erwogen, die Möglichkeit zur Delegation von Gesetzgebungskompetenzen an die Länder auszuweiten und die Regelung des Art. 10 Abs. 2 B-VG für den gesamten Bereich der ausschließlichen Bundeskompetenz zu verallgemeinern.	**Möglichkeit von Länderregelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts (lex Starzynski)**: Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Länder befugt sein sollen, soweit dies erforderlich ist, zivilrechtliche Regelungen zu erlassen. Den Ländern sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sondergesellschaftsrechtliche Regelungen für in ihrem Eigentum stehende ausgegliederte Rechtsträger zu schaffen. Die bestehende Rechtslage (Art. 15 Abs. 9 B-VG, so genannte lex Starzynski) wurde insofern als unbefriedigend gesehen, als der Verfassungsgerichtshof den Begriff „erforderlich“ im Sinne von unerlässlich und

	damit sehr eng interpretiert.

Für die im Folgenden angeführten Kompetenzfelder bestanden im Ausschuss hinsichtlich Bezeichnung und Zuordnung gravierende Auffassungsunterschiede:

Kompetenzfelder, über deren Inhalt und Zuordnung die Meinungen stark divergierten[84]
Vorschläge in Angelegenheiten der **Öffentlichen Auftragsvergabe** • **Variante 1** (*Bußjäger*, *Schnizer*; ÖVP): Öffentliche Auftragsvergabe → als eigener Kompetenztatbestand in der 3. Säule • **Variante 2** (WKÖ, *Wiederin*): Öffentliche Auftragsvergabe → als Kompetenz des Bundes
Vorschläge in Angelegenheiten des **E-Government** • **Variante 1:** Kein eigener Kompetenztatbestand; E-Government soll Bestandteil der Organisationshoheit von Bund und Ländern bleiben • **Variante 2**: E-Government → als eigener Kompetenztatbestand der 3. Säule; Bund kann mit Zustimmung der Länder einheitliche Regelung erlassen
Vorschläge in Angelegenheiten der **Auskunftspflicht** • **Variante 1** (*Wiederin*): Kein eigener Kompetenztatbestand, sondern Teil der Kompetenz Verwaltungsverfahren (Art. 11 Abs. 2 B-VG-Kompetenz) • **Variante 2** (*Öhlinger*): Kein eigener Kompetenztatbestand, sondern Teil der Organisationskompetenz • **Variante 3** (ÖVP): Auskunftspflicht → als Kompetenz der 3. Säule
Vorschläge zum **Schulwesen** • **Variante 1** (*Bußjäger,* ÖVP): - Pflichtschulen → als Kompetenz der Länder (allenfalls Lehrplangestaltung als Kompetenz des Bundes) - Schulwesen hinsichtlich Universitäten, Fachhochschulen, Mittlerer und Höherer Schulen → als Kompetenz des Bundes • **Variante 2** (*Wiederin*): - Volkschulen (Schule der 6 bis 10 Jährigen) → als Kompetenz der Länder - Schulwesen, soweit es nicht unter Art ... fällt (Schule der 10 bis 18/19 Jährigen) → als Kompetenz der 3. Säule - Wissenschaft und Kultus (einschließlich Universitäten und Fachhochschulen) → als Kom-

[84] Siehe dazu ausführlicher Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 42-60.

petenz des Bundes

- **Variante 3** (*Öhlinger*):
  - Pflichtschulen, mittlere und höhere Schulen → als Kompetenz der 3. Säule
  - Fachhochschulen und Universitäten → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 4** (*Schnizer*):
  Aufgabe der Trennung von Pflichtschulwesen und Höherem Schulwesen, statt dessen funktionale Kompetenzverteilung:
  - Schulverfassung, Bildungsziele, Schüler-, Lehrer- und Elternrechte, Evaluationsmethoden, bundesweite Standards → als Kompetenz des Bundes
  - Festlegung der Schultypen, Ausgestaltung der Zielvorgaben → als Kompetenz des Länder

Es besteht **Konsens**, dass
- die Lehrplangestaltung und
- die Universitäten, Fachhochschulen, Mittleren und Höheren Schulen

in die Kompetenz des Bundes fallen sollten.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Gesundheitswesens**

- **Variante 1** (*Bußjäger*, WKÖ, *Wiederin*; ÖVP):
  - Angelegenheiten der Gesundheit (Gesundheitswesen, Ernährungswesen und Veterinärwesen) → als Kompetenz des Bundes,
  - Heil- und Pflegeanstalten → als Kompetenz der 3. Säule,
  - regionale und örtliche Gesundheitsdienste sowie Leichen- und Bestattungswesen → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (*Schnizer*): Gesundheitswesen (einschließlich Krankenanstalten, Strahlenschutz, Ernährungswesen, Veterinärwesen) → als Gesamtkompetenzblock in der 3. Säule

Vorschläge in Angelegenheiten der **Wirtschaft**

- **Variante 1** (*Bußjäger*; ÖVP):
  Gewerbe und Industrie → als Kompetenz des Bundes;
- **Variante 2** (*Wiederin*):
  Ausübung selbständiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3a** (WKÖ):
  Angelegenheiten der Wirtschaft → als Kompetenz des Bundes (umfassendes Kompetenzfeld, das ua auch Anlagenrecht, Energiewesen, gesetzliche berufliche Interessenvertretungen und Wirtschaftslenkung einschließt)
- **Variante 3b** (Grüne):
  Angelegenheiten der Wirtschaft → als Kompetenz des Bundes (wie Variante 3a aber ohne Anlagenrecht und Energiewesen)
- **Variante 3c** (*Schnizer*):
  Arbeit und Wirtschaft → als Kompetenz des Bundes (wie Variante 3a aber ohne Anlagen-

recht und Energiewesen)

Es bestand **Konsens**, dass die Kompetenz Gewerbe und Industrie dem Bund zuzuordnen ist.

Vorschläge in Angelegenheiten der **Gesetzlichen beruflichen Vertretungen**

- **Variante 1** (*Wiederin*): → als Annexmaterie
- **Variante 2a** (WKÖ):
  - Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das ua auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen - allerdings mit Ausnahme solcher in der Land- und Forstwirtschaft - einschließt;
  - Landwirtschaft → als Kompetenzfeld der Länder, das auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen auf diesem Gebiet einschließt.
- **Variante 2b** (*Schnizer*):
  - Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das ua auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen inklusive jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet einschließt.
- **Variante 3** (*Bußjäger*):
  Die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erfolgt im Rahmen folgender Kompetenztatbestände:
  - Landwirtschaft → Kompetenzfeld der Länder, das auch die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet einschließt
  - Sport (und Tourismus) → Kompetenzfeld der Länder, das die gesetzlichen beruflichen Vertretungen im Bereich des Sports mit umfasst
  - Gewerbe und Industrie → Kompetenzfeld des Bundes, das alle übrigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen mit umfasst.

Es bestand **Konsens**, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in der Kompetenz der Länder verbleiben sollen.

Vorschläge für ein **einheitliches Anlagenrecht**

- **Variante 1** (*Bußjäger*; ÖVP): Kein eigener Kompetenztatbestand
- **Variante 2a** (WKÖ): Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das ua auch Anlagenrecht einschließt
- **Variante 2b** (Grüne): Umweltschutz und Umweltwirtschaften → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das ua auch Anlagenrecht einschließt
- **Variante 2c** (*Schnizer*): Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes
- **Variante 3** (*Wiederin*): Integrierte Genehmigung von Vorhaben → als Kompetenz des Bundes

Vorschläge in Angelegenheiten des **Umweltschutzes**

- **Variante 1** (*Bußjäger*): Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 2** (*Wiederin*, BMLFUW; ÖVP): Umweltschutz, soweit er nicht unter Art ... fällt / mit Ausnahme des Natur- und Landschaftsschutzes → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (WKÖ): Schutz vor Beeinträchtigungen der Umwelt (einschließlich Lärmschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung und Abfallwirtschaft) → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 4** (Grüne): Umweltschutz und Umweltwirtschaften → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes
- **Variante 5** (*Schnizer*): Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes

Überwiegende Ansicht war, dass das Kompetenzfeld Umweltschutz (mit Ausnahme des Natur- und Landschaftsschutzes) dem Bund zugeordnet werden soll.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Wasser-, Forst- und Bergwesens**

- **Variante 1** (*Bußjäger*, *Öhlinger*): Wasser-, Forst- und Bergwesen → als Kompetenztatbestand der 3. Säule
- **Variante 2** (*Wiederin*, BMLFUW; ÖVP): Wasser-, Forst- und Bergwesen → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (WKÖ): Nutzung der natürlichen Ressourcen → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 4a** (Grüne): Umweltschutz und Umweltwirtschaften → als auch das Wasser, Forst- und Bergwesen umfassendes Kompetenzfeld des Bundes
- **Variante 4b** (*Schnizer*): Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen→ als auch das Wasser, Forst- und Bergwesen umfassendes Kompetenzfeld des Bundes

Vorschläge in Angelegenheiten der **Abfallwirtschaft**

- **Variante 1** (*Bußjäger*): Abfallwirtschaft → als Kompetenztatbestand der 3. Säule (einschließlich Chemikalienrecht und Giftrecht)
- **Variante 2** (Wiederin, BMLFUW): Stoffstrom- und Risikomanagement → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (WKÖ): Schutz vor Beeinträchtigung der Umwelt → als auch die Abfallwirtschaft umfassendes Kompetenzfeld des Bundes
- **Variante 4a** (Grüne): Umweltschutz und Umweltwirtschaften → als auch die Abfallwirtschaft umfassendes Kompetenzfeld des Bundes
- **Variante 4b** (*Schnizer*): Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen → als auch die Abfallwirtschaft umfassendes Kompetenzfeld des Bundes

Überwiegende Ansicht war, dass die Kompetenz Abfallwirtschaft dem Bund zugeordnet werden soll.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Energiewesens**

- **Variante 1** (*Bußjäger*):
  - Elektrizitätswesen → als Kompetenz in der 3. Säule
  - alle anderen Inhalte des Energiewesens → als Kompetenzen des Bundes
- **Variante 2** (WKÖ, *Wiederin*, Grüne, *Schnizer*): Energiewesen → als Kompetenz des Bundes
- **Variante 3** (ÖVP): Energiewesen → als Kompetenz der 3. Säule

Überwiegende Ansicht war, dass das Kompetenzfeld Energiewesen dem Bund zugeordnet werden soll.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Tier- und Pflanzenschutzes**

- **Variante 1** (*Bußjäger*, *Wiederin*): Tierschutz sowie Pflanzenschutz → als Kompetenzfelder der 3. Säule
- **Variante 2** (WKÖ; ÖVP): Tierschutz und Pflanzenschutz → als Kompetenzfeld des Bundes
- **Variante 3** (*Schnizer*):
  Tierschutz → als Teil des Kompetenzfeldes Umweltschutz beim Bund;
  Pflanzenschutz → als Teil des Kompetenzfeldes Landwirtschaft in der 3. Säule

Vorschläge in Angelegenheiten der **Landwirtschaft**

- **Variante 1** (*Bußjäger*, *Wiederin*; ÖVP): Landwirtschaft (einschließlich Bodenreform, Tierzucht, Jagd und Fischerei) → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (WKÖ): Landwirtschaft (soweit sie nicht unter Art. X fällt einschließlich Jagd und Fischerei; gesetzliche berufliche Interessenvertretungen auf diesen Gebieten; Flurschutz) → als Kompetenz der Länder
- **Variante 3** (BMLFUW):
  - Forst-, Berg- und Wasserwirtschaft → als Kompetenzfeld des Bundes
  - Bodenreform → als Kompetenz der 3. Säule
  - Landwirtschaft (im Sinne des bisherigen Verständnisses dieser Kompetenz) → als Kompetenz der Länder.
- **Variante 4** (*Schnizer*):
  - Landwirtschaft (einschließlich Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik, Bodenreform, Grundverkehrsrecht und Tierzucht) → als Kompetenz der 3. Säule;
  - Jagd und Fischerei → als Kompetenz der Länder

Es bestand weitgehend **Konsens**,
- dass es eine Landeskompetenz Landwirtschaft geben soll, die jedenfalls Landwirtschaft im Sinne des bisherigen Verständnisses dieser Kompetenz sowie Jagd- und Fischereirecht, Tierzucht und die gesetzliche berufliche Vertretung im Bereich der Landwirtschaft umfasst,
- dass die Kompetenzen im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnung (besser: „gemeinsamen

Agrarpolitik“) dem Bund zukommen sollen,
- dass das Veterinärrecht im Bereich der Bundeskompetenz Gesundheitswesen anzusiedeln ist und
- dass das Inverkehrbringen landwirtschaftlicher Betriebsmittel nicht in das Kompetenzfeld Landwirtschaft, sondern in die Kompetenz des Bundes fällt.

Vorschläge in Angelegenheiten des **Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts**

- **Variante 1** (*Bußjäger*): Land- und forstwirtschaftliches Arbeitsrecht (einschließlich der beruflichen Vertretung) → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 2** (*Öhlinger*, *Schnizer*): Arbeitsrecht → als auch das land- und forstwirtschaftliche Arbeitsrecht mit umfassende Kompetenz des Bundes

Vorschläge in Angelegenheiten des **Kulturgüterschutzes**

- **Variante 1** (*Bußjäger*, *Konecny*, *Schnizer*): Kulturgüterschutz → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 2** (WKÖ): Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung, Kultus → als Kompetenzfeld des Bundes, das auch Kulturgüterschutz umfasst

Überwiegende Ansicht war, dass die Kompetenz Kulturgüterschutz in der 3. Säule angesiedelt sein sollte.

Vorschläge zu **Auswärtige Angelegenheiten der Länder**

- **Variante 1** (*Bußjäger*; ÖVP): Auswärtige Angelegenheiten der Länder → als Kompetenzfeld der Länder
- **Variante 2** (*Schnizer*): kein eigener Kompetenztatbestand

Vorschläge in Angelegenheiten **Veranstaltungen**

- **Variante 1** (*Bußjäger*; ÖVP): Veranstaltungen und örtliche Sicherheit → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (*Wiederin*): Veranstaltungswesen → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 3** (WKÖ): Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das auch Veranstaltungswesen einschließt

Überwiegende Ansicht war, dass die derzeit in die Kompetenz Veranstaltungswesen fallenden typischen gewerberechtlichen Angelegenheiten (zB Kinokonzessionen) in die Kompetenz des Bundes verschoben werden sollten.
Darüber hinaus - dh insbesondere hinsichtlich der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Veranstaltungswesens - soll die Kompetenz im Bereich der Länder verbleiben.

Vorschläge in Angelegenheiten der **Katastrophenhilfe**

- **Variante 1a** (*Bußjäger*; ÖVP): Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen → als Kompetenz der Länder

- **Variante 1b** (*Schnizer*): Feuerschutz und Katastropfenhilfe, Rettungswesen → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (WKÖ, *Wiederin*): Katastrophenhilfe → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 3** (*Funk*):
  - überregionales Katastrophen(schutz)management → als Kompetenz des Bundes
  - regionale Katastrophenhilfe → als Kompetenz der Länder

Überwiegende Ansicht war, dass den Ländern eine ausdrücklich verankerte Kompetenz im Bereich der Katastrophenhilfe, dem Bund hingegen eine Koordinationskompetenz für bestimmte überregionale Lenkungsaufgaben zukommen soll (Variante 3).

Vorschläge in Angelegenheiten des **Baurechts**

- **Variante 1** (*Bußjäger*; ÖVP): Baurecht → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (*Schnizer*): Raumordnung, Straßen und bauliche Gestaltung (umfasst Baurecht mit Ausnahme des technischen Baurechts) → als Kompetenz der Länder
- **Variante 3** (WKÖ):
  - bauliche Gestaltung → als Kompetenz der Länder
  - Angelegenheiten der Wirtschaft → als umfassendes Kompetenzfeld des Bundes, das auch das anlagenbezogene Baurecht, die Bauprodukte und bautechnische Standards einschließt

Vorschläge in **Angelegenheiten des Tourismus**

- **Variante 1** (*Bußjäger;* ÖVP): Sport und Tourismus → als Kompetenz der Länder
- **Variante 2** (*Schnizer*): Tourismus → als Kompetenz der 3. Säule
- **Variante 3** (WKÖ): kein eigener Kompetenztatbestand; sondergewerberechtliche Kompetenzen (zB Berg- und Schiführerwesen) sind vom Kompetenzfeld „Angelegenheiten der Wirtschaft“ mit umfasst

Vorschläge in **Angelegenheiten Fürsorgerecht / Jugend**

- **Variante 1** (*Bußjäger*, WKÖ; ÖVP):
  Jugend und Sozial- und Behindertenhilfe → als Kompetenzen der Länder
- **Variante 2** (*Wiederin*):
  - Fürsorge (einschließlich Jugendschutz) und Pflege → als Kompetenz der Länder
  - Sozialhilfe sowie Bevölkerungspolitik → als Kompetenzen der 3. Säule
- **Variante 3** (*Schnizer*):
  Kinder und Jugend sowie Fürsorge und Pflege → als Kompetenzen der 3. Säule

Es bestand weitgehender **Konsens**, dass die Kompetenzen Fürsorge und Jugendschutz im Bereich der Länder verbleiben sollen.

Vorschläge in Angelegenheiten der **Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungs-**

formen • **Variante 1** (*Bußjäger*; ÖVP): → als Kompetenz der Länder • **Variante 2** (WKÖ): → als Kompetenz der 3. Säule
Generalklausel[85] • **Variante 1**: → als Kompetenz der Länder • **Variante 2** (WKÖ, *Wiederin*, *Schnizer*): → als Kompetenz der 3. Säule • **Variante 3** (ÖVP): → keine Generalklausel

Im **Präsidium** konnte kein Konsens hinsichtlich der Formulierung der Kompetenzfelder und ihrer Verteilung auf Bund und Länder erzielt werden. Ergänzend zu den Vorschlägen des Ausschusses wurden in einzelnen Angelegenheiten weitere Variantenvorschläge gemacht:

Weitere Variantenvorschläge des Präsidiums
Vorschläge in Angelegenheiten des **Datenschutzes** • **Variante** (ÖVP): Datenschutz → als Kompetenz der 3. Säule
Vorschläge in Angelegenheiten der **Gemeinsamen Agrarpolitik** • **Variante** (ÖVP): „Landwirtschaftliche Marktordnung“ → als Kompetenz des Bundes
Vorschläge in Angelegenheiten des **Verwaltungsverfahrens** • **Variante** (ÖVP):Verwaltungsverfahren, allgemeiner Teil des Verwaltungsstrafrechts, Verwaltungsvollstreckung und verwaltungsgerichtliches Verfahren → als Kompetenz der 3. Säule
Vorschläge in Angelegenheiten der **Abfallwirtschaft** • **Variante 5** (ÖVP): „Abfallwirtschaft“ → als Kompetenz des Bundes

I.5. Privatwirtschaftsverwaltung[86]

Nach der derzeitigen Verfassungslage sind Bund und Länder in ihrem privatwirtschaftlichen Handeln nicht an die Schranken der Kompetenzordnung der Art. 10 bis 15 B-VG gebunden.

- Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung transkompetentes Handeln weiterhin zulässig sein soll, also grundsätzlich keine Bindung an Kompetenzschranken bestehen soll.

[85] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 18.

[86] Siehe dazu auch die Ergebnisse des Beratungen des Ausschusses 7 sowie der Expertengruppe des Präsidiums.

I.6. Umsetzung von Gemeinschaftsrecht[87]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.9)

Die Rechtssetzung der EU erfolgt in einem sehr dynamischen Prozess, ohne sich an einem starren System von Aufgabenzuordnungen zu orientieren. Die Umsetzung von Richtlinien bestimmt sich nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung. Eine Richtlinie kann daher unter Umständen sowohl von Bund als auch von Ländern umzusetzen sein.

Der Ausschuss diskutierte die Frage, ob es sinnvolle Möglichkeiten gibt, - unter Wahrung der bundesstaatlichen Struktur - die Kompetenzverteilung so zu gestalten, dass europäisches Richtlinienrecht nur einmal umgesetzt werden muss.

- Der Ausschuss gelangte überwiegend zur Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, die Umsetzung von EU-Recht ausschließlich dem Bund zu übertragen. Vielmehr sollen - dem Grundsatz nach - Bund und Länder auch weiterhin in ihrem Kompetenzbereich für die Umsetzung zuständig sein.

- Der Ausschuss war jedoch überwiegend der Meinung, dass die Devolution im Sinne des bisherigen Art. 23d Abs. 5 B-VG an den Bund bereits mit Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgen sollte.
  Andere Ausschussmitglieder hielten dem entgegen, dass es auch Streitigkeiten darüber geben kann, ob überhaupt eine Umsetzungsverpflichtung besteht, und dass es dem Bund nicht möglich sein sollte, ein Land bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche besteht, zu präjudizieren.
  Im **Präsidium** wurde ein Vorschlag eingebracht, wonach die Devolution an den Bund erst bei der Abgabe einer begründeten Stellungnahme der Kommission erfolgen sollte.

II. Rechtsbereinigung im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen[88]

Der Ausschuss setzte sich mit der Frage auseinander, wie die kompetenzrechtlich relevanten Verfassungsbestimmungen, die derzeit außerhalb des B-VG stehen, in eine neue Kompetenzverteilung miteinbezogen werden können.

Die Beratungen ergaben, dass von rund 60 außerhalb des B-VG stehenden, die Gesetzgebung betreffenden Kompetenz-Normen lediglich eine beibehalten werden soll, nämlich die Kompetenzdeckungsklausel im Opferfürsorgegesetz.[89] Hinsichtlich der übrigen Gesetzgebungskompetenzen außerhalb des B-VG besteht Konsens, dass diese in neuen Kompetenztatbeständen aufgehen sollen und eine Kompetenzgrundlage außerhalb des B-VG damit hinfällig wird.

---

[87] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 23f.

[88] Siehe dazu ausführlicher Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 61-76.

[89] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 65. Allenfalls könnte auch die Bestimmung betreffend Vereinbarungen gem Art 15a B-VG über den Baugrundstücksverkehr beibehalten werden.

Mehr als die Hälfte der 60 Bestimmungen konnte konsensual einem der neuen Kompetenzfelder zugewiesen werden, für den Rest wurden Variantenvorschläge gemacht.

Ebenso wurde eine neue verfassungsrechtliche Heimat für insgesamt acht Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen gefunden.

III. Rechtstechnik der Zuordnung bisheriger Kompetenztatbestände zu neuen Kompetenzfeldern[90]

Der Ausschuss setzte sich mit der Frage auseinander, auf welche Weise die Zuordnung der derzeit bestehender Kompetenztatbestände zu neuen Kompetenzfeldern erfolgen soll.

Folgende Zuordnungsmöglichkeiten wurden erwogen:

- Zuordnung in den **Materialien**.
- Zuordnung der derzeit bestehenden Kompetenztatbestände mit Verfassungsausführungsgesetz („**Kompetenzzuordnungsgesetz**"), wobei dieses Gesetz als **Überleitungsgesetz** zu verstehen wäre, das eine authentische Interpretation der neuen Kompetenzfelder vornimmt.
  Gegen eine Zuordnung aller bisher bestehenden Kompetenztatbestände mit Verfassungsausführungsgesetz äußerten viele Mitglieder Bedenken. Es wurde befürchtet, dass die Kleinteiligkeit des bestehenden Systems in das neue System übergeführt würde und damit das neue System der größeren Sachnähe untergraben würde.
  Der Ausschuss war jedoch überwiegend der Ansicht, dass in Bereichen, in denen die Grenzziehung zwischen den neuen Kompetenzfeldern schwierig ist, eine rechtlich verbindliche Abgrenzung geschaffen werden sollte.
- Zuordnung derzeit bestehender Kompetenztatbestände mit Verfassungsausführungsgesetz („**Kompetenzzuordnungsgesetz**"), wobei dieses **als Instrument zur flexiblen Verschiebung von Kompetenzen** zu verstehen wäre. Mit den Kompetenzfeldern wäre danach nur einen Begriffskern festgelegt, die Grenzen der Kompetenzfelder könnten mit diesem Kompetenzzuordnungsgesetz jederzeit verschoben werden (wobei der Rechtsetzungsmechanismus der gleiche wäre, wie er für Kompetenzverschiebungen in der 3. Säule diskutiert wurde).
- Vereinzelt wird vorgeschlagen, die Zuordnung und Verschiebung der Kompetenzen mittels einer **Vereinbarung zwischen Bund und Ländern** vorzunehmen.[91]

Im **Präsidium** wurde zum einen die Zuordnung anhand der Materialien vorgeschlagen; diese könnte dadurch erfolgen, dass die neuen Kompetenzfelder von ihrem Wortlaut ausgehend

[90] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 16f.

[91] Zum Thema Kompetenzvereinbarung siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 25.

unter Rückgriff auf die Materialien zu bestimmen sind, die bestimmte Mindestinhalte in Form eines Kompetenzspiegels festlegen. Zum anderen wurde eine Zuordnung der Kompetenztatbestände zu den Kompetenzfeldern mit Kompetenzzuordnungsgesetz vorgeschlagen; dieses einfache Bundesgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und drei Länder dürfen nicht widersprechen.
Zu keinem der Modelle wurde ein Konsens erzielt.[92]

IV. Grundsätze für die Auslegung neuer Kompetenztatbestände[93]

Das bei der Interpretation von Kompetenztatbeständen häufig herangezogene Versteinerungsprinzip ist in der Literatur vielfach auf Kritik gestoßen, weil es die Kompetenzzersplitterung fördere. Auf der anderen Seite verhindert das Versteinerungsprinzip, dass die in der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG zusammengefassten Kompetenzen der Länder von sich dynamisch entwickelnden Bundeskompetenzen sukzessive zurückgedrängt und geschmälert werden.

- Die Ausschussmitglieder sprachen sich vielfach für eine stärkere Berücksichtigung des Sachzusammenhangs bei der Kompetenzinterpretation und -abgrenzung aus. Es wurde dabei die Meinung vertreten, dass durch das Zusammenfassen der Kompetenzen zu größeren Kompetenzfeldern eine sachgerechtere Interpretation erleichtert würde.
  Es wurde betont, dass die bestehenden Probleme der Kompetenzinterpretation auch auf die unzweckmäßige Anwendung der bestehenden Auslegungsgrundsätze zurückzuführen sind und daher eine Neuorientierung bei der Handhabung der bestehenden Methoden der Kompetenzinterpretation anzustreben ist. Die Interpretationsmethoden als solche (ua auch die historische Auslegung) sollen aber nicht in Frage gestellt werden.

- Der Ausschuss war überwiegend der Ansicht, dass der Verfassungsgesetzgeber die Auslegungsgrundsätze nicht in der Verfassung festschreiben soll, da die Praxis zeige, dass kodifizierte Auslegungsregeln wenig wirksam seien.
  Es wurde empfohlen, die Vorstellungen, von denen sich der Verfassungsgeber leiten ließ, in den Erläuterungen darzustellen.

---

[92] Siehe Protokoll der 36. Sitzung des Präsidiums vom 22.11.2004, S 4 und Punkt X.

[93] Siehe dazu Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 14; und Bericht des Ausschusses 5 vom 5.11.2004, S 17.

V. Mitwirkung der Länder/des Bundesrates an der Bundesgesetzgebung[94]

V.1. Wechselseitige Informationspflichten über Gesetzesvorhaben / Konsultationsmechanismus[95]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.14 und Punkt IV.15)

Der Ausschuss beriet über die Institutionalisierung einer Informationspflicht des Bundes über Rechtsetzungsvorhaben, vor allem auch im Zusammenhang mit dem so genannten Konsultationsmechanismus (vgl dazu auch Teil 3 Ausschuss 10 Punkt VIII.).

- Der überwiegende Teil der Ausschussmitglieder sprach sich für die verfassungsmäßige Verankerung wechselseitiger Informationspflichten über Gesetzgebungsvorhaben zwischen Bund und Ländern aus.
- Es wurde erwogen, den Konsultationsmechanismus in die Verfassung zu integrieren, dh eine wechselseitige Informationspflicht über Gesetzesvorhaben, die Beschaffenheit der Gesetzesentwürfe (finanzielle Erläuterungen) sowie die Möglichkeit, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, verfassungsrechtlich festzulegen.
  Einvernehmen bestand, dass der Konsultationsmechanismus weiterhin so ausgestaltet sein soll, dass er den Gesetzgebungsprozess nicht aufhalten kann und die Gesetzgebung nicht mit Verfassungswidrigkeit belasten kann.

Im **Präsidium** bestand Konsens,

- dass die angestrebte frühzeitige Einbeziehung des Bundesrates in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes nicht auf verfassungsgesetzlicher Ebene festgelegt werden muss, sondern im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates geregelt werden kann.[96]

V.2. Zusammensetzung des Bundesrates[97]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.3.1)

Nach allgemeiner Einschätzung ist der Bundesrat in seiner derzeitigen Struktur nicht in der Lage, die Interessen der Länder ausreichend effektiv wahrzunehmen. Vielfach wird gefordert, den Bundesrat stärker als politisches Vertretungsorgan der Länder zu etablieren.

Diskutiert wurde, ob das derzeitige System der abgestuften Vertretung der Länder im Bundesrat beibehalten werden soll (derzeit verfügt das größte Land über 12 Abgeordnete, die kleinsten Länder verfügen über 3).

---

[94] Siehe dazu auch die Ergebnisse der Beratungen von Ausschuss 3.

[95] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 25f.

[96] Siehe Protokoll der 36. Sitzung des Präsidiums vom 22.11.2004, S 4.

[97] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 26f.

- Die Ausschussmitglieder vertraten überwiegend die Ansicht, dass eine abgestufte Vertretung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl – wie sie derzeit besteht – sinnvoll ist. Ein Senatsmodell, dh eine gleich starke Vertretung aller Länder (zB 7 Abgeordnete pro Bundesland) wurde überwiegend abgelehnt.

Folgende Modelle der Kreation wurden im Ausschuss diskutiert:

- Viele Ausschussmitglieder sprachen sich für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus, nach der die Landtage hinsichtlich der Entsendung von Abgeordneten in den Bundesrat im Rahmen der Art. 34 und 35 B-VG frei sind (Landtage wählen Bundesräte).
- Einige Ausschussmitglieder plädierten für ein Modell der Ad-hoc-Zusammensetzung des Bundesrates, dh die Länder/Landtage sollen für bestimmte Angelegenheiten jeweils im Einzelfall geeignete Vertreter entsenden.
- Vereinzelt wurde die Direktwahl des Bundesrates durch das Volk angeregt.
- Einige Ausschussmitglieder traten dafür ein, dass das B-VG eine bestimmte Zusammensetzung des Bundesrates vorsehen sollte: Erwogen wurde eine Variante, wonach der Bundesrat ausschließlich mit Landtagsabgeordneten zu besetzen ist, und eine Variante, wonach er mit Mitgliedern der Landesregierung (Landeshauptleute) und Landtagsabgeordneten zu besetzen ist.

Im **Präsidium** waren die Meinungen zur künftigen Zusammensetzung des Bundesrates ebenfalls geteilt.

V.3. Gebundenes Mandat[98]

Diskutiert wurde, ob Angehörige des Bundesrates – in bestimmten Fällen – in ihrem Stimmverhalten an Vorgaben des entsendenden Landes gebunden sein sollen.

- Ein allgemein gebundenes Mandat wurde vom Ausschuss abgelehnt.
- Die Einführung eines gebundenen Mandates für Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches der Länder, die einer bundesgesetzlichen Regelung zugeführt werden sollen, war im Ausschuss umstritten.

V.4. Einspruchsrecht des Bundesrates[99]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.5.4)

[98] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 27.

[99] Siehe auch Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 28f.

Der Ausschuss hat sich mit der Frage auseinander gesetzt, ob der Bundesrat früher als bisher (zB zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzesvorhabens) in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden soll und ihm die Möglichkeit einzuräumen wäre, noch vor Beschlussfassung durch den Nationalrat Abänderungsanträge zu stellen.

- Weitgehende Einigkeit bestand – im Ausschuss wie auch im **Präsidium** –, dass der Bundesrat zu einem früheren Zeitpunkt, als es derzeit der Fall ist (dh bereits vor Beschlussfassung durch den Nationalrat), in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden soll. Diese Einbindung könnte durch Erstattung einer Stellungnahme oder durch Vorlage eines konkreten Abänderungsantrages erfolgen.

Der Bundesrat hat nach der geltenden Rechtslage das Recht, gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates – in seiner Gesamtheit – Einspruch zu erheben. Eine Möglichkeit, Einwände gegen Teile des Gesetzesbeschlusses zu erheben, kommt ihm nicht zu (vgl dazu auch Teil 3 Ausschuss 3 Punkt IV.).

- Es bestand weitgehend Einigkeit, dass es dem Bundesrat nicht möglich sein soll, mit Teileinsprüchen einen integrierenden Bestandteil eines Gesetzes herauszulösen und damit das ganze Gesetzesvorhaben in Frage zu stellen.
- Einige Ausschussmitglieder vertraten die Auffassung, dass Teileinsprüche dann möglich sein sollen, wenn der Gesetzgeber verschiedene, nicht zusammengehörige Materien in einem Sammelgesetz zusammenfasst; und dass in diesen Fällen jede Einheit für sich beeinspruchbar sein sollte.
  Gegen diesen Vorschlag wurde eingewandt, dass eine materielle Unterscheidung in zusammenhängende und nicht-zusammenhängende Regelungen nicht praktikabel erscheint.

V.5. Zustimmungsrechte des Bundesrates[100]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.5.4)

Viele Ausschussmitglieder forderten, dass dem Bundesrat dort, wo existentielle Rechte der Länder berührt werden, ein Zustimmungsrecht zukommen soll.

Zustimmungsrecht bei **Beschränkung der Landeskompetenzen** - Art. 44 Abs. 2 B-VG:

- Es bestand Konsens, dass dem Bundesrat in den Angelegenheiten des Art. 44 Abs. 2 B-VG (Einschränkung der Landeskompetenzen) weiterhin ein Zustimmungsrecht zukommen soll; das erhöhte Zustimmungs-Quorum soll beibehalten werden.

[100] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 29-31.

- Verschiedentlich wurde angeregt, die Bestimmung dahingehend zu erweitern, dass Einschränkungen der Landeskompetenzen auch einer Mehrheit der Bundesräte von mindestens 5 Ländern bedürfen.

Zustimmungsrecht bei **Änderung der Zusammensetzung des Bundesrates** – Art. 35 Abs. 4 B-VG:

- Konsens bestand, dass Änderungen der Zusammensetzung des Bundesrates (Art. 34 und Art. 35 B-VG) weiterhin der Zustimmung des Bundesrates bedürfen sollen. Verschiedentlich wurde allerdings die Meinung geäußert, Art. 35 Abs. 4 B-VG solle dahingehend abgeändert werden, dass die Änderung von 5 Ländern (statt bisher von 4 Ländern) angenommen werden muss.

Zustimmungsrecht zu **Verfassungsrecht**:

- Verschiedentlich wurde angeregt, dem Bundesrat generell ein Zustimmungsrecht zu Verfassungsrecht zu geben (wobei teilweise ein Zustimmungsrecht mit einfacher Mehrheit, teilweise ein Zustimmungsrecht mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschlagen wurde).

Zustimmungsrecht zu **finanziellen Belastungen**:

- Viele Ausschussmitglieder vertraten die Ansicht, dass dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht auch für Gesetze zukommen soll, deren Vollziehung den Ländern „erhebliche“ Kosten verursacht.
- Einige Ausschussmitglieder sprachen sich dezidiert gegen eine Zustimmungspflicht zu finanziellen Belastungen der Länder aus und erachteten das Instrumentarium des Konsultationsmechanismus für geeigneter, um dem Problem der Kostentragung zu begegnen. Sie betonten, dass eine trennscharfe Grenzziehung, wann eine erhebliche finanzielle Belastung vorliegt, schwierig ist und die Anknüpfung der Zustimmungspflicht an ein objektives Kriterium zur Folge hätte, dass letztlich der VfGH die Zustimmungspflicht und damit das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes im Einzelfall zu beurteilen hätte.

Zustimmungsrecht in der **3. Säule** (geteilte Gesetzgebungskompetenz):

- Ein Teil der Ausschussmitglieder sprach sich für ein Zustimmungsrecht des Bundesrates bei der Inanspruchnahme der Regelungskompetenz des Bundes in der 3. Säule aus.
- Andere Ausschussmitglieder lehnten ein Zustimmungsrecht des Bundesrates in der 3. Säule explizit ab; sie wiesen insbesondere darauf hin, dass der Bundesrat nicht die Möglichkeit haben soll, die Erlassung einer bundeseinheitlichen Regelung zu verhindern.

V.6. Keine Mitwirkung des Bundesrates – Art. 42 Abs. 5 B-VG

Der Ausschuss war der Ansicht, dass Art. 42 Abs. 5 B-VG unverändert beibehalten werden kann.

VI. Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung[101]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IX.9)

Verfahren gemäß **Art. 98 B-VG** – Bekanntgabe von Gesetzesbeschlüssen der Landtage an das Bundeskanzleramt:

- Der Ausschuss war überwiegend der Ansicht, dass das Verfahren gemäß Art. 98 B-VG in der Praxis keine wesentliche Rolle spielt und daher entbehrlich ist (vgl dazu auch Teil 3 Ausschuss 3 Punkt X.).

Verfahren gemäß **Art. 97 B-VG** – Zustimmung der Bundesregierung zu Landesgesetzen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

- Der Ausschuss vertrat überwiegend die Meinung, dass eine Inanspruchnahme von Bundesorganen weiterhin der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen soll.

Im **Präsidium** wurden diese Fragen nicht abschließend behandelt.

VII. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG[102]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.12)

Der Ausschuss setzte sich mit der Frage auseinander, welchen Stellenwert Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG in einem neuen Kompetenzverteilungssystem einnehmen sollen.

- Einige Ausschussmitglieder schlugen vor, die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen, da damit der Aufwand der Transformation wegfiele. In diesem Fall müsste allerdings die Möglichkeit einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle vorgesehen werden. Weiters wäre die Möglichkeit einer frühzeitigen Einbindung der parlamentarischen Organe zu diskutieren.
- Zum Instrument der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, insbesondere was die Möglichkeit der unmittelbaren Anwendbarkeit betrifft, äußerten sich die Ausschussmitglieder – teilweise auf Grund von Bedenken wegen einer Entmachtung der Parlamente – überwiegend kritisch; als Rechtssetzungsinstrument erschienen ihnen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nur bedingt geeignet.

---

[101] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 31.

[102] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 24f.

Im **Präsidium** konnte zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG kein Konsens erzielt werden.

VIII. Teilnahme der Länder an der Europäischen Union (Art. 23d B-VG)[103]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt V.8)

Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass hinsichtlich des Art. 23d B-VG ein Änderungsbedarf nur hinsichtlich der Devolutionsfrist in Abs. 5 gegeben ist (siehe die Ausführungen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht).

Es ist allerdings zu beachten, dass im Entwurf der Europäischen Verfassung ein Subsidiaritätsmechanismus mit einer Mitwirkung der nationalen Parlamente an der EU-Gesetzgebung und der Möglichkeit einer Klageerhebung vorgesehen ist. Für den Fall einer Beschlussfassung der Europäischen Verfassung sind noch Überlegungen über eine wirkungsvolle Einbeziehung der Länder in diesen Mechanismus anzustellen. Vereinzelt wurde angeregt, dass auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund zusammen eine einheitliche Stellungnahme mit bindender Wirkung im Sinne des Art. 23 d Abs. 2 B-VG einbringen können.

IX. Länderstaatsverträge (Art. 16 B-VG)[104]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.12)

Art. 16 B-VG sieht seit 1988 die Möglichkeit vor, so genannte Länderstaatsverträge abzuschließen. Das Verfahren ist jedoch außerordentlich kompliziert. Die Bestimmung hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt; oftmals schließen Länder Vereinbarungen mit anderen Ländern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ab.

- Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass es angesichts der außenpolitischen Bedeutung von Länderstaatsverträgen grundsätzlich gerechtfertigt ist, wenn deren Abschluss unter einer gewissen Aufsicht des Bundes zu erfolgen hat.
- Im Ausschuss bestand Konsens, dass die Einbeziehung des Bundespräsidenten in das Verfahren des Art. 16 B-VG (Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss des Vertrages durch den Bundespräsidenten) entbehrlich ist.
- Der Ausschuss war überwiegend der Auffassung, dass den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden soll, Staatsverträge mit allen Staaten und Teilstaaten der Welt (oder zumindestens der Europäischen Union) abzuschließen.

---

[103] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 31f.

[104] Siehe Bericht des Ausschusses 5 vom 4.3.2004, S 32.

X. Behandlung im Präsidium

Am 28. Mai 2004 wurde der (erste) Bericht, am 1. September 2004 ein weiterer Teilbericht sowie am 22. November 2004 der ergänzende Bericht des Ausschusses 5 vom Präsidium beraten. In der letztgenannten Sitzung wurden ferner die Modelle der ÖVP, der FPÖ sowie von *Schnizer* (SPÖ) betreffend eine neue Kompetenzverteilung diskutiert.

Konsens konnte im Präsidium weder über die Vorschläge des Ausschusses 5 noch über die genannten Modelle erzielt werden.

Ausschuss 6
Reform der Verwaltung

I. Mittelbare Bundesverwaltung

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt X.6)

Der Ausschuss hat sich **überwiegend für die Beibehaltung** des Systems der mittelbaren Bundesverwaltung ausgesprochen. Allerdings sollten die Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung dem tatsächlichen Koordinationsbedarf des Bundes entsprechen, da eine entsprechende Steuerungskompetenz andernfalls leer zu laufen droht. Eine Möglichkeit der Neuausrichtung könnte darin bestehen, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Bundesgesetze nach ihrer strategischen Relevanz zu prüfen und allenfalls die Tatbestände zu reduzieren.

Ein Teil des Ausschusses hat gemeint, dass eine fundierte Position zu einer Neuordnung der mittelbaren Bundesverwaltung solange nicht vorgenommen werden kann, als die Ergebnisse des Ausschusses 5 zur Kompetenzverteilung noch nicht bekannt sind. Ein anderer Teil des Ausschusses hat sich hingegen ohne Einschränkungen für die Beibehaltung der mittelbaren Bundesverwaltung ausgesprochen, da durch dieses System letztlich der Verantwortlichkeitszusammenhang in der Vollziehung von Bundesgesetzen geschlossen bleibt.

Der Ausschuss war sich einig, dass im Falle der Beibehaltung sämtliche den Bund zur Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung ermächtigenden Vorschriften in Art. 102 Abs. 2 B-VG zusammengefasst werden sollten und die derzeit fugitiven Bestimmungen somit integriert werden sollten.

Von *Schnizer* wurde ein „Vorschlag zur Neuregelung der Vollziehung des Landes bei Ersetzung der mittelbaren Bundesverwaltung durch eine generelle Steuerungsbefugnis des Bundes“ als ein alternatives Steuerungsmodell vorgelegt, der Unterstützung bei anderen Ausschussmitgliedern fand. Dieses enthält betreffend die Vollziehung von Bundesgesetzen Nachstehendes:

- Bundesgesetze werden vom Land vollzogen, soweit nicht der Bund eigene Bundesbehörden errichtet. Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung von Bundesbehörden vollzogene Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.
- Der Bund kann in Vollziehung der Bundesgesetze „generelle Weisungen“ erteilen. Diese sind zu veröffentlichen, soweit ihre Geheimhaltung nicht im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung geboten ist.

- Das Land ist verpflichtet, dem Bund alle Informationen über die Vollziehung von Bundesgesetzen, auch im Einzelfall, zu erteilen und auf Verlangen die darauf Bezug habenden Akten vorzulegen. Verletzt ein Land diese Pflicht, kann der Bund durch eigene Organe Einschau nehmen.
- Landesbehörden, die Bundesgesetze vollziehen, sind das Amt der Landesregierung und die diesem unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden.
- Die nähere Regelung der Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder obliegt den Landesverfassungen; in diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass schon derzeit alle Landesverfassungen hiefür eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorsehen, woran sich nur durch das Landesverfassungsgesetz etwas ändern könne.

Gegenüber diesem Modell wurde von der überwiegenden Mehrheit angemerkt, dass sich die mittelbare Bundesverwaltung im Großen und Ganzen bewährt habe und es keinen Grund gebe, davon abzugehen.

Kritik wurde vor allem an drei Punkten geübt:

- Der Terminus generelle Weisung sei unklar; in Wahrheit richte sie sich immer an eine beschränkte Anzahl von Organwaltern, eben die Landeshauptleute, dies könne nicht oder nur schwer von einer Weisung im Einzelfall unterschieden werden; richtiger wäre „abstrakte Weisung“ darunter könne man sich noch weniger vorstellen; tatsächlich scheine es um eine Art „allgemeine“ Weisung zu gehen, was aber ein besonders unklarer Begriff sei; von den Befürwortern einer generellen Steuerungsbefugnis wurde daraufhin vorgeschlagen, den Begriff „Richtlinie“ zu verwenden, wogegen wieder eingewendet wurde, dass die Klarheit mit diesem Begriff nicht gefördert werde.
- Dieses alternative Steuerungsmodell könne das Strukturproblem, das die Vollziehung von Bundesgesetzen im Bundesstaat jedenfalls aufwerfe, nur ungenügend lösen. Demgegenüber schließe das derzeitige Modell der „mittelbaren Bundesverwaltung“ in formaler Hinsicht den Kreis von Demokratie, Bundesstaat und Rechtsstaat. Insoweit nämlich der Landeshauptmann dem Bundesminister weisungsverpflichtet sei und dieser dem Nationalrat verantwortlich, bestehe ein lückenloser Legitimationszusammenhang.
- Für das Funktionieren der mittelbaren Bundesverwaltung im Land sei die Stellung des Landeshauptmannes entscheidend: Bundesgesetze seien vielfach von unterschiedlichen Einrichtungen und Behörden des Landes zu vollziehen, beispielsweise von unterschiedlichen Abteilungen des Amtes der Landesregierung; um hier Konflikte von vornherein zu vermeiden oder im Falle ihres Auftretens zu lösen, sei die oberste Weisungsbefugnis des Landeshauptmannes sowohl in innerdienstlicher Hinsicht als auch in fachdienstlicher Hinsicht unbedingt erforderlich, wobei auf operativer Ebene diese

Befugnisse des Landeshauptmannes vom Landesamtsdirektor ausgeübt werden; diese bewährte Struktur sollte keinesfalls gefährdet werden, weil nur diese eine straffe und effiziente Landesvollziehung ermögliche.

Von letztem Punkt zeigten sich auch die Befürworter des Modells der generellen Steuerbefugnis des Bundes überzeugt, doch wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass diese Funktion des Landeshauptmannes unschwer in der Bundesverfassung selbst verankert werden könne und sich ohnedies bereits aus den geltenden Landesverfassungen ergebe.

Konsens bestand im **Präsidium** die mittelbare Bundesverwaltung in ihrer derzeitigen Form beizubehalten.

II. Oberste Verwaltungsorgane

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkte VI.3, VI.4. und VIII.4)

II.1. Differenzierte Betrachtung von obersten Organen und öffentlichen Funktionären

Nicht alle im Art. 19 Abs. 1 B-VG erwähnten „obersten Organe" sind tatsächlich solche. So sind die Staatssekretäre keine obersten Organe und auch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung sind nur in ihrer Gesamtheit als Kollegialorgan (bzw im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 BVG-ÄmterLReg) ein oberstes Organ. Der Verweis auf die „Vollziehung" geht zu weit, da die „obersten Organe" der Gerichtsbarkeit nicht einbezogen sind. Zur Umschreibung der obersten Verwaltungsorgane ist Art. 19. Abs. 1 B-VG daher derzeit nicht geeignet. Tatsächlich liegt die praktische Hauptbedeutung des Art. 19 B-VG im Abs. 2. Diese Verfassungsbestimmung bildet die Ausgangslage für das mit vielen Verfassungsbestimmungen gespickte Unvereinbarkeitsgesetz für die politischen Funktionäre.

Die obersten Organe sind im Kontext des Art. 19 B-VG somit nach der derzeitigen verfassungsrechtlichen Konzeption **Anknüpfungspunkt**

- für deren Stellung als letztverantwortlicher Leiter in der Verwaltungshierarchie („führen der Verwaltung"),
- für die Funktion als oberster Weisungsgeber,
- sowie für das Unvereinbarkeitsregime.

Im Bundesbereich gibt es derzeit über **20 oberste Organe** mit unterschiedlicher Aufgabenbreite:

1 Bundespräsident als oberstes Organ mit protokollarischer Vorrangstellung

13 weitere oberste Organe iSd Art. 19 Abs. 1 B-VG (1 Bundeskanzler, 11 Bundesminister sowie die Bundesregierung)

3 spezielle oberste Organe (Nationalratspräsident, Präsident des Rechnungshofes und Vorsitzender der Volksanwaltschaft)

2 „quasi“oberste Organe eigener Art (Präsidenten des VfGH und des VwGH)

3 „gesellschaftsrechtliche“ (!) oberste Organe im dienstrechtlichen Sinn (Vorstandsvorsitzende in den Post-Nachfolgeunternehmen)

Der Ausschuss hat vorgeschlagen, den Begriff der obersten Organe dahingehend zu **präzisieren**, dass als oberste Verwaltungsorgane nur mehr jene Organe umfasst werden, denen eine solche Stellung auch tatsächlich zukommt. In die Nachfolgebestimmung von Art. 19 Abs. 1 B-VG werden die obersten Verwaltungsorgane auf Bundes- und Landesregierungsebene aufgenommen, da nur diese die Verwaltung im „eigentlichen Sinn“ führen.

Die weiteren „speziellen“ obersten Organe des Bundes (wie insbesondere die Präsidenten des NR und des RH sowie der Vorsitzende der Volksanwaltschaft), die bloß „ihre“ Verwaltung führen, werden in ihrem jeweiligen verfassungsrechtlichen Zusammenhang – soweit möglich nach einheitlichem Standard – geregelt. Die obersten Organe im bloß dienstrechtlichen Sinn bleiben außer Betracht. Ein anderer Teil des Ausschusses hat vorgeschlagen, alle obersten Organe in einer Bestimmung zusammen zu fassen. Zu prüfen wäre noch, ob der Bundespräsident, der als Staatsoberhaupt als Verwaltungsorgan tätig wird, in diesem Zusammenhang erwähnt werden sollte.

Es wurden zwei Texte eingebracht. Der **Ausschuss** hat keinen Konsens erzielt. Diese Thema wurde im **Präsidium** nicht abschließend behandelt.

II.2. Oberste Organe übergreifende Behördenstrukturen

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.4)

Behördenstrukturen, die die Bereiche von obersten Organen überschreiten, sind derzeit kaum möglich. Dies gilt gerade auch im föderalen System, wo Bundesstaatlichkeit und Kompetenzverteilung die verfassungsgemäße Zusammenlegung von Behörden verschiedener Länder verunmöglicht. (Schon in das sog. Perchtoldsdorfer Paktum wurde ein ähnlicher Vorschlag aufgenommen.)

Es können daher derzeit

- weder ministeriumsübergreifende Behörden,
- noch Länder-Länder-Behörden
- und auch keine Bund-Länder-Behörden

geschaffen werden, obwohl dadurch aus der überwiegenden Sicht des Ausschusses eine sinnvolle Zusammenarbeit („Mitkompetenz“) und effiziente Bündelungen möglich würden. Eine

verfassungsrechtliche Überwindung dieser Grenzen wurde daher von einem Großteil der Ausschussmitglieder für zweckmäßig erachtet.

Als **Prinzipien** für solche gemeinsame Einrichtungen könnten gelten:

- Errichtung durch Bund oder Land; organisatorische Verantwortung der errichtenden Gebietskörperschaft; oberste organisatorische Leitung und Aufsicht durch das zuständige oberste Organ der errichtenden Gebietskörperschaft; in dieser Hinsicht parlamentarische Kontrolle durch die errichtende Gebietskörperschaft.
- Rechtsform: Amt oder juristische Person des öffentlichen (oder privaten) Rechts.
- Hoheitliche und/oder nichthoheitliche Befugnisse.
- Übertragung von hoheitlichen Befugnissen durch Gesetz, sonst nach Maßgabe der gebotenen Rechtsform.
- Koordination der Betrauung: entweder Art. 15a-Vereinbarungen oder der Errichtungsakt selbst regelt bereits die Betrauung (generelle Zustimmung), sonst Zustimmung der Regierung der errichtenden Gebietskörperschaft im Einzelfall.
- Funktionelle Zurechnung: die Einrichtung agiert (wie Gemeinde oder Gemeindeverband) als Organ jener Gebietskörperschaft, deren Aufgaben jeweils wahrgenommen werden; fachliche Leitung und Aufsicht durch die betrauende Gebietskörperschaft und Amtshaftung der betrauenden Gebietskörperschaft.

Einige Ausschussmitglieder haben allerdings keinen Bedarf nach solchen neuen Behördenstrukturen gesehen, weil dadurch klare Verantwortlichkeiten unterbunden würden und nur neue Komplikationen drohten. Auch ist eingewendet worden, dass ein allfälliger Bedarf nach solchen Einrichtungen im Sinne der Subsidiarität ein deutlicher Hinweis dafür sei, dass diese Aufgaben von einer höheren Ebene wahrgenommen werden sollten.

Dieses Thema wurde im **Präsidium** nicht abschließend behandelt (vgl auch Teil 3 Ausschuss 3 Punkt XIV.2).

II.3. Bund-Länder-Bindungen betreffend die Organisationsstruktur

Derzeit gibt es verschiedene verfassungsrechtliche Vorschriften, die die Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation determinieren bzw an die Zustimmung einer anderen Gebietskörperschaft binden.

- So regelt ein eigenes BVG aus 1925 die „Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien“ (BVG-ÄmterLReg).
- Die landesgesetzliche Änderung von Organisationsstrukturen der Ämter der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Einrichtung von Städten mit

eigenem Statut bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 15 Abs. 10 und Art. 116 Abs. 3 B-VG).

- Die Änderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920).
- Die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920).
- Die Geschäftseinteilung der Landesregierung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, soweit die mittelbare Bundesverwaltung betroffen ist (§ 2 Abs. 5 BVG-ÄmterLReg).

In den Ausschussberatungen gab es breite Zustimmung, die angeführten **wechselseitigen Bindungen aufzuheben**, wobei in diesem Zusammenhang auch das Einspruchsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen (Art. 97 B-VG) gesehen werden muss (Behandlung im Ausschuss 3). Das verfassungsrechtliche Organisationsprinzip eines einheitlichen Amtes der Landesregierung soll weiter bestehen bleiben, da sich diese Organisationsstruktur sehr bewährt hat. Die entsprechenden Regelungen bedürften aber keines BVG-ÄmterLReg, sondern könnten im B-VG erfolgen.

Als eine weitere „Bund-Länder-Bindung“ wurde das Zustimmungsrecht des Landeshauptmannes zur Bestellung eines Sicherheitsdirektors behandelt (Art. 78b Abs. 2 B-VG). Die Forderung nach Abschaffung auch dieser Einvernehmensregel wird jedoch vom überwiegenden Teil der Ausschussmitglieder abgelehnt.

Im **Präsidium** wurde erwogen, diese Bindungen weitestgehend zurückzunehmen, eine abschließende Meinungsbildung fand jedoch nicht statt.

III. Öffentlicher Dienst

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VI.10)

III.1. Allgemeine Bestimmung für den öffentlichen Dienst

Im Ausschuss wurde überwiegend die Meinung vertreten, dass ein einheitliches öffentliches Dienstrecht für alle Bediensteten geschaffen werden sollte. Keine Einigung bestand darüber, ob eine verfassungsrechtliche Vorprägung dieses Dienstverhältnisses als privatrechtliches oder als öffentlich-rechtliches gegeben sein sollte; wobei diejenigen, die eine öffentlich-rechtliche Variante anstreben, darauf hinweisen, dass ein solches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis die unterschiedlichste Ausgestaltung – von kurzfristigen bis zu unkündbaren Dienstverhältnissen – umfassen kann.

Der Ausschuss und das Präsidium erzielten Konsens, dass für die Zukunft jedenfalls eine verfassungsrechtliche Verpflichtung für die Einrichtung eines unparteilichen, gesetzestreuen

und leistungsfähigen öffentlichen Dienstes enthalten sein sollte. Konsens bestand im Ausschuss auch über eine Formulierung betreffend einheitliche Grundsätze der Besoldung. Ein Teil des Präsidiums forderte aber ein einheitliches Dienstrecht für alle Gebietskörperschaften. Was die verfassungsrechtliche Vorprägung für ein öffentlich-rechtliches Dienstrecht betrifft, bestand im Präsidium kein Konsens.

III.2. Besonderer Funktionsschutz

Die Gewährleistung dienstrechtlicher Sicherheiten für exponierte Bedienstete ist von der Rechtsform völlig unabhängig. Bestandschutzmaßnahmen wie die Unkündbarkeit oder Kündigungsbeschränkungen können auch im Rahmen vertraglicher Dienstverhältnisse vereinbart werden (wie derzeit schon im Sparkassen- und Versicherungsbereich). Die Gewährung solcher Sicherheiten sollte aber eingeschränkt und nur in den erforderlichen Bereichen erfolgen.

III.3. Dienstrechtliche Homogenität im Bundesstaat

Der Ausschuss war sich darüber einig, dass der öffentliche Dienst aller Gebietskörperschaften einer gesamthaften Betrachtungsweise bedarf.

Aus verwaltungsreformatorischer Sicht erscheint eine höchstmögliche **Durchlässigkeit** anstrebenswert. In Zukunft wird der Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Ebenen des Staates an Bedeutung zunehmen. Verwaltungspraktiker der einzelnen Gebietskörperschaften sollten problemlos auf eine andere innerstaatliche aber auch europäische bzw internationale Ebene wechseln können, um dort ihre Erfahrung einzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist freilich auch auf die in den letzten Jahren erfolgten Dienstrechts- und Besoldungsreformen in den Ländern (Vorarlberg, Oberösterreich und Steiermark) sowie im Gemeindebereich zu verweisen. Einige Ausschussmitglieder aus dem Länder- und Gemeindebereich artikulierten deutliche Einwände gegen eine Homogenisierung des öffentlichen Dienstrechts, weil sie befürchten, moderne Entwicklungen, die bereits eingeführt wurden, könnten dann nicht mehr aufrecht bleiben.

- Wenn nun die derzeit geltende Kompetenzverteilung im Dienstrecht aufrecht bleiben sollte, dann wäre laut dem nun folgenden Vorschlag an ein verfassungsrechtliches Gebot zu denken, dass im gesamten öffentlichen Dienst zumindest **einheitliche Besoldungsgrundsätze** herrschen. (Mit der Kompetenzverteilung Dienstrecht hat sich auch der Ausschuss 5 beschäftigt. Siehe Teil 3 Ausschuss 5 Punkt I.4) Auch der Abschluss entsprechender „Art. 15a-Verträge“ zwischen dem Bund und den Ländern wäre denkbar.

In den ergänzenden Ausschussberatungen ist der Aspekt eines gebietskörperschaftsübergreifenden einheitlichen Dienstrechts wieder aufgegriffen worden. Es war eine überwiegende Meinung festzustellen, die sich grundsätzlich zu einem einheitlichen Dienstrecht auch über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg bekannte. Es müsse freilich eine ausreichende

Flexibilität bestehen, um die legitimen Interessen der einzelnen Gebietskörperschaften berücksichtigen zu können. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass ein „Kerndienstrecht“ der Gebietskörperschaften einheitlich erlassen wird, das insbesondere aus den strukturell bedeutenden Eckpunkten eines „öffentlichen Arbeitsrechts“ besteht (zB Aufnahme und Beendigung eines Dienstverhältnisses, Urlaubs-, Arbeitszeit- und ähnliche Regelungen).

Nach der Meinung eines Teiles der Ausschussmitglieder könnte die konkrete Ausgestaltung mit einer Art „öffentlich-rechtlicher Kollektivverträge“ in den jeweiligen Bereichen erfolgen. Dadurch würde eine weitere Parallelität zur privaten Arbeitswelt geschaffen und die Autonomie der Dienstnehmer im öffentlichen Bereich gestärkt werden.

Im Ausschuss ist die Meinung bekräftigt worden, dass das einheitsstiftende Element eines einheitlichen Dienstrechts in einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz (einer vermutlich neuen Kompetenzordnung) liegt. Ein solches „Kerndienstrecht“ könnte allenfalls auch in seinen Beschlussfassungserfordernissen einem erhöhten Ländereinfluss unterliegen. Als Modell wurde hiefür von einem Ausschussmitglied der geltende Art. 14b B-VG vorgeschlagen (Einbindung der Länder in die Vorbereitung des Gesetzes und Kundmachung nur mit Zustimmung aller Länder).

Insbesondere von Landes- und Gemeindeseite wurde klargestellt, dass deren Interessenssphäre gewahrt bleiben müsse und etwa speziell ausgerichtete und bereits erprobte Gehalts- und Pensionssysteme, innerorganisatorische und dienstbehördliche Aspekte, Objektivierungsangelegenheiten u.a. weiterhin selbst wahrgenommen werden können.

III.4. Disziplinarrecht

Im Hinblick auf die Effektivität des Disziplinarrechts wurden sehr unterschiedliche Positionen eingenommen. So wurde einerseits dem Disziplinarwesen jegliche Wirksamkeit abgesprochen und seine gänzliche Aufhebung verlangt. Dem gegenüber wurde vorgebracht, dass zumindest in den uniformierten Dienstbereichen der Exekutive und des Militärs ein spezifisches Disziplinarwesen erforderlich sei.

Die Bedeutung eines wirksamen Disziplinarrechtes wurde von einem Teil des Ausschusses auch im Zusammenhang mit Ausgliederungen beispielhaft hervorgehoben. So habe etwa die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private auch unter dem Gesichtspunkt des Disziplinarrechtes extrem nachteilige Auswirkungen für die Betroffenen.

III.5. Diensthoheit

Zur Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Diensthoheit wurde einerseits die Position vertreten, dass eine solche nicht dringend erforderlich sei, da die derzeitige Bestimmung im Art. 21 Abs. 3 B-VG nur von geringer normativer Bedeutung sei und die Dienstgeberfunktion der Gebietskörperschaften in der Gestalt der „Personalverwaltung“ ohnehin nach den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verwaltung zu erfolgen hätte.

Für einige Ausschussmitglieder waren damit die bereits früher aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf die Auswirkungen der Aufhebung von Art. 21 Abs. 3 B-VG weiterhin nicht geklärt. In einigen Diskussionsbeiträgen wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine klare politische Personalverantwortung auch in Zukunft bestehen müsse.

Der Ausschussvorsitzende hat die Ausschussmitglieder *Matzka* und *Raschauer* ersucht, eine Darstellung der Konsequenzen einer Aufhebung von Art. 21 Abs. 3 B-VG vorzunehmen. In dieser Darstellung kommen die beiden Autoren zu dem Ergebnis, dass bei einer Aufhebung

- ein Instanzenzug in dienstrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr notwendig zum obersten Organ führen muss und
- dass ein Weisungszusammenhang grundsätzlich nach den normalen Regeln erfolgt, bei ausgegliederten Rechtsträgern freilich erst positivrechtlich angeordnet werden müsste.
- Die parlamentarische Verantwortlichkeit bliebe wie für jede andere Verwaltungsmaterie uneingeschränkt bestehen.

In der weiteren Diskussion wurde noch geklärt, dass sich die angeführten Konsequenzen insbesondere auf die hoheitlichen Dienstverhältnisse bezögen. Für privatrechtliche Dienstverhältnisse hat diese Verfassungsbestimmung schon derzeit eine eingeschränkte Bedeutung. Eine umfassende politische Verantwortlichkeit besteht aber – wie derzeit schon – auch für öffentlich Bedienstete auf privatrechtlicher Basis.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass aus der mehrheitlichen Sicht des Ausschusses keine zwingenden Gründe für eine Beibehaltung des Art. 21 Abs. 3 B-VG bestehen. Einige Mitglieder des Ausschusses weisen nachhaltig darauf hin, dass sichergestellt bleiben sollte, dass die öffentlich Bediensteten auch in Zukunft in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zur jeweiligen Gebietskörperschaft stehen und damit in einer staatlichen Verantwortung verankert sind und dass nicht die Möglichkeit bestehen sollte, die Personalzuständigkeit aus der Verwaltung auszugliedern. Letztlich ist die Aufhebung des Art. 21 Abs. 3 B-VG auch im Zusammenhang mit den sonstigen Änderungen im Verwaltungsorganisationsrecht (insb. oberste Organe) zu sehen.

IV. Öffentliches Haushaltswesen

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.11.2)

Zu diesem Themenbereich wurde dem Ausschuss von *Schüssel* ein Entwurf der Art. 51ff B-VG als Diskussionsgrundlage vorgelegt, der eine Haushaltsrechtsreform insbesondere auch zur Umsetzung des Globalbudgets vorsieht. Dazu konnte im Ausschuss kein Konsens erzielt werden.

Die Einführung von Globalbudgets fand die grundsätzliche Zustimmung der Ausschussmitglieder. Der Entwurf war Ausgangspunkt einer regen Diskussion, in der folgende Eckpunkte einer Neuordnung und Straffung der Haushaltsverfassung herausgearbeitet wurden:

- Die Einführung des Globalbudgets wird vom Ausschuss einvernehmlich gefordert und soll verfassungsrechtlich möglich sein.
- Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz bzw durch das Bundeshaushaltsgesetz, wobei nach Meinung einiger Mitglieder die Grundsätze einer „wirkungsorientierten Verwaltung" umzusetzen sind. Die ausschließliche Orientierung an der wirkungsorientierten Verwaltung wird von Teilen des Ausschusses abgelehnt.
- Der Einführung moderner betriebswirtschaftlicher Methoden des Rechnungswesens dürfen keine verfassungsrechtlichen Begriffe entgegenstehen, die ausschließlich ein kameralistisches System ermöglichen. Es geht dabei insbesondere um derzeit in den Art. 51 ff B-VG enthaltene Begriffe wie „Einnahmen" und „Ausgaben".
- Das Verhältnis des BM für Finanzen zu den anderen Bundesministern ist noch im Detail zu klären.
- Die Stellung des BM für Finanzen im Hinblick auf nachträgliche Bindungen im Budgetvollzug muss die berechtigten Interessen aller Mitglieder der Bundesregierung berücksichtigen.
- Die Personalsteuerung bedarf keiner so detaillierten Vorgaben, wie durch den derzeitigen Stellenplan, um die erforderlichen Spielräume für die Ressourcenbewirtschaftung der einzelnen Ressorts zu ermöglichen. Ein neues Instrument zur Personalsteuerung sollte auch Aspekte des Personalcontrollings enthalten.
- Die Bestimmungen über das Budgetprovisorium sollen wesentlich flexibler gestaltet werden. Es wurde die Meinung vertreten, dass Maßnahmen zu treffen wären, die Dauer von Budgetprovisorien einzugrenzen.
- Von einigen Ausschussmitgliedern kam die Forderung, die Prinzipien des „Gender-Budgeting" zu berücksichtigen, wie sie auch in den internationalen Vorgaben eines einheitlichen Standards für die öffentlichen Haushalte (IPSAS) enthalten sind.

Mit dem Thema Haushaltsrecht hat sich in der Folge der Ausschuss 10 beschäftigt (siehe Teil 3 Ausschuss 10 Punkte IV. und III.7.).

IV.1. Finanzverwaltung

In der ersten Ergänzung des Mandates wird der Ausschuss 6 aufgefordert, die Beratungen zum Thema „Finanzverwaltung" aufzunehmen, da ein entsprechender Punkt im Mandat – nämlich Reformvorschläge für diesen Bereich vorzulegen – noch nicht behandelt wurde.

Einschränkend wird in der Mandatsergänzung vermerkt, dass insbesondere auf die „damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Aspekte“ Bedacht zu nehmen sei.

Im Ausschussbericht wurde auf den Bereich der Finanzverwaltung nicht näher eingegangen. Das lag darin begründet, dass dieser Teilbereich der Verwaltungsorganisation des Bundes zum Großteil auf Grundlage des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes einfachgesetzlich eingerichtet ist und somit kein Reformbedarf im Hinblick auf die im Österreich-Konvent maßgebliche Verfassungsrechtslage gesehen wurde.

Diese Sichtweise wurde vom Ausschuss auch weiterhin geteilt. In den zu diesem Gegenstand erfolgenden Beratungen wurde von einigen Ausschussmitgliedern überdies vermerkt, dass derzeit eine groß angelegte Organisationsreform im Bereich der Finanzverwaltung durchgeführt wird und deshalb neuerliche Reformüberlegungen ohnehin nicht zweckmäßig erscheinen. Der Textentwurf wurde an Ausschuss 10 weitergeleitet.

Das Thema wurde im **Präsidium** bei der Diskussion des Ausschusses 10 behandelt (vgl Textvorschläge: Teil 4A Punkt VII.11.2).

V. Ein erweitertes verfassungsrechtliches Effizienz- und Transparenzgebot

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt I.14)

In Anbetracht der hohen Bedeutung des optimalen Einsatzes öffentlicher Mittel sowie des öffentlichen Dienstes wurde der Vorschlag in den Ausschuss eingebracht, eine **ausdrückliche Positivierung** eines neu formulierten Effizienzgebotes im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des B-VG (um Art. 20 B-VG herum) vorzunehmen. Dabei sollten nicht nur die bereits etablierten Begriffe verwendet werden, sondern auch neue Aspekte in den Text einfließen. Dem wurde in der Folge im Ausschuss die Forderung nach einer gleichwertigen Berücksichtigung des Grundsatzes der Partizipation zur Seite gestellt.

V.1 Effizienzgebot

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Effektivität in den Verfassungstext soll überdies zum Ausdruck gebracht werden, dass wirkungsorientierte Reforminstrumente forciert werden. Gemeint sind damit Instrumentarien wie Globalbudget, Finanz- und Personalcontrolling, haushaltsspezifische Anreiz- und Sanktionsmechanismen sowie sonstige Planungs- und Steuerungsinstrumente, die im Ergebnis die derzeitigen (einfachgesetzlichen) Bestimmungen des Haushaltsrechts deutlich auflockern könnten.

In einer noch weitergehenderen Forderung wurde im Ausschuss als Einzelmeinung vertreten, eine ausdrückliche „Aufgabenminimierungsregel“ in den Verfassungstext aufzunehmen.

Ein effizienzerhöhender Charakter wohnt auch der verfassungsrechtlichen Forderung nach einer wechselseitigen Hilfeleistung aller Bundes-, Landes- und Gemeindeorgane inne (vgl Art. 22 B-VG „Amtshilfe“). Der legistische Einbau der Amtshilfe in eine neu formulierte

Effizienzbestimmung würde eine gesamthafte verfassungsrechtliche Aussage zu einem ökonomischen Staatshandeln treffen und könnte die derzeit engeren und teilweise bloß indirekt wirkenden Verfassungsbestimmungen ablösen bzw ergänzen.

In den Ausschussberatungen wurde gegen einen solchen Vorschlag ins Treffen geführt, dass sich die Wirksamkeit von Normen nicht anordnen lasse, weil der Effektivitätsanspruch ein systeminhärentes Phänomen jeglicher Norm sei. Überdies wurde bezweifelt, dass eine gerichtliche Überprüfung eines solchen Gebotes praktisch möglich sei und damit ein solches Postulat den Charakter eines bloßen Staatszieles habe. Dagegen wurde eingewendet, dass sich die Justiziabilität des derzeitigen Effizienzgebotes tatsächlich auf eine reine „Vertretbarkeitskontrolle“ des VfGH beschränkt, ohne dass damit aber diese Bestimmung bedeutungslos würde, wie die Judikatur des VfGH zeigt. Einige Ausschussmitglieder sehen ausschließlich den Rechnungshof als Adressaten eines Effektivitätsgebotes. Die Textvorschläge bauen auf der Formulierung des derzeitigen Art. 22 B-VG (Amtshilfe) auf. Nach Lehre und Judikatur zu dieser Bestimmung sind damit alle Gesetzgebungs- und Vollzugsorgane des Bundes oder der Länder sowie die Vollzugsorgane der Gemeinden erfasst und daher Normadressaten. Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses lehnte die Bindung auch der Gesetzgebung an ein erweitertes Effizienzgebot ab.

Der in der vorgeschlagenen Bestimmung innewohnende Staatsziel-Charakter wurde einvernehmlich begrüßt. Ein Großteil der Ausschussmitglieder stimmte zunächst darüber hinaus dem erweiterten verfassungsrechtlichen Effizienzgebot zu und wies darauf hin, dass darin eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Rechtslage liege. Im Laufe der weiteren Beratungen konnte im Ausschuss jedoch kein Konsens über die Verankerung eines bloßen Effizienzgebotes erzielt werden.

V.2. Transparenz- und Partizipationsgebot

Madner referierte über die internationalen und europäischen Entwicklungen zur Einbeziehung der Bürger und Bürgerinnen in das Verwaltungshandeln und zeigte Wege zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Bürgerbeteiligung auf. Schließlich wurde im Ausschuss ein Textvorschlag eingebracht, der den Textvorschlag zum Effizienzgebot um ein Transparenz- und Partizipationsgebot ergänzte. Ein Teil des Ausschusses war der Auffassung, dass die Frage der Partizipation nicht unmittelbar mit der Frage eines erweiterten Effizienz- bzw Effektivitätsgebots zusammenhängt, da inhaltliche Gesichtspunkte (wie zB die partizipative Ausgestaltung von Verwaltungsakten) als politische Zielvorgaben in effizienter und effektiver Weise umzusetzen sind und nicht selbst zu einem Kriterium werden können.

Ein anderer Teil des Ausschusses war der Ansicht, dass eine ausdrückliche Verankerung eines erweiterten Partizipationsgebotes nur bei einer gleichzeitigen Aufnahme eines allgemeinen Transparenzgebotes denkbar sei, da es sich hierbei um gleichwertige Maximen staatlicher Tätigkeit handle („erweitertes Effizienz- und Transparenzgebot“). Es bestünde nämlich sonst

die Gefahr, dass die partizipativen und Transparenz-Aspekte, die beide in einem Spannungsverhältnis zu wirtschaftlichen Grundsätzen stünden, in der Verwaltungspraxis nicht ausreichend zur Geltung kämen. Auch das Weißbuch „Europäisches Regieren“ nenne die Grundsätze Effektivität, Offenheit und Partizipation auf einer Ebene. Die Ausschussmitglieder stimmen darin überein, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wesentliche Bedeutung für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen besitzt. Es herrscht weiters Übereinstimmung, dass Österreich europarechtliche Entwicklungen mit zu vollziehen hat, die auf einen Ausbau von Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsbeteiligung hinzielen. Die Ausschussmitglieder sind einhellig der Auffassung, dass einfachgesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen der Verwaltung sinnvoll und notwendig sind. Festgehalten wurde auch, dass in gesetzlich weniger strikt determinierten Bereichen dem Thema Öffentlichkeitsbeteiligung besondere Relevanz zukommt.

Der Vorschlag, eine Partizipationsbestimmung in der Verfassung zu verankern, die den Stellenwert von Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung für die Verwaltung betont, ist hingegen in den Beratungen mehrfach sowohl auf verfassungsdogmatische als auch auf rechtspolitische Bedenken gestoßen. Gegen eine Partizipationsbestimmung in der Verfassung wurde insbesondere ins Treffen geführt, dass der normative Gehalt einer solchen Bestimmung vage und wenig vorhersehbar sei. Die gerichtliche Überprüfbarkeit einer solchen, in ihrem Charakter stark programmatischen Bestimmung wurde bezweifelt und zugleich auf die demokratiepolitische Problematik einer Ausweitung gerichtlicher Einflussmöglichkeiten hingewiesen. Dem wurde entgegengehalten, dass die Partizipationsbestimmung im Zusammenspiel mit anderen weit konkreteren Verfassungsnormen, wie zB einer Beschwerdebefugnis für Bürgerinitiativen und Verbände beim Verfassungsgerichtshof (eindeutige Öffnung in Art. 144 B-VG) gesehen werden müsse. Auch könne im Umweltbereich ein Beteiligungsrecht formuliert werden, wie dies aus den Vorschlägen im Ausschuss 1 ersichtlich ist. Die im Ausschuss 6 diskutierte Partizipationsbestimmung sei quasi die mit den vorgeschlagenen „Spielregeln“ korrespondierende Programmnorm.

Speziell zum Aspekt der Transparenz als Teil einer Partizipationsbestimmung wurde darüber hinaus auch die Praktikabilität einer Regelung bezweifelt, mit der die Verwaltung grundsätzlich zu (elektronischer) Informationsbereitstellung verpflichtet wird (vgl Amtsverschwiegenheit und Transparenz der Verwaltung Teil 3 Ausschuss 8 Pkt. VI.).

Im Ausschuss konnte zu keinem der Textvorschläge ein Konsens erzielt werden. Im Präsidium wurde das Thema nicht abschließend beraten.

VI. Schulverwaltung

Im Schulwesen besteht aufgrund der Kompetenzverteilung des Art. 14 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung eine Zersplitterung und eine Starrheit aufgrund der Zweidrittel-Zustimmungserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Im Ausschuss besteht Einvernehmen über die Zielsetzungen der Reformansätze. Die Grundsätze dabei sind:

- Subsidiarität und Autonomie
- Übergang von der Prozesssteuerung zu Zielvorgaben und Ergebniskontrolle
- Zusammenführung von Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit, einschließlich einer transparenten Kostentragung

In den Beratungen zu diesem Themenbereich wurden zwei Modelle präsentiert:

VI.1. Modell „Regionales Bildungsmanagement“

(Textvorschlag siehe Teil 4A, Punkt VIII.8.1)

Für das Modell „Regionales Bildungsmanagement“ wurde ein Textvorschlag für einen Artikel „Bildung“ eingebracht. Dieser Vorschlag soll die Art. 14, 14a, 81a, 81b B-VG sowie – vorerst noch ohne Bedachtnahme insbesondere auf eine neue finanzverfassungsrechtliche Regelung – die Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 215/1962 und 316/1975 ersetzen.

Er bildet in seinem Abs. 9 das Modell „Regionales Bildungsmanagement“ ab:

Verfassungsrechtliche Eckpunkte:

- Definition von Schule und öffentlicher Schule sowie der Gliederung der Schulen nach Bildungshöhe und Bildungsinhalten (Abs. 4, 5 und 6).
- Zur Vollziehung des Bundes und der Länder ist für alle Angelegenheiten der in diesem Artikel geregelten Schulen, einschließlich des Personalrechtes der Lehrer an diesen Schulen, als erstinstanzliche Behörde in jedem Bundesland eine Landes-Bildungsdirektion einzurichten.
- Die Leitung der Landes-Bildungsdirektion obliegt dem Landeshauptmann oder auf dessen Vorschlag einem vom zuständigen Bundesminister für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellenden Behördenleiter.
- Die Leitung des inneren Dienstes der Landes-Bildungsdirektion obliegt einem vom Landeshauptmann zu bestellenden rechtskundigen Beamten.
- Die näheren Bestimmungen über die Organisation (Behördenstruktur, Finanzierung) sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch Bundesgesetz festzulegen, wobei dieses Bundesgesetz in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegen-

heiten auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorsehen kann. In zweiter Instanz erfolgt die Vollziehung des Bundes bzw des Landes nach Maßgabe bundes- bzw landesgesetzlicher Vorschriften.

Der Vorschlag für einen Artikel „Bildung“ basiert auf dem Modell „Regionales Bildungsmanagement“, geht jedoch über die den Ausschuss 6 genuin berührenden Themenbereiche weit hinaus.

Er sieht nachstehende Regelungsbereiche vor:

- Einen Vorschlag zur Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Bildungswesens.
- Eine Festlegung der allgemeinen Schulpflicht (Abs. 7).

Das in diesem Textvorschlag ausgearbeitete Modell hat nach Ansicht seiner Proponenten die Wahrung der Einheitlichkeit des Bildungssystems zum Ziel. Dabei wird auf die Einheit von Qualitätssicherung und Ressourcenbewirtschaftung verwiesen.

Die Regelung geht davon aus, dass einfache Gesetze keine Verfassungsbestimmungen mehr enthalten sollen und sieht keine 2/3-Bestimmungen im Schulrecht mehr vor, dh die Regelung des derzeitigen Art. 14 Abs. 10 B-VG entfällt ersatzlos. Aufgrund dieses Entfalls ist dort, wo ein besonderer Bestandschutz erforderlich ist, eine Verankerung der Materie direkt in der Verfassung vorgesehen. Dies betrifft insbesondere den Bildungsauftrag des österreichischen Schulwesens, die Schulpflicht, die grundlegende Schulstruktur und die Behördenstruktur.

Die Verwaltung werde nach Ansicht der Proponenten dieses Modells durch Entfall einer Verwaltungsebene straffer und effizienter organisiert sein. Im Bereich des Dienstrechtes werde die derzeitige Rechtslage beibehalten.

Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung gehen in die Zuständigkeit der Länder oder verbleiben beim Bund und können – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – direkt an die Schulen übertragen werden.

Es erfolge nach Ansicht der Proponenten dieses Modells eine Rücknahme der Regelungsdichte im Bereich der Organisation auf das aus Expertensicht absolut erforderliche Mindestausmaß zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Verwaltung und zur Klarstellung von verfassungsrechtlichen Begrifflichkeiten für die Zukunft im Interesse einer verbesserten Transparenz, Verständlichkeit und Rechtssicherheit für die Normadressaten.

Es sind keine Sonderregelungen wie zB für Bundes-Berufsschule für Uhrmacher, Forstfachschule, Land- und forstwirtschaftliche mittlere Schulen mit Versuchsanstalten etc. vorgesehen.

Umfassendes regionales Bildungsmanagement erfordere eine starke Stellung des jeweiligen Behördenleiters unter direkter Anbindung an die politische Ebene. Da die Vollziehung von

Landesaufgaben und im Bereich des Bundesschulwesens gemeinsam erfolgen solle, sei auch eine partnerschaftliche Struktur vorgesehen worden.

Die Festlegung der „Behördenstruktur“ (Organisation, Finanzierung) bleibe dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten, wobei ein Entscheidungsfreiraum für die Länder vorgesehen werde. Dies ergebe sich insbesondere aus der stark unterschiedlichen Struktur, sowohl in topografischer und demografischer Hinsicht als auch im Bereich der Schulstrukturen der einzelnen Bundesländer. Damit bestehe die Möglichkeit, eine „Schulverwaltung nach Maß“ für jedes Bundesland zu erarbeiten, wie dies im Rahmen der bisherigen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für den Landesschulrat für Oberösterreich („Landesschulrat neu“) bereits erfolgt sei. Insbesondere durch die nicht mehr vorgesehene Struktur einer weiteren Verwaltungsebene entstünden Gestaltungsfreiräume in der Schulverwaltung und für die neuen pädagogischen Herausforderungen im Bereich von Qualitätssicherung und -management. Eine Weiterentwicklung der derzeit bestehenden Hilfestellungen für die Schulen durch örtlich dezentrale Einrichtungen, zB „Außenstellen“ der Schulpsychologie, sei flexibler und einfacher möglich, als dies derzeit der Fall ist.

Im Rahmen der Behördenstruktur könne der Gesetzgeber auch Möglichkeiten der Partizipation vorsehen, wie sie von verschiedenen Vertretern der Bürgergesellschaft teilweise im Hearing am 26. Jänner 2004 und teilweise in schriftlichen Stellungnahmen, insbesondere der österreichischen Schülerunion, an den Österreich-Konvent herangetragen worden seien.

Gegen dieses Modell wurde eingewandt, dass die dort vorgenommene Gliederung der Schule nicht in der Verfassung stehen müsse. Außerdem könne eine inhaltliche Definition der Schule in der Verfassung unterbleiben. Vielmehr könne die Schulorganisation und -erhaltung für alle Schulen in die Kompetenz der Länder fallen. Vereinzelt wurde auch dafür plädiert, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen nicht anders als das sonstige Schulwesen zu behandeln, wobei eingeräumt wurde, dass eine Lösung dieser Frage in die Zuständigkeit des Ausschusses 5 falle und dort behandelt werden müsse. Auch wurde der Bestellungsmodus des Behördenleiters der Landesbildungsdirektion von einigen Ausschussmitgliedern abgelehnt. Es werde nämlich von der bisher bestehenden Rechtslage, wonach die Landesschulräte selbständig von den Ländern bzw den Landeshauptleuten bestellt werden, dadurch abgegangen, dass der Behördenleiter vom zuständigen Bundesminister ohne Bindung an den Vorschlag des Landeshauptmannes ernannt würde.

Vereinzelt wurde dafür plädiert, Abs. 5 Satz 2 des Textvorschlages, wonach ab Beginn der 5. Schulstufe neben der Pflichtschule ein höheres öffentliches Bildungsangebot (differenziertes Bildungsangebot) einzurichten sei, zu streichen. Auch wenn ein differenziertes Bildungsangebot notwendig sei, sollte die Flexibilität gewahrt bleiben, um für mögliche zukünftige Entwicklungen oder Schulversuche offen zu sein.

VI.2. Modell „Autonome Schule und Bildungsregion“

Von einem anderen Teil wurde ein Modell „Autonome Schule und Bildungsregion“ vertreten, das folgende Eckpunkte vorsieht:

Vier Ebenen der Schulorganisation

- Erste Ebene: autonome Schule

Die konkrete Ausgestaltung der Schul- und Unterrichtsorganisation soll dabei der Schule im Rahmen der Schultypenvorgabe der Bildungsregion überlassen werden, dh diese Schule kann an mehreren Standorten bestehen und die Trennung in Bundes- und Landes-(Gemeinde-)schulen wird aufgehoben.

- Zweite Ebene: Bildungsregion

In der Größe mehrerer Bezirke, so dass innerhalb der Region das gesamte Bildungsspektrum (mit Ausnahme von Spezialschulen) angeboten wird. Aufgabe sind Koordination und Qualitätssicherung und Sicherstellung der Erreichung der Bildungsziele, Servicefunktion für autonome Schulen, Organe sind Bildungsrat (bestellt durch direkte Wahl im Rahmen der Landtagswahlen) und regionaler Bildungsmanager

- Dritte Ebene: Länder

Gemeinsamer Schulausschuss von Landtag und Landesregierung, Vorgabe für die Bildungsregionen, Kontrolle der Mittelverwendung, Festlegung der Schultypen und Evaluation.

- Vierte Ebene: Bund

Auf Bundesebene wären die Zielvorgabe der bundesweiten Standards zu definieren und die Koordination zwischen den Ländern vorzunehmen.

Verfassungsrechtliche Eckpunkte

- Schaffung eines regionalen Bildungsrates, der in der Region gleichzeitig mit den Landtagswahlen gewählt wird.
- Schaffung eines gemeinsamen Schulausschusses zwischen Landtag und Landesregierung

Die zahlreichen anderen Punkte sind ausschließlich Sache des einfachen Gesetzgebers, beispielsweise die angesprochenen Änderungen im Lehrerdienstrecht.

Seitens der Proponenten wurde darauf hingewiesen, dass die Schulerhaltung grundsätzlich bei den Bundesländern konzentriert werden sollte, das Personal sollte ausschließlich Bundespersonal sein.

Gegen das Modell der Bildungsregionen wurde vorgebracht, dass dadurch Einheitlichkeit und Durchlässigkeit des Bildungssystems und damit die bestehende Chancengleichheit gefährdet würden.

Weiters entstehe durch die zusätzlichen Verwaltungsebenen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und damit höhere Ausgaben. Durch die im Konzept vorgesehene getrennte Verwaltung von Spezialschulen, wobei für Begriffe keine Definitionen vorliegen, und sonstigen Schulen wäre jedenfalls eine Doppelverwaltung erforderlich.

VI.3. Weitere Vorstellungen zur Schulverwaltung

Im Verlauf der Ausschussberatungen wurde von Ausschussmitgliedern wiederum als weiterer Ansatz die Übertragung der Verwaltung des Schulwesens in die mittelbare Bundesverwaltung – sollte diese erhalten bleiben – vorgeschlagen. Es sollten – auch für den Bereich der Schulverwaltung – die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zuständig sein. Für die Schulverwaltung sollte es demnach keine Sonderbehörden geben. Die mittelbare Bundesverwaltung biete dabei genügend Steuerungsmöglichkeiten für die im Schulwesen notwendige Vereinheitlichung.

Diesem Modell wurde entgegen gehalten, dass dadurch die Einheitlichkeit, die Durchlässigkeit und damit die Chancengleichheit nicht ausreichend sicher gestellt wären und vor allem der Grundsatz der Einheit zwischen Realisierungsverantwortung und Finanzverantwortung noch weniger als im derzeitigen System gewährleistet wäre. Es bestünde im Schulwesen gegenüber den anderen Materien im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ein erheblicher Unterschied, da es sich bei den bisherigen Bereichen um Rechtsfragen handle, während im Bereich des Schulwesens die Gestaltung der Bildung den Kern des Aufgabengebietes bilde und rechtliche Fragen, insbesondere Entscheidungen mittels Bescheid, nur einen geringen Teil des Arbeitsfeldes ausmachten.

Weiters wurde von Ausschussmitgliedern vorgebracht, sämtliche Bestimmungen, die die Verwaltungsorganisation (Aufbauorganisation) im Bildungsbereich betreffen, zu streichen. Auf einer solchen Grundlage wäre es dann möglich, einfachgesetzlich, die in der bisherigen Diskussion erwogenen Modelle zu verwirklichen.

Dem wurde von der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses entgegengehalten, dass im Bildungsbereich sehr wohl – wie schon bisher – die Aufbauorganisation in der Verfassung festgeschrieben werden sollte. Von einem Teil der Ausschussmitglieder wurde dabei vertreten, dass abgesehen von der Kompetenzverteilung in der Gesetzgebung betreffend das Bildungswesen zumindest die demokratische Struktur der für das Bildungswesen verantwortlichen Organe (zB Bildungsausschuss bzw Oberstes Organ von Bildungsregionen) in der Verfassung selbst festgeschrieben werden sollte. Konsens bestand darüber, dass der bisherige parteipolitische Proporz in den Kollegialbehörden nicht mehr zeitgemäß sei, kein Konsens aber darüber, ob sie durch anders demokratisch legitimierte Kollegialorgane ersetzt werden sollten. Schließlich wurde vereinzelt vertreten, dass die partnerschaftliche Einbindung von Lehrern und Elternvertretern in Form eines Kollegiums in der Praxis ihre Vorteile bewiesen habe und deshalb auch in Zukunft beibehalten werden sollte.

Weder im Ausschuss noch im **Präsidium** konnte Konsens über die vorgeschlagenen Modelle erzielt werden.

VII. Sicherheitsverwaltung

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.8.2)

In den Beratungen zu diesem Themenbereich wurden zwei Modelle vorgestellt, die in weiterer Folge einander gegenübergestellt werden.

VII.1. Modell „Kombinierte Behördenstruktur“

Nach dem Modell der „Kombinierten Behördenstruktur“ ist Oberste Sicherheitsbehörde der Bundesminister für Inneres. Dem Bund obliegt demnach die Organisation und Führung der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, die Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper von Gebietskörperschaften, die Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.

Der derzeit gültige Organisationsgrundsatz in der Sicherheitsverwaltung, dass spezialisierte Sicherheitsbehörden in den Ballungsräumen eingerichtet sind und außerhalb dieses Bereiches die Sicherheitsverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen wird, wird beibehalten.

Dem Bundesminister für Inneres sind die Landespolizeidirektionen, diesen die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet. Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht ein Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Landespolizeidirektor hat Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgeblich sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

In Städten mit eigenem Statut oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint, können durch Verordnung der Bundesregierung Stadtpolizeidirektionen samt deren Außenstellen eingerichtet sowie deren örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. In Städten, in denen eine Landespolizeidirektion und eine Stadtpolizeidirektion eingerichtet sind, ist der Landespolizeidirektor zugleich Stadtpolizeidirektor.

Neben einer Wachkörperdefinition enthält der Textvorschlag zur „Kombinierten Behördenstruktur“ noch eine Festlegung der Zuständigkeit zur allgemeinen Hilfeleistung und eine Übergangsbestimmung betreffend Wachkörper.

VII.2. Modell „Sicherheitsregionen“

Nach dem Modell der „Sicherheitsregionen“ soll die Divergenz zwischen Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden in der sicherheitspolizeilichen Struktur zugunsten

eines einheitlichen Systems von Polizeidirektionen aufgegeben werden. Die Anzahl und der örtliche Wirkungsbereich der Polizeidirektionen, an deren Spitze ein Polizeidirektor steht, werden dem einfachen Bundesgesetzgeber überlassen. Durch die verfassungsrechtliche Normierung einer Mindestanzahl von 20 und einer maximalen Anzahl von 35 Direktionen soll sichergestellt werden, dass ein Sicherheitsregionen-Modell erhalten bleibt, somit eine Ebene geschaffen wird, die deutlich zwischen den Ländern einerseits und den Bezirksverwaltungsbehörden andererseits liegt. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass flächendeckend Polizeidirektionen eingerichtet werden. Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können auch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung mit den Agenden der Sicherheitsverwaltung betraut werden.

Den Polizeidirektionen übergeordnet ist die Generalpolizeidirektion, an deren Spitze der Generalpolizeidirektor steht. Zwar bleibt der Bundesminister für Inneres weisungsbefugt, doch kann er Weisungen nur direkt an den Generalpolizeidirektor erteilen. Auch kann der Bundesminister in Zukunft nicht selbst die Aufgaben einer Sicherheitsbehörde wahrnehmen.

Damit soll eine klare Trennung zwischen politischer Führung und Behördenstruktur der Polizei herbeigeführt werden.

Mit dem Modell der „Sicherheitsregionen“ wird eine bundeseinheitliche zweistufige Behördenstruktur realisiert (Generalpolizeidirektion-Polizeidirektion; vgl oben). Im Textvorschlag „Sicherheitsregionen“ erfolgt weiters die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden und eine Definition der Wachkörper. Schließlich erfolgt auch eine Regelung des Menschenrechtsbeirates (Aufgaben, Zusammensetzung) im Zusammenhang mit den Regelungen über die Sicherheitsverwaltung.

VII.3. Keine spezielle verfassungsrechtliche Determinierung der Sicherheitsverwaltung

In der Diskussion wurde noch eine weitere Variante verfolgt: Demzufolge sollten die auf Verwaltungseinrichtungen der Sicherheitsverwaltung bezogenen Verfassungsbestimmungen (Art. 78a ff B-VG) ersatzlos aufgehoben werden. Auf Basis des Art. 102 Abs. 2 B-VG und eines neu gefassten Art. 102 Abs. 3 B-VG, welcher den Einsatz von Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden erster Instanz absichern sollte, könnten beide oben dargestellten Modelle der Sicherheitsverwaltung verwirklicht werden. Dieser Variante liegt die Überlegung zugrunde, dass Bestimmungen über die Aufbauorganisation von Sonderverwaltungsbereichen nicht Regelungsgegenstand einer Verfassung sein sollten.

VII.4. Beratungsergebnis

Konsens erzielte der Ausschuss darin, dass Grundsätze der Verwaltungsorganisation in der Sicherheitsverwaltung (Aufbauorganisation) in der Verfassung verankert sein müssten. Im Besonderen müsse auch die Abgrenzung Behörde-Wachkörper klar aus der Verfassung ableitbar sein. Vereinzelt blieb in diesem Zusammenhang die Forderung, dass es künftig nur

einen Wachkörper geben sollte und so etwa die Gemeindewachkörper abgeschafft werden sollten.

Konsens erzielte der Ausschuss darin, dass der Menschenrechtsbeirat für die gesamte Verwaltung zuständig sein sollte und dementsprechend bei der Bundesregierung eingerichtet werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Modell „Sicherheitsregionen“ wurde vor allem der klare zweistufige Organisationsaufbau begrüßt, während hingegen beim Modell „Kombinierte Behördenstruktur“ kritisiert wurde, dass dieses im ländlichen Raum offenbar von einer Dreistufigkeit – im Gegensatz zu den großen Städten, wo eine Zweistufigkeit vorherrsche – ausgehe. Ferner wurde betreffend das Modell der „Kombinierten Behördenstruktur“ kritisch bemerkt, dass für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden ein getrennter Weisungszusammenhang (Dienst- und Fachaufsicht) aufrechterhalten bleibe. Darüber hinaus hätten die Magistrate der Landeshauptstädte weniger Aufgaben zu erfüllen als die Städte Steyr, Villach, Wels und Wiener Neustadt. Ebenfalls wird im Zusammenhang mit den Städten mit eigenem Statut kritisch angemerkt, dass es zu zahlreichen Aufgabenübertragungen, insbesondere auch jene der sicherheitspolizeilichen Agenden (Waffen-, Schieß-, Fremdenwesen), bei denen es sich um sehr sensible Aufgabenbereiche handelt, kommt. Dies wird vor allem deshalb problematisch gesehen, weil in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, ein politisches Organ im Gegensatz zum Bezirkshauptmann, zur Vollziehung dieser Agenden zuständig ist. Ebenfalls wird festgehalten, dass für den Bürgermeister ein Zugriff auf den zuständigen Wachkörper sichergestellt werden muss. Weiters wird der Entfall des Wachkörpermonopols – bisher in Städten mit Bundespolizeidirektionen – vereinzelt abgelehnt.

Zum „Modell der Sicherheitsregionen“ wurde angemerkt, dass sich in den Bezirkshauptmannschaften sowie bei einzelnen Magistraten die Zuständigkeit für Agenden der Sicherheitsverwaltung bewährt habe. Weiters erscheine eine Festlegung der sachlichen Zuständigkeit entbehrlich. Außerdem sei die unbestimmte Zahl der Polizeidirektionen (nicht unter 20, aber auch nicht über 35) nicht tauglich für einen Verfassungstext.

Jene Mitglieder, die das Modell der „Sicherheitsregionen“ vertreten, betonen vor allem, dass es – unabhängig von einer Zwei- oder Dreistufigkeit – darum gehe, die behördliche Verantwortung für die Tätigkeit des Wachkörpers und dessen Führung zusammenzulegen; eine Zusammenführung dieser Verantwortlichkeiten erst auf Ebene des Bundesministers schaffe einen Staat im Staate.

Letztlich konnte kein Konsens über eines der beiden Modelle gefunden werden.

Im **Präsidium** konnte kein Konsens erzielt werden.

VIII. Zu den Agrarbehörden

Die Ausgestaltung der erstinstanzlichen Agrarbehördenstruktur obliegt dem einfachen (Landes-)Gesetzgeber und ist somit nicht zentraler Betrachtungsgegenstand des Österreich-Konvents.

Auf Landes- und Bundesebene sind allerdings gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG in Angelegenheiten der Bodenreform (Agrar-)Senate als Verwaltungsbehörden ausdrücklich vorgesehen. Diese kollegialen Rechtsmittelbehörden bedürfen – im Falle ihrer Überleitung in die zu schaffenden Verwaltungsgerichte erster Instanz – keiner verfassungsrechtlichen Verankerung mehr und wären in die Überlegungen zu einer Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einzubeziehen (Ausschuss 9). Art. 12 Abs. 2 B-VG sollte daher entfallen.

Dies wurde vom **Präsidium** zur Kenntnis genommen.

IX. Gesundheitsverwaltung

Im Ausschuss wurde von *Matzka* und *Schnizer* ein Modell zur Gesundheitsverwaltung mit folgendem Inhalt vorgelegt:

- Sicherung des Bestandes der SV als Selbstverwaltungskörper
- Kompetenz für Festlegung von Gesundheitszielen und Erstellung eines Gesundheitsplanes durch den Bund
- Einrichtung von Schlichtungsstellen
- Einbeziehung von Finanzierungsfragen des Gesundheitswesens in den allgemeinen Finanzausgleich
- Information der Patienten über Behandlungen
- Datenschutzinteressen der Patienten
- klare Verantwortungsregeln im Medizinbereich

Das BMGF schlägt die generelle Übertragung weiter Teile des Vollzugs der Gesundheitsverwaltung aus der mittelbaren Bundesverwaltung in die Landesverwaltung vor. Ausnahmen wären für die Vollziehung betreffend die Sicherheit von Human- und Tierarzneimitteln sowie von Medizinprodukten, die Aufsicht über Selbstverwaltungskörper (mit Ausnahme der Landesärztekammern) sowie das Krisenmanagement bei überregionalen Großseuchen vorzusehen. Das BMGF legt dazu eine detaillierte Auflistung an Gesetzen vor.

In der darauf folgenden Diskussion wurde festgestellt, dass der Vorschlag viele Fragestellungen enthält, die nicht verfassungsrelevant sind, bzw in anderen Ausschüssen zu beraten wären.

Darüber hinaus wurde betont, dass der Ausschuss einerseits über zu wenig Sachwissen im Gesundheitsbereich verfügt, um Detailfragen diskutieren zu können, und dass andererseits für eine intensive Diskussion Ressourcen in einem Ausmaß, über das der Ausschuss nicht verfügt, notwendig wären.

Einig war sich der Ausschuss darin, dass die zersplitterten Kompetenzen in der Gesundheitsverwaltung neu zu ordnen sind. Dies ist Aufgabe des Ausschusses 5. Daher waren einige Mitglieder der Meinung, dass vor einer Detaildiskussion die Ergebnisse im Ausschuss 5 abzuwarten wären. Weiters wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht das im Ausschuss 6 diskutierte Modell einer gebietskörperschaftsübergreifenden Behörde auch für den Gesundheitsbereich nutzbar gemacht werden kann. Eine Detaildiskussion ist unterblieben.

Dies wurde vom **Präsidium** zur Kenntnis genommen.

X. Bundesheer

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.5)

Zu den im Ergänzungsmandat aufgetragenen Fragestellungen wurde ein Textvorschlag „Wehrverfassung“ im Ausschuss behandelt. Dieser Textvorschlag sieht eine Neufassung des Art. 79 B-VG vor. Dabei sollen die Empfehlungen, wie sie im Bericht der Bundesheerreformkommission niedergelegt sind, ihre Umsetzung im Verfassungsrecht erfahren.

Zu diesem Textvorschlag wurde kein Konsens erzielt.

(vgl Teil 3 Ausschuss 1 Punkt III.10 und 11)

Das Thema wurde im **Präsidium** bei der Diskussion des Ausschusses 1 behandelt (vgl die Textvorschläge in Teil 4A Punkt III.10).

XI. Gemeindeverwaltung – Gebietsgemeinden

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XI.1.1)

Einem Teil der Ausschussmitglieder erschien die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden nicht zweckmäßig, da damit eine neue Verwaltungsebene in die ohnehin schon vielschichtige Verwaltungslandschaft eingezogen würde. Die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG hat nach dieser Meinung heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter aus der Entstehungszeit des B-VG und könnte daher gänzlich entfallen. Ein anderer Teil des Ausschusses wollte an dieser Verfassungsbestimmung unverändert festhalten, da dies die Basis für die Einrichtung von größeren regionalen Einheiten darstellt (Regionen mit eigenem Statut). Vgl dazu auch die Ergebnisse im Ausschuss 3 (Teil 3 Ausschuss 3 Punkt XIII.3.).

XII. E-Government

Unter E-Government wird der Ablauf von Prozessphasen auf elektronischem Weg und ohne Medienbrüche verstanden.

Rupp (Stabstelle IKT im Bundeskanzleramt) und *Thienel* haben bei der 8. Sitzung des Ausschusses 6 am 24. Februar 2004 über den Stand der technischen Umsetzung und über Pilotprojekte sowie über die rechtliche Situation und Problemstellung referiert. Der Ausschuss hat die beiden Referate intensiv diskutiert und hat über nachfolgend aufgeführte Punkte Konsens erreicht:

- Es sollte eine Bundeskompetenz unter frühzeitiger Einbindung der Länder (nach dem Muster des Art. 14b B-VG) für E-Government angestrebt werden.
- Auch für die Schnittstellen wäre ein solcher einheitlicher Ansatz unter Wahrung der organisatorischen Einheit der Länder zu schaffen.
- Ein einheitliches Verordnungsregister wird vorgeschlagen.
- Die Gemeinden sollten jedem Bürger und jeder Bürgerin einen einheitlichen Zugang zu E-Government gewährleisten.

Dies wurde vom **Präsidium** zur Kenntnis genommen.

XIII. Legalitätsprinzip

Die teilweise viel kritisierte gesetzliche Überdeterminierung des Verwaltungshandelns war Gegenstand einer kurzen Diskussion im Ausschuss, wobei unterschiedliche Positionen – auch im Zusammenhang mit der Weisungsbindung – eingenommen wurden. Letztlich bestand die Einigung darin, dieses Problem im Ausschuss 6 nicht weiter zu verfolgen, sondern an den Ausschuss 3 zur Behandlung heranzutragen. (Siehe Teil 3 Ausschuss 3 Punkt XV.)

Ausschuss 7
Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen[105]

I. Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (exklusive UVS, UBAS und Art. 133 Z 4 B-VG Behörden)

I.1. Unabhängige Behörden und weisungsfreie Verwaltung

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VI.3)

Die Zahl der derzeit in Bund und Ländern gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichteten Behörden und der auf andere Art weisungsfrei gestellten Organe ist nahezu unübersehbar. Die Überlegungen im Ausschuss 7 zur **Reform weisungsfreier Verwaltungsorgane** gingen in folgende Richtung:

- Die derzeit geltende Beschränkung, für jede weisungsfreie Einrichtung eine eigene verfassungsrechtliche Norm setzen zu müssen, ist aufzugeben. An ihre Stelle soll eine generelle, allerdings auf einzelne Materien bezogene Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber treten.
- Für Regulatoren und andere weisungsfreie Behörden wäre eine gemeinsame Verfassungsbestimmung vorzusehen, die auch eine Definition der Regulatoren enthält.
- Ein Großteil der derzeit bestehenden weisungsfreien Behörden, insbesondere der nach Art. 133 Z 4 B-VG, kann und soll in eine künftige Verwaltungsgerichts-Struktur übergeführt werden (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt IV.).
- Der (einfache) Bundes- und Landesgesetzgeber soll dort weisungsfreie Behörden und Einrichtungen schaffen können, wo dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Konkret wäre dies etwa der Fall für Regulatoren, im Bereich der Vergabekontrolle, für Schieds- und Mediations-Einrichtungen, bei Organen mit der Kompetenz, Fachgutachten abzugeben, im Disziplinar- und Dienstrechtsbereich der Gebietskörperschaften und im Datenschutz.

Für diese im Rahmen der Ermächtigung **weisungsfrei gestellten Organe** soll gelten:

- Es ist nicht notwendig, für diese Behörden ein richterliches Mitglied vorzusehen.
- Ein Rechtszug soll von solchen Behörden an ein Verwaltungsgericht gehen, wobei dort ein Senat zuständig sein soll, dem auch fachkundige Mitglieder angehören.
- Eine Berufungsvorentscheidung ist vorzusehen.

---

[105] Wenn es nicht möglich war, zu bestimmten Beratungsthemen im Ausschuss einen Konsens zu finden, ist dies beim jeweiligen Thema dargestellt.

- Im Gesetz sind ausdrücklich die Weisungsfreiheit, eine Bestellung durch das jeweilige oberste Organ, eine fixe Bestelldauer und eine Abberufung nur aus den im Gesetz genannten Gründen festzulegen.

Angesichts dieses Ergebnisses empfiehlt sich eine knappe **verfassungsrechtliche Grundlage** im textlichen Zusammenhang mit der Bestimmung über das Weisungsrecht.

Über die konkrete Textierung bestand im **Ausschuss kein Konsens**; die Ausschussmitglieder unterstützten jeweils eine von zwei Textvarianten. Darüber hinaus müsste auf die weiteren angesprochenen Aspekte an geeigneter Stelle, insbesondere bei der Formulierung von verfassungsrechtlichen Regelungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bedacht genommen werden.

Das **Präsidium** hat zur Frage der Weisungsfreistellung eine **Ergänzung der Mandate der Ausschüsse 6 und 7** beschlossen und die beiden Ausschüsse mit gemeinsamen Beratungen beauftragt. Die Ergebnisse sind aus dem Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 ersichtlich (vgl auch Teil 3 Ausschüsse 6 und 7 – gemeinsame Beratungen).

I.2. Regulatoren

(Die Textvorschläge zur weisungsfreien Verwaltung im Teil 4A Punkt VI.3 beziehen sich auch auf Regulatoren)

Anregungen zum Verfassungsrecht

Der Begriff „Regulatoren" hat seinen Ursprung im **Recht der Europäischen Union**. Er soll auf Verfassungsebene erfasst werden. Regulierungsbehörden sind wie die anderen unabhängigen Behörden aufgrund der Herausnahme aus dem regulären Verwaltungsaufbau eine **besondere Form der staatlichen Verwaltungsorganisation**. Ihre Beibehaltung scheint sinnvoll und notwendig, ihre verfassungsrechtliche Verankerung daher ebenfalls geboten. Verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen über die Kontrolle des Handelns von Regulatoren sind insbesondere dort erforderlich, wo sie als **generelle Normsetzer** fungieren.

Wesentlich scheint bei Regulatoren

- die Unabhängigkeit vom Staat, solange dieser Eigentümer von Unternehmen des regulierten Bereichs ist;
- eine erhöhte Bindung an Transparenzgebote;
- ein möglichst kurzer Instanzenzug (grundsätzlich nur zum Verwaltungsgericht);
- keine Schaffung weiterer übergeordneter Organe;
- Sicherstellung der Leistung und des gleichen Zugangs zum Markt.

Im Ausschuss wurde auch die Meinung vertreten, Regulatoren seien zwar relativ neue, aber dennoch in Bezug auf ihre Aufgaben von anderen sich nicht unterscheidende Verwaltungsbe-

hörden, deren spezifische **verfassungsrechtliche Heraushebung** als Regulierungsbehörden **nicht zwingend erforderlich** ist.

Die Tätigkeit der Regulatoren hat Auswirkungen auf die jeweilige **Infrastrukturpolitik**. Das Treffen von Entscheidungen in der Infrastrukturpolitik ist aber Aufgabe der Gesetzgebung und der obersten Verwaltungsorgane. Die derzeit vielfach gegebene Möglichkeit, Stellungnahmen infrastrukturpolitischer Natur abzugeben, wurde daher zurückhaltend gesehen. Diese Auffassung entspricht auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, die es nicht für zulässig erachtet, dass ganze Verwaltungsbereiche ausgelagert werden oder dass sich der Staat der Wahrnehmung politischer Gestaltungsaufgaben begibt. Eine Zuständigkeit zur Einzelfallentscheidung – weisungsfrei und unabhängig mit Tribunalgarantien – ist aber unproblematisch.

Weisungsrecht, Aufsicht und politische Verantwortung des obersten Verwaltungsorgans sind für jene Tätigkeitsbereiche der Regulatoren sicherzustellen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit zur behördlichen Entscheidung in Einzelfällen liegen. Dieses Leitungsrecht soll jedenfalls eine **Richtlinien- und Verordnungskompetenz der obersten Organe** umfassen. Darüber hinaus kommt eine **Konsultationspflicht des Regulators** mit diesen bei der Erlassung eigener genereller Normen in Frage, die allenfalls mit einem **Zustimmungs- oder Aufhebungsrecht** sanktioniert werden kann. Weiters kann dem obersten Organ ein **Aufhebungsrecht (Amtsbeschwerde)** beim VwGH eingeräumt werden. Eine allfällige Verordnungsermächtigung an den Regulator ist mit einfachgesetzlicher Regelung ausdrücklich zu bestimmen und der Aufgabenbereich zu umschreiben.

Als schärfstes Lenkungsinstrument kommt eine **Absetzungsmöglichkeit** der Organwalter der Regulatoren in Frage, die erforderlichenfalls an eine parlamentarische Entschließung gebunden werden könnte.

Im parlamentarischen Bereich sind **Berichtspflichten** in schriftlicher Form im Wege des obersten Organs, Ausschusshearings und die Vorlage von generellen Zielprogrammen denkbar. Die verfassungsrechtlichen Regelungen der parlamentarischen Mitwirkung an der Vollziehung sollten dem nicht entgegenstehen. Insbesondere wäre Vorsorge zu treffen, dass ein Bericht verworfen und in einer Entschließung dem obersten Verwaltungsorgan die Abberufung von Organwaltern aufgetragen werden kann.

In rechtlicher Hinsicht ist eine **deutliche Beschleunigung** auf allen Entscheidungsebenen notwendig; die Einbindung von **Sachverstand** auch bei der Kontrollinstanz wäre sinnvoll; der Regulator soll in einer **einzigen Instanz** entscheiden, dagegen kann Beschwerde an das **Bundesverwaltungsgericht** erhoben werden, das meritorisch in einem Fachsenat entscheidet; ein Rechtszug zum VwGH wird nur mehr in Ausnahmefällen für erforderlich erachtet.

Anregungen für die innere Organisation

An der derzeitigen Situation der Relation Behörde – Geschäftsapparat wird kritisch vermerkt, dass die Arbeitsteilung, die anhängigen Fragen und die Entscheidungen nicht ausreichend

transparent sind, faktisch der Geschäftsapparat die übergeordnete 2. Instanz dominiert, der Geschäftsapparat mitunter sehr aufwändig ausgestattet ist und kein einheitliches Erscheinungsbild gegeben ist.

Die **Finanzierung** aus (Pflicht)Beiträgen der Unternehmen des regulierten Bereichs ist nicht zwingend, es sollte auch eine solche aus Gebühren der Verfahrensparteien oder aus dem öffentlichen Haushalt nicht verunmöglicht werden.

II. Ausgegliederte Rechtsträger und gemeinsame Fragen zu unabhängigen Behörden und Ausgliederungen

II.1. Vorschläge für die Gesetzgebung

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VI.5)

Zur Frage der Ausgliederung wurde grundsätzlich festgehalten, dass die Schaffung einer detaillierten verfassungsrechtlichen Ermächtigung nicht als erforderlich erachtet wird; ein Textvorschlag für eine **generelle Ermächtigung** zur Ausgliederung wurde aber diskutiert. Über die konkrete Textierung bestand im Ausschuss **kein Konsens**.

Bestimmte staatliche Hoheitsaufgaben sollen auch weiterhin – insofern wird der derzeitigen Judikatur gefolgt – **nicht ausgegliedert** werden dürfen. Ausgliederungen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben in den Handlungsformen des Privatrechts sollen möglich sein. Eine faktisch unbegrenzte Ermächtigung zur Ausgliederung soll nicht bestehen; Ausgliederung soll ein besonderer Fall sein, der von der allgemeinen hierarchischen Gliederung der Verwaltung abweicht. „Ausgliederungsfeste“ Aufgaben des Staates lassen sich aber in einem Verfassungstext nicht taxativ definieren; allenfalls könnten sie in den Staatszielen, im Grundrechtsbereich oder in den parlamentarischen Materialien angesprochen werden; es sollte dabei geprüft werden, ob und welche Aufgaben der Staat gewährleisten muss; eine bloße Kodifizierung der VfGH-Judikatur sollte nicht erfolgen.

Die derzeitige Kompetenzlage, nach der es den Ländern verwehrt ist, für Ausgliederungen in derselben Weise ein Sondergesellschaftsrecht zu schaffen wie der Bund, ist unbefriedigend. Am einfachsten wäre diese Situation zu überwinden, wenn die Schaffung von Sondergesellschaftsrecht generell nicht erfolgte. Wenn es aber sachgerecht ist, dass etwa für Museen, staatliche Buchhaltungen oder die amtliche Statistik **sondergesellschaftsrechtliche Konstruktionen** geschaffen werden, dann sollten diese **unabhängig** davon zur Verfügung stehen, ob sie dem **Bund**, dem **Land** oder der **Gemeinde** gehören. Eine Lösungsvariante hiefür ist die Schaffung einer eigenen Kompetenznorm, andere Lösungen könnten sich im Kontext einer generellen Neuordnung der Kompetenzverteilung ergeben.

Der Ausschuss ging davon aus, dass es einen **Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“** weiterhin gibt. Dieser sollte allerdings in der Textierung oder in den Erläuterungen so präzisiert werden, dass er dem Bundesgesetzgeber

- keinen Spielraum zur Schaffung von Ausgliederungs-Organisationsrecht in privatrechtlichen Formen oder von anderen Sonderregelungen für Gebietskörperschaften, oder
- einen möglichst engen diesbezüglichen Spielraum lässt, oder
- zumindest sicherstellt, dass alle Gebietskörperschaften eine sondergesellschaftsrechtliche Organisationsform in gleicher Weise nutzen können.

Für den Bereich außerhalb des Verfassungsrechts wurde vorgeschlagen, im Aufbau auf die einschlägigen Aussagen des Rechnungshofs und auf das Ausgliederungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen allenfalls für bestimmte Organisationstypen spezifische umfassende Gesetze (**gesellschaftsrechtliche Sonderregelungen**) zu schaffen oder zumindest die Erstellung eines **Weißbuchs** des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Ausgliederung vorzunehmen, das von der Bundesregierung, den Landesfinanzreferenten und dem Rechnungshof verabschiedet werden sollte.

Folgende **Anregungen** wurden dafür gemacht:

- Vor jeder Ausgliederung muss eine klare Zielsetzung und ein Ausgliederungskonzept festgelegt werden;
- Effizienzkriterien sind zu definieren;
- die Vertretung der Dienstnehmer ist einzubeziehen;
- es kommt darauf an, welche Wirkungen mit der Ausgliederung erzielt werden; insofern spielt der Wirtschaftlichkeitsaspekt eine wesentliche Rolle; vor einer Ausgliederung sollte daher sorgfältig recherchiert werden;
- eine Regelung müsste sowohl ausgegliederte Rechtsträger als auch jene Rechtsträger, die zur Besorgung neuer Aufgaben eingerichtet werden, erfassen;
- in den derzeitigen Sondergesetzen zu Ausgliederungen werden zahlreiche unterschiedliche Rechtsformen geschaffen, was nicht optimal ist; dennoch sollte man keinen neuen straffen Formenkanon vorgeben;
- der staatliche Einfluss auf einen ausgegliederten Rechtsträger sollte insbesondere umso größer sein, je mehr staatliche Geldmittel dem Rechtsträger zugeführt werden.

Das **Präsidium** hat zu Fragen der Ausgliederung eine **Ergänzung der Mandate der Ausschüsse 6 und 7** beschlossen und die beiden Ausschüsse mit gemeinsamen Beratungen beauftragt. Die Ergebnisse sind aus dem Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 ersichtlich (vgl auch Teil 3 Ausschüsse 6 und 7 – gemeinsame Beratungen).

II.2. Ausgliederung und Personalwesen

Ausgliederungen sind oft damit verbunden, dass **Personal der Gebietskörperschaften** auf die ausgegliederten Rechtsträger **übertragen** wird. Für diese Übertragungen soll der Grundsatz gelten, dass die erworbenen Rechte der Bediensteten zu wahren sind. Das bedeutet derzeit, dass **Beamte als Beamte (der Gebietskörperschaft)** in die neue Einrichtung **übernommen** werden und im Bereich des Bundes Vertragsbedienstete mit unverändertem Vertrag zu solchen des neuen Rechtsträgers werden. Neu eintretendes Personal wird nach dem Angestelltengesetz behandelt. Folge dieses Systems ist eine unübersichtliche Rechtslage, verschiedene Dienstgeber, mögliche „Ungerechtigkeiten" in der Karriere und ein nicht unbeträchtlicher bürokratischer Aufwand.

Eine Lösung ohne diese Nachteile, aber mit voller Wahrung des Grundsatzes bietet sich in der Form an, dass **alle Bediensteten zu Dienstnehmern des neuen Rechtsträgers** werden, Inhalt des jeweiligen Dienstvertrages ist die bisherige dienstrechtliche Situation – BDG und VBG werden als lex contractus überbunden. Die Alternative zu diesem Modell ist die Beibehaltung des derzeitigen Zustands lediglich mit Verbesserungen im administrativen Bereich.

Bei Abwägung dieser beiden Varianten ist vor allem zu bedenken, dass eine mit einer Ausgliederung verbundene generelle „Entpragmatisierung" derart große Personalprobleme mit sich bringen kann, die das Ausgliederungsprojekt als solches behindern würden. Es ist daher dieser Variante nicht der Vorzug zu geben.

Zu den vorgeschlagenen **administrativen Verbesserungen** wird angeregt:

- die zwingende Zuordnung der Diensthoheit zu den obersten Organen ist zu hinterfragen;
- die Einrichtung eines für die gesamte jeweilige Gebietskörperschaft einheitlichen Personalamts für alle ihre „ausgegliederten" Beamten ist sinnvoll;
- alle Funktionen der früheren Dienstbehörde gehen materiell auf den Leiter der ausgegliederten Einrichtung über;
- für alle Disziplinarangelegenheiten und zur Entscheidung über strittige Fragen des Übergangsrechts wird für jede Gebietskörperschaft eine weisungsfreie Kommission eingesetzt, deren Entscheidungen beim Verwaltungsgericht angefochten werden können;
- das besoldungsmäßige Gleichgewicht zum übrigen öffentlichen Dienst ist auch bei Führungskräften ausgegliederter Einrichtungen zu wahren, neue Methoden des öffentlichen Managements sind anzuwenden.

Es ist wichtig, dass der **gesamte öffentliche Sektor als Einheit** funktioniert. Deshalb sollen in Verwaltungsbereichen, in denen Ausgliederungen erfolgen, die für Ausgegliederte geltenden Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und des Managements auch in die mit Steuerungs-,

Aufsichts- und Eigentümerfunktionen befassten Verwaltungsbereiche zurückwirken. Auch Besoldungs-, Prämien- und Dienstrechtssysteme von Entscheidungsorganen ausgegliederter Rechtsträger und von Verwaltungsfunktionären, die in diesem Bereich tätig sind, sollten in einer sinnvollen Beziehung stehen.

II.3. Kontrolle

In der **politischen Kontrolle** von unabhängigen Behörden und ausgegliederten Rechtsträgern kann dann ein Defizit entstehen, wenn einerseits das parlamentarisch interpellierbare oberste Organ keine umfassenden Informations- und Steuerungsrechte mehr hat, andererseits aber die Führungsspitze der ausgegliederten Einrichtung nicht interpellierbar ist. Der Ausschuss war sich daher darüber einig, dass dieser Aspekt bei der verfassungsrechtlichen Regelung der parlamentarischen Kontrolle entsprechend berücksichtigt werden muss.

Die in den bisherigen Bestimmungen (Art. 126b, 127, 127a B-VG) gewählte Form der Anknüpfung für die Prüfungszuständigkeit des **Rechnungshofs**, die sich an einer bestimmten Organisationsform orientiert (Stiftungen, Fonds, Anstalten, Körperschaften, Unternehmungen), ist rechtspolitisch unbefriedigend. Sie erfasst weder die gesamte Gebarung mit öffentlichen Mitteln noch alle Rechtsträger, die „öffentliche Aufgaben" wahrnehmen. Auch die Verwendung von Fördermitteln durch private Subventionsempfänger ist im B-VG der Überprüfung durch den Rechnungshof zu unterwerfen. Es wurde daher eine Neuformulierung des Art. 126b B-VG angeregt, wonach einerseits diese Lücken durch Anknüpfung an den Begriff „Rechtsträger" geschlossen werden; andererseits soll eine Straffung des Verfassungstextes durch eine gemeinsame Bestimmung für alle Gebietskörperschaften und Rechtsträger ermöglicht werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde dem Ausschuss 8 übermittelt (vgl auch Teil 3 Ausschuss 8 Punkt III.).

Die geltende Regelung (Art. 148a B-VG) betreffend die Zuständigkeit der **Volksanwaltschaft** unterwirft die gesamte Verwaltungstätigkeit des Bundes der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft; erfasst ist sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung. Nicht erfasst ist jedoch der Tätigkeitsbereich der ausgegliederten Rechtsträger (vgl VfSlg. 13.323/1992). Von einigen Ausschussmitgliedern wurde darüber hinaus eine Neuformulierung bzw Ergänzung des Art. 148a B-VG angeregt, wonach diese Lücke analog der Neufassung der Bestimmungen über den Rechnungshof durch Anknüpfung an den Begriff „Rechtsträger" geschlossen wird. Andere Ausschussmitglieder meinen hingegen, dass sich die Prüfungsbefugnis der Volksanwaltschaft auch weiterhin auf die staatliche Verwaltung beschränken sollte. In dieser Frage bestand im Ausschuss **kein Konsens.** Ein entsprechender Vorschlag wurde dem Ausschuss 8 übermittelt (vgl auch Teil 3 Ausschuss 8 Punkt IV.).

Schließlich wurde auch die Auffassung vertreten, dass es durchaus sinnvoll sein kann, etwa die Tarifgestaltung eines staatlichen Museums, die Höhe universitärer Gebühren oder die Entgelte für kommunale Versorgungsleistungen an eine übergeordnete Kontrolle zu binden.

Träger einer solchen Kontrolle könnten über den Kreis der anerkannten Interessenvertretungen hinaus sowohl anwaltschaftliche Einrichtungen und Nutzergruppen als auch parlamentarische Einrichtungen sein.

II.4. Amtshaftung

Eine verfassungsrechtliche **Neuregelung** wurde **nicht vorgeschlagen**, da eine Reihe von Argumenten für die grundsätzliche Beibehaltung der derzeit bestehenden Haftung von funktionalen Staatsorganen spricht, auch wenn diese aus dem allgemeinen Verwaltungsaufbau ausgegliedert sind.

Im **Präsidium** bestand über die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen der Amtshaftung im Fall von Ausgliederungen **Konsens**.

Auf einfachgesetzlicher Ebene sollte in bestimmten Fällen – über die unmittelbare Staatshaftung hinaus – eine **Versicherungspflicht** eines ausgegliederten Rechtsträgers vorgesehen werden. Eine „Flucht aus der Haftung“ durch Ausgliederung ist jedenfalls zu vermeiden.

III. Privatwirtschaftsverwaltung

III.1. Grundsatzfragen

Es gibt Diskussionen darüber, wie weit der Staat berechtigt sein soll, jegliche Wirtschaftstätigkeit zu führen. Man kann davon ausgehen, dass der Staat private Rechtsgeschäfte abschließen, Förderungen in privatrechtlichen Formen vergeben und Einrichtungen führen kann, die auf privatrechtlicher Basis bestehen. Grundsätzliche **Einschränkungen** auf bestimmte Aufgaben des Staates scheinen **nicht angezeigt**.

In der Entstehungsphase des B-VG war offenbar die **Legalitätsbindung** der Privatwirtschaftsverwaltung kein Problem. Erst in den 60er Jahren konzentrierte sich eine intensive verfassungsrechtliche Diskussion auf die Frage, wie eng die so genannten **Selbstbindungsgesetze** das Handeln der Organe determinieren sollen. Diese Diskussion hat sich als verfassungsrechtlich weitgehend fruchtlos erwiesen und es scheint nicht sinnvoll, sie durch Überlegungen zur Neuformulierung von Verfassungsnormen wieder aufzugreifen.

Ein weiterer Diskussionsstrang beschäftigte sich mit der Frage der **Grundrechtsgeltung** in der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Fragen der **Drittwirkung und Fiskalgeltung** sind mittlerweile durch die zivilrechtliche Judikatur einer sehr praktikablen Lösung zugeführt: Eine Bindung des Staates wird angenommen und sie ist – sei es auch über den Umweg privatrechtlicher Topoi und zivilgerichtlicher Verfahren – auch durchsetzbar.

Eine vierte Ebene der Diskussion konzentriert sich auf die Frage, ob und inwieweit sich der Staat durch die **Wahl der Handlungsform** seiner Verpflichtungen entziehen kann; auch hier

liefert die Judikatur der letzten Jahre wichtige Ansatzpunkte zur Beantwortung im Sinn einer Bindung des Staates.

Das positive Verfassungsrecht enthält keine geschlossene Systematik zur Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung. Die darauf Bezug habenden Regelungen sind durchaus fragmentarisch und verstreut. Eine **Bereinigung durch terminologische Angleichungen** (etwa Art. 17, 116 und 126b ff B-VG) ist überlegenswert.

III.2. Legalität und Kontrolle

Die Diskussion um die Reichweite der Geltung des **Legalitätsprinzips** für die Privatwirtschaftsverwaltung führte zu keinem klaren Ergebnis (vgl zum Legalitätsprinzip Teil 3 Ausschuss 3 Punkt XV.1). Von einzelnen Ausschussmitgliedern wurde die Auffassung vertreten, dass es nicht darum geht, dogmatisch festzustellen, ob der historische Verfassungsgeber den Art. 18 B-VG in gleicher Weise auf alle Handlungsformen angewendet haben wollte, sondern vielmehr darum, dem Staat die im Interesse der Bürger notwendigen Bindungen gesetzlich überall dort aufzuerlegen, wo sie aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht unverzichtbar sind; dabei soll es auf die Form der gebundenen Handlungen nicht ankommen.

Aus dieser allgemeinen Überlegung folgt, dass eine **Bindung an das Gesetz** im Hinblick auf die damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten und den Grundrechtsschutz für das privatrechtliche Handeln für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestehen soll. Die derzeit geltende Fassung des Art. 18 Abs. 1 B-VG, die nach Auffassung des Ausschusses nicht geändert werden soll, bedeutet im Ergebnis eine gesetzliche Fundamentierung für die privatrechtliche Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Förderungen, die im transkompetenten Bereich nur nach Maßgabe des Art. 17 B-VG erfolgen können. Eine ähnliche Bindung ist in Hinblick auf die Geltung des allgemeinen Privatrechts dort nicht erforderlich, wo der Staat im Rahmen seiner Privatrechtsfähigkeit zur Besorgung fiskalischer Hilfsgeschäfte auftritt.

Wissenschaft und Rechtsprechung sind sich einig: Der Staat soll sich durch die **Flucht ins Privatrecht** seinen Verantwortungen nicht entziehen können. Aus Gründen des Rechtsschutzes scheint es problematisch, wenn der Staat durch den Wechsel der Rechtsform die Rechtsstellung des Bürgers verschlechtert, subjektive öffentliche Rechte beseitigt und keine äquivalenten zivilrechtlichen Ansprüche gewährt.

Es könnte hier sinnvoll sein, auf einfachgesetzlicher Ebene durch **Selbstbindungsgesetze** und **Selbstbindungsverordnungen** manche formale Trennungen zwischen hoheitlichen und privatrechtlichen Handlungsformen dort zu überdenken, wo öffentliche Aufgaben in privatrechtlichen Formen wahrgenommen werden.

Eine **parlamentarische Kontrolle** muss voll funktionsfähig sein, auch wenn der Staat in privatrechtlichen Formen handelt. Dies erfordert es einerseits, zu vermeiden, dass eine Berufung auf die im Privatrechtsverkehr bestehenden besonderen Geheimhaltungspflichten jegliche Kontrolle verunmöglicht. Andererseits ist dann, wenn eine weitgehende Kontrolle vorge-

sehen wird, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Privatrechtspartner des Staates durch diese Kontrolle keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden.

Auch in der **Subventionsverwaltung** haben die Parlamente ein Recht auf volle Information und volle Transparenz bis zum Einzelfall. Unter gewissen Voraussetzungen sind aber Förderungsnehmer auch vor einer zu weit gehenden Veröffentlichung ihrer finanziellen Situation zu schützen. Der Gesetzgeber wird hier eine grundrechtskonforme Interessensabwägung vornehmen müssen. Die im Verfassungsrang stehenden und gemeinschaftsrechtlich präformierten Bestimmungen zum Datenschutz müssen unangetastet bleiben.

Was die parlamentarische Kontrolle des privatrechtlichen Handelns staatlicher Funktionäre im Rahmen von **Ausgliederungen** anlangt, so wird diese jedenfalls schrankenlos alle jene Funktionen erfassen müssen, die öffentliche Funktionäre als Eigentümer wahrnehmen. Werden von den obersten Verwaltungsorganen Personen in Aufsichtsgremien entsandt, so wird die Kontrolle so weit gehen können, als den Entsendenden ein Informationsrecht gegenüber diesen Aufsichtsräten zukommt. Seine Grenze wird das Kontrollrecht dort finden, wo die Geschäftsführung dem Eigentümer und den Aufsichtsorganen keine bzw nur eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Rechenschaft schuldig ist. Die Kontrollmöglichkeiten des Gesellschaftsrechts sind von den obersten Verwaltungsorganen jedenfalls im gebotenen Umfang zur Kontrolle privatwirtschaftlichen Handelns zu nutzen.

III.3. Kompetenzverteilung

Nach der derzeitigen Verfassungslage gibt es für den Bund, die Länder und die Gemeinden eine uneingeschränkte Zuständigkeit zur Vollziehung in privatrechtlichen Handlungsformen. Die Alternative dazu – die man etwa in der deutschen Verfassungsordnung findet – wäre, Kompetenzen analog zur Hoheitsverwaltung auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen. Diese Alternative wurde nur vereinzelt angeregt und scheint auch kaum realisierbar. Es soll also bei der **derzeitigen** verfassungsrechtlichen **Kompetenzlage** bleiben (vgl auch Teil 3 Ausschuss 5 Punkt I.5).

Man muss aber die Frage stellen, ob die Formulierung des Art. 17 B-VG wirklich ausreichend klar zum Ausdruck bringt, was gewollt ist. Der eigentliche Norminhalt ist: Durch die Kompetenzverteilung wird die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder nicht berührt. Im Ausschuss besteht über die Beifügung, dass die **Gebietskörperschaften** und die sonstigen **Selbstverwaltungskörper privatrechtsfähig** sind, Konsens (Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt IV.8).

III.4. Grundrechtsfragen

In einem modernen Staat, der sich nicht auf die traditionellen hoheitlichen Verwaltungsformen Bescheid und Verordnung beschränkt, sollen die **Grundrechte auch in die Privatwirtschaftsverwaltung hineinwirken**; von einigen Ausschussmitgliedern wurde die Mei-

nung vertreten, dass in existenziell wichtigen Bereichen Leistungspflicht bestehen, Gewährleistung den Staat binden, Gleichheitssatz und Willkürverbot gelten und der Rechtsschutz des Einzelnen einfach zu handhaben sein soll. Hier ergeben sich auf verfassungsrechtlicher Ebene insbesondere Anforderungen an die Formulierung der Grundrechte und an die Formulierung der Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte sowie der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Bei der Gestaltung des Verfassungstextes ginge es darum, die **Interessenslage der Leistungs- und Förderungsempfänger sowie der Steuerzahler** im Auge zu haben. Dieser Ansatz wird im Wesentlichen dazu führen, dass dem Gesetzgeber jede Unsachlichkeit und der Vollziehung jegliche Willkür in der Entscheidung über die (Abschaffung einer) Leistung verboten ist.

Weiters sind **Zuständigkeiten und Instanzenzüge** so zu gestalten, dass sie für den Betroffenen optimalen Schutz gewähren. Es spricht nichts dagegen, für die Kontrolle privatrechtlichen Handelns des Staates die Gerichte zuständig zu machen; in diesem Fall ist aber sicherzustellen, dass sie die relevanten Grundrechtsnormen ebenso anwenden, wie die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Auch in der Privatwirtschaftsverwaltung ist dem Gesetzgeber jede **Unsachlichkeit** bei den Parametern und dem Vollzugsorgan jegliche **Willkür** bei der Zuerkennung einer Leistung verboten. Was die Wirkung anderer Grundrechte im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung anlangt, so werden in der Literatur Grenzen der Privatrechtsfähigkeit etwa infolge der Erwerbsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, etc. diskutiert. Die aufgeworfenen Probleme scheinen sich mit den Mitteln der Rechtsdogmatik lösen zu lassen.

III.5. Förderungen

Aus der konkurrierenden Zuständigkeit der Gebietskörperschaften ergibt sich logischer Weise, dass privatrechtliche Förderungen für dasselbe Fördersubjekt bzw für dieselbe Aufgabe von jeder Gebietskörperschaft vorgenommen werden können. Damit ist es im Prinzip möglich – wenngleich in der Praxis eher selten –, dass Einzelprojekte in unkoordinierter Weise **doppelt gefördert** werden.

Grundsätzlich wäre dieses Problem nur dann vollständig zu beseitigen, wenn man an eine klare Kompetenzaufteilung im Förderwesen denkt. Dieser Weg soll aber aus den bereits dargestellten Überlegungen heraus nicht eingeschlagen werden. Es empfiehlt sich vielmehr eine **möglichst weitgehendes Zusammenwirken der Gebietskörperschaften im Förderwesen**. Hiefür steht eine ganze Palette von Möglichkeiten zur Verfügung (gemeinsame Schwerpunktsetzung und Programme, gegenseitige Information vor Fördervergabe, gegenseitige Information nach Fördervergabe, gegenseitige generell-abstrakte Information).

Diese Möglichkeiten werden derzeit bereits genutzt; weder innerhalb der Gebietskörperschaften noch über Gebietskörperschaftsgrenzen hinweg existiert aber ein vollständig ausgebautes **Koordinationsinstrumentarium**. Im Interesse der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, aber auch zur Steigerung der politischen Effizienz ist weiters anzuregen, dass entsprechende Instrumente geschaffen werden, um die Wirkung von Förderungen statistisch, wirtschaftlich und politisch zu messen.

Die **parlamentarische Kontrolle der Subventionsverwaltung** setzt einen umfassenden und detaillierten Informationsfluss voraus. Die derzeit vorgesehenen zahllosen Berichte insbesondere des Bundes sollten zu diesem Zweck in der Systematik vereinheitlicht und in ihrem Inhalt in einen generellen analytischen Teil sowie eine Förderungsliste geteilt werden. Das Schwergewicht wäre auf den ersten Teil zu legen, der Rechenschaft zu geben hätte, ob die politischen Ziele mit den Förderungen erreicht wurden, ob das gewählte Instrumentarium den besten Kosten-Nutzen-Effekt hatte und welche Konsequenzen für die Zukunft aus den Erfahrungen in der Vergangenheit gezogen werden.

Zur Erleichterung der politischen und der Rechnungshofkontrolle wären alle Lücken zu schließen, in denen noch **Förderrichtlinien** fehlen. Die Richtlinien sollten möglichst einheitlich gestaltet sein und den Fördernehmern wie auch der Verwaltung die notwendige Abrechnung der sachgerechten Mittelverwendung möglichst erleichtern. Sie sollen den Fördernehmern Klarheit darüber geben, wofür die Mittel einzusetzen sind, und sie sollen der Verwaltung ein Recht auf vollständige Information über die geförderte Tätigkeit des Subventionsnehmers einräumen.

Es ist nicht notwendig, dass die staatliche Verwaltung die Abwicklung von Fördermaßnahmen, die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und die Abrechnung selbst durchführt. Die Überlegung, dass sich der Staat im Förderwesen auf die politisch-strategische Aufgabe konzentrieren soll, auf die Entscheidung, was wozu gefördert werden soll, legt durchaus andere **Organisationsformen** nahe: Die gesamte Verwaltung nach der Förderentscheidung an sich kann sehr effizient und unter Lukrierung von Synergien ausgelagert werden, zB an Förderbanken.

III.6. Rechtsschutz

Die **rechtsstaatliche Kontrolle** der Privatwirtschaftsverwaltung und des privatwirtschaftlichen Förderungswesens ist bei den **ordentlichen Gerichten** durchaus gut aufgehoben. Im Lichte der vorangegangenen Ausführungen ist hier keine gesonderte verfassungsrechtliche Normierung erforderlich.

Handlungsbedarf besteht allenfalls in der Stärkung der **Schutzbedürfnisse des Einzelnen** gegenüber (ausgegliederten und) privatrechtlich agierenden Einrichtungen des Staates (vgl zur Daseinsvorsorge Teil 3 Ausschuss 1 Punkt IV.2 und Ausschuss 4 Punkt III.4, zur Auskunftspflicht Teil 3 Ausschuss 8 Punkt VI). Hier wird es notwendig sein, auf einfachgesetzlicher

Ebene in der jeweiligen Rechtsgrundlage einerseits Leistungsansprüche zu verankern, die umso intensiver sein müssen, je essentieller die Produkte für die Lebenssituation der Menschen sind; weiters wird man bewährte Instrumente einsetzen müssen, die etwa aus dem Konsumentenschutz kommen.

Das Präsidium hat eine **Expertengruppe** zum Thema „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung" eingesetzt, die sich insbesondere mit der Einführung des öffentlich-rechtlichen Vertrags, sonstiger Typen des Verwaltungshandelns und der Einführung neuer Rechtsschutzinstrumente befasste. Die Ergebnisse sind aus dem Bericht der Expertengruppe vom 10. Oktober 2004 ersichtlich (vgl auch Teil 3 Expertengruppe).

IV. Nicht-territoriale Selbstverwaltung

Im Unterschied zur territorialen Selbstverwaltung findet die nicht-territoriale keine explizite Grundlage in der österreichischen Bundesverfassung. Es wird daher eine **ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung** vorgeschlagen, um diese Lücke zu schließen.

Auch die **Sozialpartnerschaft** ist ein wesentlicher Bestandteil der Realverfassung und verfassungsrechtlich nicht fundiert. Das hat dazu geführt, dass einfachgesetzliche Regelungen, wie das Begutachtungsrecht der Kammern, die Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung in Kollegialbehörden und Beiräten, die Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit durch fachmännische Laienrichter und die kollektivvertragliche Rechtsetzung von einzelnen Autoren in der Rechtswissenschaft als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet wurden. Auch hier sind **verfassungsrechtliche Klarstellungen** erforderlich.

IV.1. Grundsätze einer Regelung

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XI.2)

Die Verankerung der wesentlichen **Strukturmerkmale und Ausprägungen** der nicht-territorialen Selbstverwaltung in der Bundesverfassung ist zweckmäßig. Diese sollen sein:

- prinzipielle Zulässigkeit der Einrichtung;
- Pflichtmitgliedschaft;
- institutionelle Garantie nicht-territorialer Selbstverwaltung;
- eigener und übertragener Wirkungsbereich;
- staatliche Aufsicht;
- demokratische Binnenstruktur;
- finanzielle Selbstständigkeit;
- Privatrechtsfähigkeit.

In legistisch-systematischer Hinsicht empfiehlt sich eine Regelung in Anlehnung an die verfassungsrechtlichen Regelungen zu den Gemeinden. Im Sinne der Transparenz und Systematik sollte die Verfassung im Ergebnis ein separates Hauptstück der Selbstverwaltung widmen.

Im **Präsidium** gab es zur grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung überwiegend Zustimmung, nicht jedoch zum Kreis der zu nennenden nicht-territorialen Selbstverwaltungskörper (vgl nächster Punkt) sowie zur Verankerung der Strukturmerkmale und Ausprägungen.

Eine **klare Kompetenzgrundlage** für die Einrichtung von Selbstverwaltungsträgern sollte vom Ausschuss 5 vorgeschlagen werden.

IV.2. Der Kreis der nicht-territorialen Selbstverwaltungskörper

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XI.2)

Die in der Verfassungsrealität der 2. Republik wesentlichen Selbstverwaltungskörper im nicht-territorialen Bereich, nämlich die **Kammern**, sollen auch explizit in der Verfassung genannt werden. Hinsichtlich der **Sozialversicherungsträger** und der **Österreichischen Hochschülerschaft** wurde im Ausschuss keine gleichlautende einhellige Auffassung und damit **kein Konsens** erzielt.

Im Übrigen soll der zuständige **einfache Gesetzgeber** zur Schaffung derartiger Einrichtungen **ermächtigt** werden. Diese Ermächtigung soll in Anlehnung an die Judikatur des VfGH determiniert sein, sohin auf ein gemeinsames (öffentliches) Interesse und auf das Leistungspotential der Gemeinschaft abstellen. Ein wie immer gearteter Rechtsanspruch einer Personengruppe auf Einrichtung als Selbstverwaltungskörper soll nicht bestehen; dies soll auch im Bereich der Organisationen der freien Berufe gelten.

Das **Präsidium** hat zur Frage des Kreises der verfassungsrechtlich zu verankernden nicht-territorialen Selbstverwaltungskörper dem Ausschuss 7 ein **Ergänzungsmandat** zugewiesen und ihn darin mit der Ausarbeitung von Textvorschlägen in vier Varianten beauftragt. Bei der Beratung dieser im ergänzenden Ausschussbericht enthaltenen Textvorschläge konnte im Präsidium **kein Konsens** für eine bestimmte Variante erzielt werden.

IV.3. Staatsziel Sozialpartnerschaft

Im Hinblick auf die Rolle der Sozialpartner verdient die gegenwärtige europäische Verfassungsentwicklung (insb. Art. 47 des Entwurfs des Vertrages über eine Verfassung für Europa) besondere Beachtung. Eine entsprechende Regelung soll bei den **Staatszielbestimmungen** erfolgen. Sie soll auch auf die typischen sozialpartnerschaftlichen Handlungsformen (insb. kollektive Rechtsgestaltung zur umfassenden Regelung der Arbeitsbeziehungen) verweisen.

Daneben muss auch im Rahmen der **sozialen Grundrechte** auf die Sozialpartner Bezug genommen werden. Insbesondere bedarf die **kollektive Rechtsgestaltung** durch freie Ver-

bände, wie etwa den ÖGB einerseits und bestimmte Selbstverwaltungsträger andererseits, einer grundrechtlichen Absicherung. Die einzelnen Sozialpartner sollen im Verfassungstext nicht aufgezählt werden. Es soll vom derzeit allgemein akzeptierten Begriffsumfang der „Sozialpartnerschaft“ ausgegangen werden und sichergestellt sein, dass den bestehenden Einrichtungen der Sozialpartnerschaft auch weiterhin ihre bisherigen Rechte gewahrt bleiben. Dieser Vorschlag wurde dem Ausschuss 1 übermittelt (vgl dazu Teil 3 Ausschuss 1 Punkt VI.3).

Ausschüsse 6 und 7
(Gemeinsame Beratungen)

I. Weisungsbindung und weisungsfreie Verwaltung

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VI.3)

Ausgangspunkt der Beratungen war neben dem ausführlichen Präsidiumsmandat ein Papier, das eine Gesamtübersicht über die weisungsfreien Behörden und Organe enthält. Darauf aufbauend wurde eine Typisierung dieser weisungsfreien Behörden und Organe nach bestimmten Kategorien vorgenommen. Diese Typisierung „**weisungsfreier Zonen**“ stellt gleichsam das Sachsubstrat dar, auf dessen Basis in der Verfassung der einfache Gesetzgeber zur Einrichtung weisungsfreier Organe ermächtigt werden kann. Damit soll der verfassungsrechtliche „Wildwuchs“ beendet werden, der durch die Möglichkeit entstanden ist, mit Verfassungsbestimmung oder Bundesverfassungsgesetz nach Belieben Organe weisungsfrei zu stellen.

Der Beratung des Ausschusses lag ein Textvorschlag des Vorsitzenden zugrunde, der im Wesentlichen eine Zusammenführung der bisherigen Textvorschläge der Ausschüsse 6 und 7 war. Aufgrund der Diskussion erfolgte eine Neugliederung der Ziffern eines neuen Verfassungs-Artikels. Darüber hinaus wurde die Wortfolge „für den präventiven oder begleitenden Rechtsschutz besonders eingerichtete Organe“ eingefügt und auf das Zertifizierungsrecht Bezug genommen. Als neue Ziffer wurden „Organe zur Vertretung öffentlicher Interessen“ aufgenommen.

Der so geänderte und überarbeitete Textvorschlag wurde den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und in den Bericht an das Präsidium aufgenommen.

Die weisungsfreien Zonen sind darin wie folgt definiert:

- Sachverständige Organe, soweit ihnen nicht hoheitliche Befugnisse zukommen;
- zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, für den präventiven oder begleitenden Rechtschutz besonders eingerichtete Organe wie Amtsparteien, Schieds- und Mediationseinrichtungen oder Rechtschutzbeauftragte;
- Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungsrechts, des Datenschutzes und der Vergabekontrolle;
- Organe zur Vertretung öffentlicher Interessen, wie Anwaltschaften des öffentlichen Rechts;
- Organe zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht sowie zur Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Im **Präsidium** wurde darüber Konsens erzielt, dass die weisungsfreien Zonen nochmals überprüft werden sollten. Außerdem sollte die parlamentarische Kontrolle näher angesprochen werden. Im Präsidium wurde ein weiterer Textvorschlag von *Kostelka* eingebracht; dieser Textvorschlag wurde nicht behandelt.

II. Ausgliederung

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VI.5)

Das Mandat wurde von den Mitgliedern der gemeinsamen Beratungsrunde intensiv diskutiert. Trotz eingehender Debatte konnten die zentralen verfassungsrechtlichen Fragestellungen, ob und wo die Grenzen für Ausgliederungen liegen, welche Ausgliederungsmodule es geben soll und wie die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltungstätigkeit zu verstehen ist, nicht eindeutig geklärt werden, weshalb die weitere Bearbeitung dieser Frage und die Ausarbeitung eines Textvorschlages unterblieb.

Der Ausschuss hat den Auftrag zur Definition von Kriterien für ausgliederungsfeste Bereiche als politische Fragestellung verstanden, weshalb er sich zu einer Meinungsbildung nicht im Stande sah.

Die Ausschussberatungen wurden auf Basis einer Diskussionsgrundlage „Zum Ausgliederungsthema“ geführt. Der darin enthaltene **Textvorschlag** lautet wie folgt:

> „(Abs.) Bei der Besorgung von hoheitlichen Verwaltungsgeschäften durch Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation ist die Verantwortlichkeit im Sinne des […] sowie eine adäquate parlamentarische Kontrolle sicherzustellen.“

Regelungsgegenstand wären demnach lediglich „hoheitliche Verwaltungsgeschäfte“. Von einigen Ausschussmitgliedern wurde vorgebracht, dass der Weisungszusammenhang und die Verantwortlichkeit der Ministerin/des Ministers gegenüber dem Parlament erhalten bleiben muss. Unter der Prämisse, dass Art. 20 Abs.1 B-VG in der gegenwärtigen Form erhalten bleibt, kann auch die Wortfolge „die Verantwortlichkeit im Sinne des […] sowie eine adäquate parlamentarische Kontrolle sicherzustellen“ durch eine Bedachtnahme bzw einen Verweis auf Art. 20 Abs.1 B-VG ersetzt werden.

Der solcherart modifizierte Textvorschlag wurde einem alternativen Textvorschlag von *Burgstaller* zu den **Grenzen der Ausgliederung** gegenübergestellt.

> „Soweit es sich nicht um Kernaufgaben des Staates, wie etwa die Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit, die Gestaltung der Außenpolitik oder die Ausübung der Strafgewalt handelt, kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gesetzlich vorgesehen werden, dass in einzelnen Angelegenheiten auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger zur Führung der Verwaltung herangezogen werden. Die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane sind zu wahren.“

Der Ausschuss gelangte mit überwiegender Mehrheit zum Ergebnis, dass der modifizierte Textvorschlag der erstgenannten Diskussionsgrundlage um den letzten Satz des zweiten Textvorschlages zu **ergänzen** ist, sodass es nunmehr zu lauten hat wie folgt:

> „(Abs.) Bei der Besorgung von hoheitlichen Verwaltungsgeschäften durch Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation ist … [Bedachtnahme auf Art. 20 Abs.1 B-VG]. Die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane sind zu wahren."

Der Ausschuss wollte damit in überwiegender Mehrheit gesichert wissen, dass auch Ausgliederungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nach einem „beweglichen System" in differenzierter Weise entsprechender Aufsicht bzw parlamentarischen Kontrollbefugnissen unterliegen. Vereinzelt wurde gefordert, dass in den Textentwurf explizit aufgenommen wird, Ausgliederungen nur ausnahmsweise durchzuführen.

Im **Präsidium** wurde der konsentierte Textvorschlag des Ausschusses weiter bearbeitet und Konsens zu einem modifizierten Textvorschlag erzielt: „Für die Besorgung einzelner hoheitlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger gilt jedenfalls Art. 20 Abs. 1. Bei der Besorgung anderer Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren."

In der Folge wurde ein neuerlich modifizierter Textvorschlag von *Kostelka* eingebracht, der allerdings nicht mehr beraten wurde.

Ausschuss 8
Demokratische Kontrollen

I. Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)

I.1. Interpellations- und Kontrollrechte des Bundes und „Entschlagungsrechte“ der Regierungsmitglieder bei Beantwortung von Fragen

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.11.3)

Der Ausschuss erzielte **Konsens**, dass das Fragerecht gegenüber dem Bundesminister grundsätzlich so weit reichen soll wie dessen Informationsrechte. Dass der Bundesminister also, wenn ihm beispielsweise auf Grund von Minderheitenrechten in Gesellschaften mit einer unter 50% liegenden Beteiligung Informationsrechte zustehen, dem Parlament über seinen Informationsstand Auskunft zu geben hat.

Der Ausschuss war **überwiegend** der Ansicht, Art. 52 Abs. 2 B-VG zu streichen und dafür seinen Abs. 1 durch einen Hinweis auf die Fragerechte über Unternehmungen zu ergänzen. Die weitere Regelung des parlamentarischen Fragerechtes soll künftig mit der notwendigen Präzisierung in der, ohnedies der Zwei-Drittel-Mehrheit unterliegenden, Geschäftsordnung des jeweiligen Vertretungskörpers erfolgen.

Der Ausschuss erzielte auch **Konsens,** dass die Voraussetzungen für das Recht eines Regierungsmitgliedes, sich einer Antwort zu entschlagen, präzisiert werden müssen. Ein Entschlagungsrecht soll insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz, die Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK sowie die absolute Unmöglichkeit eine Frage zu beantworten, begründen. Im Ausschuss bestand **Dissens,** ob diese Präzisierung im Verfassungstext selbst oder in den Geschäftsordnungen vorzunehmen ist.

In anderen Ausschüssen des Konvents wurde diskutiert, ob die Möglichkeit geschaffen werden soll, Organe des Bundes einfachgesetzlich weisungsfrei zu stellen. Je nach Formulierung könnte dies auch zwingend unter anderem Klarstellungen in Art. 52 B-VG nach sich ziehen. Es wurde daher **Konsens** im Ausschuss erzielt, dass im Falle einer solchen Änderung von Art. 20 Abs. 1 B-VG der Art. 52 B-VG adaptiert werden muss.

Bei der Beratung des Ergänzungsmandates wurde vom Ausschuss die Auffassung vertreten, dass die aufgetragenen „Grundsätze“ für eine Informationspflicht des Bundesministers im B-VG in den vorliegenden Textvorschlägen enthalten sind. Da das Geschäftsordnungskomitee des NR eine Novelle zum GOG-NR in Aussicht genommen hat und auch die Präsidialkonferenz des NR bereits über diese beraten hat, erschien es dem Ausschuss 8 als nicht sinnvoll, Regelungen für das GOG-NR im Österreich-Konvent zu behandeln.

Einer der vom Ausschuss 8 vorgelegten Textvorschläge enthält in Art. 52 Abs. 3 B-VG auch die aufgrund des Ergänzungsmandates aufgetragene Präzisierung der Entschlagungsrechte. Dieser Textvorschlag konnte allerdings nicht akkordiert werden.

I.2. Kontrolle österreichischer Verteter in internationalen Organisationen

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.11.3)

Ein derartiges Mitwirkungs- und Informationsrecht von NR und BR besteht bei internationalen Organisationen nicht, **vereinzelte** Mitglieder des Ausschusses schlugen aber vor, sie zu schaffen. Hiebei wurde insbesondere an die UNO, die WTO oder den IWF gedacht. **Dissens** bestand unter den Mitgliedern des Ausschusses, ob eine Berichtspflicht der Regierung in Bezug auf Österreichs Mitgliedschaft bei derartigen Organisationen geschaffen werden soll sowie die Pflicht zur nachfolgenden Beratung in einem Ausschuss des NR.

Auf Grundlage des Ergänzungsmandates wurde ein Textvorschlag vorgelegt. In der Sache bestand **kein Konsens**.

I.3. Ausbau der Akte der besonderen Gebarungsprüfung durch den RH-Unterausschuss sowie Schaffung eines „Kontrollausschusses“

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.11.3)

Der Ausschuss erzielte **Konsens,** dass die bestehenden Regelungen über den RH-Unterausschuss im Wesentlichen beibehalten werden sollen. **Dissens** bestand aber, ob der ständige RH-Unterausschuss künftig nicht nur eine, sondern gleichzeitig mehrere Akte der Gebarungsprüfung auf Verlangen einer Minderheit durchführen können soll. Weiters gab es **Dissens,** ob dem RH-Unterausschuss auch das Recht auf Aktenvorlage zuerkannt werden soll.

Schließlich bestand **Dissens,** ob das Minderheitsrecht auf Durchführung solcher Akte der Gebarungsprüfung nur in der Geschäftsordnung oder auch in der Verfassung geregelt werden soll.

Zusätzlich schlugen **vereinzelte** Mitglieder des Ausschusses vor, den im Zuge der GOG-NR-Reform 1993 gemachten Vorschlag eines „Kontrollausschusses“ aufzugreifen und zu verwirklichen. Diesem soll das Recht zukommen, auf Grund seiner eigenen Beschlüsse die Vorstandsmitglieder bzw den Präsidenten des Aufsichtsrates zur Lage des Unternehmens und zur Unternehmenspolitik zu befragen.

Bei den Beratungen über das Ergänzungsmandat wurde festgehalten, dass die Einrichtung eines Kontrollausschusses eine Einzelmeinung verkörpert, daher war die Akkordierung eines Textvorschlages nicht möglich. **Überwiegend** wurde die Auffassung vertreten, dass der oben wiedergegebene Vorschlag zu weit gefasst sei. Wenn überhaupt, sollte eine derartige Verfassungsnorm im Sinne einer knappen Verfassung enger gefasst werden.

Das **Präsidium** hat das Thema Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 22. November 2004 in Verhandlung genommen. Unter Bezugnahme auf den Textvorschlag zu Art. 52c von *Lichtenberger* wurde die Einrichtung eines Kontrollausschusses diskutiert, der sich im Unterschied zum ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses nicht mit Mängeln, sondern vor allem mit strategischen Fragen der Bereitstellung öffentlicher Leistungen durch Unternehmungen (ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25%), insbesonders auch im Infrastrukturbereich befassen soll. Mitglieder des Präsidiums äußerten hiezu die Sorge, dass dadurch Nachteile für die betroffenen Unternehmungen entstehen könnten.

I.4. Reform der Ministeranklage gemäß Art. 142 B-VG sowie Kontrolle von Ministerentscheidungen in „eigener Sache“

Vom Ausschuss wurde eingehend diskutiert, ob es sinnvoll sei, die Ministeranklage „leichter handhabbar“ zu machen, dh insbesondere, das Recht auf Erhebung einer Anklage einer Minderheit zuzuerkennen. Die **überwiegende** Mehrheit der Ausschussmitglieder sprach sich dafür aus, dass an der bestehenden Rechtslage festgehalten werden soll.

Vereinzelt wurde auch die Meinung vertreten, dass die Ministeranklage von einer parlamentarischen Minderheit erhoben werden können soll, insbesondere in Zusammenhang mit der Verletzung von Gesetzen, die durch Volksbegehren bzw Volksabstimmungen plebiszitär legitimiert sind.

Auch unter Bezug auf aktuelle politische Diskussionen wurde darüber hinaus der Vorschlag diskutiert, dass eine besondere politische Kontrolle in all jenen Fällen eingerichtet werden soll, in denen ein Regierungsmitglied als oberstes Vollzugsorgan in einer Angelegenheit entscheidungsberechtigt ist, die es selbst betrifft. In diesem Zusammenhang wurden zwar einige Vorschläge gemacht (besondere Form der parlamentarischen Kontrolle, zB durch den RH-Unterausschuss bzw Abtretung der Entscheidungsbefugnis an ein anderes Regierungsmitglied u.ä.). Diese Vorschläge fanden jedoch jeweils nur die Zustimmung **vereinzelter** Ausschussmitglieder.

In Ausführung des Ergänzungsmandates wurde vom Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation sowie auch vom Max Planck-Institut Heidelberg eine rechtsvergleichende Studie angefordert. Die Ergebnisse dieser Befragungen sind im Bericht des Ausschusses 8 zum Ergänzungsmandat wiedergegeben, konnten aber aus zeitlichen Gründen nicht mehr beraten werden.

I.5. Kontrollrechte in den Ländern

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt IX.8)

Einige Ausschussmitglieder schlugen vor, in das B-VG einen „Mindeststandard an Kontrollrechten“ der Landtage aufzunehmen. Diese Meinung stieß jedoch auf **Dissens,** da die Ansicht vertreten wurde, dass die als Ergebnis des Konvents zu verwirklichende Verfassungsreform

die Verfassungsautonomie der Länder erhöhen soll. Die Schaffung eines solchen bundeseinheitlichen Kontroll-Mindeststandards würde aber Gegenteiliges bewirken.

Im Ausschuss 8 konnte aber **Konsens** erzielt werden, in den die Zuständigkeiten der Landtage regelnden Artikel des B-VG einen generellen Verweis aufzunehmen, dass die Landesverfassungen auch Regelungen über die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Landtage zu enthalten haben. Diese Ergänzung sollte die Landesverfassungsgesetzgeber auch ganz allgemein verpflichten, diesbezügliche Minderheitsrechte vorzusehen.

Auf Basis des Ergänzungsmandates wurde eine von *Mader* zur Verfügung gestellte rechtsvergleichende Studie über die Kontrollrechte in den Landtagen mit Hilfe der Landtagsdirektionen aktualisiert und dem Bericht des Ausschusses 8 über das Ergänzungsmandat angeschlossen.

Das **Präsidium** hat das Thema Kontrollrechte in den Ländern bei der Sitzung am 29. November 2004 behandelt. Bezug nehmend auf die Textvorschläge im ergänzenden Bericht des Ausschusses 8 (*Prammer*, *Lichtenberger* zu Art. 98 Abs. 5, *Poier* zu Art. 102 Abs. 6) besprach das Präsidium die unterschiedliche Ausgestaltung der Interpellation gegenüber dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung; eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer schien **konsensfähig**, jedoch wurde die Beratung zu diesem Thema nicht abgeschlossen. Die Vorschläge (*Lichtenberger*) für verpflichtende Minderheitenrechte in den Landtagen und den Gemeinderäten fanden **keinen Konsens**.

I.6. Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung im Falle der Verländerung

Sollte die mittelbare Bundesverwaltung an die Länder abgetreten werden, wäre Folgendes zu bedenken: Einerseits stand außer Streit, dass in einem solchen Fall die Landtage berufen sein müssen, die Kontrolle dieses Bereiches des Gesetzesvollzuges wahrzunehmen, der ja dann autonome Aufgabe der Länder wäre. Auf der anderen Seite würden bei einer „Verländerung“ der mittelbaren Bundesverwaltung dem Bund noch immer die Gesetzgebungskompetenzen verbleiben. Zur Weiterentwicklung der diesbezüglichen Bundesgesetze sowie zur Wahrung ihres bundeseinheitlichen Vollzuges würde es aber nach Ansicht eines Teiles des Ausschusses notwendig sein, dass gewisse Kontroll- und Informationsrechte bei der Bundesregierung verbleiben, die auch der parlamentarischen Kontrolle von NR und BR unterliegen müssten.

In Erfüllung des Ergänzungsmandates wurden vom Ausschuss 8 die Landtagsdirektionen zur Rechtslage und Praxis der Beantwortung von Fragen betreffend Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung sind im Bericht des Ausschusses 8 zum Ergänzungsmandat wiedergegeben.

Im Ausschuss bestand **Konsens** darüber, dass den Ländern die parlamentarische Kontrolle bei Fragen der mittelbaren Bundesverwaltung jedenfalls ausdrücklich ermöglicht werden soll. Unterschiedliche Auffassungen bestanden hingegen darüber, ob eine solche Kontrolle zwingend durch Bundesverfassungsrecht vorgeschrieben werden oder der Autonomie der Landes-

verfassungen überlassen bleiben soll. **Konsens** bestand darüber, dass dadurch die Rechte des Nationalrates und des Bundesrates keinesfalls geschmälert werden dürfen.

Der Ausschuss war überdies der Auffassung, dass nicht nur die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sondern auch jene der Auftragsverwaltung vom Fragerecht erfasst sein können bzw sollen.

Bezüglich des **Präsidiums** wird auf die Ausführungen unter Punkt I.5. verwiesen.

I.7. Amtsverschwiegenheit gegenüber den Parlamenten

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VI.9.)

Im Ausschuss bestand **Konsens**, dass Mitglieder der Bundesregierung sowie direkt gewählte Bürgermeister sich in Zukunft nicht mehr unter Berufung auf Art. 20 Abs. 3 B-VG auf die Amtsverschwiegenheit gegenüber „ihren" allgemeinen Vertretungskörpern berufen können sollen.

In Ausführung des Ergänzungsmandates wurde dieser Themenbereich im Zusammenhang mit Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht behandelt (siehe Punkt VI.).

I.8. Untersuchungsausschüsse

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.11.3)

Im Ausschuss bestand **Dissens**, das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch einer parlamentarischen Minderheit zuzuerkennen. Befürworter begründen dies mit den bestehenden Beispielen in einzelnen Staaten (insbesondere der BRD) und der demokratiepolitischen Bedeutung eines solchen Rechtes. Nach geltender Rechtslage wird nämlich ein solcher Ausschuss nur eingesetzt, wenn dies die – in der Regel – zu kontrollierende Mehrheit selbst beschließt. Gegner führten ins Treffen, dass ein solches Minderheitsrecht nur sehr vereinzelt besteht und somit nicht zur notwendigen „Normalausstattung" eines modernen demokratischen Staates gezählt werden kann. Zudem bindet ein solcher Untersuchungsausschuss so viele parlamentarische Kräfte, dass deren Tagung in Permanenz die notwendige parlamentarische Arbeit gefährden würde und die Gefahr eines parteipolitischen Missbrauchs bestünde.

Das **Präsidium** hat das Thema der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in seiner Sitzung am 22. November 2004 in Verhandlung genommen. Ein Teil des Präsidiums schlug die Einführung eines Minderheitenrechts zur Einsetzung samt einem Streitbeilegungsmechanismus beim VfGH vor (Textvorschlag *Kostelka*). Ein anderer Teil des Präsidiums schlug vor, das Erfordernis einer Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG entfallen zu lassen und die näheren Regelungen nicht in der Verfassung, sondern im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates zu treffen, das auch inhaltliche Voraussetzungen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorsehen können soll (zB Vorliegen eines Rech-

nungshofberichtes), aber jedenfalls das Streitbeilegungsverfahren in die Verfassung aufzunehmen. **Konsens konnte nicht** erzielt werden.

I.9. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen

Im Ausschuss bestand **Konsens**, dass in die österreichische Verfassungsordnung ein solches „Organstreitverfahren" einzufügen sein wird, sollte es zu einer Ausweitung der parlamentarischen Minderheitsrechte kommen (insbesondere Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Verlangen einer Minderheit).

Bei der Sitzung des **Präsidium**s am 22. November 2004 bestanden über die Einführung des Organstreitverfahrens unterschiedliche Auffassungen. Zum Vorschlag *Lichtenberger* für ein umfassendes Organstreitverfahren (NR bzw BR gegenüber der Bundesregierung) zur Effektuierung der Kontrollrechte fand sich **kein Konsens**.

I.10. Immunität

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.12.3)

Der Ausschuss war letztlich **überwiegend** der Ansicht, den Kreis jener Personen, für die das Immunitätsrecht gilt, grundsätzlich nicht zu erweitern. **Konsens** des Ausschusses bestand des Weiteren dahingehend, die missverständlichen Begriffe der „beruflichen" und der „außerberuflichen" Immunität durch selbsterklärende Begriffe zu ersetzen. Der Ausschuss schlug vor, zu den Begriffen der „parlamentarischen" und „außerparlamentarischen" Immunität überzugehen. Ein entsprechender Textvorschlag wurde ausgearbeitet.

Im Zuge der Beratungen über das Ergänzungsmandat wurden im Ausschuss Zweifel geäußert, ob die Ausdrücke „parlamentarische" und „außerparlamentarische" Immunität im Verfassungstext notwendig sind. Es spreche auch vieles für die Aufnahme in die Erläuterungen.

Das **Präsidium** verständigte sich darauf an der derzeitigen Rechtslage nichts zu ändern.

Immunität von Bundesräten und Landtagsabgeordneten:

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.12.3)

Die **überwiegende** Zahl der Mitglieder des Ausschusses war der Ansicht, dass auf Bundesräte künftig die gemäß Art. 57 B-VG für Abgeordnete des NR geltende Immunität – aufgrund entsprechender Landesverfassungsgesetze – Anwendung finden soll. Die immunitätsrechtlichen Entscheidungen sollen aber vom Bundesrat selbst getroffen werden.

In Ausführung des Ergänzungsmandates wurde die Verbindungsstelle der Bundesländer um die Vorlage eines Textvorschlages ersucht. Die Verbindungsstelle hat jedoch mitgeteilt, dass nach Befassung aller Länder keine einheitliche Haltung in dieser Frage besteht. Daher wurde von *Poier* ein Textvorschlag erarbeitet.

Im **Präsidium** wurde das Thema der Immunität von Bundesräten und Landtagsabgeordneten nicht abschließend beraten.

Immunität des Bundespräsidenten:

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.1.4)

Die Immunität des Bundespräsidenten wurde vom Ausschuss beraten, ohne dass hiezu ein abschließendes Ergebnis erzielt werden konnte. Dies hing auch damit zusammen, dass ein Teil der Ausschussmitglieder im Vorfeld der Bundespräsidentenwahlen keine diesbezüglichen Entscheidungen treffen wollte. Dessen ungeachtet war jedoch im Ausschuss eine Tendenz dahingehend erkennbar, die Immunität des Bundespräsidenten gemäß Art. 63 Abs. 1 B-VG aufzuheben. Ihm sollte demgemäß künftig die außerparlamentarische Immunität der Abgeordneten zum NR zuerkannt werden (einschließlich des sich daraus ergebenden Verhaftungs- und Schutzes vor Hausdurchsuchungen).

Bei der Beratung des Ergänzungsmandates vertraten mehrere Ausschussmitglieder die Auffassung, an der geltenden Rechtsstellung des Bundespräsidenten nichts zu ändern..

Bei der Sitzung des **Präsidiums** am 29. November 2004 konnte ein **Konsens** darüber **nicht erzielt** werden.

I.11. Unvereinbarkeitsrecht

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.12.4)

Im Ausschuss war die **überwiegende** Mehrheit der Mitglieder der Ansicht, dass die in der Verfassungsordnung enthaltenen Regeln über die Unvereinbarkeit mehrerer politischer Funktionen ausreichend sind und in diesem Zusammenhang kein legistischer Handlungsbedarf besteht.

Der Ausschuss erzielte im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Unvereinbarkeiten **Konsens,** dass die Bundesverfassung in Abänderung des Art. 19 Abs. 2 B-VG nicht nur einen Ausführungsvorbehalt für ein Unvereinbarkeitsgesetz enthalten soll. In dieser B-VG-Bestimmung sollen zumindest die notwendigen Grundrechtseingriffe abgesichert und notwendige verfassungsgesetzliche Bestimmungen aufgenommen werden. Darüber hinaus sprach sich die **überwiegende** Mehrheit der Ausschussmitglieder dafür aus, dass das Unvereinbarkeitsgesetz grundsätzlich auch für Länder und Gemeinden gelten soll.

Weiters bestand im Ausschuss **Konsens**, dass das Unvereinbarkeitsrecht eine erhöhte Bestandsgarantie erhalten soll.

Im Ausschuss bestand ferner **Konsens,** dass nicht nur die in § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes enthaltenen Funktionen in Unternehmungen der Meldungspflicht unterliegen sollen, sondern jegliche berufliche oder privatwirtschaftliche Tätigkeit.

Weiters bestand im Ausschuss **Konsens**, dass Tätigkeiten von Personen ohne Berufsverbot außerhalb der politischen Funktion grundsätzlich zulässig sein sollen, sofern sie unentgeltlich ausgeübt werden.

Der Ausschuss erzielte **Konsens**, dass der an mehreren Stellen verwendete Begriff des „Berufes“ bzw der „beruflichen Tätigkeit“ künftig klarer gefasst werden muss. Darunter soll jedenfalls jede Art von Tätigkeit verstanden werden, mit der ein Entgelt – gleichgültig welcher Höhe – erzielt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens soll aber einem **Konsens** im Ausschuss zufolge davon ausgenommen sein. Ausgeschlossen werden muss, dass unter dem Vorwand der Verwaltung des eigenen Vermögens in die Unternehmungsführung eingegriffen werden kann.

Der Ausschuss erzielte weiters **Konsens**, dass der schon heute von § 3a des Unvereinbarkeitsgesetzes erfasste Personenkreis (oberste Organe der Vollziehung des Bundes und der Länder) künftig alle nennenswerten Vermögenswerte deklarieren muss.

Die Regelungen über die Ausübung eines Mandates bei gleichzeitiger Fortführung der Tätigkeit eines öffentlich Bediensteten erschienen der **überwiegenden** Zahl der Ausschussmitglieder als ausreichend.

Im Ausschuss bestand ferner **Konsens** über die Notwendigkeit der Ausweitung des Sanktionsinstrumentariums bei Verletzung des Unvereinbarkeitsgesetzes. Konsensual war auch, dass ein Mehrheitsbeschluss des NR, des BR oder eines Landtages ein entsprechendes Verfahren beim VfGH auslösen können soll. **Vereinzelt** wurde auch vorgeschlagen, dieses Recht einer Minderheit zuzuerkennen. Im Ausschuss bestand auch **Konsens**, dass die Praktikabilität des Sanktionsinstrumentariums dadurch erhöht werden soll, dass der VfGH nicht nur auf Aberkennung des Mandates erkennen können soll, sondern auch bei einem minderen Ausmaß der Schuld auf Feststellung der Gesetzesverletzung.

Konsens bestand bei Mitgliedern des Ausschusses über die Notwendigkeit eines Rechtsschutzes auf Initiative des Betroffenen. **Dissens** gab es aber, ein solches Recht auch einer parlamentarischen Minderheit zuzuerkennen.

Der Ausschuss erzielte schliesslich **Konsens**, dass aus Anlass der vorgeschlagenen Adaptierungen der gesamte Bereich des Unvereinbarkeitsrechtes legistisch völlig überarbeitet werden muss.

Im Zuge der Beratungen über das Ergänzungsmandat bestand im Ausschuss **Konsens**, dass es im B-VG zentrale Bestimmungen über die Unvereinbarkeit geben soll. Es bestand aber **Dissens** über die Regelungsdichte solcher Verfassungsnormen. Darüber hinaus sollen die ausführenden Bestimmungen in einem verfassungsausführenden Bundesgesetz (2/3-Gesetz) geregelt werden.

Für das B-VG lagen drei Textvarianten (*Lichtenberger, Poier, Prammer*) vor, über die es **keinen Konsens** gab. Für die Eckpunkte eines verfassungsausführenden Unvereinbarkeitsge-

setzes lag ein Vorschlag von *Hofbauer* und *Poier* vor, der im Ausschuss allerdings nicht diskutiert wurde und über den es daher auch **keinen Konsens** gab.

Das **Präsidium** hat in seiner Sitzung am 22. November 2004 Raum für einen Ausbau der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit (Offenlegung) gesehen. Das Unvereinbarkeitsgesetz soll ein verfassungsausführendes Bundesgesetz werden. Zu den vorliegenden Textvorschlägen kam es zu keiner abschließenden Meinungsbildung.

II. Kontrollrechte der Gemeinden (Art. 115ff B-VG)

Der Ausschuss gelangte überwiegend zur Auffassung, dass es sich bei der Gemeindeaufsicht um Gemeindeorganisationsrecht und nicht um Angelegenheiten der „demokratischen Kontrolle“ im engeren Sinn handelt. (vgl Teil 3 Punkt XIII; vgl aber unter Punkt E. Landesrechnungshöfe).

Im Ausschuss bestand **überwiegend** die Ansicht, dass es grundsätzlich keine Notwendigkeit gibt, die rudimentär kontrollrechtlichen Bestimmungen im B-VG betreffend die Gemeinden zu ändern. Der im Ausschuss gemachte Vorschlag, diese Bestimmungen um ein „Mindestniveau für politische Kontrollinstrumente in den Gemeinden“ zu ergänzen, die auch Minderheitsrechte umfassen sollen, fand nur **vereinzelt** Zustimmung. **Vereinzelte** Unterstützung fand auch der Vorschlag, dass die Garantien für die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen in der Bundesverfassung verbessert werden sollten.

Das **Präsidium** hat sich in seiner Sitzung am 29. November 2004 mit den Kontroll- und Minderheitenrechten in Gemeinden und Landtagen befasst. Es stand das Anliegen zur Diskussion, auf Bundes- und Landesebene einheitliche demokratische Grundsätze (Standards über die die Länder hinausgehen können) zu verankern. Im Präsidium wurde die Meinung vertreten, dass die Gemeindeverbände in die Kontrollrechte der Gemeinden miteinbezogen werden sollten. **Konsens** konnte **nicht** erzielt werden.

III. Rechnungshof

III.1. Organisation, Wahl und Abwahl der Leitungsorgane (Art. 122 ff B-VG)

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XII.1.1)

Der Ausschuss erzielte **Konsens**, die Organisation des RH weitgehend unverändert beizubehalten. Im Hinblick auf die mangelnde Systematik und zahlreiche Wiederholungen im Fünften Hauptstück bestand im Ausschuss auch **Konsens**, diesen Teil der Bundesverfassung legistisch zu überarbeiten. Der RH hat hiezu einen Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Dissens bestand, ob der RH-Präsident – wie bisher - mit einfacher Mehrheit oder künftig mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt werden soll. Eine **überwiegende** Mehrheit des Ausschusses argumentierte hingegen, dass künftig für eine Abwahl des RH-Präsidenten eine Zwei-Drittel-

Mehrheit erforderlich sein soll. **Vereinzelt** wurde die Auffassung vertreten, dass jedenfalls für Wahl und Abwahl dasselbe Quorum maßgeblich sein sollte.

Schließlich bestand **Konsens**, dass eine Wiedereinführung des RH-Vizepräsidenten nicht notwendig erscheint.

Das **Präsidium** betonte bei seiner Sitzung am 22. November 2004 die Unabhängigkeit des Rechnungshofes, indem die Abwahl des Präsidenten des Rechnungshofes an eine qualifizierte Mehrheit gebunden werden soll. **Kein Konsens** bestand hingegen darüber, die Wahl des RH-Präsidenten an eine qualifizierte Mehrheit oder einen Vorschlag der Opposition zu binden.

III.2. Prüfungskompetenzen und Prüfungsverfahren

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkte XI.1.10 und XII.1.1)

Zur Absenkung der für eine RH-Prüfungskompetenz notwendigen Unternehmensbeteiligung von derzeit 50 auf 25% ergab sich im Ausschuss **Dissens.** Die Schaffung einer Prüfungszuständigkeit für Direktförderungen der Europäischen Union wurde vom Ausschuss **konsensual** akzeptiert.

Die Schaffung einer Prüfungszuständigkeit für Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern wurde von der **überwiegenden** Mehrzahl der Ausschussmitglieder abgelehnt.

Der Ausschuss sprach sich **konsensual** dagegen aus, die Prüfungskriterien gegenüber gesetzlichen beruflichen Vertretungen in gleicher Weise zu gestalten wie jene gegenüber der staatlichen Verwaltung. Ausschlaggebend dafür war, dass Maßnahmen in Vertretung von Mitgliederinteressen anderen Zweckmäßigkeitskriterien unterliegen als in der staatlichen Verwaltung.

Eine begleitende Kontrolle des RH ist nach Meinung des Ausschusses grundsätzlich wünschenswert. Sie könne aber in der Regel nicht gemeinsam mit der nachprüfenden Kontrolle von einer Einrichtung wahrgenommen werden. Dem RH sei vor allem die nachprüfende Kontrolle übertragen. Es bestand daher **Konsens** im Ausschuss, dass es auch künftig dabei bleiben soll.

Da es während der Beratungen des Ausschusses zu einem Wechsel an der Spitze des RH gekommen ist, war der Ausschuss der Auffassung, dem neuen Präsidenten des RH im Zuge der Beratungen über das Ergänzungsmandat die Möglichkeit einzuräumen, seine Vorstellungen zu präsentieren.

Anhand des Vorschlages von *Moser* zu den Prüfungszuständigkeiten des Rechnungshofes wurde im Ausschuss auf Basis des Ergänzungsmandates unter anderem neuerlich die Frage debattiert, ob die Mindestanzahl von 20 000 Einwohnern bei der amtswegigen Prüfung von Gemeinden entfallen könne.

Neben dem Vorschlag, der die amtswegige Prüfung von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern vorsieht (über den es keinen Konsens gibt), verwies der Ausschuss auf den in seinem Ausschussbericht konsensual (S. 48, E.3.) gemachten Vorschlag von *Poier*, durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 119a Abs. 2 B-VG die selbständige Prüfung der Gemeinden durch den LRH aufgrund der Landesverfassungsgesetze zu ermöglichen.

Sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium (14. Juli 2004) wurde **Konsens** darüber erzielt die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung von EU-Förderungen vorzusehen.

Bei der Sitzung des **Präsidiums** am 22. November 2004 wurde in Bezug auf den Vorschlag, die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern durch den Rechnungshof auch ohne einen Beschluss der Landesregierung zu ermöglichen, darauf verwiesen, dass teilweise (in Oberösterreich) eine Prüfungsbefugnis für Gemeinden als Gutachter der Landesregierung besteht. In der Praxis sollen Doppelprüfungen von Bundes- und Landesrechnungshöfen vermieden werden. Hiezu wurde auf die Resolution des Rechnungshofes und die Landeskontrolleinrichtungen hingewiesen, die eine generelle Prüfungsbefugnis für alle Gemeinden befürwortet und Doppelprüfungen durch eine abgestimmte Vorgangsweise der Kontrolleinrichtungen in Hinkunft ausschließt. Die Resolution wurde im Präsidium unterstützt. Es bestand **kein Konsens** für den Vorschlag, die Prüfungszuständigkeit des RH dort auszuschließen, wo eine solche Zuständigkeit der Landeskontrolleinrichtungen besteht. Für eine generelle Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes bei Gemeinden unter 20 000 Einwohner bestand im Präsidium **kein Konsens**. Von einem Teil des Präsidiums wurde die Meinung vertreten, dass jedenfalls ein Rechnungshof diese Gemeinden prüfen soll, wobei dies primär die Landesrechnungshöfe sein sollen.

Vom Präsidium wurde festgehalten, dass eine einheitliche Prüfungsbefugnis für den Rechnungshof wie auch für die Landesrechnungshöfe für Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand mit 25% beteiligt ist, bedeute, dass der Rechnungshof, wie derzeit bereits die Landesrechnungshöfe in Burgenland und in der Steiermark, derartige Unternehmungen auch ohne den Nachweis einer „Beherrschung“, dh eines wirtschaftlichen oder organisatorischen Einflusses der öffentlichen Hand auf die Unternehmung, prüfen kann. **Konsensfähig** war dieser Vorschlag für Aktiengesellschaften ab einer Beteilung der öffentlichen Hand von 25% (plus eine Aktie).

Entgegen dem konsensualen Ausschussergebnis wurde im **Präsidium** zum Teil die Meinung vertreten, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nach denselben Kriterien wie die anderen Organe geprüft werden sollten.

III.3. Parlamentarische Mitwirkungsrechte (Art. 123a B-VG) und Beratung von Regierung und Parlament

Nach Ansicht der **überwiegenden** Mehrheit des Ausschusses ist es nicht notwendig, die parlamentarischen Rechte des RH-Präsidenten über das in Art. 123a B-VG bereits vorgesehene Ausmaß hinaus auszuweiten.

Jenem Beamten, der den RH-Präsidenten in der Leitung vertritt, soll auf Grund eines **Konsenses** im Ausschuss nicht auch noch zusätzlich die Verpflichtung aufgebürdet werden, ihn parlamentarisch zu vertreten.

Im Ausschuss bestand **Konsens**, die vom RH freiwillig wahrgenommenen Beratungstätigkeiten, insbesondere oberster Organe (einschl. der Teilnahme an Begutachtungsverfahren), nicht verfassungsgesetzlich zu verankern. Dies wäre nur notwendig, wenn diese Tätigkeiten dem RH verpflichtend auferlegt werden sollten. Dies soll jedoch im Interesse des RH vermieden werden.

Dissens bestand schließlich im Ausschuss, ob die parlamentarischen Mitwirkungsrechte des RH-Präsidenten in den Landtagen in einer dem Art. 123a B-VG vergleichbaren Weise bundesverfassungsgesetzlich verankert werden sollen.

Im **Präsidium** bestand Konsens, die bestehende Rechtslage beizubehalten.

III.4. Budgetrecht

Im Ausschuss herrschte die **überwiegende** Meinung vor, die bestehende Rechtslage unverändert beizubehalten.

Im **Präsidium** bestand Konsens, die bestehende Rechtslage beizubehalten.

III.5. Entfall des Einkommensberichtes

Das Ergänzungsmandat des Ausschusses 8 enthielt auch den Auftrag, zu prüfen, ob das seinerzeitige Ziel für die Einführung des Einkommensberichtes im Lichte neuerer Entscheidungen des VfGH und des EuGH überhaupt erfüllt werden kann.

Der Ausschuss kam zur Auffassung, dass die Erstellung des Einkommensberichtes gemäß § 8 BezügebegrenzungsBVG (betreffend die Bezüge oder Ruhebezüge von Personen, die von einem Rechtsträger bezahlt werden, der der Kontrolle des RH unterliegt) im Prinzip wünschenswert ist. Weiters war es überwiegende Meinung des Ausschusses, dass der Bericht nach § 8 Abs. 4 BezügebegrenzungsBVG (über die durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt) überhaupt nicht vom RH, sondern vom ÖSTAT zu ermitteln sei.

Das **Präsidium** hat in seiner Sitzung am 22. November 2004 den von *Glawischnig* eingebrachten Vorschlag vom 16. November 2004 „Einkommensberichte des Rechnungshofes“

andiskutiert. Der Vorschlag geht davon aus, dass eine europarechtskonforme Erhebung von Einkommensdaten bei Rechtsträgern, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, möglich ist, wenn die Daten hernach ausschließlich in einem vertraulichen Ausschuss des Nationalrats zu beraten sind. Im Präsidium konnte dazu **kein Konsens** erzielt werden.

IV. Volksanwaltschaft

IV.1. Organisation, Wahl und Abwahl der Mitglieder

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XII.2.1)

Dazu wurde dem Ausschuss ein Textvorschlag der Volksanwaltschaft vorgelegt.

Der Ausschuss trat **überwiegend** für die Beibehaltung der sechsjährigen Funktionsperiode und der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl ein.

Vereinzelt wurde vorgeschlagen, dass relevante Änderungen der Mehrheitsverhältnisse im NR während der volksanwaltschaftlichen Funktionsperiode bei einer kollegial organisierten VA auch eine Änderung ihrer Zusammensetzung nach sich ziehen sollen. Der **Dissens**, aus wie vielen Mitglieder die VA bestehen soll, war im Ausschuss nicht überbrückbar. Die Vorschläge reichten von einem Mitglied (evtl. mit Stellvertretern), über die Beibehaltung von drei Mitgliedern bis zur Berufung eines vierten Mitgliedes der VA.

Dissens bestand auch hinsichtlich des zur Vornahme der Wahl berufenen Kollegialorgans sowie, ob die Wahl der einfachen oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen soll.

Die **überwiegende** Mehrheit des Ausschusses trat dafür ein, in die Verfassung die Möglichkeit einer Abwahl eines Mitgliedes der VA aufzunehmen.

Grundsätzlicher **Konsens** bestand, dass die derzeitige Regelung der Nachwahl beibehalten werden soll (das ausgeschiedene Mitglied der VA wird für den Rest der laufenden Funktionsperiode ersetzt). Die Funktionsperiode der beiden im Amt gebliebenen Mitglieder der VA läuft nach geltender Rechtslage von einer Nachwahl völlig unbeeinflusst aus. In diesem Zusammenhang ist auf den von einzelnen Ausschussmitgliedern geäußerten Vorschlag zu verweisen (Berücksichtigung geänderter Mehrheitsverhältnisse im NR).

Im Zuge der Beratungen über das Ergänzungsmandat wurde von *Poier* ein weiterer Textvorschlag betreffend die Nachwahl von Mitgliedern der VA vorgelegt. Über diesen bestand im Ausschuss **kein Konsens**.

Das **Präsidium** hat in seiner Sitzung am 22. November 2004 dem Vorschlag, dass für eine Nachnominierung die Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Nachnominierung maßgeblich sein sollen, **teilweise Zustimmung** erteilt. **Konsens** bestand zur Frage, dass Volksanwälte mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden können sollen. **Kein Konsens** bestand über die Zahl der Volksanwälte.

IV.2. Wahlmöglichkeit der Länder zur Errichtung volksanwaltschaftlicher Einrichtungen

(Textvorschlag siehe Teil 4A Punkt XII.2.1)

Im Ausschuss bestand **Konsens,** den Ländern künftig nur mehr zwei Wahlmöglichkeiten zu eröffnen: Sie sollen nur mehr die Möglichkeit haben, entweder die VA gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG auch für den Bereich ihrer Landes- und Gemeindeverwaltung für zuständig zu erklären oder eine eigene, mit vergleichbaren Kontrollbefugnissen ausgestattete Landesvolksanwaltschaft einzurichten (Art. 148i Abs. 2 B-VG).

Dazu gab es Konsens im **Präsidium** bei der Sitzung am 14. Juli 2004.

IV.3. Berichterstattung, Prüfungskompetenzen und Prüfungsverfahren

(Textvorschlag siehe Teil 4A Punkt XII.2)

Dissens bestand im Ausschuss in der Frage der Zulässigkeit von „Sonderberichten" und über die Zuständigkeiten der VA zur Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern.

Weiters gab es **Dissens** hinsichtlich der von der VA gemachten Vorschläge des Ausbaues der Rechte auf dem Gebiete der Justiz, insbesondere im Zusammenhang mit der Säumnis in gerichtlichen Verfahren und bei Dienstpflichtverletzungen von Richtern.

Dissens ergab sich im Zusammenhang mit dem Vorschlag auf Schaffung eines Antragsrechtes der VA für Gesetzesprüfungsverfahren durch den VfGH.

Weiters bestand **Dissens** auch in der Frage, ob die zuständigen Vertretungskörper und die obersten Organe der Vollziehung das Recht erhalten sollen, der VA konkrete Prüfungsaufträge zu erteilen (vergleichbar dem RH gemäß zB Art. 126b Abs. 4 und Art. 127 Abs. 7 B-VG).

In Ausführung des Ergänzungsmandates wurde von der Ausschussvorsitzenden *Prammer* ein Textvorschlag betreffend ein Antragsrecht der Volksanwaltschaft für Normprüfungsverfahren bei Gesetzen zur Verfügung gestellt. Dieser Vorschlag fand jedoch **keinen Konsens**.

Bei der Sitzung des **Präsidiums** am 22. November 2004 konnte hinsichtlich der Vorschläge zur Weiterentwicklung der VA **kein Konsens** zu folgenden Themen gefunden werden: Befugnis zur Sonderberichterstattung an den Nationalrat, Ermächtigung zur Anfechtung von Gesetzen beim VfGH sowie Amtsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes vor dem VfGH bzw dem VwGH. **Ein Teil des Präsidiums** sprach sich für eine Ausdehnung der Kompetenzen der VA auf ausgegliederte Rechtsträger (GIS, HL-AG ua mit monopolartiger Stellung) aus, wobei manche diese Ausdehnung auf hoheitliche Funktionen beschränkt sehen wollen.

IV.4. Parlamentarische Rechte der VA und Budgetrecht

Aus ähnlichen Überlegungen wie beim RH (siehe hiezu die Ausführungen unter III.) war die **überwiegende** Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, dass das Budgetrecht, soweit es die VA betrifft, nicht geändert werden sollte.

Aus den gleichen Erwägungen wurde von der **überwiegenden** Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, die parlamentarischen Mitwirkungsrechte der VA zu erweitern.

V. Landesrechnungshöfe

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XI.1.10)

Der Ausschuss ging davon aus, dass eine B-VG-Bestimmung notwendig ist, um die Anrufung des VfGH zur Entscheidung in Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten von LRH zu ermöglichen. **Dissens** bestand aber im Ausschuss, an welcher Stelle im B-VG dies erfolgen soll.

Im Ausschuss bestand auch **Dissens**, ob LRH künftig nicht nur für die Kontrolle der Gebarung der Länder, sondern zusätzlich auch noch für jene der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sein sollen. Dadurch würde eine lückenlose Rechnungshofkontrolle aller dreier Verwaltungsebenen (Bund, Länder und Gemeinden) geschaffen werden. Hiezu wäre auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene zumindest ein Eingriff in die gemeindeaufsichtliche Finanzkontrolle der Gemeinden gemäß Art. 119a Abs. 2 B-VG erforderlich. Im Ausschuss bestand aber **Konsens**, eine solche Prüfungszuständigkeit den Ländern zumindest durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 119a Abs. 2 B-VG zu ermöglichen.

Dissens bestand hingegen, ob in das B-VG auch ein „Mindestniveau“ für die Organisation und die Kontrollinstrumentarien der LRH aufgenommen werden soll.

Dissens ergab sich auch für eine bundesverfassungsgesetzliche Verankerung einer LRH-Prüfungskompetenz bei EU-Direktförderungen sowie einer solchen bei Landesunternehmungen ab einer 25%-Beteiligung.

Im Zuge der Beratungen über das Ergänzungsmandat wurden zwei Textvorschläge betreffend die VfGH - Entscheidung über LRH-Kompetenzen vorgelegt (siehe Teil 4A Punkt XIII.2.1.), über die es **keinen Konsens** gab.

Das **Präsidium** erzielte über **keinen** der gemachten Vorschläge **Konsens**.

VI. Amtsverschwiegenheit und Transparenz der Verwaltung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VI.9)

Im Ausschuss bestand **Konsens** über eine künftige hierarchische Unterordnung der Amtsverschwiegenheit unter die Informationsverpflichtung. Es bestand weiters **Konsens** im Aus-

schuss, dass dem Betroffenen ein diesbezügliches verfassungsrechtlich verankertes, subjektiv einklagbares Recht auf Erteilung von Auskünften zuerkannt werden soll.

Die **überwiegende** Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, dass der einfache Gesetzgeber auf Verfassungsebene ermächtigt werden soll, die für die Amtsverschwiegenheit relevanten Bereiche möglichst klar zu umschreiben. Eine Einschränkung des Rechtes auf Auskunft soll vor allem im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 EMRK und zum Schutz personenbezogener Daten möglich sein.

Überwiegend erzielte der Ausschuss Einvernehmen, dass die derzeitige Zersplitterung der Rechtsquellen über die Auskunftspflicht (insgesamt 11 Gesetze) einer einheitlichen Norm weichen soll, die für alle Gebietskörperschaften und deren mittelbar oder unmittelbar zuzurechnenden Verwaltungen gelten soll.

Des Weiteren bestand auch **Konsens**, dass nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Gerichte der neuen Auskunftserteilungs-/Amtsverschwiegenheits-Regelung unterworfen werden sollen. Bei ausgegliederten Rechtsträgern wird nach **überwiegender** Ansicht des Ausschusses jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein, ob dem betreffenden Rechtsträger durch eine Auferlegung der Auskunftspflicht ein unzumutbarer Schaden am Markt zugefügt werden würde.

Auf Basis des Ergänzungsmandates wurden eine Reihe von Textvorschlägen erarbeitet. Über diese bestand im Ausschuss **kein Konsens**.

Das **Präsidium** besprach in seiner Sitzung am 29. November 2004 vor dem Hintergrund der Vorschläge *Prammer, Poier* und *Lichtenberger* die Frage der Auskunftspflicht. Es herrschte Einigkeit, dass das verfassungsrechtliche Gebot zur Amtsverschwiegenheit fallen sollte. Über die unterschiedlichen Auffassungen zum Kreis der auskunftsverpflichtenden Stellen, zur Formulierung der notwendigen Geheimhaltungspflichten und zum Dokumentenzugang konnte keine Annäherung erzielt werden. Außerdem war ein Teil des Präsidiums der Auffassung, dass ein Gebot zur Auskunftspflicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausreiche, während der andere Teil des Präsidiums ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Auskunft forderte.

VII. Instrumente der direkten Demokratie und der Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene

VII.1. Volksbegehren

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.5.3)

Im Ausschuss bestand **Dissens,** ob ein Volksbegehren auch eine durch Verordnung zu regelnde Angelegenheit betreffen kann. Eine Ausweitung von Volksbegehren auch auf individuelle Verwaltungsakte wurde **überwiegend** abgelehnt, weil dies im Widerspruch zum Legalitätsprinzip stehen würde.

Weiters bestand **Konsens**, dass für ein Volksbegehren eine Möglichkeit zur Stimmabgabe im Ausland geschaffen werden soll.

Konsens bestand ferner darüber, dass für das Mindestalter zur Teilnahme an Volksbegehren das gleiche Wahlalter wie bei allen Wahlen gelten soll. **Dissens** gab es hingegen darüber, wie hoch das Mindestalter für Wahlen sein soll; die Herabsetzung auf 16 Jahre fand ebenso Befürworter, wie die Beibehaltung der geltenden Altersgrenze von 18 Jahren.

Schließlich bestand **Dissens** darüber**,** ob im Falle einer unterbliebenen Umsetzung eines stark unterstützen Volksbegehrens dieses einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterziehen wäre.

Dissens bestand außerdem darüber, ob über die geltende Rechtslage hinausgehend nach den parlamentarischen Ausschussberatungen die Abgeordneten in einer „abschließenden" Debatte gezwungen werden sollen, zum Volksbegehren inhaltlich Stellung zu beziehen. **Vereinzelt** schlugen Ausschussmitglieder vor, Gesetzen, die auf Volksbegehren zurückgehen, eine erhöhte Bindungswirkung zuzuerkennen (zB erschwerte Abänderbarkeit u.ä.).

Konsens bestand schließlich, dass für Volksbegehren über das Ende einer Legislaturperiode hinaus sicherzustellen ist, dass die unterbliebenen Beratungsschritte in der nachfolgenden Legislaturperiode des NR nachgeholt werden.

Das **Präsidium** hat sich in seiner 32. Sitzung am 27. Oktober 2004 darauf verständigt, dass eine ausdrückliche Regelung betreffend die Kontinuität innerhalb einer Gesetzgebungsperiode bzw die Diskontinuität zwischen zwei Gesetzgebungsperioden auf verfassungsgesetzlicher Ebene nicht notwendig ist. Es bestand im Präsidium allerdings **Dissens** darüber, ob die neuerliche Behandlung eines nicht abschließend behandelten Volksbegehrens auf verfassungsgesetzlicher Ebene normiert werden soll.

Im Ausschuss bestand im Zuge der Beratungen über das Ergänzungsmandat hingegen **Konsens** darüber, dass die Durchbrechung der Diskontinuität bei Volksbegehren – insbesondere in Hinblick auf ihre auch symbolische Wichtigkeit des Anliegens – ausdrücklich in der Verfassung verankert werden sollte. Dafür lagen zwei Textvorschläge vor; in der Sache bestand **Konsens**.

VII.2. Volksbefragungen

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.8)

Keinen Konsens gab es über den Vorschlag, Volksbefragungen zu Angelegenheiten zu ermöglichen, die von ausschließlich regionaler Bedeutung sind. Gleiches galt auch für den Vorschlag, dem Landesverfassungsgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, Volksbefragungen zu Angelegenheiten durchzuführen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen. In gleicher Weise wie bei Volksbegehren trat eine **überwiegende** Mehrheit dafür ein, dass nicht nur Akte der Gesetz-, sondern auch der Verordnungsgebung zum Gegenstand einer Volksbe-

fragung gemacht werden können. Eine Ausdehnung der Volksbefragungen auch auf individuelle Verwaltungsakte wurde – wie beim Volksbegehren – nur **vereinzelt** begehrt.

Nur **vereinzelt** wurde eine Regelung unterstützt, wonach eine bestimmte Zahl von Bürgern – ähnlich wie bei Volksbegehren – das Recht erhalten soll, die Durchführung einer Volksbefragung zu erzwingen. **Vereinzelt** wurde auch die Durchführung einer Volksbefragung auf Initiative einer parlamentarischen Minderheit gefordert. Beides wurde mit dem Argument abgelehnt, dass eine solche Regelung im Widerspruch zum parlamentarischen repräsentativen System im B-VG stünde. Schließlich gab es auch zum Vorschlag einen **Dissens**, dem BR ein Initiativrecht auf Durchführung von Volksbefragungen zuzuerkennen.

Hinsichtlich der Absenkung bzw der Beibehaltung des Stimmalters ergab sich das selbe Bild wie bei der Diskussion dieser Frage im Zusammenhang mit dem Volksbegehren; es blieb beim **Dissens**.

Bei der Behandlung des Ergänzungsmandates betreffend die Einführung der Volksbefragung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Textvorschlag von *Lichtenberger* vorgelegt. In der Sache bestand **kein Konsens** im Ausschuss.

Zu den Ergebnissen der Verhandlungen des **Präsidiums** siehe Punkt VII.3.

VII.3. Volksabstimmungen

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VII.8)

Der Ausschuss erzielte **Konsens**, dass die bestehende Trennung in obligatorische und fakultative Volksabstimmungen unverändert beibehalten bleiben soll. Eine Erweiterung der Fälle, in denen das B-VG zwingend Volksabstimmungen vorschreibt, wurde abgelehnt.

Konsens bestand dahingehend, dass der Bundesregierung das Recht eingeräumt werden soll, in sinngemäßer Anwendung von Art. 138 Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eine „Vorabentscheidung“ über die Frage einzuholen, ob ein konkreter Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung darstellt und daher einer obligatorischen Volksabstimmung unterzogen werden muss.

Dissens bestand, dieses Antragsrecht auch dem Bundespräsidenten vor Beurkundung eines Gesetzes einzuräumen. **Vereinzelt** wurde dieses Antragsrecht auch für eine Minderheit des NR gefordert.

Beim Wahlalter sowie bei der Einführung von Briefwahl und E-Voting ergab sich der gleiche **Dissens** wie bei Volksbegehren und Volksbefragungen.

Dissens bestand ferner gegenüber dem Vorschlag, das Recht auf Durchführung einer Volksabstimmung auch dem BR zuzuerkennen.

Der Vorschlag, das Recht auf Veranlassung einer Volksabstimmung einer noch zu konkretisierenden Anzahl von Ländern zuzuerkennen, wurde nur **vereinzelt** geäußert. Auch der Vor-

schlag, in der Verfassung ein „Vetoreferendum“ (Volksabstimmung über die Außerkraftsetzung von Bundesgesetzen) einzufügen, wurde nur **vereinzelt** unterstützt.

In Ausführung des Ergänzungsmandates betreffend die Vorlage eines Textvorschlages, der das Recht der Bundesregierung und des Bundespräsidenten beinhaltet, eine „Vorabentscheidung“ des VfGH zu beantragen, ob ein konkretes Gesetzesvorhaben einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen ist, wurde von der Ausschussvorsitzenden *Prammer* ein Textvorschlag vorgelegt. In der Sache bestand **Konsens**, nicht aber über die Textierung.

Bei der Sitzung des **Präsidiums** am 29. November 2004 bestand zur Stärkung der Instrumente der direkten Demokratie (Volksbefragung, Volksbegehren, obligatorische Volksabstimmung nach Volksbegehren) **Konsens**, dass für Volksbegehren der Grundsatz der Diskontinuität im GOG-NR durchbrochen werden soll. Eine Beteiligung an Volksbefragung und Volksbegehren soll ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ermöglicht werden. Ferner stand die Beteiligung aus dem Ausland in Rede. Vereinzelt gab es Sympathie für den Vorschlag, zu ausreichend unterstützten Volksbegehren verpflichtend eine Volksbefragung durchzuführen. Die weitergehenden Vorschläge für eine obligatorische Volksabstimmung nach einem hinreichend unterstützten Volksbegehren sowie zur Erweiterung der Gegenstände von Volksbegehren und Volksbefragungen und das Initiativrecht für eine Volksbefragung (Vorschläge von *Lichtenberger*) fanden **keinen Konsens** im Präsidium.

VII.4. Petitionen und Bürgerinitiativen

Die **überwiegende** Mehrheit des Ausschusses trat dafür ein, die bestehende Rechtslage aufrecht zu erhalten. Es bestand aber **Konsens**, dass die Einbringung von Petitionen in gleicher Weise erleichtert werden soll wie die Stimmabgabe bei Wahlen, sofern es dort zu einer Änderung der Rechtslage kommt (einschließlich Briefwahl und elektronische Stimmabgabe). Ausschuss und Präsidium waren der Auffassung, dass bestehende Verfahrensrechte von Bürgerinitiativen nicht beschränkt werden sollten. Siehe in diesem Zusammenhang auch: Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtswegegebot im Staatsziel Umweltschutz im Ausschuss 1 (siehe Teil 3 Punkt IV.1. dieses Berichts) sowie das Transparenz- und Partizipationsgebot im Ausschuss 6 (siehe Teil 3 Punkt V.2. dieses Berichts) und die Erweiterung des Kreises der Anfechtungs- und Beschwerdebefugten beim Verfassungsgerichtshof im Ausschuss 9 (siehe Teil 3 Punkt II.2. dieses Berichts).

VII.5. Gesetzesbegutachtungsrecht für Bürger

Im Ausschuss bestand **Dissens** darüber, ob zumindest für Regierungsvorlagen eine verfassungsgesetzliche Verpflichtung geschaffen werden soll, Begutachtungsverfahren durchzuführen. **Vereinzelt** wurde auch vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur Durchführung von Begutachtungen auch auf Verordnungen auszudehnen (vgl Teil 3 Ausschuss 3 Punkt VI.1).

VII.6. Möglichkeit der Abberufung direkt gewählter Amtsträger bzw der Auflösung des Nationalrates durch das Volk

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XI.1.10)

Der Ausschuss war **überwiegend** der Auffassung, dass eine Regelung der Abwahlmöglichkeit für direkt gewählte Bürgermeister den Ländern überlassen bleiben soll. Eine bundesverfassungsgesetzliche Vorgabe an die Landesverfassungsgesetzgeber soll nicht vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Ergänzungsmandates wurde von *Lichtenberger* ein Textvorschlag vorgelegt, der sicherstellen sollte, dass auch bei direkt gewählten Bürgermeistern eine Abwahl durch den Gemeinderat möglich ist. **Weder** im Ausschuss **noch** im **Präsidium** wurde darüber **Konsens** erzielt.

Die Möglichkeit der Auflösung des Nationalrates durch das Bundesvolk wurde vom Ausschuss 8 und vom Präsidium nicht weiter verfolgt.

VII.7. Direkte Demokratie auf Landes- und Gemeindeebene

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XIII.2.1)

Hinsichtlich der Verankerung eines Mindeststandards an direkter Demokratie auf Landes- und Gemeindeebene im B-VG bestand im Ausschuss **Dissens**.

Konsens fand sich für eine Erweiterung von Art. 141 Abs. 3 B-VG, in dem Sinne, dem VfGH die Entscheidung über Anfechtungen der Ergebnisse von direkt demokratischen Verfahren in den Ländern und Gemeinden explizit zu übertragen. Im Zuge der Beratungen über das Ergänzungsmandat wurden zwei Textvorschläge vorgelegt, einer von *Lichtenberger*, ein anderer von *Poier*. Es bestand **Dissens**.

Konsens bestand über die Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes im Zusammenhang mit einer Ablehnung der Einleitung direkt demokratischer Instrumente auf Gemeinde- und Landesebene.

Das **Präsidium** war sich in der Sitzung vom 14. Juli 2004 über die Erweiterung des Art. 141 Abs. 3 B-VG einig, ein konkreter Textvorschlag wurde in weiterer Folge aber nicht mehr beraten. Über die konkrete Form der Sicherstellung des effektiven Rechtsschutzes bestand **kein Konsens**.

VIII. Besondere Kontrollorgane

Im Ausschuss bestand **überwiegend** die Ansicht, dass im Interesse der Übersichtlichkeit und der leichteren Erreichbarkeit für den Bürger möglichst wenige Ausnahmen von den im B-VG und den Landesverfassungsgesetzen enthaltenen Kontrolleinrichtungen geschaffen werden sollten. Zum Vorschlag, „einheitliche Standards“ für solche Kontrollorgane zu schaffen,

bestand **Dissens**. **Vereinzelt** wurde auch vorgeschlagen, für den Fall der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung eine unabhängige Bundesumweltanwaltschaft in der Bundesverfassung zu verankern. Außerdem wurde ein Vorschlag für verpflichtende unabhängige Umweltanwaltschaften in den Ländern mit Austattungsgarantie unterbreitet. Im übrigen war der Ausschuss der Ansicht, dass dieser Themenbereich dem Aufgabengebiet der Ausschüsse 6, 7 und 9 zuzurechnen ist.

IX. Zuweisungen des Ausschusses 2 an den Ausschuss 8

Die zukünftige Rechtsstufe der aus dem Bereich des UnvG zugewiesenen Verfassungsbestimmungen wurde im Zuge der Beratungen über das Unvereinbarkeitsrecht behandelt.

Nach Ansicht des Ausschusses könnten die Verfassungsbestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes durch die vorgeschlagenen zentralen Bestimmungen im B-VG sowie das entsprechende verfassungsausführende Bundesgesetz ersetzt werden.

Die Prüfung der Notwendigkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechnungshofkontrolle im ORF-Gesetz wurde dem Ausschuss 8 ebenfalls vom Ausschuss 2 übertragen. Nach Auffassung des Präsidenten des RH müsste § 31a Abs. 1 ORF-Gesetz nicht im Verfassungsrang stehen. Es würde die Generalklausel genügen, dass der RH „durch Gesetz eingerichtete Rechtsträger“ prüfen kann. Im Ausschuss bestand darüber **kein Konsens**.

Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Verfassungsstufe des derzeit geltenden § 4 Wehrgesetz (Einrichtung der Bundesheer-Beschwerdekomission, Funktionsperiode, Personal- und Weisungsrecht, Vorsitzendenbestellung) im Zusammenhang mit der Weisungsfreistellung von Behörden behandelt werden sollte.

Ausschuss 9
Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

I.1. Gerichtsorganisation – Neuordnung (OGH – OLG – Eingangsgerichte) ?[106]

Im Ausschuss konnte zunächst Konsens darüber erzielt werden, dass sowohl Art. 92 B-VG, der den Obersten Gerichtshof (OGH) zur obersten Instanz in Zivil- und Strafsachen erklärt, als auch Art. 83 Abs. 1 B-VG, wonach die Verfassung und die Zuständigkeit der Gerichte durch Bundesgesetz (und nicht etwa durch bloße Verordnung) zu regeln sind, unverändert aufrecht belassen werden sollten.

Auch im **Präsidium** bestand darüber Einvernehmen.

Der vom Bundesministerium für Justiz erstattete Vorschlag, die Gerichtsorganisation (durch Zusammenlegung der derzeit bestehenden Bezirks- und Landesgerichte zu so genannten „Eingangsgerichten") von derzeit vier auf zukünftig drei Ebenen zu reduzieren[107], stieß im Ausschuss zwar grundsätzlich auf Zustimmung, hinsichtlich der näheren Fragen bestand jedoch nur insoweit Einigkeit, als die Zahl und die Zuständigkeit der Eingangsgerichte nicht in der Verfassung geregelt werden sollten. Hinsichtlich der Zahl und der Organisation der Rechtsmittelgerichte (9 Landesgerichte oder 4 Oberlandesgerichte – allenfalls mit „Außensenaten") konnte kein Konsens erzielt werden. Letztlich erschien dem Ausschuss mehrheitlich die verfassungsrechtliche Verankerung einer dreistufigen Gerichtsorganisation auch deshalb entbehrlich, weil man in der Vergangenheit diesbezüglich mit relativ wenigen Bestimmungen auf Verfassungsebene (Art. 83 und 92 B-VG, §§ 8 Abs. 5 lit. d) und 28 ÜG 1920) gut ausgekommen ist und der Bedarf für mehr Bestimmungen über die Gerichtsorganisation in der Verfassung nicht erkennbar ist. Fragen der Gerichtsorganisation sollten – wie bisher – Gegenstand der Justizpolitik sein und einfachgesetzlich geregelt werden.

Auch das **Präsidium** sah kein Erfordernis für die Regelung der Gerichtsorganisation auf verfassungsrechtlicher Ebene und bestätigte das Ausschussergebnis.

I.2. Straffung der Art. 82 bis 95 B-VG über die ordentliche Gerichtsbarkeit ?[108]

Als Ergebnis des Ausschusses kann festgehalten werden, dass die Art. 82 bis 95 B-VG über die ordentliche Gerichtsbarkeit schon jetzt eher „spartanisch" sind und daher kein großes Einsparungspotential gegeben ist. Lediglich Art. 91 B-VG sollte in seinem Abs. 1 geändert

---

[106] Vgl dazu näher Ausschussbericht (im Folgenden kurz: AB) vom 26.3.2004, S. 8 ff.

[107] Vgl dazu im Einzelnen Bundesministerium für Justiz, Positionspapier zum Österreich-Konvent – Konzept einer neuen Gerichtsorganisation, November 2003.

[108] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 10.

werden. Art. 85 B-VG („Die Todesstrafe ist abgeschafft.“) sollte ebenso in den Grundrechtskatalog überführt werden wie das in Art. 83 Abs. 2 B-VG verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter. Die Bestimmung des Art. 88a B-VG über die „Sprengelrichter“ wurde einerseits als sehr detailliert kritisiert, andererseits aber wurde gerade diese Detailliertheit – aufgrund des sensiblen Spannungsverhältnisses zum Grundsatz der Unversetzbarkeit der Richter – als notwendig qualifiziert (siehe auch Punkt I.5.).

I.3. Zur Bindungswirkung der Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate[109]

Was die Personalauswahl betrifft, sollte es nach der mehrheitlichen Meinung des Ausschusses beim bisherigen System der Erstattung von Besetzungsvorschlägen durch die Personalsenate bleiben, wobei auch die Frage erörtert wurde, ob diese Besetzungsvorschläge gegenüber dem letztlich entscheidenden Bundesminister für Justiz mit „relativer Bindungswirkung“ ausgestattet werden sollten. Hier entwickelten sich im Ausschuss sozusagen zwei „Denkschulen“: Während die einen die Meinung vertraten, dass sich das bisherige Bestellungsverfahren im Justizbereich (keine „relative“ Bindungswirkung der Besetzungsvorschläge der Personalsenate gegenüber dem Justizminister) bewährt habe und dieses Verfahren auch in Zukunft (auch für die Verwaltungsgerichte) gelten solle, traten die anderen dafür ein, die Besetzungsvorschläge der Personalsenate (sowohl im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch für die zukünftigen Verwaltungsgerichte) verbindlich zu machen, zumal die Personalsenate in der ordentlichen Gerichtsbarkeit derzeit aus immerhin fünf Berufsrichtern bestehende Kollegialorgane seien und aufgrund der alle vier Jahre durchzuführenden Personalsenatswahlen auch in hohem Maße berufsständisch legitimiert seien. Überdies hätten die Justizminister in den letzten Jahren, ja sogar Jahrzehnten, ohnedies niemals einen in diesen Besetzungsvorschlägen überhaupt nicht vorkommenden Bewerber ernannt. Vorgeschlagen, aber nicht im Detail besprochen wurde auch, den Personalsenaten ein Mitspracherecht bei der Auswahl und Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst einzuräumen.

Um das Ziel einer rechtsstaatlichen Verbesserung durch Einführung von (Landes-) Verwaltungsgerichten nicht zu gefährden, zeichnete sich im Ausschuss zuletzt eine Zustimmung zum Verzicht auf bindende Besetzungsvorschläge ab (siehe auch Punkt III.). Das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit so gut wie nicht (und schon lange nicht mehr) in Anspruch genommene Abweichen vom Besetzungsvorschlag zu Gunsten einer/eines Nichtnominierten wurde in diesem Zusammenhang von einigen Ausschussmitgliedern als präventiv wirkende „Notbremse“ gesehen. Vorgeschlagen wurde auch, dass der Bundesminister für Justiz bei seiner Auswahl einer Begründungspflicht unterliegen sollte; dasselbe wurde auch für die richterlichen Personalsenate vorgeschlagen (siehe auch Punkt I.4.).

Auch im **Präsidium** wurde dieses Problem diskutiert, jedoch kein Konsens erzielt.

---

[109] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 7 f.

I.4. Einführung eines „Unabhängigen Justizsenates“ [110]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VIII.9.3)

Auf der Grundlage eines internationalen Rechtsvergleiches und mehrerer von der richterlichen Standesvertretung ausgearbeiteter Textvorschläge für die Einrichtung eines „Unabhängigen Justizsenates“ (= adaptiertes Modell eines „Rats der Gerichtsbarkeit“)[111] hat der Ausschuss sehr eingehend und kontroversiell über dieses Thema beraten. Als Ergebnis dieser Beratungen lässt sich Folgendes festhalten:

Von den Befürwortern wurde darauf hingewiesen, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit als dritte Staatsgewalt in finanzieller Abhängigkeit zu den beiden anderen Staatsgewalten stehe und diese Abhängigkeit zu unbefriedigenden faktischen Entwicklungen beigetragen habe. Die Ausstattung der Gerichte (etwa auch beim OGH) sei auch deshalb mangelhaft, weil bei den Budgetverhandlungen die Stimme der Richter zu wenig gehört werde. Auch im Bereich der Ernennung von Richteramtsanwärtern gebe es einen Änderungsbedarf im Sinne von mehr Transparenz, Rechtsschutz und geänderten Kompetenzen. Was die Ernennung der Richter betreffe, liege diese derzeit in der Letztverantwortung des Bundesministers für Justiz, der von den nicht bindenden Dreiervorschlägen der Personalsenate auch abgehen könne. Ein Vorteil eines Unabhängigen Justizsenates bestünde auch darin, dass damit eine Plattform für eine bessere Kommunikation zwischen Richterschaft und Bundesministerium für Justiz geschaffen werden könnte, die einerseits helfen könnte, Missverständnisse zu vermeiden, und andererseits mehr Akzeptanz gerade im Bereich der Personalentscheidungen schaffen könnte.

Diesen Pro-Argumenten wurde entgegen gehalten, dass auch ein neues Gremium an der Ausstattung der Gerichte nichts ändern könne. Von Einzelfällen abgesehen funktioniere die österreichische Justiz gut und sei im europäischen Vergleich auch nicht schlecht ausgestattet. Darüber hinaus würde es einem rein richterlichen Gremium an der notwendigen demokratischen Rückkopplung mangeln. Was die Ernennung der Richter betreffe, habe sich das gegenwärtige System bewährt; die fehlende Bindungswirkung der Besetzungsvorschläge habe unter Umständen dazu geführt, dass die richterlichen Personalsenate sachbezogene Besetzungsvorschläge erstattet hätten. In finanziell-organisatorischer Hinsicht sei der zuständige Bundesminister für Justiz durchschlagskräftiger, als es ein aus Richtern bestehendes Gremium wäre (Einstimmigkeit im Ministerrat); im Übrigen seien von den in den letzten Jahren getroffenen Sparmaßnahmen auch andere Bereiche betroffen.

Nach eingehender Diskussion ist festzuhalten, dass einerseits unterschiedliche Modelle über die Einführung eines richterlichen Kollegialorgans auf dem Tisch liegen (richterliche Stan-

---

[110] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 6 f; AB vom 17.11.2004, S. 11 ff.

[111] Vgl dazu Richterliche Standesvertretung, Entwurf für die Einrichtung eines Unabhängigen Justizsenates, Wien, Oktober 2004; vgl dazu weiters die neu vorgeschlagenen Art. 85a bis 86a B-VG unter Punkt VIII.9 „Ordentliche Gerichtsbarkeit“ im Besonderen Teil B. des AB vom 17.11.2004.

desvertretung; *Adamovich*; *Schnizer*;[112] adaptiertes Modell *Rzeszut*[113]), wobei sich im Ausschuss zuletzt eine gewisse Präferenz für die Einrichtung eines solchen Organs mit bestimmten, abgeschlankten Kompetenzen im Budgetbereich abgezeichnet hat. Andererseits ist von einem Teil der Ausschussmitglieder für die Beibehaltung der derzeitigen Situation plädiert worden.

Im **Präsidium** konnte über dieses Thema kein Konsens erzielt werden.

I.5. Flexibilisierung des Richtereinsatzes ? [114]

Dazu ist festzuhalten, dass man sich im Ausschuss eine geringfügige und behutsame Erhöhung der derzeitigen 2%-Klausel für Sprengelrichter in Art. 88a B-VG bei gleichzeitiger zeitlicher Beschränkung des Einsatzes von jungen Richtern als Sprengelrichter mehrheitlich vorstellen konnte.

Zum Thema „Leistungsanreize für Richter / Leistungskontrolle von Richtern" bestand im Ausschuss die herrschende Ansicht, dass Bestrebungen, finanzielle Leistungsanreize in Form von variablen Gehaltsbestandteilen zu kreieren, mit dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit und auch mit dem richterlichen Selbstverständnis in Widerspruch stünden. Davon ausgenommen könnten allenfalls Belohnungen für die Aufarbeitung massiver Rückstände etwa in lange Zeit unbesetzten Abteilungen sein, wobei auch in diesen Fällen die Zuständigkeit zur Vergabe der finanziellen Mittel nicht beim Bundesministerium für Justiz (sondern etwa bei den Personalsenaten) liegen sollte.

In der Diskussion wurde auch die Bedeutung des richterlichen Disziplinarrechts betont. Einerseits wurde die Meinung vertreten, das Disziplinarrecht solle nicht verschärft, jedoch sollten die bestehenden Regelungen ausgeschöpft werden. Andererseits wurde geltend gemacht, dass es nur daran mangle, die Öffentlichkeit über den Umstand zu informieren, dass tatsächlich Disziplinarverfahren geführt werden (diesbezüglich wurde die Erstellung eines jährlichen Berichtes angeregt). Schließlich wurde auch auf die Vorschläge der richterlichen Standesvertretung für den Bereich des Disziplinarrechts hingewiesen. Begrüßt wurde der Vorschlag der richterlichen Standesvertretung, die Möglichkeit des Fristsetzungsantrages auch den Dienststellenleitern (Gerichtshofpräsidenten und Bezirksgerichtsvorstehern) einzuräumen. Dabei auftretenden verfassungsrechtlichen Bedenken (Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung durch den Dienststellenleiter als Justizverwaltungsorgan, Verletzung des Trennungsgrundsatzes gemäß Art. 94 B-VG) könnte etwa dadurch Rechnung getragen werden, dass man die Dienststellenleiter verpflichtet, bei Vorliegen gewisser gesetzlicher Voraussetzungen eine

---

[112] Vgl den Vorschlag von *Schnizer* zu einem Kollegialorgan der Richter zur Führung der Justizverwaltung idF vom 25.10.2004.

[113] Vgl den aufgrund der Ausschussberatungen erstellten Textvorschlag von *Rzeszut* zu einem Kollegialorgan der Richter idF vom 2.11.2004.

[114] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 15 f.

Fristsetzung beim dafür zuständigen Senat des übergeordneten Gerichtes anzuregen, dieser die Fristsetzung jedoch bei Notwendigkeit von Amts wegen wahrzunehmen hat.

Im **Präsidium** herrschte letztlich Einigkeit darüber, dass das Disziplinarrecht der Richter kein unmittelbar verfassungsrechtlich relevantes Thema sei und überdies umfassender – im Hinblick auf den gesamten öffentlichen Dienst – diskutiert werden müsste.

I.6. Verankerung einer Bestands- und Funktionsgarantie der Staatsanwaltschaft in der Bundesverfassung[115]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.9.9)

Aufgrund der im Rahmen des ursprünglichen Mandates gepflogenen Beratungen konnte im Ausschuss im Hinblick auf die in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark veränderte und kontinuierlich gestiegene Bedeutung der Rolle der Staatsanwaltschaften im Strafverfahren zunächst folgender Textvorschlag für einen neuen Art. 90 Abs. 3 B-VG konsentiert werden:

> **„(3)** Die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung obliegen den Staatsanwaltschaften. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.“ [116]

Dieser Textvorschlag konnte im Ausschuss jedoch letztlich nicht konsentiert werden.

I.7. Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz[117]

I.7.1. Parlamentarische Kontrolle[118]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.11.3 A09 zu Art. 52a B-VG)

Auf viel Zustimmung stieß im Ausschuss zunächst das Modell einer parlamentarischen Kontrolle – etwa in Gestalt eines Ausschusses, der das Weisungsrecht des Bundesministers (Bundesministeriums) für Justiz – und nur dieses – ex post überprüfen sollte. Vereinzelt wurde angeregt, die Prüfungsbefugnis dieses Ausschusses auf alle (auch interne) Weisungen zu erstrecken. Breite Zustimmung fand schließlich der zuletzt in die Diskussion eingebrachte Vorschlag, dass anstatt der Einrichtung eines eigenen ständigen Unterausschusses, der eine laufende Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit suggeriere, ein „Andocken“ an den schon bestehenden Justizausschuss vernünftiger wäre: demnach hätte der Bundesminister für Justiz die Pflicht, alle erteilten Weisungen periodisch (etwa halbjährlich) dem Justizausschuss zu melden.

Im **Präsidium** konnte über dieses Thema kein Konsens erzielt werden.

---

[115] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 10 f; AB vom 17.11.2004, S. 16.

[116] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 44 f.

[117] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 11 ff.

[118] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 16 ff.

I.7.2. Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwaltes[119]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.9.14)

Im Ausschuss wurde die Forderung nach Einsetzung eines Bundesstaatsanwaltes erhoben, der die derzeit vom Generalprokurator beim OGH ausgeübten Funktionen übernehmen und vom Parlament mit einer Zweidrittel-Mehrheit gewählt werden sollte.[120] Bis zum Zeitpunkt dieser Wahl wären die Aufgaben weiterhin vom Generalprokurator wahrzunehmen. Wie schon in den ursprünglichen Initiativanträgen der Sozialdemokratischen Fraktion vorgesehen,[121] sollte eine einmalige Wiederwahl zulässig sein; das Erfordernis einer parlamentarischen Zweidrittel-Mehrheit würde der allfälligen Gefahr einer zu „regierungsfreundlichen" Ausübung der Funktion des Bundesstaatsanwaltes vorbeugen. Die Forderung nach Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwaltes fand jedoch weder im Ausschuss noch im **Präsidium** einen Konsens.

I.8. Mitkompetenz der Landesregierungen bei Sprengeländerungen der Gerichte – Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d) ÜG 1920 ? [122]

Im Ausschuss bestand grundsätzlich Konsens darüber, die Bestimmung des § 8 Abs. 5 lit. d) des Übergangsgesetzes aus 1920[123] (im Folgenden kurz: ÜG 1920), wonach Verordnungen über Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung erlassen werden dürfen, aufzuheben. Als Argument für diesen Entfall wurde im Ausschuss ins Treffen geführt, dass diese Bestimmung im Bereich der ansonsten bundesgesetzlich geregelten Gerichtsbarkeit einem „Fremdkörper" gleiche und wohl auch nur historisch erklärbar sei. Diese Regelung sollte ja nach dem Einleitungssatz des § 8 Abs. 5 ÜG 1920 auch nur bis zu jenem Zeitpunkt gelten, in dem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch ein gemäß Art. 120 B-VG zu erlassendes Bundesverfassungsgesetz und die Ausführungsgesetze hiezu geregelt ist; tatsächlich ist ein solches Bundesverfassungsgesetz bis heute nicht erlassen worden. Zum Teil wurde auch dezidiert gefordert, es möge der Aspekt der verstärkten Mitwirkung der Länder bei den Überlegungen zur Neugestaltung des Bundesrates berücksichtigt werden.

Von einer Seite wurden – in Entsprechung eines diesbezüglichen Auftrags des **Präsidiums** – Überlegungen zu einer Regelung angestellt, die dem Bund die Gerichtsorganisation erster Instanz aufgrund eines Gesetzes einräumt, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In einem solchen Gesetz könnte – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates – etwa auch

---

[119] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 19.

[120] Vgl dazu näher *Schnizer*, Vorschlag für einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt idF vom 25.10.2004.

[121] Vgl dazu näher die Initiativanträge 329/A XXI. GP und 126/A XXII. GP der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion und den Ausschussbericht vom 26.3.2004, S. 12 f.

[122] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 15; AB vom 17.11.2004, S. 19 f.

[123] StGBl. 1920/451 idF BGBl. 1925/368 [Wv] idF BGBl. I 1999/194.

festgelegt werden, nach welchen Kriterien der territoriale Wirkungsbereich der erstinstanzlichen Gerichte festzulegen ist bzw ob erforderlichenfalls einzelne Materien größeren Einheiten übertragen werden.[124]

Letztlich konnte man sich im Ausschuss also prinzipiell auf den Entfall des § 8 Abs. 5 lit. d) ÜG 1920 einigen, jedoch konnte kein Konsens erzielt werden, was an die Stelle dieser Bestimmung treten sollte (andere Form der Mitwirkung der Länder? verstärkte Einbindung des Bundesrates?).

I.9. Laiengerichtsbarkeit: Grundsätzliche Beibehaltung unter gleichzeitiger Prüfung der Möglichkeit einer Weiterentwicklung der derzeitigen Form; Überdenken des verfassungsrechtlichen „Splittings" zwischen Schöffen und Geschworenen[125]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.9.7)

Den Beratungen im Ausschuss lag ein Textvorschlag von *Miklau* (Bundesministerium für Justiz) zugrunde. In der Diskussion wurde einerseits die Meinung vertreten, dass nicht nur an der Laiengerichtsbarkeit als solcher, sondern auch am Art. 91 B-VG in seiner derzeitigen Fassung festgehalten werden solle und da und dort aufgetretene Schwächen dieses Systems durch den einfachen Gesetzgeber behoben werden sollten. Insbesondere solle es auch in Zukunft ein „Splitting" zwischen Geschworenen- und Schöffengerichtsbarkeit auf verfassungsrechtlicher Ebene geben. Insofern solle die derzeitige verfassungsrechtliche Regelung beibehalten werden, weil keine Notwendigkeit für eine „verfassungsrechtliche Öffnung" bei der Schuldfrage erkennbar sei.

Andererseits wurde von anderen Mitgliedern des Ausschusses eine offenere Formulierung auf Verfassungsebene gefordert, sodass dort offen gelassen werden solle, ob die Vertreter aus dem Volk allein oder mehrheitlich mit den Berufsrichtern über die Schuldfrage entscheiden sollten. Durch den neuen Abs. 2 werde für die Schöffen- und Geschworenengerichtsbarkeit insofern eine flexiblere Lösung angeboten, als es danach im Ermessen des einfachen Gesetzgebers stünde, die Geschworenengerichtsbarkeit entweder in ihrer derzeitigen Form aufrecht zu belassen oder aber etwa durch große bzw erweiterte Schöffensenate zu ersetzen. Dies hätte jedenfalls den Vorteil, dass der einfache Gesetzgeber weder zu der einen noch zu der anderen Vorgangsweise gezwungen würde. Es stelle sich die Frage, ob tatsächlich auf Verfassungsebene geregelt werden müsse, dass Geschworene (allein) über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Andererseits müsse man sich darüber im Klaren sein, dass dann, wenn man sich dazu entschließen sollte, die Geschworenen nicht mehr allein über die Schuldfrage entscheiden zu lassen, diese letztlich keine „Geschworenen" im klassischen Sinn mehr wären. Ange-

[124] Vgl dazu näher *Lengheimer*, Überlegungen zur Mitsprache der Bundesländer bei der Organisation der Gerichtsbarkeit, Stellungnahme vom 25.8.2004.

[125] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 20 ff.

regt wurde auch eine Verbesserung der Einschulung für und der Rechtsbelehrung von Geschworenen sowie eine Begründungspflicht in der Schuldfrage.

Letztlich bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass an der Laiengerichtsbarkeit – sowohl im Zivil- als auch im Strafrechtsbereich – festgehalten werden sollte und dass der von *Miklau* präsentierte Abs. 1 des Entwurfes in folgender, leicht adaptierter Form Eingang in den Art. 91 B-VG (als neuer Abs. 1) finden sollte:

> **„(1)** Das Volk wirkt nach Maßgabe des Gesetzes an der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Die Bereiche der Mitwirkung und die Art der Auswahl richten sich nach dem Gesetz."

Diese etwas offenere Formulierung hat den Vorteil einer gewissen Flexibilisierung für sich. Durch den neu vorgeschlagenen Abs. 1 sollte auch der bisherige § 28 ÜG 1920, der nach herrschender Meinung die einzige verfassungsrechtliche Grundlage etwa für die Beiziehung von Laienrichtern in der Handelsgerichtsbarkeit ist, entbehrlich werden. Die derzeit geltenden Abs. 2 und 3 des Art. 91 B-VG sollten unverändert beibehalten werden.

Auch im **Präsidium** bestand Konsens darüber, dass an der Laiengerichtsbarkeit im Prinzip festgehalten werden sollte.

II. Gerichtshöfe öffentlichen Rechts – Höchstgerichte

II.1. Konzentration der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gesetzesbeschwerde und Verfassungsbeschwerde[126]

Das Thema „Gerichtshöfe öffentlichen Rechts" wurde vornehmlich unter zwei – einander teilweise überlappenden – Gesichtspunkten diskutiert: Zum einen stellte sich – nach Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – im Ausschuss die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und dem Verfassungsgerichtshof (VfGH), zum andern wurde im Hinblick auf einen allfälligen Ausbau des Grundrechtsschutzes und der Normenkontrolle – trotz des mit jedem weiteren Rechtsinstrument zwangsläufig verbundenen zusätzlichen administrativen Aufwands – die Frage nach dem Verhältnis des VfGH zu den beiden anderen Höchstgerichten und zur ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt aufgeworfen. Im Einzelnen wurde vom Ausschuss dazu Folgendes erwogen:

II.1.1. Einrichtung der Gesetzesbeschwerde[127]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XIII.2 zu Art. 139 Abs. 1a und Art. 140 Abs. 1a B-VG)

Auf der Grundlage des gemeinsamen Textvorschlages *Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut*[128] wurde im Ausschuss eine intrasystematische Diskussion über die Gesetzesbeschwerde (oder

[126] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 16 ff.

[127] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 18 f; AB vom 17.11.2004, S. 22 ff.

auch Normenbeschwerde; ehemals „Subsidiarantrag“) geführt, die auf die Bekämpfbarkeit der einer (rechtskräftigen, letztinstanzlich ergangenen) gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden generellen Norm (Gesetz, Verordnung) abzielt.

Im Sinne der vom Ausschuss gepflogenen Beratungen sollten die in Art. 139 und Art. 140 B-VG neu einzufügenden, im Ausschuss textlich, aber nicht inhaltlich konsentierten Absätze 1a wie folgt lauten:

> **„Artikel 139. (1a)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies aufgrund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet. Art. 89 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung der Verordnung oder dem Ausspruch ihrer Gesetzwidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

> **„Artikel 140. (1a)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies aufgrund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet. Art. 89 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung des Gesetzes oder dem Ausspruch seiner Verfassungswidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Art. 139 Abs. 1a letzter Satz gilt sinngemäß.“

Weder im Ausschuss noch im **Präsidium** gab es dazu Konsens.

II.1.2. Einrichtung der Verfassungsbeschwerde[129]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XIII.2 zu Art. 144 B-VG)

Auf der Grundlage des gemeinsamen Textvorschlages *Schnizer/Stoisits*[130] wurde im Ausschuss eine intrasystematische Diskussion über die Verfassungsbeschwerde (ehemals „Urteilsbeschwerde“) geführt, die nicht auf die Bekämpfbarkeit der zugrunde liegenden generellen Norm, sondern vielmehr der (rechtskräftigen, letztinstanzlich ergangenen) gerichtlichen Entscheidung selbst abzielt.

Im Sinne der vom Ausschuss gepflogenen Beratungen sollte der adaptierte, im Ausschuss textlich, aber nicht inhaltlich konsentierte Textvorschlag für einen neuen Art. 144 B-VG wie folgt lauten:

> **„Artikel 144. (1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer ge-

---

[128] Vgl dazu den gemeinsamen Textvorschlag *Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut* in: „Die Gesetzesbeschwerde als systematische Fortentwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit“ (samt Erläuterungen) idF vom 28.9.2004.

[129] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 19 f; AB vom 17.11.2004, S. 25 ff.

[130] Vgl dazu den gemeinsamen Textvorschlag *Schnizer/Stoisits* zur „Einführung einer Verfassungsbeschwerde und zur Erweiterung der Anfechtungslegitimation“ (samt Erläuterungen) idF vom 7.10.2004.

setzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.“ [131]

Von diesen textlich vorgenommenen Änderungen abgesehen, blieb aber die überwiegende Kritik der Mitglieder des Ausschusses 9 an der Einführung einer Verfassungsbeschwerde an sich bis zuletzt unverändert aufrecht: Danach würde die Einführung einer Verfassungsbeschwerde dazu führen, dass die Rechtswege beträchtlich ausgeweitet und die Verfahrensdauer erheblich verlängert werden, was gerade in Zeiten, in denen man allerorts nach Möglichkeiten zur Verkürzung der Verfahrensdauer suche, besonders auffiele. Dem wurde entgegen gehalten, dass es auch bei der Gesetzesbeschwerde zu einer zeitlichen Verzögerung komme, da das zugrunde liegende Verfahren bis zu einer Entscheidung des VfGH im Hinblick auf seine mögliche Wiederaufnahme in Schwebe bleibe. Dazu komme auch die mit einer Verlängerung der Rechtswege und der Verfahrensdauer verbundene Kostenbelastung, die letztlich von den Parteien zu tragen sei.

Darüber hinaus würde durch die Einrichtung einer Verfassungsbeschwerde im Ergebnis eine vierte Instanz (rechne man den EuGH hinzu: eine fünfte Instanz) geschaffen werden, die über den beiden anderen Höchstgerichten stünde und einen beträchtlichen Mehranfall zu bewältigen hätte; dem wurde entgegen gehalten, dass es bei einer Einführung der Verfassungsbeschwerde zu einer geringeren Notwendigkeit der Anrufung des EGMR und durch den Entfall der derzeitigen Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 B-VG) zu keiner höheren Belastung des VfGH kommen würde. Weiters würde dadurch das – ohnedies schwierige – Problem der Staatshaftung im Fall der Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch die Entscheidung eines Höchstgerichtes noch zusätzlich verschärft werden: Der VfGH wäre nämlich in den (derzeit von ihm beanspruchten) „Staatshaftungsklagen“ aus höchstgerichtlichen Entscheidungen im Anschluss an ein Verfahren, in dem eine Verfassungsbeschwerde erhoben wurde, gezwungen zu beurteilen, ob er nicht bereits im Vorverfahren zu Unrecht das Erfordernis der Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens verneint habe. Damit wäre der VfGH eigentlich systemwidrig regelmäßig „Richter in eigener Sache“. Schließlich machten die Gegner einer Verfassungsbeschwerde auf gravierende Verfahrensprobleme (Rechtsunsicherheit durch allenfalls andere Sicht der Grundrechte) sowohl im Verhältnis VfGH – OGH als auch im Verhältnis VfGH – VwGH aufmerksam.[132]

---

[131] Vgl dazu den gemeinsamen Textvorschlag *Schnizer/Stoisits* idF vom 15.10.2004 sowie den Textvorschlag für den neuen Art. 144 B-VG.

[132] Vgl dazu im Einzelnen die Fußnote 3 auf S. 11 des Protokolls über die 13. Sitzung vom 23.9.2004.

Von den Befürwortern der Verfassungsbeschwerde wurde insbesondere ins Treffen geführt, dass sie zur effektiven Durchsetzung der sozialen Grundrechte unbedingt notwendig sei. In der Diskussion wurden als jene Probleme, die überhaupt erst den Anlass zu Überlegungen zur Einführung einer Verfassungsbeschwerde gegeben haben, einerseits die überlange Verfahrensdauer und andererseits die unverhältnismäßig lange Dauer der Untersuchungshaft genannt. Weiters wurde argumentiert, dass sich die Grundrechtsbeschwerde an den OGH als nicht ausreichendes Rechtsschutzinstrumentarium erwiesen habe, wie der geringe Anfall in den letzten Jahren beweise. Beide Probleme könnten – so viele Stimmen im Ausschuss – durch intrasystematische Rechtsbehelfe besser gelöst werden als durch die Verfassungsbeschwerde: Dem Problem der überlangen Verfahrensdauer könnte man durch die Einräumung des Rechts auch des Gerichtsvorstehers zur Anregung von Fristsetzungsanträgen adäquater Herr werden als durch die Einschaltung einer weiteren Instanz;[133] dem Problem der überlangen Untersuchungshaftdauer wäre durch eine Ausweitung bzw Verschärfung der Grundrechtsbeschwerde an den OGH zu begegnen.[134] Darüber hinaus sollte in Zukunft allen Gerichten, also sowohl allen ordentlichen Gerichten als auch allen Verwaltungsgerichten (des Bundes und der Länder) erster Instanz und dem VwGH, die Befugnis eingeräumt werden, gemäß Art. 89 B-VG rechtswidrige generelle Rechtsvorschriften (Verordnungen, Gesetze, Staatsverträge und Wiederverlautbarungen) beim VfGH anzufechten.[135]

Letztlich konnte zum Problemkreis „Gesetzesbeschwerde – Verfassungsbeschwerde“ im Ausschuss eine breite Zustimmung für die Einführung einer Gesetzesbeschwerde erzielt werden, wobei aber kein Konsens darüber bestand, dass allein diese Maßnahme umgesetzt werden sollte.

Im **Präsidium** konnte über diesen Punkt insgesamt kein Konsens erzielt werden; zur Gesetzesbeschwerde konnte auch nach Feststellung des Dissenses zur Verfassungsbeschwerde kein Konsens erzielt werden.

II.2. Anfechtungslegitimation vor den Verwaltungsgerichten und dem VfGH – Erweiterung des Kreises der Beschwerde- und Anfechtungsberechtigten[136]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XIII.2 jeweils Variante 2 zu Art. 139 Abs. 1 3.Satz und Art. 140 Abs. 1 4.Satz B-VG)

Im Ausschuss wurde – auf der Grundlage einer Arbeitsunterlage von *Stoisits* und *Meyer* zur „Erweiterung des Kreises der Anfechtungsbefugten“ – vorgebracht, dass die derzeitige Bundesverfassung den einfachen Gesetzgeber nicht dazu ermächtige, den Rechtsweg zum VfGH

---

[133] Vgl dazu näher oben unter Punkt I. 5.

[134] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 20.

[135] Vgl dazu näher die Neutextierung des Art. 89 B-VG im gemeinsamen Textentwurf *Grabenwarter/Jabloner*.

[136] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 27 ff.

über die in der Verfassung genannten Fälle hinaus noch weiteren Personen bzw Institutionen einzuräumen. Vielmehr stehe eine Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG nur jenem Beschwerdeführer zu, der „in seinen Rechten" verletzt zu sein behauptet.[137] Damit sei aber etwa auch das Beschwerderecht der Umweltanwaltschaft an den VfGH im eigentlichen UVP-Bescheid-Verfahren bedroht.

Diese Ausführungen stießen im Ausschuss aber eher auf Skepsis: So wurde einerseits vor der Gefahr einer möglichen Überlastung des VfGH gewarnt und auch darauf hingewiesen, dass ein unmittelbar Betroffener, der „in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet", schon jetzt durch eine Organisation bzw einen Verband unterstützt werden könne und eine Art „Musterprozess" führen könne und einem solchen Beschwerdeführer der Weg zum VwGH schon jetzt offen stehe; dieser Weg sei in der Vergangenheit bereits oft gegangen worden und der VwGH habe sich als „idealer Filter" erwiesen, der bei Bestehen von Bedenken ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH beantragt habe. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass es eine bewusste Grundsatzentscheidung des Verfassungsgesetzgebers gewesen sei, die Anfechtungsbefugnis vor dem VfGH gemäß Art. 144 B-VG nur dem in seinen subjektiven Rechten verletzten Beschwerdeführer einzuräumen und darüber hinaus eine „abstrakte Normenkontrolle" in den Art. 139 ff B-VG zu verankern. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von „Anwälten des öffentlichen Rechts" zwar ein durchaus legitimes Anliegen sei, dass eine Überdehnung dieses Anliegens aber zu problematischen Ergebnissen führen könnte. Je stärker man auch solchen Anwälten öffentlichen Rechts, wie etwa dem Umweltanwalt, oder auch anderen Verbänden den Zugang zum VfGH einräume, desto mehr verliere der VfGH seinen Gerichtscharakter und werde zu einer immer politischeren Institution.

Im **Präsidium** konnte hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausdehnung in Art. 139 B-VG (Verordnungsprüfung) Konsens über einen neu einzufügenden letzten Satz in Art. 139 Abs. 1 B-VG (im Sinne des ursprünglichen Vorschlages *Schnizer/Stoisits*) erzielt werden: der einfache Gesetzgeber sollte „Amtsorgane und Organisationen" zur Anfechtung von Verordnungen ermächtigen können; hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausdehnungen in Art. 140 B-VG (Gesetzesprüfung) und Art. 144 B-VG (Bescheidbeschwerde) wurde hingegen kein Konsens erzielt.

137 Vgl dazu näher den Prüfungsbeschluss des VfGH, B 456, 457/03-7, B 462/03-11, vom 27.11.2003, wonach dieser gegen eine bestimmte Wortfolge in § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden kurz: UVP-G), mit der u. a. Umweltanwaltschaften im Feststellungsverfahren über die UVP-Pflicht von Verkehrsvorhaben Parteistellung mit dem Recht zur Erhebung der Beschwerde an den VfGH und VwGH eingeräumt wird, Bedenken hegte. Später hob der VfGH mit Erkenntnis G 4/04 u. a. vom 16.6.2004 die Wortfolge „mit den Rechten nach § 19 Abs. 3 2. Satz" in § 24 Abs. 3 2. Satz UVP-Gesetz 2000 auf.

II.3. „Dissenting opinion“[138]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XIII.2 zu Art. 148 B-VG)

Für eine „dissenting opinion“ wurde im Ausschuss vorgebracht, dass durch die Möglichkeit eines einzelnen Richters zum Ausscheren aus der Mehrheitsmeinung die Persönlichkeit dieses Richters und dadurch letztlich auch seine Unabhängigkeit gestärkt werden könne. Außerdem könne die „dissenting opinion“, mit der man in anderen Ländern gute Erfahrungen gemacht habe, für die Rechtsentwicklung wichtig sein und Anstöße zu Judikaturänderungen geben. Schließlich würde die „dissenting opinion“ auch zu einer treffsichereren Argumentation und Begründung beitragen.

Der Vorschlag nach Einführung einer „dissenting opinion“ war im Ausschuss nicht mehrheitsfähig.[139] Gegen die „dissenting opinion“ wurde insbesondere ins Treffen geführt, dass der beste Garant für die Unabhängigkeit der Höchstrichter deren unbefristete Bestellung sei und dass sich die Richter schon auf Grund des Zeitfaktors von jedem politischen Naheverhältnis emanzipieren würden; einer „dissenting opinion“ bedürfe es dafür nicht; der VfGH habe seine Unabhängigkeit gerade in den letzten Jahren, in denen es Erkenntnisse sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der jeweiligen Regierung gegeben habe, hinlänglich bewiesen. Dazu komme ein ganz praktischer Grund: Jedes Erkenntnis beinhalte ja nicht eine einzige, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage, sondern umfasse viel mehr mehrere Fragen bzw Teilentscheidungen; je nach dem, wie man diese Teilentscheidungen bzw Weichenstellungen treffe, müsse man dann in die eine oder andere Richtung weiter arbeiten bzw weiter beraten. Wenn nun ein Höchstrichter schon bei einer dieser frühen Weichenstellungen gegen die Mehrheit im Gerichtshof argumentiere, sich aber dabei nicht durchsetzen könne, bestehe die Gefahr, dass dieser dann gedanklich bereits aussteige, sich aus dem weiteren Beratungsprozess gleichsam ausklinke und in seinem Inneren bereits an der Formulierung der „dissenting opinion“ zu arbeiten beginne. Gerade dies gelte es aber zu verhindern, weil auch die „Abweichler“ für die anschließende Diskussion und Beratung wichtig seien und zu einer besseren und treffsicheren Argumentation und Begründung beitragen könnten.

II.4. Zusammensetzung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts; Bestellungsvorgang – Transparenz – Amtsdauer[140]

Das Ergebnis der Diskussion im Ausschuss lässt sich dahin zusammenzufassen, dass sich die derzeit geltenden Regelungen sowohl hinsichtlich des VfGH als auch hinsichtlich des VwGH im Wesentlichen bewährt haben. Durch das System der Selbstergänzung beim VwGH und

---

[138] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 29 ff.

[139] Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass zu diesem Thema eine parlamentarische Enquete im Jahr 1998 abgehalten worden ist.

[140] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 31 ff.

durch die zeitlich unbefristete Ernennung der VfGH-Richter (mit der damit eng verbundenen Möglichkeit zur Befreiung von politischer Einflussnahme) wird letztlich in beiden Fällen die rechtsstaatlich so notwendige Unabhängigkeit der Höchstrichter sicher gestellt. Am ehesten könnte überlegt werden, das derzeit bestehende weitgehende Vorschlagsrecht der Bundesregierung für die Ernennung von VfGH-Richtern zu Gunsten des Parlaments (der Bundesversammlung) einzuschränken.

Mehrfach und nachdrücklich betont wurde vor allem, dass die – schon an sich abzulehnende – Befristung der Amtsdauer von Höchstrichtern vor allem in Kombination mit der Einführung einer „dissenting opinion" rechtsstaatlich höchst problematisch wäre. Die unbefristete Bestellung sollte daher beibehalten werden und auch weiterhin im B-VG geregelt bleiben.

II.5. Organstreitverfahren vor dem VfGH[141]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VII.11.3 zu Art. 55a B-VG)

Überwiegend bestand im Ausschuss die Meinung, dass die Einführung eines Organstreitverfahrens vor dem VfGH ein derart massiver Eingriff in das System der österreichischen Bundesverfassung wäre, dass man einen solchen nur nach einer breiten und vertieften Diskussion vornehmen sollte; in diesem Zusammenhang wurde auch argumentiert, dass zum derzeitigen Zeitpunkt, wo eine der wesentlichsten Vorfragen, nämlich Art und Ausmaß der parlamentarischen Kontrolle von ausgegliederten Unternehmungen, noch ungeklärt sei, eine seriöse Diskussion über die nähere inhaltliche Ausgestaltung eines Organstreitverfahrens nicht möglich ist.

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz[142]

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt XIII.1)

Der grundsätzlich erzielte Konsens über ein System der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (jedenfalls neun Verwaltungsgerichte der Länder und mindestens ein Verwaltungsgericht des Bundes) bildet wohl das „Herzstück" des Beratungsergebnisses des Ausschusses 9. Dabei konnte – sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium – auf der Grundlage des eingehend diskutierten und mehrfach adaptierten gemeinsamen Entwurfes *Grabenwarter/Jabloner* ein sehr konkreter Textvorschlag erarbeitet werden.

Welche sind nun die wichtigsten „Eckpunkte" der geplanten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ?

- Es sollte **grundsätzlich einen zwei-, ausnahmsweise einen dreigliedrigen Instanzenzug** geben, nämlich von der Verwaltungsbehörde zum Verwaltungsgericht (des

[141] Vgl dazu näher AB vom 17.11.2004, S. 33 f.

[142] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 22 ff und 49 ff; AB vom 17.11.2004, S. 34 ff und 74 ff.

Bundes oder des jeweiligen Landes) erster Instanz und in bestimmten Fällen weiter zum VwGH. Es sollte in Zukunft nur mehr eine Verwaltungsinstanz geben; das Verwaltungsgericht erster Instanz sollte grundsätzlich Rechtsmittelinstanz sein und so die zweite Administrativinstanz ersetzen. Eine Ausnahme könnte es etwa im Bereich der Selbstverwaltung der Gemeinden geben, wo jedoch grundsätzlich ebenfalls nur eine Administrativinstanz bestehen sollte (jedoch sollte das Institut der Berufungsvorentscheidung vollumfänglich beibehalten werden). In diesem Sinne wurde im **Präsidium** festgelegt, die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 des gemeinsamen Entwurfes *Grabenwarter/Jabloner* enthaltene Wortfolge „.. nach Erschöpfung des Instanzenzuges .." zu streichen und im Abschnitt über die Gemeindeselbstverwaltung gesondert zu normieren.

- Einigkeit bestand weiters darin, dass innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich ein **kontradiktorisches Verfahren** eingeführt werden sollte: Sowohl vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz als auch vor dem VwGH sollten einander Beschwerdeführer, sonstige Verfahrensparteien und Verwaltungsbehörde gegenüber stehen; gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz sollte jede dieser Parteien den VwGH anrufen können; Gegenstand des Verfahrens des VwGH sollte die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes erster Instanz und nicht der Bescheid der Verwaltungsbehörde sein.

- Das **Modell „9 + X"** (9 Landesverwaltungsgerichte und zumindest ein Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz) wurde konsentiert, weil sowohl bestimmte Sondermaterien (wie etwa das Fremdenrecht einschließlich der Schubhaftprüfung) als auch bestimmte bereits jetzt bestehende „Sondergerichte" (wie etwa der Unabhängige Bundesasylsenat, der Bundeskommunikationssenat oder auch die Bundesagrarsenate) die Einrichtung eines zentralen Verwaltungsgerichtes des Bundes erster Instanz erforderlich machen (wobei es auch mehr als 9 Landesverwaltungsgerichte geben könnte und wohl mehr als ein Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz, etwa aufgrund des zu einem Gericht auszugestaltenden Unabhängigen Finanzsenates, geben wird). Dem entsprechend sollten die zahlreichen derzeit bestehenden Art. 133 Z 4 B-VG-Behörden nach Möglichkeit vollständig in die neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz eingegliedert werden. Unter Zugrundelegung der von *Grabenwarter* und *Holoubek* entwickelten Typologie[143] sollten die der Rechtskontrolle dienenden und die als „Strafbehörden" fungierenden Kollegialbehörden in die neuen Verwaltungsgerichte eingegliedert werden, während die primär der Verwaltungsführung dienenden Kollegialbehörden jedenfalls „draußen bleiben" sollten.

[143] Vgl dazu näher *Grabenwarter/Holoubek*, Demokratie, Rechtsstaat und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, ZfV 2000/520.

- Im Ausschuss konnte einerseits Konsens darüber erzielt werden, dass die vollständige organisatorische **Eingliederung der Finanzgerichtsbarkeit** in die neu zu errichtenden Verwaltungsgerichte zum jetzigen Zeitpunkt nicht praktikabel und auch nicht klug wäre, zumal dadurch das gesamte Reformprojekt der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefährdet werden könnte. Andererseits war man sich darin einig, dass – schon aus Vereinheitlichungsgründen – in der Finanzgerichtsbarkeit dieselben rechtsstaatlichen Standards wie bei den neu zu errichtenden Verwaltungsgerichten herrschen sollten. Die organisatorische Eingliederung des Unabhängigen Finanzsenates in die zukünftigen Verwaltungsgerichte sollte allenfalls langfristig in Angriff genommen werden; dabei könnte man sich hinsichtlich der Größe und der Zahl auch an den seinerzeitigen Finanzlandesdirektionen orientieren.

- Im Ausschuss bestand im Wesentlichen Konsens darüber, dass für den Fall der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der **VwGH als reines Revisionsgericht** für die Entscheidung von Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung eingerichtet werden sollte. Durch diese Konstruktion sollte – zur Entlastung des VwGH und im Sinne der Parteien und der rechtsuchenden Bevölkerung, insbesondere auch zur Erreichung einer kürzeren Verfahrensdauer – sicher gestellt werden, dass sich der VwGH in Zukunft auf die Lösung der wesentlichen Rechtsfragen des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts konzentrieren kann.

- Es konnte auch Konsens für die **Einführung des Zulassungsmodells** erzielt werden, wobei die Parteien zwar zunächst nur den Zulassungsausspruch beim VwGH bekämpfen, jedoch gleichzeitig die Revision gegen die gesamte Entscheidung (auch ihrem materiellen Inhalt nach) ausführen müssten (die Regelung von Details sollte dem Verfahrensgesetzgeber überlassen werden). Das Zulassungsmodell zwinge den Beschwerdeführer zu einer treffsichereren Argumentation. Von der verfassungsrechtlichen Verankerung des Zulassungsmodells wurde letztlich zwar abgesehen, doch sollte sichergestellt werden, dass dem einfachen Verfahrensgesetzgeber die Möglichkeit zur Erlassung einer Gleichzeitigkeitsregelung (bezüglich der Erhebung der Beschwerde gegen den Zulässigkeitsausspruch einerseits und der Revision gegen die Sachentscheidung andererseits) eingeräumt wird. Die Debatte über eine solche Gleichzeitigkeitsregelung wurde inhaltlich sehr kontroversiell geführt: Die überwiegende Meinung ging dahin, dass sie einerseits einen geringeren Aufwand (und damit auch eine geringere Kostenbelastung) sowohl für den Beschwerdeführer als auch für die Behörde bedeute, zumal man sich dadurch einen Zwischenschritt erspart, der ansonsten – bei selbständiger und alleiniger Beschwerdeerhebung gegen den Zulässigkeitsausspruch – entstünde. Dazu kommt andererseits, dass die Gleichzeitigkeitsregelung von der überwiegenden Mehrheit im Ausschuss auch als die rechtsschutzfreundlichere Variante angesehen wurde: In Wahrheit ließen sich nämlich die Ausführungen der Beschwerde über den Zulässigkeitsausspruch und der Revision gegen die Sachentscheidung inhaltlich nicht trennen,

sondern bildeten vielmehr eine Einheit. Dagegen wurde eingewandt, dass eine solche Gleichzeitigkeitsregelung nicht rechtsschutzfreundlich sei und in Wahrheit nur Rechtsanwälte davon abschrecken solle, Zulässigkeitsentscheidungen zu bekämpfen. Es solle den Beschwerdeführern selbst überlassen bleiben zu entscheiden, ob sie die Zulässigkeitsentscheidung allein oder gemeinsam mit der Ausführung der Revision bekämpfen wollen.

- Im Ausschuss herrschte Konsens darüber, dass es ein **bundeseinheitliches Verfahrensrecht** für alle Landesverwaltungsgerichte und das Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz geben sollte (die Finanzgerichtsbarkeit wird von diesem einheitlichen Verfahrensrecht wohl auszunehmen sein); zur Erlassung dieses Verfahrensrechts sollte der Bundesgesetzgeber zuständig sein.

- In einer über viele Jahre besonders umstrittenen Frage konnte sowohl im Ausschuss als auch im **Präsidium** Konsens darüber erzielt werden, dass die Verwaltungsgerichte in Zukunft – schon aus praktischen Erwägungen und um überflüssige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden – grundsätzlich **reformatorisch** entscheiden sollen, dass sie jedoch – nach Vorbild des geltenden § 66 Abs. 2 AVG – auch die Möglichkeit zur **kassatorischen** Entscheidung haben sollten. Auch seitens der Ländervertreter wurde dem Modell der Reformatorik zugestimmt, dies jedoch unter der Bedingung, dass die schon bisher der Landesregierung eingeräumte Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde beim VwGH gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 3 B-VG auch in Zukunft gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte möglich sein sollte (gleiches müsse natürlich auch für die Bundesregierung im Fall von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes des Bundes erster Instanz gelten). Diese Bedingung fand im Ausschuss einhellige Zustimmung, jedoch mit der Einschränkung, dass es bei den nach dem derzeitigen System bestehenden Zugangsbeschränkungen bleiben sollte. Was den VwGH betrifft, sollte es bei dessen kassatorischer Entscheidungsbefugnis bleiben.

- Thematisiert wurde im Ausschuss auch das Problem, wer in Zukunft die **Kosten von Sachverständigen** (für die Erstattung von Gutachten) in Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten erster Instanz tragen sollte. Hier ist zu bedenken, dass die Berufungswerber bisher dort keine Kosten zu tragen gehabt hätten, wo Amtssachverständige zur Verfügung gestanden sind. Für die Zukunft sollte sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgerichte erster Instanz nicht mit externen Gutachtern arbeiten müssen, sondern auf Sachverständige der Gebietskörperschaften zurückgreifen können und durch eine Überwälzung der Sachverständigenkosten auf die Parteien der Zugang zum Recht keinesfalls erschwert werden dürfe.

- Hinsichtlich der **Frage des Säumnisschutzes** bestand in der Arbeitsgruppe Einigkeit darüber, dass im Verhältnis zwischen den zukünftigen Verwaltungsgerichten und dem VwGH nicht auf das bestehende Instrument der Säumnisbeschwerde zurückgegriffen,

sondern vielmehr ein Aufsichtsrecht des VwGH über die ihm untergeordneten Verwaltungsgerichte etabliert werden sollte: Dabei sollte der VwGH in einem ersten Schritt dem säumigen Verwaltungsgericht eine bestimmte Frist setzen und – nach Meinung mancher, jedoch bei weitem nicht aller Ausschussmitglieder – in einem zweiten Schritt – im Fall der Verletzung bzw Überschreitung dieser Frist (nach allfälliger Fristverlängerung) – eine Geldbuße gegen den jeweiligen Rechtsträger (Bund oder Länder) verhängen können. Dabei könnten die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes analog herangezogen werden. Ob dann im Innenverhältnis ein Regressanspruch gegen die für die Säumnis verantwortlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes geltend gemacht wird, bliebe dem schuldig gesprochenen Rechtsträger vorbehalten. Die Frage des einstweiligen Rechtsschutzes wurde im Ausschuss angesprochen, als Frage der einfachen Gesetzgebung aber nicht näher diskutiert.

- Im Ausschuss bestand weiters Konsens darüber, dass die zur Anrufung der neu zu schaffenden Verwaltungsgerichte berechtigenden **Anfechtungsgegenstände** – wie schon bisher – einerseits Bescheide und andererseits Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmen) sein sollten. Darüber hinaus wurde jedoch die **Forderung** erhoben, diesen **Katalog** um die so genannten „Eingriffe“ in subjektive Rechte von einzelnen Rechtsunterworfenen durch die Staatsgewalt **zu erweitern**: diese könnten Informations-, Unterlassungs- und situative Eingriffe oder auch faktische Verwaltungsakte und staatliche Warnungen sein. Auch unterlassene Maßnahmen könnten als Ausdruck einer faktischen Amtsgewalt Eingriffe in die Rechte der Bürger sein und müssten daher als solche bekämpfbar sein. Dieser neu erhobenen Forderung wurde zwar grundsätzlich zugestimmt, es wurde jedoch mehrheitlich darauf hingewiesen, dass ein sachgerechter Einbau dieser neu zu definierenden „Eingriffe“ in das gegenwärtige System notwendig sei und dass grundsätzlich an die bestehenden Instrumentarien angeknüpft werden sollte. Es bestand zumindest insoweit Konsens, als die im geltenden Recht bestehende Typengebundenheit grundsätzlich beibehalten, jedoch um neue Formen des Verwaltungshandelns – behutsam – erweitert werden sollte.

- In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Rahmen der **Expertengruppe des Präsidiums** erstatteten Textvorschläge zum **verwaltungsrechtlichen Vertrag** hinzuweisen, wobei nach Ansicht mehrerer Ausschussmitglieder am ehesten der Vorschlag von *Thienel* mit dem gemeinsamen Textvorschlag *Grabenwarter/Jabloner* zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz in Einklang gebracht werden könnte[144] (vgl auch Teil 3 Expertengruppe Punkt II.). Schließ-

[144] Vgl dazu näher den Bericht der Expertengruppe „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“ vom 10.10.2004 und die drei von *Thienel*, *Holoubek* und *Merli* ausgearbeiteten Textvorschläge.

lich ist in Art. 130 Abs. 1 Z 4 dieses gemeinsamen Textvorschlages vorgesehen, dass die Verwaltungsgerichte erster Instanz auch „ansonsten“ über Beschwerden entscheiden, wenn die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze den Verwaltungsgerichten die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden anderer Art zu entscheiden; den Verwaltungsgerichten der Länder dürfen – nach diesem Textvorschlag – solche Angelegenheiten durch Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder zugewiesen werden. Im Zusammenhang mit Art. 130 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes *Grabenwarter/Jabloner* wurde im Ausschuss die Meinung vertreten, dass diese Ziffer zumindest den von *Thienel* erstatteten Vorschlag bereits umfasse.

- Grundsätzlich sollten die derzeit bestehenden **Unabhängigen Verwaltungssenate** (im Folgenden kurz: UVS) in die neu zu schaffenden Landesverwaltungsgerichte und der **Unabhängige Bundesasylsenat** (im Folgenden kurz: UBAS) in das neu zu schaffende Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz vollständig integriert werden.

- Hinsichtlich der **Ernennung der zukünftigen Richter der Verwaltungsgerichte** der Länder und des Bundes erster Instanz zeichnete sich im Ausschuss Konsens dahingehend ab, dass diese Gerichte zur Versachlichung der Entscheidungsfindung durch das Recht auf Erstattung von Besetzungsvorschlägen in das Auswahlverfahren eingebunden werden sollten; eine Einbindung von VwGH und OGH erschien einer Mehrheit im Ausschuss für die Ersternennung der zukünftigen Verwaltungsrichter unabdingbar. Für die spätere Ernennung von weiteren Verwaltungsrichtern wäre ein Recht auf Stellungnahme durch diese Höchstgerichte – so die Mehrheitsmeinung im Ausschuss – ebenfalls wünschenswert. Wenngleich nicht alle bisherigen UVS-Mitglieder en bloc in die zukünftige Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommen werden sollten, es insbesondere keine zwingende Automatik dafür geben sollte und die Möglichkeit bestehen bleiben muss, bisherige UVS-Mitglieder, die sich in der Vergangenheit nicht bewährt haben, nicht zu übernehmen, war man sich im Ausschuss doch weitestgehend im klaren darüber, dass sich die zukünftigen Verwaltungsgerichte wohl zum überwiegenden Teil aus den bisherigen UVS-Mitgliedern – u. U. auch solchen aus anderen Bundesländern – zusammensetzen werden. Dabei müsste eine allfällige Nicht-Übernahme mit Bescheid ausgesprochen werden und könnte als Kriterium für die Nicht-Übernahme von UVS-Mitgliedern zu Richtern der Verwaltungsgerichte, ähnlich wie schon derzeit bei der Definitivstellung von Universitätsassistenten, eine Prognoseentscheidung vorgesehen werden, dass die bisherige Tätigkeit als UVS-Mitglied nicht erwarten lasse, dass er/sie sich in Hinblick auf das geänderte Anforderungsprofil in Zukunft als Richter/Richterin des Verwaltungsgerichtes bewähren würde.

- Was die **Frage der Richterbeteiligung** betrifft, herrschte im Ausschuss aufgrund der langjährigen positiven Erfahrungen beim VwGH Konsens darüber, dass Berufsrichter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichte aufgenommen werden

sollten. Kein Konsens konnte über eine bestimmte, zahlenmäßig oder prozentuell festgelegte Richterquote erzielt werden; die überwiegende Mehrheit im Ausschuss war aber der Meinung, dass die Richterbeteiligung an sich als Soll-Bestimmung in die neue Verfassung aufgenommen werden sollte, wobei als Vorbild Art. 129b Abs. 1 letzter Satz B-VG, wonach wenigstens der vierte Teil der Mitglieder aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden soll, dienen könnte. In diesem Zusammenhang wurde auch die Auffassung vertreten, dass bei der ersten Bestellung von Verwaltungsrichtern erster Instanz eine solche Bestimmung nicht gelten sollte, wenn sie sich dahingehend auswirken sollte, dass eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern der UVS nicht in die Verwaltungsgerichte erster Instanz übernommen werden könnte.

- Schließlich konnte – nach äußerst ausführlicher und kontroversieller Diskussion im Ausschuss – Konsens darüber erzielt werden, die Regelungsbefugnis über **Einzelrichter- oder Senatszuständigkeit** dem Verfahrensgesetzgeber zu überlassen, jedoch eine Subsidiaritätsklausel zu Gunsten des jeweils zuständigen Organisationsgesetzgebers – ohne das Kriterium der „Erforderlichkeit" – vorzusehen. Auch die verfassungsrechtliche Verankerung der Beteiligung von Laien an der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte konsentiert werden.
- Die Frage der Beibehaltung der Sonderrolle der **Bundeshauptstadt Wien** im Hinblick auf die für Wien eingerichteten Sonderbehörden, wie etwa die Bauoberbehörde und die Abgabenberufungskommission (vgl Art. 111 B-VG), wurde im Ausschuss kontroversiell diskutiert; es wurde die Meinung vertreten, dass das weitere Schicksal dieser Sonderbehörden von der grundsätzlichen Entscheidung über die zukünftige Stellung Wiens abhänge. Als Kompromiss wurde vorgeschlagen, allen Ländern die Möglichkeit zur Errichtung besonderer Verwaltungsgerichte zu eröffnen, gegebenenfalls mit der Bindung an bestimmte Materien. Dieser Vorschlag fand weitgehend Zustimmung. Schließlich fasste man im Ausschuss auch ins Auge, die Fortführbarkeit von bisherigen weisungsfreien Kollegialbehörden als zukünftige Verwaltungsgerichte der Länder im Übergangsrecht ausdrücklich – und zwar als Kompetenz des einfachen Landesgesetzgebers – zu regeln.

Über den im Ausschuss 9 konsentierten gemeinsamen Textentwurf *Grabenwarter/Jabloner* für die Einführung von Verwaltungsgerichten (des Bundes und der Länder) erster Instanz konnte auch im **Präsidium** Einigung erzielt werden. Konsens bestand auch darüber, die jetzige, in Art. 111 B-VG geregelte Sonderstellung der Bundeshauptstadt Wien zu belassen und die vielen derzeit bestehenden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und sonstigen weisungsfreien Behörden grundsätzlich vollständig in die zukünftigen Verwaltungsgerichte zu integrieren.

IV. Sondersenate – Eingliederung möglichst vieler Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG-Behörden) und sonstiger weisungsfreier Verwaltungsbehörden in die Verwaltungsgerichte erster Instanz[145]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VI.5)

Augrund des „Aufforderungsschreibens“ vom 19.4.2004 wurde die von der fachlichen Ausschussbetreuung erstellte Liste entsprechend adaptiert.[146] Im Ausschuss – und auch im **Präsidium** – bestand Konsens darüber, dass die derzeitigen weisungsfreien Behörden im Prinzip vollständig in die zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz eingegliedert werden und nur ausnahmsweise selbständig bestehen bleiben sollten. Solche Ausnahmen muss es – wenn auch befristet – jedenfalls für die Finanzgerichtsbarkeit (der Unabhängige Finanzsenat besteht erst seit gut 1½ Jahren) und kann es für das Vergaberecht (Bundesvergabeamt) geben; in beiden Bereichen sollte die Gerichtsqualität jedoch auch in Zukunft garantiert sein. Bei anderen weisungsfreien Behörden, wie etwa der Datenschutzkommission oder dem Obersten Patent- und Markensenat, ist eine Eingliederung in die zukünftigen Verwaltungsgerichte noch fraglich.

Zwar wird es einige wenige Art. 133 Z 4 B-VG-Behörden auch in Zukunft geben müssen; doch wurde von manchen Ausschussmitgliedern mit Nachdruck die Forderung nach Vereinheitlichung und Eingliederung möglichst vieler bestehender Art. 133 Z 4 B-VG-Behörden erhoben. Dies könnte etwa in der Weise geschehen, dass dafür zunächst vom Verfassungsgesetzgeber eine Frist gesetzt wird, nach deren Verstreichen die Sonderbehörden grundsätzlich aufzulösen wären; nur ausnahmsweise und bei besonderem Bedarf, der jedoch von der jeweiligen Träger-Gebietskörperschaft in jedem Einzelfall argumentiert werden müsste, dürfte eine Art. 133 Z 4 B-VG-Behörde aufrecht belassen werden. Hinsichtlich der genaueren Festlegung gingen die Meinungen aber auseinander: während die einen aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit eine ausdrückliche (taxative) Verankerung jeder einzelnen derartigen Behörde in der Verfassung forderten, schlugen die anderen aus Gründen der Flexibilität und Praktikabilität vor, in der Verfassung lediglich allgemeine Kriterien zu formulieren, bei deren Erfüllung der Weiterbestand solcher Behörden zulässig sein sollte (wobei die einzelne Art. 133 Z 4 B-VG-Behörde dann auf einfachgesetzlicher Grundlage vorgesehen werden können sollte).

Breite Zustimmung konnte weiters darüber erzielt werden, dass eine vollständige Kontrolle aller bestehenden (und auch zukünftig bestehend bleibenden) weisungsfreien Behörden durch den VwGH gegeben sein sollte und dass an den zukünftigen Verwaltungsgerichten erster Instanz auch Laienrichter beteiligt sein sollten; unter der Voraussetzung der verfassungsrechtlich verankerten Laienbeteiligung wäre es auch vorstellbar, die bestehenden Disziplinarge-

---

[145] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 32 ff; AB vom 17.11.2004, S. 48 f.

[146] Vgl dazu näher jeweils die Teile C. der AB vom 26.3.2004 (S. 71 ff) und vom 17.11.2004 (S. 92 ff).

richte und die Berufungsgerichte im Beamtendienstrecht in die zukünftigen Verwaltungsgerichte einzugliedern;[147] lediglich die Schiedsbehörden, insbesondere jene nach dem Krankenanstaltenrecht, sollten weiterhin selbständig bestehen bleiben.

Hingewiesen wurde insbesondere darauf, dass es etwa in Wien neben den Art. 133 Z 4 B-VG-Behörden auch andere weisungsfreie oberste Kollegialbehörden gebe, die zwar keine Richter in ihren Reihen hätten, in denen jedoch Mitglieder des Wiener Gemeinderates vertreten seien; diese seien zugleich auch Mitglieder des Wiener Landtages und könnten entsprechend den zuletzt im Ausschuss erarbeiteten Bestimmungen über die Verwaltungsgerichte erster Instanz nicht Richter eines Verwaltungsgerichtes sein. Diese Problematik könnte sich etwa bei der Wiener Abgabenberufungskommission oder beim Wiener Berufungssenat stellen, die tatsächlich Mitglieder hätten, die auch dem Wiener Gemeinderat angehörten. Daher sei aus Sicht Wiens weiterhin der zusätzlichen Möglichkeit zur Einrichtung von „besonderen Verwaltungsgerichten" der Vorzug gegenüber lediglich der Schaffung von bloßen Sondersenaten mit fachkundigen Laienrichtern in den Verwaltungsgerichten einzuräumen.

Wie schon erwähnt, bestand im **Präsidium** Konsens darüber, die jetzige, in Art. 111 B-VG geregelte Sonderstellung der Bundeshauptstadt Wien zu belassen und die vielen derzeit bestehenden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und sonstigen weisungsfreien Behörden grundsätzlich vollständig in die zukünftigen Verwaltungsgerichte zu integrieren.

V. Rechtsschutz – verfassungsrechtliche Verankerung der Staatshaftung[148]

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt VI.16)

Über die Frage der allfälligen verfassungsrechtlichen Verankerung der Staatshaftung wurde – auf der Grundlage von Textvorschlägen von *Stoisits*[149] und *Schnizer*[150] sowie zweier Stellungnahmen von *Heller*[151] – im Ausschuss eingehend beraten. Nach diesen Vorschlägen erkennt der VfGH über die rechtswidrige Untätigkeit des Gesetzgebers bei der Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen bzw auch bei Verletzung von europäischem Gemeinschaftsrecht. Konsens konnte nur insoweit erzielt werden, als für gemeinschaftsrechtliche Ansprüche aufgrund legislativen Unrechts auch in Zukunft der VfGH zuständig sein sollte (Art. 137 B-VG) und als man bei der Positivierung der Staatshaftung insgesamt mit größter Vorsicht und Zurückhaltung vorgehen sollte, zumal es sich um eine auf gemeinschaftsrechtli-

[147] Vgl dazu jedoch auch das – in diesem Punkt ablehnende – Schreiben der Wiener Stadträtin *Wehsely* vom 21.10.2004.

[148] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 37 ff; AB vom 17.11.2004, S. 49 ff.

[149] Vgl näher den Formulierungsvorschlag „Staatshaftung" (samt Erläuterungen) von *Stoisits*.

[150] Vgl näher den Formulierungsvorschlag „Staatshaftung" (samt Erläuterungen) von *Schnizer*; beide Vorschläge beruhen auf Vorarbeiten von *Kucsko-Stadlmayer*.

[151] Vgl dazu näher die Stellungnahmen von *Heller,* zuletzt vom 10.10.2004.

cher Ebene eminent dynamische Rechtsmaterie handelt. Wenn hier überhaupt etwas verfassungsrechtlich geregelt werden sollte, dann lediglich Kompetenz- und Verfahrensfragen, nicht jedoch materielles Staatshaftungsrecht.

Insoweit vorgeschlagen wurde, dass zur Entscheidung über Staatshaftungsansprüche aufgrund fehlerhafter höchstgerichtlicher Erkenntnisse jedenfalls der VfGH zuständig sein sollte, wurde von mehreren Seiten eingewendet, dass diese Frage nicht losgelöst von der Problematik „Gesetzesbeschwerde – Verfassungsbeschwerde" diskutiert werden könne: Sollte es tatsächlich zur Einrichtung einer Verfassungsbeschwerde kommen, würde sich das Problem der Zuständigkeit für staatshaftungsrechtliche Ansprüche aufgrund (behaupteten) judikativen Unrechts noch viel schärfer als jetzt stellen. Es wurde darauf hingewiesen, dass der VfGH, sollte die Verfassungsbeschwerde eingeführt werden, in Zukunft in vielen Fällen „Richter in eigener Sache" wäre: Der VfGH hat nämlich etwa die Unterlassung der Einholung eines Vorabentscheidungsersuchens durch die ordentlichen Gerichte oder den VwGH schon bisher als Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechts auf den „gesetzlichen Richter" nach Art. 83 Abs. 2 B-VG beurteilt, weil zur Auslegung unklarer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen letztlich der EuGH zuständig ist. Der VfGH hätte also zu prüfen, ob eine Frage des Gemeinschaftsrechts vorliege, die einer Klärung durch den EuGH bedürfe. Damit wäre der VfGH aber bei Einführung der Verfassungsbeschwerde in den von ihm beanspruchten „Staatshaftungsklagen" aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen im Anschluss an ein Verfahren, in dem eine Verfassungsbeschwerde erhoben wurde, gezwungen zu beurteilen, ob er nicht bereits im Vorverfahren zu Unrecht das Erfordernis der Einholung eines Vorabentscheidungsverfahrens verneint habe; genau damit würde aber das Problem des „Richters in eigener Sache" schlagend werden. Andererseits wäre aber auch nach Einführung der Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen, dass der VfGH allein vorlagepflichtig nach Art. 234 EGV werden würde. Damit hätte es der VfGH aber in Zukunft u. U. bei vielen Verfassungsbeschwerden mit einer bereits im Vorlageweg durch den EuGH geklärten Rechtssituation zu tun, an der auch die Grundrechtsprüfung wenig ändern könnte.

Bis zuletzt bestand im Ausschuss in der Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über Staatshaftungsansprüche aufgrund fehlerhafter höchstgerichtlicher Erkenntnisse (VfGH oder ein gemeinsamer Senat, bestehend aus Mitgliedern aller drei Höchstgerichte[152]) Dissens.

Im Zusammenhang mit den sozialen Grundrechten bestand im **Präsidium** grundsätzlich Konsens, dass es eine innerstaatliche Staatshaftung geben solle, wobei unterschiedliche Vorstellungen darüber bestanden, ob diese Staatshaftung nur bei gänzlicher oder bereits bei qualifizierter Untätigkeit gegeben sein solle. Ein von den Sozialpartnern vorgelegter gemeinsamer Textvorschlag konnte im Präsidium nicht mehr beraten werden.

[152] Vgl dazu näher den Textvorschlag von *Rzeszut* für einen gemeinsamen Senat.

VI. Zur Erweiterung des Rechtsschutzes durch Rechtsschutzbeauftragte und Beiräte[153]

VI.1. Rechtsschutzbeauftragte

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt XII.4)

Die Einrichtung von Beiräten und Rechtsschutzbeauftragten, die historisch im Strafprozessrecht ihren Ausgang nahm (vgl §§ 149n und 149o StPO) und später im Sicherheitspolizeirecht (vgl §§ 62 und 62a SPG) und im Militärbefugnisrecht (vgl § 57 MBG) weiter entwickelt wurde, gehört zu den interessantesten rechtsstaatlichen Neuerungen der letzten Jahre, zumal diese nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Rechtmäßigkeit von staatlich angeordneten Eingriffen in die Privat- und Freiheitssphäre des Einzelnen (ohne dass dieser davon Kenntnis hat) kontrollieren und Parteirechte an Stelle des Betroffenen wahrnehmen sollten. So wichtig diese Einrichtung ist, so problematisch erscheinen jedoch die Bestellung und die Stellung dieser Rechtsschutzbeauftragten aus verfassungsrechtlicher Sicht: deren Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit sind nämlich nur einfachgesetzlich (und zwar in den §§ 149n Abs. 4 StPO, 62a Abs. 4 SPG und 57 Abs. 3 MBG) garantiert, sodass das „Damoklesschwert" der verfassungsgerichtlichen Kontrolle (und u. U. Aufhebung) ständig über ihnen schwebt.[154]

Schon aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 23.1.2004, G 363/02-13, ergibt sich die Notwendigkeit, dass allein aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit die jetzt lediglich im einfachen Gesetzesrang stehenden, mehr oder weniger gleich lautenden Bestimmungen („Der Rechtsschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt der Amtsverschwiegenheit.") auf verfassungsrechtliche Ebene zu heben sind.[155]

In dem zitierten Erkenntnis hat der VfGH nämlich die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten nach dem MBG als „hoheitlich" sowohl im materiellrechtlichen als auch im organisatorischen Sinn qualifiziert und einzelne Bestimmungen des MBG, darunter auch § 57 Abs. 3 erster Satz MBG über den Rechtsschutzbeauftragten – mangels verfassungsrechtlicher Verankerung der Weisungsfreistellung bzw der Durchbrechung des in Art. 20 Abs. 1 B-VG angeordneten Weisungszusammenhanges – als verfassungswidrig aufgehoben. Die verfassungsrechtliche Regelung der Stellung der Rechtsschutzbeauftragten könnte entweder in Form einer ausdrücklichen Verpflichtung, die Rechtsschutzbeauftragten weisungsfrei zu stellen, oder gleich in Form einer unmittelbaren Anordnung, etwa im (derzeit) Siebten Hauptstück des B-VG, erfolgen.

---

[153] Vgl dazu näher AB vom 26.3.2004, S. 36 f und 68 ff.

[154] Vgl dazu etwa *Jabloner*, Verfassungsrechtliche Probleme um die Rechtsschutzbeauftragten, in Pilgermair (Hrsg.), Festschrift für Herbert Steininger zum 70. Geburtstag, 2003, 23 ff.

[155] Vgl die beiden Textvorschläge im Besonderen Teil des AB vom 26.3.2004 unter Punkt VI)1), die freilich im Ausschuss textlich nicht konsentiert werden konnten.

Im **Präsidium** bestand hinsichtlich der Rechtsschutzbeauftragten zwar dem Grunde nach Konsens über die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Verankerung; jedoch bestanden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der verschiedenen, vorliegenden Formulierungsvorschläge. Es konnte keine Einigung darüber erzielt werden, ob eine verfassungsrechtliche Verankerung lediglich in einer Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber zur Weisungsfreistellung solcher Organe bestehen oder darüber hinaus auch seine wichtigsten Befugnisse und eine Anbindung an das Parlament enthalten soll.[156]

VI.2. Beiräte, insbesondere der Menschenrechtsbeirat

(Textvorschlag: siehe Teil 4A Punkt VIII.8.2 zu Artikel 78d)

Schließlich wurde im Ausschuss auch noch eine Neugestaltung des Menschenrechtsbeirates, der derzeit allein für den Bereich der Sicherheitsbehörden eingerichtet ist, im Sinn einer Prüfungskompetenz auch im Bereich der Justizanstalten bzw die Schaffung eines gesonderten Gremiums mit gleichen Aufgaben in diesem Bereich diskutiert, für den derzeit allein die Strafvollzugskommissionen nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes zuständig sind. Dabei war man sich weitgehend einig, dass die Unabhängigkeit der Mitglieder eines Beirates, der Bestellungsvorgang sowie die organisatorische Anbindung (Parlament oder Bundeskanzleramt) verfassungsrechtlich – wiederum etwa im Siebten Hauptstück des B-VG – zu gewährleisten sind. Die Zuständigkeit eines Menschenrechtsbeirates für gerichtlich angeordnete Anhaltungen müsste sich auf die Überprüfung und Kontrolle der Haftbedingungen und mögliche Verbesserungen im Sinne eines präventiven Menschenrechtsschutzes, nicht aber auf eine individuelle Rechtmäßigkeitskontrolle der Entscheidungen unabhängiger Gerichte beziehen.

Im **Präsidium** konnte über den Umfang der Prüfungsbefugnisse des Menschenrechtsbeirates, insbesondere über die Frage, ob davon auch der gerichtliche Strafvollzug umfasst sein sollte, sowie über seine Anbindung an das Parlament kein Konsens erzielt werden.

[156] Vgl dazu auch den Textvorschlag des gemeinsamen Ausschusses 6 und 7 in dessen Bericht vom 27.10.2004 und den dem Präsidium zuletzt vorgelegten Textvorschlag von *Kostelka* für die „Weisungsfreie Verwaltung und Ausgliederung von Aufgaben der Verwaltung“.

Ausschuss 10
Finanzverfassung

I. Reduktion der Komplexität der Finanzverfassung

Es wurde eine legistische Bereinigung und Vereinfachung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 durch *Ruppe*/BMF erstellt.

Das **Präsidium** sprach sich grundsätzlich für eine Reduktion der Komplexität aus, nahm jedoch den Vorschlag *Ruppe*/BMF nicht im Detail in Beratung.

II. Inkorporierung in die Bundesverfassung

Der Ausschuss und das **Präsidium** verständigten sich darauf, dass die Bestimmungen der Finanzverfassung in die neu zu gestaltende Verfassungsurkunde inkorporiert werden und nicht wie bisher als eigenes Gesetz neben der Bundesverfassung bestehen sollten.

III. Staatsziele

Der Ausschuss widmete sich besonders der Frage, ob und welche Ziele für die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften, deren Haushalte und der Verteilung der Mittel vorgegeben werden sollten.

Folgende Vorschläge für Grundsätze in der Finanzverfassung wurden eingebracht:

1) Prinzip des ausgeglichenen Haushalts
2) Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
3) Parität der Gebietskörperschaften
4) Zusammenführung von Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung
5) Daseinsvorsorge
6) Gleichwertige Lebensverhältnisse
7) Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Gender Budgeting

Unterschiedlich wurde beurteilt, ob diese Grundsätze als Staatszielbestimmungen im entsprechenden Teil der Bundesverfassung oder im Rahmen der Finanzverfassung aufgenommen werden sollten.

Teilweise wurde angeregt, die die Finanzverfassung berührenden Staatsziele im künftigen Abschnitt „Finanzverfassung“ der Verfassungsurkunde zu regeln.

Andere Ausschussmitglieder lehnten eine extra Ausweisung ab und waren für deren Anführung im Abschnitt „allgemeine Staatsziele“.

Bedenken bestanden teilweise gegen die Aufnahme von sozial-, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielsetzungen in der Finanzverfassung, da diese nicht den eigentlichen Aufgabenbereich der Finanzverfassung berühren würden. Nach dieser Sichtweise ist die Finanzverfassung ein Instrument zur Koordinierung der Finanzwirtschaft im Interesse eines ausgeglichen Gesamthaushalts.

Die Diskussion zu den einzelnen Staatszielen ergab Folgendes:

III.1. Prinzip des ausgeglichenen Haushalts

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt III.6)

Ein Teil der Mitglieder sprach sich dafür aus, dass das Prinzip des ausgeglichenen Haushalts in der Verfassung entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Zu dessen Ausgestaltung gab es unterschiedliche Meinungen:

Einerseits wurde gefordert, die konkreten Vorgaben der Haushaltsführung einheitlich durch Bundesgesetz zu regeln, andererseits sollte die Autonomie der Länder und der Gemeinden nicht eingeschränkt werden, wobei jedoch zugestanden wurde, dass auf die gesamtstaatlichen Zielsetzungen Rücksicht zu nehmen ist. Die konkreten Vorgaben der Haushalte (Defizitgrenzen) sollten demnach weiterhin in einem Stabilitätspakt erfolgen.

Folgende Vorschläge, zu denen kein Konsens erzielt wurde, wurden im Ausschuss eingebracht:

III.1.1. Vorschlag *Mayer*

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt III.6)

Nach diesem Textvorschlag soll die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 B-VG durch eine Bestimmung über ausgeglichene Haushaltsführung ersetzt werden.

Ausgeglichene öffentliche Haushalte sind über einen Konjunkturzyklus sicherzustellen. Alle Gebietskörperschaften haben dazu ihre Haushaltsführung zu koordinieren.

Der Bund wird verpflichtet, die konkreten Aufgaben der Gebietskörperschaften durch Bundesgesetz festzulegen.

Dabei werden vom Bund die dazu erforderlichen Haushaltsergebnisse, Informationspflichten und allenfalls Sanktionen vorgegeben.

Begründend wurde für den Textvorschlag ausgeführt, dass stabile und tragfähige öffentliche Finanzen eine notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung sind. Sie schaffen Spielraum für eine zukunftsträchtige und wachstumsfreundliche Haushaltspolitik und erhöhen die Fairness zwischen den Generationen. Ausgeglichene Haushalte über einen Konjunkturzyklus tragen wesentlich zur Konjunkturstabilisierung bei, da sowohl bei einem Wachstumsrückgang als auch bei Konjunkturüberhitzung, vor allem

über das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren in den öffentlichen Haushalten, gegengesteuert wird.

Die Haushaltspolitik der Mitglieder in der EU, vor allem jene in der europäischen Währungsunion, und damit auch Österreichs, ist an den gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltspolitik, insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspakts, auszurichten (Art. 99, 101, 102, 103, 104 EGV + Protokoll iVm den VO 3603/93, 3604/93, 3605/93, 1466/97 und 1467/97). Diese Vorgaben sehen für den öffentlichen Haushalt eine maximale Obergrenze von 3% für das öffentliche Defizit und für die Bruttoschuldenquote 60% des Bruttoinlandsproduktes vor. Ausnahmetatbestände von diesen Obergrenzen können nur in sehr begrenztem Ausmaß geltend gemacht werden. Weiters legt der Stabilitäts- und Wachstumspakt ein mittelfristiges Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Überschusses fest (Art. 3 Abs. 2 lit. a VO 1466/97). Die vorgeschlagene Bestimmung konkretisiert daher diese gemeinschaftsrechtliche Regelung dahingehend, dass der Haushaltsausgleich über die Dauer eines Konjunkturzyklus zu erreichen ist.

Da sich diese Zielsetzung auf den Gesamtstaat bezieht, müssen alle beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung koordinieren; dies umfasst die Planung, Feststellung und Durchführung der Haushalte sowie die entsprechenden materiellrechtlichen Maßnahmen.

Wesentliche Voraussetzung für die Haushaltskoordinierung ist die rechtzeitige Bereitstellung jener Daten, welche zur Beurteilung der Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften erforderlich sind (Einnahmen und Ausgaben sind die wesentlichen Bestimmungsgrößen für deren Entwicklung); der Entwurf enthält daher ein einschlägiges Gebot der Informationspflicht.

Diese allgemeinen Ziele bedürfen einer konkreten Umsetzung in Form bestimmter Haushaltsergebnisse, die von den einzelnen Gebietskörperschaften in den einzelnen Jahren bzw über einen näher zu definierenden Konjunkturzyklus zu erbringen sind, in Form von Detailregelungen, wann welche Daten für Zwecke der Haushaltskoordinierung zur Verfügung zu stellen sind, und schließlich einer Regelung der Rechtsfolgen für den Fall der Verletzung all dieser Verpflichtungen. Diese näheren Bestimmungen bleiben der Regelung durch den Bundesgesetzgeber vorbehalten. Davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit, diese Details in Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften gemeinsam festzulegen.

Die oben vorgeschlagene Regelung könne ausreichend flexibel ausgelegt werden und gewährleiste eine nachhaltige Budgetentwicklung.

Bei der Regelung durch die Bundesgesetzgebung werden Gespräche der Gebietskörperschaften vorausgesetzt. Dabei sind die Grundsätze der Sachlichkeit und Gleichheit, der Fairness, der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz zu beachten.

Ein weiterer Vorteil der Regelung durch den Bundesgesetzgeber wird darin gesehen, dass eine Verweigerung aus Partikularinteressen zum gesamtstaatlichen Nachteil oder unsachliche Junktimierungen nicht möglich sind. Sicherheit für alle Gebietskörperschaften werde durch die Möglichkeit der nachfolgenden Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof geboten.

Dagegen wurde im Ausschuss grundsätzlich eingewendet, dass dieses Ziel allein zu eng ist, weswegen ein Teil der Ausschussmitglieder der Meinung war, weitergehende Ziele aufzunehmen.

Gegen eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber wurde vorgebracht, dass damit die anderen Gebietskörperschaften (Land, Gemeinden) ihre Budgethoheit verlieren, da der Bundesgesetzgeber die wesentlichen Ziele für deren Budgetierung vorgeben würde. Regelungen für ausgeglichene Haushalte über den Konjunkturzyklus dürfen nur einvernehmlich im Sinne einer paritätischen Vorgangsweise von den beteiligten Gebietskörperschaften festgelegt werden.

Weiters wurde entgegnet, dass eine innerstaatliche Bindung an europarechtliche Vorgaben bzw eine Festschreibung von heute bestehenden Regelungen auf EU-Ebene bedenklich sei, da die europarechtlichen Vorgaben geändert werden oder von einer Mehrheit der Staatengemeinschaft anders gehandhabt werden könnten. Österreich wäre in diesem Falle durch Selbstbindung von der europäischen Entwicklung abgekoppelt.

Gegen den Vorschlag einer Kompetenz des Bundes für die Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften wurde vorgebracht, dass dem Bund nicht die alleinige Entscheidung zukommen dürfe. Die Festlegung der notwendigen Vorgaben für die Haushalte der Gebietskörperschaften hätte einvernehmlich zu erfolgen.

Einige Teile lehnten Sanktionen bei Verletzung der Verpflichtungen in Bezug auf die Haushaltsergebnisse und Informationspflichten ab.

Weiters sei von einer verfassungsrechtlichen Festschreibung ausgeglichener Haushalte Abstand zu nehmen, weil die Festlegung der Dauer eines Konjunkturzyklus aus ökonomischer Sicht nicht möglich sei. Von manchen Ökonomen wurde sogar in Zweifel gezogen, ob es Konjunkturzyklen überhaupt gibt. Eine Festschreibung dieses Grundsatzes in der Verfassung würde ökonomisch strittige Fragen an den Verfassungsgerichtshof übertragen. Die Rechtsunsicherheit würde sich nach dieser Sichtweise stark erhöhen. Aus diesem Grund lehnte ein Teil der Mitglieder die Verankerung ausgeglichener Haushalte über den Konjunkturzyklus in der Finanzverfassung grundsätzlich ab.

Bedenken wurden von einem Teil auch insofern geäußert, als der Vorschlag den Zielsetzungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht in ausreichendem Maß Rechnung trage.

III.1.2. Kompromissvorschlag der Länder

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt III.6)

Nach diesem Vorschlag wird das Ziel eines ausgeglichenen öffentlichen Haushalts (gemäß den Regeln des ESVG 95) über einen Konjunkturzyklus berücksichtigt, die Festlegung der konkreten Ausgestaltung soll jedoch einvernehmlich zwischen den Gebietskörperschaften – und nicht durch den Bundesgesetzgeber – erfolgen.

Gegen diesen Vorschlag wurden neben den zu Punkt III.1.1 dargestellten Einwänden Bedenken insofern vorgebracht, dass möglicher Weise noch umfangreichere Daten als bisher zur Verfügung gestellt werden müssten.

Dieser Vorschlag wurde im **Präsidium** teilweise unterstützt. Im Präsidium wurde folgender neuer Textvorschlag eingebracht, zu dem ebenfalls kein Konsens erzielt wurde:

> „Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele."

III.2. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt III.6)

Zur Regelung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wurden zwei Textvorschläge eingebracht, die jenen Vorschlägen zum Prinzip des ausgeglichenen Haushalts gegenübergestellt wurden, zu denen ebenfalls kein Konsens erzielt wurde.

III.2.1. Vorschlag *Petrovic*

Dieser Textvorschlag, der von einem Teil der Mitglieder unterstützt wurde, betont die Wichtigkeit eines Staatsziels betreffend gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, wie es in Art. 13 Abs. 2 B-VG enthalten ist.

Der Textvorschlag beinhaltet vier Absätze. Der erste Absatz enthält einerseits einen Hinweis auf die Bedeutung der öffentlichen Haushalte als Instrument zur Erreichung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Andererseits wird in Anlehnung an *Kramer*, ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform, März 2004, und an § 2 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes eine Definition des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts versucht. Die Verpflichtung zur Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sollte so formuliert sein, dass die simultane Optimierung von wirtschaftlicher Entwicklung, Teilnahme am Erwerbsleben, Stabilität des Preisniveaus, sozialem Ausgleich und Umweltschutz unter den gegebenen wirtschaftlichen Beschränkungen ein Prinzip der Politik ist. Zusätzlich wird auf den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit hingewiesen.

Im zweiten Absatz wird auf die Notwendigkeit zur Koordination hingewiesen, da sich die Zielsetzungen auf den Gesamtstaat beziehen und eine entsprechende Koordination der wirtschafts- und finanzpolitischen Instrumente wesentlich zur Erreichung der Zielsetzungen bei-

tragen kann. Eine wichtige Voraussetzung im Rahmen der finanzpolitischen Koordination kommt der Bereitstellung der Daten durch die Gebietskörperschaften zu. Sie erleichtern nicht nur die Koordination für die Erstellung der Haushalte, sie bilden in der Folge auch die Grundlage für Evaluationen von Maßnahmen und Programmen.

Abs. 3 formuliert in Anlehnung an schweizerische Diskussionen eine Schuldenbremse, deren konkrete Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Ebene vorbehalten bleibt. Hier geht es nur darum, die grundlegenden Prinzipien zu regeln. Dabei wird zunächst festgehalten, dass die Verschuldung der jeweiligen Gebietskörperschaften mittelfristig den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung zu genügen hat. Durch diese Schuldenbremse ist gewährleistet, dass der budgetäre Handlungsspielraum durch die Zinsenbelastung nicht zu stark eingeschränkt wird, gleichzeitig wird dem Aspekt einer fairen Verteilung der Lasten über die Generationen Rechnung getragen.

Der Begriff der Schuldenquote findet als relevante Zielgröße für die Beurteilung der Verschuldung Eingang in die Verfassung. Eine exakte Ausgestaltung des Begriffes wird nach diesem Vorschlag jedoch nicht vorgenommen, ebenso wenig die Festlegung eines Maximalwertes oder eines Schwankungsbereiches. Die Vorgaben für die maximale Obergrenze der Verschuldung des Gesamtstaates ist mit 60% des Bruttoinlandsproduktes im EU-Vertrag, also primärrechtlich, verankert. Die nähere Umsetzung dieses Grundsatzes erfolgt durch gemeinsame Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften im innerösterreichischen Stabilitätspakt. Verankert wird auch die „goldene Regel“ des deutschen Grundgesetzes, die eine Neuverschuldung bis zum Ausmaß der öffentlichen Investitionen zulässt. Dabei ist davon auszugehen, dass neben Infrastrukturinvestitionen auch Investitionen in geistiges Kapital zu verstehen sind. Die nähere Ausgestaltung der „golden rule“ – insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung öffentlicher Investitionen – bleibt einer einfachgesetzlichen Regelung vorbehalten.

In Abs. 4 wird dafür Sorge getragen, dass die Steuerung über die Ausgabenseite erfolgt, womit die Ausgaben von den konjunkturell schwankenden Einnahmen entkoppelt werden. Die Regelbindung der Budgetpolitik erfolgt somit nicht mehr über den Finanzierungssaldo, sondern über die Ausgabenseite. In einer Reihe von Ländern wurden mit der Abkehr vom Defizitziel und dem Übergang zu Ausgabenzielen erfolgreiche Konsolidierungen bzw die Stabilisierung des Wachstums erreicht (Niederlande, USA: Omnibus Budget Reconciliation Act aus dem Jahr 1990). Eine Fiskalregel, die an der Ausgabenseite anknüpft, ist antizyklisch ausgerichtet und vermeidet somit die Tendenz zu prozyklischer Fiskalpolitik, wie sie im Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU angelegt ist. Das Instrument der Schuldenbremse verhindert somit ein prozyklisches Verhalten und leistet einen wichtigen Beitrag für eine antizyklische Politik.

Bei der Festlegung der Ausgaben ist im Rahmen einer vorgesehenen mittelfristigen Budgetplanung die Situation des Finanzhaushaltes zu berücksichtigen, der sich – wie in Abs. 3 vorgesehen – an der Schuldenquote orientiert.

Ein Teil der Mitglieder lehnt diesen Vorschlag zur Gänze ab, da darin trotz diskussionswürdiger Elemente insgesamt noch zu viele unterschiedliche und teilweise gegenläufige Regelungen bzw Unklarheiten, um als taugliche Basis einer auf Stabilität ausgerichteten Hauhaltsführung zu dienen, enthalten sind.

Im ersten Teil wurde eine Überladung mit Zielen kritisiert, die letztlich zur Wirkungslosigkeit führen muss.

Die vorgesehene Koordinierungsbestimmung wurde vom Ausschuss grundsätzlich positiv bewertet, es fehlt jedoch eine klare Zuständigkeitsregel, die eine Koordinierung auch in der Praxis umsetzungsfähig macht.

Bei der vorgeschlagenen Verschuldungsgrenze wurde von diesem Teil der Mitglieder trotz positiver Richtung noch angemerkt, dass das intendierte Verhältnis zur diesbezüglich europarechtlichen Verpflichtung, die Aufteilung der Schuldenquote auf die einzelnen Gebietskörperschaften und die Zuständigkeit für diese Regelungen im Konfliktfall unklar bleiben.

Die „golden rule“ wurde teilweise als ungeeignetes Instrument einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung angesehen: In einem Bundesstaat wie Deutschland hat sie sich als Stabilitätsinstrument nicht bewährt; ausgeglichene Haushalte sind mit der „golden rule“ nicht kompatibel. Nicht geklärt ist nach dieser Meinung auch das Verhältnis der „golden rule“ zur Schuldengrenze: Die vorgeschlagene Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass die golden rule nicht nur unterhalb der festgelegten Schuldengrenze wirksam werden soll, sondern in Vernachlässigung europarechtlicher Verpflichtungen (Maastricht Schuldengrenze) auch darüber wirksam wird. Die Festlegung einer auch mit der „golden rule“ nicht zu überschreitenden Schuldengrenze könnte allenfalls solche Probleme vermindern.

Erklärend wurde von den Vertretern der Grünen und einem anderen Teil dazu eingebracht, dass die „golden rule“ nicht dazu führen soll, dass die europarechtlich vorgegebene Schuldenquote überschritten wird. Weiters wurde vorgebracht, dass die „golden rule“ bereits heute in anderen Mitgliedstaaten angewendet werde, etwa in Großbritannien.

Ungeklärt wurde weiters von einem Teil angesehen, was als Investition zu verstehen ist. In den Erläuterungen wird auf Infrastrukturinvestitionen und Investitionen in geistiges Kapital verwiesen. Was dies ist, lässt sich aus dem Wortlaut des Vorschlags jedoch nicht eindeutig entnehmen. Generell besteht in der wissenschaftlichen Diskussion Uneinigkeit, was als Investition verstanden werden soll. Je mehr einbezogen wird, desto problematischer wird die golden rule in Bezug auf Stabilitätsziele, da weit über Maastricht liegende Defizite möglich werden.

Die als Anlehnung an das Schweizer Modell vorgesehene Schuldenbremse wurde von einem Teil nicht als solche erkannt. Diese bezieht sich nämlich ausdrücklich auf die Neuverschuldung und geht von einem strukturell ausgeglichenen Haushalt aus. „Golden rule“ und Schweizer Schuldenbremse sind nach dieser Auffassung nicht kompatibel.

Die Abs. 2 (Koordination der Finanzpolitik) und 3 (Schuldenbremse) finden bei einem Teil der Mitglieder Zustimmung.

Zusätzlich wurde eine Modifikation in Bezug auf die Festlegung der Schuldengrenze vorgeschlagen. Diese solle einvernehmlich festgelegt werden.

Mehrere Mitglieder befürworteten eine Änderung des dritten Absatzes dahingehend, dass die Schuldenquote einvernehmlich zwischen den Gebietskörperschaften festgelegt wird.

Zur Frage der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Vorschlag *Petrovic* siehe später unter Punkt III.7.

Uneinigkeit herrschte weiters zu den Parametern „Teilnahme am Erwerbsleben“, „Stabilität des Preisniveaus“, „Verteilungsgerechtigkeit“ und „Schutz der Umwelt“.

III.2.2. Vorschlag *Verzetnitsch*

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt III.6)

Der Vorschlag wurde bereits im Ausschuss 1 ohne Konsens beraten.

Auch im Ausschuss 10 konnte keine Zustimmung erzielt werden, vor allem da die Rahmenbedingungen für die Umsetzung bzw Vorgaben für die Finanzpolitik als zu wenig bestimmt angesehen wurden.

Ein Teil bemängelte das Fehlen des Zieles des ausgeglichenen Haushaltes über den Konjunkturzyklus.

III.2.3. Schuldenbremse

Zur Erreichung des Zieles eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wurden vom Experten *Frisch* und einem Teil der Mitglieder u.a. die verfassungsrechtliche Bindung der Budgeterstellung an einen mehrjährigen Ausgabenrahmen vorgeschlagen.

Die Schuldenbremse wurde als ein makroökonomisches Gesamtkonzept gesehen, das durch die strikte Trennung zwischen konjunkturellem und strukturellem Defizit den Konsolidierungsbedarf liefert, der zur Erreichung eines ausgeglichenen Budgets des Gesamtstaates über den Konjunkturzyklus notwendig ist. Die Schuldenbremse sieht vor, dass ein jährlich höchstzulässiger Ausgabenplafond bestimmt wird, der den geschätzten Einnahmen entspricht, korrigiert um einen Konjunkturfaktor. Dadurch werden in Boomphasen Überschüsse gefordert, in Rezessionen hingegen Defizite erlaubt. Innerhalb des Gesamtausgabenplafonds bleiben die Ausgabenkategorien autonom verhandelbar. Im Rahmen eines Ausgleichskontos werden Ausgabenüberschreitungen und Ausgabenunterschreitungen (strukturelle Budgetdefizite oder

-überschüsse) sowie die budgetären Folgen von Prognosefehlern bei der Einnahmenschätzung erfasst, wodurch der strukturelle Budgetsaldo ablesbar ist. Das strukturelle Defizit müsse zwingend abgebaut werden, sobald ein bestimmtes Ausmaß erreicht wird, allerdings bestünde relativ großer Gestaltungsspielraum bezüglich der Höhe und der Fristigkeit des Kontoausgleichs.

In der Schuldenbremse wurde kein finanzpolitisches Dogma gesehen, sondern eine zeitlich begrenzte Methode, um die Staatsschuldenquote zu senken.

Ein dabei nicht geklärtes Problem ist, dass eine Trennung des Budgetdefizits in einen konjunkturellen und einen strukturellen Teil mit erheblichen methodischen Problemen verbunden sei, und überdies würde dieser Vorschlag zu einer Einschränkung der budgetären Flexibilität führen.

Im **Präsidium** wurde von einem Teil der Vorschlag *Petrovic*, zum Teil in Verbindung mit der Schuldenbremse von *Frisch* unterstützt. Ein anderer Teil verwies auf die Vorschläge unter Punkt III.1.

III.3. Parität der Gebietskörperschaften

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Der Ausschuss hat unter dem Gesichtspunkt der Parität auch das Zustandekommen, die Verlängerung und das Auslaufen finanzwirtschaftlicher Regelungen (d.s. Finanzausgleich, Stabilitätspakt, Konsultationsmechanismus) diskutiert.

Zum Thema Parität wurde teilweise die Ansicht vertreten, dass die Regelungen in Ausführung der Finanzverfassung, zB der Finanzausgleich, von den beteiligten Gebietskörperschaften auf der Basis gleichberechtigter Partnerschaft einvernehmlich festzulegen sind.

Nach dieser Auffassung sollen Änderungen von Steuergesetzen, die zu Verschiebungen der Finanzmassen zwischen den Gebietskörperschaften führen würden, nur einvernehmlich von den betroffenen Gebietskörperschaften festgelegt werden können.

Regelungen im Bereich des Stabilitätspakts und Konsultationsmechanismus ohne Einvernehmenserzielung wurden teilweise entschieden abgelehnt.

Teilweise wurde im Gegensatz dazu die Ansicht vertreten, dass die Kompetenz-Kompetenz des Bundes nicht eingeschränkt werden darf, da der Bund die Gesamtverantwortung zu tragen hat und auch gegenüber der Europäischen Union zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen bzw zur Umsetzung europarechtlicher Regelungen im Steuerrecht verantwortlich ist. Deshalb müsse dem Bund auch innerstaatlich die Kompetenz zukommen. Teilweise wurde daher die Ausweitung der bestehenden Kompetenz des Bundes auch auf die Bereiche des Stabilitätspaktes (Festlegung der Haushaltsziele der einzelnen Gebietskörperschaften) und des Konsultationsmechanismus (Detailregelungen durch den Bundesgesetzgeber) verlangt. Begründend wurde dazu auch auf die Situation in Deutschland verwiesen, wo die starke Stellung

des Bundesrates Reformen des Bundes wiederholt verhindert hat und dadurch die bekannten Probleme entstanden sind.

Von Teilen des Ausschusses wurde auch die volle Berücksichtigung des Paritätsgrundsatzes im Verhältnis Länder und Gemeinden gefordert. Dazu gehört insbesondere der Bereich der Überwälzung von Landeskosten auf die Gemeinden.

Siehe auch Punkt V.2.

III.4. Zusammenführung von Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Der Ausschuss war der Meinung, dass die Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung grundsätzlich zusammengeführt werden soll.

Ein Teil sprach sich dagegen aus, wenn damit eine Ausweitung der Steuerhoheit der Länder über das bestehende Ausmaß hinaus verstanden wird.

Hinsichtlich der Zusammenführung der Einnahmenverantwortung mit der Ausgaben- und Aufgabenverantwortung bestanden jedoch unterschiedliche Auffassungen, was unter Einnahmenverantwortung zu verstehen sei:

Teilweise wurde unter der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung die langfristige Absicherung des Anteils einer Gebietskörperschaftsebene an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse, etwa durch Zuweisung fixer Ertragsanteile aus dem Steueraufkommen, verstanden.

Teilweise wurde auch gefordert, dass der Grundsatz „Aufgabentransfers nur bei Geldmitteltransfer“ in der Finanzverfassung verankert werden sollte.

Andererseits wurde dazu teilweise darauf hingewiesen, dass dies bereits durch die Berücksichtigung der Lasten der öffentlichen Verwaltung im Finanzausgleich und durch den Konsultationsmechanismus umgesetzt ist.

Ein Teil betonte, dass die Zusammenführung von Einnahmen-, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung als wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der Grundsätze von good governance und einer Steigerung der Effizienz der öffentlichen Leistungserbringung gesehen wird.

Ein wichtiger Teil einer Umsetzung dieses Grundsatzes ist die Schaffung abgerundeter Aufgabenbereiche in Gesetzgebung, Vollziehung und Besorgung. Nach dieser Auffassung müssen aber auch im Bereich der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Entscheidungen über den Einsatz von Ressourcen zur Erfüllung einer Aufgabe möglichst von derselben Ebene getroffen werden, welche diese Abgabenerhebung gegenüber den SteuerzahlerInnen verantwortet.

Ein Teil sprach sich daher nachdrücklich für eine Zielbestimmung zur Zusammenführung von Einnahmen-, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung aus.

Ein anderer Teil brachte vor, dass unterschiedliche Steuersätze in den Ländern und somit auf kleinsten Räumen wider die Steuerharmonisierungsbestrebungen der EU sind, in einer Zeit des Zurückdrängens der öffentlichen Verwaltung Parallelverwaltungen aufgebaut und von den Steuerpflichtigen bürokratische Steueraufteilungen vorzunehmen sind. Darüber hinaus werden finanzschwache Regionen bei diesem Steuerwettbewerb benachteiligt und damit würde ein Schritt in Richtung Entsolidarisierung gesetzt.

Ein Teil sah hingegen bei Abgaben, die für eine Regionalisierung in Betracht kommen (zB Grundsteuer), keinerlei Steuerharmonisierungsbestrebungen der EU. Mehr Steuerhoheit für die Länder geht aber weit über die fiskalische Komponente hinaus (zB soll die Grundsteuer ungeschmälert den Gemeinden erhalten bleiben). Es handelt sich vielmehr ganz wesentlich auch um die Erhöhung der Kompetenzen der Landtage zur Gesetzgebung und damit um eine Stärkung des Bundesstaates.

Ein Teil brachte vor, dass bedeutende Beträge etwa durch einheitliche Zuschläge aller Länder zu Bundesabgaben (unter entsprechender Senkung der Stammabgabe des Bundes) in die Entscheidungskompetenz der Länder übertragen werden könnten.

Solidarität wurde von einem Teil als wichtiger bundesstaatlicher Grundsatz gesehen, der am zweckmäßigsten durch einen horizontalen Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften gleicher Ebene verwirklicht wird.

Teilweise wurde vorgebracht, dass die vielfachen Verflechtungen der Geldmittelströme zu Unübersichtlichkeit und Unwirtschaftlichkeit führen. Gemischte Zuständigkeiten bei Durchführung und Finanzierung von öffentlichen Aufgaben bewirken in der Regel erhebliche Ineffizienzen. Das Zusammenführen von Aufgabenerfüllung und -finanzierung in einer Gebietskörperschaft stärke daher jedenfalls die Effizienz.

Um den Grundsätzen der „Accountability“ und der Autonomie der Gebietskörperschaften verstärkt Rechnung zu tragen, wurde in diesem Zusammenhang von diesem Teil vorgeschlagen, das Verbundsystem im Rahmen der Abgabenteilung zugunsten des Trennprinzips zurückzudrängen. Die Verstärkung der eigenen Steuerhoheit vor allem der Länder, aber auch der Gemeinden, lässt sich auf verschiedene Arten erreichen: durch Übertragung von Abgaben auf die Ebene der Länder bzw Gemeinden (zB Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Bodenwertabgabe) oder durch die Einführung von Stamm- und Zuschlagsabgaben (zB bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer). Um mögliche negative Auswirkungen eines schädlichen regionalen Steuerwettbewerbs gering zu halten und die Einheitlichkeit des Wirtschaftsraumes nicht zu gefährden, können Bandbreitenmodelle oder im Fall von Zuschlagsabgaben einheitliche Zuschläge Anwendung finden. Zu dem befürchteten „race to the bottom“- Steuerwettbewerb im Kontext eines Wettbewerbsföderalismus wurde darüber hinaus teilweise angemerkt, dass er zwar gerne diagnostiziert wird, dass aber seine Existenz selbst im Zusammenhang der Kapitalbesteuerung als dem problematischsten Feld empirisch nicht bewiesen werden kann.

Dieser Teil wies weiters darauf hin, dass eine andere Möglichkeit der Entflechtung und der Effizienzsteigerung darin besteht, strategische Aspekte und operative Gesichtspunkte der Aufgabenerfüllung zu unterscheiden. Jene Gebietskörperschaft, welche die Grundlagen und/oder die Rahmenbedingungen einer Aufgabenerfüllung – also die strategischen Ziele – regelt, übernimmt auch die Basisfinanzierung (zB 80% der durchschnittlichen Kosten; Normkosten). Dies hätte den Vorteil einer zentralen Steuerung. Das setzt voraus, dass der Finanzausgleich stärker unter Steuerungsgesichtspunkten zu sehen ist, wie sie beispielsweise in der wirkungsorientierten Verwaltungsführung üblich sind.

Von einem anderen Teil wurde ausgeführt, dass Zuschlagsabgaben zu den wesentlichen gemeinschaftlichen Bundesabgaben (zB Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Mineralölsteuer, Kapitalertragsteuern), die von den einzelnen Landtagen in einer Bandbreite festgesetzt werden können, im geltenden österreichischen Steuersystem zu einer völlig willkürlichen Verteilung der Steuern führen würden.

Die Behauptung, dass es zu keinem Steuerwettbewerb kommen wird, wird alleine durch die europaweite Diskussion zur Körperschaftsteuer und die Erfahrungen mit der Anzeigenabgabe widerlegt. In Österreich gibt es auf engstem Raum derart wirtschaftlich unterschiedliche Regionen, sodass durch die Möglichkeit, unterschiedliche Steuersätze festlegen zu können, die wirtschaftlich schwachen Regionen sehr rasch noch mehr geschwächt werden, da sie die Steuern erhöhen müssten, um die bestehenden öffentlichen Leistungen auch weiterhin anbieten zu können. Unterschiedliche Steuersätze bei den oben genannten Steuern würden damit auch den einheitlichen Wirtschaftsraum gefährden.

Die bodenbezogenen Steuern weisen einen derartig geringen Ertrag auf und sind wenig dynamisch, so dass sie für eine Einkommenssicherung nach Ansicht eines Teiles der Länder nicht geeignet sind.

Im **Präsidium** wurde ein neuer Textvorschlag eingebracht, der keinen Konsens fand:

„Die Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung und eine langfristige Absicherung des zur Bewältigung der Aufgaben erforderlichen Anteils der Gebietskörperschaften an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse ist anzustreben."

III.5. Daseinsvorsorge

Die Berücksichtigung der Daseinsvorsorge in der Finanzverfassung wurde von einem Teil damit begründet, dass die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge dem Allgemeinwohl dient und besonders kostenintensiv ist und deshalb eine ausreichende Finanzierung für diese Aufgabe zu gewährleisten ist.

Die Verankerung von speziellen Aufgaben einer Ebene als Staatszielbestimmung wurde vom Ausschuss jedoch grundsätzlich auch kritisch gesehen. Insbesondere wurde von einem Teil die Berücksichtigung der öffentlichen Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung, öffentli-

chen Sicherheit, Infrastruktur, Bildung, Gesundheitsvorsorge und aktiven Arbeitsmarktvermittlung als wesentlich gesehen.

Das **Präsidium** verwies auf die entsprechenden Vorschläge über die Verankerung der Daseinsvorsorge bei den Grundrechten.

III.6. Gleichwertige Lebensverhältnisse

Die Frage, ob der Grundsatz der gleichwertigen Lebensverhältnisse in die Finanzverfassung aufzunehmen ist, wurde unterschiedlich diskutiert. Es blieb vor allem offen, wie man gleichwertige Lebensverhältnisse abschließend definiert.

Ziel dieses Grundsatzes sollte sein, einen Ausgleich zwischen den finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden zu schaffen, damit diese für die Erbringung ihrer Leistungen finanziell angemessen ausgestattet werden.

Überdies wurde auf die Problematik der unterschiedlichen Kosten hingewiesen, die sich je nach der Größe und der Aufgabenstellung der Gemeinden ergeben.

Dazu wurde vom Experten *Lehner* auf die Verhältnisse in Deutschland verwiesen, wo dieser Grundsatz im Grundgesetz verankert ist und wo es Judikatur des Bundesverfassungsgerichtshofes dazu gibt, jedoch wenig praktische Anwendung findet und somit totes Recht sei.

Im **Präsidium** wurde dazu kein Konsens erzielt.

III.7. Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Budgeting

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt III.5 und VII.11.2)

Die vom Ausschuss eingeladene Expertin *Klatzer* unterbreitete dem Ausschuss eine Reihe von Textvorschlägen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Der Ausschuss befasste sich insbesondere im Zuge der Beratungen zu Art 13 Abs 2 B-VG und zum Haushaltsrecht des Bundes (Art 51 ff B-VG) mit der Frage der Verstärkung des Gleichbehandlungsgebots.

Gemäß dem Vorschlag *Petrovic* zu Art 13 Abs 2 B-VG sollen Bund, Länder und Gemeinden auch im Wege der Finanzpolitik die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sicherstellen. Die Textvorschläge von *Klatzer* zu Art 51 ff. B-VG sollen sicherstellen, dass Haushaltserstellung und –vollzug des Bundes, der Länder und Gemeinden auch die tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

Ein weiterer Textvorschlag wurde im Sinne eines Kompromissvorschlages vom Österr. Städtebund eingebracht, und zwar zu Art. 13 Abs. 2 neu B-VG :

> „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Erstellung und beim Vollzug der Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben."

Im Ausschuss konnte zu keinem der Textvorschläge Konsens erzielt werden. Teilweise wurde eingewendet, dass Gender Budgeting vom bestehenden Gleichheitsgrundsatz in Art. 7 B-VG umfasst ist und daher nicht als eigener Grundsatz gestaltet werden sollte. Dem wurde entgegengehalten, dass Gender Budgeting ein spezifisches ökonomisches Instrument im Rahmen des Gender Mainstreaming sei und eigens verankert werden sollte. Einigkeit herrschte darüber, dass im Gesetzestext jedenfalls nicht der englischsprachige Ausdruck verwendet werden sollte.

Im **Präsidium** bestand Konsens hinsichtlich des Textvorschlages des Österreichischen Städtebundes als auch zu Änderungen im Sinne der Textvorschläge *Klatzer* zu Art. 51 Abs. 3 und 6 sowie 51a B-VG (alt).

IV. Haushaltswesen; Globalbudgetierung

Zum Haushaltswesen – Art. 51 ff B-VG – wurde ein Textvorschlag des Bundesministeriums für Finanzen beraten.

Demnach soll u.a. für die Budgeterstellung ein mehrjähriger Ausgabenrahmen mit verbindlichen Obergrenzen, der sich an den Einnahmen zu orientieren hat, mit Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden können. Damit soll die Kompatibilität mit dem EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie die best practice Weise nach OECD-Vorgaben umgesetzt werden. Auf die Beispiele in der Schweiz (Schuldenbremse), den Niederlanden und Schweden wird hingewiesen.

Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung sollen die Ergebnis- und Ressourcenverantwortung zusammengeführt werden. Damit sind auch die Voraussetzungen für eine Globalbudgetierung geschaffen worden.

Im Einzelnen sind im Vorschlag des BMF folgende Maßnahmen enthalten:

- Schaffung der Möglichkeit für die Beschlussfassung von Doppelbudgets, wobei jedes Finanzjahr getrennt ausgewiesen wird.
- Reduzierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Bundesfinanzgesetzes („hinreichend gegliederter Bundesvoranschlag“)
  Bisher: Gliederung in Einnahmen- und Ausgabenansätzen.
- Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind durch einfaches Bundesgesetz zu treffen, wobei einheitliche Grundsätze entsprechend einer wirkungsorientierten Verwaltung zu berücksichtigen sind.
- Gestaltung des Bundesvoranschlages und des Rechnungswesens ist nach kameralistischen (wie bisher) und nach kaufmännischen Grundsätzen möglich.

- Entfall der Bestimmungen zu den Bundesbetrieben und Sondervermögen, da es einerseits keine Bundesbetriebe mehr gibt und andererseits die Vorschriften einer Bruttobudgetierung nicht mehr vorgegeben sind.
- Der einfache Bundesgesetzgeber soll u.a. Anreiz- und Sanktionsmechanismen sowie Controllinginstrumente unter Vorgabe und Überprüfung von messbaren Zielen und Leistungen vorsehen.
- Neuregelung des sog. Budgetprovisoriums: Es sollen grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes des vorangegangenen Finanzjahres angewendet werden.
- Schuldenbremse: Mehrjährige verbindliche Budgetplanung durch Schaffung von Ausgabenobergrenzen. Damit soll ein ausgeglichener Haushalt über den Konjunkturzyklus ermöglicht werden.

Ein Teil der Mitglieder lehnte diesen Vorschlag ab, soweit er auch für die Haushaltsführung der Länder und Gemeinden gelten soll (Art. 51e).

Die in Art. 51 Abs. 4 des BMF-Vorschlages enthaltenen Grundsätze würden die Autonomie der Länder zu weitgehend einschränken und in die Landesverfassung eingreifen. Ein derartiger Eingriff im Bereich der Länder wurde von diesem Teil abgelehnt. Abgesehen davon sind nach dessen Auffassung die genannten Grundsätze, insbesondere hinsichtlich des Begriffes „wirkungsorientierte Verwaltung“ zu unbestimmt und damit die Auswirkungen nicht abschätzbar.

Denkbar wäre es allenfalls, einheitliche Grundsätze einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Form einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festzulegen.

Von anderer Seite wurde zu Bedenken gegeben, dass durch die im BMF-Vorschlag enthaltenen Vorgaben derzeit nicht abschätzbare Umstellungen in der Rechnungsführung zu erwarten sind (arg. Doppik). Die konkreten Auswirkungen der Reform müssten daher zuerst klargelegt werden.

Ein weiterer Teil sprach sich dafür aus, dass für alle Gebietskörperschaften die gleichen Grundsätze für das Haushaltswesen – auch für Unternehmen gelten einheitliche Vorschriften – gelten sollten und befürwortete die vorgesehene Outputorientierung, die mittelfristige Ausrichtung des Budgets und die Flexibilität der Bestimmungen. Für den Fall, dass ein mittelfristiger Finanzrahmen mit Ausgabenobergrenzen verbindlich vorgesehen wird, ist die in Art. 51 Abs. 2 vorgesehene Ermöglichung von Doppelbudgets entbehrlich.

Die offensichtliche Dominanz von NPM-Instrumenten wurde als bedenklich angesehen.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen seien die Grundsätze der Bruttobudgetierung (oberster Grundsatz des Rechnungswesens), der Klarheit und Vollständigkeit gefährdet. Es fehlt der Grundsatz der Transparenz, der heute von internationalen Organisationen (OECD, IMF) gefordert wird. Im Rahmen der Schaffung eines neuen Rechnungswesens gehe es vor allem

darum, bestehende Grundsätze der Verfassung (Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit) so zu adaptieren, dass eine möglichst wahre ökonomische Darstellung der öffentlichen Leistungserstellung möglich wird.

Der Vorschlag zu Art. 51 Abs. 3 B-VG (neu), wonach der Bundesvoranschlag „hinreichend gegliedert" sein soll, wurde von diesem Teil wegen unzureichender Determinierung kritisiert. Da diese Formulierung zu Informationsverlusten führen kann, wird darin eine demokratiepolitisch bedenkliche Situation gesehen. Je unklarer die Bestimmungen über die Gliederung des Bundesvoranschlags sind, desto mehr besteht die Notwendigkeit einer Verbesserung des Berichtswesens (inhaltlich, zeitlich) von der Exekutive zur Legislative. Es wäre zu überlegen, ob nicht der Budgetausschuss eine erweiterte Bedeutung erlangen könnte.

Hinsichtlich der Gliederung des Budgets sollte der Grundsatz der qualitativen Spezialität diskutiert werden. Teilweise wurde in diesem Zusammenhang eine Steuerung durch Programmbudgets und operative Budgets vorgeschlagen.

Ein mittelfristiger Finanzrahmen wurde von diesem Teil grundsätzlich unterstützt. Ausgabenobergrenzen sind denkbar. In diesem Zusammenhang sollte das Wirksamwerden der automatischen Stabilisatoren auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ermöglicht werden. Abgelehnt wurde ein mehrjähriger Ausgabenrahmen, der eine Orientierung der Budgetausgaben an den Budgeteinnahmen vorsieht sowie die vom BMF vorgeschlagene Schuldenbremse. Die Schuldenbremse nach dem Modell des BMF wurde insbesondere auch deshalb abgelehnt, weil in diesem Modell die Schuldenbremse als eine zeitlich begrenzte Methode zur Senkung der Staatsschuldenquote gesehen wird. Zusammen mit dem Prinzip des ausgeglichenen Haushalts sinkt die Staatsschuldenquote langfristig auf Null. Damit würde sich der Staat weitgehend aus einer Funktion als Investor in die Infrastruktur zurückziehen. Ein Teil verwies hier auf ihren Vorschlag von *Petrovic* zu den fiskalpolitischen Zielen nach Art. 13 Abs. 2 B-VG (gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht). Da in den neuen Verfassungsbestimmungen die Möglichkeit konjunkturellen Gegensteuerns gestrichen wird (Konjunktur-Ausgleichshaushalt), erlangen die automatischen Stabilisatoren und die „golden rule" eine besondere Bedeutung.

Teilweise wurde zu Bedenken gegeben, dass der Begriff der „wirkungsorientierten Verwaltung" aus rechtlicher Sicht zu wenig bestimmt ist.

Teilweise wurde vorgebracht, dass es notwendig wäre, die Position des Parlaments in zweifacher Hinsicht zu stärken:

Der Einjährigkeit des Budgets sollte Vorrang eingeräumt werden und die Möglichkeit, ohne Budgetbeschluss auf der Basis des Vorjahresbudgets den Haushalt weiter zu führen, sollte zeitlich begrenzt werden.

Der Vollständigkeit halber wurde auf die Beratungen des Ausschusses 6 hingewiesen, wo die Etablierung eines „Wirtschaftlichkeits- bzw Effizienzgebotes" angeregt wurde, das die derzeit

geltenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit um jenen der Effektivität ergänzen sollte.

Im **Präsidium** wurde teilweise der Textvorschlag des BMF unterstützt. Bezüglich der Regelung von Art. 51e, d.i. die Geltung für Länder und Gemeinden, gab es keinen Konsens. Von einem anderen Teil wurden folgende Einwände gegen den BMF-Vorschlag vorgebracht: Anstelle der Möglichkeit eines Doppelbudgets sollte ein rollierendes Budget vorgesehen werden. Die bestehende Regelung bezüglich des Budgetprovisoriums sollte beibehalten werden. Dem BMF sollten keine Zustimmungsrechte in Einzelfällen bei Globalbudgets eingeräumt werden. Die bestehende Zustimmungsmöglichkeit der Bundesregierung zur Festlegung von Bindungen sollte gewahrt bleiben. Regelungen über Bundesbetriebe und Sondervermögen sollten nur bei einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Vermögenssubstanzsicherung entfallen.

Ein weiterer Teil im Präsidium sprach sich aus folgenden Gründen gegen die Vorschlag des BMF aus: Ein neues Rechnungswesen sollte aufbauend auf den bestehenden Grundsätzen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Bruttoprinzip und den neuen Grundsätzen Transparenz, Outputorientierung und good governance geschaffen werden und für alle Gebietskörperschaften gelten. Die detaillierten Vorgaben für den Bundesvoranschlag sollten bestehen bleiben. Ein mittelfristiger Finanzrahmen mit Ausgabenobergrenzen mache ein Doppelbudget überflüssig. Für das Budgetprovisorium sollte ein Zeitrahmen vorgegeben werden.

V. Grundsätze betreffend Finanzausgleich, Steuerpolitik, Stabilitätspakt und Konsultationsmechanismus

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Im Ausschuss wurden folgende Grundsätze beraten:

V.1. Parität und Mittelaufbringung (Verantwortung für Mittelaufbringung)

Ein Teil des Ausschusses forderte, dass der Nationalrat wie bisher den Finanzausgleich regelt. Damit soll eine bundesweit einheitliche Regelung ermöglicht und allfällige Blockademöglichkeiten aus Einzelinteressen vermieden werden.

Es wurde für wünschenswert gehalten, dass einer bundesgesetzlichen Regelung ein Einvernehmen vorausgeht. Für den Bund ist dies keine Bedingung.

Dieser Teil ging davon aus, dass im Fall einer Nichteinigung die Kompetenz ausschließlich beim Bund liegt.

Ein anderer Teil forderte, dass Regelungen im Rahmen der Finanzverfassung grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen den Gebietskörperschaften – Grundsatz der Parität – zu erfolgen haben.

Mehrere Teilnehmer äußerten Bedenken gegen die geübte Praxis, trotz bestehenden FAG-Paktums, die Ertragsanteile, aber auch die Zuständigkeitsverteilung zu Lasten der anderen Gebietskörperschaftsebenen zu verschieben. Demnach wurde ein Änderungsbedarf hinsichtlich des Geltungsbereiches des Konsultationsmechanismus (steuerrechtliche Maßnahmen sind derzeit von dessen Geltungsbereich ausgenommen) als auch des unverbindlichen Verhandlungsgebotes des § 7 FAG 2001 gesehen.

Ein Teil wies auf die mangelnde Bereitschaft der Länder hin, zur Finanzierung größerer Teile der Landesausgaben verstärkt eigene Landesabgaben zu nutzen. Parität der Gebietskörperschaften kann sich nach dieser Sicht nicht nur darauf beschränken, auf der Einnahmenseite günstige Behandlung zu fordern, sondern bedingt zumindest zum Teil und mehr als bisher auch die Bereitschaft, die Finanzierung der jeweiligen Ausgabenbedürfnisse durch eigene Entscheidung gegenüber den jeweiligen Bürgerinnen und Bürgern der Gebietskörperschaft zu rechtfertigen.

Dazu wurde von einem Teil auf Bedenken hingewiesen, eigene Steuern einzuführen. Begründet wird dies u.a. mit den Vorgaben des einheitlichen Wirtschaftsraumes Österreich, den Versuchen der EU zur Steuervereinheitlichung und einer Entsolidarisierung der Regionen.

Einnahmenseitige Parität zu fordern, wird nach Meinung einiger Mitglieder der gesamten Bedeutung dieses wichtigen bundesstaatlichen Begriffes nicht gerecht, sondern erfordert eine ganzheitliche Betrachtung von Einnahmen-, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung. Solange und soweit diese Verantwortung jedoch nicht gegeben ist, ist die Übernahme der Gesamtverantwortung für Abgabenerträge und deren Aufteilung durch den Bund sowie dessen Entscheidungsfähigkeit erforderlich.

Ein Teil brachte einen Gesetzesvorschlag für einen Grundsatz der Parität im Österreichischen Finanzausgleich ein. Dieser Vorschlag umfasst nicht nur die bestehenden Inhalte des § 4 F-VG 1948, sondern sieht auch eine Integration der Inhalte des § 7 FAG 2001 in die Finanzverfassung vor. Die im Textvorschlag vorgesehene Ausübung des Einspruchsrechts sowie die Beibehaltung des Einspruchs wäre in Abhängigkeit von den zukünftigen Organen (Bundesrat-Neu) auszugestalten.

Die Formulierung in Abs. 2 dieses Textvorschlages zielt darauf ab, die Defizite des Konsultationsmechanismus im Hinblick auf dessen eingeschränkten Geltungsbereich zu beheben. Da es in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen ist, dass zB „§ 7 FAG 2001-Verhandlungen“ zu keinerlei Ergebnis geführt haben und die Gesetzesvorhaben dennoch beschlossen wurden bzw in Ausführung eines FAG-Paktums von diesem abweichende Bundesregelungen erlassen wurden, sieht der Abs. 3 des Textvorschlages ein Einspruchsrecht von Ländern und Gemeinden gegen einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates vor. Durch die Installierung bzw Aufwertung eines politischen Gremiums soll auch Blockadebefürchtungen entgegengetreten werden.

Durch Abs. 5 des Textvorschlages soll das FAG-Paktum als verfassungsunmittelbare Rechtsquelle sui generis etabliert werden. Die Ausführungsgesetze des einfachen Bundes- aber auch Landesgesetzgebers wären an diesem verfassungsrechtlichen Maßstab zu messen, während derzeit die Einigung auf ein FAG-Paktum für den VfGH lediglich die Einhaltung bzw das Nicht-Verstoßen gegen die Grundsätze des § 4 F-VG 1948 indiziert. Zu diesem Vorschlag wurde teilweise die Meinung vertreten, dass eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt nicht erforderlich und nicht zweckmäßig ist.

In der Diskussion zu diesem Vorschlag wurde Abs. 1 in seiner ursprünglichen Version als durchaus konsenswürdig angesehen. Die Ergänzung und die weiteren Absätze wurden von einem Teil der Mitglieder jedoch vehement abgelehnt, von einem anderen Teil hingegen befürwortet.

Von einem Teil wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Abgabenwesens der Bund die überwiegende politische Verantwortung gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern trägt und im Bereich der Wirtschafts-/Steuerpolitik die Verantwortung für die soziale Ausgewogenheit und die steuerliche Qualität des Wirtschaftsstandorts Österreich wahrnimmt.

Bindungen des Bundesgesetzgebers in den Bereichen Abgabenwesen und Finanzausgleich führen nach dieser Meinung zu Auswirkungen auf Entscheidungs- und Reformfähigkeit in Österreich und notwendigerweise zu Blockaden gesamtstaatlicher Erfordernisse zugunsten partikulärer Interessen bei den Finanzausgleichsverhandlungen. Auf das Beispiel Deutschlands wird nachdrücklich hingewiesen.

Die vorgeschlagene Regelung und die damit mögliche Lähmung der Entscheidungsfähigkeit muss nach Auffassung dieses Teils vermieden werden, um ein integratives und effizientes Steuersystem zu gewährleisten, ein makroökonomisches Instrument zur Stabilisierung der Volkswirtschaft nutzbar zu erhalten, gesamtwirtschaftliche Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu ermöglichen, den Standort Österreich insgesamt zu verbessern, eine angemessene Einkommens- und Ressourcenverteilung sicherzustellen und EU-rechtliche Vorgaben umsetzen zu können.

Im **Präsidium** wurde teils die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, teils eine Verankerung der Parität vertreten.

V.2. Verhandlungsgebot – Verhandlungspflicht

Ein Teil der Ausschussmitglieder vertrat die Auffassung, dass bei finanzausgleichsrechtlichen Regelungen jedenfalls Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden zu führen sind.

Dies soll insbesondere für steuerpolitische Maßnahmen gelten. Eine entsprechende Verankerung der Bestimmungen von § 7 des Finanzausgleichgesetzes in der Finanzverfassung, wonach zwingend Verhandlungen zu führen sind, wurde teilweise gefordert.

Weiters wurde teilweise gefordert, dass diese Verhandlungen zu einem Einvernehmen führen müssen.

Zudem wurde die Notwendigkeit unterstrichen, im Bereich der Steuerpolitik handlungsfähig zu bleiben, da die Steuerpolitik eines der wesentlichen makroökonomischen Steuerungsinstrumente der Wirtschaftspolitik ist.

V.3. Zustandekommen des Finanzausgleichs und Nachfolgeregelungen

Teile des Ausschusses regten an, dass das Entstehen, Änderungen und die Beendigung des Finanzausgleichs in der Finanzverfassung dem Grundsatz der Parität entsprechend eingehend determiniert werden sollten.

Ein Teil vertrat die Auffassung, die Finanzverfassung solle nicht zu detaillierte Bestimmungen enthalten, sondern sich auf die Vorgabe der Regeln für die Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften beschränken („schlanke Finanzverfassung“).

Andere Teile forderten weiters Sicherheit hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung durch den Grundsatz der Parität und dessen mögliche verfassungsgerichtliche Überprüfung.

Ein Teil regte an, dass die Verhandlungspflicht auch an Sanktionen gebunden sein soll, um den Grundsatz der Parität entsprechend durchsetzen zu können. Ein neuer Finanzausgleich sollte nur mit Zustimmung aller Gebietskörperschaften zustande kommen.

Einigkeit bestand im Ausschuss dahingehend, dass Blockademöglichkeiten aus Partikularinteressen beim Zustandekommen des Finanzausgleichs verhindert werden müssen.

Folgende Varianten wurden für das Zustandekommen, für Nachfolgeregelungen und für den Fall der Nichteinigung auf einen Finanzausgleich vorgeschlagen, wobei zu keinem Vorschlag Konsens erzielt werden konnte:

- Kompetenz und Verantwortung des einfachen Bundesgesetzgebers, eine Neuregelung vorzunehmen (kein Änderungsbedarf).
- Ein neu gestalteter Bundesrat sollte ein Zustimmungsrecht/absolutes Veto zu diesem Ausführungsgesetz erhalten.
- Der Gesetzgeber sollte das Ausführungsgesetz mit erhöhten Quoren beschließen, wenn die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen.
- Automatische Verlängerung unter gleichzeitiger Einrichtung eines Vermittlungsgremiums
- Einbehaltung und Kürzung der Ertragsanteile (Errichtung eines Sonderkontos)
- Installierung eines eigenen Gremiums (vgl 26er Ausschuss) zur Vermittlung.

V.4. Abschluss eines Paktums

Grundsätzlich wurde im Ausschuss die Meinung vertreten, es sollte das Ergebnis der Verhandlungen zum Finanzausgleich in einem Paktum festgehalten werden.

Uneinigkeit bestand, ob ein solches Paktum zwingend abzuschließen ist und welche Rechtswirkung es haben soll.

Nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kommt dem abgeschlossenen Paktum die Vermutung zu, dass ein Finanzausgleichsgesetz in Ausführung des Paktums dem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Es wurde von einigen Ausschussmitgliedern vorgeschlagen, dass dem abgeschlossenen Paktum in Zukunft eine neue Rechtsqualität zuzuerkennen sei.

Dies könnte entweder eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung (unter Einbeziehung der Gemeinden) oder eine Rechtsquelle sui generis mit verfassungsrechtlicher Qualität sein. Diese Rechtsquelle sollte in der Folge einen Prüfungsmaßstab für den Verfassungsgerichtshof zur Kontrolle des Finanzausgleichsgesetzes darstellen.

VI. Regelung des Finanzausgleichs

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 enthält derzeit bei der Verteilung der Abgabenerträge und Besteuerungsrechte Bestimmungen, die einen dreigliedrigen Finanzausgleich vorsehen, als auch solche mit einem zweigliedrigen Finanzausgleich.

Unter zweigliedrigem Finanzausgleich wird im Sprachgebrauch des Ausschusses ein zwischen Bund und Ländern geregelter Finanzausgleich verstanden, wobei die Länder jeweils auch die Gemeinden im Land inkludieren. In einer Folgeregelung ist ein landesinterner Finanzausgleich zwischen Land und den Gemeinden im Land zu regeln (Beispiel: Verteilung der Landes- oder Gemeindeabgaben).

Dreigliedriger Finanzausgleich ist demgegenüber ein zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geregelter Finanzausgleich (Beispiel: Regelung der Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben).

Der Ausschuss war der Auffassung, dass der Finanzausgleich grundsätzlich dreigliedrig zu gestalten ist.

Zweigliedrige Elemente sollen wie bisher bestehen bleiben: zB Verteilung der Landes- oder Gemeindeabgaben durch die Landesgesetzgebung.

Das bedeutet, dass die betroffenen Gebietskörperschaften – Bund, Länder, Gemeinden – die Verhandlungen zum Finanzausgleich führen und entsprechend einzubinden sind.

Übereinstimmung bestand, dass über die derzeit bestehenden Möglichkeiten des Finanzausgleichsgesetzes ein horizontaler Finanzausgleich, dh Mittelverteilung zwischen Ländern sowie zwischen Gemeinden untereinander, ermöglicht werden soll.

Ein Teil der Mitglieder forderte dazu generell das Einvernehmen zwischen den Gebietskörperschaften.

Es bestanden jedoch Auffassungsunterschiede, was unter horizontalem Finanzausgleich zu verstehen ist:

Von einem Teil wurde die Auffassung vertreten, dass die allgemeine Verteilung der den Ländern zufließenden Ertragsanteile unter den Ländern in einem einzigen Finanzausgleich wie in der bisherigen Form zu erfolgen hat. Die Länder sollen jedoch die Möglichkeit haben, über ihre Aufgaben mit anderen Ländern Verträge abzuschließen und dabei auch finanzielle Belange zwischen den Ländern regeln zu können.

Ein anderer Teil verstand darunter Ausgleichsregelungen zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gebietskörperschaften einer Ebene.

Der horizontale Finanzausgleich sollte jedenfalls die Finanzkraft der Gemeinden bzw Länder berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung hätte im Finanzausgleichsgesetz zu erfolgen.

Teilweise wurde gefordert, die zentralörtlichen und ballungsraumspezifischen Aufgaben der Gemeinden bei der Verteilung der Mittel zu berücksichtigen.

Zum Teil wurde die Ansicht vertreten, dass die Regelung von Finanzströmen zwischen Ländern und Gemeinden (auch Gemeinden untereinander) durch das Land verrechtlicht werden sollte.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Grundsätze des § 4 F-VG 1948 (Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften) weiterhin Geltung haben sollen.

Ein Teil der Ausschussmitglieder vertrat die Auffassung, dass weitere Parameter, wie die Leistungen der Daseinsvorsorge, öffentliche Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung, öffentlichen Sicherheit, Infrastruktur, Bildung, Gesundheitsvorsorge und aktiven Arbeitsmarktvermittlung, die Gleichheit der Lebensverhältnisse oder die Förderungen von Investitionen bei der Verteilung der Lasten und bei der Zuweisung der Finanzmittel zu berücksichtigen sind.

Ein Teil vertrat die Ansicht, dass eine einseitige Ausrichtung auf das „Ausgleichsprinzip“ einerseits das Ziel der Autonomie der Gebietskörperschaften verletzt, sowie andererseits andere Ziele der Finanzausgleichspolitik, insbesondere allokationspolitische (Effizienz, Wachstum) und stabilitätspolitische (Konjunkturstabilisierung) zu kurz kommen. Auch die Verknüpfung des Finanzausgleichs mit wichtigen europäischen Zielen – die etwa in der Lissabon-Strategie verankert wurden – und dem Ziel nachhaltigen Wirtschaftens bleibt ausgeklammert. Ein Finanzausgleich, der auch wachstums- und stabilitätspolitischen Zielen gerecht

werden will, muss daher neben dem „Ausgleichsprinzip“ auch das „Aufkommensprinzip“ und das „Bedarfsprinzip“ in einem den Zielsetzungen entsprechenden „Mix“ berücksichtigen. Ein Festhalten an einem strikten „Ausgleichsprinzip“ steht einem aufgabenorientierten Finanzausgleich entgegen.

Zu den Punkten V und VI wurden im **Präsidium** folgende Positionen bezogen:

Von einem Teil wurde vorgeschlagen, dass der Finanzausgleich als Paktum zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund) zustande kommen soll. Das Paktum ist eine für die Vertragspartner bindende Norm. Sollte keine einvernehmliche Lösung zwischen allen gebietskörperschaftlichen Ebenen möglich sein, kann der Bundesgesetzgeber ein Finanzausgleichsgesetz beschließen. Dieses Gesetz bedarf der doppelten Mehrheit (Zustimmung Bundesrat und drei von neun Ländern dürfen nicht widersprechen). Kommt ein Finanzausgleich nach diesem Verfahren nicht zustande, dann soll der bestehende Finanzausgleich weiter gelten.

Ein anderer Teil trat für eine Verhandlungspflicht ein, jedoch ohne Sanktionen. Im Falle des Nichtzustandekommens bzw Auslaufens des Finanzausgleichs soll der Bundesgesetzgeber regeln. Dazu wurde vereinzelt gefordert, Zielvorgaben für Verhandlungen festzuschreiben.

VII. Stabilitätspakt

Ein Teil war der Ansicht, dass eine Ermächtigung zum Abschluss des Stabilitätspaktes in die Finanzverfassung aufgenommen werden soll.

Die Umsetzung bzw Ausarbeitung des konkreten Stabilitätspaktes soll in Form einer paktierten Vorgehensweise geschlossen werden.

Ein anderer Teil vertrat die Auffassung, dass in die Finanzverfassung die Grundsätze des bisherigen Stabilitätspaktes aufgenommen werden sollen (Information, Koordination, gesamtstaatlicher Haushaltsausgleich, Sanktionen).

Festgehalten wurde, dass die Frage der Ausgestaltung dieser Bestimmung eng mit der Regelung von Art. 13 Abs. 2 B-VG („gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht“) steht.

Einigkeit bestand dahingehend, dass Bund, Länder und Gemeinden sich zu einer koordinierten Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts verständigen.

Anstelle dessen bzw ergänzend wurden von einem Teil die Grundsätze der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Schuldenquote und Zulassen der „golden rule“ genannt.

Im **Präsidium** war ein Teil der Ansicht, dass die Regelung entsprechend den Grundsätzen zum Finanzausgleich (doppelte Mehrheit) zu erfolgen hätte. Ein anderer Teil war der Meinung, dass eine Ermächtigung zum Abschluss eines Stabilitätspakts in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte. Teilweise wurde dies jedoch von einer entsprechenden Rege-

lung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abhängig gemacht, teilweise wurde ein Procedere wie beim Finanzausgleich vorgeschlagen.

VIII. Konsultationsmechanismus

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.15)

Ein Teil des Ausschusses befürwortete die Aufnahme der Grundsätze des Konsultationsmechanismus in die Verfassung.

Ein anderer Teil sprach sich nur unter der Voraussetzung für die Aufnahme der Grundsätze des Konsultationsmechanismus in die Verfassung aus, dass auch die Grundsätze des Stabilitätspaktes in die Verfassung aufgenommen werden.

Für den Fall, dass lediglich die Ermächtigung zum Abschluss des Stabilitätspaktes in der Verfassung vorgesehen wird, soll dies nach einem Teil der Ausschussmitglieder auch für den Konsultationsmechanismus gelten, da diese beiden Regelungen inhaltlich verschränkt sind.

Konsens bestand hinsichtlich der Grundsätze Informations-, Verhandlungs-, und Kostenersatzpflicht; über den Umfang der Grundsätze wurde keine Einigung erzielt.

Dissens bestand hinsichtlich des geforderten Entfalls der bisher bestehenden Ausnahmen (Finanzausgleich, Steuerrecht, EU-Recht Umsetzung, privatrechtliche Auswirkungen); ein Teil war für die Abschaffung, ein anderer Teil für das Weiterbestehen dieser Ausnahmen.

Teilweise wurde weiters die Abschaffung der Bagatellgrenzen, d.s. jene Betragsgrenzen, die für die Auslösung des Konsultationsmechanismus überschritten werden müssen, angeregt, insbesondere wenn Regelungen nur einzelne Kategorien von Gemeinden (zB Statutarstädte) betreffen.

Ein Teil des **Präsidiums** sprach sich für die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage aus. Ein anderer Teil forderte eine Ermächtigung zum Abschluss sowie eine Regelung der wesentlichen Inhalte eines Konsultationsmechanismus in der Verfassung. Hinsichtlich des Procedere sollte die Legislative eingebunden werden.

IX. Kostenverantwortung und Kostentragung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Einvernehmen bestand, am Prinzip der eigenen Kostentragung festzuhalten. Demnach trägt grundsätzlich jede Gebietskörperschaft den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Ein Teil forderte eine Verstärkung dieses Prinzips.

Ausnahmen vom Grundsatz der eigenen Kostentragung durch Gesetz sollen auch weiterhin möglich sein, wobei mit der betroffenen Gebietskörperschaft vor einer Kostenübertragung jedenfalls Verhandlungen zu führen sind, bei denen Einvernehmen zu erzielen ist.

Teilweise wurde vorgeschlagen, die Ausnahmen sehr restriktiv anzuwenden.

Ein Teil schlug die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor.

Im **Präsidium** sprach sich ein Teil für die Beibehaltung der geltenden Regelung, teilweise sogar für ihre Verstärkung aus. Ein anderer Teil unterstützte den Textvorschlag des BMF zu § 2 Abs. 1 als Absatz 1 und jenen des Österreichischen Städtebundes zu § 2 als Absatz 2 (siehe Teil 4A Pkt. IV.8.3).

Landesumlagen:

Ein Teil der Ausschussmitglieder vertrat die Auffassung, dass die allgemeinen Landesumlagen einen Fremdkörper in der derzeit bestehenden Finanzverfassung darstellen und daher abgeschafft werden sollten. Für den Fall, dass die Landesumlagen abgeschafft werden, müsste für die Länder ein entsprechender Ausgleich für den Entfall dieser finanziellen Mittel gesorgt werden.

Ein anderer Teil der Ausschussmitglieder vertrat die Auffassung, dass an den Landesumlagen festgehalten werden muss. Dies insbesondere deshalb, da ein Teil der eingehobenen Landesumlagen wiederum den Gemeinden zufließt und der regionalen Feinsteuerung dient.

Ein Teil der Befürworter der Beibehaltung der Landesumlagen räumte jedoch ein, in der Finanzverfassung könnte festgehalten werden, dass nachweislich ein fixer Anteil der eingehobenen Landesumlagen den Gemeinden zufließen soll. Ein Teil der Mitglieder betont, dass eine Finanzierung der Länder mit Gemeindeertragsanteilen ausgeschlossen werden soll.

Zweckgebundene Umlagen, zum Beispiel für die Krankenanstaltenfinanzierung bzw die Sozialhilfe, sollen weiterhin bestehen bleiben, sofern sie einem Gemeinschaftsinteresse dienen und die betroffenen Gemeinden bei Festlegung dieser indirekten Umlagen eingebunden werden.

X. Transparenz und Finanzstatistik

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Im Ausschuss bestand Einvernehmen dahingehend, dass die Verteilung der Mittel auf allen Ebenen ausreichend statistisch dargelegt und insbesondere für Finanzausgleichsverhandlungen verfügbar gemacht werden sollten.

Die Daten sollen durch Experten außer Streit gestellt werden.

Der Ausschuss war teilweise der Ansicht, dass einheitliche Grundsätze zur Transparenz der Finanzstatistik durch die Finanzverfassung vorgegeben werden sollten.

Ein Teil forderte, Sanktionen für die Nichteinhaltung von Vorgaben vorzusehen und eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers, für den Bereich der Finanzstatistik einheitliche Richtlinien für alle Gebietskörperschaften zu treffen.

Als ausreichend beurteilten Teile des Ausschusses die bestehenden Rahmenbedingungen in der Finanzverfassung bezüglich der Vorschriften zur Erstellung der Rechnungsabschlüsse.

Ein Teil regte eine Verrechtlichung des VR-Komitees (Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Komitee) in der Finanzverfassung an.

Demgegenüber wurde teils die Auffassung vertreten, dass sich die Tätigkeit des VR-Komitees insofern nicht bewährt hat, als die VRV heute grundsätzliche Schwächen aufweist. Eine umfassende Adaptierung der VRV steht aus. Von einigen Teilen wurde gefordert, bei jeder Änderung ein Einvernehmen herzustellen.

Bei der Adaptierung müsste es um die Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an die Konzepte eines modernen öffentlichen Managements, an die wirtschafts- und finanzpolitischen Vorgaben in der EU und um die Verknüpfung von haushaltsrechtlichen mit organisatorischen Vorschriften, etwa dem Beispiel des Bundeshaushaltsrechts folgend (Flexibilisierungsklausel), gehen.

Weiters wurde teilweise angemerkt, dass die VRV 1997 auf einer Ermächtigung in der Finanzverfassung beruht, die sich lediglich auf die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, nicht aber auf Inhalte, bezieht. Inhaltlich weiterreichende Vorschläge, die in einer verbindlichen Norm (modernisierte VRV) für Länder und Gemeinden vorgegeben werden, wären entsprechend zu vereinbaren.

Im **Präsidium** war ein Teil der Meinung, dass die Länder und Gemeinden in das VR-Komitee aufgenommen werden sollten, jedoch ohne Blockademöglichkeiten. Ein anderer Teil sprach sich für einheitliche Grundsätze für die Finanzstatistik aus.

XI. Abgaben

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Im Ausschuss bestand Einigkeit dahingehend, dass der Begriff „Abgabe“ nicht näher als bisher in der Finanzverfassung zu definieren ist.

Die Begriffe „Steuern“ und „Gebühr“ sind nicht in die Finanzverfassung aufzunehmen; sie sind durch die Rechtssprechung ausreichend bestimmt.

Man verständigte sich weiters darauf, dass verfassungsrechtliche Grundlagen für eine einheitliche Abgabenordnung nach dem Muster der Bundesabgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden zu schaffen sind.

Zudem wurde eine Bereinigung und Verminderung der Abgabentypen angeregt.

Demnach soll der Typus „gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand“ entfallen.

Teilweise wurde vorgeschlagen, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, gemeinsame Zuschlagsabgaben auf Bundesabgaben (Ertragssteuern und Lohnsteuer) vorzusehen, wobei ein Gremium (zB Bundesrat, Landeshauptleutekonferenz) bundeseinheitlich die Zuschläge festlegt. Dadurch soll die Steuerautonomie der Länder erhöht und der Föderalismus gestärkt werden. Dieses Gremium sollte die nachteilige Wirkung eines Steuerwettbewerbes hintanhalten, da die Einheitlichkeit der Zuschläge einen standortschädlichen Steuerwettbewerb verhindert.

Anstelle von einheitlichen Zuschlägen wurde teilweise auch die Auffassung vertreten, dass sich der Steuerwettbewerb durch Einziehen von Bandbreiten bei den Zuschlägen vermeiden ließe. Jedenfalls aber sind derartige einheitliche Zuschläge insbesondere zu den ertragsbezogenen Steuern und zur Lohnsteuer aus der Sicht einiger Ausschussmitglieder geeignet, die Steuerautonomie der Länder und damit einhergehend den Grundsatz der Accountability und der Transparenz – zwei wichtige Grundsätze von Good Governance – zu stärken.

Teilweise wurde die Übertragung von gewissen Abgaben in die Kompetenz der Länder angeregt, zB Grundsteuern; zusätzlich wurde von einem Teil vorgeschlagen: Ressourcensteuern, motorbezogene Versicherungssteuer.

Zum Teil wurde angeregt, österreichweit einheitliche Zuschlagsabgaben auch für Gemeinden vorzusehen.

Im **Präsidium** bestand Konsens über die Abschaffung des Besteuerungsgegenstandes „gleichwertige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand“. Ein Teil unterstützte die Schaffung verfassungsrechtlicher Grundlagen hinsichtlich einer einheitlichen Abgabenordnung. Ein anderer Teil sprach sich diesbezüglich für eine Regelung durch einfaches Bundesgesetz aus. Ein weiterer Teil unterstützte den Textvorschlag der Länder zu § 7 Abs. 6 betreffend das Abgabenverfahren (Teil 4A Pkt. IV.8.3) mit Ausnahme der vorgeschlagenen Herstellung des Einvernehmens des Bundesgesetzgebers mit den Ländern und Gemeinden.

XII. Mitwirkungsrechte der Gebietskörperschaften bei der Gesetzgebung anderer

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Zum Teil bestand die Meinung, dass dem Bund bei Landes- und Gemeindeabgaben kein Einspruchsrecht zukommen soll.

Dem Bund soll nach teilweiser Auffassung für den Fall, dass die Steuerhoheit der Länder ausgedehnt wird, aus föderalistischen Überlegungen kein Einspruchsrecht zukommen.

Zum Teil bestand die Auffassung, dass bei Abgabengesetzen generell einer anderen Gebietskörperschaft kein Einspruchsrecht zukommen soll.

Zum Teil wurde die Ansicht vertreten, dass dies nur bei Abgaben, die ausschließlich einer Gebietskörperschaft zukommen, gelten soll.

Teilweise wurde die Meinung vorgebracht, dass die bestehende Regelung im § 9 F-VG 1948, der ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Landes- bzw Gemeindeabgabengesetze sowie eine Befassung des sog. 26er Ausschusses des Nationalrates vorsieht, im Grunde bestehen bleiben soll.

Zum Teil wurde die Neugestaltung des 26er Ausschusses angeregt, zB durch die Bildung eines eigenen Gremiums, in dem alle Gebietskörperschaften vertreten sind.

Im **Präsidium** war ein Teil der Meinung, dass der Textvorschlag zu § 9 Abs. 1 auf „ die in § 7 Abs. 4 [F-VG 1948] genannten Interessen“ abstellen sollte. Ein Teil unterstützte demgegenüber die geltende Fassung, dh es sollte auf „Bundesinteressen“ Bezug genommen werden.

XIII. Transfers

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Es bestand Einverständnis, dass die Unterscheidung zwischen Schlüssel- und Bedarfszuweisungen entfallen soll. Schlüsselzuweisungen können gestrichen werden. Grundsätzlich wird aber die Notwendigkeit von Transfers, insbesondere von Bedarfszuweisungen, als Instrument der Feinsteuerung gesehen.

Ein Teil regte an, vermehrt die Anreizfunktion von Transfers zur Förderung der Kooperation zwischen den Gemeinden zu nützen.

Zweckgebundene Zuweisungen sollen jedenfalls beibehalten werden, wobei jeweils geeignete Vorgaben vorzusehen sind, um die zweckmäßige Verwendung und die Umsetzung der vorgesehenen Ziele entsprechend überprüfen und evaluieren zu können.

Hinsichtlich der Gestaltung der Grundsätze für Transfers wurde von *Petrovic* ein Textvorschlag betreffend §§ 2, 3, 4 und 12 F-VG 1948 eingebracht, der insbesondere die Ergebnisse der Studie „Die Gemeinden im Netz der intragovernmentalen Transferbeziehungen“ berücksichtigt, die von den Experten *Schönbäck* und *Bauer* im Ausschuss präsentiert wurde.

Diesem Textvorschlag liegen die nachfolgenden aus dieser Studie abgeleiteten Prinzipien zugrunde:

Demnach ist zunächst nach dem Prinzip der Konnexität in der Finanzverfassung möglichst die Einheit zwischen der Verantwortung für eine Aufgabe, ihrer fachlichen Ausprägung und ihrer Finanzierung herzustellen. Mehrere Träger von Aufgaben, Kofinanzierungen u.ä. verletzen das Konnexitätsprinzip, stören nachhaltig die Prinzipien der Accountability und der Transparenz und leisten Unwirtschaftlichkeiten Vorschub.

Zweitens wären die Möglichkeiten der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben aus allgemeinen oder spezifischen Steuern und/oder von nutzerbezogenen Gebühren und Beiträgen auszuschöpfen.

Drittens müssen die Verteilung von Besteuerungsrechten einschließlich der Ermächtigung Gebühren einzuheben sowie die Verteilung von Ertragshoheiten beim Steuerverbund so gehandhabt werden, dass eine Finanzausstattung erzielt wird, die wesentlich dem Prinzip des Sachlichkeitsgebotes (§ 4 der Finanzverfassung) genügt.

Viertens müssen die wichtigen Funktionen von intragovernmentalen Transfers dadurch gewahrt bleiben, dass sie selektiv und ergänzend zu den anderen genannten Finanzierungsgesichtspunkten angewendet werden. Dabei sind allokative und distributive Aufgaben von Transfers zu unterscheiden.

Diese Grundsätze sowie der eingebrachte Textvorschlag fanden teilweise Zustimmung.

Teilweise wurde die Aussagen der Experten bezweifelt, wie hinsichtlich einer Gefährdung des Grundsatzes der Konnexität, mangelnde Zielorientierung und verringerte Erfüllung des Ausgleichsprinzips durch das bestehende System der Transfers.

Der vorgelegte Textvorschlag würde nach der Meinung dieses Teils zu einer Verkomplizierung führen. Die getroffenen Annahmen wären nicht praxisnahe.

Einigung bestand dahingehend, dass die Mittelaufteilung im Wege von Transfers weitgehend zurückgedrängt werden sollte, um die bestehende Vielzahl der Zahlungsströme überschaubarer zu gestalten. Dazu wurde teilweise gefordert, den bestehenden Umfang der Transfers bei der künftigen Aufteilung der Ertragsanteile zu berücksichtigen. Teilweise wurde die Einschränkung zugunsten einer erweiterten Steuerhoheit der Länder gefordert.

Im **Präsidium** wurde von einem Teil die geltende Rechtslage gemäß § 13 F-VG 1948 unterstützt. Ein anderer Teil sprach sich für den Textvorschlag des BMF zu § 12 sowie für die zwingende Abschaffung der Schlüsselzuweisungen aus. Ein weiterer Teil befürworteten die Textvorschläge des BMF zu §§ 12 und 13. Ein Teil unterstützte die Textvorschläge *Petrovic*.

XIV. Kreditwesen

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Ein Teil regte an, dem Bundesgesetzgeber eine Bedarfskompetenz im Bereich der Vermögens- und Schuldenverwaltung zur Unterstützung insbesondere der Gemeinden, v.a. bei Fremdwährungskrediten, einzuräumen. Ein anderer Teil sah keine Notwendigkeit für solche Regelungen.

Im **Präsidium** unterstützte ein Teil die geltende Rechtslage.

XV. Leistungs- und Kostenrechnung

(Textvorschläge: siehe Teil 4A Punkt IV.8.3)

Im Ausschuss wurde vorgeschlagen, die Einführung von Public Management Methoden (wirkungsorientierte Verwaltungsführung) im Rechnungswesen vorzuschreiben und eine Kompetenz des Bundes für eine einheitliche Leistungs- und Kostenrechnung vorzusehen. Demnach soll eine regelmäßige Evaluierung und verbesserte Steuerung der Leistungen, insbesondere durch die Vorgabe von Zielen und die Verwendung von Kennzahlen, erreicht werden.

Ein Teil schlug hingegen vor, dass derartige bereits bestehende Länder- und Gemeindeinstrumente den Ländern autonom überlassen und diese nicht behindert werden sollten. Dabei ist tunlichst die Einheitlichkeit der Leistungs- und Kostenrechnung anzustreben. Es wird zu beachten sein, die Kennzahlen überschaubar zu gestalten, damit eine Steuerung nicht verunmöglicht wird.

Im **Präsidium** sprach sich ein Teil dafür aus, Verhandlungen im VR-Komitee vorzuschreiben. Ein anderer Teil unterstützte den Textvorschlag des BMF zu § 16.

XVI. Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und Ausbau der Rechtsstellung „Stadt mit eigenem Statut“ (Zuweisung von Ausschuss 3)

Einvernehmen bestand, dass die interkommunale Zusammenarbeit, auch über Ländergrenzen, grundsätzlich durch die Finanzverfassung ermöglicht und unterstützt werden soll. Weiters soll die interkommunale Zusammenarbeit auch über Länder- und Bezirksgrenzen hinweg forciert und durch Anreize gefördert werden. Die Finanzverfassung solle die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen.

Keine Notwendigkeit wurde gesehen, den Ausbau der Rechtsstellung „Stadt mit eigenem Statut“ bzw dessen Finanzierung eigens im Abschnitt „Finanzverfassung“ zu regeln; dies steht vielmehr im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung.

XVII. Nicht-territoriale Selbstverwaltung (Zuweisung von Ausschuss 7)

Im Ausschuss bestand Einvernehmen, dass die Finanzierung der nicht-territorialen Selbstverwaltung, zB Kammern, nicht in der Finanzverfassung geregelt werden soll, da diese sich auf die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften beschränkt. Eine Ausweitung des Wirkungsbereiches der Finanzverfassung wurde nicht befürwortet.

Im **Präsidium** bestand Konsens, dass keine Regelung im Teil der finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen erfolgen sollte.

Expertengruppe „Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung“

I. Einführung und Anwendungsbereiche verwaltungsrechtlicher Verträge

In der Expertengruppe wurden nachstehende Konstellationen diskutiert, in denen verwaltungsrechtliche Verträge zur Anwendung kommen können. Diese geben unterschiedlich weit reichende „Einsatzmöglichkeiten“ des verwaltungsrechtlichen Vertrages wieder. Übereinstimmung bestand in der Expertengruppe darüber, dass der Einsatz des Instruments „verwaltungsrechtlicher Vertrag“ jedenfalls einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen sollte. Die Verwaltung soll also verwaltungsrechtliche Verträge nur dann abschließen dürfen, wenn das Materiengesetz dazu ermächtigt. Ein Modell, in dem – vergleichbar mit Art. 18 Abs. 2 B-VG zu Verordnungen – Verwaltungsorgane unmittelbar auf Grund der Verfassung verwaltungsrechtliche Verträge schließen können, wurde in der Expertengruppe einhellig abgelehnt.

I.1. „Bescheidersetzender Vertrag“:

Der verwaltungsrechtliche Vertrag wird „in Vollziehung der Gesetze“ abgeschlossen, daher sind Imperium und subsidiäre Regelungsmöglichkeit durch einseitigen Hoheitsakt Voraussetzung. Private können über öffentlich-rechtliche Ansprüche einen verwaltungsrechtlichen Vertrag schließen, wenn die Behörde das Rechtsverhältnis subsidiär durch Bescheid regeln könnte.

Zu unterscheiden sind hier also

- Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und vom Staat im engeren Sinn unabhängigen physischen und juristischen Personen und
- Verträge zwischen derartigen Personen untereinander über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze.

In der Expertengruppe bestand Übereinstimmung, dass für diese Kategorie von Fallkonstellationen jedenfalls die Möglichkeit eingeführt werden sollte, gesetzlich den Einsatz verwaltungsrechtlicher Verträge vorsehen zu können.

I.2. Vereinbarungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern untereinander sowie zwischen öffentlichen Rechtsträgern und selbständigen privaten wie öffentlichen Rechtspersonen über Rechtspositionen, die nicht Gegenstand zivilrechtlicher Vereinbarungen sein können.

In der Expertengruppe bestand zunächst Übereinstimmung, dass auch für die Fallkonstellation „Vereinbarungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern untereinander über Gegenstände der

Hoheitsverwaltung“ die Möglichkeit für den Gesetzgeber eröffnet werden sollte, den Einsatz verwaltungsrechtlicher Verträge vorzusehen.

Ein Teil der Expertengruppe wollte darüber hinaus dem Gesetzgeber die Einsatzmöglichkeit des verwaltungsrechtlichen Vertrags auch für Vereinbarungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern und selbständigen privaten wie öffentlichen Rechtspersonen eröffnen. Der andere Teil der Expertengruppe lehnte diese Erweiterung ab.

Als Beispiele für die erstgenannte Kategorie wurden etwa Vereinbarungen zwischen Gemeinden über die Abstimmung der Flächenwidmung, als Beispiele für die erweiterte zweitgenannte Kategorie Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben an ausgegliederte Rechtsträger oder Vereinbarungen über die Erlassung von Hoheitsakten genannt.

Übereinstimmung bestand in der Expertengruppe, dass Vereinbarungen, durch die eine generelle Rechtsgestaltung mit Außenwirkung erfolgt, also beispielsweise „verordnungsersetzende Vereinbarungen“ im Hinblick auf die damit verbundenen Probleme (Publikation, Rechtsschutz) nicht zweckmäßig sind und die Möglichkeit ihrer Einführung auch verfassungsrechtlich nicht vorgesehen werden sollte. Der verwaltungsrechtliche Vertrag sollte insofern dem vertragsrechtlichen Denken verpflichtet bleiben, als durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag grundsätzlich nur die vertragsschließenden Rechtsträger verpflichtet werden können.

I.3. Verwaltungsrechtliche Verträge im „nicht hoheitlichen“ Bereich, wenn es um die unmittelbare Erfüllung spezieller Verwaltungsaufgaben geht

In dieser Kategorie bestand ein grundsätzlicher Auffassungsunterschied innerhalb der Expertengruppe: Ein Teil lehnte verwaltungsrechtliche Verträge über Gegenstände, die bislang dem Art. 17 B-VG und damit der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet sind, ab und schlug vor, die einschlägige verfassungsrechtliche Ermächtigung zur gesetzlichen Einführung verwaltungsrechtlicher Verträge so zu gestalten, dass dem Gesetzgeber die Einführung verwaltungsrechtlicher Verträge in diesem Bereich grundsätzlich verwehrt ist.

Der andere Teil der Expertengruppe wollte es dem Gesetzgeber frei stellen, verwaltungsrechtliche Verträge auch in Angelegenheiten vorzusehen, die dem nicht hoheitlichen Bereich, also bislang der „Privatwirtschaftsverwaltung“ im Sinne des Art. 17 B-VG, zugeordnet sind. Vor Augen stehen hier insbesondere Verträge über die Erfüllung unmittelbarer Verwaltungsaufgaben bzw damit zusammenhängend „gemischte Verträge“ (zB „Konzessionen“), mit denen sowohl Gegenstände der Hoheits- wie Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung geregelt werden. Konsequenz dieser Auffassung ist, dass in der Verfassung grundsätzlich der Gesetzgeber auch zur Einführung verwaltungsrechtlicher Verträge in diesem erweiterten Bereich ermächtigt werden sollte. Sieht der Gesetzgeber diesfalls entsprechend den Einsatz des verwaltungsrechtlichen Vertrages vor, hat das die Zuordnung der Angelegenheit zur Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Folge (insoweit wird dann durch die gesetzgeberische Entscheidung

ein bislang wegen Art. 17 B-VG den Zivilgerichten zugeordneter Bereich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte übertragen).

II. Rechtsschutz gegen die Verwaltung – Zugang zu den Verwaltungsgerichten

In der Expertengruppe bestand Übereinstimmung darüber, dass die Einführung des verwaltungsrechtlichen Vertrages auf Verfassungsebene zu erfolgen hat. Damit ist es auch erforderlich, bei der Umschreibung der Zuständigkeit künftiger Verwaltungsgerichte den Rechtsschutz aus und bei verwaltungsrechtlichen Verträgen zu regeln.

Im Hinblick darauf und im Hinblick auf das der Expertengruppe vorgegebene Thema einer möglichen Loslösung des Anfechtungsgegenstands bei Verwaltungsgerichten vom bisherigen „Typenzwang" hat die Expertengruppe auch über Textvorschläge diskutiert, die bei einer künftigen Umschreibung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in der Verfassung Verwendung finden könnten. Dabei wurden in der Expertengruppe als Ausgangspunkt zwei unterschiedliche Zugänge zur Umschreibung der Antragsbefugnis bei Verwaltungsgerichten diskutiert:

- Das Beibehalten des bisherigen Systems eines – allenfalls erweiterten oder gelockerten – Typenzwangs und
- ein weitgehend rechtsformenunabhängiger Zugang zu den Verwaltungsgerichten bei „Eingriffen der Verwaltung in subjektiv öffentliche Rechte".

Innerhalb der Expertengruppe bestand Dissens darüber, welches System der Zugangsregelung gewählt werden soll. Dissens bestand auch darüber, ob die Bekämpfbarkeit von „sonstigen Verwaltungsakten" vor den Verwaltungsgerichten kraft Verfassung oder nur dann möglich sein soll, wenn der (einfache) Gesetzgeber eine solche Bekämpfbarkeit vorsieht.

Ein Teil der Expertengruppe lehnte insbesondere aus Praxisüberlegungen eine generelle Bekämpfbarkeit sonstiger Verwaltungsakte (über die Typen des Bescheids, der Befehls- und Zwangsgewalt sowie des verwaltungsrechtlichen Vertrags hinaus) ab, die Entscheidung darüber soll dem jeweiligen (einfachen) Materiengesetzgeber zukommen.

Der andere Teil der Expertengruppe war der Auffassung, dass sich die Bekämpfbarkeit auch „sonstiger Verwaltungsakte" aus Rechtsschutzgründen bereits aus der Verfassung ergeben soll, es dem (einfachen) Gesetzgeber aber im Rahmen der Verfassung freisteht, in konkreten Verwaltungsverfahren nur bestimmte Verwaltungsakte, etwa den ein Verfahren abschließenden Bescheid, für bekämpfbar zu erklären.

III.Textvorschläge

Die Expertengruppe hat drei Textvorschläge erarbeitet, die die jeweils unterschiedlichen Auffassungen über die behandelten Fragestellungen wiedergeben und die im Nachfolgenden mit knappen Erläuterungen wiedergegeben werden.

Für teilweise ausführlichere Darlegungen wird auf den Bericht der Expertengruppe vom 10. Oktober 2004 und dessen Anlagen (von einzelnen Mitgliedern der Expertengruppe vorgelegte Papiere) verwiesen.

Textvorschlag A (*Thienel*)

A.1. Umschreibung der Zuständigkeit künftiger Verwaltungsgerichte in der Verfassung (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt VIII.1.1)**:**

„**(1)** Die Verwaltungsgerichte erster Instanz erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt,

1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch einen Bescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein;

2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden, sofern der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war;

3. zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Absatz 1 Z 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.“

Erläuterungen:

Zu Z 1:

Auch die künftigen Verwaltungsgerichte sollen – dem bestehenden System der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend – nur gegen bestimmte Typen von Akten angerufen werden können. Eine vorsichtige Ausweitung gegenüber der derzeitigen Rechtslage besteht darin, dass als Anfechtungsgegenstände neben den Bescheiden und den Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auch alle sonstigen „Verwaltungsakte“ bestimmt werden. Mit diesem – in der österreichischen und deutschen Lehre einigermaßen gefestigten – Begriff sind alle individuellen, außenwirkenden, hoheitlichen, rechtsgestaltenden Akte von Verwaltungsbehörden gemeint. Entscheidend ist, dass sich in dem Akt ein behördlicher Wille manifestiert, die Rechtssphäre des Betroffenen zu gestalten, etwa, dass dieser zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen verhalten werden soll. Dazu kann man zB das Fotografieren von Teilnehmern an einer Versammlung durch behördliche Organe zählen. Nicht erfasst sind Akte, in denen kein solcher rechtsgestaltender Wille der Behörde zum Ausdruck kommt, wie

insb Wissenserklärungen; daher ist zB eine angeblich falsche Auskunft der Behörde kein anfechtbarer Verwaltungsakt.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 132 B-VG; es wird daran festgehalten, dass nur die Säumnis bei der Erlassung von Bescheiden bekämpft werden kann; über einen strittigen Anspruch auf Setzung von „Realakten" der Behörde hat zunächst die Behörde durch Bescheid zu entscheiden, eine direkte Anrufung des Verwaltungsgerichtes soll – dem herkömmlichen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend – nicht vorgesehen werden.

Zu Z 3:

Im Hinblick auf die Einführung des verwaltungsrechtlichen Vertrages wird die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus einem solchen Vertrag begründet. Diese Kompetenz besteht nur für Streitigkeiten aus einem bereits abgeschlossenen Vertrag; ein allfälliger Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages kann nicht durch Klage beim Verwaltungsgericht durchgesetzt werden, vielmehr hat darüber – der traditionellen Systematik des österreichischen Verwaltungsrechts entsprechend – die Verwaltungsbehörde durch Bescheid zu entscheiden. Um Zuständigkeitsabgrenzungen zu den ordentlichen Gerichten im Bereich des Amtshaftungsrechts zu vermeiden, soll das Verwaltungsgericht auch über alle schadenersatzrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entscheiden. Die Kompetenz des Verwaltungsgerichts steht unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass kein verwaltungsbehördlicher Instanzenzug besteht; der Gesetzgeber könnte daher ausnahmsweise vorsehen, dass über Streitigkeiten aus einem verwaltungsrechtlichen Vertrag eine Verwaltungsbehörde durch Bescheid entscheiden kann. In diesem Fall wäre eine unmittelbare Anrufung des Verwaltungsgerichtes nicht möglich.

A.2. Ferner sollte Art. 18 B-VG (bzw die entsprechende Nachfolgebestimmung) durch folgenden Absatz ergänzt werden (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt VI.1)**:**

> „**(X)** Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und physischen oder juristischen Personen sowie zwischen physischen oder juristischen Personen untereinander geschlossen werden können; dazu gehören auch Verträge zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit denen diese Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Befugnisse in Vollziehung der Gesetze treffen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich des Art. 15a B-VG fallen."

Erläuterungen:

„Verwaltungsrechtliche Verträge" sollen nur im Bereich der Hoheitsverwaltung abgeschlossen werden können; für den Bereich der nicht-hoheitlichen Verwaltung steht ohnedies die Möglichkeit zivilrechtlicher Verträge offen, und damit auch der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte. Die Formulierung stellt klar, dass verwaltungsrechtliche Verträge über Gegenstände der Privatwirtschaftsverwaltung nicht zulässig sind.

Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag soll nur abgeschlossen werden können, soweit der Gesetzgeber dazu eine explizite Ermächtigung erteilt; dabei wäre auch festzulegen, welcher Spielraum der Behörde zukommen soll.

Der Text sieht folgende Arten von Verträgen vor: Verträge zwischen der Behörde und anderen Rechtsträgern; damit besteht die Möglichkeit, anstelle eines (einseitigen) Bescheides eine auf Konsens beruhende Rechtsgestaltung vorzusehen. Weiters ermöglicht der Text Verträge zwischen Rechtsträgern über öffentlich-rechtliche Rechtspositionen (zB im Wasserrecht); auch damit wird ermöglicht, anstelle eines Bescheides eine konsensuale Rechtsgestaltung vorzunehmen. In diesen Konstellationen ersetzt der verwaltungsrechtliche Vertrag einen Bescheid. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die Behörde allenfalls einen Bescheid zu erlassen.

Als dritten Typus sieht der Text Verträge zwischen öffentlichen Rechtsträgern vor, mit denen diese die Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse abstimmen können, zB Vereinbarungen zwischen Gemeinden über die Gestaltung ihrer Flächenwidmungen. Verträge, mit denen unmittelbare Rechtswirkungen für Dritte erzeugt werden, sollen durch die vorgeschlagene Formulierung ausgeschlossen werden.

Eine Koordination der hoheitlichen Befugnisse ist schon derzeit in Art. 15a B-VG im Verhältnis zwischen Bund und Ländern bzw zwischen den Ländern untereinander vorgesehen; um Überschneidungen zu vermeiden, werden daher Verträge, die in den Anwendungsbereich des Art. 15a B-VG fallen, vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Formulierung ausgenommen.

A.3. Kompetenz zur Regelung des Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge

Die Kompetenz zur Regelung des Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge sollte man als Bedarfskompetenz nach dem Muster des Art. 11 Abs. 2 B-VG dem Bund zuweisen; man könnte in Art. 11 Abs. 2 B-VG (oder die entsprechende Nachfolgebestimmung) folgende Formulierung einfügen (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt IV.8.1):

> „... das Verwaltungsstrafverfahren, die Verwaltungsvollstreckung und die allgemeinen Bestimmungen betreffend Verträge über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze ...“

Erläuterungen:

Es erscheint sinnvoll, eine einheitliche Regelung des allgemeinen Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge durch die Begründung einer Bedarfskompetenz des Bundes – analog zu jener im Verwaltungsverfahrensrecht – zu begründen. Es wäre systematisch denkbar, die einfachgesetzlichen Regelungen des allgemeinen Vertragsrechts der verwaltungsrechtlichen Verträge – ähnlich wie im deutschen VwVfG – im AVG zu treffen.

Präsidium:

Das Präsidium hat sich betreffend den verwaltungsrechtlichen Vertrag für den Textvorschlag A (*Thienel*) ausgesprochen. Die Verankerung des verwaltungsrechtlichen Vertrags und die Regelung des Vertragsrechts sollen entsprechend den Teilen A.2 und A.3 dieses Textvorschlags erfolgen.

Beim Teil A.1 des Textvorschlags (Umschreibung der Zuständigkeit künftiger Verwaltungsgerichte) ist entsprechend dem Textvorschlag des Ausschusses 9 im Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „sofern dies durch Gesetz vorgesehen ist“ einzufügen. In Bezug auf den Rechtsschutz und den Zugang zu den Verwaltungsgerichten wurden die Ergebnisse des Ausschusses 9 erwartet (vgl Teil 3 Ausschuss 9 Punkt III.).

Eine abschließende Beratung dieses Textvorschlages im Präsidium erfolgte nicht.

Textvorschlag B (*Holoubek*)

B.1. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt VIII.1.1)**:**

„**(1)** Die Verwaltungsgerichte [erster Instanz] entscheiden

a) nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt, über Klagen gegen die Verwaltung wegen Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte

1. durch Bescheide und sonstige Verwaltungsakte,

2. durch Nichterlassen eines Bescheids oder sonstigen Verwaltungsakts;

b) [soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist] über Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltung aus Rechtsverhältnissen auf Grund eines Bescheides oder sonstigen Verwaltungsakts;“

Erläuterungen:

Damit soll – unter der wie allgemein daher auch hier gegebenen Ausgestaltungsmöglichkeit durch den einfachen Gesetzgeber – die Möglichkeit für Rechtsstreitigkeiten aus hoheitlich begründeten Verwaltungsrechtsverhältnissen (zB Anschluss an das Wasser- oder Kanalnetz in einer Gemeinde) eröffnet werden. Über wechselseitige Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis – beispielsweise die Sperre der Wasserzufuhr – ist damit der Rechtsschutz eröffnet, ohne dass es zwingend der Erlassung eines (Festellungs)Bescheides (beispielsweise über die Anordnung der Wassersperre) bedarf.

„c) über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs. 1 lit a angeführten Fällen Klagen gegen die Verwaltung wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden oder sonstigen Verwaltungsakten zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.“

B.2. Ferner sollte Art. 18 B-VG (bzw die entsprechende Nachfolgebestimmung) durch folgenden Absatz ergänzt werden (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt VI.1)**:**

„**(X)** Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der hoheitlichen und nicht hoheitlichen Vollziehung der Gesetze Verträge mit der Verwaltung oder zwischen selbständigen Verwaltungsträgern (verwaltungsrechtliche Verträge) abgeschlossen werden können."

Erläuterung:

Diese Formulierung ermöglicht es, auch über derzeit der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnende Angelegenheiten und vor allem auch über „gemischte", also hoheitliche und nicht hoheitliche Rechtsverhältnisse verwaltungsrechtliche Verträge abzuschließen, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere im Hinblick auf komplexere Rechtsverhältnisse im Bereich der Daseinsvorsorge erscheint es in einer zukunftsorientierten Verfassung sinnvoll, diese Handlungsmöglichkeit zu eröffnen (vgl dazu auch das Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen vom 30.4.2004, KOM (2004) 327 endg, 15 ff). Damit würde es beispielsweise möglich, einem Privaten eine Dienstleistungskonzession zur Müllsammlung und -entsorgung durch verwaltungsrechtlichen Vertrag zu überbinden, die sowohl nicht hoheitliche (Übertragung der Aufgabe der Müllsammlung und -entsorgung) wie hoheitliche (Ablieferungsverpflichtung, Einhebung von Müllgebühren) Elemente enthält. Damit kann zum einen eine allenfalls weiter bestehende staatliche Gewährleistungsverantwortung adäquater abgesichert werden, zum anderen wird die Übertragung derartiger Aufgaben auf Private, weil geeignete Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen, die die staatliche Verantwortung sichern können, auch erleichtert. Insbesondere kann so ein einheitlicher Rechtsschutzweg gesichert werden.

B.3. Im Zusammenhang mit Art. 17 B-VG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung sollte folgende kompetenzrechtliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt IV.8)**:**

„**(X)** Unbeschadet der allgemeinen Kompetenzverteilung können Bundes- und Landesgesetzgeber Rechte und Pflichten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen begründen, die von ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verwaltungsorganen abgeschlossen werden."

B.4. Kompetenz zur Regelung des allgemeinen Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge (Bedarfskompetenz für den Bund in Art. 11 Abs. 2 B-VG oder Nachfolgeregelung) (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt IV.8.1)**:**

„… das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen über verwaltungsrechtliche Verträge, des Verwaltungsstrafrechts …"

Textvorschlag C (*Merli*) (siehe diesen Textvorschlag auch im Teil 4A Punkt VIII.1.1):

„Die Verwaltungsgerichte entscheiden, [soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist,] über Klagen

1. gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden;
2. wegen Verletzung der Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Bescheiden;
3. im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen;
4. gegen sonstige öffentlich-rechtliche Handlungen und Unterlassungen der Verwaltung.“

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 4A

Textvorschläge

Inhaltsverzeichnis

Anmerkungen **11**

0 Präambel **12**

I Grundprinzipien **15**

I.1 Demokratie **15**

I.2 Republik **16**

I.3 Bundesstaat **16**

I.4 EU-Mitgliedschaft **16**

I.5 Mitgliedschaft UNO **17**

I.6 Rechtsstaat **18**

I.7 Sozialstaat **18**

I.8 Grundrechtsprinzipien – Liberales Prinzip **18**

I.9 Gewaltentrennung **19**

I.10 Politische Parteien **19**

I.11 Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung **20**

I.12 Adelsaufhebungsgesetz **20**

I.13 Habsburgergesetz **21**

I.14 Partizipationsprinzip **21**

II Grundrechte **23**

II.1 Existenzielle Rechte **23**

II.1.1 Recht auf Menschenwürde 23
II.1.2 Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit 23
II.1.3 Folterverbot 24
II.1.4 Asylrecht 24
II.1.5 Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit 26

II.2 Gleichheitsrechte **26**

II.2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot 26
II.2.2 Gleichheit von Frau und Mann 28
II.2.3 Rechte von Menschen mit Behinderungen 30
II.2.4 Rechte von Kindern 32
II.2.5 Rechte von älteren Menschen 34
II.2.6 Rechte der Volksgruppen 35

II.3 Freiheitsrechte **38**

II.3.1 Schutz der persönlichen Freiheit 38

II.3.2 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst) ... 41
II.3.3 Aufenthaltsrecht ... 42
II.3.4 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ... 45
II.3.5 Schutz des Hausrechts ... 45
II.3.6 Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation ... 46
II.3.7 Grundrecht auf Datenschutz ... 46
II.3.8 Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit ... 47
II.3.9 Rundfunkfreiheit ... 48
II.3.10 Freiheit der Wissenschaft ... 49
II.3.11 Kunstfreiheit ... 49
II.3.12 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit ... 49
II.3.13 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit ... 51
II.3.14 Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit) ... 51
II.3.15 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie ... 52
II.4 Verfahrensgarantien ... 53
II.4.1 Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde ... 53
II.4.2 Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen ... 53
II.4.3 Recht auf ein faires Verfahren ... 54
II.4.4 Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren ... 56
II.4.5 Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen ... 57
II.4.6 Doppelbestrafungsverbot ... 58
II.4.7 Entschädigungsrecht ... 58
II.4.8 Beschwerderechte ... 59
II.5 Politische Rechte ... 61
II.5.1 Wahlrecht (aktiv, passiv) ... 61
II.5.2 Petitionsrecht ... 63
II.5.3 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern ... 63
II.5.4 Rechte öffentlich Bediensteter ... 64
II.5.5 Staatsbürgerschaftsrecht ... 64
II.6 Soziale Rechte ... 65
II.6.1 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe) ... 65
II.6.2 Schutz der Gesundheit; Schutz der Umwelt ... 69
II.6.3 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit 74
II.6.4 Recht auf Verbraucherschutz ... 76
II.6.5 Recht auf Wohnung ... 76
II.6.6 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung ... 77
II.6.7 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie ... 79
II.6.8 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse ... 81
II.7 Allgemeine Bestimmungen ... 83

III Staatsziele ... 85

III.1 Behindertenschutz ... 85

III.2 Schutz und Förderung von Kindern ... 85

III.3 Schutz und Förderung der Familie ... 86

III.4 Volksgruppenschutz ... 86
III.5 Faktische Gleichstellung von Mann und Frau ... 87
III.6 Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht ... 88
III.7 Gender Budgeting ... 91
III.8 Neutralität ... 94
III.9 Friedenspolitik ... 96
III.10 Umfassende Landesverteidigung ... 97
III.11 Umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge ... 102
III.12 Wiederbetätigungsverbot ... 102
III.13 Umweltschutz und Tierschutz ... 102
III.14 Vermögenssubstanzsicherung (Bundesforste, Energiewirtschaft) ... 104
III.15 Atomkraftfreiheit ... 109
III.16 Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge) ... 110
III.17 Bildung ... 113
III.18 Sicherstellung des öffentlichen und privaten Schulwesens ... 114
III.19 Rundfunk als öffentliche Aufgabe ... 114
III.20 Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt ... 114
III.21 Soziale Sicherheit ... 115
III.22 Arbeit ... 116
III.23 Wirtschaftliches Staatsziel ... 116
III.24 Sozialpartnerschaft ... 117
III.25 Altösterreicher ... 117

IV Bund und Länder ... 119
IV.1 Grenzänderungen ... 119
IV.2 Bestand der Bundesländer ... 119
IV.3 Staats- und Landesbürgerschaft ... 119
IV.4 Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiets ... 120
IV.5 Staatssprache ... 120
IV.6 Hauptstadt ... 120
IV.7 Staatssymbole ... 120
IV.8 Kompetenzverteilung einschließlich Finanzverfassung und „Privatwirtschaftsverwaltung“ ... 120
IV.8.1 Kompetenzverteilung hinsichtlich Gesetzgebungskompetenzen ... 122

IV.8.2 Kompetenzverteilung hinsichtlich Vollzugskompetenzen 170
IV.8.3 Finanzverfassung 171
IV.9 Verpflichtung der Länder zur EU- und Völkerrechtsumsetzung 184
IV.10 Kompetenzdevolution 184
IV.11 Bundesaufsicht 184
IV.12 Gliedstaatsverträge, Staatsverträge der Länder 185
IV.13 Bund-Länder-Einrichtungen 188
IV.14 Informationspflichten 190
IV.15 Konsultationsmechanismus 190
IV.16 Sonstige Koordinationsinstrumente 193
IV.17 Stabilitätspakt 193

V Österreich in der Staatengemeinschaft 194
V.1 Verhältnis Völkerwahlrecht und innerstaatliches Recht, insbesondere allgemeine Grundsätze des Völkerrechts 194
V.1.1 Verfassungsrangige Staatsverträge sowie Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen 194
V.1.2 Abschluss von Staatsverträgen 194
V.2 Übertragung von Hoheitsrechten 195
V.3 Ächtung des Krieges 197
V.4 Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte 197
V.5 Wahlen zum Europäischen Parlament 197
V.6 Freistellung öffentlich Bediensteter 197
V.7 Ernennung von Mitgliedern der EU-Organe 197
V.8 Mitwirkung des Parlaments und der Länder 198
V.9 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) 199
V.10 Schutz der österreichischen Minderheit in Italien (Südtirol); Gruber De Gasperi Abkommen 199

VI Staatsfunktionen, ihr wechselseitiges Verhältnis 200
VI.1 Legalitätsprinzip 200
VI.2 Verordnungsrecht 201
VI.3 Weisungsbindung 202
VI.4 Oberste Organe 206
VI.5 Ausgliederung und deren Grenzen 206

VI.6 Wirtschaftliche Unvereinbarkeit 208
VI.7 Bezügebegrenzung 208
VI.8 Amtsverschwiegenheit 210
VI.9 Auskunftspflicht 210
VI.10 Dienstrecht 214
VI.11 Freistellung öffentlicher Bediensteter für politische Ämter 214
VI.12 Amtshilfe 214
VI.13 Amtshaftung 215
VI.14 Organhaftung 215
VI.15 Trennung von Justiz und Verwaltung 215
VI.16 Staatshaftung 215

VII Gesetzgebung des Bundes 219
VII.1 Festlegung des Zweikammernsystems 219
VII.2 Nationalrat 219
VII.2.1 Wahlen 219
VII.2.2 Organisation einschließlich Präsidium 226
VII.2.3 Hauptausschuss und ständiger Unterausschuss 227
VII.2.4 Auflösung 227
VII.2.5 Quoren 227
VII.2.6 Öffentlichkeit 227
VII.2.7 sachliche Immunität 227
VII.3 Bundesrat 227
VII.3.1 Zusammensetzung 227
VII.3.2 Organisation 228
VII.3.3 Quoren 228
VII.3.4 Öffentlichkeit 229
VII.3.5 sachliche Immunität 229
VII.4 Bundesversammlung 229
VII.4.1 Zusammensetzung 229
VII.4.2 Befugnisse 229
VII.4.3 Quoren 229
VII.4.4 Öffentlichkeit 229
VII.4.5 sachliche Immunität 229
VII.4.6 Organisation 229
VII.4.7 Beurkundung und Kundmachung 230
VII.5 Weg der Bundesgesetzgebung 230
VII.5.1 Gesetzesbegutachtung 230
VII.5.2 Gesetzesinitiative 231
VII.5.3 Instrumente der direkten Demokratie 232

VII.5.4 Gesetzgebungsverfahren einschließlich Mitwirkung des Bundesrates 234
VII.5.5 Beurkundung und Gegenzeichnung ... 235
VII.5.6 Kundmachung ... 235
VII.5.7 Beschränkung von Sammelgesetzen ... 235
VII.6 Verfassungsinitiative ... 236
VII.7 Beschlusserfordernisse für Verfassungsänderungen ... 237
VII.8 Mitwirkung des Bundesvolkes ... 237
VII.9 Verfassungsausführende Bundesgesetze „2/3-Gesetze“ ... 239
VII.10 Wiederverlautbarung ... 239
VII.11 Mitwirkung des Nationalrats an der Vollziehung ... 240
VII.11.1 Genehmigung von Staatsverträgen ... 240
VII.11.2 Budgetrecht ... 240
VII.11.3 Kontrollrechte (Frage-, Resolutions-, Untersuchungsrecht, besondere Untersuchungsausschüsse) ... 244
VII.11.4 Mitwirkung an Verwaltungsakten ... 251
VII.12 Stellung der Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrates ... 251
VII.12.1 Freies Mandat ... 251
VII.12.2 „Mandat auf Zeit“ ... 251
VII.12.3 Immunität ... 253
VII.12.4 Unvereinbarkeiten ... 255
VII.12.5 Öffentlich Bedienstete ... 261
VIII Vollziehung des Bundes ... 263
VIII.1 Bundespräsident ... 263
VIII.1.1 Wahl ... 263
VIII.1.2 Angelobung ... 263
VIII.1.3 Absetzung ... 263
VIII.1.4 Immunität ... 263
VIII.1.5 Verantwortlichkeit ... 263
VIII.1.6 Vertretung ... 264
VIII.1.7 Kompetenzen ... 264
VIII.1.8 Vorschlagsbindung ... 265
VIII.1.9 Gegenzeichnung ... 265
VIII.1.10 Rechtliche und politische Verantwortlichkeit ... 265
VIII.2 Bundesregierung ... 265
VIII.2.1 Einrichtung ... 265
VIII.2.2 Vertretung ... 266
VIII.2.3 Quoren ... 266
VIII.2.4 Ernennung der Mitglieder ... 267
VIII.2.5 Einstweilige Bundesregierung ... 268
VIII.2.6 Angelobung ... 269
VIII.2.7 Enthebung und Entlassung ... 269
VIII.2.8 Rechtliche und politische Verantwortlichkeit ... 269

VIII.2.9 Wahrnehmung der Angelegenheiten im Nationalrat oder im Bundesrat 269
VIII.3 Staatssekretäre 270
VIII.4 Bundesministerien 270
VIII.5 Bundesheer 271
VIII.5.1 Aufgaben 271
VIII.5.2 Oberbefehl und Befehlsgewalt 271
VIII.5.3 Ländermitwirkung 271
VIII.5.4 Auslandseinsätze 271
VIII.5.5 Beschwerdekommission 272
VIII.6 Organisationsstruktur (Wehrpflicht, Ersatzdienst) 273
VIII.7 Organisation von Bundesbehörden 274
VIII.8 Sonstige Bundesbehörden 274
VIII.8.1 Schulbehörden 274
VIII.8.2 Sicherheitsbehörden 277
VIII.8.3 Regulierungsbehörden 281
VIII.8.4 Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht 281
VIII.9 Ordentliche Gerichtsbarkeit 283
VIII.9.1 Organisation 283
VIII.9.2 Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit 283
VIII.9.3 Ernennung 284
VIII.9.4 Unabhängigkeit 284
VIII.9.5 Versetzung und Enthebung 284
VIII.9.6 Sprengelrichter 284
VIII.9.7 Mitwirkung des Volkes 284
VIII.9.8 Justizverwaltung 285
VIII.9.9 Staatsanwaltschaft 287
VIII.9.10 OGH 288
VIII.9.11 Amnestien 288
VIII.9.12 Abschaffung der Todesstrafe 289
VIII.9.13 Rechtspfleger 289
VIII.9.14 Gewaltentrennung 289
VIII.9.15 Gesetzesprüfung – Antragsrecht der Gerichte 289
VIII.9.16 Öffentlichkeitsgrundsatz – Anklageprozess 290
IX Gesetzgebung der Länder 292
IX.1 Festlegung auf das Einkammersystem 292
IX.2 Wahlrechtsgrundsätze 292
IX.3 Sonderregeln für öffentliche Bedienstete 293
IX.4 Stellung der Mitglieder der Landtage 293
IX.4.1 Immunität 293
IX.4.2 Öffentlichkeit, sachliche Immunität 294
IX.4.3 Mandat auf Zeit 294
IX.5 Auflösung 294

IX.6 Weg der Landesgesetzgebung 294
IX.7 Artikel 97 B-VG 294
IX.8 Kontrollrechte 295
IX.9 Mitwirkung der Bundesregierung 297
IX.10 Verfassung und Verfassungsänderung 297
IX.11 Instrumente der direkten Demokratie 297

X Vollziehung der Länder 299
X.1 Landeshauptmann 299
X.2 Landesregierung 299
X.3 Amt der Landesregierung 300
X.4 Landesamtsdirektor 300
X.5 Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung 301
X.6 Mittelbare Bundesverwaltung 301
X.7 Sonderbestimmungen für Wien 303

XI Selbstverwaltung 304
XI.1 Gemeinde 304
XI.1.1 Ortsgemeinde 322
XI.1.2 Rechte der Gemeinde 322
XI.1.3 eigener und übertragener Wirkungsbereich 323
XI.1.4 Organe 325
XI.1.5 Statutarstädte 326
XI.1.6 Gebietsgemeinden 326
XI.1.7 Gemeindeverbände 327
XI.1.8 Gemeindeaufsicht 328
XI.1.9 Gemeindebund und Städtebund 329
XI.1.10 Kontrollrechte 330
XI.2 Ermächtigung zur Einrichtung nicht-territorialer Selbstverwaltung; allgemeine Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich und Aufsicht 331
XI.3 Berufliche Vertretungen 335
XI.4 Sozialversicherung 335

XII Kontrolle 336
XII.1 Rechnungskontrolle 336
XII.1.1 Zuständigkeiten und Organisation des Rechnungshofes 336
XII.1.2 Landesrechnungshöfe 350
XII.2 Missstandskontrolle 350

XII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation der Volksanwaltschaft 353
XII.2.2 Landesvolksanwälte 358
XII.3 Unabhängige Kontrolleinrichtungen, soweit sie nicht in Gerichte transformiert werden und im Verfassungsrecht verankert bleiben sollen 358
XII.4 Rechtsschutzbeauftragte 358
XII.5 Anwälte des öffentlichen Rechts 359
XII.6 Bürgerinitiativen und Verbände 359
Siehe Bürgerbeteiligungsgebot im Staatsziel Umweltschutz im Punkt III.13. 359

XIII Garantien der Verfassung und Verwaltung 360
XIII.1 Verwaltungsgerichtsbarkeit 360
XIII.1.1 Zuständigkeiten und Organisation der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte 360
XIII.1.2 Verwaltungsgerichtshof 363
XIII.2 Verfassungsgerichtsbarkeit 367
XIII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation des Verfassungsgerichtshofes ... 373

XIV Verfassungsänderung 376
XIV.1 Inkorporationsgebot 376

XV Trabanten und Übergangsbestimmungen 377
XV.1 Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“) 377
XV.2 Übergangsrecht 377
XV.3 Vollzugsklausel, In-Kraft-Treten 377

Anmerkungen

Im Teil 4A des Berichtes sind jene Textvorschläge zusammengefasst, die

* in die Ausschüsse eingebracht und behandelt wurden (siehe dazu die jeweiligen Ausschussberichte und genehmigten Protokolle),
* im Ausschuss selbst erarbeitet wurden („Ausschussergebnis“),
* von Präsidiumsmitgliedern oder den Fraktionen eingebracht wurden,
* vom Präsidium erarbeitet oder beauftragt wurden.

Für den Bereich der Grundrechte (Anlage 1) und der Sicherheitspolitik (Anlage 2) sind zusätzlich Synopsen mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen, den eingebrachten Textvorschlägen der Mitglieder und die im Ausschuss behandelten Textvorschläge angeschlossen.

Sämtliche Textvorschläge sind im Folgenden kursiv und unterstrichen dargestellt (nach Möglichkeit mit Angabe des Autors bzw. Einbringers, Ergebnis im Ausschuss und im Präsidium). Zusätzlich ist der Stand der Arbeitsergebnisse – sowohl der Ausschüsse als auch des Präsidiums - in den jeweiligen, dazugehörigen Anmerkungen in Kurzform (Konsens/Dissens, eventuell zusätzliche Überlegungen, Nummer der Sitzungen) vermerkt.

Die Zuordnung der Textvorschläge folgt einerseits in der Grundstruktur einem Verzeichnis des Ausschusses 2 und wurde mit Themen aus diversen Aufgabenstellungen der Ausschüsse oder des Präsidiums ergänzt. Andererseits ist aus der linken Spalte das jeweilige Gremium ersichtlich (in Kurzform: A01, A02,....., Präs), in die der Textvorschlag eingebracht wurde.

Sofern thematisch erforderlich, wurden einzelne Textvorschläge doppelt angeführt und anhand von Verweisen der Bezug vermerkt.

Die Texte sind teilweise elektronisch textinterpretiert - Abweichungen vom Original sind daher möglich.

0 Präambel

A01	Textvorschlag aus A01 (Wutte, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Im Bewusstsein der Verantwortung vor Mensch und Schöpfung,* *eingedenk des kulturellen, religiösen und humanistischen Erbes Europas, das den Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte in der Gesellschaft verankert;* *gegründet auf die unteilbaren Werte der Würde des Menschen, der Freiheit und der Gleichheit,* *in der Absicht der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Solidarität, Subsidiarität und die Förderung des Lebens in der Familie,* *schöpfend aus der Geschichte der Republik, die nach den Schrecknissen beider Weltkriege aus den Ländern als demokratischer Rechts- und Bundesstaat begründet wurde,* *auf der Grundlage des Bekenntnisses zum Frieden in der Welt, zur Europäischen Union, die den demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen ebenso wie der Achtung der Subsidiarität verpflichtet ist, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen sichert und die regionale Identität achtet;* *In der Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, einer wettbewerbsfähigen ökosozialen Marktwirtschaft, die Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt mit Umweltschutz und Umweltqualität vereint,* • *in der Verantwortung des Staates* • *für die Bekämpfung von Armut und die Wahrung sozialer Sicherheit in Generationen und Geschlechtergerechtigkeit,* • *für die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Kultur,* • *für den Schutz der Gesundheit der Menschen,* • *für die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere der Menschen mit Beeinträchtigungen,* • *für den nachhaltigen, umfassenden Schutz der natürlichen Umwelt,* • *für die Sicherung der öffentlichen Leistungen im allgemeinen Interesse und die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit,* *in Anerkennung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt ihrer Heimat, wie sie auch in den Volksgruppen zum Ausdruck kommt,*

	haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Republik Österreich in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien in freier Selbstbestimmung kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Bundesverfassung gegeben: Anmerkung A01: Im Ausschuss wurde kein Konsens erzielt, ob überhaupt eine Präambel vorangestellt werden soll und welchen Inhalt sie haben sollte.
Präs	Textvorschläge: Variante 1 (ÖVP, Dissens im Präsidium): *Wir, die Bürgerinnen und Bürger der Republik Österreich in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien geben uns in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt diese Bundesverfassung.* *Wir tun dies in der Verantwortung vor den Menschen und der Schöpfung und im Bewusstsein des kulturellen, religiösen und humanistischen Erbes Europas, das den Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte in der Gesellschaft verankert.* *Die Geschichte Europas und Österreichs zeigt uns, dass die Durchsetzung und Wahrung dieser Rechte steter Anstrengung bedarf. Nach den Schrecknissen beider Weltkriege wurde die Republik Österreich als demokratischer Rechts- und Bundesstaat wieder begründet. Wir verpflichten uns feierlich, den demokratischen Weg Österreichs im vereinten Europa fortzusetzen und gründen diese Bundesverfassung auf die unteilbaren Werte der Würde des Menschen, der Freiheit und der Gleichheit.* *Diese Bundesverfassung ist Beitrag und Mahnung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Geiste der Toleranz, der Solidarität zueinander und der Verantwortung der Menschen in Österreich füreinander und in Offenheit gegenüber der Welt.* *Wir fördern das Leben in der Familie und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Unser Zusammenleben sichern wir auch durch gemeinsame Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung. Richtschnur für die Erreichung dieser Ziele sind uns ein nachhaltiges Wirtschaftswachstums und die Prinzipien der*

	öko-sozialen Marktwirtschaft, die Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt mit Umweltschutz und Umweltqualität vereint. *Wir verpflichten uns zur Gestaltung unseres Zusammenlebens in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt in der Einheit jener Werte und Rechte, die dieser Bundesverfassung zu Grunde liegen. Das findet seinen besonderen Ausdruck in der Anerkennung der Volksgruppen in Österreich und den Einsatz für Schutz und Förderung der mit Österreich geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Minderheiten, insbesondere auch der Südtiroler.* Variante 2 (ÖVP/FPÖ, Dissens im Präsidium): *Wir verpflichten uns zur Gestaltung unseres Zusammenlebens in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt in der historischen Einheit jener Werte und Rechte, die dieser Bundesverfassung zu Grunde liegen. Das findet seinen besonderen Ausdruck in der Anerkennung der historisch gewachsenen Volksgruppen in Österreich und den Einsatz für Schutz und Förderung der mit Österreich geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Minderheiten, insbesondere auch der Südtiroler.* Anmerkung Präsidium: Zu allen Textvorschlägen wurde kein Konsens erzielt.

I Grundprinzipien

	I.1 Demokratie
A01	Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass der Begriff der Demokratie explizit in der Verfassung genannt werden soll. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
Präs	Textvorschlag (FPÖ, 35. Sitzung, Dissens im Präsidium): ***Artikel 1.*** *Österreich ist eine demokratische Republik. Alles Recht geht durch Gesetz oder demokratisch legitimierte internationale Verpflichtungen vom Volke aus.* ***Artikel 2.*** *Österreich ist ein Bundesstaat. Er besteht aus den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Die staatlichen Gewalten sind zwischen Bund und Ländern verteilt.* ***Artikel 3.*** *Österreich ist ein freiheitlicher Rechtsstaat. Staatliches Handeln folgt dem Prinzip der Gewaltentrennung, es respektiert die Grundrechte und unterliegt im Hinblick auf Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kontrolle unabhängiger Organe.* ***Artikel 4.*** *Österreich ist ein umweltbewusster Sozialstaat. Das staatliche Handeln fördert das Wohl jedes Einzelnen, der Familie sowie der Gemeinschaft, er schützt Kultur, Tierwelt und Umwelt.* ***Artikel 5.*** *Österreich ist ein gleichberechtigtes Mitglied der Staatengemeinschaft. Es gewährt seinen Bürgern umfassende Sicherheit gegen alle inneren und äußeren Bedrohungen und tritt ein für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen.* Textvorschlag (ÖVP für die Grundprinzipien, Dissens im Präsidium): ***Artikel 1*** **(1)** Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. ***(2)*** *Österreich ist ein Bundesstaat. Er wird gebildet aus den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.* ***(3)*** *Österreich ist ein sozialer Rechtsstaat.* ***Artikel 2*** ***(1)*** *Österreich wirkt zur Wahrung des Friedens im Rahmen der Vereinten*

	Nationen und an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union mit. ***(2)** Österreich ist Mitglied der Europäischen Union, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist.* ***(3)** Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Gesetze.* ***(4)** Bund, Länder und Gemeinden stellen einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher und stimmen ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung aufeinander ab.* ***(5)** Die Republik schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Rohstoffe sind sparsam zu nützen.* Anmerkung Präsidium: Dieser Textvorschlag ÖVP wurde in der 40. Sitzung beraten, der Textvorschlag FPÖ wurde hingegen nicht beraten. Insgesamt wurde sowohl über Artikel 1 als auch Artikel 2 – der anstelle der Staatsziele in die Verfassung aufgenommen werden soll – kein Konsens erzielt.
	I.2 Republik
Präs	Anmerkung Präsidium: Textvorschläge ÖVP und FPÖ zu Artikel 1 und Anmerkungen siehe I.1.
	I.3 Bundesstaat
Präs	Anmerkung Präsidium: Textvorschläge ÖVP und FPÖ zu Artikel 1 und Anmerkungen siehe I.1.

	I.4 EU-Mitgliedschaft
A02	Textvorschlag A02 (Öhlinger, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***Art. X (1)** Österreich ist Mitglied der Europäischen Union.* ***(2)** Änderungen der Verträge über die Europäische Union bedürfen, unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 B-VG, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 50 Abs. 2 und Abs. 3 B-VG ist nicht anzuwenden.*

	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte in der 27. Sitzung dazu Konsens.
Präs	Textvorschlag (FPÖ, Dissens im Präsidium): **Artikel 44** ***(4).*** *Jeder Staatsvertrag über den Beitritt weiterer Staaten zur Europäischen Union ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Beitritt zu wesentlichen Änderungen der Europäischen Union führen würde; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn* *1. die Gesamtfläche der gleichzeitig beitretenden Staaten 10 % der Fläche der Europäischen Union überschreitet,* *2. die Einwohnerzahl der gleichzeitig beitretenden Staaten 10 % der Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übersteigt oder* *3. das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner eines beitretenden Staates unter 30 % des Durchschnitts innerhalb der Europäischen Union liegt.* Anmerkung Präsidium: Über diesen Textvorschlag besteht im Präsidium Dissens. Zu den sonstigen Textvorschlägen von ÖVP und FPÖ zur EU-Mitgliedschaft siehe Punkt I.1.
	I.5 Mitgliedschaft UNO
A02	Textvorschläge A02: Variante 1 (Ausschussergebnis auf Basis Öhlinger, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***Art. (1)*** *Österreich ist Mitglied der Vereinten Nationen und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.* ***(2)*** *Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte.* Variante 2 (Öhlinger, Dissens im Ausschuss): ***(1)*** *Österreich bekennt sich zu den Verpflichtungen, die sich aus der Satzung der Vereinten Nationen ergeben, und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.*

	Anmerkung A02: Ausschuss 2 befürwortet überwiegend Variante 1 zu Abs. 1. Vereinzelt wird Variante 2 befürwortet. Konsens besteht zu Abs. 2 der Variante 1. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte in seiner 42. Sitzung Konsens zu Variante 1. Siehe auch Textvorschlag FPÖ (Art. 5) unter Punkt I.1.
	I.6 Rechtsstaat
A01	Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass der Begriff des Rechtsstaates explizit in der Verfassung genannt werden soll, wobei eine Garantie des Rechtsweges erwogen werden könnte. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
A09	Anmerkung A09: Über die ausdrückliche Verankerung des rechtsstaatlichen Prinzips wurde im Ausschuss 9 nicht beraten.
Präs	Anmerkung Präsidium: Siehe die Textvorschläge FPÖ und ÖVP zum Rechtsstaat unter Punkt I.1.
	I.7 Sozialstaat
A01	Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass im Falle eines Staatszielkataloges diesem Anliegen durch eine indirekte Verankerung in anderen Staatszielen Rechnung getragen wird. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
Präs	Textvorschlag (Kostelka, eingebracht am 5.11.2004, Dissens im Präsidium): *Österreich ist ein Sozialstaat.* Anmerkung Präsidium: Siehe Textvorschläge ÖVP und FPÖ zum Sozialstaat unter Punkt I.1.
	I.8 Grundrechtsprinzipien – Liberales Prinzip
A02	Anmerkung A02: Zu diesem Thema wurde kein Textvorschlag vorgelegt.

	Anmerkung Präsidium: Im Präsidium wurde ein Textvorschlag von der FPÖ eingebracht, siehe Artikel 3 des Gesamtvorschlages der FPÖ zu den Grundprinzipien unter I.1.
	I.9 Gewaltentrennung
A09	Textvorschlag aus A09 (Büro Konvent, Dissens im Präsidium): ***Art. XY*** *Die Gesetzgebung, die Justiz und die Verwaltung sind [in allen Instanzen] voneinander getrennt.* oder ***Art. XY*** *Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind [in allen Instanzen] voneinander getrennt.* Anmerkung A09: Über die Verankerung eines allgemein formulierten Prinzips der Gewaltentrennung wurde im Ausschuss 9 nicht beraten (siehe auch VI.15 und VIII.9.14). Anmerkung Präsidium: Das Präsidium hat sich das Thema Gewaltentrennung vorbehalten. In der 30. Präsidiumssitzung konnte über die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeiner formulierten Prinzips der Gewaltentrennung kein Konsens erzielt werden. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium wurde ein Textvorschlag von der FPÖ eingebracht, siehe Artikel 3 des Gesamtvorschlages der FPÖ zu den Grundprinzipien unter I.1.
	I.10 Politische Parteien
A03	Anmerkung A03: Im Ausschuss 3 besteht Konsens über die Beibehaltung der Abs. 1 bis 3 des § 1 Parteiengesetz sowie über die „Rückstufung“ (Entkleidung des Verfassungsranges) des Abs. 4. Über die Rückstufung des Abs. 5 besteht Dissens. Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
Präs	Textvorschlag (zu § 1 Parteiengesetz): Variante 1 zu Abs. 5 (Glawischnig, Dissens im Präsidium): ***(5)*** *Die politischen Parteien geben über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft. Parteispenden sind [alternativ:*

	in Höhe und mit Herkunft] ab einer gewissen Höhe unter Angabe ihrer Herkunft offen zu legen. Variante 1 zu Abs. 6 (Konsens im Präsidium): ***Artikel X (6)** Die näheren Bestimmungen über die politischen Parteien trifft ein Bundesgesetz, dass vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.* Variante 2 zu Abs. 6 (ÖVP, Dissens im Präsidium): **(6)** *Die näheren Bestimmungen über die politischen Parteien trifft ein Bundesgesetz, das vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. In diesem Bundesgesetz kann vorgesehen werden, dass Spenden an eine politische Partei offen zu legen sind.* Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht Konsens (teilweise bedingt) über die Integration des § 1 Parteiengesetz sowie über die Variante 1 zu Abs. 6 (erhöhtes Beschlussquorum). Ansonsten besteht über die Textvorschläge Dissens. Zusätzlich soll eine Ermächtigung aufgenommen werden, nähere Bestimmungen durch ein „Zweidrittel-Gesetz“ zu treffen.
	I.11 Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung
A01	Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass keine Änderung der vorliegenden verfassungsgesetzlichen Formulierung vorzunehmen sei. Das Verbotsgesetz soll unverändert in die neu formulierte Verfassung integriert werden; siehe Verbotsgesetz 1947; StF: StGBl.Nr. 13/1945, zuletzt geändert mit BGBl 148/1992. (Siehe dazu auch Punkt III.12, Wiederbetätigungsverbot) Anmerkung Präsidium: Das Präsidium sprach sich im Konsens für die Übernahme ausschließlich als Trabant aus, siehe Punkt XV.1.
	I.12 Adelsaufhebungsgesetz
A02	Anmerkung A02: Siehe Punkt XV.1 Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der

	Bundesverfassung („Trabanten“). Anmerkung Präsidium: Das Präsidium sprach sich im Konsens für die Übernahme ausschließlich als Trabant aus, siehe Punkt XV.1.
	I.13 Habsburgergesetz
A02	Anmerkung A02: Siehe Punkt XV.1 Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“). Anmerkung Präsidium: Das Präsidium sprach sich im Konsens für die Übernahme ausschließlich als Trabant aus, siehe Punkt XV.1.
	I.14 Partizipationsprinzip
A06	Textvorschläge aus A06: Variante 1 (Pühringer zum verfassungsrechtlichen Effizienzgebot, Dissens im Ausschuss): *Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).* Variante 2 (Meyer, Dissens im Ausschuss): *Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet, haben transparent zu handeln und grundsätzlich die Öffentlichkeit zu beteiligen. Weiters haben sie ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).* Anmerkung A06: Ein Teil des Ausschusses war der Ansicht, dass eine ausdrückliche Verankerung eines erweiterten Partizipationsgebotes nur bei einer gleichzeitigen Aufnahme eines allgemeinen Transparenzgebotes denkbar sei, da es sich hierbei um gleichwertige Maximen staatlicher Tätigkeit handle („erweitertes Effizienz- und Transparenz-

	gebot“). Siehe auch Punkt VI.12 Amtshilfe. Anmerkung Präsidium: Die Textvorschläge wurden im Präsidium nicht behandelt.

II Grundrechte

	II.1	**Existenzielle Rechte**
	II.1.1	**Recht auf Menschenwürde**
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates.* ***(2)*** *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.* Anmerkung Präsidium (38. Sitzung): Grundsätzlicher Konsens über Verankerung als einklagbares Grundrecht.	
	II.1.2	**Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit**
A04	**Recht auf Leben** Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.* Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.* ***(2)*** *Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um* *a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;* *b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) ***(3)*** *Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) Anmerkung A04: Vergleiche dazu Punkt VIII.9.12 Abschaffung der Todesstrafe. Anmerkung Präsidium (38. Sitzung): Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht (Konsens über Abs. 1, 2 und 3, kein Konsens beim	

	Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1). **Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit** Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.* ***(2)*** *Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.* Anmerkung Präsidium (38. Sitzung): Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses. Auf Überschneidungen mit dem Recht auf Gesundheitsschutz ist hinzuweisen.
	II.1.3 Folterverbot
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.* Anmerkung Präsidium (38. Sitzung): Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.
	II.1.4 Asylrecht
A04	Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.* ***(2)*** *Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.* ***(3)*** *Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

	Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet. Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.* ***(2)** Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung.* ***(3)** Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte schützt.*
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Grundrecht in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Die ÖVP bringt folgenden neuen Textvorschlag ein: *Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.* (Dissens im Präsidium) Über die Textierung konnte kein Konsens erzielt werden. Textvorschläge des Vorbereitungskomitees vom 30.11.2004 (Dissens im Präsidium): Absatz 1 (ÖVP, FPÖ): *Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.* (SPÖ, Grüne): *Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.* Absatz 2 (ÖVP, FPÖ): *Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.*

	(SPÖ, Grüne): [Anmerkung: Anspruch auf Grundversorgung siehe Punkt II.6.3 „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“] Absatz 3 (ÖVP, SPÖ, Grüne): *Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung sowie der Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht.* Dieses Thema wurde im Präsidium nicht weiter beraten.
	II.1.5 Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(2)*** *Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.* *Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:* *a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;* *b) Wehr- oder Ersatzdienst;* *c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;* *d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.* ***(3)*** *Menschenhandel ist verboten.* Anmerkung Präsidium (38. Sitzung): Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.
	II.2 Gleichheitsrechte
	II.2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot
A04	**Allgemeiner Gleichheitssatz** Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

	Anmerkung Präsidium (37. Sitzung): Das Präsidium erzielte Konsens über die Verankerung als Menschenrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.
A04	**Allgemeines Diskriminierungsverbot** Textvorschläge aus A04: Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)*** *Jede Form von Diskriminierung ist verboten.* Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)*** *Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde grundsätzlich Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Dissens bestand über die zusätzliche Anführung einzelner Diskriminierungsverbote. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt. Textvarianten des Vorbereitungskomitees vom 30.11.2004 (Dissens im Präsidium): ÖVP, SPÖ, Grüne: ***(2)*** *Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Einstellung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, einer Krankheit, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sind verboten und zu beseitigen.* FPÖ: *Jede Form von Diskriminierung ist verboten.*

	[FPÖ-Alternativvorschlag: ÖVP/SPÖ/Grüne-Vorschlag unter Hinzufügung der *Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei]*
	II.2.2 Gleichheit von Frau und Mann
A04	Textvorschlag aus A04: ***(1)*** *Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.* (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(2)*** *Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.* (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(3)** *Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).* Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(4)** *Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung [einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.* Variante 1 zu Abs. 5 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(5)** *Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.* Variante 2 zu Abs. 5 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): [geltender Text Art. 7 Abs.3 B-VG]
Präs	Textvorschlag (ÖVP, 37. Sitzung, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Dies schließt das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.* ***(2)*** *Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen wegen des Geschlechts.*

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in einen Grundrechtskatalog aufzunehmen. Zu diesem Textvorschlag wurde kein Konsens erzielt. Die vorliegenden Ausschussentwürfe zu Abs. 3 bis 5 konnten nicht konsentiert werden. Kein Konsens bestand über die Verbandsklage, die Geschlechterverträglichkeitsprüfung und die Verpflichtung zur geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt:

Textvorschläge des Vorbereitungskomitees vom 30.11.2004 (Konsens bei Abs. 1; Dissens bei Abs. 2 bis 4):

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium):
(1) *Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Dies schließt das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.*

ÖVP, SPÖ, FPÖ (Dissens im Präsidium):
(2) *Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen wegen des Geschlechts.*

Grüne (Dissens im Präsidium):
Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.

ÖVP, SPÖ, FPÖ (Dissens im Präsidium):
[Beibehaltung des Art. 7 Abs. 3 B-VG]

Grüne (Dissens im Präsidium):
(3) *Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden [*Alternative: *sollen in der Form verwendet werden], die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.*

SPÖ, Grüne (Dissens im Präsidium):
(4) *Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirk-*

	samen Rechtsdurchsetzung, [einschließlich der Anrufung des Verfassungs-gerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.5 (faktische Gleichstellung von Mann und Frau als Staatsziel) behandelt.
A10	Anmerkung A10: Siehe auch die Anmerkungen unter III.7.
	II.2.3 Rechte von Menschen mit Behinderungen
A04	Textvorschläge aus A04 (kein Konsens): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Allgemeines Diskriminierungsverbot** *Jede Form von Diskriminierung ist verboten.* Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.* (Allgemeines Diskriminierungsverbot, Variante 2 zu Abs. 2) Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.* Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Subvariante 1 zu Variante 3:

	(1) *Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.* ***(2)*** *Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.* Subvariante 2 zu Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.* ***(2)*** *Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.* Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.* ***(2)*** *Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.* ***(3)*** *Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.* ***(4)*** *Das Nähere bestimmen die Gesetze.* Variante 5 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.* ***(2)*** *Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.* ***(3)*** *Das Nähere bestimmen die Gesetze.*
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in einen Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt: Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004

	ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.* ÖVP, SPÖ, FPÖ (Dissens im Präsidium): ***(2)*** *Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und auf Beseitigung tatsächlicher Benachteiligungen.* Grüne (Dissens im Präsidium): *Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.* ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium): ***(3)*** *Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.* Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium): *Die österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und als ein Ausdruck der Kultur der Gehörlosen sowie als deren Werkzeug für den Zugang zu Bildung und gleichen Chancen anzuerkennen.* [Alternativvorschlag Grüne: Verankerung der Gebärdensprache bei Art. 8 B-VG] Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.5 (Behindertenschutz als Staatsziel) behandelt.
	II.2.4 Rechte von Kindern
A04	Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.3.15 (Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie) und Punkt II.6.7 (Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie). Textvorschläge aus A04: ***(1)*** *Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen*

	öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(2)** Kinderarbeit ist verboten.* (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(3)** Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.* (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Variante 2 zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Jedes Kind hat das Recht auf Partizipation in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.* Variante 1 zu Abs. 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.* Variante 2 zu Abs. 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.* Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.* Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.*

Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt: Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 (Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.* ***(2)*** *Kinderarbeit ist verboten.* ***(3)*** *Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.* ***(4)*** *Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.* **(5)** *Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.* Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.
	II.2.5 Rechte von älteren Menschen
A04	Textvorschläge aus A04 Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.*

	Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.* Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.* Variante 4 (Böhmdorfer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.*
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt: Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 (Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig.* ***(2)*** *Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am politischen, sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.* ***(3)*** *Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.*
	II.2.6 Rechte der Volksgruppen
A04	Textvorschläge aus A04 Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.* Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(2) *Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.*

Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

(3) *Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte[alternativ durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.*

(4) *Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.*

(5) *Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.*

(6) *Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.*

(7) *Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des*

	Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache. Variante 1 zu Abs. 8 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(8)*** *Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.* Variante 2 zu Abs. 8 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen*) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.* **)* Andere Varianten: „*Volksgruppeninteressen*“ oder „*Volksgruppenrechten*“ Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.* Anmerkung Präsidium: Dieses Thema behandelte das Präsidium in seiner 35. und 37. Sitzung. Es wurde grundsätzlich Konsens erzielt, die Volksgruppenrechte als Grundrecht zu verankern. Dissens bestand darüber, ob die über verschiedene Rechtsquellen verstreuten bestehenden Garantien textlich zusammengeführt werden sollen, oder ob der Volksgruppenschutz inhaltlich ausgebaut werden soll.
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.6 (Volksgruppenschutz als Staatsziel) behandelt.

	II.3	**Freiheitsrechte**
	II.3.1	**Schutz der persönlichen Freiheit**
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***Schutz der persönlichen Freiheit*** ***(1)*** *Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:* *1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;* *2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,* *a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat,* *b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder* *c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;* *3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;* *4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;* *5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;* *6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;* *7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.* ***(2)*** *Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.* ***(3)*** *Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme*	

außer Verhältnis steht.
***(4)** Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.*

Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug
***(1)** Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.*
***(2)** Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben.*
***(3)** Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.*
***(4)** Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.*
***(5)** Eine aus dem Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten*

werden.
***(6)** Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.*
***(7)** Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.*
***(8)** Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.*
***(9)** Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.*

Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung
***(1)** Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.*
***(2)** Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen.*
***(3)** Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.*

Anmerkung Präsidium (38. Sitzung):
Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung als Grundrecht und zum Textvorschlag des Ausschusses.

	II.3.2 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)
A04	Textvorschläge aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.* Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden.* Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.* ***(2)*** *Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit [und Moral] oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. (*Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) ***(3)*** *Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können. (*Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Alternative zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(3)*** *Wehrpflichtige haben das Recht, Zivildienst zu leisten.* ***(4)*** *Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze selbständig. (*Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(5)** *Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzu-*

	schließen. Variante 1 zu Abs. 6 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(6)** Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben.* *Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.* Variante 2 zu Abs. 6 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(6)** Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben.* *Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.* Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(7)** Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze.*
	Anmerkung Präsidium (37. Sitzung, 39. Sitzung): Das Präsidium erzielte Konsens über Abs. 1 mit beiden Ergänzungsvarianten, über Abs. 2 (ohne den Begriff „Moral“) und über Abs. 6 in der Variante 2. Abs. 3 wurde in diesem Zusammenhang als wesensfremd angesehen (wäre beim Bundesheer zu regeln). Dissens bestand über Abs. 4, 5 und 7.
	II.3.3 Aufenthaltsrecht
A04	Textvorschläge aus A04 Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel 1*** ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.*

(2) *StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer im europäischen Recht oder gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen internationalem Gerichtshof oder zur Vollstreckung einer von einem solchen verhängten Strafe nicht entgegen, sofern rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.*
(3) *Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.*
(4) *Kollektivausweisungen sind unzulässig.*

Artikel 2
(1) *Niemand darf in einen Staat verbracht werden, wenn für die betreffend Person die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.*
(2) *Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt.*

Artikel 3 (zu Artikel 1)
Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte
1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;
2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein;
3. müssen verhältnismäßig sein;
4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Freizügigkeit
(1) *Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.*
(2) *Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.*
(3) *Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.*

*[**(4)** Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.]*

Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien

***(1)** Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.*

***(2)** Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.*

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

***(3)** Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,*

- *a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,*
- *b) ihren Fall prüfen zu lassen und*
- c) *sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.*

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

***(3)** Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,*

- *a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,*
- *b) ihren Fall prüfen zu lassen und*
- *c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.*

[*Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.]*

***(4)** Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmensch-*

	lichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Anmerkung Präsidium (39. Sitzung): Das Präsidium erzielte keinen Konsens.
	II.3.4 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.* ***(2)*** *Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [und der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.* Anmerkung Präsidium: Zum Ausschussvorschlag konnte in der 39. Präsidiumssitzung Konsens erzielt werden (ohne „Moral“). Die SPÖ schlug ein Recht der Frau auf Selbstbestimmung auf ihre eigene Reproduktionsfähigkeit vor. Dazu wurde kein Konsens erzielt.
	II.3.5 Schutz des Hausrechts
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Das Hausrecht ist unverletzlich.* ***(2)*** *Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig.* ***(3)*** *Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden.* ***(4)*** *Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.* Anmerkung Präsidium (39. Sitzung): Grundsätzlicher Konsens über den Textvorschlag des Ausschusses.

	II.3.6 Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden.* ***(2)*** *Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.* ***(3)*** *Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte in der 39. Sitzung grundsätzlichen Konsens über den Textvorschlag.
	II.3.7 Grundrecht auf Datenschutz
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.* ***(2)*** *Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind.* *Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und*

	müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. ***(3)** Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen* *1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;* *2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.* ***(4)** Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.* ***(5)** Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte in der 39. Sitzung grundsätzlich Konsens über den Textvorschlag.
	II.3.8 Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.19 (Rundfunk als öffentliche Aufgabe) behandelt. Vergleiche auch Punkt III.20 (Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt).
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)** Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.*

	(2) *Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit [und der Moral], des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.* Anmerkung Präsidium: Das Konsens behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag (ohne „Moral“) Konsens.
	II.3.9 Rundfunkfreiheit
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.19 (Rundfunk als öffentliche Aufgabe) behandelt. Vergleiche auch Punkt III.20 (Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt).
A04	Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse.* Alternativvariante zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe.* Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.* ***(2)*** *Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist.* (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

	***(3)** Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereitzustellen.* (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte Konsens über Abs. 1 einschließlich Alternativvariante und Ergänzungsvorschlag und über Abs. 2 und Abs. 3 (gesamter Ausschussvorschlag).
	II.3.10 Freiheit der Wissenschaft
A04	Textvorschläge aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)** Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.* Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(2)** *Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.* Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)** Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte bei Absatz 1 Konsens und bei Absatz 2 Dissens. Dabei wird auf Überschneidungen mit den Beratungen in Ausschuss 2 verwiesen. Das Thema wurde bei den Beratungen über die Ergebnisse des Ausschusses 2 neuerlich behandelt.
	II.3.11 Kunstfreiheit
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag Konsens.
	II.3.12 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit

A04	**Vereins- und Versammlungsfreiheit** Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.* ***(2)*** *Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.* ***(3)*** *Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) Anmerkung A04: Grundrechtliche Garantien betreffend politische Parteien: Die diesbezüglichen Vorschläge (Beibehaltung der Verfassungsbestimmungen des Art. I § 1 des Parteiengesetzes 1975 in unveränderter Form oder komprimierte Fassung) wurden im Ausschuss 4 nicht näher erörtert. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag Konsens. **Koalitionsfreiheit** Textvorschlag A04 (hinsichtlich Abs. 1 und 3 bestand Konsens darüber, dass sie in den Grundrechtskatalog aufzunehmen sind. Bei Abs. 2 waren die Auffassungen im Ausschuss geteilt; für einige Mitglieder war die Aufnahme des Abs. 2 Bedingung für die Zustimmung zu Abs. 1): ***(1)*** *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) ***(2)*** *Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen*

	Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(3)*** *Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte das Thema Koalitionsfreiheit in seiner 37. und 39. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht zu verankern. Nicht endgültig entschieden wurde über die Frage des Gesetzesvorbehaltes (Abs. 2).
	II.3.13 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Es wurde Konsens erzielt, dieses Grundrecht als Menschenrecht in der vorliegenden konsentierten Fassung in den Grundrechtskatalog aufzunehmen.
	II.3.14 Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)
A04	Textvorschlag aus A04 *(*Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.* ***(2)*** *Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.* ***(3)*** *Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.*

	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Ausschussvorschlag Konsens.
	II.3.15 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie
A04	Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.2.4 (Rechte von Kindern) und Punkt II.6.7 (Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie). Textvorschläge aus A04 (Konsens im Ausschuss nur zu Abs.3, Dissens im Präsidium): Variante 1 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(1)** *Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.* Variante 2 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.* Variante 3 zu Abs. 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.* Variante 1 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(2)** *Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.* Variante 2 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.* Variante 3 zu Abs. 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.* ***(3)*** *Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.*

	Textvariante zu Abs. 4 (bezogen auf Variante 1 zu Abs. 1. Bei den Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist die Textvariante zu Abs. 4 entsprechend zu modifizieren, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(4)** *Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.* Anmerkung Präsidium: Dieses Thema wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Dissens erzielt. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.3 (Schutz und Förderung der Familie) als Staatsziel behandelt.
	II.4 Verfahrensgarantien
	II.4.1 Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde
A04	Textvorschlag aus A04 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde).* ***(2)*** *Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln.* ***(3)*** *Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.* Anmerkung A04: Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.4.3 (Recht auf ein faires Verfahren). Anmerkung Präsidium: Dieses Thema wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Konsens über den Textvorschlag erzielt.
	II.4.2 Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt: Textvorschlag aus A04Sozialdemokratischen Grundrechtsforum, Konsens im Präsidium): ***Artikel 49*** *Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielt in der 39. Sitzung im wesentlichen Konsens, die Frage der Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Art. 20 Abs 3 B-VG zu beraten. Siehe die Textvorschläge unter Punkt VI.9.
	II.4.3 Recht auf ein faires Verfahren
A04	Textvorschläge aus A04 Variante 1 (Art. 1 bis 3, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel 1*** ***(1)*** *Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.* ***(2)*** *Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.* ***(3)*** *Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.* ***(4)*** *Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.* ***(5)*** *Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.* ***Artikel 2*** ***(1)*** *In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.* ***(2)*** *Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.* ***(3)*** *In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess.* ***Artikel 3***

Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Variante 2 (Art. 1 bis 3, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 1

(1) *Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse [der Moral,] der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.*

(2) *In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.*

(3) *Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte:*

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.

Artikel 2

Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 3

	Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Ergänzungsvorschlag (Böhmdorfer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Der Staat hat sicherzustellen, dass zivilrechtliche Verfahren vor Behörden in erster Instanz binnen Jahresfrist abgeschlossen werden. Bei längerer Dauer trifft die Republik Österreich zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen die Beweislast.* Anmerkung A04: Nähere Regelungen zum „Öffentlichkeitsgrundsatz – Anklageprozess“ finden sich unter Punkt VIII.9.16. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte dazu Dissens (auch über den Ergänzungsvorschlag). Zu der in Variante 1 (Art. 2 Abs. 3) enthaltenen Bestimmung bezüglich des Anklageprozesses in Justizstrafsachen wurde teilweise die Meinung vertreten, dass diese Regelung eher dem Kapitel über die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. über die Justiz zuzuordnen wäre.
	II.4.4 Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): **Artikel 52 Abs. 2** ***(2)*** *Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht prüfen zu lassen. Ausnahmen dürfen nur für strafbare Handlungen geringfügiger Art, für Verurteilungen in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.* Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Konsens im Präsidium): ***Artikel 20 Abs. 4*** (Garantien im Strafverfahren) ***(4)*** *Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt*

	werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 40. Sitzung und erzielte über den Textvorschlag Grabenwarter Konsens.
	II.4.5 Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): ***Artikel 53*** *Niemand darf wegen einer Tat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.* Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Konsens im Präsidium): ***Artikel 20 Abs. 1 und 2*** (Garantien im Strafverfahren) ***(1)*** *Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.* ***(2)*** *Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte über den Textvorschlag Grabenwarter Konsens.

	II.4.6 Doppelbestrafungsverbot
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): ***Artikel 54*** ***(1)*** *Niemand darf wegen einer Tat, deretwegen sie oder er bereits in der Europäischen Union nach dem Gesetz rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.* ***(2)*** *Die gesetzlich vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder wenn das vorausgegangene Verfahren schwere, seinen Ausgang berührende Mängel aufweist.* Textvorschlag A04 (Grabenwarter, Konsens im Präsidium): **Artikel 20 Abs. 6** (Garantien im Strafverfahren) ***(6)*** *Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte Konsens über den Textvorschlag Grabenwarter.
	II.4.7 Entschädigungsrecht
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium):

	Artikel 55 *Wer rechtswidrig verhaftet oder angehalten wird oder aufgrund eines Fehlurteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern sie oder ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Tatsachen, die zur Aufhebung der Verhaftung, der Anhaltung oder des Urteils führen, kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.* ***Artikel 57*** *Wer durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der Gesetzgebung oder durch rechtswidriges schuldhaftes Verhalten der Vollziehung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.* ***Artikel 57a*** *Opfer strafbarer Handlungen sind am Strafverfahren angemessen zu beteiligen.* Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Dissens im Präsidium): ***Artikel 20 Abs. 5*** (Garantien im Strafverfahren) ***(5)*** *Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.* Textvorschlag aus A04 (Stoisits/Grüne, Dissens im Präsidium): ***Artikel 12 Abs. 3*** ***(3)*** *Wer durch rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in der 39. Sitzung nicht abschließend.
	II.4.8 Beschwerderechte
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet.

	Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): ***Artikel 56*** *Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.* ***Artikel 58*** *Organisationen, die nach ihrem Wirkungsbereich zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.* Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Dissens im Präsidium): ***Artikel 22*** (Allgemeine Bestimmungen) ***(1)*** *Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.* ***(2)*** *Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.* ***(3)*** *Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.* ***(4)*** *Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.* Textvorschlag aus A04 (Rack, Dissens im Präsidium): ***Artikel 11*** (Rechtsschutz) *Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden.* Textvorschlag aus A04 (Stoisits/Grüne, Dissens im Präsidium): ***Artikel 12*** (Abs. 1, 2 und 4) ***(1)*** *Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.* ***(2)*** *Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundes- oder Landesverordnungsgeber oder*

	bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist. ***(4)** Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 39. Sitzung und erzielte zu den vorliegenden Textvorschlägen Dissens. Konsens zeichnete sich bei Abs. 1 bis 3 des Textvorschlages Grabenwarter ab, während weder der Abs. 4 des Textvorschlages Grabenwarter noch Art. 56 des Textvorschlages des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums bzw. der gleich lautende Art. 12 Abs. 1 des Textvorschlages (Stoisits/Grüne) konsentiert werden konnte.
	II.5 Politische Rechte
	II.5.1 Wahlrecht (aktiv, passiv)
A03	Anmerkung A03: Das aktive und passive Wahlrecht wurde im Zusammenhang mit den gesetzgebenden Körperschaften auch im Ausschuss 3 beraten (siehe Punkte VII.2.1, IX.2 und XI.1.4).
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): ***Artikel 41*** ***(1)** Mit Erreichen des Wahl- und Stimmalters sind berechtigt:* *1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Nationalrats, der Bundespräsidentln und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Bundesvolkes;* *2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Landtags und bei*

der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Landesvolkes;

3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Gemeinderats und der BürgermeisterIn, sofern sie vom Gemeindevolk gewählt wird, sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Gemeindevolkes.

***(2)** Jedenfalls wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat.*

***(3)** Jede Wahl- und Stimmberechtigte hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit.*

Artikel 42

***(1)** Mit Erreichen des Wählbarkeitsalters sind wählbar:*

1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Nationalrat, zur BundespräsidentIn und zum Europäischen Parlament;

2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Landtag und in die Landesregierung;

3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Gemeinderat und zur BürgermeisterIn.

***(2)** Jedenfalls wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.*

***(3)** Der Ausschluss von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.*

Textvorschlag aus A04 (Grabenwarter, Dissens im Präsidium):

Artikel 21 (Wahlrecht)

Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.

Anmerkung Präsidium (39. Präsidiumssitzung):

Das Thema wird gemeinsam mit dem Textvorschlag des Büro Konvent über „allgemeine Wahlrechtsgrundsätze“ behandelt. Siehe dazu Punkt VII.2.11.

	II.5.2 Petitionsrecht
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): ***Artikel 43*** *Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten und im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung teilzunehmen.* Anmerkung Präsidium: Dieses Thema wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Dissens erzielt.
	II.5.3 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgende Textvorschläge vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Konsens im Präsidium): ***Artikel 44*** *Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.* Textvorschlag A04 (Grabenwarter, Dissens im Präsidium): ***Artikel 15 Abs. 2*** (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) ***(2)*** *Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.*
Präs	Folgende Textvorschläge wurden im Präsidium festgehalten (Dissens im Präsidium): *Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.*

	(ÖVP, FPÖ) *Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.* (Kostelka, Grüne) Anmerkung Präsidium (39. Sitzung): Das Präsidium erzielte Konsens, den EU-Verweis im Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums zu streichen. Über die beiden neuen Textvarianten des Präsidiums gab es Dissens.
	II.5.4 Rechte öffentlich Bediensteter
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): ***Artikel 45*** ***(1)*** *Öffentlich Bediensteten ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.* ***(2)*** *Konflikte zwischen Dienst und Mandat sind zugunsten des Mandats zu lösen.* Anmerkung Präsidium (39. Sitzung): Im Präsidium wurde auf die diesbezüglichen Ausführungen im ergänzenden Bericht des Ausschusses 3 und auf einen Textvorschlag von Ausschuss 2 zu Art. 59a und 59b B-VG verwiesen. Siehe dazu Teil 4A, Punkt VII.12.5.
	II.5.5 Staatsbürgerschaftsrecht
A04	Anmerkung A04: Zu diesem Thema hat der Ausschuss 4 keinen Textvorschlag erarbeitet. Die Ausschussmitglieder haben folgenden Textvorschlag vorgelegt: Textvorschlag aus A04 (des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums, Dissens im Präsidium): ***Artikel 46*** *Jeder im Bundesgebiet geborene Mensch erwirbt die österreichische Staatsbürger-*

	schaft. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte über eine grundrechtliche Verankerung keinen Konsens.
	II.6 Soziale Rechte
	Siehe dazu auch III.16 (Daseinsvorsorge als Staatsziel)
	II.6.1 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.17 (Bildung als Staatsziel) beraten und Konsens erzielt.
A04	**Recht auf Bildung** Textvorschläge aus A04 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.* ***(2)*** *Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.* ***(3)*** *Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.* Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.* Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen.* *Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.* Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(4)** *Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch*

	Förderung von Bildungseinrichtungen. ***(5)** Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.* ***(6)** Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.* **Recht auf kulturelle Teilhabe** Ergänzungsvorschlag (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe.* ***(2)** Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.* Anmerkung Präsidium: Dieses Thema (Recht auf kulturelle Teilhabe) wurde in der 39. Präsidiumssitzung behandelt und Dissens erzielt.
Präs	Anmerkung Präsidium (37. Sitzung, 39. Sitzung): Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung des Rechts auf Bildung als Menschenrecht. Mit der genauen inhaltlichen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt. Dissens gab es über eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf kulturelle Teilhabe. Folgende Textvorschläge wurden im Präsidium vorgelegt: Variante 1 (ÖVP zu Abs. 2 mit Verweis auf Absätze 5 und 6 des Textvorschlages der Ökumene): ***(2)** Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.* *zu Abs. **(5)** und **(6)*** *An öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen*

	beschäftigt werden, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Konfessionelle Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhaltene Schulen, wenn sie vom zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Entscheidungsträger als konfessionelle Privatschulen anerkannt sind, sind zumindest in der Ausstattung mit aus öffentlichen Mitteln finanziertem Unterrichtspersonal mit öffentlichen Schulen gleichzustellen. Variante 2 (Grüne): ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.* ***(2)** Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch finanzielle Unterstützung solcher Institutionen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft sowie von Bildungsanstalten.* ***(3)** Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten, eine kostenfreie Erstausbildung ist sicherzustellen. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.* ***(4)** Jede Person hat das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und Zielvorstellungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben sowie häuslichen Unterricht zu erteilen.* Textvorschläge des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 (Konsens bei Abs. 1 und Abs. 3 mit Ausnahme des Ergänzungsvorschlages zu Abs. 3; Dissens bei Abs. 2, beim Ergänzungsvorschlag zu Abs. 3 und bei Abs. 4 bis 7): ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne: ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.* ÖVP, FPÖ: ***(2)** Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.* SPÖ, Grüne: *Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.*

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne:
(3) *Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.*

Ergänzungsvorschlag FPÖ:
An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.

ÖVP, SPÖ, FPÖ:
(4) *Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.*

Grüne:
Der Staat gewährleistet dieses Recht auf Bildung durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch finanzielle Unterstützung solcher Institutionen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft sowie von Bildungsanstalten.

ÖVP, FPÖ:
(5) *Jede Person, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen und unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.*

SPÖ, Grüne:
Jede Person ist berechtigt, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Grundrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und unter den weiteren gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.

ÖVP:
(6) *An öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen gesetzlich anerkannten*

	Kirche oder Religionsgesellschaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. *Konfessionelle Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religions-gesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhaltene Schulen, wenn sie vom zuständigen kirchlichen oder religions-gesellschaftlichen Entscheidungsträger als konfessionelle Privatschulen anerkannt sind, sind zumindest in der Ausstattung mit aus öffentlichen Mitteln finanziertem Unterrichtspersonal mit öffentlichen Schulen gleichzustellen.* SPÖ, FPÖ, Grüne: *Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.* Ergänzungsvorschlag SPÖ, Grüne: ***(7)** An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.*
	II.6.2 Schutz der Gesundheit; Schutz der Umwelt
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.1.2 (Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit). **Schutz der Gesundheit** Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.* ***(2)** Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheits-beeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.* ***(2)** Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener*

Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [oder der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.
Durch Gesetz ist zu gewährleisten:
– ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.*
(2) *Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.*

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Variante 5 (Teilvorschläge 1 und 2, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Teilvorschlag 1 (Art. 1 – 3, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Artikel 1
(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.*
(2) *Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.*
(3) *Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.*

Artikel 2
Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht

auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Artikel 3
Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

Teilvorschlag 2 (Art. 1 – 2, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Artikel 1
Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.

Artikel 2
Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.

Variante 6 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
***(1)** Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.*
***(2)** Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.*

Anmerkung Präsidium:
Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Textlich konnte noch kein Konsens gefunden werden, die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen (Vorbereitungskomitee). Zum Ergebnis des beauftragten Vorbereitungskomitee siehe unter Schutz der Umwelt.

Schutz der Umwelt
Textvorschlag aus A04 (ident mit konsentiertem Textvorschlag Ausschuss 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
***(1)** Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu*

	nützen. ***(2)** Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.* ***(3)** Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.* Ergänzungsvariante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.* ***(2)** Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.* Ergänzungsvariante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.* Ergänzungsvariante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.* ***(2)** Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.* ***(3)** Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.*
Präs	Anmerkung Präsidium (37. Sitzung): Das Präsidium erzielte grundsätzlichen Konsens über die Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung, jedoch herrschte keine einheitliche Meinung, ob der Umweltschutz als Grundprinzip (kein Baugesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG), als Staatsziel oder als Grundrecht verankert werden sollte. Siehe dazu Staatsziel Umweltschutz und Tierschutz unter Punkt III.13. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1. Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Schutz der Gesundheit“:

ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne (Konsens im Präsidium):
(1) *Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.*

ÖVP, SPÖ, Grüne (Dissens im Präsidium):
(2) *Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.*

Ergänzungsvorschlag FPÖ (Dissens im Präsidium):
Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [oder der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Durch Gesetz ist ein Anspruch für Personen zu gewährleisten, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.

Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium):
(3) *Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz de Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in ei Verfahren durchzusetzen.*

Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium):
(4) *Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.*

Ergänzungsvorschlag Grüne (Dissens im Präsidium):
Art. x. *Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.*

	II.6.3 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit
A04	**Recht auf existenzielle Mindestversorgung** Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.* Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf gesetzlich verbürgte Unterstützung und Betreuung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.* **Recht auf soziale Sicherheit** Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.* ***(2)** Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

	Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.
Präs	Anmerkung Präsidium (37. Sitzung): Das Präsidium behandelte das Recht auf soziale Sicherheit in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechts-katalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt: Textvarianten des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Recht auf existenzielle Mindestversorgung“ (Dissens im Präsidium): SPÖ, ÖVP (Dissens im Präsidium): *Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.* FPÖ (Dissens im Präsidium): *Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.* Grüne (Dissens im Präsidium): *Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Das schließt eine über die existenzielle Mindestversorgung hinausgehende Grundsicherung, die nicht auf dem Versicherungsprinzip beruht, nicht aus.* Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.

A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.21 (soziale Sicherheit als Staatsziel) behandelt.
	II.6.4 Recht auf Verbraucherschutz
A04	Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.* ***(2)*** *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.* Alternative 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Der Staat gewährleistet ein hohes Verbraucherschutzniveau.* Alternative 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Durch Gesetz ist ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung. Über eine Aufnahme in den Grundrechtskatalog konnte kein Konsens erzielt werden.
	II.6.5 Recht auf Wohnung
A04	Textvorschläge aus A04 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.* ***(2)*** *Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Durch Gesetz ist zu gewährleisten:* *– das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.* Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen.*

	(2) *Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.* Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Textlich wurde Variante 4 mit einer dissenting opinion *(Jeder Mensch hat das Recht auf menschenwürdiges Wohnen)* konsentiert.
	II.6.6 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde unter Punkt III.22 (Arbeit als Staatsziel) behandelt.
A04	**Recht auf Arbeit** Textvorschläge aus A04: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch:* – *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;* – *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;* – *bezahlten Jahresurlaub;* – *Schutz von Jugendlichen;* – *Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;* – *berufliche Aus- und Weiterbildung;* – *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;* – *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;* – *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;* – *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Der Staat gewährleistet das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und*

angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Gewährleistung hat insbesondere zu erfolgen durch:

– *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
– *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
– *bezahlten Jahresurlaub;*
– *Schutz von Jugendlichen;*
– *Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
– *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
– *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
– *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
– *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
– *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. Dieses Recht umfasst insbesondere folgende Gewährleistungen:

– *angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;*
– *angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;*
– *bezahlten Jahresurlaub;*
– *Schutz von Jugendlichen;*
– *Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;*
– *berufliche Aus- und Weiterbildung;*
– *Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;*
– *Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;*
– *Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
– *angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.*

Anmerkung Präsidium:

Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte über die Aufnahme der Variante 1 Konsens.

	Recht auf Arbeitsvermittlung Textvorschläge aus A04 (kein Konsens): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Der Staat hat das Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte über die Aufnahme der Variante 1 Konsens.
	II.6.7 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie
A01	Anmerkung A01: Das Thema "Schutz und Förderung der Familie" wurde unter Punkt III.3 als Staatsziel behandelt.
A04	Textvorschläge A04 (kein Konsens): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.* ***(2)** Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:* *1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;* *2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;* *3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Alten- und Krankenpflege;* *4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Durch Gesetz ist zu gewährleisten:*

	– das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes; *– ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.* Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.* Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.* ***(2)** Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:* *1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;* *2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;* *3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege;* *4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.*
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt: Textvorschlag des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Recht auf

	Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (Konsens mit Ausnahme von Abs. 2 Z 4): ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne: ***(1)*** *Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.* ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne: ***(2)*** *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:* *1. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;* *2. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;* *3. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten;* ÖVP, FPÖ (Dissens im Präsidium): *4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, Schulen mit Nachmittagsbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege.* SPÖ (Dissens im Präsidium): *4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, ganztägigen Schulformen sowie Alten- und Krankenpflege.* Grüne (Dissens im Präsidium): *4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, ganztägigen Schulformen und Schulen mit Nachmittagsbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege.* Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.
	II.6.8 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse
A04	Textvorschläge A04: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.* ***(2)*** *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt*

	oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt. Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber.* Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.*
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium behandelte dieses Thema in seiner 37. Sitzung und erzielte Konsens, das Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse als Menschenrecht zu verankern. dieses Grundrecht als Menschenrecht in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Mit der genauen Ausgestaltung wurde das Vorbereitungskomitee beauftragt: Textvarianten des Vorbereitungskomitees vom 07.12.2004 zum „Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse“ (Dissens): ÖVP, FPÖ (Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.* ***(2)*** *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen sicherstellt.* SPÖ, Grüne (Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.* ***(2)*** *Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.*

	II.7 Allgemeine Bestimmungen
A04	Textvorschlag aus A04 zum Thema „Bindung der Staatsfunktionen an grundrechtliche Gewährleistungen“ (überwiegender Konsens): *Die Grundrechte (grundrechtliche Gewährleistungen) binden die Staatsgewalten [*alternativ: *Staatsfunktionen] unmittelbar, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit.* Anmerkung Präsidium (39. Sitzung): Das Präsidium erzielte Dissens über den Textvorschlag des Ausschusses zum Thema „Bindung der Staatsfunktionen an grundrechtliche Gewährleistungen“. Textvorschlag aus A04 zum Thema „Auslegung von Grundrechten“ (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.* Anmerkung Präsidium (39. Sitzung): Überwiegende Zustimmung zum Textvorschlag des Ausschusses zum Thema „Auslegung von Grundrechten“.
A04	Anmerkung A04: Im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz diskutierte der Ausschuss 4, inwieweit die Schutzfunktion von grundrechtlichen Gewährleistungen im Verhältnis zwischen Privaten gegeben ist . Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Erörterung und allfällige Vorschläge zu den Themen „Subsidiarantrag“ und „Staatshaftung“ in der Hauptsache in den Wirkungsbereich des Ausschusses 9 (vergleiche Punkt VI.16) fallen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Textvorschlag (Graben-warter), siehe dazu unter II.4.8 Beschwerderechte, erörtert. Anmerkung Präsidium: Dieses Thema wurde in der 39. Sitzung behandelt und zu einzelnen Formulierungen der drei Formulierungsvorschläge noch keine textliche Einigung erzielt.
Präs	Anlässlich der Beratungen zur Religionsfreiheit wurde von Scheibner eine besondere Tierschutzklausel zu den Grundrechten thematisiert (Verbot der Tierquälerei unter Berufung auf Grundrechte). In der Frage der

	verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes gab es unterschiedliche Auffassungen: Grundprinzip (kein Baugesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG), Staatsziel oder allgemeiner Gesetzesvorbehalt zu den Grundrechten. Die auf Ersuchen des Präsidiums ausgearbeitete Textvorschläge (Funk, Grabenwarter) lautet: Variante 1 (Funk, Grabenwarter, als Staatszielbestimmung im Grundrechtskatalog im Zusammenhang mit dem umfassenden Umweltschutz, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.* [Siehe konsentierten Textvorschlag des Ausschusses 1 zum umfassenden Umweltschutz und Tierschutz] ***(2)*** *Die Republik schützt die Tiere als Mitgeschöpfe und bewahrt sie vor Schmerzen, Leiden und Schäden.* Variante 2 (Grabenwarter/Funk als indirekte Gewährleistung in grundrechtlichem Zusammenhang in Form einer zusätzlichen und generellen Schranke zur Ausübung von Freiheitsrechten): *Die vorstehenden Grundrechte dürfen unter dem in diesen Rechten genannten Bedingungen unter angemessener Wahrung der Belange des Tierschutzes beschränkt werden.* Anmerkung Präsidium: Die Textvorschläge wurden im Präsidium nicht mehr beraten. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.

III Staatsziele

	III.1 Behindertenschutz
A01	Artikel 7 Abs. 1 Textvorschlag aus A01 (Lichtenberger/Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz behinderter Menschen.* Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte zu diesem Text keinen Konsens, obwohl das Anliegen inhaltlich von allen Ausschussmitgliedern geteilt wurde.
Präs	Textvorschlag (FPÖ): *Österreich bekennt sich zum Schutz und zur Förderung der Familie, aller Personen die zur Wahrung ihrer Interessen nicht selbst befähigt sind sowie zum Schutz der Umwelt und der Tiere.* Anmerkung Präsidium: Dieser Textvorschlag wurde im Präsidium nicht beraten.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.4 (Rechte von Menschen mit Behinderung) behandelt.
	III.2 Schutz und Förderung von Kindern
A01	Anmerkung A01: Dieses Thema wurde von Ausschuss 1 nicht behandelt. Anmerkung Präsidium: Siehe Textvorschlag Präsidium unter Punkt III.1.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.4 (Rechte von Kindern) behandelt.

	III.3 Schutz und Förderung der Familie
A01	Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass von einer Verankerung als Staatsziel Abstand zu nehmen sei, wenn der bestehende Grundrechtsschutz nicht abgebaut wird. Anmerkung Präsidium: Siehe Textvorschlag Präsidium unter Punkt III.1.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter II.3.15 (Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie) und Punkt II.6.6 (Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie) behandelt.
Präs	Anmerkung Präsidium: Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.
	III.4 Volksgruppenschutz
A01	Artikel 8 Abs. 2 Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Diese Vielfalt ist zu achten, zu bewahren, zu fördern und zu schützen.* Variante 2 (Wittmann, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihren Volksgruppen und der sich aus deren Bestehen ergebenden historisch gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und zu deren besonderen Schutz und Förderung.* Variante 3 (Mayer, Ergänzung des Art. 8 Abs. 2 B-VG, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) achtet die kulturelle Vielfalt der auf ihrem Gebiet lebenden Menschen.* Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens, er diskutierte vor allem eine Erweiterung der derzeitigen Bestimmung über die autochthonen Minderheiten hinaus.

A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.6 (Rechte der Volksgruppen) behandelt.
	III.5 Faktische Gleichstellung von Mann und Frau
A01	Artikel 7 Abs.2 Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Österreichischer Frauenring, Dissens im Ausschuss): ***(2a)*** *Bund, Länder, Gemeinden und alle sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung, und als Träger von Privatrechten iSd [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Geschlechter-verträglichkeitsprüfung) und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten zu ergreifen.* ***(2b)*** *Jede Frau hat das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Im Falle bestehender Ungleichheiten hat jede Frau ein Recht auf Förder- und Ausgleichsmaßnahmen.* ***(2c)*** *Zur wirksameren Wahrnehmung der Interessen an der Beseitigung bestehender Ungleichheiten und zur Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes, auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auch auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.* Variante 2 (Wittmann, Dissens im Ausschuss): *Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.* *Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen.* Variante 3 (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau zu ergreifen.* Variante 4 (Ausschussvariante, Dissens im Ausschuss):

	Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte inhaltlichen Konsens, dass die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau anzustreben sei. Mehrheitlich wurde eine normative Verstärkung der bestehenden Staatszielbestimmung gefordert, eine konsentierte Formulierung wurde nicht gefunden.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.2.2 (Gleichheit von Frau und Mann) behandelt.
A10	Textvorschlag (Klatzer): *Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. In Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung, Vollziehung und Haushaltsführung, und als Träger von Privatrechten iSd [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung) und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten zu ergreifen.* Anmerkung A10: Dieser Textvorschlag wurde im Ausschuss nicht weiter verfolgt. Vergleiche die Ausführungen unter III.6 Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht und III.7 Gender Budgeting.
	III.6 Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
A01	Art. 13 Abs. 2 Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Mayer, Dissens im Ausschuss): *Bund, Länder und Gemeinden haben einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher zu stellen und ihre Haushalts-führung im Hinblick auf diese Zielsetzung zu koordinieren. Dabei haben Bund,*

	Länder und Gemeinden zu gewährleisten, dass die für die Haushaltskoordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bundesgesetzgebung regelt die näheren Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Erreichung dieser Ziele. Dabei können insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Haushaltsergebnisse und Informationspflichten sowie Sanktionen für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen vorgesehen werden. Variante 2 (Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): *Der Staat bekennt sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Bund, Länder und Gemeinden koordinieren im Rahmen der Erstellung und des Vollzugs ihrer Haushalte ihre finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.* Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.
A10	Artikel 13 (Konsens im Präsidium): **(1)** Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabenwesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz-Verfassungsgesetz") geregelt. Anmerkung A10: Diese Bestimmung hätte zu entfallen, sofern die Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 inkorporiert werden. Anmerkung Präsidium: Die finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen sollen inkorporiert werden (42. Präsidiumssitzung). Textvorschläge aus A10 (zu Art.13 Abs. 2 B-VG): Variante 1 (Mayer, wie Ausschuss 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)** Bund, Länder und Gemeinden haben einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher zu stellen und ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung zu koordinieren. Dabei haben Bund, Länder und Gemeinden zu gewährleisten, dass die für die Haushaltskoordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bundes-*

	gesetzgebung regelt die näheren Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Erreichung dieser Ziele. Dabei können insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Haushaltsergebnisse und Informationspflichten sowie Sanktionen für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen vorgesehen werden. Variante 2 (wird von den Ländern unterstützt, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)** Bund, Länder und Gemeinden haben einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher zu stellen und ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Zielsetzung zu koordinieren. Dabei haben Bund, Länder und Gemeinden zu gewährleisten, dass die für die Haushalts-koordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen.* *Die näheren Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Erreichung dieser Ziele sind einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu regeln. Verpflichtungen in Bezug auf Haushaltergebnisse und Informationspflichten sowie Sanktionen können für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen vereinbart werden.* Variante 3 (Petrovic, wird von Kostelka unterstützt, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)** Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Diesen Erfordernissen ist durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Wirtschaftswachstum, der Teilnahme am Erwerbsleben, der Stabilität des Preis-niveaus, der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere zwischen den Geschlechtern und Generationen, und dem Schutz der Umwelt beitragen.* *Bund, Länder und Gemeinden koordinieren im Rahmen der Erstellung und des Vollzugs ihrer Haushalte ihre finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Hinblick auf diese Zielsetzungen. Die dafür erforderlichen Daten sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.* *Bund, Länder und Gemeinden sorgen dafür, dass die Verschuldung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der europarecht-lichen Grundsätze mittelfristig stabil bleibt. Die Umsetzung erfolgt auf kooperativer Basis. Eine Neuverschuldung bis zum Ausmaß der öffentlichen Investitionen ist zulässig. Die nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Haushalte ist dabei zu gewährleisten.*

	Die jährlichen Ausgaben werden im Rahmen einer mittelfristigen Budgetplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzlage festgelegt. Variante 4 (Verzetnitsch, Ausschuss 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)*** *Der Staat bekennt sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Bund, Länder und Gemeinden koordinieren im Rahmen der Erstellung und des Vollzugs ihrer Haushalte ihre finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.* Anmerkung A10: Zu keinem Textvorschlag wurde Konsens erzielt.
Präs	Textvorschläge (ÖVP, Dissens im Präsidium): Variante 1: ***Artikel 2*** ***(4)*** *Bund, Länder und Gemeinden stellen einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) über einen Konjunkturzyklus sicher und stimmen ihre Haushaltsführung [im Hinblick auf diese Zielsetzung aufeinander] daraufhin ab.* Variante 2 (ÖVP, Dissens im Präsidium): *Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung im Hinblick auf ihre Ziele.* Anmerkung Präsidium: Zu beiden Textvorschlägen wurde kein Konsens erzielt. Vergleiche dazu I.1.
	III.7 Gender Budgeting
A10	Textvorschläge zu Art.13 Abs 2 B-VG (kein Konsens): Variante 1 (Klatzer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.*

	Variante 2 (Petrovic, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)*** *Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Diesen Erfordernissen ist durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Wirtschaftswachstum, der Teilnahme am Erwerbsleben, der Stabilität des Preisniveaus, der Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere zwischen den Geschlechtern und Generationen, und dem Schutz der Umwelt beitragen....."* Variante 3: (Ausschussvorschlag, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Art. 13 Abs. 2*** (zusätzlicher Satz): *Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Grundsätze des Gender Budgeting zu berücksichtigen.* Variante 4 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***Art. XX.*** *Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Erstellung und beim Vollzug der Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.* Anmerkung A 10: Zu den vorgeschlagenen Varianten konnte im Ausschuss kein Konsens erzielt werden. Die Variante 4 sollte nach mehrheitlicher Ansicht als weiterer Absatz dem Art. 13 angefügt werden. Die Länder halten eine entsprechende Regelung im Bereich des Haushaltswesens für entbehrlich. Die Grünen verbleiben bei ihrem Textvorschlag (Art. 51, Art. 13 Abs. 2 B-VG (Variante 3)) und fordern, dass die Regelung als Zielbestimmung der Finanzpolitik sowohl in Art. 13 und in Art. 51 ff B-VG berücksichtigt wird. Anmerkung Präsidium: Zu Variante 4 wurde im Präsidium Konsens erzielt. Textvorschläge zu Art 51 ff und 126b B-VG (Klatzer): Ergänzung des **Artikel 51 B-VG Absatz 3**. (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): *Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag ...sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen, insbesondere auch solche, die der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen, zu enthalten. [...]*

Ergänzung des **Artikel 51 B-VG Absatz 6** (Dissens im Ausschuss,Konsens im Präsidium):
Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Erstellung des Haushaltes unter dem Gesichtspunkt der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten [...] zu regeln.

Ergänzung des **Artikel 51a Absatz 1 B-VG** (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):
Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden.

Neuer **Artikel 51d B-VG**:
Die in den Artikeln 51 und 51a genannten Grundsätze über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung gelten sinngemäß für Länder und Gemeinden.

Ergänzung des **Artikel 126b Absatz 5 B-VG**:
Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

[Analog wären die Artikel 127 Absatz 1 und Artikel 127a Absatz 1 betreffend Länder und Gemeinden anzupassen.]

Neuer Artikel im B-VG:
Bund, Länder und Gemeinden haben in ihrem Wirkungsbereich alle statistischen Daten soweit machbar nach Geschlecht aufgeschlüsselt darzustellen.

Anmerkung Präsidium:

	Das Präsidium erzielte in der Sitzung vom 21. Dezember 2004 Konsens über Ergänzungen zu Art 51 Abs 3 und 6 sowie Art 51a B-VG. Zum Budgetrecht siehe ansonsten VII.11.2 Budgetrecht.
	III.8 Neutralität
A01	Rechtsquelle: BGBl. 211/1955; Bundesverfassungsgesetz vom 26.Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs. Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Mayer, Dissens im Ausschuss): **Artikel I** **(1)** Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. **(2)** Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen. ***(3)** Durch die Absätze 1 und 2 wird die Erfüllung der Pflichten, die Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen und der Europäischen Union hat nicht beeinträchtigt.* Variante 2 (Specht, Dissens im Ausschuss): (beinhaltet eine teilweise Neuformulierung des Art. 23f B-VG, während das BVG-Neutralität unverändert bleibt) **Artikel 23f.** **(1)** Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden*, soweit diese Maßnahmen in Erfüllung eines Mandates der Vereinten Nationen erfolgen.* Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die

	Europäische Union bedürfen der Beschlussfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2. ***(2)*** Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5. **(3)** *An* Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen *kann Österreich mitwirken, soweit derartige Beschlüsse in Erfüllung eines Mandates der Vereinten Nationen gefasst werden.* **(4)** Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf. Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens, ob oder wie die derzeitige Rechtslage geändert werden soll.
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium hat das Thema Neutralität in seiner 33. und 40. Sitzung beraten. Der Textvorschlag (ÖVP, Dissens im Präsidium) als Hinweis auf das Neutralitätsgesetz lautet: ***Art. Y.*** *Zum Zweck der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zweck der Unverletzlichkeit seines Gebietes wird Österreich an keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Dies lässt die Möglichkeit zur solidarischen Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder als Mitglied der Europäischen Union entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen unberührt.* Die FPÖ möchte einen Hinweis darauf, dass eine Teilnahme an Kriegen, der Beitritt zu militärischen Bündnissen sowie die Errichtung militärischer Stützpunkte durch

	fremde Staaten in Österreich unzulässig sind. Kostelka/Kahr erachten eine neuerliche Benennung von Inhalten des Neutralitäts-BVG für nicht notwendig. Sowohl Kostelka/Kahr als auch Grüne befürworten den Textvorschlag Specht und ein zusätzliches Staatsziel „Friedenspolitik“, vergleiche dazu III.9. Konsens besteht darin, dass das Neutralitätsgesetz unverändert als Trabant verankert werden soll. Kein Konsens bestand vorerst in der Frage, ob im Verfassungstext ein textlicher Hinweis auf das Neutralitätsgesetz erfolgen soll. In der 42. Sitzung wurde Konsens erzielt, dass kein Hinweis erforderlich sei.
	III.9 Friedenspolitik
A01	Textvorschlag aus A01 (Wittmann, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Staatsziel Friedenspolitik* ***Art. Sx**. Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik auf der Grundlage der Neutralität und des solidarischen Zusammenwirkens in der Europäischen Union. Österreich nimmt an Kampfeinsätzen im Ausland zur Herbeiführung von Frieden nur aufgrund von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu solchen ermächtigen.* Anmerkung A01: Es wurde kein Konsens im Ausschuss erzielt.
Präs	Textvorschläge: Variante 1 (Kostelka/Kahr, Dissens im Präsidium): *Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenpolitik und zum solidarischen Zusammenwirken in der Europäischen Union auf der Grundlage der Neutralität. Österreich nimmt an friedenserhaltenden Aufgaben sowie Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen nur auf Grund von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu solchen ausdrücklich ermächtigen.* Variante 2 (Glawischnig, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik auf der Grundlage der Neutralität. Das solidarische Zusammenwirken in der Europäischen Union und die Teilnahme an internationalen Einsätzen zur Herbeiführung von Frieden setzt entsprechende Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen voraus. Für Österreich haben bei Operationen zur Konfliktverhütung, Frie-*

	denssicherung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit zivile Mittel Vorrang. Anmerkung Präsidium: Diese Textvorschläge wurden in der 33. Sitzung zu einem zusätzlichen Staatsziel Friedenspolitik eingebracht; vergleiche dazu Erstvorschlag von Wittmann im Ausschuss 1.
	III.10 Umfassende Landesverteidigung
A01	Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Gehrer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): (als Gesamtvorschlag eingebracht) *Sicherheits- und Verteidigungspolitik* ***Art. X***. (bisher Art. 9a B-VG): ***(1)*** *Österreich bekennt sich zu einer umfassenden Sicherheitsvorsorge. Diese gewährleistet den Schutz des Staates und seiner Bürger gegen Bedrohungen großen Ausmaßes im Einklang mit den Aufgaben und Zielen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, an der Österreich solidarisch teilnimmt. Die umfassende Sicherheitsvorsorge ist durch eine umfassende Sicherheitspolitik zu erfüllen.* ***(2)*** *Die Außenpolitik, die Verteidigungspolitik und die Politik der inneren Sicherheit stellen wesentliche Bereiche der umfassenden Sicherheitspolitik dar. Das Nähere bestimmen die Gesetze.* ***(3)*** *Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat Zivildienst zu leisten. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig sowohl den Wehrdienst im Bundesheer als auch Zivildienst leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.* ***Art. Y****. Zum Zweck der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zweck der Unverletzlichkeit seines Gebietes wird Österreich an keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Dies lässt die Möglichkeit zur solidarischen Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder als Mitglied der Europäischen Union entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen unberührt.* ***Art. 79***

(1) *Dem mit Elementen eines Milizsystems einzurichtenden Bundesheer obliegt*

1. *die militärische Landesverteidigung,*
2. *die solidarische Beteiligung*

a) *an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie*

b) *an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste,*

3. a) *der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und*

b) *die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und*

4. *die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.*

(2) *Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Zwecken mit Ausnahme der Such- und Rettungsdienste obliegt der Bundesregierung oder dem von ihr ermächtigten Bundesminister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Sofern es sich um die Fortsetzung einer zeitlich befristeten Entsendung handelt oder sofern die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung erfordert, kann das erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auch nachträglich hergestellt werden. Zu Entsendungen zur Teilnahme an internationalen Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste ist der zuständige Bundesminister berufen.*

(3) *Ferner obliegt dem zuständigen Bundesminister die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zwecken.*

(4) *Eine Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland ist ausschließlich auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung zulässig,*

1. *in den Fällen des Abs. 2 von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und*
2. *in den Fällen des Abs. 3 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten.*

Ob und unter welchen Bedingungen andere Personen als Angehörige des Bundesheeres auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung ins Ausland entsendet werden können, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(5) *Die zur Entsendung zuständigen Organe können bestimmen, ob und wieweit entsendete Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen*

haben.
***(6)** Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung in Regierungsübereinkommen im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.*
***(7)** Die Wahrnehmung der in Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Aufgaben bedarf eines Ersuchens der gesetzmäßigen zivilen Gewalt. Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesen Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden oder Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet ist.*

Variante 2 (Haupt, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Umfassende Sicherheit
Artikel XX
***(1)** Österreich stellt nach dem Prinzip der umfassenden Sicherheitsvorsorge den Schutz seiner Bürger, der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit vor inneren und äußeren Bedrohungen sowie gewaltsamen Angriffen sicher. Darüber hinaus sind die Unabhängigkeit Österreichs, die demokratischen Freiheiten der Einwohner und die staatliche Souveränität zu bewahren.*
***(2)** Zur Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet. Nähere Bestimmungen, insbesondere über Maßnahmen zur Verwirklichung der umfassenden Sicherheitsvorsorge, regeln die Gesetze.*

Variante 3 (Voith, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium):
Das Bundesheer hat die Sicherheit, Unabhängigkeit, Struktur und Einheit Österreichs gegen Angriffe von außen oder schwere Bedrohungen der inneren Sicherheit zu schützen und in nichtmilitärischen Not- und Katastrophenfällen die zivilen Behörden zu unterstützen. Internationale Verpflichtungen können zu Auslandseinsätzen führen.

Variante 4 (Beamtenentwurf des BMLV, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Mögliche Neufassung des Art. 9a B-VG

(1) *Österreich bekennt sich zu einer umfassenden Sicherheitsvorsorge. Diese wird durch eine umfassende Sicherheitspolitik verwirklicht. Sie hat die Aufgabe, im Einklang mit (alternativ „unter Bedachtnahme auf“) den Aufgaben und Zielen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Unabhängigkeit Österreichs nach außen sowie seine staatliche Souveränität zu bewahren. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen.*

(2) *Zur umfassenden Sicherheitspolitik gehört die Außenpolitik, die Verteidigungspolitik sowie die Politik der inneren Sicherheit. Sie wird unterstützt durch die Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Verkehrs-, Infrastruktur- und Finanzpolitik sowie die Bildungs- und Informationspolitik.*

(3) *Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Das Recht zur Ablehnung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen bleibt unberührt. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Wehrdienst im Bundesheer leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.*

Mögliche Neufassung des Art. 79 B-VG

(1) *Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.*

(2) *Das Bundesheer ist, soweit die gesetzesmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt*

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) *zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und*

b) *zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und*

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(3) *Das Bundesheer ist bestimmt zur solidarischen Teilnahme*

1. an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und

2. an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

(4) *Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind durch Bundesverfassungsgesetz festzulegen.*

(5) *Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den Zwecken nach Abs. 2 unmittelbar in Anspruch*

	nehmen dürfen. Selbstständiges militärisches Einschreiten zu diesen Zwecken ist nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden und Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch zu nehmen und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde. Anmerkung A01: Gemäß dem konsensualen Ergebnis der Ausschussberatungen wären Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 9a B-VG obsolet, Absatz 3 und 4 wird inhaltlich nicht als Thema des Ausschusses angesehen. Nach neuerlicher Beauftragung durch das Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden. Das Präsidium behielt sich wesentliche sicherheitspolitische Themenstellungen vor, erzielte aber keinen Konsens.
Präs	Textvorschlag (ÖVP, ident mit dem im Ausschuss 1 eingebrachten Textvorschlag Gehrer, Dissens im Präsidium): Textvorschlag (FPÖ, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Österreich stellt nach dem Prinzip der umfassenden Sicherheitsvorsorge den Schutz seiner Bürger, der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit vor inneren und äußeren Bedrohungen sowie gewaltsamen Angriffen sicher. Darüber hinaus sind die Unabhängigkeit Österreichs, die demokratischen Freiheiten der Einwohner und die staatliche Souveränität zu bewahren.* ***(2)*** *Zur Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet. Nähere Bestimmungen, insbesondere über Maßnahmen zur Verwirklichung der umfassenden Sicherheitsvorsorge, regeln die Gesetze.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium hat sich in seiner 28. Sitzung die umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge, die GASP und die Organisationsstruktur des Bundesheeres (Berufsheer, Wehrpflicht, Ersatzdienst) vorbehalten. Die Wehrpflicht ist in Art. 9a Abs. 3 und 4 geregelt: Vergleiche auch Punkt III.11 (umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge), Punkt V.9 (GASP) und Punkt VIII.6 (Organisationsstruktur...). Das Präsidium behandelte das sicherheitspolitische Thema in seiner 33. und 40. Sitzung und erzielte keinen Konsens. ÖVP und FPÖ legten Textvorschläge vor, SPÖ und Grüne traten für die Beibehaltung des Art 9a Abs 1 und 2 B-VG ein. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.

	III.11 Umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge
A01	Anmerkung A01: Vergleiche die Ausführungen und Textvorschläge zu III.10, umfassende Landesverteidigung. Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.
	III.12 Wiederbetätigungsverbot
A01	Vergleiche die Ausführungen zu Punkt I.11.
	III.13 Umweltschutz und Tierschutz
A01	Rechtsquelle: BGBl. 491/1984; Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz: Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Ausschussergebnis): ***(1)*** *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.* (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(2)*** *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bewahrt den bestehenden freien Zugang zur Natur; sie ist bestrebt, freien Zugang zur Natur zu schaffen.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(3)*** *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Variante 2 (überarbeiteter Textvorschlag Raschauer): ***(1)*** *Die Republik Österreich bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.* *Dies umfasst insbesondere die Bewahrung ökologischer Systeme und ihrer Vielfalt sowie die Vorsorge vor schädlichen Einwirkungen und die Behebung bestehender schädlicher Einwirkungen.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(2)*** *Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.*

(Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

(3) *Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium)

Variante 3 (Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(1) *Die Republik Österreich bekennt sich zum umfassenden Natur- und Umweltschutz und sorgt für dessen Einhaltung.*
Umfassender Naturschutz ist die Bewahrung ökologischer Systeme und ihrer Vielfalt. Umfassender Umweltschutz ist die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen und die Behebung bestehender nachteiliger Einwirkungen. Die Kosten der Vorsorge und Behebung tragen die Verursacher.

Variante 4 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(1) *Der Staat schützt die Umwelt. Er bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist auf ein dauernd aufrecht erhaltbares Niveau zu beschränken.*
(2) *Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen tragen die Verursacher und Verursacherinnen.*
(3) *Der Staat bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder richten Umweltanwaltschaften zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein.*
(4) *Bund, Länder und Gemeinden sichern den freien Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten. Trinkwasserreserven und diesbezügliche Nutzungsrechte verbleiben im öffentlichen Eigentum.*

Variante 5 (Petrovic/Raschauer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(1) *Der Staat schützt die Umwelt. Er bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und*

	ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Die Nützung natürlicher Ressourcen ist auf ein dauernd aufrecht erhaltbares Niveau zu beschränken. ***(2)** Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bewahrt den bestehenden freien Zugang zur Natur; sie ist bestrebt, freien Zugang zur Natur zu schaffen.* oder zusätzlich zu Absatz 2: *Trinkwasserreserven und diesbezügliche Nutzungsrechte verbleiben im öffentlichen Eigentum.* ***(3)** Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt.* Alternativ Absatz 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(3)** Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem sie ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder errichten Umweltanwaltschaften zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein.* Anmerkung A01: Das Staatsziel „Tierschutz“ wurde unter das Staatsziel „Umweltschutz“ subsumiert. Anmerkung Präsidium: Siehe Textvorschläge Präsidium unter Punkt III.1. und II.7.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.2 (Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt) behandelt.
Präs	Anmerkung Präsidium: Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien in Punkt I.1 Das Präsidium hält fest, dass die Bestimmungen über den umfassenden Umweltschutz im Verfassungstext und nicht als Trabant verankert werden sollen.
	III.14 Vermögenssubstanzsicherung (Bundesforste, Energiewirtschaft)
A02	**Erhaltung staatlicher Vermögenssubstanz** Textvorschlag aus A02 (Holoubek/Lang, Dissens im Ausschuss):

Artikel XX

(1) *Bund, Länder und Gemeinden haben das staatliche Vermögen in seiner Substanz zu erhalten. Substanzminderungen wie insbesondere Veräußerungen von unbeweglichem staatlichem Vermögen, von direktem oder indirektem staatlichen Eigentum an Unternehmungen und Einrichtungen oder von sonstigem beweglichem staatlichem Vermögen von erheblichem Wert, beispielsweise von Kunst- und Kulturgegenständen, dürfen nur im Zusammenhang mit entsprechenden Substanzvermehrungen erfolgen.*

(2) *Näheres regeln Bundes- und Landesgesetze. Von der Vermögenssubstanz-erhaltungspflicht des Absatz 1 abweichende Regelungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrats oder des Landtags und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bundes- oder landesgesetzliche Ermächtigungen zu Maßnahmen der Vollziehung, die von der Vermögenssubstanzerhaltungspflicht des Absatz 1 abweichen, sind nur zulässig, wenn sie die konkrete Maßnahme von einem zustimmenden Beschluss des zuständigen allgemeinen Vertretungskörpers abhängig machen, zu dessen Zustandekommen die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.*

Bundesforste

Textvorschlag aus A02 (Bundesforste, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):

Artikel X. (1) *Der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwaltete Liegenschaftsbestand ist im Eigentum des Bundes zu erhalten.*

(2) *Die Österreichische Bundesforste AG kann im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigungen Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Liegenschaftsbestand im Namen und auf Rechnung des Bundes veräußern.*

(3) *Erlöse aus Veräußerungen der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwalteten Liegenschaften sind zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden.*

(4) *Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand entschädigungslos erlischt.*

Energiewirtschaft

Textvorschläge aus A02 (Energiewirtschaft):
Variante 1 (Korinek, Germann, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Artikel X. (1) *Von den Anteilsrechten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) müssen 51 v.H. im Eigentum des Bundes verbleiben. Von den Unternehmen zur Erzeugung und Übertragung von elektrischer Energie, die sich im Zeitpunkt ... im Mehrheits- oder Alleineigentum des Bundes oder der VERBUND befinden, müssen mindestens 51 v.H. im Eigentum des Bundes oder der Verbund verbleiben.*
(2) *Von den Anteilsrechten der Landeselektrizitätsgesellschaften müssen 51 v.H. im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen verbleiben, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind.*
(3) *Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.*

Variante 2 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Artikel Y. (1) *Rechtsgeschäfte, durch die der Anteil*

1. *des Bundes an der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND),*
2. *des Bundes und der VERBUND an Unternehmungen zur Erzeugung und Übertragung elektrischer Energie, die sich am ... im Allein- oder Mehrheitseigentum des Bundes oder der VERBUND befinden,*
3. *von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind, an den Landeselektrizitätsgesellschaften*

51 v.H. unterschreitet oder weiter sinkt, bedürfen der Zustimmung des Nationalrates, des Landtages oder des Gemeinderates.
(2) *Zustimmungen nach Abs. 1 bedürfen der qualifizierten Mehrheit. Die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers kann mit der Erteilung der Zustimmung einen Ausschuss betrauen.*
(3) *Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.*

Variante 3 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Vermögenssubstanzsicherung Elektrizitätsunternehmen

Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden.

Artikel 1

(1) *Vom Aktienkapital der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) muss mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes stehen. Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 vH des Grundkapitals beschränkt.*

(2) *Von*

a) den Anteilsrechten an der Gesellschaft zur Erzeugung von elektrischer Energie ausw Wasserkraft VERBUND Austrian Hydro Power Aktiengesellschaft, Wien,

b) der Beteiligung an der Firma zur Erzeugung elektrischer Energie in VERBUND Austrian- Thermal Power Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co KG (vormals Aktiengesellschaft), Graz, sowie

c) den Anteilsrechten an der Gesellschaft zur Errichtung, Betreibung von elektrischen Leitungsanlagen und dem Regelzonenführer der VERBUND-Austrian Power Grid Aktiengesellschaft, Wien,

müssen mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes oder des VERBUND stehen.

(3) *Von den Anteilrechten an den Sondergesellschaften*

a) Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft, Passau;

b) Ennskraftwerke Aktiengesellschaft, Steyr;

c) Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Simbach/Inn

müssen mindestens 50 vH im Eigentum des Bundes oder des VERBUND stehen.

Artikel 2

Von den Anteilsrechten an den Landesgesellschaften

a) Burgenländische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland;

b) Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten;

c) EVN Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft für das Bundesland Land Niederösterreich;

d) Energie Aktiengesellschaft Oberösterreich für das Bundesland Oberösterreich;

e) Salzburg Aktiengesellschaft für das Bundesland Salzburg;

f) STEWEAG-STEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Bundesland Steiermark;

g) Tiroler Wasserkraft Aktiengesellschaft sowie Tiroler Regelzonen

	Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol; *h) Illwerke Aktiengesellschaft, Vorarlberger Kraftwerke (VKW) Aktiengesellschaft sowie die VKW-Übertragungsnetz Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg;* *i) Wienstrom Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Bundesland Wien* *müssen 51 vH im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind.* Anmerkung A02: Im Ausschuss 2 wurden der Textvorschlag zu den Bundesforsten sowie die Variante 1 zur Energiewirtschaft überwiegend befürwortet, die Variante 2 (Energiewirtschaft) nur vereinzelt. Anmerkung Präsidium**:** In seiner 42. Sitzung erzielte das Präsidium weder über eine verfahrensrechtliche noch über eine materiellrechtliche Regelung Konsens.
Präs	Textvorschlag (Glawischnig): ***Artikel X. (1)*** *Gegenstand des Unternehmens der Österreichischen Bundesforste AG ist die Verwaltung von Liegenschaften des Bundes mit dem Ziel,* *a) die Liegenschaften, insbesondere auch die Seen und Seeuferflächen, die Gletscherflächen und die Flächen, die Teile von Nationalparken sind, sowie Wasserressourcen von strategischer Bedeutung zu erhalten;* *b) diese derart zu nutzen, dass natürliche Seeuferteile erhalten bleiben, der freie Zugang zu Seen befördert wird und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer, der Rückhalt von Hochwasser und der Schutz von Grundwasservorkommen gewährleistet sind;* *c) diese nachhaltig zu bewirtschaften, sodass der natürliche Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen auf Dauer erhalten bleibt und* *d) die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung der Liegenschaften, insbesondere des Waldes und der Gewässer, zu gewährleisten. (*Konsens im Präsidium) ***(2)*** *Die Österreichische Bundesforste AG ist ermächtigt, im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen erteilten bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung, von ihr verwaltete Liegenschaften bestmöglich zu veräußern, wenn die Erlöse aus solchen Veräußerungen von ihr im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur*

	unmittelbaren Erhaltung oder Vermehrung des Liegenschaftsvermögens verwendet werden. (Dissens im Präsidium) ***(3)** Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand entschädigungslos erlischt.* (Dissens im Präsidium) Anmerkung Präsidium**:** Das Präsidium erzielte in seiner 42. Sitzung weitgehenden Konsens, die Unternehmensziele wie in lit. a) bis d) des Textvorschlages Glawischnig formuliert, allenfalls textlich komprimiert, in den Textvorschlag des Ausschusses 2 integriert werden sollten. Zu einer neuerlichen Beratung des Themas kam es nicht mehr. Der Bundesforste-Artikel sollte bei „Umwelt“ angesiedelt werden.
	III.15 Atomkraftfreiheit
A01	Rechtsquelle: BGBl I 149/1999: BVG atomfreies Österreich Textvorschlag aus A01 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(2)** Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.* ***(3)** Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.* (Vergleiche Absatz 2 und 3 der Variante 3 unter III 2) Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass das Atom-BVG in die Verfassungsurkunde inkorporiert werden solle.
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium hielt in seiner 33. Sitzung fest, dass die Bestimmungen über die Atomkraftfreiheit im Verfassungstext und nicht als Trabant verankert werden sollen. Es wurde über die im Ausschuss 1 konsentierte Fassung Konsens erzielt.

	In der 42. Sitzung wurde ein zusätzlicher Textvorschlag (Glawischnig) zur Ergänzung der beiden im Ausschuss 1 konsentierten Absätze (siehe unter III.15, Atomkraftfreiheit) eingebracht, jedoch nicht mehr beraten: ***(3)*** *Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sind verpflichtet, sich im Rahmen der Europäischen Union für einen Ausstieg aus der Kernenergie einzusetzen.* ***(4)*** *Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung dürfen Vorhaben, die dem Ziel des europaweiten Atomausstieges entgegenstehen, nicht zustimmen. Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.*
	III.16 Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge)
A01	Textvorschläge aus A01: Variante 1 (2. Textvorschlag Häupl, Österreichischer Städtebund): ***(1)*** *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) gewährleistet die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).* (Konsens im Ausschuss) ***(2)*** *Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.* (Konsens im Ausschuss) ***(3)*** *Es sind dies sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Leistungen, die so zu erbringen sind, dass dabei insbesondere die Versorgungssicherheit, die soziale Erreichbarkeit, der Verbraucherschutz, der Gesundheitsschutz und die Nachhaltigkeit sichergestellt sind.* (Dissens im Ausschuss) Variante 2 (mit 2 Subvarianten, 1. Textvorschlag Häupl, Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss): ***(1)*** *Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung zu ihrer Verantwortung für die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).* ***(2)*** *Leistungen im allgemeinen Interesse sind insbesondere solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, der sozialen Erschwinglichkeit, der Gesundheit, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.* Anmerkung A01: Definition als Staatszielbestimmung

(1) *Es ist Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden, Leistungen im allgemeinen Interesse selbst zu erbringen oder für deren Erbringungen durch Dritte zu sorgen.*
(2) *Leistungen im allgemeinen Interesse sind insbesondere solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, der sozialen Erschwinglichkeit, der Gesundheit, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.*
(3) *Bei der Erbringung durch Dritte haben Bund, Länder und Gemeinden durch entsprechende Kontrolle oder Einflussnahme die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten.*

Anmerkung A01:
Definition als Staatsaufgabe

Variante 3 (Wittmann, Dissens im Ausschuss):
Der Staat hat die nachhaltige Entwicklung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, ohne die menschliches Leben nicht möglich ist, zu gewährleisten.
Der Staat hat Leistungen der Daseinsvorsorge, also gemeinwohlorientierte markt- oder nicht marktbezogene Leistungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschafts-, gesellschafts-, sozial- oder kulturpolitischer Art, an deren Erbringung die Allgemeinheit und der Staat ein besonderes Interesse haben, zu gewährleisten.

Variante 4 (Häupl/Wittmann, Dissens im Ausschuss):
(1) *Bund, Länder und Gemeinden haben die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge) zu gewährleisten und deren Qualität zu sichern.*
(2) *Leistungen im allgemeinen Interesse sind insbesondere solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, der sozialen Erreichbarkeit, der Gesundheit, der Bildung, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.*

Variante 5 (Städtebund, Dissens im Ausschuss):
(1) *Bund, Länder und Gemeinden gewährleisten die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).*
(2) *Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.*
(3) *Es sind dies sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Leistungen,*

	die so zu erbringen sind, dass dabei insbesondere die Versorgungssicherheit, die soziale Erreichbarkeit, der Verbraucherschutz, der Gesundheitsschutz und die Nachhaltigkeit sicher gestellt sind. Variante 6 (Ausschussvorschlag, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, dass Leistungen im allgemeinen Interesse erbracht werden (oder vom Staat zu gewährleisten sind).* Variante 7 (Ausschussvorschlag, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennen sich zur Aufgabe, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu sichern.* Anmerkung A01: Inhaltlich erzielte der Ausschuss Konsens, dass die Daseinsvorsorge in einen allfälligen Staatszielkatalog aufzunehmen wäre, textlich konnte sich der Ausschuss auf die Absätze 1 und 2 einigen, alle übrigen Texte waren nicht konsentiert.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6 (Soziale Rechte) behandelt.
A07	Textvorschlag zur Daseinsvorsorge (Leistungen im öffentlichen Interesse): ***(1)*** *Bund, Länder und Gemeinden gewährleisten die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).* (Konsens im Ausschuss) ***(2)*** *Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der Teilhabe an jenen Lebensbereichen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen. (*Konsens im Ausschuss) ***(3)*** *Leistungen im allgemeinen Interesse sind solche, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, der sozialen Erreichbarkeit, der Gesundheit, der Bildung, der Nachhaltigkeit und des territorialen und sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft erbracht werden.* (Dissens im Ausschuss) Anmerkung A07: Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem konsentierten Ergebnis des Ausschusses 1. Zu Abs. 3 konnte im Ausschuss 7 kein Konsens erzielt werden. Bei den Staatszielbestimmungen oder sonst an geeigneter Stelle sollte eine Norm geschaffen werden, die jedenfalls auch für das Handeln von Regulierungsbehörden gelten soll.

A10	Anmerkung A10: Keine Einigung im Ausschuss und kein konsentierter Textvorschlag.
	III.17 Bildung
A01	Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Ausschussergebnis, Teilkonsens): ***(1)*** *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) strebt eine umfassende Bildung für alle im Staatsgebiet wohnhaften Menschen an.* (Konsens im Ausschuss) ***(2)*** *Die Sicherung von chancengleichen, leistungsstarken Bildungsangeboten und deren Qualität in allen Bildungsbereichen ist eine öffentliche Aufgabe.* (Konsens im Ausschuss) ***(3)*** *Der Zugang zu allen öffentlich finanzierten Bildungsangeboten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten.* (Dissens im Ausschuss) Variante 2 (1. Textvorschlag Gehrer, Dissens im Ausschuss): ***(1)*** *Die Republik Österreich strebt eine umfassende Bildung ihrer Staatsbürger an.* ***(2)*** *Bildung und die Sicherung der Qualität der Bildungsangebote ist eine öffentliche Aufgabe. Sie kann durch öffentliche und private Einrichtungen erfüllt werden.* Variante 3 (2. Textvorschlag Gehrer, Dissens im Ausschuss): ***(1)*** *Die Republik Österreich strebt eine umfassende Bildung ihrer Bürger an.* ***(2)*** *Die Sicherung von leistungsorientierten, chancengerechten, leistungsstarken Bildungsangeboten und deren Qualität ist eine öffentliche Aufgabe.* Variante 4 (Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): ***(1)*** *Die Republik Österreich strebt eine umfassende, chancengleiche Bildung ihrer BürgerInnen an und hat ein ausreichendes, leistungsstarkes Angebot für die Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten.* ***(2)*** *Die Aufgabe der öffentlichen Hand ist die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für Infrastruktur und Personal zur Sicherstellung eines qualitativen, chancengleichen, sowie bedarfs- und bedürfnisgerechten Bildungsangebots. Alle Bürger haben ohne Einschränkungen das Recht auf einen freien und unentgeltlichen Zugang zu allen öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen.* Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte über die Absätze 1 und 2 der Variante 1 Konsens. Die

	Bildung wäre in einen allfälligen Staatszielkatalog aufzunehmen.
A04	Anmerkung A04: Die Bildung wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.1 (Recht auf Bildung einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe) behandelt. Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt III.18 (Sicherstellung des öffentlichen und privaten Schulwesens).
	III.18 Sicherstellung des öffentlichen und privaten Schulwesens
A01	Dieses Thema wurde im Ausschuss 1 mangels Beauftragung durch das Präsidium nicht beraten. Hingegen wurde das Staatsziel „Bildung“ (Punkt III.17) einer Beratung unterzogen.
A04	Dieses Thema wurde im Ausschuss 4 im Rahmen des Grundrechts „Bildung“ beraten.
	III.19 Rundfunk als öffentliche Aufgabe
A01	BGBl. 396/1974, BVG-Rundfunk Anmerkung A01: Nach überwiegender Meinung soll die derzeitige Verfassungsbestimmung unverändert weiter bestehen; vergleiche dazu auch die im Ausschuss diskutierten Wünsche nach Staatszielen: Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt, Verankerung des dualen Rundfunksystems in der Verfassung und Sicherung der regionalen Medienvielfalt.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.3.9 (Rundfunkfreiheit) behandelt.
	III.20 Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt
A01	Textvorschlag aus A01 (Wittmann, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder, Gemeinden) achtet, fördert und schützt die Vielfalt der Medien.*
A04	Anmerkung A04: Die Garantie der Meinungs- und Medienvielfalt wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.3.8 (Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit) behandelt.

	Dieses Thema steht auch in Verbindung mit Punkt II.3.9 (Rundfunkfreiheit) und Punkt III.19 (Rundfunk als öffentliche Aufgabe).
	III.21 Soziale Sicherheit
A01	Textvorschläge aus A01 Variante 1 (1. Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): *Österreich ist ein Wohlfahrtsstaat und bekennt sich zu sozialer Gerechtigkeit und zur Sicherstellung eines hohen sozialen Schutzes.* *Diese Verantwortung umfasst insbesondere:* - *Die solidarische Absicherung bei Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Mutterschaft;* - *die Herstellung von Chancengleichheit;* - *die Verbesserung der allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen;* - *die Bekämpfung sozialer Ungleichheit, Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung;* - *die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts.* Variante 2 (2.Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): *Österreich ist ein Sozialstaat (Wohlfahrtsstaat) und bekennt sich als Ausdruck der Menschenwürde zu einem hohen Standard an sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit unter Berücksichtigung der Prinzipien der Solidarität und Chancengleichheit. Der Staat bekämpft aktiv alle Formen der Armut, sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung.* Variante 3 (Mayer, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem hohen Standard an sozialer Sicherheit und strebt soziale Gerechtigkeit an.* Variante 4 (Mayer, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Sicherstellung eines hohen sozialen Standards auf solidarischer Grundlage.* Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte zu diesem Thema keinen Konsens. Anmerkung Präsidium:

	Siehe Textvorschläge zu den Grundprinzipien im Punkt I.1.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.3 (Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit) behandelt.
	III.22 Arbeit
A01	Textvorschläge aus A01 Variante 1 (1. Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Bedeutung der menschlichen Arbeit als Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen.* *Diese Verantwortung umfasst insbesondere:* - *Die Ausrichtung der Sozial- und Wirtschaftspolitik am Ziel der Vollbeschäftigung unter Berücksichtigung hoher Qualität der Arbeit;* - *die Bereitstellung unentgeltlicher Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstiger Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben;* - *die Gewährleistung sicherer, gesunder, gerechter und den menschlichen Bedürfnissen auch sonst entsprechender Arbeitsbedingungen, sowie deren wirksame Kontrolle;* - *die Förderung des sozialen Dialogs auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene.* Variante 2 (2. Textvorschlag Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Bedeutung der Arbeit als Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts unter menschenwürdigen Bedingungen und zum sozialpartnerschaftlichen Dialog. Der Staat fördert die Vollbeschäftigung und schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.*
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.6.6 (Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung) behandelt.
	III.23 Wirtschaftliches Staatsziel
A01	Textvorschläge aus A01: Variante 1 (Voith, Dissens im Ausschuss):

	Zur Sicherung der materiellen Voraussetzungen des Staates und des Wohlstands seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleistet der Staat die Rahmenbedingungen einer funktionierenden Marktwirtschaft, ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union. Variante 2 (diskutierter Text, Dissens im Ausschuss): *Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft und strebt ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft an.* Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte zu diesem Thema keinen Konsens.
	III.24 Sozialpartnerschaft
A01	Textvorschlag A01 (Verzetnitsch, Dissens im Ausschuss): *Österreich anerkennt und fördert (den sozialen Dialog,) die Rolle der Sozialpartner und achtet deren Autonomie und Handlungsformen.* Anmerkung A01: Für die Schaffung einer Staatszielbestimmung „Sozialpartnerschaft“ war im Ausschuss kein Konsens erzielbar.
A07	Textvorschlag aus A07 (Konsens im Ausschuss): *Österreich achtet und fördert die Autonomie und Handlungsformen der Sozialpartner.*
	III.25 Altösterreicher
A01	Textvorschlag aus A01 (Gehrer, Dissens im Ausschuss): (als Ergänzung des bereits vorgelegten, nicht konsentierten Präambeltextes) *Eingedenk der Verantwortung für die österreichische Volksgruppe in Italien (Südtirol) und alle anderen österreichischen Volksgruppen im Ausland....* Anmerkung A01: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass eine Verankerung als Staatsziel in der Bundesverfassung nicht angebracht sei. Aufgrund des Ergänzungsmandats des Präsidiums behandelte der Ausschuss das Thema bei seiner 15. Sitzung nochmals;

	der eingebrachte Präambel-Vorschlag erzielte überwiegende Ablehnung; ein Textvorschlag zur Verankerung als Staatsziel wurde nicht eingebracht.
Präs	Textvorschlag Variante 1:(FPÖ, Dissens im Präsidium): *Österreich tritt für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen ein.* Variante 2 (Gemeinsam formulierter Textvorschlag (ÖVP und FPÖ, 33. Sitzung, Dissens im Präsidium): *Österreich tritt für den Schutz der mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen, insbesondere der Südtiroler, ein.* Variante 3 (FPÖ, ÖVP, Dissens im Präsidium): *Österreich fördert die mit ihm geschichtlich verbundenen deutschsprachigen Volksgruppen, insbesondere die Südtiroler.* Anmerkung Präsidium: Zu allen drei Varianten wurde Dissens erzielt. Siehe Textvorschlag zu den Grundprinzipien und zur Präambel im Kapitel I.1 und 0.

IV Bund und Länder

	IV.1 Grenzänderungen
A02	Textvorschläge aus A02: **Artikel 2** Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium*):* ***(3)** Veränderungen im Bestand der Länder oder eine Verminderung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Rechte der Länder bedürfen neben der Änderung der Bundesverfassung auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(3)** Änderungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 und des Art. 3 bedürfen der Zustimmung der Länder.* **Artikel 3 (**Konsens im Präsidium): **(1)** Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer. ***(2)** Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.* ***(3)** Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge der betroffenen Länder. Andere Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.* ***(4)** Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates bei Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.* Anmerkung Präsidium: Es besteht Konsens über die Variante 1 zu Art. 2 und über Artikel 3 B-VG. (Präsidium, 29. Sitzung,)
	IV.2 Bestand der Bundesländer
A02	Siehe IV.1
	IV.3 Staats- und Landesbürgerschaft

A02	Es liegt kein Textvorschlag vor.
	IV.4 Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiets
A02	Textvorschlag aus A02 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): **Artikel 4** ***(1)*** *Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet.*
	IV.5 Staatssprache
A01	geltender Text: Artikel 8 Abs. 1 B-VG Anmerkung A01: Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Amtssprache Deutsch notwendig ist.
	IV.6 Hauptstadt
A03	Anmerkung A03: Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	IV.7 Staatssymbole
A02	Textvorschläge aus A02 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium – hinsichtlich Satz 2 für Klammerausdruck): **Artikel 8a** *Die Farben der Republik Österreich sind Rot-Weiss-Rot. Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem Bundesgesetz zu regeln, das erhöhten Erzeugungsbedingungen unterliegt. [Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem Verfassungsausführungsgesetz zu regeln.]*
	IV.8 Kompetenzverteilung einschließlich Finanzverfassung und „Privatwirtschaftsverwaltung“
A05, A06	Anmerkung A05 und A06: Ausschuss 5 wurde vom Präsidium nur mit der Kompetenzverteilung hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen beauftragt. Die Vollzugskompetenzen oblagen dem Ausschuss 6. Daher werden die beiden Kompetenzbereiche im folgenden getrennt dargestellt.
A05	**Artikel 17**

	Anmerkung A05: Der Ausschuss erzielte Konsens, dass im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung transkompetentes Handeln weiterhin zulässig sein soll.
A07	Textvorschlag aus A07 (Konsens im Ausschuss): **Artikel 17** ***(2)*** *Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Selbstverwaltungskörper sind privatrechtsfähig. Sie haben das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.* Anmerkung A07: Art. 116 Abs. 2 ist damit entbehrlich. Sollte eine Formulierung wie die vorliegende nicht in den Verfassungstext aufgenommen werden, wäre der Vorschlag betreffend die Privatrechtsfähigkeit der Selbstverwaltungskörper beim Textvorschlag zu Punkt IX.2. des Inhaltsverzeichnisses (nicht-territoriale Selbstverwaltung) zu ergänzen.
Experten gruppe	Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek): ***(x)*** *Unbeschadet der allgemeinen Kompetenzverteilung können Bundes- und Landesgesetzgeber Rechte und Pflichten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen begründen, die von ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verwaltungsorganen abgeschlossen werden.* Anmerkung: Im Zusammenhang mit Art.17 B-VG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung sollte obige kompetenzrechtliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden.
Präs	Anmerkung Präsidium: Textvorschlag Kostelka (ident mit Textvorschlag Holoubek) wurde im Präsidium eingebracht, jedoch nicht beraten.
A09	geltender Text: **Artikel 10** **(1)** Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: [Z. 1. bis 5.]

	Textvorschlag aus A09: **Artikel 10 Abs. 1** 6. ... ; Verwaltungsgerichtsbarkeit, *ausgenommen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichte der Länder*; ... geltender Text: **Artikel 10 Abs. 1** [Z. 7. bis 18.] Anmerkung A09: Im Ausschuss textlich konsentiert.
A09	geltender Text: **Artikel 11** **(1)** Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: [Z. 1. bis Z. 6] Textvorschlag aus A09: **Artikel 11 Abs. 1** 7. ... ; *8. Verfahren der Verwaltungsgerichte.* Anmerkung A09: Im Ausschuss textlich konsentiert.
	IV.8.1 Kompetenzverteilung hinsichtlich Gesetzgebungskompetenzen
A05	Rechtsquellen: Artikel 10, 11, 12, 14, 14a, 14b, 15, 21 Abs. 1 und 2 Textvorschläge aus A05: Variante 1 (Wirtschaftskammer Österreich, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel X*** ***(1)*** *Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:* ***1.*** *Bundesverfassung* *(Organisation und Verwaltung des Bundes, einschließlich der Angelegenheiten der Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, der Verfassungs- und der*

	Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Dienstsrechts der Bundesbediensteten, der Auszeichnungen durch den Bund;) ***2.*** *Auswärtige Angelegenheiten* *(auswärtige Angelegenheiten unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Artikel 16; Angelegenheiten der Europäischen Integration;)* ***3.*** *Angelegenheiten der Staatsgrenze und der Grenzüberschreitung* *(Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Verbringung von Waren und der grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen; Zollwesen)* ***4.*** *Personen- und Aufenthaltrecht* *(Staatsbürgerschaft; Personenstandsangelegenheiten; Meldewesen; Passwesen; Volkszählung; Datenschutz; Freizügigkeit der Person; Fremdenpolizei, Flüchtlingswesen; Aufenthalts- und Niederlassungsrecht;)* ***5.*** *Bundesfinanzen und Bundesstatistik* *(Bundesfinanzen; Statistik für Zwecke des Bundes)* ***6.*** *Geldwirtschaft und Kapitalverkehr* *(Währungs- und Geldwesen; Angelegenheiten des Finanzmarkts einschließlich des Kapitalverkehrs; Warenbörsen;)* ***7.*** *Justiz* *(Zivil- und Strafrechtswesen; Justizwesen ; Konsumentenschutz; Wohnrecht; Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Urheberrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht und verwandte wirtschaftliche Schutzrechte; Kartell-, Zusammenschluss – und Wettbewerbsrecht;)* ***8.*** *Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit* *(Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit; Zivildienst; Waffen- und Sprengmittelwesen;)* ***9.*** *Angelegenheiten der Wirtschaft* *(Zulassung zu und Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Ausnahme der Landwirtschaft, Jagd und Fischerei; gesetzliche berufliche Interessenvertretungen mit Ausnahme solcher in der Land- und Forstwirtschaft; Anlagenrecht; anlagenbezogenes Baurecht; Wirtschaftslenkung und wirtschaftliche Krisenvorsorge; landwirtschaftliche Marktordnungen; Maße, Normen sowie Standards für das Inverkehrbringen von Waren aller Art; Sicherheits- und Qualitätsstandards für Dienstleistungen aller Art; Vermessungswesen; Energiewesen; Kommunikationswesen; Postwesen; Vergabe öffentlicher Aufträge;)* ***10.*** *Angelegenheiten des Verkehrs* *(Verkehrswesen; Kraftfahrwesen; Straßenpolizei, Schifffahrtspolizei; Binnenschifffahrt; Bundesstraßen; Bundeswasserstraßen;)* ***11.*** *Schutz vor Beeinträchtigung der Umwelt*

	(Umweltschutz, insbesondere Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung sowie Lärmvermeidung und Lärmschutz; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einschließlich Genehmigung solcher Vorhaben; Abfallwirtschaft;) ***12.*** *Angelegenheiten der Arbeitswelt und soziale Sicherheit* *(Arbeits- und Sozialrecht; Arbeitnehmerschutz; Angelegenheiten des Arbeitsmarkts; Pflegegeld; Familienlastenausgleich;)* *Angelegenheiten der Gesundheit* *(Gesundheitswesen, Ernährungswesen;)* ***13.*** *Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung, Kultus* *(Angelegenheiten der Universitäten und der Fachhochschulen; Kirchen- und Religionsgesellschaften; Kulturgüterschutz)* ***14.*** *Nutzung der natürlichen Ressourcen* *(Nutzung der natürlichen Ressourcen (insbesondere Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft und mineralische Rohstoffe) ausgenommen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;)* ***15.*** *Verwaltungsverfahren* *(Verwaltungsverfahren)* ***16.*** *Tier- und Pflanzenschutz* *(Tierschutz einschließlich Tierversuche; Pflanzenschutz).* ***(2)*** *Wenn und soweit das Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse dem nicht entgegensteht, kann in den nach Abs 1 Z 9, 11 und 15 ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrats nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land die Ausführungsbestimmungen erlassen hat, treten die Ausführungsbestimmungen des Bundes außer Kraft.* ***(3)*** *Von einheitlichen Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts abweichende Regelungen dürfen in Gesetzen nur getroffen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist.* ***(4)*** *Durch Landesgesetz können Regelungen auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind.*

ARTIKEL Y

Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. *Landesverfassung*

(Organisation und Verwaltung der Länder, einschließlich der Angelegenheiten der Landesverfassung, Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat; des Dienstrechts der Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten, der Auszeichnungen durch das Land;)

2. *Auswärtige Angelegenheiten der Länder*

(die Führung von auswärtigen Angelegenheiten nach Maßgabe des Artikel 16;)

3. *Gemeinden*

(Gemeinderecht (inklusive Gemeindeverbände);)

4. *Landesfinanzen und Landesstatistik*

(Landesfinanzen; Statistik für Zwecke des Landes)

5. *Landwirtschaft*

(Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art. X fällt; Jagd und Fischerei; gesetzliche, berufliche Interessenvertretungen auf diesen Gebieten; Flurschutz;)

6. *Allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung*

(Raumordnung; soweit sie nicht unter Artikel X fällt; Beschränkungen des Grundverkehrs; Baurecht, soweit es nicht unter Art. X fällt.)

7. *Sport*

(Sportwesen, soweit es nicht unter Art. X fällt;)

8. *Natur und Landschaft*

(Natur- und Landschaftsschutz; Ortsbildschutz; Bodenschutz;)

9. *Jugend*

(Jugendschutz und Jugendfürsorge; Heimwesen;)

10. *Örtliche Sicherheit*

(örtliche Sicherheitspolizei; Sittlichkeitspolizei; Sammlungswesen; Feuerpolizei, sowie sie nicht unter Artikel X fällt; Feuerwehrwesen; Gesundheitsdienste der Länder und Gemeinden; Bestattungswesen;)

11. *Landesstraßen, Gemeindestraßen*

12. *Sozialhilfe*

ARTIKEL Z

(1) *Alle Angelegenheiten, die nicht in Artikel X oder Artikel Y enthalten sind, fallen in die geteilte Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern.*

(2) *Im Bereich der geteilten Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit*

	nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. ***(3)*** *Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.* ***(4)*** *Vor Erlassung eines Bundesgesetzes in diesen Angelegenheiten sind die Länder über den Bundesrat frühzeitig einzubinden und hat der Bundesrat das Recht, durch eine begründete Stellungnahme ein Vermittlungsverfahren gemäß Artikel .... in Gang zu setzen.* ***(5)*** *Wird im Rahmen des Vermittlungsverfahrens kein Einvernehmen erzielt oder trägt der Nationalrat dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens nicht Rechnung, haben die Länder das Recht, eine Subsidiaritätsklage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.* Anmerkung A05: Es handelt sich um einen Textvorschlag der WKÖ; der Text ist nicht konsentiert.
A05	Variante 2 (Bußjäger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***A. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern*** ***Art. X1*** *– Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes* ***(1)*** *Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:* *1. Bundesverfassung* - *Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)* - *Verfassungsgerichtsbarkeit; Art. 10 Abs. 1 Z 1)* - *Verwaltungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)* - *Wahlen zum Europäischen Parlament; (Art. 10 Abs. 1 Z 18)* - *Nähere Bestimmungen über Symbole des Bundes; (Art. 8a Abs. 3)* - *Beschränkungen für Funktionäre (Unvereinbarkeiten) hinsichtlich der Organe des Bundes; (Art. 19 Abs. 2)* - *Wahlverfahren zum NR; (Art. 26 Abs. 1)* - *Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren des Bundes; (Art. 46 Abs. 1)* - *Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOGNR; (Art. 124 Abs. 1)* - *Bestimmungen über den RH; (Art. 128)* - *Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und*

Volksabstimmungen vor dem VfGH; (Art. 141 Abs. 3)

- *Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH; (Art. 145)*
- *Bestimmungen über den VfGH; (Art. 148)*
- *Bestimmungen über die VA; (Art. 148j)*

2. *Auswärtige Angelegenheiten, ausgenommen solche der Länder*
   - *äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs. 1; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*
   - *Grenzvermarkung; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*
   - *Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*
   - *Zollwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*

3. *Bundesfinanzen*
   - *Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; (Art. 10 Abs. 1 Z 4)*
   - *Monopolwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 4)*
   - *Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 17)*
   - *Aus der Finanzhoheit des Bundes erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung;*

4. *Finanzausgleich*
   - *Verteilung der Besteuerungsrechte; (§ 3 F-VG)*
   - *Verteilung der Abgabenerträge; (§ 3 F-VG)*
   - *Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden; (§ 3 F-VG)*

5. *Statistik für Zwecke des Bundes*
   - *Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*

6. *Organisation und Dienstrecht des Bundes*
   - *Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)*

- *Organisation der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei, (Art. 10 Abs. 1 Z 14)*
- *Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten; Art. 10 Abs. 1 Z 16)*
- *unter Umständen wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*

7. *Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt*
   - *Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
   - *Ein- und Auswanderungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
   - *Passwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
   - *Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
   - *Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
   - *Fremdenpolizei und Meldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
   - *Staatsbürgerschaft; (Art. 11 Abs. 1 Z 1)*

8. *Datenschutz*
   - *Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr; (Art. 1 § 2 DSG 2000)*
   - *Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr*

9. *Geldwirtschaft und Kapitalverkehr*
   - *Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)*

10. *Wahrung der äußeren Sicherheit und Zivildienst*
   - *militärische Angelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *Fürsorge für Kriegsgräber; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *Zivildienst;*

- *Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres; (Art. 81)*

11. *Wahrung der inneren Sicherheit*
    - *Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
    - *Versammlungsrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
    - *Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
    - *Organisation sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)*

12. *Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht*
    - *Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Privatstiftungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Justizpflege;(Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Vereinsrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
    - *Vertragsversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*
    - *Bäuerliches Anerbenrecht; (Art. 10 Abs. 2)*
    - *Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; (Art. 12 Abs. 1 Z 2)*
    - *Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte; (Art. 83 Abs. 1)*
    - *Übertragung von Geschäften auf Rechtspfleger; (Art. 87a Abs. 1)*
    - *Kompetenz für AHG und OrgHG; (Art. 23 Abs. 4 und Abs. 5)*

13. *Kartellwesen und Wettbewerbsrecht*
    - *U.a. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*

14. *Wirtschaftliche Schutzrechte*
    - *Urheberrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
    - *Angelegenheiten der Patentanwälte; (Fundstelle: Art. 10 Abs. 1 Z 8)*

15. *Wirtschaftslenkung und [Variante 1: landwirtschaftliche Marktordnung] [Variante 2: Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik]*
    - *Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG*
    - *Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

16. *Gewerbe und Industrie*
    - *Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
    - *öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
    - *Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
    - *Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
    - *Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
    - *Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
    - *Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)*

17. *Verkehr*
    - *Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)*
    - *Kraftfahrwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)*
    - *Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr*

durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)

- *Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)*
- *Straßenpolizei; (Art. 11 Abs. 1 Z 4)*
- *Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)*
- *Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)*

18. *Arbeitsrecht*
    - *Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*
    - *Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*

19. *Sozialversicherungswesen*
    - *Sozialversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*
    - *Pflegegeld des Bundes;*

20. *Normungswesen; technische Standardisierung und Typisierung; Eich- und Vermessungswesen*
    - *Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)*
    - *Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
    - *Vermessungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*

21. *Medien und Nachrichtenübertragung*
    - *Pressewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
    - *Post- und Fernmeldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)*
    - *Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation; (Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks)*

22. *Kirchen und Religionsgesellschaften .*
    - *Angelegenheiten des Kultus; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*

23. *Schulwesen hinsichtlich Universitäten, Fachhochschulen, höherer und mittlerer Schulen;*

24. *Kulturelle Einrichtungen des Bundes*
- *Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
- *Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*

25. *Gesundheitswesen ausgenommen Heil- und Pflegeanstalten und regionale und örtliche Gesundheitsdienste*
- *Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
- *Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

26. *Veterinärwesen*
- *Veterinärwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

(2) *In den Angelegenheiten des Zivilrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten einschließlich der Organisation von Privatrechtsträgern auch abweichende zivilrechtliche Regelungen erlassen. In den Angelegenheiten des Strafrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.*

(3) *In den Angelegenheiten des Abs. 1 kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen oder abweichende Regelungen zu erlassen.*

Art. X2 *– Ausschließliche Zuständigkeiten der Länder*

(1) *Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:*

1. *Landesverfassung*
- *Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; Auszeichnungen des Landes; (Art. 15 Abs. 1)*
- *Beschränkungen für Funktionäre des Landes und Gemeinden*

(Unvereinbarkeiten); (Art. 19 Abs. 2)

- *Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit*
- *Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 127c)*
- *Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 148i)*

2. *Auswärtige Angelegenheiten der Länder*
   - *Allgemeine Außenbeziehungen der Länder; (Art. 15 Abs. 1)*
   - *Abschluss von Länderstaatsverträgen; (Art. 16 Abs. 1)*

3. *Landesfinanzen*
   - *Landes- und Gemeindeabgaben; Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe (vorbehaltlich § 7 Abs 3 - 5); (§ 8 F-VG)*
   - *Landesumlage; (§ 3 F-VG)*
   - *Aufnahme von Darlehen der Länder und Gemeinden; (§ 14 F-VG)*
   - *Aus der Finanzhoheit der Länder erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung;*

4. *Statistik für Zwecke der Länder und Gemeinden*
   - *Statistik der Länder; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*

5. *Organisation des Landes und der Gemeinden*
   - *Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
   - *Einrichtung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes; (Art. 15 Abs. 1)*
   - *Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden; (Art. 111)*
   - *Gemeindeorganisationsrecht; (Art. 115 Abs. 2)*
   - *Verleihung des Stadtrechts; (Art. 116 Abs. 3)*
   - *Organisation der Gemeindeverbände; (Art. 116a Abs. 4 und 5)*
   - *Aufsichtsrecht über Gemeinden; (Art. 119a Abs. 3)*
   - *Organisation und Dienstrecht der UVS; (Art. 129b Abs. 6)*

6. *Dienstrecht des Landes und der Gemeinden*
   - *Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes*

und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist; (Art. 21 Abs. 1)

- *Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder; (Art. 21 Abs. 2)*

7. *Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen*
   - *Katastrophenbekämpfung; Feuerpolizei; Feuerwehrwesen; (Art. 15 Abs. 1)*
   - *Rettungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

8. *Veranstaltungen und örtliche Sicherheit*
   - *Veranstaltungsrecht und örtliche Sicherheitspolizei; (Art. 15 Abs. 1)*
   - *Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes); (Art. 15 Abs. 2)*
   - *Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; (Art. 15 Abs. 3)*

9. *Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;*
   - *Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten; (Art.15 Abs. 1)*
   - *Leichen- und Bestattungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z. 12)*
   - *Gemeindesanitätsdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

10. *Jugendwohlfahrt und Jugendschutz;*
    - *Mutterschafts-, Säuglings und Jugendfürsorge; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
    - *Jugendschutz; (Art. 15 Abs. 1)*

11. *Pflichtschulen; Kindergärten und Kinderbetreuung;*
    - *Pflichtschulen (vorbehaltlich der Lehrplangestaltung)*
    - *Kinderbetreuung; (Art. 15 Abs. 1)*
    - *Kindergartenwesen und Hortwesen; (Art. 14 Abs. 4)*

12. *Sozial- und Behindertenhilfe*
    - *Armenwesen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
    - *Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
    - *Volkspflegestätten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
    - *Soziale Dienste; (Art. 15 Abs. 1)*

13. *Kulturelle Angelegenheiten der Länder*
    - *Erwachsenenbildung;*
    - *Musikschulen; (Art. 15 Abs. 1)*
    - *Volkstumspflege; (Art. 15 Abs. 1)*

14. *Raumordnung und Bodenschutz*
    - *Raumordnung mit Ausnahme der Fachplanungen des Bundes; Bodenschutz; (Art. 15 Abs. 1)*
    - *Grundverkehrsrecht; (Art.15 Abs. 1)*
    - *Verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer und des Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*

15. *Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme der Bundesstraßen;*
    - *Landes-, Gemeindestraßen; öffentliches Wegerecht; (Art. 15 Abs. 1)*

16. *Baurecht;*
    - *Baurecht und Ortsbildschutz; Bauprodukte; (Art.15 Abs. 1)*

17. *Öffentliches Wohnungswesen, Wohnbauförderung und Assanierung*
    - *Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 3)*
    - *Assanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 5)*
    - *Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; (Art. 11 Abs. Z 3)*

18. *Natur- und Landschaftschutz*
    - *Natur- und Landschaftsschutz; (Art. 15 Abs. 1)*

19. *Landwirtschaft*

- *Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend); (Art. 12 Abs. 2)*
- *Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung; (Art. 12 Abs. 1 Z 3)*
- *Tierzucht; Jagd- und Fischerei; berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet; (Art.15 Abs. 1)*

20. *Sport und Tourismus*
- *Natürliche Heilvorkommen; Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen (ausgenommen die vom gesundheitlichen Standpunkt zu stellenden Anforderungen); (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
- *Sportangelegenheiten; Berg- und Schiführerwesen einschließlich berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet; (Art. 15 Abs. 1)*
- *Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung; Campingwesen; (Art. 15 Abs. 1)*

(2) *In den Angelegenheiten des Baurechts haben die Länder durch Vereinbarung gemäß [Art. 15a B-VG] sicherzustellen, dass die Angelegenheiten der Bauprodukte und der bautechnischen Vorschriften einheitlich geregelt werden.*

(3) *In den Angelegenheiten der Katastrophenhilfe haben die Länder mit dem Bund durch Vereinbarung die überregionale Warnung und Koordination sicherzustellen.*

Art. X3 *– Gemeinschaftliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern*

(1) *Zu den gemeinschaftlichen Zuständigkeiten zählen insbesondere:*

1. *Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und verwaltungsgerichtliches Verfahren*
   - *Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens; (Art. 11 Abs. 2)*
   - *Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen*

Vorhaben erforderlichen Genehmigungen; (Art. 11 Abs. 6)

- *(Verfahren vor den UVS)*
  in Zukunft Verfahren vor den Verwaltungsgerichten; ((Art. 129b Abs. 6))

2. *Auskunftsrecht*
   - *Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)*
   - *Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)*

3. *Öffentliches Auftragswesen*
   - *Öffentliches Auftragswesen mit Ausnahme der Nachprüfung der Vergaben der Länder; (Art. 14b Abs. 1)*
   - *Nachprüfung der Vergaben der Länder; (Art. 14b Abs. 3)*

4. *Elektrizitätswesen*
   - *Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
   - *Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 5)*

5. *Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt*
   - *Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)*
   - *Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
   - *Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
   - *Heizungsanlagen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
   - *Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)*
   - *Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend); (Art. 11 Abs. 7)*
   - *Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)*

- *Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; (Art. 11 Abs. 5)*

6. Wasser-, Forst- und Bergwesen
- *Wasserrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
- *Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
- *Wildbachverbauung; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
- *Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
- *Forstwesen einschließlich des Triftwesens; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
- *Bergwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*

7. Abfallwirtschaft
- *Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
- *Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

8. Tier- und Pflanzenschutz
- *Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei; (Art. 11 Abs. 1 Z 8)*
- *Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge; (Art. 12 Abs. 1 Z 4)*

9. Land- und forstwirtschaftliches Arbeitsrecht
- *Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; (Art. 12 Abs. 1 Z 6)*

10. Heil- und Pflegeanstalten
- *Heil- und Pflegeanstalten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
- *vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*

11. Kulturgüterschutz
- *Denkmalschutz; (Fundstelle: Art. 10 Abs. 1 Z 13)*

***(2)** Der Bund darf im Bereich der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten die Gesetzgebung ausüben, soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Ländern nicht ausreichend erreicht werden können. Soweit keine bundesgesetzliche Regelung getroffen wird, verbleibt eine Angelegenheit im*

selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(3) *Soweit die Vorgabe von allgemeinen Zielen oder Rahmenvorschriften an die Landesgesetzgebung ausreicht, um die Zwecke der Regelung zu erreichen, kann sich die Bundesgesetzgebung auf diese beschränken.*
In den Angelegenheiten der

1. *der Heil- und Pflegeanstalten;*
2. *des Elektrizitätswesens;*
3. *...*

hat sich der Bund auf die Vorgabe von Ziel- oder Rahmenvorschriften zu beschränken.

(4) *Zur Beachtung der Grundsätze der Abs. 2 und 3 ist das Informations- und Verhandlungsverfahren (Art. Y2) durchzuführen.*

(5) *Soweit der Bund lediglich Ziel- und Rahmenvorschriften erlässt, sind die Länder in der Ausführung an diese gebunden. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.*

(6) *In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 und 2 können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetzen abweichende Regelungen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.*

Art. X4 – Privatwirtschaftsverwaltung

Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. X1-X3 nicht anzuwenden.

Art. X5 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) *Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wurde von der Europäischen Kommission bereits eine Klage beim Europäischen Gerichtshof eingebracht, so kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.*

(2) *Eine nach Abs. 1 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art*

erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Art. X6 – Kompetenzvereinbarungen

(1) *Der Bund und die Länder können über die Zuordnung der Regelungsmaterien zu den einzelnen Zuständigkeiten Vereinbarungen (Kompetenzvereinbarungen) abschließen.*

(2) *Gegenstand einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 können auch die Abgrenzung und die Ausschöpfung von Zuständigkeiten des jeweiligen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder sein.*

(3) *Auf Kompetenzvereinbarungen sind die Grundsätze des [Art. 15a B-VG] anzuwenden. [Sie sind unmittelbar anwendbar.]*

B. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung

Art. Y1 – Allgemeines

*Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung erfolgt durch das Informations- und Verhandlungsverfahren (Art. Y2) sowie durch den Bundesrat (**Art. Y3**).*

Art. Y2 – Informations- und Verhandlungsverfahren

(1) *Der Bund hat den Ländern, insbesondere durch rechtzeitige Übermittlung von Entwürfen, Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes mitzuwirken.*

(2) *In den Angelegenheiten des X3 (Gemeinschaftliche Zuständigkeiten) darf das Gesetz unbeschadet der Regelung des Art.Y3 Abs. 7 lit. b ein Gesetz nur kundgemacht werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Länder zugestimmt hat.*

Art.Y3 – Rechte des Bundesrates

(1) *Jeder Gesetzesbeschluss ist dem Bundesrat zu übermitteln. Abgesehen von den Fällen des Abs. 5 hat der Bundesrat das Recht, binnen acht Wochen gegen einen Gesetzesbeschluss oder von Teilen desselben Einspruch zu erheben.*

(2) *Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat. Ein Einspruch kann sich auch gegen eines von mehreren Gesetzen richten, die in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasst sind. Die vom Einspruch nicht betroffenen Gesetze können beurkundet und kundgemacht werden.*

(3) *Dieser Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich*

übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.
(4) *Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte]und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.*

(5) [Anmerkung Bußjäger: Das Schicksal des bisherigen Art. 42 Abs. 5 B-VG bleibt noch zu klären.]

(6) *Verfassungsgesetze bedürfen außerdem der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, jedenfalls aber mit einer Mehrheit der Bundesräte von mindestens fünf Ländern, zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.*

(7) *Folgende Gesetze bedürfen der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates:*

a) Gesetze, mit deren Vollziehung den Ländern oder Gemeinden ein finanzieller Aufwand entsteht, wenn im Konsultationsverfahren keine Einigung erzielt worden ist,

b) Gesetzesbeschlüsse in den Angelegenheiten des Art. X3.

(8) *Der Landtag kann den von ihm entsendeten Bundesräte in den Angelegenheiten des Abs. 6 durch Beschluss ein bestimmtes Abstimmungsverhalten auferlegen.*

C. Geltendmachung von Vollzugskosten

Art. Z1a – Konsultationsverfahren

(1) *Der Bund und die Länder informieren sich wechselseitig über Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder der Landesregierungen sowie über beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung, der einzelnen Bundesminister oder der Landesregierungen und der einzelnen Mitglieder der Landesregierungen. In gleicher Weise sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund zu informieren.*

(2) *Der Bund, die Länder, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund können verlangen, dass über die Kostenfolgen eines Vorhabens des Bundes oder eines Landes nach Abs. 1 Verhandlungen in einem Konsultationsgremium aufgenommen werden.*

(3) *Werden Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht abgewartet oder den Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht Rechnung getragen oder handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht gemäß Abs. 1 dem Konsultations-verfahren unterzogen werden musste, ist die rechtsetzende Gebietskörperschaft zum Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben verpflichtet.*

(4) *Die näheren Regelungen, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Zusammensetzung des Konsultationsgremiums und die Geltendmachung des Kostenersatzes sind in einer Vereinbarung gemäß [Art. 15a B-VG] zwischen dem Bund, den Ländern und dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zu treffen. In diese Vereinbarung können auch Regelungen über die Ausnahme einzelner rechtsetzender Maßnahmen von der Anwendung des Konsultationsverfahrens und über Mindestgrenzen für die Geltendmachung von Vollzugskosten getroffen werden.*

D. Teilnahme der Länder an der Europäischen Union

Art. Z2 – Mitwirkungsrechte der Länder an der Rechtsetzung der Europäischen Union

(1) *Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund.*

(2) *Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.*

(3) *Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit*

diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.
***(4)** Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß [Art. 15a B-VG] festzulegen.*

Art. Z3 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus
Die Landtage haben gegenüber dem Bundesrat das Recht, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen.

E. Teilnahme der Länder an den auswärtigen Angelegenheiten des Bundes

Art. Z4 – Mitwirkung an Staatsverträgen des Bundes
***(1)** Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Staatsverträgen, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein können zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*
***(2)** Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem solchen Vorhaben vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.*
***(3)** Soweit ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, ist hiefür die Zustimmung einer Mehrheit der Länder sowie die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, jedenfalls aber mit einer Mehrheit der Bundesräte von mindestens fünf Ländern, zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.*

Art. Z5 – Erfüllung von Verpflichtungen aus Staatsverträgen des Bundes
***(1)** Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.*

(2) *Eine nach Abs. 1 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.*

F. Länderstaatsverträge

Art. Z6 – Länderstaatsverträge

(1) *Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit anderen Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.*

(2) *Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluss ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann die Verweigerung der Zustimmung mitgeteilt wird.*

Begleitende Regelungen:

1. *Der Art. 97 Abs. 2 B-VG wird aufgehoben.*
2. *Der Art. 98 B-VG wird aufgehoben.*
3. *In die Übergangsbestimmungen ist folgende Vorschrift aufzunehmen*

Art….- Kompetenzzuordnungen

Die Zuordnung der bisherigen bundesverfassungsrechtlich verankerten Kompetenztatbestände zu den Art. X1 – X3 ist in einer Kompetenzvereinbarung gemäß Art. X6 vorzunehmen. Bis zum Inkrafttreten der Kompetenzvereinbarung bleibt die bestehende Verteilung der Zuständigkeiten in der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern aufrecht.

(Anmerkung Bußjäger: Die Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu den neuen Kompetenzfeldern stellt lediglich eine gedankliche Stütze dar, um den Inhalt des Kompetenzfeldes zu verdeutlichen. Mit welchem Instrument die Zuordnung letztlich erfolgt, wird damit noch nicht vorweg genommen.)

Anmerkung A05:
Es handelt sich um einen Textvorschlag von Bußjäger; der Text ist nicht konsentiert.

A05	Variante 3 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel k1.*** ***(1)*** *Ausschließliche Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:* 1. *Bundesverfassung* 2. *auswärtige Angelegenheiten und äußere Sicherheit* 3. *Staatsgrenze, Grenzüberschreitung, Personen- und Aufenthaltsrecht* 4. *Innere Sicherheit* 5. *Justiz* 6. *Arbeit und Wirtschaft* 7. *soziale Sicherheit* 8. *Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen* 9. *Energie* 10. *Verkehr und Bundesstraßen* 11. *Medien und Telekommunikation* 12. *Wissenschaft und Kultus* 13. *Geldwirtschaft und Finanzdienstleistungen* 14. *Bundesfinanzen und Monopole* 15. *Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, allgemeiner Teil des Abgaben- und Verwaltungsstrafrechts* 16. *Organisation der Vollziehung des Bundes* ***(2)*** *Der Bund kann die Länder ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen nähere oder abweichende Bestimmungen zu erlassen.* ***(3)*** *In den Angelegenheiten der Z 15 dürfen abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetzen dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.* ***Artikel k2.*** *Ausschließliche Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:* 1. *Landesverfassung* 2. *Gemeinden* 3. *Natur-, Boden- und Landschaftsschutz* 4. *Jagd und Fischerei* 5. *Raumordnung, bauliche Gestaltung und Straßen* 6. *Feuerschutz und Katastrophenhilfe* 7. *örtliche Sicherheit* 8. *Landesfinanzen*

9. *Organisation der Vollziehung des Landes*

Artikel k3.

(1) *Sache von Bund und Ländern ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:*

1. *Öffentliche Aufträge*
2. *Dienstrecht*
3. *Elektronischer Rechtsverkehr*
4. *Statistik*

(2) *In diesen Angelegenheiten können Bund und Länder jeweils Gesetze für ihren Bereich erlassen, wenn es kein für Bund und Länder geltendes Gesetz gem. Abs. 3 gibt. Sie treten außer Kraft, wenn ein Gesetz gem. Abs. 3 erlassen wird.*

(3) *Der Bund kann in diesen Angelegenheiten mit Zustimmung der Länder für Bund und Länder geltende Gesetze erlassen. Die Vorbereitung solcher Gesetze hat gemeinsam mit den Ländern zu erfolgen.*

Artikel k4.

(1) *Gemeinschaftliche Sache von Bund und Ländern sind alle übrigen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere*

1. *Gesundheit*
2. *Kinder und Jugend*
3. *Fürsorge und Pflege*
4. *Wohnungen*
5. *Landwirtschaft*
6. *Tourismus*
7. *Sport*
8. *Kultur*

(2) *In diesen Angelegenheiten kommt die Gesetzgebung den Ländern zu. Der Bund kann soweit Gesetze erlassen, als der Bundesrat feststellt, dass eine bundesweite Regelung als erforderlich erachtet wird. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit dem Bund aufgrund der bis .... geltenden Kompetenzverteilung die Gesetzgebung zugekommen ist.*

(3) *Für einen Beschluss des Bundesrates gem. Abs. 2 ist eine Mehrheit der Bundesräte und eine Mehrheit von Bundesländern erforderlich, in denen eine Mehrheit der Bevölkerung wohnt. Die Zustimmung eines Bundeslandes ist gegeben, wenn die Mehrheit der Bundesräte dieses Bundeslandes zustimmt.*

Zuordnung (Erläuterungen):

***Artikel k1**: Ausschließliche Bundeskompetenzen*

1. *Bundesverfassung*
   - *Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)*
   - *Verfassungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 1)*
   - *Wahlen zum Europäischen Parlament; (Art. 10 Abs. 1 Z 18)*
   - *Nähere Regelungen über Bundessymbole; (Art. 8a Abs. 3)*
   - *Beschränkung für Funktionäre (Unvereinbarkeiten); (Art. 19 Abs. 2)*
   - *Wahlverfahren zum NR; (Art. 26 Abs. 1)*
   - *Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren; (Art. 46 Abs. 1)*
   - *Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOGNR; (Art. 124 Abs. 1)*
   - *Bestimmungen über den RH; (Art. 128)*
   - *Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen vor dem VfGH; (Art. 141 Abs. 3)*
   - *Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH; (Art. 145)*
   - *Bestimmungen über den VfGH; (Art. 148)*
   - *Bestimmungen über die VA; (Art. 148j)*

2. *Auswärtige Angelegenheiten und äußere Sicherheit*
   - *äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs. 1; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*
   - *militärische Angelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *Fürsorge für Kriegsgräber; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen; (Art. 10 Abs. 1 Z 15)*
   - *Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres; (Art. 81)*

3. *Staatsgrenze, Grenzüberschreitung Personen- und Aufenthaltsrecht*
   - *Grenzvermarkung; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*
   - *Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*

- *Zollwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 2)*
- *Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
- *Ein- und Auswanderungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
- *Paßwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
- *Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung; (Art. 10 Abs. 1 Z 3)*
- *Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
- *Fremdenpolizei und Meldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
- *Staatsbürgerschaft; (Art. 11 Abs. 1 Z 1)*
- *Datenschutz; (Art. 1 DSchG)*

4. *Innere Sicherheit*
   - *Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
   - *Vereins- und Versammlungsrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
   - *Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 7)*
   - *Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)*

5. *Justiz*
   - *Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
   - *Privatstiftungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
   - *Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
   - *Justizpflege; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
   - *Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
   - *Urheberrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*

- *Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
- *Vertragsversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*
- *Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
- *Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
- *bäuerliches Anerbenrecht; (Art. 10 Abs. 2)*
- *Kompetenz für AHG und OrgHG; (Art. 23 Abs. 4 u 5)*
- *Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte; (Art. 83 Abs. 1)*

6. *Arbeit und Wirtschaft*
   - *Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *öffentliche Agenturen und Privatgeschäftsvermittlungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *Angelegenheiten der Patentanwälte; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 8)*
   - *Vermessungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
   - *Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*
   - *Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*
   - *Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
   - *Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)*
   - *Postwesen; (Art. Abs. 1 Z 9)*
   - *berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen*

Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)

- *Berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen Sportunterrichtswesens; (Art. 11 Abs. 1 Z 2)*
- *Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; (Art. 12 Abs. 1 Z 6)*
- *Tanzschulen; (Art. 15)*
- *Berg- und Schiführerwesen; (Art. 15)*
- *Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens; (Art. 15 Abs. 3)*
- *Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind; (Art. 21 Abs. 2)*
- *Arbeitnehmerschutz und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder, soweit diese in Betrieben tätig sind; (Art. 21 Abs. 2)*

7. *Soziale Sicherheit*
   - *Sozialversicherungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 11)*
   - *Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 17)*
   - *Armenwesen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
   - *Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*

8. *Umweltschutz, Nutzung natürlicher Ressourcen und Genehmigung von Anlagen*
   - *Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)*
   - *Bergwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
   - *Forstwesen einschließlich des Triftwesens; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
   - *Wasserrecht; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
   - *Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*
   - *Wildbachverbauung; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)*

	- *Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)* - *Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)* - *Luftreinhaltung; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)* - *Heizungsanlagen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)* - *Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)* - *Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)* - *Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)* - *Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; (Art. 11 Abs. 1 Z 7)* - *Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei; (Art. 11 Abs. 1 Z 8)* - *Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe; (Art. 11 Abs. 5)* - *Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle, soweit nicht der Bund von seiner Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)* 9. *Energie* - *Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)* - *Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; (Art. 10 Abs. 1 Z 10)* - *Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt; (Art. 12 Abs. 1 Z 5)* - *Gasleitungsrecht;* 10. *Verkehr und Bundesstraßen* - *Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)* - *Kraftfahrwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)* - *Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)* - *Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)* - *Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; (Fundstelle: Art. 10 Abs. 1 Z 10)*

- *Straßenpolizei; (Art. 11 Abs. 1 Z 4)*
- *Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)*
- *Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer; (Art. 11 Abs. 1 Z 6)*

11. Medien und Telekommunikation
- *Pressewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
- *Fernmeldewesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 9)*
- *Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation; (Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks)*

12. Wissenschaft und Kultus
- *Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
- *wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
- *Angelegenheiten des Kultus; Denkmalschutz; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
- *Hochschulen und Kunstakademien Angelegenheiten des Kultus; (Art. 14 Abs. 1)*

13. Geldwirtschaft und Finanzdienstleistungen
- *Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 5)*

14. Bundesfinanzen und Monopole
- *Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; (Kompetenz-Kompetenz der einfachen Bundesgesetzgebung); (Art. 10 Abs. 1 Z 4 i.V.m. §§ 3 und 7 F-VG)*
- *Monopolwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 4)*

15. Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, allgemeiner Teil des Abgaben- und Verwaltungsstrafrechts
- *Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die*

Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabenwesens; (Art. 11 Abs. 2)

- *Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen; (Art. 11 Abs. 6)*

16. *Organisation der Vollziehung des Bundes*
    - *Verwaltungsgerichtsbarkeit; (Art. 10 Abs. 1 Z 6)*
    - *Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
    - *Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)*
    - *Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; (Art. 10 Abs. 1 Z 14)*
    - *Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)*
    - *Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates; (Art. 11 Abs. 7)*
    - *Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden; (Art. 12 Abs. 2)*
    - *Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)*
    - *Aufsichtsrecht über Gemeinden für Bundesvollziehung; (Art. 119a Abs. 3)*
    - *Bestimmungen über den VwGH; (Art. 136)*
    - *Einrichtung und Regelung des UBAS; (Art. 129c)*

Artikel k2: *Ausschließliche Länderkompetenzen*

1. *Landesverfassung*
    - *Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; (Art. 99, 15)*
    - *Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 127c)*
    - *Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber); (Art. 148i)*

2. *Gemeinden*
   - *Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht;*
   - *Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden; (Art. 111)*
   - *Gemeindeorganisationsrecht; (Art. 115 Abs. 2)*
   - *Verleihung des Stadtrechts; (Art. 116 Abs. 3)*
   - *Organisation der Gemeindeverbände; (Art. 116a Abs. 4 und 5)*
   - *Aufsichtsrecht über Gemeinden außer Bundesvollziehung; (Art. 119a Abs. 3)*

3. *Natur-, Boden- und Landschaftsschutz*
   - *Natur- und Landschaftsschutz; (Art. 15)*
   - *Bodenschutz;*

4. *Jagd und Fischerei*
   - *Jagd und Fischereirecht; (Art. 15)*

5. *Raumordnung, Straßen und bauliche Gestaltung*
   - *Raumordnung; (Art. 15 Abs. 1)*
   - *Straßen, ausgenommen Bundesstraßen;*
   - *Baurecht mit Ausnahme des technischen Baurechts;*

6. *Feuerschutz und Katastrophenhilfe*
   - *Feuerpolizei; Feuerwehrwesen;*
   - *Katastrophenhilfe;*

7. *Örtliche Sicherheit*
   - *Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes); (Art. 15 Abs. 2)*
   - *Veranstaltungswesen; öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen; (Art. 15 Abs. 3)*
   - *öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; (Art. 12 Abs. 1 Z 2)*

8. *Landesfinanzen*

- *Landesfinanzen; (F-VG)*

9. *Organisation der Vollziehung des Landes*
   - *Organisation der Vollziehung in den Ländern; Landesverwaltungsgerichte;*
   - *Organisation und Dienstrecht der UVS; (Art. 129b Abs. 6)*
   - *Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*
   - *Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung; (Art. 20 Abs. 4)*

***Artikel k 3**: Zuständigkeit von Bund und Ländern*

1. *Öffentliche Aufträge*
   - *Vergaberecht; (Art. 14b)*
2. *Dienstrecht*
   - *Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten; (Art. 10 Abs. 1 Z 16)*
   - *Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist; (Art. 21 Abs. 1)*

3. *Elektronischer Rechtsverkehr*
   - *Teilweise Verwaltungsverfahren; (Art. 11 Abs. 2)*

4. *Statistik*
   - *Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; (Art. 10 Abs. 1 Z 13)*

***Artikel k4:** Gemeinschaftliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern*

[Anmerkung: teilweise ohne Beschluss des Bundesrates vom Bund regelbar, weil ursprünglich Bundeskompetenz (Artikel k4 Abs. 2)]

1. *Gesundheit*

- *Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- *Veterinärwesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- *Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*

[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

- *Leichen- und Bestattungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z. 12)*
- *Gemeindesanitätsdienst; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
- *Rettungswesen; (Art. 10 Abs. 1 Z 12)*
- *Heil- und Pflegeanstalten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
- *vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
- *Natürliche Heilvorkommen; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*

2. *Kinder und Jugend*
   - *Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
   - *Kindergartenwesen und Hortwesen; (Art. 14 Abs. 4)*
   - *Jugendschutz; (Art. 15)*

3. *Fürsorge und Pflege*
   - *Volkspflegestätten; (Art. 12 Abs. 1 Z 1)*
   - *Sozial- und Behindertenhilfe einschließlich Pflegewesen soweit es nicht unter Art. 12 Abs. 1 Z 1 fällt;*

4. *Wohnungen*
   - *Wohnbauförderung;*
   - *Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 3)*

   [Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

   - *Assanierung; (Art. 11 Abs. 1 Z 5)*

   [Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates]

5. *Landwirtschaft*
   - *Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik; (MOG)*

	[Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates] - *Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung; (Art. 12 Abs. 1 Z 3)* - *Landwirtschaftliches Grundverkehrsrecht;* - *Tierzucht;* - *Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge; (Art. 12 Abs. 1 Z 4)* *6. Tourismus* - *Fremdenverkehr, einschließlich Privatzimmervermietung und Campingwesen; (Art. 15)* *7. Sport* - *Sportangelegenheiten;* *8. Kultur* - *Denkmalschutz; (Art. 10 Abs. Z 13)* [Anmerkung: ohne Beschluss des Bundesrates] - *Volkstumspflege; (Art. 15)* Anmerkung A05: Es handelt sich um einen Textvorschlag von Schnizer; der Text ist nicht konsentiert.

A05	Variante 4 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***X. Abschnitt: Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern*** ***Ausschließliche Kompetenzen des Bundes*** *Art. KV1. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:* *1. Bundesverfassung;* *2. äußere Angelegenheiten; Grenzvermarkung;* *3. Zollwesen;* *4. Bundesfinanzen und Monopolwesen;* *5. Geld- und Kapitalmarktrecht; Standardisierung;* *6. Sicherheitswesen;* *7. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt; Angelegenheiten der Bundesstraßen;* *8. militärische Angelegenheiten;* *9. höheres Schulwesen;* *10. Einrichtung der Bundesbehörden und der sonstigen Bundesorgane.* ***Ausschließliche Kompetenzen der Länder*** *Art. KV2. Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:* *1. Landesverfassung;* *2. Landwirtschaft und Bodenreform;* *3. Jagd und Fischerei;* *4. Naturschutzwesen;* *5. Raumordnung, soweit sie nicht unter Art. KV1 Z 7 und 8 fällt.* *6. Hochbaurecht;* *7. Feuerpolizei;* *8. Kindergarten- und Volksschulwesen;* *9. Einrichtung der Landesbehörden und der sonstigen Landesorgane;* *10. Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht.* ***Konkurrierende Kompetenzen*** *Art. KV3. (1) In den übrigen Angelegenheiten ist die Gesetzgebung Landessache, soweit und solange der Bund keine Gesetze und Verordnungen erlassen hat.* *(2) Der Bund kann sich in diesen Angelegenheiten auf die Vorgabe von Grundsätzen beschränken, die ausdrücklich als Grundsatzgesetze oder Grundsatzbestimmungen*

	zu bezeichnen sind. *(3) Die Vollziehung der in diesen Angelegenheiten erlassenen Vorschriften ist Landessache, soweit die Bundesgesetze nicht Bundesbehörden die Vollziehung übertragen.* *(4) Bundesgesetze, die Bundesbehörden die Vollziehung übertragen oder deren Mitwirkung in der Landesvollziehung vorsehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Landesgesetze, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Zustimmungen gelten als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen verweigert werden.* ***Bedarfskompetenzen*** *Art. KV4. (1) Ungeachtet des Art. KV2 können vom Bund einheitlich geregelt werden:* *1. das Zivilrecht und das Justizstrafrecht;* *2. das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, das Verwaltungsstrafverfahren, die Verwaltungsvollstreckung und der Schutz personenbezogener Daten;* *3. Angelegenheiten, in denen Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration oder völkerrechtliche Verträge umzusetzen sind.* *(2) In den die einzelnen Gebiete der Vollziehung regelnden Bundes- und Landesgesetzen können hievon abweichende Regelungen nur getroffen werden, soweit sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.* *(3) Die Vollziehung der in den Angelegenheiten Abs. 1 Z 1 erlassenen Vorschriften ist Bundessache, die Vollziehung der in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 3 erlassenen Vorschriften Landessache. Die Handhabung der gemäß Abs. 1 Z 2 erlassenen Vorschriften ist Bundes- oder Landessache je nach dem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit in die Bundes- oder in die Landesvollziehung fällt.* ***Information und Aufsicht*** *Art. KV5. (1) Der Bund ist verpflichtet, die Länder über alle Vorhaben, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren, unverzüglich zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.* *(2) Der Bund ist befugt, die Vollziehung der von ihm erlassenen Vorschriften, der Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration und der völkerrechtlichen Verträge durch die Länder zu überwachen und der Landesregierung durch Weisung aufzutragen, wahrgenommene Mängel innerhalb angemessener Frist abzustellen.*
A05	Anmerkung A05: Es handelt sich um einen Textvorschlag von Wiederin; der Text ist nicht konsentiert.

	Der Ausschuss hat eine neue Kompetenzverteilung (Gesetzgebungskompetenzen) beraten. Über den Umfang, die Bezeichnung und die Zuordnung der Kompetenzfelder besteht nur teilweise Konsens. Die Textvorschläge WKÖ, Bußjäger, Schnizer und Wiederin sind nicht konsentiert. Darüber hinaus liegen eine Reihe von Vorschlägen zu einer neuen Kompetenzverteilung vor, die nicht als Gesetzestext formuliert wurden.
Experten-gruppe	Textvorschlag aus Expertengruppe (Thienel): *... das Verwaltungsstrafverfahren, die Verwaltungsvollstreckung und die allgemeinen Bestimmungen betreffend Verträge über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze ...* Anmerkung: Die Kompetenz zur Regelung des Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge sollte man als Bedarfskompetenz nach dem Muster des Art. 11 Abs 2 B-VG dem Bund zuweisen; man könnte in Art. 11 Abs 2 B-VG (oder die entsprechende Nachfolgebestimmung) folgende Formulierung einfügen: Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek): *...das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen über verwaltungsrechtliche Verträge, des Verwaltungsstrafrechts ...* Anmerkung: Kompetenz zur Regelung des allgemeinen Vertragsrechts für verwaltungsrechtliche Verträge (Bedarfskompetenz für den Bund in Art. 11 Abs. 2 B-VG oder Nachfolgeregelung):
Präs	Variante 5 (ÖVP, Dissens im Präsidium): ***Kompetenzverteilung und Rechte des Bundesrates*** ***Verteilung der Gesetzgebungsaufgaben zwischen Bund und Ländern*** ***Art. X1– Ausschließliche Bundesgesetzgebung*** ***(1)*** *Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:* *1. Bundesverfassung;* *2. Auswärtige Angelegenheiten des Bundes;*

	3. Bundesfinanzen; *4. Statistik für Zwecke des Bundes;* *5. Organisation und Dienstrecht des Bundes;* *6. Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt;* *7. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr* *8. Wahrung der äußeren Sicherheit;* *9. Wahrung der inneren Sicherheit, soweit sie nicht unter Art. X2 fällt;* *10. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht;* *11. Kartellwesen und Wettbewerbsrecht;* *12. Wirtschaftliche Schutzrechte;* *13. Verkehr, soweit er nicht unter Art. X2 fällt;* *14. Arbeitsrecht;* *15. Sozialversicherungswesen* *16. Medien und Nachrichtenübertragung;* *17. Kirchen- und Religionsgemeinschaften;* *18. Kulturelle Einrichtungen des Bundes* *19. Normung, Standardisierung und Typisierung;* *20. Gesundheitswesen, soweit es nicht unter Art. X2 fällt;* *21. Tier- und Pflanzenschutz* *22. Wasser-, Forst- und Bergwesen* *23. Gewerbe und Industrie* *24. Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung* *25. Umweltschutz, soweit er nicht unter Art. X2 oder Art. X3 fällt* *26. Abfallwirtschaft* *27. Schulwesen, soweit es nicht unter Art. X2 fällt* *28. Universitäten und Fachhochschulen* *29. Familienpolitik* ***(2)** In den Angelegenheiten des Zivilrechts einschließlich der Organisation von Privatrechtsträgern können die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten abweichende zivilrechtliche Regelungen erlassen. In den Angelegenheiten des Strafrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen erlassen.* ***(3)** In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 26 ist die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Ländern auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können.*

Art. X2– Ausschließliche Landesgesetzgebung

Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. *Landesverfassung;*
2. *Auswärtige Angelegenheiten der Länder;*
3. *Landesfinanzen*
4. *Statistik für Zwecke der Länder und Gemeinden;*
5. *Organisation des Landes und der Gemeinden;*
6. *Dienstrecht des Landes und der Gemeinden;*
7. *Katastrophenhilfe, Feuerwehr und Rettungswesen*
8. *Veranstaltungen und örtliche Sicherheit;*
9. *Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;*
10. *Kindergärten, Kinderbetreuung, Horte*
11. *Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme von Bundesstraßen*
12. *Baurecht*
13. *Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung*
14. *Natur- und Landschaftsschutz;*
15. *Sport und Tourismus;*
16. *Kulturelle Angelegenheiten der Länder;*
17. *Raumordnung und Bodenschutz;*
18. *Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art. X1 fällt; Jagd und Fischerei; Bodenreform;*
19. *Jugendfürsorge und Jugendschutz, Sozial- und Behindertenhilfe;*
20. *Schulwesen hinsichtlich der Pflichtschulen, Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen.*

Art. X3 – Kooperative Gesetzgebung

(1) *Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften besteht, können folgende Angelegenheiten durch Bundesgesetz geregelt werden. Abweichende Bestimmungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.*

1. *Verwaltungsverfahren;*
2. *Allgemeiner Teil des Verwaltungsstrafrechts;*
3. *Verwaltungsstrafverfahren;*

	4. Verwaltungsvollstreckung; *5. Enteignungen* *6. Auskunftspflicht* *7. Umweltverträglichkeitsprüfung* *8. Öffentliche Auftragsvergabe;* *9. Datenschutz* *10. Energiewesen* *11. Heil- und Pflegeanstalten* ***(2)** Soweit der Bund keine Regelungen trifft, kommt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den Abs. 1 Z 10 und 11 genannten Angelegenheiten den Ländern zu. Solche Landesgesetze dürfen den Bundesgesetzen nicht widersprechen.* ***Art. X4 - Privatwirtschaftsverwaltung*** *Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. X1-X3 nicht anzuwenden.* ***Art. X5 - Vollziehung*** ***(1)** Die Vollziehung der in Art. X1 Abs. 1 genannten Angelegenheiten ist Bundessache.* ***(2)** Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).* ***(3)** Die Vollziehung der in Art. X2 genannten Angelegenheiten ist Landessache,* ***(4)** Die Vollziehung der in Art. X3 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Angelegenheiten steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.* ***Art. X6 – Kompetenzzuordnungsgesetz*** ***(1)** Der Bund hat für den Bereich der Gesetzgebung die einzelnen Regelungs-materien den Angelegenheiten nach Art. X1 bis X 3 in einem einfachen Bundesgesetz (Kompetenzzuordnungsgesetz) zuzuordnen.* ***(2)** Der Bund hat in diesem Kompetenzzuordnungsgesetz für den Bereich der Vollziehung festzulegen, welche Angelegenheiten des Art. X1 unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können. Ferner hat der Bund darin die Zuständigkeit zur Vollziehung der in Art. X3 Abs. 1 Z 7 bis 11 genannten Angelegenheiten zu regeln.*

(3) *Gegenstand des Gesetzes gemäß Abs. 1 können auch*

1) die Abgrenzung der Angelegenheiten und Regelungsmaterien voneinander und die Ausschöpfung von Zuständigkeiten des jeweiligen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder,

2) Ausnahmen von der Vollziehung des Bundes und der Länder gemäß X5 sowie

3) die Festlegung der Zuständigkeit zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

sein.

Art. X7 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) *Bund und Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden.*

(2) *Kommt ein Land dieser Verpflichtung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach und wurde von der Europäischen Kommission eine entsprechende mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben, kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.*

(3) *Eine nach Abs. 2 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.*

(4) *Die Länder sind verpflichtet, auf Verlangen dem Bund Auskünfte über die von den Ländern getroffenen Maßnahmen nach Abs. 1, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu erteilen.*

B. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung

Art.Y1 – Rechte des Bundesrates

(1) *Der Bundesrat hat das Recht, während der Verhandlungen eines Gesetzes-vorschlages im Nationalratsausschuss an den Beratungen teilzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben.*

(2) *Jeder Gesetzesbeschluss ist dem Bundesrat zu übermitteln. Abgesehen von den Fällen des Abs. 6 hat der Bundesrat das Recht, binnen acht Wochen gegen einen Gesetzesbeschluss oder gegen Teile desselben Einspruch zu erheben.*

(3) *Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat oder in den Fällen des Abs. 6 seine Zustimmung erteilt hat. Der Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist auch dem Bundeskanzler zur*

Kenntnis zu bringen.
***(4)** Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.*
***(5)** xxxx*

[Anmerkung ÖVP: Vergleiche derzeit Art. 42 Abs. 5 B-VG; der Weiterbestand der Regelung muss erst geklärt werden:
Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.]

***(6)** Folgende Gesetze bedürfen der in Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und mit einer unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates:*
1. *Verfassungsgesetze;*
2. *das Gesetz nach Art. X6 (Kompetenzzuordnungsgesetz);*
3. *Gesetzesbeschlüsse in den Angelegenheiten des Art. X3 (Kooperative Gesetzgebung)*
4. *Verfassungsausführungsgesetze (taxative Aufzählung)*
   - *Bezügebegrenzungsgesetz*
   - *Unvereinbarkeitsgesetz*

   Eine Kundmachung dieser Gesetze ist nicht zulässig, wenn 3 Länder der Kundmachung widersprechen.

***(7)** Der Bund hat den Ländern in den Angelegenheiten des Abs. 6, insbesondere durch rechtzeitige Übermittlung von Entwürfen, Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes mitzuwirken.*
***(8)** Der gemäß Abs. 6 zu erteilende Widerspruch der Länder erfolgt durch die Landeshauptleute.*

Art. Z1 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus
Die Landtage haben im Hinblick auf das Subsidiaritätsverfahren gegenüber dem

	Bundesrat das Recht, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen. ***Übergangsbestimmung*** *Bis zum Inkrafttreten des Kompetenzzuordnungsgesetzes bleibt die bestehende Verteilung der Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung, einschließlich Art. 102 Abs. 2 bis 4, zwischen Bund und Ländern aufrecht.* *[Anmerkung ÖVP:* Die neue Kompetenzverteilung und das Kompetenzzuordnungsgesetz berühren nicht den älteren Rechtsbestand. Sie gelten nur für nach dem Inkrafttreten zu beschließendes Recht.] Anmerkung Präsidium: Es handelt sich um einen Textvorschlag der ÖVP, der in der 42. Präsidiumssitzung eingebracht wurde. Der Text ist nicht konsentiert.
Präs	Variante 6 (FPÖ, Dissens im Präsidium): ***Vorschlag zur Schaffung einer verpflichtenden und einer freiwilligen gemeinsamen Landesgesetzgebung durch den Bundesrat*** **Abs. X** (neu, im Anschluss an die Kompetenzregelung für die Landesgesetzgebung): ***(X)*** *Landesgesetze in den Angelegenheiten des Art. B (Landesgesetzgebung) können für mindestens zwei Länder auch im Wege der gemeinsamen Landesgesetzgebung nach Art. 96a erlassen werden. Dabei kann sich das gemeinsame Landesgesetz auf die Regelung von Grundsätzen und Zielen beschränken und den Landtagen die nähere Ausführung des gemeinsamen Landesgesetzes durch Landesgesetze vorbehalten bleiben.* **Abs. Y** (neu, im Anschluss an die Kompetenzregelungen für die verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung): ***(Y)*** *Solange und soweit in den Angelegenheiten des Art. C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) keine Landesgesetze durch den Bundesrat erlassen wurden kann der Bund Regelungen treffen. Ein vom Bund erlassenes Gesetz tritt außer Kraft, sobald der Bundesrat entsprechende Regelungen erlässt.*

Art. 17a (neu):
Artikel 17a*. Der Nationalrat, die Landtage und der Bundesrat können beschließen auf ihre Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Einzelfall zu verzichten, soweit dies keine Änderung der Art. A, B oder C bedingt.*

Art. 17b (neu):
Vermittlungsausschuss und Vermittlungsverfahren
Artikel 17b. (1) *Bestehen bei der Auslegung der Art. A, B oder C im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Auffassungsunterschiede zwischen Nationalrat, Bundesrat oder einem oder mehreren Landtagen, so ist auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines oder mehrerer Landtage ein Vermittlungsausschuss einzurichten.*
(2) *Der Vermittlungsausschuss ist paritätisch zu besetzen; er besteht insgesamt aus höchstens 18 Abgeordneten der jeweils von der Zuständigkeitsfrage betroffenen Gesetzgebungsorgane. Die Mitglieder werden jeweils aus der Mitte der Abgeordneten bestellt. Die Bestellung regeln die Geschäftsordnungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.*
(3) *Der Vermittlungsausschuss hat binnen einer Frist von vier Wochen ab dem ersten Zusammentritt eine Einigung über die Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen auszuarbeiten, jedenfalls aber einen Bericht an die Präsidenten des Nationalrates, des Bundesrates oder der betroffenen Landtage zu erstatten.*
(4) *Wird keine Einigung erzielt (Negativbericht des Ausschusses), so ist jedes einschlägige Gesetzgebungsverfahren des Nationalrates, des Bundesrates oder der betroffenen Landtage für zwölf Monate ab Berichterstattung des Vermittlungsausschusses zu unterbrechen.*
(5) *Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138 B-VG steht ab der Erstattung des Negativberichtes des Vermittlungsausschusses jeweils der Hälfte der Abgeordneten der am Vermittlungsausschuss beteiligten Gesetzgebungsorgane zu. Entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Kompetenzfrage, so ist ab Veröffentlichung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes derjenige Gesetzgeber berechtigt die Gesetzesmaterie zu regeln, dessen Zuständigkeit im Erkenntnis festgestellt wurde.*

Gesetzgebung des Bundes
A. Nationalrat
B. Bundesrat

Artikel 34

(1) Im Bundesrat sind die Länder jeweils durch die Landeshauptleute und durch Landtagsabgeordnete im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet neben dem Landeshauptmann sechs, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern neben dem Landeshauptmann. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 35.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Verteilung der auf ein Land entfallenden Mandate erfolgt nach dem System d'Hondt im Verhältnis der bei der Landtagswahl erzielten Wählerstimmen der im Landtag vertretenen Parteien. Näheres regeln die Landesgesetze. Die Landeshauptleute sind während ihrer gesamten Funktionsdauer Mitglieder des Bundesrates; sie werden bei der Verteilung der Mandate auf die im Landtag vertretenen Parteien angerechnet.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates mit Ausnahme der Landeshauptleute müssen dem Landtag angehören, der sie entsendet.

D. Der Weg der Bundesgesetzgebung

Artikel 42.

(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln. Den Mitgliedern des Bundesrates kommt im Rahmen der Ausschüsse des Nationalrates, den Abgeordneten des Nationalrates kommt im Rahmen der Ausschüsse des Bundesrates das Anwesenheits- und Rederecht zu.

Gesetzgebung und Vollziehung der Länder

Artikel 95.

(1) (erster Satz) *Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen und vom Bundesrat ausgeübt.*

Artikel 96a. (1) *Auf Vorschlag mindestens der Hälfte der von einem Land entsendeten Mitglieder kann im Bundesrat ein Gesetzgebungsantrag eingebracht werden, der die Beschlussfassung zu einem gemeinsamen Landesgesetz nach Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) oder C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) vorschlägt.*

(2) *Bei der Beschlussfassung eines gemeinsamen Landesgesetzes gemäß Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) kann eine Mehrheit der von einem Land in den Bundesrat entsendeten Mitglieder spätestens bei der zweiten Lesung mittels Abänderungsantrag die Geltung des gemeinsamen Landesgesetzes für ihr Land ausschließen; die Bundesratsmitglieder, die von diesem Land entsendet werden, sind damit von der weiteren Beschlussfassung über die Gesetzesvorlage ausgeschlossen. Ein gültiges gemeinsames Landesgesetz gemäß Art. B Abs. X (gemeinsame Landesgesetzgebung) kommt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Bundesrates, die nicht von der betreffenden Abstimmung ausgeschlossen sind, zustande.*

(2) *Ein gültiges gemeinsames Landesgesetz gemäß Art. C (verpflichtende gemeinsame Landesgesetzgebung) kommt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Bundesrates zustande.*

(3) *Ein gültiges gemeinsames Landesverfassungsgesetz kommt bei Anwesenheit der Hälfte der (nicht von der betreffenden Abstimmung ausgeschlossenen) Mitglieder und zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen zustande.*

(4) *Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.*

Artikel 97

(1) *Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages oder des Bundesrates gemäß Art. 96a, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesverfassung und die Kundmachung durch den jeweiligen Landeshauptmann im Landesgesetzblatt jedes beteiligten Landes erforderlich.*

(1a) *Jeder Gesetzesbeschluss des Landtages und jeder Gesetzesbeschluss des Bundesrates ist unverzüglich dem Hauptausschuss des Nationalrates zu übermitteln. Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat. Dieser Einspruch muss dem Landtag bzw. dem Bundesrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Nationalrat schriftlich übermittelt werden. Wiederholt der Landtag bzw. Bundesrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu*

	beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Hauptausschuss des Nationalrates, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen. **(2)** Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat. [Anmerkung FPÖ: Art. 98 ersatzlos streichen.] Anmerkung Präsidium: Es handelt sich um einen Textvorschlag der FPÖ, der im Präsidium eingebracht wurde. Der Text ist nicht konsentiert.
	IV.8.2 Kompetenzverteilung hinsichtlich Vollzugskompetenzen
A06	Hinsichtlich der Vollzugskompetenzen wurde der Ausschuss vom Präsidium nur mit den Bereichen Gesundheits-, Schul- und Sicherheitsverwaltung, sowie Agrarbehörden und Landesverteidigung betraut. Der Ausschuss deckt daher hinsichtlich der Vollzugskompetenzen nur diese Bereiche ab. Anmerkung A06: Das Thema Gesundheitsverwaltung wurde vom Ausschuss mangels Einigung über die Verfassungsrelevanz nicht behandelt. Zu den Agrarsenaten stellte der Ausschuss fest, dass diese – im Falle ihrer Überleitung in die zu schaffenden Verwaltungsgerichte erster Instanz – keiner verfassungsrechtlichen Verankerung mehr bedürfen. Anmerkung Präsidium: Die Themen Schul- und Sicherheitsverwaltung wurden in der 41. Sitzung des Präsidiums behandelt (Punkt VIII.8.1, VIII.8.2). Die Landesverteidigung wurde in der 33. und 40. Sitzung des Präsidiums behandelt (Punkt III.10). Die Ausführungen des Ausschusses 6 zur Gesundheitsverwaltung

	wurden in der 41. Präsidiumssitzung, jene zu den Agrarbehörden in der 28. Präsidiumssitzung zur Kenntnis genommen.
	IV.8.3 Finanzverfassung
A06 A10	Zum Haushaltswesen siehe Textvorschläge unter VII.11.2 (Budgetrecht).
A10	Anmerkung A10: Im Ausschuss wurde vereinbart, die bestehenden Bestimmungen des F-VG 1948 zu überarbeiten bzw. zu systematisieren und die finanzrechtlichen Bestimmungen in den Verfassungstext zu inkorporieren. Textvorschläge aus A10: Textvorschlag zu § 1 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 1*** *Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gebietskörperschaften) auf dem Gebiete des Finanzwesens.* Anmerkung A10 zu §1: Der Österreichische Städtebund regt an, die Gemeindeverbände in diese Bestimmung aufzunehmen. ***I. Finanzausgleich*** Variante 1zu § 2 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **§ 2** ***(1)*** *Die Zusammenführung von Ausgaben-, Aufgaben- und Einnahmenverantwortung auf einer Gebietskörperschaftsebene ist grundsätzlich anzustreben.* ***(2)*** *Die Gebietskörperschaften tragen den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Davon abweichende Bestimmungen werden im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und den Gemeinden andererseits vom Bundesgesetzgeber, im Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden vom Landesgesetzgeber geregelt. Unbeschadet der Kompetenzen des Bundesgesetzgebers kann die Landesgesetzgebung die Übernahme oder den Ersatz eines Aufwandes des Bundes durch das Land (Gemeinden) regeln.* Variante 2 zu § 2 (Land Niederösterreich, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

(2) *Die Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung und eine langfristige Absicherung des zur Bewältigung der Aufgaben erforderlichen Anteiles der Gebietskörperschaften an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse ist anzustreben.*

Variante 3 zu § 2 (Österreichischer Städtebund unterstützt von den Grünen, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
§ 2 *Die Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung aus wichtigen Gründen und nach Verhandlungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.*

Variante 4 zu § 2 (Alternativvorschlag der Grünen zur Neuregelung der Transfers - siehe §§ 2 Abs. 1 und 2; 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2; 12 Abs. 1 bis 6; § 13 sollte entfallen, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
§ 2 (1) *Die Gebietskörperschaften tragen den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Dabei ist eine Einheit zwischen der Verantwortung für eine Aufgabe, ihrer fachlichen Ausprägung und ihrer Finanzierung anzustreben.*
(2) *Nur aus wichtigen Gründen und nach Verhandlungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften kann die zuständige Gesetzgebung eine von diesen Grundsätzen abweichende Regelung treffen.*

Anmerkung A10 zu § 2:
Der Ausschuss erzielte zu keinem Textvorschlag Konsens.
Der Textvorschlag betreffend Transfers (Variante 4) wurde von den Ländern abgelehnt, da er insbesondere zu Verkomplizierungen führe.

Variante 1 zu § 3: (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
§ 3 (1) *Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden). Die Landesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben zwischen dem Land und den Gemeinden.*
(2) *Die Bundesgesetzgebung kann den Ländern und den Gemeinden, die Landesgesetzgebung kann den Gemeinden jeweils für bestimmte Zeit Finanzzuweisungen für ihren Aufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte*

	Zwecke gewähren. ***(3)** Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Gemeinden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden.* Variante 2 zu § 3 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 3 (1)** Die Länder sind berechtigt, für besondere Zwecke nach vorherigen Verhandlungen und im Einvernehmen mit den Gemeinden (vertreten durch den Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund) Kostenbeteiligungen der Gemeinden bis zu einer im Finanzausgleichsgesetz bestimmten Höchstgrenze festzulegen.* ***(2)** Eine Erhöhung der Kostenbeteiligung darf ebenfalls nur nach Verhandlungen mit den Gemeinden erfolgen.* Variante 3 zu § 3 Abs. 2 (Grüne, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 3 (2)** Für die Finanzierung von öffentlichen Aufgaben sind grundsätzlich Abgaben sowie nutzerbezogene Gebühren und Beiträge heranzuziehen. Ergänzend und selektiv kann die Bundesgesetzgebung den Ländern (Gemeinden), die Landesgesetzgebung den Gemeinden Transferzahlungen jeweils mit zeitlicher Befristung gewähren.* Anmerkung A10 zu § 3: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Die Länder fordern zu Abs. 2 der Variante 1, dass nach dem Wort„... *Finanzzuweisungen* .“ die Worte *„aus allgemeinen Bundesmitteln...*“ eingefügt werden. Städtebund und Grüne fordern die Abschaffung der Landesumlage. Variante 2 wird von den Ländern abgelehnt.
A10	Variante 1 zu § 4 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 4 (1)** Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.* ***(2)** Der Bund hat mit den Ländern und Gemeinden, die Länder haben mit den Gemeinden vor der Regelung des Finanzausgleichs Verhandlungen zu führen.* Variante 2 zu § 4 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

§ 4 (1) *Die Verteilung der Einnahmen sowie die Verteilung der Abgaben- und Ertragshoheit auf Bund, Länder und Gemeinden hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der tatsächlichen Lasten der öffentlichen und Privatwirtschafts-verwaltung zu erfolgen. Dieser Verteilung haben Verhandlungen aller Gebiets-körperschaftsebenen voranzugehen, wobei die finanziellen Deckungsbedürfnisse von Bund, Ländern und Gemeinden dabei gleichwertig sind.*

(2) *Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuer- sowie verteilungspolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das Gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes z.B. am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.*

(3) *Führen die Verhandlungen gemäß Abs. 1 und 2 zu keinem einvernehmlichen Ergebnis und setzt der Bund die steuerpolitischen Maßnahmen mit nicht vernachlässigbaren finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden um, so steht diesen ein Einspruchs-recht gegen einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu. Ob dieser Einspruch aufrecht zu bleiben hat, bestimmt ein ständiger Ausschuss, der sich zu gleichen Teilen (je ein Drittel) aus Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden zusammensetzt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss entscheidet, dass der Einspruch nicht aufrecht zu bleiben hat.*

(4) *Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch vor der Inangriffnahme steuer- sowie verteilungspolitischer Maßnahmen der Länder im Verhältnis zu den jeweils landeseigenen Gemeinden.*

(5) *Das einvernehmlich erzielte Ergebnis der Finanzausgleichs-Verhandlungen aller Gebietskörperschaftsebenen gemäß Abs. 1 ist in einem Paktum festzuschreiben und im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Umsetzung dieses verfassungsunmittelbaren Rechtsaktes durch den einfachen Gesetzgeber unterliegt der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes. Art. 140 B-VG findet Anwendung.*

Variante 3 zu § 4 Abs 1 (Länder, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

§ 4 (1) *Die Regelung hat die Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung und eine langfristige Absicherung des zur Bewältigung der Aufgaben erforderlichen Anteiles der Gebietskörperschaften an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse anzustreben.*

	Variante 4 zu § 4 (Grüne, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 4 (1)*** *Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.* ***(2)*** *Der Bund hat mit den Ländern und Gemeinden, die Länder haben mit den Gemeinden vor der Regelung des Finanzausgleichs Verhandlungen zu führen. Ziel dieser Verhandlungen ist ein aufgabenorientierter Finanzausgleich.* Anmerkung A10 zu § 4: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Die Länder lehnen Abs. 2 der Variante 1 und Abs. 4 der Variante 2 ab, während die Grünen „objektive“ Kriterien zur Messung der Grenzen der Leistungsfähigkeit fordern. Der Bund lehnt bei Variante 2 eine Bindung des Gesetzgebers ab.
A10	**II. Abgabenwesen** Textvorschlag zu § 5 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 5*** *Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.*
A10	Textvorschlag zu § 6 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 6 (1)*** *Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:* *1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.* *2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:* *a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,* *b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen.* *3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.* *4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:* *a) gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden*

	und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen, *b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen.* *5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.* ***(2)** Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.*
A10	Variante 1 zu § 7 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 7 (1)** Die Bundesgesetzgebung erklärt Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben, zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben oder zu Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 5. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.* ***(2)** Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben die für den Bund erhobene Abgabe.* ***(3)** Wenn Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung (Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung) dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer.* ***(4)** Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehres oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art. 12 und 15 B-VG) erlassen.*

	(4a) *Die Bundesgesetzgebung kann für Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Stammabgaben des Bundes ein Höchstausmaß festlegen und bestimmen, inwieweit § 8 Abs. 5 auch auf solche Zuschläge anzuwenden ist.* ***(4b)*** *Durch Bundesgesetz können Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.* ***(5)*** *Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.* ***(6)*** *Die Bundesgesetzgebung regelt das Abgabenverfahren und die allgemeinen Regeln des materiellen Abgabenrechts.* Variante 2 zu § 7 Abs 6 (Länder, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(6)*** *Die Bundesgesetzgebung regelt, nachdem das vorherige Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden betreffend deren Abgabenverfahren hergestellt ist, die allgemeinen Regeln des materiellen Abgabenrechts.* Anmerkung A10: Die Länder sind ergänzend zu § 7 Abs. 2 F-VG für die Beibehaltung der bisherigen Wortfolge: *„.....und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen.“*
A10	Textvorschlag aus A10 zu § 8 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 8 (1)*** *Landes- und Gemeindeabgaben sind die ausschließlichen Landesabgaben, die zwischen Land und Gemeinden geteilten Abgaben, die ausschließlichen Gemeindeabgaben und die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben. Landes- und Gemeindeabgaben sind auch Abgaben, die vom Bundesgesetzgeber nicht gemäß § 7 Abs. 1 einer Abgabenform zugeordnet wurden und die keine zu Bundesabgaben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind.* ***(2)*** *Die Landesgesetzgebung erklärt Landes- und Gemeindeabgaben zu ausschließlichen Landesabgaben, zwischen Land und Gemeinden geteilten Abgaben oder zu ausschließlichen Gemeindeabgaben. Die Landesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Landes und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Landesabgaben.* ***(3)*** *Die Landesgesetzgebung regelt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 die Landes- und Gemeindeabgaben.* ***(4)*** *Abgaben der Länder oder Gemeinden, die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder*

	sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder oder Gemeinden, die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden. ***(5)** Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.* ***(6)** Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung von Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für Gemeinden Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt dieser Gemeinden erforderlich ist.* Anmerkung A10: Der Österreichische Städtebund spricht sich für den Entfall des 2. Satzes in Abs. 5 aus, die Länder sind für dessen Beibehaltung.
A10	Textvorschlag A10 zu § 9 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 9 (1)** Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages über eine Abgabe binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist (Art. 98 Abs. 1 B-VG), einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.* ***(2)** Wenn der Landtag seinen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Bundesrat muss aus jedem Land ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder*

	wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. ***(3)** Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluss des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen.* ***(4)** Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.* Anmerkung A10: Die Länder fordern den ersatzlosen Entfall von § 9; teilweise wurde angeregt, in Abs. 1 die Wortfolge „von Bundesinteressen“ durch „der in § 7 Abs. 4 genannten Interessen“ zu ersetzen.
A10	Textvorschlag aus A10 zu § 10 (BMF): ***§ 10** Ist ein von einer Gemeindevertretung gefasster Beschluss auf Ausschreibung von Abgaben gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monates nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann der Bundesminister für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Für das Verfahren zur Aufhebung durch die Landesregierung mit Ausnahme von Wien sind Art. 119a Abs. 6 B-VG und diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass allfällige Befristungen des Rechts zur Aufhebung unbeachtlich sind.*
A10	Textvorschlag aus A10 zu § 11 (BMF):

	§ 11 (1) *Die Bundesabgaben und die zu Abgaben des Bundes erhobenen Zuschläge der Länder und Zuschläge der Gemeinden werden, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht.* ***(2)*** *Soweit die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, werden die übrigen Landes- und Gemeindeabgaben vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs. 3 durch Organe der Länder, die ausschließlichen Gemeindeabgaben jedoch durch Organe der Gemeinden bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung, Einhebung oder zwangsweise Einbringung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97 Abs. 2 B-VG Anwendung.*
A10	**III. Finanzzuweisungen und Zuschüsse** Variante 1 zu § 12 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 12*** *Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden sowie der Länder an die Gemeinden können die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Aufgaben und ihre eigene Steuerkraft berücksichtigen oder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Finanzzuweisungen ergeben.* Variante 2 zu § 12 (Grüne, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 12 (1)*** *Die Transferzahlungen zwischen den und innerhalb der Gebietskörperschaften gliedern sich nach ihren Aufgaben in:* *1. Transferzahlungen mit allokativen Zielen* *2. Transferzahlungen mit distributiven Zielen* ***(2)*** *Transferzahlungen mit allokativen Zielen dienen der Förderung von positiven und der Vermeidung von negativen externen Effekten sowie der Schaffung von selektiven Anreizen für gesamtwirtschaftliche oder regionalpolitische Zielsetzungen. Sie müssen zweckgebunden sein. Die mit der Gewährung dieser Transferzahlungen verfolgten Ziele sind von der gewährenden Gebietskörperschaft im Gesetz sowie im Rahmen der interkommunalen und interregionalen Zusammenarbeit genau umschreibbar festzulegen.* ***(3)*** *Transferzahlungen mit distributiven Zielen dienen der Erreichung finanzpolitischer Ziele, insbesondere der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt, und zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse.*

	(4) *Darüber hinaus kommt den Transferzahlungen mit distributiven Zielen eine Ausgleichsfunktion zu, mit dem Ziel Härten auszugleichen, die sich im Rahmen der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder sonstigen Regelungen der Finanzverfassung sowie des Finanzausgleichs ergeben. Diese Transferzahlungen sind zweckfrei zu gewähren.* ***(5)*** *Die mit einer Transferzahlung verfolgte Zielerreichung ist regelmäßig, spätestens aber vor Ablauf der zeitlichen Befristung, zu überprüfen. Die gewährende Gebietskörperschaft hat die näheren Bestimmungen zur Überprüfung der Zielerreichung zu erlassen. Es ist ein umfassendes Transfer-Informationssystem einzurichten, das zeigen soll, wie die verschiedenen Zwecke und Zielerreichungsgrade ausgefallen sind.* ***(6)*** *Nicht in die Kategorie von Transferzahlungen fallen Zahlungen zwischen den und innerhalb der Gebietskörperschaften, die der Verrechnung von erbrachten Diensten oder gelieferten Gütern dienen.* *§ 13 entfällt bzw. wird durch obigen Vorschlag ersetzt.* Anmerkung A10 zu § 12: Siehe die Ausführungen zu § 2 Abs 1 und 2 F-VG.
A10	Textvorschlag aus A10 zu § 13 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 13 (1)*** *Die Gewährung von Finanzzuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Gewährung der Leistung verfolgten Ziel zusammenhängen.* ***(2)*** *Die gewährende Gebietskörperschaft hat die mit der Zuweisung oder dem Zuschuss verfolgten Ziele im Gesetz darzulegen, kann nähere Bestimmungen zur Überprüfung der Zielerreichung erlassen und sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung von Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.* Anmerkung A10 zu § 13: Die Länder lehnen Abs. 2 insgesamt ab, da eine bedarfsgerechte Regelung der Gewährung von Transfers mit der Formulierung „.. *im Gesetz darzulegen*“ nicht gewährleistet ist. Der Österreichische Gemeindebund wendet sich ebenfalls gegen diese Formulierung; die übrigen Regelungen in Abs. 2 werden jedoch befürwortet. Nach Ansicht der Grünen sind Evaluierungen sowie die zeitliche Befristung von

	Transfers zwingend vorzuschreiben. Bei der Gewährung von Transfers ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Transaktionskosten minimiert werden. Dieser Aspekt fehlt im Textvorschlag.
A10	**IV. Kreditwesen** Textvorschlag aus A10 zu § 14 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***§ 14*** *Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder und Gemeinden. Für einen Gesetzesbeschluss eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.* Anmerkung A10 zu § 14: Der Österreichische Städtebund regt an, die Gemeindeverbände, wie dies auch im bestehenden Regelung des F-VG 1948 gegeben ist, aufzunehmen, um deren Stellung zu stärken. Die Länder und der Österreichische Städtebund lehnen die Regelung des 2. Satzes ab. Die Länder schlagen statt der Wortfolge „*Die Landesgesetzgebung*“ die Wortfolge „*Der Landtag*“ vor.
A10	Textvorschlag aus A10 zu § 15 (BMF): ***§ 15*** *Der Bund kann den Ländern und den Gemeinden Darlehen auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder und der Gemeinden an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.*
A10	**V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik** Variante 1 zu § 16 (BMF, geltender Text, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **§ 16** Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen. Variante 2 zu § 16 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

***§ 16** (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, nach vorherigen Verhandlungen im Voranschlags- und Rechnungsabschlusskomitee, Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und Haushaltskoordinierung erforderlich ist.*

***(2)** Das Voranschlag- und Rechnungsabschlusskomitee besteht aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.*

***(3)** Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.*

Variante 3 zu § 16 (BMF, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

***§ 16** (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und Haushaltskoordinierung erforderlich ist.*

***(2)** Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.*

***(3)** Der Bundesminister für Finanzen kann die Finanzstatistik und Grundsätze für eine einheitliche Leistungs- und Kostenrechnung des öffentlichen Sektors durch Verordnung regeln.*
(4) Für den Fall der Verletzung der sich aus Abs.1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen können in den Verordnungen Sanktionen vorgesehen werden.

Anmerkung A10 zu § 16:
Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Die Länder, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund fordern die Verrechtlichung des Voranschlags- und Rechnungsabschlusskomitees (VR-Komitee). Die Länder und der Österreichische Städtebund lehnen die Absätze 3 und 4 der Variante 3 ab.

Va. Verfügungsverbote (BMF)

	§ 16a *Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut können Ansprüche auf Abgabenertragsanteile und andere vermögensrechtliche Ansprüche, die ihnen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, sowie Abgabenrechte weder abtreten noch verpfänden. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.*
Präs	Anmerkung Präsidium: Das Präsidium hat die Textvorschläge nicht im Detail beraten. Siehe zu den inhaltlichen Positionierungen Teil 3 Ausschuss 10.
	IV.9 Verpflichtung der Länder zur EU- und Völkerrechtsumsetzung
A05	**Artikel 23d (betrifft nur Abs. 5)** Anmerkung A05: Weitgehender Konsens hinsichtlich des Inhalts, aber kein Textvorschlag des Ausschusses. Es liegt allerdings ein Textvorschlag von Bußjäger vor (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. X5 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht).
A05	**Artikel 16 (betrifft nur Abs. 4 und 5)** Anmerkung A05: Zu Art.16 Abs. 4 und 5 B-VG liegt kein Textvorschlag des Ausschusses, jedoch ein Textvorschlag von Bußjäger vor (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z5 – Erfüllung von Verpflichtungen aus Staatsverträgen des Bundes).
Präs	Textvorschlag (ÖVP): Siehe Variante 5 unter IV.8 Kompetenzverteilung, Artikel X7.
	IV.10 Kompetenzdevolution
A05	**Artikel 23d** (betrifft nur Absatz 5) Vergleiche die Ausführungen zu Punkt IV.9
A05	**Artikel 16** (betrifft nur Absatz 4) Vergleiche die Ausführungen zu Punkt IV.12
	IV.11 Bundesaufsicht

A05	Anmerkung A05: Es wurde vom Präsidium kein Mandat erteilt.
A06	Anmerkung A06: Es wurde vom Präsidium kein Mandat erteilt.
	IV.12 Gliedstaatsverträge, Staatsverträge der Länder
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 15a** ***(1)*** *Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.* ***(2)*** *Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 2 und 3 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.* ***(3)*** *Der Abschluss von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalts kann der Landtag anlässlich ihrer Genehmigung beschließen, dass sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, dass sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.* ***(4)*** *Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die für die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen der Länder besondere Erfordernisse festlegen, gelten auch für Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Auf Beschlüsse der Landtage gemäß Abs. 3 zweiter Satz über Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind, ist Art. 98 anzuwenden; andere Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.*

(5) *Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen [nichtbehördlichen Charakters] geschaffen werden.*
(6) *Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch die Verfassungen der betreffenden Länder übereinstimmend anderes bestimmt ist.*"

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 15a

(3) *Die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, können mit Bund oder Ländern Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.*

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 15a

(1) *Bund, Länder und Gemeinden können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.* Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.
(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. *Vereinbarungen der Gemeinden untereinander können nur über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches getroffen werden und bedürfen der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden.*

Anmerkung A03:
Im Ausschuss 3 besteht zu allen drei Varianten Dissens.

Anmerkung Präsidium:
Im Präsidium besteht Konsens, dass das Regime des Art. 15a B-VG nicht auf Gemeinden und nicht auf Gemeinde- und Städtebund ausgedehnt werden soll (Ablehnung der Varianten 2 und 3). Hinsichtlich der Variante 1 bestand Dissens.

Präs	Variante 4 (ÖVP, Formulierungsvorschlag zu Art.15a B-VG, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.* ***(2)*** *Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder dem Bundesminister. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 2 und 3 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.* ***(3)*** *Der Abschluss von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalts dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalts kann der Landtag anlässlich ihrer Genehmigung beschließen, dass sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, dass sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.* ***(4)*** *Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die für die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen der Länder besondere Erfordernisse festlegen, gelten auch für Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Vereinbarungen der Länder untereinander sind der Bundesregierung vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.* ***(5)*** *Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.* ***(6)*** *Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch die Verfassungen der betreffenden Länder übereinstimmend anderes bestimmt ist.* Anmerkung Präsidium (32.Sitzung): Die Variante 4 entspricht weitgehend der Variante 1; es wurde kein Konsens erzielt.
A05	**Artikel 16**

	Anmerkung A05: Es bestand im Ausschuss weitgehender Konsens hinsichtlich des Inhalts, es wurde jedoch kein Textvorschlag vorgelegt.. Es liegt allerdings ein Textvorschlag von Bußjäger vor (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z6 – Länderstaatsverträge).
Präs	Textvorschlag (ÖVP, eingebracht in der 35. Sitzung): **Artikel 16** ***(1)*** *Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit allen anderen Staaten [Variante: der Europäischen Union] oder deren Teilstaaten abschließen.* ***(2)*** *Vor Abschluss von Staatsverträgen nach Abs. 1 ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung wegen Gefährdung von Bundesinteressen verweigert wird.* ***(3)*** *Bei Gefährdung von Bundesinteressen sind Staatsverträge nach Abs. 1 auf Verlangen der Bundesregierung vom Land zu kündigen.* *[2. Satz entfällt]* ***(4)*** *Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcher Art erlassenes Gesetz oder eine solcher Art erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.* ***(5)*** *Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei sowie im Fall des Abs. 3 stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).*
	IV.13 Bund-Länder-Einrichtungen
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Abs. 5 der Variante 1 zu Art.15a B-VG, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

	Artikel 15a ***(5)*** *Durch Vereinbarungen nach Abs. 4 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen [nichtbehördlichen Charakters] geschaffen werden.* Variante 2 (Abs.5 der Variante 4 zu Art.15a B-VG, ÖVP, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 15a** ***(4)*** *Durch Vereinbarungen nach Abs. 1 oder 2 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.* Anmerkung A03: Über die beiden Varianten bestand im Ausschuss Dissens. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht grundsätzlich Konsens, dass die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen ermöglicht werden soll. Die Textvorschläge wurden nicht abschließend behandelt.
Präs	Variante 3 (Büro Konvent, Dissens im Präsidium): ***Artikel X*** *Durch Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. X sowie [verwaltungs-rechtliche] Verträge nach Art. 18 Abs. X können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.* Anmerkung Präsidium: Die Variante 3 wurde dem Präsidium vorgelegt, der Textvorschlag wurde nicht abschließend behandelt.
A06	Textvorschlag aus A06 (Dissens im Ausschuss): *Durch Gesetz können Hoheitsrechte des Bundes und der Länder auf gemeinsame Einrichtungen übertragen werden. Die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bleibt unberührt.* Anmerkung A06: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.

	IV.14 Informationspflichten
A05	Anmerkung A05: Der Ausschuss befürwortete überwiegend die Statuierung wechselseitiger Informationspflichten zwischen Bund und Ländern über Gesetzgebungsvorhaben.
A06	Anmerkung A06: Soweit die Themen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht betroffen sind, wurden dem Ausschuss 8 drei Textvorschläge übermittelt.
	IV.15 Konsultationsmechanismus
A05	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 1999/35 Anmerkung A05: Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor, vergleiche jedoch Textvorschlag Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z1a – Konsultationsmechanismus). Im Ausschuss wurde die Statuierung wechselseitiger Informationspflichten zwischen Bund und Ländern über Gesetzgebungsvorhaben überwiegend befürwortet. Es bestand Konsens bezüglich der Beibehaltung der Grundstrukturen des Konsultationsmechanismus.
A10	Textvorschläge aus A10 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Variante 1 (BMF): **Grundsätze eines Konsultationsmechanismus** ***XX. (1)*** *Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.* ***(2)*** *Diese Vereinbarung regelt die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme, die Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzenden Maßnahmen sowie die Kostentragung selbst. Die Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die* *1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, oder*

2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder

3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

***(3)** In der Vereinbarung können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.*

***(4)** Die Vereinbarungen können von* § 2 (F-VG) *abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.*

***(5)** Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß* Artikel 138a Abs. 1 B-VG *zu stellen.*

***(6)** Im Übrigen sind die für Vereinbarungen gemäß* Artikel 15a B-VG *geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.*

Variante 2 (Österreichischer Städtebund, Dissens im Ausschuss):
Artikel 1
***(1)** Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, schließen miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus ab.*

Subvariante 1 zu Abs. 1 (Länder, Dissens im Ausschuss):
Bund, Länder und Gemeinden, ... sind ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.

***(2)** Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus regelt:*

1. die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme. In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung, dass im Begutachtungsentwurf für alle rechtsetzende Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus fallen, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ist, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs.5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht;

2. die Einrichtung von Konsultationsgremien aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des

Österreichischen Städtebundes, die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen, insbesondere zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzender Maßnahmen und die Voraussetzungen für eine Verhandlungspflicht;
3. Regelungen über die Kostentragung und Kostenersatzpflicht, insbesondere besteht die Verpflichtung, abzugeltende zusätzliche finanzielle Ausgaben bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtung einvernehmlich einzubinden.

Artikel 2
Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen.

Artikel 3
(1) *Auf die Vereinbarungen gemäß Art. 1 sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:*
1. Die Vereinbarungen können von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.
2. Die Genehmigung der Vereinbarungen kann in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen.
(2) *Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG zustellen.*

Artikel 4
Den Gemeinden aus Vereinbarungen gemäß Art. 1 zustehende vermögensrechtliche Ansprüche können von diesen sowie in ihrem Namen vom Österreichischen Gemeindebund oder vom Österreichischen Städtebund nach Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.
Artikel 5
Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Anmerkung A10:
Für den Bund steht die Aufnahme einer Bestimmung über den Konsultations-mechanismus im untrennbaren Zusammenhang mit der Aufnahme einer Bestimmung über die stabilitätsorientierte Haushaltsführung (Mayer-Vorschlag). Länder, Städte und Gemeinden sprechen sich gegen dieses Junktim aus.

Präs	Anmerkung Präsidium: Ein Teil des Präsidiums sprach sich für die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage aus. Ein anderer Teil forderte eine Ermächtigung zum Abschluss sowie eine Regelung der wesentlichen Inhalte eines Konsultationsmechanismus in der Verfassung. Hinsichtlich des Procedere sollte die Legislative eingebunden werden.
	IV.16 Sonstige Koordinationsinstrumente
A10	Anmerkung A10: Zu § 9 F-VG siehe Punkt IV.8.3.
	IV.17 Stabilitätspakt
A10	Anmerkung A10: Der Stabilitätspakt soll im B-VG geregelt werden. Textvorschlag gibt es keinen, da strittig ist, ob eine Ermächtigung zum Abschluss eines Stabilitätspaktes aufgenommen werden soll, oder ob die Grundsätze eines Stabilitätspaktes (Information, Koordination, gesamtwirtschaftlicher Haushaltsausgleich, Sanktionen) im B-VG (F-VG) geregelt werden sollen.
Präs	Anmerkung Präsidium: Im Präsidium war ein Teil der Ansicht, dass die Regelung entsprechend den Grundsätzen zum Finanzausgleich (doppelte Mehrheit) zu erfolgen hätte. Ein anderer Teil war der Meinung, dass eine Ermächtigung zum Abschluss eines Stabilitätspakts in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte. Teilweise wurde dies jedoch von einer entsprechenden Regelung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abhängig gemacht, teilweise wurde ein Prozedere wie beim Finanzausgleich vorgeschlagen.

V Österreich in der Staatengemeinschaft

	V.1 Verhältnis Völkerwahlrecht und innerstaatliches Recht, insbesondere allgemeine Grundsätze des Völkerrechts
A02	Anmerkung Ausschuss 2: Art. 9 Abs. 1 B-VG soll unverändert bestehen bleiben.
	V.1.1 Verfassungsrangige Staatsverträge sowie Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen
A02	Anmerkung A02 Der Ausschuss hat Einvernehmen erzielt, dass grundsätzlich alle derzeit geltenden Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen ihres Verfassungsrangs entkleidet werden (Übergangsrecht). Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	V.1.2 Abschluss von Staatsverträgen
A02	Textvorschläge aus A02: **Artikel 50** Variante 1 (Ausschussergebnis): ***(2a)*** *Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Absatz 1* Konsens im Ausschuss *[es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält].* (Dissens im Ausschuss) ***(3)*** *Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.* (Dissens im Ausschuss) Variante 2 zu **Art. 50** Abs 2a und 2 b (Leidenmühler, Dissens im Ausschuss): **Art. 50 Abs. 2a** *Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung in einem vereinfachten Verfahren ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1, es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält. Ein solcher Vorbehalt ist nicht möglich bei Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung in einem vereinfachten Verfahren durch Mehrheitsbeschluss ermächtigen.* **Abs. 50 2b (**Dissens im Ausschuss): *Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben zu Änderungen von Staatsverträgen*

	gemäß Abs. 2 a zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ergänzungsvorschlag (Ausschussergebnis auf Basis Textvorschlag Öhlinger, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium; Text ohne Klammer): ***(X)** Der Nationalrat [(und der Bundesrat] ist [sind] über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Abs. 1 ehest möglich zu unterrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.* Anmerkung A02: Der Ausschuss erzielte Konsens über Absatz X, divergierende Auffassungen gab es lediglich über die Einbeziehung des Bundesrates. Darüber hinaus bestand Einvernehmen über die Aufnahme des ersten Halbsatzes des Absatzes 2a der Variante 1, kein Konsens bestand über den in eckiger Klammer gestellten 2.Halbsatz. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte in der 29. und 42. Sitzung Konsens, dass der erste Halbsatz des Abs. 2a der Variante 1 in die Verfassung aufgenommen werden soll, kein Konsens bestand über die Aufnahme des 2. Halbsatzes. Hinsichtlich des Abs X wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Bestimmung ohne den Bundesrat in das B-VG aufgenommen wird.
	V.2 Übertragung von Hoheitsrechten
A02	Textvorschläge aus A02: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): **Artikel 9** ***(2)** Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischen-staatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland [im Rahmen des Völkerrechts] geregelt werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 9**

(2) *Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt werden.*

Anmerkung A02:
Der Ausschuss war sich grundsätzlich einig, eine Neufassung des Art. 9 Abs 2 vorzunehmen. Divergierende Auffassungen bestanden hinsichtlich der Auswahl einer der beiden Varianten.

Anmerkung Präsidium:
Grundsätzlicher Konsens hinsichtlich der Aufnahme der Variante 1, jedoch ergänzt um die Wortfolge „im Rahmen des Völkerrechts“. (Im ersten Satz nach dem Wort „Ausland“).

Textvorschläge aus A02 (in Ergänzung zu Art.10):
Variante 1 (Germann, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium):
Dem Art. 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:
(4) *Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.*

Variante 2 (Germann, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Dem Art. 10 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
(4) *Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.*
(5) *Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Länder nach Abs. 4 obliegt den Landtagen. Die näheren Bestimmungen hiezu werden vom Landesverfassungsgesetzgeber getroffen.*

	Anmerkung Präsidium: In der 42. Sitzung erzielte das Präsidium Konsens über die Aufnahme der Variante1.
	V.3 Ächtung des Krieges
A01	Anmerkung A01: Siehe Staatsziel Friedenspolitik unter Punkt III.9.
	V.4 Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte
A01	Rechtsquellen: Art. 79 B-VG, KSE-BVG Anmerkung A01: Vergleiche die Punkte III.8, III.10 und V.9. Die Aufgaben des Bundesheeres wurden vom Präsidium dem Ausschuss 6 zugewiesen. Vergleiche V.1.3 und VIII.5.4 (Auslandseinsatz). Das Thema wurde im Ausschuss im Rahmen der sicherheitspolitischen Diskussion erörtert.
	V.5 Wahlen zum Europäischen Parlament
A03	Anmerkung A03: Siehe die Varianten 10 und 12 zu Punkt VII.2.1.
	V.6 Freistellung öffentlich Bediensteter
A03	Anmerkung A03: Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
Präs	Anmerkung Präsidium: Seitens der ÖVP wurde dem Präsidium ein Textvorschlag vorgelegt (siehe Punkt VII.12.5).
	V.7 Ernennung von Mitgliedern der EU-Organe
A03	Textvorschlag aus A03: Variante 1: **Artikel 23c** **(1)** *Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung. Diese hat dabei*

	das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen. Inwieweit die Bundesregierung dabei an die Vorschläge anderer Stellen gebunden ist oder diese zur Stellungnahme einzuladen hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln. (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) **(2)** *Die Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofes der Europäischen Union obliegt dem Hauptausschuss des Nationalrates.* (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) Anmerkung A03: Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens.
Präs	Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht Konsens, dass Art. 23c B-VG vereinfacht werden soll. Konsens besteht auch über Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung. Hinsichtlich Abs 1 zu Artikel 23c B-VG besteht Dissens. Variante 2 (Dissens im Präsidium): **Artikel 23c** *Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung. Diese hat dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen; über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen hat die Bundesregierung den Hauptausschuss des Nationalrates lediglich zu unterrichten. Inwieweit die Bundesregierung an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist oder diese zur Stellungnahme einzuladen hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln.* Anmerkung Präsidium: Variante 2 wurde seitens der ÖVP dem Präsidium vorgelegt. Es wurde kein Konsens erzielt.
	V.8 Mitwirkung des Parlaments und der Länder
A03	Anmerkung A03: Es wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
A05	**Artikel 23d**

	Anmerkung A05: Im Ausschuss bestand weitgehender Konsens hinsichtlich des Inhalts, es wurde aber kein Textvorschlag vorgelegt. Vergleiche dazu Textvorschlag Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Z2 – Mitwirkungsrechte der Länder an der Rechtsetzung der EU; Art. Z3 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus).
Präs	Textvorschlag (ÖVP, Dissens im Präsidium): **Art. Z1 – Mitwirkungsrechte der Länder am Subsidiaritätsmechanismus** *Die Landtage haben im Hinblick auf das Subsidiaritätsverfahren gegenüber dem Bundesrat das Recht, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen.* Anmerkung: Es handelt sich um einen Vorschlag der ÖVP; der Text ist Bestandteil des Vorschlages über eine neue Verteilung der Gesetzgebungsaufgaben zwischen Bund und Ländern (siehe Variante 5 unter IV.8 Kompetenzverteilung).
	V.9 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
A01	Anmerkung A01: Siehe Textvorschlag (Specht) und Ausführungen zu Art. 23f B-VG unter Punkt III.8 (Neutralität) und unter Punkt III.10 (Umfassende Landesverteidigung).
	V.10 Schutz der österreichischen Minderheit in Italien (Südtirol); Gruber De Gasperi Abkommen
A01	Anmerkung A01: Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt III.25 (Altösterreicher).

VI Staatsfunktionen, ihr wechselseitiges Verhältnis

	VI.1 Legalitätsprinzip
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 18** **(1)** Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. *Die Gesetzgebung kann von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörden absehen und das Verhalten der Verwaltungsbehörden insbesondere durch die Festlegung von Zielen vorherbestimmen.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 18** ***(1)*** *Die gesamte Vollziehung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Das Erfordernis ihrer Bestimmtheit hängt vom Ausmaß des Eingriffs in Rechte [von Personen] und davon ab, inwieweit die Mitwirkung der Betroffenen im Verfahren eine sachgerechte Entscheidung gewährleistet.* ***(2)*** *Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen und darüber hinaus, sofern sie hiezu ausdrücklich durch Gesetz ermächtigt wird und die Ziele der Regelung im Gesetz ausreichend bestimmt sind. Verordnungen haben ihre gesetzliche Grundlage anzuführen.* ***(3)*** *Die Organisation der Verwaltung [mit Ausnahme des Rechtszuges] bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, sofern diese Bundesverfassung nichts anderes bestimmt.* [Die Abs. 3 bis 5 des Art. 18 erhalten die Absatzbezeichnung (4), (5) und (6)] Anmerkung A03: Über die beratenen Varianten besteht Dissens. Anmerkung Präsidium: Auch im Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden.
Experten-gruppe	Textvorschlag aus Expertengruppe (Thienel, Konsens im Präsidium): Anmerkung: Es sollte Art. 18 B-VG (bzw die entsprechende Nachfolgebestimmung) durch folgenden Absatz ergänzt werden:

	(X) *Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und physischen oder juristischen Personen sowie zwischen physischen oder juristischen Personen untereinander geschlossen werden können; dazu gehören auch Verträge zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit denen diese Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Befugnisse in Vollziehung der Gesetze treffen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich des Art. 15a B-VG fallen.* Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek, Dissens im Präsidium): Anmerkung: Es sollte Art. 18 B-VG (bzw die entsprechende Nachfolgebestimmung) durch folgenden Absatz ergänzt werden: ***(X)*** *Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der hoheitlichen und nicht hoheitlichen Vollziehung der Gesetze Verträge mit der Verwaltung oder zwischen selbständigen Verwaltungsträgern (verwaltungsrechtliche Verträge) abgeschlossen werden können.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte zum Textvorschlag Thienel Konsens.
	VI.2 Verordnungsrecht
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 18** **(2)** Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. *Der Gesetzgeber kann den Verwaltungsbehörden die Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union durch Verordnung übertragen, wenn die Richtlinie Regelungen enthält, aus denen sich eine dem Abs. 1 entsprechende bindende Festlegung des Handelns der Verwaltungsbehörden ergibt.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 18** **(2)** Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. *Wenn eine Richtlinie der Europäischen Union so bestimmt ist, wie Abs. 1 dies für Gesetze vorsieht, kann das Gesetz zu ihrer Umsetzung durch Verordnung ermächtigen.*

	... Anmerkung A03: Über die beiden Varianten bestand im Ausschuss Dissens. Vergleiche dazu Variante 2 zu Punkt VI.1 Legalitätsprinzip. Anmerkung Präsidium: Auch im Präsidium konnte dazu kein Konsens erzielt werden.
	VI.3 Weisungsbindung
A06	Textvorschläge A06: Variante 1 (Dissens im Ausschuss): ***Artikel x.*** *(1)* [Statuierung des Weisungszusammenhanges auf Basis des Art. 20 Abs. 1 B-VG. Der 3. Satz dieser Bestimmung (betreffend die Weisung eines unzuständigen Organs …) könnte bei diesem Lösungsansatz entfallen und einfachgesetzlich – etwa im Dienstrecht – vorgesehen werden.] *(2) Durch Gesetz können erforderlichenfalls [oder: ausnahmsweise] weisungsfreie Organe geschaffen werden. Den zuständigen obersten Organen verbleibt eine der Art der jeweiligen Verwaltungsgeschäfte entsprechende allgemeine Leitungs- und Aufsichtsbefugnis wie insbesondere Ernennungs- und Abberufungsbefugnisse sowie eine Richtlinienkompetenz.* Variante 2 (Jabloner, Dissens im Ausschuss): ***Artikel x.*** *(1)* [Statuierung des Weisungszusammenhanges auf Basis des Art. 20 Abs. 1 B-VG.] ***[…]*** *Sie sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. […]* ***(2)*** *Abweichend von Abs. 1 können folgende Organe gesetzlich weisungsfrei gestellt werden:* *1. Sachverständige Organe, soweit ihnen nicht über unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt hinausgehende hoheitliche Befugnisse zukommen,* *2. Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs- und Akkreditierungsrechts,* *3. zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besonders eingerichtete Organe wie Amtsparteien oder Rechtschutzbeauftragte,* *4. Kommissionen in Vollziehung von Verfassungsgesetzen gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG.*

A07	Textvorschlag zur Weisungsbindung, weisungsfreie Verwaltung (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss): ***(1)*** *Die Verwaltung wird unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder geführt. Sofern in den aufgrund des Abs. 2 erlassenen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, sind die Organe der Verwaltung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden .... (Fortsetzung geltende Fassung) ...* Variante 1 zu Abs 2: **(2)** *Zur Sicherung des Wettbewerbs, zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht, zur Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, zur Vergabekontrolle, als Schieds- und Mediationseinrichtungen, für gutächtliche Beurteilungen, in Angelegenheiten des Dienstrechts der Gebietskörperschaften oder für den Datenschutz können weisungsfreie Verwaltungsorgane durch Gesetz geschaffen werden. Dieses hat zumindest die Voraussetzungen einer Abberufung taxativ zu bestimmen.* Variante 2 zu Abs.2: ***(2)*** *Zur Sicherung des Wettbewerbs, zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht, zur Vergabekontrolle, als Schieds- und Mediationseinrichtungen, für gutächtliche Beurteilungen, in Angelegenheiten des Dienstrechts der Gebietskörperschaften oder für den Datenschutz können weisungsfreie Verwaltungsorgane durch Gesetz geschaffen werden. Dieses hat zumindest die Voraussetzungen einer Abberufung taxativ zu bestimmen.* ***(3)*** *Über Berufungen gegen die Bescheide von Behörden nach Abs. 2 entscheidet das Verwaltungsgericht in einem Senat, dem fachkundige Laienrichter angehören*. Variante 1 zu Abs.4: ***(4)*** *Regulierungsbehörden können mit weiteren Lenkungsaufgaben unter der Aufsicht und Leitung eines obersten Organs der Vollziehung betraut werden.* Variante 2 zu Abs. 4: ***(4)*** *Soweit Verwaltungsorgane zur Sicherung des Wettbewerbs oder zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht Regulierungsaufgaben wahrnehmen, haben sie auf die allgemeinen Grundsätze für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Bedacht zu nehmen. Sie können mit weiteren Lenkungsaufgaben unter der Aufsicht und Leitung eines Obersten Organs der*

	Vollziehung betraut werden.
A06+07	Textvorschlag aus A06+A07 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Zur obersten Führung der Verwaltung sind die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und, nach Maßgabe des Landesverfassungsrechts, deren Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich berufen (oberste Verwaltungsorgane).* ***(2)** Unter der Leitung der obersten Verwaltungsorgane führen nach den Bestimmungen der Gesetze die ihnen unterstellten Organe die Verwaltung. Sie sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Ein nachgeordnetes Organ hat die Befolgung einer Weisung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen das Strafrecht verstoßen würde.* ***(3)** Abweichend von Abs. 2 können folgende Organe durch Gesetz weisungsfrei gestellt werden:* *1. Sachverständige Organe, soweit ihnen nicht hoheitliche Befugnisse zukommen;* *2. zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, für den präventiven oder begleitenden Rechtschutz besonders eingerichtete Organe wie Amtsparteien, Schieds- und Mediationseinrichtungen oder Rechtschutzbeauftragte;* *3. Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungsrechts, des Datenschutzes und der Vergabekontrolle;* *4. Organe zur Vertretung öffentlicher Interessen, wie Anwaltschaften des öffentlichen Rechts;* *5. Organe zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht sowie zur Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.* *Ein solches Gesetz hat die Voraussetzungen einer Abberufung der Organwalter taxativ zu bestimmen.* Anmerkung Präsidium: Das Thema wurde vom Präsidium nicht abschließend beraten.
Präs	Textvorschlag (Kostelka, Weisungsfreie Verwaltung und Ausgliederung von Aufgaben der Verwaltung):

	(1) *Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter und Rechtsträger berufen.* ***(2)*** *Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.* ***(3)*** *Durch Gesetz können* *1. Organe zur sachverständigen technischen und wirtschaftlichen Prüfung,* *2. Organe mit Rechtsschutz- und Kontrollfunktion zur Wahrung und Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,* *3. Organe mit Schieds-, Mediations- und Interessenvertretungsfunktion,* *4. Organe zur Durchsetzung und Sicherung des Wettbewerbs und von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,* *5. sonstige Organe, soweit dies auf Grund europarechtlicher Vorschriften geboten ist,* *vom Leitungs- und Weisungszusammenhang gemäß Absatz 2 ausgenommen werden, wenn dies nach der Eigenart der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat das Gesetz die Voraussetzungen der Unabhängigkeit dieser Organe zu regeln und ihre angemessene demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann das Gesetz dem zuständigen allgemeinen Vertretungskörper direkte Auskunfts- und Informationsrechte einräumen. Für Organe der Ziffern 4 und 5 kann das Gesetz eine, der Eigenart .der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben angemessene demokratische Steuerung und zu diesem Zweck begrenzte schriftliche Weisungsbefugnisse der zuständigen obersten Verwaltungsorgane vorsehen.* ***(4)*** *Durch Gesetz können einzelne Aufgaben der hoheitlichen Vollziehung der Gesetze im Rahmen des Absatz 2 und des Absatz 3 auf physische oder juristische Personen übertragen werden.* ***(5)*** *Bei der sonstigen Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf physische oder juristische Personen muss eine der Eigenart der übertragenen Aufgabe entsprechende staatliche Aufsicht, Leitung oder Steuerung gewahrt bleiben.* Anmerkung Präsidium :

	Dieser Textvorschlag wurde in der 36. Sitzung eingebracht, aber nicht mehr behandelt.
	VI.4 Oberste Organe
A06+07	Siehe dazu Textvorschlag zu Punkt VI.3 Weisungsbindung.
	VI.5 Ausgliederung und deren Grenzen
A06	Textvorschläge aus A06: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Mit der Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter betraut und können erforderlichenfalls auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger herangezogen werden. Diesfalls ist eine der Eigenart der übertragenen Aufgaben adäquate Leitungs- und Steuerungsbefugnis des zuständigen obersten Organs zu wahren.* Variante 2 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungsorgane und die ihnen unterstellten Ämter berufen. Soweit es sich nicht um < hier wäre eine verfassungspolitische Umschreibung ausgliederungsfester Aufgaben vorzunehmen > handelt, kann gesetzlich vorgesehen werden, dass auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger herangezogen werden. Unbeschadet Art. 20 Abs. 1 sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren.*
A07	Textvorschläge A07: Variante 1 (Dissens im Ausschuss): **Art. x** *Zur Besorgung der Geschäfte der Verwaltung sind die obersten Organe und die ihnen unterstellten Ämter berufen. Es können erforderlichenfalls Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltung eingerichtet werden.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss): **Art. x** *Zur Besorgung der Geschäfte der Verwaltung sind die den obersten Organen unterstellten Ämter berufen. Erforderlichenfalls können mit Ausnahme der*

	staatlichen Kernaufgaben (Militär, Justiz, Allgemeine Sicherheitspolizei, Verwaltungsstrafverfahren, Außenpolitik) unter der Voraussetzung der Wahrung der Leitungsbefugnis der obersten Organe auch sonstige Rechtsträger zur Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben herangezogen werden oder geschaffen werden.
A06+07	Textvorschläge aus A06+A07: Variante 1 (Burgstaller, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Soweit es sich nicht um Kernaufgaben des Staates, wie etwa die Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit, die Gestaltung der Außenpolitik oder die Ausübung der Strafgewalt handelt, kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gesetzlich vorgesehen werden, dass in einzelnen Angelegenheiten auch außerhalb der staatlichen Verwaltung stehende Rechtsträger zur Führung der Verwaltung herangezogen werden. Die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane sind zu wahren.* Variante 2 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *(Abs.) Bei der Besorgung von hoheitlichen Verwaltungsgeschäften durch Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation ist ... [Bedachtnahme auf Art. 20 Abs.1 B-VG]. Die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane sind zu wahren.* Anmerkung A06+07: Der Ausschuss erzielt Konsens über die Variante 2.
Präs	Textvorschlag (Präsidium, 33. Sitzung, Konsens im Präsidium): *(Abs) Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte sind die obersten Verwaltungs-organe und die ihnen unterstellten Ämter berufen.* *(Abs.) Für die Besorgung einzelner hoheitlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger gilt jedenfalls Art.20 Abs.1. Bei der Besorgung anderer Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren.* Textvorschlag Kostelka im Präsidium siehe Punkt IV.3

	Anmerkung Präsidium: Der Textvorschlag wurde in der 36. Sitzung eingebracht, aber nicht mehr beraten.
	VI.6 Wirtschaftliche Unvereinbarkeit
A08	Siehe dazu Punkt VII.12.4 Unvereinbarkeiten.
	VI.7 Bezügebegrenzung
A02	Textvorschläge aus A02: ***Artikel X*** ***(1)*** *Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für Funktionäre von Rechtsträgern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Variante zu Abs. 1: ***(1)*** *Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(2)*** *Durch das in Abs. 1 genannte Gesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.* (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(3)*** *In dem in Abs. 1 genannten Gesetz können auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, getroffen sowie ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften geschaffen werden.* (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)

	Anmerkung A02: Im Ausschuss besteht Einvernehmen über die Absätze 2 und 3, jedoch Dissens, welche der beiden Varianten für Abs. 1 bevorzugt werden sollten.
Präs	Textvorschläge (Präsidium): Variante 1 (Glawischnig, Dissens im Präsidium): ***Artikel X. (1)*** *Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festzulegen. Solche Regelungen können in einem Verfassungsausführungsgesetz auch für Funktionäre von Rechtsträgern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, erlassen werden.* ***(3)*** *In dem im Abs 1 genannten Gesetz sind auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrats, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, zu treffen und ist ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zu schaffen.* Variante 2 (Präsidiumsergebnis, Konsens im Präsidium): **Artikel X. (1)** *Durch Gesetz sind für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, für von der Republik Österreich entsandte Abgeordnete zum Europäischen Parlament sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge und nähere Bestimmungen über deren Kontrolle festzulegen. Soweit solche Regelungen durch den Bund getroffen werden, erfolgt dies durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.* *(2) Durch das in Abs. 1 genannte verfassungsausführendes Bundesgesetz können dem Rechnungshofe Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium hat die beiden Varianten in der 42. Sitzung behandelt und letztlich Konsens hinsichtlich der Variante 2 erzielt. Siehe dazu Punkt VII.12.5.

	VI.8 Amtsverschwiegenheit
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.4.2.(Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen).
A06	Anmerkung A06: Dem Ausschuss 8 wurden drei Textvorschläge zu den Themen „Amtsverschwiegenheit“ und „Auskunftspflicht“ übermittelt.
A08	Anmerkung A08: Der Ausschuss behandelte den Punkt “Amtsverschwiegenheit” im Zusammenhang mit den Punkt “Auskunftspflicht“, siehe Punkt VI.9.
	VI.9 Auskunftspflicht
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.4.2.(Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen).
A06	Textvorschläge aus A06: Variante 1 (Dissens im Ausschuss): (statt Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) ***(x)*** *Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen (Auskunftspflicht), soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse* *1. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,* *2. der umfassenden Landesverteidigung,* *3. der auswärtigen Beziehungen,* *sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Näheres regeln die Gesetze. [+ Amtsverschwiegenheit gegenüber allg. Vertretungskörpern]* Variante 2 (Dissens im Ausschuss): (statt Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) ***(x)*** *Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten*

	Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft kann gesetzlichen Einschränkungen unterworfen werden, wenn und insoweit dies zum Schutz zwingender Interessen im Sinne des Art. 10 Abs.2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, erforderlich ist. Die politische Verantwortung gegenüber parlamentarischen Vertretungskörpern umfasst in jedem Fall die Pflicht, im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts und in Untersuchungsausschüssen jede geforderte Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung kann in diesen Fällen in vertraulicher Form erfolgen, wenn die Auskunft geheim zu haltende Tatsachen enthält und die vertrauliche Auskunftserteilung in der Geschäftsordnung des betreffenden Vertretungskörpers geregelt ist. Variante 3 (Dissens im Ausschuss): (als Teil eines Grundrechtskataloges) ***Artikel x.*** *Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.* Anmerkung A06: Die drei Textvorschläge wurden dem Ausschuss 8 zur weiteren Bearbeitung übermittelt und sind im Bericht des Ausschusses 6 vom 13. März 2004 enthalten.
A08	Textvorschläge aus A08: **Artikel 20** Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(3)*** *Die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben gegenüber Organen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit das Recht auf Auskunft und Information. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, in dem insbesondere der Kreis der Auskunfts- und Informationspflichtigen näher festzulegen ist.* ***(4)*** *Der Gesetzgeber kann für die Ausübung dieses Rechtes Bedingungen und Einschränkungen vorsehen, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder, um die Verbreitung von vertraulichen*

Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten oder ... notwendig sind.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung *sowie mit Aufgaben der Gerichtsbarkeit* betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes *haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, sofern dies nicht auf Grund des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder des Datenschutzes unzulässig ist.* Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird *(Auskunftspflicht).*
***(4)** Näheres bestimmt ein Bundesgesetz über die Auskunftspflicht. Dieses kann die Erteilung von Auskünften einschränken oder untersagen, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit*, der öffentlichen Ruhe *und* Ordnung**,** *des wirtschaftlichen Wohls des Landes,* der Verteidigung**,** *der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist*. Dieses Bundesgesetz ist jedoch nicht auf *Auskünfte von Mitgliedern von obersten Organen einer Gebietskörperschaft* gegenüber einem allgemeinen Vertretungskörper *anzuwenden, der diese Organe bestellt hat; dies gilt auch für Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und Bundesrat sowie für Bürgermeister, die gemäß Artikel 117 Abs. 6 letzter Halbsatz gewählt wurden.*

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
***(3)** Jede Person hat ein Recht auf Auskunftserteilung sowie Zugang zu den Dokumenten öffentlicher Einrichtungen. Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.*

Variante 4 zu Artikel 20 Absatz 3 und 4 (Prammer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
***(3)** Jede Person hat ein Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Gesetz-*

gebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Dieses Recht schließt den Zugang zu Dokumenten mit ein. Es erstreckt sich auf den jeweiligen Wirkungsbereich der Organe.
***(4)** Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.*
***(5)** Seine Ausübung wird durch Bundesgesetz geregelt. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.*

Variante 5 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
***(3)** Jede Person hat ein Recht auf Auskunftserteilung sowie Zugang zu den Dokumenten öffentlicher Einrichtungen und von anderen Rechträgern, die vom Staat mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, hinsichtlich dieser Aufgaben. Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.*

Variante 6 (Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(3) *Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechter-*

	haltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, zur Vorbereitung einer Entscheidung, im überwiegenden Interesse der Parteien oder aufgrund des Rechtes auf Datenschutz geboten ist. ***(4)** Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 3 besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte verlangt. Sinngemäß gilt dies auch für Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat sowie für vom Volk gewählte Bürgermeister gegenüber dem jeweiligen Gemeinderat.* ***(5)** Die näheren Bestimmungen werden durch ein Bundesgesetz geregelt. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.* Anmerkung A08**:** Die Varianten 4-6 wurden auf Basis des Ergänzungsmandates erstellt. Über die Textvorschläge besteht im Ausschuss kein Konsens. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte dazu keinen Konsens.
	VI.10 Dienstrecht
A06	Textvorschlag (Wutscher, Konsens im Ausschuss Konsens im Präsidium): *Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind zu sichern.*
	VI.11 Freistellung öffentlicher Bediensteter für politische Ämter
A03	Anmerkung A03: Siehe dazu Punkt VII.12.5.
	VI.12 Amtshilfe
A06	Anmerkung A06: Siehe die Textvorschläge von Pühringer und Meyer und die Anmerkungen zum verfassungsrechtlichen Effizienzgebot und zum Partizipationsprinzip unter I.14.

A08	Anmerkung A08: Das Thema Amtshilfe wurde nicht ausdrücklich beraten.
	VI.13 Amtshaftung
A09	Anmerkung A09: Diese Bestimmung des Art. 23 B-VG wurde im Ausschuss 9 nur insofern behandelt, als sie von manchen als möglicher verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt für die allfällige Regelung eines Staatshaftungsanspruchs aufgrund überlanger Verfahrensdauer gesehen wurde (in diesem Sinne auch das ergänzende Mandat für den Ausschuss 9, Punkt E), S. 5).
	VI.14 Organhaftung
A09	Siehe die Anmerkungen unter VI.13.
	VI.15 Trennung von Justiz und Verwaltung
A09	Anmerkung A09: Siehe dazu den Textvorschlag und die Anmerkungen zu Punkt I.9 Trennung von Justiz und Verwaltung und Punkt VIII.9.14.
	VI.16 Staatshaftung
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.7 (Allgemeine Bestimmungen) behandelt.
A09	Textvorschläge aus A09: Variante 1 (Stoisits, Dissens im Ausschuss): ***Artikel X. (1)*** *Bund und Länder haften für den Schaden, den der Gesetzgeber durch eine Verletzung Europäischen Gemeinschaftsrechts oder verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte wem immer zugefügt hat. Die Haftung umfasst auch Schäden, die auf rechtswidriger Säumnis beruhen. Die Entscheidung über den Rechtsverstoß ist dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten.* ***(2)*** *Ebenso haftet der Bund für den Schaden, der durch ein gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßendes höchstgerichtliches Erkenntnis wem immer zugefügt wurde. Zur Entscheidung ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Dieser ist verpflichtet, entscheidungserhebliche Rechtsfragen des Europäischen*

Gemeinschaftsrechts dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen (Art. 234 EGV).
***(3)** Die Haftung nach Abs. 1 und 2 setzt eine qualifizierte Rechtswidrigkeit voraus.*
***(4)** Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 4 werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin können auch Regressansprüche gegenüber den schädigenden Organwaltern vorgesehen werden, so weit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.*
***(5)** Auf dem Gebiet des Umweltrechts ist der Verfassungsgerichtshof zuständig, Säumnis des Gesetz- und Verordnungsgebers bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien, von Staatszielen sowie von verfassungs- und einfachgesetzlichen Pflichten mit Erkenntnis festzustellen. Zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs in solchen Angelegenheiten hat der zuständige Bundes- oder Landesgesetzgeber Verbände zu ermächtigen. Kommt es in solchen Angelegenheiten zu einem Haftungsverfahren, so sind die Gerichte an die Feststellung des Verfassungsgerichtshofs gebunden.*

Variante 2 (Schnizer, Dissens im Ausschuss):
***Artikel 144a. (1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über rechtswidrige Untätigkeit des Gesetzgebers bei der Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten. Antragsberechtigt ist jede Person, die dadurch in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet und eine Feststellung der Untätigkeit nicht in einem Verfahren nach Art. 137 bis 144 erwirken kann. Zur Antragstellung kann der zuständige Gesetzgeber auch Amtsorgane und Organisationen berufen. Im Erkenntnis, mit dem der Verfassungsgerichtshof rechtswidrige Untätigkeit feststellt, kann auch Schadenersatz nach Abs. 2 erster Satz zugesprochen werden. Abs. 3 letzter Satz gilt dann sinngemäß.*
***(2)** Bund und Länder haften für den durch rechtswidrige Untätigkeit des Gesetzgebers zugefügten Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofs zuständig. Liegt noch kein Erkenntnis nach Abs. 1 vor und hält ein Gericht die Frage der rechtswidrigen Untätigkeit des Gesetzgebers für entscheidungserheblich, so hat es sein Verfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung zu beantragen.*
***(3)** Soweit für den Schaden gehaftet wird, den der Gesetzgeber durch eine Verletzung Europäischen Gemeinschaftsrechts zugefügt hat, haften Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Zur Entscheidung ist der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 zuständig. Er kann sich auf die Feststellung der Rechtsverletzung oder auf die Feststellung des*

	Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach beschränken und aussprechen, dass die Durchsetzung vor den Zivilgerichten zu erfolgen hat. ***(4)*** *Soweit der Bund für den Schaden aus einem gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs haftet, ist zur Entscheidung der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 zuständig. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Zur Entscheidung über die Haftung aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist der Oberste Gerichtshof zuständig.* ***(5)*** *Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 4 werden bundesgesetzlich getroffen.* Variante 3 (Rzeszut; bezieht sich nur auf einen neuen Abs. 4, Dissens im Ausschuss): ***(4)*** *Soweit der Bund für den Schaden aus einer gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes haftet, ist zur Entscheidung darüber ein gemeinsamer Senat zuständig. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Verfassungsgerichthofes als Vorsitzendem und jeweils zwei vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes und der Vollversammlung des Verwaltungsgerichthofes bestimmten Richtern dieser Gerichtshöfe sowie zwei vom Verfassungsgerichtshof bestimmten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Regressansprüche gegenüber den schädigenden Organwaltern können dann vorgesehen werden, wenn wegen der haftungsbegründenden Entscheidung eine strafgerichtliche Verurteilung (Verletzung von Amtspflichten) erfolgt.* Anmerkung A09: Für sämtliche Textvorschläge konnte kein Konsens gefunden werden.
Präs	Textvorschlag (Sozialpartner): ***Rechtsschutz bei Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung*** ***(1)*** *Der Verfassungsgerichtshof erkennt über das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung auf Antrag einer Person, die dadurch in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein behauptet und diese nicht in einem Verfahren gemäß Art 137 bis Art 144 B-VG wirksam durchsetzen kann.* ***(2)*** *Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs 1 das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung fest, so hat er dem jeweils zuständigen Gesetzgeber*

	zugleich aufzutragen, binnen einer Frist, die 18 Monate nicht überschreiten darf, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erlassen. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung in einem Verfahren nach Art 140 B-VG, wenn dadurch die Erlassung einer Regelung erforderlich wird, um einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht zu entsprechen. ***(3)*** *Ist bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs 2 keine entsprechende gesetzliche Regelung erlassen worden, haften Bund und Länder für den durch diese Untätigkeit des jeweiligen Gesetzgebers zugefügten Schaden verschuldensunabhängig nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofs zuständig.* ***(4)*** *Im Erkenntnis gemäß Abs 1, mit dem der Verfassungsgerichtshof das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung feststellt, oder in einem Erkenntnis gemäß Art 140 B-VG, mit dem eine gesetzliche Bestimmung wegen Verstoßes gegen ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht aufgehoben wird, kann für den Anlassfall unabhängig vom Verschulden auch Schadenersatz zugesprochen werden. Der Verfassungsgerichtshof kann sich auf die Feststellung des Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach beschränken und aussprechen, dass die Durchsetzung vor den Zivilgerichten zu erfolgen hat. Der Verfassungsgerichtshof kann in einem solchen Erkenntnis auch die Zulässigkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei den ordentlichen Gerichten für alle gleichgelagerten bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden zum Zeitpunkt seiner Entscheidung anhängigen Verfahren aussprechen.* Anmerkung Präsidium: Dieser Textvorschlag konnte nicht mehr beraten werden.

VII Gesetzgebung des Bundes

	VII.1 Festlegung des Zweikammernsystems
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2 Nationalrat
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2.1 Wahlen
A03	Textvorschläge aus A03 (Wahlen zum Nationalrat): Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 26** ***(1)*** *Die Mitglieder des Nationalrats werden nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahl gewählt.* ***(2)*** *Wahlberechtigt sind alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Wahltag das 19. Lebensjahr vollendet haben. Der Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Entscheidung sein.* ***(3)*** *Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten wird auf diese Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verteilt. Das Wahlgebiet kann darüber hinaus insbesondere zur Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse oder zur Personalisierung des Wahlsystems in weitere Wahlkreise gegliedert oder auf andere Weise unterteilt werden. Dabei dürfen die Wahlrechtsgrundsätze nicht beeinträchtigt werden. Wahlkreise können in einen oder mehrere Wahlkreisverbände zusammengefasst werden.* ***(4)*** *Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vor einer Wahlbehörde, mittels Briefwahl oder auf jede andere technische Weise, die in Hinblick auf die Wahlrechtsgrundsätze geeignet ist, abgeben.* ***(5)*** *Die näheren Bestimmungen werden durch ein Bundesgesetz festgelegt.*“ Variante 2 (Konsens im Präsidium zu Abs. 4): **Artikel 26**

	(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, *freien* und geheimen Wahlrechtes der Frauen und Männer, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das *16. Lebensjahr* vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen. **(2)** Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl *der Wahlberechtigten [der Wohnbevölkerung]* verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. *Parteien, denen im Bundesgebiet mehr als 4% [5%] der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben Anspruch auf Zuweisung von Mandaten.* Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. ***(3)** [entfällt]* **(4)** Wählbar sind alle *Frauen und Männer*, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das *18. Lebensjahr* vollendet haben. **(5)** [Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.] **(6)** Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist – abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern – auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen. *Die näheren Bestimmungen über jene Fälle, in denen die Stimmabgabe bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen muss, können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln*

der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
***(7)** [entfällt]*

Anmerkung A03:
Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens
Konsens besteht, dass Art. 26 Abs. 7 B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene entfallen kann, sowie dass der Grundsatz des freien Wahlrechts ausdrücklich im B-VG normiert werden soll (Abs. 1).

Anmerkung Präsidium:
Im Präsidium besteht Konsens, dass Art. 26 Abs. 3 und 5 B-VG bestehen bleiben soll, sowie über den Abs. 4 der Variante 2.

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Artikel 26
Der Nationalrat wird auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen. Die näheren Bestimmungen über die Gliederung des Wahlgebietes in Wahlkreise, den Kreis der Wahlberechtigten, den Wahltag, die Organisation der Wahlbehörden sowie über jene Fälle, in denen die Stimmabgabe nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen muss, können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
[Die Abs. 2 bis 7 entfallen.]

Anmerkung A03:
Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens; Konsens besteht darüber, dass Art. 26 B-VG geändert werden soll.

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Artikel 26
Der Nationalrat und die Landtage werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Verhältniswahlrechts gewählt. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass nur solche wahlwerbende Parteien Anspruch auf Zuweisung von Mandaten haben, die einen bestimmten Mindest-prozentsatz der gültigen Stimmen im gesamten Wahlgebiet erzielt haben

	Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht Konsens, dass der Grundsatz der Verhältniswahl für Wahlen zum Nationalrat sowie zu den Landtagen im B-VG normiert werden soll sowie über ein Mindestprozentklausel. Variante 5 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 26** ***(X)*** *Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung auch in Form der Briefwahl abgeben.* Variante 6 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 26** ***(X)*** *Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht im Wahlgebiet aufhalten, können ihre Stimme nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung auch in Form der Briefwahl abgeben.* Variante 7 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 26** ***(X)*** *Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich kein Wahllokal aufsuchen können, können beantragen, ihre Stimme [nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung] auch in Form der Briefwahl abzugeben.* Variante 8 (betrifft nur Ausländerwahlrecht, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 26** ***(X)*** *Die Wahlordnung kann vorsehen, dass das Wahlrecht auch Personen zukommt, die nicht die Staatsbürgerschaft besitzen.* Variante 9 (betrifft nur Ausländerwahlrecht, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 26** ***(X)*** *Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kommt das Wahlrecht auch im Wahlgebiet ansässigen Personen zu, die nicht die Staatsbürgerschaft besitzen.*
Präs	Variante 10 (Wahlrechtsgrundsatzbestimmung – ÖVP, Dissens im Präsidium): **Artikel 26** ***(1)*** *Der Nationalrat, die Landtage und die Gemeinderäte sowie die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament*

	werden von den Wahlberechtigten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. ***(2)** Wahlberechtigt sind alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die spätestens am Wahltag (Variante: im Wahljahr) das 18. Lebensjahr vollenden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Entscheidung sein.* ***(3)** Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind bei der Gemeinderatswahl und der Wahl der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar.* ***(4)** Anspruch auf die Zuweisung von Mandaten haben nur solche wahlwerbende Parteien, die einen in der jeweiligen Wahlordnung festgelegten Mindestprozentsatz an gültigen Stimmen im gesamten Wahlgebiet erzielt haben.* ***(5)** Für die Wahl des Nationalrats und der Landtage ist das jeweilige Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise zu teilen, wobei für die Nationalratswahl jedes Bundesland einen Wahlkreis bildet. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis zur Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu verteilen.* ***(6)** Jeder Wahlkreis kann in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise weiter untergliedert werden, wobei die jeweilige Wahlordnung bestimmt, wie viele Abgeordnete des Wahlkreises auf die Regionalwahlkreise verteilt werden.* ***(7)** Die jeweilige Wahlordnung hat jedenfalls ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Wahlgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen oder Regionalwahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.* ***(8)** Für die Durchführung und Leitung der Wahlen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der bei der letzten Wahl des Vertretungskörpers erzielten Stärke angehören müssen.* ***(9)** Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht im Wahlgebiet aufhalten oder kein Wahllokal aufsuchen können, können ihre Stimme in Form der Briefwahl abgeben.* ***(10)** Die weiteren Voraussetzungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch die jeweilige Wahlordnung getroffen, [wobei das Wahlverfahren jedenfalls so zu gestalten ist, dass die Stimmabgabe persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise*

erfolgen kann (muss)].

Variante 11 (betrifft nur Briefwahl, Dissens im Präsidium):

Artikel 26

***(X)** Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht im Wahlgebiet aufhalten, können ihre Stimme nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung auch in Form der Briefwahl abgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Wahlberechtigte die Wahlentscheidung persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise getroffen hat.*

Variante 12 (Wahlrechtsgrundsatzbestimmung, Büro Konvent, Dissens im Präsidium):

Artikel 26

***(1)** Der Nationalrat, die Landtage und die Gemeinderäte sowie die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.*

***(2)** Das aktive und passive Wahlrecht kommt ab dem Erreichen des Wahlalters zu:*

1. für die Wahlen zum Nationalrat allen Frauen und Männern, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

2. für die Wahlen zu den Landtagen allen Landesbürgerinnen und Landesbürgern;

3. für die Wahlen zu den Gemeinderäten allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie – unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen – allen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; in der Gemeinderatswahlordnung kann vorgesehen werden, dass Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind; ebenfalls kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist;

4. für die Wahlen zum Europäischen Parlament allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie allen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

***(3)** Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen nach Abs. 2 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Landtagswahlordnungen dürfen den Kreis der gemäß Abs. 2 Z2 wahlberechtigten Personen weiter ziehen, wobei das Wahlrecht nur Personen*

	zukommen kann, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl zumindest das 16.Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahlen zu den Gemeinderäten kommt das aktive Wahlrecht abweichend von Satz 1 allen nach Abs.2 Z 3 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. ***(4)** Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.* ***(5)** Für die Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen ist das jeweilige Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise zu teilen, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Diese Wahlkreise können in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise untergliedert werden. Für die Wahlen zu den Gemeinderäten kann das Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt werden. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise (Regionalwahlkreise) im Verhältnis zur Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu verteilen.* ***(6)** Die Wahlordnung hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Wahlgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen oder Regionalwahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.* ***(7)** Für die Wahlen der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament bildet das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis.* ***(8)** Wahlwerbende Parteien, denen mindestens 5 vH der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben jedenfalls Anspruch auf Zuweisung von Mandaten. Die Wahlordnung kann einen niedrigeren Mindestprozentsatz vorsehen.* ***(9)** Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.* ***(10)** Wahlberechtigten, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht im Wahlgebiet aufhalten und ihre Stimme nicht vor einer Wahlbehörde außerhalb des Wahlgebietes abgeben können, ist die Stimmabgabe nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung in Form der Briefwahl zu ermöglichen, wenn sichergestellt ist, dass die Wahlentscheidung persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise getroffen wird.* ***(11)** Zur Durchführung und Leitung der Wahlen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien im*

	Verhältnis der bei der letzten Wahl des Vertretungskörpers erzielten Stärke anzugehören haben. Bei der Bundeswahlbehörde sind überdies Beisitzer zu bestellen, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. ***(12)** Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Organisation der Wahlbehörden und den Kreis der Wahlberechtigten werden in der jeweiligen Wahlordnung getroffen.*
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.5.1 (Wahlrecht).
	VII.2.2 Organisation einschließlich Präsidium
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 27** **(1)** Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert *fünf* Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium für Entfall): **Artikel 28** **(4)** *Arbeiten, die mit Ablauf einer Gesetzgebungsperiode noch nicht abgeschlossen sind, werden zu Beginn der neuen Gesetzgebungsperiode nicht nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Beendigung der letzten Gesetzgebungsperiode befunden haben.* Anmerkung A03: Im Ausschuss 3 besteht Konsens über den Entfall der Regelungen des Art. 28 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene. Dissens besteht über den Entfall der Regelung des Art. 28 Abs. 4 B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene sowie über den Textvorschlag. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht Konsens über den Entfall des Art. 28 Abs. 1 bis 4 auf verfassungsgesetzlicher Ebene (Aufnahme des Textvorschlages nicht notwendig).
A03	Textvorschlag (Kostelka, Dissens im Ausschuss): **Artikel 30 Abs. 2** ***(2)** Die Geschäfte des Nationalrates und des Bundesrates werden auf Grund eines*

	besonderer Bundesgesetze geführt. Das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Bundesrates, bei der dem Nationalrat kein Mitwirkungsrecht zukommt .
	VII.2.3 Hauptausschuss und ständiger Unterausschuss
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2.4 Auflösung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2.5 Quoren
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2.6 Öffentlichkeit
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.2.7 sachliche Immunität
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.3 Bundesrat
	VII.3.1 Zusammensetzung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
A05	Anmerkung A05: Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor, es bestand jedoch die überwiegende Ansicht, dass eine abgestufte Vertretung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl sinnvoll ist und der Kreationsmodus beibehalten werden soll.

Präs	Textvorschlag (FPÖ, Dissens im Präsidium): **Artikel 34** ***(1)*** *Im Bundesrat sind die Länder jeweils durch die Landeshauptleute und durch Landtagsabgeordnete im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.* ***(2)*** *Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet neben dem Landeshauptmann sechs, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern neben dem Landeshauptmann. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.* **(3)** Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt. **Artikel 35** ***(1)*** *Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Verteilung der auf ein Land entfallenden Mandate erfolgt nach dem System d'Hondt im Verhältnis der bei der Landtagswahl erzielten Wählerstimmen der im Landtag vertretenen Parteien. Näheres regeln die Landesgesetze. Die Landeshauptleute sind während ihrer gesamten Funktionsdauer Mitglieder des Bundesrates; sie werden bei der Verteilung der Mandate auf die im Landtag vertretenen Parteien angerechnet.* ***(2)*** *Die Mitglieder des Bundesrates mit Ausnahme der Landeshauptleute müssen dem Landtag angehören, der sie entsendet.* Anmerkung Präsidium: Es handelt sich um einen Textvorschlag der FPÖ, der im Präsidium eingebracht wurde; der Text ist Bestandteil des Vorschlages zur Kompetenzverteilung (siehe Variante 6 unter IV.8 Kompetenzverteilung).
	VII.3.2 Organisation
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.3.3 Quoren

A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.3.4 Öffentlichkeit
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.3.5 sachliche Immunität
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4 Bundesversammlung
	VII.4.1 Zusammensetzung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.2 Befugnisse
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.3 Quoren
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.4 Öffentlichkeit
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.5 sachliche Immunität
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.6 Organisation
A03	Anmerkung A03:

	Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.4.7 Beurkundung und Kundmachung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.5 Weg der Bundesgesetzgebung
	VII.5.1 Gesetzesbegutachtung
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 41** (betrifft nur den zweiten Satz des Abs. 1) ***(1)*** *Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates, eines Landes, des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung ist im Regelfall ein Begutachtungsverfahren durchzuführen.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 41** (Abs. 2 wird neu eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3) ***(2)*** *Zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung ist ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, in dem die Gebietskörperschaften und die betroffenen Interessentenkreise zur Stellungnahme binnen einer zumindest vierwöchigen Frist eingeladen werden. Von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens kann in Fällen unvorhersehbarer Dringlichkeit abgesehen werden. [Vorlagen der Bundesregierung sind allgemein zugänglich zu machen].* Anmerkung A03: Über alle Varianten bestand im Ausschuss Dissens.
A08	Textvorschlag aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 41** **(1)** Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung. *Außer bei Gefahr im Verzug ist eine Vorlage der Bundesregierung vor der Übermittlung an den Nationalrat von jenem Mitglied der Bundesregierung einer allgemeinen Begutachtung zu unterziehen, das den Antrag*

	zu ihrer Beschlussfassung in der Bundesregierung zu stellen hat. Jedermann hat das Recht, während der Begutachtung eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben.
Präs	Textvorschlag (Präsidium, zur Zugänglichkeit von Ministerialentwürfen, Konsens im Präsidium): **Artikel 41** (Abs. 2 wird neu eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3) ***(2)*** *Gesetzesentwürfe zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung sind allgemein zugänglich zu machen. Jede Person kann binnen einer zumindest vierwöchigen Frist dazu eine Stellungnahme abgeben. In begründeten Fällen kann von der Einräumung einer Stellungnahmefrist abgesehen werden. [Wird ein Gesetzesentwurf zur Vorbereitung einer Regierungsvorlage nicht allgemein zugänglich gemacht oder keine Stellungnahmefrist eingeräumt, hat dies auf das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes keinen Einfluss.]* Anmerkung Präsidium: Konsens bestand über den Text mit folgender Anmerkung: Die Bestimmungen des Satzes 1, wonach Gesetzesentwürfe zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung allgemein zugänglich zu machen sind, überlässt es dem Bundesgesetzgeber bzw. den diese Anordnung ausführenden Organen, die Art und Weise der Kundmachung (zB über das Internet) zu bestimmen. Wird ein Ministerialentwurf nicht allgemein zugänglich gemacht oder keine Stellungnahmefrist eingeräumt, hat das auf das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes keinen Einfluss.
A07	Textvorschlag aus A07 (Konsens im Ausschuss): *Es ist sicherzustellen, dass Selbstverwaltungskörper vor der Einbringung von Regierungsvorlagen in die gesetzgebenden Körperschaften und vor der Erlassung von Verordnungen rechtzeitig angehört werden.* Anmerkung A07: Für den Fall, dass Ausschuss 3 zu den Bestimmungen über den Weg der Gesetzgebung nicht den derzeit vorliegenden Vorschlag unterbreitet, wird im Ausschuss 7 bei den Bestimmungen über die nicht-territoriale Selbstverwaltung (Punkt XI.2. des Inhaltsverzeichnisses) Konsens über diesen Textvorschlag erzielt.
	VII.5.2 Gesetzesinitiative
A03	Textvorschlag aus A03: **Artikel 41** (betrifft nur den ersten Satz des Abs. 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

	(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates, eines Landes, des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung ist im Regelfall ein Begutachtungsverfahren durchzuführen. Anmerkung A03: Über Textvorschlag besteht im Ausschuss Dissens. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht Konsens, dass dem Gemeinde- und Städtebund kein Gesetzesinitiativrecht eingeräumt werden soll. Dissens besteht im Präsidium darüber, ob den Ländern ein Gesetzesinitiativrecht eingeräumt werden soll.
	VII.5.3 Instrumente der direkten Demokratie
A03	Siehe dazu Punkt IX.11 (Instrumente der direkten Demokratie). Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Art. 41 Abs. 2** *wird folgender Satz angefügt:* *Wenn die Behandlung eines Volksbegehrens bei Ablauf einer Gesetzgebungsperiode noch nicht abgeschlossen ist, dann ist der Antrag von der Bundeswahlbehörde dem neu gewählten Nationalrat erneut vorzulegen.* Anmerkung A03: Der Textvorschlag wird überwiegend befürwortet. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht Konsens, dass nicht abschließend behandelte Volksbegehren am Ende einer Legislaturperiode nicht verfallen sollen. Dissens besteht darüber, ob dafür eine ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Regelung erforderlich ist.
A08	Textvorschlag aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 24** **(1)** Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus. (Abs. 1 wurde nicht ausdrücklich beraten) ***(2)** Gesetzesbeschlüsse können auch durch Volksabstimmung zu Stande kommen, die über von mindestens 15 von Hundert aller Stimmberechtigten gestellte Anträge auf Erlassung von Bundesgesetzen (Volksbegehren) durchzuführen sind, wenn der*

	Nationalrat keinen dem Ziel des Volksbegehrens entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat. *Derartige Anträge dürfen nicht Gegenstände betreffen, die* *a) nur verfassungsgesetzlich geregelt werden können, weil sie die Kompetenzen des Bundes überschreiten oder sonst gegen geltendes Bundesverfassungsrecht verstoßen,* *b) Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts widersprechen,* *c) gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen oder* *d) zu wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden führen* ***(3)** Ob alle Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksabstimmung gegeben sind, stellt der Verfassungsgerichtshof in einem Vorprüfungsverfahren fest. Das Nähere wird durch Bundesgesetz bestimmt.* Anmerkung A08: Zu diesem Textvorschlag wurde kein Konsens erzielt. Anmerkung Präsidium: Dieser Textvorschlag wurde in der 27. Präsidiumssitzung behandelt, jedoch kein Konsens erzielt. Textvorschläge aus A08: **Artikel 28** Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(4)** Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. *Wurden Volksbegehren (Artikel 41 Abs. 2) in einer Gesetzgebungsperiode im Nationalrat nicht abschließend beraten, so ist die Beratung in der nächstfolgenden Gesetzgebungsperiode fortzusetzen*. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen. Anmerkung A08: Die Absätze 1 – 3, 5 und 6 wurden nicht ausdrücklich beraten; zum Textvorschlag wurde kein Konsens erzielt) Variante 2 (Lichtenberger, zu Artikel 28 Abs. 4 B-VG, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

	(4) *Wurden Volksbegehren (Artikel 41 Abs. 2) in einer Gesetzgebungsperiode im Nationalrat nicht abschließend beraten, so ist die Beratung in der nächstfolgenden Gesetzgebungsperiode fortzusetzen***.** Variante 3 (übernommen von Ausschuss 3, Artikel 41 Absatz 4, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(4)*** *Wenn die Behandlung eines Volksbegehrens bei Ablauf einer Gesetzgebungsperiode noch nicht abgeschlossen ist, dann ist der Antrag von der Bundeswahlbehörde dem neu gewählten Nationalrat erneut vorzulegen.* Anmerkung A08: Im Ausschuss besteht Konsens darüber, dass die Durchbrechung der Diskontinuität bei Volksbegehren – insbesondere in Hinblick auf ihre auch symbolische Wichtigkeit des Anliegens – ausdrücklich in der Verfassung verankert werden sollte. Dafür liegen zwei Textvorschläge (Variante 2 und 3) vor; in der Sache besteht Konsens. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium hat sich in seiner 32. Sitzung darauf verständigt, dass eine ausdrückliche Regelung betreffend die Kontinuität innerhalb einer Gesetzgebungsperiode bzw. die Diskontinuität zwischen zwei Gesetzgebungsperioden auf verfassungsgesetzlicher Ebene nicht notwendig ist. Es bestand im Präsidium allerdings Dissens darüber, ob die neuerliche Behandlung eines nicht abschließend behandelten Volksbegehrens auf verfassungsgesetzlicher Ebene normiert werden soll.
	VII.5.4 Gesetzgebungsverfahren einschließlich Mitwirkung des Bundesrates
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
A05	**Artikel 42** Textvorschlag aus A05 (Konecny, betreffend die Teileinspruchsmöglichkeit): Dissens im Ausschuss **(2)** Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat

	gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat. *Ein Einspruch kann sich auch gegen eines von mehreren Gesetzen richten, die in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasst sind; die darin enthaltenen Gesetze, gegen die sich der Einspruch nicht richtet, können beurkundet und kundgemacht werden.* Anmerkung A05: Es handelt sich um einen Textvorschlag von Konecny (hinsichtlich der Teileinspruchsmöglichkeit); siehe auch der Textvorschlag von Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Y1, Art. Y2, Art. Y3 – Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung).
A05	**Artikel 44** Anmerkung A05: Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor, vergleiche dazu Textvorschlag Bußjäger (siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung: Variante Bußjäger: Art. Y3 – Rechte des Bundesrates).
Präs	Textvorschlag (ÖVP, siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung, Variante 5, Artikel Y1 (Dissens im Präsidium): Textvorschlag (FPÖ, siehe unter IV.8 Kompetenzverteilung, Variante 6, Artikel 42 (Dissens im Präsidium):
	VII.5.5 Beurkundung und Gegenzeichnung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.5.6 Kundmachung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.5.7 Beschränkung von Sammelgesetzen
A02	Textvorschläge aus A02: Variante 1 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 41 Abs 1** *Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des*

	Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Vorlagen der Bundesregierung sind so zu gestalten, dass ihre Vorberatung durch die nach der Geschäftsordnung des Nationalrates allenfalls eingerichteten Ausschüsse möglich ist. Variante 2 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 49c** ***(1)** Jedes Bundesgesetz, dass durch ein späteres Bundesgesetz geändert oder aufgehoben wird, ist in dessen Titel anzuführen.* ***(2)** In einem Bundesgesetz dürfen Bestimmungen, durch die bestehende Bundesgesetze abgeändert oder aufgehoben werden, nicht mit anderen Bestimmungen zusammengefasst werden (Bestimmungen über das Inkrafttreten und den Vollzug bleiben davon unberührt).* Variante 3 (Jabloner, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 49c** *Über die rechtstechnische Gestaltung der Bundesgesetze ergeht ein besonderes Bundesgesetz.* Variante 4 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Bundesgesetze müssen die Einheit der Materie wahren.* Variante 5 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Änderungen mehrerer Bundesgesetze in einem Bundesgesetz sind unzulässig.* Variante 6 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Sammelnovellen sind unzulässig, sofern sie Bundesgesetze betreffen, deren legistische Betreuung in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fällt.* Variante 7 (Wiederin, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Sammelnovellen sind lediglich zulässig, wenn zur Vorberatung der Änderung aller betroffenen Bundesgesetze derselbe Ausschuss des Nationalrates zuständig ist.*
	VII.6 Verfassungsinitiative
A08	Siehe dazu die Textvorschläge zur Gesetzesinitiative VII.5.2

	VII.7 Beschlusserfordernisse für Verfassungsänderungen
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt. Siehe Punkt XIV.1 Inkorporationsgebot.
	VII.8 Mitwirkung des Bundesvolkes
A08	Textvorschläge aus A08: **Artikel 41** Variante 1 (Dissens im Ausschuss): ***(3)*** Das Volksbegehren muss eine *Angelegenheit betreffen, die durch* Bundesgesetz *oder eine auf Grund eines solchen zu erlassende Verordnung zu regeln ist; es* kann *auch* in Form eines Gesetzesantrages *oder eines Entwurfes einer Verordnung* gestellt werden. *Die Teilnahme an Volksbegehren aus dem Ausland ist zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats hat vorzusehen, dass dieser eine Debatte über jedes Volksbegehren durchzuführen hat; erfolgt nach Schluss dieser Debatte kein Beschluss über ein Bundesgesetz, das den Zielen des Volksbegehrens entspricht, hat der Nationalrat über dieses selbst abzustimmen.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss): ***(3)*** Das Volksbegehren muss eine *Angelegenheit der Bundesgesetzgebung, der Bundesvollziehung, der Mitwirkung des Nationalrates an Vorhaben der Europäischen Union (Artikel 23e) oder die Genehmigung von Staatsverträgen (Artikel 50) betreffen. Die Teilnahme an Volksbegehren im Ausland ist zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat vorzusehen, dass dieser eine Debatte über jedes Volksbegehren durchzuführen hat. Erfolgt nach Schluss dieser Debatte kein dem Volksbegehren entsprechender Beschluss über ein Bundesgesetz oder fasst der Nationalrat keine entsprechende Entschließung nach Artikel 52 Abs. 1 oder eine entsprechende Stellungnahme nach Artikel 23e Abs. 2, so hat der Nationalrat über das Volksbegehren selbst abzustimmen.*
A08	**Artikel 43** Textvorschlag aus A08: (Lichtenberger, Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)*** *Ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist auch dann einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn 100.000 Stimmberechtigte dies innerhalb von acht Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangen.*

	Anmerkung Präsidium: Im Präsidium fand sich kein Konsens zu diesem Vorschlag.
A08	Textvorschlag aus A08 (zu Artikel 44 Abs 4, Prammer, Dissens im Ausschuss): ***(4)*** *Auf Antrag der Bundesregierung hat der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher einer Abstimmung gemäß Abs. 1 zu unterziehen wäre. Einen solchen Antrag kann auch der Bundespräsident vor der Beurkundung eines beschlossenen Bundesgesetzes (Artikel 47 Abs. 1) stellen.* Anmerkung A08: Im Ausschuss besteht Konsens in der Sache, nicht aber über die Textierung.
A08	**Artikel 49b** Textvorschläge aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(1)** Eine Volksbefragung *kann nur* Angelegenheiten von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung *betreffen, die durch Bundesgesetz oder eine Verordnung auf Grund eines solchen zu regeln ist.* Sie hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. *[Eine Volksbefragung ist auch durchzuführen, wenn dies der Bundesrat nach Vorberatungen im Ausschuss beschließt.]* Wahlen sowie sonstige Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein. Variante 2 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(1)** Eine Volksbefragung *kann nur Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung oder der Bundesvollziehung betreffen, die von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung sind.* Sie hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. *Eine Volksbefragung ist auch durchzuführen, wenn dies von 100.000 Stimmberechtigten verlangt wird.* Wahlen sowie sonstige Angelegenheiten, über die ein Gericht zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein. Ergänzungsvorschlag (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss):

	Artikel xy *Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Volksbefragung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes vorgesehen werden, wenn sie auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten durchzuführen ist.* Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte für alle 3 Varianten keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium wurde über keinen Textvorschlag Konsens erzielt.
	VII.9 Verfassungsausführende Bundesgesetze „2/3-Gesetze“
A02	Textvorschlag aus A02 (Wiederin, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***Artikel Z.*** *Verfassungsausführende Bundesgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind unter Anführung des ausgeführten Artikels ausdrücklich zu bezeichnen.* Anmerkung Präsidium: Auch im Präsidium bestand hinsichtlich des Art. Z Konsens.
A08	Textvorschlag aus A08 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(4)*** *Auf Antrag der Bundesregierung hat der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher einer Abstimmung gemäß Abs. 1 zu unterziehen wäre. [Einen solchen Antrag kann auch der Bundesrat nach Debatte über die Erhebung eines Einspruches (Artikel 42 Abs. 2) oder der Bundespräsident vor der Beurkundung eines beschlossenen Bundesgesetzes (Artikel 47 Abs. 1) stellen].* Anmerkung A08: Vergleiche dazu VII.5.3. Der Ausschuss erzielte Konsens für das Antragsrecht der Bundesregierung. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.
	VII.10 Wiederverlautbarung

A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.11 Mitwirkung des Nationalrats an der Vollziehung
	VII.11.1 Genehmigung von Staatsverträgen
A02	Anmerkung A02: Siehe dazu Neuformulierung des Art. 50 B-VG (Punkt V.1.2, Abschluss von Staatsverträgen).
	VII.11.2 Budgetrecht
A06	**Haushaltswesen** (vergleiche die Anmerkung zu IV.8.3) Textvorschlag aus A06 (Schüssel, Dissens im Ausschuss): **Artikel 51** ***(1)*** *Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.* ***(2)*** *Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende oder für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll.* ***(3)*** *Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den hinreichend gegliederten Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten.* ***(4)*** *Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung durch Bundesgesetz zu treffen.* **Artikel 51a** ***(1)*** *Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht (Art. 51 Abs. 2) den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann der Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.* ***(2)*** *Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes des vorangegangenen Finanzjahres zu führen. In diesem Zeitraum dürfen keine neuen*

Maßnahmen und Förderungsvorhaben beschlossen werden, deren Auswirkungen einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes gegenüber dem vorangegangen Bundesfinanzgesetz verursachen.

Artikel 51b

Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden. Falls erforderlich kann der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung zur Steuerung des Bundeshaushaltes einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von zwei Monaten nach Verfügung der Bindung dem Nationalrat zu berichten.

Artikel 51c

(1) *Budgetmittel, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die eine Überschreitung der vom Nationalrat genehmigten Budgetmittel erfordern, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.*

(2) *Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Budgetmittel zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt ist.*

(3) *Der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen halbjährlich zu berichten.*

Artikel 51d

Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem Ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein Ständiger Unterausschuss

	sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. **Artikel 51e** *Die im Art. 51 Abs. 4 genannten Grundsätze der Haushaltsführung gelten sinngemäß für Länder und Gemeinden.* Anmerkung A06: Aufgrund der zeitlichen Restriktionen konnte eine abschließende Diskussion nicht stattfinden. Deshalb wurde im Ausschuss Einvernehmen erzielt, dass hinsichtlich des gesamten haushaltsrechtlichen Teiles kein Konsens besteht. Der Entwurf samt den Beratungsergebnissen wurde an den Ausschuss 10 weitergeleitet.
A10	Textvorschlag aus A10 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Art. 51. (1)*** *Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.* ***(2)*** *Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende oder für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll.* ***(3)*** *Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den hinreichend gegliederten Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten.* ***(4)*** *Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend einer wirkungsorientierten Verwaltung durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:* *a) die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung,* *b) die Gliederung des Bundesvoranschlages,* *c) die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht,* *d) die Begründung von Belastungen künftiger Finanzjahre,* *e) die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen,* *f) Verfügungen über Bundesvermögen,* *g) Haftungsübernahmen des Bundes,* *h) die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus*

Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden),

i) Anreiz- und Sanktionsmechanismen,

j) das Controlling und

k) die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.

***Art. 51a (1)** Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht (Art. 51 Abs. 2) den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.*

***(2)** Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes des vorangegangenen Finanzjahres zu führen. In diesem Zeitraum dürfen keine neuen rechtsetzenden Maßnahmen und Förderungsvorhaben vom Bundesgesetzgeber, der Bundesregierung oder von einzelnen Bundesministern beschlossen werden, deren Auswirkungen einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes verursachen.*

***Art. 51b** Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden. Falls erforderlich kann der Bundesminister für Finanzen [mit Zustimmung der Bundesregierung] zur Steuerung des Bundeshaushaltes einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von zwei Monaten nach Verfügung der Bindung dem Nationalrat zu berichten.*

Anmerkung A10 zu Art.51b:

Das Bundesministerium für Finanzen schlägt zu Art. 51b betreffend Bindung vor, die Wortfolge „*mit Zustimmung der Bundesregierung*“ zu streichen, da dadurch eine flexiblere Handhabung gewährleistet wäre.

	Art. 51c (1) *Budgetmittel, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die eine Überschreitung der vom Nationalrat genehmigten Budgetmittel erfordern, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.* ***(2)*** *Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Budgetmittel zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt ist.* ***(3)*** *Der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen halbjährlich zu berichten.* ***Art. 51d*** *Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem Ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein Ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.* ***Art. 51e*** *Die im Art. 51 Abs. 4 genannten Grundsätze der Haushaltsführung gelten sinngemäß für Länder und Gemeinden.* Anmerkung A10 zu 51e: Die Länder lehnen die sinngemäße Anwendung der Grundsätze gemäß Artikel 51 Abs. 4 ab. Die Länder monieren deren Autonomie zur Regelung des Haushaltswesens. Anmerkung Präsidium: Zum Budgetrecht gab es im Präsidium keinen Konsens. Siehe aber Punkt III.7 Gender Budgeting.
	VII.11.3 Kontrollrechte (Frage-, Resolutions-, Untersuchungsrecht, besondere Untersuchungsausschüsse)

A08	Textvorschläge aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 52** **(1)** Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. *Dieses Recht erstreckt sich auch auf Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er in vergleichbarer Weise beherrscht.* ***(3)*** *Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Trägerin von Privatrechten sowie der in Abs. 1 genannten Unternehmungen. Widerspricht die Erteilung einer gewünschten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens [wegen der gegebenen Öffentlichkeit der Auskunft] oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte die unterlassene Beantwortung zu begründen.* ***(4)*** Die nähere Regelung hinsichtlich *der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3* wird durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. In dieser Sitzung wurde ein Ergänzungsmandat zur Informationspflicht des Regierungsmitgliedes und zu den „Entschlagungsrechten“ eines Ministers bei Anfragen erteilt. Folgende Textvorschläge wurden vom Ausschuss erstellt: Variante 2 zu Artikel 52 Absatz 1 bis 4 (Prammer, Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 52** **(1)** Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. *Dieses Recht erstreckt sich auch auf Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er in vergleichbarer Weise beherrscht.* **(2)** Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den

	Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. ***(3)*** *Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Träger von Privatrechten, die Tätigkeit weisungsfreier Organe sowie der in Abs. 1 genannten Unternehmungen Widerspricht die Erteilung einer gewünschten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens wegen der gegebenen Öffentlichkeit der Auskunft oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte die unterlassene Beantwortung zu begründen.* **(4)** Die nähere Regelung hinsichtlich *der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3* wird durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. Variante 3 zu Art. 52 (Poier): **Artikel 52** ***(1)*** *Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Diese Rechte erstrecken sich auch auf Informationen, zu deren Erlangung die Bundesregierung bzw. deren Mitglieder gegenüber Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er auf andere Weise beherrscht, berechtigt sind.* (die bisherigen Abs. 2 und 3 entfallen) ***(2)*** *Nähere Regelungen werden durch die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(1)*** *Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Diese Rechte erstrecken sich auch auf Informationen, zu deren Erlangung die Bundesregierung bzw. deren Mitglieder gegenüber Unternehmungen, an denen*

	der Bund beteiligt ist oder die er auf andere Weise beherrscht, berechtigt sind. (die bisherigen Abs. 2 und 3 entfallen) *(2) Nähere Regelungen werden durch die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.* Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.
A08	Textvorschläge aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 52b** **(1)** Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der Ausschuss gemäß Art. 126d Abs. 2 einen ständigen Unterausschuss. Diesem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. *Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat vorzusehen, dass auch mindestens einem Viertel der Abgeordneten des Nationalrates das Recht zukommt, die Überprüfung einer solchen Angelegenheit der Bundesgebarung unter den dort zu regelnden Voraussetzungen zu verlangen.* Variante 1 zu Absatz 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Führt der Unterausschuss eine Überprüfung auf Grund eines solchen Verlangens durch, so darf ein neuerliches Verlangen erst gestellt werden, wenn dieser seine Überprüfungen auf Grund eines solchen Verlangens abgeschlossen hat.* Variante 2 zu Absatz 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Sie kann die Zahl der gleichzeitig auf Grund eines solchen Verlangens durchgeführten Überprüfungen beschränken.* **(2)** Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. ***(3)** Alle Ämter haben diesem Unterausschuss auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.* Anmerkung A08: Über den ersten Satz des geltenden Textes des Absatzes 1 besteht im Ausschuss Konsens über die Beibehaltung. Ansonsten erzielte der Ausschuss keinen Konsens.

	Anmerkung Präsidium: Zu allen Varianten bestand im Präsidium Dissens.
A08	Textvorschlag aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel 52c*** ***(1)*** *Zur Kontrolle von Unternehmen, an denen der Bund mindestens 25% der Anteile besitzt oder die der Bund durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht, wählt der zuständige Ausschuss des Nationalrates einen ständigen Unterausschuss. Dem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. Der Unterausschuss ist unter Angabe des Untersuchungsgegenstandes einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt.* ***(2)*** *Der ständige Unterausschuss ist befugt, von den Vorstandsmitgliedern sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Aufsichtsrates der in Abs.1 genannten Unternehmen Auskünfte über die Geschäftsführung und die Lage dieser Unternehmen sowie die im Vorstand oder Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin des Aufsichtsrates solcher Unternehmen sind verpflichtet, dem ständigen Unterausschuss unbeschränkt Auskünfte zu erteilen. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.* ***(3)*** *Die Mitglieder des Unterausschusses haben über von den Auskunftspersonen als vertraulich bezeichnete Angaben Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das öffentliche Interesse eine Offenlegung von Tatsachen rechtfertigt. Im Fall einer ungerechtfertigten Offenlegung von vertraulichen Angaben haften die Mitglieder des Unterausschusses dem Unternehmen nach § 84 AktG. Als vertraulich dürfen von den Auskunftspersonen nur jene Angaben bezeichnet werden, bei denen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen bei Bekanntwerden ein erheblicher Nachteil zugefügt würde.* Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Zu allen Varianten bestand im Präsidium Dissens.
A08	**Artikel 53** (Dissens im Präsidium): **(1)** Der Nationalrat kann durch Beschluss *oder durch Verlangen eines Drittels*

	[Viertels] seiner Mitglieder Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.
Präs	Textvorschlag für Art. 53 Abs. 1 und 4 B-VG (Kostelka, Dissens im Präsidium): ***Artikel 53. (1)*** *Der Nationalrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Nationalrat hat einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.* ***(2)*** *...* ***(3)*** *...* ***(4)*** *Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Antrag des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates bei Meinungsverschiedenheiten über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und über die ordnungsgemäße Erfüllung des Untersuchungsauftrages. Der Nationalrat oder der Untersuchungsausschuss ist verpflichtet, der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes zu folgen.* Anmerkung Präsidium: In der 37. Sitzung wurde ein Textvorschlag von Kostelka eingebracht; zu dem kein Konsens erzielt werden konnte.
A08	**Artikel 55** Textvorschläge aus A08: Variante 1 zu Absatz 6 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(6)*** *Der Hauptausschuss kann durch Beschluss ein Mitglied der Bundesregierung beauftragen, ihm einen Bericht über eine in einer internationalen Organisation beratene Frage und die Haltung der Vertreter Österreichs hiezu zu erstatten. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, das insbesondere vorzusehen hat, dass über einen solchen Bericht eine Debatte im Hauptausschuss stattzufinden hat.* Variante 2 zu Absatz 6 (Dissens im Ausschuss): *Der Hauptausschuss kann durch Beschluss ein Mitglied der Bundesregierung beauftragen, ihm einen Bericht über eine in einer internationalen Organisation beratene Frage und die Haltung der Vertreter Österreichs hiezu zu erstatten. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.* Anmerkung A08:

	Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Zu allen Varianten bestand im Präsidium Dissens.
A09	Textvorschlag aus A09 (Büro Konvent für den parlamentarischen Kontrollausschuss, Dissens im Ausschuss): **Artikel 52a** **(1)** Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung *sowie der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts im Bereich der Staatsanwaltschaften* wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrats je einen ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen Partei angehören. **(2)** Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. *Der Unterausschuss zur Überprüfung der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts im Bereich der Staatsanwaltschaften ist darüber hinaus befugt, von den zuständigen Staatsanwaltschaften alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen.* Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde. **(3)** Die ständigen Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen des Nationalrats zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt. **(4)** Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats. Anmerkung A09: Dieser Textvorschlag ist im Ausschuss 9 nicht konsentiert.
A09	Textvorschlag aus A09 (Stoisits zum Organstreitverfahren, Dissens im Ausschuss): ***Artikel 55a*** ***(1)*** *Entstehen zwischen Mitgliedern des Nationalrats oder des Bundesrats und einem Bundesminister oder der Bundesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Kontrollrechte des Nationalrats oder des Bundesrats gegenüber dem betreffenden Bundesminister oder*

	der Bundesregierung regeln, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof auf Antrag von jener Anzahl von Mitgliedern des Nationalrats oder des Bundesrats, die zur Ausübung des strittigen Kontrollrechtes gesetzlich berechtigt ist. ***(2)** Nähere Bestimmungen trifft das Verfassungsgerichtshofgesetz.* ***(3)** Durch Landesverfassungsgesetz kann eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Kontrollrechte des Landtags gegenüber der Landesregierung und ihren einzelnen Mitgliedern regeln, getroffen werden.* Anmerkung A09: Dieser Textvorschlag ist im Ausschuss nicht konsentiert.
	VII.11.4 Mitwirkung an Verwaltungsakten
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VII.12 Stellung der Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrates
	VII.12.1 Freies Mandat
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
A05	**Artikel 56 Abs. 1** B-VG Anmerkung A05: Es liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor. Es bestand Dissens über die Einführung eines gebundenen Mandates für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen und einer bundesgesetzliche Regelung zugeführt werden sollen.
	VII.12.2 „Mandat auf Zeit“
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
Präs	Textvorschläge: Variante 1 zu Unvereinbarkeit (Vorschlag Scheibner, Textierung Büro Konvent, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel X.** ***(1)** Mitglieder der Bundesregierung sowie Staatssekretäre dürfen nicht Mitglied des*

Nationalrates sein [keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören].
***(2)** Hat ein Mitglied des Nationalrates aus Anlass seiner Ernennung zu einem Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, das Mandat erneut zuzuweisen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Bewerber um ein Mandat im Nationalrat die Wahl auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 nicht angenommen hat.*
***(3)** Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.*
***(4)** Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates [ein Bundesgesetz].*

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Artikel X.
***(1)** Hat ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrats verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, das Mandat erneut zuzuweisen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Bundesregierung, ein Staatssekretär oder eine Person, die mit der Fortführung der Verwaltung gemäß Art. 71 betraut wurde, die Wahl zum Mitglied des Nationalrats nicht angenommen hat.*
***(2)** Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.*
***(3)** Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates [ein Bundesgesetz].“*

Anmerkung Präsidium:

	Die Varianten 1 und 2 wurden dem Präsidium vorgelegt, aber kein Konsens erzielt.
	VII.12.3 Immunität
A08	Textvorschläge aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss): **Artikel 57** **(1)** Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres *Mandates* geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in *Ausübung des Mandates* gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden *(parlamentarische Immunität).* **(2)** Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates *(außerparlamentarische Immunität, Konsens über Inhalt)*. **(3)** Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. *Ihr ist eine Handlung jedenfalls dann zuzuordnen, wenn sie unmittelbar der Mitwirkung an der politischen Willensbildung dient.* Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen *(außerparlamentarische Immunität)*. **(7)** *Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates;* es kann Rechte gemäß Abs. 1 auch Personen zuerkennen, die gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, vor dem Nationalrat das Wort zu ergreifen. Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Im Ausschuss wurden Zweifel geäußert, ob die Ausdrücke „parlamentarische“ und „außerparlamentarische“ Immunität im Verfassungstext notwendig sind. Es spricht auch vieles für die Aufnahme in die Erläuterungen.

Anmerkung Präsidium:
Ergänzungsmandat mit drei verschiedenen Vorgaben zu Art. 57 B-VG in der 27. Sitzung erteilt

Variante 2 zu Artikel 57 Absatz 1 bis 7 (Poier, Dissens im Ausschuss):

Artikel 57

(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der *im Nationalrat geschehenen* Abstimmungen niemals, wegen der *im Nationalrat* gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen *des Verdachtes* einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen *des Verdachtes* einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

Variante 3 (Prammer, Dissens im Ausschuss):

Artikel 57a

(1) *Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Mandates geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden.*

(2) *Wegen der in Ausübung ihres Mandates gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen können die Mitglieder des Nationalrates nur vom Nationalrat zur Verantwortung gezogen werden.*

Artikel 57b

	(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen *des Verdachtes* einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates. **(2)** *Darüber hinaus* dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen *des Verdachtes* einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. *Der politischen Tätigkeit ist eine Handlung jedenfalls dann zuzuordnen, wenn sie unmittelbar der Mitwirkung an der politischen Willensbildung dient.* **(3)** Die Behörde *kann* eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einholen, *sie hat dies zu tun***,** wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen. Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.
Präs	Textvorschlag: **Artikel 58 (**Dissens im Präsidium): **(1)** Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des *Nationalrates gemäß Artikel 57; die dort vorgesehenen Entscheidungen trifft der Bundesrat selbst.* ***(2)** Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Bundesrates unter sinngemäßer Anwendung von Artikel 57.* Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.
	VII.12.4 Unvereinbarkeiten
A08	Textvorschläge aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 19

(2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der *obersten Organe der Vollziehung des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Mitglieder ihrer allgemeinen Vertretungskörper* und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft *oder einem anderen Beruf untersagt oder* beschränkt werden. *Solche Gesetze können auch die Rechte der freien Ausübung jedes Erwerbszweiges sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Datenschutzes einschränken.*

(3) *Ist die entgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 nicht durch Gesetz untersagt, darf sie so lange ausgeübt werden, als dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers nicht ausdrücklich wegen der Gefährdung der objektiven und unbeeinflussten Amtsführung untersagt wird. Die unentgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung ist jedoch jedenfalls zulässig.*

(4) *Ist eine solche Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 durch Gesetz untersagt, so darf sie ausnahmsweise nur dann ausgeübt werden, wenn dies unentgeltlich erfolgt und nachdem dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers ausdrücklich genehmigt wurde, weil die Ausübung dieser Betätigung im Interesse einer Gebietskörperschaft liegt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens ist in jedem Falle zulässig, sofern damit kein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung von Unternehmungen, Stiftungen und Fonds verbunden ist.*

(5) *Entscheidungen gemäß Abs. 3 und 4 hat der hiezu berufene Ausschuss des Nationalrates, bei Mitgliedern des Bundesrates dessen zuständiger Ausschuss [jeweils mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] zu fällen. Bei Organen der Länder und Gemeinden gemäß Abs. 2 obliegen diese Entscheidungen dem hiezu berufenen Ausschuss des jeweiligen Landtages. Diesen Ausschüssen haben Organe gemäß Abs. 2 auch solche Betätigungen sowie ihr Vermögen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen mitzuteilen [der Inhalt dieser Mitteilungen ist zu veröffentlichen].*

(6) *Näheres regelt das Unvereinbarkeitsgesetz. Es darf vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Einschränkungen solcher Betätigungen verfügt werden.*

(7) *Wenn Organe gemäß Abs. 2 entgegen der Entscheidung eines Ausschusses gemäß Abs. 5 eine derartige Betätigung ausüben, kann der zuständige Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag wegen Verletzung*

seines Beschlusses stellen. Im Falle einer untersagten Betätigung kann auch der Betroffene die Überprüfung der Rechtsmäßigkeit der Entscheidung des Ausschusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des zuständigen Vertretungskörpers kann dessen Rechte auch einem seiner Ausschüsse übertragen. Der Verfassungsgerichtshof kann auf Aberkennung der Funktion erkennen oder sich bei geringfügigen Rechtsverletzungen auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.

Variante 2 zu Artikel 19 Absatz 1 bis 7 (Hatzl), Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 19

(1) Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen.

(2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung *der obersten Organe der Vollziehung des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Mitglieder ihrer allgemeinen Vertretungskörper* und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft *oder einem anderen Beruf untersagt oder* beschränkt werden. *Solche Gesetze können auch die Rechte der freien Ausübung jedes Erwerbszweiges sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Datenschutzes einschränken.*

***(3)** Ist die entgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 nicht durch Gesetz untersagt, darf sie so lange ausgeübt werden, als dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers nicht ausdrücklich wegen der Gefährdung der objektiven und unbeeinflussten Amtsführung untersagt wird. Die unentgeltliche Ausübung einer solchen Betätigung ist jedoch jedenfalls zulässig.*

***(4)** Ist eine solche Betätigung einem Organ gemäß Abs. 2 durch Gesetz untersagt, so darf sie ausnahmsweise nur dann ausgeübt werden, wenn dies unentgeltlich erfolgt und nachdem dies vom hiezu berufenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers ausdrücklich genehmigt wurde, weil die Ausübung dieser Betätigung im Interesse einer Gebietskörperschaft liegt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens ist in jedem Falle zulässig, sofern damit kein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung von Unternehmungen, Stiftungen und Fonds verbunden ist.*

(5) *Entscheidungen gemäß Abs. 3 und 4 hat der hiezu berufene Ausschuss des Nationalrates, bei Mitgliedern des Bundesrates dessen zuständiger Ausschuss [jeweils mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] zu fällen. Bei Organen der Länder und Gemeinden gemäß Abs. 2 obliegen diese Entscheidungen dem hiezu berufenen Ausschuss des jeweiligen Landtages. Diesen Ausschüssen haben Organe gemäß Abs. 2 auch solche Betätigungen sowie ihr Vermögen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen mitzuteilen [der Inhalt dieser Mitteilungen ist zu veröffentlichen].*

(6) *Näheres regelt das Unvereinbarkeitsgesetz. Es darf vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Einschränkungen solcher Betätigungen verfügt werden.*

(7) *Wenn Organe gemäß Abs. 2 entgegen der Entscheidung eines Ausschusses gemäß Abs. 5 eine derartige Betätigung ausüben, kann der zuständige Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag wegen Verletzung seines Beschlusses stellen. Im Falle einer untersagten Betätigung kann auch der Betroffene die Überprüfung der Rechtsmäßigkeit der Entscheidung des Ausschusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des zuständigen Vertretungskörpers kann dessen Rechte auch einem seiner Ausschüsse übertragen. Der Verfassungsgerichtshof kann auf Aberkennung der Funktion erkennen oder sich bei geringfügigen Rechtsverletzungen auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.*

Variante 3 (ersetzt Artikel 19 Abs. 2 bzw. diverse Verfassungsbestimmungen im Unvereinbarkeitsgesetz, Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel X

(1) *Zur Wahrung der öffentlichen Interessen, zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zur Sicherung und Verdeutlichung der Unabhängigkeit der Amtsinhaber können durch Gesetz die berufliche und sonstige wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Funktionäre untersagt oder beschränkt sowie Verpflichtungen zur Information und Offenlegung geschaffen werden.*

(2) *Eine allfällige Untersagung oder Genehmigung einer beruflichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung obliegt bei öffentlichen Funktionären des Bundes dem hiezu berufenen Ausschuss des Nationalrates, bei öffentlichen Funktionären eines*

Landes dem hiezu berufenen Ausschuss des jeweiligen Landtages, ansonsten dem durch Gesetz hiezu berufenen Organ.

***(3)** Nähere Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen, zu dessen Erlassung im Nationalrat und im Bundesrat die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.*

***(4)** Durch Landesgesetz können für öffentliche Funktionäre der Länder und Gemeinden, für die eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Abs. 3 nicht vorliegt, nähere Bestimmungen getroffen werden.*

***(5)** Übt ein Amtsinhaber eine untersagte oder nicht genehmigte Tätigkeit gemäß Abs. 1 aus, so kann der in Betracht kommende allgemeine Vertretungskörper oder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das im Sinne des Abs. 2 zuständige Organ beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder des Mandates zu erkennen. Im Falle einer geringfügigen Rechtsverletzung kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung des Vorliegens einer Rechtsverletzung beschränken.*

***(6)** Wird einem Amtsinhaber eine berufliche oder sonstige wirtschaftliche Betätigung nicht genehmigt oder untersagt, kann er beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen.*

Variante 4 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel xxx.

Wirtschaftliche Unvereinbarkeit

***(1)** Die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit von öffentlichen Funktionären/Funktionärinnen (Unvereinbarkeitsgesetz) steht dem Bund zu. Die Landesgesetzgebung ist ermächtigt, für öffentliche Funktionäre/Funktionärinnen der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen.*

***(2)** Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.*

***(3)** Das Unvereinbarkeitsgesetz hat jedenfalls zu enthalten:*

1. für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin, die Mitglieder der

Bundesregierung und der Landesregierungen, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage sowie den Präsidenten/die Präsidentin des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volksanwaltschaft: die Pflicht zur jährlichen Offenlegung aller Einkünfte, Zuwendungen und sonstigen vermögenswerten Vorteile sowie aller leitenden oder beratenden Tätigkeiten in Interessengruppen, Unternehmungen oder sonstigen Organisationen einschließlich der Veröffentlichung der betreffenden Berichte;

2. für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin sowie die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen: das Verbot der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht;

3. für die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen:

a) die Pflicht, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt ihre Vermögensverhältnisse (Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmungen und Unternehmensbeteiligungen, Verbindlichkeiten) offen zu legen;

b) die Pflicht zur jährlichen Offenlegung aller öffentlichen Aufträge, die im Einflussbereich des von ihnen geleiteten Ressorts an Unternehmungen mit mindestens 10%iger Beteiligung des jeweiligen Funktionärs/der jeweiligen Funktionärin erteilt wurden.

***(4)** Die Überwachung der Einhaltung des Unvereinbarkeitsgesetzes durch die von ihm erfassten öffentlichen Funktionäre/Funktionärinnen einschließlich der Entgegennahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Berichte und der Anordnung ihrer Veröffentlichung obliegt dem jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörper oder seinem zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit berufenen Ausschuss. Diesem kann die Befugnis eingeräumt werden, unter Bedachtnahme auf die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele generelle oder individuelle Ausnahmen von den im Unvereinbarkeitsgesetz festgelegten Geboten und Verboten zu erteilen. Für einen derartigen Beschluss ist das Anwesenheits- und Beschlussquorum nach Abs. 2 vorzusehen.*

***(5)** Öffentliche Funktionäre/Funktionärinnen, die durch einen Rechtsakt des in Abs. 4 genannten Gremiums in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten, können gegen diesen Rechtsakt Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben.*

***(6)** Über Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Einhaltung der im*

	Unvereinbarkeitsgesetz festgelegten Gebote und Verbote entscheidet aufgrund eines Antrags von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des in Abs. 4 genannten Gremiums der Verfassungsgerichtshof. Im Falle der Feststellung einer nicht bloß geringfügigen Gesetzesverletzung hat der Verfassungsgerichtshof neben der Feststellung der Rechtswidrigkeit auf Verlust des Amtes oder des Mandates zu erkennen. Anmerkung A08: Über die Varianten 1 – 4 konnte im Ausschuss kein Konsens erzielt werden. Anmerkung Präsidium: Variante 1 wurde im Präsidium in der 27. Sitzung beraten, jedoch kein Konsens erzielt. Auch die weiteren Textvarianten fanden keinen Konsens des Präsidiums. Es wurde bei der 36. Sitzung jedoch festgehalten, dass das Unvereinbarkeitsgesetz ein verfassungsausführendes Bundesgesetz werden soll.
	VII.12.5 Öffentlich Bedienstete
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
Präs	Textvorschlag (ÖVP, Dissens im Präsidium): **Artikel X.** (dzt Art. 7 Abs. 4, 23b, 59a, 59b sowie 95 Abs. 4) ***(1)*** *Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. (dzt. Art.7 Abs. 4 B-VG).* ***(2)*** *Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.* ***(3)*** *Durch Gesetz (Bundes- oder Landesgesetz, je nach Dienstrechtskompetenz) ist insbesondere zu bestimmen,* *1. in welchem Ausmaß dem öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Europäischen Parlaments, des Nationalrats, des Bundesrats oder eines Landtags ist, die zur Ausübung seines Mandats erforderliche freie Zeit einzuräumen ist,* *2. ob oder in welchem Ausmaß dem öffentlich Bediensteten Dienstbezüge gebühren; dabei kann auch festgelegt werden, in welchem Ausmaß die Dienstbezüge jedenfalls zu kürzen sind und*

	3. unter welchen Voraussetzungen der öffentlich Bedienstete Anspruch auf eine andere – mit seiner Zustimmung auch nicht gleichwertige - Tätigkeit hat. ***(4)** Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrats oder des Bundesrats gewählt wurden, ist bei der Parlamentsdirektion eine Kommission einzurichten. Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Kommission einschließlich der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichts regelt der Gesetzgeber. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine solche Kommission auch für öffentlich Bedienstete, die zu Abgeordneten eines Landtags gewählt wurden, vorgesehen werden.* Anmerkung Präsidium: Der Textvorschlag wurde dem Präsidium seitens der ÖVP vorgelegt, aber kein Konsens erzielt.

VIII Vollziehung des Bundes

	VIII.1 Bundespräsident
	VIII.1.1 Wahl
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.2 Angelobung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.3 Absetzung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.4 Immunität
A08	Textvorschlag aus A08: **Artikel 63 (**Dissens im Ausschuss Dissens, im Präsidium): ***(1)*** *Für den Bundespräsident gilt Artikel 57 Abs. 2 bis 7 sinngemäß.* ***(2)*** *Die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung oder Verhaftung des Bundespräsidenten oder zu einer Hausdurchsuchung bei ihm ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, der beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen. Die behördliche Verfolgung, Verhaftung oder Hausdurchsuchung ist nur zulässig, nachdem die Bundesversammlung ihr zugestimmt hat.* Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.
	VIII.1.5 Verantwortlichkeit
A08	Anmerkung A08:

	Vom Ausschuss nie beraten. Siehe unten VIII.1.10 (rechtliche und politische Verantwortlichkeit).
	VIII.1.6 Vertretung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.7 Kompetenzen
A03	Textvorschlag (zu Art. 65 Abs. 2 lit. c, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium): ***c)*** *für Einzelfälle – soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen; die Erlassung und Milderung der von den Disziplinarbehörden über Bundesbedienstete sowie über Angehörige des Bundesheeres verhängten Disziplinarstrafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Anordnung, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird* Anmerkung A03: Der Ausschuss erzielte zu diesem Textvorschlag keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium besteht Konsens über die Aufhebung des Art. 65 Abs. 2 lit. d B-VG. Hinsichtlich der Befugnisse gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. c sowie Abs. 3 B-VG sowie zum Textvorschlag besteht im Präsidium Dissens.
Präs	Textvorschlag (Kostelka, Dissens im Präsidium): ***(X)*** *Für die Ernennung der Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und für die Ausübung aller sonstigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten ist kein Vorschlag und keine Gegenzeichnung erforderlich.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte zu diesem Textvorschlag Dissens.

	VIII.1.8 Vorschlagsbindung
A03	Anmerkung A03: Es wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.9 Gegenzeichnung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.1.10 Rechtliche und politische Verantwortlichkeit
A08	Anmerkung A08: Die politische Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten wurde nicht ausdrücklich beraten. Es kommt auch kein Textvorschlag dazu; der Ausschuss hat nur die Immunität beraten.
	VIII.2 Bundesregierung
	VIII.2.1 Einrichtung
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang getroffen werden.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, die Beschlussfassung sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.*
Präs	Variante 3 (Konsens im Präsidium): Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: *Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondre die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.*

	VIII.2.2 Vertretung
A03	Textvorschlag aus A03: **Artikel 69** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, die Beschlussfassung, die Übertragung einzelner Befugnisse [an einen anderen Bundesminister oder an einen dem betreffenden Bundesminister beigegebenen Staatssekretär] sowie die Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.* **Artikel 73** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(1)** *Im Fall der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. [Inwieweit der Bundeskanzler dabei des Einvernehmens anderer Mitglieder der Bundesregierung bedarf, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.] Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister.* Anmerkung A03: Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens. Anmerkung Präsidium: Über den Textvorschlag besteht im Präsidium Dissens.
	VIII.2.3 Quoren
A03	Textvorschlag aus A03: (Dissens im Ausschuss): **Art. 69 Abs. 3** werden folgende Sätze angefügt: *Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung.* *Eine Beschlussfassung im Umlaufwege durch alle Mitglieder der Bundesregierung ist zulässig.* Anmerkung A03: Über den Textvorschlag zu Abs. 3 besteht im Ausschuss 3 Dissens.

Präs	Textvorschlag (Präsidium, Dissens im Präsidium): Variante 1 *Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung. Die Bundesregierung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege durch alle Mitglieder der Bundesregierung ist zulässig.* Variante 2 *An der Beschlussfassung der Bundesregierung müssen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder teilnehmen. [An einem Beschluss der Bundesregierung müssen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder mitwirken] Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.* Variante 3 ***Artikel X.*** *An der Beschlussfassung der Bundesregierung müssen mehr als Hälfte ihrer Mitglieder mitwirken. Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.* Anmerkung Präsidium: Über diese Textvorschläge besteht Dissens. Konsens besteht, dass das B-VG eine Regelung betreffend das Teilnahmequorum an Beschlüssen der Bundesregierung enthalten soll. Konsens besteht darüber, dass Umlaufbeschlüsse nicht ausgeschlossen sein sollen, Dissens besteht über das Teilnahmequorum für Umlaufbeschlüsse.
	VIII.2.4 Ernennung der Mitglieder
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 70** ***(1)*** *Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Nationalrat gewählt.* ***(2)*** *Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.* ***(3)*** *Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Nationalrat binnen*

	vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen. ***(4)** Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.* Anmerkung A03: Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens. Anmerkung Präsidium: Auch im Präsidium konnte darüber kein Konsens gefunden werden.
Präs	Variante 2 (Dissens im Präsidium): *Mitglieder der Bundesregierung sowie Staatssekretäre dürfen nicht Mitglied des Nationalrates sein (Variante: keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören.)* Anmerkung Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Dissens. Vergleiche auch Punkt VII.12.2 Mandat auf Zeit.
	VIII.2.5 Einstweilige Bundesregierung
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): **Artikel 71** Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister. *[Ist einem Mitglied der Bundesregierung vom Nationalrat das Vertrauen versagt worden, darf dieses Mitglied nicht mit der Fortführung der Amtsgeschäfte betraut werden; gleiches gilt für eine gemäß Art. 73 mit der Vertretung betraute Person, der vom Nationalrat das Vertrauen versagt worden ist.]* Anmerkung A03:

	Über die Änderung von Art. 71 vierter Satz B-VG besteht im Ausschuss Konsens. Über die Einfügung des fünften Satzes besteht im Ausschuss Dissens. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte über die Änderung von Art. 71 vierter Satz B-VG und über die Einfügung des fünften Satzes Konsens.
	VIII.2.6 Angelobung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.2.7 Enthebung und Entlassung
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 70 (betrifft nur Abs. 4)** ***(1)*** *Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Nationalrat gewählt.* ***(2)*** *Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.* ***(3)*** *Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Nationalrat binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.* ***(4)*** *Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.*“ Anmerkung A03 und Präsidium: Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 sowie im Präsidium Dissens.
	VIII.2.8 Rechtliche und politische Verantwortlichkeit
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.2.9 Wahrnehmung der Angelegenheiten im Nationalrat oder im Bundesrat
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.

	VIII.3 Staatssekretäre
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	VIII.4 Bundesministerien
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
A06	Textvorschläge aus A06: Variante 1 (Dissens im Ausschuss): *Zur obersten Führung der Verwaltung sind die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und, nach Maßgabe landesverfassungs-gesetzlicher Bestimmungen, deren Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich berufen (oberste Verwaltungsorgane).* Variante 2 (Dissens im Ausschuss): *Zur obersten Führung der Verwaltung sind der Bundespräsident [oder auch.: unbeschadet der Stellung des Bundespräsidenten], die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und, nach Maßgabe landesverfassungs-gesetzlicher Bestimmungen, deren Mitglieder in ihren jeweiligen Wirkungs-bereichen berufen (oberste Verwaltungsorgane).* Variante 3 (Klasnic, Dissens im Ausschuss): **Artikel 77** ***(1)*** *Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind das Bundeskanzler-amt, die Bundesministerien, die diesen zugeordneten zentralen Ämter und die unterstellten Ämter berufen.* ***(2)*** *Das Bundeskanzleramt besorgt die Geschäfte des Bundskanzlers und der Bundesregierung; ein Bundesministerium besorgt die Geschäfte eines Bundesministers. Ein zentrales Amt kann eingerichtet werden: Zur Vollziehung von Verwaltungsvorschriften für das gesamte Bundesgebiet; zur gemeinsamen Besorgung von Aufgaben aus den Geschäftsbereichen mehrerer Bundes-ministerien; zur Besorgung von Aufgaben der Sachmittelbewirtschaftung für die Bundesministerien. Jedes zentrale Amt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bundeskanzlers oder jenes Bundesministers oder jener Bundesminister aus dessen oder deren Geschäftsbereich es Aufgaben besorgt. Einem Bundesministerium oder einem zentralen Amt können Ämter unterstellt werden.*

	(3) *Bundesministerien und zentrale Ämter werden durch Bundesgesetz eingerichtet. Der Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und der zentralen Ämter wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Einrichtung unterstellter Ämter wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministers geregelt.* ***(4)*** *Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung eines Bundesministeriums ein Bundesminister betraut. Im Bundeskanzleramt kann die sachliche Leitung bestimmter zu dessen Wirkungsbereich gehörender Angelegenheiten eigenen Bundesministern übertragen werden.* ***(5)*** *Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.* Anmerkung A06: Kein Konsens. Anmerkung Präsidium: Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.
	VIII.5 Bundesheer
A06	Textvorschlag aus A06 siehe III.10 Variante 5
A01	Anmerkung A01: Vergleiche dazu Punkt III.10.
	VIII.5.1 Aufgaben
Präs	Textvorschlag (ÖVP siehe Punkt III.10 Textvorschlag Gehrer)
	VIII.5.2 Oberbefehl und Befehlsgewalt
A06	Anmerkung A06: Ein Ergänzungsmandat wurde dazu erteilt; vom Ausschuss wurde dieses Thema nicht behandelt.
	VIII.5.3 Ländermitwirkung
Â06	Anmerkung A06: Ein Ergänzungsmandat wurde dazu erteilt; siehe oben VIII.5 (Bundesheer), Textvorschlag A06 zu Art. 79 Abs.7 B-VG.
	VIII.5.4 Auslandseinsätze

A06	Anmerkung A06: Ergänzungsmandat wurde erteilt; siehe oben VIII.5 (Bundesheer, Textvorschlag A06 zu Art. 79 Abs. 3 bis 6 B-VG). Die Problematik wurde bereits im Ausschuss 1 behandelt; siehe zum KSE-BVG V.1.3 und V.4.
Präs	Das Thema Sicherheitspolitik wurde in der 33. Sitzung am 4.11.2004 beraten. Es wurden folgende Textvorschläge bzw. Stellungnahmen im Präsidium abgegeben. Textvorschlag (ÖVP siehe Punkt III.10 Textvorschlag Gehrer) Stellungnahme Kostelka/Kahr: Integration des KSE-BVG in den Verfassungstext und ohne inhaltliche Änderung legistische Abstimmung mit Art.79 B-VG. Stellungnahme FPÖ: Die bisherigen Art. 23f und 79 bis 81 sollen gemeinsam mit den wesentlichen Bestimmungen des KSE-BVG in einem eigenen Regelungsbereich in der neuen Verfassung zusammengeführt werden. Diese Bestimmungen werden der veränderten Grundlage durch den EU-Verfassungsvertrag anzupassen sein. Stellungnahme Glawischnig: Solange auf europäischer Ebene kein gemeinsames Verteidigungssystem verwirklicht ist, bleibt die Hauptaufgabe einer bewaffneten Streitmacht Österreichs die Landesverteidigung. Darauf ist auch bei einer allfälligen Integration des KSE-BVG in die Verfassungsurkunde Bedacht zu nehmen. Im übrigen sollten auch bei einer Regelung über die Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland die obigen Grundsätze gelten. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden.
	VIII.5.5 Beschwerdekommission
A08	Anmerkung A08: Dieser Punkt wurde vom Präsidium in der 28. Sitzung dem Ausschuss 8 zugewiesen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Verfassungsstufe des derzeit geltenden § 4 Wehrgesetz (Einrichtung der Bundesheer-Beschwerdekomission, Funktionsperiode, Personal- und Weisungsrecht, Vorsitzendenbestellung) im Zusammenhang mit der Weisungsfreistellung von Behörden

	behandelt werden sollte.
	VIII.6 Organisationsstruktur (Wehrpflicht, Ersatzdienst)
A01	Anmerkung A01: Fragen der Wehrpflicht und des Ersatzdienstes wurden bereits im Ausschuss 1 im Rahmen der Befassung mit Art. 9a B-VG (umfassende Landesverteidigung) diskutiert.
A06	Anmerkung A06: Ergänzungsmandat wurde erteilt; siehe oben VIII.5 Art. 79 (1) neue Fassung.
Präs	Textvorschlag (ÖVP, eingebracht in der 33. Sitzung, Dissens im Präsidium): ***(3)*** *Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat Zivildienst zu leisten. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig sowohl den Wehrdienst im Bundesheer als auch Zivildienst leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.* Textvorschlag (FPÖ, eingebracht in der 33. Sitzung, Dissens im Präsidium): ***Art. Y. (1)*** *Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer leisten. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Zivildienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.* ***(2)*** *Eine Sistierung der Wehrpflicht ist nur zulässig, wenn die sicherheitspolitische Lage Österreichs dem nicht entgegensteht, dies durch den Nationalen Sicherheitsrat empfohlen wurde und das österreichische Bundesheer alle ihm gestellten Aufgaben ohne Wehrpflicht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Für einen Beschluss zur Sistierung der Wehrpflicht ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Wiedereinführung kann durch einfaches Bundesgesetz erfolgen.* Stellungnahme Kostelka/Kahr: Die allgemeine Wehrpflicht in Art. 9a B-VG soll unverändert beibehalten werden. Legistisch könnte das Recht auf Leistung von Zivildienst im Sinne des §2 Abs. 1 ZDG bei der Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht integriert werden. Die

	Dauer des Zivildienstes ist jener des Wehrdienstes anzugleichen. Stellungnahme Glawischnig: Die allgemeine Wehrpflicht in Art. 9a Abs. 3 B-VG soll aufgehoben werden, weil sich die militärische Bedrohung Österreichs in den vergangenen Jahren wesentlich reduziert hat. Aus diesem Grund wird eine Zwangsverpflichtung aller „männlichen österreichischen Staatsbürger“ nicht mehr für gerechtfertigt erachtet. Sofern Art. 9 a Abs. 3 B-VG aufrechterhalten wird, wäre er um das Recht auf Zivildienst im Sinne § 2 Abs. 1 ZDG zu ergänzen. (Art. 9 a Abs. 3 zweiter Satz [zwingender Ersatzdienst] könnte dementsprechend entfallen).
	VIII.7 Organisation von Bundesbehörden
A06	Anmerkung A06: Der Punkt „Organisation von Bundesbehörden“ wurde dem Ausschuss 6 mit dem dritten Ergänzungsmandat vom 24.8.2004 zugewiesen. Ein Ergebnis liegt nicht vor. Anmerkung Präsidium: Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.
	VIII.8 Sonstige Bundesbehörden
	VIII.8.1 Schulbehörden
A06	Textvorschläge aus A06: Variante 1 (Gehrer, Dissens im Ausschuss Dissens im Präsidium): **Artikel x** ***(1)*** *Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Hochschulen und Universitäten (Wissenschaft, Forschung und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Studentenheime) sowie in Angelegenheiten der Schulen (einschließlich der Schülerheime), sofern in Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.* ***(2)*** *Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an Hochschulen, Universitäten und Schulen, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird. Bundessache ist die Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des*

Personalvertretungsrechtes der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) *Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten*

Variante 1 (wie bisher, luf Berufsschulen und Fachschule zur Gänze bei den Ländern):

1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen,

2. der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden Pflichtschulen und mittleren Schulen,

3. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 und 2 genannten Schulen.

Variante 2 (folgt der Grundstruktur im übrigen Schulwesen im Sinne dieses Artikels):

1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen,

2. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 genannten Schulen.

Die in Ausführung dieses Absatzes ergehenden Landesgesetze haben auf die Zahl der im örtlichen Einzugsbereich lebenden schulpflichtigen Personen Bedacht zu nehmen sowie die den in Österreich lebenden Angehörigen von Minderheiten (staatsvertraglich) eingeräumten Rechte zu wahren.

(4) *Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Sie haben die Aufgabe, nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten an der Heranbildung der Jugend zu gesunden, leistungsorientierten, pflichttreuen und verantwortungs-bewussten Bürgern der Republik Österreich mitzuwirken. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteilen und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein, sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.*

(5) *Die Schulen gliedern sich nach Bildungsinhalten in allgemein bildende und in*

	berufsbildende Schulen sowie nach der Bildungshöhe in Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen (Schulstruktur). Ab Beginn der 5. Schulstufe ist neben der Pflichtschule ein höheres öffentliches Bildungsangebot einzurichten (differenziertes Bildungsangebot). ***(6)** Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen sowie öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen ist das Land oder nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen die Gemeinde oder ein Gemeindeverband. Gesetzlicher Schulerhalter der sonstigen Schulen ist der Bund. Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen. Diesen ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.* ***(7)** Für alle Personen, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen eine neunjährige allgemeine Schulpflicht sowie eine Berufsschulpflicht.* ***(8)** Der Bund hat für die Wahrung der Einheitlichkeit des Schulwesens und für die Sicherung der Qualität aller Schulen Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er fachkundige Mitarbeiter in den Landes-Bildungsdirektionen vorzusehen.* ***(9)** Zur Vollziehung des Bundes und der Länder ist für alle Angelegenheiten der in diesem Artikel geregelten Schulen, einschließlich des Personalrechtes der Lehrer an diesen Schulen, als erstinstanzliche Behörde in jedem Bundesland eine Landes-Bildungsdirektion einzurichten. Die Leitung der Landes-Bildungsdirektion obliegt dem Landeshauptmann oder auf dessen Vorschlag einem vom zuständigen Bundesminister für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellenden Behördenleiter. Die Leitung des inneren Dienstes der Landes-Bildungsdirektion obliegt einem vom Landeshauptmann zu bestellenden rechtskundigen Beamten. Die näheren Bestimmungen über die Organisation (Behördenstruktur, Finanzierung) sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch Bundesgesetz festzulegen, wobei dieses Bundesgesetz in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegenheiten auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorsehen kann. In zweiter Instanz erfolgt die Vollziehung des Bundes bzw. des Landes nach Maßgabe bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften.* Variante 2 (Raschauer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Die Art. 81a und 81b B-VG können entfallen.* *Im Bereich der Länder werden die Angelegenheiten der Schulen mit Ausnahme der Angelegenheiten der Universitäten [und der Fachhochschulen] von Bildungs-*

	direktionen wahrgenommen. Sie sind in Angelegenheiten aus dem Vollziehungsbereich des Bundes an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden und diesem verantwortlich. Sie werden soweit landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Die Bestellung des Leiters/ der Leiterin der Bildungsdirektion bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministers. Anmerkung A06: In den Ausschussberatungen wurde kein gemeinsamer Konsens zu einer Reform der Schulverwaltung gefunden. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte keinen Konsens (41. Sitzung).
A09	Anmerkung A09: Über die Bestimmung des Art. 81a B-VG wurde – mit Ausnahme des Abs. 4 letzter Satz – im Ausschuss 9 nicht beraten. Über die ersatzlose Streichung des letzten Satzes in Absatz 4 („Die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, kann dagegen auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums nach Maßgabe der Artikel 129ff. unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.“) besteht im Ausschuss Konsens.
	VIII.8.2 Sicherheitsbehörden
A06	Textvorschläge aus A06 Variante 1 (Pfeifenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel X 1.*** *Dem Bund obliegt die Organisation und Führung der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung; die Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper von Gebietskörperschaften; die Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.* ***Artikel X 2.*** ***(1)** Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.* ***(2)** Dem Bundesminister für Inneres sind die Landespolizeidirektionen, diesen die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet. Die Nachordnung sonstiger*

Sicherheitsbehörden kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

(3) *In Städten mit eigenem Statut oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint, können durch Verordnung der Bundesregierung Stadtpolizeidirektionen samt deren Außenstellen eingerichtet sowie deren örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. In Wien besteht jedenfalls eine Stadtpolizeidirektion.*

(4) *Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Landespolizeidirektor hat Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen. In Städten, in denen eine Landespolizeidirektion und eine Stadtpolizeidirektion eingerichtet sind, ist der Landespolizeidirektor zugleich Stadtpolizeidirektor.*

(5) *Die Bundespolizei ist ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Errichtung sonstiger Wachkörper bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.*

Artikel X 3.

Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

Artikel X 4.

Am xx.xx.xxxx vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt. Die Änderung der Organisation eines am xx.xx.xxxx bestehenden Gemeindewachkörpers ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

Variante 2 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

1. Die Artikel 78a bis 78d B-VG lauten:

„Sicherheitsbehörden

Artikel 78a. (1) *Sicherheitsbehörden sind die Generalpolizeidirektion und, dieser unterstellt, die Polizeidirektionen. An der Spitze der Generalpolizeidirektion steht der Generalpolizeidirektor, an der Spitze der Polizeidirektionen stehen Polizeidirektoren.*
(2) *Der Generalpolizeidirektor ist an Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden.*
(3) *Örtlicher Wirkungsbereich der Generalpolizeidirektion ist das Bundesgebiet. Die Einrichtung von Polizeidirektionen und die Bestimmung ihres örtlichen Wirkungsbereichs erfolgen mit Bundesgesetz. Die Grenzen der Sprengel der Polizeidirektionen dürfen nicht Grenzen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz schneiden. Die Zahl der Polizeidirekionen soll die Zahl 20 nicht unterschreiten und die Zahl 35 nicht übersteigen.*

Sachliche Zuständigkeit

Artikel 78b. (1) *Die Sicherheitsbehörden des Bundes sind zur Wahrnehmung folgender Angelegenheiten zuständig:*

1. *Sicherheitspolizei, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, sowie die erste allgemeine Hilfeleistung;*
2. *Kriminalpolizei, das ist die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafgerichtsbarkeit;*
3. *Versammlungspolizei, das ist die Handhabung des Versammlungsrechts;*
4. *Waffenpolizei, das ist die Handhabung des Waffenwesens;*
5. *Grenzpolizei, das ist die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm;*
6. *Fremdenpolizei.*

(2) *In den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorsehen, wenn dies der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dient. Andere als die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten dürfen den Sicherheitsbehörden nicht zur Wahrnehmung zugewiesen werden.*

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Artikel 78c. (1) *Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jene Organe der Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind.*
(2) *Die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze können die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsehen, wenn dies wegen deren Befugnisse erforderlich ist. In diesen Fällen unterstehen sie der zuständigen Behörde. Art. 97 Abs. 2 gilt.*
(3) *Die Ernennung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt dem Generalpolizeidirektor.*

Wachkörper

Artikel 78c. (1) *Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.*
(2) *Im örtlichen Wirkungsbereich einer Polizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind Wachkörper von Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundes-Verfassungsgesetzes bestehen.*

Menschenrechtsbeirat

Artikel 78d. (1) *Der Generalpolizeidirektor wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Diesem obliegt es, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres oder des Generalpolizeidirektors tätig.*
(2) *Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.*
(3) *Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates werden mit*

	deren Zustimmung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Diese endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch eine schriftlich begründete Abberufung seitens des Bundespräsidenten oder durch Verzicht oder Tod des Mitglieds.“ Variante 3 (Raschauer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Art. 78a bis 78d B-VG aufheben. ***Art. 102 Abs 3 :*** *Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in dem im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung [dem Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden] mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen. Die Leiter der in Unterordnung unter das zuständige Ministerium mit der Sicherheitsverwaltung im Bereich der Länder betrauten Behörden werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt.* Anmerkung A06: Konsens erzielte der Ausschuss darin, dass Grundsätze der Verwaltungsorganisation in der Sicherheitsverwaltung (Aufbauorganisation) in der Verfassung verankert sein müssten. Im Besonderen müsse auch die Abgrenzung Behörde-Wachkörper klar aus der Verfassung ableitbar sein. Der Ausschuss erzielte zu den Textvorschlägen keinen Konsens, aber nach einhelliger Meinung der Ausschussmitglieder sollte der Menschenrechtsbeirat für die gesamte Verwaltung zuständig sein und dementsprechend bei der Bundesregierung eingerichtet werden. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte keinen Konsens (41. Sitzung).
	VIII.8.3 Regulierungsbehörden
A07	Anmerkung A07: Textvorschläge zu Regulierungsbehörden erfolgen nicht gesondert, sondern gemeinsam mit sonstigen unabhängigen Behörden im Zusammenhang mit dem Thema „Weisungsbindung“ (Punkt VI.3).
	VIII.8.4 Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht
A02	Textvorschläge aus A02: Variante 1 (Ausschussergebnis basierend auf Kucsko-Stadlmayer): ***(1)*** *Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung,*

	Lehre und Bildung sowie der Entwicklung, Erschließung und Lehre der Kunst mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.(Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(2)** Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind in Ausübung dieser Funktion auch innerhalb der Universität weisungsfrei.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) ***(3)** Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(4)** In Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger geht der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) ***(5)** Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten.* (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) Variante 2 zu Abs. 1: **(1)**: *Die staatlichen Universitäten sind Stätten der freien wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Bildung mit dem Recht auf Autonomie. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und können Satzungen erlassen.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Variante 2 zu Abs. 3: **(3)**: *Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung stehen auch nicht österreichischen Staatsbürgern offen.* (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) Anmerkung A02: Bezüglich der Absätze 2, 4 und 5 (Variante 1) bestand im Ausschuss Konsens; bezüglich der Absätze 1 und 3 wurde jeweils überwiegend die Variante 1 befürwortet, vereinzelt wurden diese beiden Absätze in ihrer jeweiligen Variante 2 unterstützt.
Präs	Textvorschlag (Kostelka, Dissens im Präsidium): Ergänzung des Abs.1: *Ihr Besuch ist grundsätzlich gebührenfrei.*

	Ergänzung des Abs.2: *Alle Angehörigen der Universität einschließlich der Studierenden sind in den Organen der Selbstverwaltung vertreten.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte keinen Konsens.
	VIII.9 Ordentliche Gerichtsbarkeit
	VIII.9.1 Organisation
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde zum Teil auch vom Ausschuss 4 unter Punkt II.4.1 (Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde) behandelt.
A09	Textvorschlag aus A09: **B. Justiz** Variante „B. Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft“; diese neue Variante für eine Überschrift ist nicht konsentiert. **Artikel 82** (Konsens im Ausschuss): **(1)** Alle Gerichtsbarkeit geht*, soweit bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist,* vom Bund aus. **(2)** Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt. Anmerkung A09: Art. 82 Abs. 1 ist textlich konsentiert.
	VIII.9.2 Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit
A09	Anmerkung A09: Die Art. 83 bis 84 B-VG wurden im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Siehe auch Punkt II.4.1.
Präs	Textvorschlag (ÖVP, eingebracht in der 35. Sitzung): *Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit* *Die Militärgerichtsbarkeit ist abgeschafft.*

	VIII.9.3 Ernennung
A09	Zum Textvorschlag aus A09 vergleiche VIII.9.8 zu Artikel 86:
	VIII.9.4 Unabhängigkeit
A09	Anmerkung A09: Art. 87 B-VG wurde im Ausschuss nicht ausdrücklich behandelt.
	VIII.9.5 Versetzung und Enthebung
A09	Anmerkung A09: Art. 88 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt.
	VIII.9.6 Sprengelrichter
A09	Textvorschlag aus A09: (Dissens im Ausschuss): **Artikel 88a** Die Gerichtsverfassung kann bestimmen, dass bei einem übergeordneten Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Die Zahl der Sprengelrichterstellen darf *[2 vH ?]* der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten Gerichten wird von dem durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat des übergeordneten Gerichtes bestimmt. Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte und nur im Falle der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfanges ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind. Anmerkung A09: Laut ergänzendem Mandat sollte Artikel 88a B-VG, insbesondere die Frage einer möglichen Erhöhung des dort angeführten Prozentsatzes und einer zeitlichen Befristung des Einsatzes als Sprengelrichter – unter Berücksichtigung des Erkenntnisses VfSlg. 8.523/1979 –behandelt werden; nicht konsentiert.
	VIII.9.7 Mitwirkung des Volkes
A09	Textvorschlag aus A09: **Artikel 91** (Konsens im Ausschuss): **(1)** Das Volk *wirkt nach Maßgabe des Gesetzes an der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Die Bereiche der Mitwirkung und die Art der Auswahl*

	richten sich nach dem Gesetz. Anmerkung A09: Der Abs. 1 wurde im Ausschuss textlich konsentiert.
	VIII.9.8 Justizverwaltung
A09	Textvorschläge aus A09: Variante 1 (Richterliche Standesvertretung für Art. 85a bis 86a, an Stelle des jetzigen Art. 86, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel 85a. (1)*** *Die Leitung der Verwaltung der Gerichte obliegt dem Unabhängigen Justizsenat. Sie umfasst auch die Verteilung der sachlichen und personellen Ressourcen.* ***(2)*** *Der Unabhängige Justizsenat kann auf Grund der Gesetze innerhalb seines Wirkungsbereichs Richtlinien erlassen. Er übt die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei den Gerichten tätigen Bediensteten aus.* ***(3)*** *Hinsichtlich der die Gerichte betreffenden Teile des Bundesfinanzgesetzes ist das Einvernehmen mit dem Unabhängigen Justizsenat herzustellen. Kommt dieses nicht zustande, ist vom Nationalrat auch der abweichende Entwurf des Unabhängigen Justizsenats in Verhandlung zu ziehen. Ein Vertreter des Unabhängigen Justizsenats ist berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrats und des Budgetausschusses betreffend diese Teile des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen und gehört zu werden.* ***(4)*** *Der Unabhängige Justizsenat hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.* ***Artikel 85b. (1)*** *Dem Unabhängigen Justizsenat gehören kraft Amtes der Bundespräsident als Vorsitzender sowie der Präsident des Obersten Gerichtshofs, der Bundesminister für Justiz, der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Präsident der Österreichischen Notariatskammer an.* ***(2)*** *Die weiteren Mitglieder ernennt der Bundespräsident; eines Vorschlags nach Art. 67 bedarf es hiezu nicht. Zumindest zwei Drittel der Mitglieder des Unabhängigen Justizsenats sind Richter; diese werden von allen Richtern aus deren Mitte auf bestimmte Zeit gewählt und dürfen keiner politischen Partei angehören. Sie können durch Beschluss des Nationalrats in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.* ***Artikel 86.*** *Die Ernennung zum Richteramtsanwärter und zum Richter sowie jede*

weitere Ernennung obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag des Unabhängigen Justizsenats; dieser hat auf Grund von Dreiervorschlägen der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Personalsenate zu entscheiden.

***Artikel 86a.** Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Zusammensetzung und Verfahren des Unabhängigen Justizsenats werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom Unabhängigen Justizsenat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.*

Variante 2 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

***Artikel 94. (1)** Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.*

***(2)** Die Angelegenheiten der Justizverwaltung werden von einem Senat geführt, dem unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs die Präsidenten der Oberlandesgerichte und vier weitere Richter angehören, die auf Vorschlag der Richtervereinigung vom Nationalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.*

***(3)** Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Senat die Befugnisse gemäß Art. 52 und 53 zu. Der Vorsitzende des Senats hat in allen Angelegenheiten der Justizverwaltung die den Mitgliedern der Bundesregierung gemäß Art. 75 zustehenden Rechte. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats sind hinsichtlich der Verantwortlichkeit Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.*

***(4)** Die die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffenden Kapitel des Entwurfs des Bundesfinanzgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Senat zu erstellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist der Senat berechtigt, einen eigenen Vorschlag dem Nationalrat vorzulegen.*

Variante 3 (Rzeszut, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

***Artikel 94. (1)** Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.*

***(2)** An dem Entwurf des Kapitels des Bundesfinanzgesetzes, das die ordentliche Gerichtsbarkeit betrifft, wirkt ein Senat (Oberster Justizsenat) mit. Diesem gehören der Präsident des Obersten Gerichtshofs als Vorsitzender, die Präsidenten der Oberlandesgerichte als weitere Mitglieder und eine diesen weiteren Mitgliedern gleiche Anzahl von aus der Mitte aller Richter auf bestimmte Zeit gewählten Richtern an. Die gewählten Mitglieder können mit Beschluss des Nationalrats gemeinsam abberufen werden. [Dieser Beschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.]*

	(3) *Das Kapitel des Entwurfs des Bundesfinanzgesetzes, das die ordentliche Gerichtsbarkeit betrifft, ist im Einvernehmen mit dem Senat zu erstellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist der Senat berechtigt, einen eigenen Vorschlag dem Nationalrat vorzulegen. Im Rahmen einer die Gebarung der Justizverwaltung betreffenden Kontrolle durch den Rechnungshof hat der Senat das Recht auf Stellungnahme. Dem Senat können durch Gesetz weitere Aufgabenbereiche übertragen werden.* ***(4)*** *Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Senat die Befugnisse gemäß Art. 52 zu. Der Vorsitzende des Senats hat die den Mitgliedern der Bundesregierung gemäß Art. 75 zustehenden Rechte. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats sind wie die Mitglieder der Bundesregierung nach Art. 142 Abs. 2 lit. b verantwortlich.* ***(5)*** *Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Zusammensetzung und das Verfahren des Senats werden durch ein besonderes Bundesgesetz und aufgrund dieses durch eine vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.* Anmerkung A09: Zu sämtlichen Textvorschlägen konnte kein Konsens gefunden werden. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium konnte über einen Textvorschlag des Vorsitzenden für einen „unabhängigen Justizsenat“ kein Konsens erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).
	VIII.9.9 Staatsanwaltschaft
A09	Textvorschlag aus A09: **Artikel 90** (Ausschussergebnis, Dissens im Ausschuss): ***(3)*** *Die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung obliegen den Staatsanwaltschaften. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.* Anmerkung A09: Dieser Textvorschlag war im Ausschuss 9 zunächst textlich konsentiert, in weiterer Folge wurde ein überwiegender Konsens erzielt. Textvorschlag aus A09 (Schnizer, Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaats-anwalts, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel 94a.***

	(1) *Die öffentliche Anklage wird von den bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen Staatsanwälten wahrgenommen. Sie sind Organe der Rechtspflege.* ***(2)*** *Die staatsanwaltschaftlichen Behörden unterstehen dem Bundesstaatsanwalt. Dieser ist unabhängig und weisungsfrei.* ***(3)*** *Der Bundesstaatsanwalt wird aufgrund eines Vorschlags des Hauptausschusses vom Nationalrat in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.* ***(4)*** *Dem Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrats hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Der Hauptausschuss hat eine öffentliche Anhörung durchzuführen, an der Vertreter der Richter und Staatsanwälte zu beteiligen sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Nationalrats bestimmt.* ***(5)*** *Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Bundesstaatsanwalt die Befugnisse nach Art. 52 mit Ausnahme der Befugnis, in Entschließungen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben, und Art. 53 zu.* ***(6)*** *Der Bundesstaatsanwalt ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.* Anmerkung A09: Zu diesem Textvorschlag konnte kein Konsens gefunden werden. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium konnte hinsichtlich der Frage der Einrichtung eines weisungsfreien Bundesstaatsanwalts kein Konsens erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).
	VIII.9.10 OGH
A09	Anmerkung A09: Art. 92 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Die Aufhebung der in diesem Zusammenhang zu nennenden Übergangsbestimmung des § 8 Abs. 5 lit. d) ÜG 1920 wurde im Ausschuss 9 im Prinzip konsentiert.
	VIII.9.11 Amnestien
A09	Anmerkung A09: Art. 93 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt.

	VIII.9.12 Abschaffung der Todesstrafe
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde zum Teil auch vom Ausschuss 4 unter Punkt II.1.2 (Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit) behandelt.
A09	Anmerkung A09: Ausschuss 9 erzielte Konsens darüber, Artikel 85 B-VG in den Grundrechtskatalog aufzunehmen; siehe dazu Punkt II.1.2.
	VIII.9.13 Rechtspfleger
A09	Anmerkung A09: Art. 87a B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt.
	VIII.9.14 Gewaltentrennung
A09	Anmerkung A09: Das Gewaltentrennungsprinzip des Art. 94 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Zum Trennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG vergleiche die Punkte I.9 und VI.15. Anmerkung Präsidium: In der 30. Präsidiumssitzung konnte über die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeiner formulierten Prinzips der Gewaltentrennung kein Konsens erzielt werden (vergleiche die Punkte I.9 und VI.15).
	VIII.9.15 Gesetzesprüfung – Antragsrecht der Gerichte
A09	Textvorschläge aus A09: Variante 1 (aus dem gemeinsamen Vorschlag Grabenwarter/Jabloner, Konsens im Ausschuss): **Artikel 89** ***(1)*** *Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.* ***(2)*** *Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat ein Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.*

	(3) *Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.* ***(4)*** *Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Wiederverlautbarungen, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 140a für Staatsverträge sinngemäß.* ***(5)*** *Welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat, wird durch Bundesgesetz geregelt.* Anmerkung A09: Dieser Textvorschlag ist im Ausschuss konsentiert. Variante 2 (Schnizer/Stoisits, Dissens im Ausschuss): ***Artikel. 89. (1)*** *Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht den Gerichten nicht zu, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist.* ***(2)*** *Hat ein Gericht aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken gegen die Anwendung einer Verordnung, so hat es beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung der betroffenen Rechtsvorschrift zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Gericht Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit hat.* ***(3)*** *Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichts an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetz- oder verfassungswidrig war.* ***(4)*** *Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Kundmachungen über die Wiederverlautbarung, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 140a für Staatsverträge sinngemäß.* ***(5)*** *Durch Bundesgesetz wird geregelt, welche Wirkungen der Antrag des Gerichts für das bei ihm anhängige Verfahren hat.* Anmerkung A09: Dieser Textvorschlag Einführung der „Verfassungsbeschwerde“ ist im Ausschuss 9 nicht konsentiert.
	VIII.9.16 Öffentlichkeitsgrundsatz – Anklageprozess
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde auch vom Ausschuss 4 unter Punkt II.4.3 (Recht auf ein

	faires Verfahren) behandelt.
A09	Textvorschlag aus A09: **Artikel 90** (Dissens im Ausschuss): **(3)** *Die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung obliegen den Staatsanwaltschaften. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.* Anmerkung A09: Der Art. 90 Abs. 1 und 2 B-VG wurde im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Zum Textvorschlag Abs. 3 wurde zunächst Konsens erzielt, jedoch in weiterer Folge nur überwiegende Zustimmung.

IX Gesetzgebung der Länder

	IX.1 Festlegung auf das Einkammersystem
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	IX.2 Wahlrechtsgrundsätze
A03	**Wahlrechtsgrundsätze (für die Wahlen zu den Landtagen)** Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 95** **(1)** ... Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, *freien* und geheimen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten *Landesbürgerinnen und Landesbürger* gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt. **(2)** Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. **(3)** Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Zahl *der Wahlberechtigten [der Wohnbevölkerung]* zu verteilen. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. *Parteien, denen im Landesgebiet mehr als 4% [5%] der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben Anspruch auf Zuweisung von Mandaten.* Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. ***(4)** Durch Landesgesetz werden jene Fälle geregelt, in denen die Stimmabgabe nicht vor der Wahlbehörde erfolgen muss; diese Bestimmungen können vom Landtag nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.*“

	[Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.] Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 95** ***(1)*** *Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes gewählt. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.*“ *[Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 2.]* Anmerkung A03: Über die Variante 1 und 2 besteht im Ausschuss 3 Dissens; Konsens besteht darüber, dass Art. 95 B-VG geändert werden soll. Siehe auch Varianten 4 und 10 zu Punkt VII.2.1. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium wurde keinKonsens erzielt.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.5.1 (Wahlrecht).
	IX.3 Sonderregeln für öffentliche Bedienstete
A03	Anmerkung A03: Siehe Punkt VII.12.5 (betreffend Art. 59a B-VG sowie den dem Präsidium vorgelegten Textvorschlag zu diesen Punkt) Öffentliche Bedienstete.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema wurde vom Ausschuss 4 unter Punkt II.5.1 (Wahlrecht) behandelt.
	IX.4 Stellung der Mitglieder der Landtage
	IX.4.1 Immunität
A08	Textvorschläge aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 96** ***(1)*** *Die Immunität der Mitglieder von Landtagen wird durch Landesverfassungsgesetz geregelt; es darf deren Rechte im Vergleich zu der den Mitgliedern des Nationalrates zustehenden Immunität (Artikel 57) einschränken,*

	nicht jedoch ausweiten. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.. Variante 2 (Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Sofern die Landesverfassung keine strengere Regelung vorsieht, genießen die Mitglieder des Landtages die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 57 sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.* Anmerkung A08**:** Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.
	IX.4.2 Öffentlichkeit, sachliche Immunität
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	IX.4.3 Mandat auf Zeit
A03	Anmerkung A03: Siehe die Textvorschläge zu Punkt VII.12.2.
	IX.5 Auflösung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
	IX.6 Weg der Landesgesetzgebung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
Präs	Textvorschlag (FPÖ, Dissens im Präsidium): (siehe Variante 6 unter IV.8 Kompetenzverteilung).
	IX.7 Artikel 97 B-VG
A03	Anmerkung A03:

	Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt. Anmerkung Präsidium: (Siehe Präsidiumsvorschlag FPÖ unter IV.8 Kompetenzverteilung).
	IX.8 Kontrollrechte
A08	**Artikel 98** Textvorschläge aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(5)*** *Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihm gewählten Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Landesverfassung bestimmt, inwieweit diese Rechte auch einem oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landestages zukommen (Minderheits-rechte). Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, in welcher Weise die Landtage befugt sind, ihre Wünsche über die Ausübung der Landesvollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.* Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(5)*** *Die Landesverfassung bestimmt, in welcher Weise der Landtag die von ihm gewählte Landesregierung überprüft, ihre Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung befragt und inwieweit diese Rechte auch einem oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landestages zukommt (Minderheitsrechte). Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, in welcher Weise die Landtage befugt sind, ihre Wünsche über die Ausübung der Landesvollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.* Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(5)*** *Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihnen gewählten Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch über Gegenstände der mittelbaren Bundesvoll-ziehung, zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte kommen jedenfalls auch Mitgliedern von Minderheitsfraktionen zu. Die Landtage sind außerdem befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder im Wege von Entschließungen zu einem bestimmten Verwaltungshandeln anzuhalten.* Variante 4 (Prammer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(5)*** *Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihnen gewählten*

Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch über solche der mittelbaren Bundesverwaltung, zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Landesverfassung bestimmt, welche dieser Rechte auch einem oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landestages zukommen (Minderheitsrechte). Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, in welcher Weise die Landtage befugt sind, ihre Wünsche über die Ausübung der Landesvollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Variante 5 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
***(5)** Die Landtage sind befugt, die Geschäftsführung der von ihnen gewählten Landesregierungen zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch über Gegenstände der mittelbaren Bundesvollziehung, zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte kommen jedenfalls auch Mitgliedern von Minderheitsfraktionen zu. Die Landtage sind außerdem befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder im Wege von Entschließungen zu einem bestimmten Verwaltungshandeln anzuhalten.*

Variante 6 (zu Artikel 102 Absatz 6, Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
***(6)** Kontrollrechte eines Landtages gegenüber dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung können sich nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen auch auf Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und auf gemäß Art. 104 Abs 2 B-VG übertragene Angelegenheiten beziehen. Die Rechte des Nationalrates und des Bundesrates bleiben dadurch unberührt.*

Anmerkung A08:
Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.

Anmerkung Präsidium:
Im Präsidium besteht Dissens über die Textierung in allen Varianten, jedoch Tendenz für eine einheitliche Regelung betreffend die Interpellation gegenüber dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

	IX.9 Mitwirkung der Bundesregierung
A03	Anmerkung A03: Dazu wurde im Ausschuss kein Textvorschlag vorgelegt.
A05	**Artikel 98** Anmerkung A05: Im Ausschuss bestand Konsens darüber, dass das Verfahren gemäß Art. 98 entbehrlich ist und Artikel 98 gestrichen werden kann.
Präs.	Anmerkung Präsidium: Gemäß Textvorschlag der FPÖ (siehe Variante 6 unter IV.8 Kompetenzverteilung), wäre Art. 98 ersatzlos zu streichen.
A10	Anmerkung A10: Abs. 4 müsste adaptiert werden, sofern die Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 inkorporiert werden (§ 9 F-VG 1948).
	IX.10 Verfassung und Verfassungsänderung
A03	Textvorschlag aus A03 (Konsens im Ausschuss , Konsens im Präsidium): **Artikel 99** ***(1)*** *Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen.* Anmerkung A03 und Präsidium:: Über den Textvorschlag zu Art. 99 Abs. 1 B-VG besteht im Ausschuss 3 und im Präsidium Konsens.
	IX.11 Instrumente der direkten Demokratie
A08	Textvorschlag aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 99** **(1)** Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden. *Sie kann vorsehen, dass die zum Landtag Wahlberechtigten unmittelbar an der Landesgesetzgebung mitwirken können.*

	(3) *Die Landesverfassung hat auch Bestimmungen zu enthalten, die jener über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen vergleichbar sind. [Sie kann auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Volksbegehren an den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau vorsehen. Ein effektiver Rechtsschutz ist sicherzustellen].* Anmerkung A08: Siehe dazu Punkt VII.5.3 (Instrumente der direkten Demokratie). Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.

X Vollziehung der Länder

	X.1 Landeshauptmann
A03	Landeshauptmann (Wahl des Landeshauptmannes) Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 101** **(1)** Die Vollziehung jedes Landes übt eine Landesregierung aus. *Die Bestellung der Mitglieder der Landesregierung ist in der Landesverfassung zu regeln.* ... Textvorschlag aus A03 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): **Artikel 105** ***(1)** Der Landeshauptmann vertritt das Land.* ***(2)** Die Landeshauptmänner bilden in ihrer Gesamtheit die Landeshauptmännerkonferenz.* Anmerkung A03: Über die Ermöglichung der Direktwahl des Landeshauptmannes (Art. 101 Abs. 1 B-VG) besteht Dissens. Über den Textvorschlag zu Art. 105 Abs. 1 B-VG besteht Konsens. Anmerkung Präsidium: Über die Ermöglichung der Direktwahl des Landeshauptmannes (Art. 101 Abs. 1 B-VG) besteht Dissens. Über die Beibehaltung des Art. 101 Abs. 4 B-VG besteht im Präsidium Konsens. Ebenso besteht Einigkeit hinsichtlich des Textvorschlages zu Art. 105 Abs. 1 B-VG und dass der vorgeschlagene Art. 105 Abs. 2 B-VG nicht aufgenommen werden soll.
	X.2 Landesregierung
A03	Textvorschlag aus A03: Dem **Artikel 101** werden folgende Absätze angefügt (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(5)** Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung insbesondere die Besorgung von Geschäften durch die Landesregierung als Kollegium oder auch durch einzelne ihrer Mitglieder geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.*

	***(6)** Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Art. 142 verantwortlich. Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.*“ Anmerkung A03: Mit Ausnahme einer allfälligen Ermöglichung der Direktwahl des Landeshauptmannes (Abs.1) besteht über den Text des Art. 101 B-VG samt den vorgeschlagenen Änderungen Konsens. Anmerkungen Präsidium: Das Präsidium schloss sich dem Ergebnis des Ausschusses 3 an.
	X.3 Amt der Landesregierung
A03	Textvorschlag aus A03 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): **Artikel 106** ***(1)** Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.* ***(2)** Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Als solchem sind ihm auch die Bezirkshauptmannschaften unterstellt.* ... ***(4)** Die Regelungen des Geschäftsganges (Geschäftsordnung) sowie die innere Gliederung und Verteilung der Geschäfte (Geschäftseinteilung) im Amt der Landesregierung werden vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung getroffen.*“ Anmerkung A03 und Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Konsens.
A06	Anmerkung A06: Der Ausschuss erzielte in seinen Beratungen keinen Konsens; es wurde auch kein Textvorschlag vorgelegt. Anmerkung Präsidium: Das Thema wurde im Präsidium nicht behandelt.
	X.4 Landesamtsdirektor
A03	Textvorschlag aus A03:

	Artikel 106 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***(1)*** *...* ***(3)*** *Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird von der Landesregierung ein Landesamtsdirektor bestellt. Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.*“ Anmerkung A03 und Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Konsens.
	X.5 Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung
A03	Textvorschlag aus A03 (Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): **Artikel 107** *Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften besorgen die Aufgaben der Bezirksverwaltung.*“ Anmerkung A03 und Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Konsens.
	X.6 Mittelbare Bundesverwaltung
A06	Textvorschlag aus A06: (Schnizer, kein Konsens, Dissens im Ausschuss): Die Art. 101 bis 107 B-VG werden durch folgende Art. 101 bis 105 ersetzt: ***Artikel 101*** ***(1)*** *Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.* *[**(2)** Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.]* ***(3)*** *Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.* ***(4)*** *Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.* *[**(5)** Der Landeshauptmann vertritt das Land.]*

Artikel 102

(1) *Landesgesetze werden vom Land vollzogen.*

(2) *Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.*

Artikel 103

(1) *Bundesgesetze werden vom Land vollzogen, soweit nicht der Bund eigene Bundesbehörden errichtet. Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung von Bundesbehörden vollzogene Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.*

(2) *Der Bund kann in Vollziehung der Bundesgesetze generelle Weisungen erteilen. Diese sind zu veröffentlichen, soweit ihre Geheimhaltung nicht im* Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung geboten ist.

(3) *Das Land ist verpflichtet, dem Bund alle Informationen über die Vollziehung von Bundesgesetzen, auch im Einzelfall, zu erteilen und auf Verlangen die darauf Bezug habenden Akten vorzulegen. Verletzt ein Land diese Pflicht, kann der Bund durch eigene Organe Einschau nehmen. Art. 142 Abs. 2 lit. e gilt.*

Artikel 104

(1) *Landesbehörden, die Bundesgesetze vollziehen, sind das Amt der Landesregierung und die diesem unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden.*

(2) *Vorstand des Amtes der Landesregierung ist der Landeshauptmann. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht obliegt die Leitung des inneren Dienstes dem Landesamtsdirektor.*

(3) *Das Nähere über die Stellvertretung und die Organisation der Landesbehörden wird durch Landesgesetz geregelt.*

Artikel 105

Soweit Bundesgesetze nach Art. 17 nichts anderes bestimmen, ist Art. 103 auf die

	Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nur insoweit anzuwenden, als der zuständige Bundsminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Land überträgt. Die Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, hat der Bund die Kosten zu tragen.“ Anmerkung A06: Der Ausschuss hält überwiegend an seiner Meinung fest, dass die mittelbare Bundesverwaltung in der bisherigen Form beizubehalten ist. Der Ausschuss erzielte keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium bestand Konsens, die mittelbare Bundesverwaltung in der derzeitigen Form beizubehalten.
	X.7 Sonderbestimmungen für Wien
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 108** *Jedes Bundesland gliedert sich in Gemeinden. Das Bundesland Wien ist als Bundeshauptstadt gleichzeitig Gemeinde im Sinne der Art. ... [derzeitige Art. 115 bis 120 B-VG].* Anmerkung A03: Über den Textvorschlag besteht im Ausschuss 3 Dissens. Anmerkung Präsidium: Auch im Präsidium war kein Konsens erzielbar.

XI Selbstverwaltung

	XI.1 Gemeinde
A03	Gesamtvorschläge zu den Art. 115 bis 120: Variante 1 (Städtebund, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 115** ***(1)*** *Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.* ***(2)*** *Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Art. 118, 118a und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.* **(3)** Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten. **Artikel 116** ***(1)*** *Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.* ***(2)*** *Einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern ist, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern kann auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) verliehen werden. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.* ***(3)*** *Veränderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen Volksabstimmungen in jeder der betroffenen Gemeinde.* Variante 1 zu Abs. 3: ***(3)*** *Veränderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der zum Gemeinderat Wahlberechtigten in jeder der betroffenen Gemeinden.* **Artikel 116a** ***(1)*** *Zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger*

Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde können sich Gemeinden, sofern dies der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung dient, durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, deren örtlicher Wirkungsbereich auch Bezirks- und Landesgrenzen überschreiten darf. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch Verordnung der Landesregierung, für den Fall dass Landesgrenzen überschritten werden, durch übereinstimmende Verordnungen der beteiligten Länder. Die Verordnungen sind zu erlassen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung vorliegt, die Finanzierung der zu besorgenden Aufgaben gesichert ist und die Bildung des Gemeindeverbandes die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet.

***(2)** Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann durch Bundes- oder Landesgesetz die Bildung von Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vorgesehen werden. Dabei darf die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Werden Gemeindeverbände unmittelbar durch die Gesetzgebung oder durch die Vollziehung eingerichtet sind die beteiligten Gemeinden vor Kundmachung des Gesetzes oder vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.*

***(3)** Die Organisation der Gemeindeverbände wird durch Landesgesetz geregelt, in dem insbesondere, die Vorgangsweise bei Weisungskonflikten in Landesgrenzen überschreitenden Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde festzulegen ist. Den verbandsangehörigen Gemeinden ist ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben der Gemeindeverbände einzuräumen. Als Organe sind jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat und ein/e Vorsitzende/r der Verbandsversammlung vorzusehen. Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung hat auf die Zusammensetzung des Gemeinderates aller beteiligten Gemeinden Bedacht zu nehmen.*

***(4)** Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.*

***(5)** Die Gemeinden haben das Recht, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sich auch anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, wie der Bildung von*

	Verwaltungsgemeinschaften, zu bedienen **Artikel 117** **(1)** Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen: a) der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper; b) der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat; c) der Bürgermeister. ***(2)** Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.* **(3)** Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich; es können jedoch für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlussfassungserfordernisse vorgesehen werden. **(4)** Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. **(5)** Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. **(6)** Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, dass die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten den Bürgermeister wählen. **(7)** Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat besorgt. Zum Leiter des inneren

	Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen. **(8)** In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen. **Artikel 118** **(1)** Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener. **(2)** Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. *(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:* 1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben; 2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen; 3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei; 4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei; 5. Flurschutzpolizei; 6. örtliche Marktpolizei; 7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens; 8. Sittlichkeitspolizei; 9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

	10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten; 11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen. **(4)** Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 119a Abs. 5 – unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Art. 119a) zu. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 bleiben unberührt. **(5)** Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. ***(6)*** *In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen, soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist, zu erlassen. Die Gemeinde kann die Übertretung solcher Verordnungen zu Verwaltungsübertretungen erklären und Strafbestimmungen bis zu einer gesetzlich festzulegenden Strafhöhe erlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, auch Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt anzuordnen und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der öffentlichen Aufsicht zur Mitwirkung an der Vollziehung zu ermächtigen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze des Bundes und des Landes verstoßen.* ***(7)*** *Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde oder eine Stadt mit eigenem Statut übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Stadt mit eigenem Statut übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung des Gemeinderates. Eine solche Verordnung ist jederzeit auf Verlangen der Gemeinde wieder aufzuheben. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht*

	nach Abs. 6. **(8)** Die Errichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation ist der Bundesregierung anzuzeigen. **Artikel 118a** **(1)** Durch Bundes- oder Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Angehörigen eines Gemeindewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde zur Besorgung des Exekutivdienstes für die zuständige Behörde ermächtigt werden können. **(2)** Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Bezirksverwaltungsbehörde Angehörige eines Gemeindewachkörpers ermächtigen, an der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes im selben Umfang mitzuwirken wie die übrigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese Ermächtigung kann nur erteilt werden, soweit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der den Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens bildenden Angelegenheit die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu überwachen haben oder soweit diese Angelegenheit im Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen ist. **Artikel 119** **(1)** Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat. **(2)** Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich. **(3)** Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), anderen nach Art. 117 Abs. 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich. ***(4)** Auf Antrag einer Stadt mit eigenen Statut kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, nach Maßgabe des Art.*

	119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung bzw. Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden, deren Sitz im Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut liegt. Unter den selben Voraussetzungen kann die Besorgung solcher Angelegenheiten von staatlichen Behörden auf eine Stadt mit eigenen Statut übertragen werden. ***(5)** Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Abs. 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig waren, vom Landeshauptmann, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.* **Artikel 119a** **(1)** Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. ***(2)** Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Gemeinden, die gemäß Art. 127a B VG der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.* **(3)** Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfasst, dem Bund, im Übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben. **(4)** Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. [Abs. 5 soll aufgrund der Ergebnisse im Ausschuss 9 entfallen

	Abs. 6 soll entfallen] **(7)** Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben. **(8)** Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. **(9)** Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen. **(10)** Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen, entsprechend anzuwenden. **Artikel 120** *Die Zusammenfassung von Gemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung. Die Regelung der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gebietsgemeinden ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung.* Variante 2 (Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 115** **(1)** Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören. Veränderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen Volksabstimmungen in jeder der betroffenen Gemeinde.

(2) *Die Gemeinde vollzieht innerhalb ihres Wirkungsbereiches Bundes- oder Landesgesetze. Ihr Wirkungsbereich ist ein eigener (Art. 117) und ein vom zuständigen Gesetzgeber übertragener (Art. 118).*

(3) *Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie [im Rahmen der Finanzverfassung] ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.*

(4) *Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.*

Artikel 116

(1) *Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:*

a) der Gemeinderat als oberstes Organ, dem die anderen Organe verantwortlich sind,

b) der Gemeindevorstand [(Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat];

c) der Bürgermeister.

(2) *Volksabstimmungen sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zulässig.*

(3) *Der Gemeinderat ist von den Gemeindebürgern nach den für allgemeine Vertretungskörper geltenden Vorschriften zu wählen. Die Bedingungen des Wahlrechtes dürfen nicht enger gezogen werden als die zum Landtag. Bürger der Europäischen Union sind wahlberechtigt.*

(4) *Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist – sofern Beschlussfähigkeit gegeben und für bestimmte Angelegenheiten nichts anderes vorgesehen ist – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

(5) *Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.*

(6) *Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Die Landesverfassung kann die Wahl des Bürgermeisters durch die zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen.*

(7) *Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), [jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat] besorgt. [Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.]*

Artikel 117

(1) *Der eigene Wirkungsbereich umfasst die Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17, Art. 115 Abs. 3) und alle sonstigen Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.*

(2) *Die Gemeinde vollzieht im eigenen Wirkungsbereich jedenfalls folgende Angelegenheiten:*

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;

2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;

3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei;

4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

5. Flurschutzpolizei;

6. örtliche Marktpolizei;

7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) *Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im*

Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. [Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Art. 119) zu.]

***(4)** In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen, [soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist,] zu erlassen. Die Gemeinde kann die Übertretung solcher Verordnungen zu Verwaltungsübertretungen erklären und Strafbestimmungen [bis zu einer gesetzlich festzulegenden Strafhöhe] erlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, auch Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt anzuordnen und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der öffentlichen Aufsicht zur Mitwirkung an der Vollziehung zu ermächtigen. [Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze des Bundes und des Landes verstoßen.]*

***(5)** Die Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine andere Behörde übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Verordnung der Gemeinde, die der Zustimmung des obersten Organs bedarf, das für die Behörde zuständig ist, auf die die Angelegenheit übertragen wird. Eine solche Verordnung kann die Gemeinde jederzeit wieder aufheben. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.*

***(6)** Die Errichtung und Organisation eines Gemeindewachkörpers erfolgt durch Verordnung der Gemeinde. Durch Gesetz wird bestimmt, welche Befugnisse über die Mitwirkung an der Vollziehung von Verordnungen gem. Abs. 4 hinaus die zuständige Behörde auf Gemeindewachkörper mit Zustimmung der Gemeinde übertragen kann.*

Artikel 118.

***(1)** Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.*

***(2)** Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.*

(3) *Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes, anderen nach Art. 117 Abs. 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.*

(4) *Wegen einer schuldhaften Rechtsverletzung oder Nichtbefolgung einer Weisung können die in Abs. 2 und 3 genannten Organe auf Antrag des zuständigen obersten Organs vom Verfassungsgerichtshof ihres Amtes enthoben werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.*

Artikel 119

(1) *Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.*

(2) *Das Land hat das Recht, die Gebarung von Gemeinden, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Land mitzuteilen.*

(3) *Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfasst, dem Bund, im Übrigen den Ländern zu.*

(4) *Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.*

(5) *Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme dem zuständigen obersten Organ zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.*

(6) *Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.*

(7) *Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen.*

Artikel 120

(1) *Einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern kann, einer solchen mit mindestens 20 000 Einwohnern muss auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) verliehen werden. Ein verliehenes Statut kann nur mit Zustimmung der Stadt wieder entzogen werden. Eine solche Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen. [In ihr ist der Gemeindevorstand der Stadtsenat, das Gemeindeamt der Magistrat. Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrats ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.]*

(2) *Gemeinden können sich zur Besorgung der Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches (Abs. 3) durch Vereinbarung zu Regionen mit eigenem Statut zusammenschließen. Abs. 1 und 5 gelten sinngemäß. Durch Landesgesetz können mit Zustimmung der Region weitere Gemeinden in die Bezirksverwaltung einbezogen werden, wenn dies der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung dient. Das Statut hat als oberstes Organ ein von den Gemeindebürgern der beteiligten Gemeinden zu wählenden Regionalrat und als ausführendes Organ eine/n von den Gemeindebürgern oder dem Regionalrat zu wählende/n Vorsitzende/n der Region vorzusehen, der/die die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung führt. Art. 118 Abs. 2 und 4 sind auf ihn anzuwenden.*

(3) *Zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, deren örtlicher Wirkungsbereich auch Bezirks- und*

	Landesgrenzen überschreiten darf. ***(4)*** *Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann durch Bundes- oder Landesgesetz die Bildung von Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vorgesehen werden. Dabei darf die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Werden Gemeindeverbände unmittelbar durch die Gesetzgebung oder durch die Vollziehung eingerichtet, sind die beteiligten Gemeinden vor Kundmachung des Gesetzes oder vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.* ***(5)*** *[Die Organisation der Gemeindeverbände wird durch Landesgesetz geregelt.] Den verbandsangehörigen Gemeinden ist ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben der Gemeindeverbände einzuräumen. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen. Als Organe sind jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein/e Vorsitzende/r der Verbandsversammlung vorzusehen. Die Verteilung der Stimmrechte hat die politische Zusammensetzung der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen. Länderübergreifende Gemeindeverbände bedürfen einer Vereinbarung gem. Art. 15a zwischen den betreffenden Ländern, in der auch die Vorgangsweise bei Weisungskonflikten zu regeln ist.* ***(6)*** *Die Gemeinden haben das Recht, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sich auch anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, wie der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, zu bedienen.* ***(7)*** *Art. 119 ist auf die Aufsicht über Regionen und Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.* Anmerkung A03: Über die beiden Textvorschläge besteht im Ausschuss Dissens.
Präs	Gesamtvorschlag zu den Art. 115 bis 120: Variante 3 (Lengheimer, Dissens im Präsidium): **Artikel 115** *Allgemeine Bestimmungen*

(1) Jedes Bundesland gliedert sich in Gemeinden. Das Bundesland Wien ist als Bundeshauptstadt gleichzeitig Gemeinde. Änderungen im Bestand von Gemeinden, die über geringfügige Gebietsänderungen hinausgehen, bedürfen einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden.
(2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist auch Trägerin von privaten Rechten.
(3) Wenn Landesinteressen hierdurch nicht gefährdet werden, kann einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern über ihren auf Grund einer Volksabstimmung gestellten Antrag ein eigenes Statut verliehen werden. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeinde für ihren Bereich auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung zu besorgen. Ein solcher Gesetzesbeschluss ist der Bundesregierung rechtzeitig vor seinem Wirksamwerden bekannt zu geben.
(4) Die Organisation der Gemeinden ist unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesverfassung vom Landesgesetzgeber zu regeln.
(5) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Artikel 116
Organe der Gemeinde
(1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

- *a) der Gemeinderat, als ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;*
- *b) der Gemeindevorstand;*
- *c) der Bürgermeister;*
- *d) ein Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle.*

(2) Die Bestellung und Abberufung der Gemeindeorgane regelt die Landesgesetzgebung.
(3) Sitzungen des Gemeinderates müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich öffentlich sein.
(4) Als Hilfsorgan der Gemeindeorgane ist ein Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) vorzusehen.
(5) Die Landesgesetzgebung hat festzulegen, inwieweit den zum Gemeinderat Wahlberechtigen in Gemeindeangelegenheiten jedenfalls eine unmittelbare Mitwirkung einzuräumen ist.

Artikel 117
Eigener Wirkungsbereich
(1) Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören neben der Tätigkeit als

	Trägerin von Privatrechten all jene hoheitlichen Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Zum eigenen Wirkungsbereich gehören insbesondere die örtlichen Angelegenheiten folgender Bereiche: *a) Organisations- und Dienstrecht der Gemeinden, Bestellung der Gemeindeorgane* *b) Verwaltung der gemeindeeigenen und öffentlichen Flächen* *b) Sicherheitspolizei* *c) Gesundheit und Rettungswesen* *d) Friedhof und Bestattung* *e) Katastrophenschutz* *f) Anforderungen für Veranstaltungen und Unternehmungen* *g) Raumordnung* *h) Bau- und Feuerschutzangelegenheiten* *i) Verkehrsangelegenheiten, Straßenpolizei* *j) Natur- und Umweltschutz* *k) Daseinsvorsorge der Gemeindebürger, insbesondere Wasserver- und -entsorgung* *l) Kultur und Ortsbildschutz* ***(2)** In diesen Angelegenheiten hat die Gemeinde auch das Recht, nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen des örtlichen Gemeinschaftslebens Verordnungen zu erlassen und deren Übertretung zur Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nur nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen und auch keine Regelungen enthalten, die der Gesetzgeber offenkundig nicht geregelt wissen wollte.* ***(3)** Die Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches je nach Kompetenzzuordnung an den Bund oder das Land mit deren Zustimmung übertragen. Das selbstständige Verordnungsrecht der Gemeinde kann nicht übertragen werden.* ***(4)** Die Gemeinden können nach den Bestimmungen der Gesetzgebung für bestimmte Aufgaben Gemeindewachkörper unterhalten. Deren Einrichtung oder Auflösung ist dem Bund und dem Land mitzuteilen. Den Gemeindewachkörpern können mit Zustimmung der Gemeinde auch Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes übertragen werden.*

(5) Die Organe der Gemeinde sind bei der Vollziehung des eigenen Wirkungsbereiches frei von Weisungen der Organe des Bundes und der Länder. Inwieweit diesen ein Aufsichtsrecht zukommt, regelt Artikel 120.

Artikel 118

Übertragener Wirkungsbereich

(1) Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst jene Angelegenheiten, die sie nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung aus deren Kompetenzbereichen im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes beziehungsweise des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist dabei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches anderen, für diese zuständigen Gemeindeorgane zur Besorgung in seinem Namen unter seiner Verantwortlichkeit übertragen. Dabei sind diese Organe an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.

(4) Durch die Gesetzgebung ist zu bestimmen, inwieweit Organe und Mitglieder von Kollegialorganen wegen schuldhafter Rechtsverletzung oder Nichtbefolgung einer Weisung des Amtes für verlustig erklärt werden können.

Artikel 119

Zusammenarbeit von Gemeinden

(1) Zur gemeinsamen Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, bei einem die Landesgrenzen überschreitenden Gemeindeverband der Zustimmung der Landesregierungen.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, kann in den Fällen des Abs. 1 auch die zuständige Gesetzgebung die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen. Die Funktion der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dabei nicht gefährdet werden. Sieht die Gesetzgebung die Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung vor, sind die beteiligten Gemeinden vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.

(3) *Die Organisation der Gemeindeverbände ist durch die Gesetzgebung zu regeln. Den verbandsangehörigen Gemeinden ist dabei ein maßgeblicher Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben durch den Gemeindeverband einzuräumen. Als Organ ist jedenfalls eine Verbandsversammlung vorzusehen, die aus Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes vorzusehen.*

(4) *Die Gemeinden können unter Beibehaltung der Zuständigkeit ihrer Organe zur effizienteren Besorgung ihrer Angelegenheiten auch Verträge mit anderen Gemeinden schließen. Solche Verträge bedürfen nach Maßgabe der Gesetzgebung einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ein die Landesgrenzen überschreitender Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierungen, ein die Bundesgrenzen überschreitender überdies der Zustimmung des zuständigen Bundesorgans.*

Artikel 120

Gemeindeaufsicht

(1) *Die Aufsicht über die Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung obliegt dem Bund, im übrigen dem Land. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen durch die Gemeinden, die Aufsicht des Landes überdies auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindegebarung. Die Aufsicht ist über Gemeindeverbände in gleicher Weise auszuüben.*

(2) *Das Aufsichtsrecht ist durch die zuständige Gesetzgebung zu regeln.*

(3) *Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit gegen Bescheide von Gemeindeorganen, die innerhalb der Gemeinde keiner weiteren Instanz unterliegen, vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden muss. Das Vorstellungsverfahren regelt die Gesetzgebung.*

(4) *Als Aufsichtsmittel dürfen von der zuständigen Gesetzgebung nur solche Maßnahmen vorgesehen werden, die die Autonomie der Gemeinden so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Aufsichtsmittel sind nur insoweit vorzusehen und von den Aufsichtsbehörden so zu handhaben, dass sie sich auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Aufsichtsziele beschränken. Sie sind unter möglichster Schonung der Selbstverwaltung der Gemeinden und der Rechte Dritter zu handhaben. Die Auflösung eines durch die Gemeindebürger direkt gewählten Gemeindeorgans darf als Aufsichtsmittel nicht vorgesehen werden.*

	Anmerkung Präsidium: Über sämtliche Gesamtvorschläge (Varianten 1 bis 3) besteht im Präsidium Dissens.
	XI.1.1 Ortsgemeinde
A03	Anmerkung A03: Siehe Variante 1 (Artikel 115 Abs. 2) unter Punkt XI.1.
A06	Anmerkung A06: Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.
	XI.1.2 Rechte der Gemeinde
A03	Textvorschläge aus A03: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 116** **(1)** Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören. *Änderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der zum Gemeinderat Wahlberechtigten in jeder der betroffenen Gemeinden.* **(2)** Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 116** **(1)** Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören. *Änderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden.*

	Anmerkung A03: Über die Textvorschläge besteht Dissens. Siehe auch Gesamtvorschläge unter Punkt XI.1. Anmerkung Präsidium: Konsens besteht über die Aufnahme des Artikels 116 Abs. 3 der Variante 1 zu den Gesamtvorschlägen unter Punkt XI.1, allerdings nicht als eigener Absatz, sondern als letzter Satz des Art. 116 Abs. 1 B-VG.
A07	Anmerkung A07: Falls Textvorschlag A07 zu Art. 17 Abs. 2 realisiert wird, dann ist Art. 116 Abs. 2 entbehrlich.
	XI.1.3 eigener und übertragener Wirkungsbereich
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(7)*** *Jede Gemeinde hat das Recht auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde. Der Antrag kann wegen schwerwiegender Beeinträchtigungen von Bundes- oder Landesinteressen durch die Bundesregierung bzw. durch die Landesregierung binnen einer Frist von 6 Wochen abgewiesen werden. Zur Wahrung der örtlichen Interessen erhält sie in diesen Angelegenheiten Parteistellung. Eine solche Verordnung ist jederzeit auf Verlangen der Gemeinde wieder aufzuheben. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.* Anmerkung A03 und Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Dissens. Siehe auch Gesamtvorschläge unter Punkt XI.1.
Präs	Textvorschläge: Variante 1 (Glawischnig, Dissens im Präsidium): **Artikel 118** ***(4a)*** *Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.* ***(4b)*** *Der Gemeinderat kann mit Verordnung einzelne Aufgaben zur Besorgung an*

	andere Gemeindeorgane (Art.117 Abs. 1) übertragen. Davon ausgenommen sind: *a) Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (Gemeindevoranschlag, Gemeinderechnungsabschluss);* *b) Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn diese jeweils im Einzelfall 10% des Gemeindevoranschlages oder eine Höhe von 100.000 € überschreiten;* *c) die Wahl anderer Organe;* *d) die Erlassung von Verordnungen.* *Der Beschluss einer Übertragungsverordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Übertragungsverordnung tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.* Variante 2: (Glawischnig, Dissens im Präsidium): **Artikel 118** ***(4a)*** *Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Landes[verfassungs]gesetz anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.* ***(4b)*** *Der Besorgung durch den Gemeinderat vorbehalten sind jedenfalls:* *a) Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (Gemeindevoranschlag, Gemeinderechnungsabschluss);* *b) Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn diese jeweils im Einzelfall 10% des Gemeindevoranschlages oder eine Höhe von 100.000 € überschreiten;* *c) die Wahl anderer Organe;* *d) die Erlassung von Verordnungen.* Anmerkung Präsidium: Über die Textvorschläge besteht Dissens.
A08	Textvorschlag aus A08 (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Artikel 118 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: *Der Gemeinderat kann den Bürgermeister auf Grund eines Misstrauensvotums abberufen.* Anmerkung Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Dissens.

A09	Textvorschlag aus A09: **Artikel 118. Abs.4** (Konsens im Ausschuss): **(4)** Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und *[...]* unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane *[...]* zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereichs ein Aufsichtsrecht (Art. 119a) zu. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 bleiben unberührt. Anmerkung A09: Die Abs. 1 bis 3 und die Abs. 5 bis 8 wurden im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Die Streichungen in Abs. 4 sind im Ausschuss 9 konsentiert.
	XI.1.4 Organe
A03	Anmerkung A03: Siehe Gesamtvorschläge unter Punkt XI.1.
Präs	Textvorschläge Präsidium Textvorschlag zu **Artikel 117 Abs. 3** (Glawischnig, Dissens im Präsidium): ***(3)*** *Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Fall der rechtzeitigen Bekanntgabe einer Verhinderung sind Ersatzmitglieder einzuberufen.* [wird als erster und zweiter Satz eingefügt] Textvorschlag zu **Artikel 117 Abs. 4** (Glawischnig, Dissens im Präsidium): **(4)** *Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, ausgenommen es handelt sich um individuelle Verwaltungsverfahren. Der Ausschluss für einzelne Tagesordnungspunkte ist auf Beschluss des Gemeinderates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aus den in Art. 10 Abs 2 EMRK genannten Gründen zulässig. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss oder ein Bericht des Rechnungshofes behandelt wird, darf die Öffentlichkeit jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.*

	Textvorschlag zu **Artikel 117** (ÖVP, Dissens im Präsidium): ***(X)*** *In der Landesverfassung kann festgelegt werden, dass die Bürgermeister auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts von den Wahlberechtigten gewählt werden.* Anmerkung Präsidium: Über alle Textvorschläge besteht Dissens.
	XI.1.5 Statutarstädte
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 116** **(3)** *Eine Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern hat auf ihren Antrag hin Anspruch auf Verleihung eines eigenen Stadtrechtes (Statutes) durch Landesgesetz [, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden].* Ein solcher Gesetzesbeschluss darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss bei dem zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass diese verweigert wird. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen. Anmerkung A03 und Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Dissens. Siehe auch Gesamtvorschläge unter Punkt XI.1.
A06	Anmerkung A06: Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Dieses Thema wurde im Ausschuss diskutiert. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.
	XI.1.6 Gebietsgemeinden
A03	Anmerkung A03: Siehe auch Gesamtvorschläge unter XI.1.

A06	Anmerkung A06: Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.
	XI.1.7 Gemeindeverbände
A03	Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 116a** **(1)** Zur Besorgung einzelner *oder verschiedener sachlich zusammenhängender* Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung *durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden*. Die Genehmigung ist durch Verordnung *oder durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a* zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes 1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet, 2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist. **(2)** Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung einzelner Aufgaben die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören. **(3)** Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen. **(4)** *Die Organisation der Gemeindeverbände ist durch Landesgesetz oder Vereinbarung gemäß Art. 15a zu regeln. Als Organe sind jedenfalls eine Verbandsversammlung und ein der Verbandsversammlung verantwortlicher*

	Verbandsobmann vorzusehen. Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen, wobei die in den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in der Verbandsversammlung haben. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen. **(5)** Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes. Anmerkung A03 und Präsidium: Über den Textvorschlag besteht Dissens. Im Präsidium besteht über die grundsätzliche Erweiterung der Möglichkeiten zur Bildung von Gemeindeverbänden Konsens. Siehe auch Gesamtvorschläge unter XI.1.
A06	Anmerkung A06: Nach Ansicht des Ausschusses 6 wird eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts im Ausschuss 3 stattfinden. Zur Frage der Gebietsgemeinden wird von einigen Mitgliedern die Ansicht vertreten, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter hätte und gänzlich entfallen könnte. Dieses Thema wurde im Ausschuss diskutiert. Es wurde von keinem Ausschussmitglied ein Textvorschlag vorgelegt.
	XI.1.8 Gemeindeaufsicht
A03	Anmerkung A03: Siehe auch Gesamtvorschläge unter Punkt XI.1.
Präs	Textvorschlag (Glawischnig, Dissens im Präsidium): Nach **Artikel 119a Abs. 4 B-VG** wird folgender [letzter] Satz angefügt: *Bei Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) hat die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten über das Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Amtsführung, schriftlich zu informieren.*

	Anmerkung Präsidium: Über den Textvorschlag besteht im Präsidium Dissens.
A09	Textvorschlag aus A09 (Konsens im Ausschuss): **Artikel 119a** *[Der bisherige Abs. 5 entfällt.]* ***(5)*** Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. ***(6)*** Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderats vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechts des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechts des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben. ***(7)*** Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. ***(8)*** Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde *vor den Verwaltungsgerichten (Artikel 131 und 132), vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 133)* und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144) Beschwerde zu führen. Anmerkung A09: Die Abs. 1 bis 4 und die neuen Abs. 5 bis 7 sowie Abs. 9 wurden im Ausschuss 9 nicht ausdrücklich behandelt. Der Entfall des bisherigen Abs. 5 wurde im Ausschuss 9 konsentiert.
	XI.1.9 Gemeindebund und Städtebund
A03	geltender Text: **Artikel 115**

	(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten. Textvorschlag aus A03 (Dissens im Ausschuss): **Art. 115 Abs. 3** wird folgender Satz angefügt: *Sie [das sind: der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund] sind vom Bund und von den Ländern in allen Angelegenheiten einzubinden, die die Gemeinden betreffen, insbesondere haben sie in diesen Angelegenheiten das Recht, alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes oder der Länder zu begutachten.* Anmerkung A03: Über den Textvorschlag besteht Dissens.
	XI.1.10 Kontrollrechte
A08	**Artikel 117** Textvorschlag aus A08 (Dissens im Präsidium): **(4)** Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, *sofern der Gemeinderat nicht ausnahmsweise anderes beschließt. Solche Ausnahmen sind nur aus den in Artikel 20 Abs. 3 genannten Gründen zulässig.* Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss *oder ein Bericht des Rechnungshofes* behandelt wird, darf die Öffentlichkeit *jedenfalls* nicht ausgeschlossen werden. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. Das Präsidium hat in seiner 27. Sitzung ein Ergänzungsmandat zur Abwahlmöglichkeit direkt gewählter Bürgermeister erteilt. Textvorschlag aus A08 (Dissens im Präsidium): ***(9)** Die das Gemeinderecht regelnden Landesgesetze (Artikel 115 Abs. 2) haben in einer dem Artikel 52 vergleichbaren Weise Kontrollrechte des Gemeinderates gegenüber dem Gemeindevorstand (Stadtrat) und dem Bürgermeister zu enthalten. [Dabei ist sicherzustellen, dass diese Rechte jedenfalls auch Minderheitsfraktionen im Gemeinderat zustehen.]* Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums.

A08	Textvorschlag aus A08 zu **Artikel 118 Abs. 5** letzter Satz (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss): *Der Gemeinderat kann den Bürgermeister auf Grund eines Misstrauensvotums abberufen.* Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.
A08	Textvorschläge aus A08: **Artikel 119a** **(1)** Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Variante 1 zu Absatz 2 (Dissens im Präsidium): **(2)** Das Land hat ferner das Recht, *unbeschadet der durch Landesverfassungsgesetz vorzusehenden Rechte des Landesrechnungshofes,* die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. Variante 2 zu Abs. 2 (Poier, Dissens im Ausschuss): **(2)** Das Land hat ferner das Recht**,** *unbeschadet der durch Landesverfassungsgesetz vorgesehenen Rechte des Landesrechnungshofes,* die Gebarung der Gemeinden auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte über Variante 2 zu Abs. 2 Konsens.
	XI.2 Ermächtigung zur Einrichtung nicht-territorialer

	Selbstverwaltung; allgemeine Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich und Aufsicht
A07	Textvorschlag aus A07 (Dissens im Ausschuss): *x. Hauptstück.* *Selbstverwaltung* ***A. Gemeinden*** **.....** ***B. Sonstige Selbstverwaltung*** ***Art. x (Einrichtung)*** ***(1)*** *Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.* ***(2)*** *Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft, der Studierenden und erforderlichenfalls der freien Berufe als Selbstverwaltungskörper einzurichten.* Anmerkung A07: Von Mitgliedern des Ausschusses wurde weiters folgende Formulierung für Abs. 3 vorgeschlagen, über die kein Konsens gefunden werden konnte (Anmerkung Präsidium: keine verfassungsrechtliche Frage) ***(3)*** *Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung der gesundheitlichen und sozialen Interessen der Versicherten wird die Sozialversicherung im Bereich der Kranken, Unfall- und Pensionsversicherung durch Selbstverwaltungskörper verwaltet.* ***Art. y (Rechtsstellung)*** ***(1)*** *Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Den zuständigen staatlichen Organen kommt ihnen gegenüber ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu.* ***(2)*** *Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben solche Angelegenheiten ausdrücklich als solche des*

übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnen und den Instanzenzug zu regeln.
***(3)** Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.*

Von Mitgliedern des Ausschusses wurde für den Abs. 2 folgende Variante vorgeschlagen, über die kein Konsens gefunden werden konnte:

Variante 2 (Dissens im Ausschuss):
***(2)** Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung unter Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel übertragen werden. Die Gesetze haben solche Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnen und den Instanzenzug zu regeln.*

Für den Fall, dass Ausschuss 3 zu den Bestimmungen über den Weg der Gesetzgebung nicht den derzeit vorliegenden Vorschlag unterbreitet, könnte an dieser Stelle ergänzt werden:
***(4)** Es ist sicherzustellen, dass Selbstverwaltungskörper vor der Einbringung von Regierungsvorlagen in die gesetzgebenden Körperschaften und vor der Erlassung von Verordnungen rechtzeitig angehört werden.*

Art. z (Organisation)
***(1)** Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis der ihnen angehörenden Personen nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.*
***(2)** Die Einrichtung der Selbstverwaltungskörper ist so zu gestalten, dass durch Beiträge der ihnen angehörenden Personen und, soweit erforderlich, durch sonstige Mittel die Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt wird.*

Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(keine Nennung bestimmter Selbstverwaltungskörper)
Art. x (Einrichtung)
Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.

Variante 2 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(Nennung der Kammern exkl. freie Berufe)
Art. x (Einrichtung)

(1) *Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.*
(2) *Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft als Selbstverwaltungskörper einzurichten.*

Variante 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(Nennung der Kammern [exkl. freie Berufe], ÖH und Sozialversicherung)
Art. x (Einrichtung)
(1) *Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.*
(2) *Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft und der Studierenden als Selbstverwaltungskörper einzurichten. Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung der gesundheitlichen und sozialen Interessen der Versicherten ist die Sozialversicherung im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung als Selbstverwaltungskörper einzurichten.*

Variante 4 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(Nennung der Kammern [inkl. freie Berufe], ÖH, Sozialversicherung)
Art. x (Einrichtung)
(1) *Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbstständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.*
(2) *Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft, der freien Berufe und der Studierenden als Selbstverwaltungskörper einzurichten. Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung der gesundheitlichen und sozialen Interessen der Versicherten ist die Sozialversicherung im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung als Selbstverwaltungskörper*

	einzurichten. Anmerkung A07: Anmerkung zu Art. x Abs. 2 (gilt für alle Varianten, in denen die Interessen-vertretungen der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeitnehmer genannt werden): Eine legistische Bereinigung, die die derzeitigen verfassungsrechtlichen leges fugitivae in § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 AKG und Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle überflüssig macht, wird angeregt. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte zu den vier genannten Varianten keinen Konsens.
	XI.3 Berufliche Vertretungen
A07	Siehe die Ausführungen zur nicht territorialen Selbstverwaltung unter XI.2.
	XI.4 Sozialversicherung
A07	Siehe die Ausführungen zur nicht territorialen Selbstverwaltung unter XI.2.

XII Kontrolle

A07	Anmerkung A07: Ausschuss 7 geht davon aus, dass Ausschuss 8, der sich mit Regelungen der politischen und parlamentarischen Kontrolle des Verwaltungshandelns befasst, dabei Regelungen vorlegt, die eine solche Kontrolle ausgegliederter und/oder weisungsfreier Einrichtungen sicherstellen.
	XII.1 Rechnungskontrolle
	XII.1.1 Zuständigkeiten und Organisation des Rechnungshofes
A08	**Fünftes Hauptstück** **Rechnungs- und Gebarungskontrolle** Textvorschläge aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 121** ***(1)*** *Der Rechnungshof überprüft die Gebarung* 1. *des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern von Amts wegen, ansonsten nur auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;* 2. *von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;* 3. *von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;* 4. *von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;* 5. *von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 3 oder 4 vorliegen;* 6. *von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter*

Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

***(2)** Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 6 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.*

***(3)** Der Rechnungshof überprüft die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.*

Artikel 122

Der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor.

Artikel 123

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Artikel 124

Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial– und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Artikel 125

***(1)** Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen*

beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.
***(2)** Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.*

Artikel 126
***(1)** Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.*
***(2)** Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat [von der Bundesversammlung] für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.*
***(3)** Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.*
***(4)** Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.*

Variante 1 zu Abs. 5:
***(5)** Der Präsident des Rechnungshofes kann durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden.*

Variante 2 zu Abs. 5:
***(5)** Der Präsident des Rechnungshofes kann von der Bundesversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.*

***(6)** Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.*
***(7)** Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Abs. 4.*

Artikel 127

(1) *Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.*
(2) *Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.*
(3) *Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.*

Artikel 127a
Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Artikel 127b
(1) *Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.*
(2) *Bei solchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit eines Landesrechnungshofes regeln, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag an den Verfassungsgerichtshof ist von der Landesregierung oder dem Landesrechnungshof zu stellen. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.*

Artikel 127c
(1) *Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen.*

(2) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof aufgrund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen.

Artikel 127d

(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gebietskörperschaft bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht.

(2) Überdies kann der Rechnungshof dem Nationalrat und dem Landtag über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten.

(3) Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat, an den Landtag oder an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

Artikel 127e

(1) Die Bestimmungen über die Kontrolle der Gebarung im Bereich der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an die Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

(2) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Artikel 127f

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.

Anmerkung A08:
Neue Artikelbezeichnung; Textierung auf Basis des Berichts des Ausschusses vom 13. Mai 2004.

Anmerkung Präsidium:
Dissens über die Textierung von Art. 121 bis 127g B-VG in der 27. Sitzung des

	Präsidiums.
A08	Variante 2 (Fiedler vom 23. Juni 2004, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): Entwurf des Rechnungshofes für ein neues V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ***Artikel A*** ***(1)*** *Der Rechnungshof überprüft die Gebarung* *1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;* *2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;* *3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;* *4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;* *5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen;* *6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallshaftung trägt;* *7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.*

(2) *Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags– und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.*

(3) *Der Rechnungshof überprüft die Gebarung*

1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm–, Grund– oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

Artikel B

Der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor.

Artikel C

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Artikel D

(1) *Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder–, Gemeindeverbände– und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.*

(2) *Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.*

Artikel E

(1) *Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.*

(2) *Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.*

(3) *Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes dürfen keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.*

(4) *Der Präsident des Rechnungshofes kann den Vizepräsidenten des Rechnungshofes mit dessen Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betrauen; der Vizepräsident ist hiebei dem Präsidenten unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.*

(5) *Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.*

(6) *Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können aufgrund eines begründeten Antrages durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden. Für diesen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.*

(7) *Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.*

(8) *Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Abs. 5.*

Artikel F

(1) *Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.*

(2) *Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.*

(3) *Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.*

Artikel G

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Artikel H

Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel I

(1) *Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen.*

(2) *Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof aufgrund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen.*

Artikel J

(1) *Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gebietskörperschaft bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht.*

(2) *Überdies kann der Rechnungshof dem Nationalrat, dem Landtag und dem*

	Gemeinderat über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten. ***(3)** Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat, an den Landtag oder an den Gemeinderat zu veröffentlichen.* ***Artikel K*** ***(1)** Die Bestimmungen über die Kontrolle der Gebarung im Bereich der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an der Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.* ***(2)** Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.* ***Artikel L*** *Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.* ***Artikel M*** *Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. H erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Art. H zweiter Satz gilt auch in diesem Fall.* Anmerkung A08: Dieser Textvorschlag wurde nach Abschluss der Beratungen des Ausschusses zum Bericht vom 13. Mai 2004 vorgelegt und ist dem Ergänzungsbericht als Anlage beigefügt.
A08	Variante 3 (J. Moser vom 5. Oktober 2004, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel A***

(1) *Der Rechnungshof überprüft die Gebarung*

1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;

2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;

3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;

4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;

5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen;

6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallshaftung [im Ausmaß von mindestens ... Euro] [in einem durch Gesetz zu bestimmenden Ausmaß] [in bedeutendem Ausmaß] trägt;

7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) *Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie*

	umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags– und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. ***(3)** Der Rechnungshof überprüft die Gebarung* *1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;* *2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm–, Grund– oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.* Anmerkung A08: Der Präsident des Rechnungshofes hat im Rahmen der Beratungen zum Ergänzungsmandat zu dem bereits aufgrund des Ausschussberichtes vorhandenen Textvorschlag des Rechnungshofes einen weiteren Textvorschlag zu den Prüfungszuständigkeiten sowie darüber hinausgehende Positionen vorgelegt. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte in der 36. Sitzung keinen Konsens bezüglich des Textvorschlages der Variante 3, jedoch sprach es sich tendenziell für eine Prüfung von Aktiengesellschaften, bei denen die öffentliche Hand mit 25% plus 1 Aktie beteiligt ist, aus. Weiters bestand Konsens, dass die Abwahl des RH-Präsidenten an eine qualifizierte Mehrheit gebunden werden soll.
Präs	Textvorschläge Präsidium (Dissens im Präsidium): Textvorschlag (Glawischnig zu Art. 121 Abs. 4 B-VG und § 8 BezBegrBVG): ***Art. xxx.** Einkommensberichte*

	(1) *Der Rechnungshof hat im Interesse der Gewährleistung einer sparsamen und sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel sowie der angemessenen Begrenzung von Bezügen und Ruhebezügen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, jedes zweite Kalenderjahr zu verfassen:* *1. einen Bericht über die durchschnittlichen Bezüge und nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Ruhebezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Organes, des Aufsichtsorganes und der sonstigen Beschäftigten jeder Unternehmung und sonstigen Einrichtung, die gemäß Art. xxx, xxx und xxx der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt;* *2. einen Bericht über jene Personen, die von einem oder mehreren Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, Bezüge oder Ruhebezüge erhalten haben, die einen durch Gesetz zu bestimmenden Betrag überschreiten;* *3. einen nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennten Bericht über die durchschnittlichen Bezüge und Ruhebezüge der gesamten Bevölkerung.* ***(2)*** *Zu den Bezügen und Ruhebezügen zählen Geldleistungen, Sachleistungen und sonstige vermögenswerte Vorteile mit Ausnahme jener Leistungskomponenten, die dem Empfänger/der Empfängerin weder auf gesetzlicher noch auf vertraglicher Grundlage zustehen, sondern im Einzelfall von dessen/deren familiärer und persönlicher Situation abhängig sind.* ***(3)*** *Die in Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten Berichte sind dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen zu übermitteln und danach zu veröffentlichen.* ***(4)*** *Der in Abs. 1 Z. 2 genannte Bericht ist den zur Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes zuständigen Ausschüssen des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage zu übermitteln und von diesen in vertraulicher Sitzung zu behandeln. Eine anonymisierte Version des Berichtes ist zu veröffentlichen.* Textvorschlag (ÖVP, 32. Sitzung, zum Art. 122 Abs. 4 B-VG): Dissens im Präsidium ***(1)*** *Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unzulässig. Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung in allen Belangen vom Vizepräsident vertreten.* ***(2)*** *Der Vizepräsident des Rechnungshofes wird vom Bundesrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, wobei diese erstmalig zur Halbzeit der Funktionsperiode des Präsidenten des Rechnungshofes beginnt und endet.* ***(3)*** *Der Präsident und der Vizepräsident leisten jeweils vor Antritt ihrs Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. Der Präsident des Rechnungshofes kann durch Beschluss des Nationalrates, der Vizepräsident des Rechnungshofes durch*

	Beschluss des Bundesrates abberufen werden. [Art. 122. Abs. 3 und 5, Art. 123 Abs. 1 und 123a sind auf den Vizepräsidenten auszudehnen, Art. 123 Abs. 2 und 124 können entfallen.] Textvorschlag (Orthner, 32. Sitzung, Dissens im Präsidium): *Soweit in den Ländern für ihren Bereich dem Rechnungshof vergleichbare Einrichtungen bestehen, treten die Zuständigkeiten des Rechnungshofes nach diesem Hauptstück hinter die Befugnisse dieser Einrichtungen zurück. Eine Zuständigkeit besteht nur insoweit, als die Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder verglichen oder der widmungsgemäße Einsatz von Bundesmitteln überprüft wird, jeweils unter Beiziehung der von den Ländern geschaffenen Einrichtungen, soweit diese nicht darauf verzichten.* Anmerkung Präsidium: Es konnte im Präsidium zu keinem Textvorschlag Konsens erzielt werden.
	XII.1.2 Landesrechnungshöfe
A08	Textvorschlag aus A08: ***Artikel 127g*** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 127b Abs. 1 erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Art. 127b Abs. 1 zweiter Satz gilt auch in diesem Fall.* Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. Ausschuss 8 wurde in der 27. Sitzung beauftragt, einen Textvorschlag zur Regelung der Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über Kompetenzen (RH oder LRH) in Art. 138 B-VG auszuarbeiten. Siehe dazu XIII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation des Verfassungsgerichtshofes.
	XII.2 Missstandskontrolle
A08	Textvorschlag aus A08: **Artikel 148k bis q** (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel 148k (1)*** *Der Bundesumweltanwaltschaft obliegt es, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten wahrzunehmen, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.* ***(2)*** *Die Bundesumweltanwaltschaft hat zu diesem Zweck in den genannten*

	Angelegenheiten Parteistellung in Verwaltungsverfahren und ist zur Einleitung solcher Verfahren durch Antragstellung berechtigt, soweit ein solches Verfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden könnte oder auf Antrag einer Partei einzuleiten wäre; sie ist ferner zur Erhebung von Beschwerden vor den Verwaltungsgerichten berechtigt. Inwieweit die Behörden die Bundesumwelt-anwaltschaft von der Einleitung eines Verfahrens oder von dessen Abschluss von Amts wegen zu verständigen haben, wird bundesgesetzlich geregelt. ***(3)** Der Bundesumweltanwalt kann seine Rechte in Verwaltungsverfahren in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Verfahren an den weisungsfreien Landesumweltanwalt übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.* ***[Art. 148e B-VG]** Auf Antrag der Bundesumweltanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist und soweit es sich um den Umweltschutz handelt.* ***Artikel 148l (1) [Art. 148b Abs. 1 B-VG]** Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Bundesumweltanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Bundesanwaltschaft.* ***(2) [Art. 148b Abs. 2 B-VG]** Die Bundesumweltanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Bundesumweltanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Bundesumweltanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.* ***Artikel 148m** Die Bundesumweltanwaltschaft ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.* ***Artikel 148n (1)** Die Bundesumweltanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien.* ***(2)** Die Bundesumweltanwaltschaft besteht aus einem Bundesumweltanwalt und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Sie ist mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.* ***(3)** Der Bundesumweltanwalt wird auf Vorschlag des Hauptausschusses, der zuvor die Umweltverbände anzuhören hat, vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.* ***(4)** Der Bundesumweltanwalt kann durch Beschluss des Nationalrates abberufen*

werden.

Variante 1

***(5)** Der Bundesumweltanwalt darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.*

Variante 2

***(5) [Art. 148g Abs. 5 B-VG]** Der Bundesumweltanwalt muss zum Nationalrat wählbar sein; er darf während seiner Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.*

***(6)** Der Bundesumweltanwalt wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten der Bundesumweltanwaltschaft vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Bundesumweltanwaltes erledigt ist. Die Stellvertretung des Bundesumweltanwaltes im Nationalrat wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.*

***Artikel 148o (1)** Die Beamten der Bundesumweltanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Bundesumweltanwaltes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Bundesumweltanwalt ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernennt der Bundesumweltanwalt. Der Bundesumweltanwalt ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.*

***(2)** Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Bundesumweltanwaltschaft Bediensteten wird vom Bundesumweltanwalt ausgeübt.*

***Artikel 148p** Die Bundesumweltanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Bundesumweltanwalt hat das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Bundesumweltanwaltschaft und die die Bundesumweltanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf sein Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.*

***Artikel 148q** Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Artikel 148k bis 148p sind bundesgesetzlich zu treffen.*

***Artikel 148r** Durch Landesgesetz sind Landesumweltanwaltschaften zum Schutz der Umwelt einzurichten. Diese Landesumweltanwaltschaften sind weisungsfrei. Sie*

	sind so auszustatten, dass sie den gesetzlich auferlegten Aufgaben nachkommen können. Anmerkung A08 zur Missstandskontrolle: Zu den Umweltanwaltschaften siehe obigen Textvorschlag (Bericht des Ausschusses 8 vom 13. Mai 2004) und ein im Ausschuss 8 eingebrachtes Positionspapier der Grünen. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte darüber keinen Konsens.
	XII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation der Volksanwaltschaft
A08	Textvorschlag aus A08: **Artikel 148a** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(1)** Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände *bei der Vollziehung von Bundesgesetzen* einschließlich *der Tätigkeit des Bundes* als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. ***(2)*** *Der Prüfung der Volksanwaltschaft unterliegen auch Rechtsträger im Sinne des Artikel 126b B-VG.* ***(3)*** Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete *Missstände in der Vollziehung von Bundesgesetzen* einschließlich *der Tätigkeit des Bundes* als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen. *Diese Prüfungsbefugnis umfasst auch die Tätigkeit der in Artikel 126b B-VG genannten Rechtsträger.* ***(4)*** *Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Volksanwaltschaft mit der Prüfung von Missständen in der Verwaltung zu betrauen. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates.* ***(5)*** Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. ***(6)*** Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.
A08	**Artikel 148b** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände*

	sowie anderer Körperschaften öffentlichen Rechts und die Organe der in Artikel 148a Abs. 2 genannten Rechtsträger haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen *sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Diese Organe werden dabei in Vollziehung der Gesetze tätig. Die von der Volksanwaltschaft um Unterstützung angesprochenen Rechtsträger haben diesem Ersuchen innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von fünf Wochen zu entsprechen.* Amtsverschwiegenheit *und das Recht auf Datenschutz* besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft. ***(2)*** Die Volksanwaltschaft unterliegt der *Verschwiegenheit* im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Verschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.
A08	**Artikel 148c** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(1)*** Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat *dieser Empfehlung innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von fünf Wochen entweder zu entsprechen* und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. ***(2)*** *Gegenüber Organen der in Artikel 148a Abs. 2 genannten Rechtsträger hat die Volksanwaltschaft vor Aufnahme in einen Bericht an den Nationalrat und Bundesrat das Ergebnis ihres Prüfungsverfahrens festzustellen.* ***(3)*** *Die Volksanwaltschaft kann bei Verzögerungen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem Tribunal im Sinne des Artikel 6 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dem zuständigen Organ empfehlen, die entsprechenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen, und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens anregen. Im Übrigen gilt Abs.1 sinngemäß.* ***(4)*** *Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, gegen Entscheidungen eines Landesverwaltungsgerichtshofes oder eines Tribunals im Sinne des Artikel 6 Abs.1*

	der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben (Amtsbeschwerde) und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zu begehren. Im Falle der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, verjähren Ersatzansprüche gemäß Artikel 23 Abs. 1 B-VG jedenfalls nicht vor Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes.
A08	**Artikel 148d** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)*** Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. *In diesen Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen. Es bleibt der Volksanwaltschaft unbenommen, darüber hinaus auch weitere Berichte zu erstatten.* ***(2)*** Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. ***(3)*** *Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an allen Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates, ausgenommen Untersuchungsausschüsse, teilzunehmen und zu den Wahrnehmungen aus ihrer Tätigkeit auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates können die Anwesenheit von Mitgliedern der Volksanwaltschaft verlangen.* ***(4)*** Näheres bestimmen die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates. Anmerkung A08: Siehe die geänderten Absatzbezeichnungen; Teile des geltenden Textes des Art. 148d wurden nicht ausdrücklich beraten.
A08	**Artikel 148e** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Auf Antrag der Volksanwaltschaft in einem anhängigen Prüfungsverfahren erkennt der Verfassungsgerichtshof über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen sowie über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde. Der Verfassungsgerichtshof erkennt dabei auch über außer Kraft getretene Rechtsvorschriften.*

A08	**Artikel 148f** (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): *Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister, einem Rechtsträger im Sinne des Artikel 148a Abs. 2 oder einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Artikel 148c Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, des zuständigen Organs eines Rechtsträgers, des Gerichtes oder Tribunals oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung innerhalb von sechs Monaten*.
A08	geltender Text: **Artikel 148g** Textvorschlag aus A08: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(2)** Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden von der Bundesversammlung auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder [mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] gewählt. Der Hauptausschuss erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.* Textvorschlag aus A08: Variante 2 zu **Artikel 148g Abs. 1 bis 4 (**Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***(1)** Die Volksanwaltschaft besteht aus einer Volksanwältin/einem Volksanwalt und den erforderlichen Bediensteten.* ***(2)** Die Volksanwältin/der Volksanwalt wird auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrats von der Bundesversammlung für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.* ***(3)** Die Volksanwältin/der Volksanwalt kann von der Bundesversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.*..... ***(4)** Mitglieder der Volksanwaltschaft können durch Beschluss des Nationalrates [der Bundesversammlung] in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner (ihrer) Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.*

	Variante 3 zu **Artikel 148g Abs. 4** (Poier, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(4)** Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. *Ist diese Partei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr eine der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates, steht das Recht, ein neues Mitglied namhaft zu machen, der mandatsstärksten Partei zu, die noch kein im Amt befindliches Mitglied der Volksanwaltschaft namhaft gemacht hat.* Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen. Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte zu allen Varianten keinen Konsens. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte in seiner 27. Sitzung über Textvorschläge zu den Artikeln 148a, 148b, 148c, 148d, 148e,148f und 148g keinen Konsens.
Präs	Textvorschlag (ÖVP, eingebracht in der 32. Sitzung): **Artikel 148g** (Dissens im Präsidium): ***(1)*** *Die Volksanwaltschaft besteht aus dem Volksanwalt, dem stellvertretenden Volksanwalt und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Der Volksanwalt wird im Falle seiner Verhinderung in allen Belangen vom stellvertretenden Volksanwalt vertreten.* ***(2)*** *Der Volksanwalt wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist unzulässig.* ***(3)*** *Der stellvertretende Volksanwalt wird vom Bundesrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, wobei diese erstmalig zur Halbzeit der Funktionsperiode des Volksanwaltes beginnt und endet.* ***(4)*** *Der Volksanwalt und der stellvertretende Volksanwalt leisten jeweils vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. Der Volksanwalt kann durch Beschluss des Nationalrates, der stellvertretende Volksanwalt durch Beschluss des Bundesrates abberufen werden.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte keinen Konsens.

A08	Textvorschlag aus A08 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **Artikel 148i** **(1)** Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes, *einschließlich der Kontrolle von Rechtsträgern im Sinne des Artikel 148a Abs. 2,* für zuständig erklären. In diesem Falle sind die *Bestimmungen dieses Hauptstückes* sinngemäß anzuwenden. *Besteht in einem Land keine Einrichtung gemäß Abs. 2, so gilt die Zuständigkeitserklärung als erteilt.* Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte keinen Konsens.
	XII.2.2 Landesvolksanwälte
A08	Anmerkung A08: Die Landesvolksanwaltschaften werden derzeit von den Bundesländern auf Grundlage von Art. 148i eingerichtet, der es aber den Ländern ermöglicht, überhaupt keine volksanwaltschaftsähnlichen Einrichtungen vorzusehen. Ein Textvorschlag wurde nicht konsentiert.
	XII.3 Unabhängige Kontrolleinrichtungen, soweit sie nicht in Gerichte transformiert werden und im Verfassungsrecht verankert bleiben sollen
A09	Anmerkung A09: Im Ausschuss wurden keine Textvorschläge vorgelegt.
	XII.4 Rechtsschutzbeauftragte
A09	Textvorschläge aus A09: Variante 1 (verfassungsrechtliche Verankerung von Rechtsschutzbeauftragten im 7. Hauptstück des B-VG, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel XY.*** *Rechtsschutzbeauftragte, wie etwa jene nach der Strafprozessordnung, nach dem Sicherheitspolizeigesetz und nach dem Militärbefugnisgesetz, sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen jedoch der Amtsverschwiegenheit.* Variante 2 (Grabenwarter, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): ***Artikel XY.***

	Durch Gesetz können Rechtsschutzbeauftragte eingerichtet und mit besonderen Aufgaben des Grundrechtsschutzes betraut werden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit, sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Anmerkung A09: Der Ausschuss erzielte keinen textlichen Konsens. Die Frage der Notwendigkeit der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung der Amtsverschwiegenheit wäre zu klären. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium konnte die verfassungsrechtliche Verankerung der Rechtsschutzbeauftragten nicht konsentiert werden.
	XII.5 Anwälte des öffentlichen Rechts
A08	Siehe den Textvorschlag von Lichtenberger zu Punkt XII.2.
	XII.6 Bürgerinitiativen und Verbände
A01	Siehe Bürgerbeteiligungsgebot im Staatsziel Umweltschutz im Punkt III.13.
A04	Anmerkung A04: Dieses Thema steht in Verbindung mit Punkt II.5.2 (Petitionsrecht).
A06	Der Punkt „Bürgerinitiativen und Verbände“ wurde dem Ausschuss 6 mit dem dritten Ergänzungsmandat vom 24.8.2004 zugewiesen. Siehe die Textvorschläge zum Effizienz- und Partizipationsgebot im Punkt I.14. Anmerkung Präsidium: Das Thema wurde im Präsidium nicht abschließend behandelt.
A09	Siehe Erweiterung des Kreises der Anfechtungsbefugten beim Verfassungsgerichtshof im Punkt XIII.2.

XIII Garantien der Verfassung und Verwaltung

	XIII.1	**Verwaltungsgerichtsbarkeit**
	XIII.1.1	**Zuständigkeiten und Organisation der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte**
A09	Textvorschlag aus A09 (Grabenwarter/Jabloner, Konsens im Präsidium): **Sechstes Hauptstück** **Garantien der Verfassung und Verwaltung** ***A. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof*** ***Artikel 129 (1)*** *Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes sowie der Verwaltungsgerichtshof berufen. Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien.* ***(2)*** *In jedem Land besteht ein Verwaltungsgericht des Landes. Darüber hinaus können die Länder für bestimmte Angelegenheiten besondere Verwaltungsgerichte einrichten, soweit dies im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für notwendig erachtet wird.* ***Artikel 130 (1)*** *Die Verwaltungsgerichte erkennen über* *1. Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit;* *2. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden wegen einer behaupteten Rechtsverletzung;* *3. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden;* *4. ansonsten, wenn die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze den Verwaltungsgerichten die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden anderer Art zu entscheiden; den Verwaltungsgerichten der Länder dürfen solche Angelegenheiten durch Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder zugewiesen werden.* ***(2)*** *Rechtswidrigkeit im Sinn des Abs. 1 Z. 1 liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.*	

(3) *In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Rechtsfrage geklärt ist und der Sachverhalt entweder feststeht oder vom Verwaltungsgericht – insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – festgestellt werden kann, soweit anzunehmen ist, dass dies im Interesse der Beschleunigung der Erledigung oder einer erheblichen Kosteneinsparung gelegen ist. In den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.*

[1. Alternativvariante *Grabenwarter* zu Art. 130 Abs. 3:
(3) *In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden.*

2. Alternativvariante *Funk/Jabloner* zu Art. 130 Abs. 3:
(3) *In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, außer der Sachverhalt steht noch nicht fest und kann auch nicht im Interesse der Beschleunigung der Erledigung oder einer erheblichen Kosteneinsparung – insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – festgestellt werden. In den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.]*

Artikel 131 (1) *Die Verwaltungsgerichte des Bundes erkennen:*
1. über Beschwerden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung, die von Bundesbehörden vollzogen werden und nicht durch Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder den Verwaltungsgerichten der Länder zugewiesen werden; in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch nur, soweit es sich um Finanzstrafsachen des Bundes handelt;
2. über Beschwerden gegen einvernehmliche Bescheide der zuständigen Landesbehörden und Bescheide eines Bundesministers nach Art. 15 Abs. 7;
3. über Beschwerden in Angelegenheiten des Art. 130 Abs. 1 Z. 4, sofern die Länder der Zuweisung der Angelegenheit durch Bundesgesetz nicht zustimmen.
(2) *In allen übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder.*

Artikel 132 (1) *Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:*
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet nach Erschöpfung des Instanzenzuges;
2. der zuständige Bundesminister in den Angelegenheiten der[s] Art. 11[, 12, 14

	Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4] sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt, soweit die Parteien den Beschluss nicht mehr anfechten können; *3. die Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers in den Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 5 erster Satz und des Art. 15 Abs. 7;* *4. in weiteren Fällen nach Maßgabe der die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze wer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt ist.* ***(2)** Gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden kann Beschwerde erheben, wer behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt zu sein.* ***(3)** Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer als Partei im Verwaltungsverfahren zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verwaltungsstrafsachen kann gesetzlich ausgeschlossen werden.* Anmerkung A09: Der Ausschuss erzielte zu diesem Textvorschlag Konsens. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium bestand Konsens darüber, die Wortfolge „nach Erschöpfung des Instanzenzuges“ in Art. 132 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs zu streichen und diese Ausnahme stattdessen ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gemeindeselbstverwaltung zu normieren (41. Präsidiumssitzung).
Experten-gruppe	Textvorschlag aus Expertengruppe (Thienel): ***(1)** Die Verwaltungsgerichte erster Instanz erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt,* *1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch einen Bescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein;* *2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden, sofern der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war;* *3. zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze einschließlich damit zusammenhängender*

	schadenersatzrechtlicher Ansprüche. ***(2)*** *Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Absatz 1 Z 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.* Textvorschlag aus Expertengruppe (Holoubek): ***(1)*** *Die Verwaltungsgerichte [erster Instanz] entscheiden* *a) nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, soweit ein solcher in Betracht kommt, über Klagen gegen die Verwaltung wegen Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte* *1. durch Bescheide und sonstige Verwaltungsakte,* *2. durch Nichterlassen eines Bescheids oder sonstigen Verwaltungsakts;* *b) [soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist] über Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltung aus Rechtsverhältnissen auf Grund eines Bescheides oder sonstigen Verwaltungsakts;* *c) über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche.* ***(2)*** *Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs 1 lit a angeführten Fällen Klagen gegen die Verwaltung wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden oder sonstigen Verwaltungsakten zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.* Textvorschlag aus Expertengruppe (Merli): *Die Verwaltungsgerichte entscheiden, [soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist,] über Klagen* *1. gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden;* *2. wegen Verletzung der Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Bescheiden;* *3. im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Verträgen;* *4. gegen sonstige öffentlich-rechtliche Handlungen und Unterlassungen der Verwaltung.*
	XIII.1.2 Verwaltungsgerichtshof
A09	***Artikel 133*** (Konsens im Ausschuss):

(1) *Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über:*

1. Revisionen gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des Abs. 3 wegen Rechtswidrigkeit;

2. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Rechtswidrigkeit;

3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

(2) *Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind jene Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.*

(3) *Die Revision ist zuzulassen, wenn*

1. die angefochtene Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, oder wenn

2. im Fall einer Verwaltungsstrafsache die Begehung der Verwaltungsübertretung nicht nur mit einer geringen Geldstrafe bedroht ist.

(4) *Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 1 oder 2 kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auch dann Revision einlegen, wenn sie nicht Partei ist.*

(5) *Sofern der Verwaltungsgerichtshof die Revision nicht zurückzuweisen hat, hebt er die angefochtene Entscheidung auf oder weist er die Revision oder die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung von Beschwerden und von Revisionen gemäß Abs. 1 Z. 1 ablehnen, wenn keine der Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 1 oder 2 gegeben ist.*

Anmerkung A09:
Überarbeitete Fassung textlich konsentiert.

Artikel 134 (1) *Die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bestehen aus je einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Richtern).*

(2) *Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreiervorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes. Die*

	Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden. ***(3)*** *Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreiervorschläge des jeweiligen Verwaltungsgerichtes des Bundes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte [fünfte?] Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen der Länder, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben.* ***(4)*** *Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes ernennt die Landesregierung. Diese hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreiervorschläge des Verwaltungsgerichtes des Landes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund, womöglich mit der Befähigung zum Richteramt, entnommen werden.* ***(5)*** *Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; den Verwaltungsgerichten können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nicht angehören; für Mitglieder solcher allgemeiner Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.* ***(6)*** *Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 5 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.* ***(7)*** *Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes*

sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87 Abs. 1 und 2 und des Artikels 88 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135 (1) *Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten. Die Verwaltungsgerichte erkennen grundsätzlich durch Einzelmitglieder; das auf Grundlage des Art. 136 Abs. 3 ergangene Bundesgesetz kann die Entscheidung in Senaten normieren, soweit nicht das auf Grundlage des Art. 136 Abs. 1 oder Abs. 2 ergangene Gesetz Abweichendes vorsieht. Die Senate sind von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes zu bilden. Der zur Regelung der einzelnen Gebiete der Verwaltung zuständige Gesetzgeber kann die Mitwirkung von Personen in Senaten der Verwaltungsgerichte vorsehen, die nicht die Anforderungen des Art. 134 Abs. 3, 4 und 5 erfüllen.*
(2) *Die Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes sind durch die Vollversammlung, jene der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe gesetzlicher Regelung auch durch ein anderes von deren Vollversammlung gewähltes Organ, dem jedenfalls der Präsident anzugehören hat, auf die einzelnen Senate oder auf die einzelnen Mitglieder für die durch Gesetz bestimmte Zeit im voraus zu verteilen.*
(3) *Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ und nur im Falle seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.*

Anmerkung A09:
Letzter Satz in Art. 135 Abs. 1 in der Fassung der Stellungnahmen Grabenwarter und Steiner vom 25. Oktober 2004.

Artikel 136 (1) *Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.*
(2) *Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz geregelt.*
(3) *Das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.*
(4) *Die Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte und des*

	Verwaltungsgerichtshofes beschließen auf Grund der nach den vorstehenden Absätzen erlassenen Gesetze Geschäftsordnungen, in denen Näheres über den Geschäftsgang und das Verfahren geregelt wird.
	XIII.2 Verfassungsgerichtsbarkeit
A09	Textvorschläge aus A09: Variante 1(Grabenwarter/Jabloner): ***B. Verfassungsgerichtshof*** **Artikel 138 (1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden; *b) zwischen den Verwaltungsgerichten oder zwischen dem Verwaltungsgerichtshof einerseits und allen anderen Gerichten andererseits, insbesondere auch zwischen diesen Gerichten und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;* c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund. **(2)** Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. **Artikel 139** **(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes *[...]*, eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach *Art. 119a Abs*. 5 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die

	Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß. Variante 2 (Schnizer/Stoisits für neu einzufügenden dritten Satz in Art. 139 Abs. 1, Dissens im Ausschuss, Konsens im Präsidium) *Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden, in denen der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag von Amtsorganen und Organisationen erkennt.* Anmerkung A09: Der Textvorschlag zur Einführung der Verfassungsbeschwerde war im Ausschuss 9 nicht konsentiert. Anmerkung Präsidium: Im Präsidium konnte Konsens für den Textvorschlag Schnizer/Stoisits zu Art. 139 Abs. 1 erzielt werden (41. Präsidiumssitzung). Variante 3c (Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut für die Gesetzesbeschwerde, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium) ***(1a)*** *Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies aufgrund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet. Art. 89 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung der Verordnung oder dem Ausspruch ihrer Gesetzwidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.* Anmerkung Präsidium: Im Präsidium konnte kein Konsens über den Problembereich „Gesetzesbeschwerde – Verfassungsbeschwerde“ erzielt werden. (41. Präsidiumssitzung). Textvorschläge aus A09: Variante 1 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 139a
Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) auf Antrag eines Gerichtes *[...]*, eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel 140
(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über *die* Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag *[...] eines Gerichtes*, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über *[die]* Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über *[die]* Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, dass ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über *[die]* Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

Variante 2 (Schnizer/Stoisits für neu einzufügenden vierten Satz in Art. 140 Abs. 1, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium)
Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden,, in denen der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen

auf Antrag von Amtsorganen und Organisationen erkennt.

Anmerkung A09:
Dazu wurde im Ausschuss kein Konsens gefunden.

Anmerkung Präsidium:
Im Präsidium konnte kein Konsens für den Textvorschlag Schnizer/Stoisits erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).

Variante 3 (Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut für die Gesetzesbeschwerde, Konsens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
(1a) *Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzliches erkennendes Gericht, , ausgenommen den Verfassungsgerichtshof; dies aufgrund eines binnen sechs Wochen einzubringenden Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war, oder der Generalprokuratur, sofern die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet wird. Für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß. Mit der Aufhebung des Gesetzes oder dem Ausspruch seiner Verfassungswidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Art. 139 Abs. 1a letzter Satz gilt sinngemäß.*

Anmerkung A09:
Der Textvorschlag für die Gesetzesbeschwerde = ehemals „Subsidiarantrag"; war im Ausschuss 9 textlich konsentiert, wobei sich einige Mitglieder für die darüber hinaus gehende „Verfassungsbeschwerde" ausgesprochen haben.

Anmerkung Präsidium:
Im Präsidium konnte kein Konsens über den Problembereich „Gesetzes-beschwerde-Verfassungsbeschwerde" erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).

Textvorschlag aus A09:
Variante 1 (Grabenwarter/Jabloner):
Artikel 144
(1) *Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer*

gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrig wiederverlautbarten Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
***(2)** Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Beschwerde ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 Abs. 2 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.*
(3) *Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat der Beschwerdeführer das Recht, innerhalb der hiefür gesetzlich bestimmten Frist beim Verwaltungsgerichtshof Revision oder im Fall der Nichtzulassung der Revision Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.*

Variante 2 (1. Vorschlag Schnizer/Stoisits, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):
Art. 144
***(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden, wobei die Ergreifung außerordentlicher Rechtsbehelfe nicht erforderlich ist. Der Verfassungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung den Inhalt der Rechtsvorschriften zu Grunde zu legen, den das Gericht angenommen hat.*
***(2)** Zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof nach Abs. 1 sind auch Amtsorgane und Organisationen berechtigt, soferne ihnen im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren Parteistellung zugekommen ist.*
***(3)** Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist jedoch unzulässig, wenn die erhobenen Bedenken betreffend die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung*

über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages vom Beschwerdeführer spätestens im Verfahren vor den Gerichten zweiter Instanz bzw. vor den Verwaltungsgerichten des Bundes oder der Länder geltend gemacht wurden.

Variante 3 (2. Vorschlag Schnizer, Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium):

Artikel 144 (1) *Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichten, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrags), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzugs erhoben werden.*
(2) *Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.*

Anmerkung A09:
Zu diesem Textvorschlag konnte kein Konsens gefunden werden.

Anmerkung Präsidium:
Im Präsidium konnte kein Konsens für den Textvorschlag Schnizer/Stoisits bzw. überhaupt über den Problembereich „Gesetzesbeschwerde-Verfassungs-beschwerde“ erzielt werden (41. Präsidiumssitzung).

Textvorschlag aus A09 (Haller/Büro Konvent, Dissens im Ausschuss):
Artikel 148
Der Gerichtshof teilt in seinen Entscheidungen das Stimmenverhältnis mit. Jedes Mitglied kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; dieses ist der Entscheidung anzuschließen. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom Verfassungsgerichtshof zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Anmerkung A09:

	Die Einführung der „dissenting opinion“ ist nicht konsentiert.
Präs	Textvorschlag (Glawischnig zum Textvorschlag Grabenwarter/Jabloner, Dissens im Präsidium): **Art 144 Abs 1a** *(1a) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als in Abs 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zulässig sind, wird in den einzelnen Gebieten der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.* Anmerkung Präsidium: Im Präsidium konnte kein Konsens erzielt werden.
	XIII.2.1 Zuständigkeiten und Organisation des Verfassungsgerichtshofes
A09	Anmerkung A09: Der Textvorschlag Stoisits zur Einführung eines „Organstreitverfahrens“ zwischen Parlament und Bundesregierung ist nicht konsentiert. Vergleiche dazu näher VII.11.3.
A08	Textvorschläge aus A08 (Dissens im Ausschuss): **Artikel 138** Variante 1 zu Artikel 138 Abs. 3 (ersetzt Art. 126a und 127c, Poier): **(3)** Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. *Entstehen zwischen einem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes der Verfassungsgerichtshof.* Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

	Variante 2 zu Artikel 138 (J. Moser, Dissens im Ausschuss): *(....) Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.* *(....) Bei solchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit einer dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung des jeweiligen Landes regeln, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag an den Verfassungsgerichtshof ist von der Landesregierung oder der, dem Rechnungshof gleichartigen Einrichtung zu stellen. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.* Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens über die Textvorschläge.
A08	Textvorschlag aus A08 (Dissens im Präsidium): **Artikel 138b** *Der Verfassungsgerichtshof erkennt in Meinungsverschiedenheiten über den Umfang von Rechten, die den obersten Organen des Bundes auf Grund dieses Bundesgesetzes oder den Geschäftsordnungen dieser Organe zukommen. Enthalten diese auch Rechte von Minderheiten in obersten Kollegialorganen, so haben auch diese ein Recht auf Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof.* Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. Textvorschläge aus A08: Variante 1 zu Artikel 141 Absatz 3 (Dissens im Ausschuss, Dissens im Präsidium): **(3)** Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über

	Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. *Durch dieses ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen beim Verfassungsgerichtshof das Ergebnis von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden angefochten werden kann.* Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muss. Anmerkung Präsidium: Dissens über die Textierung in der 27. Sitzung des Präsidiums. Variante 2 zu Artikel 141 Absatz 3 (Poier, Dissens im Ausschuss): **(3)** Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz*, hinsichtlich von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden durch Landesgesetz* geregelt. Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muss. Variante 3 zu Artikel 141 Absatz 3 1. Satz (Lichtenberger, Dissens im Ausschuss): *Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetz durchgeführt wurden.* Anmerkung A08: Der Ausschuss erzielte keinen Konsens.

XIV Verfassungsänderung

	XIV.1 Inkorporationsgebot
A02	Textvorschlag aus A02 (Wiederin, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***Artikel X. (1)*** *Dieses Bundes-Verfassungsgesetz kann nur durch ein Bundesgesetz geändert werden, das sich darauf beschränkt, dessen Text abzuändern oder zu ergänzen.* ***(2)*** *Ein solches Gesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.* ***(3)*** *Sofern ein solches Gesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf es überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.* ***(4)*** *Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist vor ihrer Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung zu unterziehen.* Anmerkung Präsidium: Der im Ausschuss erzielte Konsens wurde im Präsidium bestätigt. (42. Sitzung).

XV Trabanten und Übergangsbestimmungen

	XV.1 Erklärung von Verfassungsgesetzen zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“)
A02	Textvorschlag aus A02 (adaptierter Vorschlag Wiederin, Konsens im Ausschuss, Konsens im Präsidium): ***Artikel Y.*** *Folgende Gesetze sind Bestandteil dieses Bundes-Verfassungsgesetzes:* *1. das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBl. Nr. 209 i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999;* *2. das Gesetz vom 3. April 1919, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211 i.d.F. StGBl. Nr. 484/1919;* *3. Artikel I des Verbotsgesetzes 1947, StGBl. Nr. 13/1945 i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;* ... ***X.*** *das Bundesverfassungsgesetz betreffend den Übergang zum Bundes-Verfassungsgesetz 200x (Verfassungsübergangsgesetz 200x – VÜG), BGBl. I Nr.* x. Anmerkung Präsidium: Das Präsidium erzielte Konsens, allerdings vorbehaltlich des Umfangs der Liste der Trabanten (42. Sitzung).
	XV.2 Übergangsrecht
A02	Anmerkung A02: Dazu ist kein Textvorschlag vorhanden.
	XV.3 Vollzugsklausel, In-Kraft-Treten
A02	Anmerkung A02: Dazu ist kein Textvorschlag vorhanden.

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 4A

Anlage 1

Synopse Grundrechte

Recht auf Menschenwürde

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
Artikel 3 **Verbot der Folter** Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.			**Artikel II-1** **Würde des Menschen** Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.	**Artikel 1** Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu achten, zu gewährleisten und zu schützen, ist vornehmste Aufgabe des Staates. Die Würde des Menschen ist unantastbar.	**Artikel 1** **(Menschenwürde)** (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Staatsgewalten.		**Recht auf Menschenwürde** (1) Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates. (2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
Artikel 2 **Recht auf Leben** (1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden. (2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen; b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken. **Art. 1 und 2 6. ZPEMRK** **Abschaffung der Todesstrafe** **Art. 1** Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden. **Art. 2** Ein Staat kann durch Gesetz die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften.		**Artikel 85 B-VG** Die Todesstrafe ist abgeschafft.	**Artikel II-2** **Recht auf Leben** Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden. **Artikel II-3** **Recht auf Unversehrtheit** Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten, b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.	**Artikel 2** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden. (3) Ein das Leben gefährdender Eingriff ist zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, 1. um andere Menschen vor rechtswidriger Gewaltanwendung zu schützen, 2. um eine gesetzmäßige Festnahme durchzuführen oder das Entkommen eines gesetzmäßig festgehaltenen Menschen zu verhindern, der eine Gefahr für andere Menschen darstellt. **Artikel 2a** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. **Artikel 3** (1) Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist verboten. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls den Anspruch auf Sterbebegleitung und bestmögliche Schmerzbehandlung ein. Die Betreuung durch Angehörige ist unabhängig vom Einkommen zu ermöglichen.	**Artikel 2** **(Recht auf Leben)** (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten. (2) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden. (3) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern; c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen. **Artikel 4** **(Recht auf körperliche Unversehrtheit)** (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.	**Vorschlag Böhmdorfer** (04.11.04) Der Staat hat das Recht auf Leben, Gesundheit, körperliche und geistige Unversehrtheit in angemessener Weise und durch präventive und repressive Maßnahmen auch gegenüber Eingriffen Dritter sicherzustellen. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 3** Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung. **Artikel 4** Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände. **Vorschlag der Grünen** (12.12.03) **Artikel 1** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit. (2) Bei einer Gefahrdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen. (3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers. **Artikel 2**	**Recht auf Leben** (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Ergänzungsvorschlag: Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten. (2) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern. (3) Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden. **Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
13. ZPEMRK bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen (Inkrafttreten Mai 2004) The death penalty shall be abolished. No one shall be condemned to such penalty or executed.						Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln. **Artikel 3** Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. **Vorschlag Merli** (12.12.03) **Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit** (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. (Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.) (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung. **Umwelt** (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip. (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.	

Folterverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
Artikel 3 **Verbot der Folter** Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.	**Artikel 7** Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.		**Artikel II-4** **Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung** Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.	**Artikel 4** Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. **Artikel 5** (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht 1. jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den verfassungsgesetzlichen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; 2. Wehr- oder Zivildienst; 3. jede Dienstleistung im Fall von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; 4. jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört. (4) Menschenhandel ist verboten.	**Artikel 3** **(Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)** (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.		**Folterverbot** Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27.04.2004 und 12.11.2004
			Artikel II-18 **Asylrecht** Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß der Verfassung gewährleistet.	**Artikel 6** (1) Niemand darf in einen Staat verbracht werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht. (2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt. **Artikel 7** Flüchtlinge nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Menschen, die in vergleichbarer Weise verfolgt sind, haben das Recht auf Asyl in Österreich, sofern sie in keinem anderen Staat ausreichend Schutz vor Verfolgung finden.	**Artikel 18** **(Asylrecht)** Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.	**Vorschlag Strasser** (19.11.2004) **Artikel X [Asylrecht]** (1) Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.[1)] (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Union, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Bundesgesetz bestimmt.[2)] In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. (3) Durch Bundesgesetz können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Fremder aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung verfolgt wird. [1)] vgl. Entwurf Univ.Prof. DDr. Grabenwarter [2)] Klausel sicherer Drittstaaten **Vorschlag der Grünen** (11.11.04)	**Asylrecht** Variante 1: (1) Verfolgte haben ein Recht auf Asyl. (2)Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet. (3) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht. Variante 2: Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet. Variante 3: (1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden. (2) Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung. (3) Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte schützt.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27.04.2004 und 12.11.2004
						(1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden. (2) Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung. (3) Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte schützt. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 14** Flüchtlinge haben das Recht auf Asyl. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 13** Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.	

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 05.11.2003 und 27.04.2004
Artikel 4 (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.	**Artikel 7** Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. (....)		**Artikel II-5** **Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit** (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Menschenhandel ist verboten.	**Artikel 5** (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht 1. jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den verfassungsgesetzlichen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; 2. Wehr- oder Zivildienst; 3. jede Dienstleistung im Fall von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; 4. jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört. (4) Menschenhandel ist verboten.	**Artikel 15** **(Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)** (....) (3) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) Wehr- oder Ersatzdienst; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört. (4) Menschenhandel ist verboten.	**Vorschlag Grabenwarter** (26.10.03) **Artikel x** (....) (2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) Wehr- oder Ersatzdienst im Sinn des Art. [X der Verfassung]; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.	**Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit** (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht: a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) Wehr- oder Ersatzdienst; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört. (2) Menschenhandel ist verboten.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 13. September 2004
Artikel 14 **Verbot der Benachteiligung** Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist. **12. ZPEMRK** (noch nicht ratifiziert) **Artikel 1** **Allgemeines Diskriminierungsverbot** (1) Der Genuss jeglicher rechtlich gewährleisteter Rechte, ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist. (2) Niemand soll aus den in Abs. 1 erwähnten Gründen von öffentlichen Behörden diskriminiert werden. (....)	**Artikel 2** Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.	**Artikel 7 B-VG** (1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. (2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig. (3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. (4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. **StV von St. Germain** **Artikel 66** (1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. (2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie na-	**Artikel II-20** **Gleichheit vor dem Gesetz** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. **Artikel II-21** **Nichtdiskriminierung** Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer einzelnen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.	**Artikel 8** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. **Artikel 9** (1) Diskriminierung, insbesondere wegen der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, der Rasse, der Hautfarbe, der genetischen Merkmale, einer Behinderung, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen Stellung, sind verboten. (2) Der Staat ergreift Maßnahmen, um Diskriminierungen vorzubeugen und sie zu beseitigen.	**Artikel 6** **(Gleichheitssatz)** (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Diskriminierungen sind insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten. (....)	**Vorschlag der Grünen** (16.02.04) **Artikel X1** **Gleichheit vor dem Gesetz** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. **Artikel X2** **Nichtdiskriminierung** (1) Jede Form von Diskriminierung, zum Beispiel wegen der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der genetischen Merkmale, einer Behinderung, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen Stellung, ist verboten. **Vorschlag Kolonovits** (30.01.04) **Gleichheitssatz (Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung)** Die Vorschriften, die einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung insbesondere wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehandlung normieren (vgl. Art. 63 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 StV von St. Germain, Art. 7 Z 4 StV von Wien; Art. 14 EMRK, Art. I RassDiskrBVG und auf einfachgesetzlicher Ebene Art. 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV von Wien; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta) stellen sich als besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes dar. Sie wurden nicht in den Textvorschlag zum verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausgegangen	**Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot** (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Variante 1: Jede Form von Diskriminierung ist verboten. Variante 2: Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 13. September 2004
		mentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. **BVG über die Beseitigung rassischer Diskriminierung** **Artikel I** (1) Jede Form rassischer Diskriminierung ist - auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen - verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. (2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.				wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines Grundrechtsartikels zum Gleichheitssatz berücksichtigt werden.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 13. September 2004

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten verurteilen die rassische Diskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassischen Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

(a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine Handlung und keine Praktik rassischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unternehmen und sicherzustellen, dass alle öffentlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, gesamtstaatlicher und lokaler Art, im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

(b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, rassische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu befürworten noch zu schützen oder zu unterstützen;

(c) ergreift jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für ungültig zu erklären, die zur Folge haben, rassische Diskriminierung zu schaffen oder, wo immer sie auch besteht, fortzusetzen;

(d) verbietet und beendigt jeder Vertragsstaat mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, rassische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen;

(e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die Rassenintegrierung anstrebenden Organisationen und Bewegungen, die mehrere Rassen umfassen, sowie andere Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken, wo dies zweckmäßig ist, zu unterstützen und allem entgegenzuwirken, was die Trennung der Rassen vertiefen könnte.

(2) Wenn die Umstände es erfordern, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und angemessenen Schutz gewisser rassischer Gruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit ihnen der volle und gleiche Genuss der Menschenrechte gewährleistet ist. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Falle die Aufrechterhaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene rassische Gruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.

Artikel 5

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassische Diskriminierung in allen ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Genusses folgender Rechte, gewährleisten:

(a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege;

(b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleich ob sie von öffentlichen Bediensteten oder von irgendeiner Einzelperson, Gruppe oder Einrichtung verübt werden;

(c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung öffentlicher Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zutritt zum öffentlichen Dienst;

(d) andere bürgerliche Rechte, insbesondere
- (i) das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen;
- (ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;
- (iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit;
- (iv) das Recht, zu heiraten und seinen Ehepartner zu wählen;
- (v) das Recht auf Eigentum, allein oder in Gemeinschaft mit anderen;
- (vi) das Recht zu erben;
- (vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- (viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
- (ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden;

(e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
- (i) das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung;
- (ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten;
- (iii) das Recht auf Wohnung;
- (iv) das Recht auf öffentlichen Gesundheitsschutz, auf ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und Sozialleistung;
- (v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung;
- (vi) das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten;

(f) das Recht, jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 17. September 2004
Art. 5 7. ZPEMRK **Gleichberechtigung der Ehegatten** Ehegatten haben untereinander und in ihrer Beziehung zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.		**Artikel 7 B-VG** (1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. (2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig. (3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. (4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. **Universitäts-Organisationsgesetz 1993** **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** **§ 39 (1)** (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2002) **(2)** (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen von Universitätsorganen zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Dis-	**Artikel II-23** **Gleichheit von Männern und Frauen** Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.	**Artikel 10** (1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. (2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen. (3) Der Staat ergreift Maßnahmen, um eine wirksame Durchsetzung dieser Rechte zu gewährleisten, insbesondere durch Klagsbefugnisse für Organisationen, die nach ihrem Wirkungsbereich zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung berufen sind.	**Artikel 6** **(Gleichheitssatz)** (....) (3) Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig. (....)	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 10** (1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. (2) Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen durch den Gesetzgeber. Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 9** (1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. (2) Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen. **Vorschlag der Grünen** (16.02.04) **Artikel X3** **Gleichheit von Männern und Frauen** (1) Bund, Länder, Gemeinden und alle sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer	**Gleichheit von Frau und Mann** (1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. (2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen. (3) Ergänzungsvorschlag: Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung). (4) Ergänzungsvorschlag: Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen. (5) Variante 1: Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. Variante 2: Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 17. September 2004
		kriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1992, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG. **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft** **Art. 3** (...) (2) Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. **Art. 141** (1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher. (...) (4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.				andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung, und als Träger von Privatrechten i.S.d. [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung). (2) Jede Frau hat das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Im Falle bestehender Ungleichheiten hat jede Frau ein Recht auf Förder- und Ausgleichsmaßnahmen. (3) Zur wirksameren Wahrnehmung der Interessen an der Beseitigung bestehender Ungleichheiten und zur Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes, auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auch auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen. (4) Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. **Artikel X4** Der Staat ergreift geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Diskriminierungen und zur Vorbeugung weiterer Diskriminierungen.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 17. September 2004

Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Erfüllungsvorbehalt)

Art. 1

In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Art. 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck,
a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Verfassung oder in andere in Frage kommende Gesetze aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
d) die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
f) alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
g) alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.

Art. 4

(1) Vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieser Konvention, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.

(2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zum Schutz der Mutterschaft, einschließlich der in dieser Konvention angeführten Maßnahmen, gelten nicht als Diskriminierung.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. September 2004
		Artikel 7 B-VG (1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. (2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig. (3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. (4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.	**Artikel II-26** **Integration von Menschen mit Behinderung** Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.	**Artikel 11** (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen. (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Österreichische Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.	**Artikel 6** **(Gleichheitssatz)** (....) (4) Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. (....)	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 12** (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 11** (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. **Vorschlag der Grünen** (16.02.04) **Artikel Z1** (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen. (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.	**Rechte von Menschen mit Behinderung** Variante 1: im allgemeinen Diskriminierungsverbot (Synopse B-06) erfasst Variante 2: Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. Variante 3: Subvariante 1 zu Variante 3: (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber. Subvariante 2 zu Variante 3: (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen. (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. September 2004
							Variante 4: (1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. (3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt. (4) Das Nähere bestimmen die Gesetze. Variante 5: (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. (3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (idF vom 30.09.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 1. und 4. Oktober 2004
		Kinderrechte-Konvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993)	**Artikel II-24** **Rechte des Kindes** (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. **Artikel II-32** **Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz** Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.	**Artikel 12** (1) Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge für sein Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entwicklung und Entfaltung, auf Freizeit und Spiel. Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. (2) Jedes Kind hat das Recht auf Partizipation in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise. (3) Das Wohl des Kindes muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen staatlicher Organe oder sonstiger öffentlicher oder privater Einrichtungen sozialer Fürsorge eine vorrangige Erwägung sein. (4) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. (5) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.	**Artikel 3** **(Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)** (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. **Artikel 12** **(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)** (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) (....) (5) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. **Artikel 15** **(Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)** (....) (4) Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen	**Vorschlag Sozialpartner** (05.10.04) **10. Kinderarbeit** Kinderarbeit ist verboten. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 9** (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, sowie auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies stehe seinem Wohlergehen entgegen. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber. (2) Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen. (3) Kinderarbeit und jede andere Form der Ausbeutung von Kindern ist vom Gesetzgeber zu verbieten. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 8** (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben mindestens Anspruch auf alle Rechte, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. 11.1989 festgelegt sind. (2) Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.	**Rechte von Kindern** (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. (2) Kinderarbeit ist verboten. (3) Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (4) Variante 1: Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation. Variante 2: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten. (5) Ergänzungsvorschlag: Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (idF vom 30.09.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 1. und 4. Oktober 2004
					oder ihre Erziehung gefährden könnte. (5) Menschenhandel ist verboten.	**Vorschlag der Grünen** (16.02.04) **Artikel Z2** Variante 1: (1) Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge für ihr Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entfaltung. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten. (3) Kinderarbeit ist verboten. (4) Der Staat achtet den Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes entgegen. (5) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Variante 2: Übernahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in die österreichische Rechtsordnung im Verfassungs- bzw. Gesetzesrang.	(6) Ergänzungsvorschlag: Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. September 2004
			Artikel II-25 **Rechte älterer Menschen** Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.	**Artikel 13** Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am politischen, sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.	**Artikel 6** **(Gleichheitssatz)** (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) (....) (5) Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 11** Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 10** Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. **Vorschlag der Grünen** (16.02.04) **Artikel Z3** Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege. **Vorschlag des BM für soziale Sicherheit und Generationen** (06.10.03) Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.	**Rechte von älteren Menschen** Variante 1: Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege. Variante 2: Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber. Variante 3: Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Variante 4: Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
	Artikel 19 *) (1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. (2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. (3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält. *) Absatzbezeichnungen hinzugefügt.	**StV von St. Germain Artikel 66** *) (1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. [(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.]**) (3) Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt. (4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden. **StV von St. Germain Artikel 67** Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Ein-	**Art II-22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen** Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.	**Artikel 14** (1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Der Staat fördert den Geist der Offenheit und des interkulturellen Dialogs und ergreift Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und der Zusammenarbeit zwischen allen in seinem Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur. (2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung ihrer Entwicklung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. (3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen. (4) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache.	**Artikel 7 (Rechte der Volksgruppen)** Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152 , bleiben unberührt.	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04 bzw. 14.09.04) **Artikel 13** (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität. (2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. (3) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt. (4) Art. 66 Abs. 3 und 4 StV von St. Germain, StGBl. Nr. 303/1920 und Art. 7 des StV von Wien, BGBl. 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung. **Vorschlag Kolonovits** (30.01.04) **Art x Minderheitenschutzartikel** (1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. (2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrich-	**Rechte der Volksgruppen** Variante A: (1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie. (2) Variante 1: Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien. Variante 2: Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog. (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen. (4) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
		richtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben. **StV von St. Germain Artikel 68** *) (1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen. (2) In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert. *) Absatzbezeichnungen hinzugefügt. **) betrifft nicht den verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz. **StV von Wien**		Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften. (5) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache. (6) Organisationen, die Interessen von Volksgruppen vertreten, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.		tung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen. (3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften. (4) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden. (5) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichem Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt. **Gleichheitssatz (Schutz der**	dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen. (5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. (6) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften. (7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache. (8) Variante 1: Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
		Artikel 7 **Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten** (Z. 2, 3 und 4 in Verfassungsrang) 1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache. 2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden. 3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst. 4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil. 5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu				**Minderheiten vor Diskriminierung)** Die Vorschriften, die einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung insbesondere wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehandlung normieren (vgl. Art. 63 Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 StV von St. Germain, Art. 7 Z 4 StV von Wien; Art. 14 EMRK, Art. I RassDiskrBVG und auf einfachgesetzlicher Ebene Art. 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV von Wien; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta) stellen sich als besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes dar. Sie wurden nicht in den Textvorschlag zum verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines Grundrechtsartikels zum Gleichheitssatz berücksichtigt werden.	Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt. Variante 2: Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen*) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt. *) Andere Varianten: „Volksgruppeninteressen“ oder „Volksgruppenrechten“ Variante B: Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152 , bleiben unberührt.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
		nehmen, ist zu verbieten. **Art. 8 B-VG** (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik. (2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. **Minderheiten-SchulG für Kärnten** **Art. 1 lit. b § 7** Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. **Minderheiten-SchulG für Burgenland** **§ 1** (Verfassungsbestimmung) (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
		gewähren. (2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen. **zahlreiche andere Verfassungsbestimmungen** (aus jeweiligem Zusammenhang erklärbar): z.B. Kompetenzbestimmungen in Art I lit. a §§ 1-6 MindSchG für Kärnten; vgl. auch § 8, § 9 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 MindSchG für Ktn. und Art. IX der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl. 1962/215; Art. IV Abs. 2 Minderheiten-Schulgesetznovelle 1990, BGBl. 1990/420; vgl. auch §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 MindSchG für Bgld. und § 22 Abs. 2 Volksgruppengesetz.					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
Artikel 5 **Recht auf Freiheit und Sicherheit** (1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird; b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung; c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern; d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist; e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist; f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das			**Artikel II-6** **Recht auf Freiheit und Sicherheit** Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.	**Artikel 16** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit. (2) Das bestehende Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr. 684/1988, wird hiemit als Bestandteil dieser Bundesverfassung erklärt. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 5** **(Schutz der persönlichen Freiheit)** (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist; 2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist, a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat, b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern; 3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist; 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen; 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei	**Vorschlag Grabenwarter/Thienel** (04.11.2004) **Artikel X** **(Schutz der persönlichen Freiheit)** (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist; 2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist, a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat, b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern; 3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist; 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen; 5. wenn Grund zur Annahme be-	**Schutz der persönlichen Freiheit** Artikel 1 (Schutz der persönlichen Freiheit) (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist; 2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist, a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat, b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern; 3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist; 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist. (2) Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. (3) Jede nach der Vorschrift des Abs. 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden. (4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. (5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.					oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde; 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person; 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern. (2) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist. Die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. Jede festgenommene Person muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Sie ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort ihrer Anhaltung notwendig sind. (3) Eine Festnahme aus den Gründen des Absatz 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls, im Fall des Verdachtes einer mit finanzstrafbehördlicher Strafe bedrohten Handlung nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Absatz 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl oder entsprechende Anordnung festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbe-	steht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde; 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person; 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern. (2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. **Artikel Y (Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug)** (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheits-	5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde; 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person; 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern. (2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. **Artikel 2 (Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug)** (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unab-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
					hörde zu übergeben. Eine dem Gericht oder der Finanzbehörde übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter oder dem gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen. Eine aus dem Grund des Absatz 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden. Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Sie hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. Jede festgenommene Person hat Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden. (4) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen. (5) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen	strafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein. (2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben. (3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen. (4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist. (5) Eine aus dem Grund des Art.	hängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein. (2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben. (3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen. (4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die fest-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
					Schadens.	X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden. (6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt. (7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. (8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens. (9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung	genommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist. (5) Eine aus dem Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden. (6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt. (7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. (8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens. (9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Be-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
						des Verfahrens sind zulässig. **Artikel Z** **(Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung)** (1) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. (2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen. (3) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.	amten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig. Artikel 3 (Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung) (1) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. (2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen. (3) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004

BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 1

(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).

(2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Artikel 2

(1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
2. wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
   a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass er einen bestimmten Gegenstand innehat,
   b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
   c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;
3. zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;
7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.

(2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 3

(1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen.

(2) Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt.

(3) Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einer solchen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

Artikel 4

(1) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben.

(3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.

(4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.

(5) Ein aus dem Grund des Art. 2 Abs. 1 Z 3 Festgenommener ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.

(6) Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.

(7) Jeder Festgenommene hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004

Artikel 5

(1) Wer auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb angemessener Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.

(2) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Artikel 6

(1) Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

Artikel 7

Jedermann, der rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Artikel 8

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit sind, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B-VG, aufgehoben.

(3) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bleibt unberührt.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 08.03.2004 und 12.11.2004
Artikel 9 **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.	**Artikel 14** Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. **Artikel 15** Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. **Artikel 17** Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und	**StV von St. Germain** **Art. 63 Abs. 2** Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. **Art. 9a Abs. 3 B-VG** Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze. **UN-Pakt: bürgerliche und politische Rechte** **Artikel 18** (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde. (3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforder-	**Europäische Grundrechte-Charta** **Artikel II-10** **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen. (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln. **Artikel II-22** **Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen** Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen. **Verfassung der EU** **Artikel 51** (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise. (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.	**Artikel 15** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln. (2) Wer erklärt, bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot zu geraten, hat das Recht, einen Zivildienst in gleicher Dauer außerhalb des Bundesheeres zu leisten. (3) Angehörige des Bundesheeres haben das Recht, den Dienst zu verweigern, wenn die Beteiligung Österreichs an kriegerischen Maßnahmen gegen das Völkerrecht verstößt. (4) Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten sowie zur Offenlegung seiner religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung gezwungen werden. (Abs. 5 siehe D-27) **Artikel 26** (1) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einschließlich der Errichtung juristischer Personen eigenen Rechts. (2) Die Anerkennung erfolgt durch Gesetz. *) *) Übergangsbestimmung: „Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gelten als solche im Sinne des Artikels 26.“	**Artikel 9** **(Religionsfreiheit)** (gleichlautend der Vorschlag Grabenwarter, 12.11.03) (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und auszuüben. (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können. (4) Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleiben im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sind aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Sie haben ferner das Recht, zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über diese im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.	**Ergänzungsvorschlag Ökumen. Expertengruppe** (09.11.04) Variante zu Abs. 4: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze. **Ergänzungsvorschlag Ökumen. Expertengruppe** (14.04.04) Variante zu Abs. 3 und 4: (3) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen. Sie sind verpflichtet, diese und deren Organe dem Staat anzuzeigen. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. (4) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Über grundsätzliche Entwicklungen, welche die Interessen dieser Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die des Staates berühren, pflegen beide einen regelmäßigen, offenen und transparenten Dialog. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (23.12.03) **Artikel über die individuelle Religionsfreiheit** (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion	**Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. Ergänzungsvariante 1: Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden. Ergänzungsvariante 2: Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen. (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit [und Moral] oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können. Alternative: Wehrpflichtige haben das Recht, Zivildienst zu leisten. (4) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 08.03.2004 und 12.11.2004
	Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.	lich sind. (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.		**Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)		oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können. **Artikel über die kollektive Religionsfreiheit** (1) Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat in Österreich Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. (2) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen. (3) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.	Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze selbständig. (5) Ergänzungsvorschlag: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen. (6) 1. Variante: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. 2. Variante: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. (7) Ergänzungsvorschlag: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 08.03.2004 und 12.11.2004
						(4) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.	

§ 1 BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 1961/182

(1) (Verfassungsbestimmung)
Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich - im folgenden sämtliche „Evangelische Kirche“ genannt - sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

(2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:
I. Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
II. Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.
III. Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.
IV. Der Besitz und der Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.
V. Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträgnisse aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.

§ 2 ZDG

(1) (Verfassungsbestimmung)
Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),
1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige, die eine Zivildiensterklärung abgegeben und nach dem 1. März 1997 den ordentlichen Zivildienst angetreten haben, dauert dieser, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
4. ZPEMRK **Artikel 2** **Freizügigkeit** (1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. (2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen. (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung des "ordre public", der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind. **Artikel 3** **Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger** (1) Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden. (2) Niemandem darf das Recht entzogen werden in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist. **Artikel 4** **Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern**	**Artikel 4** Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. (Anm.: Abs. 2 ist nicht Bestandteil des Bundesrechts; vgl. Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 149 Abs. 1 B-VG) Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden. **Artikel 6** Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.		**Artikel II-45** **Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit** Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.	**Artikel 6** (1) Niemand darf in einen Staat verbracht werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht. (2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt. **Artikel 17** (1) Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen. (2) StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer im europäischen Recht oder gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen internationalem Gerichtshof oder zur Vollstreckung einer von einem solchen verhängten Strafe nicht entgegen, sofern rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. (3) Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. (4) Kollektivausweisungen sind unzulässig. **Artikel 31 (zu Artikel 17)** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen	**Artikel 16** **(Freizügigkeit)** (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen. (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten[, des Schutzes der Moral] oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind. **Artikel 17** **(Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien)** (1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden. (2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. (3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund ei-		**Aufenthaltsfreiheit** Variante 1: Artikel 1 (1) Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen. (2) StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer im europäischen Recht oder gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen internationalem Gerichtshof oder zur Vollstreckung einer von einem solchen verhängten Strafe nicht entgegen, sofern rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. (3) Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. (4) Kollektivausweisungen sind unzulässig. Artikel 2 (1) Niemand darf in einen Staat verbracht werden, wenn für die betreffend Person die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht. (2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt. Artikel 3 (zu Artikel 1)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig. **7. ZPEMRK** **Artikel 1** **Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern** 1. Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen, b) seinen Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen. 2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.				Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	ner rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen, b) ihren Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen. Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt. (4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.		Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. Variante 2: **Artikel 1 (Freizügigkeit)** (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen. (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. [(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.] Artikel 2 (Einreisefreiheit;

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
							Aufenthaltsgarantien) (1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden. (2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. (3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen, b) ihren Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen. [Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.] (4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
Artikel 8 **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.			**Artikel II-7** **Achtung des Privat- und Familienlebens** Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.	**Artikel 18** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Privat- und Familienleben. (Abs. 2 und 3 siehe C-26) **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 8** **(Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)** (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation. (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (....) (5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.	**Vorschlag Funk** (01.10.03) **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.	**Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [und der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
Artikel 8 **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.	**Artikel 9** Das Hausrecht ist unverletzlich. Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862 (RGBl. Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.	**Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes** **StF: RGBl. Nr. 88/1862** **§ 1** Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. **§ 2** Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen. In beiden Fällen ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. **§ 3** Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Pa-	**Artikel II-7** **Achtung des Privat- und Familienlebens** Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.	**Artikel 19** (1) Haus und Wohnung sind unverletzlich. (2) Ihre Durchsuchung oder technische Überwachung bedarf eines richterlichen Befehls. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 8** **(Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)** (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation. (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (....) (4) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. (5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.	**Vorschlag Funk** (01.10.03) **Schutz des Hausrechts** Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung unternommen werden. Bei Gefahr im Verzug kann eine Hausdurchsuchung nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.	**Schutz des Hausrechts** (1) Das Hausrecht ist unverletzlich. (2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
		ragraphen bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme. **§ 4** Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches) außer diesem Falle aber als fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechtes nach § 303 StGB zu bestrafen.					

Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
Artikel 8 **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.	**Artikel 10** Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden. **Artikel 10a** Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden. Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig		**Artikel II-7** **Achtung des Privat- und Familienlebens** Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.	**Artikel 20** (1) Jede Person hat das Recht auf ungestörte Kommunikation. (2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis bedürfen eines richterlichen Befehls. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 8** **(Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)** (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation. (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (....) (5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.	**Vorschlag Funk** (01.10.03) **Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation** Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden. Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Nachrichtensendungen in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.	**Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation** (1) Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden. (2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. (3) Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
		Datenschutzgesetz (Grundrecht auf Datenschutz) **§ 1 DSG** (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. (3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstütz-	**Artikel II-8** **Schutz personenbezogener Daten** Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jeder Mensch hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.	**Artikel 21** (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden Daten. Dieses Recht umfasst die Geheimhaltung, Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten und die Auskunft über sie. (2) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht. (3) Die Verwendung sensibler Daten darf nur erlaubt werden, wenn die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch wirksame Garantien geschützt sind. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 8** **(Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)** (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation. (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (3) Jede Person hat insbesondere das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage verwendet werden. Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Richtigstellung unrichtiger Daten sowie die Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten zu erwirken. Das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft ist gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen	**Vorschlag Funk** (01.10.03) **Grundrecht auf Datenschutz** (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäichen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. (3) Jedermann hat, soweit ihn	**Grundrecht auf Datenschutz** (1) Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. (3) Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003
		ten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen 1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden; 2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. (4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. (5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.			ist eine unabhängige Stelle zur Überwachung zuständig, soweit nicht Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind. (....) (5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.	betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen 1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden; 2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. (4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. (5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.	ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen 1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden; 2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. (4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. (5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
Artikel 10 **Freiheit der Meinungsäußerung** (1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen. (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.	**Artikel 13** Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.		**Artikel II-11** **Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit** Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.	**Artikel 20** (1) Jede Person hat das Recht auf ungestörte Kommunikation. (2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis bedürfen eines richterlichen Befehls. **Artikel 22** Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 10** **(Kommunikationsfreiheiten)** (entspricht einem früheren Vorschlag von Grabenwarter/Rack, 07.01.04) (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt. (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind. (....)	**Ergänzungsvorschlag Berger** (14.01.04) **Meinungsfreiheit** (x) Die Pluralität der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt. (y) Das Redaktionsgeheimnis steht unter besonderem Schutz. **Vorschlag Funk** (10.10.03) **Art x** **Freiheit der Meinungsäußerung** (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen. (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.	**Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit** (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt. (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit [und der Moral], des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
Artikel 10 **Freiheit der Meinungsäußerung** (1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen. (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.	**Artikel 13** Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.	**Art. I BVG Rundfunk** (1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen. (2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten. (3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.	**Artikel II-11** **Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit** Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.	**Artikel 23** (1) Presse, Rundfunk und andere Medien sind frei. (2) Zensur und andere vorbeugende Maßnahmen sind unzulässig. (3) Das Redaktionsgeheimnis steht unter besonderem Schutz. (4) Die Vielfalt der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt. (4) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. (5) Rundfunk darf von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Berichterstattung hat objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich zu erfolgen, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet zu sein. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 10** **(Kommunikationsfreiheiten)** (entspricht einem früheren Vorschlag von Grabenwarter/Rack, 07.01.04) (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt. (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind. (3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu gewährleisten.	**Ergänzungsvorschlag Berger** (14.01.04) **Art. y** **Rundfunkfreiheit** (1) Der Staat gewährleistet ein duales Rundfunksystem mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag und dem Recht Privater, Rundfunk zu betreiben. (....) **Vorschlag Funk** (10.10.03) **Art. y** **Rundfunkfreiheit** (1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen. (2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten. (3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.	**Rundfunkfreiheit** (1) Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse. Alternativvariante: Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Ergänzungsvorschlag: Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung. (2) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist. (3) Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereitzustellen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
	Artikel 17 Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.	**§ 2 Abs. 2 UOG** Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. **§ 2 Abs. 2 KUOG** Die Universitäten der Künste sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.	**Artikel II-13** **Freiheit von Kunst und Wissenschaft** Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.	**Artikel 27** (1) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. (2) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung mit dem Recht auf Selbstverwaltung. (3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten gründen und an ihnen Unterricht erteilen, sofern sie ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 13** **(Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)** (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. (....)	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** **(28.01.04, 24.02.04, 14.09.04)** **Artikel 6** (....) (4) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. **Vorschlag Grabenwarter/Rack** (07.01.04) **Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen** (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei. (....) **Vorschlag Funk** (10.10.03) **Art. z** **Wissenschaftsfreiheit** Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle Staatsbürgerinnen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. **Art. v** **Autonomie der Universitäten** Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.	**Wissenschaftsfreiheit** (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. (2) Variante 1: Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. Variante 2: Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.

Kunstfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
	Artikel 17a Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.		**Artikel II-13** **Freiheit von Kunst und Wissenschaft** Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.	**Artikel 28** (1) Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst und ihre Lehre sind frei. (2) Ihre Vielfalt wird geachtet, gefördert und geschützt. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 13** **(Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)** (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) (....) (2) Künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei. (....)	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (28.01.04) **Freiheit von Wissenschaft und Kunst** (....) 2. Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei. **Vorschlag Grabenwarter/Rack** (07.01.04) **Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen** (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei. **Vorschlag Funk** (10.10.03) **Art. w** **Kunstfreiheit** Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.	**Kunstfreiheit** Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 22.03.2004 und 15.10.2004
Artikel 11 **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. (2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.	**Artikel 12** Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.	**Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung** (3) Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt. **StV von Wien** **Art. 7 Abs. 5** Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten. **§ 1 Parteiengesetz** (1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG). (2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. (3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.	**Artikel II-12** **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** (1) Jeder Mensch hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jedes Menschen umfasst, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen. **Artikel II-27** **Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen** Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind. **Artikel II-28** **Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen** Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.	**Artikel 24** (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich mit anderen zusammenzuschließen. (2) Die Bildung von Vereinen darf nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden. (3) Die Gründung von Parteien ist frei, soweit nicht diese Bundesverfassung anderes bestimmt. *) *) Diese Bestimmung geht davon aus, dass das Verbotsgesetz in seiner derzeitigen Form Bestandteil der Verfassung bleibt. **Artikel 25** (1) Alle Menschen haben das Recht, sich frei zu versammeln. (2) Eine behördliche Anmeldung darf nur für allgemein zugängliche Versammlungen verlangt werden. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) **Artikel 37** (1) Alle Menschen haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer jeweiligen Interessen zusammenzuschließen und hiezu Vereinigungen zu bilden.	**Artikel 11** **(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Parteienfreiheit; Koalitionsfreiheit)** (1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. (2) Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf gerichtet sind, den demokratischen Rechtsstaat oder die Menschenrechte zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind verfassungswidrig. (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten. (4) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen nach Absatz 3 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu. (5) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 bis 3 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.	**Vorschlag Sozialpartner** (05.10.04) **5. Koalitionsfreiheit** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen. Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden. **Vorschlag Mader/Rack** (30.04.04) **Artikel 2** **Koalitionsfreiheit** (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten. (2) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen nach Absatz 1 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 7** **(Koalitionsfreiheit)** (1) Unselbständige und Selbständige haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen	**Vereins- und Versammlungsfreiheit** (1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. (2) Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden. (3) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. **Koalitionsfreiheit** (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen. [(2) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensver-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 22.03.2004 und 15.10.2004
		(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden. **§ 3 Verbotsgesetz** Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.		(2) Sie haben das Recht, kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder zu ergreifen. (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.		und Vereinigungen zu bilden. (2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen. (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln. **Vorschlag Funk** (10.10.03) **Artikel x** **Vereins- und Versammlungsfreiheit** (1) Alle Menschen haben das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich frei und friedlich zusammenzuschließen und mit anderen zu versammeln, einschließlich des Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. (2) Einschränkungen bedürfen 1. einer gesetzlichen Grundlage und müssen 2. in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein. **Artikel y** **Politische Parteien** Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.	hütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.] (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 05.11.2003 und 15.10.2004
	Artikel 4 Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. (Anm.: Abs. 2 ist nicht Bestandteil des Bundesrechts; vgl. Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 149 Abs. 1 B-VG) Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden. **Artikel 6** Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig. **Artikel 18** Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.		**Artikel II-14** **Recht auf Bildung** Jeder Mensch hat das Recht auf (...) Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. **Artikel II-15** **Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten** (1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben. (2) (....) (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen. **Artikel II-16** **Unternehmerische Freiheit** Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.	**Artikel 29** Jede Person hat das Recht, zu arbeiten, ein Unternehmen zu gründen, einen Beruf frei zu wählen und ihn auszuüben. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 15** **(Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)** (1) Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden. (2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht. (....)	**Vorschlag Sozialpartner** (05.10.04) **6. Unternehmerische Freiheit** Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen ein Unternehmen zu gründen und zu führen. **Vorschlag Grabenwarter** (26.10.03) **Artikel x** (1) Jede Person hat [Alle Österreicher haben] das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden [Beruf und] Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden. (....)	**Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit** Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.

Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 5. November 2003
Art. 1 1. ZPEMRK **Artikel 1** **Schutz des Eigentums** (1) Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. (2) Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.	**Artikel 5** Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. **Artikel 6** (1) Jeder Staatsbürger kann, Liegenschaften jeder Art erwerben und über die selben frei verfügen. (....) (2) Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig. **Artikel 7** (....) Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.		**Artikel II-17** **Eigentumsrecht** (1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.	**Artikel 30** (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. (2) Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, dürfen nur gegen rechtzeitige, angemessene Entschädigung erfolgen. (3) Die Vertragsfreiheit ist gewährleistet. **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 14** **(Eigentumsfreiheit)** (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. (2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden. (3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums einschließlich der Verfügung über Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.	**Vorschlag Böhmdorfer** (04.11.04) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Dieses Recht ist durch präventive und repressive Maßnahmen des Staates auch gegenüber Eingriffen Dritter sicherzustellen. **Vorschlag Grabenwarter** (26.10.03) **Artikel x** (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Es umfasst [Alle Österreicher haben] das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen. (2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden. (3) Gesetzliche Regelungen des [Erwerbs von Liegenschaften und] der Benutzung des Eigentums [einschließlich der Verfügung über Liegenschaften] sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.	**Eigentumsgarantie** **(einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)** (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. (2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden. (3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
Artikel 12 **Recht auf Eheschließung** Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. **Artikel 5 7. ZPEMRK** **Gleichberechtigung der Ehegatten** Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.			**Artikel II-9** **Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen** Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln. **Artikel II-33** **Familien- und Berufsleben** Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.	**Artikel 18** (2) Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen. (3) Jede Frau hat das Recht, über ihre Reproduktion frei zu bestimmen. (Abs. 1 siehe C-15) **Artikel 31** Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	**Artikel 12** **(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)** (1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. (2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. (3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. (4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt. (....)	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 8** (1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt. (2) Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen. (3) Eltern und ihre Kinder haben das Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter oder Vater darf kein Nachteil erwachsen. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber. **Vorschlag Mader/Rack** **(30.04.04)** **Artikel 7** **Familien- und Berufsleben** (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz von Ehe und Familie wird gewährleistet. **(....)** **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 7** (1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt. (2) Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem	**Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie** (1) Variante 1: Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Variante 2: Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen. Variante 3: Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen. (2) Variante 1: Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Variante 2: Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Variante 3: Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. (3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. (4) Textvariante (bezogen auf Variante 1 zu Abs. 1. Bei den Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist diese Textvariante zu Abs. 4 entsprechend zu modifizieren): Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschlie-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
						Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen. (3) Eltern und ihre Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter und Vater dürfen dabei keine Nachteile erwachsen. **Vorschlag Rack** (04.02.04) **Artikel x** **(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)** (1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. (2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. (3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. (4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte	ßung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
						und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt. (...) **Vorschlag Grabenwarter/Rack** (07.01.04) **Artikel y** **(Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kindern)** (....) (x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	

Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
Artikel 2 1. ZPEMRK **Recht auf Bildung** Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	**Artikel 17** (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. (2) Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. (3) Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. (4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. (5) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.	**Artikel 14 B-VG** (7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen. **UN-Pakt: wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** **Artikel 13** (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf Bildung. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss. (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechtes a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss; b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen; c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;	**Artikel II-14** **Recht auf Bildung** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen. (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.	**Artikel 15** (5) Der Staat achtet das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. (Abs. 1 – 4 siehe C-13) **Artikel 27** (....) (3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten gründen und an ihnen Unterricht erteilen, sofern sie ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. **Artikel 39** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. die Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten; 2. die Unterstützung von privaten Bildungseinrichtungen, beruflicher Aus- und Weiterbildung und lebensbegleitendem Lernen; 3. individuelle Förderung und Integration; 4. eine angemessene Mitbestimmung an öffentlichen Bildungseinrichtungen. (3) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich unentgeltlich. **Artikel 39a** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von	**Artikel 13** **(Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)** (....) (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zu beruflicher Bildung. Der Zugang zu allen öffentlichen Bildungsangeboten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten. (4) Alle österreichischen Staatsangehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. (6) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen im Burgenland ist österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen in Kärnten ist österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Volksgruppe das gleiche Recht mit Bezug zur slowenischen Sprache zu gewähren. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter verhalten werden, die kroatische, die sloweni-	**Ergänzungsvorschlag Ökumen. Expertengruppe** (09.11.04) **Schule und Kirche** (x) An öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Die Erlassung der Lehrpläne und die Besorgung des Religionsunterrichts obliegt der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Konfessionelle Privatschulen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhaltene Schulen, wenn sie vom zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Entscheidungsträger als konfessionelle Privatschulen anerkannt sind, sind zumindest in der Ausstattung mit aus öffentlichen Mitteln finanziertem Unterrichtspersonal mit öffentlichen Schulen gleichzustellen. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 6** **(Recht auf Bildung)** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu zählen insbesondere a. der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung; b. der unentgeltliche Pflichtschulbesuch; c. der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen;	**Recht auf Bildung** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. (2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich. (3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Ergänzungsvariante 1: An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben. Ergänzungsvariante 2: An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen. (4) Ergänzungsvorschlag: Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen. (5) Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen. (6) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der be-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
		d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, soweit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist; e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist. (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormundes zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. (4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die im Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht. **Artikel 14** Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht		kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.	sche oder die ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.	d. der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen. (2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. (3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden. Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht. (....) **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 9** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch finanzielle Unterstützung solcher Institutionen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft sowie von Bildungsanstalten. (3) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten, eine kostenfreie Erstausbildung ist sicherzustellen. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich. (4) Jede Person hat das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und Zielvorstellungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben	treffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. **Recht auf kulturelle Teilhabe** (Ergänzungsvorschlag) [(1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.]

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
		innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.				sowie häuslichen Unterricht zu erteilen. **Vorschlag Rack** (04.02.04) **Artikel x** **(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)** (....) (3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. **Artikel y** **(Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)** (....) (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen. (4) Alle österreichischen Staatsangehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (28.01.04 bzw. 24.02.04) **Artikel 5** **(Recht auf Bildung)** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu zählen insbesondere a. der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung; b. der unentgeltliche Pflichtschulbesuch; c. der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen; d. der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen. (2) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. (3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden. Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht. (....) **Vorschlag Grabenwarter/Rack** (07.01.04) **Artikel x (Abs. 2 bis 5)** **Recht auf Bildung; Schulwesen** (2) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen. (3) Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle öster-	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
						reichischen Staatsangehörigen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. (5) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. **Artikel y** **Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kindern** (....) (x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. **Vorschlag Scheibner** An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
Artikel 3 **Verbot der Folter** Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. **Artikel 8** **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.		**UNO-Sozialpakt** **Artikel 12** (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten, b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. **Artikel II-35** **Gesundheitsschutz** Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt. **Artikel II-37** **Umweltschutz** Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.	**Artikel II-3** **Recht auf Unversehrtheit** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten, b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. **Artikel II-35** **Gesundheitsschutz** Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt. **Artikel II-37** **Umweltschutz** Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.	**Artikel 34** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.	**Artikel 4** **(Recht auf körperliche Unversehrtheit)** (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. **Artikel 23** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (....) 7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, (....)	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 1** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit. (2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen. **Vorschlag Mader/Rack** (30.04.04) **Artikel 9** **Gesundheitsschutz** Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 3** Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung. **Artikel 4** Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 1** Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.	**Schutz der Gesundheit** Variante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen. Variante 2: (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [oder der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Durch Gesetz ist zu gewährleisten: – ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten. Variante 3: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
						Vorschlag Rack (04.02.04) **Artikel z** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (....) 7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen; (....) **Vorschlag der Grünen** (12.12.03) **Artikel 1** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit. (2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen. (3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers. **Artikel 2** Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln. **Artikel 3**	(2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen. Variante 4: Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus. Variante 5 (Teilvorschläge 1 und 2) Teilvorschlag 1 (Art. 1 – 3) Artikel 1 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit. (2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen. (3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers. Artikel 2 Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rech-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
						Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. **Vorschlag Merli** (12.12.03) **Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit** (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage. (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung. **Umwelt** (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip. (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.	te und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln. Artikel 3 Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. Teilvorschlag 2 (Art. 1 – 2): Artikel 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung. Artikel 2 Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände. Variante 6: (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage. (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung. **Schutz der Umwelt** (Ausschuss 1 – Bericht) (1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
							(2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten. (3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung. Ergänzungsvariante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit. (2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen. Ergänzungsvariante 2: Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. Ergänzungsvariante 3: (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip. (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
							und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt eingeräumt.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
			Artikel II-34 **Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung** Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.	**Artikel 32** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf ein Dasein in Würde. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung. (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf die zur sozialen Mindestsicherung erforderlichen Leistungen, insbesondere für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und soziale Teilhabe. *) *) Variante zu Abs. 3: (3) Wer nicht in der Lage ist, für sich und die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zu sorgen, hat Anspruch auf persönliche Hilfe sowie die zur sozialen Mindestsicherung erforderlichen Leistungen für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, notwendige medizinische Versorgung und soziale Teilhabe. **Artikel 33** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter eine angemessene Versorgung sicherstellt. (3) Der Staat gewährleistet, dass die Pensionen gesichert sind und in angemessenem Ausmaß steigen.	**Artikel 23** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (....) 7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, und 8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	**Vorschlag Sozialpartner** (05.10.04) **7. Existenzielle Mindestversorgung** Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. **8. Soziale Sicherheit** Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 2** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit. (2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein System der Sicherung in den Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, geminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter sowie die gleiche Teilhabe an diesem System. (3) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat einen durch Gesetz verbürgten An-	**Recht auf existenzielle Mindestversorgung** Variante 1: Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Variante 2: Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Variante 3: Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf gesetzlich verbürgte Unterstützung und Betreuung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. **Recht auf soziale Sicherheit** Variante 1: (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit. (2) Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, ge-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
						spruch auf Hilfe, Betreuung und Unterkunft sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. (4) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen. **Vorschlag Mader/Rack** (30.04.04) **Artikel 8** **Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung** (1) Die Republik anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. (2) Jeder Mensch, der im Bundesgebiet seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Republik das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.	minderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit. Variante 2: Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
						Vorschlag der Grünen (27.04.04) **Artikel 1** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf materielle und infrastrukturelle Grundversorgung. (2) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen. **Artikel 2** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher sozialer Sicherungssysteme. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 2** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit. (2) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. (3) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen. **Vorschlag Rack** (04.02.04) **Artikel z** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (....)	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
						7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen; 8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	

Recht auf Verbraucherschutz

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
			Artikel II-38 **Verbraucherschutz** Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.	**Artikel 40a** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.		**Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 11** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.	**Recht auf Verbraucherschutz** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt. Alternative 1: Der Staat gewährleistet ein hohes Verbraucherschutzniveau. Alternative 2: Durch Gesetz ist ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
				Artikel 35 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.	**Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (....) 8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 5** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen. (2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 5** Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 4** Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung und auf angemessene Unterbringung im Fall der Obdachlosigkeit.	**Recht auf Wohnung** Variante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau. Variante 2: Durch Gesetz ist zu gewährleisten: – das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen. Variante3: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen. (2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik. Variante 4: Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
			Artikel II-29 **Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst** Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst. **Artikel II-30** **Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung** Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung. **Artikel II-31** **Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen** Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub. **Artikel II-32** **Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz** Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.	**Artikel 36** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. ein angemessenes Entgelt und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit; 2. angemessene Beschränkungen der Arbeitszeit, einschließlich Erholungszeiten; 3. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen; 4. Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen ist; 5. berufliche Aus- und Weiterbildung; 6. besonderer Schutz von Jugendlichen und von Schwangeren und Müttern am Arbeitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungsverbote, sowie durch einen wirksamen Schutz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt; 7. Fortzahlung des Arbeitsentgelts für angemessene Zeit bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aus wichtigen Gründen; 8. Schutz vor ungerechtfertigter Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses; 9. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz; 10. Schutz des Entgelts bei Insolvenz der ArbeitgeberIn. (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und auf Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. (4) Arbeitende Menschen haben das Recht auf Vertretung ihrer In-	**Artikel 23** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: 1. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung; 2. das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst; 3. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung; 4. das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub; 5. ein Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, wobei das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschritten werden darf; zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte; 6. das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes; 7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust	**Vorschlag Sozialpartner** (05.10.04) **9. Arbeit** Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch: - angemessene Beschränkung der Arbeitszeit; - angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe; - bezahlten Jahresurlaub; - Schutz von Jugendlichen; - Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt; - berufliche Aus- und Weiterbildung; - Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung; - Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit; - Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses; - angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. **10. Kinderarbeit** Kinderarbeit ist verboten. **11. Arbeitsvermittlung** Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.	**Recht auf Arbeit** Variante 1: Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch: – angemessene Beschränkung der Arbeitszeit; – angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe; – bezahlten Jahresurlaub; – Schutz von Jugendlichen; – Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt; – berufliche Aus- und Weiterbildung; – Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung; – Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit; – Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses; – angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Variante 2: Der Staat gewährleistet das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Gewährleistung hat insbesondere zu erfolgen durch: – angemessene Beschränkung der Arbeitszeit; – angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe; – bezahlten Jahresurlaub; – Schutz von Jugendlichen; – Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
				teressen im Betrieb. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet. Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu schützen. Das aktive und passive Wahlrecht steht ungeachtet der Staatsangehörigkeit zu.	des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, und 8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 3** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen. Dieses Recht wird durch den Gesetzgeber gewährleistet. (2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik. **Artikel 4** Die Republik Österreich achtet die Tradition eines arbeitsfreien Tages in der Woche, insbesondere des Sonntags. **Vorschlag Mader/Rack** (30.04.04) **Artikel 1** **Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerschaft im Unternehmen** Für die Organe der Arbeitnehmerschaft muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind. **Artikel 3** **Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst** Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst. **Artikel 4** **Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung** Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.	durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt; – berufliche Aus- und Weiterbildung; – Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung; – Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit; – Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses; – angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Variante 3: Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. Dieses Recht umfasst insbesondere folgende Gewährleistungen: – angemessene Beschränkung der Arbeitszeit; – angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe; – bezahlten Jahresurlaub; – Schutz von Jugendlichen; – Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt; – berufliche Aus- und Weiterbildung; – Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung; – Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit; – Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses; – angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						Artikel 5 **Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen** (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub. **Artikel 6** **Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz** (1) Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. (2) Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 6** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. ein angemessenes und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit;	Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. **Recht auf Arbeitsvermittlung** Variante 1: Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. Variante 2: Der Staat hat das Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						2. angemessene Beschränkungen der Arbeitszeit, einschließlich Erholungszeiten; 3. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen; 4. Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen ist; 5. berufliche Aus- und Weiterbildung; 6. Schutz vor unangemessener Inanspruchnahme der Arbeitskraft; 7. besonderer Schutz von Jugendlichen und von Schwangeren und Müttern sowie Vätern am Arbeitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungsverbote, sowie durch einen wirksamen Schutz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt; 8. Fortzahlung des Arbeitsentgelts für angemessene Zeit bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aus wichtigen Gründen; 9. Schutz vor ungerechtfertigter Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses; 10. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz. (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, auf Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung sowie auf sonstige Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik. (4) ArbeitnehmerInnen haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber der ArbeitgeberIn. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet.. Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						schützen. **Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (24.02.04) **Artikel 3** Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen. **Vorschlag Rack** (04.02.04) **Artikel x** **(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)** (....) (2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. (....) **Artikel z** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: 1. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung; 2. das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst; 3. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung; 4. das Recht der Arbeitnehme-	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						rinnen und Arbeitnehmer auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub; 5. ein Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, wobei das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschritten werden darf. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte; 6. das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten; 7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen; 8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
			Artikel II-33 **Familien- und Berufsleben** Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.	**Artikel 38** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Alten- und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.	**Artikel 23** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (....) 6. das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes; 7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, (....)	**Vorschlag Mader/Rack (30.04.04)** **Artikel 7** **Familien- und Berufsleben** (....) (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 8** (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.	**Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie** Variante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Alten- und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten. Variante 2: Durch Gesetz ist zu gewährleisten: – das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes; – ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
						Vorschlag Rack (04.02.04) **Artikel x** **(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)** (....) (2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. (....) **Artikel z** **(Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)** Durch Gesetz ist zu gewährleisten: (....) 6. das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten; (....)	Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten. Variante 3: Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. Variante 4: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
			Artikel II-36 **Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.	**Artikel 40** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.		**Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe** (14.09.04) **Artikel 7** Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber. **Vorschlag Mader/Rack** (30.04.04) **Artikel 10** **Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 10** (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.	**Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse** Variante 1: (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt. Variante 2: Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber. Variante 3: Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04) **Artikel 6** Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Artikel 3 1. ZPEMRK **Recht auf freie Wahlen** Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.		**Art. 26 B-VG** (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen. (2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. (3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher	**Artikel II-39** **Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament** Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. **Artikel II-40** **Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen** Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.	**Artikel 41** (1) Mit Erreichen des Wahl- und Stimmalters sind berechtigt: 1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Nationalrats, der BundespräsidentIn und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Bundesvolkes; 2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Landtags und bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Landesvolkes; 3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Gemeinderats und der BürgermeisterIn, sofern sie vom Gemeindevolk gewählt wird, sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Gemeindevolkes. (2) Jedenfalls wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat. (3) Jede Wahl- und Stimmberechtigte hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit. **Artikel 42** (1) Mit Erreichen des Wählbarkeitsalters sind wählbar: 1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Nationalrat, zur BundespräsidentIn und zum Europäischen Parlament; 2. BürgerInnen eines Landes und	**Artikel 21** **(Wahlrecht)** Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.		kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben. (4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. (5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein. (6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist - abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern - auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen. Die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen muss nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen be-		durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Landtag und in die Landesregierung; 3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Gemeinderat und zur BürgermeisterIn. (2) Jedenfalls wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. (3) Der Ausschluss von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.			

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		schlossen werden. (7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt. **StV von Wien** **Artikel 8** **Demokratische Einrichtungen** Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden. **Weitere Rechtsquellen** Art. 23a B-VG, Art. 95 B-VG, Art. 117 B-VG					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Artikel 11 Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.	**XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen** **§ 100 GOG 1975** (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und 1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder 2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 19. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind. (2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muss in der Wählerevidenz eingetragen sein. (3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Hauptwohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt. (4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen vor-	**Artikel II-44** **Petitionsrecht** Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.	**Artikel 43** Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten und im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung teilzunehmen.			kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		schlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuss zu veranlassen. (5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.					

Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Artikel 3 Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.	**StV von St. Germain** **Artikel 66** (2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. **StV von Wien** **Artikel 8** **Demokratische Einrichtungen** Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.		**Artikel 44** Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.	**Artikel 15** **(Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)** (....) (2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht. (....)		kein Entwurf

Rechte öffentlich Bediensteter

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Art. 7 B-VG (4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.		**Artikel 45** (1) Öffentlich Bediensteten ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. (2) Konflikte zwischen Dienst und Mandat sind zugunsten des Mandats zu lösen.			kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Art. 6 B-VG (1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft. (2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind. (3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.		**Artikel 46** Jeder im Bundesgebiet geborene Mensch erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft. **Artikel 47** [weggefallen]			kein Entwurf

Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
		Art. 83 Abs. 2 B-VG Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. **Art. 84 B-VG** Die Militärgerichtsbarkeit ist – außer für Kriegszeiten – aufgehoben.		**Artikel 48** (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der nach dem Gesetz zuständigen Behörde. (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig.	**Artikel 19** **(Recht auf ein faires Verfahren)** (....) (4) Keine Person darf ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden.	**Vorschlag Thienel** (08.11.04) **Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde** (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde). (2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln. (3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.	**Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde** (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde). (2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln. (3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Art. 20 B-VG (4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.	**Artikel II-42** **Recht auf Zugang zu Dokumenten** Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden. **Artikel II-41** **Recht auf eine gute Verwaltung** Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Dieses Recht umfasst insbesondere a) das Recht eines jeden Menschen, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird, b) das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses, c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Jeder Mensch kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.	**Artikel 49** Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.			kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 12. November 2004
Art. 6 **Recht auf ein faires Verfahren** (1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang. (2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. (3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text)/insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte: a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden; b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;		**Art. 90 Abs. 2 B-VG** Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess.	**Artikel II-47** **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht** Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. **Artikel II-48** **Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte** Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig. Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet. **Artikel II-49** **Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen** Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese	**Artikel 50** (1) Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist. (2) Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. (3) Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung. (4) Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet. (5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein. **Artikel 51** (1) In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht. (2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. (3) In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess. **Artikel 52** (1) Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. (....)	**Artikel 19** **(Recht auf ein faires Verfahren)** (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde. (2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. (3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;	**Vorschlag Rzeszut** (15.11.04) **Art. x** Jeder Mensch hat ein Recht auf Tatsachenwahrheit als Grundlage justizieller oder verwaltungsbehördlicher Rechtsakte, die ihn betreffen. Wie dieses Recht gewährleistet wird, bestimmt das Gesetz. **Vorschlag Böhmdorfer** (12.11.04) Der Staat hat sicherzustellen, dass zivilrechtliche Verfahren vor Behörden in erster Instanz binnen Jahresfrist abgeschlossen werden. Bei längerer Dauer trifft die Republik Österreich zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen die Beweislast.	**Recht auf ein faires Verfahren** Variante 1: Artikel 1 (1) Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist. (2) Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. (3) Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung. (4) Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet. (5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein. Artikel 2 (1) In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht. (2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. (3) In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess. Artikel 3 Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Variante 2:

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 12. November 2004
c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken; e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.			zu verhängen. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war. Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.		d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht. (....) **Artikel 20** **(Garantien im Strafverfahren)** (....) (3) Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein. (....) **Artikel 22** **(Allgemeine Bestimmungen)** (....) (4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.		Artikel 1 (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde. (2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. (3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidi-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 12. November 2004
							ger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht. Artikel 2 Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein. Artikel 3 Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Ergänzungsvorschlag: Der Staat hat sicherzustellen, dass zivilrechtliche Verfahren vor Behörden in erster Instanz binnen Jahresfrist abgeschlossen werden. Bei längerer Dauer trifft die Republik Österreich zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen die Beweislast.

Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Artikel 2 7. ZPEMRK Rechtsmittel in Strafsachen 1. Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. 2. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.				**Artikel 52** (....) (2) Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht prüfen zu lassen. Ausnahmen dürfen nur für strafbare Handlungen geringfügiger Art, für Verurteilungen in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.	**Artikel 20** **(Garantien im Strafverfahren)** (....) (4) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist. (....)		kein Entwurf

Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Art. 7 **Keine Strafe ohne Gesetz** (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. (2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.			**Artikel II-49** **Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen** Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war. Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.	**Artikel 53** Niemand darf wegen einer Tat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.	**Artikel 20** **(Garantien im Strafverfahren)** (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. (2) Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war. (....)		kein Entwurf

Doppelbestrafungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Artikel 4 7. ZPEMRK **Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden** 1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. 2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist. 3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.			**Artikel II-50** **Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden** Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden. **Artikel II-49** **Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen** Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war. Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.	**Artikel 54** (1) Niemand darf wegen einer Tat, deretwegen sie oder er bereits in der Europäischen Union nach dem Gesetz rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden. (2) Die gesetzlich vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder wenn das vorausgegangene Verfahren schwere, seinen Ausgang berührende Mängel aufweist.	**Artikel 20** **(Garantien im Strafverfahren)** (....) (6) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.		kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Art. 3 7. ZPEMRK **Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen** Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.				**Artikel 55** Wer rechtswidrig verhaftet oder angehalten wird oder aufgrund eines Fehlurteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern sie oder ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Tatsachen, die zur Aufhebung der Verhaftung, der Anhaltung oder des Urteils führen, kein oder nur ein geringes Verschulden trifft. **Artikel 57** Wer durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der Gesetzgebung oder durch rechtswidriges schuldhaftes Verhalten der Vollziehung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. **Artikel 57a** Opfer strafbarer Handlungen sind am Strafverfahren angemessen zu beteiligen.	**Artikel 20** **(Garantien im Strafverfahren)** (....) (5) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist. (....)	**Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 12** (....) (3) Wer durch rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. (....)	kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Art. 13 **Recht auf wirksame Beschwerde** Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.			**Artikel II-47** **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht** Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.	**Artikel 56** Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. **Artikel 58** Organisationen, die nach ihrem Wirkungsbereich zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.	**Artikel 22** **(Allgemeine Bestimmungen)** (1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. (3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. (4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.	**Vorschlag Mader/Rack** (30.04.04) **Artikel 11** **Rechtsschutz** Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden. **Vorschlag der Grünen** (27.04.04) **Artikel 12** (1) Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. (2) Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundes- oder Landesverordnungsgeber oder bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist. (....) (4) Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.	kein Entwurf

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschusstexte 10.10.2003 und 12.11.2004
			Artikel II-51 **Anwendungsbereich** (1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten. (2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben. **Artikel II-52** **Tragweite der garantierten Rechte** (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen. (3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie		**Artikel 22** **(Allgemeine Bestimmungen)** (1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. (3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. (4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.	**Vorschlag Funk** (05.11.04) **Art x.** **(Auslegung der Grundrechte)** Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.	Diskutiert wurden folgende Textvorschläge: Die Grundrechte (grundrechtliche Gewährleistungen) binden die Staatsgewalten [alternativ: Staatsfunktionen] unmittelbar, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit. Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschusstexte 10.10.2003 und 12.11.2004
			ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt. **Artikel II-53** **Schutzniveau** Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden. **Artikel II-54** **Verbot des Missbrauchs der Rechte** Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.				

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 4A

Anlage 2

Synopse Sicherheitspolitik

Anlage 2

Artikel 9a Abs 1 und 2 B-VG (Umfassende Landesverteidigung)

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
		Ausschusstext und Präsidiumstext:	Präsidiumsstellungnahme:	Präsidiumstext (Scheibner)	Präsidiumsstellungnahme:
Artikel 9a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen. **(2)** Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.	Kein Konsens	**Art. X**. (bisher Art 9a B-VG): **(1)** Österreich bekennt sich zu einer umfassenden Sicherheitsvorsorge. Diese gewährleistet den Schutz des Staates und seiner Bürger gegen Bedrohungen großen Ausmaßes im Einklang mit den Aufgaben und Zielen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, an der Österreich solidarisch teilnimmt. Die umfassende Sicherheitsvorsorge ist durch eine umfassende Sicherheitspolitik zu erfüllen. **(2)** Die Außenpolitik, die Verteidigungspolitik und die Politik der inneren Sicherheit stellen wesentliche Bereiche der umfassenden Sicherheitspolitik dar. Das Nähere bestimmen die Gesetze.	Beibehaltung des Art 9a Abs 1 und 2 B-VG	**Art. X**. **(1)** Österreich stellt nach dem Prinzip der umfassenden Sicherheit den Heimatschutz, den Schutz seiner Bürger sowie der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit vor inneren und äußeren Bedrohungen und gewaltsamen Angriffen sicher. Die Unabhängigkeit Österreichs, die Unverletzlichkeit seines Gebietes und Luftraumes, die demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die staatliche Souveränität sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bewahren und zu verteidigen. Österreich beteiligt sich solidarisch an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die österreichische Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wahrt vorrangig die Interessen Österreichs und seiner Bürger. **(2)** Zur Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet. Nähere Bestimmungen,	Beibehaltung des Art 9a Abs 1 und 2 B-VG

				insbesondere über Maß-nahmen zur Verwirklichung der umfassenden Sicherheit, regeln die Gesetze.“	

Wehrpflicht

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
Artikel 9a **(3)** Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze. **(4)** Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.	keine Stellungnahme	Ausschusstext und Präsidiumsvorschlag: **(3)** Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat Zivildienst zu leisten. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig sowohl den Wehrdienst im Bundesheer als auch Zivildienst leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.	Präsidiumsstellungnahme: Die allgemeine Wehrpflicht in Art 9a B-VG soll unverändert beibehalten werden. Legistisch könnte das Recht auf Leistung von Zivildienst im Sinne des §2 Abs 1 ZDG bei der Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht integriert werden. Die Dauer des Zivildienstes ist jener des Wehrdienstes anzugleichen.	Präsidiumstext: **Art Y. (1)** Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig, Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer leisten. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Zivildienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze. **(2)** Eine Sistierung der Wehrpflicht ist nur zulässig, wenn die sicherheitspolitische Lage Österreichs dem nicht entgegensteht, dies durch den Nationalen Sicherheitsrat empfohlen wurde und das österreichische Bundesheer alle ihm gestellten Aufgaben ohne Wehrpflicht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Für einen Beschluss zur Sistierung der Wehrpflicht ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Wiedereinführung kann durch einfaches Bundesgesetz erfolgen.	Präsidiumsstellungnahme: Die allgemeine Wehrpflicht in Art 9a Abs 3 B-VG soll aufgehoben werden, weil sich die militärische Bedrohung Österreichs in den vergangenen Jahren wesentlich reduziert hat. Aus diesem Grund wird eine Zwangsverpflichtung aller „männlichen österreichischen Staatsbürger“ nicht mehr für gerechtfertigt erachtet. Sofern Art 9 a Abs 3 B-VG aufrechterhalten wird, wäre er um das Recht auf Zivildienst im Sinne § 2 Abs 1 ZDG zu ergänzen. (Art 9 a Abs 3 zweiter Satz [zwingender Ersatzdienst] könnte dementsprechend entfallen).

Neutralität

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
BVG vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs. (StF: BGBl. Nr. 211/1955) **Artikel I.** **(1)** Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. **(2)** Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.	<u>Ausschusstext (Mayer, kein Konsens):</u> Artikel I des BVG vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs wird durch Anfügung eines Absatzes 3 ergänzt: (3) Durch die Absätze 1 und 2 wird die Erfüllung der Pflichten, die Österreich als Mitglied der Vereinten Nationen und der Europäischen Union hat nicht beeinträchtigt.	<u>Ausschuss- und Präsidiumsstellungnahme:</u> Das Neutralitäts-BVG soll in unveränderter Form als „Trabant“ weiter bestehen. Folgender Text soll als Hinweis in den Verfassungstext aufgenommen werden: **Art. Y**. Zum Zweck der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zweck der Unverletzlichkeit seines Gebietes wird Österreich an keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Dies lässt die Möglichkeit zur solidarischen Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder als Mitglied der Europäischen Union entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen unberührt.	<u>Präsidiumsstellungnahme:</u> Aufrechterhaltung des Neutralitäts-BVG als Verfassungstrabant (Kern)Inhalte des Neutralitäts-BVG in der Stammurkunde neuerlich zu benennen, ist nicht notwendig. Eine solche kumulative Festschreibung wäre „überschießend und verfassungslegistisch problematisch.“ (vgl A02, 15.Sitzung). **Zusätzliches Staatsziel Friedenspolitik** <u>Ausschusstext (Wittmann):</u> Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik auf der Grundlage der Neutralität und des solidarischen Zusammenwirkens in der Europäischen Union. Österreich nimmt an Kampfeinsätzen im Ausland zur Herbeiführung von Frieden nur aufgrund von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu solchen ermächtigen. <u>Präsidiumstext:</u> Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenpolitik und zum solidarischen Zusammenwirken in der Europäischen Union auf der Grundlage der Neutralität. Österreich nimmt an friedenserhaltenden Aufgaben sowie Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen	<u>Präsidiums-stellungnahme:</u> Das Neutralitäts-BVG soll als Trabant unter Hinweis darauf beibehalten werden, dass eine Teilnahme an Kriegen, der Beitritt zu militärischen Bündnissen sowie die Errichtung militärischer Stützpunkte durch fremde Staaten in Österreich unzulässig sind.	<u>Präsidiumsstellungnahme:</u> Aufrechterhaltung des <u>Neutralitäts-BVG</u> als Trabanten <u>Präsidiumstext:</u> **Zusätzliches Staatsziel Friedenspolitik** Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik auf der Grundlage der Neutralität. Das solidarische Zusammenwirken in der Europäischen Union und die Teilnahme an internationalen Einsätzen zur Herbeiführung von Frieden setzt entsprechende Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen voraus. Für Österreich haben bei Operationen zur Konfliktverhütung, Friedenssicherung und zur Stärkung der internatio-

			nur auf Grund von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen teil, die zu solchen ausdrücklich ermächtigen.		nalen Sicherheit zivile Mittel Vorrang.“

Teilnahme an der GASP

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
Artikel 23f. **(1)** Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäßArt. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Beschlussfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2. **(2)** Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in		<u>Ausschusstext und Präsidiumsvorschlag:</u> siehe oben bei Neutralität kein neuer Text zu Art 23f B-VG	<u>Ausschusstext (Specht) und Präsidiumstext:</u> Neben Beibehaltung des BVG Neutralität sollte eine Novelle des Art 23 f B-VG dies präzisieren: **Art 23 f. (1)** (.....) Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden, soweit diese Maßnahmen in Erfüllung eines Mandates der Vereinten Nationen erfolgen. (.....). (2) (.....) (3) An Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen kann Österreich mitwirken, soweit derartige Beschlüsse in Erfüllung eines Mandates der Vereinten Nationen gefasst werden. (4) (.....).	<u>Präsidiumsstellungnahme:</u> Die bisherigen Art. 23f und 79 bis 81 sollen gemeinsam mit den wesentlichen Bestimmungen des KSE-BVG in einem eigenen Regelungsbereich in der neuen Verfassung zusammengeführt werden. Diese Bestimmungen werden der veränderten Grundlage durch den EU-Verfassungsvertrag anzupassen sein.	<u>Präsidiumsstellungnahme:</u> Aktionen im Rahmen der GASP sind an einen entsprechenden Beschluss des Sicherheitsrats der UNO zu binden. Insofern befürworteten die Grünen schon den Textvorschlag von Dr. Specht in Ausschuss 1 zur Änderung des <u>Art 23 f B-VG</u>.

der Fassung des Vertrages von Nizza gilt Art 23e Abs. 2 bis 5. **(3)** Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben. **(4)** Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.					

Aufgaben des Bundesheeres, Auslandseinsatz

derzeitiger Text	Ausschuss 1	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE
Artikel 79 B-VG **(1)** Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. **(2)** Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt 1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt; 2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges. **(3)** Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt. **(4)** Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz. **(5)** Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind. **KSE-BVG** (StF: BGBl. I 38/1997, zuletzt geändert mit BGBl I 30/1998) **§ 1.** Einheiten und einzelne Personen können in das Ausland entsendet werden 1. zur solidarischen Teilnahme an a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in	Ausschusstext (Voith) Das Bundesheer hat die Sicherheit, Unabhängigkeit, Struktur und Einheit Österreichs gegen Angriffe von außen oder schwere Bedrohungen der inneren Sicherheit zu schützen und in nichtmilitärischen Not- und Katastrophenfällen die zivilen Behörden zu unterstützen. Internationale Verpflichtungen können zu Auslandseinsätzen führen.	Ausschuss- und Präsidiumstext: **Art. 79.** (1) Dem mit Elementen eines Milizsystems einzurichtenden Bundesheer obliegt 1. die militärische Landesverteidigung, 2. die solidarische Beteiligung a) an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie b) an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste, 2. a) der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und b) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und 3. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs. (2) Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Zwecken mit Ausnahme der Such- und Rettungsdienste obliegt der Bundesregierung oder dem von ihr ermächtigten Bundesminister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Sofern es sich um die Fortsetzung einer zeitlich befristeten	Präsidiumsstellungnahme: Integration des KSE-BVG in den Verfassungstext und ohne inhaltliche Änderung legistische Abstimmung mit Art 79 B-VG.	Präsidiumsstellungnahme: Die bisherigen Art. 23f und 79 bis 81 sollen gemeinsam mit den wesentlichen Bestimmungen des KSE-BVG in einem eigenen Regelungsbereich in der neuen Verfassung zusammengeführt werden. Diese Bestimmungen werden der veränderten Grundlage durch den EU-Verfassungsvertrag anzupassen sein.	Präsidiumsstellungnahme: Solange auf europäischer Ebene kein gemeinsames Verteidigungssystem verwirklicht ist, bleibt die Hauptaufgabe einer bewaffneten Streitmacht Österreichs die Landesverteidigung. Darauf ist auch bei einer allfälligen Integration des KSE-BVG in die Verfassungsurkunde Bedacht zu nehmen. Im übrigen sollten auch bei einer Regelung über die Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland die obigen Grundsätze gelten.

Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder c) Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken sowie 2. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG). Dabei ist auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie der Schlussakte von Helsinki und auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union Bedacht zu nehmen. **§ 2. (1)** Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. a und b ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates berufen. **(2)** Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. c ist der zuständige Bundesminister berufen; der Bundesregierung ist über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu berichten. **(3)** Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. d ist der zuständige Bundesminister im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplanes berufen. Der zuständige Bundesminister hat der Bundesregierung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres den Entwurf eines Übungs- und Ausbildungsplans jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Dem Hauptausschuss des Nationalrates ist über den von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplan unverzüglich zu berichten. Ferner ist ihm über die im vorangegangenen Kalenderjahr auf Grund des Übungs-und Ausbildungsplans durchgeführten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berichten. **(4)** Zu Entsendungen nach § 1 Z 2 ist der zuständige Bundesminister berufen. Die Entsendung zu diesen Zwecken von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, obliegt der Bundesregierung; dem Hauptausschuss des Nationalrates ist darüber unverzüglich zu berichten. **(5)** Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage eine unver-		Entsendung handelt oder sofern die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung erfordert, kann das erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auch nachträglich hergestellt werden. Zu Entsendungen zur Teilnahme an internationalen Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste ist der zuständige Bundesminister berufen. (3) Ferner obliegt dem zuständigen Bundesminister die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zwecken. (4) Eine Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland ist ausschließlich auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung zulässig, 1. in den Fällen des Abs. 2 von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und 2. in den Fällen des Abs. 3 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten. Ob und unter welchen Bedingungen andere Personen als Angehörige des Bundesheeres auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung ins Ausland entsendet werden können, ist durch Bundesgesetz zu regeln. (5) Die zur Entsendung zuständigen Organe können bestimmen, ob und wieweit entsendete Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben.			

zügliche Entsendung gemäß § 1 Z 1 lit. b, so kommen die nach diesem Bundesverfassungsgesetz der Bundesregierung zustehenden Befugnisse dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie jedem in seinem Zuständigkeitsbereich berührten Bundesminister zu, die einvernehmlich beschließen können, an der Maßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. b teilzunehmen. Hierüber haben sie der Bundesregierung und dem Hauptausschuss des Nationalrates unverzüglich zu berichten. Der Hauptausschuss des Nationalrates kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden. **(6)** Im Fall einer zeitlich begrenzten Entsendung, in dem das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen ist, kann dieser beschließen, dass die Bundesregierung diese nach Ablauf der Frist ohne neuerliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss fortsetzen kann. Über eine solche Fortsetzung der Entsendung hat die Bundesregierung dem Hauptausschuss unverzüglich zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Fortsetzung der Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden. **§ 3.** Die Bundesregierung kann in den Fällen ihrer Zuständigkeit zur Entsendung unter Bedachtnahme auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Bundesministerien und auf den Zweck der Entsendung bestimmen, welchem Bundesminister oder welchen Bundesministern die Durchführung der Entsendung obliegt; sie kann auch bestimmen, inwiefern ein Bundesminister dabei im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister oder mit anderen Bundesministern vorzugehen hat. Im übrigen bleibt der gesetzmäßige Wirkungsbereich der Bundesministerien unberührt. **§ 4. (1)** Für Zwecke nach § 1 können entsendet werden 1. Angehörige des Bundesheeres, 2. Angehörige der Wachkörper des Bundes und 3. andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben. **(2)** Nach § 1 Z 1 lit. a bis d dürfen Personen nur auf Grund freiwilliger Meldung entsendet werden. Für Entsendungen nach § 1 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, ist jedenfalls deren persönliche freiwillige Meldung in schriftlicher Form erforderlich.		(6) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung in Regierungsübereinkommen im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln. (7) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Aufgaben bedarf eines Ersuchens der gesetzmäßigen zivilen Gewalt. Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesen Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden oder Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet ist.			

(3) Entsendete Personen werden unter der Leitung (Art. 20 B-VG) des zuständigen Bundesministers tätig. Die Bundesregierung kann bestimmen, ob und wieweit die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland nach § 1 Z 1 lit. a bis d die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben. **(4)** Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von entsendeten Personen gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d. **(5)** Anlässlich einer Entsendung können die entsendeten Personen zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefasst werden. Für jede in das Ausland entsendete Einheit ist vom zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen. **(6)** Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen; er hat gegenüber Mitgliedern der Einheit die dienst-rechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist auch hiebei an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden. **(7)** Widersprechen einander die unmittelbar erteilten Weisungen des in Betracht kommenden internationalen oder ausländischen Organs und die Weisungen eines zuständigen österreichischen Organs, so haben die entsendeten Personen die letzteren zu befolgen. Sie haben jedoch das zuständige österreichische Organ unverzüglich von einer widersprechenden Weisung des internationalen oder ausländischen Organs in Kenntnis zu setzen. Das zuständige österreichische Organ hat unverzüglich an das Organ, das die widersprechende Weisung erteilt hat, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs heranzutreten. **§ 5**. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung mit der in Betracht kommenden internationalen Organisation oder dem Empfangsstaat im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln. **§ 6**. Nach Beendigung der Entsendung einer Einheit hat der Vorgesetzte dem zuständigen Bundesminister einen zusammenfassenden Bericht über die Entsendung vorzulegen. Dieser Bericht ist vom zuständigen Bundesminister der Bundesregierung zuzuleiten. Während der Entsendung hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers jederzeit die gewünschten Berichte					

zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen. **§ 7.** Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sind nicht auf das den entsendeten Personen zugeteilte Kriegsmaterial anzuwenden. **§ 8.** Durch Bundesgesetz ist die besoldungs-, sozial- und abgabenrechtliche Stellung der im § 4 Abs. 1 Z 3 genannten, in das Ausland entsendeten Personen, soweit sie nicht dem Dienststand angehören, zu regeln. **§ 9.(1)** Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungs-gesetzes tritt das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. 173/1965, außer Kraft. **(2)** In Bundesgesetzen wird die Verweisung auf das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen durch die Verweisung auf dieses Bundesverfassungsgesetz ersetzt. **§ 9a**. § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 30/1998, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. **§ 10**. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.					

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 4B

Entwurf für eine Bundesverfassung

Der angeschlossene Textvorschlag für eine neue Bundesverfassung wurde vom Vorsitzenden des Konvents am 12. Jänner 2005 eingebracht. Er wurde im Präsidium des Konvents nicht konsentiert.

VORBLATT

I ZIEL DES ÖSTERREICH-KONVENTS

Das Gründungskomitee des Österreich-Konvents hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2003 dem Österreich-Konvent aufgetragen, innerhalb von 18 Monaten ab Konstituierung Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effiziente Verwaltung schaffen soll. Als Ziel wurde dem Österreich-Konvent vorgegeben, einen neuen Verfassungstext zu entwerfen, der in knapper, aber umfassender Form sämtliche Verfassungsbestimmungen enthält.

Der Österreich-Konvent hat sich am 30. Juni 2003 konstituiert; an diesem Tag hat sohin die ihm eingeräumte 18-monatige Frist zu laufen begonnen; ein Ergebnis seiner Tätigkeit sollte daher um die Jahreswende 2004/2005 vorliegen.

II ARBEIT DES ÖSTERREICH-KONVENTS

Der Österreich-Konvent hat seine Beratungen über die neue Verfassung außer in der aus 70 Mitgliedern bestehenden Vollversammlung im siebenköpfigen Präsidium sowie in den zehn von ihm themenbezogen eingesetzten Ausschüssen abgehalten. Die umfangreichen, überwiegend in Textvorschlägen bestehenden Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen fanden in den von ihnen erstatteten Berichten ihren Niederschlag und sind sowohl in der Breite als auch insbesondere in der Tiefe der Behandlung der jeweiligen verfassungsrechtlich relevanten Materien beachtlich. Von vielen Seiten wird allein darin eine in der Geschichte der Republik Österreich einzigartige Leistung des Österreich-Konvents gesehen.

Die Fülle an im Konvent unterbreiteten Vorschlägen und ausgearbeiteten Texten war bereichernd, die Konsensfindung über den letztlich zu erstellenden Entwurf für eine neue Bundesverfassung war jedoch schwierig. Gerade auf die Erarbeitung im Konsens wurde jedoch vom Konvent, insbesondere von dessen Präsidium besonderer Wert gelegt. Ein solcher konnte jedoch angesichts der Heterogenität der im Konvent vertretenen Meinungen bis zum Jahresende 2004 nicht in vollem Umfang hergestellt werden. Die dennoch konsentierten und auch in formulierten Texten festgehaltenen Vorschläge, wie insbesondere in weiten Bereichen des Grundrechtskataloges oder betreffend die Schaffung von Verwaltungsgerichten sowie die Strukturbereinigung in Ansehung des außerhalb des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden Verfassungsrechts dürfen keineswegs gering geachtet werden, doch kann andererseits nicht negiert werden, dass zu wesentlichen Themen, wie z.B. der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, der Kontrollrechte des Parlaments bzw. parlamentarischer Kontrolleinrichtungen oder der Finanzverfassung, die Meinungen in den Organen des Konvents außerordentlich weit voneinander entfernt sind; dazu treten weiters unterschiedliche Ansichten in nicht wenigen textlichen Details.

III ERARBEITUNG DES ENTWURFS FÜR DEN TEXT EINER NEUEN BUNDESVERFASSUNG

Ungeachtet des bisher nicht in allen Punkten zu erzielenden Meinungsgleichklanges wurden die verschiedenen im Konvent geäußerten Vorschläge ausgewertet und zu einem geschlossenen Textentwurf zusammengefasst. Maßgeblich hiefür waren das – bereits erwähnte – dem Konvent vorgegebene Ziel, einen neuen Verfassungstext zu erstellen, und ferner die im Beschluss des Gründungskomitees gerade dem Vorsitzenden ausdrücklich überbundene Aufgabe, die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Konvents nach Beratung im Präsidium zusammenzufassen.

Die Auswertung der verschiedenen Vorschläge und die darauf fußende Ausarbeitung des Entwurfs für eine neue Verfassung erfolgten derart, dass die im Konsens zustande gekommenen Ergebnisse – in wenigen Punkten allenfalls mit legistischen Anpassungen – übernommen wurden. In jenen Bereichen, in denen ein Konsens nicht zu erzielen war, fand in der Regel die überwiegend vertretene Meinung Aufnahme in den Text bzw. wurde jedenfalls auf einen im Konvent gemachten Vorschlag zurückgegriffen. Bisweilen beruht der Text auch auf einem „Mittelweg“ zwischen voneinander abweichenden Ansichten, um auf diese Weise unterschiedliche Standpunkte einander so weit wie möglich anzunähern. Im Textentwurf spiegeln sich daher stets im Konvent gemachte Vorschläge und Anregungen wider. Es handelt sich daher um einen aus der fruchtbaren Arbeit des Konvents geschöpften und nicht etwa um einen von seinem Vorsitzenden selbst und ohne Bedachtnahme auf die Ergebnisse und Beratungen des Konvents kreierten Text.

Darüber hinaus wurden – ohne inhaltliche Veränderungen gegenüber den Ergebnissen des Konvents bzw. im Konvent vorgebrachten Vorschlägen – in manchen Bereichen Systematisierungen, Straffungen und legistische Umformulierungen von Texten vorgenommen, so z.B. betreffend die Bestimmungen über den Bundespräsidenten, die Bundesregierung und den Rechnungshof.

Schließlich wurden – vielfach auf konsentierter Grundlage – auch Inhalte und Texte des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) übernommen. Dafür war maßgeblich, dass sich einerseits zahlreiche Bestimmungen unserer Verfassung bewährt haben und ungeachtet ihres hohen Alters keiner – zumindest keiner inhaltlichen – Verbesserung bedürfen und andererseits nicht wenige Bestimmungen auf Verfassungsnovellen aus

jüngster oder jüngerer Zeit zurückgehen, hinsichtlich derer nach relativ kurzer Dauer ihrer Geltung zu neuerlichen Veränderungen kein Anlass besteht.

Soweit im Text des Entwurfs personenbezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen, es sei denn, dass dies inhaltlich nicht in Betracht kommt.

IV AUFBAU UND GLIEDERUNG DES ENTWURFS

Der Aufbau des Entwurfs orientiert sich teilweise an der geltenden Verfassung, weicht aber auch teilweise nicht unwesentlich davon ab. Der in Hauptstücke gegliederte sowie zum Teil in Abschnitte und Unterabschnitte untergliederte Entwurf beginnt – wie bisher – mit Allgemeinen Bestimmungen (Erstes Hauptstück), lässt hierauf den – neu eingeführten – Grundrechtskatalog (Zweites Hauptstück) sowie die Bestimmungen über Österreich in der Staatengemeinschaft – Vereinte Nationen – Europäische Union (Drittes Hauptstück) folgen und widmet sodann der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ein eigenes, nämlich das Vierte Hauptstück.

Im Anschluss daran trägt der Aufbau des Entwurfs der Trias der Staatsgewalten Rechnung, indem die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit jeweils in einem eigenen Hauptstück geregelt werden (Fünftes bis Siebentes Hauptstück).

Die Regelungen über die Bundeshauptstadt Wien, die, da sie zugleich Bundesland und Gemeinde ist, eine Sonderstellung einnimmt, finden sich aus diesem Grunde auch in einem gesonderten, nämlich dem Achten Hauptstück. Ein eigenes, und zwar das Neunte Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Gemeinden. Danach folgen das Zehnte Hauptstück über den Rechnungshof und das Elfte über die Volksanwaltschaft sowie das

Zwölfte Hauptstück über die – neu in die Bundesverfassung aufgenommene – Finanzverfassung.

Das Dreizehnte und zugleich letzte Hauptstück enthält das Inkorporationsgebot und die Schlussbestimmungen.

Dem Textentwurf für eine als „Bundesverfassung“ zu bezeichnende neue Verfassung ist schließlich ein Verfassungsübergangsgesetz angeschlossen.

Eine dem Konvent vom Gründungskomitee übertragene Aufgabe bestand in einer Verschlankung des Textes der Verfassung. Dieses Ziel konnte – vordergründig – nicht erreicht werden, weil in die neue Bundesverfassung ein Grundrechtskatalog und die Regelungen über die Finanzverfassung aufgenommen wurden, was notwendigerweise zu einer umfänglichen Vermehrung des Verfassungstextes führt. Vergleicht man jedoch lediglich jenen Regelungsinhalt des Entwurfs, für den sich entsprechende Bestimmungen im geltenden Bundes-Verfassungsgesetz finden, so ist eine Verschlankung des Textes unverkennbar. Bei gesamthafter Betrachtung erfüllt daher der vorliegende Entwurf das diesbezügliche Anliegen des Gründungskomitees.

V NEUERUNGEN DES ENTWURFS

Neben zahlreichen Modifizierungen und textlichen Änderungen enthält der Entwurf gegenüber dem geltenden Bundes-Verfassungsgesetz wesentliche Neuerungen; als bedeutendste verdienen die folgenden besondere Erwähnung:

1. Inkorporationsgebot

Sowohl von Juristen als auch von Nichtjuristen wurde an der geltenden Verfassung kritisiert, dass sie keine Vorschrift enthält, wonach es Verfassungsrecht nur in der eigentlichen Verfassungsurkunde, nicht jedoch außerhalb dieser geben darf. Daher konnte es seit dem Jahre 1920 dazu kommen, dass ca. 1 300 verfassungsrangige Bestimmungen außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes entstanden. Es war daher sowohl ein Wunsch des Gründungskomitees als auch des Konvents, insoweit eine Strukturbereinigung vorzunehmen, die auch wie folgt gelungen ist:

- In Art. 295 Abs. 1 wird das Inkorporationsgebot verankert, um der Entstehung neuen Verfassungsrechts außerhalb der Bundesverfassung einen Riegel vorzuschieben. Künftig soll als Verfassungsrecht nur kreiert werden können, was auch in der Verfassungsurkunde Aufnahme findet. Es soll allerdings nicht verhehlt werden, dass es sich dabei – wie dem Folgenden entnommen werden kann – nicht um ein absolutes, sondern nur um ein relatives Inkorporationsgebot handelt. Die Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist jedoch unübersehbar.
- In Art. 296 sind all jene Gesetze aufgezählt, deren Regelungsinhalt zwar nicht in die neue Bundesverfassung übernommen wird, die jedoch formal als deren Bestandteil gelten und ihren Verfassungsrang behalten (so genannte „Verfassungstrabanten“). Überwiegend handelt es sich um verfassungsrangige Bestimmungen, von denen nicht zu erwarten ist, dass sie künftig inhaltlichen Änderungen unterzogen werden. Zu den „Verfassungstrabanten“ zählt auch das Verfassungsübergangsgesetz.
- Mit Art. 1 des Verfassungsübergangsgesetzes werden grundsätzlich alle in Geltung stehenden Bundesverfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen in (einfachen) Bundesgesetzen, verfassungsrangige Staatsverträge, Verfassungs-

bestimmungen in Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 15a B-VG mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Bundesverfassung außer Kraft gesetzt, ausgenommen jene Gesetze, für die die folgenden Artikel des Verfassungsübergangsgesetzes davon abweichende Regelungen treffen, und zwar:

- Art. 2 des Verfassungsübergangsgesetzes bezieht sich auf diejenigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die zwar weiter bestehen bleiben, aber nur mehr im Rang einfacher Bundesgesetze. Die Aufzählung der diesbezüglichen Bestimmungen ist in den Anhängen I bis V zum Verfassungsübergangsgesetz enthalten.
- Art. 3 des Verfassungsübergangsgesetzes normiert den Fortbestand von Bundesverfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen außerhalb der neuen Bundesverfassung. Zu ihnen zählen Art. 151 B-VG sowie die in den Anhängen VI und VII zum Verfassungsübergangsgesetz aufgelisteten Bestimmungen. Damit wird zwar das Inkorporationsgebot durchbrochen, doch ist die Zahl der im Verfassungsrang verbleibenden und nicht inhaltlich, sondern nur formal in die neue Bundesverfassung integrierten Bestimmungen immerhin überschaubar und bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage mit ihren ca. 1 300 außerhalb der Verfassungsurkunde bestehenden verfassungsrangigen Regelungen.
- Art. 5 des Verfassungsübergangsgesetzes enthält im Verfassungsrang stehende (verbleibende) Sonderregelungen betreffend die Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätsunternehmungen.

2. Grundrechtskatalog (Zweites Hauptstück)

einschließlich sozialer Grundrechte.

3. Neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (Viertes Hauptstück)

Die auf einem „Drei-Säulen-Modell“ (ausschließliche Bundeskompetenz, ausschließliche Landeskompetenz, geteilte Kompetenz) beruhende Zuständigkeitsverteilung ist insbesondere gekennzeichnet durch:

- Deutliche Reduzierung der Zahl der Kompetenzfelder gegenüber denen der Art. 10 bis 15 B-VG.
- Vermeidung ineinander greifender Zuständigkeiten von Bund und Ländern.
- Eliminierung von Sonderregelungen betreffend die Zuständigkeit im Bereich der Schulen (derzeit Art. 14 und 14a B-VG).
- Flexibilität durch die auf objektive Kriterien abgestellte geteilte Kompetenz in der „Dritten Säule“, deren Inanspruchnahme im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Nationalrat und Bundesrat einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vorbehalten ist, womit zwar eine zeitliche Verzögerung im Rahmen der Gesetzwerdung verbunden ist, jedoch eine dauerhafte Blockade vermieden wird (Art. 93).
- Parallelität von Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 94).

4. Weitgehende Eliminierung organisations- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen

Die in Geltung stehende Verfassung zeichnet sich in nicht wenigen Bereichen durch eine bis ins Detail gehende Regelungsdichte der Organisation von Behörden und der von diesen anzuwendenden verfahrensrechtlichen Vorschriften aus. Dies hat sich in der Vergangenheit oft als hinderlich für in die Tiefe gehende Verwaltungsreformen erwiesen. Der Entwurf will diesbezüglich Abhilfe schaffen, indem er

- die Aufnahme von namentlich angeführten Behörden in die Verfassung weitgehend vermeidet und darüber hinaus auf Verfahrensregeln bzw.

organisatorische Sonderregelungen für bestimmte Einrichtungen verzichtet, so z.B. betreffend

- das Stellungnahmeverfahren bei Prüfungen des Rechnungshofes,
- die Sicherheitsbehörden des Bundes (dzt. Art. 78a bis 78d B-VG) und
- die Schulbehörden des Bundes (dzt. Art. 81a und 81b B-VG), und stattdessen
- generelle Voraussetzungen für Regelungen in den beiden zuletzt angeführten Bereichen sowie auch in dem der Gesundheit in Art. 193 Abs. 4 und 5 bzw. für die Sicherheitsverwaltung überdies im Sechsten Hauptstück, Zweiter Abschnitt, Vierter Unterabschnitt, vorsieht.

Damit schafft der Entwurf den erforderlichen verfassungsrechtlichen Spielraum für die vom Gesetzgeber zu treffenden Maßnahmen, ohne dass dieser durch das hinderliche Korsett der Regelungen der geltenden Verfassung eingeengt wird. Damit sowie im Verein mit der neuen Kompetenzverteilung sollten auch die Voraussetzungen für die Inangriffnahme einer grundlegenden Verwaltungsreform geschaffen und davon ausgehend die Ausschöpfung eines Einsparpotentials ermöglicht werden, womit dem Auftrag des Gründungskomitees, wonach die neue Verfassung eine kostengünstige Erfüllung der staatlichen Aufgaben ermöglichen soll, entsprochen werden kann.

5. Verbesserung der Qualität des Rechtsschutzes

Im Interesse eines qualitativ hochwertigen Rechtsschutzes sieht der Entwurf vor:

- Die Beseitigung des administrativen Instanzenzuges (mit wenigen Ausnahmen). Als Konsequenz dieser Neuerung können Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen auf einen derartigen Instanzenzug Bezug genommen wird bzw. die Sonderregelungen hiezu normieren, ersatzlos entfallen.

- Die Einrichtung der Verwaltungsgerichte (Siebentes Hauptstück, Zweiter Abschnitt) mit der grundsätzlichen Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anfechtung von durch Verwaltungsbehörden erlassenen Bescheiden. Damit könnte zugleich auch eine wesentliche Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes erzielt werden.
- Die Ersetzung unabhängiger Kollegialbehörden durch die Verwaltungsgerichte (mit gewissen Ausnahmen, wie z.B. dem Fortbestand des Unabhängigen Finanzsenates).
- Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bei Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung (Art. 240). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, den Staat für die Untätigkeit des Gesetzgebers haftbar zu machen, wenn durch diese Untätigkeit verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt werden.

6. Neuerungen in der Verwaltung

- Modifizierung des Legalitätsprinzips, indem den Verwaltungsbehörden anstelle bindender Regelungen Ziele vorgegeben werden können (Art. 17).
- Effizienzgebot für alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Art. 21).
- Grundsätzliche Auskunftspflicht der Organe der Verwaltung anstelle der derzeitigen grundsätzlichen Amtsverschwiegenheit (Art. 22).
- Generelle Regelungen für die Weisungsfreistellung von Organen (Art. 155 Abs. 3).
- Verwaltungsrechtliche Verträge (Art. 156).
- Ermöglichung für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinsame Einrichtungen zu schaffen (Art. 157).

- Verfassungsrechtliche Verankerung der Besorgung hoheitlicher und nicht hoheitlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger (Art. 200).

7. Modernisierung des Haushaltsrechts

Bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und bei der Haushaltsführung des Bundes sind als Neuerungen u.a. vorgesehen (Art. 134):

- Bedachtnahme auf eine wirkungsorientierte Verwaltung.
- Anreiz- und Sanktionsmechanismen.
- Controlling.
- Verfassungsrechtliche Verankerung der Möglichkeit, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes nicht nur für ein Jahr, sondern für zwei Jahre vorzulegen.

8. Schaffung einheitlicher Grundsätze für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern (Art. 16)

Die diesbezüglichen Neuerungen betreffen insbesondere:

- Senkung des Alters für das passive Wahlrecht bei Wahlen zum Nationalrat auf 18 Jahre.
- Senkung des Alters für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Gemeinderat auf 16 Jahre.
- Einführung der Briefwahl für Wahlberechtigte, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht im Wahlgebiet aufhalten.

9. Ausweitung des Rechts auf Teilnahme an direkt demokratischen Einrichtungen

- Senkung des Alters für die Teilnahme an Volksbegehren auf 16 Jahre (Art. 124 Abs. 3).
- Senkung des Alters für die Teilnahme an Volksbefragungen auf 16 Jahre (Art. 132 Abs. 3).

10. Ausweitung der parlamentarischen Kontrollrechte

- Erweiterung des Interpellationsrechts des Nationalrates und des Bundesrates (Art. 142).
- Überprüfung der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts des Bundesministers für Justiz im Bereich der Staatsanwaltschaften durch den Nationalrat (Art. 143).
- Beseitigung des verfassungsrechtlichen Erfordernisses eines Mehrheitsbeschlusses des Nationalrates für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Art. 145). Damit wird auf der Ebene des Verfassungsrechts die Möglichkeit geschaffen, im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates Regelungen zu treffen, die auch einer parlamentarischen Minderheit das Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen eröffnet.

11. Stärkung der Stellung der Richter und Staatsanwälte

- Einrichtung eines Unabhängigen Justizrates, dem ein Stellungnahmerecht in Angelegenheiten des Budgets des Justizressorts zukommt (Art. 214).
- Verfassungsrechtliche Verankerung der Staatsanwaltschaften. Zugleich erlangen die Staatsanwälte die Stellung von Organen der Justiz (Art. 217).

12. Neue Strukturen für die Gemeindeverfassung (Neuntes Hauptstück)

- Erweiterung des Gestaltungsspielraumes für den Organisationsgesetzgeber.
- Veränderungen im Bestand der Gemeinden bedürfen einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden (Art. 247 Abs. 1).
- Für jede Gemeinde ist ein Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle vorzusehen (Art. 248 Abs. 1 Z 4).
- Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden (Art. 251).

13. Stärkung der Einrichtungen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle sowie der Missstandskontrolle

- Abwahl des Präsidenten des Rechnungshofes durch den Nationalrat nicht mehr mit bloß einfacher, sondern nur mehr mit Zwei-Drittel-Mehrheit (Art. 259 Abs. 5).
- Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bei Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern soll von ihm von Amts wegen und nicht bloß über Ersuchen der zuständigen Landesregierung ausgeübt werden können (Art. 254 Abs. 1 Z 1).
- Die Prüfungsrechte der Volksanwaltschaft im Bundesbereich werden umfänglich nahezu denen des Rechnungshofes angeglichen (Art. 267 Abs. 4), wodurch für sie vor allem die Möglichkeit eröffnet wird, auch die ausgegliederten Rechtsträger zu überprüfen.
- Die Volksanwaltschaft erhält das Recht, nicht nur einmal jährlich, sondern nach Bedarf auch öfter dem Nationalrat und dem Bundesrat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten (Art. 274 Abs. 2).

14. Inkorporation der Finanzverfassung in die Verfassungsurkunde (Zwölftes Hauptstück)

Neben den angeführten Änderungen gibt es zahlreiche weitere, von denen einige nicht sogleich erkennbar sind. So ist das Präsidium des Konvents beispielsweise übereingekommen, die Bestimmungen über die Einberufung des Nationalrates und die damit zusammenhängenden Regelungen über die Kontinuität bzw. Diskontinuität zwischen den Gesetzgebungsperioden (Art. 28 B-VG) des Verfassungsranges zu entkleiden und diese Materie in der Geschäftsordnung des Nationalrates zu regeln. Gleichzeitig verlieh das Präsidium seiner Meinung Ausdruck, dass bei Vornahme der erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung jedenfalls sicherzustellen ist, dass im Nationalrat eingebrachte Volksbegehren mit dem Auslaufen der Legislaturperiode nicht verfallen sollen. Damit wird einerseits gesichert, dass Volksbegehren auch über das Ende der Gesetzgebungsperiode hinaus behandelt werden und nicht der Vergessenheit anheim fallen, und andererseits vermieden, dass der mit einem Volksbegehren verbundene – nicht unbeträchtliche – Aufwand vergebens investiert wurde.

Der Entwurf enthält u.a. auch keine Regelungen mehr über das Recht auf Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, des Präsidenten des Rechnungshofes und der Volksanwälte an den Sitzungen von Nationalrat und Bundesrat bzw. deren Ausschüssen, ohne dass damit die Abschaffung dieses Rechts zum Ausdruck gebracht werden soll. Vielmehr erscheinen die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entbehrlich; mit den insoweit ohnedies bereits bestehenden Regelungen in den Geschäftsordnungen der beiden Legislativkörper könnte das Auslangen gefunden werden.

VI WEITERE VORGANGSWEISE

Wenngleich hiemit ein vollständiger Text für eine neue Verfassung vorliegt, handelt es sich nur um einen Entwurf. Hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, ist im gegenständlichen Fall um so mehr geboten, als dem Text keine Erläuterungen angeschlossen sind. Im Zuge künftiger Behandlungen des Entwurfs sollte dies nachgeholt werden können, was sich allein deshalb anböte, weil einige Bestimmungen, wie z.B. betreffend die Zuordnung der in der geltenden Verfassung enthaltenen, sehr detaillierten und aufgesplitterten Zuständigkeiten auf die wesentlich weiter gefassten Kompetenzfelder des Entwurfs ohne erläuternde Bemerkungen nicht in ihrer vollen Tragweite fassbar sein könnten.

Desgleichen sollte die Möglichkeit, an den Entwurf einen juristischen bzw. legistischen Feinschliff anzulegen, genützt werden. Dies insbesondere deshalb, weil die im Konsens erarbeiteten Texte – von wenigen Ausnahmen abgesehen – bewusst ohne Änderungen in den Entwurf übernommen wurden, um den – oft erst nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommenen – Meinungsgleichklang nicht nachträglich zu gefährden. Da diese Texte jedoch in verschiedenen Ausschüssen des Konvents erarbeitet wurden, ist die dabei angewandte Legistik nicht immer einheitlich, ebenso wenig der Abstraktionsgrad der zugrunde liegenden Regelungen bzw. deren Detaillierungsgrad. Auch hinsichtlich einiger von den Ausschüssen konsentierten und vom Präsidium des Konvents bestätigten Texte, die wegen der Sensibilität der geregelten Materie unverändert oder kaum verändert in den Entwurf Aufnahme fanden (hiezu zählen z.B. die Grundrechte), würde sich eine legistische Nachbearbeitung empfehlen.

Dies trifft auch auf die Schlussbestimmungen des Entwurfs sowie das Verfassungsübergangsgesetz zu, zumal der für die Vorberatungen dieser Regelungen zuständige Ausschuss des Konvents selbst ausdrücklich darauf verwies, dass ihm eine vollständige und exakte Beurteilung des Umfangs der aus dem Bestand des formellen Verfassungsrechts auszuscheidenden Bestimmungen noch nicht möglich wäre. Auch hat der Ausschuss noch offen gelassen, ob bzw. allenfalls wie einigen im Konvent erhobenen Einwänden gegen von ihm vorgeschlagene rechtstechnische Vorgangsweisen bei einzelnen Normen Rechnung zu tragen sei.

Des Weiteren muss derzeit noch offen gelassen werden, welche Normen künftig als „Verfassungstrabanten“ ausdrücklich im Verfassungsrang bzw. überhaupt in Geltung bleiben sollen, zumal darüber in Ansehung einiger von ihnen, z.B. bezüglich der Europäischen Menschenrechtskonvention und verschiedener Verträge im Rahmen der Europäischen Union, unterschiedliche Ansichten bestehen. Der Entwurf nimmt – vorsichtshalber – auch insoweit strittige „Verfassungstrabanten“ in seinen Art. 296 auf, ohne allerdings hiemit eine Präjudizierung vornehmen zu wollen.

Schließlich gilt es auch zu beachten, dass die Erfassung der verfassungsrangigen Normen außerhalb des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes stichtagsbezogen ist und daher ab dem Stichtag laufend Veränderungen unterworfen sein kann; dies wirkt sich in weiterer Konsequenz auch auf die Vollständigkeit der in den Schlussbestimmungen des Entwurfs bzw. im Verfassungsübergangsgesetz aufgezählten Normen bzw. auf die auf sie anzuwendenden rechtstechnischen Verfahrensweisen aus. Obwohl daher insoweit zwar eine Ergänzung des Entwurfs erforderlich sein wird, ist doch dadurch die inhaltliche Befassung mit ihm nicht gehindert.

Wien, im Jänner 2005

Dr. Franz Fiedler

(Vorsitzender des Österreich-Konvents)

BUNDESVERFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

ERSTES HAUPTSTÜCK 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1

ZWEITES HAUPTSTÜCK 21
GRUNDRECHTE 21

DRITTES HAUPTSTÜCK 49
ÖSTERREICH IN DER STAATENGEMEINSCHAFT
– VEREINTE NATIONEN – EUROPÄISCHE UNION 49

VIERTES HAUPTSTÜCK 55
ZUSTÄNDIGKEITEN VON BUND UND LÄNDERN 55

FÜNFTES HAUPTSTÜCK 64
GESETZGEBUNG 64

ERSTER ABSCHNITT 64
Gesetzgebung des Bundes 64
Erster Unterabschnitt 64
Nationalrat 64
Zweiter Unterabschnitt 67
Bundesrat 67
Dritter Unterabschnitt 70
Bundesversammlung 70
Vierter Unterabschnitt 71
Stellung der Mitglieder des Nationalrates, ... 71
des Bundesrates und des Europäischen Parlamentes 71
Fünfter Unterabschnitt 75
Weg der Bundesgesetzgebung 75
Sechster Unterabschnitt 82
Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung des Bundes 82
Siebenter Unterabschnitt 86
Sonstige Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates 86
an der Vollziehung des Bundes 86
Achter Unterabschnitt 88
Kontrollrechte des Nationalrates und des Bundesrates 88

ZWEITER ABSCHNITT 91
Gesetzgebung der Länder 91

SECHSTES HAUPTSTÜCK 96
VERWALTUNG 96

ERSTER ABSCHNITT 96
Gemeinsame Bestimmungen 96

ZWEITER ABSCHNITT 98
Verwaltung des Bundes 98
Erster Unterabschnitt 98
Bundespräsident 98
Zweiter Unterabschnitt 105
Bundesregierung 105
Dritter Unterabschnitt 111
Bundesheer 111
Vierter Unterabschnitt 114
Sicherheitsverwaltung 114

DRITTER ABSCHNITT 116
Verwaltung der Länder 116

VIERTER ABSCHNITT 121
Besondere Formen der Verwaltung 121

SIEBENTES HAUPTSTÜCK 124
GERICHTSBARKEIT 124

ERSTER ABSCHNITT 124
Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften 124

ZWEITER ABSCHNITT 131
Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof 131

DRITTER ABSCHNITT 139
Verfassungsgerichtshof 139

ACHTES HAUPTSTÜCK 159
DIE BUNDESHAUPTSTADT WIEN 159

NEUNTES HAUPTSTÜCK 160
GEMEINDEN 160

ZEHNTES HAUPTSTÜCK 168
RECHNUNGSHOF 168

ELFTES HAUPTSTÜCK 176
VOLKSANWALTSCHAFT 176

ZWÖLFTES HAUPTSTÜCK 182
FINANZVERFASSUNG 182

DREIZEHNTES HAUPTSTÜCK 193
INKORPORATIONSGEBOT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 193

Wir, die Bürgerinnen und Bürger Österreichs in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, geben uns in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt als Fundament für die demokratische Regierungsform, die Rechtsstaatlichkeit und die Bundesstaatlichkeit unserer Republik diese

BUNDESVERFASSUNG

ERSTES HAUPTSTÜCK
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Demokratie, Republik

Artikel 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Rechtsstaat

Artikel 2. Österreich ist ein Rechtsstaat.

Bundesstaat

Artikel 3. **(1)** Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

(3) Veränderungen im Bestand der Länder oder eine Verminderung der in diesem Absatz und in Art. 4 vorgesehenen Rechte der Länder bedürfen

neben der Änderung der Bundesverfassung auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.

Bundesgebiet, Grenzänderungen

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.

(2) Völkerrechtliche Verträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder.

(3) Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge der betroffenen Länder. Andere Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze oder Verträge des Bundes und der betroffenen Länder.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates bei Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wirtschaftsgebiet

Artikel 5. Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet.

Bundeshauptstadt

Artikel 6.

(1) Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

(2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident den Sitz oberster Organe des Bundes in einen anderen Ort des

Bundesgebietes verlegen. Sofern die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt, bedarf es hiezu eines Antrages der Bundesregierung.

Staatsbürgerschaft

Artikel 7. **(1)** Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.

Staatssprache

Artikel 8. Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik Österreich.

Staatssymbole

Artikel 9. Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem verfassungsausführenden Bundesgesetz zu regeln.

Umfassender Umweltschutz

Artikel 10. **(1)** Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. Sie schützt die Umwelt, indem sie Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen bewahrt und ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips verbessert. Natürliche Rohstoffe sind sparsam zu nutzen.

(2) Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Sicherung des natürlichen Lebensraumes

Artikel 11. **(1)** Der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwaltete Liegenschaftsbestand ist im Eigentum des Bundes zu erhalten. Dabei hat die Österreichische Bundesforste AG die Nutzung der Liegenschaften, insbesondere der Wälder und Gewässer, durch die Allgemeinheit zu fördern, die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung sowie die ökologische Funktionsfähigkeit der Liegenschaften zu gewährleisten und diese nachhaltig zu bewirtschaften sowie den Schutz und die Erhaltung der

Grundwasser- und sonstigen natürlichen Wasservorkommen sicherzustellen.

(2) Die Österreichische Bundesforste AG kann im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigungen Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Liegenschaftsbestand im Namen und auf Rechnung des Bundes veräußern.

(3) Erlöse aus Veräußerungen der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwalteten Liegenschaften sind zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden.

(4) Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand entschädigungslos erlischt.

Atomkraftfreiheit

Artikel 12. **(1)** Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.

(2) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.

Umfassende Landesverteidigung

Artikel 13. **(1)** Die Republik Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat Zivildienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

(4) Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig den Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

Aktive Friedenspolitik, internationale Solidarität

Artikel 14. **(1)** Die Republik Österreich bekennt sich zu einer aktiven Friedenspolitik.

(2) Österreich wird an keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht dulden. Dadurch wird die Möglichkeit zur solidarischen Beteiligung an Maßnahmen im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa (OSZE) oder als Mitglied der Europäischen Union im Einklang mit Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen nicht berührt.

Privatrechtsfähigkeit von Gebietskörperschaften und sonstigen Selbstverwaltungskörpern

Artikel 15. **(1)** Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Selbstverwaltungskörper sind Träger von Privatrechten. Als solche haben sie das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.

(2) Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. 91 bis 95 nicht anzuwenden.

Wahlrechtsgrundsätze

Artikel 16. **(1)** Der Nationalrat, die Landtage und die Gemeinderäte sowie die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kommt ab dem Erreichen des Wahlalters zu:

1. für die Wahlen zum Nationalrat allen Frauen und Männern, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
2. für die Wahlen zu den Landtagen allen Landesbürgerinnen und Landesbürgern;
3. für die Wahlen zu den Gemeinderäten allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie – unter den von den Ländern festzulegenden

Bedingungen – allen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; in der Gemeinderatswahlordnung kann vorgesehen werden, dass Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind; ebenfalls kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist;

4. für die Wahlen zum Europäischen Parlament allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie allen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen nach Abs. 2 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Landtagswahlordnungen dürfen den Kreis der gemäß Abs. 2 Z 2 wahlberechtigten Personen weiter ziehen, wobei das Wahlrecht nur Personen zukommen kann, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl zu den Gemeinderäten kommt das aktive Wahlrecht abweichend vom ersten Satz allen nach Abs. 2 Z 3 wahlberechtigten Personen zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Für die Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen ist das jeweilige Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise zu teilen, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Diese Wahlkreise können in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise untergliedert werden. Für die Wahlen zu den Gemeinderäten kann das Wahlgebiet in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt werden. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise und Regionalwahlkreise im Verhältnis zur Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu verteilen.

(6) Die Wahlordnung hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Wahlgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen oder Regionalwahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.

(7) Für die Wahlen der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament bildet das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis.

(8) Wahlwerbende Parteien, denen mindestens 5 vH der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind, haben jedenfalls Anspruch auf Zuweisung von Mandaten. Die Wahlordnung kann einen niedrigeren Mindestprozentsatz vorsehen.

(9) Für die Wahlen zum Nationalrat sowie für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist die Stimmabgabe im Ausland zu ermöglichen.

(10) Wahlberechtigten, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht im Wahlgebiet aufhalten und ihre Stimme nicht vor einer Wahlbehörde

außerhalb des Wahlgebietes abgeben können, ist die Stimmabgabe nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung in Form der Briefwahl zu ermöglichen, wenn sichergestellt ist, dass die Wahlentscheidung persönlich und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise getroffen wird.

(11) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(12) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der bei der letzten Wahl des Vertretungskörpers erzielten Stärke anzugehören haben. Bei der Bundeswahlbehörde sind überdies Beisitzer zu bestellen, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben.

(13) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Organisation der Wahlbehörden und den Kreis der Wahlberechtigten werden in der jeweiligen Wahlordnung getroffen.

Legalitätsprinzip

Artikel 17. **(1)** Die gesamte Vollziehung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Die Gesetzgebung kann von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörden absehen und dieses insbesondere durch die Festlegung von Zielen vorherbestimmen.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten

Artikel 18. **(1)** Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit in einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuss (Art. 140 Abs. 2) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.

(2) Jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat entweder anstelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. In letzterem Fall muss die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat dessen Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu bringen; die näheren Bestimmungen trifft das

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden sind.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen dürfen die Bundesverfassung nicht abändern und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeitsrechts, der Sozial- und Vertragsversicherung, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, noch Maßnahmen auf dem Gebiet des Koalitionsrechts oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

Öffentlicher Dienst, öffentlich Bedienstete

Artikel 19. **(1)** Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sind zu sichern.

(2) Die Besoldung der öffentlich Bediensteten erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen.

Politische Betätigung öffentlich Bediensteter

Artikel 20. **(1)** Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

(2) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Durch verfassungsausführendes Bundesgesetz sind für öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes gewählt wurden, nähere Bestimmungen darüber zu treffen,

1. in welchem Ausmaß ihnen auf ihren Antrag hin die zur Ausübung eines Mandates erforderliche freie Zeit einzuräumen ist,
2. ob oder in welchem Ausmaß ihnen Dienstbezüge gebühren; dabei kann auch festgelegt werden, in welchem Ausmaß die Dienstbezüge jedenfalls zu kürzen sind; und
3. unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf eine andere – mit ihrer Zustimmung auch nicht gleichwertige – Tätigkeit haben.

(4) In dem im Abs. 3 genannten verfassungsausführenden Bundesgesetz ist ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung der darin vorgesehenen Bestimmungen sowie zur Kontrolle der Bezüge der davon erfassten öffentlich Bediensteten einzurichten.

(5) Durch Landesverfassungsgesetze sind für öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern eines Landtages gewählt wurden, nähere Bestimmungen über die Erlassung von dem Abs. 3 entsprechenden Vorschriften sowie über die Einrichtung eines dem Abs. 4 entsprechenden Kontrollorgans zu treffen.

Effizienzgebot, Amtshilfe

Artikel 21. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).

Auskunftspflicht

Artikel 22. **(1)** Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe, die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Gerichte haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, zur Vorbereitung einer Entscheidung im überwiegenden Interesse der Parteien oder auf Grund des Rechts auf Datenschutz geboten ist.

(2) Jedermann kann ein Auskunftsbegehren gemäß Abs. 1 anbringen.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte verlangt. Sinngemäß gilt dies auch für Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat sowie für vom Volk gewählte Bürgermeister gegenüber dem Gemeinderat.

(4) Die näheren Bestimmungen, insbesondere zur Durchsetzung des Auskunftsbegehrens (Abs. 2), werden durch ein Bundesgesetz geregelt. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Amtshaftung, Organhaftung

Artikel 23. **(1)** Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

(2) Personen, die als Organe eines im Abs. 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, sind ihm, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den Schaden haftbar, für den der Rechtsträger dem Geschädigten Ersatz geleistet hat.

(3) Personen, die als Organe eines im Abs. 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, haften für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 werden durch Bundesgesetz getroffen.

Wirtschaftliche Unvereinbarkeit

Artikel 24. **(1)** Durch verfassungsausführendes Bundesgesetz kann die berufliche und sonstige wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Funktionäre des Bundes,

der Länder und der Gemeinden untersagt, beschränkt oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

(2) Eine Untersagung oder Genehmigung einer beruflichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung obliegt bei öffentlichen Funktionären des Bundes dem hiefür zuständigen Ausschuss des Nationalrates, bei öffentlichen Funktionären eines Landes dem hiefür zuständigen Ausschuss des betreffenden Landtages, im Übrigen den durch das im Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz hiefür berufenen Organen.

(3) Übt ein öffentlicher Funktionär eine untersagte oder nicht genehmigte Tätigkeit aus, so kann der gemäß Abs. 2 zuständige Ausschuss oder das zuständige Organ beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust der Funktion zu erkennen. Bei einer geringfügigen Rechtsverletzung kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, dass eine solche vorliegt.

(4) Wird einem öffentlichen Funktionär eine berufliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit untersagt oder nicht genehmigt, so kann er über die hierüber getroffene Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde erheben.

(5) Nähere Bestimmungen werden durch das im Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz getroffen, das auch Verpflichtungen öffentlicher Funktionäre zur Information und Offenlegung ihrer beruflichen und sonstigen wirtschaftlichen Betätigung vorsehen kann.

(6) Durch Landesgesetze können für öffentliche Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende als bundesgesetzlich vorgesehene Einschränkungen getroffen werden.

Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre

Artikel 25. **(1)** Durch Gesetz sind für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, für von der Republik Österreich entsandte Abgeordnete des Europäischen Parlamentes sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge und nähere Bestimmungen über deren Kontrolle festzulegen. Soweit solche Regelungen durch den Bund getroffen werden, erfolgt dies durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.

(2) Durch das im Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz können dem Präsidenten des Rechnungshofes Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Artikel 26. **(1)** Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur Finanzpolitik als Mittel zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und streben mit ihr die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern an. Sie haben ihre Haushaltsführung auf einen ausgeglichenen öffentlichen Haushalt (Gesamtstaat) auszurichten, sie im Hinblick darauf zu koordinieren und die für diese Koordinierung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Nähere Bestimmungen zur Erreichung der im Abs. 1 angeführten Ziele werden durch Bundesgesetz geregelt, das Verpflichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden in Bezug auf Haushaltsergebnisse sowie Informationspflichten und Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen vorsehen kann.

Konsultationsmechanismus

Artikel 27. **(1)** Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.

(2) Diese Vereinbarung regelt die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme, die Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzender Maßnahmen sowie die Kostentragung selbst.

(3) Die Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die

1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist oder
2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder
3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(4) In der Vereinbarung können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.

(5) Die Vereinbarung kann von den grundsätzlichen Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften gemäß Art. 279 Abs. 2 abweichen.

(6) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Art. 230 Abs. 1 zu stellen.

(7) Im Übrigen sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 96 geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Politische Parteien

Artikel 28. **(1)** Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich.

(2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die politischen Parteien trifft ein verfassungsausführendes Bundesgesetz.

(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch das im Abs. 4 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden,

Listen von Spenden an politische Parteien entgegen zu nehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden. Ferner kann in diesem verfassungsausführenden Bundesgesetz vorgesehen werden, dass Spenden an politische Parteien offen zu legen sind.

ZWEITES HAUPTSTÜCK
GRUNDRECHTE

Recht auf Menschenwürde

Artikel 29. **(1)** Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen, ist vornehmste Aufgabe des Staates.

(2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Recht auf Leben

Artikel 30. **(1)** Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.

(2) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

1. sich oder einen anderen gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
2. jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern.

(3) Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.

Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

Artikel 31. **(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Verbot der Folter

Artikel 32. Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Artikel 33. **(1)** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeiten zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:

1. jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. 40 vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
2. Wehr- oder Zivildienst;
3. jede Dienstleistung im Fall von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
4. jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

(2) Menschenhandel ist verboten.

Allgemeiner Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot

Artikel 34. **(1)** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Einstellung, der Zugehörigkeit zu

einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, einer Krankheit, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sind verboten und zu beseitigen.

Gleichheit von Frau und Mann

Artikel 35. **(1)** Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Dies schließt das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ein.

(2) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen wegen des Geschlechts.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Rechte von Menschen mit Behinderung

Artikel 36. **(1)** Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und auf Beseitigung tatsächlicher Benachteiligungen.

(2) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

Rechte von Kindern

Artikel 37. **(1)** Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen

öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Kinderarbeit ist verboten.

(3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

(4) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.

(5) Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(6) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

Rechte von älteren Menschen

Artikel 38. **(1)** Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am politischen, sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.

(2) Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

Rechte der Volksgruppen

Artikel 39. **(1)** Die Republik Österreich bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Art. 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich bleiben unberührt.

(2) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Volksgruppe in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.

(3) In durch Gesetz festzulegenden Gebieten und Schulen in Burgenland ist österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

(4) In durch Gesetz festzulegenden Gebieten und Schulen in Kärnten ist österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 40. **(1)** Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden,

1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
   a) zum Zweck der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhaltes, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand inne hat,
   b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen oder
   c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;
3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung

oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;

4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;
7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.

(2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.

Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug

Artikel 41. **(1)** Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

(2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben.

(3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.

(4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur

Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 40 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.

(5) Eine aus dem Grund des Art. 40 Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden.

(6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.

(7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

(8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.

(9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist

jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Recht auf Haftprüfung

Artikel 42. **(1)** Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Fall der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen.

Freizügigkeit der Person

Artikel 43. **(1)** Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

(2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,

der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Einreisefreiheit und Aufenthaltsgarantien

Artikel 44. **(1)** Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.

(2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,

1. Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
2. ihren Fall prüfen zu lassen und
3. sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

Asylrecht

Artikel 45. **(1)** Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.

(2) Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.

(3) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Recht auf Achtung der Privat- und Familienlebens

Artikel 46. **(1)** Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Schutz des Hausrechts

Artikel 47. **(1)** Das Hausrecht ist unverletzlich.

(2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen zulässig, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das

wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung vorgenommen werden.

(4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

Artikel 48. **(1)** Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden.

(2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind, auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf einen Entschluss vorgenommen werden.

(3) Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder

Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.

Recht auf Datenschutz

Artikel 49. **(1)** Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruches auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen

festlegen. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, das heißt ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die Daten stammen und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechts auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 50. **(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder

Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden. Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.

(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(3) Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie auf Grund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.

Freiheit der Meinungsäußerung

Artikel 51. **(1)** Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.

(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Abs. 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

Rundfunkfreiheit

Artikel 52. **(1)** Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse.

(2) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.

(3) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist.

(4) Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereit zu stellen.

Freiheit der Wissenschaft

Artikel 53. Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Freiheit der Kunst

Artikel 54. Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

Vereins- und Versammlungsfreiheit

Artikel 55. **(1)** Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

(2) Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

(3) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Koalitionsfreiheit

Artikel 56. **(1)** Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Vertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an

derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen.

(2) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.

Freiheit der Berufswahl, unternehmerische Freiheit

Artikel 57. Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.

Eigentumsgarantie

Artikel 58. **(1)** Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.

(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.

(3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

Artikel 59. **(1)** Mit Erreichung des gesetzlich zu bestimmenden Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.

Recht auf Bildung

Artikel 60. **(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

(3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.

(5) Jede Person ist berechtigt, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Grundrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und unter den weiteren gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.

(6) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Recht auf Schutz der Gesundheit

Artikel 61. **(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.

Recht auf Daseinsvorsorge

Artikel 62. Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Recht auf soziale Sicherheit

Artikel 63. **(1)** Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

Recht auf Wohnen

Artikel 64. Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

Artikel 65. **(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch:

1. angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;
2. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;
3. bezahlten Jahresurlaub;
4. Schutz von Jugendlichen;
5. Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;
6. berufliche Aus- und Weiterbildung;
7. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
8. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;
9. Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
10. angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung

Artikel 66. Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Artikel 67. **(1)** Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
2. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;
3. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten;
4. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, Schulen mit Nachmittagsbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege.

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

Artikel 68. **(1)** Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen in angemessener Qualität sicherstellt.

Petitionsrecht

Artikel 69. Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten.

Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

Artikel 70. Alle Staatsbürger haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.

Recht auf Verfahren vor der zuständigen Behörde, Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit

Artikel 71. **(1)** Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde).

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln.

(3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

Recht auf faires Verfahren

Artikel 72. **(1)** Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.

(2) Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.

(4) Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.

(5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.

Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen

Artikel 73. **(1)** In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.

(2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind mündlich und öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Unschuldsvermutung

Artikel 74. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

Artikel 75. Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

Artikel 76. **(1)** Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht

nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch Abs. 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Verbot der Doppelbestrafung

Artikel 77. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

Recht auf Entschädigung

Artikel 78. Wer rechtswidrig verhaftet oder angehalten wird oder auf Grund eines Fehlurteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Tatsachen, die zur Aufhebung der Verhaftung, der Anhaltung oder des Urteils führen, kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

Verfahrensrechte für Opfer strafbarer Handlungen

Artikel 79. Opfer strafbarer Handlungen sind am Strafverfahren angemessen zu beteiligen.

Bindung durch Grundrechte und deren Geltungsbereich

Artikel 80. **(1)** Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

(2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Beschwerderecht

Artikel 81. Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Wirkung der Grundrechte, Leistungsansprüche aus Grundrechten

Artikel 82. **(1)** Die vorstehenden Grundrechte wirken staatsgerichtet und nicht direkt zwischen Privaten, ausgenommen das Grundrecht auf Datenschutz.

(2) Werden aus Grundrechten Leistungsansprüche abgeleitet, bestehen diese in wirtschafts- und sozialpolitisch angemessenem und die Bedürfnisse der Einzelnen berücksichtigendem Umfang.

Interpretation verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

Artikel 83. Die in der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.

DRITTES HAUPTSTÜCK
ÖSTERREICH IN DER STAATENGEMEINSCHAFT – VEREINTE NATIONEN – EUROPÄISCHE UNION

Völkerrecht, Übertragung von Hoheitsrechten

Artikel 84. **(1)** Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als Bestandteile des Bundesrechts.

(2) Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechts geregelt werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.

Mitgliedschaft Österreichs in den Vereinten Nationen

Artikel 85. **(1)** Österreich ist Mitglied der Vereinten Nationen und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.

(2) Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte.

Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union

Artikel 86. **(1)** Österreich ist Mitglied der Europäischen Union.

(2) Änderungen der Verträge über die Europäische Union bedürfen, unbeschadet des Art. 295 Abs. 4, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 141 Abs. 2 und Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

Wahl zum Europäischen Parlament

Artikel 87. Auf die Wahl der von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament ist Art. 16 anzuwenden.

Mitwirkung Österreichs an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union

Artikel 88. **(1)** Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union, ausgenommen dessen Rechnungshof, obliegt der Bundesregierung. Diese hat dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen; über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen hat die Bundesregierung den Hauptausschuss des Nationalrates lediglich zu unterrichten. Inwieweit die Bundesregierung an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist oder diese zur Stellungnahme einzuladen hat, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(2) Die Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofes der Europäischen Union obliegt dem Hauptausschuss des Nationalrates.

Mitwirkung der Länder an Vorhaben und Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union

Artikel 89. **(1)** Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 247 Abs. 6).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen

Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 3 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 96 Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Artikel 90. **(1)** Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegen-

heiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(3) Wenn das zuständige Mitglied der Bundesregierung von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 abweichen will, so hat es den Nationalrat neuerlich zu befassen. Soweit der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union eine Änderung der Bundesverfassung bedeuten würde, ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht.

(4) Wenn der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgegeben hat, so hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union Bericht zu erstatten. Insbesondere hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung, wenn es von einer Stellungnahme des Nationalrates abgewichen ist, die Gründe hiefür dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Nationalrates gemäß den Abs. 1 bis 4 obliegt grundsätzlich dessen Hauptausschuss. Die näheren Bestimmungen hiezu werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Hauptausschusses ein eigener ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 dem Nationalrat selbst vorbehalten ist. Für den ständigen Unterausschuss gilt Art. 140 Abs. 2.

(6) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das zwingend durch ein Bundesgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 295 Abs. 3 der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Bundesrates ein hiezu bestimmter Ausschuss zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß Abs. 1 und diesem Absatz dem Bundesrat selbst vorbehalten ist.

VIERTES HAUPTSTÜCK
ZUSTÄNDIGKEITEN VON BUND UND LÄNDERN

Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Artikel 91. **(1)** Ausschließliche Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung;
2. auswärtige Angelegenheiten des Bundes und äußere Sicherheit;
3. Staatsgrenze und Grenzüberschreitung;
4. Personen- und Aufenthaltsrecht;
5. Umweltschutz, ausgenommen Natur-, Boden- und Landschaftsschutz;
6. Gemeinsame Agrarpolitik;
7. Nutzung der natürlichen Ressourcen, ausgenommen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;
8. Tier- und Pflanzenschutz;
9. Arbeit und soziale Sicherheit;
10. Gesundheit;
11. Wissenschaft, Forschung und Kultus;
12. Universitäten und Hochschulen;
13. Schulen und Unterricht;
14. innere Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheit;
15. Justiz, ausgenommen Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie Dienstrecht ihrer Mitglieder;
16. Wirtschaft;

17. gesetzliche berufliche Vertretungen, ausgenommen solche auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
18. Geldwirtschaft und Finanzdienstleistungen;
19. Energie;
20. Verkehr, ausgenommen die Landes- und Gemeindestraßen;
21. Medien, Telekommunikation und elektronischer Rechtsverkehr;
22. Bundesfinanzen und Monopole;
23. Statistik für Zwecke des Bundes;
24. Organisation und Dienstrecht des Bundes;
25. Verwaltungsverfahren und allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts.

(2) Wenn und soweit das Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nicht entgegen steht, können die Länder durch Bundesgesetze, die Angelegenheiten des Abs. 1 Z 4 bis 24 zum Gegenstand haben, ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ein solches Bundesgesetz hat für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen eine Frist festzusetzen, die sechs Monate nicht unterschreiten darf. Macht ein Land innerhalb der festgesetzten Frist von der ihm erteilten Ermächtigung nicht Gebrauch, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen für dieses Land auf den Bund über. Hierauf ergangene Ausführungsbestimmungen des Bundes treten außer Kraft, sobald das Land Ausführungsbestimmungen erlassen hat.

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 25 dürfen abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Gesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung

Artikel 92. **(1)** Ausschließliche Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung;
2. auswärtige Angelegenheiten der Länder;
3. Gemeinden;
4. Natur-, Boden- und Landschaftsschutz;
5. allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung;
6. Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;
7. gesetzliche berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
8. Kinder und Jugend;
9. Sozialhilfe;
10. örtliche Sicherheit;
11. Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie Dienstrecht ihrer Mitglieder;
12. Landes- und Gemeindestraßen;
13. Sport;
14. Landesfinanzen;
15. Statistik für Zwecke des Landes;

16. Organisation und Dienstrecht des Landes.

(2) In Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts können die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Geteilte Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung

Artikel 93. **(1)** Nicht in den Art. 91 und 92 erwähnte Angelegenheiten fallen in die geteilte Zuständigkeit zur Gesetzgebung von Bund und Ländern.

(2) In Angelegenheiten des Abs. 1 kommt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung zu:

1. den Ländern, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit zur Gesetzgebung nicht Gebrauch macht;
2. dem Bund, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Ein auf Abs. 2 Z 2 gegründeter Gesetzesvorschlag ist nach seinem Einlangen im Nationalrat unverzüglich dem Bundesrat zu einer innerhalb von acht Wochen abzugebenden Stellungnahme zu übermitteln, ausgenommen der Gesetzesvorschlag wurde vom Bundesrat selbst eingebracht. Sofern der Bundesrat in seiner Stellungnahme das Vorliegen der im Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzungen bestreitet, ist innerhalb von vier Wochen ein aus Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates paritätisch gebildeter Vermittlungsausschuss zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses

Ausschusses werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Nationalrat beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(4) Der Vermittlungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er hat innerhalb von vier Wochen ab seinem ersten Zusammentritt eine Entscheidung über das Vorliegen von im Abs. 2 Z 2 genannten Voraussetzungen anzustreben. Wenn der Vermittlungsausschuss dies bejaht, so kann das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt werden; verneint er es, so ist das Gesetzgebungsverfahren abzubrechen. Kommt eine Entscheidung in Folge Stimmengleichheit oder wegen Fristablaufs nicht zustande, so ist das Gesetzgebungsverfahren für die Dauer von vier Wochen unterbrochen. Innerhalb dieser Frist kann der Bundesrat beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Kompetenzfeststellung einbringen; während der Anhängigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof bleibt das Gesetzgebungsverfahren unterbrochen. Lässt der Bundesrat die Frist zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ungenützt, kann das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt werden.

Zuständigkeit zur Vollziehung

Artikel 94. Die Zuständigkeit zur Vollziehung folgt der zur Gesetzgebung.

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abgaben

Artikel 95. Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Abgaben werden im Zwölften Hauptstück geregelt.

Vereinbarungen von Bund und Ländern

Artikel 96. **(1)** Bund und Länder können Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(2) Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhaltes dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 141 Abs. 2 und 5 für solche Beschlüsse des Nationalrates gilt; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich des Abschlusses einer anderen Vereinbarung kann das abschließende Organ anordnen, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(3) Der Abschluss von Vereinbarungen namens eines Landes obliegt dem nach der Landesverfassung zuständigen Organ. Vereinbarungen gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhaltes dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Bei einer Vereinbarung gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhaltes kann der Landtag anlässlich ihrer Genehmigung beschließen, dass sie durch Erlassung von Gesetzen, bei einer anderen Vereinbarung kann das nach der Landesverfassung zuständige Organ anordnen, dass sie durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(4) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abgeschlossen werden. Bestimmungen der Bundesverfassung, die für die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen der Länder besondere Erfordernisse festlegen, gelten

auch für Vereinbarungen, die nicht durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Auf Beschlüsse der Landtage gemäß Abs. 3 zweiter Satz ist Art. 148 Abs. 2 anzuwenden.

(5) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 4, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

Staatsverträge der Länder

Artikel 97. **(1)** Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluss ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluss des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung.

Mitwirkung der Länder an Staatsverträgen des Bundes

Artikel 98 **(1)** Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 97 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, der Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung

Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK
GESETZGEBUNG

ERSTER ABSCHNITT
Gesetzgebung des Bundes

Erster Unterabschnitt
Nationalrat

Zweikammernsystem

Artikel 99. **(1)** Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.

(2) Auf die Wahl zum Nationalrat ist Art. 16 anzuwenden.

Sitz

Artikel 100. **(1)** Der Sitz des Nationalrates ist Wien.

(2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident den Nationalrat auf Antrag von dessen Präsidenten in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Gesetzgebungsperiode

Artikel 101. Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

Auflösung

Artikel 102. **(1)** Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch Gesetz seine Auflösung beschließen.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass.

(3) Nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Auflösung sowie nach Ablauf der Zeit, für die der Nationalrat gewählt ist, dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Tag, an dem der neu gewählte Nationalrat zusammentritt.

Präsidenten

Artikel 103. **(1)** Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines verfassungsausführenden Bundesgesetzes (Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geführt.

(3) Zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten, die die von der Republik Österreich entsendeten Abgeordneten zum Europäischen Parlament betreffen, ist die Parlamentsdirektion berufen, die

dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln, dem bei der Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.

(4) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.

(5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen.

(6) Bei der Vollziehung der nach diesem Artikel dem Präsidenten des Nationalrates zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich in diesem Artikel geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.

Beschlusserfordernisse

Artikel 104. Zu einem Beschluss des Nationalrates ist, soweit in der Bundesverfassung oder im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Öffentlichkeit

Artikel 105. **(1)** Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates ausgeschlossen werden.

Sachliche Immunität

Artikel 106. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Zweiter Unterabschnitt

Bundesrat

Sitz

Artikel 107. **(1)** Der Sitz des Bundesrates ist Wien.

(2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident den Bundesrat auf Antrag von dessen Vorsitzenden in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Zusammensetzung

Artikel 108. **(1)** Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, wie dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstange-

führten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder ordentlichen Volkszählung festgesetzt.

Wahl der Mitglieder

Artikel 109. **(1)** Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muss wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen zu dem Landtag, der sie entsendet, wählbar sein.

(3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen der Art. 108 und Art. 109 können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrat – abgesehen von der für seine Beschlussfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit – die

Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Vorsitz

Artikel 110. **(1)** Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident des Bundesrates“, seine Stellvertreter den Titel „Vizepräsident des Bundesrates“.

Teilnahme der Landeshauptmänner an Verhandlungen des Bundesrates

Artikel 111. Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie haben nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedes Mal zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden.

Beschlusserfordernisse, Geschäftsordnung, Öffentlichkeit

Artikel 112. **(1)** Zu einem Beschluss des Bundesrates ist, soweit in der Bundesverfassung oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluss. Dieser Beschluss kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer

Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Geschäftsordnung können auch über den inneren Bereich des Bundesrates hinauswirkende Bestimmungen getroffen werden, sofern dies für die Regelung der Geschäftsbehandlung im Bundesrat erforderlich ist. Der Geschäftsordnung kommt die Wirkung eines Bundesgesetzes zu; sie ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(4) Art. 106 gilt sinngemäß auch für den Bundesrat.

Dritter Unterabschnitt

Bundesversammlung

Artikel 113. Der Nationalrat und der Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamen öffentlichen Sitzungen zu den in der Bundesverfassung bestimmten Anlässen am Sitz des Nationalrates zusammen.

Artikel 114. **(1)** Die Bundesversammlung wird vom Bundespräsidenten einberufen, sofern die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt. Der Vorsitz wird abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates geführt.

(2) Art. 106 sowie das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates gelten sinngemäß auch für die Bundesversammlung.

Artikel 115. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von ihrem Vorsitzenden beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

Vierter Unterabschnitt

Stellung der Mitglieder des Nationalrates,
des Bundesrates und des Europäischen Parlamentes

Freies Mandat

Artikel 116. Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlamentes sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Unvereinbarkeit für Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper

Artikel 117. Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

Unvereinbarkeit von Nationalratsmandat mit der Funktion als Regierungsmitglied oder Staatssekretär

Artikel 118. **(1)** Mitglieder des Nationalrates dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören, noch das Amt eines Staatssekretärs ausüben.

(2) Hat ein Mitglied des Nationalrates aus Anlass seiner Ernennung zu einem Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder zum Staatssekretär auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 auf sein Mandat

verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt das Mandat erneut zuzuweisen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Bewerber um ein Mandat im Nationalrat die Wahl auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 nicht angenommen hat.

(3) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Unvereinbarkeit für Mitglieder des Europäischen Parlamentes

Artikel 119. Soweit die Bundesverfassung die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Parlamentarische Immunität der Mitglieder des Nationalrates

Artikel 120. **(1)** Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen ihres Abstimmungsverhaltens niemals verantwortlich gemacht werden.

(2) Wegen der in Ausübung ihres Mandates gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen können die Mitglieder des Nationalrates nur vom Nationalrat zur Verantwortung gezogen werden.

Außerparlamentarische Immunität der Mitglieder des Nationalrates

Artikel 121. **(1)** Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates dessen Zustimmung.

(2) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne dessen Zustimmung wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Der politischen Tätigkeit ist eine Handlung jedenfalls dann zuzurechnen, wenn sie unmittelbar der Mitwirkung an der politischen Willensbildung dient.

(3) Die Behörde kann eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen einer solchen Zustimmung einholen; sie hat dies zu tun, wenn dies das betreffende Mitglied des Nationalrates oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in all diesen Fällen als erteilt, wenn er über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der

rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat dessen Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu bringen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde den Präsidenten des Nationalrates sogleich über die Verhaftung in Kenntnis zu setzen. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endigt mit dem Tag des Zusammentrittes des neu gewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Immunität der Mitglieder des Bundesrates

Artikel 122. Den Mitgliedern des Bundesrates kommt die gleiche Immunität wie den Mitgliedern des Landtages zu, der sie entsendet hat.

Fünfter Unterabschnitt

Weg der Bundesgesetzgebung

Gesetzesvorschläge, Gesetzesentwürfe

Artikel 123. **(1)** Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates, als Vorlage der Bundesregierung sowie als Volksbegehren (Art. 124).

(2) Gesetzesentwürfe zur Vorbereitung von Vorlagen der Bundesregierung sind allgemein zugänglich zu machen. Jede Person kann innerhalb einer zumindest vierwöchigen Frist dazu eine Stellungnahme abgeben. In begründeten Fällen kann von der Einräumung einer Stellungnahmefrist abgesehen werden. Wird ein Gesetzesentwurf zur Vorberatung einer Regierungsvorlage nicht allgemein zugänglich gemacht oder keine Stellungnahmefrist eingeräumt, hat dies auf das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes keinen Einfluss.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher einer Volksabstimmung gemäß Art. 295 Abs. 4 zu unterziehen wäre.

Volksbegehren

Artikel 124. **(1)** Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

(2) Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(3) Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat sowie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Teilnahme an Volksbegehren im Ausland ist zu ermöglichen.

(4) Das Verfahren für das Volksbegehren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Mitwirkung des Bundesrates an den Vorberatungen des Nationalrates

Artikel 125. Der Bundesrat ist berechtigt, Mitglieder zur Teilnahme an den Vorberatungen über Gesetzesvorschläge in Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates zu entsenden; ausgenommen hievon sind jedoch Vorberatungen über Gesetzesvorschläge, die die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne des Art. 135 Abs. 2 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Beschlusserfordernisse für Bundesgesetze

Artikel 126. **(1)** Für die Beschlussfassung von Bundesgesetzen gilt Art. 104.

(2) Verfassungsausführende Bundesgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und unter ausdrücklicher Anführung des ausgeführten Artikels beschlossen werden.

(3) Auf Bundesgesetze, mit denen die Bundesverfassung geändert wird, ist Art. 295 anzuwenden.

Mitwirkung des Bundesrates an Bundesgesetzen nach Beschlussfassung durch den Nationalrat

Artikel 127. **(1)** Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.

(2) Soweit jedoch Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates in Art. 125 angeführte Gegenstände betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.

(3) Ein der Mitwirkung des Bundesrates unterliegender Gesetzesbeschluss kann, soweit in der Bundesverfassung nicht anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(4) Ein Einspruch des Bundesrates muss dem Nationalrat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(5) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu

erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 4 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.

Volksabstimmung

Artikel 128. **(1)** Einer Volksabstimmung ist außer den Fällen des Art. 295 Abs. 4 jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 127, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn dies der Nationalrat beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates verlangt.

(2) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

(3) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Die Stimmabgabe im Ausland ist zu ermöglichen.

(4) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(5) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

(6) Das Verfahren für die Volksabstimmung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Beurkundung und Gegenzeichnung der Bundesgesetze

Artikel 129. **(1)** Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird vom Bundespräsidenten beurkundet.

(2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler, der auch die Gegenzeichnung vorzunehmen hat.

Kundmachung der Bundesgesetze und Staatsverträge

Artikel 130. Bundesgesetze und gemäß Art. 141 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluss des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Artikel 131. **(1)** Die Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die gemäß Art. 141 Abs. 1 genehmigten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Anlässlich der Genehmigung eines in Art. 141 bezeichneten Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, auf welche andere Weise die Kundmachung des Staatsvertrages oder einzelner genau zu bezeichnender Teile des selben zu erfolgen hat; solche Beschlüsse des Nationalrates sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten gemäß Art. 141 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung – im Fall des zweiten Satzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates – in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet; dies gilt nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 141 Abs. 2).

(3) Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt und gemäß Abs. 2 zweiter Satz müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werden durch Bundesgesetz getroffen.

Volksbefragung

Artikel 132. **(1)** Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat einen Vorschlag für die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen.

(3) Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Tag ihrer Abhaltung das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat sowie am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Teilnahme an Volksbefragungen im Ausland ist zu ermöglichen.

(4) Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.

(5) Im Übrigen sind Volksbefragungen unter sinngemäßer Anwendung des Art. 128 Abs. 2, 4 und 5 durchzuführen; das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Wiederverlautbarung

Artikel 133. **(1)** Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze, mit Ausnahme der Bundesverfassung, und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge in ihrer geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.

(2) In der Kundmachung über die Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepasst werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtig gestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;

6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des Bundesgesetzes (Staatsvertrages) unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefasst werden.

(3) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten das wiederverlautbarte Bundesgesetz (der wiederverlautbarte Staatsvertrag) und die sonstigen in der Kundmachung enthaltenen Anordnungen mit Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.

Sechster Unterabschnitt

Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung des Bundes

Bundesfinanzgesetz

Artikel 134. **(1)** Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende oder für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll.

(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den hinreichend gegliederten Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen, insbesondere auch solche, die der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen, zu enthalten.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend einer wirkungsorientierten Verwaltung und unter dem Gesichtspunkt der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:

1. die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung,
2. die Gliederung des Bundesvoranschlages,
3. die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht,
4. die Begründung von Belastungen künftiger Finanzjahre,
5. die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen,
6. Verfügungen über Bundesvermögen,
7. Haftungsübernahmen des Bundes,
8. die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden),
9. Anreiz- und Sanktionsmechanismen,
10. das Controlling und
11. die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.

Budgetprovisorium

Artikel 135. **(1)** Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht (Art. 134 Abs. 2) den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(2) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes des vorangegangenen Finanzjahres zu führen. In diesem Zeitraum dürfen

1. Finanzschulden nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden;
2. keine neuen rechtsetzenden Maßnahmen und Förderungsvorhaben vom Bundesgesetzgeber, der Bundesregierung oder von einzelnen Bundesministern beschlossen werden, deren Auswirkungen einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes verursachen.

Budgetvollzug

Artikel 136. Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern geleistet werden. Falls erforderlich kann der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung zur Steuerung des Bundeshaushaltes einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von zwei Monaten nach Verfügung der Bindung dem Nationalrat zu berichten.

Bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen, Budgetüberschreitung

Artikel 137. **(1)** Budgetmittel, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die eine Überschreitung der vom Nationalrat genehmigten Budgetmittel erfordern, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

(2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Budgetmittel zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Die Zustimmung darf nur im Fall eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Nationalrat über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen halbjährlich zu berichten.

Budgetausschuss und dessen ständiger Unterausschuss

Artikel 138. Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 102 Abs. 2 aufgelöst wird. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Grundsätze der Haushaltsführung für Länder und Gemeinden

Artikel 139. Die in Art. 134 Abs. 4 genannten Grundsätze der Haushaltsführung gelten sinngemäß auch für Länder und Gemeinden.

Siebenter Unterabschnitt

Sonstige Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes

Hauptausschuss

Artikel 140. **(1)** Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuss.

(2) Der Hauptausschuss wählt einen ständigen Unterausschuss, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muss jedoch dem Unterausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über

die Geschäftsordnung des Nationalrates hat Vorsorge zu treffen, dass der ständige Unterausschuss jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann. Wird der Nationalrat nach Art. 102 Abs. 2 vom Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt dem ständigen Unterausschuss die Mitwirkung an der Vollziehung, die nach diesem Gesetz sonst dem Nationalrat (Hauptausschuss) zusteht.

(3) Durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, dass bestimmte allgemeine Akte der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss bedürfen sowie dass dem Hauptausschuss von Seiten der Bundesregierung oder eines Bundesministers Berichte zu erstatten sind. Nähere Bestimmungen, insbesondere für den Fall, dass kein Einvernehmen zustande kommt, trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(4) Für Verordnungen des zuständigen Bundesministers über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung einer ungestörten Produktion oder der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzusehen, wobei für den Fall von Gefahr im Verzug und über die Aufhebung solcher Verordnungen besondere gesetzliche Regelungen getroffen werden können. Beschlüsse des Hauptausschusses, mit denen derartigen Verordnungen die Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bei Staatsverträgen

Artikel 141. **(1)** Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 97 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Abs. 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1.

(4) Der Nationalrat ist über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Abs. 1 ehest möglich zu unterrichten. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(5) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 ist Art. 127 sinngemäß anzuwenden.

Achter Unterabschnitt

Kontrollrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Allgemeine Kontrollrechte

Artikel 142. **(1)** Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände

der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(3) Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Träger von Privatrechten und der Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, sowie die Tätigkeit weisungsfreier Organe. Widerspricht die Erteilung einer gewünschten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens wegen der gegebenen Öffentlichkeit der Auskunft oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte die unterlassene Beantwortung zu begründen.

(4) Die nähere Regelung hinsichtlich der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Ständige Unterausschüsse des Nationalrates

Artikel 143. **(1)** Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung sowie der

Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts des Bundesministers für Justiz im Bereich der Staatsanwaltschaften nach abgeschlossenen Strafverfahren wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(3) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Artikel 144. **(1)** Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der für die Behandlung der Berichte des Rechnungshofes zuständige Ausschuss einen ständigen Unterausschuss. Diesem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Untersuchungsausschüsse des Nationalrates

Artikel 145. **(1)** Der Nationalrat kann Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die nähere Regelung hinsichtlich der Einsetzung und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen.

(3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gesetzgebung der Länder

Einkammersystem

Artikel 146. **(1)** Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt.

(2) Auf die Wahlen zu den Landtagen ist Art. 16 anzuwenden.

Landesverfassung

Artikel 147. **(1)** Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Landesgesetze

Artikel 148. **(1)** Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landes-

verfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

(2) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung, jedoch vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen

Artikel 149. **(1)** Soweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane versagt wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

(3) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Zwölften Hauptstückes.

Notverordnungsrecht der Landesregierung

Artikel 150. **(1)** Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offen-

kundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuss des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Sie sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Art. 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, noch solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

Kontrollrechte des Landtages in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung

Artikel 151. Kontrollrechte eines Landtages gegenüber dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung haben sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages auch auf Angelegenheiten der mittel-

baren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung zu beziehen. Die Rechte des Nationalrates und des Bundesrates werden dadurch nicht berührt.

Auflösung des Landtages

Artikel 152. Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass. Die Zustimmung des Bundesrates muss bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des Landes, dessen Landtag aufgelöst werden soll, nicht teilnehmen.

Unvereinbarkeit von Landtagsmandat mit der Funktion als Regierungsmitglied oder Staatssekretär

Artikel 153. **(1)** Mitglieder eines Landtages dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören, noch das Amt eines Staatssekretärs ausüben.

(2) Durch Landesgesetz können für Mitglieder eines Landtages, die aus Anlass ihrer Ernennung zu einem Mitglied der Bundesregierung oder zu einem Staatssekretär oder zu einem Mitglied der Landesregierung auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 oder aus Anlass ihrer Wahl in den Bundesrat auf ihr Mandat verzichtet haben, ebenso wie für gewählte Bewerber um ein Mandat, die die Wahl auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß Abs. 1 nicht angenommen haben, dem Art. 118 Abs. 2 und 3 entsprechende Regelungen getroffen werden.

Immunität der Mitglieder des Landtages

Artikel 154. Sofern die Landesverfassung keine strengere Regelung vorsieht, kommt den Mitgliedern des Landtages die gleiche Immunität wie den Mitgliedern des Nationalrates zu; die Bestimmungen der Art. 120 und Art. 121 sind sinngemäß anzuwenden.

SECHSTES HAUPTSTÜCK
VERWALTUNG

ERSTER ABSCHNITT
Gemeinsame Bestimmungen

Oberste Verwaltungsorgane, Weisungsbindung, Weisungsfreistellung

Artikel 155. **(1)** Zur obersten Führung der Verwaltung sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen und nach Maßgabe des Landesverfassungsrechts deren Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich berufen (oberste Verwaltungsorgane).

(2) Unter der Leitung der obersten Verwaltungsorgane führen nach den Bestimmungen der Gesetze die ihnen unterstellten Organe die Verwaltung. Sie sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Ein nachgeordnetes Organ hat die Befolgung einer Weisung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen das Strafrecht verstoßen würde.

(3) Abweichend von Abs. 2 können folgende Organe durch Gesetz weisungsfrei gestellt werden:

1. sachverständige Organe, soweit ihnen nicht hoheitliche Befugnisse zukommen;

2. zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, für den präventiven oder begleitenden Rechtsschutz besonders eingerichtete Organe wie Amtsparteien, Schieds- und Mediationseinrichtungen oder Rechtsschutzbeauftragte;
3. Organe in Angelegenheiten des Dienst-, Wehr-, Gleichbehandlungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungsrechts, des Datenschutzes und der Vergabekontrolle;
4. Organe zur Vertretung öffentlicher Interessen, wie Anwaltschaften des öffentlichen Rechts;
5. Organe zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht sowie zur Regulierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

(4) Die Voraussetzungen der Abberufung der Organwalter sind durch Gesetz (Abs. 3) taxativ zu bestimmen.

Verwaltungsrechtliche Verträge

Artikel 156. Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass über Gegenstände der Vollziehung der Gesetze Verträge zwischen Verwaltungsbehörden und physischen oder juristischen Personen sowie zwischen physischen oder juristischen Personen untereinander geschlossen werden können; dazu gehören auch Verträge zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit denen diese Vereinbarungen über die Ausübung ihrer Befugnisse in Vollziehung der Gesetze treffen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich des Art. 96 fallen (verwaltungsrechtliche Verträge).

Gemeinsame Einrichtungen

Artikel 157. Durch Vereinbarungen nach Art. 96 sowie durch von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließende verwaltungsrechtliche Verträge können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltung des Bundes

Erster Unterabschnitt

Bundespräsident

Wahl

Artikel 158. **(1)** Der Bundespräsident wird von den zum Nationalrat Wahlberechtigten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts gewählt; bei nur einem Wahlwerber ist über diesen abzustimmen.

(2) Im Übrigen ist auf die Wahl des Bundespräsidenten Art. 16 Abs. 4 und 9 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

(3) Gewählt ist der Wahlwerber, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem nur für einen der beiden Wahlwerber, die im

ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gültige Stimmen abgegeben werden können.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.

Wählbarkeit, Ausschluss vom passiven Wahlrecht

Artikel 159. **(1)** Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wahlberechtigt ist und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben, sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Funktionsperiode

Artikel 160. Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

Angelobung

Artikel 161. **(1)** Der Bundespräsident leistet vor Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:

„Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Unvereinbarkeit

Artikel 162. Der Bundespräsident darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Aufgaben

Artikel 163. Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Botschafter und Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln und bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland.

Artikel 164. **(1)** Der Bundespräsident schließt die Staatsverträge ab.

(2) Der Bundespräsident kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 141 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 97 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch gesetzesergänzend ist, anordnen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art. 97 Abs. 1 noch unter Art. 141 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, dass diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.

(4) Der Bundespräsident kann zum Abschluss von Staatsverträgen nach Art. 97 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch gesetzesergänzend sind, auf

Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, dass diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind.

Artikel 165. **(1)** Der Bundespräsident ernennt die Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und die sonstigen Bundesfunktionäre und verleiht Amtstitel an sie.

(2) Der Bundespräsident kann das Recht der Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen und sie ermächtigen, ihrerseits diese Befugnis für bestimmte Kategorien von Bundesbeamten an ihnen nachgeordnete Organe weiter zu übertragen.

Artikel 166. **(1)** Weiters stehen dem Bundespräsidenten – außer den ihm nach anderen Bestimmungen der Bundesverfassung übertragenen Befugnissen – zu:

1. die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
2. in Einzelfällen, soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen:
   a) die Begnadigung von rechtskräftig gerichtlich Verurteilten;
   b) die Milderung und Umwandlung gerichtlicher Strafen sowie der von den Disziplinarbehörden über Bundesbedienstete und über Angehörige des Bundesheeres verhängten Disziplinarstrafen;
   c) die Nachsicht von Rechtsfolgen der in lit. b genannten Strafen und die Tilgung von gerichtlichen Verurteilungen im Gnadenweg;

d) die Niederschlagung strafgerichtlicher Verfahren wegen von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;

e) die Anordnung, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird.

(2) Dem Bundespräsidenten können ferner Befugnisse hinsichtlich der Gewährung von Ehrenzeichen, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten durch Bundesgesetz eingeräumt werden.

Vorschlagsrecht der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder, Gegenzeichnung des Bundeskanzlers

Artikel 167. **(1)** Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

(2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.

(3) Für die Ernennung der Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und für die Ausübung aller sonstigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten sind weder Vorschlag noch Gegenzeichnung erforderlich.

Immunität

Artikel 168. **(1)** Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur mit Zustimmung der Bundesversammlung zulässig.

(2) Die zuständige Behörde hat den Antrag auf Verfolgung beim Nationalrat zu stellen, der beschließen kann, die Bundesversammlung damit zu befassen. Sofern dies der Nationalrat beschließt, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen.

Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit

Artikel 169. **(1)** Der Bundespräsident ist der Bundesversammlung gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 1 verantwortlich.

(2) Zur Geltendmachung dieser Verantwortung ist die Bundesversammlung auf Beschluss des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundeskanzler einzuberufen.

(3) Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 236 Abs. 2 Z 1 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Absetzung

Artikel 170. **(1)** Der Bundespräsident kann vor Ablauf seiner Funktionsperiode durch Volksabstimmung abgesetzt werden.

(2) Die Volksabstimmung erfolgt über Verlangen der Bundesversammlung; diese ist hiezu vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschluss des Nationalrates ist

die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen derartigen Beschluss des Nationalrates ist der Bundespräsident an der weiteren Ausübung seines Amtes verhindert.

(3) Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Nationalrates (Art. 102 Abs. 2) zur Folge. Auch in diesem Fall darf die gesamte Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre dauern.

Vertretung

Artikel 171. **(1)** Wenn der Bundespräsident verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Bundeskanzler über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage, oder ist der Bundespräsident gemäß Art. 170 Abs. 2 an der weiteren Ausübung seines Amtes verhindert, so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus. Das Gleiche gilt, wenn die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist.

(2) Das nach Abs. 1 mit der Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten betraute Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitz im Kollegium obliegt dem Präsidenten des Nationalrates, ebenso dessen Vertretung in der Öffentlichkeit.

(3) Ist einer oder sind zwei der Präsidenten des Nationalrates verhindert, oder ist deren Stelle dauernd erledigt, so bleibt das Kollegium auch ohne deren Mitwirkung beschlussfähig; entsteht dadurch Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des ranghöheren Präsidenten den Ausschlag.

(4) Im Fall der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten hat die Bundesregierung unverzüglich die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen, sofern eine solche nicht ohnedies bereits angeordnet oder durchgeführt wurde. Das Kollegium hat nach erfolgter Wahl die Bundesversammlung unverzüglich zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

Schutz des Titels „Bundespräsident“

Artikel 172. Der Titel „Bundespräsident“ darf – auch mit einem Zusatz oder im Zusammenhang mit anderen Bezeichnungen – von niemandem anderen geführt werden. Er ist gesetzlich geschützt.

Zweiter Unterabschnitt

Bundesregierung

Zusammensetzung der Bundesregierung

Artikel 173. Der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

Ernennung des Bundeskanzlers und der übrigen Mitglieder der Bundesregierung

Artikel 174. (1) Der Bundespräsident ernennt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den neu bestellten Bundeskanzler.

(2) Zum Mitglied der Bundesregierung kann nur ernannt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist.

Angelobung

Artikel 175. Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Staatssekretäre

Artikel 176. **(1)** Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden.

(2) Der Bundesminister kann den Staatssekretär mit dessen Zustimmung auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Staatssekretär ist dem Bundesminister auch bei Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

Beschlüsse und Geschäftsordnung der Bundesregierung

Artikel 177. **(1)** An der Beschlussfassung der Bundesregierung muss mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder mitwirken. Ein gültiger Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.

(2) Die Bundesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang sowie über die

Veröffentlichung der Tagesordnungen der Sitzungen der Bundesregierung und ihrer Beschlüsse getroffen werden.

Vertretung von Mitgliedern der Bundesregierung

Artikel 178. **(1)** Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, ohne dass ein Vertreter bestellt worden ist, so wird der Bundeskanzler durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das an Jahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Bundesregierung vertreten.

(2) Im Fall der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zu vertretenden Bundesminister oder, falls dies nicht möglich ist, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen anderen Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister. Ein Bundesminister, der sich in Ausübung seines Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, gilt nicht als verhindert.

(3) Der zuständige Bundesminister kann die Befugnis, die Republik Österreich im Ministerrat der Europäischen Union zu vertreten, einem anderen Bundesminister oder einem Staatssekretär übertragen.

(4) Ein Mitglied der Bundesregierung, das sich in Ausübung seines Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, kann seine Angelegenheiten im Nationalrat oder Bundesrat durch einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen anderen Bundesminister wahrnehmen lassen. Ein Mitglied der Bundesregierung, das nicht vertreten ist, kann sein Stimmrecht in der Bundesregierung einem anderen Bundesminister übertragen; seine Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt. Das Stimmrecht kann nur einem Mitglied der Bundesregierung übertragen werden, das nicht bereits mit der Vertretung eines anderen Mitgliedes der Bundesregierung betraut ist und dem nicht schon ein Stimmrecht übertragen worden ist.

Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung

Artikel 179. **(1)** Die Mitglieder der Bundesregierung sind dem Nationalrat gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 2 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 2 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Entlassung und Enthebung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder

Artikel 180. **(1)** Die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers; zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein solcher Vorschlag nicht erforderlich. Die Entlassung bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) In den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch sind die Bundesregierung oder einzelne Mitglieder vom Bundespräsidenten des Amtes zu entheben.

Misstrauensvotum

Artikel 181. **(1)** Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrücklicher Entschließung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich.

Einstweilige Bundesregierung

Artikel 182. **(1)** Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Art. 175 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister.

(3) Für Mitglieder einer mit der Fortführung der Verwaltung betrauten Bundesregierung gelten die Art. 118 und Art. 153 sinngemäß.

(4) Mit der Fortführung der Amtsgeschäfte darf nicht betraut werden, wem vom Nationalrat das Vertrauen versagt worden ist.

Bundesministerien

Artikel 183. **(1)** Das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter besorgen die Geschäfte der Bundesverwaltung.

(2) Die Zahl, der Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der übrigen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut. Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, unbeschadet ihrer weiteren Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers.

(4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

(5) Ausnahmsweise können Bundesminister bestellt werden, ohne sie mit der Leitung eines Bundesministeriums zu betrauen.

Dritter Unterabschnitt

Bundesheer

Oberbefehl und Befehlsgewalt über das Bundesheer

Artikel 184. **(1)** Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.

(2) Soweit nicht auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.

(3) Die Befehlsgewalt über das Bundesheer übt der zuständige Bundesminister aus.

Aufgaben

Artikel 185. **(1)** Dem mit Elementen eines Milizsystems einzurichtenden Bundesheer obliegt

1. die militärische Landesverteidigung;
2. die solidarische Beteiligung
   a) an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie

b) an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste;

3. der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner;
4. die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren;
5. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(2) Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Zwecken mit Ausnahme der Such- und Rettungsdienste obliegt der Bundesregierung oder dem von ihr ermächtigten Bundesminister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Sofern es sich um die Fortsetzung einer zeitlich befristeten Entsendung handelt, oder sofern die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung erfordert, kann dieses Einvernehmen auch nachträglich hergestellt werden. Zu Entsendungen zur Teilnahme an internationalen Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste ist der zuständige Bundesminister berufen.

(3) Ferner obliegt dem zuständigen Bundesminister die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zwecken.

(4) Eine Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland ist ausschließlich auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung zulässig

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, und
2. in den Fällen des Abs. 3 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten.

Ob und unter welchen Bedingungen andere Personen als Angehörige des Bundesheeres auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung in das Ausland entsendet werden können, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(5) Die zur Entsendung zuständigen Organe können bestimmen, ob und wieweit entsendete Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben.

(6) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung in Regierungsübereinkommen im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.

(7) Die Wahrnehmung der im Abs. 1 Z 3, 4 und 5 genannten Aufgaben bedarf eines Ersuchens der gesetzmäßigen zivilen Gewalt. Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesen Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 Z 3, 4 und 5 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden und Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes

oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Mitwirkung der Länder

Artikel 186. Durch Bundesgesetz kann geregelt werden, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Bundesheeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

Vierter Unterabschnitt

Sicherheitsverwaltung

Oberste Sicherheitsbehörde

Artikel 187. Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

Sicherheitsbehörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Artikel 188. (1) Sicherheitsbehörden sind solche Behörden, die eine oder mehrere der im Folgenden angeführten Angelegenheiten der inneren Sicherheit wahrzunehmen haben:

1. Sicherheitspolizei;
2. Kriminalpolizei;
3. Versammlungspolizei;
4. Waffenpolizei;
5. Grenzpolizei;
6. Fremdenpolizei.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jene Organe der Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind.

Allgemeine Hilfeleistung

Artikel 189. Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

Wachkörper

Artikel 190. **(1)** Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaus, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.

(2) Neben der Bundespolizei bedarf die Einrichtung sonstiger Wachkörper, ausgenommen Gemeindewachkörper, der Zustimmung der Bundesregierung.

(3) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung bestehende Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltung der Länder

Landesregierung und Landeshauptmann

Artikel 191. **(1)** Die vom Landtag zu wählende Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Zum Mitglied der Landesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(3) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(4) Der Landeshauptmann vertritt das Land.

Artikel 192. Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung insbesondere die Besorgung von Geschäften durch die Landesregierung in ihrer Gesamtheit oder durch einzelne ihrer Mitglieder geregelt wird.

Mittelbare Bundesverwaltung, unmittelbare Bundesverwaltung

Artikel 193. **(1)** Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus

(mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen sie in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 155 Abs. 2) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; diese dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2) Ein Bundesgesetz, das die Betrauung von Bundesbehörden mit anderen Angelegenheiten vorsieht, als jenen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können, kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(3) In Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können, bleibt es dem Bund vorbehalten, den Landeshauptmann mit der Vollziehung zu beauftragen.

(4) In Angelegenheiten der inneren Sicherheit bleibt es dem Bund unbeschadet des Abs. 3 vorbehalten, auch die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Vollziehung zu beauftragen. Die Leiter der mit der Sicherheitsverwaltung im Bereich der Länder betrauten Bundesbehörden werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt.

(5) In Angelegenheiten der Schulen und des Unterrichts sowie der Gesundheit bleibt es dem Bund unbeschadet des Abs. 3 vorbehalten, besondere Verwaltungseinrichtungen der Länder mit der Vollziehung zu beauftragen.

Die Bestellung des Leiters der besonderen Verwaltungseinrichtung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

(6) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen.

Artikel 194. **(1)** In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Art. 155 Abs. 2) und verpflichtet, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken. Der Landeshauptmann wird in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Landesregierung kann in ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der

Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Art. 155 Abs. 2) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Nach Abs. 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister sind auch in Fällen des Abs. 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die diesbezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen.

Auftragsverwaltung

Artikel 195. **(1)** Die Bestimmungen des Art. 193 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der Geschäfte des Bundes als Träger von Privatrechten nicht anzuwenden.

(2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen (Auftragsverwaltung). Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufenen Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird, wird durch Bundesgesetz bestimmt. Art. 194 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

Artikel 196. **(1)** In Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sind die Mitglieder der Landesregierung dem Landtag gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 4 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 4 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 197. **(1)** In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind der Bundesregierung gemäß Art. 236 Abs. 2 Z 5 verantwortlich:

1. der Landeshauptmann;
2. im Fall der Vertretung des Landeshauptmannes das zur Stellvertretung bestimmte Mitglied der Landesregierung;
3. im Fall der Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Art. 194 Abs. 2 oder 3 das betreffende Mitglied der Landesregierung.

(2) Der Geltendmachung der Verantwortung gemäß Abs. 1 steht eine allfällige Immunität nicht im Wege.

Amt der Landesregierung

Artikel 198. **(1)** Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.

(2) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Als solchem sind ihm auch die Bezirkshauptmannschaften unterstellt.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird von der Landesregierung ein Landesamtsdirektor bestellt. Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.

(4) Die Regelungen des Geschäftsganges (Geschäftsordnung) sowie die innere Gliederung und Verteilung der Geschäfte (Geschäftseinteilung) im Amt der Landesregierung werden vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung getroffen.

Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Artikel 199. Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften besorgen die Aufgaben der Bezirksverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Formen der Verwaltung

Ausgliederung

Artikel 200. **(1)** Einzelne hoheitliche Aufgaben sowie andere Verwaltungsaufgaben können durch ausgegliederte Rechtsträger besorgt werden.

(2) Bei der Besorgung einzelner hoheitlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger gilt jedenfalls Art. 155 Abs. 2. Bei der Besorgung anderer Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger sind die der Eigenart der übertragenen Aufgaben entsprechenden Aufsichts-, Leitungs- und Steuerungsbefugnisse der obersten Verwaltungsorgane zu wahren.

Nicht territoriale Selbstverwaltung

Artikel 201. **(1)** Durch Gesetz können Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zur selbständigen Wahrnehmung jener öffentlichen Aufgaben zusammengefasst werden, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie besorgt zu werden.

(2) Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen sind gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft sowie der unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft als Selbstverwaltungskörper einzurichten.

Artikel 202. **(1)** Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Den zuständigen staatlichen Organen kommt ihnen gegenüber ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu.

(2) Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben solche Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und den Instanzenzug zu regeln.

(3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.

Artikel 203. **(1)** Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis der ihnen angehörenden Personen nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(2) Die Einrichtung der Selbstverwaltungskörper ist so zu gestalten, dass durch Beiträge der ihnen angehörenden Personen und, soweit erforderlich, durch sonstige Mittel die Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt wird.

Universitäten

Artikel 204. **(1)** Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung sowie der Entwicklung, Erschließung und Lehre der Kunst mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.

(2) Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind in Ausübung dieser Funktion auch innerhalb der Universität weisungsfrei.

(3) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.

(4) In Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger geht der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK
GERICHTSBARKEIT

ERSTER ABSCHNITT
Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

Allgemeines

Artikel 205. Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Artikel 206. Die Urteile und Erkenntnisse ergehen im Namen der Republik.

Artikel 207. Die Verfassung und die Zuständigkeit der Gerichte werden durch Bundesgesetz geregelt.

Oberster Gerichtshof

Artikel 208. **(1)** Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste Gerichtshof.

(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht bestellt

werden, wer eine der erwähnten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

Ernennung der Richter

Artikel 209. **(1)** Die Richter werden, sofern die Bundesverfassung nicht anderes bestimmt, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, wie Richter zu ernennen sind.

Unabhängigkeit der Richter

Artikel 210. **(1)** Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

Gesetzlicher Richter, feste Geschäftsverteilung

Artikel 211. **(1)** Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Versetzung und Enthebung der Richter

Artikel 212. **(1)** In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im Übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Versetzungen auf eine andere Stelle und auf Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Sprengelrichter

Artikel 213. **(1)** Die Gerichtsverfassung kann bestimmen, dass bei einem übergeordneten Gericht Stellen für Sprengelrichter vorgesehen werden können. Die Zahl der Sprengelrichterstellen darf 2 vH der bei den nachgeordneten Gerichten bestehenden Richterstellen nicht übersteigen.

(2) Die Verwendung der Sprengelrichter bei den nachgeordneten Gerichten wird von dem durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senat des übergeordneten Gerichtes bestimmt.

(3) Sprengelrichter dürfen nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte und nur im Fall der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfanges ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind.

Unabhängiger Justizrat

Artikel 214. **(1)** Durch Bundesgesetz wird ein Unabhängiger Justizrat eingerichtet, bestehend aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden sowie acht weiteren Richtern, von denen vier aus der Mitte aller Richter auf bestimmte Zeit gewählt werden.

(2) Dem Justizrat ist Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen

1. zu den die Justiz betreffenden Kapiteln des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes und des Stellenplanes, vor seiner Vorlage an die Bundesregierung,
2. zu Ergebnissen der Prüfungen des Rechnungshofes, welche die Gebarung mit Mitteln der die Justiz betreffenden Kapitel des Bundesfinanzgesetzes zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Unabhängigen Justizrates ist berechtigt, an den Verhandlungen über die die Justiz betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes in dem mit der Vorberatung des Bundesfinanzgesetzes betrauten Ausschuss (Unterausschuss) des Nationalrates teilzunehmen und nach den näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates auf sein Verlangen gehört zu werden.

(4) Dem Nationalrat stehen gegenüber den Mitgliedern des Unabhängigen Justizrates die Befugnisse gemäß Art. 142 mit Ausnahme der Befugnis, in Entschließungen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben, zu.

(5) Die Mitglieder des Unabhängigen Justizrates sind hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt (Art. 236 Abs. 2 Z 2).

(6) Die näheren Bestimmungen über den Unabhängigen Justizrat, insbesondere seine Einrichtung und Zusammensetzung, werden durch das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz geregelt; in diesem können dem Unabhängigen Justizrat auch noch andere als die im Abs. 2 angeführten Aufgaben übertragen werden.

Rechtspfleger

Artikel 215. **(1)** Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilrechtssachen besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesbediensteten übertragen werden (Rechtspfleger).

(2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(3) Bei der Besorgung der im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte sind die nichtrichterlichen Bundesbediensteten nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden. Art. 155 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung

Artikel 216. **(1)** Das Volk wirkt nach Maßgabe des Gesetzes an der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Die Bereiche der Mitwirkung und die Art der Auswahl richten sich nach dem Gesetz.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Staatsanwaltschaften

Artikel 217. Die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung obliegen den Staatsanwaltschaften. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.

Amnestie

Artikel 218. Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Normenprüfung durch Gerichte

Artikel 219. **(1)** Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat ein Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.

(4) Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Wiederverlautbarungen, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 234 für Staatsverträge sinngemäß.

(5) Welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat, wird durch Bundesgesetz geregelt.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Artikel 220. **(1)** Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes sowie der Verwaltungsgerichtshof berufen.

(2) In jedem Land besteht ein Verwaltungsgericht des Landes. Darüber hinaus können die Länder für bestimmte Angelegenheiten besondere Verwaltungsgerichte einrichten, soweit dies im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für notwendig erachtet wird.

Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsgerichte

Artikel 221. **(1)** Die Verwaltungsgerichte erkennen über

1. Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit;
2. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden wegen einer behaupteten Rechtsverletzung;
3. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden;
4. ansonsten, wenn die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze den Verwaltungsgerichten die Zuständigkeit übertragen, über Beschwerden anderer Art, insbesondere über Rechtsstreitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen

Verträgen einschließlich damit zusammenhängender schadenersatzrechtlicher Ansprüche, zu entscheiden; den Verwaltungsgerichten der Länder dürfen solche Angelegenheiten durch Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder zugewiesen werden.

(2) Rechtswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Rechtsfrage geklärt ist und der Sachverhalt entweder feststeht oder vom Verwaltungsgericht – insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – festgestellt werden kann, soweit anzunehmen ist, dass dies im Interesse der Beschleunigung der Erledigung oder einer erheblichen Kosteneinsparung gelegen ist. In den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden.

Artikel 222. **(1)** Die Verwaltungsgerichte des Bundes erkennen über

1. Beschwerden in Angelegenheiten der Bundesverwaltung, die von Bundesbehörden vollzogen werden und nicht durch Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder den Verwaltungsgerichten der Länder zugewiesen werden; in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch nur, soweit es sich um Finanzstrafsachen des Bundes handelt;

2. Beschwerden in Angelegenheiten des Art. 221 Abs. 1 Z 4, sofern die Länder der Zuweisung der Angelegenheit durch Bundesgesetz nicht zustimmen.

(2) In allen übrigen Angelegenheiten erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder.

Umfang des Beschwerderechts

Artikel 223. **(1)** Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. in weiteren Fällen nach Maßgabe der die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze wer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt ist.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden kann Beschwerde erheben, wer behauptet, dadurch in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer als Partei im Verwaltungsverfahren zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verwaltungsstrafsachen kann gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes

Artikel 224. **(1)** Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über

1. Revisionen gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des Abs. 3 wegen Rechtswidrigkeit;
2. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Rechtswidrigkeit;
3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

(2) Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind jene Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.

(3) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, oder
2. im Fall einer Verwaltungsstrafsache die Begehung der Verwaltungsübertretung nicht nur mit einer geringen Geldstrafe bedroht ist.

(4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 oder 2 kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auch dann Revision einlegen, wenn sie nicht Partei ist.

(5) Sofern der Verwaltungsgerichtshof die Revision nicht zurückzuweisen hat, hebt er die angefochtene Entscheidung auf oder weist die Revision oder die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab. Der Verwaltungs-

gerichtshof kann die Behandlung von Beschwerden und von Revisionen gemäß Abs. 1 Z 1 ablehnen, wenn keine der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 oder 2 gegeben ist.

Organisation der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes

Artikel 225. **(1)** Die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bestehen aus je einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Richtern).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreiervorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben; wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreiervorschläge des jeweiligen Verwaltungsgerichtes des Bundes einzuholen.

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte des Bundes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben; wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(4) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes ernennt die Landesregierung. Diese hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, Dreiervorschläge des Verwaltungsgerichtes des Landes einzuholen. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen im Bund, womöglich mit der Befähigung zum Richteramt, entnommen werden.

(5) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; den Verwaltungsgerichten können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nicht angehören; für Mitglieder solcher allgemeiner Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch

bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 5 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(7) Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen der Art. 210 und Art. 212 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Geschäftsverteilung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes

Artikel 226. **(1)** Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten. Die Verwaltungsgerichte erkennen grundsätzlich durch Einzelmitglieder; das in Art. 227 Abs. 3 genannte Bundesgesetz kann die Entscheidung in Senaten normieren, soweit nicht das in Art. 227 Abs. 1 oder Abs. 2 genannte Gesetz Abweichendes vorsieht. Die Senate sind von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes zu bilden. Der zur Regelung der einzelnen Gebiete der Verwaltung zuständige Gesetzgeber kann die Mitwirkung von Personen in Senaten der Verwaltungsgerichte vorsehen, die nicht die Anforderungen des Art. 225 Abs. 3, 4 und 5 erfüllen.

(2) Die Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes sind durch die Vollversammlung, jene der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe gesetzlicher Regelung auch durch ein anderes von deren Vollversammlung gewähltes

Organ, dem jedenfalls der Präsident anzugehören hat, auf die einzelnen Senate oder auf die einzelnen Mitglieder für die durch Gesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 227. **(1)** Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte des Bundes und des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz geregelt.

(3) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(4) Die Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes beschließen auf Grund der in den vorstehenden Absätzen genannten Gesetze Geschäftsordnungen, in denen Näheres über den Geschäftsgang und das Verfahren geregelt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Verfassungsgerichtshof

Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche

Artikel 228. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Entscheidung über Kompetenzkonflikte, Kompetenzfeststellungen

Artikel 229. **(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

1. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
2. zwischen einem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof einerseits und den anderen Gerichten andererseits, insbesondere auch zwischen einem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof einerseits und dem Verfassungsgerichtshof selbst andererseits, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;
3. zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters fest:

1. auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt;
2. auf Antrag der Bundesregierung, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher

einer Volksabstimmung gemäß Art. 295 Abs. 4 zu unterziehen wäre (Art. 123 Abs. 3).

(3) Der Verfassungsgerichtshof erkennt weiters über Anträge des Bundesrates gemäß Art. 93 Abs. 4.

Feststellung über Vereinbarungen von Bund und Ländern

Artikel 230. **(1)** Auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob eine Vereinbarung im Sinne des Art. 96 Abs. 1 vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Art. 96 Abs. 4 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Entscheidung über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen

Artikel 231. **(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes-

behörde auch auf Antrag einer Landesregierung und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 252 Abs. 4 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 219 Abs. 3 sinngemäß. Durch Bundes- oder Landesgesetz können weitere Fälle vorgesehen werden, in denen der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag von Amtsorganen oder Organisationen erkennt.

(2) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies auf Grund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet. Art. 219 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung der Verordnung oder dem Ausspruch ihrer Gesetzwidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages bis zur Verhandlung mit Beschluss ablehnen, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(3) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung anzuwenden hat, die Partei

klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung dennoch fortzusetzen.

(4) Der Verfassungsgerichtshof darf eine Verordnung nur insoweit als gesetzwidrig aufheben, als ihre Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als sie der Verfassungsgerichtshof in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung, dass die ganze Verordnung

1. der gesetzlichen Grundlage entbehrt,
2. von einer unzuständigen Behörde erlassen oder
3. in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde,

so hat er die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ausübung der ganzen Verordnung offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem vorletzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlass für die Einleitung eines amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahrens gegeben hat.

(5) Ist die Verordnung im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht, vom Bundesvergabeamt oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob die Verordnung gesetzwidrig war. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige oberste

Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 5. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außer-Kraft-Treten eine Frist bestimmt, die sechs Monate, wenn aber gesetzliche Vorkehrungen erforderlich sind, achtzehn Monate nicht überschreiten darf.

(7) Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 5 ausgesprochen, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 6 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

Entscheidung über die Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über Wiederverlautbarungen

Artikel 232. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) auf Antrag eines Gerichtes oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Kundmachung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über die Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen eines Landes auch auf

Antrag der Bundesregierung und über die Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit solcher Kundmachungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Kundmachung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für die Person wirksam geworden ist. Art. 231 Abs. 3 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen

Artikel 233. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag eines Gerichtes oder des Bundesvergabeamtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über die Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, dass ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne

Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 219 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nach Fällung einer rechtskräftigen Entscheidung durch ein letztinstanzlich erkennendes Gericht; dies auf Grund eines Antrages einer Person, die Partei dieses Verfahrens war und die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet. Art. 219 Abs. 3 gilt sinngemäß. Mit der Entscheidung über die Aufhebung des Gesetzes oder dem Ausspruch seiner Verfassungswidrigkeit gilt das gerichtliche Verfahren als wieder aufgenommen. In gerichtlichen Strafverfahren hat auch der Generalprokurator ein Antragsrecht. Art. 231 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes dennoch fortzusetzen.

(4) Der Verfassungsgerichtshof darf ein Gesetz nur insoweit als verfassungswidrig aufheben, als seine Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als der Verfassungsgerichtshof das Gesetz in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung, dass das ganze Gesetz

1. von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder
2. in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde,

so hat er das ganze Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung des ganzen Gesetzes offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlass für die Einleitung eines amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahrens gegeben hat.

(5) Ist das Gesetz im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht, vom Bundesvergabeamt oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob das Gesetz verfassungswidrig war. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 5. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außer-Kraft-Treten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf achtzehn Monate nicht überschreiten.

(7) Wird durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben

worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

(8) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 5 ausgesprochen, dass ein Gesetz verfassungswidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 6 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen

Artikel 234. **(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 141 abgeschlossenen Staatsverträge und die gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Staatsverträge gemäß Art. 97 Abs. 1 der Art. 233, auf alle anderen Staatsverträge der Art. 231 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht

eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den in Art. 141 bezeichneten Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen gemäß Art. 97 Abs. 1, die gesetzändernd oder gesetzesergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, so tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses eine diesen Staatsvertrag betreffende Anordnung des Bundespräsidenten nach Art. 164 Abs. 2 zweiter Satz oder ein Beschluss des Nationalrates nach Art. 141 Abs. 2 außer Kraft.

Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen

Artikel 235. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

1. über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
2. über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
3. auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;

4. auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;
5. soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens oder auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden haben auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 Z 1 stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen

Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.

(3) Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen im Bundesbereich zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz, hinsichtlich von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden durch Landesgesetz geregelt. Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muss.

Entscheidung über Anklagen gegen oberste Bundes- und Landesorgane

Artikel 236. **(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

(2) Die Anklage kann erhoben werden:

1. gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluss der Bundesversammlung;

2. gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss des Nationalrates;
3. gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluss des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzungen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;
4. gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch die Bundesverfassung oder durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss des zuständigen Landtages;
5. gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter oder ein Mitglied der Landesregierung (Art. 197 Abs. 1) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluss der Bundesregierung;
6. gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss der Bundesregierung.

(3) Wird von der Bundesregierung gemäß Abs. 2 Z 5 die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben, und erweist es sich, dass einem nach Art. 194 Abs. 2 mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befassten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Abs. 2 Z 5 zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur Fällung des Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter Z 3 und 5 erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 166 Abs. 1 Z 2 zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers oder der Vertretungskörper, von dem oder von denen die Anklage beschlossen worden ist, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat, nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

Entscheidung über Anklagen gegen oberste Bundes- und Landesorgane wegen gerichtlich strafbarer Handlungen

Artikel 237. Die Anklage gegen die in Art. 236 Abs. 2 Genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Fall wird der Verfassungsgerichtshof allein zuständig; die bei den ordentlichen

Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen neben dem Art. 236 Abs. 4 auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.

Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Artikel 238. **(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrig wiederverlautbarten Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung mit Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Beschwerde ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 224 Abs. 2 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat der Beschwerdeführer das Recht, innerhalb der hiefür gesetzlich bestimmten Frist beim Verwaltungsgerichtshof Revision oder im Fall der Nichtzulassung der Revision Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.

Entscheidung über Verletzungen des Völkerrechts

Artikel 239. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzungen des Völkerrechts nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.

Rechtsschutz bei Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung

Artikel 240. **(1)** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung auf Antrag einer Person, die dadurch in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein behauptet und diese nicht in einem Verfahren gemäß Art. 228 bis Art. 238 wirksam durchsetzen kann.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 1 das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung fest, so hat er dem jeweils zuständigen Gesetzgeber zugleich aufzutragen, binnen einer Frist, die 18 Monate nicht überschreiten darf, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erlassen. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung in einem Verfahren nach Art. 233, wenn dadurch die Erlassung einer Regelung erforderlich wird, um einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht zu entsprechen.

(3) Ist bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 keine entsprechende gesetzliche Regelung erlassen worden, haften Bund oder Länder für den durch diese Untätigkeit des jeweiligen Gesetzgebers zugefügten Schaden verschuldensunabhängig nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes zuständig.

(4) Im Erkenntnis gemäß Abs. 1, mit dem der Verfassungsgerichtshof das Fehlen einer gesetzlichen Gewährleistung feststellt, oder in einem Erkenntnis gemäß Art. 233, mit dem eine gesetzliche Bestimmung wegen Verstoßes gegen ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht aufgehoben wird, kann für den Anlassfall unabhängig vom Verschulden auch Schadenersatz zugesprochen werden. Der Verfassungsgerichtshof kann sich auf die Feststellung des Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach beschränken und aussprechen, dass die Durchsetzung vor den Zivilgerichten zu erfolgen hat. Der Verfassungsgerichtshof kann in einem solchen Erkenntnis auch die Zulässigkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei den ordentlichen Gerichten für alle gleichgelagerten bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Zeitpunkt seiner Entscheidung anhängigen Verfahren aussprechen.

Exekution der Erkenntnisse

Artikel 241. **(1)** Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 228 und Art. 265 wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt.

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes obliegt dem Bundespräsidenten. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder

gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Art. 167 Abs. 2.

Organisation

Artikel 242. **(1)** Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung; diese Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität zu entnehmen. Die übrigen sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Grund von Vorschlägen, die für drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Nationalrat und für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Bundesrat erstatten. Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb von Wien haben. Verwaltungsbeamte des Dienststandes, die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern ernannt werden, sind unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen. Dies gilt nicht für zum Ersatzmitglied ernannte Verwaltungsbeamte, die von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten befreit worden sind, für die Dauer dieser Befreiung.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist.

(4) Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Weiters können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden Art. 210 und Art. 212 Abs. 2 Anwendung; die näheren Bestimmungen werden in dem in Art. 243 genannten Bundesgesetz geregelt. Als Altersgrenze, nach deren Erreichung ihr Amt endet, wird der 31. Dezember des Jahres bestimmt, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat dies nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft oder der Eigenschaft als Ersatzmitglied zur Folge.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 243. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz und auf Grund dieses durch eine vom Verfassungsgerichtshof zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

ACHTES HAUPTSTÜCK
DIE BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Artikel 244. Das Land Wien ist zugleich Gemeinde. Der Gemeinderat hat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die der Landesregierung, der Bürgermeister auch die des Landeshauptmannes, der Magistrat auch die des Amtes der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die des Landesamtsdirektors.

Artikel 245. In den Angelegenheiten der baulichen Gestaltung und der Abgaben steht die Entscheidung in oberster Instanz besonderen Kollegialbehörden zu. Die Zusammensetzung und die Bestellung dieser Kollegialbehörden werden durch Landesgesetz geregelt.

Artikel 246. **(1)** Nach Maßgabe der Art. 244 und Art. 245 gelten für Wien im Übrigen die Bestimmungen des Neunten Hauptstückes mit Ausnahme der Art. 248 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 250 Abs. 4 und Art. 252.

(2) Art. 236 Abs. 2 Z 5 findet auch auf die Führung des vom Bund der Gemeinde Wien übertragenen Wirkungsbereiches Anwendung.

NEUNTES HAUPTSTÜCK
GEMEINDEN

Allgemeines

Artikel 247. **(1)** Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Änderungen im Bestand von Gemeinden bedürfen einer Volksabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinden.

(2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(4) Wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden, kann einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern über ihren auf Grund einer Volksabstimmung gestellten Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut verliehen werden. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung für ihren Bereich auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung zu besorgen. Ein solcher Gesetzesbeschluss ist der Bundesregierung rechtzeitig vor seinem Wirksamwerden bekannt zu geben.

(5) Die Organisation der Gemeinden ist unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesverfassung durch Landesgesetz zu regeln, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist.

(6) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Organe

Artikel 248. **(1)** Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

1. der Gemeinderat, als ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde in Anwendung des Art. 16 zu wählender allgemeiner Vertretungskörper, dem die übrigen Organe verantwortlich sind;
2. der Gemeindevorstand (Stadtrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat;
3. der Bürgermeister;
4. ein Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

(2) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, dass die zum Gemeinderat Wahlberechtigten den Bürgermeister wählen und abwählen können.

(3) Im Übrigen sind die Bestellung und Abberufung der Gemeindeorgane durch Landesgesetz zu regeln.

(4) Sitzungen des Gemeinderates müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich öffentlich sein.

(5) Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat besorgt.

(6) Durch Landesgesetz ist festzulegen, inwieweit den zum Gemeinderat Wahlberechtigten in Gemeindeangelegenheiten jedenfalls eine unmittelbare Mitwirkung einzuräumen ist.

Eigener Wirkungsbereich

Artikel 249. **(1)** Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören neben der Tätigkeit als Trägerin von Privatrechten all jene hoheitlichen Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Zum eigenen Wirkungsbereich gehören insbesondere die örtlichen Angelegenheiten folgender Bereiche:

1. Organisations- und Dienstrecht der Gemeinden, Bestellung der Gemeindeorgane;
2. Verwaltung der gemeindeeigenen und öffentlichen Flächen;
3. Sicherheitspolizei;
4. Gesundheit und Rettung;
5. Friedhof und Bestattung;
6. Katastrophenschutz;
7. Anforderungen für Veranstaltungen und Unternehmungen;
8. Raumordnung;
9. Bau- und Feuerschutzangelegenheiten;
10. Verkehrsangelegenheiten, Straßenpolizei;
11. Natur- und Umweltschutz;
12. Daseinsvorsorge der Gemeindebürger, insbesondere Wasserver- und -entsorgung;

13. Kultur und Ortsbildschutz.

(2) In diesen Angelegenheiten hat die Gemeinde das Recht, nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Missständen des örtlichen Gemeinschaftslebens Verordnungen zu erlassen, deren Übertretung zu Verwaltungsübertretungen zu erklären und Strafbestimmungen bis zu einer gesetzlich festzulegenden Strafhöhe zu erlassen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen; sie sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Organe der Gemeinde sind bei der Vollziehung des eigenen Wirkungsbereiches frei von Weisungen der Organe des Bundes und der Länder. Inwieweit diesen ein Aufsichtsrecht zukommt, regelt Art. 252.

(4) Die Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe der Zuständigkeiten an den Bund oder das Land mit deren Zustimmung übertragen. Das selbständige Verordnungsrecht der Gemeinde kann nicht übertragen werden.

(5) Die Gemeinden können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Aufgaben Gemeindewachkörper unterhalten. Deren Einrichtung oder Auflösung ist der Bundesregierung und der Landesregierung mitzuteilen. Den Gemeindewachkörpern können mit Zustimmung der Gemeinde auch Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes übertragen werden.

Übertragener Wirkungsbereich

Artikel 250. **(1)** Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist dabei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und gemäß Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches anderen, für diese zuständigen Gemeindeorgane zur Besorgung in seinem Namen unter seiner Verantwortlichkeit übertragen. Dabei sind diese Organe an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und gemäß Abs. 4 verantwortlich.

(4) Durch Bundes- oder Landesgesetz ist zu bestimmen, inwieweit Organe und Mitglieder von Kollegialorganen wegen schuldhafter Rechtsverletzung oder Nichtbefolgung einer Weisung des Amtes für verlustig erklärt werden können. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

Zusammenarbeit von Gemeinden

Artikel 251. **(1)** Zur gemeinsamen Besorgung von Angelegenheiten gleichartiger Aufgabengebiete des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, bei einem die Landesgrenzen überschreitenden Gemeindeverband der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen.

(2) Die Bildung von Gemeindeverbänden kann auch durch Gesetz vorgesehen werden. Die Funktion der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dabei nicht gefährdet werden. Sieht das Gesetz die Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung vor, sind die beteiligten Gemeinden vor Erlassung des Verwaltungsaktes zu hören.

(3) Die Organisation der Gemeindeverbände ist gesetzlich zu regeln. Den verbandsangehörigen Gemeinden ist dabei ein maßgeblicher Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben durch den Gemeindeverband einzuräumen. Als Organ ist jedenfalls eine Verbandsversammlung vorzusehen, die aus Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung geschaffen werden, sind Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes vorzusehen.

(4) Verwaltungsrechtliche Verträge zwischen Gemeinden bedürfen nach Maßgabe des Gesetzes der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ein die Landesgrenzen überschreitender Vertrag bedarf der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen, ein die Bundesgrenzen überschreitender überdies der Zustimmung des zuständigen Bundesorgans.

Gemeindeaufsicht

Artikel 252. **(1)** Die Aufsicht über die Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung obliegt dem Bund, im Übrigen dem Land. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Erfüllung der Aufgaben und die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen durch die Gemeinden, die Aufsicht des Landes überdies auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindegebarung. Die Aufsicht ist über Gemeindeverbände in gleicher Weise auszuüben.

(2) Das Aufsichtsrecht ist durch Bundes- oder Landesgesetz zu regeln. Darin ist die Parteistellung der Gemeinden im aufsichtsbehördlichen Verfahren vorzusehen.

(3) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit gegen Bescheide von Gemeindeorganen vor Anrufung der Verwaltungsgerichte Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden muss. Das Vorstellungsverfahren wird durch Gesetz geregelt.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Im Übrigen dürfen als Aufsichtsmittel gesetzlich nur solche Maßnahmen vorgesehen werden, die die Autonomie der Gemeinden so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die Aufsichtsmittel sind nur insoweit vorzusehen und von den Aufsichtsbehörden so zu handhaben, dass sie sich auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Aufsichtsziele beschränken. Sie sind unter möglichster Schonung der Selbstverwaltung der Gemeinden und der

Rechte Dritter zu handhaben. Die Auflösung oder Abberufung eines durch die Gemeindebürger direkt gewählten Gemeindeorgans darf als Aufsichtsmittel nicht vorgesehen werden.

Gebietsgemeinden

Artikel 253. Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden und deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung erfolgt durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK
RECHNUNGSHOF

Prüfungszuständigkeit

Artikel 254. (1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;
3. von Unternehmungen, an denen ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
4. von Unternehmungen, die ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;

5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z 3 oder 4 vorliegen;
6. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z 6 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
2. von Unternehmungen, an denen ein in Z 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z 1 genannter

Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

(4) Bei Aktiengesellschaften tritt an die Stelle der für die in Abs. 1 Z 3 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 angeführten Unternehmungen maßgeblichen Mindestbeteiligung von 50 vH eine solche von 25 vH.

Bundesrechnungsabschluss

Artikel 255. Der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor.

Gegenzeichnung von Schuldurkunden

Artikel 256. Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Einkommenserhebung

Artikel 257. Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des

Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Unabhängigkeit

Artikel 258. **(1)** Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Präsident

Artikel 259. **(1)** Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und sonstigen Bediensteten.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes kann durch Beschluss des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(6) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Fall seiner Verhinderung vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

(7) Im Fall der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Abs. 4.

Diensthoheit

Artikel 260. **(1)** Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die sonstigen Bediensteten ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

(3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

Unvereinbarkeit

Artikel 261. Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebensowenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Ersuchensprüfungen

Artikel 262. **(1)** Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen.

(2) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der

Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen.

Berichterstattung

Artikel 263. **(1)** Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gebietskörperschaft bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht.

(2) Überdies kann der Rechnungshof dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten.

(3) Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat, an den Landtag oder an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

Sonderregelungen für Prüfungen im Bereich der Stadt Wien

Artikel 264. **(1)** Die Bestimmungen für die Überprüfung der Gebarung im Bereich der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an die Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

(2) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Zuständigkeitsstreitigkeiten

Artikel 265. **(1)** Auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Meinungs-

verschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen.

(2) Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Abs. 1 erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Abs. 1 zweiter Satz gilt auch in diesem Fall.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 266. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind durch Bundesgesetz zu treffen.

ELFTES HAUPTSTÜCK
VOLKSANWALTSCHAFT

Zuständigkeit

Artikel 267. **(1)** Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände bei der Vollziehung von Bundesgesetzen einschließlich der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände bei der Vollziehung von Bundesgesetzen einschließlich der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

(3) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Volksanwaltschaft mit der Prüfung von Missständen bei der Vollziehung von Bundesgesetzen einschließlich der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten zu betrauen. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(4) Die Befugnis zur Prüfung der Volksanwaltschaft gemäß Abs. 1 bis 3 erstreckt sich auf alle Rechtsträger, die der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Art. 254 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 4 unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht des Rechnungshofes an den Nationalrat besteht.

(5) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Unabhängigkeit

Artikel 268. Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Wahl und Abberufung der Volksanwälte

Artikel 269. **(1)** Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuss erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied

namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Ist diese Partei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr eine der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates, steht das Recht, ein neues Mitglied namhaft zu machen, der mandatsstärksten Partei zu, die noch kein im Amt befindliches Mitglied der Volksanwaltschaft namhaft gemacht hat. Die Neuwahl ist für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

(5) Mitglieder der Volksanwaltschaft können durch Beschluss des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Organisation

Artikel 270. **(1)** Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

(2) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

Diensthoheit

Artikel 271. **(1)** Die Beamten der Volksanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundes-

präsident; das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die sonstigen Bediensteten ernennt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

Rechte und Pflichten

Artikel 272. **(1)** Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, anderer Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstiger in Art. 267 Abs. 4 genannten Rechtsträger haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit und das Recht auf Datenschutz bestehen nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Verschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Artikel 273. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Berichterstattung

Artikel 274. **(1)** Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

(2) Überdies kann die Volksanwaltschaft dem Nationalrat und dem Bundesrat jederzeit berichten.

(3) In ihren Berichten kann die Volksanwaltschaft Anregungen zur Änderung von Bundesgesetzen aufnehmen.

Verordnungsanfechtung

Artikel 275. Auf Antrag der Volksanwaltschaft in einem anhängigen Prüfungsverfahren erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Zuständigkeitsstreitigkeiten

Artikel 276. Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und einem Rechtsträger, der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, des Rechtsträgers oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung.

Missstandskontrolle in den Ländern

Artikel 277. **(1)** Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Fall sind Art. 275 und Art. 276 sinngemäß anzuwenden.

(2) Sofern ein Land die Volksanwaltschaft nicht gemäß Abs. 1 für zuständig erklärt, hat es eine Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu schaffen; in einem solchen Fall können durch Landesverfassungsgesetz für diese Einrichtung den Art. 275 und Art. 276 entsprechende Regelungen getroffen werden.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 278. Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind durch Bundesgesetz zu treffen.

ZWÖLFTES HAUPTSTÜCK
FINANZVERFASSUNG

Finanzausgleich

Artikel 279. **(1)** Die Gebietskörperschaften haben

1. die Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung sowie
2. langfristig die Zusammenführung von Ausgaben-, Aufgaben- und Einnahmenverantwortung

auf der jeweiligen Gebietskörperschaftsebene anzustreben.

(2) Die Gebietskörperschaften tragen den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Davon abweichende Bestimmungen werden im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits durch Bundesgesetz, im Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden durch Landesgesetz geregelt. Unbeschadet der Kompetenz des Bundes kann durch Landesgesetz die Übernahme oder der Ersatz eines Aufwandes des Bundes durch das Land (Gemeinden) geregelt werden.

Artikel 280. **(1)** Die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge wird geregelt

1. zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) durch Bundesgesetz,
2. hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben zwischen dem Land und den Gemeinden durch Landesgesetz.

(2) Durch Bundesgesetz können den Ländern und Gemeinden aus allgemeinen Bundesmitteln und durch Landesgesetz den Gemeinden, jeweils für bestimmte Zeit, Finanzzuweisungen für ihren Aufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt werden.

(3) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Gemeinden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstmaß der Landesumlage festgesetzt werden.

Artikel 281. **(1)** Die in den Art. 279 und Art. 280 vorgesehenen Regelungen haben in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung (aufgabenorientierter Finanzausgleich) zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenze der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten wird.

(2) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, haben vor der Regelung des Finanzausgleiches miteinander Verhandlungen zu führen. Ziel dieser Verhandlungen ist ein aufgabenorientierter Finanzausgleich.

Abgaben

Artikel 282. Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284 Abs. 7 und Art. 285 Abs. 5 nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.

Artikel 283. **(1)** Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
   a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
   b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen.
3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.
4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
   a) gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
   b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen.
5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den im Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.

Artikel 284. **(1)** Durch Bundesgesetz werden Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben, zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben oder zu Abgaben gemäß Art. 283 Abs. 1 Z 3 bis 5 erklärt und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen. Durch Bundesgesetz werden Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geregelt.

(2) Durch Bundesgesetz werden die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben die für den Bund erhobene Abgabe, geregelt.

(3) Wenn Abgaben gemäß Art. 283 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann durch Bundesgesetz die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig gemacht werden, dass die Regelung der Erhebung und Verwaltung (Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung) dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden dem Bund vorbehalten bleibt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer.

(4) Im Übrigen können durch Bundesgesetz hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechts, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung

der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen getroffen werden.

(5) Durch Bundesgesetz kann für Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Stammabgaben des Bundes ein Höchstmaß festgelegt und bestimmt werden, inwieweit Art. 285 Abs. 5 auch auf solche Zuschläge anzuwenden ist.

(6) Durch Bundesgesetz können Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

(7) Durch Bundesgesetz können Gemeinden ermächtigt werden, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Solche Bundesgesetze können die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß bestimmen.

(8) Durch Bundesgesetz werden das Abgabenverfahren und die allgemeinen Bestimmungen des materiellen Abgabenrechts geregelt.

Artikel 285. **(1)** Landes- und Gemeindeabgaben sind die ausschließlichen Landesabgaben, die zwischen Land und Gemeinden geteilten Abgaben, die ausschließlichen Gemeindeabgaben und die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben. Landes- und Gemeindeabgaben sind auch Abgaben, die durch Bundesgesetz nicht gemäß Art. 284 Abs. 1 einer Abgabenform zugeordnet wurden und die keine zu Bundesabgaben gleichartigen Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind.

(2) Durch Landesgesetz werden Landes- und Gemeindeabgaben zu ausschließlichen Landesabgaben, zwischen Land und Gemeinden geteilten

Abgaben oder zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt. Durch Landesgesetz werden Art und Ausmaß der Beteiligung des Landes und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Landesabgaben geregelt.

(3) Durch Landesgesetz werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 284 Abs. 3 bis 8 die Landes- und Gemeindeabgaben geregelt.

(4) Abgaben der Länder oder Gemeinden, die die Einheit des Wirtschaftsgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden. Verbrauchsabgaben der Länder oder Gemeinden, die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden.

(5) Durch Landesgesetz können Gemeinden ermächtigt werden, Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Solche Landesgesetze können die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß bestimmen.

(6) Durch Landesgesetz können Gemeinden zur Erhebung von Abgaben verpflichtet oder die Landesregierung ermächtigt werden, für Gemeinden Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt dieser Gemeinden erforderlich ist.

Artikel 286. **(1)** Wegen Gefährdung der in Art. 284 Abs. 4 genannten Interessen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages über eine Abgabe innerhalb von acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist (Art. 148 Abs. 2), einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(2) Wenn der Landtag seinen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt, so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Bundesrat muss aus jedem Land ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag danach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Bundesregierung hat innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluss des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen.

(4) Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.

Artikel 287. Ist ein von einer Gemeindevertretung gefasster Beschluss auf Ausschreibung von Abgaben gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monates nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann der Bundesminister für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Für das Verfahren zur Aufhebung durch die Landesregierung mit Ausnahme von Wien sind Art. 252 Abs. 4 und diesbezügliche landesgesetzliche Bestimmungen mit

der Maßgabe anzuwenden, dass allfällige Befristungen des Rechts zur Aufhebung unbeachtlich sind.

Artikel 288. **(1)** Die Bundesabgaben und die zu Abgaben des Bundes erhobenen Zuschläge der Länder und Zuschläge der Gemeinden werden, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht.

(2) Soweit durch Landesgesetz nicht anderes bestimmt wird, werden die übrigen Landes- und Gemeindeabgaben vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 284 Abs. 3 durch Organe der Länder, die ausschließlichen Gemeindeabgaben jedoch durch Organe der Gemeinden bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung, Einhebung oder zwangsweise Einbringung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Art. 149 Abs. 1 Anwendung.

Artikel 289. Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden sowie der Länder an die Gemeinden können die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Aufgaben und ihre eigene Steuerkraft berücksichtigen oder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Finanzzuweisungen ergeben.

Artikel 290. **(1)** Die Gewährung von Finanzzuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen oder mit dem mit der Gewährung der Leistung verfolgten Ziel zusammenhängen.

(2) Die gewährende Gebietskörperschaft kann nähere Bestimmungen zur Überprüfung der Zielerreichung erlassen und sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung von Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Kredite

Artikel 291. Durch Landesgesetz wird die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden geregelt. Für einen Gesetzesbeschluss eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, gilt das in Art. 286 vorgesehene Verfahren.

Artikel 292. Der Bund kann den Ländern und den Gemeinden Darlehen auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das Gleiche gilt für Beteiligungen der Länder und der Gemeinden an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. Art. 290 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.

Haushaltsrecht

Artikel 293. **(1)** Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof nach vorherigen gemeinsamen Verhandlungen mit diesem sowie den Ländern und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und Haushaltskoordinierung erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, einschließlich Stellenpläne und sonstiger Anlagen der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

Artikel 294. Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut können Ansprüche auf Abgabenertragsanteile und andere vermögensrechtliche Ansprüche, die ihnen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, sowie Abgabenrechte weder abtreten noch verpfänden. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

DREIZEHNTES HAUPTSTÜCK
INKORPORATIONSGEBOT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 295. **(1)** Die Bundesverfassung kann nur durch ein Bundesgesetz geändert werden, das sich darauf beschränkt, ihren Text abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Ein solches Gesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Sofern ein solches Gesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf es überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

(4) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 127, jedoch vor ihrer Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Artikel 296. Folgende Gesetze sind Bestandteil der Bundesverfassung:

1. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142 i.d.F. BGBl. Nr. 684/1988;

2. Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 3;
3. Gesetz vom 3. April 1919 betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBl. Nr. 209 i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999;
4. Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211 i.d.F. StGBl. Nr. 484/1919;
5. Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303/1920 i.d.F. BGBl. III Nr. 179/2002;
6. Artikel I des Verbotsgesetzes 1947, StGBl. Nr. 13/1945 i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;
7. Artikel 4, Artikel 7 Z 2 bis 4 sowie Artikel 8 und 10 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 i.d.F. BGBl. Nr. 59/1964;
8. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 211;
9. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokollen, BGBl. Nr. 210/1958 i.d.F. BGBl. III Nr. 179/2002;
10. Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. Nr. 744/1994;

11. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam, BGBl. I Nr. 120/2001;
12. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza, BGBl. I Nr. 120/2001;
13. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBl. I Nr. 53/2003;
14. Verfassungsübergangsgesetz, BGBl. I Nr. ./200□.

Artikel 297. **(1)** *[In-Kraft-Tretens-Klausel]*

(2) Die näheren Bestimmungen betreffend den Übergang zu dieser Bundesverfassung werden durch das Verfassungsübergangsgesetz geregelt.

(3) Gesetze, die erst einer neuen Fassung der Bundesverfassung entsprechen, dürfen von der Kundmachung des die Änderung der Bundesverfassung bewirkenden Bundesgesetzes an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem In-Kraft-Treten eines solchen Bundesgesetzes in Kraft treten, soweit sie nicht lediglich Maßnahmen vorsehen, die für ihre mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes beginnende Vollziehung erforderlich sind.

Artikel 298. Mit der Vollziehung der Bundesverfassung ist die Bundesregierung betraut.

VERFASSUNGSÜBERGANGSGESETZ

Aufhebung von Verfassungsrecht

Artikel 1. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1920, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. .., sowie alle in Geltung stehenden Bundesverfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen, verfassungsrangigen Staatsverträge, Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen in Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG treten mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung außer Kraft, sofern nicht in den Art. 2 bis 4 ausdrücklich anderes bestimmt wird. Die Geltung von Bestimmungen, die durch die außer Kraft tretenden verfassungsrangigen Bestimmungen in Kraft gesetzt oder eingeordnet worden sind, wird dadurch nicht berührt.

Weiterbestand im Rang von Bundesgesetzen

Artikel 2. Nachstehende verfassungsrechtliche Bestimmungen gelten ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung im Rang von Bundesgesetzen weiter:

1. die im Anhang I angeführten Bundesverfassungsgesetze;
2. die im Anhang II angeführten Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen;
3. die im Anhang III angeführten verfassungsrangigen Staatsverträge;

4. die im Anhang IV angeführten Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen;
5. die im Anhang V angeführten Verfassungsbestimmungen in Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG.

Weiterbestand von Verfassungsrecht

Artikel 3. Nachstehende verfassungsrechtliche Bestimmungen bleiben auch nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung in Geltung:

1. Art. 151 B-VG;
2. die im Anhang VI angeführten Bundesverfassungsgesetze;
3. die im Anhang VII angeführten Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen.

Besondere Übergangsregelungen

Artikel 4. Über die in den Art. 1 bis 3 getroffenen Regelungen hinaus gilt für den Übergang zur Bundesverfassung Folgendes:

An dieser Stelle sind Übergangsregelungen für jene Bereiche zu treffen, in denen mit einer bloßen In-Kraft-Tretens-Bestimmung nicht das Auslangen gefunden werden kann, etwa weil es zu Kompetenz-verschiebungen kommt, weil neue Organe geschaffen werden (z. B. zukünftige Verwaltungsgerichte anstatt der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate), weil die Fortführung bereits anhängiger Verfahren geregelt werden muss oder weil besondere Übergangsbestimmungen hinsichtlich der verfassungsgesetzlichen Regelungen zu treffen sind, die

in Hinkunft nicht mehr auf verfassungsgesetzlicher Ebene, sondern in einem verfassungsausführenden Bundesgesetz normiert werden sollen (etwa im Bereich des Bezügebegrenzungsrechts oder der Staatssymbole).

Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätsunternehmungen

Artikel 5. **(1)** Von den Anteilsrechten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) müssen 51 vH im Eigentum des Bundes verbleiben. Von den Unternehmungen zur Erzeugung und Übertragung von elektrischer Energie, die sich im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bundesverfassung im Mehrheits- oder Alleineigentum des Bundes oder der VERBUND befinden, müssen mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes oder der Verbund verbleiben.

(2) Von den Anteilsrechten der Landeselektrizitätsgesellschaften müssen 51 vH im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen verbleiben, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind.

(3) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.

Verweisungen auf Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

Artikel 6. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Bundesverfassung.

In-Kraft-Treten

Artikel 7. *[In-Kraft-Tretens-Klausel]*

Vollziehung

Artikel 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Anhang I

Bundesverfassungsgesetz vom 22. November 1927 betreffend die Änderung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg,
BGBl. 1927/336, §§ 1 und 2;

Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946 betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz),
BGBl. 1954/110, §§ 1 bis 7;

Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1958 betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich,
BGBl. 1958/291, §§ 1 bis 3;

Bundesverfassungsgesetz vom 17. November 1965 über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
BGBl. 1966/230, §§ 1 bis 4;

Bundesverfassungsgesetz vom 21. Juni 1967 über die Änderung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg,
BGBl. 1967/246, §§ 1 und 2;

Bundesverfassungsgesetz vom 13. November 1968 über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark,
BGBl. 1968/411, §§ 1 bis 3;

Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juni 1971 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache,
BGBl. 1971/335, §§ 1 und 2;

Bundesverfassungsgesetz vom 26. April 1972 über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission,
BGBl. 1972/332, §§ 1 bis10;

Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1973 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches,
BGBl. 1973/62, §§ 1 bis 3;

Bundesverfassungsgesetz vom 6. März 1974 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbachs und des Raabflusses,
BGBl. 1974/176, §§ 1 bis 4;

Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juni 1974 über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,
BGBl. 1975/345, §§ 1 bis 7;

Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1973 über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommission,
BGBl. 1975/491, §§ 1 bis 9;

Bundesverfassungsgesetz vom 27. Jänner 1976 über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
BGBl. 1976/586 § 1, §§ 3 bis 8;

Bundesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1977 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithabgebirge),
BGBl. 1977/389, §§ 1 bis 3;

Bundesverfassungsgesetz vom 15. März 1978 über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland,
BGBl. 1979/389, §§ 1 bis 4;

Bundesverfassungsgesetz vom 19. März 1981 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache,
BGBl. 1981/193, §§ 1 bis 3;

Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1987 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses,
BGBl. 1987/159, §§ 1 bis 3;

Bundesverfassungsgesetz vom 9. November 1989 über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik,
BGBl. 1990/657, §§ 1 bis 5;

Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“,
BGBl. 1993/634, §§ 1 bis 5;

Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach),
BGBl. I 1997/40, §§ 1 bis 7;

Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik,
BGBl. I 2004/117;

Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt „Salzach“, in den

Sektionen I und II des Grenzabschnitts „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in den Teilen des Grenzabschnitts „Innwinkel“,
BGBl. I 2004/120.

Anhang II

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz),
BGBl. 1955/189, § 592 Abs. 2;

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstgesetz - RDG),
BGBl. 1961/305, § 173 Abs. 16a;

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966,
BGBl. 1972/382, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2;

Bundesgesetz vom 3. Mai 1974 betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz),
BGBl. 1974/287, Art. I § 33 Abs. 3;

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz),
BGBl. 1976/396, § 22 Abs. 2;

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patenübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz - PatV-EG),
BGBl. 1979/52, § 11, § 14, § 18 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 1;

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz - GlBG),
BGBl. 1979/108, § 10 Abs. 1b;

Bundesgesetz vom 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 - UrhGNov. 1980),
BGBl. 1980/321, Art. III § 4 Abs. 2;

Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz 1981),
BGBl. 1981/215, §§ 1 bis 4, § 10 Abs. 3, § 11;

Bundesgesetz vom 1. Juni 1982 zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969,
BGBl. 1982/274, § 3 Abs. 3;

Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983),
BGBl. 1983/330, § 13 Abs. 3;

Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984),
BGBl. 1984/302, § 123 Abs. 21;

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StBG),
BGBl. 1985/311 (Wiederverlautbarung) § 40, § 58c Abs. 3;

Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG),
BGBl. 1986/679 (Wiederverlautbarung) § 5 Abs. 5, § 75b, § 76a Abs. 1, § 76b Abs. 2;

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988),
BGBl. 1988/400, § 34 Abs. 7 Z 5, § 117 Abs. 7 Z 1, § 124a;

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988),
BGBl. 1988/401, § 26b;

Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989 - BörseG),
BGBl. 1989/555, § 64 Abs. 2, § 67 Abs. 5, § 95 Abs. 2;

Bundesgesetz, mit dem bundesgesetzabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen werden (Umgründungssteuergesetz - UmgrStG),
BGBl. 1991/699, 3. Teil Z 5;

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG),
BGBl. 1992/305, § 3 Abs. 2 Z 2;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000),
BGBl. 1993/697, § 28 Abs. 1;

Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstegesetz 1996),
BGBl. 1996/793, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 18;

Bezügebegrenzungsgesetz,
BGBl. I 1997/64, Art. 12 Z 1;

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl,
BGBl. I 1997/76, § 42 Abs. 1 erster Halbsatz;

Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden,
BGBl. I 1998/125, § 1;

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG),
BGBl. I 1998/143, § 10;

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000),
BGBl. I 1999/165, Art. 1 § 3 Abs. 1-3; Art. 2, § 61 Abs. 7;

Wehrgesetz 2001,
BGBl. I 2001/146, § 25 Abs. 2;

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof,
BGBl. I 2002/135, § 43;

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz),
BGBl. I 2002/149, § 13 Abs. 10, § 22 Abs. 3 und 4.

Anhang III

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige,
BGBl. 1957/125;

Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau,
BGBl. 1969/256, Art. I bis XI;

Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen,
BGBl. III 2000/119, Art. 1 bis 32, Anhänge I bis XIII.

Anhang IV

Abkommen über internationale Ausstellungen,
BGBl. 1957/65, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 24, Art. 27 lit. a, Art. 28 Abs. 3 lit. a, b, d bis g, Art. 30 Abs. 2 lit. a, Art. 33 Abs. 3, Art. 33 Abs. 4;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr,
BGBl. 1957/240, Art. 4 Abs. 6 (vormals Abs. 3), Art. 5 Abs. 1;

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
BGBl. 1958/91, Art. IV, Art. VI;

Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser,
BGBl. 1964/199, Art. II Abs. 2;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt,
BGBl. 1965/10, Art. 1, Abs. 2 und Abs. 3, Art. 3 bis Art. 6, Z 4 des Schlussprotokolls;

Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein,
BGBl. 1965/11, Art. 1 und Art. 2;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze,
BGBl. 1966/229, Art. 1, Art. 4, Art. 5;

Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank,
BGBl. 1967/13, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3 erster Halbsatz, Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 60;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten,
BGBl. 1967/289, Art. 1 Abs. 1, Art. 1 Abs. 4;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr,
BGBl. 1968/169, Art. 1, Art. 3, Art. 4;

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Lissabonner Fassung),
BGBl. 1969/385, Art. 14 Abs. 5 lit. b;

Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957,
BGBl. 1969/388, Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 bis Abs. 6, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3;

Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 (Fassung vom Nizza),
BGBl. 1970/45, Art. 3 Abs. 2, Art. 10, Art. 12 Abs. 5;

Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen,
BGBl. 1970/258, Art. III Abs. 1 erster Satz, Art. V erster Satz, Art. X Abs. 2;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und passrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben,
BGBl. 1970/339, Art. 1 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2, Art. 14;

Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung),
BGBl. 1971/176, Art. I Abs. 2, Art. II Abs. 4 bis Abs. 6, Art. III Abs. 2 lit. a, Art. III Abs. 4 erster und zweiter Satz, Art. V Abs. 2 lit. b und g, Art. VII Abs. 1 lit. b, Art. VII Abs. 2, Art. VII Abs. 4 lit. a vorletzter und letzter Satz, Art. X Abs. 3, Art. XIII, Art. 5 Abs. 2 des Finanzprotokolls;

Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten,
BGBl. 1971/357, Art. 2;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze,
BGBl. 1972/331, Art. 1, Art. 4;

Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund,
BGBl. 1972/370, Art. III Abs. 2 zweiter und dritter Satz, Art. III Abs. 3 zweiter und dritter Satz;

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung,
BGBl. 1972/377, Art. 14;

Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Internationalem Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Anlage A zur Schlußakte) und Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B zur Schlußakte),
BGBl. 1972/380, Art. IX lit. e;

Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966,
BGBl. 1972/381, Art. 29 Abs. 3 lit. d, Art. 29 Abs. 4 lit. d;

Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation "INTELSAT", BGBl. 1973/343, Art. VII lit. c Z iii und viii, Art. VIII lit. b Z ii und vi, Art. X lit. a Z xxvi, Art. XVI lit. b Z i und ii, Art. XVII lit. c, d und e, Art. 21 lit. c, d und e, Art. 22 lit. c, d und e;

Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967,
BGBl. 1973/397, Art. 10 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3;

Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (Stockholmer Fassung),
BGBl. 1973/398, Art. 26 Abs. 3;

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Stockholmer Fassung),
BGBl. 1973/399, Art. 17 Abs. 3;

Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891 (Stockholmer Fassung),
BGBl. 1973/400, Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 lit. a Z iii, Art. 13 Abs. 3;

Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (Stockholmer Fassung),
BGBl. 1973/401, Art. 3 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6, Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3;

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
BGBl. 1973/522, Art. 14 Abs. 3, Art. 14 Abs. 6;

Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen,
BGBl. 1974/247, Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 bis Art. 9, Art 12 und 13;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland,
BGBl. 1974/331, Art. 3 Abs. 2 erster Satz, Art. 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, Art. 16 Abs. 1;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze,
BGBl. 1975/344, Art. 2 bis Art. 6;

Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen,
BGBl. 1975/346, Art. 12 Abs. 1;

Übereinkommen über die Internationale Seeschifffahrtsorganisation,
BGBl. 1975/464, Art. 10 (vormals 11), Art. 66 (vormals 52);

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze,
BGBl. 1975/490, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 3, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2;

Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971,
BGBl. 1975/517, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3 Z i, Art. 6, Art. 11 Abs. 2 erster Satz, Art. 11 Abs. 3;

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR),
BGBl. 1975/518, Art. 4, Art 12 (vormals 14);

Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie,
BGBl. 1975/562, Art. VI Abs. 4, Art. XV Abs. 4 lit. d Z i;

Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl vom 12. Mai 1954,
BGBl. 1975/574, Art. XVI Abs. 5;

Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs,
BGBl. 1975/592, Art. IX;

Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee,
BGBl. 1975/632, Art. 11 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 lit. a;

Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein,
BGBl. 1975/633, Art. 9 Abs. 2;

Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage,
BGBl. 1976/29, Art. 6 Abs. 1 lit. c iVm Art. 20, Art. 6 Abs. 1 lit. d iVm Art. 21, Art. 6 Abs. 2 lit. e iVm Art. 21, Art. 21, Art. 6 Abs. 3 lit. l iVm Art. 15 Abs. 3;

Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraum-forschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelab-Programms,
BGBl. 1976/242, Art. 19 Abs. 2, Pkt 4 der Anlage A, Pkt 5 der Anlage B;

Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm,
BGBl. 1976/317, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2 , Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3, Art. 19 Abs. 5, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 4, Art. 22, Art. 24, Art. 27 Abs. 1 lit. j, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 33 lit. f, Art. 34 Abs. 2, Art. 36, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3 , Art. 43 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 51 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 5, Art. 62 Abs. 6, Art. 62 Abs. 7, Art. 67 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 der Anlage, Art. 9 der Anlage;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Auslieferung,
BGBl. 1976/340, Art. 22, Art. 29 Abs. 1, Art. 29 Abs. 4;

Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation (World Tourism Organization - WTO, Oganisation Mondiale du Tourisme - OMT),
BGBl. 1976/343, Art. 33 Abs. 3;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt,
BGBl. 1976/472, Art. 2 Abs. 2 bis Abs. 4, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 bis Abs. 3, Art. 7 Abs. 5;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen,
BGBl. 1976/473, Art. 2 Abs. 2 (vormals 3), Art. 12;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965,
BGBl. 1976/585, Art. 1 bis Art. 3, Art. 5 und Art. 6, Art. 8;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank,
BGBl. 1977/174, Art. II Abschn. 1 lit. b Abs. 2, Art. II Abschn. 2 lit. e, Art. VIII Abschn. 3 lit. b Z ii Satz 2, Art. IX Abschn. 2, Art. XII lit. a und lit. b, Art. XIII Abschn. 1, Abschn. 9 der Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nicht-regionaler Staaten als Mitglieder der Bank, Pkt IV der Vorschriften für die Wahl der Exekutivdirektoren;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung,
BGBl. 1977/559, Art. IX Abs. 1, Art. IX Abs. 4 bis Abs. 6, Art. XII Abs. 4;

Zollabkommen über Behälter von 1972,
BGBl. 1977/567, Art. 21 Abs. 1 bis 5, Art. 22;

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung,
BGBl. 1978/38, Art. 6 Abschn. 2 lit. c, Art. 10 Abschn. 2 lit. b sublit i , Art. 11 Abschn. 1 lit. b erster Satz, Art. 12 lit. a sublit ii, Art. 13 Abschn. 1 lit. a dritter Satz [gemeint wohl: zweiter, allenfalls: letzter Halbsatz] , Art. 13 Abschn. 3 lit. a, Anlage II Teil I Unterteil C Z 1, Anlage II Teil I Unterteil D Z 1 erster Satz, Anlage II Teil I Unterteil D Z 2 erster Satz;

Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen),
BGBl. 1978/112, Art. 59, Art. 60;

Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP),
BGBl. 1978/144, Art. 18 Abs. 8 Sätze 1 bis 3, Art. 18 Abs. 8 Satz 4;

Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds,
BGBl. 1978/189, Art. IV Abschn. 2 lit. c, Art. IV Abschn. 3 lit. b erster Satz, Art. IV Abschn. 4 letzter Satz, Art. V Abschn. 1, Art. V Abschn. 7 lit. c (zweiter und dritter Satz), d, e, Art. VI Abschn. 1 lit. a, Art. VII Abschn. 1 Z ii erster Satz, Art. VIII Abschn. 2 lit. a, Art. VIII Abschn. 3 erster Satz, Art. VIII Abschn. 4 lit. a, Art. XI Abschn. 1 Z i, ii, iii, Art. XI Abschn. 2, Art. XII Abschn. 1, Art. XII Abschn. 3, lit. b erster Satz des letzten Abs., Art. XIV Abschn. 3 letzter Satz, Art. XVII Abschn. 3, Art. XIX Abschn. 2 lit. c erster Satz, Art. XIX Abschn. 2 lit. d letzter Satz, Art. XIX Abschn. 3 lit. b letzter Satz, Art. XIX Abschn. 4 lit. a erster Satz, Art. XIX Abschn. 5 lit. a erster Satz, Art. XIX Abschn. 6 lit. b zweiter Satz, Art. XIX Abschn. 7 lit. b, Art. XXIII Abschn. 1, Art. XXIII Abschn. 2 lit. a und b, Art. XXIV Abschn. 6 Z i und ii, Art. XXVII Abschn. 1, Art. XXVII Abschn. 2 lit. a, Art. XXVIII lit. a, b und c , Art. XXIX lit. a und b erster Satz, Anh. B Pkt 2 erster Satz, Anh. C Pkt 4, Pkt 8, Pkt 11 erster Satz, Anh. D Pkt 1 lit. a zweiter Satz, Anh. F lit. a , Anh. G Pkt 2, Anh. H Pkt 2, Anh. I Pkt 1, Anh. I Pkt 8, Anh. J Pkt 4, Anh. J Pkt 6, Anh. K Pkt 3, Pkt 4, Pkt 5, Anh. K Pkt 8;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Karawankenstraßentunnel,
BGBl. 1978/441, Art. 18 Abs. 1, Art. 19, Art. 20 Abs. 1 dritter Satz, Art. 20 Abs. 3, Art. 23, Art. 24 Abs. 7 zweiter Satz;

Einzige Suchtgiftkonvention 1961 samt Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird,
BGBl. 1978/531, Art. 3 Abs. 3 Z ii, Art. 3 Abs. 3 Z iii, Art. 3 Abs. 4, Art. 3 Abs. 5, Art. 3 Abs. 6, Art. 3 Abs. 7, Art. 3 Abs. 8 lit. c erster Satz, Art. 21 Abs. 4, Art. 21bis (= Art. 11 des Protokolls), Art. 24 Abs. 2 lit. b, Art. 24 Abs. 4 lit. a Z iii, Art. 20 Abs. 2 erster Satz des Protokolls;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Grenzübergang der Eisenbahnen,
BGBl. 1979/307, Art. 3 Abs. 3;

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens,
BGBl. 1979/348, Art. 1 Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3 lit. a bis d, Art. 32, Art. 58 Abs. 2 lit. a, Art. 58 Abs. 3, Art. 61 Abs. 2 lit. a, Art. 61 Abs. 3, Art. 65;

Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen),
BGBl. 1979/350, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4, Art. 16 bis Art. 22, Art. 33, Art. 134 Abs. 8, Art. 172 Abs. 4, Abschn. IV Nr 1 lit. a und c des Zentralisierungsprotokolls, Abschn. IV Nr. 2 lit. a und b des Zentralisierungsprotokolls;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission,
BGBl. 1979/388, Art. 1 Abs. 1, Art. 4;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Auslieferung,
BGBl. 1980/146, Art. 19 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4;

Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des Kohletechnischen Informationsdienstes,
BGBl. 1980/211, Art. 3 lit. b, Art. 6 lit. a erster Satz, Art. 9 lit. a zweiter Satz, Art. 9 lit. b zweiter Satz, Art. 10 lit. a und d;

Internationale Energieagentur Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Sonnenkühlsystemen
BGBl. 1980/212, Art 3 lit c, Art 6 lit f, Art 11 lit d;

Internationale Energie-Agentur Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen zur rationellen Energieverwendung,
BGBl. 1980/214, Art. 2 lit. c, Art. 5 lit. a UAbs. 3, Art. 10 lit. c;

Übereinkommen über technische Handelshemmnisse,
BGBl. 1980/325, Art. 14.19, Art. 14.21;

Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
BGBl. 1980/326, Art. 2 Abs. 8,Art. 6 Abs. 7, FN 30 (zu Art. 13 Abs. 1), Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 6, Art. 14 Abs. 7, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 9;

Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
BGBl. 1980/327, Art. 4 Abs. 1 lit. ii, Art. 6 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1;

Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommens,
BGBl. 1981/31, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1;

Notenwechsel vom 27. Oktober 1979/3. März 1980 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen,
BGBl. 1981/288;

Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969,
BGBl. 1982/102, Art. 18 Abs. 3 lit. d, Art. 18 Abs. 4 lit. d;

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen,
BGBl. 1982/188, Art. XVII Abs. 3;

Übereinkommen über den Straßenverkehr,
BGBl. 1982/289, Art. 49 Abs. 2 lit. a, Art. 49 Abs. 5 lit. a;

Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,
BGBl. 1982/290, Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a, Art. 6 Abs. 7 erster bis dritter Satz, Art. 6 Abs. 7 letzter Satz;

Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen,
BGBl. 1982/291, Art. 41 Abs. 2 lit. a, Art. 41 Abs. 5 lit. a;

Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,
BGBl. 1982/292, Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a, Art. 6 Abs. 7 erster bis dritter Satz, Art. 6 Abs. 7 letzter Satz;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Universitäten,
BGBl. 1983/423, Art. 1, Art. 5;

Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,
BGBl. 1985/130, Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 6 Abs. 5 lit. a, Art. 6 Abs. 7 erster bis dritter Satz, Art. 6 Abs. 7 letzter Satz;

Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC),
BGBl. 1987/552, Art. V Abs. 1;

Übereinkommen über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen,
BGBl. 1990/87, Art. 3 lit. a;

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen,
BGBl. 1990/308, Art. 5 Abs. 2;

Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle,
BGBl. 1990/496, Art. 8 Abs. 3;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen,
BGBl. 1990/656, Art. 1, Art. 8, Art. 9, Art. 11, Art. 12;

Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke,
BGBl. 1991/48, Art. 8;

Anti-Doping-Konvention,
BGBl. 1991/451, Art. 11 Z 1 lit. b;

Übereinkommen über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor,
BGBl. 1992/36, Art. 5;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,
BGBl. 1992/489, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2;

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (Tschechien),
BGBl. 1992/667, Art. 3 Abs. 2, vierter Satz;

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (Slowakei),
BGBl. 1992/667, Art. 3 Abs. 2 vierter Satz;

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
BGBl. 1993/82, Art. 9 Abs. 3;

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) samt Beilagen,
BGBl. 1993/909, Art. 4, Art. 6, Art. 7 lit. a, Art. 62, Art. 102 Abs. 5, Art. 103 Abs. 2, Art. 110 Abs. 1, Art. 110 Abs. 4, Art. 111 Abs. 4, Art. 6 des Protokolls 10, erster Satz des Protokolls 39, Art. 9 der (im Anh. II Abschn. XIX des Abk. genannten) RL 83/189/EWG idF der lit. f, Art. 10 der (im Anh. II Abschn. XIX des Abk. genannten) RL 83/189/EWG, Art. 32 RL 93/38/EWG des Rates in Anhang XVI, Art. 33 RL 92/50/EWG des Rates in Anhang XVI;

Notenwechsel über die vertraglichen Beziehungen zwischen Österreich und der Russischen Föderation,
BGBl. 1994/257, drittletzter Abs.;

Internationale Pflanzenschutzkonvention,
BGBl. 1994/808, Art. XIII Abs. 4 erster Satz;

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen,
BGBl. 1994/849, Art. 3;

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge,
BGBl. 1994/1046, Z 5 des zweiten, die radizierten Verträge betreffenden Abschnitts;

Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) mit Anhängen, samt Schlußakte und Beschlüssen,
BGBl. 1995/1, Pkt 3 der Schlußakte, Art. IV Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Art. IV Abs. 2 zweiter Satz, Art. IV Abs. 3 erster Satz, Art. IV Abs. 5 fünfter Satz, Art. IX Abs. 2, Art. IX Abs. 3 erster Satz und lit. i (gemeint wohl: lit. a), Art. IX Abs. 4 erster und letzter Satz, Art. X Abs. 4, Art. X Abs. 5 letzter Satz, Art. X Abs. 8, Art. X Abs. 9, Art. XII Abs. 2, Art. XXVII des GATT 1994, Art. XXVIII Abs. 1 des GATT 1994, Art. XXVIII Abs. 3 lit. a und b des GATT 1994, Art. XXVIII Abs. 4 lit. b und d Satz 2, 3 und 4 des GATT 1994, Art. XXVIII Abs. 5 des GATT 1994, Pkt 4 erster und letzter Satz und Pkt 6 des Protokolls von Marrakesch zum GATT 1994, Art. 19 des Übk über die Landwirtschaft, Art. 11 Abs. 1 des Übk über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen, Art. 2 Abs. 12 des Übk über technische Handelshemmnisse, Art. 5 Abs. 9 des Übk über technische Handelshemmnisse, Art. 12 Abs. 8 vierter Satz des Übk über technische Handelshemmnisse, Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz des Übk über technische Handelshemmnisse, Art. 14 Abs. 1 des Übk über technische Handelshemmnisse, Anhang 2 Abs. 3 letzter Satz des Übk über technische Handelshemmnisse, Art. 4 Abs. 1 lit. ii des Übk zur Durchführung des Art. VI des GATT 1994, Art. 16 Abs. 1 dritter Satz des Übk zur Durchführung des Art. VI des GATT 1994, Art. 4 Abs. 10 des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Art. 7 Abs. 9 des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Art. 7 Abs. 10 des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Art. 8 Abs. 5 des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Art. 16 Abs. 2 des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Art. 24 Abs. 1 dritter Satz des Übk über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, Art. X Abs. 3 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. XXI Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. XXI Abs. 3 lit. a und b des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. XXI Abs. 4 lit. a und b des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. XXI Abs. 5 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. XXIII Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. XXIII Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. XXIII Abs. 3 dritter Satz des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Zweiter Anhang über Finanzdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Pkt 3 des Anhanges über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen, Art. 68 zweiter Satz des Übk über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Handel mit nachgemachten Waren, Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 3 Abs. 7 letzter Satz der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 8 Abs. 9 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Anlage 4 Pkt 3 Satz 3 und 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 16 Abs. 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 16 Abs. 4 Satz 1 bis 3 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 17 Abs. 14 Satz 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 21 Abs. 3 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 21 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 22 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 22 Abs. 7 Satz 4, 5 und 6 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 22 Abs. 9 Satz 2 und 3 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 25

Abs. 3 zweiter Satz der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Art. 25 Abs. 4 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), Pkt 4 des Beschlusses über Verhandlungen über die Freizügigkeit natürlicher Personen, Pkt 1 des Beschlusses über Finanzdienstleistungen, Pkt 5 zweiter Satz des Beschlusses über Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen, Pkt 6 des Beschlusses über Verhandlungen über Fernmeldegrunddienste, Pkt 2 des Annex B des Übk über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,
BGBl. 1995/758, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2;

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,
BGBl. III 1997/38, Art. XV Abs. 5 lit. d und e;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach),
BGBl. III 1997/69, Art. 1 und Art. 2, Art 4. bis Art. 10, Art. 12, Art. 13;

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,
BGBl. III 1997/139, Art. 31;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,
BGBl. III 1998/76, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2;

Vertrag über die Energiecharta,
BGBl. III 1998/81, Art. 30, Art. 36 Abs. 1 lit. d und lit. e, Art. 36 Abs. 4;

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,
BGBl. III 1998/87, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen,
BGBl. III 1998/155, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2;

Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen,
BGBl. III 1999/60, Art. 11;

Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens,
BGBl. III 1999/135, Art. VII Abs. 3;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,
BGBl. III 2000/215, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2;

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen,
BGBl. III 2002/29, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2;

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit,
BGBl. III 2002/133, Art. 10 Abs. 2 dritter Satz, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 18;

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes,
BGBl. III 2002/180, Art. 27;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen,
BGBl. III 2004/111, Art. I;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik, mit dem der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973 geändert und ergänzt wird,
BGBl. III 2004/112, Abschnitt II Z 1 und 2;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Salzach" und in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts "Scheibelberg-Bodensee" sowie in Teilen des Grenzabschnitts "Innwinkel" samt Anlagen,
BGBl. III 2004/126, Art. 1 bis 6.

Anhang V

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds,
BGBl. 1989/390, Art. 2 Abs. 1 und 2;

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration,
BGBl. 1992/775, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1.

Anhang VI

Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. 1925/368 (ÜG 1920), § 8 Abs. 6, § 11;

Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz – R-ÜG),
StGBl. 1945/6, §§ 1, 2, 4 und 5;

Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlass des Zusammentritts des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945),
BGBl. 1945/232, Art. I bis VI;

Bundesverfassungsgesetz vom 4. November 1964 über die verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage,
BGBl. 1964/274;

Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird,
BGBl. 1981/350, Art. II Abs. 2, Art. III;

Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird (B-VG-Nov. 1987),
BGBl. 1987/640, Art. II Abs. 2;

Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (B-VG-Nov. 1988),
BGBl. 1988/685, Art. VII Abs. 3;

Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten,
BGBl. 1992/832, §§ 1 bis 5.

Anhang VII

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz),
BGBl. 1974/422, Art. X;

Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus,
BGBl. 1995/432, Art. I § 3 Abs. 4, Art. I § 4, Art. I § 5, Art. I § 8 Abs. 2;

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG),
BGBl. I 1998/143, § 70 Abs. 2;

Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes (Versöhnungsfonds-Gesetz),
BGBl. I 2000/74, § 12;

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz),
BGBl. I 2001/12, § 3, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 23 Abs. 2;

Bundesgesetz über den Unabhängigen Finanzsenat (UFSG),
BGBl. I 2002/97, § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1;

Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG),
BGBl. I 2002/99, § 135 Abs. 3, § 139 Abs. 1, § 140 Abs. 2;

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz),
BGBl. I 2002/149, § 30.

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 4C

Länderpositionen zum Österreich-Konvent

Kompetenzverteilung

Die angeschlossenen Länderpositionen zum Österreich-Konvent – Kompetenzverteilung wurden am 20. Jänner 2005 eingebracht. Sie wurden im Präsidium des Konvents nicht konsentiert.

BEILAGE zu
VST-4607/105
vom 19.1.2005

Länderpositionen zum Österreich-Konvent - Kompetenzverteilung

Die bisherigen Arbeiten des Österreich-Konvents haben neben den Bereichen, in denen bereits Übereinstimmung erreicht werden konnte, in vielen entscheidenden Punkten, so auch was die bundesstaatlichen Strukturen betrifft, noch zu keinen konsensualen Ergebnissen geführt.

Die Landeshauptleutekonferenz hat sich in der Vergangenheit wiederholt zum Österreich-Konvent geäußert. In ihrem Beschluss vom 14.06.2004 hat die Landeshauptleutekonferenz bereits „Länderpositionen zum Österreich-Konvent" vorgelegt, die hier nochmals angeschlossen sind. Dabei wurde unter anderem festgelegt:

*„**Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern***

Die Kompetenzverteilung muss sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientieren und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenzen und Verantwortlichkeitsbereiche nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder schaffen.

Der Gedanke durch Schaffung einer genannten „Dritten Säule" die Möglichkeit zu eröffnen, in bestimmten Materien im unbedingt erforderlichen Ausmaß bundesweite Homogenität sicherzustellen und gleichzeitig den Ländern Raum für regionale Gestaltung zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. Rechtsetzungsinstrumente, die es dem Bund ermöglichen, einseitig und ohne wirksame Mitwirkung durch die beteiligten Länder selbst, diese Kompetenzen an sich zu ziehen, werden abgelehnt. Vielmehr muss ein Verfahren entwickelt werden, das es den Ländern ermöglicht, an der Bundesgesetzgebung in der „Dritten Säule" so mitzuwirken, dass

1. *der Bund seine Kompetenz nur im unbedingt erforderlichen Umfang mit Zustimmung der Länder wahrnehmen kann, und*
2. *den Ländern bei der näheren Ausführung der von der Bundesgesetzgebung gemachten Vorgaben noch entscheidende, regionale Gestaltungsspielräume, die sich nicht an der Praxis der Grundsatzgesetzgebung nach Art. 12 B-VG orientieren dürfen, verbleiben."*

Die Umsetzung von EU-Recht muss weiterhin der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Rechtsvorschriften folgen.

Reform des Bundesrates

Bei einer Reform des Bundesrates ist auf einen ausreichenden Einfluss der Länder Bedacht zu nehmen. Insbesondere muss ein effektives Mitwirkungsrecht (entweder Zustimmungsrecht oder absolutes Veto) bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung bestehen, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen (wie zB das Finanzausgleichsgesetz oder Steuerreformen). Mitwirkungsrechte, die letztlich vom Nationalrat übergangen werden können, werden in diesen Fällen nicht als ausreichend betrachtet. Es muss gesichert sein, dass die Abgeordneten auch tatsächlich die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen (z.B. gebundenes Mandat in wichtigen Angelegenheiten). Die Wahlfreiheit der Landtage bei der Entsendung von Bundesräten darf nicht eingeschränkt werden."

Dieser Standpunkt sowie die weiteren im Beschluss vom 14.06.2004 eingenommenen Positionen werden ausdrücklich beibehalten und in den nachfolgenden Punkten präzisiert.

Im Interesse der Erzielung eines möglichst breiten Konsenses über die Weiterentwicklung der österreichischen Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus formulieren die Länder auf der Grundlage ihrer bisherigen Beschlüsse daher nachstehende gemeinsame Positionen zur künftigen Kompetenzverteilung im Bundesstaat und zu damit im Zusammenhang stehenden Fragen:

1. Kompetenzverteilung

Berücksichtigung der Ergebnisse des Ausschusses 5

Die im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents erzielten Konsense werden mitgetragen, insbesondere

- Unveränderte Beibehaltung des Inhalts des Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung),
- Umsetzung von EU-Recht durch die Länder soweit es ihren selbständigen Wirkungsbereich berührt,
- Zulässigkeit abweichender Vorschriften im Verwaltungsverfahren, (landes)-verwaltungsgerichtlichen Verfahren und im Zivil- und Strafrecht,
- Ausweitung der Regelungszuständigkeit der Länder bzw. Gleichstellung mit dem Bund im Gesellschaftsrecht für ausgegliederte Einrichtungen.

Drei-Säulen-Modell

- Die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sind im Sinne zweier jeweils exklusiver Kompetenzbereiche von Bund und Ländern und eines Bereiches einer „gemeinsamen Gesetzgebung" (dritte Säule) aufzuteilen.

- In der dritten Säule können die Länder Regelungen erlassen, soweit sie nicht Bundesrecht widersprechen.

- Der Bund darf in der dritten Säule im notwendigen Ausmaß gesetzgeberisch tätig werden, soweit bundeseinheitliche Wirkungen und Maßnahmen erforderlich sind, deren Ziele von den Ländern nicht ausreichend erreicht werden können und deshalb ein Bedarf nach Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften besteht.

- Die bundesgesetzliche Regelung kann sich dabei auch auf die Vorgabe von Zielen und Rahmen für die Landesgesetzgebung beschränken,

- Für das Zustandekommen eines Bundesgesetzes in der dritten Säule ist neben der Zustimmung des Bundesrates die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Länder erforderlich.

- Allgemeine Ermächtigung des Bundes, auch in Angelegenheiten der ersten Säule, Zuständigkeiten an die Länder zu delegieren.

Kompetenzen

- Die Vorschläge der Länder für die Formulierung und Zuordnung der Kompetenzfelder sind im Anhang dargestellt.

- Die Kompetenzfelder erfordern einen Mechanismus der Zuordnung der bestehenden Kompetenztatbestände.

- Um auf geänderte Anforderungen reagieren zu können und für kleinere Verschiebungen nicht stets eine Verfassungsänderung zu benötigen, werden die Kompetenzen zugeordnet durch [Variante 1: ein Kompetenzzuordnungsgesetz, für das im Nationalrat die Anwesenheit der Hälfte und die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich sind sowie sonst dieselben Erzeugungsbedingungen gelten wie für ein Bundesgesetz in der dritten Säule][Variante 2: eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern].

2. Bundesrat

- Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen entsendet. Art. 34 und 35 B-VG bleiben inhaltlich unverändert.

- Der Bundesrat hat das Recht, zu Gesetzesvorschlägen eine Stellungnahme abzugeben und diese in den Beratungen im Nationalratsausschuss zu vertreten.

- Der Bundesrat kann in Angelegenheiten der ausschließlichen Bundesgesetzgebung einen Einspruch erheben, über den sich der Nationalrat mit Beharrungsbeschluss hinwegsetzen kann.

- Der Bundesrat kann auch Teile von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrats beeinspruchen.

- In folgenden Angelegenheiten hat der Bundesrat ein Zustimmungsrecht:
  - Akte der Bundesgesetzgebung, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken,
  - [falls Variante 1 bei der Kompetenzzuordnung zur Anwendung gelangt: insbesondere auch Kompetenzzuordnungsgesetz],
  - Angelegenheiten der dritten Säule,
  - Akte der Bundesgesetzgebung, die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen, wie z.B. Steuerreformgesetze oder das Finanzausgleichsgesetz,
  - Bestimmte Verfassungsausführungsgesetze, wie z.B. Bezügebegrenzungs-gesetz, ...

- Ergänzend tritt neben die Zustimmung des Bundesrates ein Zustimmungsrecht von mehr als zwei Dritteln der Länder hinzu.

3. Europäische Union

- EU-Recht ist durch die Länder umzusetzen, soweit es deren selbständigen Wirkungsbereich berührt. Im Falle einer qualifizierten Säumigkeit eines Landes (z.B. wenn die Europäische Kommission beim EuGH Klage erhoben hat) geht die Zuständigkeit vorübergehend auf den Bund über, bis das Land die erforderlichen Maßnahmen selbst gesetzt hat.

- Die Verfassung ist an den neuen Subsidiaritätsmechanismus anzupassen. Die Landtage sollen im Hinblick auf das Subsidiaritätsverfahren gegenüber dem Bundesrat das Recht bekommen, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen. Die bestehenden Informations- und Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union bleiben unberührt.

4. Finanzen

Aus Sicht der Länder sind alle Vorschläge des Konvents an eine befriedigende Gestaltung der Finanzverfassung und eine bestandsfeste, sachgerechte Aufteilung der Finanzmittel geknüpft.

Anhang

Vorschläge
der Länder für die Formulierung und Zuordnung von Kompetenzfeldern

Art. X1 Ausschließliche Bundesgesetzgebung

Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung;
2. Auswärtige Angelegenheiten des Bundes;
3. Bundesfinanzen;
4. Statistik für Zwecke des Bundes;
5. Organisation und Dienstrecht des Bundes;
6. Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt;
7. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr;
8. Wahrung der äußeren Sicherheit;
9. Wahrung der inneren Sicherheit, soweit sie nicht unter Art. X2 fällt;
10. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht;
11. Kartellwesen und Wettbewerbsrecht;
12. Wirtschaftliche Schutzrechte;
13. Verkehr, soweit er nicht unter Art. X2 fällt;
14. Arbeitsrecht;
15. Sozialversicherungswesen;
16. Datenschutz, Medien und Nachrichtenübertragung;
17. Kirchen- und Religionsgemeinschaften;
18. Kulturelle Einrichtungen des Bundes;
19. Normung, technische Standardisierung und Typisierung;

20. Gesundheitswesen, soweit es nicht unter Art. X2 fällt;

21. Gewerbe und Industrie;

22. Wirtschaftslenkung und Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik, Tierschutz;

23. Universitäten, Schulwesen, soweit es nicht unter Art. X2 oder Art. X3 fällt.

Art. X2– Ausschließliche Landesgesetzgebung

Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung;

2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder;

3. Landesfinanzen;

4. Statistik für Zwecke der Länder und Gemeinden;

5. Organisation des Landes und der Gemeinden;

6. Dienstrecht des Landes und der Gemeinden;

7. Katastrophenhilfe, Feuerwehr und Rettungswesen;

8. Veranstaltungen und örtliche Sicherheit;

9. Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;

10. Kindergärten, Kinderbetreuung, Horte[Variante: , Pflichtschulwesen] (*);

11. Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme von Bundesstraßen;

12. Baurecht;

13 Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung;

14. Natur- und Landschaftsschutz;

15. Sport und Tourismus;

16. Kulturelle Angelegenheiten der Länder;

17. Raumordnung und Bodenschutz;

18. Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art. X1 fällt, Jagd und Fischerei und Bodenreform;

19. Landwirtschaftliches Schulwesen;

20. Jugendfürsorge und Jugendschutz, Sozial- und Behindertenhilfe;

21. Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen.

Art. X3– Gemeinsame Gesetzgebung

Soweit bundeseinheitliche Wirkungen und Maßnahmen erforderlich sind, deren Ziele von den Ländern nicht ausreichend erreicht werden können und deshalb ein Bedarf nach Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften besteht, können Angelegenheiten, die weder unter Art. X1 noch unter Art. X2 fallen, im notwendigen Ausmaß durch Bundesgesetz geregelt werden. Im Übrigen sind die Länder in der Regelung frei.

Dazu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. [Variante: Pflichtschulwesen] (*),

2. Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt;

3. Elektrizitätswesen;

4. Heil- und Pflegeanstalten;

5. Abfallwirtschaft;

6. Pflanzenschutz;

7. Kulturgüterschutz.

In Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen abweichende Regelungen nur getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

(*) Im Anhang ausgewiesene Varianten weisen darauf hin, dass die endgültige Zuordnung der Gesetzgebungskompetenz auch von der Zuordnung und Ausgestaltung der Vollziehungs-kompetenz abhängt.

Juni 2004

Länderpositionen zum Österreich-Konvent

Die Landeshauptleutekonferenz anerkennt die bisher geleisteten Arbeiten des Österreich-Konvents und seine Bedeutung für die Weiterentwicklung des österreichischen Bundesstaates. Sie bekräftigt ihre Bereitschaft, auf der Basis des Auftrags an den Konvent weiterhin engagiert mitzuwirken.

Die Landeshauptleutekonferenz erachtet es als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus weiterzuentwickeln. Die neue Staatsorganisation muss der mittlerweile wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnis entsprechen, dass bürgernah organisierte Einheiten effizienter arbeiten als zentralisierte Apparate. Aufgabenübertragungen müssen aber jedenfalls finanziell abgesichert werden.

Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich zu einer modernen Finanzverfassung und zur europäischen Verantwortung der Länder bei der Umsetzung und dem Vollzug des Rechts der Europäischen Union.

Die Landeshauptleutekonferenz erachtet folgende Punkte als besonders wichtig:

- **Verfassungsautonomie und Reform der Kompetenzverteilung**

Die derzeit im Art. 99 B-VG geregelte relative Verfassungsautonomie der Länder soll gestärkt werden. Es soll dem Landesverfassungsgesetzgeber nur verboten sein, dass seine Regelungen der Bundesverfassung widersprechen.

Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes nötig.

So soll den Ländern jedenfalls mehr Spielraum bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen, wie zB Briefwahl sowie künftig auch e-Voting bei Wahlen der Länder und Gemeinden, eingeräumt werden.

Die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Organisation der Verwaltung in den Ländern sollen reduziert werden; im Sinne der Erfordernisse des Rechtsstaatsprinzips sind die wesentlichsten Bestimmungen des BVG über die Ämter der Landesregierungen sowie des § 8 Abs. 5 ÜG 1920 in das B-VG zu übernehmen.

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Kompetenzverteilung muss sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientieren und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereiche nicht nur des Bundes sondern auch der Länder schaffen.

Der Gedanke, durch Schaffung einer so genannten „Dritten Säule“ die Möglichkeit zu eröffnen, in bestimmten Materien im unbedingt erforderlichen Ausmaß bundesweite Homogenität sicherzustellen und gleichzeitig den Ländern Raum für regionale Gestaltung zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. Rechtsetzungsinstrumente, die es dem Bund ermöglichen, einseitig und ohne wirksame Mitwirkung durch die beteiligten Länder selbst, diese Kompetenzen an sich zu ziehen, werden abgelehnt. Vielmehr muss ein Verfahren entwickelt werden, das es den Ländern ermöglicht, an der Bundesgesetzgebung in der „Dritten Säule“ so mitzuwirken, dass

1. der Bund seine Kompetenz nur im unbedingt erforderlichen Umfang mit Zustimmung der Länder wahrnehmen kann, und
2. den Ländern bei der näheren Ausführung der von der Bundesgesetzgebung gemachten Vorgaben noch entscheidende, regionale Gestaltungsspielräume, die sich nicht an der Praxis der Grundsatzgesetzgebung nach Art. 12 B-VG orientieren dürfen, verbleiben.

Die Umsetzung von EU-Recht muss weiterhin der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Rechtsvorschriften folgen.

Reform des Bundesrates

Bei einer Reform des Bundesrates ist auf einen ausreichenden Einfluss der Länder Bedacht zu nehmen. Insbesondere muss ein effektives Mitwirkungsrecht (entweder Zustimmungsrecht oder absolutes Veto) bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung bestehen, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen (wie zB das Finanzausgleichsgesetz oder Steuerreformen). Mitwirkungsrechte, die letztlich vom Nationalrat übergangen werden können, werden in diesen Fällen nicht als ausreichend betrachtet. Es muss gesichert sein, dass die Abgeordneten auch tatsächlich die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen (zB gebundenes Mandat in wichtigen Angelegenheiten). Die Wahlfreiheit der Landtage bei der Entsendung der Bundesräte darf nicht eingeschränkt werden.

Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung

Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Länder (Art. 98 B-VG) und das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu bestimmten Gesetzesbeschlüssen der Länder gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sollen aufgehoben werden.

Staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Art. 15a-Vereinbarungen sollen – bei Bindung der Landesgesetzgebung mit Genehmigung des Landtages – unmittelbar anwendbar sein können.

Europäische Union

Im Hinblick auf die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Verfassung werden ausreichende Mitwirkungsrechte der Länder auch an der Kontrolle seiner Einhaltung gefordert.

Den Ländern ist die Möglichkeit zu wahren, die Erbringung der demokratisch legitimierten öffentlichen Leistungen (Daseinsvorsorge) sicherzustellen. Die Länder erwarten, dass Österreich dieses Prinzip auch auf europäischer Ebene verteidigt.

- **Reform der Verwaltung**

Die mittelbare Bundesverwaltung hat sich als wesentliches Strukturmerkmal der österreichischen Verwaltungsorganisation im Grundsatz bewährt. Sie soll daher erhalten bleiben und um weitere, bisher in der unmittelbaren Bundesvollziehung verankerte Angelegenheiten ergänzt werden. Der dezentrale Vollzug ist durch Rücknahme überzogener Aufsichtsmaßnahmen und Abbau ministerieller Zuständigkeiten zu stärken. Es soll grundsätzlich möglichst wenige Sonderbehörden geben; jedoch ist auch hier die Verfassungsautonomie der Länder zu wahren, um beispielsweise auch die besondere Situation Wiens berücksichtigten zu können.

Die Einheitlichkeit der Ämter der Landesregierungen ist zu wahren.

Insbesondere sind die Aufgaben der Schulverwaltung von Behörden der Länder wahrzunehmen. Dafür kommen in Frage die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder von den Ländern einzurichtende Sonderbehörden. Auf diese Weise kann sowohl der Einfluss des Bundes auf die Vollziehung gesichert als auch der Vorteil dezentraler Vollziehung genützt werden. Außerdem können Synergien gewonnen werden. Ein Weiterbestand der bestehenden Schulbehördenstruktur unter einer anderen Bezeichnung oder die Schaffung gemeinsamer Behörden von Bund und Ländern wird abgelehnt.

Die Sicherheitsdirektionen sollen als Sicherheitsbehörden zweiter Instanz weiter bestehen und auch die Zuständigkeit für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung behalten. Die Struktur des Wachkörpers Bundespolizei ist mit jener der Sicherheitsbehörden abzustimmen. Der Wachkörper Bundespolizei ist den Sicherheitsdirektionen beizugeben, dh diesen ist die Ressourcenverwaltung zu übertragen. Jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Bezirkspolizeikommando zu unterstellen. Auch die Bestellung des Polizeidirektors, des Landespolizeikommandanten und der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, des Landeskriminalamtes und der Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos ist an das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu binden.

Die Beseitigung des Homogenitätsgebotes im Jahre 1999 hat den Ländern die Möglichkeit zu einer Modernisierung des öffentlichen Dienstrechtes, das eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Verwaltungsreform bildet, eröffnet. Diese Chance darf nicht wieder verbaut werden.

Katastrophenschutz

Im Katastrophenfall muss eine einheitliche Führung durch den Landeshauptmann sichergestellt sein.

Ausgliederungen

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder bei Ausgliederungen, besonders zur Normierung von Sondergesellschaftsrecht, sollen jenen des Bundes angeglichen werden.

Gemeinsame Einrichtungen der Länder

Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsame Einrichtungen für einzelne Verwaltungsbereiche zu schaffen. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist der Bundesregierung anzuzeigen.

Privatwirtschaftsverwaltung

Weder die derzeitige Kompetenzlage noch das Ausmaß der Gesetzesbindung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung sollen geändert werden.

Rechnungs- und Gebarungskontrolle der Verwaltung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kontrolleinrichtungen der Länder sollten die gleichen sein wie die des Rechnungshofes des Bundes. Die Organisation der Rechnungs- und Gebarungskontrolle der Landesverwaltung soll den jeweiligen Landesverfassungsgesetzgebern autonom zukommen.

Länder, die über Einrichtungen mit dem Rechnungshof des Bundes vergleichbaren Befugnissen verfügen, sollten entscheiden können, ob in Angelegenheiten der Landesverwaltung der Rechnungshof des Bundes zuständig sein soll.

Landesverwaltungsgerichte

Die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten wird begrüßt, so die finanziellen Rahmenbedingungen gesichert sind.

Für die Organisation und das Dienstrecht ist der Landesgesetzgeber zuständig; die Bestellung der Mitglieder obliegt der Landesregierung als zuständigem oberstem Organ.

Reform der Gerichtsorganisation

In jedem Land muss – analog zu den Landesverwaltungsgerichten – ein organisatorisch unabhängiges Rechtsmittelgericht erhalten bleiben.

- **Reform der Finanzverfassung**

Die Landeshauptleutekonferenz weist darauf hin, dass die Übernahme von Aufgaben auch eine zur Erledigung dieser Aufgaben angemessene Finanzausstattung voraussetzt.

Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bund seine Finanzierung für Aufgabenbereiche, die zumindest teilweise in Bundeskompetenz liegen, wie zB im Gesundheitswesen, deckelt.

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt die Gemeinsame Länderstellungnahme zum Ausschuss 10 des Österreich-Konvents, die ein Bestandteil der Länderpositionen zum Österreich-Konvent ist (Anhang).

ANHANG

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien, Schenkenstraße 4

TELEFON: 01/535 37 61 TELEFAX: 01/535 60 79 E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
VST-4607/58	Dr. Smutny	16	13. Februar 2004

Betrifft
Österreich-Konvent;
Ausschuss 10 „Finanzverfassung“;
Gemeinsame Länderstellungnahme

E-MAIL

Herrn
Bundesminister für Inneres
Dr. Ernst STRASSER
Vorsitzender des Ausschusses 10 „Finanzverfassung“
Österreich-Konvent

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2004 haben Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, als Vorsitzender des Ausschusses 10 „Finanzverfassung“ des Österreich-Konvents den derzeit Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, Herrn Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, ersucht, die grundlegenden Positionen der Länder zum Mandat des Ausschusses als Diskussionsgrundlage für die konstituierende Sitzung des Ausschusses 10 bekannt zu geben.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich hiezu im Auftrag der Länder folgende

gemeinsame Länderstellungnahme

vorzutragen:

Eingangs darf festgehalten werden, dass es sich bei der Finanzverfassung und beim Finanzausgleich aus finanzpolitischer Sicht um grundlegende Fragen der Länder handelt.

Die im Mandat des Ausschusses enthaltenen Themen sind weiters von einer besonderen Komplexität und Konsequenz, sodass eine notwendige eingehende Befassung damit eines bestimmten Zeitaufwandes bedarf, der jedoch auf Grund der Kurzfristigkeit nicht gegeben ist.

Grundsätzlich ist zum Mandat des Ausschusses 10 „Finanzverfassung“ des Österreich-Konvent festzuhalten, dass sich die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren grundlegend geändert haben. Dies einerseits aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben, andererseits aber auch aufgrund der einen Anpassungsbedarf erfordernden Entwicklungen in besonders kostendynamischen Bereichen, wie beispielsweise der Krankenanstaltenfinanzierung, der Alten- und Behindertenbetreuung sowie der Sicherung des öffentlichen Nahverkehrs und sonstiger Infrastruktureinrichtungen.

Sollte daher – wie im Mandat des Ausschusses eingangs ausgeführt wird - unter Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung die langfristige Absicherung des Anteils der Länder an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse, etwa durch Zuweisung fixer Ertragsanteile aus dem Steueraufkommen, verstanden werden, wird diese Maßnahme begrüßt.

Die eingangs aufgezeigte Entwicklung der Rahmenbedingungen muss dazu führen, dass die Finanzverfassung und der Finanzausgleich aufgabenorientiert und auf der Grundlage gleichberechtigter Partner zu regeln sind. Den Ländern ist dabei ein größerer Gestaltungsspielraum zu eröffnen. In jedem Fall sind Mehraufgaben für die Länder und damit verbundene Mehrausgaben zu berücksichtigen. Das bedeutet, es sind die Länder finanziell so auszustatten, dass ihre Finanzkraft adäquat zu ihren Aufgaben ist.

Grundsätzlich sollte bei der Neukonzeption der Finanzverfassung das bundesstaatliche Prinzip verstärkt Berücksichtigung finden, d.h. prinzipiell ist von einer Parität und Autonomie von Bund und Ländern (sowie Gemeinden) auszugehen. Das würde auch die ausdrückliche Normierung des Verhandlungsgebotes im Bereich des Finanzausgleichs in der Finanzverfassung bedeuten.

Vorzusehen sind auch Regelungen in der Finanzverfassung für den Fall, dass nicht rechtzeitig ein neues Finanzausgleichsgesetz in Kraft tritt. Dies könnte in der Form erfolgen, dass die Geltung des gesamten Finanzausgleichsgesetzes automatisch verlängert wird, bis ein neues Finanzausgleichsgesetz in Kraft tritt.

Die Länder gehen von der Erwartung aus, dass wegen der großen Bedeutung der Finanzverfassung und des auf deren Grundlage normierten Finanzausgleichs vor einer Umsetzung der im Ausschuss 10 bzw. in der Folge im Konvent hiefür vorgeschlagenen Regelungen zwischen den Finanzausgleichspartnern noch eingehende Verhandlungen geführt werden.

Zu den im Mandat des Ausschusses festgelegten Bereichen im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

A) Allgemeines:

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 überträgt die Kompetenz-Kompetenz in Abgabenangelegenheiten an den einfachen Bundesgesetzgeber. Durch einfaches Bundesgesetz wird die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung und deren Grenzen gegenüber der Landesgesetzgebung bei der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge bestimmt, ohne den anderen Finanzausgleichspartnern ein entsprechendes Gegengewicht, z. B. in Form erhöhter Mitspracherechte, zu verschaffen. Die Gesetzgebungshoheit in Abgabesachen ist dadurch weitgehend beim Bund konzentriert und die Landesgesetzgebung ist selbst dort, wo sie autonom tätig werden kann bzw. könnte mit einer Reihe von Einschränkungen und Barrieren konfrontiert. Dies ist aus föderalistischer Sicht abzulehnen. Gleiches gilt auch für das besondere unbeschränkte Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Landesabgabengesetze.

In die Finanzverfassung aufgenommen werden sollte die Verpflichtung des Bundes, die Abgeltung von Einnahmenschmälerungen oder Mehrbelastungen von Ländern und Gemeinden, die während der Finanzausgleichsperiode durch Maßnahmen des Bundes eintreten, mit den Finanzausgleichspartnern einvernehmlich zu regeln. Diesbezüglich wäre die Schutzklausel im § 7 Finanzausgleichsgesetz 2001 zu

verbessern und als Verfassungsbestimmung zu übernehmen bzw. die Konsultationsmechanismus-Vereinbarung effizienter und präziser zu gestalten und in die Finanzverfassung bzw. Bundesverfassung aufzunehmen.

Der Inkorporierung der Finanzverfassung in ein umfassendes Verfassungsgesetz kann grundsätzlich näher getreten werden. Damit einhergehen sollte natürlich auch die legistische Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen.

Eine Erweiterung des speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 für die Mitteldotierung dürfte nicht so formuliert werden, dass sich daraus für die Mittelverwendung der Landesautonomie und dem Föderalismus zuwider laufende Forderungen nach Herstellung gleichwertiger Standards in einzelnen Lebensbereichen (z.B. Soziales, Wohnbauförderung, Kinderbetreuung uvam.) ableiten lassen.

B) Kostentragung:

Gegen den Konnexitätsgrundsatz als allgemeine Kostentragungsregel besteht insbesondere wegen der Ausgabenverantwortung bei der jeweiligen Gebietskörperschaft kein Einwand.
Die Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden ist im Zusammenhang mit der sonstigen Finanzausstattung der Länder (höhere Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Ausgestaltung der Besteuerungsrechte der Länder) zu sehen.

Eine diesbezüglich adäquate Ausstattung der Länder kann den Entfall derartiger Umlagen zur Folge haben.

C) Abgabenwesen:

Der Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge kommt zentrale Bedeutung zu. Die uneingeschränkte Zuständigkeit des einfachen Bundesgesetzgebers zur Verteilung der Ertragshoheit ist als dem bundesstaatlichen Prinzip

widersprechend anzusehen. Für diese Verteilung sollte daher finanzverfassungsrechtlich festgelegt werden, dass diese im Finanzausgleichspaktum vereinbart werden muss und während der Finanzausgleichsperiode nur im Einvernehmen mit den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften geändert werden darf. Dies gilt auch für die Neueinführung von Abgaben als ausschließliche Bundesabgaben. Darüber hinaus sollten zumindest bestimmte Steuern (in erster Linie die Umsatzsteuer) als gemeinschaftliche Bundesabgaben bzw. zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben in der Finanzverfassung ausdrücklich genannt werden, verbunden mit den Grundsätzen für die Verteilung. Gegen die verfassungsgesetzliche Festlegung von Steuerfindungsrechten und selbstständigen Abgabenerhebungsrechten für Länder und Gemeinden besteht kein Einwand.

D) Transfers:

Grundsätzlich wird zur Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinne der Ersatz der vielen Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben angestrebt. Als ergänzendes Instrumentarium sind jedoch die erwähnten Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse außer Streit zu stellen. Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Feinabstimmung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften. Diese sind auch Bestandteil des horizontalen Finanzausgleichs.

E) Haushaltsrecht:

Die bereits bestehenden finanzverfassungsrechtlichen Regelungen in diesem Bereich sind jedenfalls ausreichend. Eher sollte eine weitergehende Deregulierung erfolgen.
Auch Regelungen bezüglich Haushaltskoordinierung (Artikel 13 Abs. 2 B-VG, Österreichischer Stabilitätspakt 2001) sind mehr als ausreichend. Dies gilt auch für die damit verbundene Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen.
Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind mit den Bestimmungen in § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und der Voranschlags- und

Rechnungsabschlussverordnung 1997 mehr als ausreichend geregelt. Einer Weiterentwicklung in ein doppisches System steht jedoch nichts entgegen.
Für eine verfassungsrechtliche Regelung einer Kosten- und Leistungsrechnung besteht kein Bedarf.

F) Transparenz und Finanzstatistik:

Über die Bestimmungen der im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 und die Gebarungsstatistik-Verordnung hinausgehende Verpflichtungen werden abgelehnt. Die darin enthaltenen Auskunftsrechte bzw. -pflichten und Konsequenzen bei Nichterfüllung sind ohnehin schon schwer genug ohne zusätzliche Personalaufstockung zur Gänze zu erfüllen.

Zusammenfassend ist zur Reform der Finanzverfassung festzuhalten, dass im Zuge der Neuordnung der Kompetenzverteilung eine Stärkung der Flexibilität der Länder gewährleistet werden muss. Sowohl bei den Reformen hinsichtlich der Rechtssetzung und der Behördenorganisation insbesondere aber bei der Reform der Finanzverfassung ist darauf zu achten, dass die Länder (sowie auch die Gemeinden) nicht zusätzlich Aufgaben des Bundes ohne Abgeltung übernehmen können. Ein fairer Ausgleich muss stattfinden, in dem sich Bund, Länder und Gemeinden als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen.
Die durch die Bundesverfassung zu gewährleistende Unabhängigkeit in der Haushaltsführung setzt voraus, dass die einzelnen Gebietskörperschaften über ihre Einnahmen weitgehend autonom verfügen können, sie also mit dem Recht zur freien Entscheidung zur Verwendung von Abgabenerträgen im Rahmen der Ertragshoheit ausgestattet sind.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies Ihnen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, als gemeinsame grundsätzliche Länderposition zum Mandat des Ausschusses 10 des Österreich-Konvent vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. BRAND
Leiter der Verbindungsstelle

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 5A

Tonbandabschrift der letzten Sitzung des Österreich-Konvents (28. Jänner 2005)

ÖSTERREICH KONVENT

Österreich-Konvent

TONBANDABSCHRIFT

17. Sitzung

Freitag, 28. Jänner 2005

T A G E S O R D N U N G

Bericht des Österreich-Konvents

Inhalt

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler ... **3**
Dr. Andreas Khol ... **3**
Dr. Peter Wittmann ... **5**
MMag. Dr. Madeleine Petrovic ... **7**
Herbert Scheibner ... **10**
Dr. Wolfgang Schüssel ... **12**
Mag. Barbara Prammer ... **15**
Angela Orthner ... **17**
Mag. Sonja Wehsely ... **18**
Waltraud Klasnic ... **21**
Mag. Gabi Burgstaller ... **23**
Dr. Christoph Leitl ... **26**
Hans Niessl ... **28**
Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner ... **29**
Dipl.-Ing. Jörg Freunschlag ... **29**
Elisabeth Gehrer ... **32**
Friedrich Verzetnitsch ... **34**
Christine Gleixner ... **36**
Mag. Terezija Stoisits ... **38**
Dr. Johann Rzeszut ... **41**
Dr. Peter Kostelka ... **44**
Dr. Clemens Jabloner ... **46**
MMag. Dr. Willi Brauneder ... **47**
Johann Hatzl ... **50**
Dr. Günter Voith ... **52**
Albrecht Konecny ... **54**
Dr. Theodor Öhlinger ... **55**
Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka **57**
Dr. Bernhard Raschauer ... **57**
Dr. Gerhart Holzinger ... **59**
DDr. Christoph Grabenwarter ... **61**
Dr. Ewald Wiederin ... **62**
Dr. Claudia Kahr ... **65**
Dipl.-Kfm. Erich Pramböck ... **66**
Gebhard Halder ... **68**
DDr. Karl Lengheimer ... **70**
Bernd Vögerle ... **72**
Dr. Peter Bußjäger ... **74**
Dr. Herbert Haller ... **75**
MMag. Michael Neureiter ... **77**
Dr. Evelin Lichtenberger ... **78**
Helmut Mödlhammer ... **80**
Mag. Johanna Ettl ... **82**
Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler ... **85**
Herbert Scheibner ... **85**
Dr. Evelin Lichtenberger ... **85**
Dr. Klaus Poier ... **85**
Dr. Michaela Pfeifenberger ... **87**
Dr. Alfred Finz ... **89**

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf die heutige und zugleich letzte Sitzung des Österreich-Konvents eröffnen und alle Anwesenden sehr herzlich begrüßen. Ich begrüße auch die Fernsehzuschauer daheim, die unserer Übertragung folgen.

Gegenstand der heutigen Sitzung ist ein einziger **TAGESORDNUNGSPUNKT**, allerdings ein bedeutsamer Tagesordnungspunkt, nämlich der Bericht des Österreich-Konvents. Er liegt Ihnen vor. Er besteht aus vier Teilen, die teilweise selbst wieder unterteilt sind. Die Diskussion, die heute darüber abzuführen ist, bezieht sich unterschiedslos auf alle Teile.

Die Redezeit für die erste Wortmeldung jedes Redners ist vom Präsidium einvernehmlich auf 10 Minuten festgesetzt worden, also abweichend von der bisherigen Übung, die eine Redezeit von 5 Minuten vorgesehen hat. Sollte jemand ein zweites Mal das Wort ergreifen wollen, ist allerdings die Redezeit wie üblich auf 5 Minuten begrenzt.

Ich darf angesichts der bereits sehr zahlreich vorliegenden Meldungen darum ersuchen, wenn möglich, die jedem Redner zur Verfügung stehende Redezeit von 10 Minuten nicht voll auszuschöpfen. Aber es steht Ihnen natürlich zu, dies dennoch zu tun.

Die Sitzung ist mit offenem Ende. Das heißt, wir sind nicht an ein Zeitlimit gebunden. Ich finde das auch richtig angesichts der Bedeutung, die diese Sitzung hat und der Bedeutung des Berichtes, der heute vorgelegt wurde.

Ich darf somit in die Tagesordnung eintreten und als erstem Redner dem Präsidenten des Nationalrates, Herrn Dr. Andreas Khol, das Wort erteilen. Bitte, Herr Präsident.

Dr. Andreas Khol: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Österreich hat seit 1920 eine republikanische und demokratische Verfassung. Auf dieser Verfassung beruht unser Gemeinwesen. Auf Grund dieser Verfassung ist Österreich zu einem blühenden, geordneten, demokratischen Staat geworden.

Trotzdem waren wir immer der Meinung, nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, nach den Gräueln des Nationalsozialismus, dass wir unsere Verfassungsentwicklung weiter treiben müssen. Wir konnten uns 1920 nicht über einen Grundrechtskatalog einigen. Unsere Verfassung ist unübersichtlich, für die Bürgerinnen und Bürger schwer erschließbar.

Daher ist Österreich auf die Ergebnisse des Europa-Konvents aufmerksam geworden, wo in einer ähnlichen Situation in der Europäischen Union ein Europa-Konvent einberufen wurde mit der Aufgabe, einen Textvorschlag für eine Europäische Verfassung zu erarbeiten – mit den gleichen Zielen: Moderne Grundrechte, Schutz für die Bürgerinnen und Bürger, Übersichtlichkeit, Erschließbarkeit, rational geordnete Verwaltung.

Dieser Europa-Konvent war ein Erfolg. Zwar ist die Europäische Verfassung heute, mehrere Jahre nach dem Abschluss des Konventes, noch nicht in Kraft, aber es gibt einen Text. Nachdem dieser Erfolg kundig wurde, haben Maria Schaumayer und Alfred Payerleitner, der heute unter uns ist, vorgeschlagen, wir sollten doch analog einen Österreich-Konvent machen.

Im Jahr 2002 wurde dieser Vorschlag von verschiedener Seite aufgegriffen. Alfred Gusenbauer hat einen solchen Österreich-Konvent angeregt und Franz Fiedler als Vorsitzenden vorgeschlagen. Der Bundesratspräsident Herwig Hösele und ich haben

diesen Vorschlag aufgegriffen. Der Herr Bundeskanzler hat nach der Wahl im Jahr 2003 ein Gründungs-Komitee einberufen und dort haben jene Kräfte, die diese Republik tragen, die Parteivorsitzenden auf der Bundesebene, die Landeshauptleute, die Landtagspräsidenten, die Sozialpartner und der Gemeinde- und Städtebund die Entscheidung getroffen, einen Österreich-Konvent einzuberufen, denn es könnte auch bei uns eine solche Konsensbasis geben: Einen Textvorschlag für eine neue Verfassung.

Wir haben fleißig gearbeitet. Ich möchte allen Damen und Herren danken. Wir hatten an die 250 Sitzungen in diesem Konvent, 44 Präsidiumssitzungen, über 30 Plenarsitzungen, hunderte von Ausschuss-Sitzungen. Alles das, ohne einen einzigen Spesenschilling, einen einzigen Euro, hier in Anspruch zu nehmen. Die Leistung erfolgte ehrenamtlich von den Damen und Herren, die hier sitzen. Ich möchte mich bei Ihnen auch dafür bedanken.

Heute liegt der Entwurf eines Berichts des Österreich-Konvents vor. Er wird am 23. Februar den Spitzen des Staates in Bund und Ländern überreicht werden. Dieser Vorschlag, den wir heute diskutieren, ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer neuen Verfassung. Der Textvorschlag ist noch nicht die neue Verfassung, aber zu keinem Zeitpunkt der Geschichte der demokratischen Republik Österreich hatten wir einen derart umfangreich ausgereiften und modernen Verfassungsentwurf vorliegen.

An die 50 Prozent dieses Entwurfes entsprechen der derzeitigen Rechtslage in neuer und verständlicher Sprache. Weitere 25 Prozent sind aus meiner Sicht Konsense, also Übereinstimmungen, die in den Ausschüssen dieses Konventes erarbeitet und im Präsidium des Konventes durchdiskutiert wurden und die, glaube ich, epochale Fortschritte bedeuten. Beispielsweise ein verständlicher, einheitlicher, Deutsch geschriebener Grundrechtskatalog, der bürgerliche, politische, kulturelle, aber vor allem auch soziale Grundrechte einklagbar verbürgt. Das ist etwas, das wir in dieser Republik seit 1920 diskutieren, jetzt im Konvent erreicht haben. Dass ein Kompromiss der Sozialpartner, die hier im Konvent vertreten waren, den Weg dazu bereitet hat, streicht einmal mehr die Rolle heraus, die die Sozialpartnerschaft in dieser Republik nach wie vor spielt und hoffentlich immer spielen wird.

Ist der Konvent ein Erfolg? Ich glaube, er ist ein Erfolg. Natürlich haben wir das Ziel nicht erreicht, da bin ich Realist, einen Textvorschlag herzulegen, zu dem alle Mitglieder dieser erlauchten Versammlung sagen: „das ist es“. Aber wir haben in weiten Teilbereichen Fortschritte erzielt. Der Menschenrechtsbereich – das ist das, was die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes am ehesten und am direktesten interessiert. Wir haben im Rechtsschutz Fortschritte erzielt, beispielsweise die Landesverwaltungsgerichte sind Konsens des Konvents und aller ihn tragenden politischen Kräfte. Ich darf diejenigen, die schon lange im Zug der Verfassungsreform tätig sind, daran erinnern, dass die so genannte Bundesstaatsreform des Jahres 1994 daran gescheitert ist, dass wir uns nicht einigen konnten, ob es solche Verwaltungsgerichte der Länder geben sollte.

Jetzt haben wir uns geeinigt, und so könnte ich vom Fiedler-Textvorschlag, der auf der Grundlage der Ausschussarbeit erstellt wurde, viele Beispiele sagen, wo es Konsens gibt, wo es Fortschritt gibt, die Ausgangspunkt für weiterführende Beratungen sind.

Wir haben die Atomfreiheit dieses Landes im Entwurf. Wir haben die Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes im Entwurf. Wir haben die besondere Stellung von Wald, Forst und Wasser, Bundesforste, in diesem Entwurf, also ein Staatsprinzip. Wir haben Rechtsschutz verbessert. Das heißt also, sehr viel, was die Menschen dieses Landes zutiefst bewegt und auch interessiert.

Der Entwurf ist allerdings nicht perfekt, ich möchte das sehr bewusst sagen. Es ist nicht so, wie die Zeitungen schreiben, auf den Unwillen der Länder zurückzuführen, sondern, das ist auf den Konvent und das Präsidium des Konvents zurückzuführen, dass es keine Übereinstimmung über eine Neuordnung der Arbeitsverteilung zwischen Bund und Ländern gibt.

Die Länder haben mit den Landtagspräsidentinnen und Präsidenten, den Landeshauptleuten, im Konvent initiativ, positiv und konstruktiv mitgearbeitet. Die Vorschläge, die von dort kamen, sind wichtig und bilden Teil unseres Berichtes. Wir selbst haben einen Ausschuss gehabt, den Kompetenzausschuss – Peter Bußjäger hat ihn geleitet –, dem es gelungen ist, die 190 verstreuten Kompetenzbestimmungen in 50 zu konzentrieren. Das ist ein Erfolg.

Wir haben neue Zuständigkeiten, geordnet in 3 Säulen, das ist ein Erfolg. Was uns nicht gelungen ist, ist die Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern, zwischen Bund und Ländern zu vereinbaren. Daran waren wir vom Präsidium Schuld, weil wir diesbezüglich kein Einvernehmen gefunden haben. Der Vorschlag, den der verehrte Herr Präsident auf diesem Gebiet gemacht hat, ist aus der Sicht eines Föderalisten, der hier vor Ihnen als Tiroler Abgeordneter steht, absolut inakzeptabel. Ich sage das bei allem Lob für diesen Textvorschlag, aber die Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern geht von einem Landesverständnis aus, das nicht zeitgemäß ist. Die Länder sind mehr als Identität stiftende Verwaltungseinheiten. Die Länder haben diese Republik gebildet, die Länder sind konstituierende Teile dieser Republik, und daher müssen wir den Dialog mit den Ländern aufnehmen. Sie haben einen Vorschlag gemacht, der wesentlich weiterführender ist als das, was im Textvorschlag enthalten ist. Auf dieser Grundlage, glaube ich, müssen wir weitergehen.

Für mich ist es auch enttäuschend, dass dieser Entwurf zwar eine Präambel enthält, dass darin aber ein Rückbezug auf Gott nicht enthalten ist, und dass darin, in einer anderen Kategorie, auch die Schutzrolle für Südtirol nicht enthalten ist. Ich habe es mehrfach mit Kollegen Scheibner versucht im Präsidium diese Verantwortung Österreichs für die Südtiroler festzuhalten, es ist immer daran gescheitert, dass die Grünen explizit dagegen waren, die Sozialdemokraten gesagt haben, wir sind offen, aber diesen Vorschlag nehmen wir nicht an.

Ich hoffe, dass es in der Frage des Gottesbezuges in der Verfassung heute einen Vorschlag von Oberin Gleixner gibt, der auch diskutiert wird, und ich hoffe, dass alle Kräfte, die hier im Konvent tätig sind, sich heute zur Verantwortung unseres Landes für unsere Landsleute in Südtirol bekennen.

Wie soll der Reformprozess weitergehen, meine Damen und Herren? Ich bin überzeugt, dass wir heute den ersten Schritt der Verfassungsreform erfolgreich setzen. Ich bin überzeugt, dass alle diejenigen, die jetzt über eineinhalb Jahre gearbeitet haben, auch bereit sind, im Rahmen der Rechtsetzungsorgane der Republik weiter zu arbeiten und weiter zu beraten, das heißt also im Rahmen des Nationalrates und des Bundesrates. Und es wird an National- und Bundesrat liegen, diesen Rohdiamanten, den wir vor uns haben, so zu schleifen, dass der politische Konsens nicht nur zu 75 Prozent besteht, sondern zu 100 Prozent.

Ich bin der Meinung, meine Damen und Herren, wir sind es Österreich schuldig, eine Verfassung zu erarbeiten, zu der alle freudig Ja sagen können. – Ich danke Ihnen.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Besten Dank, Herr Präsident.

Als Nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Wittmann. – Bitte sehr.

Dr. Peter Wittmann: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichische Verfassung ist in die Jahre gekommen, das ist ein Konsens, der den ganzen Konvent getragen hat, und es wurde versucht, in akribischer Arbeit verschiedene Vorschläge zu erarbeiten, wie man eine Neugestaltung dieser Verfassung letztendlich auch zu einem Konsens führen könnte.

Ich teile nicht die positive Einschätzung meines Vorredners. Das Ergebnis dieses Konvents besteht nicht in einem akkordierten Verfassungsentwurf, das Ergebnis besteht aber darin, dass verschiedene Positionen in einem Bericht dargelegt werden, und letztendlich aus diesen sehr unterschiedlichen Positionen es Aufgabe der Politik sein wird, hier einen Konsens zu finden.

Ich lege auch Wert auf die Feststellung, dass dieser Verfassungsentwurf, der hier nun vorliegt, ein Entwurf eines Mitgliedes ist, und mir dieser Verfassungsentwurf niemals als Mitglied dieses Konvents zugestellt wurde, sondern lediglich mit der Einladung zur letzten Sitzung mitgeschickt wurde.

Ich lege auch Wert auf die Feststellung, dass dieser Verfassungsentwurf niemals Teil der Diskussion war und in keinem der Ausschüsse als Gesamtheit jemals diskutiert wurde und auch niemals mit uns abgestimmt war. Das heißt, wir haben einen Bericht, der die unterschiedlichen Positionen festlegt, wir haben einen Bericht, der die umfangreiche Arbeit aller Mitglieder – wofür ich mich herzlich bedanken will im Namen der Sozialdemokratischen Partei – dokumentiert, und aus diesem Bericht der unterschiedlichen Positionen wäre es jetzt notwendig, einen gemeinsamen Konsens zu finden.

Der Konsens wird aber nicht möglich sein, wenn man mit zweierlei Sprachumgangsformen an diese Konsensfindung herangeht. Die eine ist, dass man im Parlament als Regierungsfraktionen jene Grundsäulen nicht mehr akzeptiert, die eigentlich unsere gesellschaftlichen Positionen ausmachen. Wenn ich nämlich hergehe und mir passt ein Wahlergebnis nicht, so wie bei der Hochschülerschaftswahl, und ich dann mit einfachgesetzlicher Regelung zum selben Zeitpunkt, als man hier im Konvent Konsens eingefordert hat, ohne auch nur mit den Oppositionsparteien Kontakt aufzunehmen, das Wahlergebnis umdrehe, dann ist das alles andere als Konsens. Und das ist auch nicht eine Art und Weise, wie man mit einem politischen Partner umgehen sollte, wenn man zum selben Zeitpunkt in einem Saal dieses Hauses den Konsens beschwört und im anderen Saal die Konfrontation lebt. So wird ein Kompromiss, ein kompromissfähiger Entwurf niemals zustande kommen.

Zum Entwurf selbst einige Anmerkungen: Die Grundsäulen unserer Vorschläge im Konvent waren getragen von mehr Demokratie, mehr Rechte für die Bürger, mehr Transparenz und Kontrolle. Es gab zwar verbale Annäherung im Bereich der Grundrechte. Aber so lange Grundrechte nicht durchsetzbar sind, haben sie keinerlei Möglichkeit, auch wirksam zu werden. Daher ist die Grundforderung auf Durchsetzbarkeit nicht gegeben und sie sollte auch vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbar gemacht werden. Bei den Grundrechten ist es auch noch dazu gekommen, dass man sämtliche Grundrechte unter wirtschaftliche Vorbehalte gestellt hat. Das heißt eine weitere Einschränkung eines echten Grundrechtskataloges. Auch das ist nicht akzeptabel.

In der Finanzverfassung ist es zu Verschlechterungen zu Lasten der Länder und Gemeinden gekommen, das ist nicht die sozialdemokratische Position. Wir wollten eine Stärkung der Gemeinden und wir wollten eine Stärkung der Länder. Im vorliegenden Entwurf ist ausschließlich die Position des Finanzministers wiedergegeben.

In der Selbstverwaltung gibt es keine Absicherung der Österreichischen Hochschülerschaft und gerade dieses Gesetz, glaube ich, hat gezeigt, dass man eher an Konfrontation interessiert ist, wie an Konsens. Man hätte hier sehr leicht eine

Möglichkeit gehabt, wenigstens Goodwill zu zeigen. Im Wahlrecht keine generelle Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Es wird keinem Österreicher klar sein, warum man auf Gemeindeebene seine Vertretung mit 16 Jahren wählen kann, aber auf Landes- und Bundesebene nicht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wo soll der Unterschied liegen? Es ist also nicht verständlich, warum es diese Position nicht gibt.

Zu den Untersuchungsausschüssen: Es ist nicht verankert, verfassungsrechtlich, in diesem Entwurf, das Minderheitenrecht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Was eine unabdingbare Forderung für einen Konsensbericht wäre. Bei der Regionalisierung keine Verbesserung für die Städte mit eigenem Statut, aber auch bei den Kampfeinsätzen im Ausland gibt es keine Einigung, und da ist eine unabdingbare Forderung der SPÖ, dass Kampfeinsätze im Ausland nur mit einem UN-Mandat stattzufinden haben.

Sie sehen, meine Damen und Herren, es hat keine Einzige der Grundpositionen der Sozialdemokratie in diesem Entwurf Eingang gefunden, daher ist es sehr schwierig Konsens einzufordern. Es ist auch sehr schwierig, Konsens zu leben, wenn man mit Maßnahmen, die unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Fertigstellung dieses Berichtes stehen, auf Konfrontation mit den Oppositionsparteien geht. Es wäre ein Leichtes gewesen, hier eine Absprache zu treffen, um letztendlich auch zu einer Verfassung zu kommen. Wir waren bereit, über unseren Schatten zu springen, wir haben die punktuelle Aufhebung der Zweidrittelmehrheit in mehreren Materien angeboten. Wir haben mehrmals Angebote gemacht, aber in diesem Entwurf findet sich keine einzige Position der Sozialdemokratie.

Daher ist es zwar ein Entwurf eines Mitgliedes, aber kein verhandelter Entwurf, kein mit den politischen Parteien abgesprochener Entwurf, daher halten wir fest, dass das Ergebnis dieses Konvents ein Bericht ist, der lediglich die unterschiedlichen Positionen aufzählt und viele neue Vorschläge bietet, wie man einen politischen Konsens finden könnte, wenn man diese unterschiedlichen Positionen mit großer Kompromissbereitschaft unsererseits verhandelt und letztendlich zu einer gemeinsamen Vorgangsweise findet. Aber die Vorgangsweise, ÖVP-Positionen auf den Tisch zu legen, mit der Opposition nicht abzusprechen und dann von Konsens zu sprechen, ist nicht die richtige. – Danke.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke, Herr Abgeordneter.

Die nächste Wortmeldung steht bei der Frau Abgeordneten MMag. Madeleine Petrovic. – Bitte sehr.

MMag. Dr. Madeleine Petrovic: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Konventsmitglieder!

Herr Dr. Khol hat in seiner Schilderung der Ereignisse, die zur Begründung dieses Konvents geführt haben, und zur Arbeit das meiste sehr detailliert dargestellt. Im Ergebnis aber denke ich, wird man dem noch einiges hinzufügen müssen, damit wir, wenn überhaupt, zu einer Basis kommen können für die weitere Arbeit mit den Ergebnissen, die dieser Konvent geliefert hat. Es ist zutreffend, dass die Arbeiten an der Europäischen Verfassung Auslöser waren für die innerösterreichischen Bestrebungen, auch die Österreichische Verfassung einer kritischen und zeitgemäßen Überprüfung zu unterziehen. Nur, und das muss ich als österreichische, niederösterreichische Abgeordnete mit einer gewissen Traurigkeit sagen: Offenbar war es in dem riesigen und oftmals als schwerfällig beschriebenen Europa leichter möglich, zu einem Text des Konvents zu kommen als in Österreich. Warum das so war, da

werden die Schilderungen auseinander gehen. Ich sehe auch persönlich eine sehr starke Verantwortung bei den Regierungsparteien, und zwar bei den unterschiedlichen Positionen, wie sie bei den Regierungsparteien, zum Beispiel bei der ÖVP, aus den Ländern einerseits und vom Wirtschaftsflügel andererseits kommen. Aber wie gesagt, wahrscheinlich werden hier die Meinungen auseinander gehen.

Jedenfalls aber, und das ist mir wichtig, es gibt keinen Textentwurf des Konvents. Es gibt Arbeitsergebnisse, und zwar eine Fülle von durchaus – wirklich im wahrsten Sinn des Wortes – gewichtigen Arbeitsergebnissen aus den Ausschüssen, aber es gibt keinen im Konvent konsensual erstellten Text. Der Entwurf, der von Präsident Fiedler eigentlich nach Beendigung der Ausschussarbeiten vorgelegt worden ist, ist in unseren Augen kein Entwurf des Konvents. Er kann unter anderen Vorschlägen natürlich auch in die Diskussion einfließen und tut dies ja auch, aber er hat auch eines bewirkt, was ich durchaus nicht unproblematisch sehe. Postwendend, nachdem dieser so genannte „Entwurf Fiedler“ vorgelegt worden ist, kam die Replik der Landeshauptleute und kam ein Papier der Landeshauptleute. Wir können das jetzt alle so machen, dass praktisch nach eineinhalb Jahren einer wirklich teilweise harten Knochenarbeit – und alle, die dort in den Ausschüssen waren, die können das bestätigen, wie viel Sitzungen wir dort absolviert haben und wie hart dort um Positionen gerungen worden ist –, dass jetzt, nach Abschluss dieser Arbeiten, in fast, möchte ich sagen, gewohnt österreichischer Manier, die verschiedenen Gruppen kommen und sagen: Aber jetzt reden wir über mein Papier. Das bringen wir alle zusammen, das bringen die Grünen auch zusammen, dass wir sagen, bitte das sind unsere Vorstellungen und von diesen bewegen wir uns jetzt einmal nicht einen Millimeter weg.

Das ist eigentlich ein Widerspruch, eine Konterkarierung des Konventsprozesses. Denn wir haben ja deswegen eigentlich die normalen Diskussionsgruppen der politischen Parteien, der Fraktionen in den verschiedenen Parlamenten, im Nationalrat, in den Landtagen verlassen, um so quasi aus diesen eingefahrenen Bahnen, die wir alle natürlich kennen, herauszukommen, und dadurch, auch durch die neue Art des Prozederes, eine Form zu finden, die uns vielleicht helfen könnte, diese traditionellen Positionen und die scheinbar unversöhnlichen Gegensätze zu überwinden.

Wenn wir jetzt zurückfallen in die Positionen, da machen die Länder ihr Papier, dann macht die Wirtschaftskammer ihr Papier, dann machen die Parteien ihr Papier. Meine Frage: Das ist sehr viel Arbeit, das wird uns noch einmal so viel Papier bescheren, aber wo ist der Weg, der Prozess, zu einem Konsens und einer neuen Verfassung? Daher mein Vorschlag, meine Bitte, dass wir noch einmal, vielleicht auf der Ebene des Präsidiums, des Konvents – ich darf für den heutigen Tag übrigens Eva Glawischnig krankheitshalber entschuldigen –, dass wir noch einmal versuchen, einen Prozess zu erstellen, wie wir doch aus den Ausschussergebnissen heraus zu einer Neutextierung zumindest wesentlicher Teile der Verfassung kommen. Und welche Teile so dringend reformbedürftig sind, das ist hier auch schon in den vorangegangenen Redebeiträgen im Kern dargestellt worden.

Natürlich geht es um die Frage der Grundrechte, eines modernen Grundrechtskatalogs, es geht um die Frage der Rechtsbereinigung. Das heißt, ich denke, wir teilen alle die Meinung, dass ein Wildwuchs des Verfassungsrechts in anderen Gesetzen den Verfassungsrechtsbestand unüberschaubar für die Bürgerinnen und Bürger macht, schwer kontrollierbar und durchschaubar, und dass wir das hier in der Verfassungsurkunde konzentrieren sollten. Allerdings, und das ist, wenn man so will, die Kehrseite dieses Prozesses, der von allen als notwendig erachtet wird, das bringt mit sich – und sprechen wir das doch einmal aus – eine Minderung der Möglichkeiten der Opposition, das heißt, eines Drittels der Abgeordneten, bei inhaltlichen Veränderungen mitzureden.

Daher ist es für mich in einer modernen und entwickelten Demokratie ja logisch und notwendig – wenn die Opposition eigentlich auf eine Minderung ihrer Mitspracherechte einsteigen soll –, dass im Gegenzug dazu die institutionellen Kontrollmöglichkeiten, die Rechtskontrolle, ausgebaut werden müssen. Und zwar durch eine Stärkung der Minderheitenrechte, beispielsweise im Bereich des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Es kann nicht sein, dass Mehrheiten sich selber kontrollieren, das ist wirklich nicht mehr zeitgemäß, und das heißt natürlich auch, durch die bewährten und etablierten Kontrollorgane, insbesondere durch die Rechnungshöfe auf Bundesebene und auf Landesebene. Eine Schwächung in dem Bereich, plus einer Schwächung der Mitsprachemöglichkeiten durch Konzentration des Verfassungsrechts, das kann nicht Kern einer neuen Verfassung sein, und selbstverständlich ist das keine taugliche Grundlage, um zu einem Konsens zu kommen.

Einen zweiten Punkt möchte ich deutlich hervorstreichen: Die ebenfalls schon angesprochene Malaise mit der Kompetenzbereinigung. Das ist ein zweiter Bereich, der wirklich dringend reformbedürftig ist. Die österreichische Verfassung, die Kompetenzartikel dieser Verfassung, die haben eine Zersplitterung erreicht, die ja wirklich schon einer Verfassung fast unwürdig ist. Hier müssen wir etwas tun. Und hier denke ich mir, wir kommen nur weiter, wenn in dem weiteren Prozess die De-facto-Entscheidungsträger, insbesondere auch aus den Ländern, in einer Art und Weise eingebunden sind, dass auch wirklich die Weitergabe von Informationen sichergestellt ist.

Ich habe den Eindruck, dass teilweise das, was bei den Landeshauptleuten angekommen ist, überhaupt nicht dem entspricht, was hier im Konvent gelaufen ist. Und das kann ich als Landtagsabgeordnete wirklich sagen. In den Ländern hat sich der Eindruck verdichtet, hier waren Zentralisten am Werk, die die Länder um ihre Rechte bringen wollen, die die Landesrechte beschneiden wollen. Da war kein Wort mehr vom epochalen Schritt der Landesgerichtsbarkeit, vom Vorschlag, ein Steuerfindungsrecht in die Länder zu bringen und sie damit auch zu einem Teil in die finanzielle Unabhängigkeit zu bringen, und die Fülle von Detailvorschlägen, die es auch gab, im Bereich des Kompetenzkataloges – Schlagwort „dritte Säule."

Das ist dort nicht angekommen. Und dort habe ich den Eindruck, dass man jetzt mittlerweile die Position vertritt, wir wehren alles ab, was von dort kommt. Bitte schön. Die Landeshauptleute waren teilweise, aber sehr selten, hier wirklich persönlich in diesem Konvent. Und ich glaube daher, so lange wir dieses Spiel, Bund gegen Länder, auch insbesondere innerhalb der ÖVP, weiterspielen, wird ein Konsens nicht erreichbar sein. Das Modell „Stille Post", wir sagen es irgendwie über Mittelsleute weiter, ist nicht dazu geeignet, letztlich zu einem Konsens zu kommen.

Abschließend ein Letztes. Wir haben uns auch die Mühe gemacht, die Liste der Punkte herauszustreichen, wo es durchaus Konsens gab. Und die ist gar nicht so kurz. Hier gibt es wesentliche Punkte. Ich sage nur einen, der mir ganz besonders am Herzen liegt, etwa die Rechte der Frauen, das Gender Budgeting, auch in der Finanzverfassung zu verankern, das heißt hier genauer aufzupassen, wem kommen finanzielle Zuwendungen zu Gute und viele, viele andere Dinge, die ich jetzt natürlich nicht alle hier erwähnen kann.

Ich glaube daher, es wäre die Mühe wert, jetzt einmal nicht so sehr inhaltsorientiert, sondern vor allem ergebnis- und zielorientiert noch einmal die Debatte zu öffnen und zu versuchen, und zwar auf Basis der Ausschussergebnisse, tatsächlich zumindest den konsensual akkordierten Bereich auch tatsächlich in einen Text des Konvents umzusetzen. – Danke.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke schön, Frau Abgeordnete.

Als Nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Klubobmann Scheibner. – Bitte sehr, Herr Klubobmann.

Herbert Scheibner: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Werte Mitglieder des Verfassungskonvents!

Brauchen wir eine neue Verfassung? Das war nicht nur der Titel einer Fernsehdiskussion zum Thema Verfassungskonvent, die hoffentlich alle wirklich in Begeisterungsstürme versetzt hat, ich fürchte aber, dass, und damit haben wir auch zu kämpfen gehabt, das Interesse für die neue Verfassung und den Konvent doch enden wollend geblieben ist, bis zum heutigen Tag.

Aber brauchen wir diese neue Verfassung? Man könnte sagen, nicht unbedingt. Denn wir haben eine Verfassung, die funktioniert und die sich bewährt hat, aber es wäre sinnvoll, wenn wir die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, vor allem auch die Entwicklung seit Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, hier miteinbinden würden: Alle Erkenntnisse, alle Probleme – allein der Umstand, dass es Zweidrittelmehrheiten im österreichischen Parlament, bei vorigen Regierungen 1 300 Verfassungsbestimmungen in verschiedenen einfachen Gesetzen verstreut, gibt, wo man immer dann, wenn man gefürchtet hat, dass eine Regelung verfassungswidrig sein könnte und der Verfassungsgerichtshof diese Regelung aufheben würde, ganz einfach mit Zweidrittelmehrheit sehr bequem diese Regelung als Verfassungsbestimmung beschlossen hat und damit der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes hier entzogen hat; auch diese Materie ist hier aufzuarbeiten.

Dass man einen Grundrechtekatalog verabschiedet, der, einmal gesammelt, alle Rechte, auch der Bürger, der Menschen in Österreich, hier verankert, dass man die Kompetenzen neu regelt, und zwar nicht nach dem Prinzip, wer behält mehr, sondern wo wird eine Angelegenheit vernünftigerweise geregelt. Dass man die Instrumente der Demokratie nach ihrer Sinnhaftigkeit hinterfragt und möglichst ausbaut, damit man der Bevölkerung zeigt, ihr seid nicht nur alle vier Jahre bei den Wahlen gefragt mitzubestimmen, sondern wir wollen die Meinung des Volkes immer wieder auch miteinbeziehen. Und diese Liste der Notwendigkeiten, der Sinnhaftigkeiten, könnte man noch lange fortführen.

Und vor diesem Hintergrund war es auch eine neue Art der politischen Diskussion in Österreich, diesen Konvent so einzurichten, wie er gestaltet worden ist, nach dem Konsensprinzip. Das heißt, jedes Mitglied war gleich wichtig in diesem Konvent. Wenn in einem Ausschuss nur ein Mitglied gesagt hat, mit dieser Regelung kann ich nicht mit, dann gab es keinen Konsens. Unabhängig von welcher Partei, von welcher Interessensvertretung, von welcher Gruppe er oder sie gekommen ist. Das war natürlich auch das Problem, dass deshalb auch in vielen Bereichen, wo es einen mehrheitlichen Konsens geben hätte können, dann in den Berichten nur der Dissens vermerkt werden konnte.

Aber trotzdem hatte ich auch den Eindruck, und ich war ja im Grundrechteausschuss, im Kompetenzausschuss und dann seit einem Dreivierteljahr im Präsidium, dass alle Vertreter versucht haben, bei zum Teil sehr unterschiedlichen Zugängen doch etwas weiterzubringen, möglichst den Konsens zu suchen. Und wir alle sind davon ausgegangen, dass am Ende ein Ergebnis auf dem Tisch liegen wird, wo wahrscheinlich niemand restlos zufrieden ist, aber wo man doch sagen kann: Diese 18 Monate der Arbeit – Präsident Khol hat ja die Stunden und Tage und die Zahl der Ausschüsse angeführt –, diese Arbeit hat sich gelohnt.

Und wenn wir uns jetzt so die Frage stellen: Hat sich diese Arbeit gelohnt?, dann werden wir natürlich nach außen in den Reden sagen: Na, selbstverständlich hat sich die Arbeit gelohnt! Wir sehen ja hier diese Konsens-Dissens-Liste, wo die Ausschüsse ja hervorragende Arbeit geleistet haben, wo es für viele Probleme, aktuelle, auch für Lücken in der Verfassung, für Missstände Lösungsvorschläge gibt, oft auch mehrere Wege, um zu einer Lösung, zu einem neuen Ansatz zu kommen und es im Prinzip jetzt nur die Frage wäre: Für welchen Weg entscheidet man sich? Und dafür wäre jetzt – und da ist ja jetzt auch die Politik gefordert – ein Konsens, ein Grundkonsens im politischen Feld notwendig.

Und die Frage ist: Haben wir diesen Grundkonsens, können wir ihn erreichen? Ich habe lange den Eindruck gehabt, dass auch alle politischen Gruppierungen, die im Konvent vertreten sind, dieses Ziel gehabt haben, und zumindest jene, die auch wirklich in den Gremien mitgearbeitet haben, glaube ich und hoffe ich, haben das bis zum Schluss des Konvents gehabt. Gleichzeitig musste ich den Eindruck bekommen, dass, je näher wir dem Ende des Konvents entgegengegangen sind, desto mehr Kräfte entstanden sind, die gesagt haben: Na, haben wir ein Interesse, dass dieser Konvent einen positiven Abschluss erhält?

Und da hat es dann geheißen: Na ja, keine gesamte neue Verfassung wird es sein, aber wenigstens eine Teilnovelle. Gut, die wäre ja jederzeit – und das haben ja auch alle meine Vorredner hier gesagt – jederzeit umsetzbar, denn es gibt in vielen wichtigen Bereichen Konsens. Aber dann hören wir – und Kollege Wittmann hat es ja heute auf den Punkt gebracht –, dass man aus verschiedenen Gründen doch nicht der Meinung ist, dass es irgendein Ergebnis hier geben kann, das wir dann auch umsetzen können, denn dieser Verfassungskonvent hat ja letztlich nur dann auch einen Abschluss, wenn wir im Parlament auch diese Verfassungsgesetze beschließen, die hier vorgeschlagen werden.

Und wenn man das dann junktimiert mit anderen politischen Vorhaben – ob man jetzt für das ÖH-Gesetz ist oder nicht, aber wenn das der Grund ist, dass dieses so wichtige Werk, diese wichtige Arbeit von uns allen nicht abgeschlossen werden darf –, dann frage ich mich wirklich, warum wir hier gesessen sind.

Und ich möchte schon Kollegen Kostelka auch in Schutz nehmen, weil, wenn hier gesagt worden ist, die SPÖ konnte sich nirgends durchsetzen in diesem Bereich, dann wäre das ja eine harsche und – ich meine – ungerechte Kritik an den Verhandlungsteilnehmern, vor allem im Präsidium. Denn ich glaube, es geht auch nicht darum: Wer hat sich jetzt mehr oder weniger durchgesetzt, sondern: Welche Regelungen haben wir beschlossen? Und da haben sich alle eingebracht, und gerade die Sozialdemokratische Partei in den Bereich der Grundrechte, vor allem bei den sozialen Grundrechten, hat hier auch sehr viel mit einbezogen und eingebracht. Soll das alles sinnlos gewesen sein, meine Damen und Herren?

Und man hat ja manchmal das Gefühl, dass man sich nicht einmal die Mühe gemacht hat, das auch alles zu lesen, denn diese allgemeinen Wirtschaftsschranken bei den Grundrechten, die habe ich nicht gesehen – ich weiß nicht, wo die herkommen. Aber man kann natürlich, wenn man versucht, den Dissens in den Vordergrund zu stellen, alles als Argument hier mit einbringen. Und natürlich gibt es auch Kritik hier zu äußern: Bei den Grundrechten etwa, glaube ich, dass man zu wenig offensiv gewesen ist. Dass Baurecht und Dienstrecht nach wie vor Länderkompetenz sein müssen, verstehe ich nicht, obwohl wir alle auch hier immer wieder gesagt haben: Hier sind mutige Ansätze gefordert!

Nach der Sinnhaftigkeit, etwa im Baurecht, ist das nicht sinnhaft und nicht verständlich, dass es neun verschiedene Regelungen geben muss. Es ist nicht verständlich, dass es

ein Bundes-Dienstrecht gibt und neun verschiedene Landes-Dienstrechte. Es ist für mich nicht verständlich, wenn man schon die Länderrechte ausbauen will – und dazu bekenne ich mich auch –, warum man dann etwa den Bundesrat nicht andiskutiert hat etwa von der Zusammensetzung, wenn es darum geht, diese Länderkammer auch bei der Beteiligung an der Bundes-Gesetzgebung schlagkräftiger zu machen.

Natürlich kann man darüber diskutieren, ob der Ausbau der direkten Demokratie entsprechend gestaltet worden ist. Wir hätten uns vorgestellt, etwa die Direktwahl der Landeshauptleute mitzuverankern, oder dass bei einem Volksbegehren, das eine qualifizierte Anzahl an Unterschriften bekommen hat, also zumindest eine Volksbefragung abgehalten werden soll.

Und da könnte man viele Punkte anführen: die Verantwortung Österreichs für die altösterreichischen Minderheiten, für Südtirol, ein klar definierter Auftrag des Staates, für die eigene Sicherheit zu sorgen. All das ist aus meiner Sicht noch nicht umfassend und ausreichend in den verschiedenen Vorschlägen geregelt.

Aber ich bin sehr dankbar, dass Präsident Fiedler einen Vorschlag für einen Gesamt-Entwurf vorgelegt hat – man sieht, es geht, wenn man will –, ohne jetzt inhaltlich zu sagen, das ist alles in Ordnung und da braucht man nichts mehr zu verändern, aber es geht, wenn man will!

Und ich habe gesagt, auch von unserer Seite ist vieles auch in den verschiedenen Papieren nicht so, wie wir uns das gewünscht hätten – ja, das wird jedem so gehen! –, aber wir sind bereit zu sagen: Ja, wir haben Maximalforderungen, die können wir nicht alle umsetzen, aber wir bringen uns ein, versuchen, einen möglichst breiten Konsens zu erwirken, und es soll sich jeder in dieser neuen Verfassung wieder finden, aber sie muss kommen, es muss ein Ergebnis geben nach diesen 18 Monaten Arbeit.

Und jetzt wird es an der politischen Ebene liegen. Ich habe vorgeschlagen, dass Präsident Fiedler und Präsident Khol mit den Spitzen der politischen Parteien einmal in Klausur gehen und sich überlegen: Wie kann es weitergehen mit dieser Verfassung? Denn was ich so höre: Na also, in dieser Legislaturperiode darf da überhaupt nichts mehr herauskommen, das kann wohl nicht im Sinne von einer verantwortungsbewussten Politik liegen. Denn dann waren diese Ergebnisse wirklich umsonst, denn in zwei, drei, vier Jahren wird das alles wieder anders gesehen.

Also, ich hoffe, dass alle die parteipolitischen, die ideologischen Scheuklappen ablegen und dass man versucht – so wie wir hier dieses Konsens-Prinzip gehabt haben –, jetzt auf der politischen Ebene sich zusammenzusetzen und alles daran zu setzen, dass die Verantwortung für Österreich, für den Staat, vor der Parteizugehörigkeit steht und wir diese wichtigen, notwendigen, sinnvollen Reformen doch noch im österreichischen Parlament umsetzen können.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke schön, Herr Klubobmann.

Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler. – Bitte sehr.

Dr. Wolfgang Schüssel: Herr Präsident! Hoher Konvent! Liebe Österreicherinnen und Österreicher, die die Debatte – die Abschlussdebatte dieses Konvents – heute mitverfolgen! Zunächst ein Wort anschließend an Herbert Scheibner: Natürlich hat sich die österreichische Bundesverfassung bisher bewährt, sonst wären wir ja nicht dort, wo wir stehen, und sie war bisher ein durchaus taugliches Instrument – allerdings sehr kompliziert, mit über 1 000 Verfassungsbestimmungen, die außerhalb der österreichischen Bundesverfassung zu finden sind, mit politischen Versuchen, über Verfassungsbestimmungen die Rechtskontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zu unterlaufen und vor allem noch nicht einbezogen den Effekt, den juristischen Effekt,

den die Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union seit zehn Jahren bedeutet. Daher, glaube ich, gibt es genügend Gründe, zu sagen: Dieser Konvent war notwendig, war sinnvoll.

Und wir stehen heute an einer Weggabelung, wir haben ein Ergebnis zu beurteilen, das eigentlich beeindruckend ist in seiner Fülle, auch im Reichtum dessen, was hier angedacht wurde. Und es ist völlig klar, dass mit einem Konvent mit über 70 Teilnehmern es nicht einfach ist, einen Konsens zu finden, dem jeder zustimmen kann. Und jetzt wurde da von vorneherein schon gesagt: Also das ist nicht das Ergebnis, das vorgelegt wurde – Präsident Fiedler hat hier quasi einen Privat-Entwurf zustande gebracht.

Darf ich ganz offen sagen: Niemand von uns wird zu 100 Prozent das, was Franz Fiedler in eigener Verantwortung, aber auf Grund der Diskussion zustande gebracht hat und vorgelegt hat, bejahen können, aber es ist ein absolut sinnvolles, gutes Ergebnis, von dem weg wir arbeiten können, indem wir in die Verhandlungen im National- und im Bundesrat und mit den anderen Gebietskörperschaften eintreten.

Ich meine, man kann das ganz undramatisch sehen: Wie ist denn der europäische Konvent – der Verfassungs-Konvent – zustande gekommen? Das war ja genau das Gleiche! Da sind über 100 Experten, Abgeordnete, Europaparlamentarier, nationale Parlamentarier, persönliche Vertreter der Regierungschefs zusammengesessen und haben versucht, ihr Bestes zu geben, am Ende war das natürlich ein Auseinander-, ein Hin- und Her-Gezerre, was jetzt wirklich der gemeinsame Nenner sein wird.

Und am Ende hat der Präsident Giscard d'Estaing versucht, den Gordischen Knoten so wie Alexander zu durchschlagen, indem er einen eigenen Entwurf vorgelegt hat, der teilweise im Teil 3 ja nie im Konvent diskutiert werden konnte, was ja auch übrigens nachher sehr heftig diskutiert und kritisiert wurde. Trotzdem, nach einem Jahr weiterer Debatten in der Regierungskonferenz mit den Staats- und Regierungschefs unter Einbindung der nationalen Parlamente, siehe da, wir haben einen gemeinsamen Konsens zu Stande gebracht, den jetzt bereits drei Länder ratifiziert haben. Auch Österreich wird rund um das Staatsvertragsjubiläum mit der Ratifikation folgen.

Genau so könnte es sein, wenn der positive Wille da ist, den wir eigentlich alle am Anfang ausgesprochen haben, indem wir Franz Fiedler zu unserem Präsidenten gewählt haben und ihm damit natürlich auch die Verantwortung, ein bisschen auch wohl den Schwarzen Peter in die Hand gedrückt haben. Er muss diese verschiedensten Meinungen so bündeln, dass wir daran weiterarbeiten können, dass am Ende wirklich etwas Vernünftiges herauskommt.

Jetzt auch wieder ganz offen gestanden: Natürlich wird uns die Arbeit nicht abgenommen und nicht leicht gemacht. Dass wir dann mit den Gebietskörperschaften, mit den Ländern, Gemeinden, Sozialpartnern noch einmal reden müssen – klar. Aber wir haben jetzt ein Ergebnis und vor allem einen Text, von dem weg wir arbeiten können. Und da sind schon einige Punkte, die mich als Jurist durchaus freuen und die ich eigentlich beeindruckend finde wie etwa die Vorschläge des Konvents zur

Verfassungsbereinigung oder die Vorschläge zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz. Das ist für den Bürger unerhört wichtig, weil er schneller zu seinem Recht kommt. Oder der moderne Grundrechtskatalog – und da bitte, Herr Abgeordneter Wittmann, das muss man schon hinzufügen, da ist ein kleines österreichisches Wunder geschehen, nämlich alle österreichischen Sozialpartner, Arbeitgeber genau so wie Arbeitnehmer und die Bauern haben die sozialen Grundrechte, die Sie als Nichts oder als nicht ausreichend bezeichnet haben, gemeinsam hier mitgetragen. Also wenn wir zur österreichischen Sozialpartnerschaft stehen, zu einer vernünftigen Konsenskultur, dann würde ich bitte dieses Ergebnis nehmen und nicht künstlich in Frage stellen.

Aber es ist richtig, dass man weiter arbeiten muss. Und da mache ich jetzt als Bundeskanzler und Vertreter quasi der bösen zentralistischen Institutionen der Republik, ganz offen ein Angebot, eine Einladung an die Bundesländer: Reden wir offen über eine optimale Verteilung der Kompetenzen – nicht in dem Sinn, wer behält seine Macht und wer kann jetzt möglichst viele Kompetenzen an sich raffen. Ich bin bereit, Aufgaben, Verantwortung abzugeben. Nur wer bereit ist, los zu lassen, hat letztlich auch die Hände frei. Und da können wir gemeinsam vieles bewegen: eine moderne Sicherheitsverwaltung für Österreich, ein modernes Wirtschaftsförderungsrecht. Die ganze Wirtschaftsverwaltung könnte modern, bürgernah und dezentral geordnet werden. Die Frage, die die Bildungsministerin immer angesprochen hat – brauchen wir wirklich diesen Wildwuchs von Schulbehörden auf jeder Ebene, können wir da nicht großzügiger sein? Auch effizienter im Interesse des Bürgers?

Wir haben ein gutes Beispiel in dieser Legislaturperiode zusammengebracht, nämlich den Bundesstraßenbau den Ländern zu geben. Und jetzt bitte kann jeder von Ihnen das Ergebnis in den Ländern sehen. Wir bauen rascher, wir bauen billiger, weil die Dinge nicht verzögert werden, man redet sich nicht auf einander aus, der böse Bund oder die bösen Länder, sondern es wird hier Synergiepotential im Interesse der Bürger nutzbar gemacht. Und, Freunde, das können wir genau so bei anderen Bereichen machen, eben in der Sicherheitsverwaltung, in der Schulverwaltung, im Bereich der Gerichtsorganisation. Seien wir doch ehrlich: Brauchen wir wirklich diese vier Ebenen einer Gerichtsorganisation in einem relativ kleinen europäischen Land wie Österreich?

Daher würde ich einladen: Reden wir jetzt nicht das Ergebnis des Konvents schlecht. Sehen wir das eher so, wie ich das versuche, optimistisch wie ich halt bin. Noch nie seit der Verfassungsdiskussion 1920 ist in so kurzer Zeit ein so bedeutsames Ergebnis vorgelegt worden. Und ich stehe nicht an, Präsident Fiedler und seinem Team hier ein ganz großes Dankeschön zu sagen und Respekt zu zeigen, wissend, dass manches von den Wünschen der Fraktionen, von den Wünschen der Gebietskörperschaften noch nachbearbeitet werden muss. Aber ich bin sehr zuversichtlich. Wenn der gute Wille, der am Anfang da gewesen ist, anhält, dann werden wir das sicherlich schaffen.

Ich werde nach der Behandlung des Berichts im Ministerrat – das müssen wir natürlich tun und wir werden den Bericht auch zur Kenntnis nehmen – diese Vorlagen, und zwar die gesamten Materialien dem Hohen Hause zuleiten, National- und Bundesrat. Ich werde auch die Bundesländer einladen und den Städte- und Gemeindebund, weiter zu

arbeiten an diesem Ergebnis. Und dann liegt es natürlich am Parlament, an der Volksvertretung, letztlich einen tauglichen Verfassungsentwurf zu Stande zu bringen.

Ich bin daher froh und dankbar, dass wir eine gute Ausgangsposition haben. Danke an alle, die hier sehr viel Zeit und Kraft investiert haben, damit wir da sind, wo wir sind, ganz gleich, auf welcher Ebene der Gebietskörperschaften, auf welchem politischen Standpunkt, Sozialpartner oder wo immer, sich einer findet. Ein schönes österreichisches Ergebnis – aber es liegt noch genügend Arbeit vor uns.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Vielen Dank, Herr Bundeskanzler, auch für den Optimismus, den Sie verbreitet haben.

Die nächste Wortmeldung steht bei Frau Präsidentin Mag. Prammer. – Bitte sehr.

Mag. Barbara Prammer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Es ist schon mehrfach gesagt worden, eineinhalb Jahre intensivster Arbeit nehmen heute einen Endpunkt, und ich möchte an dieser Stelle es nicht verabsäumen und es gleich an die Spitze meiner Wortmeldung stellen, dass ich mich bei allen Expertinnen und Experten, die hier eineinhalb Jahre sehr, sehr intensiv gearbeitet haben, herzlich bedanke, und vor allen Dingen auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Parlaments, der Parlamentsdirektion, sehr herzlich bedanke, die hier Außerordentliches in diesen eineinhalb Jahren leisten mussten.

Die letzten Konventssitzungen waren bereits davon getragen, dass wir wussten, es wird einen Endbericht, einen Gesamtbericht geben, und dass dieser Endbericht genau die Qualität und das Positive dieses Konvents auch ausmacht und ausmachen wird, weil viele Bereiche, viele Positionen analysiert wurden, abgeklopft wurden auf die Zeitgemäßheit, auf die Realisierbarkeit, und jetzt endlich sind natürlich auch in den Ausschussarbeiten viele unterschiedliche Anschauungen, nämlich Weltanschauungen auch eingeflossen. Und diese Positionen wurden dann akribisch nebeneinander gestellt. Und es ist auch klar für mich immer gewesen, dass es nicht Aufgabe des Konvents ist, hier die politischen Verhandlungen zu führen, denn die politischen Verhandlungen kann eben nur der Gesetzgeber, können die politisch relevanten Parteien im Nationalrat letztendlich auch führen. Aber die Basis, um hier auch diskutieren zu können, die hat der Konvent, haben die Mitglieder des Konvents hier geleistet und hier die Vorarbeiten auch gemacht.

Ich habe im Vorfeld auch mehrfach darauf Bezug genommen, dass ich persönlich es nicht für glücklich gefunden habe, dass es einen Entwurf gibt, einen Entwurf einer Bundesverfassung, wo viele unter Ihnen, gerade wenn Sie aus der Wissenschaft kommen, natürlich sich auch hätten hinsetzen können und Entwürfe machen, denn ich glaube, und das zeigt ja bereits die jetzige Diskussion, dass die Breite der Analyse und der Ergebnisse, die im Konvent zu Stande gekommen ist, dadurch geschmälert wird, denn alle diskutieren um einen Entwurf, und wenige diskutieren darüber, was denn außerhalb des Entwurfes auch noch in diesem Bericht enthalten ist.

Ich möchte als durch und durch, und das wissen viele von Ihnen, Frauenpolitikerin, auch und ganz speziell auf die Frauen eingehen. Sie können sich wahrscheinlich auch noch alle sehr gut erinnern an den Beginn des Konvents und an die große Kritik vieler, vor allen Dingen Frauen, dass die Mitglieder des Konvents hauptsächlich Männer sind und waren, und wenige Frauen Mitglieder des Konvents wurden. Sie alle, die Mitglieder des Konvents, haben dadurch auch oder darauf auch reagiert, indem sie ein Hearing gemacht haben und die Frauenpolitikerinnen, die Frauenorganisationen auch gefragt

haben, was denn hier auch an Bedürfnissen da ist. Und einiges von dem, was dort auch dokumentiert wurde und gesagt wurde, hat tatsächlich auch Eingang gefunden, zum Teil ja auch konsensual Eingang gefunden, aber – und das muss ich schon auch sagen – auch dort ist man in der Etappe stecken geblieben.

Ich möchte ein paar Punkte anführen. Gender Budgeting: Die Frau Abgeordnete Petrovic hat bereits darauf hingewiesen. Es ist sehr erfreulich, dass Konsens darüber besteht, das Gender Budgeting auch aufzunehmen in die Finanzverfassung. Allerdings, wenn gleichzeitig ebenfalls in den Verfassungsrang das ausgeglichene Budget aufgenommen wird, dann frage ich mich: Wie werden dann - letztendlich würde das alles in Gesetzesmaterie gegossen – wie würden dann die Prioritäten gesetzt und wie würden dann, wenn hier Widersprüchlichkeiten entstehen, auch dann die Schwerpunkte wieder gesetzt? Da fehlen viele klare Erläuterungen.

Ein anderes Beispiel: Es ist sehr erfreulich, dass das Recht auf Gleichstellung von Männern und Frauen natürlich jetzt auch konsensual im Bericht festgehalten wird. Aber wenn es keine Maßnahmen gibt zur Rechtsdurchsetzung, zum Beispiel eine Verbandsklage, dann sind es wahrscheinlich wieder nur Worte, und auf die Gleichstellung im ganz Konkreten muss wieder gewartet werden.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass auf weiten Strecken – und ich gestehe dem Sekretariat, dem Konventssekretariat ein, dass es hier auch viel Arbeit gegeben hat –, aber auf weiten Strecken es nicht gelungen ist, eine geschlechtergerechte Sprache anzuwenden. Auf weiten Strecken wurde nur von Männern geredet. Das kann man natürlich schnell korrigieren und reparieren, aber ich mache nur darauf aufmerksam, dass da so manche Dinge halt schon auch ein bisserl oberflächlich behandelt wurden.

Ein besonders wichtiger Punkt für mich ist die Frage von Ehe und Familie in der Verfassung. Da liegt wirklich bei mir Herzblut drinnen. Ich habe meine alten Dokumente ausgegraben. Das älteste Dokument stammt aus dem Jahr 1987. Die SPÖ hat immer guten Grund gehabt, den Schutz der Ehe nicht in die Verfassung zu nehmen. Denn das, was jetzt hier auf der einen Seite von der ÖVP eingefordert wurde und letztendlich auch im Fiedler-Entwurf steht, würde nichts anderes bedeuten, als alle anderen Lebensformen zu diskriminieren und auch von vornherein unmöglich zu machen, die Perspektive zumindest, wenn auch nicht Konsens momentan besteht, die Perspektive zumindest, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zumindest in Erwägung zu ziehen. Übrigens etwas, was ohnedies viele europäische Staaten bereits tun. Unabhängig davon – ich bin keine Juristin –, dass mir viele Experten und Expertinnen bestätigt haben, dass zum Beispiel diese Formulierung des Herrn Präsidenten Fiedler sogar eine Schmälerung dessen bedeuten würde, was die Menschenrechtskonvention vorschreibt und vorsieht.

Ich möchte auf zwei Punkte noch ganz kurz eingehen, weil sie mir auch sehr, sehr wichtig sind. Ich hatte die große Ehre, Ausschussvorsitzende des Ausschusses 8 die letzten sechs Monate zu sein, und mir ist es wirklich ein Anliegen darauf aufmerksam zu machen, wenn wir ein Stopp der Politikverdrossenheit wollen, dass wir die demokratischen Kontrollrechte auszuweiten haben. Daher ist es zum Beispiel ein Symbol, ob wir nun das Minderheitenrecht des Untersuchungsausschusses in die Verfassung schreiben oder nicht. Und ich erinnere daran: Es gab bereits Konsens 1999 vor der Nationalratswahl, wo keine Partei wusste, wer wird wieder in der Regierung sitzen. Ich verstehe bis heute nicht, warum dieser Konsens, der damals schon erzielt werden konnte, heute auch nicht Konsens im Konvent ist.

Und ein ganz Letztes, ganz Kurzes: Wählen mit 16. Es ist schon gesagt worden. Ich bin seit einem guten halben Jahr Zweite Präsidentin des Nationalrates. Viele Jugendliche sind hier im Haus, und ich würde mir manches Mal wünschen, dass mit

derselben Offenheit, mit derselben Information, wie diese Jugendlichen an die Politik herangehen, auch Erwachsene herangehen. Und aus diesem Grund bekenne ich mich dazu, dass das Wählen mit 16 wirklich ein Grundrecht für alle sein muss und vor allen Dingen nicht nur auf Landes- und Kommunalebene, sondern selbstverständlich auch auf der Bundesebene.

Ich bin zuversichtlich, dass die Konventsmitglieder nicht umsonst gearbeitet haben. Die Arbeit liegt vor uns, aber trotzdem vor uns, nämlich der Politik, und nicht hinter uns.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke schön, Frau Präsidentin.

Als Nächste zu Wort gemeldet hat sich die Frau Präsidentin Orthner. – Bitte sehr.

Angela Orthner: Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Alles hat seine Zeit. Mit diesen Worten habe ich am 30. Juni des Jahres 2003 hier in diesem Sitzungssaal die erste Rede vor dem Plenum des Konvents gehalten. Alles hat seine Zeit. Ich habe damit gemeint, dass die Zeit günstig gewesen ist, den Konvent zu gründen, dass nach all den Jahren der Diskussion, nach all den Jahren des Aufgreifens und Verwerfens nach dem so genannten „Perchtoldsdorfer Abkommen“ es ein Zeitfenster gibt, in dem man gut darüber reden kann, eine neue Verfassung für das 21. Jahrhundert zu machen.

Vielleicht habe ich zu viel Optimismus gehabt, aber ich habe ihn eigentlich bis heute nicht verloren. Ich habe Optimismus gehabt, dass alle diese neue Verfassung wollen, dass wir dieses solide und sichere Haus Österreich, das auf festen Grundfesten steht, gründlich renovieren wollen, Fenster öffnen wollen, das Neue hereinlassen und das, was sich als gut und als richtig bewährt hat, in eine Neufassung zu bringen. Da ist manches davon gelungen.

Heute würde ich nicht sagen: Alles hat seine Zeit und man bringt es in 18 Monaten – so viel Zeit haben wir gehabt – zum Abschluss. Heute würde ich sagen: Der Weg ist das Ziel. Der Weg, den wir in den Arbeitsausschüssen, im Präsidium, in vielen, vielen Sitzungen, Besprechungen und sehr wertvollen Diskussionen gegangen sind, dieser Weg war das Ziel, Ziel für etwas Neues, nämlich dann im Parlament dafür zu sorgen, dass das, was erarbeitet wurde, letztendlich auch umgesetzt wird.

Über weite Bereiche, glaube ich, können wir sagen: Wir haben ein herzeigbares Ergebnis erarbeitet, alle miteinander über die Fraktionen hinweg, über die Gebietskörperschaften hinweg, auch über die Ländergrenzen hinweg. Ein herzeigbares Ergebnis, aus dem man etwas Positives machen kann, aber natürlich, da gibt’s auch vieles, was mich – ich möchte es in diesem Wortlaut sagen –, was mich eigentlich letztendlich sehr enttäuscht hat. Enttäuscht hat mich vor allen Dingen, dass insbesondere in den letzten Monaten zwischen dem Bund und den Ländern etwas aufgebaut wurde, was gar nicht notwendig gewesen wäre, hätte man mehr Zeit zur Diskussion und zum Gespräch aufgewendet. Es ist nicht notwendig, einen Gegensatz zwischen dem Bund und den Ländern aufzubauen.

Der Herr Bundeskanzler hat die Länder eingeladen, auch im Parlament mitzuarbeiten an der neuen Verfassung, an der neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, mitzuarbeiten an einer neuen Finanzverfassung, wo alle gleichberechtigte Partner sind. Ich glaube, darauf kommt es an, dass man als gleichberechtigter Partner gesehen wird, nicht als Bittsteller kommt, auch nicht als Verteidiger auftreten muss, als gleichberechtigter Partner, und die Länder haben in vielen Bereichen bewiesen und tun es tagtäglich, dass sie gute Partner des Bundes sind.

Ich anerkenne sehr das, was uns gemeinsam gelungen ist, vieles wurde davon schon auch aufgelistet heute, dass wir einen Grundrechtekatalog geschaffen haben, dass es einklagbare soziale Grundrechte gibt. Ich glaube, das muss man immer wieder auch herausstreichen, denn das ist ein Erfolg des Konvents, des Präsidiums und der Arbeitsausschüsse. Es ist ein Vorteil und ein Gewinn, wenn wir heute über unabhängige Verwaltungsgerichte reden und uns einig sind, dass das auch realisiert wird. Es ist auch ein Gewinn, wenn wir zumindest den Fuß in der Tür haben bei der Briefwahl. Das war ein vehementes Anliegen der Länder, so wie viele andere Länder Europas, so wie viele Gebietskörperschaften in unserem Lande, die Wahlen durchführen und abhalten, die Möglichkeit zu geben, per Brief seine Stimme abzugeben. Da ist wie gesagt, ein Fuß in der Tür, aber da ist die Türe nicht weit offen. Vielleicht ist auch das ein Gegenstand, an dem wir gut miteinander weiter arbeiten können.

Der Rechnungshof: Ich möchte auch den Rechnungshof ansprechen, weil wir der Meinung gewesen sind, dass die Landesrechnungshöfe sehr, sehr wohl einen Teil der Verantwortung auch für die eigenen Institutionen und Körperschaften übernehmen können und sollen. Denn sie sind, so wie der Rechnungshof des Bundes, in den Ländern weisungsfrei, ungebunden verantwortlich, arbeiten nach denselben Prinzipien. Und ich glaube halt, dass es nicht notwendig ist, dass der Bundesrechnungshof eine kleine Gemeinde irgendwo in Österreich prüft, sondern dass das sehr wohl die Landesrechnungshöfe tun sollen. Aber, ich sage noch einmal, das Positive daran ist ja, dass es insgesamt Möglichkeiten gibt, dass der Rechnungshof eine Prüfungsbefugnis in weiten Bereichen behält.

Womit ich nicht einverstanden sein kann, und zwar sehr vehement nicht einverstanden sein kann, ist die momentan vorliegende Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Es geht wohl nicht an, dass man alle Unstimmigkeiten, die zwischen Bund und Ländern in den Kompetenzen auftreten würden, nur vor Gericht, nur vor dem Verfassungsgerichtshof, klären kann.

Auch das ist kein partnerschaftlicher Zugang zu einem Thema und es ist nicht einzusehen, dass hier – bei aller Wertschätzung für das Bedürfnis nach klar umgrenzten Kompetenzfeldern – sich auf Bundesebene ein Machtzuwachs und nicht eine Machtabgabe herauslesen lässt. Und auch da zitiere ich das, was der Herr Bundeskanzler gerade gesagt hat: Man muss loslassen können, dann hat man die Hände frei. Und in diesem Sinne, was Kompetenzen anlangt, hat er das ja auch gemeint. Ich glaube also, dass das Parlament eine Menge Arbeit bekommen wird, dass es aber eine ordentliche und eine gut fundierte Grundlage hat, die wir letztendlich gemeinsam erarbeitet haben.

Und so bedanke ich mich auch sehr herzlich. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen im Präsidium. Wir haben eine lange Zeit miteinander verbracht und sehr ernsthaft und sehr positiv über sehr weite Teile miteinander gearbeitet. Auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die uns im Präsidium zur Seite gestanden sind und bei allen Damen und Herren, bei allen Persönlichkeiten der Republik Österreich, die sich zusammengefunden haben, um hier an einer gemeinsamen Sache zu arbeiten: es hat sich gelohnt und es wird sich lohnen, daran weiter zu arbeiten.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke sehr, Frau Präsidentin.

Als Nächste zu Wort gemeldet hat sich die Frau Stadträtin Mag. Wehsely. – Bitte sehr, Frau Stadträtin.

Mag. Sonja Wehsely: Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Konvent! Und liebe Zuseherinnen und Zuseher zu Hause! Ich möchte mich bei Ihnen ganz besonders

dafür bedanken, dass Sie sich für unsere, für Ihre Verfassung interessieren und uns heute zuschauen.

Ich möchte mich eingangs bedanken, bedanken bei all jenen, die in den letzten achtzehn Monaten meines Erachtens nach Hervorragendes geleistet haben, nämlich mit großem Engagement, mit großer Bedachtnahme und mit großem Fachwissen, sich mit der österreichischen Bundesverfassung auseinander gesetzt haben und uns liegt ja heute hier auch ein Bericht vor, der weit über tausend Seiten hat. Ich bin daher der festen Überzeugung, dass diese über tausend Seiten auch der Ausgangspunkt sein müssen für weitere Verhandlungen der Politik, ist gleich des Bundesverfassungsgesetzgebers, denn die spiegeln auch das Ergebnis der Beratungen der letzten achtzehn Monate wieder. Ein Teil ist ein Einzelvorschlag eines Mitglieds, nämlich des Vorsitzenden des Konvents, für eine Bundesverfassung, aber das ist eben nur ein Teil. Daher bin ich in dieser Frage nicht der Ansicht des Herrn Bundeskanzlers, nicht dieser Vorschlag für eine Bundesverfassung ist der Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen der Parteien, sondern das gesamte Ergebnis, und das nicht aus Prinzip, sondern aus guten inhaltlichen Überlegungen. Und diese Überlegungen sehe ich, wenn ich mich hier in diesem Raum umschaue, wo insbesondere die Spitzen der Wissenschaft im rechtlichen Bereich in den letzten 18 Monaten – es wurde schon gesagt, ohne dass sie dafür Geld bekommen haben – sehr viel Hirnschmalz verwendet haben. Und sie haben meines Erachtens nach auch ein Recht darauf, dass dieses, was hier von ihnen erarbeitet wurde, auch die Ausgangsbasis ist, worüber die Politik weiter spricht.

Ich bin der Meinung, dass der Konvent ein Erfolg war, und zwar deshalb ein Erfolg war, weil in diesem Ausmaß die Sichtung des Rechtsbestandes, wie es sie seit der Schaffung der Verfassung nicht gegeben hat, und daher auch sehr viel vorliegt, auf dem man jetzt aufbauen kann. Es gibt auch Bereiche, in denen es Konsens gibt, und das sage ich als Vertreterin des Landes Wien: Es freut mich sehr, dass es grundsätzlichen Konsens über die Landesverwaltungsgerichte gibt; das ist nicht selbstverständlich. Und es war nicht so, dass das vor 18 Monaten klar war, dass es diesen Konsens geben wird. Ich halte das für den Rechtsschutz in unserem Land für eine sehr, sehr wichtige Entscheidung. Die Entscheidung, wie das finanziert wird, steht noch aus, aber ich nehme an, daran wird es beim Rechtsschutz nicht scheitern, denn daran darf es auch nicht scheitern. Das erscheint mir überhaupt ein wichtiger Bereich zu sein, dass selbstverständlich ist, dass der Staat sparsam und effizient agieren muss, dass aber gerade bei der Frage des Rechtsschutzes nicht der Rechenstift in erster Linie angewendet werden darf, sondern Rechtsschutz ist etwas, was in einer demokratischen Republik eine der Grundfesten ist, und daher muss dafür auch Geld da sein.

Lassen Sie mich jetzt auf einige ausgewählte Punkte eingehen, die mir als Vertreterin des Landes Wiens ganz besonders wichtig sind, und auf die ich besonders hinweisen möchte. Das eine ist die Frage der Wahlaltersenkung. Wir haben in Wien bereits das Wahlalter gesenkt, auf der Gemeindeebene, und damit als einziges Bundesland auch auf Landesebene. Ich erachte das als wesentlich, aus mehreren Gründen, und bin der Meinung, dass das auch jedenfalls auf Bundesebene so sein sollte. Wir werden gesellschaftlich in den nächsten Jahrzehnten älter werden. Das heißt: Es ist allein aus demographischen Gründen meines Erachtens nach wichtig, jungen Menschen mehr Gehör zu geben. Ich weiß es auch, dass die Frage, ob jemand wahlberechtigt ist oder nicht, sehr relevant ist für Politikerinnen oder Politiker, ob Anliegen von solchen Menschen besonders gehört werden oder nicht. Darauf haben meines Erachtens nach die jungen Menschen in unserer Republik ein Recht , nämlich angehört zu werden und auch bedacht zu werden von der Politik. Und ich möchte all jene Argumente, die sagen, die jungen Leute wollen das gar nicht und es gibt wichtigere Dinge, insofern aus

der Welt räumen, als wir über diese Frage bereits eine „Volksabstimmung“ hatten, nämlich die Gemeinderatswahl im Burgenland, wo die Wahlbeteiligung der jungen Erstwähler, nämlich der 16- bis 18-Jährigen deutlich höher war als die der Restbevölkerung. Das heißt, diese „Volksabstimmung“ gab es und sie ist positiv ausgegangen. Darüber hinaus sage ich das aber auch aus demokratiepolitischen Gründen, auch wenn das für mich diesbezüglich nur zweitrangig von Relevanz ist, denn es wird ja hier im Raum niemand sagen, dass jene Menschen, die nicht wählen gehen – und es gibt diese – dass denen das Wahlrecht entzogen werden soll. Es ist eine demokratiepolitisch grundsätzliche Frage, die wichtig ist für die Zukunft unserer Gesellschaft. Und bei Demokratie kann es nie darauf ankommen, ob der oder die Einzelne von ihrem demokratischen Recht dann auch Gebrauch macht oder nicht.

Ein zweiter Punkt, wo es keinen Konsens gibt, der mir aber ganz besonders wichtig ist, ist die Frage, in einer Bundesverfassung Gemeinden – in Wien wären es die Bezirksvertretungen – die Möglichkeit zu geben, Zuwanderinnen und Zuwanderern, die hier ihre neue Heimat gefunden haben, die hier leben, die hier Steuer zahlen, deren Kinder unsere Schulen besuchen, die zukünftig auch hier sein werden, das Wahlrecht einzuräumen. Ich erachte das als einen ganz wichtigen Beitrag zur Integration, die politische Partizipation. Ich freue mich ganz besonders, Frau Landeshauptfrau Klasnic, dass jetzt auch die Steiermark nach Wien beschlossen hat, an den Bundesverfassungsgesetzgeber heranzutreten, um diese Möglichkeit einzuräumen.

Es geht mir hier nicht um eine Zwangsbeglückung, dass man sagt, in allen Gemeinden muss das möglich sein. Ich sehe aber überhaupt keinen Grund, warum das nicht in der Autonomie der einzelnen Landesverfassungsgesetzgeber *(Anm.: es wurde an dieser Stelle sofort mündlich korrigiert auf: „Länder“ statt Landesverfassungsgesetzgeber)* sein kann, zu entscheiden, ob sie das wollen oder nicht. Ich erachte es als notwendig. In den 11 Punkten der Europäischen Kommission, welche für Integration von Migrantinnen und Migranten wichtig sind, ist das im Übrigen auch ein ganz wichtiger Punkt.

Ein weiterer wichtiger Punkt, wo es keinen Konsens gibt, ist die Frage der Kontrollrechte. Ich komme, wie Sie wissen, aus einem Land, aus Wien, wo die SPÖ allein regiert, und wo wir aber trotzdem Minderheitenrechte haben, die es eben auf Bundesebene nicht gibt. In Wien kann ein Drittel der Mandatarinnen und Mandatare beschließen, dass es einen Untersuchungsausschuss gibt. Ich denke, das ist schlicht und ergreifend in einer modernen Demokratie eine Notwendigkeit. Ich verstehe überhaupt nicht, warum es hierüber keinen Konsens gibt.

Weitere wichtige Punkte für uns in Wien sind die sozialen Grundrechte. Selbstverständlich, der Kollege Scheibner ist wieder da, gibt es in dem einzigen Entwurf, der für eine Verfassung vorliegt, der ein Teil des Ergebnisses des Konvents ist, einen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt. Wenn ich einen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt vorsehe, sage ich jetzt mal auf wienerisch, kann man es sich gleich sparen. Ich sage auch, dass die Ausformung der sozialen Grundrechte so sein muss, dass man damit auch etwas tun kann. Zu formulieren, jeder hat ein Recht auf Wohnen, klingt nett, ist vielleicht auch populär, aber ich sage, wenn es auch paradox klingt, ist ein bisschen zu wenig kompliziert. So einfach ist die Welt nicht und so einfach kann auch die Bundesverfassung nicht sein.

Ein letzter Punkt: Zur Frage, wieso wird hier etwas junktimiert, wie Sie, Herr Kollege Scheibner, gesagt haben. Es geht hier nicht um junktimieren, aber es kann hier auch nicht sein, dass wir in zwei Parallelwelten leben. In der einen Welt, die hier im Konvent herrscht, wird gesagt, alle müssen gemeinsam an einem Strang zu einem Ergebnis finden, noch dazu wird so getan, als wäre das keine politische, sondern nur eine technische Frage. Natürlich geht es hier auch um politische Inhalte und um Ideologie.

Ein paar Meter weiter wird über die Opposition drübergefahren, werden Dinge, ohne darüber zu sprechen, beschlossen und wird Demokratie abgebaut. Ich sage nur: Österreichische Hochschülerschaft, Hauptverband der Sozialversicherungsträger und so weiter und so fort.

Trotzdem war meines Erachtens der Österreich-Konvent insgesamt ein Erfolg. Eine neue Bundesverfassung macht nur dann Sinn, wenn sie mehr Demokratie, mehr Rechte, mehr Transparenz und mehr Kontrolle bringt für die Österreicherinnen und Österreicher. Denn es ist ihre Bundesverfassung. – Danke.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke sehr, Frau Stadträtin.

Die nächste Wortmeldung steht bei Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic. – Bitte sehr, Frau Landeshauptmann.

Waltraud Klasnic: Herr Präsident! Hoher Konvent! Meine sehr geehrten Damen und Herren, die sie zusehen, draußen in den Gemeinden, Städten und den Ländern, und die wir gemeinsam dieses Österreich sind.

In diesem Konvent geht es um dieses Österreich und um vieles, das für die Zukunft ganz besonders wichtig ist. Ich erinnere daran, dass ich damals als turnusmäßige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz im Juni 2003 hier das Wort ergriffen habe und festgestellt habe, stellvertretend für unseren einstimmigen Beschluss, der gefasst worden war, dass wir uns darum bemühen wollen, und dass unser wichtigstes Anliegen ist, Bürgernähe, Effizienz, Überschaubarkeit und Mitgestaltbarkeit, vor allem aber auch zu sehen, dass die Staatsreform Österreich beinhaltet Gemeinde, Städte, Länder und den Staat. Und ich sage bewusst „und den Staat“, weil wir zu einer gemeinsamen demokratischen Aufgabenerfüllung aufgerufen sind.

Es ist gut, dass der Herr Bundeskanzler heute gesagt hat, es sollen die Gespräche geführt werden und es kann zusätzliche Verantwortung, und die wollen wir auch übernehmen, wahrgenommen werden. Aber ich sage aus der Sicht der Länder sehr deutlich dazu, Verantwortung und auch die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten müssen gegeben sein. Wenn heute die Übertragung der Straßen auf die Bundesländer angesprochen wurde, dann sage ich, dass wir dort den 15a-Vertrag zum Beispiel brauchen ab dem Jahr 2008. Das sind die Dinge, mit denen wir uns beschäftigen.

Gleichzeitig, das war die Grundlage damals zu Beginn, am 30. Juni hier in diesem Raum, dem Bundesratssitzungssaal der Länderkammer, wo sich Österreicherinnen und Österreicher vertreten fühlen, dass wir zwei Punkte angesprochen haben. Die wirksame Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und in europäischen Angelegenheiten und die Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder, weil wir es sind – und wir sagen es mit Überzeugung, und es ist auch nicht widersprochen worden von keiner Vorrednerin und keinem Vorredner –, dass zweimal der freiwillige Zusammenschluss Österreich, nämlich 1918 und 1945, durch die Bundesländer begründet wurde.

Es gibt eine zweite einstimmige Position der Landeshauptleute, ich werde dann später darauf zurückkommen, warum ich das so deutlich formuliere vom 14. Juni 2004, wo neuerlich eine Position der Länder zum Konvent eingebracht wurde. Damals war auch schon die neue Landeshauptfrau aus dem Bundesland Salzburg, Gabi Burgstaller, mit dabei.

Ich zitiere diese Position:

„Die Landeshauptleutekonferenz anerkennt die bisher geleisteten Arbeiten des Österreich-Konvents und seine Bedeutung für die Weiterentwicklung des österreichischen

Bundesstaates. Sie bekräftigt ihre Bereitschaft, auf der Basis des Auftrags an den Konvent weiterhin engagiert mitzuwirken."

Auch ich möchte mich bei jenen bedanken, die nicht nur viel Arbeit geleistet haben, sondern es verantwortlich wahrgenommen haben. Ich bin überzeugt, dass der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz, Heinz Nissl, das auch noch so sagen wird.

„Die Landeshauptleutekonferenz erachtet es als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus weiterzuentwickeln. Die neue Staatsorganisation muss der mittlerweile wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnis entsprechen, dass bürgernah organisierte Einheiten effizienter arbeiten als zentralisierte Apparate. Aufgabenübertragungen müssen aber jedenfalls finanziell abgesichert werden." Zitatende.

Weil es heute hier angesprochen wurde und in Frage gestellt wurde, warum die Länder, warum aus Sicht der Landeshauptleute jetzt noch eine Stellungnahme beziehungsweise ein Papier abgegeben wird: Ich sage es sehr bewusst, Herr Dozent Dr. Bußjäger, Ausschuss 5, Aufgabenverteilung – in weiten Bereichen sind Sie sogar einen Schritt weiter gegangen als die Länder in der Verantwortlichkeit. Die Aussage der Landeshauptleute hat den gesamten Konvent begleitet. Es ist auch hier diese Stellungnahme immer wahrgenommen worden.

19 Monate intensiver Beratung, 10 Arbeitskreise – ich sage bewusst dazu: viel Arbeit. Angela Orthner hat es angesprochen, und Nationalratspräsident Khol hat zu Beginn schon gesagt, es ist nicht eine Frage der Schuld, sondern es ist auch eine Frage der Verantwortung, dass wir aus der Sicht der Länder unsere Stimme erheben und sagen, dort können wir mitgehen, dass wir uns darüber freuen können, wo es schon einen gemeinsamen Weg gibt, dass es aber noch vieles an Aufgaben zu bewältigen gibt, und wir das schaffen können.

Es ist eine Gliederung, wo man sagen muss, es muss einen Gesamtverfassungsentwurf geben, der viele Lücken schließt. Der Entwurf, der von Dr. Franz Fiedler und Präsidenten gekommen ist, ist ein wichtiger und ein richtiger Weg. Aber aus der Sicht der Bundesländer und damit auch der bürgernahen Aufgabenerfüllung besteht die Notwendigkeit, vor allem im Bereich der Kompetenzverteilung und der Behördenstruktur, auch dem Entwurf von Präsident Fiedler weitere Beratungen weiterhin zuzufügen; sie sind anzureichern.

Wenn es ein Papier der Landeshauptleute vom 19. Jänner gibt, auch wieder parteienübergreifend und einstimmig, dann sagt man, dass man gerade zur Kompetenzverteilung vertiefend Stellung nimmt. Das von Präsident Fiedler und auch dem zuständigen Konventsausschuss entwickelte Drei-Säulen-Modell entspricht ganz sicherlich den Gesetzgebungs- und Vollziehungsanforderungen des 21. Jahrhunderts besser als die bisherige Kompetenzlage. Aber die Zuordnung zu den drei Säulen lässt eine echte Ungleichverteilung der Gewichte erkennen. Aus unserer Sicht ist es so nicht geeignet, dass dies die Basis ist für einen Bundesstaat im 21. Jahrhundert. Hier sind wesentliche Veränderungen notwendig, und ich sage es, und die Landtagspräsidentin, die uns dort vertreten hat, hat es auch schon formuliert, so, wie die Länder gerne bereit sind mehr Verantwortung zu übernehmen, zum Beispiel das Modell der doppelten Zustimmung durch den Bundesrat und sechs Bundesländer, wie es im Positionspapier der Landeshauptleute vorgeschlagen wird, ist es ein Weg in die richtige Richtung.

Die mittelbare Bundesverwaltung hat sich als wesentliches Strukturmerkmal der österreichischen Verwaltungsorganisation im Grundsatz bewährt. Sie soll erhalten bleiben, aber um weitere, bisher in der unmittelbaren Bundesvollziehung verankerte Angelegenheiten ergänzt werden.

Und auf einige Wortmeldungen zurückkommend: Unversöhnliche Gegensätze zwischen Ländern und Bund, das ist nicht der Weg. Wir sind nicht unversöhnlich, wir wollen miteinander in Verantwortung in eine gemeinsame Aufgabenstellung und in eine gemeinsame Bearbeitung und Vorbereitung für diese Verfassung gehen. Die Länder machen sich selbstverständlich bereit, nämlich dort mitzutun, wo sie es können, ihre Verantwortung wahrzunehmen und vor allem auch zu zeigen, dass die Nähe der Menschen in den Gemeinden, in den Städten und in den Ländern jene ist, wo man die Antworten erfährt, wo man das eine oder andere dann auch spürt. Und Verantwortung wahrnehmen heißt eben, im richtigen Augenblick zu sagen, es bedarf noch einer weiteren Verhandlung und ich bin überzeugt, dass auch gerade auf Grundlage dieses Papiers Doppelgleisigkeiten abgebaut werden können. Manches ist heute schon angesprochen, Schulbehörde, Sicherheitsbereich; wesentliche Schritte aus der Sicht des Ministeriums wurden gesetzt.

Ich nehme noch etwas dazu, die Bedeutung der Bezirkshauptmannschaften bei uns. Ich sage es aus der Erfahrung heraus, bürgernah und effizient sind diese Einrichtungen, man muss auch wissen, und ich sage das als Landeshauptmann eines Bundeslandes im Süden Österreichs, aber es geht allen Ländern gleich, man könnte und sollte sich auch überlegen, ob alle neuen Behörden, die geschaffen werden, wo immer und welchen Auftrag sie haben, wirklich ihren Sitz in der Bundeshauptstadt haben müssen.

Es wäre schade und es wäre eine vergebene Chance, wenn diese solide Grundlagenarbeit, die geschehen ist, die von Ihnen allen geschaffen wurde, von Präsident Fiedler zusammengefasst wurde, nicht die Früchte einer echten Verfassungs- und Staatsreform erreichen würden. Es ist lange zu diskutieren gewesen, es ist auch zu handeln und das Gedenkjahr und das Gedankenjahr 2005 kann eine zukunftsorientierte Grundlage für unser Gemeinwesen sein. Für die Menschen in unserem Land, in den Gemeinden, in den Städten, in den Ländern, in unserem Österreich.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Besten Dank, Frau Landeshauptmann. Ich möchte es mir auch nicht verkneifen zu sagen, ich glaube, das entspricht auch der historischen Wahrheit, dass die Steiermark an der Wiege des Österreich-Konvents gestanden ist und es sehr viele Steirer waren, die sich für die Einsetzung des Österreich-Konvents ausgesprochen haben. Auch dafür besten Dank.

Die nächste Rednerin ist die Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller. – Bitte sehr.

Mag. Gabi Burgstaller: Sehr geschätzter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Zu allererst möchte ich mich bedanken, weil ich doch meine, dass die vorliegenden Unterlagen, der Gesamtbericht, eine sehr detailreiche Analyse des Ist-Standes ist und eine gute Abbildung der Auseinandersetzungen im politischen Diskurs.

Es ist eine Tatsache, dass man sich in Verfassungsfragen, sprich Machtfragen, nicht immer sofort eins ist, weder bei den Parteien, noch bei den Gebietskörperschaften, und, so meine ich, kann dieser Bericht auch nichts anderes sein, als dieses Abbild und der Versuch, da oder dort den Konsens zu erkennen und auch zu vermitteln. Es ist auch aus meiner Sicht eine Grundlage für die weitere politische Arbeit an einer neuen, an einer modernen, anspruchsvollen Verfassung.

Wurde der Auftrag erfüllt? Das werden sich heute bei der letzten Sitzung des Konvents wahrscheinlich viele fragen, und wenn wir uns zurückerinnern an den Auftrag, dann ist er ja sehr eindeutig formuliert worden, nämlich, dass es Aufgabe des Österreich-Konvents sei, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten. Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige,

transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen. Es ist dann noch die Rede von einer Kompetenzverteilung, mit dem Ziel, einen klaren, nach Aufgabenbereichen gegliederten Kompetenzkatalog zu schaffen, die Struktur der staatlichen Institutionen unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Bürgernähe und so weiter zu prüfen.

Ich meine, von diesem Auftrag ist einiges erfüllt worden. Es gibt die Vorschläge dafür, teilweise sind sie unterschiedlich gestaltet, es gibt aber einen Bereich, wo ich der Meinung bin, wir sollten mehr Wert darauf legen, wie effizient ist unser Handeln wirklich? Und wenn dieser Maßstab auch noch eingeführt wird bei den weiteren Beratungen, dann hört sich vielleicht so manches Bund-Länder-Ping-Pong auf, weil ich meine, wir müssen mit den Steuergelder insgesamt sparsam umgehen, damit wir das Geld haben für die notwendige Versorgung der Menschen, zum Beispiel im Gesundheits- und Sozialbereich, denn es wäre naiv anzunehmen, dass wir diese Gelder nicht brauchen werden, dass diese Ausgaben nicht steigen werden. Allein schon deshalb, weil wir alle älter werden und hoffentlich auch eine entsprechende Sozial- und Gesundheitsversorgung vorfinden können.

Wenn es um die Zukunftsorientierung geht, so meine ich durchaus, dass ein wesentliches Element erfüllt wurde, nämlich ein Sozialrechtskatalog, der ein durchaus erfreulicher ist in seinen inhaltlichen Ansagen. Was die Durchsetzung betrifft, so meine ich, sollte darüber noch einmal grundsätzlich beraten werden, denn die Enttäuschung bei den Bürgern wäre groß, wenn das einen Charakter von Zielvorstellungen hat und wenn dann der Bürger sich doch nicht helfen kann, wenn er die sozialen Verfassungsrechte dann auch für sich realisiert haben möchte.

Was die Bürgernähe betrifft, so glaube ich, sollten wir weniger Angst vor den Bürgern haben. Wir sollten ihre Tätigkeit nicht nur auf Wahlen beschränken, die alle paar Jahre stattfinden, wir sollten auch darüber diskutieren, ob es klug ist, dass wir so unterschiedliche Perioden haben, Legislaturperioden mit vier Jahren, mit fünf Jahren, mit sechs Jahren. Es gibt hier eine gewisse Autonomie in den Ländern, ich meine trotzdem, zum Beispiel vier Jahre sind nicht unbedingt genug, um etwas zu verändern. Aber das ist meine persönliche Meinung, die ich mit vielen diskutiert habe, die sich diesen langen Atem durchaus wünschen, in den Bundesländern, wie gesagt, unterschiedlich geregelt.

Was die Bürgernähe beim Wahlrecht betrifft und die Vorschläge, war ich einigermaßen konsterniert, dass man vorgeschlagen hat, wählen mit 16 auf Gemeindeebene einzuführen, denn das können die Länder, und tun die Länder auch so, da hätten sie keinen Konvent gebraucht. Wenn, dann wäre es nur logisch, dass man beim Konvent sagt, wir wollen die Sechzehnjährigen generell wählen lassen, das wäre der geradlinige Weg.

Ich bin auch der Meinung, dass man bei den Minderheitenrechte im 21. Jahrhundert einen frischeren Weg beschreiten soll. Keine Angst vor Minderheiten, Transparenz, Offenheit, warum denn nicht? Einen Untersuchungsausschuss einberufen von einer Minderheitenfraktion, wir haben das in Salzburg, und ich würde meinen, es tut keinem weh, wie überhaupt Transparenz in der Politik niemandem wehtut, wenn man sie richtig lebt.

Was die klare Aufgabenteilung betrifft, da meine ich, da gibt es noch viel zu tun. Es gibt hier einen sozusagen privaten Vorschlag im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag, Herr Präsident, aber trotzdem einen Vorschlag für eine Kompetenzverteilung, der sich sehr stark an den Vorschlägen der Wirtschaftskammer orientiert nach meiner Betrachtungsweise, der auch vieles enthält, das richtig ist, weil sachlich es zusammen gehört, der aber in Teilbereichen sich ein bisschen verschweigt, und da ist eine

provokante Frage, die ich als Aufgabe für die Zukunft mitgeben möchte die, überlegen wir uns auch immer die Qualität dieser Aufgabenzuteilungen?

Für mich ist so ein bisschen ein abschreckendes Beispiel die Debatte rund um das Tierschutzgesetz gewesen. Wir haben vorher ja Länderrecht gehabt, Länderkompetenz, jetzt gibt es ein Bundestierschutzgesetz. Es gibt sehr viel Kritik daran, täglich in den Medien. Nicht immer ist etwas automatisch deshalb besser, weil es der Bund macht. Obwohl ich der Meinung bin, dass es viele wirtschaftsnahe Bereiche gibt, die besser einheitlich in Österreich geregelt werden sollen, aber den Automatismus gibt es nicht. Und trotzdem würde ich mich freuen, wenn wir in vielen Bereichen, und da bin ich sicher nicht einer Meinung mit dem Herrn Präsidenten Khol, nämlich gerade dort, wo es wirtschaftsnahe Kompetenzen betrifft, endlich auf eine Vereinheitlichung kommen. Aber auch in gesellschaftspolitischen Bereichen – ich kann es keinem Jugendlichen erklären, warum er in Salzburg länger weggehen darf als in Oberösterreich, wenn er dort im Zentralraum, im Grenzraum, lebt und einmal in Bad Ischl ausgeht und das nächste Mal vielleicht in St. Gilgen. Das versteht kein Mensch und daher sollten wir uns mit dem auch auseinander setzen, was die Menschen nicht mehr verstehen.

Ein Bereich ist aus meiner Sicht gar nicht gelungen. Aber ich will das jetzt nicht bewerten, ich war ja nicht dabei. Es geht um die Finanzen. Weil ja auch der Präsident des Gemeindeverbandes und Gemeindebundes hier ist. Ich glaube, dass wir bei einer künftigen Finanzverfassung und bei einem neuen Finanzausgleich, der darauf wachsen soll und gedeihen, berücksichtigen müssen, wo sind die Wachstumsbranchen der Politik? Und wenn wir ganz ehrlich sind, die Wachstumsbranchen der Politik, die werden schwerpunktmäßig selbstverständlich im Sozial- und Gesundheitsbereich sein, und wenn ich mir da die Belastung der Gemeinden anschaue, dann glaube ich schon, dass eine logische Antwort auch eine gewisse Neuverteilung der Gelder wäre.

Ist der Konvent gescheitert, wie heute in den „Salzburger Nachrichten“ steht? Also, ich meine nein, weil er viele seiner Aufgaben erledigt hat, eine wichtige Vorarbeit ist, für die weiteren Beratungen, auch ein Abbild der widerstrebenden Interessen, auch wenn ich nicht meine, es sind angeborene Unterschiede, aber es gibt halt einen Unterschied zwischen den Parteien und auch zwischen den Gebietskörperschaften. Gescheitert ist er, indem er keinen einheitlichen Verfassungstext vorgelegt hat, aber vielleicht war auch diese ihm zugeteilte Aufgabe im Rahmen der Gründung eine zu ambitionierte, denn wie hätte das geschehen sollen?

Was wichtig ist, und was bleibt, ist, dass die Politik jetzt am Wort ist. Was wir uns aus den Ländern wünschen, ist, dass wir eingebunden werden in den Prozess. Ich kann Ihnen versprechen, dass wir versuchen werden, nicht die Brille der Macht aufzusetzen, sondern wirklich die Brille einer neuen sachlichen Arbeitsteilung, wo jeder das regelt, was für die Bürger auf der jeweiligen Ebene am Wichtigsten ist. Dabei wird es eine Rolle spielen, ob der Bund weiter den Weg geht, Gerichte zu schließen, Behörden zu reduzieren. Denn bürgernahe Verwaltung heißt halt auch ein Stück weit, dass sie in der Nähe des Bürgers ist und nicht, dass man einfach nur Strukturen bereinigt und reduziert, weit weg vom Bürger.

Es gibt noch einen Elchtest für die weiteren politischen Beratungen, und zwar den Bundesrat. Hier gibt es ja sehr unterschiedliche Vorschläge. Den Vorschlag aus den Ländern für ein Vetorecht im Bereich von Steuerreformen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich der politisch dann durchsetzen lässt. Und es gibt einen Vorschlag aus dem Konvent, und ich meine, es täte auch gut, bei den politischen Beratungen das ernst zu nehmen, das man einmal angekündigt hat. Entweder aufwerten oder abschaffen. Die einzige Form der Aufwertung, die ich mir vorstellen könnte ist, dass wir überlegen, ob der Konsultationsmechanismus über eine 15a-Vereinbarung, die wir einmal eingeführt

haben, nicht abgeschafft werden soll zugunsten einer Beauftragung des Bundesrates. Da gäbe es aber vieles umzustellen. Wer einmal einen Konsultationsmechanismus persönlich erlebt hat, kann sich vorstellen, wie effizient das ist und wie kostenintensiv. Ich meine, da könnten wir es beim Bundesrat auch belassen und ihm diese Aufgabe übertragen. Das wäre dann natürlich eher ein Länderparlament oder in anderen Formen auch eine Vertretung der Länder und Gemeinden. Das wäre ein Weg. Wenn wir die Aufwertung nicht schaffen, dann wünsche ich mir einfach die Ehrlichkeit, ihn abzuschaffen. Ich glaube, es hat sehr, sehr viel Symbol für die Beratungen um die Verfassung, dass hier eine ehrliche Bewertung erfolgen soll.

Noch einmal Dank, noch einmal die Klarheit. Der nächste Schritt liegt bei der Politik im Verfassungsausschuss, so würde ich es für logisch erachten. Man soll sich die Zeit nehmen, die man braucht für eine moderne Verfassung, denn es ist keine moderne Verfassung, wenn man nur die Verfassungstexte, die außerhalb liegen, inkludiert, aber eine moderne Verfassung entsprechend der Aufgaben des Konventes jetzt zu den Aufgaben des Verfassungsausschusses zu machen, das könnte durchaus gelingen.

Ich wünsche allen im Parlament vertretenen politischen Parteien dabei viel Erfolg. Ich weiß, es wird mühsam sein, es gibt sehr viel Dissens noch und wir wünschen uns von den Ländern und ich schließe die Gemeinden etwas mit ein, dass wir dabei sind bei diesem Prozess, uns nicht erst relativ spät einklinken, und dass wir wirklich einen ehrlichen Weg gehen und uns immer fragen: Was wollen die Bürger in diesem Land und was brauchen sie? – Danke.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Besten Dank, Frau Landeshauptfrau.

Als Nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Präsident Dr. Leitl. – Bitte, Herr Präsident.

Dr. Christoph Leitl: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Frau Landeshauptfrau Burgstaller hat angesprochen, dass eine Verfassung auch die Aufgabe hat, neben klaren Spielregeln, die unser gemeinsames Zusammenwirken regeln, auch die Kostengünstigkeit zu bewerkstelligen. Und ich bin Ihnen allen dankbar, die Sie diesen Aspekt unterstützt haben. Eine Verwaltung baut auf der Verfassung auf. Es gibt eine kostengünstige Verwaltung, die kann unserem Land, unseren Budgets, viel Geld sparen. Geld, das wir für dringend notwendige Zukunftsinvestitionen verwenden können. Bildung, Forschung, Infrastruktur, einfach das, was wir brauchen, wenn wir den Standort Österreich verbessern und im weltweiten Wettbewerb erfolgreich bestehen wollen. Da bin ich Ihnen wirklich dankbar, dass Sie diesen Zusammenhang zwischen unserem staatlichen Aufbau und einem effektiven Ablauf gesehen und in Ihren Beratungen berücksichtigt haben.

Ich bin dankbar meinen Sozialpartnerkollegen, insbesondere Fritz Verzetnitsch. Wir haben einen am Anfang sehr gegensätzlichen Standpunkt in der Frage der sozialen Grundsätze in der Arbeitswelt vernünftig angegangen und sehr konsensual einem Konvent zugeleitet, der diesen Beschluss als Grundlage verwenden kann. Wir haben damit als Sozialpartner bewiesen, dass man auch dort, wo unterschiedliche Ausgangspunkte am Beginn einer Diskussion bestehen, dass man dann zum richtigen Zeitpunkt mit dem richtigen Augenmaß sehr wohl etwas machen kann, was dem Land und den Menschen nützt.

Die Präsidentin Angela Orthner hat gesagt: Alles hat seine Zeit. Es gibt eine Zeit des Diskutierens und es gibt eine Zeit des Lösens. Es gibt eine Zeit des Beratens, es gibt eine Zeit des Beschließens. Ich glaube, wir haben jetzt die Zeit der Lösungen, des Beschließens. Wir müssen jetzt das, was in die Beratungen eingeflossen ist, konsequent umsetzen. Daher, meine Damen und Herren, sollte sich die Frage gar

nicht stellen: Kann dieses große Werk scheitern?, sondern es kann nur die Frage sein: Wie bringen wir es zu dem von uns allen gewollten „guten Ende“?

Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Präsident Fiedler. Sie haben den Mut gehabt, einen Entwurf vorzulegen. Sie haben diesen Entwurf aus Ihrer besonderen Rolle des Konventspräsidenten gemacht, der beobachtet hat, der die Meinungen gehört hat und der versucht hat, diese unterschiedlichen Meinungen im Sinne eines Lösungfindens zusammen zu bringen in einen Entwurf. Sie haben damit Großes geleistet. Bundeskanzler Schüssel hat zuerst schon mit dem Präsidenten der Europäischen Versammlung Giscard d’Estaing verglichen, der sich selbst auch am Schluss hingestellt und gesagt hat: „Ich weiß, da gibt es noch viele unterschiedliche Positionen, Wiederholung bringt uns nicht weiter, jetzt müssen wir zusammenführen. Ich als Präsident Giscard d’Estaing lege euch einen Entwurf vor. Er wird niemanden gänzlich befriedigen, aber er könnte die Basis für einen Konsens sein.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute ist dieser Konsens verwirklicht. Das Europäische Parlament hat vor wenigen Tagen mit überwältigender Mehrheit diesen Giscard-Vorschlag angenommen. Sie wissen, worauf ich hinaus will. Ich sehe die Parallelität durchaus. Wir werden sicherlich nicht alle einverstanden sein können mit dem, was unser Konventspräsident uns vorgelegt hat. Auch die österreichische Wirtschaft hat einiges vorzubringen, was sie anders sieht und was sie auch anders haben wollte. Aber wenn jeder nur bei dem bleibt, was er haben will, kommen wir nicht weiter. Daher sage ich ganz offen: Auch wenn wir uns manches ganz anders gewünscht hätten, stehen wir nicht an zu sagen, wir werden uns natürlich am weiteren Diskussionsprozess beteiligen. Aber wir werden selbstverständlich das Grundgerüst des Entwurfs des Präsidenten Fiedler unterstützen und unsere anders gehenden Vorschläge im Zweifelsfall zurücknehmen, um einen Erfolg des Ganzen zu gewährleisten. Und wenn wir das alle machen, die wir hier sitzen, dann ist diesem Erfolg eigentlich kein Scheitern mehr, sondern ein befriedigendes Umsetzen beschieden, und das wäre gut für unser Land.

Meine Damen und Herren, es darf kein Scheitern geben. Wir haben eine übergeordnete Verantwortung, auch was die Zeit betrifft. Bitte verfallen Sie nicht in den Fehler zu sagen, ja, wir haben viel Zeit, zwei, drei Jahre habe ich gehört. Nein! Nützen wir den Schwung, nützen wir die Begeisterung, nützen wir die Kompetenz, die wir hier jetzt haben, dass wir auch zum Ergebnis kommen, zum Erfolg kommen.

Experten sagen, dass, wenn wir eine schlanke Verfassung haben, wenn wir darauf aufbauend die beste Verwaltung Europas haben, dass wir damit eine wichtige Voraussetzung haben, dass wir unendlich viel Geld sparen können, 3,5 Millionen € – denken Sie daran, was man damit machen könnte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren und jetzt diskutiere ich mit Ihnen gar nicht, ob das dreieinhalb, zweieinhalb oder was immer für Summen sind. Das sagen Experten, das sage nicht ich. Aber ich sage, es ist unendlich viel Geld, das soll nicht in der Bürokratie bleiben, sondern das sollen unsere Zukunftsinvestitionen sein. Und das ist eine riesige Herausforderung. Und da möchte ich Sie auch motivieren. Das ist nicht etwas, was nur die Wirtschaft verlangt. Das spüren instinktiv viele Menschen, die sagen, wo haben wir unsere Zukunft, und was tun unsere Verantwortlichen, um diese Zukunft abzusichern. Die Aufgabe ist gestellt, meine Damen und Herren. Gehen wir es an und führen wir es zu einem glücklichen Ende.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Vielen Dank, Herr Präsident.

Als Nächster hat sich Herr Landeshauptmann Niessl zu Wort gemeldet. – Bitte sehr, Herr Landeshauptmann.

Hans Niessl: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Nach eineinhalb Jahren geht mit dem heutigen Tag die Arbeit des Konvents zu Ende. Die Arbeit des Konvents wurde in den vergangenen Wochen, in den vergangenen Monaten unterschiedlich beurteilt. Die Arbeit des Konvents wurde auch von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern unterschiedlich beurteilt. Positiv kann hervorgehoben werden, dass in den Ausschüssen sehr viele Themen abgearbeitet wurden, und dass sehr professionelle Arbeit geleistet wurde. Es gab in den Ausschüssen sicher das gemeinsame Bemühen, die Grundlage für eine moderne, zukunftsorientierte Verfassung zu schaffen. Daher war es auch gut und richtig, den Konvent zu gründen.

Es gibt, und auch das ist verständlich, viele unterschiedliche Positionen. Die Länder haben sich hier in vielen Bereichen eingebracht, und es hat sich auch, Frau Landeshauptfrau Klasnic hat darauf hingewiesen, die Landeshauptleutekonferenz einige Male sehr intensiv mit den Themen des Konvents beschäftigt. Eine Position wurde erarbeitet, die vom Prinzip der Subsidiarität, der Effizienz und der Bürgernähe getragen wurde. Und ich denke, wenn wir von Einsparungen sprechen, so ist das sicher richtig und notwendig, aber es ist auch wichtig und notwendig, dass wir von Bürgernähe sprechen. Die Position beinhaltet aber auch eine Aufwertung des Föderalismus, die Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Prinzips. Bereits im Juni 2004 haben die Länder ihre Position zu sehr wichtigen Punkten eingebracht.

Zum Beispiel im Bereich der Bildung. Die Länder wollen ihre Zuständigkeit im Pflichtschulbereich weiterhin behalten. Durch die Abschaffung von Mehrfachkompetenzen soll mehr Effizienz erreicht werden. Die Länder stehen zu einer Bildungsdirektion für jedes Bundesland, die für alle Bildungsfragen zuständig ist. Hier besteht mit Sicherheit die Möglichkeit, im Bereich der Verwaltung einzusparen. Das bedeutet weniger Geld für die Schulverwaltung, mehr Geld für den Unterricht. Aus meiner Sicht wäre es auch günstig, die Zweidrittelmehrheiten in der Schulgesetzgebung abzuschaffen. Ich denke, dass es hier zu rascheren Reformen bei Bildungsfragen kommen kann, dass man auf aktuelle Entwicklungen rascher reagieren kann. Die PISA-Studie hat uns auch gezeigt, dass Reformen im Bildungswesen dringend notwendig sind, und ich finde es positiv, dass darüber auch diskutiert wurde.

Ein Thema, das den Ländern auch sehr wichtig ist, das noch nicht andiskutiert wurde, ist der gesamte Bereich der Sicherheit. Im Burgenland hat es im Jahre 2004 mit einem Plus von 8,7 Prozent den stärksten Anstieg bei den strafbaren Handlungen gegeben. Und die Antwort darauf kann nicht mehr Zentralismus sein. Ganz im Gegenteil. Wir brauchen starke, leistungsfähige, dezentrale Sicherheitsstrukturen. Die Sicherheitseinrichtungen vor Ort in den Ländern und in den Gemeinden müssen gestärkt werden. Wir wollen, dass die Bezirkshauptmannschaften weiterhin als Sicherheitsbehörden bestehen bleiben.

Die Bezirkshauptmannschaften haben vor allem im ländlichen Bereich einen sehr hohen Stellenwert. Sie sind oft die erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger. Wir wollen, dass den Bezirkshauptmannschaften weiterhin das Bezirkskommando der Exekutive beigegeben ist. Auch die Sicherheitsdirektion muss als Sicherheitsbehörde weiterhin mit allen Kompetenzen ausgestattet sein. Nicht nur mit den entsprechenden Kompetenzen, sondern natürlich auch mit den entsprechenden personellen Ressourcen.

Diese dezentralen Strukturen benötigen wir aber nicht nur im Bereich der Exekutive, sondern auch beim Bundesheer. Gerade für das Burgenland ist es wichtig, dass der Assistenzeinsatz aufrecht bleibt, dass es zu keiner Abwertung der Militärkommanden kommt; und es wäre meiner Meinung nach auch falsch, zu viele Kasernenstandorte zu schließen. Denn gerade bei Katastrophenfällen ist es besonders wichtig, dass sich die

Einsatzkräfte vor Ort befinden, dass sie rasch helfen können. Und wer rasch hilft, hilft bekanntlich doppelt.

Ein weiterer Punkt, der für die Länder von ganz großer Bedeutung ist, ist die elementare Daseinsvorsorge. Die elementare Daseinsvorsorge soll als Staatsaufgabe in der Verfassung verankert werden. In der Daseinsvorsorge darf kein Profitdenken zu Lasten der Qualität, Sicherheit und Leistbarkeit Platz greifen. Es soll gewährleistet sein, dass die Daseinsvorsorge mehrheitlich in öffentlicher Hand bleibt. Die Wasserversorgung, das Gesundheitswesen sind dabei besonders hervorzuheben.

Die Länder sprechen sich für eine Verfassung aus, die in erster Linie an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger orientiert ist. In diesem Sinne haben die Länder auch eine gemeinsame Position für die Kompetenzverteilung eingebracht. Und diese Position beinhaltet das Drei-Säulen-Modell bei der Aufteilung der Kompetenzen. In der ersten Säule sind die Kompetenzen des Bundes klar definiert, in der zweiten Säule die der Länder. Die dritte Säule beinhaltet im Sinne der Subsidiarität ebenfalls Länderkompetenzen, bei denen aber im Sinne der Homogenität bundeseinheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Die Länder treten in diesem Punkt dafür ein, dass der Bundesrat aufgewertet wird. Wir treten dafür ein, dass den Ländern bei Materien, die sie direkt betreffen, ein verstärktes Mitspracherecht eingeräumt wird. Ich sehe darin eine klare Aufgabenteilung, die dem Subsidiaritätsprinzip, den Grundsätzen der Effizienz und der Bürgernähe, Rechnung trägt. Die Bürgernähe und Stärkung des ländlichen Raumes sollte auch bei der Gerichtsorganisation berücksichtigt werden. Das heißt insbesondere, dass in jenem Land ein Rechtsmittelgericht gegeben sein muss.

Die Republik Österreich feiert heuer ein Jubiläumsjahr. Dies wird auch zum Anlass genommen, um auf die Erfolgsstory der vergangen sechs Jahrzehnte hinzuweisen. Dabei sollte aber auch nicht vergessen werden, dass die Länder, dass der gelebte Föderalismus sehr viel zu dieser Erfolgsgeschichte beigetragen hat – und ich sehe in einem gelebten Föderalismus nicht nur ein Konzept für die Vergangenheit, ich sehe darin auch ein Konzept für die Zukunft.

Das neue Europa muss ein Europa der Vielfalt, ein Europa starker Regionen sein. Wir brauchen eine Demokratie der Nähe, wir brauchen ein bürgernahes Europa – und diesen Zielsetzungen sollte auch in der neuen österreichischen Bundesverfassung Rechnung getragen werden.

Ich möchte seitens der Länder allen danken, die sich aktiv in den Konvent eingebracht haben, ich danke dem Herr Präsidenten für die Vorsitzführung sowie allen Experten, die ausgezeichnet gearbeitet haben.

Jetzt ist das Parlament, jetzt sind die zuständigen Ausschüsse am Zug. – Die Demokratie lebt vom Kompromiss, daher sollte es beim nötigen gemeinsamen Willen möglich sein, diesen Konsens zu finden und Österreich eine moderne Verfassung zu geben, eine Verfassung, die sich an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger orientiert, eine Verfassung, welche auch die richtige Balance zwischen Subsidiarität und Homogenität findet. – Danke für die Aufmerksamkeit.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner (übernimmt den Vorsitz): Danke, Herr Landeshauptmann.

Der nächste Redner ist Herr Landtagspräsident Dipl.-Ing. Jörg Freunschlag.

Dipl.-Ing. Jörg Freunschlag: Geschätzte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Der Österreich-Konvent und seine zehn Ausschüsse haben sich in den letzen eineinhalb Jahren sehr intensiv mit fast allen Fragen für eine Reform der

österreichischen Bundesverfassung befasst. In Summe – und das haben ja heute die einzelnen Wortmeldungen bereits sehr eindrücklich ergeben – ist das Ergebnis des Konvents eindeutig positiv zu beurteilen, wenn es auch kein endgültiges Ergebnis gibt. Noch nie seit 1920 lagen so viele profunde und konkrete Vorschläge und zum Teil auch ausformulierte Vorschläge für die Weiterentwicklung der österreichischen Bundesverfassung auf dem Tisch – Vorschläge, die uns eine solide Grundlage für künftige notwendigen Reformen geben.

Und es ist schon eine sehr interessante Situation, wenn eine Vorrednerin heute die Frage gestellt hat: Wurde der Auftrag erfüllt? – Ich meine, diese Frage mit „Ja“ und mit „Nein“ beantworten zu müssen: Ja, dahingehend, dass sehr, sehr viele – hunderte! – Vorschläge, Ideen auf dem Tisch liegen, die man aufgreifen muss und müsste, um weiterzukommen, und das Nein bezieht sich auf die Entscheidungsschwäche: Es ist keine Entscheidung – keine gemeinsame Entscheidung – gefunden worden, wohl daher, dass im Laufe der Beratungen insbesondere im letzten Vierteljahr das Ich, das Ego, die eigene Position, immer mehr in den Vordergrund gekommen ist und nicht das notwendige Wir, das Gemeinsame, die Arbeit für unsere gemeinsame Heimat, für unsere Republik. Dieses Gemeinsame ist nicht im Vordergrund gestanden, sondern eher in den Hintergrund gedrängt worden.

Und ich möchte auch nicht anstehen, allen zu danken für ihre Ideen, für den Einsatz und die hunderten Stunden, die hier aufgewendet wurden, und insbesondere auch Präsidenten Dr. Fiedler für den Mut zu einer Zusammenfassung, dass etwas Handgreifliches überhaupt vorhanden ist, auf das man nun aufbauen kann und weiter verhandeln kann, um doch noch zu einem Ergebnis zu kommen.

Leider, und das ist etwas, was ich beobachten musste aus der Ferne, aus Kärnten, dass nach 18-monatiger engagierter Knochenarbeit ein anfänglicher gemeinsamer Wille und die Bereitschaft zu einer längst notwendigen Umsetzung einer Verfassungsreform dem parteipolitischen Kalkül immer mehr weichen musste. Und das, glaube ich, ist bedauerlich – bedauerlich, meine Damen und Herren! –, dass wir nicht die Kraft aufbringen konnten, dieses Ziel, so wie wir es uns selbst vorgegeben haben, zu erreichen. Und ich finde es schon hier auch als eine Zumutung gegenüber all jenen, die heute schon erwähnt wurden, die in ehrenamtlichem Engagement mit großem Wissen viele, viele Stunden gearbeitet haben mit den politischen Vertretern, und dass wir heute feststellen müssen, wir können uns nicht oder wir konnten uns noch nicht einigen.

Und es ist auch eine Zumutung gegenüber der Bevölkerung, wo wir Erwartungen geweckt und Erwartungen seitens der Bevölkerung auch da sind, die wir nicht erfüllen können zum heutigen Tag. – Auch das sollten wir uns selbst einmal fragen und wir sollten uns auch dessen bewusst sein, welchen Schaden wir auch anrichten, wenn wir nicht in der Lage sind, unsere Ziele gemeinsam zu erreichen – ein Schaden, der entsteht gegenüber der Reputation unserer Republik und ein Schaden gegenüber der Glaubwürdigkeit der Parteien, aber auch ein Schaden, den wir für die Zukunft unseres Landes entstehen lassen.

Das alles sind Dinge, die wir heute schon diskutiert haben, aus unterschiedlichen Mündern bereits geäußert wurden, und trotzdem haben wir nicht die Kraft, hier etwas weiterzubringen. Und ich frage mich: Was hält uns denn ab, uns ernsthaft um ein gemeinsames Ergebnis zu bemühen – zumindest in jenen vielen Bereichen, die unbestritten bereits konsensual auf dem Tisch liegen, wo wir schon wissen, dass wir es können, und wo wir schon wissen, dass wir ein Ergebnis erzielen können? Was ist denn der Grund, dass das plötzlich nicht mehr möglich ist, fragt sich der einfache Bürger auf der Straße. Ist der Grund vielleicht der Termin der nächsten Nationalratswahl? – Das wäre schrecklich, wenn das so wäre!

Ich meine, dass wir alle sehr, sehr gefordert sind und einzelne Punkte doch noch einmal genau unter die Lupe nehmen sollten, warum wir gemeinsame Positionen nicht in einen gemeinsamen Entwurf bringen können, wie zum Beispiel die Beseitigung einer Vielzahl von Verfassungsbestimmungen und einzelnen Verfassungsgesetzen. Ich sehe hier keinen Dissens, ich sehe hier eigentlich einen Konsens für einen so wichtigen ersten Schritt! Oder die Erarbeitung eines Grundrechtskataloges mit der Verankerung von sozialen Grundrechten. Hier wurde vieles erreicht – wir müssen uns natürlich schon klar sein, dass es nicht immer 100 und 110 Prozent sein können, wenn wir gemeinsam hier etwas beschließen wollen und müssen.

Ich verstehe nicht, dass es nicht möglich ist, die Legislaturperioden des Nationalrates und der Landtage zu vereinheitlichen, gleich lang zu machen – was ist denn da dahinter? Es versteht doch kein Mensch auf der Straße, dass wir uns hier nicht einig werden! Oder die klare Kompetenzenaufteilung zwischen Ländern und Gemeinden, auch hier wurde gerungen. Ich glaube, es wurde zu spät Wichtiges auf den Tisch gelegt, und es ist ja jetzt in den letzten Wochen und Tagen einiges dazugekommen.

Die Länder haben eine wichtige und unverzichtbare Rolle nicht nur in Österreich, sondern die Regionen haben für die zukünftige Entwicklung Europas eine ganz, ganz wichtige und entscheidende Rolle übertragen bekommen, nur haben sie kaum Möglichkeiten, diese Rolle auch so zu spielen, wie sie es tun müssten! Eine klare Kompetenzaufteilung ist notwendig, eine klare Zuständigkeit zwischen den Aufgaben der Länder und des Bundes, aber natürlich dazu auch eine klare Regelung der Finanzen. Und da sehe ich einen Schwachpunkt – vielleicht bin ich in meiner Beurteilung nicht ganz richtig –, dass der Ausschuss 10, betreffend eine neue Finanzverfassung, doch nicht diese Breite diskutiert hat und diese Ergebnisse erzielt hat, die es den Ländern und Gemeinden möglich machen, auch in anderen Bereichen ja zu sagen oder zu Ergebnissen zu kommen.

Im gleichen Atemzug ist schon eine Reform des Bundesrates erwähnt worden, der Mitwirkung der Länder, es läge ja alles am Tisch hier in einem Konsens gerade für eine bessere und verstärkte Mitwirkung der Länder, auch dem Bundesrat eine neue Rolle zu geben, denn ansonsten kann man ihn ja in Wirklichkeit gar nicht mehr verteidigen, wenn das in der Zukunft so weitergehen sollte wie bisher.

Nun, es gibt auch die Frage der Kontrollrechte des Rechnungshofes, der schon bei Bundesbeteiligungen ab 25 Prozent prüfen können sollte, aber auch die Kontrolle der Gemeinden unter 20 000 Einwohner scheint mir eine ganz wichtige Frage, wobei die Frage zu klären ist, wer prüft. Aber geprüft werden muss, denn dort werden unglaublich große Geldmengen verwaltet, und oft – wie man hört – ja nicht zum Besten.

Auch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch die Minderheit halte ich für die heutige Zeit für notwendig und wichtig. Sperren wir uns doch nicht. Ermöglichen wir hier einen Fortschritt. Warum können nicht die Einrichtungen der Verwaltungsgerichte mit beschlossen werden? Ist alles eigentlich geregelt, ausgeredet, und wir können es nicht zusammenbringen. Ich meine, dass wir uns selbst fragen müssen, was hält uns denn wirklich ab, hier das Ergebnis auf den Tisch zu bringen?

Deshalb möchte ich den dringenden Appell richten, das Bisherige, das wir erarbeitet haben, nicht zu schubladisieren, wie auch viele, auch mein Vorredner Präsident Leitl und viele andere gesagt haben, zu schubladisieren, sondern dieses kostbare Gut in Händen zu tragen und miteinander zu sprechen und aufeinander zuzugehen und dieses Projekt fertig zu stellen zum raschesten Zeitpunkt.

Meine Damen und Herren! Österreich gehört nicht den Parteien, der einen oder anderen Partei. Wir alle sind ein Teil dieser Republik und wir tragen Verantwortung und

wir sollten uns dieser Verantwortung bewusst werden und der Bevölkerung zeigen, gerade wir Politiker, das wir das Geld wert sind, das wir bekommen.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Nächste Rednerin ist die Frau Bundesministerin Gehrer. – Bitte.

Elisabeth Gehrer: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Mitglieder des Konvents!

Der Bildungsbereich war ein sehr wesentlicher Bestandteil der Diskussion im Konvent in den verschiedenen Ausschüssen, im Verwaltungsausschuss, im Grundrechteausschuss, im Kompetenzverteilungsausschuss. Der Bildungsbereich ist auch ein ganz wichtiger Bereich der politischen Arbeit der Länder, der Gemeinden, des Bundes.

Ich möchte mich zuerst herzlich für die konstruktive und engagierte Diskussion bedanken für alle, die etwas beigetragen, etwas eingebracht haben, alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Konvents und auch alle, die zu Hearings geladen wurden. Das Papier oder die Papiere, die jetzt vorliegen, die tausend Seiten, der Bericht aus den Ergebnissen des Konvents, ist ein Bericht über verschiedene Meinungen, die vorgetragen wurden.

Ich möchte es von meiner Warte aus als sehr mutig bewerten, dass der Herr Präsident Fiedler einen Gesamtentwurf gemacht hat, der nun Basis einer Diskussion sein kann unter Einbeziehung der verschiedenen Standpunkte, die als Ergebnisse aus den einzelnen Diskussionen festgehalten sind. Ich glaube, es ist das Allerwichtigste, dass man einmal eine Grundlage hat, mit der diskutiert werden kann. Es gibt meiner Meinung nach bei vielen Arbeitsgruppen viel zu oft wenig mutige Vorsitzende, die nicht sich getrauen, eine Vorlage vorzulegen, mit der nun endlich gearbeitet werden kann. Natürlich muss diese Vorlage mit sehr kritischen Augen angeschaut werden und gerade ich als Vorarlbergerin und als gelernte Föderalistin lege natürlich großen Wert auf die Zusammenarbeit mit den Bundesländern und auf die Berücksichtigung der Bundesländer.

Was ich im Bildungsbereich auf keinen Fall möchte, ist ein neuer Zentralismus, der über Länder und Gemeinden hinweg geht. Deswegen ist es mir ein ganz großes Anliegen, aufzuzeigen, wie Bildungsverwaltung funktionieren kann mit einer einfacheren Verwaltung, mit einem One-Stop-Shop, mit einer Landesbildungsdirektion, und mein Motto ist es dabei: Bei der Verwaltung einsparen, wie es der Präsident Leitl sehr oft sagt, und bei der Bildung ausbauen. Und das ist, glaube ich, der richtige Weg, den wir gehen müssen.

Wir haben da schon einen ersten Schritt getan. Bei den Vereinbarungen zum Finanzausgleich haben wir 12 Millionen mehr zu allen Zahlungen dazu vereinbart, damit die Länder spezielle Bedürfnisse an den Schulen mit etwa 400 Dienstposten auch speziell erfüllen können. Das heißt, die Förderung von Kindern, die sich schwerer tun, die Förderung von Migrantenkindern, kann mit diesen 400 Dienstposten über ganz Österreich hinweg vorgenommen werden. Und es ist jetzt die Verantwortung der Länder, diese zusätzlichen Dienstposten zielorientiert einzusetzen.

Im gesamten Schulbereich, glaube ich, sollten wir festhalten, wir wollen so viel Freiheit und Autonomie wie möglich geben und wollen aber so viel Gemeinsamkeit wie nötig als Bundeskompetenz erhalten. In intensiven Diskussionen wurden ja schon sehr viele Gemeinsamkeiten in den einzelnen Ausschüssen festgestellt, die Einführung des Grundrechtes auf Bildung, eine Verankerung der Schulgeldfreiheit in der Verfassung, die Abkehr von der Zweidrittelgesetzgebung für Alles und Jedes im Bildungsbereich, die Bundeszuständigkeiten für die Universitäten und die Hochschulen.

Einige Diskussionen stehen noch aus, haben noch kein Ergebnis gebracht, zum Beispiel die Verankerung einer Grundstruktur der Bildung in der Verfassung, denn ich glaube, Schule braucht eine gewisse Beständigkeit, eine gewisse Vorausschaumöglichkeit, eine gewisse Berechenbarkeit. Deswegen sollte eine Änderung der gesamten Grundstruktur im Schulbereich weiterhin eine Zweidrittelmehrheit brauchen. Aber viele andere Dinge können wir aus der Zweidrittelmehrheit herausnehmen.

Meine Damen und Herren! Das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern und Gemeinden wird immer von einer guten Partnerschaft getragen sein müssen. Ich glaube nicht, dass Kompetenzen so verteilt werden können, dass der Eine mit dem Anderen nichts mehr zu tun hat. Das funktioniert nicht, meine Damen und Herren. Man muss, glaube ich, gemeinsame Zielsetzungen finden und diese gemeinsamen Zielsetzungen dann auf allen Ebenen umsetzen mit dem Willen, das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Ich möchte das gerne an einem ganz aktuellen Beispiel demonstrieren, an dem Beispiel der Diskussion über die gesamte Tagesbetreuung. Ein lang gehegter Wunsch, dass man gesagt hat, Schule soll sich der modernen Lebenswelt, der modernen Arbeitswelt, den modernen Familienstrukturen anpassen und dort, wo es notwendig ist, diese Betreuung für die Kinder anbieten. Was wollen die Eltern? Die Eltern wollen, dass ihre Kinder gut aufgehoben sind und dass sie die Hausaufgaben gemacht haben und gelernt haben, wenn sie am Abend nach Hause kommen.

Nun, wie soll so etwas umgesetzt werden? Der Bedarf muss natürlich vor Ort erhoben werden. Ich kann in Wien wirklich nicht wissen, in welcher Gemeinde ein derartiges Angebot notwendig ist. Da brauchen wir die Gemeinden, die Kommunen, da brauchen wir die Schulen, die diesen Bedarf feststellen. Die Freiwilligkeit muss erhalten bleiben. Das heißt, Eltern müssen sich entscheiden können. Die Schulpartner sollen gemeinsam Entscheidungen treffen.

Dann wird jetzt eine wilde Diskussion darüber geführt, welche Zusatzkosten bei den räumlichen Gegebenheiten notwendig sind. Meine Damen und Herren! Wenn wir uns die Schulen anschauen und mit etwas Hausverstand vorgehen, dann sehen wir, dass wir Schulen haben mit Gruppenräumen, mit Klassenräumen, mit einer Aula, Hauptschulen mit einer Küche, mit einem Essraum, Sportplätze, Turnsäle. Und oft genug ist mir schon gesagt worden, dass es doch eigentlich fast unverantwortlich sei, diese Räumlichkeiten nicht außerhalb der Unterrichtszeit auch zu nutzen. Das heißt, mit einem ganz normalen Hausverstand kann eine Tagesbetreuung in den Gegebenheiten, die wir an unseren guten Schulen haben, umgesetzt werden.

Dann brauchen wir den Bund, der sagt, ich zahle etwas von der Betreuung. Wir zahlen zehn Betreuungsstunden. Zehn Betreuungsstunden, wenn ich zehntausend Plätze schaffe, kostet das 8 Millionen € für den Bundeshaushalt. Das wird den Ländern zur Verfügung gestellt. Aber es müssen die Schulerhalter dann diese Betreuung organisieren. Die Eltern zahlen natürlich fürs Mittagessen. Das ist ja klar, und für die Betreuung einen gestaffelten Betrag, eine soziale Staffel, die auch bis auf null gehen kann. Derzeit ist es im Bundesbereich so, dass wir 80 € für die monatliche Betreuung einheben, dass wir es aber auch bis auf null herunterstaffeln können, wenn sozial Bedürftige da sind.

Ich meine also, dass gerade in diesen Bereichen, nämlich bei der Bildung, bei der Betreuung für unsere Kinder, die Zusammenarbeit von allen oberste Notwendigkeit ist. Und dass wir da nicht so einfach feststellen können, wer ist für was verantwortlich. Wir brauchen das Zusammenwirken.

Wir müssen auf der anderen Seite aber auch mehr Autonomie, mehr Zuständigkeit den Schulen geben, mehr Autonomie den Ländern geben. Wir haben in den letzten Jahren zahlreiche Autonomieschritte gemacht. Autonomie heißt aber auch Verantwortung, und da danke ich allen, die dieses Prinzip auch in der Verfassung verankert haben wollen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch mein Erstaunen zum Ausdruck bringen über die Wortmeldung des Kollegen Wittmann, der gemeint hat: Man kann doch nicht eine Verfassung beschließen, wenn man auf der anderen Seite, zum Beispiel beim Hochschülerschaftsgesetz, nicht einer Meinung ist. Also, ich halte das für eine unzulässige Verknüpfung. Ich meine, wir sollten in Zukunft dazu schauen, dass wir aus den vielen guten Ideen, aus den vielen Grundlagen, die da sind, wirklich zu einer gemeinsamen Verfassung kommen. Die Politik ist jetzt gefragt, und ich möchte ein Wort des Philosophen Ernst Bloch allen mit auf den Weg geben, der hat gesagt: Man muss ins Gelingen verliebt sein, nicht ins Scheitern. Und das wäre ein guter Grundsatz für eine gute neue Verfassung!

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Danke, Frau Bundesministerin. Nächster Redner ist der Herr Präsident Verzetnitsch.

Friedrich Verzetnitsch: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als wir vor mehr als eineinhalb Jahren hier in diesem Raum die Debatte um die Neuordnung des Österreichischen Bundesverfassung begonnen haben, gab es viele skeptische Stimmen, ob das überhaupt einen Sinn macht, einen solchen Konvent abzuhalten, weil man ja vielleicht doch aneinander vorbei redet, oder welcher Veränderungswille ist tatsächlich da.

Ich glaube, dass, wenn man diese Zeit Revue passieren lässt, sehr viel Positives passiert ist, dass man miteinander über Grundsätze, über Grundlagen diskutiert hat und der Wille vorhanden war, doch ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Wir haben dieses Ziel leider nicht erreicht, aber ich glaube, das sollte nicht zum Stehenbleiben, sondern zum Weiterentwickeln auffordern, und ich möchte mit besonderer Freude Sie auch darüber informieren – vielleicht haben Sie es auch gesehen –, dass ja auch im schulischen Bereich der Österreich-Konvent vorkommt.

Es gibt eine Unterlage für die politische Bildung, herausgegeben vom Bildungsministerium und von der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, wo sehr wohl und sehr deutlich Schülerinnen und Schüler auf diesen Verfassungskonvent und „Was ist überhaupt die Verfassung?“ hingewiesen worden sind. Ich glaube, eine absolut positive Sache, die ich besonders hier erfreut auch erwähnen möchte, auch wenn ich sage, dass es natürlich amüsant ist, wenn man zum Beispiel nachlesen kann, dass Schülerinnen und Schüler auf Links zur politischen Bildung verwiesen werden – Webseite für Kinder und Jugendliche zum Thema Politik, die ausschließlich auf deutsche Links verweisen. Es gibt keinen einzigen österreichischen Link dazu. Und vielleicht ganz besonders witzig ist es, wenn in einem Cartoon der Alltag des deutschen Bundeskanzlers angeboten wird und die Rechtsfragen alle österreichischen Links beinhalten. Also, politische Bildung, glaube ich, könnte man auf der Internetseite auch aus österreichischer Sicht vielleicht produzieren. Dennoch ist diese Grundlage hier absolut zu unterstützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die gleichwertige Verankerung von sozialen Grundrechten in einer solidarischen Gesellschaft neben den Bürger- und Wirtschaftsrechten war und ist unser Anliegen, und Präsident Leitl hat schon darauf hingewiesen. Es ist uns, so glaube ich, hier in einem guten Verständnis der gemeinsamen Zielsetzung gelungen, die sozialen Grundrechte so zu definieren, dass sie die Basis – fast wortwörtlich die Basis – für den Eingang in einen möglichen

Verfassungstext gebildet haben, ja sogar im Zusammenhang mit den Beratungen im Ausschuss in der einen oder anderen Richtung auch noch ergänzt worden sind.

Ich stehe ganz offen ein, dass in meiner Organisation hier sehr viel Skepsis bestand, ob das überhaupt möglich ist, und ich habe daher mit Freude hier auch zur Kenntnis genommen, dass das gelungen ist. Es ist vieles erreicht, wenn man die soziale Basis annimmt, weil ich davon ausgehe, dass eine Verfassung ähnlich – wie in einem Unternehmen – ein Leitbild darstellt, was denn die Gesellschaft eigentlich will.

Und ich glaube daher, dass es richtig und wichtig ist, wenn in einer zukünftigen Verfassung, zum Beispiel zum Thema Arbeit, die angemessene Beschränkung der Arbeitszeit steht, auch wenn man tagespolitisch sagen kann, das wäre jetzt eine Frage der normalen Gesetzgebung, ist es meiner Meinung nach wichtig, wenn die Gesellschaft sich grundsätzlich dazu äußert: Wie sieht sie eigentlich die Arbeitszeit und – im Besonderen – auch zum Beispiel die Frage der angemessenen Arbeitsruhe, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Oder wenn ich daran denke: Die berufliche Aus- und Weiterbildung. Auch hier könnte man sagen, eine Aufgabe des Gesetzgebers, eine Aufgabe der Verwaltung, eine Aufgabe der Administration. Ich persönlich bin überzeugt davon, dass es hier wichtig ist, dass wir in der Verfassung Grundsätze definieren, wie wir denn dazu stehen, denn daraus leiten sich auch dementsprechende Verpflichtungen für uns alle ab.

Ich möchte im Besonderen auch dem Vorsitzenden des Ausschusses, der sich mit den Grundrechten beschäftigt hat, und allen Mitgliedern den Dank aussprechen, Prof. Funk und den Mitgliedern dieses Ausschusses, weil es hier in einer sehr fruchtvollen Auseinandersetzung die eine oder andere Sicht gegeben hat, man voneinander lernen konnte und hier gemeinsame Ziele definiert hat. Und wenn ich in wenigen Worten zuerst gemeint habe: Wir stehen leider nicht am Ende, sondern im Hinblick darauf in der Umsetzung erst am Beginn, dann ist es ja ganz spannend, zum Beispiel auch den Bericht des Konvents und sowohl der Ausschüsse als auch des Präsidiums Revue passieren zu lassen.

Ja, es ist wichtig, dass wir zum Beispiel das Recht auf Bildung definieren. Wichtig ist, es nicht nur bei den drei Wörtern bestehen zu lassen, sondern die Frage sich zu stellen: Was versteht eine Gesellschaft unter dem Recht auf Bildung? Leider ist es hier nicht zu einem hundertprozentigen Konsens gekommen. Es gibt einen Dissens. Das Recht auf kulturelle Teilhabe, ein ebenfalls wichtiger Ansatz. Hier ist es ja erfreulicherweise gelungen – zumindest im Präsidium –, auf den Ausschussbericht zu verweisen, oder der Schutz der Gesundheit.

Alle Dinge, die das tägliche Leben unserer Gesellschaft mit beeinflussen, sind hier angesprochen, und ich glaube daher, dass die Basis, die durch den Verfassungskonvent gelegt worden ist, eine sehr fruchtbare ist, auf der wir auch weiter aufbauen können. Das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht – zum Beispiel – auch auf Leistungen von allgemeinem Interesse, in der Fachsprache Daseinsvorsorge genannt.

All das sind wichtige Ansätze, und hier setzt auch die Kritik an. Wenn das gleichzeitig verbunden wird, wie es zum Beispiel auf der Seite 47 des Konventsberichts zu lesen ist, dass das nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu betrachten ist, ist es schon wieder eine neue politische Herausforderung. Denn die Frage ist: Sparen, Sparen, Sparen? Oder die Frage sich zu stellen: Wie finanzieren wir Dinge, die wir gemeinsam auch umsetzen wollen? Und ich glaube, dass es genauso wichtig ist, wie das ja auch in den Ausschussberatungen vielfach der Fall war, über die Aufgabenstellung und die Aufgabenverteilung zu reden, wie das ja Vorrednerinnen und Vorredner mehrfach getan haben.

Es geht meiner Meinung nach darum, dass wir nicht stehen bleiben in dem bisherigen Verhandlungsergebnis, sondern uns die Frage stellen: Wollen wir – und ich glaube, dass das niemand verneinen kann – wollen wir einen Verfassungsentwurf zur Grundlage nehmen, der dann im Verfassungsausschuss und, nachfolgend dann auch im Parlament, dementsprechend als eine gemeinsame neue Verfassung entstehen kann? Dann werden wir uns mit dieser Frage „Finanzierbarkeit“ und der Frage „Sparen“ sehr intensiv auseinander setzen müssen.

Ich orte das ja nicht nur in unserem Lande, auch auf der europäischen Ebene haben wir immer wieder die Diskussion: Sparen, Sparen, Sparen, Stabilitätspakt, statt dass wir uns die Frage stellen: Wie finanzieren wir dieses Europa? Denn in einigen Fragen gibt es sehr wohl die Bereitschaft, Geld dafür auszugeben. Ob das in das Gesamtkonzept hineinpasst, ist immer in Frage zu stellen.

Damit mir hier nicht der Vorwurf gemacht werden kann, dass mir die Budgets völlig egal sind, mitnichten, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Budgets sind gerade für die arbeitende Bevölkerung, für die Menschen unseres Landes, ein sehr entscheidender Ausdruck dessen, was leistbar ist in einer Gesellschaft, und natürlich muss man sich immer wieder die Frage stellen: Welche Effizienz kann da oder dort eingesetzt werden?

Ich glaube aber, wenn man die Verfassungsdokumente ernst nimmt, die bisherigen Diskussionen ernst nimmt, dass wir die guten Grundlagen haben, dass wir es aber nicht beim Benennen bestehen lassen dürften, sondern konkret werden müssen. Denn wenn Rechtsdurchsetzung auch bedeutet, dass der Einzelne nicht darauf verwiesen wird – ich nenne ein Beispiel: Das Recht auf Wohnen –, ohne dass gesagt wird, wie wird das letztendlich dann auch umgesetzt, das kann ja auch bedeuten – erlauben Sie mir, das etwas provokant zu sagen –, auch unter einer Brücke lässt es sich wohnen. Die Frage ist nur: Wollen wir das, oder wollen wir in dieser Aufzählung der sozialen Grundrechte nicht nur die Benennung der Aufgaben, sondern auch die Umsetzung garantieren? Und ich glaube, dass darin auch eine der Hauptaufgaben der zukünftigen Aufgaben zu sehen ist.

Schlussendlich Dank an alle Beteiligten, an den Präsidenten, an das Präsidium, an die Mitglieder des Ausschusses, vor allem aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hier im Parlament diese Arbeit geleistet haben, neben vielen anderen Aufgaben auch. Ich glaube, dass das wichtig ist, und ich danke auch ganz bewusst allen Sozialpartnern, dass wir gemeinsam hier etwas zustande gebracht haben, wo wir mit Stolz sagen können – man könnte jetzt überheblich sein – es ist das Einzige, was wirklich übernommen worden ist, in vollem Text, aber es ist meiner Meinung nach nur der Ausfluss dessen, dass wir eine gute Grundlage in langen Diskussionen erarbeitet haben. – Herzlichen Dank.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Nächste Rednerin ist Frau Oberin Gleixner.

Christine Gleixner: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren!

In dieser letzten Konventssitzung gebe ich Ihnen den nachfolgenden Bericht der Ökumenischen Expertengruppe:

Durch die verdienstvolle Arbeit des Österreich-Konvents ist schon jetzt mehr Konsens als Dissens über verschiedene Teile einer neuen Bundesverfassung sichtbar. Obwohl viele Punkte unerledigt sind, eröffnet die parlamentarische Behandlung der Konventsergebnisse die Möglichkeit, sie aufzugreifen und zu klären.

Dem Präsidium des Konvents ist ein Schreiben der Verantwortlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen vom 14.12.2004 zugegangen, in dem die Kirchen weiterhin an die

Verantwortung der Politikerinnen und der Politiker appellieren. Dieses Schreiben liegt allen Konventsmitgliedern vor.

Wenn die Rechte der Menschen, der Bürger und Bürgerinnen neu gefasst, ausgebaut und gesichert werden sollen, ist parteipolitisches Taktieren nicht am Platz. So wie schon bisher im Konvent zwischen den Standpunkten vermittelt werden konnte, auch durch die Anregungen der Kirchen, wird es wohl auch im Nationalrat gelingen, zukunftsweisende Lösungen zu finden.

Die Kirchen sprechen zwar auch ihre eigenen Belange an, versuchen aber vor allem für jene zu sprechen, die keine Stimme haben oder deren Stimme in der Politik nicht ausreichend gehört wird. Die Kirchen sind in das regionale und parteipolitische Kräftespiel nicht involviert. In ihrer Verantwortung für das Wohl und das Heil der Menschen fördern sie die Reform der Bundesverfassung und arbeiten dabei mit allen zusammen, die ein Gelingen wünschen. An dieser Stelle danke ich für die faire Aufnahme der Vorschläge und Anregungen der „ökumenischen Expertengruppe“ in den Beratungen des Konvents, insbesondere im Ausschuss 4 „Grundrechte“.

Im Auftrag der Kirchen wird deren Expertengruppe auch den parlamentarischen Prozess zur Reform der Bundesverfassung begleiten und gemäß dem Auftrag an die Kirchen, den Glauben zu bezeugen und daher an der Gestaltung der Gesellschaft in Österreich und in Europa mitzuwirken, das Wort ergreifen – ob „gelegen oder ungelegen“.

Die Beiträge der Kirchen betreffen die Grundwerte einer Verfassung, die Staatsziele und -aufgaben, die Grundrechte, insbesondere die sozialen Grundrechte, einschließlich der individuellen und korporativen Religionsrechte, des Asylrechts und des Rechts der Volksgruppen, sowie die Grundrechte in Schule und Bildung.

Der Entwurf einer Bundesverfassung aus der Feder des Konventspräsidenten stellt eine geeignete Grundlage für weitere Beratungen dar. Ihm kann aber in wichtigen Passagen inhaltlich nicht zugestimmt werden. Hiezu im Einzelnen:

1.) Wenn der Entwurf versucht, den möglichen Konsens für die kommende parlamentarische Behandlung abzustecken, dann erstaunt es, dass er im Bereich der Grundrechte in einzelnen Punkten hinter dem erzielten Konsens im Ausschuss 4 zurückbleibt; er nimmt insbesondere die allgemein unterstützte Einigung der Sozialpartner zu wesentlichen sozialen Grundrechten nicht auf. Der Entwurf formuliert manche soziale Grundrechte ohne Berücksichtigung des erzielten Diskussionsstandards in den Ausschussberatungen. Diese Standards wurden erzielt, auch wenn keine Einigung oder keine mehrheitliche Meinung über die Gestaltung einzelner sozialer Grundrechte als individuelle, einklagbare Rechte oder als Gewährleistungen des Gesetzgebers im Bericht des Ausschusses verzeichnet werden konnten.

2.) Bei den Volksgruppenrechten bestand Einhelligkeit über Grundsätze. Sie fehlen im Entwurf: Dieser Abschnitt scheint eher die soziale, kulturelle und politische Entwicklung in den letzten Jahren zu verdrängen als die europäische und österreichische Wirklichkeit zukunftweisend zu gestalten.

3.) Das Verhältnis zwischen international verbindlichen Grundrechtsnormen und der neuen Verfassung ist formal nicht geklärt, obwohl eine solche Klärung einhellig erbeten wurde. Der Anhang weist Verdopplungen (z.B. die Beibehaltung einiger österreichischer Grundrechtsdokumente) und Lücken auf (z.B. die Verfassungsbestimmungen in Anerkennungsgesetzen christlicher Kirchen, die erst dann aufgegeben werden könnten, wenn ein neuer österreichischer Grundrechtskatalog entsprechende Regelungen enthält).

4.) Auch dort, wo kein Konsens erzielt werden konnte, müsste der Entwurf dennoch in sich geschlossen und systematisch vollständig sein. Mit Alternativformulierungen oder Ergänzungen in Klammern wäre dies zu erreichen gewesen. So fehlt insbesondere die Aufnahme folgender staatskirchenrechtlich verbürgter Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften:

ihr Status als Körperschaft öffentlichen Rechts,

die Rechte des konfessionellen Privatschulwesens und dessen Förderung,

der Religionsunterricht und die damit zusammenhängenden Bildungs- und Schulfragen.

5.) Die Kirchen erklären ihre Bereitschaft, die begonnenen, transparenten Beratungsvorgänge mit der Politik fortzusetzen – so wie bisher durch ihre Mitwirkung im Konvent. Ihr Angebot, dies in einer dem Art 52 Abs.3 der Europäischen Verfassung nachgebildeten Bestimmung zu verankern, fand bislang keine Mehrheit, sollte aber in den parlamentarischen Beratungen wieder erwogen werden – was in Anbetracht des Umstandes, dass die Kirchen rund 80% der österreichischen Bürgerinnen und Bürger repräsentieren, wohl erwartet werden darf. Die Kirchen können und wollen zur Urteilsbildung über die Verfassung in der Zivilgesellschaft beitragen.

6.) Gemäß der am 21. November 2003 im Hearing des Konvents abgegebenen Stellungnahme der gesetzlich anerkannten Kirchen wird der von der „Ökumenischen Expertengruppe“ erarbeitete und von den Kirchenleitungen gebilligte Entwurf einer Präambel vorgelegt. Dieser lautet:

„Wir, die Bürgerinnen und Bürger Österreichs in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien geben uns in den kulturellen, religiösen und humanistischen Traditionen Österreichs, in Erkenntnis der Grenzen menschlicher Macht und der Freiheit des Gewissens, in Verantwortung vor Gott, vor den Menschen und vor der Schöpfung, in freier Selbstbestimmung und kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt als Fundament für die demokratische Regierungsform, für die Rechtsstaatlichkeit und die Bundesstaatlichkeit unserer Republik diese Bundesverfassung: ...“.

Mit der Festschreibung der unveräußerlichen und unbeschränkbaren Freiheitsräume jenseits des Regelbaren wird niemand ausgegrenzt und die Sehnsucht jener Menschen ernst genommen, die gleich uns davon ausgehen, dass an Gottes Segen alles gelegen ist.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Danke, Frau Oberin Gleixner. – Nächste Rednerin ist die Frau Abgeordnete Mag. Stoisits.

Mag. Terezija Stoisits: Dobar dan, poštovane dame i gospode! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Da die Frau Dr. Petrovic vor einiger Zeit ja bereits dezidiert und sehr eindeutig hier gesagt hat, dass die Grünen sich mit dem Verfassungsentwurf von Präsident Fiedler heute nicht beschäftigen, weil wir ihn als einen Vorschlag innerhalb vieler Textvorschläge, die im Konvent eingebracht wurden, sehen, muss ich das hier jetzt noch einmal betonen, weil die Frau Oberin Gleixner hier sich ganz besonders konzentriert hat auf den Vorschlag, den der Herr Präsident Fiedler eingebracht hat und das in gewisser Weise ein schiefes Licht auf die Arbeit des Konvents wirft, oder ein Licht, das die Ausgewogenheit der Beurteilung der Ergebnisse nicht ganz korrekt erscheinen ließe. Deshalb ist es mir wichtig, das hier noch einmal zu betonen. Das, womit wir als Grüne uns beschäftigen, sind jene Ergebnisse, die in den 10

Ausschüssen des Konventes erarbeitet wurden. Das sind die Berichte des Präsidiums des Konvents, das sich mit den Ausschussergebnissen wiederum beschäftigt hat. Das ist Gegenstand der heutigen Verhandlung und der heutigen Diskussion, nicht mehr und nicht weniger.

Vor eineinhalb Jahren, als wir hier gestanden sind, habe ich jetzt natürlich aus Anlass der letzten Sitzung des Konvents nachgelesen, was habe ich eigentlich damals gesagt, vor 19 Monaten? Damals habe ich quasi als den Hauptslogan, wenn ich das so formulieren darf, meiner Erwartungen so formuliert, ich erwarte mir von einem Konvent und von dem Ergebnis, das er dann vorlegt, mehr Demokratie und mehr Teilhabe für die Menschen in Österreich am politischen – und damit natürlich auf verfassungsrechtlicher Basis gestellten – System insgesamt. Die Stärkung der Instrumente, vor allem die Stärkung der Instrumente, wo Bürgerinnen und Bürger unmittelbar teilhaben können, also über die heute schon vielfach zitierten vier Jahresgänge oder die Gänge zu Wahlurnen alle vier Jahre und manchmal in einigen Bundesländern ja über sechs Jahre hinaus, nämlich das, was man gemeinhin direkte Demokratie nennt.

Meine Enttäuschung über die mageren Ergebnisse im Bezug auf diese Fragen, die ist gewaltig. Ich möchte hier nicht nur die Frage der Stärkung der direkten Demokratie ansprechen, sondern vor allem auch, das ist heute schon einige Male, aber in differenzierter Form geschehen, diese kleinlichen Ergebnisse in Bezug auf das, was eigentlich heute – und da ich ja fast unmittelbar nach der Frau Ministerin Gehrer als zuständige Bildungs- und Wissenschaftsministerin spreche – jene Frage der Einbeziehung von mehr österreichischer Bevölkerung in demokratische Prozesse. Das ist auf der einen Seite die Senkung des Wahlalters, wir reden nämlich hier auch von Bundesebene. Das ist auf der anderen Seite mehr Partizipation für Menschen, die noch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, aber hier den Mittelpunkt ihres Lebens und damit auch ihres politischen Lebens sehen und hier völlig ausgeschlossen sind. Weder das eine noch das andere hat ein Ergebnis gebracht. Unter Ergebnis verstehe ich immer das, was Konsens ist, das auch nur erwähnenswert wäre.

Das zu meinen Erwartungen vor eineinhalb Jahren. Die Mitarbeit, die ich die Ehre hatte, wenn Sie so wollen, hier leisten zu dürfen in zwei Ausschüssen, nämlich im Grundrechtsausschuss und im Ausschuss Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit, ist ein bisschen positiver zu sehen, denn – und, Frau Ministerin, Ihr von Ernst Bloch so zu sagen entlehnter Schlusssatz an uns alle, man muss ins Gelingen verliebt sein und nicht ins Scheitern. Ja, Frau Bundesministerin! Ich spreche jetzt für mich, und ich glaube, ich spreche jetzt im Namen all jener, die im Konvent tatsächlich gearbeitet haben und nicht nur vielleicht zwei oder drei Mal zum Plenum gekommen sind, sondern wirklich Energie, Ausdauer, Arbeitszeit hineingesteckt haben, ja, wären wir nicht ins Gelingen verliebt gewesen, dann gäbe es nicht so dicke Berichte, dann gäbe es nicht diese Basis für die zukünftige Arbeit, die alle heute so gepriesen haben, Frau Ministerin. Woran bestimmte Prozesse gescheitert sind, kann man am allerbesten am Grundrechtsausschuss dokumentieren: Es ist daran gescheitert, dass, wenn es um die konkrete Rechtsdurchsetzung eben für den so oft zitierten einzelnen Bürger und die einzelne Bürgerin geht, da war der Konsens, nämlich auf der politischen Ebene, allzu schnell zu Ende.

Wenn es, jetzt möchte ich das nur an einem Beispiel zeigen, weil es nämlich auf viele Bereiche zutrifft, wenn es um die Frage der Ausweitung der Rechtsdurchsetzung geht, nämlich durch kollektive Instrumente wie beispielsweise eine Verbandsklage – und das ist wesentlich jetzt vor allem im Bereich des Volksgruppenschutzes, aber, und so wurde es im Ausschuss auch diskutiert, auch bei der Frage des

Diskriminierungsschutzes und der Gleichbehandlungsgebote. Ja, da hat es keine Ergebnisse gegeben.

Darum ist das, bei aller Freude über die Intensität der Beratungen und über all das, was es jetzt als Ergebnis gibt, jetzt im Bezug auf die Aufgabe des Ausschusses 4, die Erstellung eines Grundrechtskataloges, als sehr dürftig anzusehen. Jetzt bin ich nicht so optimistisch wie der Herr Bundeskanzler ganz zu Beginn dieser Sitzung. Er ist immer optimistisch. Ich bin schon ein bisschen, wenn Sie so wollen, zu lange Abgeordnete, um hier irgendwo Optimismus vorgaukeln zu können. Denn das, was nicht gelungen ist, in einem geschützten Bereich von Ausschüssen zu akkordieren, um Konsens zu finden, jetzt frage ich mich, wenn es dann um das beinhart Eingemachte im politischen Prozess geht, wo bleiben dann die Bürgerinnen und Bürger? Ich habe den ganz evidenten Verdacht, sie werden auf der Strecke bleiben, wenn es um die Frage der Rechtsdurchsetzung geht, wenn es um die Frage des Rechts, echte individuelle, durchsetzbare Rechte auch zu bekommen, gehen wird. Das ist meine Sorge und gleichzeitig auch der Auftrag an das Prozedere, das es noch zu vereinbaren gilt, wie mit diesen Ergebnissen der zehn Ausschüsse und des Präsidiums weiter vorzugehen ist.

Zuletzt noch zwei Bemerkungen, zu denen mich natürlich – natürlich sage ich, jetzt ist er nicht da – der Herr Präsident Khol herausgefordert hat. Er hat nämlich in seiner ersten Rede die Südtiroler und die Südtirol-Frage erwähnt. Ich möchte ihn in keiner Weise schmälern, möchte ihn aber daran erinnern, dass in diesen ganzen eineinhalb Jahren, immer wenn es darum gegangen ist, von Grundrechten und Grundrechtsschutz zu sprechen, allen österreichischen Intervenienten, die sich für Volksgruppenrechte einsetze, immer wieder versichert wurde, wie wichtig dieses Anliegen ist und wie wesentlich die Ergebnisse des Konventes sich auch auswirken werden.

Jetzt kann ich Ihnen sagen, gerade an einem Tag, wo ich anschließend an diese Sitzung nach Oberwarth fahre, um dort dem Attentat, das in Oberwarth vor 10 Jahren stattgefunden hat, zu gedenken, nämlich auch ein Gedenken auch im Sinne des Gedenkjahres 2005, gerade an einem Tag ist meine Enttäuschung über das, was den Konsens in Volksgruppen-Fragen angeht, riesengroß, denn da sind wir nicht darüber hinaus gekommen, die unveränderte Festschreibung dessen, was schon Verfassungsrecht ist, sozusagen hier feststellen zu können. Und keinen Deut mehr. Ich gebe Ihnen das, meine Damen und Herren, auf den Weg mit. An einem Tag, wo wir der Roma-Attentate einerseits gedenken und auf der anderen Seite uns nicht dazu entschließen können, Volksgruppenrechte und das österreichische Volksgruppenrecht hinsichtlich Volksgruppenbegriff, hinsichtlich Rechtsschutz, auch nur einen Spalt weit aufzumachen, glaube ich, ist das ein, um jetzt politisch neumodisch zu sprechen, sehr schlechter Start ins Gedankengedenkjahr 2005 und ein aus meiner Sicht ja fast desaströses Ergebnis in dieser Frage des Österreich-Konvents.

Aber, wie der Herr Bundeskanzler gesagt hat, nicht für Pessimismus, sondern für Optimismus werden wir letztendlich bezahlt. Daraus schöpfen wir auch Kraft und Energie. Darum glaube ich immer noch, die Arbeit hat sich gelohnt, und die Politik wird ein Ergebnis zustande bringen. Die Grünen werden sich so daran beteiligen, wie wir es in den letzten 19 Monaten getan haben – intensiv, zielorientiert und immer im Sinne der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes und der Bewohnerinnen und Bewohner dieses Landes. – Danke.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Danke, Frau Abgeordnete. Nächster Redner ist Herr Präsident Dr. Rzeszut.

Dr. Johann Rzeszut: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Hohes Präsidium! Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Ausschussmitglied, das nicht im aktiven politischen Leben steht, liegen mir folgende grundsätzliche Bemerkungen am Herzen. Einer jener Begriffe, die in den letzten eineinhalb Jahren während der Dauer des Konvents und auch heute am häufigsten gefallen sind, ist der Begriff „Konsens“.

„Konsens“ ist ein sehr weitläufiger Begriff und in dem Zusammenhang, in dem wir damit konfrontiert sind, kann man ihm zwei Bedeutungen unterlegen. Die eine Bedeutung ist gedanklicher Uniformismus bzw. Unitarismus. „Konsens“ im Konvent kann in diesem Sinn sicher nicht gemeint sein, weil gedankliche Einheit mit dem Wesen der Demokratie begriffsessentiell nicht einmal wünschenswert, geschweige denn im Rahmen einer Demokratie überhaupt erzielbar ist.

Was näher liegt, ist die Bedeutung, „Konsens“ als Bereitschaft zu verstehen, gemeinsam etwas zu tragen. Die Bereitschaft, etwas gemeinsam zu tragen, hängt sehr stark mit den Rahmenbedingungen zusammen, in denen sich die betreffenden Partner – und ich verwende bewusst die Worte „gemeinsam“ und „Partner“ und wende mich dabei (des bewährten Leitbildes der österreichischen Sozialpartnerschaft bewusst) auch sehr gerne Herrn Präsidenten Leitl zu; Präsident Verzetnitsch ist leider im Moment nicht anwesend – bzw. in welcher Verfassung sich die Partner dabei befinden.

Die Bereitschaft, etwas gemeinsam zu tragen, ist sicherlich umso eher gegeben, wenn man sich in einer entspannten Atmosphäre bewegt. Herr Landeshauptmann Niessl hat heute eine 60-jährige Erfolgsstory angesprochen, gemeint war die Zweite Republik, die Erfolgsstory der Republik Österreich, ein Bild, das zutreffend ist. Ein Bild, das vor allem auch vor dem Hintergrund zutrifft – und das sollte man sich nachhaltig vergegenwärtigen –, dass in dieser Periode, in den 60 Jahren nach Beendigung des zweiten Weltkrieges, die Erfolgsstory unabhängig von der Zusammensetzung der jeweiligen Regierung fortgesetzt wurde. Es war – entschuldigen Sie den Vergleich aus dem Sportbereich – egal, welche „Dressen“ die Republik jeweils getragen hat: die Erfolgsstory setzte sich im Wesentlichen kontinuierlich fort:

Wenn wir uns für längere Zeit im Ausland aufgehalten haben und vom Ausland nach Österreich zurückkehren, sind wir alle zurecht Stolz auf den Lebensraum, auf jenen Bereich, in dem wir leben dürfen. Wenn Sie durch Österreich fahren, egal, ob das eine ländliche Gemeinde oder ob es eine Landeshauptstadt oder ob es die ausgezeichnete Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien ist, in der ich seit meiner Geburt leben darf, überall treffen Sie auf Rahmenbedingungen, die uns zufrieden stellen. Ich will damit sagen, was hier in Österreich geleistet wird, verdient es durchaus, in den Vordergrund gestellt und als entsprechender gemeinsamer Erfolg betont zu werden.

Es ist völlig undenkbar, dass solche Rahmenbedingungen, konstant entspannte Rahmenbedingungen zum Tragen kommen, wenn die führende Verantwortung, welcher „Farbzusammenstellung“ auch immer, nicht in Ordnung wäre, nicht tüchtig wäre. Das soll man – so glaube ich –, auch einmal hervorheben, ich weiß nicht, ob das jetzt noch im Fernsehen übertragen wird, aber es ist sicherlich gut, wenn das einmal ein Konventsmitglied äußert, das (wie erwähnt) politisch nicht gebunden ist. Wir alle sollten uns bewusst machen, dass in der Republik Österreich in der Summenwirkung im Ergebnis „die Dinge so laufen“, dass wir uns wohl fühlen können und dass es beruhigt, auf eine derartige Entwicklung vertrauen zu können.

Jetzt zur eigentlichen Thematik: Wir haben mit dem Um- bzw. Neubau einer Verfassung ein gemeinsames Problem. Dass dies ein grundsätzliches Problem von größter Tragweite ist, muss man nicht betonen. Dabei sollten wir uns im Sinne des Vorgesagten bewusst sein, dass wir eigentlich allen Grund haben, mit

unterschiedlichen Interessen (welcher Beschaffenheit auch immer) „entspannt“ aufeinander zuzugehen und einander auch „entspannt“ zuzuhören.

Was ist die Verfassung schon? Sie ist die rechtliche Grundordnung, sie sollte – Prof. Öhlinger hat es, glaube ich, in seinem Lehrbuch so beschrieben – sie sollte nichts anderes sein, als die Gewährleistung der Rahmenbedingungen dafür, dass im Ringen um die Meinungs- und Willensmehrheit im Staat, also bei der staatlichen Willensbildung, eine faire Konkurrenz stattfindet, und dabei eine vernünftige Selbstbegrenzung, eine maßvolle Selbstbeschränkung des Staates unter Rücksichtnahme auf die individuellen Interessen zum Tragen kommt. Es geht dabei um so grundsätzliche Belange wie Staatsform, Staatsgliederung, Staatsorganisation, Staatsfunktionen und so weiter. Durchwegs prinzipielle Angelegenheiten, die es eigentlich wert sein müssten, auch im Rahmen politischer Sondierung – diese Aufgabe liegt ja noch vor Ihnen (nicht mehr vor mir persönlich) – einer Lösung zugeführt zu werden. Es müsste doch gelingen, hier – in diesen fundamentalen Fragen – aus der „Vereinsfarbe zu schlüpfen“ und das Grundsätzliche in den Vordergrund zu stellen.

Das ist der Wunsch, den jemand, der funktionsbedingt hier im Konvent mitberaten durfte, bei seinem Ausscheiden aus diesem Willensbildungsprozess gerne äußern will. Dies als Konventsmitglied, das als Träger einer Funktion in den Kreis der hier Arbeitsbefassten gekommen ist, die für die ordentliche Gerichtsbarkeit stehen.

Daran anknüpfend darf ich, wenn Sie mir erlauben, noch ein paar kurze spezielle Gedanken zu dem Verantwortungsbereich, den ich zu vertreten habe, vorbringen. Die Gerichtsbarkeit ist ein Bereich, der in Bezug auf die generellen Ordnungsmöglichkeiten im Staat im Vergleich zu den anderen Staatsfunktionen, Gesetzgebung und Verwaltung, sicher im Hintertreffen ist, weil die Rechtsprechung keine allgemein verbindlichen Rechtssetzungsakte vollbringt. Die ordentlichen Gerichte haben aber eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen, sie haben im Einzelfall jenen Vorgaben zum Durchbruch zu verhelfen, die auf Gesetzgebungsebene (in erster Linie im Parlament) beschlossen werden. Das ist eine sehr wesentliche Aufgabe. Sie schafft im Einzelfall den Menschen die Beruhigung, zu ihrem Recht gekommen zu sein. Fallbezogen nicht betroffene Bürger, die ein sachgerechtes Gerichtsurteil erfahren, werden regelmäßig motiviert, sich rechtmäßig zu verhalten, und letztlich wächst im Bewusstsein aller die Gewissheit, dass man sich darauf verlassen kann, in einer allenfalls vergleichbaren kontroversiellen Situation gerichtliche Abhilfe zu erlangen und zu wissen, dass jemand da ist, der dann entsprechend richtig gerechte Problemlösungen findet.

In diesem Zusammenhang liegt mir schon noch eines am Herzen und diesen Punkt möchte ich daher auch noch ansprechen. Ich bin dem Herrn Präsidenten Fiedler sehr dankbar, dass er in dem von ihm verfassten Gesamtentwurf, der den Versuch einer summarischen Abbildung dessen darstellt, was in den Ausschuss- und Präsidialberatungen vorgefallen bzw. erarbeitet worden ist, die Institution eines selbständigen, eines unabhängigen Justizrates mitaufgenommen hat. Dieses Institut darf nicht dahin verstanden werden, dass die Gerichtsbarkeit hier in einem eigenen Verantwortungsbereich ein „eigenes Süppchen kochen“ will, getragen von Misstrauen gegenüber der federführenden Ressortverantwortung. Das ist beileibe nicht der Fall.

Die Dinge liegen vielmehr so, dass das Wirken der Gerichtsbarkeit unter sich permanent fortentwickelnden Anforderungen Platz greift und gewissen Anpassungen unterliegt oder unterliegen sollte, die von nicht unmittelbar damit befassten Verantwortungsträgern nicht immer in voller Tragweite sofort erkannt werden bzw. mangels einschlägiger unmittelbarer Befassung nicht erkannt werden können. Und daher wäre es für uns ganz, ganz wichtig und bedeutsam, dass wir in der Sorge um rechtliche Einzelschicksale auch jene Vorraussetzungen gewährleistet erhalten, die wir jeweils zur adäquaten Aufgabenerfüllung benötigen, und darauf dringen, uns

entsprechend artikulieren zu können – nur darum geht es, denn entschieden wird insoweit immer von der führenden Staatsverantwortung. Im Rahmen dieses Willensbildungsprozesses unsere spartenspezifischen Bedürfnisse einbringen zu können, ist ein ganz wesentlicher sachlicher Aspekt. Dies betrifft vor allem Belange des Budgetsektors.

Ich darf nur ein Beispiel und dieses stellvertretend für den ganzen Justizbereich vorbringen: Das Justizressort hat eine breitflächige Verantwortung zu tragen, die Rechtssprechung ist nur ein Teil davon. Aber wenn man davon ausgeht, dass die nach dem bestehenden System zwangsläufige Ausklammerung der „Stimme der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ von den Budgetverhandlungen in diesem Bereich zu extremen Schieflagen führt, so spricht das Bände. So hat beispielsweise der Deutsche Bundesgerichtshof als eines von mehreren Höchstgerichten in der Bundesrepublik Deutschland bei 127 Richtern ein begleitendes Administrativpersonal von 240 Personen und verfügt dazu über 47 wissenschaftliche Mitarbeiter, während der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich im Vergleich dazu 57 Richter und ein diese unterstützendes Administrativpersonal von bloß 35 Personen (zuzüglich 6 „zugeteilten“ Arbeitskapazitäten anderer Gerichte zur Entscheidungsdokumentation) ohne jedweden wissenschaftlichen Mitarbeiter aufweist. Das ist ein im internationalen Vergleich völlig inakzeptables Missverhältnis und der Grund dafür, dass wir uns mit dem Anliegen um eine effiziente Mitwirkung bei der Budgeterstellung, wie auch bei weiteren Punkten, die nicht ganz so vordringlich sind, zu Wort gemeldet haben. Als Träger eines wesentlichen Teils gesellschaftlicher Verantwortung ist es uns ein fundamentales Anliegen, die aktuelle Situation selbst einbringen und darstellen zu können, wo die internationale Entwicklung hinführt und wo der entsprechende internationale Standard höchstgerichtlicher Ausstattung steht. Dies bei dem weiteren Willensbildungsprozess mitzubeachten und bedeutungsadäquat zu bewerten, darf ich die im weiteren Verlauf der Verfassungsgebung befassten Verantwortlichen ersuchen.

Um zum „Konsens“ zurückzukehren: Ich habe mich an der Präambel zur Europäischen Verfassung orientiert und habe versucht (zumal dort qualifizierteste Vertreter internationalen Zuschnittes mit ähnlichen Abwägungs- und Abstimmungsproblemen konfrontiert waren, wie wir in Österreichkonvent), mir ein Bild davon zu machen, was dort an Wertvorgaben für einen Verfassungsgesetzgeber nach europäischen Maßstäben bestimmend waren.

Wenn man den dort erarbeiteten Präambeltext auf Österreich überträgt, dann hätte ein österreichischer Verfassungsgesetzgeber dann Aussicht auf Erfolg, wenn er sich bewusst wäre, dass in unserem Bereich, in unserem Lebensraum die Bürger im Lauf der Jahrhunderte jene Werte mitentwickelt haben, die den Humanismus begründen, nämlich Gleichheit der Menschen, Freiheit und Geltung der Vernunft. Der Verfassungsgesetzgeber sollte demnach aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen schöpfen, deren Werte weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben. Er soll getragen sein von der Überzeugung – jetzt auf uns zugeschnitten –, dass die Republik Österreich auf diesem Weg der Zivilisation des Fortschrittes zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und Ärmsten, weiter voranschreiten will. Er soll offen sein für Kultur, Wissen, sozialen Frieden und Fortschritt, und soll bedacht sein auf die Stärkung von Demokratie und Transparenz als Wesenszüge des öffentlichen Lebens, auch Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt. Und er sollte letztlich von der Gewissheit getragen sein, dass die einzelnen Bundesländer der Republik Österreich, wiewohl stolz auf ihre regionale Identität und Geschichte, entschlossen sind, Separatismus als Selbstzweck zu überwinden, immer enger, in Vielfalt geeint, ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten und sich so unter Wahrung der

Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber anderen und der Gemeinschaft, gegenüber künftigen Generationen und gegenüber der Umwelt weiterzuentwickeln. Das sind die Vorgaben, die auf europäischer Ebene als Leitlinien zu Recht formuliert wurden und ich glaube, dass das ein guter Auftrag bzw. ein gutes Vorhaben wäre, sie auch im Willensbildungsprozess einer Verfassung für die Republik Österreich mit zu berücksichtigen. Dankeschön.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Danke. – Nächster Redner ist Herr Volksanwalt Dr. Kostelka.

Dr. Peter Kostelka: Danke, Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Konvent!

Die bisherige Diskussion ist in großen Teilen davon getragen worden, zu definieren, ob das Glas, das der Konvent versucht hat, zu füllen, zu Teilen leer oder zu Teilen voll ist. Ich glaube, die Antwort fällt relativ leicht, wenn man sich derartige Versuche in Österreich in der Vergangenheit ansieht. Der Konvent ist keine erstmalige Erfindung, sondern viele in diesem Raum sind bereits leidgeprüft in derartigen Prozessen, der BVG-Reformkommission, dem Bundesstaatsreformprozess und der Grundrechtskommission. Ihr Mitglied bin ich im Übrigen noch immer, weil sie zwar seit 1991 nicht mehr einberufen wurde, aber sie wurde nie aufgelöst, daher betrachte ich mich nach wie vor als Mitglied. Was alles in diesem Zusammenhang realisiert wurde, fokussiert sich letztendlich in der Verankerung des "rotbezungten Adlers" in der Bundesverfassung, zu mehr hat es nicht gereicht.

Und daher bin ich davon überzeugt, dass die ungefähr 1 200 Seiten Bericht, die der Konvent dem Nationalrat, der Bundesregierung, dem Bundespräsidenten und den Ländern, aber auch dem Bundesrat zur Verfügung stellte, nicht nur agieren nach dem Grundsatz, wer vieles bringt, wird manchen etwas bringen. Sondern für mich ist klar, dass es letztendlich ein irreversibler Prozess ist. Vieles von dem, was hier auf den Tisch des Hauses gelegt wurde, war in Teilen vor 18 Monaten noch nicht einmal angedacht und vieles, was angedacht war, ist sehr intensiv ausgearbeitet worden.

Meine Damen und Herren! Der Konvent hatte letztendlich drei Aufgaben. Zu definieren, wo Reformbedarf besteht, des weiteren Lösungsvorschläge zu erstatten und, wenn möglich, wie es in dem Gründungsbeschluss heißt, dann auch einen Text zu formulieren. Dass Reformbedarf besteht, das war relativ bald und mit breitem Konsens festgestellt. Bei einer Bundesverfassung, die sicherlich in ihrer Zeit, aber auch noch heute, zu den guten, ja zu den besten Verfassungen Europas gehört, die aber mehr als 80 Jahre alt ist, liegt auf der Hand, dass die in der Zwischenzeit eingetretene wirtschaftliche, technische, politische, ökonomische Entwicklung über viele Regelungen hinweggegangen ist. Am deutlichsten wird dies an der Kompetenzverteilung klar, die genaue Regelung enthält für das Trift- und Flößereiwesen, ein Faktum, das es bestenfalls noch im Tourismus gibt, wo aber die Atomkraft genauso wenig Erwähnung findet wie der Umweltschutz. Die Analyse ist daher in umfassender Form geschafft worden, auch die Formulierungsvorschläge und die Alternativen, mit denen man diesem Reformbedarf begegnen könnte, wurde letztendlich auf den Tisch dieses Hauses gelegt.

Vielleicht haben da manche von uns ein bisschen zu viel gemacht, letztendlich gibt es mehr Varianten, als Lösungsmöglichkeiten tatsächlich gegeben sind. Und daher ist der dritte Schritt, nämlich einen durchlaufenden Text zu formulieren, nicht geschafft worden. Er konnte auch nicht geschafft werden, denn, meine Damen und Herren, das ist ein politischer Prozess. Dieser Konvent hat von vornherein jenseits des parlamentarischen Selbstverständnisses nicht auf dem Boden der Zweidrittelmehrheit agiert, sondern nach den Prinzipien des Konsenses. Es konnte letztendlich nur außer

Streit gestellt werden, wo wirklich alle einer Meinung waren und das ist, würde ich meinen, durchaus genug, auch wenn in dieser Arbeitsweise ein durchgehender neuer Text nicht erstellt werden konnte. Es besteht daher überhaupt kein Grund zu einer Depression, aber auch nicht zum Triumph, sondern der Konvent hat das geleistet, was er leisten kann, aber auch den letzten Schritt für die Politik offen gelassen.

Weil, meine Damen und Herren, der jetzt kommende Prozess ist im Mechanismus ein anderer. Da hat, böse Zungen verwenden in diesem Zusammenhang das Wort des "Kuhhandels", ein Abtausch von Interessen stattzufinden. Es ist nicht Aufgabe der 70 führenden Juristen dieses Landes, beispielsweise die Briefwahl abzutauschen gegen ein Minderheitsrecht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Aber ein Verfassungsgesetz kommt nur zustande, wenn solche Kompromisse jenseits der Rationalität im jeweiligen Einzelfall zustande kommen. Und da ist die Politik aufgefordert, das ihre zu bringen. Lösungsvorschläge, meine Damen und Herren, liegen in ausreichendem Maße vor, in diesem Zusammenhang kann es keine entsprechende Klage geben. Und ich glaube daher, dass diese neue Verfassung auf dieser Grundlage Punkt für Punkt im Nationalrat aber auch im Bundesrat abzuarbeiten sein wird. Die Entrümpelung der österreichischen Bundesverfassung ist nur ein Schritt.

Seien wir uns ehrlich, meine Damen und Herren, die Mechanismen dafür, nicht aber die einzelnen Entscheidungen, sind konzertiert. Es wird also von einem System, in dem sich keiner ausgekannt hat, in dem sich Gebietskörperschaften übereinstimmend an den Verfassungsgerichtshof in einem gewissen alliatorischen Prozess gewandt haben, damit irgendjemand entscheidet, in ein System umgewandelt werden, das letztendlich zumeist von Experten verstanden wird.

Aber auch der weite Bereich der Grundrechte, ein wirklicher Schandfleck in der österreichischen Verfassungslandschaft, kann bereinigt werden. Es ist nämlich derzeit ein Grundrechtskatalog in Geltung, der 150 Jahre in der Zeitstrecke, in der er entstanden ist, alt ist. Es ist ein Grundrechtskatalog, der weiße Flecken aufweist, wie er sonst in ganz Europa unbekannt ist, nämlich bei den sozialen Grundrechten. Hier ist eine Entscheidung zu treffen und das ist auch weitgehend möglich, obwohl wir uns bewusst sein müssen, dass die ganze Strecke noch nicht zurückgelegt ist. Bei dem Diskriminierungsverbot, aber auch im Asylbereich und den Volksgruppen, ist ein Konsens noch herzustellen. Andere Bereiche und das sag' ich ganz offen, die Streitpunkt in den letzten 80 Jahren waren, konnten konsensorientiert abgeschlossen werden. Ich glaube aber auch, dass eine neue Verfassung, die diesen Begriff verdient, auch eine Verfassung mit mehr Demokratie und mehr Bürgerrechten und vor allem mehr Kontrolle sein muss.

Meine Damen und Herren, auch Herr Präsident, Sie haben Recht, dass die Justiz ein wichtiger Punkt, ein wichtiger Teil unserer Staatsgewalten darstellt. Aber ich glaube, dass gerade auch die Justiz etwas ist, das nicht nur der eigenen Kontrolle, sondern auch der Fremdkontrolle unterstehen soll. Seit der amerikanischen Verfassung sind Checks and Balances eine absolute Selbstverständlichkeit. Die österreichische Justiz zählt zu den hervorragendsten, die es weltweit gibt. Aber auch in unseren Bezirksgerichten passiert mitunter ein Fehler. Und dann sollten die Gerichte damit nicht allein gelassen werden, sondern es sollte sowohl eine interne wie auch eine externe Kontrolle geben.

Die Verwaltungsorganisation, das ist überhaupt keine Frage, ist in den letzten 80 Jahren hervorragend in der Lage gewesen, die Aufgaben zu erfüllen. Sie bedarf halt nur auch einer Reorganisation. Und, Herr Präsident Leitl, ich habe viel Verständnis dafür, dass Sie in diesem Zusammenhang das Kostenargument ansprechen. Mich hat nur als Kontrollorgan dieses Hauses nachdenklich gemacht, dass die Ziffer schon genannt wurde, bevor die entsprechenden Vorschläge auf den Tisch gelegt werden.

Und ich gebe Ihnen vollkommen Recht, dass solch eine Verwaltungsorganisation auch mit dem permanenten Blick auf die Kosten zu gestalten ist, aber bitte um Verständnis dafür, dass eine Reform des Staates, eine Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechtsorientierung unseres Staates, nicht nur danach, was es kostet, sondern auch danach, was der Bürger zu Recht erwartet, durchgesetzt werden muss.

Denn, meine Damen und Herren, das ist auch ein Problem, dass ich mit dem schon mehrfach zitierten Entwurf habe. Grundrechte tun Not, aber eine Wirtschaftlichkeitsorientierung in diesem Grundrechtstext zu verankern, ist für mich ein großes Problem. Es ist überhaupt keine Frage, dass die ganzen Leistungsrechte, die in dem Katalog angesprochen werden, anders aussehen, wenn wir, so wie jetzt, einer der reichsten Staaten der Welt sind, oder so, wie 1945, einer der ärmsten Staaten. Aber wenn dieser Punkt erreicht wird, und damit möchte ich schon schließen, dann bin ich persönlich davon überzeugt, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, einen solchen Konsens zu finden, wie die Bedürfnisse der Bevölkerung mit den wenigen verbliebenen Mitteln abgedeckt werden.

Es ist aber nicht Aufgabe der Verwaltung, jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob so ein Leistungsanspruch noch besteht. Daher würde ich dafür plädieren, dass die Grundrechte in einer durchaus konzertierten Weise auch entsprechend in der Verfassung verankert werden, ohne eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeitsklausel. – Danke.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Danke. – Nächster Redner ist der Herr Präsident Dr. Jabloner.

Dr. Clemens Jabloner: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ob man den Österreich-Konvent als Erfolg oder Misserfolg ansieht, hängt von der Erwartungen ab, die man in ihn setzte. Ich habe das Ziel, den Österreicherinnen und Österreichern 2005 eine neue Verfassung vorzulegen, stets skeptisch beurteilt und auch für unrealistisch gehalten. Skeptisch, weil Österreich eine zwar in manchen Punkte verbesserungswürdige, aber doch im Großen und Ganzen brauchbare, bewährte und ausjudizierte Verfassung hat. Unrealistisch deshalb, weil der Versuch einer Totalrevision, der nicht in einer zwingenden historischen Situation stattfindet, dem Öffnen der Büchse der Pandora gleichkommt: Das positive Recht hat es an sich, dass alles auch ganz anders geregelt werden könnte. Und wenn man über alles spricht, dann kehren alle Teilnehmer an diesem Diskurs zu ihren Maximalpositionen zurück.

Das Scheitern eines so ambitionierten Unternehmens ist daher mit der Gefahr einer Regression verbunden. Die Gräben können tiefer werden und die geltende Verfassung droht an Akzeptanz zu verlieren. So glauben nun manche Menschen, mangels Einigung über einen neuen Grundrechtskatalog seien in Österreich die Grundrechte derzeit nicht geschützt, wovon überhaupt keine Rede sein kann. In diesem Punkt teile ich die Skepsis meines Vorredners nicht. Auch das Problem der Zersplitterung der Verfassung ist ein zwar bedeutendes, aber auch nicht wieder so wichtiges, wie man vielfach annimmt. Und schließlich habe ich nie verstanden, wie man im Zusammenhang mit der Verfassungsreform auf diese weit gespannten Sparziele gekommen ist. Diese 3,5 Milliarden €, von wo sollten die herkommen. Was an der Verfassung kann geändert werden, um zu so viel Geld zu kommen? Das Legalitätsprinzip, die Weisungsgebundenheit? Das, was herausgekommen ist, war ein sehr scharfer antiföderalistischer Affekt, der deutlich wird, wenn man heute die "Presse" liest, wo vom "Krebsgeschwür des Föderalismus" die Rede ist, eigentlich eine Ungeheuerlichkeit – und ich steh' nicht im Ruf, ein übertriebener Föderalist zu sein. Hier hat das Ganze eine falsche Stoßrichtung bekommen.

Eigenartigerweise haben die wirtschaftlichen Argumente im zuständigen Ausschuss 6 wenig Rolle gespielt. Dort hat sich die ganze Diskussion eher an der symbolischen Oberfläche abgespielt, aber konkrete Vorschläge, wo man nun sparen sollte, sind eigentlich nicht vorgelegt worden. Es war eine Rhetorik, die sich schon selbst vor dem Konvent erschöpft hat.

Ich möchte hier aber nicht in der Pose des Besserwissers verharren, sondern die Sache realistisch sehen, und so bin ich der Meinung, dass der Konvent dennoch ein Erfolg ist, ein relativer Erfolg, da es zum einen ein breites und tiefes Kompendium verfassungspolitischer Ansichten und Probleme gibt und zum anderen einen ganz beachtlichen Fundus von Gemeinsamkeiten.

Hier möchte ich zwei Themen nennen: die formale Neukonzeption des Bundesverfassungsrechts, eine sehr große Leistung des Ausschusses unter Leitung von Korinek und Wiederin, und das Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Naturgemäß ist das gerade aus meiner Sicht eine ganz bedeutende Reformmaßnahme, die auch mit einer Verwaltungsreform zusammengehen könnte – Abschaffung der Berufungsinstanz im Administrativbereich, Neuorientierung des unabhängigen Bundesasylsenats als ein Verwaltungsgericht des Bundes.

Nach meiner Meinung sollte man also von der Vorstellung einer neuen Verfassung Abschied nehmen, vielmehr sich beherzt einer großen Verfassungsnovelle zuwenden, dort das hineinschreiben, was man gewonnen hat – und das ist überraschend viel und so hätte man einen Erfolg. Und wenn das alles gut gelingt, dann könnte man später in weiteren Schritten noch mehr reformieren. Ich glaube, dass Herr Kollege Bußjäger einen ähnlichen Vorschlag gemacht hat.

Ich möchte noch mit einigen persönlicheren Sätzen schließen: Trotz meiner gewissen Grundskepsis habe ich mich bemüht, loyal und mit Eifer mitzuarbeiten. Die vielfältigen Diskussionen und menschlichen Begegnungen während des Konvents waren für mich sehr wertvoll und ich möchte diese Zeit nicht missen. Ich schätze den Idealismus und die Lauterkeit des Herrn Präsidenten Dr. Fiedler und auch seine wackere Unverdrossenheit, trotz allem diesen Entwurf vorgelegt zu haben. Die Mitarbeiter des Konventspräsidiums waren fachkundig, fleißig und liebenswürdig. Methodische Differenzen, auch über das juristische Weltbild, haben eine große Rolle gespielt und lagen manchmal quer zur Zuordnung zu Gebietskörperschaften politischen Parteien oder anderen Stellen. Viele Kolleginnen und Kollegen habe ich sehr schätzen gelernt. Für mich war das insgesamt eine erfreuliche Zeit und ich darf mich mit diesen Worten vom Konvent verabschieden!

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Nächster Redner ist der Herr Univ.-Prof. Dr. Brauneder.

MMag. Dr. Willi Brauneder: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Das oft vorgebrachte Altersargument ist, glaube ich, nicht unbedingt überzeugend – wäre es nämlich so, dann bräuchten wir schon seit langem einen Zivilkodifikations-Konvent, denn unser ABGB ist an 200 Jahre alt, und über die Verfassung der USA könnte man dann auch noch nachdenken.

Aber ich glaube, das Europa-, das EU-Konvents-Argument ist auch nicht unbedingt überzeugend, denn die EU hat eben eine andere Struktur, die zu einer anderen Lösung des Angehens einer Verfassungsfrage geführt hat als bei uns. Und dort, wo es auch Konvente gibt, um Verfassungen zu ändern, wie in den USA, in den Teilstaaten, ist eben die Situation eine andere.

Ganz sicherlich aber ist ein Hauptargument doch die Unübersichtlichkeit unserer Verfassung gewesen, und ich will hier nur ein Moment aus einem bestimmten Grund hervorheben: Sozusagen die Unübersichtlichkeit durch Unsitte – nämlich besonders im Bereich der Kompetenzbestimmungen. Das hat man natürlich schon lange erkannt, und ich darf daran erinnern: Es gab zu Beginn der 1990er-Jahre im Auftrag der Bundesregierung ein Auftragswerk von Prof. Robert Walther, der in zwei Bänden – erschienen im Bundesverlag – es unternommen hat, die Bundesverfassungsbestimmungen in das B-VG einzuarbeiten. „Schubladisiert" ist das Schicksal dieses Buches gewesen.

Ich darf noch erinnern an die Enquete hier im Hause zur Bundesstaats-Reform im Jahre 1994: „Im Sande verlaufen" war das Schicksal dieser Enquete. Und ich betone dies deswegen, weil ein derartiges Schicksal den Ergebnissen dieses Konvents unbedingt erspart bleiben muss.

Herr Volksanwalt Kostelka hat noch die Grundrechts-Reformkommission erwähnt, an die sich ja kaum noch jemand erinnert – dass die formal eigentlich sogar noch fortbesteht; sie ist jedenfalls nie aufgelöst worden, und, ich glaube, Kollege Öllinger, du bist ja auch Mitglied, da war schon lange nichts mehr los: zuletzt 1991, haben wir gerade aus kompetentem Mund gehört. – Also, dieses Schicksal soll wirklich diesem Konvent beziehungsweise dessen Ergebnis erspart bleiben.

Es sind – um an diese Enquete 1994 anzuknüpfen – natürlich zahlreiche neue Rahmenbedingungen aufgetreten – unter anderem unsere Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Und da frage ich mich schon ein bisschen: Haben neue Rahmenbedingungen, wie beispielsweise diese, wirklich einen profunden Niederschlag gefunden, nämlich in der Frage des Föderalismus? – Privat darf ich folgende Frage äußern – eine rhetorische Frage –: Braucht ein Staat von der Fläche des heutigen Österreich wirklich zehn Regierungen und zehn Parlamente? – Eine rein akademische Frage, aber eine Antwort darauf zu geben, haben ja die Grundbedingungen des Konvents verwehrt.

Ich bin durchaus ein Anhänger des Föderalismus, aber, meine Damen und Herren, unsere Länder haben keine staatliche Tradition – haben keine staatliche Tradition! Im Verfassungsstaat vor 1918 hatten sie den Stellenwert „Kommunalverbände höchster Ordnung" – „Kommunalverbände höchster Ordnung!" An diese Kommunalverbände – ich will jetzt fast sagen: Großgemeinden – hat man 1920 Rechte angehängt, um sie zu Bundesstaaten aufzuwerten. – Das nur als eine Art von Denkanstoß.

Zweitens, vom europäischen Aspekt her: Europa ist – verzeihen Sie diese Banalität, ich erinnere mich an meine Geographie-Matura offenkundig – größer als Österreich, und da hätte man sich schon vorstellen können, dass man für jene, denen im Ausland an Österreich etwas liegt – man muss nach einer Formulierung suchen, aber ich sage jetzt einmal: So etwas wie die Südtiroler, die es aber durchaus auch anderswo gibt, die auch unsere Sprache sprechen, die von hier aus in diese Länder wie Batschka und Banat vor vielen Generationen gesiedelt sind und denen tatsächlich heute noch etwas an Österreich liegt –, ob man denen nicht in einer europäisch angehauchten österreichischen Verfassung einen Platz hätte einräumen können. – Ich weiß: Sicher legistisch ein heikles Problem, weil es sich ja um andere Staatsbürger handelt, aber ein Nachdenken darüber hätte zu einem Erfolg führen können.

Es gibt eine Fülle von alten Forderungen, die doch jetzt noch zu keiner Lösung gefunden haben – ich verwende bewusst das Wort „noch" –: Der Bundesrat steht uns im Entwurf von Herrn Präsidenten Fiedler in völlig unveränderter Form ins Haus.

Warum brauchen wir eigentlich noch die Bundesversammlung? – Das ist doch nur mehr eine Hülse für den Umstand, dass Nationalrat und Bundesrat sich in einem traditionellen Saal gemeinsam versammeln!

Oder – um zwei andere Details zu erwähnen –: Müssen wirklich die Bundesforste in einer Verfassung stehen? – Also, durchforsten Sie die amerikanische Verfassung, ob dort etwas über den „Yellowstone National Park“ vorkommt, nicht? – Gut. Der darf nicht so genutzt werden, wie unsere Bundesforste.

Aber muss wirklich eine Strafrechtsbestimmung wie: „Der Titel Bundespräsident ist zu schützen“ in einer Verfassung stehen? – Da ist eben vieles noch eingeflossen, was traditionell ist, aber wo ich sage: Hier hätte es einer Innovation bedurft. Hier hätte es einer Innovation bedurft, die erstens die Verfassung schlanker macht und eben als modern ausweist.

Es ist sehr oft von dem Dissens über den Stellenwert der Ergebnisse dieses Konvents gesprochen worden. – Ich sehe das ein bisschen vor dem Hintergrund: Repräsentative Demokratie versus, ja, ein Gremium, das man vielleicht so ein bisschen als – ich sage das durchaus nicht pejorativ im Hinblick auf die österreichische Geschichte – ständestaatlich bezeichnen könnte, nicht? – Eine Ansammlung der Interessenvertretungsverbände und anderes mehr.

Und ich kann sehr gut verstehen, dass jene, die auf dem Boden der repräsentativen Demokratie stehen, Unbehagen haben dahin gehend, dass dieser Konvent ein Endergebnis vorlegt, welches das Parlament, den Souverän, präjudiziert. Ich kann aber auch in einer gewissen Weise verstehen, dass jene ein Unbehagen haben, die auf dem letzteren Standpunkt stehen, weil eben doch kein Ergebnis zustande gekommen ist.

Und es klingt jetzt etwas merkwürdig, wenn ich Folgendes sage – damit bin ich bei meiner Einschätzung des Entwurfs Fiedler, wenn ich so sagen darf –: Ich bin sehr glücklich, dass es diesen Entwurf gibt – den Privat-Entwurf Fiedler, sozusagen als Parallele zum Privatentwurf des Staatssekretärs für Verfassungsfragen Mayr im Zuge der Verfassungsgebung 1920 –, denn er ist eben schon ein Ergebnis, aufbauend auf dem Konvent, aber doch kein Entwurf des Konventspräsidiums, welches damit ja wohl den Nationalrat in erheblicher Weise präjudiziert hätte.

Dass es diesen Entwurf Fiedler gibt – ich sage das nicht aus Schmeichelei, sondern weil das ja wohl auf der Hand liegt –, ist auch deswegen ein positives Ergebnis, weil der Entwurf zeigt, dass auf Grund der jetzigen Konventsarbeiten es möglich ist, einen Verfassungstext zu erstellen: einen Verfassungstext, der gut gegliedert ist, der lesbar ist, der eine Systematik besitzt, die in sich schlüssig ist, ohne ganz mit der Tradition des Bundes-Verfassungsgesetzes zu brechen.

Ich habe das Jahr 1920 erwähnt, ich darf noch einmal darauf zurück kommen – es ist ja auch von anderen Rednern erwähnt worden. In einer gewissen Weise sind die Arbeiten des Konvents ein umgestülpter Vorgang von 1920: Damals, 1920, gab es Regierungsentwürfe in großer Zahl, es gab Entwürfe des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, es gab – ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Experten wie Herrn Bußjäger natürlich langweile –, es gab Entwürfe mancher Länder – Tirol –, es gab dann eben Entwürfe auf Grund der Länderkonferenzen und anderes mehr, wie diesen Privatentwurf Mayr. – Und dann wurde auf Grund dieser Entwürfe diskutiert.

Wir haben irgendwie die Entwicklung umgedreht, nicht? – Wir haben zuerst alle die Kräfte eingebunden, die an einem Entwurf in der Regel Kritik üben, haben versucht, diese Kräfte auf einen Konsens zu vergattern – was eben nicht gelungen ist – und nachher liegt jetzt ein Entwurf vor. – Das mag eben Unbehagen hervorrufen.

Ich würde mir wünschen, auf Grund dessen, was erarbeitet worden ist, dass vielleicht das Präsidium des Konvents doch auch einen Entwurf vorlegt. Jedenfalls, wenn aus diesen Arbeiten so etwas wie ein offiziöser Entwurf hervorgehen sollte, dann sollte er doch dort, wo es eben keinen Konsens gibt, die verschiedenen Varianten aufzeigen. – Das wäre eine Vorgabe für den Souverän, für den Verfassungsgesetzgeber.

Und ich komme noch einmal auf 1920 – als Schlusssatz – zurück: Man kann eine Lehre aus den Verfassungsarbeiten von 1920 ziehen, so meine ich. Wenn es damals nicht unter anderem auch den Druck des Endes der Funktionsperiode der Nationalversammlung gegeben hätte und die politischen Zeiten ruhiger gewesen wären, dann gibt es genug Indizien, dass man sich auf einen Verfassungstext einigen hätte können – zumindest wesentlich weiter hätte einigen können, als dies 1920 tatsächlich der Fall war.

Irgendwo gibt es diesen schönen Satz, der auch von österreichischen Politikern benützt wird: Speed kills! – Ich bin der Überzeugung, dass dieser Satz nicht immer richtig ist. – Danke schön.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Nächster Redner ist Herr Landtagspräsident Hatzl.

Johann Hatzl: Hoher Konvent! Meine Damen und Herren!

Sie müssen mir jetzt nicht Recht geben, aber ich bin trotzdem der Überzeugung, dass auch vor 18 Monaten kaum jemand hier geglaubt hat, dass 18 Monate später eine komplett neue Verfassung heraus kommt und auch beschlussreif ist und tatsächlich auch so im Parlament beschlossen wird. Und daher ist es für mich überhaupt keine Enttäuschung, sondern die Aufgabenstellung habe ich so gesehen und die ist hervorragend gelungen, dass zum Beispiel jener Teil, der nicht politischer Parteienvertreter ist, in ungemein großartiger Weise Entscheidungsgrundlagen vorbereitet hat für jene, die zu entscheiden haben im Parlament. Wie kann man eine Verfassung neu organisieren, umschreiben, verändern, was kann man weg nehmen, und welche Möglichkeiten gibt es für die Zukunft?

Und auch der politischere Teil der Parteienvertreter, die hier im Konvent sitzen, haben eigentlich auch sehr genau gewusst, dass eigentlich, wenn man, und es wurde heute schon gesagt, das Ziel setzt auf eine Einstimmigkeit, es nur sehr schwierig sein wird, hier etwas als Endergebnis zu bekommen, und dass man daher der Mithilfe bedarf. Und damit wird es dort wieder verhandelt werden, wo es hin gehört, mit der Gesamtberichterstattung im Parlament, und daher halte ich den Konvent, um das gleich einmal von Haus aus zu sagen, für erfolgreich, weil er hier auch tatsächlich sehr viel zusammengebracht hat.

Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten haben daher ein dickes Paket für die Zukunft mit sehr vielen klugen Äußerungen, Möglichkeiten, und einer differenzierten Dokumentation zur Auswahl. Sie haben und sie sind auch vom Volk dazu berufen, zu entscheiden, wie, wann und ob es weiter geht. Und ich bin überzeugt, dass diese Arbeit der 18 Monate helfend ist.

Ich gestehe auch zu, dass gerade für auch jene, die nicht Juristen sind und der politischen Arbeit sehr verbunden sind, auch vieles, extrem vieles dabei war, was von der Verschiedenartigkeit der Möglichkeiten und Überlegungen aufgezeigt wurde, um hier auch eine bessere Entscheidungsgrundlage für das Politische zu finden und ich halte es gar nicht für ein Unglück, dass Präsident Fiedler hier eine Fleißaufgabe, würde ich sagen, vorgenommen hat. Ich kann es leider nicht so, sonst hätte ich es vielleicht auch getan. Aber es ist besser, aus der Verpflichtung eines Präsidenten des Konvents das zu dokumentieren. Aber das sage ich jetzt dazu, und Sie sind mir nicht böse, es

soll dabei nicht überbewertet werden. Ich sehe es als eine Pflichterfüllung. Aber es ist ein Vorschlag von siebzig und ist in dieser Richtung auch hier in der Dokumentation wie die Berichte, die Diskussionen, die Wortmeldungen in dem Plenum mit einzubringen. Wichtig, aber nicht das Ergebnis!

Das Zweite, das sage ich aber auch dazu gleich heute. Der Konvent kann auch mit dem Ergebnis und mit den Entscheidungen auf der politischen Ebene nicht gemessen werden, wie rasch kommt man jetzt zur neuen Verfassung. Sie werden mir zugestehen, dass es jemanden auch im Konvent gibt, wo ich vieles seiner Meinung nicht teile, aber gelegentlich sehr wohl. Und ich halte mich an den Parlamentspräsidenten Khol, wo ich in der „Wiener Zeitung“ vor 14 Tagen gesehen habe: Schnell geht in Fragen der Verfassung gar nichts. Und das ist ganz einfach auch eine Meinung, die ich auch teile, weil man hier jetzt sehr genau in der Verschiedenartigkeit der Darstellungen manches abzuwägen und zu überlegen hat und weil natürlich die politischen Verhandlungen – und ich wehre mich gegen den Begriff des Kuhhandels, der auch von Politikern bereits, auch vom Parlamentspräsidenten, sehr ähnlich einmal in einer anderen Aussage getroffen wurde, das zu sagen, denn dann wäre ja jede politische Verhandlung und jede politische Kompromisssuche der typische Kuhhandel, dann wäre aber in Wirklichkeit jedes politische Leben in einer Republik, in einer Gemeinschaft, bereits unmöglich geworden.

Und es gibt auch sehr vieles, was unterschiedlich ist. Ich will gar nicht jetzt als Ländervertreter jetzt sozusagen in die Föderalismusdebatte oder die Machtverteilungsfragen zwischen der Republik und den Ländern und den Gemeinden eingreifen. Das wird eine Frage sein, die man sehr genau abwägen soll und die man beurteilen soll.

Trotzdem gebe ich zu, bin ich von manchen Bereichen der Ergebnisse enttäuscht. Nicht so sehr enttäuscht dort, wo es ganz besonders um Fragen gegangen ist, wo der eher nicht parteivertretende Teil tätig war, sondern ich sage enttäuscht deswegen, weil ich mir ursprünglich erwartet habe, es wird kein Ergebnis geben, aber man wird in einigen Punkten, die weltweit oder europaweit ausdiskutiert sind, in der Frage der politischen Demokratie und der Rechte weiter kommen.

Ich sage einige Beispiele, vor allem dort, wo auch ich war, und wo ich heute den Eindruck habe, hier hat man sich sehr – ich sage es jetzt einmal so vornehm – zurückgehalten, um auf der parlamentarischen Ebene dann für den so genannten Kuhhandel noch etwas zu haben. Ich verstehe es nicht, warum wir beim Wahlrecht, es wurde schon genannt, in der Altersfrage das durchgehend haben und nicht nur verweisen auf einen kleinen Bereich. Ich verstehe nicht, warum man Mandatszuteilungen nicht nach der Bevölkerungszahl und nur nach der Staatsbürgerzahl vornehmen kann, egal wie in den österreichischen Regionen die Zahl der Bevölkerung liegt. Ich verstehe nicht, dass man jenen, die jahrelang in diesem Land leben, wohnhaft sind und mitwirken, und an unserem Gut teilhaben, dass wir etwas besitzen, sie vom Wahlrecht weiter ausschließen möchte, generell. Ich verstehe nicht, dass zum Beispiel es nicht möglich war, einen Weg zu finden, wo Gesetze, die von einer Regierung, egal von welcher, vorbereitet werden, in ein strengeres verbindlicheres und besser funktionierendes Begutachtungsrecht für die Beteiligten vorher eingebunden werden können. Ich verstehe nicht, warum es noch immer Gnade für eine Stadt sein muss, wenn sie über 20 000 Einwohner hat, darüber zu betteln und andere entscheiden zu lassen, ob sie hier gewisse andere Formen in ihrer Struktur besitzen möchte. Ich verstehe nicht, warum wir nicht den Schritt gehen können, dass mehrere Länder und eine Mindestanzahl von Gemeinden zum Beispiel auch im Stande sind, Gesetzesinitiativen einzubringen, die dann im Parlament zu verhandeln sind. Ich verstehe nicht, warum es keine rechtliche Verpflichtung in einer Verfassung für eine

Regierung geben soll, entsprechende Informationen an Nationalrat und Bundesrat bei internationalen Organen vorzunehmen. Ich verstehe nicht, dass wir nicht möglich waren, die Mindeststandards für die Republik, aber auch für die Länder so festzulegen in der Verfassung, was demokratische Kontrolle bei Untersuchungsausschüssen oder Ähnlichem bedeuten kann und wir das weiterhin im leeren Raum lassen und kein Minderheitenrecht in diesem Zusammenhang haben. Ich verstehe nicht, dass es nicht einmal möglich war, sicherzustellen, dass jene, die in einem Rechnungshofunterausschuss sind, das Recht auf Aktenvorlage bekommen, damit sie auch hier dieses haben. Ich verstehe nicht, dass es nicht möglich ist, bei der Volksanwaltschaft, wenn Sie zum Beispiel im Parlament durch Personennominierungen nach der Stärke der Parteien die entsprechenden Vertreter als Volksanwälte bekommen, dann nicht die Möglichkeit ist, das raschest zu ändern, wenn zum Beispiel eine Partei gar nicht mehr befugt ist, hier einen Vorschlag zu machen. Und beim Volksbegehren und bei anderen Bereichen ist die gleiche Situation, was die Altersfrage betrifft.

Da hätte ich doch gedacht, dass es möglich ist, hier schon ein Stück weiter zu kommen. Ich sage bewusst, im politischen Teil der politischen Vertreter des Konvents. Und daher war das von Haus aus ein Zeichen: Warten wir ab, was wir dann auf parlamentarischer Ebene verhandeln können. Bleiben wir daher dabei.

Es hat ungemein wichtige Debatten gegeben, großartige Vorarbeiten für das Parlament, und jetzt sind die wirklichen politischen Verhandlungen gefordert. Eine kleine persönliche Bemerkung: ich bitte um Entschuldigung. Es ist nicht Missachtung, wenn ich nicht bis zum Ende bleibe. Wir haben Landtagssitzung in Wien und ich habe mich bemüht, bei der Zeiteinteilung auch in meinem Haus drüben sozusagen, wann ich wieder komme, um dort zur Verfügung zu stehen. Ich hoffe, Sie verstehen das. – Danke.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Nächster Redner ist der Herr Dr. Voith.

Dr. Günter Voith: Frau Vorsitzende! Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Fernsehen ist offenbar weg und die Reihen haben sich auch gelichtet. Aber offen spreche ich so und so.

In den letzten eineinhalb Jahren habe ich recht viel Diskussion miterlebt. Die Zahlen 1867, 1918, 1920, 1929, 1955, sogar das Tiroler Landlibell von 1511 ist gekommen. Was ich leider sehr wenig gehört habe, ist eigentlich die Grundfrage, wie soll die Struktur eines kleinen – eines kleinen! – Mitgliedsstaates der EU im 21. Jahrhundert aufgebaut sein. Gerade heute haben, um gerecht zu sein, die Damen Klasnic und Burgstaller es ein bisschen erwähnt.

Es ist, meine Damen und Herren, im Konvent ungeheuer viel an Ideen vorgebracht und überlegt worden, entweder aufgenommen oder verworfen. Alles, was jetzt an Wünschen kommt, wird nicht neu sein; was jetzt noch kommt, ist natürlich schon mit dem Odium behaftet, dass es Taktieren ist. Was nachverhandelt wird, verliert immer Glaubwürdigkeit.

Ich bin der Meinung, wenn wir nicht weiterkommen in den kommenden politischen Weiterverhandlungen, dass es richtiger ist, wie Herr Präsident Jabloner gemeint hat, dass wir eine Verfassungsnovelle kriegen, die das, was bis jetzt da liegt, umfasst, anstatt dass die Sache weiß Gott wie lang hinausgezögert wird. Nach den nächsten Wahlen – wurde heute auch schon gesagt – schaut's wieder ganz anders aus.

Wir sind nicht begeistert, wenn sehr viele Punkte jetzt zurückdelegiert werden ans Parlament. Das bereitet Unbehagen: Das Parlament hätte ja 50 Jahre lang schon eine

neue Verfassung beschließen können, wenn diese harten Brocken Einstimmigkeit oder Mehrheit, qualifizierte Mehrheit erhalten hätten. Der Konvent wäre eigentlich sinnlos gewesen, wenn man jetzt sagt: Wir warten darauf, bis das alles im Parlament zustande kommt.

Herr Präsident Fiedler hat unserer Meinung nach nicht nur von den konsentierten Themen eine großartige Zusammenfassung gemacht. Die klare Systematik liegt da, auch sprachlich ist es eine gelungene Übersicht. Er hat darüber hinaus, wie auch schon gesagt wurde, sehr mutig auch bei Themen, die konsentiert wurden, nicht unbedingt das übernommen, und er hat vor allem bei nicht konsentierten Themen – und das ist ja natürlich doch eine große Menge – schlüssige Wege gewiesen, wie man auf Basis von vernünftigen Kompromissen weiterkommen kann.

Er hat dabei auch – und das halte ich für sehr zu betonen – nicht auf die zu Beginn des Konvents gestandenen Ziele vergessen. Frau Landeshauptmann Burgstaller hat zitiert. Sie hat allerdings den ersten Satz nicht zitiert: an der Spitze dieser Ziele steht – ich erinnere Sie –: Eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll. Es ist ein gutes Zeichen, dass jetzt eigentlich niemand zufrieden ist, weil jeder seine Wünsche nicht wirklich im Entwurf Fiedler verwirklicht sieht.

Auch wir Industrie könnten eine Negativliste erstellen. Es fehlt uns schon vieles: Die laufende Staatsaufgabenkritik, die Gesetzesfolgenabschätzung, die Verlängerung und Vereinheitlichung der Legislaturperioden, die stärkere Überwindung der Kameralistik, und es erscheinen uns die Mehrgleisigkeiten und Doppelkompetenzen immer noch zu latent, zu viel. Ich sage ruhig auch: Die dritte Säule. Und die rasche Umsetzung von EU-Vorgaben erscheint uns gar nicht gesichert.

Wir hielten es aber für staatspolitisch verantwortungslos, wenn man jetzt auf dieses gut gefügte Gebäude – und ich sage ausdrücklich, wie es Herr Präsident Fiedler in seinem Entwurf zusammengefasst hat, und nicht die 1200 oder 1300 Seiten Bericht, die die ganzen Probleme auseinander klaffen lassen – jetzt kräftig dreinhaut, dreindrischt, vielleicht sogar mit der Keule, es kommt sonst gar nichts. Wir halten es für mehr als fraglich, dass irgendjemand im Stande ist, einen besseren Gesamtvorschlag zu machen, und gesamt heißt nämlich: für alle akzeptabel. Natürlich lassen sich in einzelnen Punkten die und die Verbesserungen anbringen.

Lassen Sie mich noch ein paar Sätze zu den immer wieder gekommenen Argumenten Subsidiarität und Regionalisierung sagen: Ich bin der Meinung, dass hier ein gewaltiges Missverständnis vorliegt. Wir müssen uns damit endlich anfreunden: Die EU hat nun einmal als oberstes Ziel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Europas, letztlich ja zum materiellen Wohl aller Europäer. Und dazu braucht es nicht nur den freien Warenverkehr – Sie wissen, die wichtigen Ziele – , es braucht immer mehr Vereinheitlichung zur ständigen Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Wir sollten uns auch darauf konzentrieren, in Brüssel zu kämpfen um das, was kommt, und nicht immer hier gegen einander. Wie schaut es denn aus? Hat vielleicht die EU den Tiroler Gulden aus dem 15. Jahrhundert wieder eingeführt oder den Wiener Pfennig? Nein: den einheitlichen Euro. Ich habe selber noch erlebt die Untergliederung der Staatsbürgerschaft mit den Heimatscheinen. Jetzt kommt der europaweit einheitliche Führerschein. Wir haben längst einheitliche Standards für Lebensmittel, für Versicherungen, für Umweltstandards, für dutzende andere Rechtsbereiche, und natürlich arbeitet Brüssel an einheitlichen Schulstandards und nicht an unterschiedlichen für Bruck und Bruckneudorf oder – für die Damen und Herren aus dem Westen – für Leogang und Fieberbrunn.

Die EU arbeitet natürlich an einem einheitlichen Vergaberecht – das wissen Sie ja alle – , an einem einheitlichen Anlagerecht, Gewerberecht und, und, und. Sie arbeitet auch bitte an europäischen Baustoffnormen und nicht dafür, dass 9 Teilgebiete von Österreich, das insgesamt keine 2 Prozent der europäischen Bevölkerung stellt, in Konsultationen Bundesländernormen einander angleichen.

Die Wettbewerbsfähigkeit ist nicht nur nötig, weil Betriebe von Wien ins Burgenland und nach Ungarn übersiedeln, sondern weil die Produktion und Arbeitsplätze, aus der höheren Warte gesehen, nach Asien wandern, auch schon im Dienstleistungsbereich: Englische, deutsche, französische Großbetriebe lassen wesentliche Teile ihres Rechnungswesens in Indien arbeiten, und wir freuen uns offenbar über Grenzen und wissen nicht oder machen uns nicht klar, dass durch Grenzen die Stadt Wien vor 100 Jahren noch unter den zehn größten Städten der Welt war, heute nicht unter den größten 1000. Abgesehen davon, ist aus Brüsseler Sicht ja „la région“ Österreich und nicht vielleicht ein kleiner Teil davon.

Aber die Subsidiarität und Regionalisierung hat sehr wohl eine sehr wichtige Bedeutung. Man sollte nur die Gesetzgebung und die Verwaltung nicht vermantschen. Möglichst nah zum Bürger die Verwaltung! Dort müsste sie auch effektiver und, wenn gut organisiert, auch billiger sein. Das Bürgerservice ist Aufgabe der Verwaltung und die muss dezentralisiert sein.

Ich will zum Schluss abkürzen: Sehen Sie doch bitte alle strittigen Fragen zum Verfassungsentwurf, zum Fiedler'schen – sage ich – Verfassungsentwurf, aus der Sicht des Bürgers und nicht des Verwaltungsapparats oder des Politikers. Das ist eine andere Sicht. Wenn nicht jetzt in den nächsten Monaten eine erneuerte Verfassung auf dem Tisch liegt, so wird das ein Musterbild bieten von Ineffektivität und Unfähigkeit, und die Bürger werden nicht sagen: Die ÖVP oder die SPÖ, die Grünen, die FPÖ oder die Interessenvertreter oder der Städtebund und Gemeindebund oder die Landeshauptleute haben das erreicht oder haben das nicht erreicht. Sie werden sagen: Die Politiker sind unfähig, und die ohnedies jetzt schon viel zu große Politik- oder Politikerverdrossenheit, die wird mit einem Sprung noch mehr ansteigen. – Danke.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Nächster Redner ist der Herr Prof. Konecny.

Albrecht Konecny: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren!

Ich will zu den Überlegungen, ob denn dieser Konvent nun ein Erfolg war oder nicht, keine weitere Analyse beisteuern. Er ist quantitativ, wenn wir den hier physisch noch nicht aufliegenden Berichtsumfang nehmen, zweifellos ein Erfolg, aber er hat nicht – und dieses Ziel war wohl überambitiös – den konsentierten neuen Verfassungstext erbracht.

Ich glaube nicht, dass es richtig ist, das Wortbild, das Präsident Khol am Morgen gewählt hat, „den Rohdiamanten zu schleifen“, dass es ein glückliches Wortbild ist. Ich würde es anders sehen, und ich sage ausdrücklich, dass ich damit nicht den Entwurf Fiedler meine, sondern jede Fülle an Anregungen, ob sie in diesem Text aufgegriffen wurden oder nicht, wo die Konsensvarianten durchaus mehr sein können, als wir heute meinen. Denn natürlich gehört es zur politischen Willensbildung, dass der Kompromiss nicht immer in einem, in einer Sache gefunden wird, sondern, dass es natürlich auch einen Abtausch von Interessen gibt. Ich halte das weder für illegitim, noch für einen Kuhhandel, so weit es ein sachgerechtes Resultat erbringt.

Und ich würde mich eher an einem Bild orientieren, das die Arbeitsergebnisse der zehn Arbeitsausschüsse als eine Art Baumaterialsammlung betrachtet, aus dem ein Gebäude zusammenzufügen durchaus möglich ist, auch wenn vielleicht manche

Fassadenteile nicht ganz so prunkvoll ausfallen werden. Denn eines ist schon klar: Es gibt eine Fülle – und Präsident Hatzl hat vor einigen Minuten hier einen ganz besonders wichtigen Bereich herausgegriffen – eine Fülle von Anregungen, die in dieser Phase ganz offensichtlich keinen Konsens gefunden haben, aber wo es mit Fug und Recht möglich ist, davon zu sprechen, dass eine neue Verfassung am Beginn des 21. Jahrhunderts ja nur auch dann eine Berechtigung hat, wenn sie nicht Verwaltungsvereinfachungen und Einsparungen berücksichtigt, sondern jedes Mehr an Demokratie, jedes Mehr an Bürgermitbestimmung, jedes Mehr an Kontrolle in einem komplexer gewordenen Prozess, das der Bürger mit Recht erwartet und diese Wünsche vom Wahlrecht bis zur Kontrolle haben auch eine beträchtliche Akzeptanz in der Öffentlichkeit gefunden.

Natürlich sind Grundrechte ein zentrales Element und auch darauf ist hingewiesen worden, nämlich Grundrechte, die natürlich auf der Ebene der gesellschaftlichen, der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung umgesetzt werden, umsetzbar sind. Aber sie so, unter Bedingungen, die sozialen Grundrechte notabene zu setzen, wie es vorgeschlagen wurde, erscheint mir in höchstem Maße problematisch und wertet sie auch gegenüber anderen Grundrechten ab.

Und noch ein Wort zu den ganz konkreten Anliegen, die sich aus der politischen Debatte ergeben. Und ich kann diese Trennung, die hier einmal angesprochen wurde in der heutigen Diskussion, nicht mitmachen. Was denn sonst soll eine Verfassung tun, als bestimmte Rechte und Normen statuieren, die von allen einzuhalten sind? Und wenn wir in Österreich ein System haben, wo wir in demokratischer Weise unsere Vertreter in vielfältigsten Bereichen wählen, und es sicherlich keine Diskussion darüber gibt, ob die Gemeindevertretungen demokratisch gewählt werden sollen, dann gehört es eben in eine solche Verfassung auch hinein, dass die Interessensvertretungen in gleicher Weise demokratisch konstituiert werden müssen, auf Grund einer Urwahl und einer Direktwahl der jeweiligen Interessensgruppe, und dass hier, auch dort, wo es um ein abgeleitetes System geht, etwa um den Hauptverband, um es deutlich auszusprechen, der Zahl der Stimmen, der Gewichtung eine Bedeutung zukommen muss.

Nochmals, das ist eine beträchtliche Baumaterialsammlung, die hier angelegt wurde, und wie alle anderen kann auch ich sagen, diese 18 Monate waren auch persönlich, menschlich und wissensmäßig eine gewaltige Bereicherung für mich, und von daher eine höchst angenehme, wenn auch anstrengende Periode. Das gelieferte Rohmaterial zusammenzufügen ist Aufgabe der Politik. Ich teile auch die Einschätzung, dass es in einer großen Novelle, vielleicht auch in einer Abfolge von Novellen möglich sein wird, die konsensualen Teile in die Verfassung aufzunehmen.

Und wenn ich mir die Debatte heute anhöre, wenn die Frau Bundesminister Gehrer den ausgewiesenen Marxisten Ernst Bloch zustimmend zitiert, so sollte man doch meinen, dass der Konsensbereich größer sein könnte, als wir heute in der Früh angenommen haben.

Stellvertretende Vorsitzende des Österreich-Konvents Angela Orthner: Nächster Redner ist Herr Universitätsprofessor Dr. Öhlinger.

Dr. Theodor Öhlinger: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Ich hätte gerne dem Herrn Präsident Fiedler gesagt – ich konnte es aber ohnehin schon über die Medien tun –, dass ich seinen Entwurf für eine durchaus sehr gute Diskussionsgrundlage halte. Ich sehe die Leistung dieses Entwurfs darin, dass die auf zehn Ausschüsse verteilte und zum Teil zersplitterte Diskussion im Konvent in ein System zusammengefasst wird und damit eine Grundlage liefert, die offenen Probleme

– und es gibt natürlich eine Fülle offener und diskussionswerter Probleme – gewissermaßen systematisch und im Kontext einer Gesamtverfassung zu diskutieren.

Wo ich allerdings glaube, dass dieser Entwurf verfehlt ist, wenn ich das so scharf sagen darf, das ist die Frage der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Ich halte den Entwurf nicht etwa für verfehlt, weil er zu zentralistisch ist, oder vielleicht meint jemand, weil er zu föderalistisch ist. Ich halte ihn für verfehlt, weil er ein Element des bisherigen Systems fortschreibt, nämlich das Bemühen um eine säuberliche, scharfe Trennung der Kompetenzen von Bund und Ländern. Und das ist ein System, das schon bisher gescheitert ist, das sieht man an den vielen Verfassungsbestimmungen, die man gebraucht hat, um dieses System zu korrigieren.

Im Text unserer Verfassung, oder jetzt im Text des Fiedler-Entwurfes ist Schule, ist Gesundheit eine Kompetenz. Und es geht um die Frage, ob dafür nur der Bund oder nur die Länder zuständig sein sollen. Das geht an der Realität des österreichischen Bundesstaates vorbei. Der österreichische Bundesstaat ist von jeher ein kooperativer Bundesstaat gewesen. Die Mängel seiner Verfassung liegen im Bereich der Kompetenzverteilung darin, dass sie gerade für diese Kooperation nicht den Rahmen setzt, sondern diesem kooperativen Gefüge eine strenge Kompetenztrennung vorgibt. Und der Entwurf Fiedler treibt das insofern noch auf die Spitze, als er diese Trennung nicht nur in der Gesetzgebung festschreibt, sondern sie in die Vollziehung hinein nimmt. So heißt es in diesem Entwurf: „Die Zuständigkeit zur Vollziehung folgt der zur Gesetzgebung."

In einem kooperativen Bundesstaat – verzeihen Sie – geht es nicht darum, Sachbereiche, Materien zwischen Bund und Ländern fein säuberlich zu trennen, es geht darum, Aufgaben in einem qualitativen Sinne zu verteilen. Schule muss nicht rein Bundessache sein. Man muss sich einfach die Frage stellen: Welche Aufgaben soll in diesem Bereich der Bund erledigen, welche Aufgaben können in diesem Bereich die Länder erfüllen? Wenn die Frau Ministerin Gehrer noch da wäre, dann würde ich ihr sagen, ihr Konzept einer Kooperation zur Realisierung der Ganztagsschule hat weder im Fiedler-Entwurf noch im Länder-Entwurf eine Grundlage; ebenso wenig im ÖVP-Entwurf, den wir diskutiert haben, aber natürlich sollte Aufgabenverteilung in Österreich so funktionieren, wie das an diesem einen Beispiel gezeigt wurde. Darüber ist allerdings im Konvent nie diskutiert worden und konnte nicht diskutiert werden, weil die verschiedenen Aspekte des Föderalismus auf verschiedene Ausschüsse verteilt waren. Ein Ausschuss durfte nur Gesetzgebungskompetenzen diskutieren und in keiner Weise den Zusammenhang zwischen Gesetzgebung und Vollziehung. Und dass natürlich ein eminenter Zusammenhang auch noch mit den Finanzen besteht, ist genauso klar, aber auch das wurde wieder getrennt davon diskutiert.

Es gab im Konvent nicht die Möglichkeit, ein integrales, ein umfassendes Föderalismus-Konzept zu diskutieren. Es gab nicht die Möglichkeit, sich zu fragen und miteinander zu diskutieren, was Föderalismus in Österreich am Beginn des 21. Jahrhunderts bedeuten kann. Nur wenn man eine solche Diskussion führt und in einer solchen Diskussion einigermaßen einen Konsens findet, ist, so glaube ich, das Thema Bundesstaat neu lösbar.

Ich würde es schade finden, wenn an diesem Thema eine künftige Verfassung scheitern sollte. Denn was der Fiedler-Entwurf zeigt, das ist in meinen Augen ein Quantensprung in der österreichischen Verfassungsdiskussion, ist, dass es möglich ist, eine einheitliche Verfassungsurkunde zu realisieren. Das haben wir in der Lehre immer wieder gefordert, aber hier ist es sozusagen schwarz auf weiß dokumentiert, es ist an sich möglich.

Warum brauchen wir eine solche Verfassung, die in sich geschlossen ist? Es ist das die Voraussetzung dafür einmal, dass der Bürger sicher sein kann, überhaupt über einen vollständigen Verfassungstext zu verfügen. Natürlich wird nicht jeder Bürger aus dem Text heraus alle Probleme lösen können. Aber er kann ja heute nicht einmal sicher sein, ob überhaupt der Text, den er hat, ein vollständiger ist. Manches Mal geht es nicht nur dem Bürger, dem heute schon angesprochenen Bürger auf der Straße so, sondern auch Fachleuten.

Es ist aber eine Verfassungsurkunde, die Verfassungsänderungen nur innerhalb ihres Textes ermöglicht, auch die einzig wirksame Schranke dafür, dass man sich nicht, wenn die Mehrheit im Nationalrat dafür besteht, beliebig über die Verfassung hinwegsetzen kann. Diese Unzahl von Verfassungsbestimmungen sind natürlich ein bequemes Mittel der Politik. Das zu beseitigen ist eine Selbstbeschränkung der Politik. Aber das ist ja eigentlich die Funktion der Verfassung, der Politik Grenzen und Schranken zu setzen. Die geltende Verfassung leistet das nicht, wenn im Nationalrat die entsprechende Mehrheit da ist. Wissenschaftler haben, meines Erachtens zu Recht, ich habe natürlich auch dazu gehört, die Frage gestellt: Hat Österreich überhaupt eine Verfassung? Erfüllt diese Verfassung noch ihre Funktion?

Es gibt auch noch einen dritten Punkt, der vielleicht ein bisschen theoretisch klingt, aber, so glaube ich, auch wichtig ist: Man wirft dem Verfassungsgerichtshof oft vor, dass er keine klare und einheitliche Methodik der Interpretation hat. Er schwankt tatsächlich zwischen manchmal sehr formalistischen Interpretationen und manchmal sehr kühnen rechtsschöpferischen Entscheidungen. Nur: Diese Unsystematik der Verfassungsinterpretationsmethodik ist das inhärente Pendant zur mangelnden Systematik der Verfassung. Es ist das die richtige Antwort auf die bestehende Verfassungslage. Wenn wir also auch hier mehr Einheitlichkeit, mehr Systematik wollen, dann, so glaube ich, brauchen wir eine solche Verfassung. Das ist das Kernproblem. Natürlich ist es realistischer, ich stimme hier meinem Freund Jabloner zu, das, was im Konvent konsensual erarbeitet wurde, einmal in eine große Verfassungsnovelle zu verpacken und sich damit zufrieden zu geben.

Nur: Das Ziel eines Inkorporierungsgebotes kann man auf diese Weise nicht realisieren. Wir bleiben damit bei unserer Verfassung, die dann in den nächsten Jahrzehnten wieder auf bis zu 1 300 Verfassungsbestimmungen außerhalb des Stammtextes anwachsen wird. Ich glaube, dieses Ziel sollte man im Auge behalten. Noch einmal zur Bundesstaatsproblematik: Wenn diese Frage keine Lösung findet, dann, so meine ich, hat der Konvent in der Tat eines seiner Hauptziele verfehlt. – Danke.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka (übernimmt den Vorsitz): Danke vielmals. Prof. Öhlinger hat eine Rede von insgesamt fünf Professoren eröffnet. Ich darf als Nächstem Herrn Prof. Dr. Raschauer das Wort erteilen.

Dr. Bernhard Raschauer: Herr Vorsitzender! Hoher Konvent!

1994/96 hatten wir einen ausformulierten Verfassungstext als Ergebnis von Beratungen. Es war ein Verfassungstext, der Vereinfachungen in der Kompetenzverteilung, die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit gebracht hätte. Bedauerlicherweise konnte damals in letzter Sekunde Einigung nicht erzielt werden.

Der damalige Entwurf zur Verfassungsreform bildet aber zwangsläufig eine Messlatte für diesen Konvent. Dieser Österreich-Konvent müsste für gescheitert erklärt werden, wenn er uns alle nur tausende Personenstunden an Beratungen und begleitenden Besprechungen und Veranstaltungen gekostet hätte, und wenn er nur tausende Seiten

Papier produziert hätte. In fünf, in zehn Jahren würde sich niemand mehr an Papier erinnern.

Es ist mir daher ein persönliches Anliegen, auch an dieser Stelle Präsident Fiedler Dank zu sagen, Dank dafür, dass er mit gewaltigem Einsatz diesen Konvent - für mich - gerettet hat, indem er aus den umfangreichen und inhomogenen Dokumenten der Ausschüsse einen Arbeitsentwurf für eine Verfassungsreform zuwege gebracht hat. Denn nach meiner Einschätzung ist sein Entwurf wahrscheinlich das Beste, was man in dieser Situation überhaupt irgendwie resümehaft zusammenstellen konnte. Für mich rechtfertigen aus heutiger Sicht, rückblickend betrachtet, nicht die tausend Seiten Papier, sondern erst dieser Entwurf die stundenlangen Sitzungen.

Fiedler war fairerweise bemüht, sich im Rahmen der durch die Ausschussdokumente gezogenen Grenzen zu halten. Sein Entwurf spiegelt daher die Inbalance, die Schieflage, unter der die ganzen Konventsberatungen gelitten haben, wieder. Auf der einen Seite das Anspruchsdenken. Vielfältig waren die Vorschläge – die Ausschüsse 1 und 4 wissen ein Lied davon zu singen –, die von mehreren Seiten gekommen sind, darüber, was der Staat alles leisten, sichern, gewährleisten soll – und das am Besten, wir haben es heute wieder gehört, einklagbar und ohne Rücksicht auf Finanzierbarkeit.

Ich bekenne mich zu sozialen Grundrechten. Aber man muss immer offen legen, dass sie etwas kosten. Wäre alles das, was an Vorschlägen eingebracht wurde, heute schon Inhalt des geltenden Rechts, dann bräuchte man sie ja nicht neu in der Verfassung verankern. Es geht also in dem ganzen Abschnitt um zusätzliche Staatsaufgaben und damit um zusätzliche Staatsausgaben. Nebenbei nur angemerkt: Auch die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wird zusätzliche Kosten verursachen.

Dann müssen wir aber die Schieflage feststellen, dass der Entwurf, gebunden durch den Rahmen der Ausschussberichte, keine Vorschläge auf der anderen Seite, die dem korrespondieren würden, vorsieht. Wo sind die Initiativen zur systematischen Revision von Staatsaufgaben, zum Abbau von entbehrlich gewordenen Staatsaufgaben? Immerhin, es geht um die Finanzierbarkeit. Wo sind Initiativen zur Verwaltungsreform? Schon 1994/96 war die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung – noch immer das prominenteste Beispiel von Doppelgleisigkeit der Verwaltung – vorgesehen gewesen. Der heute vorliegende Entwurf baut entsprechend dem Nullergebnis des Verwaltungsreformausschusses unverändert auf dem bürokratischen Modell der Verwaltung auf: Oberste Organe, nachgeordnete Ämter – die wird es auch in Zukunft geben. Aber man darf sie doch nicht als das Modell der Verwaltung der Zukunft in der Verfassung fixieren!

Keine Perspektive zum Aufgabenabbau! Das zu einer Zeit, in der der Verfassungsgerichtshof immer neue Kernaufgaben des Staates erfindet. Aus der Perspektive der Finanzierbarkeit unseres staatlichen Gemeinwesens ist eine solche Asymmetrie – auf der einen Seite neue Staatsaufgaben sehenden Auges in Kauf genommen, auf der anderen Seite nichts zum Rückbau der bisherigen – in meinen Augen nicht zu verantworten.

Eine Form der Entlastung des Staates kann in der verstärkten Betrauung von Selbstverwaltungskörpern liegen, wie uns das das Verwaltungsreformgesetz 2001 gezeigt hat. Die Bedeutung der Kammern im Staat und für den Staat ist tendenziell gestiegen. Bedauerlicherweise hat aber der Entwurf einen Ausschussvorschlag aufgegriffen, den man mit George Orwell's Animal Farm in Verbindung bringen muss: „Alle Kammern sind gleich, aber einige Kammern sind gleicher".

Kammern sollen zulässig sein, aber einige Kammern sollen verfassungsrechtlich gewährleistet sein. Man muss das gewissermaßen, meine Damen und Herren, als Startschuss für eine neue Diskussionsrunde um die Pflichtmitgliedschaft sehen. Über

die Pflichtmitgliedschaft kann man durchaus offen diskutieren, aber dann, Sie werden verstehen, bitte in Bezug auf alle Kammern. Sie werden verstehen, dass für die Kammer der freien Berufe eine solche Zweiklassengesellschaft von Kammern völlig unvorstellbar ist, Kammern erster Wahl und Kammern zweiter Wahl.

Es ist mir aber ein Anliegen festzuhalten, dass der kritische Blick auf das Detail nicht den Blick auf das Ganze verstellen soll. Der Entwurf, der uns vor wenigen Tagen übermittelt wurde, ist ein Arbeitsentwurf, er kann die Grundlage für weitere Beratungen in parlamentarischen Gremien sein und er ist es wert, als solche Grundlage herangezogen zu werden. Wer je mit Politikberatung und mit der Erarbeitung von Gesetzentwürfen befasst war, kann abschätzen, welche Leistung auf dem Boden uneinheitlicher Vorgaben hier legistisch erbracht wurde.

Daher schließe ich nochmals mit meinem Dank, meiner Anerkennung an Präsident Fiedler und verabschiede mich auch von diesem hohen Gremium des Konvents. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals. –

Als Nächster Prof. Dr. Gerhart Holzinger, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Dr. Gerhart Holzinger: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich habe in den letzten 19 Monaten sehr gerne in diesem Konvent mitgearbeitet, auch wenn oder vielleicht, weil es mitunter mühsam und arbeitsintensiv war. Ich möchte in dieser letzten Sitzung ein paar Bemerkungen zum Ergebnis des Konvents beziehungsweise zur Frage machen, wie es denn weitergehen könnte. Diese Bemerkungen sind vor allem von meinen Erfahrungen geprägt, die ich in der Vergangenheit mit Verfassungsreform-Projekten gemacht habe.

Es ist, das ist heute bereits mehrfach angesprochen worden, vor allem in der Medienberichterstattung der vergangenen Wochen und Monate vielfach davon die Rede gewesen, dass dieser Konvent zu scheitern drohe beziehungsweise bereits gescheitert sei. Ich gehöre zu denen, die diese Einschätzung nicht für richtig halten, und im Übrigen auch nicht für fair. Meiner Auffassung nach hat der Konvent die ihm übertragene Aufgabe sehr wohl erfüllt. Das Ergebnis, und damit meine ich schon diese 1 000 Seiten insgesamt, ist respektabel und es entspricht vor allem dem, was man fairerweise von diesem Konvent erwarten konnte.

Dazu ist es notwendig sich in Erinnerung zu rufen, dass es nicht Aufgabe des Österreich-Konvents sein konnte, eine neue österreichische Verfassung zu schaffen. Diese Aufgabe muss den dafür von verfassungswegen zuständigen Organen vorbehalten bleiben, dem Nationalrat und dem Bundesrat im Besonderen, und damit den in diesen Organen vertretenen Fraktionen.

Dem gegenüber konnte es dem Österreich-Konvent nur obliegen, Vorschläge für eine geänderte, nämlich in den als reformbedürftig erachteten Punkten verbesserte Verfassung zu erstatten. Und diese Aufgabe hat er, wenn man sich das nunmehr vorliegende Ergebnis vor Augen hält, sehr wohl erfüllt. In der mittlerweile sehr langen Reihe von Verfassungsreform-Projekten in Österreich ist das des Österreich-Konvents sicher das umfassendste und das ambitionierteste. Noch nie ist mit so viel Aufwand analysiert worden, in welchen Punkten die österreichische Bundesverfassung reformbedürftig ist, und welche – allenfalls auch alternativen – Lösungsvorschläge es dafür gibt.

Richtig ist freilich auch, dass die Mitglieder des Österreich-Konvents in einer ganzen Reihe von Punkten keinen Konsens erzielen konnten. Das ändert aber aus meiner

Sicht nichts daran, dass mit dem vorliegenden Beratungsergebnis der Verfassungsgesetzgeber in die Lage versetzt wird, die von ihm für erforderlich gehaltenen Reformen nach seinen verfassungspolitischen Vorstellungen – auf Basis Lösungsvorschläge des Österreich-Konvents – zu realisieren. Dass es dazu eines breiten politischen Konsenses bedarf, ist ebenso evident wie der Umstand, dass der Österreich-Konvent diesen Konsens der maßgeblichen politischen Kräfte aus vielerlei Gründen nicht substituieren kann und könnte.

Den politischen Willen zur Reform der österreichischen Verfassung vorausgesetzt, würde das nunmehr vorliegende Beratungsergebnis des Österreich-Konvents eine brauchbare Basis dafür bieten, in den essentiellen Fragen der Verfassungsreform Fortschritte zu erzielen. Ich möchte das an drei Beispielen, die aus meiner Sicht zu den Angelpunkten jeder Verfassungsreform in Österreich zählen, deutlich machen. Und zwar an den Punkten formale Bereinigung des Verfassungsrechts, Grundrechtsreform und Reform der Staatsorganisation.

Zum Ersten: Gerade die Beratungsergebnisse im Österreich-Konvent zum Thema "Bereinigung und formale Vereinfachung des Bundesverfassungsrechts" sind in hohem Maße konsensual und daher, was die Chance für ihre verfassungspolitische Umsetzung betrifft, auch besonders Erfolg versprechend. Nun weiß ich schon, dass dazu verschiedentlich kritisch bemerkt wird, eine formale Bereinigung der Verfassung, die Reduzierung dieser 1 300 Verfassungsbestimmungen auf ein vernünftiges Maß, das allein sei noch keine Verfassungsreform, das bringe dem Bürger nichts. Das ist einerseits insoweit richtig, als die formalen Mängel der Verfassung nicht die einzigen sind, die ihr anhaften. Auf der anderen Seite ist aber anzuerkennen, dass mit einer formalen Bereinigung der Verfassung ein wesentliches Anliegen der Verfassungsreform verwirklicht wäre. Mit einigem guten Willen wäre es möglich, auf Basis der dazu erstatteten Vorschläge des Österreich-Konvents zu einer Reform der Verfassung in diesem Punkt zu gelangen. Man sollte meines Erachtens diesen möglichen Reformerfolg weder gering schätzen, noch klein reden, sondern ihn schlicht und einfach realisieren, und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit die Reform auch in anderen Punkten gelingt.

Zum Zweiten, zur Grundrechtsreform: Bei aller Unterschiedlichkeit der Standpunkte zum Teil im Grundsätzlichen, zum Teil in Einzelfragen, sind doch die Beratungen im Österreich-Konvent zur Grundrechtsreform und insbesondere zur Schaffung eines genuin österreichischen Grundrechtskataloges wesentlich weiter fortgeschritten als die diesbezüglichen Bemühungen in der Vergangenheit, wenn ich etwa an die rund 30 Jahre währende Grundrechtsreform denke. Auch in dieser Hinsicht böte also das vorliegende Ergebnis der Arbeiten des Konvents eine gute Basis für die notwendige politische Konsensfindung.

Und zum Dritten: In der Frage der Neugestaltung der Staatsorganisation, im Besonderen, was das Bund-Länder-Verhältnis betrifft, haben die Beratungen im Österreich-Konvent – so wie die diesbezüglichen Bemühungen in der Vergangenheit – gezeigt, dass eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte offenbar sehr schwierig ist. Ungeachtet dessen gibt es aber auch in diesem Bereich durchaus realisierbare Reformperspektiven. So etwa die Schaffung einer dezentralisierten Verwaltungsgerichtsbarkeit, über die weitgehender Konsens besteht, verbunden mit einer geradezu radikalen Vereinfachung der Verwaltungsstruktur, wenn man, dem Beratungsergebnis des Österreich-Konvents folgend, künftig nur mehr eine Verwaltungsinstanz vorsieht, deren Entscheidungen eben durch die dezentralisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft werden. Wenn man dabei in Betracht zieht, dass auf diese Weise zahlreiche Sonderverwaltungsbehörden obsolet würden, so würde allein die Verwirklichung dieses Reformvorschlages eine deutliche Vereinfachung der

Behördenstruktur bedeuten und einen nicht hoch genug einzuschätzenden Fortschritt gegenüber dem Status quo bedeuten. Ich weiß schon, dass damit allein die bestehenden Probleme der Staatsorganisation in Österreich noch nicht gelöst wären und insbesondere im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Gesetzgebung auch im Österreich-Konvent eine wirkliche Annäherung der Standpunkte nicht zu erreichen war. Das sollte aber den Verfassungsgesetzgeber meines Erachtens nicht hindern, dort, wo konsensfähige Reformvorschläge vorliegen, den möglichen Reformerfolg auch zu lukrieren.

Mir geht es vor allem darum, an diejenigen zu appellieren, die es in weiterer Folge in der Hand haben, dieses Beratungsergebnis im Österreich-Konvent in verfassungsrechtliche Regelungen umzusetzen: Auch wenn – was meines Erachtens von vornherein unrealistisch war – ein umfassender Konsens zu allen nur denkbaren Reformüberlegungen nicht erzielt werden kann, sollte das so weit gediehene Reformprojekt jedenfalls zu Ende geführt werden – und zwar nicht im Sinne des "Alles und nichts", sondern nach dem Motto "So viel wie möglich". Danke sehr, meine Damen und Herren.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals, Herr Professor.

Als Nächster zu Wort gemeldet DDr. Grabenwarter, ich erteile ihm dieses.

DDr. Christoph Grabenwarter: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Ich möchte zum Abschluss der Konventsarbeit zu drei Fragen Stellung nehmen, die heute auch im Zentrum der Diskussion stehen. Erstens: War es gut, dass der Konventspräsident einen Gesamtentwurf vorgelegt hat? Zweitens: Wie ist er zu bewerten? Und drittens: wie könnte es weitergehen?

Der Konventsentwurf von Präsident Fiedler, und in diesem Punkt teile ich die Einschätzung von Öhlinger und Raschauer weitgehend, scheint mir ein logischer Schritt gewesen zu sein. Ich sage es aus der Perspektive des Grundrechtsausschusses, in dem uns der Blick auf das bis zum Schluss gefehlt hat: Es kommt irgendwann in der Beratung über ein Gesetzeswerk der Punkt, wo man einmal sehen muss, ob es neben den vielen Bäumen auch einen Wald gibt. Also glaube ich, dass es gut ist, dass es jetzt einen solchen Entwurf gibt, und man mag ihn getrost als Arbeitsentwurf bezeichnen, um darin nicht ein politisches Manöver zu erblicken. Ich glaube auch, dass ein Entwurf dieser Art durchaus früher hätte kommen können, damit eine längere Zeit der Diskussion noch auf der Ebene des Konvents geschehen kann, aber das ist ja möglicherweise noch auf anderer Ebene nachzuholen.

Die zweite Frage der Bewertung: Mit seinen 298 Artikeln und einem eigenen Verfassungsübergangsgesetz bildet dieser Entwurf eine beachtliche kodifikatorische Leistung, die über weite Strecken auch gelungen ist. Wenn ich auf Einzelheiten ohne Anspruch auf Ausgewogenheit eingehe, so fällt am Beginn auf, dass der vor gut einem Jahr eingebrachte Präambelentwurf, ich darf es in der Abwesenheit des ehemaligen Rechnungshofpräsidenten etwas scherzhaft formulieren, durch die Mühlen der Rechnungshofkontrolle gegangen ist, und viele im Saal werden mir zustimmen, dass dieser Vorschlag nun die Kriterien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfüllt. Auch das erste Hauptstück enthält die nötigen Grundsatzbestimmungen, auf die natürlichen Lebensgrundlagen etwa wurde hingewiesen. Möglicherweise würde dieser Entwurf, würde er dereinst Verfassungsgesetz werden, die erste Verfassung weltweit sein, die bereits in ihrem elften Artikel eine Verfassungsgarantie der staatlichen Forstbetriebe enthält.

Das zweite Hauptstück, das hat mein Vorredner ausführlich beleuchtet, bildet wohl eines der Herzstücke des Entwurfs mit 55 Grundrechtsartikeln – übrigens ähnlich lang wie die Europäische Grundrechtecharta, nun ebenfalls Teil II der Europäischen Verfassung. Auch hier würde ich meinen, dass eine positive Einschätzung dem gerecht wird, wobei man eben dazu sagen muss, der Entwurf basiert weitgehend auf Sozialpartnereinigungen, auf Ausschusseinigungen und vor allem, das ist der Öffentlichkeit immer etwas unterbelichtet geblieben, auf einer sehr tief gehenden Diskussion und weitgehenden Einigung im Präsidium.

Herr Volksanwalt Kostelka hat darauf hingewiesen, es wurde in den zentralen Bereichen der sozialen Grundrechte Konsens erzielt, ein Konsens, der vor nicht allzu langer Zeit nicht vorstellbar war. Dort, wo kein Konsens da ist, und das erschließt sich bei genauerer Lektüre des Grundrechtskatalogs, hat man ein wenig den Eindruck, dass der Autor des Entwurfs nach dem goetheschen Theaterdirektor vieles bringen wollte, um manchem etwas zu bringen. Ich glaube, dass hier noch erheblicher Feinschliff erforderlich ist – jetzt ist nicht der Zeitpunkt, die Details auszubreiten. In einer Gesamtbilanz dieses Teils des Entwurfs möchte ich festhalten, dass er im Aufbau besser und im Inhalt weitergehend ist, als die jüngst in die Europäische Verfassung integrierte Grundrechtecharta. Er bedeutet einen deutlichen Fortschritt gegenüber dem Status quo, insbesondere im Bereich der sozialen Rechte, und er übersteigt in seiner Qualität wohl alle Ergebnisse, die die Grundrechtsreformkommission der letzten 40 Jahre erzielt hat.

Auch die Ergebnisse des Ausschusses 2 sind zu nennen, sie haben den Fiedler-Entwurf überhaupt erst denkbar gemacht. Seine Bereinigungsarbeit hat das vielfach ausgesprochene Lob mehr als verdient. Auch das 7. Hauptstück des Entwurfs zur Gerichtsbarkeit präsentiert sich in modernerem Gewande, auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bereits eingegangen. Die offene Flanke des Entwurfs bildet zweifelsohne die Kompetenzverteilung. Hier werden wohl die Vertreter der Gebietskörperschaften am Zug sein, der Konvent hat hier mit Sicherheit seine Kraft erschöpft.

Meine Damen und Herren! Wie soll es weitergehen? Im oberen Murtal befindet sich zurzeit die Baustelle einer Rennstrecke, die meine Landsleute sehr bewegt. Man kann diese mit der Konventsbaustelle vergleichen und anhand dieses Vergleichs die Perspektiven der Verfassungsreform skizzieren. Es gibt zwei Möglichkeiten, nämlich erstens, die Möglichkeit, geistigen Rückbau zu betreiben und alles so zu belassen und wiederherzustellen, wie es war und ist. Das wäre, auf die Verfassungsreform bezogen, anlagenrechtlich die Nullvariante. Zweitens gibt es die Möglichkeit, den Fiedler-Entwurf insbesondere im Kompetenzverteilungsabschnitt umweltverträglich zu machen und in die ideologischen Grenzwerte zu bringen. Es wäre schön, könnten sich jene, die an den Hebeln sitzen, zur zweiten Projektvariante oder einer Variante davon durchringen, egal ob sie nun im Regierungsbagger kräftig umgraben oder im Oppositionskran den Überblick bewahren. Verleihen Sie, meine Damen und Herren, dem Projekt Verfassungsreform getrost Flügel. Nicht wenige erwarten es von Ihnen. Vielen Dank.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals für diese Wortmeldung.

Als Nächster zu Wort gemeldet ist Dr. Wiederin, ebenfalls Professor. Ich darf ihm selbiges erteilen.

Dr. Ewald Wiederin: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren!

Ich möchte zunächst zu zwei Themenbereichen des umfangreichen Berichts Stellung beziehen, die mit meiner Mitgliedschaft in zwei Ausschüssen in Verbindung stehen,

und sodann zum Schluss eine Art Bilanz versuchen, und ich hoffe, Sie sehen es mir nach, dass diese Bilanz etwas persönlicher und weniger staatstragend ausfallen wird.

Der erste Punkt, den ich ansprechen will, betrifft den Bundesstaat. Er hat sich einmal mehr als unreformierbar erwiesen. Wir haben im Ausschuss 5 zunächst ein halbes Jahr lang mit großem Elan an einem Modell gebaut, das in weiterer Folge als Drei-Säulen-Modell grundsätzlich von allen Seiten akzeptiert worden ist. Ab März 2004 haben sich allerdings die Beratungen im Kreis gedreht. Dass wir in der Sache nicht weitergekommen sind, sieht man dem Bericht auch an: Varianten über Varianten. Ich habe deshalb jede Hoffnung verloren, dass in der Bundesstaatsreform irgendetwas weitergehen könnte, aber angesichts des Entwurfs des Vorsitzenden doch wieder Hoffnung geschöpft. Ich muss diesen Entwurf gerade in seinen Kompetenzverteilungsartikeln verteidigen, in denen er ansonsten von den meisten Seiten vehement kritisiert worden ist.

Der Entwurf führt erstens Gesetzgebungsverantwortung und Vollzugsverantwortung in einer Hand zusammen. Das ist nicht zuletzt deshalb vernünftig, weil Artikel 11 B-VG eine Fülle von Sonderverfassungsrecht nach sich gezogen hat, das wir bereinigen müssen.

Zweitens hält dieser Entwurf auch in der dritten Säule am Grundsatz fest, dass die Verantwortungen getrennt bleiben. Bis auf den Vermittlungsausschuss gibt es keine Blockademöglichkeiten. Das halte ich vor dem Hintergrund der Entflechtungsdiskussion, die die Bundesrepublik Deutschland im Zuge ihrer Föderalismusreform gerade führt, für einen Vorteil. Demgegenüber nehmen sich die Kompetenzverteilungsentwürfe der beiden Großparteien und der Länder wie ein Versuch aus – ich pointiere es ein wenig –, die Unverantwortlichkeit zu organisieren.

Drittens wahrt der Entwurf Flexibilität, sowohl in der Gesetzgebung, indem er die dritte Säule als Bedarfskompetenz ausgestaltet und indem er in ihr die Generalklausel ansiedelt, als auch in der Vollziehung.

Viertens macht der Entwurf mit dem Anliegen Ernst, möglichst abgerundete neue Aufgabenfelder zu schaffen, die ihre eigene Teleologie entfalten sollen. Wenn wir uns zu diesem Ziel bekennen, dann bedeutet das, dass wir auch bereit sein müssen, Unsicherheiten in Kauf zu nehmen. Wenn wir die Inhaltsbestimmung der neuen Aufgabenfelder allein im Wege der Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände vornehmen, dann kumulieren wir die Nachteile beider Welten, weil wir die Fehler des alten Systems in das neue mitschleppen.

Wo Schatten ist, da ist meist auch Licht. Wenn der Ausschuss 5 in der zweiten Phase der Beratungen Nacht war, dann war der Ausschuss 2 Tag. Dort sind in der Strukturreform und bei der Verfassungsbereinigung Fortschritte erzielt worden, die ohne weiteres umsetzbar sind und die wir auch umsetzen sollten, wenngleich manche Punkte ohne Zweifel deshalb gefährdet sind, weil sie mit der ungelösten Föderalismusproblematik zusammenhängen. Aber im Bereich der Staatsverträge und im Bereich der europäischen Integration, so glaube ich, hat der Ausschuss Vorschläge erstattet, die es Wert sind, verwirklicht zu werden.

Nachdenklich geworden bin ich hingegen beim Inkorporationsgebot. Der Fiedler-Entwurf zeigt, dass es nur sehr relativ konzipiert sein kann: Es wimmelt von Trabanten. Ich habe den Eindruck, dass wir Gefahr laufen, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wenn ich mir ausmale, dass all das, was das Parlament während der Arbeit des Konvents an Verfassungsrecht produziert hat, in den Fiedler-Entwurf integriert werden muss, und wenn ich mir vorzustellen versuche, wie eine neue Verfassung in 50 Jahren aussehen wird – sie wird nicht wieder zu erkennen sein –, dann kommen mir Zweifel, ob wir für ein Inkorporationsgebot schon reif sind. Ich glaube, wir sollten uns einen

Zwischenschritt als Alternative überlegen. Es könnte genügen, zwar Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen zu verbieten, Bundesverfassungsgesetze – und damit beispielsweise einen neuen Grundrechtskatalog – hingegen weiterhin zuzulassen.

Ich komme zu einem persönlichen Resümee. Ich habe die Mitgliedschaft im Konvent aus der Überzeugung heraus angenommen, dass unser B-VG 1920 eine gute Verfassung darstellt, und ich habe meine Aufgabe primär darin gesehen, ihre Substanz zu erhalten. Ich bin mit anderen Worten als Systemverteidiger gestartet. Zu meiner großen Überraschung habe ich mich aber im Lager der Revoluzzer unter jenen Leuten wieder gefunden, die bereit waren, am weitesten zu gehen und am meisten in Frage zu stellen.

Der Bericht erlaubt uns heute eine Bilanz, indem er uns einen Spiegel vorhält. Die geleistete Arbeit ist beachtlich. Und doch: Es ist Reformarbeit, es ist Systemoptimierung, es ist Bereinigung. Es ist alles Mögliche, nur eines ist es nicht: Es ist keine Verfassunggebung. Es gibt keine grundlegend neuen Entwürfe, und es gibt schon gar keine großen Würfe. Wir haben, wie schon gesagt worden ist, Material für die Renovierung unserer Verfassung – eines schönen Altbaus – gesammelt, wir haben mit dem Endbericht einen wirklich wertvollen Steinbruch für B-VG-Novellen vor uns. Aber es ist ein Umbauprojekt geblieben, weil im Grunde allen Beteuerungen zum Trotz, die wir auch heute wieder gehört haben, niemand eine neue Verfassung will.

Wenn man Politiker nicht nach ihren Worten beurteilt, sondern nach ihren Taten, dann ist erstaunlich, dass 18 Monate nach Beginn des Konvents noch kein Gesamtentwurf vorlag. In der Phase 1919/1920 gab es in kürzester Zeit zwanzig Entwürfe. Dass wir heute einen einzigen vor uns haben, ist der Beharrlichkeit des Vorsitzenden zu verdanken, der ihn, wie heute schon gesagt worden ist, in einer Art Geschäftsführung ohne Auftrag veranstaltet hat. Ich möchte meinen Vorrednern in der Einschätzung beipflichten, dass der Entwurf der Konventsarbeit insgesamt schmeichelt, weil er aus den Konventsergebnissen das Beste gemacht hat. Das gilt vor allem in handwerklicher Hinsicht: Der Entwurf fällt dort legistisch ab, wo er die Vorschläge der Ausschüsse eins zu eins übernimmt.

Aber selbst wenn wir uns in diesem schmeichelhaften Spiegel betrachten und selbst wenn wir ohne Vorbehalte anerkennen, dass es sich um eine gute Kodifikationsleistung, um einen sehr respektablen Wiederverlautbarungsentwurf handelt, müssen wir uns eines eingestehen. Es ist keine Verfassung für das 21. Jahrhundert. Es fehlt an sachlicher Innovation, es fehlt am Willen zur Reduktion, und es fehlt vor allem an Bürgernähe im sprachlichen Bereich: Spätestens nach Lektüre des Artikels 16 Abs. 13 ist die letzte Bürgerin eingeschlafen. Dass es strukturell und institutionell weitgehend beim Alten geblieben ist, kann man selbstverständlich so oder so bewerten. Ich will das hier auch gar nicht weiter kommentieren, sondern nur eines festhalten: Inhaltliche Quantensprünge, die den Übergang zu einer neuen Verfassung sachlich rechtfertigen würden, sehe ich keine. Im Jahre 1934 gab es sie, heute gibt es sie nicht.

Jedes Land hat bekanntlich die Verfassung, die es verdient. Österreich hat eine Verfassung, die an ihren Rändern schlecht ist. Dieses Problem können wir lösen, indem wir die Ergebnisse des Ausschusses 2 umsetzen. Wir haben aber auch eine Verfassung, die im Kern gut ist. Diesen Kern, d.h. das B-VG 1920, sollten wir stärken, statt ihn zu ruinieren.

Im erklärten Versuch, es abzuschaffen, haben wir das B-VG 1920 besser kennen gelernt und es teilweise auch besser verstehen gelernt. Totgesagte leben bekanntlich

länger. Das B-VG 1920 ist die älteste republikanische Verfassung Europas, und es hat sich in unserem Kreis als ganz erstaunlich vital erwiesen. Ad multos annos!

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals für diese Wortmeldung.

Als nächste Dr. Claudia Kahr, Mitglied des Verfassungsgerichthofes und Mitglied des Konvent-Präsidiums.

Dr. Claudia Kahr: Ich glaube mein Einstieg ist: 18 Monate sind tatsächlich genug. Es war die Diskussion von Peter Kostelka im Raum: Depression oder Euphorie. Ich persönlich stehe dazu: Ich bin euphorisch, wenn ich heute hinausgehe und sagen kann, das Projekt Konvent ist für mich heute vorerst einmal erledigt.

Ich habe mich im Präsidium des Österreich-Konvents immer dafür eingesetzt, dass die Arbeiten, die in allererster Linie in den einzelnen Ausschüssen geleistet wurden, sozusagen "ins Ziel gebracht werden". In diesem Sinn schätze ich den Fiedler-Entwurf ganz anders ein als meine Vorredner. Ich war größter Sorge, aber ich hoffe, es wird sich nicht bewahrheiten, dass dieser Fiedler-Entwurf, also der Entwurf des Vorsitzenden, letztlich dazu führt, dass die Arbeiten des Konvents abgewertet werden. Weil in der Welt, in der wir leben, ist es klar, dass jeder primär auf diesen neuen, wunderbaren Fiedler-Text starrt, aber nicht mehr darauf schaut, was eigentlich in den Ausschüssen passiert ist.

Und der Fiedler-Entwurf basiert auf einer komfortablen Situation. Ich habe öffentlich gesagt, ich halte es für eine respektable Leistung, insbesondere auch der Mitarbeiter des Büros, aber es ist eben komfortabel, wenn man im Alleingang bei Ungelöstem etwas autistisch niederschreibt und selbst den Konsens nicht suchen muss, aber dort, wo der Konsens 18 Monate lang gesucht und gefunden wurde, das einfach übernimmt. Das Niederschreiben ist einfacher als der politische Prozess, der dazu führt, dass man eine Position erarbeitet, eine gemeinsame Position findet und sie dann erst niederschreibt.

In diesem Sinn halte ich den Fiedler-Entwurf zwar für ehrgeizig, mutig – es ist vieles gesagt worden, er ist da und wird weiterhin da sein; aber für mich als Mitglied des Präsidiums lege ich Wert darauf festzuhalten, dass in den Ausschüssen viel verfassungspolitischer Änderungsbedarf geortet wurde, diskutiert wurde, wo muss die Verfassung modernisiert werden, aber dann auch unterschiedliche Wege, wie man die Modernisierung erreicht, aufgezeigt wurden, und dass im Bericht diese Positionen dokumentiert sind. Das ist das Konventsergebnis, nicht der Fiedler-Entwurf.

Persönlich freue ich mich auf die Diskussion im Nationalrat, weil die Verfassung ist kein Selbstzweck, die Verfassung schreibt gesellschaftspolitische Konsense nieder. Und hinter jeder Position verbirgt sich eine politische Haltung, da kann man sich, auch wenn man Experte ist, nicht darüber hinwegtäuschen: Gerade wenn es darum geht, Neues zu schaffen, verbergen sich dahinter Haltungen.

Raschauer-Beispiel Staatsaufgaben: Welche Rechte ich dem Bürger in dieser Republik Österreich gegenüber dem Staat einräume und welche Rechte ich dem Staat gegenüber dem Bürger einräume, das sind durchaus politisch, welt-, gesellschaftspolitisch ganz unterschiedliche Sichtweisen, die sich dahinter verbergen. Und ich glaube, man kann und man soll sich auch nicht über diese unterschiedliche Darstellung der unterschiedlichen Positionen hinwegschummeln. Der Staatsbürger hat ein Recht darauf, zu wissen, mit wem er es zu tun hat.

In diesem Sinne hoffe ich auf eine lebhafte, transparente und inhaltlich wertvolle Diskussion im Rahmen des Verfassungsausschusses. Und ich persönlich war immer optimistisch, und bin es auch nach wie vor: Es sind so viele Ansätze, und es ist so viel

Material da, dass ich glaube, dass wir irgendwann, in absehbarer Zeit eine neue und kodifizierte Verfassung haben werden.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Herzlichen Dank für diese Wortmeldung.

Als Nächster: Generalsekretär des Städtebundes, Dipl.-Kfm. Erich Pramböck.

Dipl.-Kfm. Erich Pramböck: Geschätzter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch ich möchte mich zum Beginn meiner Ausführungen für die geleistete Arbeit in den Ausschüssen, im Plenum, im Präsidium und auch im Bereich des Österreich-Konvent-Büros bedanken, ich möchte mich aber auch bedanken bei den Städten und Gemeinden, den Magistratsdirektoren, die in zwei Arbeitsgruppen im Rahmen des Städtebundes sehr viel Input geleistet haben für die Vorschläge, die wir als Städtebund eingebracht haben, und mein Dank geht auch an die Mitarbeiter im Städtebund-Sekretariat selbst. Wir haben versucht – und ich glaube, das ist gelungen –, eine aktive Rolle hier mit einzunehmen.

Das, was schon gesagt wurde, ist auch der Eindruck von uns – die umfassendste Verfassungsanalyse –, und wir haben eine gute Chance, dass wir damit Verfassung weiterentwickeln, nämlich auch im Sinne einer stärkeren Effizienz aus der Sicht der Gemeinden heraus, einer stärkeren demokratischen Struktur und damit auch die Gemeinden und Städte in diesem Jahrhundert zu einer Basis machen für die Bürger, in der sie sich wohl fühlen und die Gemeinde entsprechende Leistungen effizient, bürgernah erbringen kann – das ist das Ziel. Es war das Ziel all unserer Vorschläge und es wird es auch sein, wenn es zu weiteren parlamentarischen Beratungen kommt, dass wir in diesem Sinne unser Wissen und unsere Erfahrung und unsere Expertise mit einbringen.

Ich möchte aber doch dazusagen, dass dem Gemeindebereich im Verhältnis zu anderen Fragen in diesem Konvent doch relativ wenig Umfang und Bedeutung beigemessen wurde. Vielleicht liegt es daran, dass wir eine relativ moderne Gemeindeverfassung haben – aus 1962 –, das wäre das Eine, aber auch vielleicht, weil der Gemeindebereich als unterste, wenngleich bürgernächste Ebene, doch etwas geringer eingeschätzt wird in der Bedeutung – ich kann es nicht genau sagen, ich stelle es fest. Ich hoffe, dass wir in den künftigen Beratungen noch die Möglichkeit haben, das etwas aufzuholen.

Einige Punkte in den Beratungen sind schon sehr interessant, glaube ich, für die Entwicklung unseres Staatsganzen, etwa die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit. Hier wurde auch konsensual festgestellt, dass Änderungsbedarf besteht, um effizienter, kostengünstiger bei gleichzeitiger Bürgernähe agieren zu können. Allerdings müssen wir auch sagen, dass eine stärker darüber hinaus gehende Diskussion über eine Neuordnung der kommunalen Strukturen nicht stattgefunden hat. Manche werden hier auch sagen, es wäre mehr drinnen gewesen, wenn man von einem grundsätzlich neuen Verfassungsentwurf sprechen würde.

Und es hat sicherlich der Mut gefehlt, die tatsächlichen Änderungen in der kommunalen Landschaft manchmal auch durch die Abbildung in der Verfassung zur Kenntnis zu nehmen. Wir hören doch immer wieder, dass Städte und Gemeinden – vor allem die größeren – die Motoren der Wirtschaft sind, dass ihre Investitionen die Voraussetzung sind auch für private Investitionen und dass sie gleichzeitig bei der Bürgernähe einfach ein großes Maß an Effizienz haben.

Um diese ökonomische und demokratiepolitische Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten, hätten wir uns allerdings schon vorgestellt, dass einige

Rahmenbedingungen noch geändert werden und adaptiert werden. Mir geht es darum, dass die Städte über 10 000 Einwohner doch etwas mehr Rechte bekommen, ganz einfach, weil sie leistungsfähig genug sind für die Bürger und auch für die Wirtschaft und auch Funktionen der Bezirksverwaltungsbehörden an sich ziehen können im Sinne einer möglichst raschen und flexiblen Leistung im Rahmen ihres Gemeindegebietes. Leider fand diese Forderung keine Zustimmung, wir würden sie aber nach wie vor einbringen in die Diskussion, weil wir sie aus Effizienzgründen und Flexibilitätsgründen für eine ganz notwendige und wichtige halten.

Dagegen finden wir auf der anderen Seite in diesem – wenn ich nur kurz zum Fiedler-Entwurf sprechen kann – weitere Kontrollen, die nicht so sehr in Richtung Effizienz gehen, wie wir das aus Gemeindesicht sehen, sondern, wenn Städte und Gemeinden unter 20 000 Einwohner nicht nur von den Ländern – von den Gemeindeabteilungen der Länder –, sondern auch noch vom Rechnungshof geprüft werden sollen, dann ist das nicht unbedingt von vornherein eine effizienzstärkende Maßnahme.

Und ein ganz wichtiger Punkt sind die finanziellen Rahmenbedingungen für die Städte und Gemeinden. Im Konvent gab es zwar das grundsätzliche Bekenntnis zur Gemeindeautonomie – das haben wir auch sonst immer wieder –, wenn es aber um die Sicherung der nötigen Mittel geht und einer Betrachtungsweise der Finanzierung von der Basis her, dann stellt sich sehr rasch eine sehr geringe Diskussionsbasis ein. Die Forderung – wir fanden uns hier auch im Einvernehmen mit den Ländern – nach einer echten und durchsetzbaren Parität zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, wenn es um die Finanzmittel-Ausstattung geht, da sind wir auf eine Gruppe der Zentralisten gestoßen und wir sind hier sowohl im Österreich-Konvent im Ausschuss 10 als auch im Fiedler-Vorschlag mit Null konfrontiert, nämlich mit einem Null-Ergebnis konfrontiert.

Ich glaube, wir müssen das deutlich sagen: Wollen wir die finanzielle Basis der nachgeordneten Gebietskörperschaften – man könnte sie auch vorgeordnete Gebietskörperschaften nennen, weil sie ja näher beim Bürger sind – stärken und sichern, dann sollten wir hier ehrlich auch über die Finanzfrage sprechen.

Es ist ja sogar so im Fiedler-Vorschlag, dass der Stabilitätspakt, den wir bisher ausgehandelt haben auf freiwilliger Basis, plötzlich in eine Form gekleidet würde, die dem Bund die Möglichkeit einräumt, einseitig Sanktionen aufzuerlegen – und das, bitte, obwohl keine Notwendigkeit dazu besteht: Die Gemeinden haben ihre Stabilitätsverpflichtungen in den letzten Jahren immer erfüllt. Hier kann man doch nur von einem überschießenden Zentralismus sprechen! Für einen kooperativen Bundesstaat ist solch ein Vorschlag nicht wirklich akzeptabel und würdig. Nicht einmal für eine Verhandlungspflicht in der Finanzverfassung hat es gereicht!

Meine Damen und Herren! Ich möchte sagen: Manchmal hat doch der Mut sehr stark gefehlt, eine neue Struktur, die demokratiedurchflutet ist und die auch effizienzdurchflutet ist, vorzunehmen und vorzuschlagen. Vielleicht wird es uns eine weitere Runde in den parlamentarischen Beratungen sehr wohl ermöglichen, dass wir eine solche Verfassung schaffen. Es gibt natürlich sehr viele positive Ansätze – ich möchte die ausdrücklich erwähnen: Die Frage der Daseinsvorsorge ist für die Gemeinden eine ganz wichtige.

Wir sehen auch in zwei Vorschlägen auch im Fiedler-Entwurf, die natürlich auch im Konvent beraten wurden, aber hier noch einmal jetzt gewissermaßen akzentuiert sind, einen enormen Fortschritt, nämlich bei der Flexibilisierung der Gemeindeverbände über Bezirksgrenzen hinaus, über Landesgrenzen hinaus – ich halte das für sehr, sehr gut – und vor allem bei den so genannten Verwaltungsvereinbarungen, wo Gemeinden, zwischen Gemeinden, zwischen Ländern und Gemeinden, Städte mit dem

Umland auch über behördliche Angelegenheiten Vereinbarungen schließen können – das ist sicherlich etwas, das effizient und effizient ist bei gleichzeitiger Bürgernähe.

Ich möchte noch einmal kurz sagen: Die Zeit der letzten 18 Monate war zweifellos keine vertanene Zeit, ich möchte aber an alle appellieren, die in Zukunft Beratungen durchführen, dass wir etwas noch Zusätzliches an Mut einbringen. Ich glaube, es wird uns gelingen, auch die Gemeinden als bürgernächste Ebene noch effizienter zu machen bei gleichzeitiger Erhaltung der Bürgernähe. Und der Städtebund ist außerordentlich gerne bereit, nein, er sieht es geradezu als eine Aufgabe an, daran mitzuwirken an einer solchen neuen Regelung und Struktur, mit der wir ins neue Jahrzehnt oder in das neue Jahrhundert auch hineingehen können. – Vielen herzlichen Dank.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals für diese Wortmeldung, Herr Generalsekretär.

Als Nächster der Präsident des Vorarlberger Landtages, Präsident Gebhard Halder; ich darf ihn um seine Wortmeldung ersuchen.

Gebhard Halder: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Wenn man so eine Reihe von Wortmeldungen hört, nicht die letzte, und eindringlich gesagt wird, wie hinderlich dezentrale Lösungen sind, dann frage ich mich, warum wir nicht das Armenhaus Europas sind. Wir gehören zu den reichsten Ländern in Europa und der Welt, und wir werden auch in Zukunft dazu gehören. Auch wenn – oder vielleicht gerade – dezentrale Lösungen Bestandteil einer österreichischen Verfassung sind.

Im Bericht – natürlich findet man viele Hinweise, dass eine intensive Auseinandersetzung war und auch manches in manchen Bereichen Konsens gefunden werden konnte, also im Bericht des Präsidiums. Ich glaube, man soll diese Bemühungen auch nicht hinwegreden, das Gemeinsame stand doch in den Beratungen sehr im Vordergrund. Wenn ich an den Konsens bei der Briefwahl denke, bei einer Straffung des Verfassungstextes, Entschlackung des Verfassungstextes bis zu der schon oft zitierten Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, oder auch einen guten Anstoß für eine künftige Konsensfindung bei den Grundrechten.

Weniger glücklich bin ich und sind wir in Vorarlberg mit dem Entwurf des Konventsvorsitzenden Dr. Fiedler. So weit natürlich im Entwurf auf konsensuale Ergebnisse Bezug genommen wird, so waren das die Ergebnisse der Beratungen, und das ist auch gut so, daran ist nichts auszusetzen. Massive Einwände haben wir natürlich bei den Knackpunkten, wenn es um die Kompetenzverteilung geht. Und hier bildet der Fiedler-Entwurf keine für uns taugliche Diskussionsgrundlage. Sowohl die Zuordnung der Kompetenzen bei der Mitwirkung der Länder in der Bundesgesetzgebung, aber auch in vielen anderen Bereichen.

Der Entwurf spricht zwar davon im Artikel 3, dass es selbständige Länder gibt im Bundesstaat und in der Bundesstaatsbildung, er nimmt aber dann in den folgenden Artikeln dieses Versprechen nicht ernst. Zwei Beispiele: In der Kompetenzverteilung werden so wichtige Angelegenheiten wie das Gesundheitswesen, das Schulwesen, aber auch andere Synergiewesen, andere wichtige Bereiche einfach dem Bund zugeordnet und es kann einfach nicht sein, wenn man Politik mit dem Bürger und für die Bürger machen will, dass man nur glaubt, zentrale Lösungen wären bessere Lösungen oder wären billigere Lösungen oder wären näher beim Bürger.

Es kann für uns nicht sein, dass der Bund in den Ländern vorgibt, welche Volksschule aufgemacht wird oder wahrscheinlich welche geschlossen wird. Es kann auch nicht sein, dass der Bund allein sagt, welche Spitäler aufgelassen werden und welche nicht.

Also, hier wird es doch am deutlichsten, dass solche Dinge zumindest gemeinsam gelöst werden müssen. Ein Land, das seine Eigenständigkeit ernst nimmt, und die Verantwortung gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern auch ernst meint, hat einfach dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Infrastruktur an öffentlichen Leistungen vor Ort für die Bürger erreichbar ist und diese Verantwortung wollen wir uns vom Bund nicht zur Gänze abnehmen lassen.

Wir haben zum Beispiel vor wenigen Tagen im zuständigen Ausschuss unseres Landtages eine neue Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens beraten und angenommen und werden die natürlich auch im Landtag kommende Woche beschließen. Diese Vereinbarung ist eben Ausdruck, wie es partnerschaftlich möglich ist, Lösungen zu finden, und wie es für Bund und Länder in einem Bundesstaat, der selbständige Länder in der Verfassung hat – und auch Länderverfassungen –, möglich ist, diese Anliegen ernst zu nehmen. Ich kann daher nicht von einem partnerschaftlichen Verfassungsentwurf sprechen. Es ist jedenfalls davon wenig zu lesen. Dasselbe gilt für den Stabilitätspakt, den man bisher eben in der Partnerschaft ausgehandelt hat. Und wenn es heute nicht ging, dann eben morgen. Aber man war sich bewusst, dass es notwendig ist, und wenn ein tiefes Bewusstsein im Bund und in den Ländern vorhanden ist, dann findet man auch Lösungen, und zwar miteinander und nicht gegeneinander.

Im Entwurf gibt es noch andere Kritikpunkte, die schwache Stellung des Bundesrates wurde schon angesprochen, die Zentralisierung der Gesetzgebung beim Bund, die Zentralisierung der Verwaltung, weil das zieht die Zentralisierung der Verwaltung nach sich, wenn noch mehr Angelegenheiten direkt in den Ministerien angesiedelt sind, sei es die Straßenpolizei, die Umweltverträglichkeitsprüfung, eben die Schulverwaltung, die Gesundheitsverwaltung, und eine Reihe von anderen Dingen, die aus dem Fiedler-Entwurf herauszulesen sind. Es kann weder föderalistisch noch sparsam sein – es ist eine Fehlmeinung, dass man sagt, es ist nicht alles neunmal notwendig, wenn man es einmal regelt, dann ist es geregelt und daher billiger. Der Vollzug muss trotzdem in den Ländern gemacht werden. Warum soll nicht eine entsprechende Mitsprache in den Ländern vor Ort, wo man eben näher beim Bürger ist, gewährleistet werden? Wir sagen nicht, warum nicht, sondern wir sagen, es muss eine entsprechende Mitsprache gewährleistet werden.

Was jetzt noch in diesem Entwurf dann für Bundesländer übrig geblieben ist, ist ein reiner Feigenblattföderalismus, hinter dem sich nackter Zentralismus verbirgt, und das kann es nicht sein. Jedenfalls nicht mit uns. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass man auch in diesem Entwurf von einer verfehlten Annahme ausgegangen ist. Der Bund wird schließlich von den selbständigen Ländern gebildet und aufgebaut und nicht umgekehrt. Die Länder sind die Existenzgrundlage des Bundes. Der Bund wurde durch die Länder begründet und man sollte die Existenz der Bundesländer auch in den Anfängen der Bundesländer nicht lächerlich machen, sondern sie waren es ganz einfach, die sich um einen gemeinsamen Bundesstaat bemüht haben.

Noch ein Punkt, wo ich glaube, wo ich widerlegen kann, dass zentrale Lösungen nicht billiger sind: Der Vorschlag, der Bundesrechnungshof möge alle Gemeinden prüfen, es wurde gerade vorher in der Wortmeldung angesprochen. Ja, glauben Sie wirklich, meine Damen und Herren, wenn der Bundesrechnungshof eine 150- oder 200-Seelen-Gemeinde in irgendeiner Talschaft kontrolliert, dass das billiger sein kann, als wenn ich den Landesrechnungshof hin schicke, wenn ich es für notwendig erachte? Oder glauben Sie wirklich, die Vertreter der Bundesländer oder des Nationalrates oder die Experten, die da sitzen, man will die Landesrechnungshöfe abschaffen, weil es zentral besser ist und billiger ist? Trotz des Bundesrechnungshofes wurden die Landesrechnungshöfe eingerichtet. Und dort kann der Bundesrechnungshof gar nie so

viel finden wie die Kontrolle allein kostet. Also, das allein ist schon der Beweis, dass zentrale Lösungen nicht billiger sind. Und wir glauben, dezentrale sind besser, billiger, und für die Bürger auch verständlicher.

Gerade im Jubiläumsjahr 2005 möchte ich an die historischen Vorgänge erinnern, das Werden der Republik war auf die Bundesländer angewiesen. Und ich glaube, gerade im Jubiläumsjahr kann Selbständigkeit und Eigenständigkeit der Bundesländer nicht aufs Spiel gesetzt werden. Im Jubiläumsjahr und darüber hinaus kann und darf es nicht das Länderopfer auf dem Zentralismustisch geben. – Danke schön.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals für diese Wortmeldung.

Als Nächster zu Wort gemeldet ist der DDr. Lengheimer. Ich darf ihn um seine Wortmeldung ersuchen.

DDr. Karl Lengheimer: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich bin mir meiner schwierigen Rolle bewusst, zu fortgeschrittener Stunde und bei einem etwas schon weniger gewordenen Auditorium Dinge zu wiederholen, die vielleicht auch schon in der einen oder anderen Facette gesagt wurden. Ich halte es aber dennoch für notwendig als Mitglied dieses Konvents, auch im Plenum zur Abschlussdiskussion Stellung zu nehmen und mir, dem Konventsplenum und natürlich auch der Körperschaft, die mich entsendet hat, Rechenschaft zu geben.

Ich möchte diese Rechenschaft in zweifacher Hinsicht geben: Einerseits in der Hinsicht, inwieweit das Ergebnis des Konvents mit den Erwartungen überein stimmt, die ich gesetzt habe oder mir setzen durfte, und zweitens: Was erwarte ich mir persönlich, was mit diesen Ergebnissen weiter geschieht oder geschehen soll?

Zum Ersten: Ich möchte einmal klar stellen, dass mich manche in der Öffentlichkeit oder auch vielleicht hier gemachten Äußerungen überrascht haben, die da finden, der Konvent hätte eigentlich nicht genug erreicht oder mehr erreichen sollen.

Ich frage mich schon: Hat jemand erwartet, dass die sehr unterschiedlichen politischen Standpunkte in Verfassungsfragen eineinhalb Jahre nach Eröffnung des Konvents und 300 Sitzungen der Ausschüsse später reduziert oder auf null oder zu einer Vereinbarung gebracht werden könnten? Hat das wirklich jemand erwartet? Ich denke, nicht einmal, wenn man mit Engelszungen hier gesprochen hätte, wäre das möglich gewesen.

War nicht auch bei der Gründung des Konvents klar, dass die derzeitige Bundesregierung sich nicht auf eine Verfassung gebende Mehrheit im Nationalrat stützen kann? Wenn man das als Problem ansieht und sagt, so könne eine Verfassung nicht zustande kommen, dann hätte man eigentlich diesen Konvent nie einberufen dürfen.

War bei der Gründung des Konvents nicht klar, dass Österreich ein Bundesstaat ist? Ich meine, auch in den Gründungsunterlagen wird klar gesagt, dass vom Bundesstaat auszugehen sein wird, und daher müsste wohl auch klar sein, dass die Verfassung und auch die neue Verfassung letztlich nur auf einem Konsens zwischen dem Bund und den Ländern bestehen kann.

War schließlich und endlich nicht auch bewusst, dass ein neues Verfassungsrecht oder die Fortschreibung des bestehenden, also die Weiterentwicklung, letztlich nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustande kommen kann und dass jede Formulierung einer Conditio sine qua non Bedingung, also jede Festlegung, vom eigenen Standpunkt unter keinen Umständen abgehen zu wollen, eigentlich das Ende des Konvents bedeutet, bevor er überhaupt noch begonnen hat?

Meine Damen und Herren! Unter dieser Voraussetzung kann ich vom Ergebnis des Konvents eigentlich nicht enttäuscht sein, sondern höchstens von der einen oder anderen Betrachtungsweise.

Freilich, ich sage auch ganz ehrlich, ich hätte mir mehr erwartet beim Weg, den dieser Konvent gegangen ist. Ich hätte mir erwartet und erhofft, dass die politischen Gespräche im Präsidium, die Konsensfindung auf Grund der Ergebnisse der Arbeitsausschüsse, – und der Herr Volksanwalt Kostelka hat heute in seiner Wortmeldung ja darauf hingewiesen, dass es letztlich auch eines politischen Konsensfindens, eines politischen Abtausches bedarf –, dass das während der Konventstage schon effizienter und mit mehr Druck passiert wäre.

Warum war das nicht möglich? Diese Frage, glaube ich, sollten wir uns heute auch stellen. Die kurze Zeit von eineinhalb Jahren hätte vielleicht auch erfordert, dass man schon früher, ein halbes Jahr vor Ende des Konvents auf Grund der Arbeitsergebnisse von einem Entwurf ausgeht und diesen Entwurf dann in den Arbeitsausschüssen eben noch einmal diskutieren kann, um sich damit zu befassen, wie er noch verbessert werden kann.

Anstatt dessen haben wir – und das muss ich kritisch vermerken – das letzte halbe Jahr eigentlich dafür verwendet, in den meisten Ausschüssen mit Ausnahme des Grundrechtsausschusses, der noch viel zu tun hatte, eigentlich nur legistische Formulierungen nachzutragen, die auch jeder legistische Dienst hätte machen können.

Ich glaube, dass wir, wenn wir die Zeit gehabt hätten, uns auch mit einem Entwurf zu befassen, die heute auch sehr umstrittene Frage hätten lösen können, ob nun der Entwurf des Herrn Präsidenten Fiedler wirklich nur eine Einzelmeinung ist oder ob er doch ein guter, wenn auch nicht ganz gelungener Versuch ist, die Konventsergebnisse der Arbeitsausschüsse zusammenzufassen und diese Ergebnisse widerzuspiegeln.

Und damit bin ich bei der zweiten Frage meiner zweiten Überlegung: Was erwarten wir oder wie soll es weiter gehen? Ich denke, wir sollten keine völlig neue Verfassung erwarten, denn ich glaube, der Vorteil oder das Dankenswerte am Entwurf des Präsidenten Fiedler ist, dass er einerseits die Ergebnisse des Konvents versucht widerzuspiegeln, auf der anderen Seite aber auch auf der bestehenden Verfassungssituation aufbaut.

Denn, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir werden nicht alles neu machen können, und es ist auch nicht sinnvoll, alles neu zu machen. Hingegen sollten wir in einer neuen Verfassung auch die Möglichkeit geben, auf neue gesellschaftliche, wirtschaftliche, auch politische, außenpolitische Anforderungen reagieren zu können.

Und ich möchte das nur an zwei Beispielen kundtun. Ich denke doch, dass wir bei der Kompetenzverteilung in einer Reihe von Dingen dankenswerterweise im Ausschuss 5 Konsens gefunden haben: Was ist Sache des Bundes? Was ist Sache der Länder? Aber es gibt eine Reihe von Dingen, die müssen eben nach den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen immer wieder angepasst werden, und eigentlich ist die Aufgabe des Konvents, nicht alles endgültig für die nächsten 100 Jahre zuzuweisen, sondern einen Prozess zu finden, eine prozessuale Vorgangsweise, um im Zusammenwirken von Bund und Ländern diese Kompetenzverschiebungen, die notwendig sind – das ist keine Frage – sowohl in die eine als auch in die andere Richtung durchzusetzen.

Ein zweites Beispiel, wo mir diese Dynamik, dieses bewegliche System abgehen, das ist die viel zitierte und schwierige Frage des Wahlrechtes. Ich vermag keine Lösung darin zu erkennen, das Wahlrecht mit 18 Jahren im Nationalrat festzuschreiben, bei den Ländern die Entscheidung den Ländern zu geben und bei der Gemeinde das

Wahlrecht mit 16 festzuschreiben. Wie man das einem Jugendlichen erklärt, wenn Landtags- und Gemeinderatswahlen zusammenfallen, das frage ich mich. Warum kann man nicht den Weg gehen, um zu sagen:

Die Frage der Wahlrechtsherabsetzung ist letztlich eine Frage vielleicht der gesellschaftlichen Entwicklung, vielleicht der politischen Bildung, auch eine Frage aus der Sicht der Jugendlichen. Wir wissen, wie oft wir in den letzten Jahren auch die bürgerlichrechtliche Grenze der Großjährigkeit verschoben haben. Und warum kann die Verfassung nicht ein Modell anbieten, dass es Bund, Ländern und Gemeinden möglich macht, diese Grenze ihren Erfordernissen anzupassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Letztlich und zum Schluss erlauben Sie mir eine klare Feststellung: Ich begehre, nicht Schuld dran zu sein, als einfaches Konventsmitglied, wenn aus diesem Konvent nichts herauskommt. Wenn nach all diesen Ergebnissen, die wir erzielt haben, moderne, sozial bestimmte Grundrechte, ein neues Rechtsstaatsgebot, das auch im Fiedler-Entwurf drinnen ist, ein verbesserter Rechtsschutz der Bürger durch Landesgerichte – übrigens ein wichtiger föderaler Schritt –, wenn wir alles das und vieles andere nicht mehr erreichen können, weil letztlich die mangelnde Bereitschaft zum politischen Kompromiss in den Verhandlungen im Parlament das verhindern sollte.

Ich meine, der Konvent und die Mitglieder des Konvents dürfen begehren, daran nicht Schuld zu sein. – Danke.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Herzlichen Dank für diese Wortmeldung, Herr Dr. Lengheimer.

Als Nächster zu Wort gemeldet ist der Bürgermeister Bernd Vögerle. Ich darf ihn um seine Ausführungen ersuchen.

Bernd Vögerle: Herr Vorsitzender! Meine sehr geschätzten Damen und Herren!

Ein herzliches Dankeschön möchte ich an den Beginn stellen. Ein herzliches Dankeschön an alle jene, die in diesen Monaten die Arbeit in den Ausschüssen ermöglicht haben, und ich möchte hier vor allem und stellvertretend für alle als stellvertretender Ausschussvorsitzender im Ausschuss 10 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Ausschuss meinen Dank aussprechen. Ich danke auch dafür, dass ich in diesem Konvent mitarbeiten durfte.

Ich wurde zwischenzeitlich des Öfteren gefragt: Wie wird es denn ausgehen? Was gibt es denn für Chancen? Und ich habe immer als Antwort gegeben, ich gehe grundsätzlich nur zu Verhandlungen, von denen ich überzeugt bin, dass etwas herauskommt. Ich bin nicht einer, der Verhandlungen sucht, dazu habe ich zu viele Aufgaben, ich gehe dorthin, wo ich mich einbringen kann, und wo etwas herauskommt. Und ich durfte zweimal hier im Konvent den Bericht des Ausschusses 10 bringen in Vertretung des seinerzeitigen Bundesministers Dr. Strasser, und ich habe mich sehr gefreut, dass im Bericht des Konventes große Teile dieses Berichtes auch übernommen wurden, weil ich auch dort versucht habe, wertfrei, vor allem parteipolitikfrei, das darzustellen, was in diesem Ausschuss passiert ist. Wobei ich mir schon bewusst bin, dass eine völlige parteifreie Bewertung fast nie möglich ist. Was ich bei der Durchsicht des Berichtes festgestellt habe – und ich habe ihn gelesen, und zwar in allen Teilen vorerst einmal, ohne den Teil 4b, weil den hatte ich ja nicht – er enthält alle Positionen, er ist nicht wertend, er stellt Konsens und Dissens dar.

Und dann, meine Damen und Herren, dann kam der heute so oft zitierte Fiedler-Entwurf, und ich sage das hier klar, offen und eindeutig, als einer der kein Jurist ist, und vor allem kein Verfassungsjurist ist, und der es 19 Monate versucht hat, sich einzubringen und zu diskutieren, und Meinungen zu bilden, auch eigene Meinungen,

und aus der Diskussion vielleicht eigene Meinungen auch zu ändern. Ich bin ja einiges gewöhnt an Tischvorlagen bei meiner Arbeit, aber Tischvorlagen kann man wenigstens im Nachhinein noch diskutieren. Wenn allerdings nach Abschluss eines offiziellen Zeitraumes 298 Paragraphen geliefert werden, wenn es dazu keine Erläuterungen gibt, wenn es dazu keine Gegenüberstellungen gibt der einzelnen Positionen, wo sie her sind, ob sie Konsens sind, ob sie Dissens sind, dann bedauere ich das deshalb, weil dieser Entwurf, möglicherweise rechtzeitig eingebracht, nämlich spätestens drei Monate vor Ende des ja vom Präsidium festgesetzten Endtermines, durchaus dazu führen hätte können, dass man weitere Konsenspunkte gemeinsam in diesem Konvent herausgearbeitet hätte.

Ich erwarte mir allerdings von diesem Bericht – und da meine ich den gesamten und werte nicht einen Teil anders als andere, meine Damen und Herren, ich bin nicht bereit als Konventsmitglied, eine Beilage anders zu werten als andere, das wäre eine Missachtung aller jener 71, die hier gearbeitet haben. Ich erwarte mir deshalb, dass in einer neuen Verfassung – und hier sollte daran gearbeitet werden, weil 19 Monate intensive Arbeit nicht so spurlos vorbeigehen können, wie ich heute wieder vernommen habe bei den anderen drei Anläufen, war es halt nicht. Ich glaube, dieses Elaborat von mehr als 1 000 Seiten – weil es kommt ja heute noch ein Paket dazu, wie wir wissen, wir werden uns ja alle noch finden in der Beilage 5, nehme ich an –, dass in dieser neuen Verfassung einige grundsätzliche Dinge berücksichtigt werden, zu denen es leider in manchen Bereichen durchaus keinen Konsens gegeben hat.

Ich erwarte mir als Gemeindevertreter, das, was wir gemeinsam mit den Ländern vom Bund eingefordert haben, nämlich die Parität der Gebietskörperschaften. Ich nenne hier nur Zustandekommen, Verlängerung, Ausgleich finanzwirtschaftlicher Regelungen beim Auslaufen. Ich meine damit Finanzausgleich, Stabilitätspakt und Konsultationsmechanismus. Und ich sage noch einmal sehr deutlich, ich habe das das letzte Mal auch gesagt: Ich bin gegen Blockademöglichkeiten, aber ich bin für gleichberechtigte Partnerschaften. Ich bin für das Verhandlungsgebot, ich bin für die Verhandlungspflicht und ich erwarte mir, dass solche grundsätzlichen Übereinkommen zwischen Gebietskörperschaften, die letztlich in einem föderalen Staat die Grundvoraussetzung der Zufriedenheit sind, durch Abschluss eines Paktums im Bereich aller dieser genannten drei großen Gruppen, erfolgt. Und selbstverständlich, meine Damen und Herren, ist es so wie beim Konvent auch in der Finanz, letztlich hat der Bundesgesetzgeber seine Entscheidungen zu treffen, und dafür auch die Verantwortung zu übernehmen.

Ich erwarte mir von einer neuen Verfassung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, nicht als Sonntagsreden, sondern als klares Ziel. Arbeit und Einkommen müssen übereinstimmen. Vereinbarkeit von Arbeit und Familie muss es geben. Freizeitangebote, vor allem aber Aufstiegsmöglichkeiten auch in leitende Dienstposten für Frauen müssen abgesichert sein. Und ich sage das deshalb sehr einfach, meine Damen und Herren, weil ich im Gemeinderecht weiß, dass es zwischen Frauen und Männern ganz einfach Gleichstellung gibt. Da gibt es kein eigenes Schema für Frauen. Da gibt es gleichwertige Arbeit und dort gibt es bei gleicher Qualifikation auch gleiche Aufstiegsmöglichkeiten. Und das erwarte ich mir, dass es nicht nur im Gemeindebereich erfolgt, sondern im gesamten Bereich dieses Staates.

Ich erwarte mir, dass die Daseinsvorsorge rechtlich eindeutig und klar gesichert ist. Leider hat man sich dafür, für ein Grundrecht, nicht entscheiden können. Entscheidend bei der Daseinsvorsorge, meine Damen und Herren, ist, dass es erschwingliche sozial verträgliche Preise ohne Gewinnabsicht geben kann, und dass letztlich jene Organisation, nämlich die Gemeinde, die es am besten weiß, wie sie es durchführt,

auch entscheidet, wie sie es durchführt, frei von Zwängen, durchaus partnerschaftlich in Modellen, die es ja gibt, aber frei von Zwängen und rechtlich eindeutig abgesichert.

Und ich erwarte mir, wo es also Konsens gibt, dass es weiterhin keinen Zweifel an der Einheitsgemeinde gibt, dass weiterhin die Subsidiarität eine unbestrittene Sache bleibt. Und ich freue mich persönlich, dass es bei der interkommunalen Zusammenarbeit Konsens auf allen Ebenen und in allen Ausschüssen gegeben hat, weil ich meine, dass damit einiges erreicht werden kann.

Und, meine sehr geschätzten Damen und Herren, ich spreche mich gegen Verwaltungsmehraufwand durch eine neue Verfassung aus. Ich sage eindeutig: zweifache Prüfung von Gemeinden genügt. Wir brauchen keine dritte Instanz. Ich wehre mich dagegen deshalb, man kann auf der einen Seite von den Gemeinden nicht Sparmaßnahmen und wenig Personal verlangen und auf der anderen Seite dann so viel Prüfungen durchführen, dass man nur mehr Personal für Prüfungen zur Verfügung stellen muss.

Und ich bin ein Fan von Bürgerbeteiligung. Und ich habe derzeit gerade die Wiener Außenringautobahn in meiner Gemeinde aufliegen. Und, meine Damen und Herren, wenn gleichzeitig drei Bürger und Bürgerinnen kommen, um sie einzusehen, dann habe ich drei Bedienstete, die da dort zu sitzen haben. Weil sonst nimmt nämlich einer etwas mit. Sie glauben es gar nicht, da gibt es genug, die das tun. Da meine ich, hier müssen wir ganz klar und deutlich zur Kenntnis nehmen, dass eine ordentliche Bürgerbeteiligung in Österreich auch Geld kostet, dass man dazu Personal braucht und nicht immer nur sagen: Was ist denn in den Gemeinden da draußen? Wir sind die Bürgernächsten, wir sind demokratisch gewählt, uns kann der Bürger alle fünf Jahre sagen, ob wir gut gearbeitet haben und schlecht. Geben wir in der neuen Verfassung dieser demokratisch gewählten bürgernächsten Gebietskörperschaft auch ihren Stellenwert. – Danke schön.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Herzlichen Dank für diese Wortmeldung.

Als Nächster zu Wort gemeldet ist Dr. Peter Bußjäger. – Bitte um die Wortmeldung!

Dr. Peter Bußjäger: Sehr geehrter Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Natürlich ist der Konvent nicht gescheitert. Es ist der so genannte Privatentwurf Fiedler, den man als gescheitert bezeichnen kann. Natürlich kann man darüber reden, wie hoch das prozentuelle Ausmaß des Konsenses ist, ob es bei 50, 60 oder 70 Prozent liegt. Nur, was nützt es dem Hochspringer, der über zwei Meter will, wenn er locker über 1,50 Meter kommt. Es sind die letzten Zentimeter, die das Schwierige sind an der ganzen Sache.

Zur Kritik im Einzelnen. Es wurde schon viel vorgebracht. Ich kann, was den Föderalismus betrifft, einfach feststellen – ich glaube, das kann man schon wertfrei sagen – das, was hier hinsichtlich des Bund-Länder-Verhältnisses im Entwurf enthalten ist, das ist schon die Demontage des Föderalismus. Auch das kann man wertfrei sagen.

Es findet auch nicht, was gelegentlich gesagt wurde, ein Vollzugsföderalismus statt. Es ist gar nichts, was hier enthalten ist. Nämlich auch der Vollzug, das muss ja auch klar hervorgehoben werden, im Gesundheitswesen, im Schulwesen, wird ausschließlich verbundlicht. Da sehe ich auch letztlich keinerlei Ansatz, der in Richtung einer Verbilligung der Verwaltung gehen sollte. Ganz abgesehen davon, dass es selbst am letzten Tag des Konvents bisher nicht möglich war, zu wissen, wo denn überhaupt die dreieinhalb Milliarden Einsparungen herkommen sollen. Ich habe bis jetzt noch keine Auflistung gesehen.

Problematisch ist natürlich auch beim Fiedler-Entwurf, dass er im Prinzip für den Bundesrat keine Lösung hat. Es gibt ein Vermittlungsverfahren, allerdings im Bereich einer sehr kleinen dritten Säule, wo man auch nicht so genau weiß, was überhaupt dort hinein gehört. Letztlich kann der Bundesrat auch dort nur verzögern und nicht wirklich an der Bundesgesetzgebung mitwirken.

Diese Demontage des Föderalismus in diesem Entwurf überrascht mich in der Sache nicht. Es hätte mich allerdings noch weniger überrascht, wenn es ein Entwurf am Beginn des Konvents gewesen wäre. So erstaunt es aber doch, dass nach der Diskussion im Ausschuss 5, wo auch ganz andere Modelle diskutiert wurden, wo auch die Mehrheitsverhältnisse ganz anders tendierten, der Entwurf eine Variante bevorzugt, die von der Minderheit eingebracht wurde, von einer ganz klaren Minderheit vertreten wurde. Und dass der Entwurf diese Position noch einmal, wenn man dieses böse Wort des Zentralismus so sagen soll, nochmals zentralisiert.

Von einer Konsensfindung, von einem Versuch der Konsensfindung, ist hier nichts zu sehen. Das ist deswegen erstaunlich, weil im Vorblatt des Entwurfes ausgeführt wird – und das zitiere ich jetzt: „In jenen Bereichen, in denen ein Konsens nicht zu erzielen war, fand in der Regel – natürlich es gibt keine Regel ohne Ausnahme – die überwiegend vertretene Meinung Aufnahme in den Text, beziehungsweise wurde jedenfalls auf einen im Konvent vorgemachten Vorschlag zurückgegriffen. Bisweilen beruht der Text auch auf einem Mittelweg zwischen voneinander abweichenden Ansichten, um auf diese Weise unterschiedliche Standpunkte so weit als möglich anzunähern.“ Genau das macht der Entwurf nicht! Er unternimmt überhaupt keinen Versuch, gegensätzliche Standpunkte einander anzunähern. Das ist aus meiner Sicht, jetzt abgesehen von der föderalistischen Frage, mein Hauptkritikpunkt an dem Entwurf.

Insgesamt würde ich aber die gesamte Konventsarbeit, wie schon eingangs gesagt, positiv beurteilen. Ich möchte diese meine letzte Wortmeldung in diesem Konvent auch mit einem Dank abschließen. Ich habe sehr viele neue Leute kennen gelernt. Ich habe mit vielen auch freundschaftliche Kontakte geschlossen. Das freut mich sehr. Es hat mich auch sehr gefreut, diesem Gremium angehören zu dürfen. Ich habe es von Beginn an, obwohl es mit einer enormen Arbeitsbelastung, aber wem sage ich das, verbunden war, mit großer Freude gemacht und mit einem Danke an die Mitarbeiter und die Ausschussmitglieder im Konvent möchte ich schließen. – Herzlichen Dank.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Herzlichen Dank für diese Wortmeldung. Als Nächster zu Wort gemeldet ist Dr. Herbert Haller, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Ich bitte ihn um seine Ausführungen.

Dr. Herbert Haller: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Hofrat Manfred Machhold, ehemaliger Leiter einer Rechtsabteilung in Niederösterreich, hat einen Gesamtentwurf der Verfassung schriftlich niedergelegt, gedruckt, er liegt vor. Er ist zum Teil sehr sehr knapp und zum Teil sehr, sehr interessant, revolutionär.

Präsident Fiedler hat es sich versagt, einen revolutionären Privatentwurf zu machen. Er hat, aufbauend auf den Ergebnissen des Konvents, einen Entwurf erstellt. Ich glaube, mit dem Bericht ist vollkommen klar, was ist Altbestand, was ist konsentiert und was ist nicht konsentiert. Darüber kann, glaube ich, keine Unklarheit bestehen. Ich glaube, es war wohl auch wert, dass er sich dieser Aufgabe unterzogen hat, denn erstmals liegen Zusammenhänge gegliedert und gleichsam bildhaft offen, Wechselbezüge können überlegt werden.

Ich glaube auch, dass das ein gutes und richtiges Ergebnis ist, denn die Verfassung hat ja nicht nur Sachfragen, die wir analysiert haben, sondern auch politische und

Machtfragen. Da ist der richtige Ort das Parlament und nicht dieser Konvent. Dazu hat uns auch letztlich das Mandat gefehlt. Ich glaube, man kann mit diesem Entwurf und mit diesem Bericht sehr gut arbeiten. Ich würde sagen, Respekt und Dank an den Vorsitzenden und das Präsidium.

Zur parlamentarischen Arbeit, die jetzt folgen soll und wird und muss, würde ich mich nur kurz noch dem Vorschlag von Präsident Jabloner anschließen. Es ist wirklich überlegenswert, nicht endlos auf eine Gesamtverfassung zu warten, sondern dort, wo man Konsens erzielen kann, eine große Verfassungsnovelle zu versuchen. Wenn die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit weitestgehend oder ganz konsentiert ist und man bei der Staatsanwaltschaft Konsens hat und bei den Rechtsschutzbeauftragten im Wesentlichen, wenn der Menschenrechtsbeirat wichtig ist und die Normenbeschwerde zwar nicht das ist, was alle wünschen, aber doch die Basis inbegriffen ist in den weiteren Wünschen, könnte ich mir eine größere Rechtsschutznovelle durchaus vorstellen.

Auch von der Überlegung her, dass ein Gesamtumbau plötzliche, ganz hohe Umstellungskosten macht und, vor allem, die Rechtssicherheit in vielen Bereichen etwas heikel zu sehen ist. Also besser Schritt für Schritt. Das macht man ja vielfach im Leben.

Zur parlamentarischen Arbeit auch noch ein Wunsch: Im Ausschuss 9, wenn eine Vielzahl von 133 Ziffer-4-Behörden in eine Landesverwaltungsgerichtsbarkeit eingegliedert werden soll, können Sie sich vorstellen, dass es vor den Kulissen und hinter den Kulissen Gespräche gibt mit UFS und Vergabeamt, den UVS und mit allen möglichen Institutionen oder mit Mitgliedern dieser Institutionen, die meinen, dass die sie offiziell vertretenden Präsidenten nicht genau das sagen, was dienlich wäre und Ähnliches mehr.

Aber um dieses Österreichbild zurecht zu rücken, ich habe keine einzige Intervention erlebt, es gab keine Intervention. Es gab Bitten um Information. Es gab Information, die man mir gegeben hat. Es gab Interessen, die dargelegt worden sind. Aber es ist das Gemeinsame stets über die Einzelinteressen gestellt worden. Viele haben gesagt, ja, wenn der Ausschuss meint, dass wir da aufgehen sollen und ein Ende unserer Institution, okay, dann kann und soll das so sein.

Ähnlich muss ich sagen, ob Rechtsanwälte oder Staatsanwälte, Sie haben hervorragend plädiert im Einzelfall. Aber sie haben nie in irgendeiner Weise Unsachliches vorgebracht und haben auch den Argumenten der anderen entsprechende Beachtung gegeben. Ebenso seitens der Richterschaft, Präsident Rzeszut, die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte haben sachbezogen für den Rechtsstaat gesprochen. Keine Regel ohne Ausnahme: Die Editorials in der Richterzeitung haben meiner Ansicht nach das Sachliche vielfach vermissen lassen. Aber insgesamt war es für mich ein sehr, sehr schönes Bild einer Gemeinsamkeit.

Und eben diese Gemeinsamkeit, wie sie auch im Ausschuss gewachsen ist, und wenn man neben der Arbeit im Ausschuss dann in einsamen Stunden Textvorschläge prüft von Mitgliedern des Ausschusses, deren Meinung man nicht teilt, aber den hohen Sachverstand sieht, oder beim Protokollanschauen sieht, dass zum dritten Mal jemand perseverierend dasselbe sagt, aber man sein ehrliches Bemühen und sein Engagement erkennt und Verständnis dann auch für seine Positionen gewinnt, so glaube ich, dass wir insgesamt in dieser Ausschussarbeit alle gewachsen sind, nämlich nicht nur an Fachverstand, den wir einander wechselseitig angeboten haben und klarer Rechtsstaatlichkeit, sondern auch an Verständnis, Geduld, menschlichen Bezügen, und ich hoffe und hätte es gerne, wir könnten das neben den sachlichen Punkten in diesen vielen Papieren auch an das Parlament weitergeben. Wechselseitiges

Verständnis, der andere kann ehrlich und aufrichtig eine andere Meinung haben, die wir verstehen müssen und von diesen Positionen aus kann man dann auch zu einer Lösung kommen.

Ich wünsche gutes Gelingen. – Danke schön.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals.

Die nächste Wortmeldung stammt vom Präsidenten des Salzburger Landtages, MMag. Michael Neureiter. Ich bitte um die Ausführungen.

MMag. Michael Neureiter: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Herr Präsident Jabloner hat heute eine Glosse in einer österreichischen Tageszeitung angesprochen, die nicht rhetorisch – rhetorisch hat die Frage ja später dann der Herr Prof. Brauneder gestellt – gefragt hat, wer braucht die Länder? Präsident Jabloner war so lieb und hat sogar den Kernsatz aus dieser Glosse auch zitiert, nämlich, dass der Föderalismus ein Krebsgeschwür sei. So weit die Berichterstattung über ein heutiges Medium.

Ich möchte mich zuerst bedanken, bevor ich auf das Bild des Konvents in der Öffentlichkeit komme, bedanken nach acht Monaten der Zugehörigkeit für die Ergebnisse insbesondere des Ausschusses 3, dem ich zugehören durfte. Kollege Lengheimer hat schon die Problematik beim Wahlalter angesprochen. Ich danke trotzdem auch für den leichten Durchbruch bei der Briefwahl und bedanke mich noch nicht dafür, dass zum E-Voting noch immer keine Vorkehrung in Vorbereitung ist.

Ich bedanke mich für die Gesprächsmöglichkeiten mit hochrangigen Experten und für das lebendige Miteinander. Ich bedanke mich für die von der Konventsarbeit ausgelösten Stellungnahmen der Länder. Es ist nicht unbeachtlich, dass am 19. Jänner alle neun Länder sich verständigt haben auf diese Stellungnahme zur Kompetenzverteilung, und ich bedanke mich auch für das hohe Niveau bei dem heutigen Zusammensein.

Das hohe Niveau, das etwas konterkariert wird durch das, was im öffentlichen Bild dieses Österreich-Konvents entstanden ist und herbei geschrieben wurde. Ich gehe davon aus, dass nicht der heutige Bericht im ORF das Bild des Konvents wesentlich auf Dauer prägen wird, sondern dass die vielen Untergriffe der letzten Wochen, Monate und Jahre entscheidend sein werden. Die laufende Berichterstattung und das laufende Heruntermachen der Arbeit der vielen werden entscheidend sein, so fürchte ich, und es ist leider so, dass das Bild des Konvents auch durch die vielen puzzleartigen Stellungnahmen von jedem von uns zustande kommt.

Ich habe deswegen sechs Wünsche vorbereitet. Ich wünsche den Beteiligten und den Berichterstattern, dass sie das weitersagen, was heute fast durchgehend und durchwegs positiv an Urteilen auf den Tisch gelegt wurde. Es ist ganz interessant, dass man gestern in der Zeitung von dem gleichen, der heute von einem Quantensprung spricht, das Scheitern lesen konnte, und so weiter. Es gab sehr viele positive Stellungnahmen. Ich bitte um das Weitersagen dieser.

Ich bitte zweitens den Wunsch äußern zu dürfen, dass die Scheiternherbeischreiber sich zuerst informieren und dann erst polemisieren.

Ich wünsche mir drittens, dass die Schuldzuschreiber auch der Versuchung der Kamera und der Versuchung des Mikrophons einmal widerstreben und widerstehen können.

Ich wünsche viertens, dass die Föderalismusangstverbreiter sich damit abfinden, dass die Gemeinden und die Länder den Bürgern näher sind.

Mein fünfter Wunsch trifft die Das-Ende-der-Republik-Befürchter, sie sind heute nicht mehr unter uns, die gemeint haben, das Ende der Republik sei gekommen, weil es eine Mitwirkung der Länder bei sie betreffenden Vorkehrungen in Finanzangelegenheiten geben soll,

und ich wünsche sechstens dem Parlament, der Konvent hat ja seine Schuldigkeit getan und das Parlament, der Nationalrat ist am Zug, seine Stunde ist jetzt gekommen, Ehrlichkeit und Mut.

Ich wünsche Ihnen, dass das, was Paulus im ersten Thessalonicher-Brief – ich habe das Zitat schon einmal gebracht – geschrieben hat, auch für Sie gelte. Paulus schreibt: „Prüft alles, das Gute behaltet." Ich wünsche dem Nationalrat, dass er alles prüft und das Machbare, das Bürgernahe, das Menschenwürdige auch realisieren kann. – Herzlichen Dank.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Herzlichen Dank für diese Wortmeldung.

Als nächste Wortmeldung liegt mir jene von Dr. Evelin Lichtenberger vor, die seit Beginn des Konvents vom Nationalrat in das Europäische Parlament gewechselt ist. – Bitte, Frau Abgeordnete.

Dr. Evelin Lichtenberger: Ich hatte ja die Ehre, nun schon dem zweiten Konvent anzugehören, zuerst dem Europäischen, dann dem Österreichischen. Die Stimmung am Abschluss der Konventsberatungen ist äußerst unterschiedlich. Während bei dem Europäischen Konvent eine große Erleichterung, dass man schlussendlich doch in einen Konsens über weite Teile gekommen war, dominierte, ist das hier nicht in diesem Ausmaß der Fall, denn wenn auch von vielen beschworen wurde, dass man sich in so vielen Dingen gefunden habe, gibt es genügend Beispiele, die aufzeigen, dass klare Konsense einfach nur in zirka einem Viertel der Fälle da sind. Und das ist die Basis der Weiterarbeit für den Verfassungsausschuss. Da nützt auch der Fiedler-Entwurf in diesem Zusammenhang wenig, weil er gerade viele der gefundenen Konsense eben nicht aufgreift und dort versucht einen „Konsens" herzustellen, wo er nicht vorliegt.

Für mich gilt, dass die Basis der Weiterarbeit im Verfassungsausschuss natürlich das Arbeitsergebnis des Konvents ist und das ganz klar für die weiteren Beratungen zur Verfügung steht und zur Verfügung gestellt werden soll.

Bei der heutigen Sitzung habe ich mich auch sehr gefreut über Wortmeldungen von Menschen, die ich in den Ausschüssen, wo heftig gearbeitet wurde, nur vom Namensschild gekannt habe. Das ergänzt mein Bild über die Gesamtheit des Meinungsspektrums etwas, und ich möchte aber noch ein bisschen beispielhaft auf einige Bereiche eingehen, die für mich sehr zentral waren, die für uns als Grüne sehr zentral waren, aber nicht nur für uns als Grüne, sondern wo sich diese Haltungen auch bei anderen sehr deutlich gezeigt haben, dass sie mitgetragen worden wären. Das bezieht sich zu Fragen der direkten Demokratie, der Transparenz, der Bürger- und Bürgerinnen-Beteiligung in allererster Linie und dann komme ich noch zu allgemeinen Bemerkungen.

Eine der zentralen Fragen, und ich habe das ein bisschen auch aus der Stimmung des Europäischen Konvents mitgenommen, war die Frage der Transparenz. Wir haben im Ausschuss des Langen und des Breiten und sehr intensiv und auch sehr genau darüber beraten, wie etwa eine Beseitigung eines wirklich überlebten österreichischen Prinzips ausschauen könnte, nämlich das der Amtsverschwiegenheit. Dies zu ersetzen durch ein Recht auf Auskunft war für mich eine zentrale Anforderung der Modernisierung, wo die Ängste vor den Bürgerinnen und Bürgern endlich abgelegt

werden können und Zugang zu zentralen Fragen für die Bürgerinnen und Bürger, für die so genannten Normunterworfenen einfach möglich geworden wären. Es ging lang ein breiter Konsens dahin, nur dann kamen halt schon wieder durch die Hintertüre die Einschränkungen in einem Ausmaß, so dass das Recht auf Auskunft letzten Endes ein Papiertiger geworden wäre. Das ist leider symbolisch für einiges, wie es in diesen Beratungen sich gezeigt hat.

Der zweite Punkt in Ergänzung dazu. Zentral und richtig und wichtig wäre gerade dieses Recht auf Auskunft gewesen für all die ausgelagerten Bereiche. Wir kennen heute alle den Trend zur Auslagerung, und damit auch zum Entzug von bestimmten demokratischen Kontrollmechanismen gegenüber öffentlichem Handeln. Hier war kein Konsens zu finden. Der Kreis jener Institutionen, die der Auskunftspflicht unterworfen werden sollten, schränkte sich leider leider mehr und mehr ein, sodass ein Rumpfrecht entstanden wäre und dieser Rumpf war ein sehr magerer. Also, insofern ist diese Tendenz negativ zu sehen, wenn die öffentliche Hand auslagert, dann muss die demokratische Kontrolle, dann muss die öffentliche Kontrolle, muss die Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger erhalten und gestärkt werden, um nicht Demokratieverlust hinnehmen zu müssen und das kann ja wohl eine neue Verfassung in Österreich nicht bedeuten.

Im gleichen Ausmaß ging es etwa auch zu bei den demokratischen Instrumenten, bei den direkt demokratischen Instrumenten, die wir auch sehr intensiv beraten haben, wo wir zwar jetzt in der Rede wieder die Anliegen der Freiheitlichen Partei gehört haben, die aber in diesem Sinne im Ausschuss nicht artikuliert worden waren, also nicht sozusagen als Vorschläge präsent waren, aber die Ausweitungsmöglichkeiten, die wir uns gewünscht hätten und die auch ein moderner demokratischer Standard wären, etwa auf Ausweitung der Möglichkeiten des Einsatzes von direkt demokratischen Instrumenten auf Vorhaben der Europäischen Union, auf Verordnungen und individuelle Verwaltungsakte, wäre ein Schritt in die Modernität gewesen, der leider nicht erfolgt ist.

Dies betrifft natürlich auch gerade, auch und gerade Fragen des Umweltschutzes. Hier wurde ein kleiner und wichtiger Fortschritt erzielt, trotzdem war generell keine echte Bereitschaft da zur Erweiterung der Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in Sachen Partizipation, etwa entsprechend der Aarhus-Konvention, die Österreich ja ratifiziert hat. Hier gab es die Bereitschaft nicht und diese wäre aber einem modernen Partizipationsverständnis, auch einem modernen Transparenzgebot sehr wichtig und entsprechend gewesen, hier muss ich sagen, habe ich das schlechteste Gefühl, wenn ich an die Arbeit des Konvents zurückdenke. Denn auch und leider sind im Präsidium viele Dinge, wo man etwa einen Konsens hätte erzielen können, nicht weiter beraten worden, wie etwa die Verstärkung des Umweltschutzes in Richtung einer Staatszielnachhaltigkeit oder etwa der Schutz der öffentlichen Wasserressourcen oder etwa Garantien für die Rechtsdurchsetzungen. Hier hätte ich mir vorstellen können, dass, wenn im Präsidium die Anliegen des Umweltschutzes wirklich ernst genommen worden wären, man zu einer Einigung gekommen wäre, nur das wurde leider nicht aufgegriffen.

Ich komme nun zu einigen allgemeinen Bemerkungen, die zu denen mich Herr Präsident Khol provoziert hat, er konnte es nicht lassen, leider, das war der einzige, der einzige parteipolitische Angriff in dem ganzen Tag, musste natürlich wieder sozusagen gegen die Grünen losschießen, im Zusammenhang mit der Frage Südtirol und der Präambel. Und hier muss der Wahrheit einfach die Ehre gegeben werden. Bei der Debatte um die Verankerung der Schutzfunktion ging es um die Frage, ob es eine Präambel geben würde oder nicht, und zweitens es ging nicht nur um Südtirol, es ging

genauso um die Altösterreicher. Hier muss komplettiert werden, damit die Haltung der Grünen auch nachvollziehbar und verständlich wird.

Denn zu diesem Zeitpunkt der Beratungen war eines klar, eine Präambel sollte sowohl Staatsziele als auch Grundrechte ersetzen und war deswegen für uns nicht akzeptabel. Und in diesem Zusammenhang zu sagen, wir benützen Südtirol zur Durchsetzung einer Präambel in unserem Sinn, ist kein Weg des Umganges mit dem politischen Partner, vor allem nicht im Kontext mit einer Konventsform, wo es doch eigentlich darum geht, gemeinsam Lösungen für bestehende Probleme zu suchen. Ideologeme zu kreieren, wo sachliche Lösungen gefordert sind, ist in einigen Ansätzen immer wieder geschehen, konnte aber in den Ausschussberatungen sehr, sehr oft zurückgewiesen werden und auch auf das sachlich Notwendige und Richtige reduziert werden. Leider nicht immer. Hier muss ich diesen Angriff wirklich zurückweisen. Wir haben als Grüne immer den Konsens, den Vierparteienkonsens zur Schutzfunktion Österreichs gegenüber Südtirol aufrechterhalten, mitgetragen und auch aktiv betrieben. Und dies jetzt uns öffentlich unterstellen zu wollen, nur weil es keinen Konsens über eine Präambel gab, das muss ich strengstens zurückweisen, das war eigentlich ein negativer Punkt in den heutigen Beratungen, den ich mir in diesem Ausmaß nicht erwartet hätte.

Wie wird es jetzt weitergehen? Die Unterlagen, Ergebnisse werden nun den Weg in den Verfassungsausschuss gehen und es wird dort nicht leichter werden, denn dort werden die Konsensbereitschaften nicht unbedingt steigen. Das kenne ich aus dem parlamentarischen Alltag. Trotzdem wünsche ich mir, dass das Bestmögliche mit diesen hart erarbeiteten Unterlagen geschehen möge, denn das, was viele Expertinnen und Experten, die viel Zeit aufgewendet haben, hier beigetragen haben, soll nicht in den Aktenschränken verstauben und verschwinden. – Ich danke Ihnen.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals für diese Wortmeldung.

Als Nächster der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes Helmut Mödlhammer. – Bitte um die Ausführungen.

Helmut Mödlhammer: Danke, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren!

Die Vertreter der Gemeinden haben gelernt und sind es gewöhnt hart zu arbeiten, Sachprobleme anzugehen, aber auch Geduld zu üben und geduldig zuzuhören. Das haben wir heute wieder bewiesen, weil der erste Vertreter der Gemeinden an 33. Stelle der Rednerliste gesetzt wurde und der Gemeindebund nach wie vor mit seinen zwei Vertretern vollzählig in diesem Plenum anwesend ist. Ich muss das auch sagen, wir haben aber auch gelernt natürlich, niemals zu resignieren. Und dass sich daran nichts ändern wird, haben wir also auch zu Beginn des Konvents natürlich rasch feststellen müssen, warum sollte sich auch so rasch etwas ändern. Auch wenn in so mancher Gemeindestube ein Schild hängt, Unmögliches wird sofort erledigt, Wunder dauern etwas länger, so sind die Wunder in der Politik sehr sehr selten.

Und es wäre ein Wunder gewesen, wenn bei diesem Konvent alle Wünsche der Gemeinden natürlich erfüllt worden wären. Nämlich wir haben das einmal schon durchgemacht, der Weg bis zu unserer Gemeindeverfassungsnovelle im Jahr 1962 war ebenfalls lang und steinig, er hat insgesamt rund 10 Jahre lange Diskussionen benötigt, um zu einem Ergebnis zu kommen. Ich hoffe doch, dass dieser Konvent nicht so lange dauern wird, um Ergebnisse zu bringen. Wir sind also gewohnt, hier geduldig zu arbeiten.

Meine Damen und Herren! Ich habe zu Beginn des Konvents fünf Ziele für die Gemeinden formuliert. Erstens: eine rechtliche, politische und wirtschaftliche

Absicherung der bürgernächsten Gebietskörperschaft, nämlich der Einheitsgemeinde, und zwar von der Kleinstgemeinde bis zur großen Stadtgemeinde. Zweitens: eine neue und besser ausgeprägte Partnerschaft mit den übergeordneten Gebietskörperschaften, in der die Gemeinden nicht als fünftes Rad, sondern als gleichberechtigte Partner auch anerkannt werden. Drittens: eine Bereinigung des Kompetenz- und Aufgabendschungels mit einer klaren Zuordnung der Aufgaben, aber auch der Finanzierungsverantwortung. Und die Frau Bundesministerin Gehrer hat heute ein aktuelles Beispiel gebracht, Kinderbetreuung. Auch hier wird es gut tun, wenn man die Kompetenzen klar regelt, aber auch die wirtschaftliche und finanzielle Zuteilung klar regelt. Viertens: wir haben verlangt, mehr Mitwirkung und Mitsprache der Gemeinden bei der Gesetzgebung, auch das ist ein offener Punkt, vieles wird in den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen, ohne die Auswirkungen auf die Gemeinden zu berücksichtigen. Und fünftens: wir haben verlangt die Festlegung von Kernaufgaben, wie etwa die Bereiche der Daseinsvorsorge für die Gemeinden. Und natürlich, meine Damen und Herren, gab es einen umfangreichen Wunschkatalog darüber hinaus, der zwischen Städtebund und Gemeindebund auch abgestimmt wurde, mit dem Ziel, dem Begriff Subsidiarität Leben einzuhauchen.

Und wenn wir heute Bilanz ziehen, so tun wir das zunächst einmal, wie wir es in den Gemeinden gewohnt sind, mit Dankbarkeit. Ich danke namens des Gemeindebundes allen, die Verständnis für die Anliegen der Gemeinden zeigen – und das sind, erfreulicherweise muss ich das sagen, sehr, sehr viele –, ich danke den Initiatoren des Konvents, den Vorsitzenden und dem Präsidium, den Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch meinen Freunden im Gemeindebund, Bernd Vögerle, der im Ausschuss 10 maßgeblich verantwortlich war, aber auch unseren Vertretern im Städtebund.

Und ich verhehle auch nicht, dass trotz unterschiedlicher Auffassung wir Präsidenten Franz Fiedler ein herzliches Dankeschön sagen und Respekt und Anerkennung zollen für die geleistete Arbeit: Trotz der unterschiedlichen Bewertung, wie Sie heute erfahren konnten, des vorliegenden Entwurfes zur österreichischen Bundesverfassung, ist die Leistung außerordentlich. Die Lösungsansätze und die Einbringung der Vorschläge sind gewaltig und sind, glaube ich, auch ein Ausdruck des gemeinsamen Konsenses, der in mühevollen Stunden, Tagen und Wochen erarbeitet wurde. Und er ist auch, glaube ich, geeignet, dass man auf diesem Entwurf aufbauen kann für weitere Arbeit und für weitere Reformen.

Meine Damen und Herren! Bernd Vögerle und Generalsekretär Pramböck haben bereits einige Punkte angeführt, aber es finden sich wichtige Forderungen der Gemeinden im bisherigen Konsenspapier wieder, wie etwa die Stärkung der Gemeindeautonomie – nämlich, dass keine Grenzänderung in den Gemeinden erfolgen darf, ohne die Zustimmung der Bürger einzuholen –, die demonstrative Aufzählung der wichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die Aufnahme der Aufgaben der Daseinsvorsorge und die Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Das sind einige positive Beispiele, denen sicherlich auch negative Beispiele entgegenstehen – einige wurden bereits auch erwähnt. Kritische Anmerkungen: Wahlrecht, wählen mit 16: Wie soll ich einem Bürger wirklich erklären, der mit 16 Jahren zur Gemeindewahl kommt und gleichzeitig bei der Landtagswahl, die gleichzeitig stattfindet, aber ausgeschlossen ist? – Da tut man dem Bürger nichts Gutes! Ich glaube, es ist hier notwendig, hier eine Änderung oder ein Umdenken herbeizuführen.

Zweiter Punkt, die überbordende Mehrfach-Kontrolle – auch die wurde bereits erwähnt –: Wir scheuen in den Gemeinden keine Kontrolle – ich sage das außerordentlich. Wir

begrüßen jede Kontrolle, nur muss sie sinnvoll sein, effizient sein und auch wirtschaftlich vertretbar sein. Ob uns der Bundesrechnungshof prüft, die Landesrechnungshöfe oder die Gemeindeabteilungen prüfen, ist uns im Grunde genommen egal, aber eine Stelle sollte es sein, die effizient, wirtschaftlich vernünftig und bürgernahe auch entsprechend prüft.

Dritter Punkt, der auch hier sicherlich auf Kritik stößt – auch bereits erwähnt – Finanzverfassung: Wir hätten uns mehr erwartet! Die Partnerschaft ist notwendig auch in der Finanzverfassung, weil die Gemeinden auch Säulen dieser Partnerschaft sind, und weil sie auch gewaltige wirtschaftliche Investoren sind. Ich möchte nur immer wiederholen: Die Gemeinden investieren zwei Drittel des gesamten öffentlichen Investitionsvolumens, und das in einem Umkreis von 50 Kilometern, das heißt, sie sind die regionalen Wirtschaftsförderer und Arbeitsplatzsicherer! – Deshalb hätten wir auch hier erwartet, dass man die finanzielle Absicherung entsprechend auch festhält.

Trotzdem, meine Damen und Herren, ist der Entwurf eine gute Arbeit, eine gute Basis zur Weiterarbeit aus der Sicht der Gemeinden. Meine Damen und Herren! Die Haltung des Österreichischen Gemeindebundes ist in der letzten Sitzung des Österreich-Konvents durch die drei Buchstaben „F“, „G“ und „H“ bestimmt: „F“ wie Frust, „G“ wie Glaube und „H“ wie Hoffnung.

Natürlich gibt es Frust, wenn nach 18 Monaten harter Arbeit von einem Scheitern des Konvents gesprochen wird, und natürlich gibt es Frust, wenn nicht alle Ergebnisse sofort in einem tragbaren Kompromiss zustandegekommen sind – vielleicht waren auch die Hoffnungen und die Erwartungen zu hoch gesteckt.

Aber es gibt auch einen großen Glauben, nämlich den Glauben daran, dass diese wertvolle Arbeit nicht in irgendwelchen Schubladen, wie Kollegin Lichtenberger das gesagt hat, und Ablagen verschwindet, sondern das Fundament für den weiteren Aufbau einer modernen, zeitgemäßen Verfassung ist.

Und wir haben Hoffnung! Frau Präsidentin Orthner hat hier gesagt und heute davon gesprochen, dass die Verfassung ein Haus ist – sie hat also einen Vergleich mit einem Hausbau angezogen. Und wir hoffen, dass es nicht bei der Bodenplatte oder bei den Grundfesten bleibt, sondern dass darauf auch Mauern und Wände entstehen können und gebaut werden, eine sinnvolle Raumeinteilung und Zimmerverteilung mit den Kompetenzen stattfindet und Zimmer entstehen, wo sich die Bürgerinnen und Bürger wohl fühlen, und dass ein gutes rot-weiß-rotes Dach darübergestülpt wird, nämlich das Dach Österreich.

Der Österreichische Gemeindebund und die österreichischen Gemeinden sind bereit, hier mitzuarbeiten. – Ich danke vielmals.

Stellvertretender Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Peter Kostelka: Danke vielmals, Herr Präsident!

Als nächste Wortmeldung jene von Frau Mag. Johanna Ettl.

Mag. Johanna Ettl: Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist heute in den Medien und auch hier sehr oft davon gesprochen worden: War dieser Konvent ein Erfolg, war er kein Erfolg? – Ich würde eines festhalten wollen: Dieser Konvent war sehr wichtig, wenn es unser aller gemeinsames Anliegen war, dass wir in absehbarer Zeit zu einer neuen Verfassung für dieses Land kommen.

Warum war dieser Konvent so wichtig aus unserer Sicht? – Er war deshalb wichtig, einerseits, weil es doch einige Konsenspunkte gegeben hat, er war aber andererseits auch wichtig, weil mittlerweile für alle Beteiligten in allen Lagern offen liegt, wo die Schmerzgrenzen der jeweils anderen Fraktion liegen. Und ich hebe das deshalb so

hervor: Ich bin eine relativ alte Sozialpartnerin, ich bin gewohnt, in Sozialpartnerschaft zu leben, und diese Konsenskultur, die uns auch immer wieder vorgeworfen wird – aber wir haben sie nur deshalb geschaffen, weil wir die Schmerzgrenzen des Anderen kannten und sie respektiert haben.

Und es ist nicht zuletzt auch deshalb in diesem Konvent eines passiert: dass ein großer Teil der Einigungen auf die Sozialpartner zurückzuführen war, nämlich dieser Entwurf über die sozialen Grundrechte. – Der Herr Bundeskanzler hat heute Vormittag gesagt, wir hätten sie mitgetragen. – Das stimmt nicht ganz! Wir haben sie entworfen, ausverhandelt, eingebracht, und der Konvent hat sie akzeptiert, sozusagen konsensual. Und ich glaube, deshalb muss und kann dieser Konvent ganz wirklich ein Startpunkt sein für eine neue Verfassung.

Und ich versuche jetzt noch ganz kurz – die Zeit ist fortgeschritten –, sozusagen unsere Schmerzgrenzen als Arbeitnehmerorganisation im positiven wie im negativen Sinn zu formulieren, was unsere Anliegen an eine neue Verfassung betrifft: Für uns ist natürlich ganz wesentlich eines: dass das, was die Sozialpartner hier ausgehandelt haben an sozialen Grundrechten, Einlass findet in die neue Verfassung. Nicht nur das, sondern einiges plus: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Recht auf menschenwürdiges Wohnen und so weiter und so fort – ich verbreitere mich nicht allzu sehr.

Als ich den Entwurf von Präsident Fiedler gelesen habe, habe ich mir gedacht: Na toll, da ist ja alles wortgleich drin, bis ich den Artikel 83 Absatz 2, glaube ich, gelesen habe, wo so ungefähr drinsteht ein ordentlicher Finanzierungsvorbehalt, und nur, wenn es aus wirtschaftspolitischen Gründen angemessen ist. Da denke ich mir, da tickt dieses merkwürdige Ding in der Himmelpfortgasse, dieser merkwürdige Schuldenabbau-Ticker, ja? – das ist ja wirtschaftspolitisch offenbar momentan das Wichtigste –, und da ist es dann vollkommen egal, ob jemand ein Grundrecht hat auf ein ordentliches Gerichtsverfahren – das gilt nämlich für alle Grundrechte, das haben die Wenigsten bemerkt – oder ein Grundrecht auf seine Existenz: Wenn der Schulden-Ticker nicht ordentlich tickt, dann ist nichts mit Grundrecht! So kann es nicht sein! Also, diesen Vorbehalt können wir wirklich nicht akzeptieren.

Was wir auch ziemlich bedauerlich gefunden haben, das ist die Tatsache, dass eigentlich nur über relativ wenige Staatsziele Einigung gefunden wurde, ebenso wenig, wie überhaupt, ob es überhaupt einen Staatsziel-Katalog geben soll.

Wenn ich mich recht entsinne, hat ein relativ prominenter Vertreter dieses Konvents einmal zu Beginn gesagt, das Ziel dieser Verfassungsreform sei, dass jeder Staatsbürger irgendwie die neue Verfassung am Nachtkästchen liegen hat und nachlesen kann, was sozusagen die Gemeinschaft bereit ist für ihn zu tun und was er für die Gemeinschaft tun muss. Da wäre es in meinen Augen nicht unwichtig gewesen, dass man sich über die Grundfesten dieses Staates einigt und einen Staatsziel-Katalog entwickelt, damit der Bürger und die Bürgerin wissen, wofür dieser Staat steht. Und ich denke, es wird wohl kaum jemand bestreiten, dass es Aufgabe oder Ziel dieses Staates sein soll, nicht nur die wesentlichen bürgerlichen Freiheiten zu garantieren, sondern auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Menschen in diesem Lande annähernd gleiche Chancen haben, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Daher war es für uns schwer nachzuvollziehen, warum das Anliegen von Präsident Verzetnitsch sozusagen keinen Konsens finden konnte, dass ein Staatsziel in dieser neuen Verfassung Einlass finden sollte mit einem Bekenntnis zum Wohlfahrtsstaat mit einem hohen Standard an sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit.

Oder warum hat beispielsweise die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse, also die so genannte Daseinsvorsorge, zwar grundsätzlich Konsens als

Staatsziel gefunden, warum sind aber manche zurückgeschreckt, sie genauer zu definieren als Leistungen, die aus Gründen der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, der sozialen Erreichbarkeit, der Gesundheit, der Bildung, der Nachhaltigkeit und des sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft notwendig sind? Ich kann mir eigentlich schwer vorstellen, dass irgendjemand etwas hat gegen diese konkretisierten Staatsziele. Ich denke, mit einigen Gesprächen müsste das auch möglich sein.

Es war aber auch nicht möglich, Konsens über die Verankerung des Anspruchs auf Leistungen von allgemeinem Interesse als Grundrecht in die Verfassung zu erzielen, weil keine gemeinsame Formulierung gefunden werden sollte. Dies trotz des einhelligen Beschlusses des Präsidiums, das Recht auf Zugang zu solchen Leistungen als Menschenrecht zu verankern. Hier haben offenbar die angemessene Qualität oder die erschwinglichen Preise für Widerstand gesorgt. Ich hoffe ja doch, dass es sich um ein Missverständnis handelt, denn das würde ja bedeuten, dass Bildung oder Gesundheit weder in angemessener Qualität noch zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden müssen. Also ich denke, aus diesem Konvent ist einiges hervorgegangen, wo wir, wenn wir uns zusammensetzen, über alle ideologischen Grenzen hinweg noch einiges machbar wäre, wo wirklich ein gutes Fundament für eine künftige Verfassung gelegt wurde.

Noch einiges wollte ich sagen ganz kurz zum Staatsziel „Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht“. Das wurde heute den ganzen Tag nicht angesprochen. In diesem Zusammenhang wurden Vorschläge eingebracht, die für uns absolut unakzeptabel sind, weil sie eines der wichtigsten wirtschaftspolitischen Instrumente, nämlich die Budgetpolitik, ausschließlich auf ausgeglichene Haushalte reduzieren würde. So wichtige Ziele wie Wachstumsförderung, Beschäftigungspolitik, Verteilungsgerechtigkeit, würden bei so einer Prioritätensetzung absolut negiert. Und ein ausgeglichenes Budget kann kein Staatsziel sein. Ein Budget ist immer ein Instrument zur Erreichung von Zielen. Ein ausgeglichenes Budget kann eine Rahmenbedingung zu einer bestimmten Zeit sein, aber kein Staatsziel, das möchte ich hier auch noch festhalten.

Positiv zu bewerten ist auch die Einigung beim Gender Budgeting. Das hat auch Einlass in den Entwurf vom Präsidenten Fiedler gefunden, dass tatsächlich bei der Budgetierung Rücksicht auf die Bedürfnisse der Frauen genommen wird.

Ich habe zu dem wahrscheinlich herausragendsten Dissensthemas dieses Konvents, nämlich Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern schon einige Male hier gesprochen. Ich würde sagen, man kann sich auch da einigen. Es ist ganz einfach ökonomisch so, wir haben genug Dezentralisierung, mehr brauchen wir nicht. Vielleicht kann die Dezentralisierung effizienter sein, aber wir sind ein Land mit mittlerer Dezentralisierung mit einem hohen Pro-Kopf-Einkommen. Wir brauchen nicht mehr. Und ich glaube, in diesem Sinne sollten wir auch in Zukunft zusammenarbeiten. Und es wundert mich nicht, dass bei der Finanzverfassung nicht sehr viel herausgekommen ist, denn, wenn man sich über die Kompetenzverteilung nicht einigt, kann auch bei der Finanzverfassung kein großer Konsens entstehen.

Zum Abschluss – ich bin gleich fertig – denke ich, wir brauchen Verfassungsinhalte, die sich ganz einfach an den Lebenssachverhalten und Lebensnotwendigkeiten von Menschen orientieren. Wir müssen ihnen die grundlegenden Sicherheiten gewährleisten, die sie für sich selbst, für ihre Kinder, in Notsituationen oder im Alter benötigen. Nur dann können Sie jene Freiheiten nutzen, die sie für ein selbstbestimmtes und kreatives Leben brauchen. – Danke.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler (übernimmt den Vorsitz): Danke schön für die Wortmeldung.

Ich darf als nächsten Redner Herrn Klubobmann Scheibner aufrufen und darauf aufmerksam machen, dass, da es sich bereits um die zweite Wortmeldung handelt, jetzt die Redezeit mit 5 Minuten limitiert ist. – Bitte, Herr Klubobmann.

Herbert Scheibner: Ich brauche nur eine Minute. Ich wollte nur auf eines hinweisen. Die Frau Abgeordnete Lichtenberger, wir haben es aber auch persönlich ausdiskutiert, hat den Vorwurf von Präsidenten Khol zurückgewiesen, dass die Grünen im Konventspräsidium gegen die Verankerung der Schutzmachtstellung Österreichs für Südtirol gestimmt hätten. Da hat es anscheinend ein Missverständnis gegeben.

Klar ist, das war im Konvent, im Präsidium war es so, weil wir verschiedene Formulierungsvorschläge hier eingebracht haben, die alle nicht konsensual gewesen sind, es dann darum gegangen ist, ob man grundsätzlich der Meinung ist, egal wo und egal wie, dass diese Schutzmachtfunktion in der Bundesverfassung verankert sein soll. Und da war es dann auch so, wie es der Präsident Khol zu Beginn geschildert hat, dass die SPÖ hier gesagt hat, sie ist offen, und die Grünen dezidiert dagegen gewesen sind. Die Frau Abgeordnete Lichtenberger wollte aber, wie sie mir gesagt hat, hier zum Ausdruck bringen, sie sind dagegen, dass dieses Prinzip in der Bundesverfassung verankert ist. Sie sind aber dafür, dass in der aktuellen Politik oder in der Tagespolitik selbstverständlich diese Unterstützung für die Südtiroler ausgeübt wird. Also, ich glaube, wir haben das damit fürs Protokoll klar gestellt.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke schön, Herr Klubobmann. Gibt es dazu von Ihrer Seite aus noch eine Wortmeldung, Frau Abgeordnete? Dann darf ich auch Sie darauf aufmerksam machen, dass die 5 Minuten Redezeitbeschränkung gilt. – Bitte sehr.

Dr. Evelin Lichtenberger: Ich brauche auch nur eine Minute. Ich habe offensichtlich, weil das Licht schon blinkte, den zweiten Teil weg gelassen.

Ich halte die Frage der Schutzfunktion Österreichs für ein Problem der praktischen Politik in einem breiten Vier-Parteien-Konsens. Ich halte es für problematisch, schlafende Hunde zu wecken und zu provozieren, dass Gegnerinnen und Gegner der Autonomien oder der Rechte von Minderheiten dadurch die Möglichkeit erhalten, Schaden anzurichten. Meine Zurückweisung bezog sich auf das Nicht-für-Südtirol-sein der Grünen, was nicht stimmt. Aber ich glaube nicht, dass in der Verfassung der richtige Ort ist für diese Frage.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke schön, Frau Abgeordnete.

Ich darf nun als nächsten Redner Herrn Dr. Poier aufrufen. – Bitte sehr, Herr Doktor!

Dr. Klaus Poier: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Der amerikanische Historiker Joseph J. Ellis widmete sich in seinem äußerst lesenswerten und auch mit dem Pulitzer-Preis ausgezeichneten Buch „Sie schufen Amerika“, das sich mit der Gründergeneration der Vereinigten Staaten von Amerika von John Adams bis George Washington beschäftigt, verständlicherweise auch dem Urvorbild unseres Österreich-Konvents, nämlich dem Verfassungskonvent von Philadelphia im Jahre 1787, der die bis heute geltende amerikanische Verfassung ausarbeitete.

Ellis schreibt in diesem Buch, dass zwar viele Kritikpunkte am damaligen Verfassungskonvent zutreffen – da finden sich im Übrigen Kritikpunkte, die wir auch beim Österreich-Konvent gehört haben, insbesondere, was die Zusammensetzung des

Konvents betrifft. Er meint aber auch weiter, dass der damalige Verfassungskonvent tatsächlich auch als das „Wunder von Philadelphia“ zu bezeichnen ist. Nach Ellis – ich zitiere ihn kurz – ist Wunder „nicht im üblichen, quasi religiösen Sinne [zu verstehen], wonach eine Versammlung von Halbgöttern göttliche Eingebung empfing, sondern in den profaneren und prosaischeren Sinne, dass die Verfassung ein politisches Problem zu lösen behauptete, das anscheinend unlösbar war. „Denn sie erhob“, so Ellis weiter, „den Anspruch, eine gefestigte Bundesregierung zu schaffen, deren Befugnisse hinreichten, Gehorsam gegenüber nationalen Gesetzen zu erzwingen …, und zugleich beanspruchte sie den republikanischen“ – das bedeutet im amerikanischen Verständnis: den föderalistischen – „Prinzipien von 1776 treu zu bleiben.“

Nun, meine Damen und Herren, sicher ist wohl, dass auch der Österreich-Konvent keine Versammlung von Halbgöttern darstellte und – Frau Oberin Gleixner wird es mir verzeihen – dass auch die göttliche Eingebung zu fehlen scheint. Aber von einem Wunder in dem von Ellis beschriebenen profaneren Sinne kann zum Teil sehr wohl gesprochen werden, denn für viele Probleme unserer Bundesverfassung, die eigentlich als politisch unlösbar erschienen, liegen nach diesen 19 Monaten der Arbeit im Österreich-Konvent herzeigbare Konsensergebnisse vor.

An der Spitze steht dabei sicherlich der Konsens über eine tief gehende formale Reform der Verfassung. Angesichts des desaströsen formalen Zustandes unserer Bundesverfassung war eine solche Reform auch schon sehr lange gefordert und gewünscht. Aber gerade die Tatsache, dass diese Rufe Jahrzehnte lang zu hören waren, machte es doch recht unwahrscheinlich, dass es diesmal gelingen könnte, und viele wurden von den Ergebnissen im Konvent daher positiv überrascht.

Dabei ist nicht nur hervorzuheben, dass es gelungen, eine Lösung für die 1 300 Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG zu finden, in meinen Augen noch auffallender ist das formale Neukonzept der Bundesverfassung mit dem relativen Inkorporationsgebot, aber insbesondere auch mit der Einführung des Typus der verfassungsausführenden Gesetze, die ursprünglich auf recht großen Widerstand von vielen Seiten gestoßen ist, mit Anleihen im romanischen Rechtskreis, aber mit einer sicherlich spezifisch österreichischen Ausgestaltung.

Und erstaunlich ist auch, wie schnell eine solche Konzeption auch breitenwirksam werden kann. So schreibt mittlerweile die Boulevardpresse mit geradezu spielerischer Leichtigkeit von den zukünftigen „Trabanten“ unserer Verfassung. Es ist daher offensichtlich gelungen, auch ein griffiges Vokabular zu verwenden.

Neben den Vorschlägen zu einer formalen Verfassungsreform finden sich im Ergebnis des Konvents auch viele inhaltliche Konsenslösungen, die zum Teil zumindest als kleine Wunder im Ellis’schen Sinne und jedenfalls als sehr positive Entwicklungen anzusehen sind. Ich nenne nur den weit gehenden Konsens über einen einheitlichen Grundrechtskatalog, insbesondere unter Einschluss sozialer Grundrechte, und den heute schon mehrfach angesprochenen Konsens über die Verwaltungsgerichte.

Freilich gab es innerhalb des Konvents in einigen wichtigen Fragen keine Möglichkeit des Konsenses, dies etwa gerade bei dem anfangs für die Vereinigten Staaten angesprochenen Verhältnis zwischen Bund und Ländern. In diesem Punkt fehlte für mich im Konvent auch eine grundlegende Diskussion über den Sinn und die Konsequenzen des bundesstaatlichen Prinzips, die vielleicht auch keinen Konsens herbeigeführt hätte, aber zumindest deutlich gemacht hätte, welche grundsätzlichen, divergierenden Vorstellungen den jeweiligen macht- und parteipolitischen Überlegungen zugrunde liegen.

Trotz dieser ungelösten Probleme zeigt für mich der Entwurf für eine neue Bundesverfassung, den Präsident Fiedler vorgelegt hat und der gemeinsam mit den

übrigen Teilen des Berichts sicherlich eine brauchbare Grundlage für die nun kommenden Verhandlungen darstellt, dass es doch in einer großen Zahl von Fragen gelungen ist, zu einem Konsens zu kommen. Präsident Khol hat von 75 Prozent gesprochen, über die Konsens herrscht. Ich denke, dass das vielleicht sogar zu nieder angesetzt ist. Dies sollte Ansporn genug sein, die noch wenigen offenen, aber sicherlich wichtigen Fragen nun im Parlament einer Lösung zuzuführen.

Verschweigen möchte ich freilich nicht, dass es zum Teil auch Konsensergebnisse im Konvent gab, mit denen man meines Erachtens nur schwer zufrieden sein kann. So finde ich im internationalen Vergleich das Schmalspurergebnis in der Frage der Briefwahl, die nur in Ausnahmefällen möglich sein soll, als geradezu beschämend. Ebenso hätte ich mir bürgerfreundlichere Lösungen in der Frage der direkten Demokratie gewünscht.

Aber auch diese Fragen zeigen nur, dass Verfassungen stets Kompromisse sind. Dies war 1787 in Philadelphia der Fall. Dies war 1920 bei uns der Fall, und dieses Prinzip gilt selbstverständlich auch für eine neue österreichische Bundesverfassung.

Letztlich müssen eben alle politischen Akteure und vor allem auch die Bürgerinnen und Bürger ihre Verfassung als legitim ansehen. Einseitige Diktate und Erpressungen schaffen dauerhaft nicht die Grundlage für ein geordnetes, friedliches Zusammenleben.

Auch der Österreich-Konvent war in diesem Sinne auf der Suche nach einem Kompromiss, der vieles moderner, transparenter und effektiver macht, der aber eben auch gleichzeitig von allen als legitim angesehen wird. In vielen Punkten kam der Konvent ans Ziel, in einigen stieß er an seine Grenzen.

Insgesamt sind die Ergebnisse des Konvents jedenfalls eine sehr gute Grundlage für die nun anstehenden Parteienverhandlungen im Parlament. Die Hoffnung – sie wurde heute schon strapaziert –, die Hoffnung lebt und sie ist auch groß, dass wir bald – nach der nächsten Nationalratswahl – eine neue moderne österreichische Bundesverfassung bekommen werden. – Danke sehr.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Danke schön, Herr Dr. Poier. Nur wenn man einen Vergleich mit Philadelphia anstellt, dann waren wir wesentlich fleißiger. Wir haben 19 Monate getagt – in Philadelphia waren es nur drei Monate.

Als nächste Rednerin hat sich Frau Vizepräsident Pfeifenberger zu Wort gemeldet. – Bitte sehr.

Dr. Michaela Pfeifenberger: Sehr geehrter Herr Präsident! Es ist schön, fast das letzte Wort zu haben. Hohes Präsidium! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Es muss sich in einem Verwaltungsreformprozess als einem Teil der Diskussion zur Erstellung einer neuen Verfassung ein zeitgemäßes Verständnis der Öffentlichen Verwaltung wieder finden, und wir brauchen klare Kriterien, die die Marke Verwaltung prägen. Wenn man bei einer Schokolade sagt: Sie ist quadratisch, praktisch und gut, so soll für die Verwaltung gelten, sowie für die gesamte neue österreichische Verfassung: Effizient, transparent und bürgerorientiert.

Hans Kelsen hat schon bei der Erstellung der Vorentwürfe für eine Bundesverfassung alles Brauchbare aus der bisherigen Verfassung beibehalten. Auch für mich wäre die Beibehaltung einiger Grundsätze doch notwendig und sinnvoll. Es muss weiterhin Kernbereiche der staatlichen Hoheitsgewalt geben, und damit sind auch Schranken für Ausgliederungen verbunden.

Ein Zweites ist die Unparteilichkeit des Öffentlichen Dienstes. Sie ist zu sichern. Daher muss es auch in Zukunft für gewisse, exponierte Bereiche einen höheren

dienstrechtlichen Schutz geben, als er in einem privaten Arbeitsfeld üblich ist. Aber trotzdem muss für jeden einzelnen Bediensteten des Öffentlichen Dienstes die Freiheit der politischen Meinungsäußerung und auch seine politische Betätigung als Mandatsausübung gewährleistet sein.

Gleichzeitig darf aber nicht alles beim Alten bleiben. Aufgabenkritik ist notwendig. Verwaltungsstrukturen brauchen flache Hierarchien. Die Verwaltungsvereinfachung ist fortzusetzen. Wir brauchen eine stärkere Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Das waren wesentliche Ziele, die sich der Österreich-Konvent mit all seinen Mitgliedern gesetzt hat. Eines wurde in dem vorliegenden Textentwurf des Herrn Präsidenten Fiedler eindeutig erreicht: Das war die Umsetzung des Inkorporationsgebotes nach dem Motto: Nur wo Verfassung draufsteht, ist Verfassung drin.

Auf einen Teil des Berichts darf ich aber näher eingehen, wo aus meiner Sicht und auch im Sinne der konsensualen Ergebnisse des Ausschusses 6 noch etwas fehlt, nämlich die Organisationsgrundsätze der Behördenstruktur wären in der neuen Verfassungsurkunde festzuschreiben. Es ist das der Bereich der Sicherheitsverwaltung. Im Letztentwurf des Herrn Präsidenten Fiedler ist vorgesehen, von organisatorischen Sonderregelungen für die Sicherheitsbehörden des Bundes Abstand zu nehmen.

Ich darf erinnern an Diskussionen und auch an die vorgelegten Entwürfe im Ausschuss 6. In einem Modell, nämlich im Modell „Kombinierte Behördenstruktur“ sind bewährte Strukturen kombiniert mit dem Gedanken von Nutzung der Synergien. Bewährte Strukturen, nämlich die Vollziehung der Sicherheitsverwaltung durch spezialisierte Sicherheitsbehörden in den Ballungsräumen, außerhalb dieses Bereichs die Beibehaltung der Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden erster Instanz, sollen beibehalten werden. Die Nutzung der Synergien könnte erzielt werden durch eine Verschmelzung der bestehenden Bundespolizeidirektionen in den Landeshauptstädten mit den Sicherheitsdirektionen.

Da gebe ich Herrn Landeshauptmann Niessl recht, wenn er gesagt hat: Eine Abschaffung der Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden wäre wohl nicht sinnvoll. So ist also das Konzept der Sicherheitsregionen, wie es die SPÖ vorsieht, vielleicht nicht der beste Weg.

Noch einmal zum Modell der kombinierten Behördenstruktur, welches im Detail so aussieht: Oberste Behörde bleibt der Bundesminister für Inneres. Durch ein einfaches Bundesgesetz, und somit recht flexibel, kann die Möglichkeit geschaffen werden, ein Bundeskriminalamt oder ein Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung einzurichten. Auf Landes- und Bezirksebene ist eine Neustrukturierung angedacht, um so flache Hierarchien zu erzielen.

Was haben wir derzeit in sieben Landeshauptstädten? Neben den Sicherheitsdirektionen auch Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörde erster Instanz. Ich habe daher den Vorschlag eingebracht, nach dem Muster der Bundespolizeidirektion Wien, in den Landeshauptstädten diese Sicherheitsdirektionen mit den Bundespolizeidirektionen zu neuen Landespolizeidirektionen zusammenzulegen.

Natürlich gibt es auch Ausnahmen und Vorschriften, die es uns gestatten, flexibler zu sein, nämlich in Städten mit eigenem Statut, oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist. Ich darf da noch einmal erinnern an die Ausschussberatungen, wo als Beispiel die besondere Aufgabenstellung des Flughafens Schwechat erwähnt wurde, und so die Notwendigkeit einer spezialisierten

Sicherheitsbehörde in Form einer Stadtpolizeidirektion samt deren Außenstellen möglich sein soll.

Aber auch das Sicherheitswesen darf sich einer Aufgabenkritik nicht entziehen. Es gibt Agenden, wie zum Beispiel das Pressewesen, das nicht zwingend in den sicherheitsbehördlichen Kernbereich fällt und könnte so, ähnlich wie bereits das Passwesen, von den Bundespolizeidirektionen auf die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern übertragen werden.

Eine Auflistung der einzelnen Bereiche der Sicherheitsverwaltung scheint in einem neuen Bundesverfassungsgesetz nicht unbedingt notwendig, trotzdem darf ich der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass im Textentwurf des Herrn Präsidenten Fiedler einige Bereiche fehlen, nämlich das Passwesen, das Vereinswesen, das Meldewesen, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesen, oder das Pressewesen.

Und selbst, wenn der Gedanke der Einsparungsmöglichkeit nicht oberste Priorität haben darf für die neue österreichische Bundesverfassung, so sollte man doch erwähnen, dass nach dem geschilderten Modell der kombinierten Behördenstruktur die Zahl von derzeit 22 Bundessicherheitsbehörden, nämlich 14 Polizeidirektionen und 8 Sicherheitsdirektionen, wesentlich reduziert werden könnte.

Noch einige Kleinigkeiten zum so genannten Fiedler-Entwurf: begrifflich wäre eine Klarstellung notwendig. Man sollte auch in einem neuen Verfassungstext weiterhin von der örtlichen Sicherheitspolizei sprechen, statt den nicht eindeutig umschriebenen Begriff der „örtlichen Sicherheit“ zu verwenden. Und zu den Verfassungsübergangsbestimmungen noch eine Anmerkung: Einmal sollten wir sie noch diskutieren, um nicht die Gefahr der Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen. Ich weiß, dass Weihnachten vorbei ist, und ich mache auch keinen Wunsch ans Christkind, sondern es ist vielmehr ein Appell an die politischen Entscheidungsträger.

Es darf nicht ein Scheitern des Österreich-Konvents in den Schlagzeilen stehen. Der Konvent ist nicht gescheitert. Es sind Verhandlungen, es sind Ergebnisse auf Basis der erarbeitenden Modelle und Textentwürfe, es ist eine neue österreichische Bundesverfassung, die eine Schlagzeile wert sein sollen. Insgesamt war der Österreich-Konvent ein Ehrenamt, das wir als Mitglieder des Österreich-Konvents übernommen haben, und es war mir eine Ehre, hier mitzuarbeiten. Ehrenamt heißt auch, es ist etwas gratis. Das war es, aber es darf nicht umsonst gewesen sein. Und so komme ich zum Schluss dann doch noch zu einem Wunsch: Der österreichischen Bundesverfassung wünsche ich gutes Gelingen und viel Erfolg für ihren parlamentarischen Weg! Danke. – Auf Wiedersehen!

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Vielen Dank, Frau Vizepräsidentin! Auch Dank für die guten Wünsche, die Sie dem Bericht und dem Verfassungsentwurf mit auf den Weg gegeben haben.

Es hat sich nun Herr Staatssekretär Dr. Finz zu Wort gemeldet. Ich darf ihm das Wort erteilen und auch gleichzeitig darauf hinweisen, dass er nur eine Redezeit von 5 Minuten hat. – Bitte sehr, Herr Staatssekretär!

Dr. Alfred Finz: Herr Präsident! Zunächst einmal an Sie, sehr verehrte Damen und Herren, danke, dass Sie so lange ausgeharrt haben, dass Sie mich noch ertragen.

Als Staatssekretär im Finanzministerium möchte ich mich natürlich der Finanzverfassung widmen, genauer, dem Fiedler-Vorschlag über die Finanzverfassung. Er hat wichtige Eckpunkte meiner Ansicht nach: Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, alles muss man finanzieren können – es nützen die schönst geschriebenen Rechte nichts, wenn man sie nicht finanzieren kann – ausgeglichener Haushalt für alle Gebietskörperschaften, Zusammenführung von

Aufgaben: Ausgaben- und Einnahmenverantwortung, Verhandlungsgebot zum Finanzausgleich, jedoch keine Vetomöglichkeit einzelner Verhandlungspartner, Kompetenz für das Finanzausgleichsgesetz weiterhin beim Bundesgesetzgeber, Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltung, Vergrößerung der operativen Autonomie der Verwaltung und somit mehr Flexibilität, Stichwort: Einführung von Globalbudgets, Möglichkeit zur Beschlussfassung von Doppelbudgets.

Was ist das Resümee? Dieser Verfassungsvorschlag ist eindeutig ein Forschritt gegenüber der bisherigen Finanzverfassung, dieser Vorschlag ermöglicht es dem Bund, flexibel und rasch die sich aus dem europäischen Stabilitäts- und Wirtschaftspakt ergebenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das müssen wir ja sehen, dass wir heute in einem Binnenmarkt mit Pflichten eingebunden sind, und daher ein Instrumentarium brauchen, wo wir rasch reagieren können.

Weiters verhindert dieser Entwurf Blockademöglichkeiten aus Partikulärinteressen, andererseits gibt er die Möglichkeit für eine flexible Verwaltungsführung und den Einsatz von New Public Management. Landeshauptmann Niessl hat heute davon gesprochen, dass er möchte, dass die Pflichtschulen weiterhin im Landesbereich bleiben. Er hat aber nicht gesagt, dass die Länder die Kosten für die Pflichtschullehrer übernehmen, die zahlt nämlich der Bund. Daher finde ich es so wichtig, dass in einer Finanzverfassung steht: Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung. Dann müsste er nämlich die Landeslehrer zahlen.

Der Herr Präsident Halder ist leider nicht mehr da. Ich muss was zum Rechnungshof sagen, nachdem ich dieser Institution lange angehört habe. Ich finde den Vorschlag gut, dass der Rechnungshof in Wien auch sämtliche Gemeinden prüft. Und bei einer Einrichtung einer Kontrolle gehört eine gewisse organisatorische, räumliche Entfernung vom Geprüften. Das ist äußerst wichtig, das stärkt die Kontrolle und das sichert eine unabhängige Kontrolle. Die ist nämlich gefährdet, wenn die Kontrolleure ganz nah bei dem Geprüften sind. Außerdem lebt der Rechnungshof vom Vergleich, und je mehr er Vergleichsmasse hat, desto gezielter kann er seine Empfehlungen geben. – Danke schön.

Vorsitzender des Österreich-Konvents Dr. Franz Fiedler: Besten Dank, Herr Staatssekretär. Als ehemaliger Präsident des Rechnungshofes brauche ich nicht hinzuzufügen, wie sehr ich mich darüber gefreut habe, dass Sie auch an der Ausweitung der Rechte des Rechnungshofes in Wien betreffend die Gemeinden interessiert sind und das unterstützen. Besten Dank auch dafür.

Mir liegt nun keine weitere Wortmeldung mehr vor. Und es bleibt mir daher zum Abschluss nur mehr, Ihnen allen, Ihnen den Mitgliedern des Konvents, sehr herzlich zu danken, nicht nur für die heutige Diskussion, die sehr anregend war, sehr fair geführt wurde, sehr sachlich geführt wurde und auch in die Tiefe gegangen ist, sondern vor allem für Ihre Arbeit während der letzten 19 Monate. Im Besonderen danke ich den Vorsitzenden der Ausschüsse, den stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse und den Mitgliedern des Präsidiums. Ich danke natürlich auch den Mitarbeitern des Büros des Konvents, die gerade in den letzten Wochen und Tagen bis spät in die Nachtstunden tätig waren, damit der Bericht rechtzeitig fertig gestellt werden konnte. Ich danke auch den Mitarbeitern der Parlamentsdirektion, die uns 19 Monate, ich glaube sagen zu können, hervorragend betreut haben. Und ich danke natürlich der Vielzahl an namentlich bekannten, aber zum Teil auch namentlich gar nicht in die Öffentlichkeit getretenen Experten, die in verschiedensten Funktionen und nicht wenige von ihnen im Hintergrund für den Konvent gearbeitet haben, ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben. Ihnen allen gilt mein Dank, und ich glaube, sagen zu können, Ihnen allen gilt unser Dank.

Die Anerkennung, die die Mitglieder des Konvents und alle jene, die sich um den Konvent verdient gemacht haben, gefunden haben, diese Anerkennung wird uns auch von außen zuteil. Und ich darf Ihnen mitteilen, dass mich vor wenigen Tagen der Herr Bundespräsident verständigt hat, dass er in Anerkennung und Würdigung der Leistungen des Konvents den Konvent am 23. Februar zu sich in die Hofburg einladen will. Ich darf Ihnen das mitteilen. Er hat mich gebeten, Ihnen dies in der letzten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ich glaube, das ist ein würdiger Abschluss des Konvents und bringt auch zum Ausdruck, wie sehr man vom höchsten Repräsentanten dieses Staates die Tätigkeit des Konvents schätzt.

Was haben wir nun nach 19 Monaten Arbeit im Konvent vorzulegen? Einen Bericht, einen sehr umfassenden Bericht, der wirklich alles enthält, was sich im Konvent abgespielt hat, inklusive eines Verfassungsentwurfes. Und ich glaube, sagen zu können, der Bericht mit all seinen Teilen wird den Anliegen des Gründungskomitees gegenüber dem Konvent durchaus gerecht. Ich glaube daher weiters sagen zu können, und das mit Fug und Recht sagen zu können, der Konvent hat sein Ziel erreicht.

Ich will durchaus nicht verhehlen, dass es mir lieber gewesen wäre, es hätte zu allen Themen, die im Konvent behandelt wurden, einen Konsens gegeben. Das war nicht der Fall. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Aber wir sollten darüber nicht jammern. Wir sollten das nicht beklagen, sondern wir sollten uns darüber im Klaren sein, dass nunmehr, nach Abschluss der Tätigkeit des Konvents, eben weitere Verhandlungen zu pflegen sind. Und die Voraussetzungen dafür sind durch die Arbeit des Konvents geschaffen worden.

Wir haben, das glaube ich, auch sagen zu können, im Einvernehmen mit Ihnen allen eine bestmögliche Aufbereitung für die weitere politische Entscheidungsfindung geschaffen. Wir tragen natürlich alle die Hoffnung in uns, dass es noch gelingen wird, in den weiteren Verhandlungen, die doch noch bestehenden interessenspolitischen Gegensätze zu überwinden.

Die Meinungsvielfalt, wie sie sich im Konvent immer wieder ergeben hat, war fruchtbar und war wertvoll. Nunmehr liegt es an den politischen Entscheidungsträgern, daraus einen Meinungsgleichklang herzustellen, und zwar in vollem Umfang, nicht nur in jenem Umfang, der beachtlich genug ist, der bereits im Konvent selbst hergestellt werden konnte.

Zusammenfassend lassen Sie mich daher sagen: Ich stehe auf dem Standpunkt, der Konvent hat seine Aufgabe erfüllt. Ich glaube, Folgendes können wir auch alle im Konsens sagen, es ist mehrfach auch in den Wortmeldungen zum Ausdruck gekommen: Die Entscheidung liegt nunmehr bei jenen in einer Demokratie, die hiezu berufen sind, bei den Politikern. Wir haben das Unsere dazu geleistet. Ich danke Ihnen nochmals und darf hiermit diese letzte Sitzung dieses Konvents schließen.

ÖSTERREICH KONVENT

Teil 5B

Abweichende Stellungnahmen gemäß § 37 der Geschäftsordnung des Österreich-Konvents

Österreichischer Gemeindebund

A-1010 Wien – Löwelstraße 6
Telefon: +43/1/512 14 80
Telefax: +43/1/512 14 80 – 72
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

An den
Vorsitzenden des Österreich-Konvents
Präsident Dr. Franz FIEDLER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. Jänner 2005

Zl. 001-2.1.2/270105/Dr

Österreich-Konvent, Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zum vorgelegten Entwurf einer Bundesverfassung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir erlauben uns im Hinblick auf Abschluss-Sitzung des Österreich-Konvents am 28. Jänner die angefügte Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zu dem von Ihnen vorgelegten Textentwurf einer neuen Bundesverfassung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:	Der Präsident:
Hink e.h.	Mödlhammer e.h.
vortr. HR.Dr. Robert Hink	Bgm. Helmut Mödlhammer

Anlage

Österreichischer Gemeindebund

A-1010 Wien – Löwelstraße 6
Telefon: +43/1/512 14 80
Telefax: +43/1/512 14 80 – 72
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zu dem vom Präsidenten des Österreich-Konvents vorgelegten Textentwurf einer neuen Bundesverfassung

I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf hat der Präsident des Österreich-Konvents, Präsident Fiedler, den Versuch unternommen, aus den eingehenden Beratungen, zahlreichen Stellungnahmen, Gemeinsamkeiten und Dissensen, die im Österreich-Konvent deutlich wurden, einen Entwurf zu erstellen, der durchaus geeignet ist, die derzeit geltende Österreichische Bundesverfassung zu ersetzen. Der „Fiedler-Entwurf“ (in der Folge nur mehr Entwurf genannt) hält zunächst fest, was weitgehend außer Streit steht und was bereits geltendes Bundesverfassungsrecht ist. sodann arbeitet der Entwurf neue Vorschläge ein, welche zum Teil einer Konsensfindung unterworfen worden sein dürften, welche zum Teil aber auch noch strittige Inhalte zum Gegenstand haben. Die gegenständlichen Äußerungen bewerten diesen Entwurf ausschließlich aus der Sicht der österreichischen Gemeinden. Daher nimmt diese Stellungnahme keinen Bezug auf Angelegenheiten, die die Gemeinden weder unmittelbar noch mittelbar berühren, dafür freilich erheblichen verfassungspolitischen Sprengstoff bergen könnten (zB Kompetenzverteilung, Staatsziele, parlamentarische Kontrollrechte, Reform des Bundesrates, etc). Im Folgenden soll aufgelistet werden, welche Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes Eingang in diesen Reformentwurf gefunden haben, welche Punkte aber noch ergänzungs- bzw verbesserungswürdig sind.

II. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf wurde zwar von verschiedenen Akteuren politischer Parteien, Interessensvertretungen etc kritisch (in den Medien) kommentiert, aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist aber die Leistung, die der Präsident des Österreich-Konvents erbracht hat, nicht

hoch genug einzuschätzen. Analysiert man diesen Entwurf genauer, so sieht man, dass hier ein Textvorschlag dem Konvent und der Öffentlichkeit vorgelegt wurde, der vielleicht nicht in allen Punkten ungeteilte Zustimmung finden muss, der aber als solcher sehr gut geeignet ist die bisherige Diskussion zusammenfassen und als Grundlage für die weitere Arbeit an der Verfassungsreform zu dienen. Unabhängig davon, wie man zu einigen Punkten inhaltlich stehen mag, der Entwurf ist eine ideale Voraussetzung, um Bestehendes zu sichern und über zu Reformierendes anhand eines konkreten Textvorschlages zu diskutieren. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist es daher eine Aufgabe staatspolitischer Verantwortung, diesen Entwurf als Diskussionsgrundlage und als Arbeitspapier zu begreifen, an dem weitergearbeitet und gefeilt werden kann und soll. Aus der Sicht der Österreichischen Gemeinden ist der Aufbau dieses Entwurfes systematisch gelungen und mit der Verankerung der Gemeinden in einem eigenen Abschnitt wurde auch dem Anliegen der Gemeinden, gleichwertige Partner des bundesstaatlichen Beziehungsgeflechts zu sein, ansatzweise Rechnung getragen. Der Entwurf sollte jedoch aus der Sicht der Gemeinden nicht in der vorgelegten Form unverändert beschlossen werden, sondern einer neuerlichen konkreten Diskussion und Überarbeitung unterzogen werden.

Die vorliegende Stellungnahme baut auf einem grundsätzlichen Konsens mit diesem Entwurf auf, will jedoch das Reformpotential der österreichischen Kommunen aufzeigen, sowie notwendige und aus der Sicht der Österreichischen Gemeinden noch nicht ausreichend berücksichtigte Forderungen der Kommunen noch einmal in Erinnerung rufen.

III. Das föderalistische Grundkonzept des Entwurfes

1. Der Entwurf geht nach wie vor von einem dualistischen Staatskonzept aus. Danach sind die eigentlichen verfassungsrechtlichen Träger des Bundesstaates Bund und Länder. Dieses Verständnis geht sowohl aus der Präambel als auch aus der Formulierung des Art 3 hervor. Zwar sind nunmehr die Gemeinden nicht mehr im Hauptstück der Landes-Gesetzgebung- und Vollziehung verankert, sondern bildet ein eigenes (neuntes) Hauptstück, an der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Systementscheidung ändert dies allerdings nichts.

2. Der Österreichische Gemeindebund hat im Rahmen der Konventsberatungen wiederholt den Standpunkt vertreten und in die Beratungen eingebracht, dass die Einbettung Österreichs in das Europäische Integrations- und Regionalisierungskonzept der EU eine entsprechende verfassungsrechtliche Berücksichtigung finden muss, will

eine zukünftige Verfassung nicht an den aktuellen und auch nachhaltigen Strukturveränderungen Europas vorbeigehen. Daher wäre es ein wichtiges Zeichen, dass bereits in der Präambel und auch in Art 3 des Entwurfes die Gemeinden als föderalistische Partner Erwähnung finden könnten. Der programmatische Satz, dass der Österreichische Bundesstaat ein harmonisches Beziehungsgeflecht der drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden bildet, welche gemeinsam die Staatsaufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Österreichs bewältigen und die Zukunft Österreichs gestalten, hätte eine wichtige staatstheoretische und auch praktische Funktion. Wenn eine solche Bestimmung auch kein „hartes“ Recht darstellen würde und auch keine staatsrechtliche und staatstheoretische Änderung der Struktur der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper- und nicht originäre Souveränitätsträger! – bedeuten würde, so wäre mit dieser Einbeziehung der Gemeinden in die föderative Grundstruktur doch ein auch für Europa richtungsweisendes Bekenntnis zum partnerschaftlichen kooperativen Föderalismus getan. Denn die Zukunft des europäischen Föderalismus und Regionalismus ist schlichtweg ohne die Kommunen Europas undenkbar. Gerade die Gemeinden sind jene in ganz Europa rechtlich verankerten staatsrechtlichen Einrichtungen, welche wohl überall als juristische Andockstellen für rechtliche Verfestigungen regionalistischer Prozesse dienen können. Zudem würde eine solche Bestimmung auch als Ausdruck eines neuen österreichischen Bundesstaatsverständnisses fungieren, das darauf hinaus läuft, dass weniger die theoretische Staatsqualität von Gebietskörperschaften als vielmehr die Notwendigkeit einer kooperativen Aufgabenerfüllung zum Wohle des Landes und eine kooperative Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte hervorgehoben würde.

III. Zum neunten Abschnitt des Entwurfes: „Gemeinden“

1. Die Gemeinden sind zwar nunmehr in einem eigenen Hauptstück verankert, was auch rechtssystematisch eine Loslösung des Gemeinderechts von der staatsorganisationsrechtlichen Dominanz der Länder bedeutet. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass außerhalb des 9. Hauptstückes eine ganze Reihe von Bestimmungen im Entwurf geschaffen wurden, welche zum Teil sehr unmittelbare, zum Teil aber auch nur mittelbare, gleichwohl nicht minder bedeutsame Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Die Bestimmungen des 9. Hauptstückes müssen daher stets im Kontext der Gesamtverfassung gelesen werden.

2. Erfreulich ist bereits die erste Bestimmung Art 247 Abs 1. Danach hält die Bundesverfassung nach wie vor an der Gemeinde als das letztlich

zentrale Gliederungselement des österreichischen Staatsgebietes fest. Auch in Hinkunft soll es in Österreich keine gemeindefreien Gebiete geben. Besonders begrüßt wird aber der zweite Satz des Art 247, der in Hinkunft zwangsweise Gemeindefusionen bzw zwangsweise Trennungen von Gemeinden ausschließt. In Hinkunft ist der Bestand der Einzelgemeinde bundesverfassungsrechtlich gesichert und nur durch eine Volksabstimmung revidierbar. Für den Österreichischen Gemeindebund stellt diese Bestimmung einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage dar.

3. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist auch die Bestimmung des Art 247 Abs 4 sehr positiv zu bewerten. Es gehen verschiedene Vorstellungen im Diskussionsfeld wurde nunmehr offensichtlich von der Idee der Erleichterung der Gründung von Statutarstädten und von der Vorstellung der Ausdehnung der kommunalen Bezirksverwaltung durch verschiedene kommunal- und bezirksrechtliche Grenzen transzendierende Einrichtungen aufgegeben. Zwar wird nunmehr das Zustimmungserfordernis des Bundes bei der Schaffung von Statutarstädten aufgehoben, gleichwohl bleibt damit die Grundstruktur des österreichischen Städtewesens und auch der österreichischen Bezirksverwaltung grundsätzlich unverändert.

4. Art 248 bestimmt, wie es schon der derzeit geltenden Rechtslage entspricht, die Mindestausstattung jeder Gemeinde mit Organen. Neu ist dabei das obligatorische Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle, das in Hinkunft jede Gemeinde einrichten muss.

Abgesehen davon, dass ohnehin sämtliche Stadtrechte und Gemeindeordnungen in Österreich eine entsprechende Einrichtung der Gebarungskontrolle vorsehen, ist klar festzuhalten, dass es sich bei einem derartigem „Organ“ ausschließlich um ein Hilfsorgan handeln kann.

Aus der Sicht der Gemeinden kann dem unter dieser Prämisse außerdem auch nur insoweit zugestimmt werden, als es dabei nicht zu Überschneidungen mit der Gemeindeaufsicht und der Rechnungshofkontrolle kommt. Dass der Schwerpunkt der Gebarungskontrolle im autonomen Bereich der Gemeinde angesiedelt ist, entspricht den Vorstellungen der Gemeindeautonomie. Der mögliche

Einwand, dass es sich bei diesem Organ um die Selbstkontrolle des zu kontrollierenden handelt, kann wohl einleuchtend mit dem Hinweis auf die in Österreich überall anzutreffende lebendige Gemeindedemokratie begegnet werden. Gerade im Bereich der Kontrolle kommt der Opposition eine wichtige Aufgabe zu. Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehene Dreifachkontrolle der Gemeindegebarung (Gebarungskontrolle innerhalb der Gemeinde, Gemeindeaufsicht und noch zusätzlich die obligatorische Rechnungshofkontrolle) als unzumutbare Kontrollbürokratie abgelehnt wird.

5. In Art 249 wird der eigene Wirkungsbereich neu geregelt. Dabei wird die derzeit bereits bestehende Regelungstechnik beibehalten. Eine demonstrative Aufzählung wichtiger und einfachgesetzlich unentziehbarer Aufgaben verbunden mit einer Generalklausel, welche sich am Subsidiaritätsprinzip orientiert. Der Österreichische Gemeindebund stimmt der Beibehaltung dieser Regelungstechnik zu. Sie hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und wurde durch eine differenzierte Judikatur des VfGH auch in einer dynamischen und pragmatischen Art weiterentwickelt. Die Forderung der österreichischen Gemeinden nach der grundsätzlichen Verankerung des Subsidiaritätsprinzips als Leitlinie allen staatlichen Handelns (siehe unten) könnte auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung dafür sein, dass diese Judikatur des VfGH auch in Hinkunft gesichert bleibt.

Im neuen Verfassungsentwurf fehlt eine analoge Bestimmung zu Art 116 Abs 2 B-VG (Recht der Gemeinde, als selbständiger Wirtschaftskörper zu handeln); ein Recht der Gemeinden, selbständig ihr Vermögen verwalten zu dürfen, Unternehmen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen, etc. müsste allerdings auch ausdrücklich auch in der neuen Verfassung vorgesehen werden.

6. Der Aufgabenkatalog des derzeit geltenden Art 118 Abs 3 B-VG wurde überarbeitet und den modernen Anforderungen angepasst. Die Kompetenztatbestände verzichten auf das Attribut „örtlich“, was angesichts der Verfassungsrechtslage auch überflüssig ist, wird doch niemand wirklich vermuten, dass nunmehr die gesamte Sicherheitspolizei oder der gesamte Natur- und Umweltschutz österreichweit auf die kommunale Ebene reduziert wird. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden sind aber vor allem einige Klarstellungen wichtig: Wenn auch die Bedeutung der örtlichen Gesundheitspolizei angesichts der modernen Entwicklungen im Gesundheitswesen zurückgegangen ist, so bleibt es für die Gemeinden nach wie vor wichtig, jene subsidiäre Auffangkompetenz zu besitzen, welche im Bereich des Gesundheitswesens bürgernahe Lösungen im

örtlichen Bereich ermöglichen. Auch die Erwähnung des Katastrophenschutzes ist im Sinne der Rechtssicherheit eine wichtige Festlegung. Gerade in diesem Bereich (Lawinen- und Tourengefahren, Bewältigung von Hochwasserkatastrophen, etc) ist die Festlegung einer kommunalen Kompetenz geeignet, rechtliche Unsicherheiten und Unklarheiten, wenn auch nicht zur Gänze, doch wesentlich zu entschärfen, bzw zu beseitigen. Seitens der österreichischen Gemeinden ist dabei positiv zu vermerken, dass der kommunale Natur- und Umweltschutz im Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungsbereiches ausdrückliche Erwähnung findet. Nach der derzeitigen Rechtslage wurde der örtliche Naturschutz etwa interpretativ aus Art 118 Abs 2 B-VG der kommunalen Baurechtskompetenz zugeschlagen. Nunmehr scheint klargestellt, dass der zuständige Materiengesetzgeber verhalten ist, jene Aspekte des Natur- und Umweltschutzes, welche den Kriterien des Subsidiaritätprinzips entsprechen, jedenfalls den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zuweisen muss.

Mit der Aufnahme der Daseinsvorsorge in den Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungsbereiches wird ein lang gehegter Wunsch der Gemeinden erfüllt. Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden ausdrücklich die Gewährleistungsverantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge übertragen. Gerade im Hinblick auf immer wieder auftauchende und aus der Sicht der Gemeinden problematische neoliberale Privatisierungstendenzen, welche zur Filetierung von Daseinsvorsorgeaufgaben führen und gleichwohl die Gemeinden in der unangenehmen Situation der Letztverantwortung belassen, ist dieses deutliche Bekenntnis der Übertragung der Daseinsvorsorge der Gemeindebürger an die Gemeinden ein deutliches und positives Zeichen. Die Hervorhebung der Aufgaben der Wasserver- und Entsorgung mag zwar als willkürliches Herausgreifen eines wichtigen Beispieles verstanden werden, ist jedoch in Wahrheit in Hinblick auf die Rechtsentwicklung und Umsetzungsschritte der Wasserrahmenrichtlinie verständlich und auch positiv zu bewerten.

Klar festgehalten werden muss, dass mit einer solchen Kompetenzverteilung unmittelbar verbunden auch – um die Finanzierung der Aufgaben überhaupt sicherstellen zu können – eine Änderung der Finanzverfassung erforderlich ist.

7. Eine Neuordnung hat auch das ortspolizeiliche Verordnungsrecht erfahren. Auch in dieser Formulierung finden sich Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes erfüllt. Mit der Formulierung des Art 249 Abs 2 wird das ortspolizeiliche Verordnungsrecht von den engen Schranken der Missstandsabwehr herausgenommen und zu einem Instrument der kommunalen Gefahrenabwehr ausgebaut. Damit wurde

ein langgehegter Wunsch der österreichischen Gemeinden erfüllt, ein flexibles polizeiliches Instrumentarium einer präventiven Gefahrenabwehr für den flexiblen Einsatz in den Fällen zu erhalten, in denen gesetzliche Bestimmungen ortsspezifische Gefahren nicht adäquat abwehren lassen.

8. Art 249 Abs 4 hält an der Möglichkeit der Gemeinde fest, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an staatliche Behörden zu übertragen. Die Forderung der Gemeinden, dieses Recht mit einem Rechtsanspruch zu versehen, wurde nicht erfüllt. Angesichts der oft problematischen Praxis im Umgang mit dieser bereits dem geltenden Recht bekannten Bestimmung, wiederholt der Österreichische Gemeindebund seine Forderung, diese Aufgabenübertragung mit Rechtsansprüchen auszustatten. Ein solcher Rechtsanspruch sollte sowohl für die Übertragung dieser Angelegenheit an staatliche Behörden als auch für die Rückübertragung nach Wegfall der Übertragung notwendig machenden Umstände eingeräumt werden.

Aus der Sicht der Gemeinden ist auch die offene Formulierung des Art 249 Abs 5 positiv zu bewerten. Dass die Gemeinden „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Aufgaben“ Gemeindewachkörper unterhalten können, ermöglicht - solche polizeilichen Formationen auch für Bereiche der Verwaltungspolizei zu schaffen. Aus der Sicht der Gemeindeautonomie ist diese Regelung jedenfalls zu begrüßen.

9. Die Regelungen über den übertragenen Wirkungsbereich bleiben unverändert. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist die Beibehaltung dieses Systems, das sich strukturell an das System der mittelbaren Bundesverwaltung, welches ja beibehalten wird, anlehnt, nicht zu beanstanden.

10. Die interkommunale Zusammenarbeit wird im Entwurf entscheidend verbessert. Die Bildung von Gemeindeverbänden soll in Hinkunft nicht mehr an den Landesgrenzen Halt machen müssen. Der Entwurf sieht auch die Bildung von länderübergreifenden Gemeindeverbänden vor. Damit ist ein wiederholt geäußerter Wunsch des Österreichischen Gemeindebundes erfüllt worden. Unklar bleibt die Frage nach der Aufsicht solcher länderübergreifender Gemeindeverbände. Da das Gemeindeverbandswesen landesgesetzlich geregelt werden muss, bedarf es hier wohl einer bundesverfassungsrechtlichen Norm, welche länderübergreifend auch ein integratives Aufsichtssystem festlegt.

Entgegen der bisherigen Diktion im B-VG sollen nunmehr ganze Aufgabengebiete an Gemeindeverbände übertragen werden können, wodurch zwar einerseits die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt,

gleichzeitig aber auch die Gemeindeautonomie durch eine zunehmende Verlagerung von gemeindeeigenen Aufgaben an Verbände durchaus nicht ungefährdet ist.

Umso mehr besteht Skepsis gegenüber der in Art 251 Abs 2 vorgesehenen Möglichkeit, Gemeindeverbände durch Gesetz, also auch zwangsweise zu bilden. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass zwangsweise verordnete Kooperationen nur sehr mangelhaft funktionieren. Angesichts einer Reihe von Einflussmöglichkeiten des Landes, die bis zum finanziellen Druck reichen können, erhebt sich doch die Frage, ob die Einräumung der Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden sinnvoll ist. Im Lichte der Gemeindeautonomie könnte diese Bestimmung ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden. Für den Österreichischen Gemeindebund wäre allenfalls eine Möglichkeit denkbar, eine zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden in den Fällen vorzusehen, wo ein sachlich unabdingbarer Grund für die Bildung eines Gemeindeverbandes besteht und wenn mehr als drei Viertel (2/3 ?) der beteiligten Gemeinden für die Bildung urgiert haben. In diesem Fall könnte die Vereinbarung als Mittel der Obstruktionspolitik oft einer Einzelgemeinde ausgeschaltet werden.

Zusätzlich zu den Gemeindeverbänden sieht § 251 Abs 4 des Entwurfes weitere verwaltungsrechtliche Verträge zwischen den Gemeinden vor. Die Möglichkeit, verwaltungsrechtliche, also hoheitsrechtliche Verträge mit anderen Gemeinden abzuschließen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus der Sicht der Gemeinden bedürfte die Bestimmung des Art 251 Abs 4 jedoch noch weiterer Modifikationen bzw Ergänzungen. Zunächst gibt die Verfassung keine Kriterien vor, was Gründe für eine mögliche Versagung der Genehmigung solcher verwaltungsrechtlicher Verträge sein könnten. Nach der Formulierung des Textes ist es der Aufsichtsbehörde völlig frei gestellt, einem solchen verwaltungsrechtlichen Vertrag die Zustimmung zu erteilen oder nicht. Dies ist deshalb problematisch, da so eine allfällige Versagung einer Genehmigung der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entzogen wird. Als Verfassungsnorm ist diese formalgesetzliche Delegation allerdings auch vom VfGH nicht aufgreifbar. Aus der Sicht der Gemeindeautonomie ist der vorliegende Genehmigungsvorbehalt nur dann akzeptabel, wenn er inhaltlich begrenzt wird.

11. Neu geregelt wird auch die Gemeindeaufsicht. Die Bestimmung des Art 252 erscheint auf den ersten Blick autonomiefreundlich und schlanker als die Vorgängervorschrift des Art 119 a B-VG. Bei näherer Betrachtung ist dieser Artikel nicht unproblematisch. Hier ist zunächst zu

fragen, worin der Unterschied in der Gemeindeaufsicht zwischen Bund und Ländern begründet ist. Während die Gemeindeaufsicht des Bundes als reine Rechtmäßigkeitskontrolle ausgestaltet ist, ist die Gemeindeaufsicht der Länder zusätzlich eine umfassende Effizienzkontrolle (Sparsamkeit , Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit). Vor allem stellen die Zweckmäßigkeitskontrolle und die Wirtschaftlichkeitskontrolle der Gemeindeaufsichtsbehörde über die Gebarung des dem Landesbereich zuzuordnenden eigenen Wirkungsbereiches einen massiven Einschnitt in die Gemeindeautonomie dar. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge werden vielfach ausgegliederte kommunale Betriebe für diese Aufgaben eingesetzt. Hier regiert die hoheitlich handelnde Gemeindeaufsicht des Landes direkt in unternehmerische Entscheidungen hinein, kann also ihre Auffassung von Unternehmensentscheidungen gegen die des kommunalen Betriebes ausspielen. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden sollte die Gebarungskontrolle auch im Landesbereich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle reduziert werden. Es darf nicht übersehen werden, dass die Gemeindegebarung nach dem Entwurf drei Mal kontrolliert wird. Besonders problematisch ist hier die Doppelkontrolle der kommunalen Unternehmungen durch die Gemeindeaufsicht und den Rechnungshof. Hier eröffnen sich breite Wege für Beurteilungsdivergenzen, deren Opfer letztlich immer die Gemeinden sind. Wenn auch ausgegliederte Unternehmen nicht direkt unter die Gemeindeaufsichtskompetenz des Landes fallen, wird die Gemeinde doch bei der Bestellung der Organe und bei sonstigen wirtschaftlichen Gestionen, die im Zusammenhang mit einer quasi privatisierten Aufgabenerfüllung durch Private stehen, gebarungsrelevante Schritte setzen, welche der Gemeindeaufsicht unterliegen. Diese Bestimmung ist geeignet, eine Reihe von Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und andere Koordinationsprobleme mit anderen Gemeindeprüfeinrichtungen zu erzeugen, welche dem Anliegen mehr schaden als nützen können. Daher verlangt der Österreichische Gemeindebund ausdrücklich eine Reduktion der gesamten Gemeindeaufsicht auf die Rechtmäßigkeitskontrolle bzw auf die Einhaltung der kommunalen Zuständigkeiten.

Art 252 Abs 4 schafft die obligatorische Vorstellung gegen Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches ab. Nunmehr soll der einfache Gesetzgeber bestimmen inwieweit gegen Bescheide von Gemeindeorganen vor Anrufung der Verwaltungsgerichte Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden muss. Diese Bestimmung wird vom Österreichischen Gemeindebund aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Vorstellung ist in der Praxis ein Instrument der Gemeindeaufsicht, das die Verletzung von subjektiven Rechten hintan halten soll. Die Vorstellung des Art 119 a Abs 5 B-VG ist aber rein

kassatorisch und belässt die meritorische Entscheidungskompetenz bei der Gemeinde. Bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts bekämpfbar ist lediglich der Vorstellungsbescheid. Auch im Falle dessen Aufhebung durch VfGH oder VwGH ändert sich am Entscheidungsmonopol der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nichts. Wenn nunmehr der Gemeinderechtsgesetzgeber die Möglichkeit hat, Gemeindebescheide unmittelbar beim jeweiligen Verwaltungsgericht zu bekämpfen, so ist dies im Zusammenhang mit der Struktur der neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen. Nach Art 221 Abs 3 entscheiden nämlich die Verwaltungsgerichte (d.s. in erster Linie die Landesverwaltungsgerichte) in einer dem Art 131 B-VG vergleichbaren Bescheidbeschwerde meritorisch. Für die Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen, bedeutet dies eine radikale Abkehr vom bisherigen System der Gemeindeaufsicht. Denn nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof Gemeindeentscheidungen reformatorisch korrigieren, was den Verwaltungsgerichtshof über ein reines Rechtskontrollorgan hinaushebt und ihm die Stellung eines in Gemeindeangelegenheiten entscheidungsbefugten Organs einräumt.

Anders wäre die Situation, wenn die Vorstellung obligatorisch beibehalten wird. In diesem Falle käme dem Verwaltungsgericht lediglich die Befugnis zu, die kassatorischen Vorstellungsbescheide der Gemeindeaufsichtsbehörde formal und inhaltlich neu oder anders zu entscheiden. Der Spruch eines solchen verwaltungsgerichtlichen Judikats wäre aber kein Abspruch über die materiell-rechtliche Entscheidung, sondern lediglich eine allfällige Korrektur eines Kassationsbescheides, um diesen rechtskonform zu gestalten. Die eigentliche materielle Entscheidung würde aber nach wie vor von den zuständigen Gemeindeorganen getroffen werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund ist daher die Forderung nach einer Beibehaltung der obligatorischen Vorstellung als Voraussetzung für die Erhebung einer VfGH- und/oder VwGH-Bescherde unverzichtbar. Denn nur so kann ein die Gemeindeautonomie sehr weitgehend aushöhlender Systemwechsel für die Gemeinden autonomiefreundlich abgefedert werden. Zwar enthält der Entwurf lediglich eine Ermächtigung, die Vorstellung als „Zwischenstufe“ abzuschaffen, dieser Eindruck trügt jedoch. Denn zum einen ist die Vorstellung kein vorgeschaltetes Rechtsmittel, sondern ein Akt der reinen Rechtmäßigkeitskontrolle der Gemeindeaufsicht. Zum anderen muss bedacht werden, dass unter dem Schlagwort „Verfahrensverkürzung“ der politische Druck auf die Abschaffung der Vorstellung in einigen Ländern wohl sehr groß sein wird. Wenn aber einzelne Länder die Vorstellung als Instrument der Gemeindesaufsicht aufgeben, ist der Druck auf die anderen Länder wahrscheinlich politisch kaum durchzuhalten, was über

kurz oder lang wohl zu einer generellen und österreichweiten Abschaffung der Vorstellung führen wird. Das zu erwartende Argument der Kosteneinsparung durch einen solchen verwaltungsreformatorischen Akt erweist sich aber ebenfalls bei näherer Betrachtung als nicht zielführend. Der derzeitige Stand an Bediensteten, welche Vorstellungen in den Ämtern der Landesregierung bearbeiten, wird sich in absehbarer Zeit nicht verringern, da diese Personen ja nicht gekündigt werden können, die Einsparungen finden allenfalls über Nicht-Nachbesetzungen statt. Andererseits entsteht durch die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte, als reformatorische Rechtsmittelinstanz in Gemeindeangelegenheiten zu fungieren, ein erheblicher zusätzlicher Personalaufwand, denn die Landesverwaltungsgerichte werden in vielen Fällen ihre Erhebungen vor Ort durchzuführen haben, bzw sie werden sich im Wege der Amtshilfe des Gemeindepersonals bedienen. Analysiert man die derzeit geltenden und die auf Grund des Entwurfes zu erwartenden Entscheidungsabläufe, so wird sehr schnell klar, dass das derzeitige System kostengünstiger ist, da die Entscheidung in unmittelbarer Bürgernähe erfolgt, während die Fällung einer Sachentscheidung durch die von den meisten Gemeinden aus doch entfernt gelegenen Verwaltungsgerichte weit mehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten wird, als dies derzeit der Fall ist.

Aus all diesen Gründen fordert der Österreichische Gemeindebund eindringlich die Beibehaltung der Vorstellung in der derzeitigen Ausgestaltung.

Art 252 Abs 4 ermächtigt den zuständigen Gesetzgeber Aufsichtsmittel zu schaffen, ohne dass die Bundesverfassung wie derzeit einen Maßnahmenkatalog vorsieht. Die Begrenzung dieser gesetzgeberischen Befugnis in Form der Autonomiewahrung ist zwar begrüßenswert, alleine aber nicht zufriedenstellend. Der Österreichische Gemeindebund bleibt daher bei seiner Forderung, einen taxativen und gegenüber Art 119 a B-VG abgespeckten Katalog von Aufsichtsmaßnahmen taxativ in der Verfassung festzuschreiben. Es muss doch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf neben der Gemeindeaufsicht eine Reihe von rechtlichen Kontrolleinrichtungen und –möglichkeiten vorsieht, welche ausreichende Gewähr bieten, dass die Gemeinden in ihrem Verwaltungshandeln die Pfade der Rechtsmäßigkeit nicht verlassen.

12. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist die Bestimmung des Art 253 des Entwurfes, die wohl eine direkte Nachfolgeregelung des geltenden Art 120 B-VG darstellt, entbehrlich. Diese Gebietsgemeinden stellen eine weitere bürokratische Schicht innerhalb des gegliederten Verwaltungsaufbaues Österreichs sowie

einen Systembruch innerhalb des bestehenden Systems der Bezirks- und Gemeindeverwaltung dar und würden bei ihrer Realisierung eine beträchtliche Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung bedeuten. Die bisherigen Diskussionen in den letzten 80 Jahren haben gezeigt, dass dieses System eigentlich kein wirklich zukunftsweisendes ist. Unter Verwertung der Ergebnisse all dieser Diskussionen sollte Art 253 ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden.

IV. Weitere kommunalrelevante Bestimmungen des Entwurfes

1. Zu Art 3

Die programmatische Bestimmung über die österreichische Bundesstaatlichkeit sollte durch eine Aufnahme einer Gemeindeklausel ergänzt werden. Diese sollte das Bekenntnis zu einer föderalistischen Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden zur optimalen Aufgabenerfüllung im Dienste der Österreicherinnen und Österreicher enthalten.

2. Staatsziele

Der Entwurf enthält einige allgemeine Staatsziele (umfassender Umweltschutz, umfassende Landesverteidigung, aktive Friedenspolitik und internationale Solidarität) und spezielle (Sicherung des natürlichen Lebensraumes durch die Bundesforste, Atomkraftfreiheit). Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden wäre es bedeutsam wenn die Bundesverfassung das Subsidiaritätsprinzip verpflichtend zur Grundlage der Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften und des Kompetenzgebrauches festlegen würde. Mit dem Bekenntnis der Österreichischen Bundesverfassung zum Subsidiaritätsprinzip fände das wohl wichtigste föderalistische Strukturprinzip seine Positivierung im österreichischen Verfassungsrecht. Hier könnte aus dem Gemeinschaftsrecht so manche Anregung übernommen werden, dieses Prinzip justitiabel zu machen. Zwar wird auch der Bundesverfassungsgesetzgeber sich auf die normative Festlegung dieses Prinzips beschränken müssen, in den Erläuternden Bemerkungen könnte jedoch der eine oder andere Eckpunkt formuliert werden, nach welchen Kriterien das Subsidiaritätsprinzip als Maßstab für die Aufgabenzuweisung verstanden werden kann.

3. Zu Art 15

Der Entwurf fasst die Privatrechtsfähigkeit der Gebietskörperschaften und sonstiger Selbstverwaltungskörper in einer eigenen Bestimmung

zusammen. Dagegen ist rechtstechnisch zwar nichts einzuwenden, es ist jedoch zu bedenken, dass die Hervorhebung der Privatrechtsfähigkeit der Gemeinden traditionell immer im Kapitel über die Gemeinden enthalten war. Aus der Sicht der Gemeinden wäre es wünschenswert, wenn im 9.Hauptstück ein Hinweis auf diesen Art 15 enthalten wäre.

4. Zu Art 16

Gegen die Festlegung bestimmter homogener Wahlrechtsgrundsätze in der Bundesverfassung ist sicherlich nichts einzuwenden. Auch sei es dem Bundesverfassungsgesetzgeber unbenommen, das Wahlalter sowie sonstige Details des Wahlrechts bereits in der Bundesverfassung für Bundeswahlen festzulegen. Aus föderalistischer Sicht, insbesondere aber aus der Sicht der Gemeinden ist die Festlegung des Wahlalters in der Bundesverfassung verfehlt. Der Österreichische Gemeindebund lehnt es insbesondere ab, dass den Ländern ein nicht unbeträchtlicher Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Wahlalters bei Landtagswahlen eingeräumt wird, der Entwurf jedoch für Gemeindewahlen zwingend das Wahlalter mit 16 Jahren festlegt. Für diese Vorgangsweise, die ja politisch und gesellschaftlich noch weitgehend umstritten ist, lässt sich keine sachliche Begründung finden. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, die Frage des Wahlalters dem einfachen Gesetzgeber (Gemeindegesetzgeber) zu überlassen. Sollten hier länderweise Unterschiede bestehen, so wäre diese ein Ausdruck des lebendigen Föderalismus. Denn nicht in allen Bundesländern sind die kommunalen Gegebenheiten identisch.

Problematisch ist auch die Bestimmung des Abs 8, worin die Hürde für das Grundmandat bundeseinheitlich mit 5 Prozent festgesetzt wird. Auch hier fordert der Österreichische Gemeindebund mehr Autonomie für den Landesgesetzgeber. Die Frage des Grundmandates für Gemeinderatswahlen soll nach wie vor vom zuständigen Gemeindegesetzgeber geregelt werden.

5. Zu Art 22

Die Ausdehnung der allgemeinen Auskunftspflicht ist zwar demokratiepolitisch zu begrüßen, stellt jedoch Gemeinden, speziell Kleingemeinden vor nicht unerhebliche Probleme. Denn durch die Ausweitung des Auskunftsrechtes bzw der Auskunftspflicht der Behörden ist ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu befürchten, welcher die personell und finanziell strapazierten Gemeinden weiter belasten wird. Unabhängig von der finanzverfassungsrechtlichen Frage nach der Abgeltung solcher Aufwendungen ist daneben auch noch darauf hinzuweisen, dass es gerade für juristisch oft nicht sehr gut geschultes Gemeindepersonal

nicht immer leicht sein dürfte, die allgemeine Auskunftspflicht in Beziehung zu Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegeneinander abzuwägen. Besonders im Bereich der behördlichen Verwaltungsverfahren dürften hier eine Reihe von schwerwiegenden Problemen auftauchen, auf welche der Österreichische Gemeindebund doch deutlich hinweisen möchte. Die bereits bestehende Auskunftspflicht hat sich im großen und ganzen gut bewährt und aus der Sicht der österreichischen Gemeinden erscheint eine Ausweitung der Auskunftspflicht nicht notwendig zu sein.

6. Zu Art 24

Die Möglichkeit durch ein bundeseinheitliches verfassungsausführendes Bundesgesetz wirtschaftliche Inkompatibilitätsbestimmungen österreichweit für alle Gemeinden festzulegen, muss skeptisch beurteilt werden. Eine solche Regelung liegt sicherlich nicht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Diese Regelungen sollten – wenn überhaupt – dem Landes-Gemeindegesetzgeber überlassen bleiben. Der Österreichische Gemeindebund möchte darauf verweisen, dass zu starre Unvereinbarkeitsregelungen gerade im kommunalen Bereich oft lebensfremde und wirklichkeitsfremde Unvereinbarkeiten erzeugen und auch im umgekehrten Fall mit Sicherheit Konstellationen auftauchen werden, welche zu nicht immer erwünschten Ergebnissen führen können.

7. Zu Art 26

Die bundesverfassungsrechtliche Verankerung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes für alle Gebietskörperschaften ist aus der Sicht der österreichischen Gemeinden entbehrlich. Die Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes ist eine Aufgabe der Europäischen Union, welche diese auch wahrnimmt. Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass die Maastricht-Kriterien kein unumstrittenes Dogma mehr darstellen, sondern vielmehr ins Gerede gekommen sind. Sollte die Europäische Union Lockerungen ermöglichen, so wäre es gerade für die kommunalen Haushalte mitunter bitter notwendig von diesen Lockerungen im Einzelfall Gebrauch zu machen. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes stellt Art 26 eine unnotwendige Selbstbindung in einem Bereich dar, der bereits in weitem Umfang der nationalen Regelungskompetenz entzogen ist.

8. Zu Art 27

Die Aufnahme des Konsultationsmechanismus in den Stammtext der Bundesverfassung wird von den Gemeinden grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Ausnahmebestimmung des Abs 3 Z 3 für die Gemeinden höchst problematisch. Durch den Ausschluss von

abgabenrechtlichen Regelungen aus dem Konsultationsmechanismus bleibt es, wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, dem Bund unbenommen, Steuergeschenke zu machen, welche in der folge die anderen Gebietskörperschaften zu bezahlen haben. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass auch abgabenrechtliche Bestimmungen, welche zu einer Verringerung des Abgabeneinkommens führen, dem Konsultationsmechanismus zugänglich sein müssen.

9. Zu den Bestimmungen über die Mitwirkung Österreichs an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union und an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Art 88 ff).

Weder dem Österreichischen Gemeindebund noch dem Österreichischen Städtebund kommt ein formalisiertes Mitwirkungs- oder auch nur Stellungnahmerecht bei der Bestellung von österreichischen Funktionsträgern in der EU zu. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist dies völlig unbefriedigend, da das Gemeinschaftsrecht in gleicher Weise die Gemeinden berührt wie Bund und Länder auch. Daher verlangt der Österreichische Gemeindebund, dass vor der Bestellung der österreichischen Mitglieder in europäischen Organen eine Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zwingend einzuholen ist. Dieses obligatorische Anhörungsrecht stellt keine Beschränkung der Organsouveränität des Parlaments und der Regierung dar, setzt aber die Gemeinden in die Lage, ihre Vorstellungen über Anforderungsprofile, Personenauswahl auch öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

Während der Entwurf ein Länderbeteiligungsverfahren vorsieht (Art 79) so sind die Gemeinden auf Stellungnahmen beschränkt (Art 89 Abs 1). Der Österreichische Gemeindebund verlangt angesichts der Tatsache, dass Rechtsakte der Europäischen Union in gleicher Weise, wenn nicht noch in größerem Ausmaß, die Gemeinden ebenso berühren wie die Länder, ein wirkungsvolleres Gemeindebeteiligungsverfahren. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wäre es das Vorteilhafteste, wenn alle den Ländern zustehenden Rechte auch den Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund, zugestanden werden. Der Gemeindebund verlangt in Anlehnung an Art 27 des Entwurfes eine Einbeziehung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes in die Vereinbarung über das Länderbeteiligungsverfahren bzw dessen Ausbau zu einem Länder- und Gemeindebeteiligungsverfahren.

10. Zu Art 96

Zwar wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, öffentlich-rechtliche Verträge untereinander abzuschließen, der Forderung der

Gemeinden, in das Vertragswerk des derzeitigen Art 15 B-VG eingebunden zu werden, ist der Entwurf aber nicht nachgekommen. Wie die Bestimmung über den Konsultationsmechanismus zeigen, ist es staatsrechtlich durchaus möglich, das bundesstaatliche Vertragswerk von Bund und Länder auch auf die Gemeinden hin auszuweiten. Gegenstand solcher auch den Gemeinden zugänglichen Verträge sollten nur solche Angelegenheiten sein, welche für alle Gemeinden eines Landes oder des gesamten Bundesgebietes relevant sind. Abschlussberechtigt für die Gemeinden sollte der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sein.

11. Zu Art 117 Abs 8

Bewusst unterscheidet der jetzige Verfassungstext bei den Instrumenten der direkten Demokratie zwischen der Teilnahme und der Mitwirkung der Wahlberechtigten; nach dem neuen Verfassungstext wäre etwa das Instrument einer Bürgerabstimmung gar nicht mehr möglich, was wohl kaum gewollt sein kann.

12. Zu Art 156 f

Die Einführung verwaltungsrechtlicher Verträge, die auch den Gemeinden offen stehen, wird ausdrücklich begrüßt. Das gilt auch für die Möglichkeit, durch verwaltungsrechtliche Verträge, gemeinsame Einrichtungen, offensichtlich auch mit Hoheitsbefugnissen) zu schaffen. Mit diesen Bestimmungen wurde ein langgehegter Wunsch der Gemeinden erfüllt und zugleich die Voraussetzung geschaffen, dynamische und flexible Kooperationen zwischen den Gebietskörperschaften zu eröffnen.

13. Zu Art 229

Die Kompetenzgerichtsbarkeit des VfGH wurde in Grundsätzen beibehalten und zum Teil modifiziert. Der VfGH hat hier traditionell die Aufgabe, präventiv Kompetenzkonflikte dadurch zu lösen, dass er bereits vor der Beschlussfassung eines Gesetzes bestimmen kann, ob der ihm vorgelegte Inhalt eine Angelegenheit des Bundes oder der Länder darstellt. Aus der Sicht der Gemeinden wäre ein solches Recht auch für die Frage wichtig, ob eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt oder ob eine solche Angelegenheit – wird sie der Gemeinde zugewiesen – eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches darstellt. Zwar enthält auch die neue Verfassung die Möglichkeit, solche Fragen über Umwege an den VfGH heranzutragen, eine Ausweitung der präventiven Kompetenzgerichtsbarkeit um die Fragen der Selbstverwaltung der Gemeinden wäre jedoch ein rasches und unbürokratischeres Instrument als es derzeit zur Verfügung steht.

Daher fordert der Österreichische Gemeindebund, die Befugnis des Verfassungsgerichtshofes festzulegen, einen Gesetzesentwurf darauf hin zu prüfen, ob Entwurfsbestimmungen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden oder dem übertragenen Wirkungsbereich bzw dem Wirkungsbereich staatlicher Behörden zuzuordnen ist. Antragslegitimiert sollte der Österreichische Gemeindebund/Österreichischer Städtebund sein.

14. Zu Art 233

Schon die Tatsache, dass eine gar nicht mehr überblickbare Zahl von Gesetzen Gemeindeinteressen tangiert, Gemeindezuständigkeiten begründet, etc, legt den Vorschlag nahe, auch die Gemeinden in das abstrakte Normenkontrollverfahren einzubinden. Dazu sollte dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund das Recht eingeräumt werden, Gesetze mit direktem Gemeindebezug dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen und gegebenenfalls die Aufhebung von Bestimmungen zu beantragen, welche die Gemeinden in verfassungswidriger Weise beschränken.

15. Zu Art 254

Nach dem Entwurf soll sich nunmehr die Rechnungshofkontrolle auf alle Gemeinden, nicht nur solche über 20.000 Einwohner erstrecken. Aus der Sicht der Gemeinde ist diese Ausweitung der Prüfzuständigkeit abzulehnen. Dabei fürchten sich die Gemeinden nicht vor einer Gebarungskontrolle, sie lehnen nur Mehrfachprüfungen mit Kompetenzproblemen bei der Prüfung, Überschneidungen, sowie Doppel- und Mehrfachprüfungen in ein und derselben Sache durch mehrere Organe ab. Nach dem Entwurf würden die Gemeinden in ein und derselben Sache drei unterschiedlichen Gebarungsprüfungen unterliegen. Wenn man aus der Praxis den Prüfaufwand, der auch für die geprüfte Stelle ein sehr großer ist, kennt, wird klar, dass solche Mehrfachprüfungen nicht nur einen gigantischen bürokratischen Aufwand auch für das geprüfte Organ darstellten, sondern auch hohe Kosten zur Folge haben, welche letztlich vom Steuerzahler zu tragen sind. Außerdem bietet dieses, nach Ansicht der Gemeinden höchst problematische System der mehrfachen Gebarungskontrolle Gefahren in sich, dass unterschiedliche Ergebnisse von prüfenden Stellen in ein und der selben Sache nicht nur Auslegungsschwierigkeiten verursachen, sondern auch Instrumente der Konflikterzeugung und Konfliktprolongierung darstellen. Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher die Ausdehnung der Rechnungshofkontrolle auf Gemeinden über 20.000 Einwohner ab. Das derzeitige geltende Recht sieht bereits eine solche Möglichkeit vor, knüpft sie allerdings an das Erfordernis eines Antrages einer Landesregierung. Nach Ansicht des

Österreichischen Gemeindebundes ist die Initiative einer solchen Rechnungshofprüfung bei der Gemeindeaufsicht gut aufgehoben und es sollte daher der geltende Rechtsbestand auch in die neue Verfassung übergeleitet werden.

16. Zum 12. Hauptstück: Finanzverfassung

Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist die nunmehr in den Entwurf integrierte Finanzverfassung in der vorgelegten Form nicht geeignet, den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Der Entwurf orientiert sich zu stark am Status Quo und trägt die problematischen Grundstrukturen der Österreichischen Verfassung auch in die neue Verfassung mit hinein. Dies gilt vor allem für die nach wie vor bestehende hierarchische Orientierung der Finanzverfassung zugunsten des Bundes. Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes kommt der partnerschaftliche Gedanke bei der Finanzverfassung (Pactum) viel zu wenig zum Tragen. Die meisten der die Gemeinden bevormundenden Bestimmungen wurden in den Entwurf übernommen. Dies bezieht sich etwa auf die Möglichkeit des Bundes, ein einheitliches, auch die Gemeinden erfassendes Haushaltsrecht (Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, etc) zu verfügen. Hinzu kommt, dass der Abschnitt über die Finanzverfassung keinerlei Hinweise auf den Stabilitätspakt enthält, was vom Österreichischen Gemeindebund als wesentlicher Mangel empfunden wird. Auch stellt sich die Frage, ob das Zessionsverbot für Ansprüche auf Abgaben, Ertragsanteile und andere finanzausgleichsrechtliche Ansprüche noch zeitgemäß sind. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist das weitgehende Festschreiben und Fortschreiten des F-VG 1948 einer neuen Verfassung nicht würdig. Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, dass das Kapitel über die Finanzverfassung noch einmal neu und von Grund auf diskutiert und neu konzipiert werden soll. Dabei wird insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die in Art 279 programmatisch angekündigte Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung sowie der Einnahmenverantwortung Ernst genommen wird und die Finanzverfassung gemeinsam mit den Bestimmungen über die Kompetenzverteilung keiner hastigen Diskussion und Beschlussfassung unterzogen wird, sondern dass diese beiden Bereiche vom Österreich-Konvent in aller Ruhe weiter- und ausdiskutiert werden. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist es besser, die Diskussion über den „Fiedler-Entwurf“ zunächst ohne Finanzverfassung und Kompetenzverteilung zu führen und diese Verfassungsteile zu beschließen. Dafür könnte dann ohne Zeitdruck intensiv über Kompetenzverteilung und Finanzverfassung diskutiert werden. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes sind beide Hauptstücke der Verfassung nicht getrennt

diskutierbar, in der vorliegenden Form aber nicht annehmbar, da die föderalistische Grundidee einer Harmonisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Entwurf noch nicht ausreichend gelungen ist.

Wien, 26. Jänner 2005

Abg. z. NR Dr. Peter Wittmann
Mitglied des Österreich-Konvents

Wien, am 27. Jänner 2005

Stellungnahme zum Endbericht des Österreich-Konvents

Gemäß § 37 GO gebe ich folgende Stellungnahme zum vom Präsidium an den Konvent übermittelten Endbericht des Österreich-Konvents ab:

Der in Teil 4B enthaltene „Entwurf einer Bundesverfassung“ ist ein Textvorschlag des Vorsitzenden des Konvents, Dr. Franz Fiedler. Im Deckblatt zu Teil 4B findet sich dazu die Anmerkung, dass dieser Textvorschlag „am 12. Jänner eingebracht“ und „im Präsidium des Konvents nicht konsentiert“ wurde.

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass dieser Textvorschlag **nie** an mich als Mitglied des Konvents übermittelt wurde und auch **nie** in einem Ausschuss des Konvents beraten wurde. Der Textvorschlag von Dr. Franz Fiedler wurde mir erstmals mit der Einladung zur letzten Plenarsitzung als Teil des Endberichts übermittelt.

Im Übrigen verstehe ich jene Teile, in denen im Bericht ein Konsens des Präsidiums ausgewiesen wurde, derart, dass auch diese Teile nur insoweit Konsens finden als jeweils über das Gesamtpaket ein Konsens besteht. Dies gilt beispielsweise für die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, bei der noch zwei wesentliche Fragen offen sind: Einerseits die Finanzierung, und andererseits das Verhältnis der beiden Höchstgerichte zueinander, die nach der Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts anrufbar sind.